ISLAMISCHE ETHIK

Alī ibn Amrullah **Muhammad al-Khādimī**

Zusammengestellt
von:

Hüseyn Hilmi Işık

2. Auflage

Hakikat Verlagshaus GmbH
Am Kühlturm 4, 44536 Lünen
Tel: 0231-98627148 Fax: 0231-98627168
E-Mail: info@serhendkitabevi.com
– 2022 –

DER SPRUCH DES TANZĪH

Subhānallāhi wa-bi-hamdihī, subhānallāhil-azīm. Erhaben ist Allah über jeden Mangel und gepriesen sei Er. Erhaben über jeden Mangel ist Allah, der Gewaltige.

Dieser Spruch des Tanzīh (Kalimat at-Tanzīh) wird im Buch **Maktūbāt**, „Die Briefe“, in den Briefen 307 und 308 erklärt. Wer diesen Spruch morgens und abends jeweils 100 Mal aufsagt, dem werden seine Sünden vergeben. Er wird frei von Kummer und davor bewahrt, erneut Sünden zu begehen.

Der ehrwürdige Imām ar-Rabbānī schreibt in seinem Buch **Maktūbāt** im 275. Brief aus dem 1. Band: „Dass Ihr diese Gabe (Niʿma) erlangt habt, beruht darauf, dass Ihr das islamische Wissen gelehrt und die Fiqh-Bestimmungen (Ahkām) verbreitet habt. In Eurem Umfeld hatten sich Unwissenheit etabliert und Neuerungen (Bidʿa) ausgebreitet. Allah, der Erhabene, beschenkte Euch mit der Liebe jener, die Er liebt. Er machte Euch zu einem Mittel, um den Islam zu verbreiten. Also bemüht Euch, so sehr Ihr könnt, das religiöse Wissen zu lehren und die Fiqh-Bestimmungen zu verbreiten. Diese beiden sind die Quelle allen Glücks, das Mittel zum Aufstieg und der Grund für die Errettung.“ [Alhamdulillah, es ist erlaubt, wahre Bücher über den Islam zu verfassen und zu verbreiten. Es ist notwendig für jeden Muslim, den Staat, der den Muslimen diese Freiheit gibt, zu unterstützen.]

HINWEIS: Die Missionare versuchen, das Christentum zu verbreiten, die Juden die Lehren des Talmuds und der Verlag Hakîkat in Istanbul den Islam. Die Freimaurer wiederum versuchen, alle Religionen abzuschaffen. Wer Verstand, Wissen und einen Sinn für Gerechtigkeit besitzt, wird begreifen, welcher von diesen Wegen der richtige ist. Diese Person wird helfen, dass sich dieser Weg ausbreitet, und wird zum Anlass dafür, dass Menschen im Diesseits und im Jenseits die Glückseligkeit erlangen. Es gibt keinen wertvolleren und nützlicheren Dienst an Menschen als diesen. Dass die heutigen „Thora“ und „Evangelium“ genannten Bücher der Juden und Christen von Menschen verfasst bzw. verändert wurden, gestehen sogar ihre eigenen Gelehrten ein. Der edle Koran jedoch ist heute noch so unberührt und unverfälscht erhalten, wie er von Allah, dem Erhabenen, herabgesandt wurde. Wir empfehlen allen Priestern und Rabbinern die vom Hakîkat-Verlag veröffentlichten Bücher aufmerksam und gewissenhaft zu lesen und zu versuchen, ihre Inhalte zu verstehen.

INHALT

I. Islamische Ethik.....9
Vorwort.....9
Erster Teil.....16
Schlechte Charakterzüge und ihre Heilmittel.....20
1. Unglaube (Kufr).....26
2. Unwissenheit.....39
3. Gier nach Gütern und Status.....39
4. Furcht vor Tadel.....41
5. Gefallen an Lob.....43
6. Bidʿa im Glauben.....43
7. Das Befolgen der Wünsche der Triebseele.....45
8. Glaube durch Nachahmung.....50
9. Zurschaustellung (Riyā).....54
10. Weltverfallenheit.....61
11. Habgier.....63
12. Hochmut.....71
Der Wert des Wissens und der Gelehrten.....93
13. Selbsterniedrigung.....98
14. Selbstgefälligkeit.....101
15. Neid.....104
16. Widerwille.....113
17. Schadenfreude.....118
18. Nachtragendsein (Hidschr).....119
19. Feigheit (Dschubn).....121
20. Übermut.....122
21. Wortbruch.....128
22. Verrat.....129
23. Nichterfüllung von Versprechen.....130
24. Schlechte Mutmaßung.....132
25. Liebe zu weltlichen Gütern.....135
26. Aufschieben guter Taten (Taswīf).....139
27. Zuneigung für die Sünder.....140
28. Feindseligkeit gegenüber Gelehrten.....142
29. Zwietracht (Fitna).....143
30. Mudāhana und Mudārā.....148
31. Trotz und Überheblichkeit.....150

32. Heuchelei.....150
33. Unterlassen des Nachsinnens (Tafakkur).....151
34. Muslime verwünschen 153
35. Muslimen schlechte Namen geben 154
36. Abweisen von Entschuldigungen.....156
37. Falsches Auslegen des edlen Korans 156
38. Beharren auf der Verrichtung von Harām.....160
39. Üble Nachrede.....161
40. Verweigern der Tawba 166
Ein sehr wichtiger Hinweis 178

Zweiter Teil.....179
Einleitung 179
Die islamische Ethik teilt sich in drei Bereiche 180
Die Nutzen aus der Wissenschaft der Ethik.....181
Was sind das Herz (Qalb) und die Seele (Rūh)? 187
Was geschieht mit der Seele, wenn der Mensch stirbt?.....189
Das Herz und die Seele haben Kräfte.....193
Erster Zusatz zur Einleitung.....196
Zweiter Zusatz zur Einleitung.....204
Die Wissenschaft der Ethik und die ethische Erziehung im Islam.....210

II. Der Weg zum Paradies 241
Vorwort.....241
Der Islam 244
Allah existiert und Er ist einzig.....244
Die Glaubensgrundsätze 253
Die Wesensattribute 254
Die feststehenden Attribute 255
Die Sachen, die zum Verlust des Glaubens führen können 263
Die Frauen des Propheten und seine Feldzüge 277
Über die Details des Glaubens.....279
Sachen, die zum Kufr führen 282
Die islamischen Bestimmungen 292
Das Gebäude des Islams 298
Über das Gebet (Salāt).....300
Über die Ganzkörperwaschung (Ghusl).....303
Menstruation und Wochenbettblutung.....315

Über die Gebetswaschung (Wudū) 331
Wasserarten 332
Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung 332
Das Benutzen des Miswāk 334
Mustahabb-Handlungen bei der Gebetswaschung 334
Makrūh-Handlungen bei der Gebetswaschung 335
Sachen, die die Gebetswaschung ungültig machen 336
Bittgebete beim Verrichten der Gebetswaschung 338
Über die Trockenreinigung (Tayammum) 340
Istindschā, Istibrā und Istinkā 347
Wie verrichtet man das Gebet? 349
Der Gebetsruf 353
Wādschib-Handlungen beim Gebet 361
Sunna-Handlungen beim Gebet 361
Mustahabb-Handlungen beim Gebet 363
Adab-Handlungen beim Gebet 364
Bittgebet (Duā) nach dem Gebet 365
Makrūh-Handlungen beim Gebet 366
Sachen, die das Gebet ungültig machen 369
Vorzüge des Gebets in Gemeinschaft 374
Das Gebet mit dem Imam 375
Beachtung der Taʿdīl al-Arkān im Gebet 375
Das Gebet während einer Reise 377
Vorzüge des Eröffnungs-Takbīr 380
Über die Paradiese 382
Nachholgebete 384
Isqāt für die Gebete von Verstorbenen 392
Über den Freitag 397
Das Verrichten des Gebets 404
Entschuldigt sein 405
Das Gebet während Krankheit 408
Die Wichtigkeit des Gebets 412
Das Entrichten der Zakat 423
Über das Fasten 436
Das Opfern eines Tieres 444
Die Grundlagen der Pilgerfahrt 445
Die 54 Pflichten (Farāʾid) 447
Über große Sünden 451

Die Awra und die Bedeckung der Frauen 456
Eigenschaften des Gläubigen 465
Beschreibung des guten Charakters 467
Über die vorzüglichen Eigenschaften der edlen Gefährten.471
Über das Essen 474
Über die Heirat.....479
Über die Vorbereitung, das Einwickeln und die
Beerdigung der Toten.....488
Über die Zustände um den Tod.....491
Über den Tod von Unschuldigen.....496
Über den Tod von muslimischen Frauen 498
Über den Tod von Unterdrückten und ungerecht Behandelten,
von Geduldigen und von Einsamen; die Märtyrer.....501
Über den Tod von Ungläubigen 503
Das Besuchen von Grabstätten und das Rezitieren aus
dem edlen Koran während dieser Besuche 508
9. Brief aus dem 3. Band 512
84. Brief aus dem 3. Band 513
114. Brief.....515
Schlusswort des Buches „Der Weg zum Paradies“ 518

III. Ayyuhal-Walad 523
Vorwort.....523
Ayyuhal-Walad von Sulaymān ibn Dschazā 524
Das Gebet (Salāt).....525
Die Gebetswaschung (Wudū) 526
Fard-Handlungen bei der Gebetswaschung 527
Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung 527
Mustahabb-Handlungen bei der Gebetswaschung.....528
Adab-Handlungen bei der Gebetswaschung.....528
Nāfila-Handlungen bei der Gebetswaschung.....529
Makrūh-Handlungen bei der Gebetswaschung 530
Mufsid-Handlungen bei der Gebetswaschung 530
Die Ganzkörperwaschung (Ghusl).....531
Fard-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung 531
Sunna-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung.....531
Gründe für die Ganzkörperwaschung.....532
Ghusl-Arten, die sunna sind 532

Über das feuchte Bestreichen von Ledersocken 532
Die Trockenreinigung (Tayammum) 533
Das feuchte Bestreichen von Ledersocken 543
Die Bedingungen des Gebets 549
Die Gebetszeiten 550
Die Karāha-Zeiten 609
Das Verrichten des Gebets 614
Das Morgengebet 615
Ādāb in der Moschee 619
Vorzüge der „Āyat al-Kursī“ 622
Musāfaha (Händedruck) 623
Vorzüge des Gebets in Gemeinschaft 625
Der Gebetsruf 648
Das Gebet während einer Reise 656
Vorzüge des gesegneten Monats Radschab 658
Vorzüge des gesegneten Monats Schaʿbān 658
Vorzüge des gesegneten Monats Ramadan 659
Vorzüge des Tarāwīh-Gebets 662
Über den Glauben 669
Das Einheitsbekenntnis 672
Das Wohlgefallen Allahs 675
Vorzüge des Lobpreisens 677
Duā des Imans 678
Bittgebet zur Erneuerung bzw. Auffrischung des Glaubens (Tadschdīd al-Īmān) 681
Vorzüge des Rezitierens der Sure „al-Ikhlās“ 682
Über die Salawāt 684
Lügen beim Kauf und Verkauf 691
Das Anvertrautsein des Körpers 692
Dank für die Gaben 699
Vorzüge des Festes 699
Zuhd und Taqwā 708
Gehorsam gegenüber den Eltern 714
Das Besuchen von Verwandten 723
Die Ehe 724
Milchgeschwister 734
Nachbarschaft 738
Wohlverhalten im Stadtviertel 738

Ādāb des Freitags....739
Benehmen bei der Unterhaltung mit Gelehrten....744
Über Richter und Kläger....745
Freundschaft....746
Über das Essen....747
Erforderliche Informationen....748
Ādāb beim Trinken....752
Menstruation und Wochenbettblutung....758
Zahnfüllungen und Zahnkronen....772
Über die Geduld....800
Über den Grabbesuch....801
Das Entrichten der Zakat....808
Hilfsorganisationen, Glücksspiele und Versicherungen....813
Wie ist man ein wahrer Muslim?....832
11 Briefe von Muhammad Maʿsūm al-Fārūqī....840
Anhang....857
Index der Personennamen....862
Index der Buchtitel....865
Index ausgewählter Begriffe....869

ISLAMISCHE ETHIK

VORWORT

Beginnen wir das Buch mit der Basmala,
Denn der Name Allahs ist die beste Zuflucht.
Seine Gaben sind jenseits von Maß und Zahl,
Ein erbarmender, die Vergebung liebender Herr ist Er!

Allah, der Erhabene, hat Erbarmen mit allen Menschen in dieser Welt. Er erschafft die Gaben (Niʿma), die sie bedürfen, und lässt sie jedem zukommen. Er lässt sie auch wissen, wie diese Gaben zu nutzen sind, um Glückseligkeit im Diesseits (Dunyā) und im Jenseits (Ākhira) zu erlangen. Dass Ungläubige (Kāfirūn), die nie vom Islam gehört haben, nicht in die Hölle (Dschahannam) eingehen, sondern nach der Abrechnung am Tag der Auferstehung (Yawm al-Qiyāma) gleich den Tieren vernichtet werden, berichtet Imām ar-Rabbānī in seinem 259. Brief. Denjenigen, der vom Islam hört, darüber nachdenkt und den Glauben (Iman) annimmt, wird Allah, der Erhabene, ins Paradies (Dschanna) eingehen lassen. Für diese Besinnung hat Er eine ganze Lebensspanne Zeit gewährt. Er vergibt denen, die durch ihre Triebseele (Nafs), durch schlechte Freunde, schädliche Bücher und schädliche Medien verführt wurden und auf den Weg des Unglaubens (Kufr) und den Irrweg abgewichen sind, wenn sie den Glauben annehmen. Er bewahrt sie vor ewigem Unglück. Er beschert Seine Rechtleitung (Hidāya) nicht den Zügellosen und den Tyrannen. Er belässt sie im Sumpf der Ablehnung, in den sie gefallen sind, den sie vorziehen und den sie sich wünschen. Im Jenseits wird Er von den Gläubigen (Muʾminūn), für die der Eingang ins Höllenfeuer notwendig wird, diejenigen, die Er will, darin verweilen lassen, bis sie von ihren Sünden bereinigt sind, und wird sie schließlich in das Paradies einziehen lassen. Allein Er ist es, der alles Lebendige erschafft, in jedem Moment alles Seiende in der Existenz hält und sie alle vor Angst und Schrecken bewahrt.

Wenn irgendjemand zu irgendeiner Zeit, an irgendeinem Ort, irgendjemanden aus irgendeinem Anlass, auf irgendeine Art lobt und ihm dankt, gebührt all dieser Lobpreis (Hamd) und Dank (Schukr) Allah, dem Erhabenen. Denn Er ist derjenige, der jede

Niʿma [Gabe und Wohltat] erschafft und zuteilt. Wenn Er keine Erinnerung, keine Kraft und kein Gelingen verleihen würde, könnte niemand niemandem weder Gutes noch Schlechtes tun. Es geschieht immer nur, was Er will. Was Er nicht will, kann niemand verrichten. [In einem Hadith qudsī lässt Er uns sinngemäß wissen: **„Ich habe die Menschen erschaffen, damit ihnen die Ehre zuteil wird, Mich zu kennen."** Es ist falsch, zu behaupten: „Die Ungläubigen (Kāfirūn) glauben im Diesseits nicht an Allah, den Erhabenen – dieser Hadith erfüllt sich nicht." Denn die Gelehrten und die Gottesfreunde (Awliyā) beginnen Allah, den Erhabenen, zu kennen, wenn sie einen bestimmten Grad erreichen, ab einem bestimmten Alter. Die Ungläubigen werden Allah, den Erhabenen, im Jenseits kennen. Somit wird keiner verbleiben, der Allah, den Erhabenen, nicht kennt.]

„Hamd" (Lobpreis) bedeutet, daran zu glauben und mit Worten zu bestätigen, dass alles Wohl und alle Gaben von Allah, dem Erhabenen, erschaffen und zugeteilt werden. **„Schukr"** (Dank) bedeutet, alle Gaben gemäß den islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) zu nutzen. **„Niʿma"** (Gabe) ist „das, was Nutzen bringt". Die Gaben werden in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna (Anhänger der Sunna) dargelegt. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sind die Gelehrten der bekannten vier Rechtsschulen (Madhāhib, Sg. Madhhab).

Wir grüßen und sprechen Bittgebete für Muhammad, Friede sei mit ihm, den geliebten Propheten Allahs, der in jeder Hinsicht der beste und hervorragendste aller Menschen ist, und für seine Familie und seine Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, die guten Charakter und Wissen um sich verbreiteten!

Die Kenntnisse, deren Erlangung für Muslime notwendig ist, werden **„islamische Wissenschaften"** (al-Ulūm al-islāmiyya) genannt. Die islamischen Wissenschaften werden in zwei Hauptbereiche eingeteilt: **„Religionswissenschaften"** und **„Naturwissenschaften"**. Die Naturwissenschaften werden **„Hikma"** genannt. Die Islamreformer nennen die Naturwissenschaften **„rationale Wissenschaften"** und die Religionswissenschaften **„scholastische Wissenschaften"**. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die Hikma ist wie das verloren gegangene Gut des Muslims. Wo immer er sie findet, soll er sie ergreifen!"** Dieser Hadith ist ein Aufruf, die Naturwissenschaften zu erlernen. Die Basis der Religionswissenschaften bilden zwanzig Wissenschaften. Acht davon sind Hauptwissenschaften und zwölf sind Hilfswissenschaften. Eine der Hauptwissenschaften ist die **„Wissenschaft der Ethik"** (Akhlāq).

[Den Muslim, der guten Charakter hat und in den Naturwissenschaften seiner Zeit gebildet ist, nennen wir „zivilisiert“, also „fortschrittlich“. Wer in den Naturwissenschaften fortgeschritten ist und Industrien etabliert hat, jedoch einen verdorbenen Charakter hat, den nennen wir „tyrannisch“, „rückständig“, einen „Wegelagerer“ und „Diktator“. Wer in den Naturwissenschaften rückständig ist und einen verdorbenen Charakter hat, den nennen wir einen „Wilden“. „Zivilisation“ bedeutet Aufbau des Landes und Wohlergehen der Diener Allahs, d. h. die Errichtung von Städten und der Dienst an Menschen. Und dies geschieht mit Hilfe der Naturwissenschaften, handwerklicher Tätigkeit und gutem Charakter. Kurz gesagt, die Verbindung von Naturwissenschaften und handwerklicher Tätigkeit mit gutem Charakter nennen wir „Zivilisation“. Der zivilisierte Mensch benutzt die Naturwissenschaften und die Handwerke im Dienste der Menschen. Die Tyrannen aber benutzen sie, um die Menschen zu unterdrücken. Es ist also klar, dass der wahrhafte Muslim ein fortschrittlicher Mensch ist. Der Christ, der Jude und der Kommunist [d. h. der Religionslose] sind rückständige, unglückselige und bedauernswerte Menschen. Zivilisation bedeutet also, Städte zu gründen und Bauwerke zu errichten, und dies geschieht mit Hilfe der Naturwissenschaften und der Handwerke. Die Perfektion der handwerklichen Tätigkeiten wird durch die Verflechtung von Gedanken erreicht. Und die islamische Ethik bildet die Grundlage dafür, dass Menschen ein Leben in Ruhe und Frieden führen können.]

Es ist eine Pflicht (Fard) für jeden Muslim, von den islamischen Wissenschaften so viel zu lernen, wie für ihn notwendig ist. Aus diesem Grund haben die Gelehrten des Islams vielerlei Bücher verfasst. Berühmt unter den Werken über die islamische Ethik sind die Bücher **Akhlāq-i Nāsirī** von Nasīruddīn Muhammad at-Tūsī, **Akhlāq-i Dschalālī** von Dschalāluddīn Muhammad ad-Dawānī und **Akhlāq-i Muhsinī** von Husayn Wā'iz al-Kāschifī aus Herat. Der erste Teil dieses Buches ist aus dem Werk **al-Barīqa** von Muhammad al-Khādimī, möge Allah sich seiner erbarmen, übersetzt worden. In diesem Teil wird über die Charakterzüge berichtet, die im Islam nicht geschätzt werden, und darüber, wie jemand sich vor ihnen schützen und sich von ihnen befreien kann. Diese schlechten Charakterzüge sind die Krankheiten des Herzens. Sie führen das Herz (Qalb) und die Seele (Rūh) zum ewigen Tod. Zusätze, die aus anderen Büchern hinzugefügt wurden, sind in eckige Klammern [ ] gesetzt. Der zweite Teil unseres Buches ist der Anfang aus dem auf Türkisch verfassten Buch **Akhlāq-i Alā'ī**

von Alī ibn Amrullah, der im Jahre 979 n. H. (1572 n. Chr.) in Edirne verstarb, möge Allah sich seiner erbarmen. Darin wird eine Definition der Ethik dargelegt und die verschiedenen Arten von Charakterzügen werden beschrieben.

Gerechte junge Menschen, die dieses Buch lesen, werden sehen, dass die vorausgegangenen Generationen von Muslimen leiblich gesunde, charakterlich gute, fleißige, zivilisierte und fortschrittliche Menschen waren, und sie werden davor bewahrt, durch Lügen und Verleumdungen der Islamfeinde getäuscht zu werden.

Der Name von Nasīruddīn at-Tūsī lautet Muhammad ibn Fakhruddīn. Er wurde im Jahre 597 nach der Hidschra in Tus, also Mascshhad, geboren und starb im Jahre 672 n. H. (1273 n. Chr.) in Bagdad. Er war ein Schiit. Er ist einer der Leute, die dafür verantwortlich sind, dass Hülägü Bagdad niederbrannte und Hunderttausende von Muslimen tötete. Er wurde zu Hülägüs Wesir und errichtete eine Bibliothek mit einem Bestand von 400.000 Büchern, ein Observatorium und eine Akademie. Er schrieb viele Bücher. Über ihn wird im Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna** auf Seite 130 berichtet.

Muhammad Dschalāluddīn ad-Dawānī, möge Allah sich seiner erbarmen, wurde im Jahre 829 n. H. geboren und verstarb 908 n. H. (1503 n. Chr.) in Schiras. Er ist einer der größten Gelehrten des Islams und Autor vieler Bücher. Das Buch **Akhlāq-i Dschalālī** ist im Original auf Persisch. Es wurde 1304 n. H. (1882 n. Chr.) in Indien in der achten Auflage gedruckt und es gibt davon auch eine Übersetzung ins Englische.

Husayn ibn Alī Wāʿiz al-Kāschifī, möge Allah sich seiner erbarmen, war ein Prediger (Wāʿiz) in Herat. Er verstarb dort im Jahre 910 n. H. (1505 n. Chr.).

O ihr jungen Menschen! O ihr edlen und geschätzten Nachkommen der Märtyrer, die ihre Lebenszeit darin erschöpften, die vorzügliche Charakterlehre des Islams sich zu eigen zu machen und sie zu verbreiten, die ihr Leben aufopferten, um den Islam unter den Menschen zu verbreiten! Macht euch den gesegneten Islam, den unsere ehrwürdigen Ahnen auf eine authentische Art und Weise bis zu euch getragen und euch als ein Erbe hinterlassen haben, zu eigen und ebenso die vorzügliche Charakterlehre des Islams! Verteidigt dieses Erbe mit all eurer Kraft gegen die Angriffe der Feinde des Lebens, des Hab und Guts, des Islams und des guten Charakters, die unsere gute Heimat für sich begehren! Lasst

die Menschen die Glückseligkeit erlangen, indem ihr den Islam und seine Charakterlehre verbreitet! Seid euch bewusst, dass unsere Religion uns gebietet, ein gutes Gemüt, Zuneigung zueinander, Achtung vor den Älteren, Fürsorge für die Jüngeren und Wohlverhalten zu allen Menschen, gleich ob sie einer Religion folgen oder nicht, zu haben. Gebt jedem sein Recht, seinen Lohn! Befolgt die Gesetze und missachtet nicht die Vorschriften der Regierung! Entrichtet eure Steuern pünktlich! Vergesst nie, dass Allah der Beistand der Rechtschaffenen ist! Lasst uns Liebe zueinander hegen und einander Beistand leisten, auf dass Allah, der Erhabene, unser aller Beistand ist!

Die Islamgelehrten sagen, dass Allah, der Erhabene, im Menschen drei Sachen erschaffen hat: den Verstand (Aql), das Herz (Qalb) und die Triebseele (Nafs). Keine von diesen ist sichtbar. Wir begreifen ihre Existenz mittels ihrer Wirkungen und dem, was uns im Islam über sie vermittelt wird. Der Verstand und die Triebseele haben ihren Sitz im Gehirn und das Herz hat seinen Platz in jenem Stück Fleisch in der linken Seite unserer Brust, das ebenfalls „Herz“ genannt wird. Diese Sachen sind nicht materiell, sie nehmen keinen Raum ein. Sie befinden sich an diesen Orten etwa so, wie sich Elektrizität in der Glühbirne oder Anziehungskraft in der Induktionsspule befindet. Der Verstand bemüht sich, die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zu begreifen. Er versteht sie und trennt zwischen dem, was den Grundlagen des Islams entspricht, und dem, was schlecht und schädlich ist. Der Islam vollzieht die Trennung zwischen Gutem und Schlechtem. Der Verstand, der den Islam kennt und ihm folgen möchte, wird „gesunder Verstand“ (Aql salīm) genannt. Wem es an Begriffsvermögen mangelt, wird „töricht“ genannt, wem der Verstand gänzlich fehlt, wird „Verrückter“ genannt. Der gesunde Verstand lässt dem Herzen das zufließen, was im Islam als nützlich und gut bestätigt wird. Das Herz formt dann den Willen und lässt die Organe und Glieder mittels der Nervenstränge, die vom Gehirn ausgehen und die für die Bewegung zuständig sind, entsprechend handeln. Die Etablierung von Wünschen im Herzen, Gutes oder Schlechtes zu tun, nennen wir „Charakter“ oder „Gemüt“. Die Triebseele ist dem, was körperliche Lust verschafft, verfallen. Sie bedenkt nicht, ob diese gut oder schlecht, nützlich oder schädlich sind. Ihre Begierden entsprechen nicht dem, was im Islam geboten ist. Das Verrichten von Handlungen, die im Islam verboten sind, stärkt die Triebseele. Und ein jedes Mal ruft sie zu noch Bösartigerem auf. Sie täuscht das Herz, indem sie Schlechtes und Schädliches als etwas

Gutes darstellt. Sie strebt immerzu danach, das Herz zu diesen Handlungen zu bewegen und so ihre Gelüste zu erlangen. Daher ist es notwendig, die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) zu befolgen, um das Herz zu stärken und die Triebseele zu schwächen, damit das Herz nicht von der Triebseele getäuscht wird und sich nicht an das Schlechte gewöhnt. So, wie die Stärkung des Verstandes durch das Studieren und Aneignen des islamischen Wissens geschieht, so geschieht die Stärkung des Herzens, d. h. seine Bereinigung, durch das Befolgen der islamischen Bestimmungen. Für diese Befolgung ist **„Ikhlās“** (Aufrichtigkeit) erforderlich, d. h. jede Tat, jede gottesdienstliche Handlung (Ibāda) zu verrichten, weil sie ein Gebot Allahs, des Erhabenen, ist, und dabei keinerlei Eigennutz zu erwarten. Ikhlās entsteht im Herzen durch das Dhikr des Herzens, d. h. durch das oftmalige Sprechen des Namens Allahs. Die Wichtigkeit vom Gedenken Allahs (Dhikr) wird im Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** ab Seite 377 ausführlich erläutert. Es ist unbedingt erforderlich, von einem vollkommenen Wegweiser (Murschid kāmil) zu lernen, wie das Gedenken Allahs ausgeführt wird, und die Gedanken, die dazu führen, Allah, den Erhabenen, zu vergessen, und die vom Verstand und den Sinnen her ins Herz fließen, aus dem Herzen zu entfernen. Wenn das Herz frei wird von solchen Gedanken, wird es von sich aus anfangen, Allahs zu gedenken. Wie das Gedenken Allahs erfolgt, ist im Buch **Se'âdet-i Ebediyye** (Die ewige Glückseligkeit) auf Seite 921 beschrieben. Dieser Vorgang ähnelt der Tatsache, dass beim Entleeren der Flüssigkeit in einem Gefäß sich dieses unumgänglich mit Luft füllt. Der Schutz des Herzens vor solchen Gedanken geschieht durch das Überfließen von **„Fayd“** (von spirituellen Erkenntnissen, die von Herz zu Herz fließen) aus dem Herzen des vollkommenen Wegweisers. Spirituelle Erkenntnisse fließen von Herz zu Herz durch Zuneigung zueinander. Dass sich der Murschid in einem anderen Land befindet oder nicht mehr im Diesseits weilt, verhindert nicht, dass dieser Fluss stattfindet. Ein **„Murschid“** (spiritueller Wegweiser) ist jemand, der das islamische Wissen gut kennt und es gänzlich befolgt, der Ikhlās besitzt und ein Gelehrter der Ahlus-Sunna ist. Die Befolgung des Islams stärkt das Herz und schwächt zugleich die Triebseele. Dies ist der Grund, warum die **„Nafs“** (Triebseele) nicht will, dass das Herz dem Islam folgt, dass man die Gesellschaft des vollkommenen Wegweisers aufsucht oder seine Werke liest. Sie wünscht, dass das Herz religionslos und ungläubig ist. Das ist der Grund, warum Menschen, die nicht ihrem Verstand, sondern ihrer Triebseele fol-

gen, religionslos sind. Die Triebseele stirbt nicht. Wenn sie jedoch entkräftet wird, kann sie das Herz nicht täuschen.

Die Muslime auf der Welt heute sind in drei Gruppen unterteilt. Die erste Gruppe sind die wahren Muslime, die dem Weg der edlen Gefährten folgen. Diese werden **„Ahlus-Sunna“** (Anhänger der Sunna) bzw. **„Sunniten“** und die **„Firqa nādschiyya“** (errettete Gruppe), d. h. die vor der Hölle errettete Gruppe genannt. Die zweite Gruppe sind jene, die den edlen Gefährten feind sind. Diese werden **„Schiiten“** bzw. die **„Firqa dālla“** (verirrte Gruppe) genannt. Die dritte Gruppe sind jene, die den Sunniten und Schiiten feind sind. Sie werden **„Wahhabiten“** oder **„Nadschdis“** genannt, da sie zuallererst in der „Nadschd“ genannten Region Arabiens aufgetaucht sind. Sie werden auch die **„Firqa malʿūna“** (verfluchte Gruppe) genannt, denn sie bezeichnen Muslime als Götzendiener (Muschrikūn), wie in unseren Büchern **Der Jüngste Tag und das Jenseits** und **Se'âdet-i Ebediyye** (Die ewige Glückseligkeit) erläutert wird. Unser Prophet hat diejenigen, die Muslime als ungläubig (kāfir) bezeichnen, verflucht. Die Gruppe der Schia wurde von Juden und die Gruppe der Wahhabiten von Briten gegründet. Die Türken haben die Gruppe der Ahlus-Sunna beschützt.

Welcher Gruppe man auch angehören mag, wer seiner Triebseele folgt und wessen Herz verdorben ist, wird in die Hölle eingehen. Jeder Muslim sollte zu allen Zeiten, um seine Triebseele zu läutern (reinigen), **„Lā ilāha illallāh“**, und um sein Herz zu bereinigen, **„Astaghfirullāh“** wiederholt aufsagen. Wer die islamischen Bestimmungen befolgt, dessen Bittgebete werden gewiss erhört. Wer das Gebet unterlässt, Verbotenes (Harām) isst und trinkt und sich die Blößen von Menschen anschaut, bei dem ist klar, dass er die islamischen Bestimmungen nicht befolgt. Die Bittgebete solcher Menschen finden keine Erfüllung.

Jahr n. Chr.	Sonnenjahr n. H.	Mondjahr n. H.
2022	**1400**	**1443**

ISLAMISCHE ETHIK

Erster Teil

Im ersten Teil unseres Buches werden vierzig schwerwiegende schlechte Charakterzüge und die Mittel, um sich von diesen zu befreien, erläutert. Alle nachfolgenden Texte sind Übersetzungen aus dem ersten Band des Buches **al-Barīqa** von Abū Saʿīd Muhammad al-Khādimī, möge Allah sich seiner erbarmen. Dieses Buch ist zweibändig und im Original auf Arabisch. Es wurde im Jahre 1284 n. H. (1868 n. Chr.) in Istanbul gedruckt und 1411 (1991 n. Chr.) vom Verlag Hakîkat erneut veröffentlicht. Der ehrwürdige Khādimī verstarb im Jahre 1176 (1762 n. Chr.) in der Ortschaft Hadim (Khādim) der Stadt Konya, Türkei.

Schlechte Charakterzüge und die Mittel, um sich von ihnen zu befreien

Alles, was dem Menschen im Diesseits und Jenseits schadet, entspringt aus einem schlechten Charakter. Mit anderen Worten, der Quell allen Schadens, von allem Schlechten sind schlechte Charakterzüge. Sich vor den Sachen, die harām sind, zu schützen, wird **„Taqwā“** (Gottesfurcht) genannt. Taqwā ist die wertvollste aller gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt). Denn, um etwas verschönern, schmücken zu können, muss zuvor alle Verschmutzung, alles Üble beseitigt werden. Wenn also nicht eine Bereinigung von Sünden stattfindet, kann kein Nutzen von dem Gehorsam und den gottesdienstlichen Handlungen gezogen werden. Sie bringen keine Belohnung (Thawāb) ein. Das größte aller Übel ist der Unglaube (Kufr). Nichts von den guten Werken eines Ungläubigen [Kāfir, Feind Allahs] nützt ihm im Jenseits. [Ein Ungläubiger, der gewaltsam getötet wird, wird nicht zu einem Märtyrer (Schahīd), er geht nicht in das Paradies ein.] Wer keinen Glauben hat, wird für keines seiner guten Werke belohnt. Das Fundament alles Guten ist Taqwā. Es muss versucht werden, vor allen anderen Dingen Taqwā zu erlangen. Ebenso sollte man jedem gebieten und empfehlen, nach Taqwā zu streben. Das Erlangen von Ruhe und Frieden im Diesseits, Zuneigung zueinander und das Zusammenleben als Geschwister, die Rettung vor endlosem Leid im Jenseits und das Erlangen von ewigen Gaben und Glückseligkeiten kann nur durch Taqwā erreicht werden.

Schlechte Charakterzüge machen das Herz krank. Die Verschlimmerung dieser Krankheit führt dazu, dass das Herz stirbt [also in Kufr verfällt]. Der schlechteste aller Charakterzüge, der Schirk, also Kufr, ist das schlimmste aller Gifte für das Herz. Worte von Leuten, die keinen Glauben haben, wie: „Mein Herz ist rein, darauf kommt es an“, sind bedeutungslos. Ein totes Herz kann nicht rein sein.

Der Kufr (Unglaube) ist verschiedener Art. Die schlimmste und übelste Art ist Schirk (Beigesellung, Polytheismus). Oft wird, wenn alle Arten eines Übels gemeint werden, die schlimmste genannt. So wird auch das Wort Schirk, wenn es in Koranversen und Hadithen erwähnt wird, als alle Arten des Kufr meinend verstanden. In der Sure an-Nisā, in den Versen 48 und 116 wird erwähnt, dass dem Muschrik nie vergeben wird. Diese Verse unterrichten, dass die Ungläubigen (Kāfirūn) auf ewig im Höllenfeuer brennen werden.

[**„Schirk“** bedeutet, Allah, dem Erhabenen, Partner beizugesellen, ihnen Teilhabe an der Göttlichkeit zuzusprechen. Wer dies tut, wird **„Muschrik“** (Polytheist) genannt und die Sache, der die Partnerschaft zugesprochen wird, wird **„Scharīk“** genannt. Zu glauben, irgendjemand oder irgendetwas besäße eine der göttlichen Attribute, bedeutet, diesen jemand oder dieses etwas zum Scharīk zu machen. Die Attribute, die Allah, dem Erhabenen, eigen sind, also Seine **„Wesensattribute“** (as-Sifāt adh-dhātiyya) und Seine **„feststehenden Attribute“** (as-Sifāt ath-thubūtiyya), werden **„göttliche Attribute“** (Sifāt al-Ulūhiyya) genannt. Ewiges Existieren, Schöpfungsgewalt, Allwissenheit und die Heilung von Kranken sind alles göttliche Attribute. Zu glauben, ein Mensch oder die Sonne oder eine Kuh oder irgendein anderes Geschöpf besäße göttliche Attribute, und es folglich zu ehren und seine Bitten an dieses Geschöpf zu richten, wird „Anbetung“, „Vergötterung“ und „Götzendienst“ genannt. Diese Geschöpfe werden somit zu Götzen gemacht. Es ist Götzendienst und damit Schirk, vor Statuen, Abbildungen oder den Grabstätten von Menschen, denen göttliche Attribute zugesprochen werden, Worte der Verehrung zu sprechen und Taten der Verehrung zu verrichten. Es ist jedoch kein Schirk, kein Kufr, Worte oder Taten der Verehrung vor Abbildungen oder Statuen eines Menschen zu sprechen oder zu verrichten, ohne dabei zu glauben, er besäße eine der göttlichen Attribute, sondern im Glauben, dass er ein geliebter Diener Allahs ist oder dass er der Heimat und dem Volk große Dienste erwiesen hat. Da es jedoch harām ist, dem Abbild irgendeines Menschen

Respekt entgegenzubringen, wird der Muslim, der solche Verehrung, solchen Respekt entgegenbringt, zu einem Fāsiq (Sünder). Wenn er jedoch der Tatsache, dass diese Art des Entgegenbringens von Respekt harām ist, keine Bedeutung beimisst, wird er zu einem **„Murtadd“** (Abtrünniger), genauso wie alle anderen, die Harām begehen, ohne dies wichtig zu nehmen. Die Juden und Christen, die keine Polytheisten sind, sind Ungläubige [Kāfirūn, Feinde Allahs], da sie nicht das Prophetentum von Muhammad, Friede sei mit ihm, bestätigen. Sie werden **„Ahl al-Kitāb“** (Schriftbesitzer) genannt. Heute sind die meisten Christen Polytheisten, da sie Īsā, Friede sei mit ihm, göttliche Attribute zusprechen. Die Christen aus den Gruppen von Barnabas und Arius sind zwar Schriftbesitzer, doch diese gibt es heute nicht mehr.]

Die schlimmste Krankheit des Herzens nach dem Schirk ist es, an Neuerungen (Bidʻāt) zu glauben und Bidʻa zu verrichten. Nach den Bidʻāt (Pl. von Bidʻa) kommt die Nicht-Vermeidung von Sünden. Einem Muslim, der stirbt, ohne für eine Sünde Reue (Tawba) empfunden zu haben, sei sie eine kleine oder eine große Sünde, außer Schirk, also Kufr, kann durch Fürsprache (Schafāʻa) oder einfach grundlos, nur durch das Erbarmen Allahs, des Erhabenen, vergeben werden. Wenn kleine Sünden nicht vergeben werden, wird dafür das Leiden in der Hölle notwendig. Die Sünden, welche die Rechte anderer Menschen verletzen, werden nicht so einfach vergeben und das Leiden dafür wird stärker sein. Seiner Ehefrau die Brautgabe (Mahr) zu verweigern und zu verhindern, dass Menschen die wahre Religion erlernen, sind die größten Sünden gegen die Rechte der Menschen. In den Hadithen wurde gesagt: **„Es wird eine Zeit kommen, in der es den Menschen nicht kümmert, ob sein Erwerb halāl oder harām ist.“** Und: **„Es wird eine Zeit kommen, da wird das Festhalten am Islam so schwierig werden, wie Feuer in der Hand zu halten.“** Deshalb ist es Taqwā (Gottesfurcht), sich vor allem, was harām und makrūh tarīman ist, zu hüten. Es ist harām, die Fard- und Wādschib-Handlungen zu unterlassen. Es heißt, dass es makrūh tahrīman ist, die Sunan muʾakkada ohne Entschuldigungsgrund zu unterlassen. Wer die Gebote bezüglich des Glaubens, der Ethik und der Handlungen unterlässt, wird im Jenseits bestraft. Es ist notwendig, das, was Leid herbeiführt, zu unterlassen. So gehört es z. B. zu den großen Sünden, das Gebet nicht zu verrichten oder dass Frauen und Mädchen unbedeckt in die Öffentlichkeit gehen. Es ist unbedingt notwendig, von Sünden Abstand zu nehmen; so ist es z. B. unbedingt notwendig, die fünf Gebete täglich zu verrichten. Doch in diesem Buch wer-

den wir nicht von den Sachen berichten, die nicht zu unterlassen sind, sondern von Sachen, die unbedingt zu unterlassen sind.

Diese Sachen, die zu unterlassen sind, werden entweder mit einem bestimmten Glied oder mit dem ganzen Körper verrichtet. Von den Gliedern, mit denen jemand sündigt, sind acht bekannt. Diese sind das Herz, die Ohren, die Augen, die Zunge, die Hände, der Magen, das Geschlechtsorgan und die Füße. Das Herz (Qalb) ist ein geistiges Wesen, das in das Stück Fleisch zur Linken in der Brust des Menschen, das ebenfalls „Herz" genannt wird, eingehaucht wurde. Es ist wie die Seele (Rūh) ein Existierendes, das nicht materiell ist. Es sind jedoch nicht diese Glieder selbst, die Sünden begehen, sondern die sinnlichen Kräfte, die in ihnen enthalten sind. Wer im Diesseits und Jenseits die Glückseligkeit erlangen und zu Ruhe finden möchte, muss verhindern, dass diese Glieder sündigen. Von Sünden fernzubleiben, muss im Herzen zu einer Gewohnheit, zur Natur werden. Jemand, der das Gebet verrichtet, kein Harām begeht und der Ahlus-Sunna angehört, wird **„Muttaqī"** (gottesfürchtig) und **„Sālih"** (rechtschaffener, guter Mensch) genannt. Er erlangt das Wohlgefallen und die Liebe Allahs, des Erhabenen, und wird zu einem **„Walī"** (Gottesfreund). Sich vor Sünden zu schützen, indem man sich dazu zwingt und ohne dass dies zur Natur des Herzens geworden ist, ist zwar auch Taqwā, doch um ein Gottesfreund zu sein, muss das Unterlassen von Verboten, das Meiden von Sünden zur Natur, zum Gemüt werden. Und dafür muss das Herz bereinigt werden. **„Die Bereinigung des Herzens geschieht durch die Befolgung des Islams."** Der Islam besteht aus drei Teilen: Ilm (Wissen), Amal (Handeln, Taten) und Ikhlās (Aufrichtigkeit). Also das Erlernen der Gebote und Verbote, das Befolgen des Erlernten und die Ausführung der Taten einzig und allein für das Wohlgefallen Allahs. Im edlen Koran werden diese drei Sachen befohlen und gelobt. Siehe auch Seite 683 dieses Buches! In diesem Buch mit dem Titel **Islamische Ethik** wird ausschließlich über Sünden unterrichtet, deren Unterlassung für die Bereinigung des Herzens notwendig ist. Diese Sünden werden zusammengefasst **„schlechter Charakter"** genannt.

SCHLECHTE CHARAKTERZÜGE UND IHRE HEILMITTEL

Der Muslim ist angehalten, vor allen Dingen sein Herz zu bereinigen. Denn das Herz führt den ganzen Körper. Alle Glieder stehen unter dem Befehl des Herzens. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Im Körper des Menschen gibt es ein Stück Fleisch. Wenn dieses gesund ist, sind alle Glieder gesund. Ist es schlecht, sind es auch alle Glieder. Dieses ist das Herz."** Hiermit ist das Herz (Qalb) gemeint, das in jenem Stück Fleisch, das ebenfalls „Herz" genannt wird, seinen Sitz hat. Seine Gesundheit beruht darauf, dass es von schlechten Charakterzügen bereinigt und mit guten Charaktereigenschaften geschmückt wird. Die Form des Menschen wird „Körper" oder „Beschaffenheit" genannt. Die Kraft des Herzens, sein Zustand, sein Gemütszustand, wird „Charakter" genannt. Verpönte Charakterzüge sind die Krankheiten des Herzens. Die Heilung dieser Krankheiten ist sehr schwierig. Die Heilmittel dafür müssen gut gekannt sein, ebenso ihre wirksame Anwendung. Mit Charakter ist das Gemüt, die Kraft des Herzens, der Wille des Herzens, sein Zustand gemeint. Der Glaube des Menschen, seine Worte und seine Taten entstehen durch diese Kraft. Seine beabsichtigten Handlungen sind das Wirken seines Charakters.

Es ist durchaus möglich, Charakterzüge zu ändern, schlechte zu beseitigen und statt ihrer sich gute Charaktereigenschaften anzueignen. In einem Hadith heißt es: **„Verbessert euren Charakter!"** Im Islam wird nichts befohlen, was nicht möglich ist. Auch die Erfahrung zeigt, dass dies möglich ist. [Erfahrung ist eines von drei Mitteln, um eindeutiges Wissen zu erlangen. Das zweite dieser Mittel ist die Kunde eines vertrauenswürdigen Berichterstatters. Die dritte ist das Verstehen durch Berechnungen.] Das Vermögen der Menschen, Charakterzüge zu ändern, ist jedoch nicht gleich stark.

Den Ursprung, den Grund für den Charakter bilden drei Kräfte der menschlichen Seele (Rūh). Die erste dieser drei Kräfte ist das Begriffsvermögen (Idrāk) der Seele. Diese wird **„Nutq"** (Denkvermögen) und **„Aql"** (Verstand) genannt. Das ausgewogene, mittlere Maß der denkerischen Kraft des Nutq wird **„Hikma"** (Weisheit) genannt. Die Hikma ist die Kraft, die zwischen gut und schlecht, zwischen Wahrheit und Falschheit unterscheidet. Ist diese Kraft über das ausgewogene Maß hinaus vorhanden, wird sie **„Dscharbaza"** (Besserwisserei) genannt. Ein Besserwisser ver-

sucht, das Unmögliche zu verstehen. Er interpretiert die mehrdeutigen Koranverse (Mutaschābihāt), spricht über Schicksal (Qadā) und Bestimmung (Qadar). Er beschäftigt sich mit schädlichen Sachen wie Intrigen, Betrug und Magie. Ist diese Kraft weniger als notwendig vorhanden, wird sie **„Balāda“** (Torheit) genannt. Solch ein Mensch kann nicht zwischen Wohl und Übel unterscheiden. Das mittlere Maß der Tatkraft des Nutq wird **„Adāla“** (Gerechtigkeit) genannt. Es gibt nicht viel oder wenig Gerechtigkeit.

Die zweite Kraft, die eine der Quellen des Charakters ist, ist **„Ghadab“** (Zorn). Er ist die Kraft der tierischen Seele. Wenn sie einer Sache begegnet, die ihr missfällt, lässt sie das Blut in Wallung geraten. Das mittlere Maß dieser Kraft, das sich die menschliche Seele aneignet, wird **„Schadschāʿa“** (Mut) genannt. Es ist die Kraft, Notwendiges, Nützliches zu wagen. Dass Muslime vor einem Feind, der ihre Zahl nicht mehr als das Doppelte übersteigt, nicht weichen oder dass sie die Unterdrückten von ihren Unterdrückern befreien, sind Beispiele hierfür. Ist diese Kraft im Übermaß vorhanden, ist dies **„Tahawwur“** (Übermut und Angriffslust). Ein solcher Mensch wird schnell wütend. Mangelt es an dieser Kraft, so ist dies **„Dschubn“** (Feigheit). So ein Mensch scheut sich davor, das Notwendige zu wagen.

Die dritte der Kräfte der Seele ist **„Schahwa“** (Begierde). Diese ist die Begierde der tierischen Seele nach dem, was ihr gefällt. Das mittlere Maß dieser Kraft, das sich die menschliche Seele aneignet, wird **„Iffa“** (Tugendhaftigkeit) und „Nāmūs“ (Ehrhaftigkeit) genannt. So verrichtet der Mensch das, was seine Natur bedarf, gemäß dem Islam und der Menschlichkeit. Ist diese Kraft über das mittlere Maß hinaus vorhanden, wird sie **„Scharah“** (Gier und Übertrieb) genannt. Gleich ob halāl oder harām – sie versucht in jedem Fall, all ihr Verlangen zu stillen. Selbst wenn es den Schaden anderer bedeutet, versucht sie das, was ihr gefällt, anzuhäufen. Herrscht jedoch ein Mangel an Begierde, wird dies **„Khumūd“** (Trägheit) genannt. Ein träger Mensch ist stets, sei es wegen einer Krankheit oder aus Schüchternheit, Furcht oder Hochmut, nachlässig in seinem Streben nach dem, was er bedarf.

Die vier mittleren Maße, die oben erwähnt wurden, nämlich Weisheit, Gerechtigkeit, Tugendhaftigkeit und Mut, sind die Grundlage eines guten Charakters. Wenn der Mensch von den drei Kräften der Seele der Weisheit folgt, wird er die anderen zwei, den Zorn und die Begierde, beherrschen. Er wird diese beiden in ihr mittleres Maß, d. h. in den Mut und in die Tugendhaftigkeit führen und die Glückseligkeit erlangen. Wenn er jedoch nicht das

mittlere Maß der denkerischen Kraft des Verstandes trifft, d. h. die Weisheit, sondern den beiden schlechten Extremen geneigt ist, entstehen schlechte Charaktereigenschaften. Die sechs extremen Charaktereigenschaften sind immer schlecht. Wenn den vier ausgewogenen Charaktereigenschaften eine schlechte Absicht (Niyya) zugrunde liegt, sind auch sie schlecht. Ein Gelehrter zu werden, um sich Besitz anzueignen und einen Posten zu erlangen, das Gebet und den Dschihad der Zurschaustellung (Riyā) willen zu verrichten, sind Beispiele des Missbrauchs der Weisheit. Auf andere Begehren zu verzichten, um ein gewisses Begehren oder einen Rang zu erlangen, ist ein Beispiel des Missbrauchs der Tugendhaftigkeit.

Jede der vier grundlegenden Charaktereigenschaften hat ihre Wirkung und ihre Anzeichen. Die Weisheit hat sieben Anzeichen. Der Mut und die Tugendhaftigkeit haben jeweils elf Anzeichen.

Heilmittel für schlechte Charakterzüge – Ein gemeinsames Heilmittel für alle schlechten Charakterzüge ist das Wissen über die Krankheit und ihren Schaden, ihren Grund und ihr Gegenteil sowie die Wirkung des Heilmittels. Sodann ist es notwendig, diese Krankheit bei sich zu diagnostizieren, festzustellen. Diese Diagnose kann jemand selbst vollziehen oder er erfährt sie durch die Hilfe eines Gelehrten oder Wegweisers. Der Gläubige (Mu'min) ist der Spiegel des Gläubigen. Der Mensch begreift seine eigenen Fehler nur allzu schwer. Er konsultiert einen Freund, dem er vertraut, und bringt so seine Fehler in Erfahrung. Ein treuer Freund ist derjenige, der ihn vor Gefahren und Ängsten bewahrt. Solch einen Freund zu finden ist sehr schwierig. Daher sagte Imām asch-Schāfiʿī auch:

„Ein treuer Freund und wahre Alchemie,
sind so selten, so suche erst gar nicht sie!“

Und der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte:

„Mein Freund warnt mich ob meiner Makel und
dies ist der Sunna der Freundschaft wahrer Grund!“

Auch die Worte, die die Feinde aussprechen, nützen dem Menschen, um seine Mängel zu erkennen. Denn der Feind sucht die Mängel des Menschen und legt sie bloß. Gute Freunde jedoch sehen die Mängel eines Menschen nicht wirklich. Jemand flehte den ehrwürdigen Ibrāhīm Adham an, ihn auf seine Fehler hinzuweisen, worauf dieser antwortete: „Ich habe dich zum Freund genommen und jede deiner Taten erscheint mir schön. Frage jemand an-

deren nach deinen Fehlern.“ Ein Heilmittel ist auch, dass jemand, der einen Fehler bei einem anderen sieht, diesen Fehler bei sich selbst sucht, und wenn er ihn bei sich findet, versucht, von diesem loszukommen. Dies ist die Bedeutung des Hadith: **„Der Gläubige ist der Spiegel des Gläubigen.“** Dies bedeutet, dass er in den Fehlern der anderen seine eigenen erkennt. Īsā, Friede sei mit ihm, wurde gefragt, von wem er seinen guten Charakter gelernt habe, und er antwortete: „Ich habe ihn nicht von irgendjemandem gelernt. Doch ich betrachtete die Menschen und hielt Abstand von den Eigenschaften, die mir missfielen, und nahm die an, die mir gefielen.“ Luqmān, der Weise, wurde gefragt: „Von wem lerntest du gutes Benehmen (Adab)?“, und er entgegnete: „Von jenen, denen es an Anstand mangelt!“ Auch die Lebensgeschichten der rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn), der edlen Gefährten (al-Ashāb al-kirām) und der Gottesfreunde (Awliyā), möge Allah sich ihrer erbarmen, zu lesen, führt dazu, gute Charaktereigenschaften zu erlangen.

Wer schlechte Charakterzüge bei sich feststellt, sollte herausfinden, warum er diesen verfiel, und versuchen, diese Gründe aus dem Weg zu räumen und nach deren Gegenteil zu streben. Um von schlechten Charakterzügen loszukommen, um ihr Gegenteil zu erreichen, braucht es große Anstrengung. Denn es ist schwierig, dass der Mensch sich seiner Gewohnheiten entledigt. Die Triebseele (Nafs) findet Gefallen am Schlechten.

Nachdem eine schlechte Tat begangen wurde, ist ein nützliches Heilmittel dagegen, dass man sich zur Gewohnheit macht, Riyāda auszuüben, Taten zu verrichten, die der Triebseele schwerfallen. So sollte man z. B. schwören: „Sollte ich eine schlechte Tat begehen, werde ich soundso viel Almosen (Sadaqa) geben“ oder „...soundso lange fasten“ oder „...soundso viele Gebete in der Nacht verrichten“. Die Triebseele wird, um diese Taten, die ihr schwerfallen, nicht verrichten zu müssen, ihre schlechten Gewohnheiten meiden, die diese zur Konsequenz haben würden. Ein weiteres nützliches Heilmittel ist das Lesen oder das Hören über die Schäden von schlechten Charakterzügen. Es gibt viele Hadithe, die über diese Schäden berichten. Einige davon sind:

1. **„Es gibt bei Allah keine größere Sünde als schlechten Charakter.“** Denn der Mensch begreift nicht, dass dies eine Sünde ist. Er bereut dies nicht und indem er diese Sünde wiederholt, vermehren sich seine Sünden mehr und mehr.

2. **„Die Sünde, die die Menschen begehen, ohne sich davor zu scheuen oder ohne Unbehagen zu empfinden, ist der schlechte**

Charakter.“

3. **„Für jede Sünde gibt es die entsprechende Reue (Tawba). Doch der schlechte Charakter hat keine Reue. Der Mensch empfindet keine Reue für seine schlechten Gewohnheiten und verstrickt sich in noch schlimmere.“**

4. **„So, wie warmes Wasser Eis zum Schmelzen bringt, lässt guter Charakter Fehler dahinschmelzen. Und so, wie der Essig den Honig verdirbt, vernichtet schlechter Charakter die guten Taten** [also die Belohnung für sie]**.“**

Die Weisheit, die Gerechtigkeit, die Tugendhaftigkeit und der Mut, denen keine schlechte Absicht zugrunde liegt, sind die Quelle des guten Charakters. Um sich lobenswerte Gewohnheiten anzueignen und seinen guten Charakter zu wahren, sollte die Gesellschaft von rechtschaffenen Menschen und Freunden mit lobenswerten Gewohnheiten gepflegt werden. Der Mensch erlangt den Charakter, der den Charakterzügen seiner Freunde entspricht. Charakterzüge sind ansteckend, genauso wie Krankheiten. Man sollte mit denjenigen, die einen schlechten Charakter haben, keine Freundschaft führen. In einem Hadith heißt es: **„Der Dīn eines Menschen ist wie der Dīn seines Freundes.“** Von unnützen Sachen, Spielereien, schädlichen Späßen und Streit sollte Abstand genommen werden. Es sollte nach Wissen gestrebt und Nützliches verrichtet werden. Es sollten keine Bücher gelesen werden, die den Charakter verderben und die Begierden erwecken, wie pornografische Schriften, und ebenso sollten andere Medien, die solches verbreiten, gemieden werden. Der Nutzen von gutem Charakter und der Schaden dessen, was harām ist, und das Leid, das es für sie in der Hölle gibt, sollte ständig bedacht werden. Niemand von denjenigen, die nur nach Besitz und Rang trachten, kann sein Ziel erreichen. Wer Besitz und Rang für das Gute sucht und sie im Dienste des Guten einsetzt, erlangt Ruhe und Frieden. Besitz und Rang sollten nicht Ziele an sich sein, sondern Mittel zum Guten. Besitz und Rang sind wie ein Ozean – viele schon sind in ihm ertrunken. Die Furcht vor Allah, dem Erhabenen, ist das Schiff für diesen Ozean. In einem Hadith heißt es: **„Lebe in dieser Welt nicht wie ein Bleibender, sondern wie jemand auf der Durchreise! Vergiss nie, dass du sterben wirst!“** Der Mensch verbleibt nicht im Diesseits. Je mehr er sich den weltlichen Vergnügungen hingibt, umso mehr nehmen Sorgen, Kummer und Beschwernisse zu. Die folgenden Hadithe sollten nie vergessen werden:

1. **„Ein Diener, der wenige Gottesdienste (Ibādāt) verrichtete, erlangt im Jenseits durch seinen guten Charakter hohe Ränge.“**

2. **„Die leichteste aller gottesdienstlichen Handlungen und eine sehr nützliche ist es, wenig zu sprechen und guten Charakter zu haben."**

3. **„Selbst, wenn ein Diener viele gottesdienstliche Handlungen hat, kann ihn sein schlechter Charakter in die Abgründe der Hölle zerren und manchmal sogar in den Kufr treiben."**

4. Als dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, von jemandem berichtet wurde, der tagsüber fastete und nachts betete, jedoch einen schlechten Charakter hatte, mit seinen Worten seine Nachbarn und Freunde schikanierte, entgegnete er: **„Es ist nicht gut, so zu sein. Seine Heimstätte wird das Höllenfeuer sein."**

5. **„Ich bin gesandt worden, um den guten Charakter zu vervollkommnen, ihn zu festigen."** In allen monotheistischen Religionen wurden gute Charaktereigenschaften gelehrt. Der Islam wurde geschickt, um diese zur Vollkommenheit zu bringen. Da es diese Religion gibt, wird es nie notwendig werden, eine andere Quelle für die Aneignung von guten Charaktereigenschaften zu suchen. Darum wird nach Muhammad, Friede sei mit ihm, kein Prophet kommen.

6. **„Wer einen guten Charakter hat, wird im Diesseits und im Jenseits die Glückseligkeit erlangen."** Denn, wer einen guten Charakter hat, wird die Rechte Allahs, des Erhabenen, und der Menschen nicht verletzen und seine Pflichten erfüllen.

7. **„Wer eine schöne Gestalt und einen guten Charakter hat, wird vom Höllenfeuer nicht berührt."**

8. **„Die Nähe derer zu suchen, die einen meiden; denen, die Unrecht tun, zu vergeben; denen, die enthalten, mit Großzügigkeit zu entgegnen, ist guter Charakter."** Wer einen guten Charakter hat, wird denen, die ihm gegenüber beleidigt sind, Gutes tun, ihnen mit Gutem entgegnen. Er verzeiht denen, die seinem Besitz, seinem Ansehen und seinem Leib Schaden zufügen.

9. **„Das Herz desjenigen, der milde handelt, wenn er erzürnt, wird Allah, der Erhabene, mit Sicherheit und Glauben füllen."** Er ist dann frei von Angst und unter Schutz. Die beste aller guten Charaktereigenschaften ist es, demjenigen, der einem Schlechtes tut, mit Gutem zu entgegnen. Es ist ein Zeichen des reifen Menschen. So werden aus Feinden Freunde. Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Ich habe im Evangelium gelesen, dass Īsā, Friede sei mit ihm, sagte: ‚Wenn jemand euch Schlechtes tut, entgegnet nicht mit Schlechtem! Wenn jemand euch auf die rechte Wange schlägt, bietet ihm auch die linke an!

Wenn jemand euch euer Hemd wegnimmt, gebt ihm euren Mantel dazu!' " In unserem Buch **Islam und Christentum** wird berichtet, dass auch in den verfälschten Evangelien, welche die Christen heute besitzen, diese Worte noch stehen. In vielen Büchern wird über die schrecklichen Gräuel, die Christen den Muslimen und Juden in Andalusien, in Jerusalem, in Indien und Bosnien antaten, und über die schrecklichen Foltern, die sie im Namen der Inquisition an ihren eigenen Leuten begingen, berichtet. Diese unmenschlichen Handlungen zeigen, dass sie nicht dem ursprünglichen Evangelium folgen.

Jeder Muslim ist angehalten, alle schlechten Charakterzüge aus seinem Herzen zu entfernen und darin gute Charaktereigenschaften zu entwickeln. Es ist nicht damit getan, einige zu entfernen und einige zu entwickeln. Der Tasawwuf ist der Weg, der den Menschen zu dieser Reife bringt. [Ein Weg, der dies nicht vollbringt, ist kein Tasawwuf. So, wie jede Wissenschaft ihre Plagiate, ihre Verfälschungen hat, so gibt es viele Fälscher und Lügner, die keine Ahnung vom Islam, der edlen Charakterlehre des Islams haben, sich aber Tasawwuf-Anhänger und Schaykh nennen. Man sollte nicht auf sie hereinfallen, nicht die Bücher von Unwissenden und Charakterlosen lesen und alle ihre anderen Medien ebenso meiden.]

Die bekanntesten schlechten Charaktereigenschaften sind sechzig an der Zahl. Vierzig von ihnen werden in der unten folgenden Übersetzung in Paragraphen dargelegt. Wer sich vor diesen schützt und sich ihr Gegenteil aneignet, wird einen guten Charakter erlangen.

1. UNGLAUBE (KUFR)

Das übelste alles Schlechten ist es, nicht an die Existenz Allahs, des Erhabenen, zu glauben, ein Atheist zu sein. An den Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht zu glauben, ist Kufr [Unglaube, Feindschaft zu Allah]. Es wurde den Engeln, den Menschen und den Dschinnen befohlen, Iman zu haben, zu glauben. **„Īmān"** (Glaube) bedeutet, alles, was Muhammad, Friede sei mit ihm, von Allah überbrachte, im Herzen anzunehmen und dies mit Worten auszusprechen. Der Ort des Glaubens ist das Herz (Qalb). Das Herz ist eine Kraft, die ihren Sitz in dem Stück Fleisch hat, das ebenfalls „Herz" genannt wird. In Fällen, in denen jemand verhindert ist, ist er entschuldigt, wenn er den Glauben nicht in Worten ausdrückt. So z. B., wenn er bedroht wird, krank ist, stumm ist

oder stirbt, ohne je dafür Gelegenheit gehabt zu haben. Glaube durch Nachahmung (Taqlīd), also ohne zu verstehen, ist auch als Glaube gültig. Nicht zu verstehen, dass Allah, der Erhabene, existiert und diese Existenz nicht zu bedenken, ist eine Sünde. Wenn auch nur ein einziger Punkt der überlieferten Glaubenssätze geleugnet wird, bedeutet dies, als wären alle Glaubenssätze geleugnet worden. Sie in ihrer Ganzheit zu bestätigen, ohne jeden einzelnen zu kennen, ist auch gültiger Glaube. Damit der Glaube bestehen bleibt, ist es auch notwendig, sich vor den Dingen, die im Islam als Kufr bezeichnet werden, zu hüten. Es sind Anzeichen von Kufr, eine der Bestimmungen im Islam, d. h. der Gebote und Verbote, nicht ernst zu nehmen oder abfällig über den edlen Koran oder die Engel oder über einen der Propheten, Friede sei mit ihnen, zu sprechen. Verleugnen bedeutet Ablehnung, d. h. die Weigerung, nach dem Vernehmen der Kunde diese zu bestätigen. Zweifeln gilt auch als Verleugnung.

Kufr (Unglaube) ist dreierlei Art: Kufr dschahlī (Kufr aus Unwissenheit), Kufr dschuhūdī (Kufr aus Trotz) und Kufr hukmī (Kufr per Urteil).

1. **„Kufr dschahlī“** ist der Kufr der Leute, die eine Sache, von der jeder weiß, dass sie Kufr ist, nicht vernommen haben oder nicht bedenken. Unwissenheit wiederum ist zweierlei Art: Die erste ist die schlichte Unwissenheit. Ein Mensch in diesem Zustand weiß, dass er unwissend ist. Bei diesen Menschen kann man nicht von falschem Glauben sprechen. Sie gleichen den Tieren. Denn, was den Menschen von Tieren unterscheidet, ist Wissen und Verstand. Diese Menschen sind sogar den Tieren untergeordnet. Denn die Tiere vollbringen im Gegensatz zu diesen Menschen das, wofür sie erschaffen wurden. Sie spüren, was für sie nützlich ist, und wenden sich diesem zu. Sie spüren auch, was schädlich ist, und nehmen Abstand davon. Doch obwohl diese Menschen wissen, dass sie unwissend sind, versuchen sie nicht, ihren mangelhaften Zustand zu ändern, versuchen nicht, sich dem Wissen zuzuwenden.

[Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im 259. Brief aus dem 1. Band seines Buches **Maktūbāt**: „Gemäß dem Standpunkt dieses Bedürftigen werden die Polytheisten (Muschrikūn), die in menschenverlassenen Gegenden aufwachsen und nie von einer Religion hören und Götzen verehren, weder in das Paradies noch in die Hölle eingehen. Nachdem sie im Jenseits erweckt werden, werden sie zur Rechenschaft gezogen und gemäß dem Unrecht, das sie verübt haben, und gemäß ihren Vergehen

am Ort der Versammlung (Mahschar) Leid erfahren. Nachdem jeder sein Recht erhalten hat, werden diese Menschen gleich den Tieren vernichtet. Sie werden nicht für immer an einem Ort bleiben. Es fällt mir schwer, zu sagen, dass, während der Verstand sich sogar in weltlichen Angelegenheiten irrt, Allah, der Erhabene, Seine Diener für immer ins Feuer schickt, weil sie Ihn nicht mittels ihres Verstandes erkannt haben. Auf die gleiche Art werden auch die Kinder von Ungläubigen (Kāfirūn), die sterben, während sie noch klein sind, vernichtet.

Menschen, die in Gegenden leben, in denen lange Zeit nach dem Ableben eines Propheten, Friede sei mit ihnen, die Religion, die sie jeweils lehrten, von Ungerechten verfälscht und dann vergessen wurde, und die somit nie etwas von den Propheten und einer Religion vernommen haben, werden ebenfalls nicht in das Paradies oder in die Hölle eingehen, sondern, wie oben beschrieben, vernichtet." Wer in nichtislamischen Ländern lebt und nie vom Islam gehört hat, zählt auch zu dieser Gruppe.]

Es ist fard, die Sachen, an die geglaubt werden muss, zu erlernen und von den Geboten und Verboten die bekannten im notwendigen Mindestmaß zu erlernen. Es ist harām, diese nicht zu erlernen. Dieses Erlernen nicht ernst zu nehmen, nachdem die Kunde vernommen wurde, führt zu Kufr. Das Heilmittel der Unwissenheit ist das Studieren und Erlernen. Die zweite Art der Unwissenheit ist jene, in der der Unwissende sich seiner Unwissenheit nicht bewusst ist. Dies wird **„Dschahl murakkab"** genannt. Das ist, falschen Glauben zu haben. Die griechischen Philosophen und jene unter den 72 irregegangenen Gruppen der Muslime, die ihren Glauben verloren haben, sind solche Unwissenden. Diese Art der Unwissenheit ist schlimmer als die erste. Sie ist eine Krankheit, für die kein Heilmittel bekannt ist. Īsā, Friede sei mit ihm, sprach: „Ich habe den Tauben und den Stummen geheilt und Tote zum Leben erweckt – doch ich fand kein Heilmittel gegen den Dschahl murakkab." Dies liegt daran, dass so ein Mensch glaubt, seine Unwissenheit sei Wissen und Vollkommenheit. Er weiß nicht, dass er unwissend ist und seine Seele erkrankt ist, sodass er nach einem Heilmittel suchen würde! Wer jedoch durch die Rechtleitung Allahs, des Erhabenen, versteht, dass er krank ist, kann sich von dieser Plage befreien.

2. Die zweite Art des Kufr ist **„Kufr dschuhūdī"**. Diese Art wird auch „Kufr inādī" genannt. Dies bedeutet, wissentlich und trotzend ein Kāfir zu sein. Dies geschieht als das Resultat von Hochmut (Kibr), der Verfallenheit zu Besitz und Vergnügungen

oder weltlichem Rang oder der Angst, verspottet zu werden. Der Kufr des Pharaos und seiner Gefährten war dieser Art. Obwohl sie die Wunder (Muʿdschizāt) von Mūsā, Friede sei mit ihm, bezeugten, nahmen sie den Glauben nicht an. Sie sagten, dass sie nicht an einen Menschen wie sie selbst glauben würden. Sie akzeptierten nicht, dass ein Mensch gleich ihnen ein Prophet sein kann. Sie dachten, Propheten könnten nur aus den Reihen der Engel kommen. Dabei nannten sie den Pharao, ein Mensch wie sie auch, einen Gott und verehrten ihn als solchen. Der byzantinische Imperator Herakleios nahm den Glauben aus Angst, seinen Thron, sein Reich zu verlieren, nicht an. Die Herrscher der Römer werden „Kaiser" genannt, die Herrscher der Perser „Kisrā", die Herrscher der Abessinier „Nadschāschī" (Negus), die Herrscher der Türken „Hākan", die Herrscher der Kopten „Pharao", die Herrscher der Ägypter „Azīz" und die Herrscher der Khmer „Tubbaʿ". Der Prophetengefährte Dihya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, brachte den Brief des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, der zum Islam einlud, von Medina nach Damaskus zu Herakleios. Herakleios rief Abū Sufyān, den Anführer der Handelskarawane der Ungläubigen aus den Quraisch, die am Tag zuvor von Mekka aus nach Damaskus gekommen war, in seinen Palast und fragte:

„Ich habe vernommen, dass jemand in Medina das Prophetentum für sich beansprucht. Ist er jemand, der wohlbekannt ist? Oder ist er jemand aus den unteren Schichten? Hat jemand vor ihm auch solch einen Anspruch erhoben? Gibt es in seiner Ahnenreihe Könige oder Prinzen? Sind die Menschen, die ihm folgen, Reiche oder Arme und Bedürftige? Breitet sich ihre Sache aus oder geht ihre Zahl eher zurück? Gibt es solche, die seine Religion annehmen und diese dann wieder verlassen? Wurde je bezeugt, dass er sein Wort nicht hielt, dass er log? In seinen Schlachten – ist er siegreich oder ein Verlierer?" Als Abū Sufyān auf die Fragen geantwortet hatte, sagte er: „All dies zeigt, dass er ein Prophet ist", obwohl Abū Sufyān [da er damals noch nicht den Glauben angenommen hatte] aufgrund seines Kufr und seines Neids in seine Worte auch Unwahres beigemischt hatte. Abū Sufyān sagte noch: „Er behauptet, in einer Nacht von Mekka zur al-Aqsā-Moschee in Jerusalem gebracht worden zu sein." Einer aus dem Gefolge von Herakleios ergriff das Wort und sagte:

„In dieser Nacht war ich in der al-Aqsā-Moschee", und er berichtete, was er in jener Nacht dort gesehen hatte. Am nächsten Tag ließ sich Herakleios den Brief vorlesen und teilte Dihya mit, dass er dem Inhalt des Briefes Glauben schenke und dass er Mu-

hammad, Friede sei mit ihm, bestätige. Und er sagte: „Doch ich fürchte mich davor, meinen Glauben dem Volk bekannt zu machen. Bringe diesen Brief zu jenem Geistlichen. Er ist sehr gelehrt. Ich glaube, dass auch er den Glauben annehmen wird.“ Als der Geistliche den Brief des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, gelesen hatte, nahm er sofort den Glauben an. Er rief die Menschen, die bei ihm waren, auch dazu auf, doch sie töteten ihn stattdessen. Dihya kehrte zu Herakleios zurück und berichtete, was geschehen war. Herakleios sagte: „Ich habe geahnt, dass so etwas geschehen würde, und habe daher niemandem etwas über meinen Glauben gesagt.“ Er schrieb einen Brief an den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und teilte ihm mit, dass er den Glauben angenommen habe. Dann machte er sich auf in seine Hauptstadt Homs. Dort wurde ihm ein Brief von einem seiner Gefolgsleute übergeben, in dem über das Prophetentum Muhammads, Friede sei mit ihm, und über seine Siege berichtet wurde. Er versammelte seine höchsten Amtsträger, ließ den Brief vorlesen und sagte, dass er den Glauben angenommen habe. Jeder der Versammelten sprach sich gegen ihn aus. Als ihm klar wurde, dass sie den Glauben nicht annehmen, sondern sich weigern würden, sprach er eine Entschuldigung aus und sagte: „Ich wollte nur prüfen, wie sehr ihr an unserer Religion festhaltet.“ Als sie diese Worte hörten, warfen sie sich vor ihm nieder und bekundeten ihr Wohlwollen. So zog er der Herrschaft willen den Kufr dem Glauben vor. Später schickte er eine Armee nach Mūta aus, um die Muslime zu bekämpfen. Hier fielen viele Muslime als Märtyrer. Als der Brief des Herakleios an den Propheten, Friede sei mit ihm, überreicht wurde, sprach er: **„Er lügt. Er hat sich nicht von seiner Religion getrennt!“** Der Text des Briefes, den unser Prophet, Friede sei mit ihm, an Herakleios geschickt hatte, ist in den Büchern **Sahīh al-Bukhārī**, **al-Mawāhib** und **al-Barīqa** aufgezeichnet.

3. Die dritte Art des Kufr ist der **„Kufr hukmī“**. Wer Worte ausspricht oder Taten verrichtet, die im Islam als Zeichen des Kufr eingestuft sind, wird zum Kāfir, selbst wenn er in seinem Herzen den Glauben bestätigt und auch äußert, dass er glaubt. So ist es, wenn jemand eine im Islam zu ehrende Sache verachtet oder schlechtmacht. Daher wird jemand, der etwas über Allah, den Erhabenen, behauptet, das Ihm nicht gebührt, zum Kāfir. So z. B. zu sagen: „Allah schaut vom Thron oder vom Himmel auf uns herab.“ [Der „Thron“ (al-Arschul-aʿlā) ist das allergrößte Geschöpf, welches Allah, der Erhabene, erschaffen hat; er befindet sich über den sieben Himmelsstufen und über dem „Fußstuhl“ (Kursī) und

ist das Ende der materiellen Welt und der Anfang der immateriellen Welt. Der Fußstuhl ist eines der größten Geschöpfe, das sich unterhalb des Throns befindet. Allah, der Erhabene, ist darüber erhaben, an einem Ort befindlich zu sein. Alle Geschöpfe sind unter Seinem Thron und Sein Thron unterliegt Seiner Macht und Kraft. Er ist über dem Thron. Doch dies bedeutet nicht, dass der Thron Ihn trägt. Der Thron ist nur existent aufgrund Seiner Gnade und Seiner Macht. Allah, der Erhabene, ist jetzt genauso, wie Er vor der Zeit war. So, wie Er vor der Schöpfung des Throns war, wird Er auch in jeglicher Zukünftigkeit fortwähren. Er ist keinerlei Veränderung unterworfen.] Oder: „So, wie du mir Unrecht angetan hast, so tut auch Allah dir Unrecht an.“ Ebenso ist es Kufr, zu sagen: „Jener Muslim ist in meinen Augen wie ein Jude“, oder über eine Lüge zu sagen: „Allah weiß, dass es wahr ist“; geringschätzig über die Engel zu sprechen oder über den edlen Koran oder auch nur über einen einzigen seiner Buchstaben oder auch nur an einen einzigen seiner Buchstaben nicht zu glauben; den edlen Koran in Begleitung von Musik zu rezitieren; nicht an die Originale der Thora und des Evangeliums zu glauben oder schlecht über diese zu sprechen; den edlen Koran mit sogenannten „Schādhdh“-Buchstaben (Rezitation, die zwar der arabischen Grammatik entspricht, die aber anders ist als die von der Allgemeinheit der Prophetengefährten akzeptierte Rezitation) zu lesen und dann zu sagen, dies sei der Koran. Weiterhin ist es Kufr, geringschätzig über die Propheten zu sprechen; nicht an einen der im edlen Koran erwähnten 25 Propheten, Friede sei mit ihnen, zu glauben; eine der wohlbekannten und allgemein akzeptierten Sunan zu bemäkeln; über jemanden, der viel Gutes tut, zu sagen, er sei besser als ein Prophet; oder die Propheten als Mittellose und Bedürftige zu bezeichnen, denn ihre Armut war aus eigenem Wunsch heraus. Wenn jemand behauptet, er sei ein Prophet, werden diejenigen, die daran glauben, zusammen mit ihm zu Ungläubigen. Wenn jemand beim Vernehmen des Hadith: **„Zwischen meiner Kanzel (Minbar) und meinem Grab liegt ein Garten von den Gärten des Paradieses“**, mit Worten wie: „Ich sehe da nichts anderes als eine Kanzel, Bodenbelag und ein Grab“, antwortet, wird er zum Kāfir. So auch derjenige, der Sachen, die sich im Jenseits ereignen werden, verspottet, sich über diese lustig macht. Ebenso ist es Kufr, nicht an die Strafen im Jenseits zu glauben [indem man sagt, diese seien nicht mit dem Verstand oder den Naturwissenschaften vereinbar]. So auch, nicht daran zu glauben, dass man im Paradies Allah, den Erhabenen, sehen wird, oder zu sagen:

„Das Paradies will ich nicht, ich will Allah sehen.“ Aussagen zu tätigen, die ein Zeichen des Zweifels am Islam sind, oder zu behaupten, wissenschaftliche Erkenntnisse seien dem religiösen Wissen überlegen, sie seien besser als das religiöse Wissen; zu behaupten, es sei egal, ob jemand das Gebet verrichtet oder es nicht verrichtet; zu sagen: „Ich weigere mich, die Zakat zu entrichten“; zu wünschen, dass Zinsen halāl wären; zu wünschen, Unrecht und Unterdrückung wären halāl; ein Gut, das auf eine Art, die harām ist, angeeignet wurde, einem Armen zu geben und dafür Belohnung (Thawāb) zu erwarten; dass der Arme, der weiß, dass das, was ihm gegeben wurde, harām ist, dennoch ein gutes Bittgebet für den Geber spricht – dies alles ist ebenso Kufr. Kufr ist auch, zu behaupten, dass der Analogieschluss (Qiyās) von Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, nicht rechtmäßig sei. In Vers 57 der Sure al-Aʿrāf heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, schickt den Wind als einen Vorboten des Regens, der als Seine Barmherzigkeit gilt. Dann, wenn die Winde die schweren Wolken anheben, bringen Wir sie über totes Land und senden Wasser auf es herab und bringen damit alle Arten von Früchten hervor. Auf die gleiche Weise werden Wir die Toten aus ihren Gräbern hervorbringen.“** Dieser Koranvers beweist, dass der Analogieschluss rechtmäßig ist. In diesem Koranvers wird kundgetan, wie etwas, worüber es Uneinigkeit gibt, mit etwas, worüber Übereinstimmung herrscht, verglichen wird. Denn, dass Allah, der Erhabene, den Regen herabschickt und Grün aus der Erde sprießen lässt, wusste jeder. Dass die Auferstehung nach dem Tod wahr ist, beweist dieser Vers, in dem Er den Vergleich mit dem Wiederergrünen der Erde nach ihrem Ausdörren aufstellt.

Es ist Kufr dschuhūdī, islamisches Wissen zu leugnen oder dieses und islamische Gelehrte zu verspotten.

Wenn jemand die Absicht fasst, ein Kāfir zu werden, dann geschieht dies auch im selben Augenblick. Wenn jemand einem anderen wünscht, dass dieser ein Kāfir werde, und dies, weil er den Kufr als besser erachtet, wird er durch seinen Wunsch selbst zum Kāfir. Wenn er das wünscht, weil jener ein schlechter, ungerechter Mensch ist und dass damit dessen Unrecht im Höllenfeuer bestraft werden soll, ist dies kein Kufr. Wer sich bewusst ist, dass bestimmte Aussagen Kufr bedeuten, und diese dennoch ungezwungen äußert, wird zum Kāfir. Wenn er sich bei seinen Äußerungen nicht bewusst ist, dass sie Kufr bedeuten, wird er, gemäß der Mehrheit der Gelehrten, dennoch zum Kāfir. Wenn jemand beabsichtigt, etwas zu äußern, das kein Kufr bedeutet, aber sich dabei vertut und

stattdessen etwas äußert, was Kufr bedeutet, wird er nicht zum Kāfir.

Bewusst eine Tat zu verrichten, die zum Kufr führt, ist Kufr. Es gibt viele Gelehrte, die sagen, dass es auch dann Kufr ist, wenn es unwissentlich verrichtet wird. Sich den Priestergurt, der „Zunnār" (Zingulum) genannt wird, anzulegen oder Kleidung anzulegen, die eindeutig den Kufr symbolisiert, ist von dieser Art. [Siehe auch Seite 143! In dem Buch **Nukhba** heißt es auf Seite 100: „Wer eine Tat verrichtet, die als Kufr eingestuft ist, so z. B. sich vor Götzen niederwirft, wird zum Kāfir."] Solche Taten in Kriegszeiten als eine List gegen den Feind oder zu Friedenszeiten als eine List gegen die Unterdrücker zu verrichten, bedeutet jedoch kein Kufr. Dass ein Händler auch im nichtislamischen Herrschaftsgebiet (Dār al-Harb) solche Taten verrichtet, ist Kufr. Auch sie als Mittel zur Satire, zu Späßen, um andere zu belustigen zu benutzen, ist Kufr. Hier nützt dann auch nichts, dass der Glaube der Betroffenen korrekt ist.[1] An religiösen Feiertagen der Nichtmuslime sich so wie sie zu verhalten oder Sachen so zu gebrauchen, wie sie speziell für solche Tage vorgesehen sind, oder ihnen Geschenke zu überreichen, die auf die jeweiligen religiösen Feiertage bezogen sind, ist ebenfalls Kufr. Um als Muslim zu gelten, ist es nicht notwendig, dass sich die Triebseele (Nafs) völlig dem Glauben ergeben hat. Wenn jemand die Sachen, die Kufr bedeuten und die von seiner Triebseele in Richtung seines Herzens ausgeschickt werden, nicht äußert, wird dies als ein Zeichen der Glaubensstärke angesehen. Wenn jemand von Dingen Gebrauch macht, die den Kufr zur Folge haben, sollte er nicht als Kāfir bezeichnet werden. Wenn eine Tat oder ein Wort eines Muslims 99 Auslegungen für den Kufr erlaubt und noch eine Auslegung für den Glauben, wird er nicht als Kāfir bezeichnet. Es ist notwendig, gute Mutmaßung (Husn az-Zann) über den Muslim zu wahren.

Bei Worten, die geäußert werden, um zur Schau zu stellen, dass man besonders schlau ist oder wissend oder besonders belesen und eloquent ist oder um seine Mitmenschen in Erstaunen zu versetzen oder sie zum Lachen zu bringen, zu erfreuen oder auch zu verspotten, besteht die Gefahr des Kufr hukmī. Mit Äußerungen, die aus Zorn, Ärger und Aggression heraus getätigt werden, verhält es sich genauso. Daher sollte der Mensch stets bedenken, wohin seine Worte und Taten führen und was sie bedeuten. In allen Angelegenheiten sollte der Glaube bewahrt, gewahrt und geachtet wer-

---

[1] Siehe hierzu Seite 363 im **al-Iʿlām bi-qawāti'il-islām** von Ibn Hadschar.

den. Keine der als Sünde eingestuften Sachen darf als unerheblich betrachtet werden. Wenn jemand eine kleine Sünde begeht und ihm dann gesagt wird, dass er sich mit Reue (Tawba) von dieser Sünde abwenden solle, und er entgegnet: „Ich habe doch nichts getan, was Reue erfordert!“, oder: „Wozu denn Reue?“, so bedeutet dies Kufr. Wenn ein Mädchen, das vermählt wurde, als es nicht rechtlich verantwortlich (mukallaf) war, rechtlich verantwortlich wird und sich herausstellt, dass sie keine Ahnung vom Glauben und vom Islam hat und auf Nachfrage hin nicht erklären kann, was diese sind, wird der Ehebund (Nikāh) mit ihrem Ehemann nichtig. Denn für die Gültigkeit und das Bestehen des Ehebundes ist es erforderlich, Glauben (Iman) zu haben. Denn als sie nicht rechtlich verantwortlich war, war sie eine Gläubige (Mu'min), da sie ihren Eltern folgte, aber als rechtlich Verantwortliche unterliegt sie im Glauben nicht mehr ihren Eltern. Genauso gilt dies auch für Jungen. Wenn jemand einen Muslim tötet oder zu töten einen Befehl erteilt und ein anderer diese Taten lobt, indem er z. B. äußert, dass er diese Taten gut fände, so wird derjenige, der lobt, zum Kāfir. Es ist auch Kufr, im Falle von jemandem, der kein Todesurteil verdient, zu sagen: „Den müsste man umbringen.“ Einem Unterdrücker, der jemanden zu Unrecht verprügelt oder zu Unrecht tötet, recht zu geben und zu sagen, dieser jemand habe es so verdient, ist Kufr. Die Aussage: „Allah weiß, dass ich dich mehr liebe als mein eigenes Kind“, als eine Lüge zu äußern, ist Kufr. Wenn jemand einem Muslim gegenüber, der einem Muslim von Rang und Amt nach seinem Niesen „Yarhamukallah“ („Möge Allah sich deiner erbarmen“) sagt, behauptet, dies sei hochgestellten Leuten gegenüber nicht gestattet, bedeutet dies Kufr. Auch die täglichen fünf Gebete, das Fasten im Monat Ramadan oder die Zakat nicht als Pflicht zu akzeptieren und sie als unerheblich zu betrachten und deshalb ihre Verrichtung zu unterlassen, ist Kufr. Die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Allahs aufzugeben, ist Kufr. Besitz und Geld, das an sich nicht harām ist, aber durch zuzüglich auftretende Umstände harām wird, wird **„Harām li-ghayrihī“** (Harām durch begleitende Umstände) genannt, so z. B. Besitz, der gestohlen oder durch verbotenen Erwerb angeeignet wird. Zu behaupten, diese seien halāl, ist kein Kufr. Aas, Schweinefleisch, Wein u. Ä., die an sich harām sind, werden **„Harām li-aynihī“** genannt. Zu behaupten, diese seien halāl, ist Kufr. Sünden, die ohne Zweifel als harām bekannt sind, als halāl zu bezeichnen, ist Kufr. Den Gebetsruf (Adhan), Moscheen, die Bücher über Fiqh und Ähnliches, das im Islam geehrt wird, zu verspotten, ist Kufr. [Der Gebetsruf, der

aus dem Radio oder Ähnlichem, aus Lautsprechern ertönt, ist kein gültiger Gebetsruf. Er ist ihm bloß ähnlich. Etwas Ähnliches ist nicht dasselbe wie die Sache an sich.] Es ist Kufr, das Gebet zu verrichten, obwohl man weiß, dass man keine Gebetswaschung hat, oder ein Gebet bewusst vor seiner Zeit zu verrichten oder sich beim Gebet wissentlich in eine andere Richtung zu wenden als die Kibla (Gebetsrichtung). Es ist kein Kufr, einen Muslim Kāfir zu nennen, um ihn zu beschimpfen. Wenn man dies aber tut und ihm dabei den Kufr wünscht, ist dies, wie oben aufgeführt, Kufr. Die Gebote von Allah, dem Erhabenen, werden **„Fard“** (Pl. Farā'id) genannt. Was Er verboten hat, wird **„Harām“** (Pl. Mahārim) genannt. Die Gebote und Verbote werden **„Islam“** und **„al-Ahkām al-islāmiyya“** (islamische Bestimmungen) genannt. Zu verrichten, was im Islam verboten ist, wird **„Sünde“** (persisch: Gunāh) genannt. Sünden zu begehen bedeutet jedoch kein Kufr. Wenn nicht ernst genommen wird, dass es eine Sünde ist, dann bedeutet es Kufr. Zu leugnen, dass die Verrichtung von gottesdienstlichen Handlungen und das Meiden von Sünden notwendig sind, ist Kufr. Zu glauben, dass die gesammelten Steuern Besitz des Sultans seien, ist Kufr. Dass es zulässig (dschā'iz) ist, zu sagen, dass ein Gottesfreund am selben Tag, zur selben Stunde an verschiedenen Orten gesehen wird, berichtete der Sadrul-Islām. Es ist in den Fiqh-Büchern erwähnt, dass eine Frau im Osten und ein Mann im Westen ein gemeinsames Kind haben können. Der große Gelehrte Umar an-Nasafī, möge Allah sich seiner erbarmen, berichtet: „Es ist dschā'iz, dass Allah, der Erhabene, für Seine Freunde (Awliyā) Seinen Brauch, die Gesetze in Seiner Schöpfung aussetzend ihnen Wundertaten (Karāmāt) gewährt.“ Diese Aussage stimmt. Ein Unwissender sollte nicht befragt werden, was der Glaube oder der Islam sei. Vielmehr sollten ihm die Antworten vorgesagt und er dann gefragt werden: „Ist es nicht so?“ Auf diese Art sollten Jungen und Mädchen, die getraut werden, befragt werden, um sicher zu sein, dass sie Muslime sind. Trotz allem sollte niemand, der Worte äußert oder Taten verrichtet, die zum Kufr führen, als Kāfir bezeichnet werden, und solange nicht eindeutig klar ist, dass er den Kufr beabsichtigt oder dass er die islamischen Bestimmungen nicht ernst nimmt, sollte schlechte Mutmaßung (Sū' az-Zann) über ihn gemieden werden.

Wenn der Muslim ungezwungen und aus eigenem Willen Worte äußert oder Taten verrichtet, die mit Übereinstimmung als Gründe für die Aufhebung des Glaubens gelten, wird er zum Kāfir. Dieser wird **„Murtadd“** (Abtrünniger) genannt. Die gottes-

dienstlichen Handlungen und die Belohnungen eines Abtrünnigen, die er vor seiner Abkehr vom Glauben hatte, werden damit nichtig. Wenn er den Glauben wieder annimmt und reich ist, muss er die Pilgerfahrt (Hadsch) wiederholen. Die Gebete, das Fasten und die Zakat braucht er nicht nachzuholen, jedoch das, was er vor seinem Glaubensabfall bereits nachzuholen hatte. Denn, mit dem Glaubensabfall werden Sünden nicht ausgelöscht. Der Ehebund eines Abtrünnigen wird ungültig. Bevor er nicht wieder den Glauben annimmt und seinen Ehebund erneuert, würden alle Kinder, die gezeugt werden, unehelich sein. Was er schlachtet, gilt als Aas und darf nicht verzehrt werden. Solange er sich nicht mit Reue (Tawba) von dem abwendet, was seinen Glauben aufhob, wird er nur durch das Sprechen des Glaubensbekenntnisses (Schahāda) oder das Verrichten des Gebets nicht wieder zum Muslim. Es wird auch als Reue akzeptiert, dass er leugnet, die Sache, die seinen Kufr erforderte, getan oder gesagt zu haben. Stirbt er, ohne diese Reue empfunden zu haben, wird er für immer im Höllenfeuer leiden. Daher sollte sich der Muslim vor dem Kufr sehr in Acht nehmen und wenig reden. In einem Hadith heißt es: **„Sprecht immer Gutes, Nützliches – oder schweigt!“** Der Muslim sollte ernst sein und kein Spaßvogel oder Spielkalb. Er sollte nichts tun, was dem Islam, den Gesetzen, der Vernunft und der Menschlichkeit zuwider ist. Er sollte Allah, den Erhabenen, stets darum bitten, dass Er ihn vor dem Kufr bewahrt. In einem Hadith heißt es: **„Nehmt euch vor dem Schirk in Acht! Der Schirk ist unmerklicher als die Schritte einer Ameise.“** Der Schirk, von dem in diesem Hadith die Rede ist, ist der Kufr. Als jemand fragte, wie jemand sich vor etwas so Verborgenem in Acht nehmen könne, hieß es als Antwort: **„Sprecht das Bittgebet ‚Allāhumma innā naʿūdhu bi-ka an nuschrika bi-ka schayʾan naʿlamuhu wa-nastaghfiruka li-mā lā naʿlamuhu‘!** (‚O Allah, wir suchen bei Dir Zuflucht davor, dass wir Dir bewusst etwas beigesellen, und wir bitten Dich um Vergebung für Beigesellung, die unbewusst geschieht.‘)“ Dieses Bittgebet (Duā) sollte morgens und abends oft gesprochen werden. Dass die Ungläubigen für immer im Höllenfeuer leiden, nie in das Paradies eingehen werden, wurde mit Übereinstimmung überliefert. Die Strafe des Ungläubigen ist ewiges Leid, da seine Absicht derart ist, dass wenn er für immer im Diesseits verbliebe, er auch für immer ungläubig sein wollte. Allah, der Erhabene, ist der Schöpfer und Eigentümer alles Existierenden. Es ist Sein Recht, dass Er über Sein Eigentum verfügt, wie Er will. Niemand hat das Recht, Ihn zu fragen, warum Er tut, was Er tut. Es ist kein Unrecht, dass der Ei-

gentümer einer Sache darüber verfügt, wie er will. Allah, der Erhabene, verkündet im edlen Koran, dass Er nicht ungerecht ist, dass Er keinem Seiner Geschöpfe Unrecht zufügt.

[Allah, der Erhabene, hat Seine „schönen Namen" (al-Asmā al-husnā). Diese Namen sind, wie Sein Wesen, urewig (anfangslos). Wir sehen, dass alles aus dem Nichts ins Existieren kommt und dass alles Existierende wieder vergeht. Es kann nicht sein, dass dieser Zustand schon immer so gewesen ist. Er ist ein Schöpfer, der sie aus dem Nichts hervorbringt und der selbst nicht vergeht. Dieser Schöpfer hat, um Seine Existenz mitzuteilen, Propheten entsandt und Bücher offenbart. Diese Propheten und Bücher sind wohlbekannt. Ihre Namen sind in den Bibliotheken auf der ganzen Welt verzeichnet. Das, was offensichtlich ist, kann nicht geleugnet werden. Die Existenz Allahs, des Erhabenen, zu leugnen, wäre die Verleugnung von etwas, das offensichtlich ist. Die Existenz Allahs, des Erhabenen, und Seine Einzigkeit nicht zu bestätigen, ist so wie das Lesen von alltäglichen Geschehnissen in Büchern und diesen keinen Glauben zu schenken. Und das tut niemand, der vernünftig ist. Aufgrund von Namen wie **„al-Muntaqim"** („Der Rächer"; das bedeuetet, Er gibt den Menschen ihre verdiente Strafe) und **„Schadīd al-Iqāb"** („Der Strenge in der Konsequenz"), die sich unter den 99 Namen befinden, hat Er die sieben Stufen der Hölle (Dschahannam) erschaffen. Aufgrund von Namen wie **„ar-Rahmān"** („Der Barmherzige"), **„ar-Rahīm"** („Der Erbarmer"), **„al-Ghaffār"** („Der Verzeihende"), **„al-Latīf"** („Der Wohltäter") und **„ar-Ra'ūf"** („Der Nachsichtige") hat Er die acht Stufen des Paradieses (Dschanna) erschaffen. Er trennte die Gründe, die in die Hölle und in das Paradies führen würden, in der Urewigkeit (hiermit ist die Anfangslosigkeit gemeint; arabisch: Azal). Weil Er sehr barmherzig ist, hat Er diese Seinen Dienern mitgeteilt. Er warnte Seine Diener wieder und wieder: „Unterlasst das, was ein Grund für die Einkehr in die Hölle ist! Ihr Feuer ist gar heftig. Ihr vermögt es nicht auszuhalten!" Er lud sie ein, im Diesseits und Jenseits zufrieden und glücklich zu leben, indem sie verrichten, was die unendlichen, unzähligen Gaben im Paradies einbringen wird [also, indem sie den Bestimmungen im Islam folgen]. Damit sie Gefallen an dieser Einladung finden und sie annehmen, hat Er den Menschen auch die Gabe des Verstandes, der Willenskraft und der Willensfreiheit beschert. Allah, der Erhabene, hat in der Urewigkeit für niemanden bestimmt, gewollt, dass er in die Hölle eingeht, dass er tut, was die Einkehr in das Höllenfeuer erfordert. Doch Er wusste in der Urewigkeit, wer in der Dunyā

den Weg in das Paradies und wer den Weg in die Hölle einschlagen würde. Seine Vorherbestimmung (Qadar), d. h. Sein Wissen, ist auch urewig. Dass Er ankündigte, dass Abū Lahab in die Hölle eingehen würde, ist nicht, weil Er dies in der Urewigkeit wollte, sondern weil Er in der Urewigkeit wusste, dass dieser sich für den Weg in die Hölle entscheiden würde.

Es ist sehr einfach, zum Glauben (Iman) zu gelangen. Es ist eine Pflicht für jeden Menschen, die exakte Ordnung in der Schöpfung und die Feinheiten darin zu bedenken. Die Ordnung und die Verflechtung zwischen allen Existierenden von den kleinsten Partikeln bis zur Sonne zeigt offenkundig, dass diese nicht von alleine und zufällig hervorgekommen sind, sondern von einem allwissenden und allmächtigen Wesen hervorgebracht wurden. Jemand, der vernünftig ist und in der Schule und auf Universitäten Astronomie, Naturwissenschaften und Medizin studierte, begreift sogleich, dass das Existierende einen Schöpfer hat und dass dieser über jeglichen Mangel erhaben ist, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Sein Prophet ist und dass alles, was dieser kundtat, von Ihm übergeben wurde. Er bestätigt diesen Schöpfer sofort. Wenn er erfährt, dass die Ungläubigen (Kāfirūn), also diejenigen, die als Ungläubige sterben, für immer in der Hölle bleiben und die Muslime für immer die paradiesischen Gaben genießen werden, wird er mit Freude Muslim werden. Der 1195 n. H. (1781 n. Chr.) in Si'rid verstorbene, ehrwürdige Ibrāhīm Hakkı aus Erzurum schreibt in seinem Buch **Maʿrifetnāme** im neunten Kapitel auf Türkisch: „Da die Naturwissenschaften und die Astronomie, die Maschinen und Fabriken Ergebnisse des Verstandes und der wiederholten Erfahrung sind, wurden sie mit der Zeit erneuert, es wurde gesehen, dass viele der alten Informationen nicht richtig waren. Doch die alten und die neuen, die richtigen und die überkommenen Erkenntnisse der Naturwissenschaften zeigen, dass dieses Universum aus dem Nichts hervorgebracht wurde, dass es notwendig ist, an die Existenz eines allwissenden und allmächtigen Schöpfers zu glauben." Wer über den guten Charakter von Muhammad, Friede sei mit ihm, und über seine Wunder (Muʿdschizāt) liest, der versteht, dass er ein Prophet ist. Siehe auch den 46. Brief aus dem 1. Band des **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī!]

2. UNWISSENHEIT

Die zweite der Krankheiten des Herzens ist Unwissenheit (Dschahāla). Die Arten der Unwissenheit und ihre Schäden wurden im vorangegangenen Paragraphen dargelegt.

3. GIER NACH GÜTERN UND STATUS

Die dritte der Krankheiten des Herzens, d. h. der schlechten Charakterzüge, ist die Gier nach Gütern und Status. Die unten folgenden Hadithe werfen Licht auf die Diagnose und Heilung dieser **„Hubb ar-Riyāsa“** genannten Krankheit:

1. **„Der Schaden, den die Gier nach Gütern und Ruhm anrichtet, ist größer als der Schaden, den zwei hungrige Wölfe anrichten, die in eine Schafherde einfallen.“**

2. **„Zu seinem Schaden reicht es dem Menschen, wenn in religiösen und weltlichen Angelegenheiten mit dem Finger auf ihn gezeigt wird.“** Das bedeutet, dass wenn jemand in religiösen und weltlichen Angelegenheiten zu Ruhm gekommen ist, dies für seinen Glauben und seine weltlichen Angelegenheiten sehr schädlich ist.

3. **„Das Verlangen nach Lob macht den Menschen blind und taub. Er sieht seine Fehler und Mängel nicht mehr. Er vernimmt wahre Worte und guten Rat (Nasīha), der ihm gegeben wird, nicht mehr.“**

Die Gier nach Status und Ruhm hat drei Ursachen: Die erste Ursache ist, die Wünsche der Triebseele erfüllen zu wollen. Die Triebseele aber begehrt, dass ihre Wünsche auf eine Art und Weise, die harām ist, erfüllt werden.

Die zweite Ursache ist der Wunsch nach Status. Wenn jemand für sich Status wünscht, um seine eigenen Rechte und die Rechte anderer vor dem Zugriff der Ungerechten zu schützen oder um Taten verrichten zu können, die mustahabb sind, wie z. B. Sadaqa zu geben, wohltätige Werke und gute Taten zu verrichten oder um Sachen, die mubāh sind, zu tun, wie z. B. gut zu essen, gut zu wohnen, Kinder zu haben, zufrieden und glücklich zu leben oder um Dinge, die den gottesdienstlichen Handlungen im Wege stehen, aus dem Weg zu räumen oder dem Islam und den Muslimen zu dienen, und er bei der Erlangung dieses Status nichts tut, was im Islam verboten ist, wie in Zurschaustellung (Riyā) zu verfallen oder Wahrheit und Lüge zu vermischen, und dabei nicht die Wādschib- und Sunna-Handlungen unterlässt, so ist dieses Streben

nach Status dschā'iz, sogar mustahabb. Denn die Mittel, die dazu führen, dass Sachen, die dschā'iz oder notwendig sind, erreicht werden, sind wiederum selbst dschā'iz oder notwendig. Wenn Allah, der Erhabene, im edlen Koran gute Menschen beschreibt, spricht Er davon, dass diese auch „Imame der Muslime" zu sein wünschen. Sulaymān, Friede sei mit ihm, bat: „O mein Herr! Beschere mir ein Reich, wie niemandem nach mir!", und wünschte sich, Herrscher und Emir zu sein. Die Überlieferungen aus den früheren Religionen, die nicht abgelehnt wurden, werden auch in unserer Religion geachtet. In einem Hadith heißt es: **„Einen Tag lang gemäß der Wahrheit und Gerechtigkeit zu herrschen, ist mir lieber als ein Jahr lang ununterbrochener Dschihad."** Und in einem anderen Hadith: **„Eine Stunde gerechte Herrschaft ist besser als sechzig Jahre Nāfila-Ibāda."** Es ist jedoch nicht gestattet, Status zu erlangen, indem man der Zurschaustellung verfällt, Wahrheit und Lüge vermischt, selbst wenn dies mit guter Absicht geschieht. Denn es ist nicht gestattet, Harām- oder Makrūh-Handlungen selbst mit einer guten Absicht auszuführen. Das Verrichten mancher Verbote mit guter Absicht ist sogar eine größere Sünde. Die gute Absicht nützt bei Gehorsamstaten und bei den gottesdienstlichen Handlungen. Eine Tat, die mubāh oder sogar fard ist, kann durch die Absicht auch zu einer Sünde werden. Auch hieraus wird verständlich, dass das Wort derer, die Sünden begehen: „Schau du auf mein Herz! Mein Herz ist rein. Allah schaut auf die Herzen!", falsch und sogar schädlich ist.

Die dritte Ursache für den Wunsch nach Status ist, der Triebseele Vergnügen zu bereiten. Die Triebseele findet Gefallen an Status, so wie sie Gefallen an Gütern findet. Obwohl es nicht harām ist, die Triebseele dem zuzuführen, an dem sie Gefallen findet, solange diese nichts enthalten, was mit dem Islam unvereinbar ist, ist dies doch ein Zeichen für wenig Gottesfurcht (Taqwā) und Eifer (Himma). Es muss in so einem Fall gefürchtet werden, dass jemand, nachdem er den gewünschten Status erlangt hat, in Zurschaustellung (Riyā) verfällt oder Abstriche von der eigenen Religion (Mudāhana) macht, um die Menschen für sich zu gewinnen. Es mögen sogar solche gefährlichen Zustände aufkommen wie Heuchelei (Nifāq) oder die Vermischung von Wahrheit und Lüge oder die Betrügerei und das Lügen. Das, worin Harām und Halāl vermischt ist, muss unterlassen werden. Auch, wenn diese dritte Art des Wunsches nach Status nicht harām ist, ist sie doch nicht gut und deshalb muss das Heilmittel dagegen gekannt und angewandt werden. Zuerst sollte bedacht werden, dass ein Status nur

vorübergehend ist, und seine Schäden und Gefahren sollten ebenfalls bedacht werden. Um sich vor Ruhm und der Gefahr der Hochmut (Kibr) durch entgegengebrachten Respekt zu schützen, sollten Taten verrichtet werden, die im Islam mubāh, dschā'iz sind, die von den Menschen aber geringgeschätzt werden. Einmal ging ein Emir einen Zāhid (jemand, der nicht weltverfallen ist) besuchen. Als der Zāhid absah, dass der Emir mit seinem Gefolge ihm nah sein wollte, richtete er ein Festessen aus. Beim Essen schnappte er sich die größten Bissen und verschlang diese gierig. Als der Emir dies sah, missfiel ihm der Zāhid und er ging fort. Darauf sprach der Zāhid: „Alhamdulillah! Mein Herr hat mich errettet." Das wirksamste Heilmittel, um den Wunsch nach Status zu heilen, ist der Abstand zu den Menschen. Außer für die notwendigen religiösen und weltlichen Aufgaben sollte gemieden werden, unter Menschen zu gehen. Dieses Heilmittel wird im Hadith empfohlen.

4. FURCHT VOR TADEL

Die vierte der Krankheiten des Herzens ist es, wegen der Lästereien der Menschen, ihres Gespötts und ihres Tadels betrübt zu sein. Der dritte der Gründe für den Kufr dschuhūdī ist die Scham vor Menschen und die Furcht davor, dass sie über einen lästern oder einen tadeln könnten. Dies ist der Grund für den Kufr von Abū Tālib. Abū Tālib ist der Vater des ehrwürdigen Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und der Onkel des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Er wusste, dass der Gesandte Allahs ein Prophet war. Er nahm aber den Glauben nicht an, aus Furcht, die Menschen würden über ihn lästern und weil er dachte, sie würden ihn dafür tadeln. Als Abū Tālib im Sterben lag, kam der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zu ihm und sprach: **„O mein Onkel! Sage ‚Lā ilāha illallāh', damit ich für dich Fürsprache einlegen kann!"** Seine Antwort war: „O Sohn meines Bruders, ich weiß wohl, dass du die Wahrheit sprichst. Doch ich möchte nicht, dass man mir nachsagt, ich hätte den Glauben aus Todesangst angenommen." Im Tafsir von Baydāwī wird berichtet, dass der 56. Vers der Sure al-Qasas, in welchem Allah, der Erhabene, sinngemäß spricht: **„Es liegt nicht in deiner Hand, diejenigen rechtzuleiten, die du liebst"**, anlässlich dieser Begebenheit herabgesandt wurde. Nach einer Überlieferung kamen die Angesehenen aus den Quraisch zu Abū Tālib und sagten: „Du bist unser Emir und dein Wort ist uns Befehl. Doch wir fürchten, dass nach deinem Tod die Feindschaft mit Muhammad, Friede sei mit ihm, andauern wird. Sprich zu ihm! Er

soll unseren Glauben nicht verspotten!“ Abū Tālib rief den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, zu sich und berichtete, was ihm gesagt wurde. Als ihm klar wurde, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, keinen Kompromiss mit ihnen eingehen würde, sprach er Worte, aus denen verstanden werden konnte, dass er ein Muslim werden würde. Als der Gesandte Allahs diese Worte vernahm, bat er seinen Onkel, den Glauben anzunehmen. Dieser sprach: „Würde ich nicht ihr Gerede fürchten, würde ich den Glauben annehmen und dich erfreuen.“ In seinen letzten Atemzügen sprach er etwas. Um ihn hören zu können, näherte sich ihm Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und sprach anschließend: „Er teilt mit, dass er den Glauben angenommen hat.“ Es ist jedoch zweifelhaft, ob Abū Tālib den Glauben angenommen hat. Gemäß den Gelehrten der Ahlus-Sunna hat er den Glauben nicht angenommen. Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Abū Tālib starb als Kāfir.“ Der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, kam zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und sagte: „Dein Onkel, der Irrende, ist nun verstorben.“ Darauf sagte er: **„Wasche ihn, wickle ihn ins Leichentuch und beerdige ihn! Wir wollen für ihn Bittgebete sprechen, bis wir davon abgehalten werden.“** Er ging einige Tage nicht aus dem Haus und sprach viele Bittgebete für ihn. Als einige seiner edlen Gefährten dies vernahmen, begannen sie, für ihre Verwandten, die als Ungläubige verstorben waren, Bittgebete zu sprechen. Daraufhin wurde Vers 113 der Sure at-Tawba herabgesandt, in welchem es sinngemäß heißt: **„Der Prophet und diejenigen, die Glauben haben, sollten nicht um Vergebung für die Polytheisten bitten, selbst wenn diese ihre Verwandten sind.“** In einem Hadith heißt es: **„Von allen Ungläubigen wird am Tag der Auferstehung das Leid Abū Tālibs am mildesten sein. Er wird Schuhe aus Feuer an seinen Füßen tragen und durch deren Hitze wird sein Gehirn kochen.“**

Als Heilmittel gegen die Furcht vor Lästereien und dem Tadel der Menschen sollte folgendermaßen gedacht werden: „Wenn sie in ihrem Tadel recht haben, so tun sie mir meine Fehler kund. Ich habe mich dazu entschieden, diese nicht erneut zu begehen“, und der Mensch sollte sich damit über solche Lästereien freuen und denen, die lästern, dankbar sein. Hasan al-Basrī, möge Allah sich seiner erbarmen, wurde mitgeteilt, dass jemand in seiner Abwesenheit über ihn lästerte. Er schickte dieser Person einen Teller mit einer Süßspeise und die Botschaft: „Ich habe vernommen, dass du mir die Belohnungen für deine guten Taten schenkst. Im Ge-

genzug schicke ich dir diese Süßspeise.“ Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, wurde berichtet, dass jemand in seiner Abwesenheit über ihn lästerte. Dieser schickte ihm einen Beutel mit Gold und sagte: „Wenn er die Belohnungen, die er uns überschreibt, vermehrt, werden wir unsere Gegengabe entsprechend vermehren.“ Wenn die Lästereien Lüge und Verleumdung sind, dann schaden sie dem, der diese äußert. Dann sollte sich der Mensch erinnern: „Seine Belohnungen werden mir zugeschrieben und meine Sünden werden ihm aufgeladen.“ Verleumdung und Namīma sind schlimmer als üble Nachrede (Ghība). Mit Namīma ist die Weitergabe von Gerede unter Muslimen gemeint. [Siehe den 123. Brief aus dem 2. Band des **Maktūbāt-i Maʿsūmiyya**!]

5. GEFALLEN AN LOB

Die fünfte der Krankheiten des Herzens ist das Gefallen daran, gelobt und gepriesen zu werden. Der Grund dafür ist, dass jemand selbstgefällig ist, sich für überlegen und für gut hält. Gelobt zu werden gefällt einer solchen Person. Sie sollte darüber nachdenken, dass das Gelobtwerden keine Überlegenheit und keine gute Sache ist und wenn doch, dass es nur vorübergehend ist. Wenn über die Krankheit des Hochmutes (Kibr) berichtet wird, wird dieser Punkt ausführlich behandelt werden.

6. BIDʿA IM GLAUBEN

Bidʿa im Glauben, in der Aqīda, bedeutet einen falsche, abweichenden Glauben zu haben. Das bedeutet, dass der Glaube (Iman) fehlerhaft und abwegig ist. Die meisten Muslime haben sich mit dieser Krankheit angesteckt. Über Dinge zu spekulieren, die nicht mit den Sinnesorganen begriffen oder nicht durch Berechnungen verstanden werden können und an Sachen zu glauben, bei denen der Verstand irrt, führt die Menschen zu dieser Krankheit. Es ist für jeden Muslim notwendig, dass er einem der beiden Imame in der Aqīda, also der Schule (Madhhab) von Imām al-Māturīdī oder der Schule von Imām al-Aschʿarī folgt. Einem dieser beiden Imame zu folgen, bewahrt den Menschen vor dieser Krankheit. Denn die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, folgten in dem, was den Verstand übersteigt, dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen und widmeten ihre denkerische Kraft dem Studium der Bedeutungen und dem Verständnis dieser beiden Quellen. Sie hielten in ihren Büchern diese Bedeutungen fest, die sie von den edlen Gefährten lernten und die diese

wiederum vom Gesandten Allahs gelernt hatten.

[Wer an etwas, das im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen offensichtlich dargelegt wird, nicht glaubt oder daran zweifelt, wird zum **„Kāfir“** [Ungläubiger, Feind Allahs]. Gebote, die nicht offenkundig dargelegt wurden, die also nicht eindeutig sind, falsch zu interpretieren, ist eine **„Bidʿa“**. Diejenigen, die den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe falsch auslegen, werden **„Ahl al-Bidʿa“** (Neuerer, Irrgänger) genannt. Wer seine Interpretationen und Gedanken edler Koran oder ehrwürdiger Hadith nennt, ist ein **„Zindīq“** (Ketzer). Wer an seine Fehlinterpretationen glaubt, ist einer unter den Ahl al-Bidʿa und wird „Irrgänger“ genannt. Wenn jemand sagt: „So etwas [was im edlen Koran oder den ehrwürdigen Hadithen erwähnt wird,] kann ja nicht sein, das ist für meinen Verstand unannehmbar“, wird er zum Kāfir. Wenn jemand etwas, das harām ist, als mubāh bezeichnet und sich dabei auf einen Vers des edlen Korans oder einen ehrwürdigen Hadith beruft, wird er kein Kāfir, sondern ein Irrgänger. Es ist Bidʿa, zu behaupten, dass es ungerecht war, dass Abū Bakr und Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, zu Kalifen erwählt wurden. Zu behaupten, sie hätten kein Recht auf das Kalifat gehabt, ist Kufr. Muhammad asch-Schihristānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem Buch **al-Milal wa-n-nihal**: „Die Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule folgen in der Aqīda dem ehrwürdigen Abū Mansūr al-Māturīdī, möge Allah sich seiner erbarmen. Denn der ehrwürdige Abū Mansūr folgte in den Usūl und Furūʿ der Rechtsschule von Imām Abū Hanīfa.“ **„Usūl“** bedeutet Aqīda. **„Furūʿ“** bedeutet al-Ahkām al-islāmiyya (islamische Bestimmungen). Die Gelehrten der malikitischen, schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule folgen in der Aqīda dem ehrwürdigen Abul-Hasan al-Aschʿarī, möge Allah sich seiner erbarmen. Der ehrwürdige Abul-Hasan al-Aschʿarī folgte der schafiitischen Rechtsschule. Abdulwahhāb Tādschuddīn as-Subkī, der Sohn des schafiitischen Gelehrten Abul-Hasan Alī as-Subkī, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagte: „Ich habe die Bücher der hanafitischen Gelehrten studiert und festgestellt, dass sie sich in dreizehn Punkten von der schafiitischen Aqīda unterscheiden. Doch diese Verschiedenheit bringt sie nicht vom rechten Weg ab. In den grundlegenden Dingen unterscheiden sie sich nicht. Beide sind auf dem rechten Weg.“ Muhammad al-Khādimī, möge Allah sich seiner erbarmen, berichtet in seinem Buch **al-Barīqa** auf Seite 317, dass die Unterschiede zwischen der Schule von Māturīdī und der Schule von Aschʿarī, alle noch so geringen Unterschiede mitgezählt, ins-

gesamt 73 an der Zahl sind. Dass die Irrgänger auf jeden Fall in die Hölle eingehen werden, ist in den Büchern **al-Hadīqa** und **al-Barīqa** ausführlich dargelegt.]

7. DAS BEFOLGEN DER WÜNSCHE DER TRIEBSEELE

Die siebte der Krankheiten des Herzens, d. h. der schlechten Charakterzüge, ist das Befolgen der **„Hawā"** genannten Wünsche der Triebseele (Nafs), ihrer Begierden und ihrer Gelüste. Dass dies schlecht ist, wird in den Versen des edlen Korans ausdrücklich erklärt. Darüber, dass die Wünsche der Triebseele den Menschen vom Weg Allahs abbringen, wird im edlen Koran berichtet. Denn die Triebseele versucht immerzu, Allah, den Erhabenen, zu verleugnen, Ihm zu trotzen und sich gegen Ihn aufzulehnen. In all seinen Angelegenheiten den Wünschen der Triebseele Folge zu leisten bedeutet, die Triebseele zu vergöttern. Wer seiner Triebseele folgt, treibt in den Kufr oder wird zu einem Irrgänfer oder Sünder (Fāsiq). Abū Bakr at-Tamistānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Die Errettung davor, der Triebseele zu folgen, ist die größte aller Gaben im Diesseits. Denn die Triebseele ist der größte aller Schleier zwischen Allah, dem Erhabenen, und dem Diener." Sahl ibn Abdullah at-Tustarī [gest. 283 n. H. in Basra] sagte: „Die wertvollste aller gottesdienstlichen Handlungen ist, der Triebseele nicht zu folgen." Islām ibn Yūsuf überreichte Khātam al-Asām [gest. 237 n. H.] ein Geschenk und als Khātam das Geschenk annahm, wurde er gefragt, ob die Annahme des Geschenkes nicht die Befolgung eines Wunsches der Triebseele sei. Er antwortete: „Durch die Annahme des Geschenkes habe ich mich erniedrigt und ihn erhöht. Hätte ich es abgelehnt, hätte ich mich erhöht und ihn erniedrigt und dies hätte meiner Triebseele gefallen." Zum Ende eines längeren Hadith sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„Die Sachen, die den Menschen ins Verderben zerren, sind drei: Geiz, den Wünschen der Triebseele zu folgen und Selbstgefälligkeit (Udschb)."** Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Der größte Schleier, der verhindert, dass der Beistand Allahs, des Erhabenen, dem Menschen zukommt, ist Selbstgefälligkeit." Das bedeutet, seine Fehler nicht wahrzunehmen und an seinen gottesdienstlichen Handlungen Gefallen zu finden. Īsā, Friede sei mit ihm, sagte: „O ihr Apostel! Der Wind blies so manches Licht aus. Und die Selbstgefälligkeit löschte so manchen Gottesdienst, so manche Belohnung für sie aus."

In einem Hadith wird überliefert: **„Ich fürchte für meine Ge-**

meinde (Umma) sehr, dass sie zwei schlechten Charakterzügen verfällt. Diese sind, dass man der Triebseele folgt und dass man das Verbotene verrichtet, indem man den Tod vergisst.“ Der Triebseele zu folgen verhindert die Befolgung des Islams. Das Vergessen des Todes führt dazu, der Triebseele zu folgen.

In einem weiteren Hadith heißt es: **„Das Zeichen für Verstand ist, die Triebseele zu bezwingen und sie zu beherrschen und die Vorbereitung dessen, was nach dem Tode notwendig sein wird. Das Zeichen für Torheit ist, der Triebseele zu folgen und dann von Allah Vergebung und Barmherzigkeit zu erwarten.“** Es ist Torheit, der Triebseele zu folgen und dann, ohne Reue zu empfinden und um Vergebung zu bitten (also ohne Tawba und Istighfār) Vergebung und das Paradies zu erwarten. Erwartungen zu haben, ohne sich an die sie veranlassenden Ursachen zu klammern, wird **„Tamannī“** (Wunschdenken) genannt. Sich an diese Mittel zu halten und dann Erwartungen zu haben, wird **„Radschā“** (Hoffnung) genannt. Tamannī verleitet den Menschen zur Faulheit, Radschā hingegen zur Geschäftigkeit. Die Sachen, an denen die Triebseele Gefallen findet, werden **„Hawā“** genannt. Die Triebseele ist ihrer Beschaffenheit gemäß so, dass sie Gefallen am Schlechten, dem Schädlichen hat und diese wünscht. Das Verspaar „Hüte dich vor deiner Triebseele immerzu, traue ihr nie, ein ärgerer Feind als siebzig Teufel ist sie“ ist treffend gesagt worden. Die Schäden, die dadurch entstehen, dass die Triebseele den Menschen zu Harām- und Makrūh-Handlungen verleitet, sind offensichtlich. Ihre Wünsche sind stets tierische Begierden. Diese wiederum sind Bedürfnisse im Diesseits. So sehr, wie der Mensch versucht, diese Bedürfnisse zu stillen, so sehr vernachlässigt er die Vorbereitung seiner jenseitigen Bedürfnisse. Es ist auch wichtig zu wissen, dass die Triebseele nie durch die Sachen, die mubāh sind, gesättigt werden kann. Je mehr sie von Sachen, die mubāh sind, Gebrauch macht, desto mehr wünscht sie sich. Sie wird dennoch nicht satt und treibt den Menschen zu Verboten. Davon abgesehen führt das übermäßige Konsumieren von dem, was mubāh ist, auch zu Beschwerden, Sorgen und Krankheiten. So ein Mensch denkt immerzu an seinen Magen und sein Vergnügen. Er wird geizig, kleinlich und würdelos.

[Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Der Ursprung alles Existierenden ist ‚Adam‘ (das Nichts, die Nichtexistenz). Als alles nicht existierte, wusste Allah, der Erhabene, um sie alle in ihrer Nichtexistenz. Diesen Nichtexistierenden in Seinem Wissen ließ Er von Seinen eigenen Eigenschaften wider-

spiegeln, reflektieren. So entstanden die Ursprünge für die Existierenden. Diese Ursprünge in Seinem Wissen entbarg Er. Die Existierenden entstanden. Dies ist so, wie der Apfelkern der Ursprung des Apfelbaums ist. Um das Wesen des Menschen zu verstehen, können wir uns die Reflektion von etwas in einem Spiegel vorstellen. Das Bild, das im Spiegel entsteht, ist die Reflexion der Strahlungen, die von diesem etwas ausgehen. Der Spiegel ist wie das Nichts. Das Herz (Qalb) und die Seele (Rūh) des Menschen gleichen diesen Strahlungen. Der Spiegel gleicht dem Körper des Menschen, der Glanz des Spiegels gleicht der Triebseele (Nafs). Das bedeutet, der Ursprung der Triebseele ist die Nichtexistenz. Sie hat nichts mit dem Herz und der Seele gemein.“ Wer der Triebseele folgt, wird stets die Grenzen des Islams überschreiten. Da die Tiere keinen Verstand und keine Triebseele haben, machen sie von dem, was sie bedürfen, Gebrauch, wo sie es antreffen. Sie halten sich nur von dem fern, was ihrem Leib schadet und was sie verletzen würde. Im Islam wird nichts von den Sachen, die notwendig sind, um in Zufriedenheit und Glück zu leben, und auch nichts von den weltlichen Freuden, die nützlich sind, verboten. Es wird nur angeordnet, bei der Erlangung und beim Gebrauch dieser Sachen dem Verstand und dem Islam zu folgen. Im Islam ist erwünscht, dass Menschen sowohl im Diesseits als auch im Jenseits zufrieden und glücklich sind. Daher wird angeordnet, dem Verstand zu folgen, und verboten, der Triebseele zu folgen. Wäre der Verstand nicht erschaffen worden, würde der Mensch immer nur seiner Triebseele folgen und in vielerlei Unheil geraten. Wäre die Triebseele nicht erschaffen worden, würde ihm etwas fehlen, das er braucht, um die Notwendigkeiten zur Lebensführung, zur Fortpflanzung und für ein zivilisiertes Leben zu besorgen, und ihm würde die Belohnung des Dschihad gegen die Triebseele entgehen. Der Weg, überlegener sein zu können als die Engel, wäre dann verschlossen geblieben. In einem Hadith heißt es: **„Wüssten die Tiere über das Jenseits, was ihr darüber wisst, würdet ihr kein Fleisch mehr zum Verzehr finden!“** Damit ist gemeint: Die Tiere würden aus Furcht vor dem Leid im Jenseits nicht mehr zu essen und zu trinken vermögen und sie würden bis auf die Knochen abmagern. Besäßen die Menschen keine Triebseele, würden sie wie diese Tiere vor Furcht nicht essen, nicht trinken und nicht leben können. Dass Menschen fortleben können, beruht auf dieser Vergessenheit, Unachtsamkeit (Ghafla) der Triebseele und ihrer Sucht nach den weltlichen Freuden. Die Triebseele gleicht einem scharfen zweischneidigen Messer. Sie gleicht auch einer Medizin

aus einer giftigen Substanz. Wer sie gemäß den Anweisungen des Arztes verwendet, erzielt einen Nutzen aus ihr. Wer sie übermäßig einnimmt, geht zugrunde. Im Islam wird nicht die Zerstörung, die Vernichtung der Triebseele angestrebt, sondern ihre Erziehung und, von ihr Nutzen zu ziehen.]

Um zu verhindern, dass die Triebseele die Grenzen des Islams überschreitet, gibt es zwei Arten des Dschihad gegen sie: Die erste ist, ihr nicht zu folgen, ihre Wünsche nicht zu erfüllen. Diese wird **„Riyāda“** genannt. Die Riyāda wird durch Waraʿ (Achtsamkeit) und Taqwā (Gottesfurcht) aufrechterhalten. **„Taqwā“** bedeutet, von den Sachen, die harām sind, fernzubleiben. **„Wara‘“** bedeutet, neben Abstand von dem, was harām ist, auch vom Gebrauch der Mubāhāt über den Bedarf hinaus Abstand zu nehmen. Die zweite Art des Dschihad gegen die Triebseele ist, zu tun, was ihr missfällt. Dies wird **„Mudschāhada“** genannt. Alle gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) gelten als Mudschāhada. Diese beiden Arten des Dschihad erziehen die Triebseele, lassen den Menschen reifen. Sie stärken die Seele. Sie führen auf den Weg der Getreuen (Siddīqūn), der Märtyrer (Schuhadā) und der Rechtschaffenen (Sālihūn). Allah, der Erhabene, bedarf des Gehorsams und der gottesdienstlichen Handlungen Seiner Diener nicht. Ihre Sünden fügen Ihm keinerlei Schaden zu. Er gebietet diese, um die Triebseele Seiner Diener zu erziehen, damit sie Dschihad gegen ihre Triebseele führen.

Wenn der Mensch keine Triebseele hätte, würde ihm das Menschsein abhandenkommen und sich für ihn das Engelsein ergeben. Doch der Körper hat vielfältige Bedürfnisse. Essen, Trinken, Schlafen, Ruhen – so, wie der Ritter ein Reittier braucht, braucht der Mensch seinen Körper. So, wie ein Reittier gehegt werden muss, so muss der Körper gepflegt werden. Die gottesdienstlichen Handlungen werden mit dem Körper verrichtet. Als berichtet wurde, dass jemand in den Nächten nie schlief und sie mit Gebeten verbrachte, war die Antwort darauf: **„Die wertvollste Ibāda ist diejenige, die, selbst wenn wenig, fortdauernd ist.“** Im fortdauernden Verrichten der Ibāda geschieht die Gewöhnung an die Gehörigkeit, an das Dienersein.

Das bewusste, absichtliche Befolgen des Islams wird **„Ibāda“** (Gottesdienst, gottesdienstliche Handlung) genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„al-Ahkām al-islāmiyya“** (islamische Bestimmungen) oder **„al-Ahkām al-ilāhiyya“** (göttliche Bestimmungen) genannt. Die Gebote werden **„Fard“** (Pl. Farāʾid), die Verbote **„Harām“** (Pl. Mahārim) genannt. In ei-

nem Hadith heißt es: **„Verrichtet die gottesdienstlichen Handlungen im Maße eurer Ausdauer. Die gottesdienstliche Handlung, die mit Freude verrichtet wird, ist äußerst wertvoll.“** Wenn der Körper ausgeruht ist, werden die gottesdienstlichen Handlungen mit Freude verrichtet. Werden sie jedoch verrichtet, während der Körper und der Geist erschöpft sind, stellt sich Überdruss und Lustlosigkeit ein. Um die Erschöpfung zu lindern, sollte gelegentlich mit Sachen, die mubāh sind, der Körper gestärkt werden. Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Wenn viel Ibāda verrichtet wird, ermüdet der Körper und mag sich nicht mehr rühren. Dann sollte mit etwas Schlaf oder dem Lesen der Lebensgeschichten von rechtschaffenen, frommen Muslimen oder anderen Beschäftigungen, die mubāh sind, der Körper gestärkt werden. Das ist besser als Ibāda mit Überdruss zu verrichten.“ Der Sinn der Ibāda ist einerseits, die Triebseele durch Mudschāhada zu erziehen und andererseits, dem Herzen Freude zu verschaffen, das Herz an Allah zu binden. Es heißt sinngemäß: **„Das Gebet verhindert, dass der Mensch Ungehöriges und Schlechtes tut.“** Derart ist das Gebet, das mit Freude verrichtet wird. Damit diese Freude entsteht, ist es notwendig, die Wünsche der Triebseele an die Sachen, die mubāh sind, im Maße des Bedarfs zu erfüllen. So zu handeln bedeutet, dem Islam zu folgen. Mubāhāt, die der Ibāda dienlich sind, werden selbst zur Ibāda. Der Hadith **„Der Schlaf des Gelehrten ist besser als die Ibāda des Unwissenden“** bezeugt unsere Worte. Es ist makrūh, Tarāwīh-Gebete zu verrichten, während man schläfrig ist. Wenn dieser schläfrige Zustand vergangen ist, sollte man sie mit Freude verrichten. In das Gebet, das im schläfrigen Zustand verrichtet wird, schleichen sich Nachlässigkeit und Unachtsamkeit (Ghafla) ein.

[Das oben Dargelegte darf nicht falsch verstanden werden. Wenn sich Müdigkeit und Überdruss einstellen, werden die gottesdienstlichen Handlungen verschoben, aber nicht unterlassen. Es ist eine große Sünde, die Farā'id ohne Entschuldigungsgrund (Udhr) zu unterlassen. In dem Falle würde es fard werden, sie nachzuholen. Genauso wird es wādschib, die Wādschibāt nachzuholen. Wer die Sunan unterlässt, beraubt sich deren Belohnung. Wer sie gewohnheitsmäßig unterlässt, beraubt sich der Fürsprache (Schafā'a), die es für diese Sunan gibt. Müdigkeit, Erschöpfung und Lustlosigkeit sind keine Entschuldigungsgründe, um die Farā'id über ihre Zeiten hinaus zu verschieben. Es ist unmöglich, dass sich der Mensch der Sünde eines solchen Aufschubs entledigt und dem Leid, das dafür notwendig wird, entgeht. Dass die Ge-

ringschätzung der islamischen Bestimmungen, d. h. der Gebote und Verbote, Kufr ist, wird in den Büchern über die Aqīda dargelegt. Die Feinde des Islams versuchen, junge Menschen in diesem Punkt zu täuschen und den Islam von innen zu schädigen. Um sich nicht von diesen täuschen zu lassen, gibt es keinen anderen Weg, als die Fiqh- und Ilmihāl-Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna zu lesen und die Gebote und Verbote zu lernen.]

8. GLAUBE DURCH NACHAHMUNG

Die achte der Krankheiten des Herzens ist das Nachahmen (Taqlīd) von Leuten, die man nicht kennt. Es ist nicht dschā'iz, sich von Lob, den ein Mensch, seine Worte und Bücher erhalten, und von glanzvoller, feuriger Propaganda täuschen zu lassen und diesem Menschen zu folgen, wenn nicht klar ist, ob er ein Gelehrter der Ahlus-Sunna ist. Ihm im Glauben, in Worten und in den gottesdienstlichen Handlungen zu folgen, ohne nachzuforschen, wer er ist, ohne Auskunft über ihn bei vertrauenswürdigen Leuten einzuholen, stürzt den Menschen ins Unheil. Um Muslim zu werden, d. h. die Existenz Allahs, des Erhabenen, Seine Einzigkeit, Seine Allmacht, Seine Attribute zu verstehen, ist das Nachahmen einer Person ohnehin nicht notwendig. Jemand, der vernünftig ist und die Naturwissenschaften gut studiert, versteht allein durch Nachdenken, dass Allah existiert, und gelangt so zum Glauben. Das Werk zu betrachten und die Existenz dessen Machers nicht zu erkennen, ist Torheit. Im Islam wird geboten, dass jeder Mensch auf diese Weise nachdenkt und zum Glauben gelangt. Die rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) haben dieses Gebot einstimmig mitgeteilt. Auch wenn nach 400 n. H. einige irregegangene Gruppen behauptet haben, dass Nazar [denkerisches Erschließen] und Istidlāl [das Erkennen des Machers anhand des Werkes] nicht nötig seien, haben ihre Worte keinerlei Wert. Denn die Uneinigkeit der Nachfolgenden hebt die Übereinstimmung (Idschma) der Vorgänger nicht auf. Obwohl der Glaube von jemandem, der darin seine Eltern, seine Lehrer durch Nachahmung befolgt und sich so den korrekten Glauben aneignet, gültig ist, begeht er doch dadurch eine Sünde, dass er Nazar und Istidlāl unterlässt, d. h. nicht das Minimum an Naturwissenschaften erlernt und die Existenz Allahs, des Erhabenen, nicht bedenkt. Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass jemand, der das Minimum an Naturwissenschaften nicht studiert hat, aber durch das Lernen von seinen Eltern und aus Büchern zum Glauben gelangt ist, durch Nachdenken

den Glauben angenommen hat und seinen Verstand gebrauchend geglaubt hat, als jemand gilt, der Istidlāl nicht unterlassen hat.

Es muss ein Gelehrter ausgewählt werden, der in den Taten, in den gottesdienstlichen Handlungen zur Stufe des Idschtihad aufgestiegen ist, und dieser muss in allen Angelegenheiten nachgeahmt werden. Es wird also einem der Gelehrten der vier Rechtsschulen gefolgt. Wenn solch ein wahrhaftiger Gelehrter der Ahlus-Sunna nicht gefunden werden kann, befolgt man ihre Bücher. **„Idschtihad“** bedeutet, Angelegenheiten, die in den Quellentexten (Nusūs) nicht eindeutig ausgeführt, sondern andeutungsweise erwähnt sind, zu verstehen und zu erläutern. Die Koranverse und die Hadithe werden **„Nusūs“** (Sg. Nass) genannt. Die Gelehrten mit tiefem Wissen, die die Voraussetzungen erfüllen, den Idschtihad zu vollbringen, werden **„Mudschtahid“** genannt. Ab dem Jahre 400 n. H. sind keine Mudschtahids mehr hervorgekommen. Auch der Bedarf an einem Mudschtahid besteht nicht mehr. Denn Allah, der Erhabene, und Sein Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, haben die Gesamtheit der Urteile und Bestimmungen (Ahkām) verkündet, die alle Veränderungen und Neuerungen in Lebensumständen und wissenschaftlichen Errungenschaften und Ergebnissen, die bis zum Letzten Tag auftreten mögen, einschließt. Die Mudschtahids haben diese begriffen und erläutert, nachfolgende Gelehrte haben in Tafsir- und Fiqh-Büchern dargelegt, wie diese Bestimmungen auf neue Situationen und Umstände angewandt werden müssen. Diese Gelehrten, die **„Mudschaddid“** genannt werden, wird es bis zum Letzten Tag geben. So wird deutlich, dass diejenigen, die sagen: „Die Mittel der wissenschaftlichen Untersuchung haben sich gewandelt. Wir begegnen neuen Begebenheiten. Die Religionsgelehrten sollten sich versammeln und neue Tafsire schreiben, es sollten neue Idschtihade gefällt werden“, und damit behaupten, dass es notwendig sei, die Quellentexte zu ergänzen und zu ändern, nichts als Ketzer (Zindīq) und Feinde des Islams sind. Die schädlichsten aller Islamfeinde sind die Briten. Siehe unser Buch **Geständnisse eines britischen Spions**! Wenn jemand also beginnt, einer der rechtmäßigen vier Rechtsschulen zu folgen, kann er, solange es nicht eine Widrigkeit (Haradsch) gibt, die dies erlaubt, nicht einer der anderen Rechtsschulen folgen. Wenn sich jedoch das Ausführen einer bestimmten Sache im Rahmen der Bestimmungen seiner eigenen Rechtsschule als schwierig erweist, ist es gestattet (dschā'iz), dass er in dieser Sache einer der drei anderen Rechtsschulen folgt. Es ist nicht gestattet, **„Talfīq“** der vier Rechtsschulen zu machen, d. h. um eine Sa-

che auszuführen, die Erleichterungen in den vier Rechtsschulen zusammenzuführen und diese Sache entsprechend dieser Erleichterungen auszuführen. Eine Sache oder eine gottesdienstliche Handlung, die so ausgeführt wird, ist nicht gültig. Da nach 400 nach der Hidschra kein absoluter Mudschtahid (Mudschtahid mutlaq) mehr hervorgekommen ist, der in der Lage wäre, den Analogieschluss (Qiyās) zu vollbringen, ist es nicht dschā'iz, die Gelehrten nach dieser Zeit zu befolgen. Um die Rechtsschule eines Mudschtahid, der vor dieser Zeit hervorgekommen ist, zu erlernen, müssen die Fiqh-Bücher studiert werden, die die Gelehrten dieser Rechtsschule einstimmig akzeptieren. Es sollte zwingend unterlassen werden, religiöses Wissen aus Büchern und Vorträgen zu erwerben, die von den wahren Gelehrten des Islams, die Gelehrte der Ahlus-Sunna sind, nicht akzeptiert und nicht gebilligt werden. Es ist nicht erlaubt, jedem Buch über den Islam folgend gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Den Worten oder Büchern von Gelehrten, die nicht der Ahlus-Sunna angehören, darf auf keinen Fall gefolgt werden. Die Fatwa-Bücher **Qādīkhān**, **al-Khāniyya**, **al-Khulāsa**, **al-Bazzāziyya**, **ad-Dhakhīriyya** und **Ibn Ābidīn** sind in der hanafitischen, **Mukhtasar al-Khalīl** in der malikitischen, **al-Anwār li-aʿmāl al-abrār** und **Tuhfat al-muhtādsch** in der schafiitischen und **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa** in allen vier Rechtsschulen zuverlässig und authentisch. Das Wissen über die gottesdienstlichen Handlungen und die rechtlichen Bestimmungen (Ahkām) kann aus Hadith-Büchern nicht leicht verstanden werden. **„Ahkām"** (Bestimmungen, Urteile; Sg. Hukm) meint die Sachen, die halāl (erlaubt) und harām (verboten) sind. Die zuverlässigsten Hadith-Bücher sind die Sammlung **Sahīh al-Bukhārī**, die Sammlung **Sahīh Muslim** und die anderen vier Bücher der als **„al-Kutub as-sitta"** bekannten Hadith-Sammlungen.

Das wertvollste Buch, das über den Tasawwuf unterrichtet, ist der **Mathnawī**. Das wertvollste Buch, das über den Tasawwuf und den Islam in einem unterrichtet, ist das **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī.

Es ist nicht gestattet, zu handeln, indem die Worte und Schriften von allen befolgt werden, die Gelehrte zu sein scheinen oder denen nachgesagt wird, dass sie Gelehrte seien. Es müssen die **„Ilmihāl-Bücher"** (Bücher über die Grundlagen des Islams, arabisch: Ilmul-Hāl) der Gelehrten der Ahlus-Sunna studiert werden, die aus den oben genannten wertvollen Büchern zusammengestellt und übersetzt wurden. Ilmihāl-Bücher, die nicht auf diese Weise übersetzt wurden, sondern nach Gutdünken geschrieben sind,

oder Tafsir-Bücher, die frei erfunden sind, zu lesen, führt den Menschen im Diesseits und im Jenseits zu Unheil. [Der moskowitische Kāfir Mūsā Bigiev aus Kazan, der sich Muslim nennt, aber nicht an den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe glaubt, hat eine neue Religion erfunden und nennt diese „Islam". Mit trügerischen Worten bezeichnet er die Muslime als rückständig und die Gelehrten der Ahlus-Sunna als Fanatiker. Er sagt, dass die Religion, die im edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen verkündet wird, keine Religion sei, der junge Menschen, die in den Naturwissenschaften ausgebildet sind, folgen könnten, und bezeichnet seine haltlosen Gedanken als Religion und täuscht mit seinen Büchern junge Menschen. Diejenigen, die so getäuscht wurden, veröffentlichten seinerzeit in türkischer Sprache die monatliche Zeitschrift „Haber Bülteni" (deutsch: Nachrichtenbulletin) und griffen mit verdrehten und niederträchtigen Lügen darin die Gelehrten der Ahlus-Sunna an. Wir beten dafür, dass solche Menschen die Bücher der Ahlus-Sunna studieren und dadurch den rechten Weg finden.]

Die größte aller Sünden nach Schirk, d. h. Kufr, also der Glaubenslosigkeit ist es, eine falsche Aqīda, also einen falschen Glauben zu haben. Das Gegenteil dieser abweichenden und inkorrekten Glaubensweise wird **„Aqīda der Ahlus-Sunna wal-Dschamāʿa"** (Glaube der Anhänger der Sunna und der Gemeinschaft) genannt. Nach dem Glauben an Allah ist die wertvollste gottesdienstliche Handlung, die wertvollste aller Vorzüge, der Aqīda der Ahlus-Sunna zu folgen. Der Ahlus-Sunna anzugehören bedeutet, im Glauben und in den Aussagen, in allen Taten und gottesdienstlichen Handlungen und dem Umgang mit Menschen der Sunna von Muhammad, Friede sei mit ihm, d. h. seinem Weg, und dem Konsens (Idschma) der edlen Gefährten (al-Ashāb al-kirām), der Nachfolger der edlen Gefährten (Tābiʿūn) und der Gelehrten der Ahlus-Sunna, die nach diesen kamen, zu folgen. Es ist notwendig, ihren Weg aus den Fiqh- und Ilmihāl-Büchern zu erlernen. Siehe auch Seite 160 dieses Buches! Der wahrhaftige Muslim ist derjenige, der sich auf diesem Weg befindet. Die meisten Muslime sind, ihrer Triebseele, ihrem begrenzten Verstand, ihren eigenen Ansichten und dem Stand der Naturwissenschaften ihrer Zeit folgend vom Weg der Gelehrten der Ahlus-Sunna abgewichen und **„Ahl al-Bidʿa"** (Irrgänger) geworden.

[Die Freundschaft mit einem schlechten Menschen [Fāsiq] führt ins Verderben. Mit „schlechter Mensch" ist hier jemand gemeint, der den Islam ablehnt. **„Islam"** bedeutet die Gesamtheit

der Gebote und Verbote von Muhammad, Friede sei mit ihm, und dies wird auch **„al-Ahkām al-ilāhiyya“** (göttliche Bestimmungen) genannt. Die schlechtesten, boshaftesten Menschen sind die Ketzer (Zindīq). Diese nennen sich Muslime und verbergen sich unter großen Turbanen und altertümlichen Kutten. Sie loben unseren Propheten und den Islam. Doch sie legen den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe falsch aus und formen sich einen Islam, der ihnen beliebt. Sie sind Diener der Briten. Es sind Narren, die sich gegen viel Geld, falsche Diplome und Ruhm aus dem Freimaurerzentrum in London an die Kuffār verkauft haben. Wer vernünftig ist und die Bücher der Ahlus-Sunna studiert hat, wird nicht auf sie hereinfallen. Unser Prophet hat angekündigt, dass solche Heuchler (Munāfiqūn) auftauchen würden und dass sie in der Tiefe der Hölle in einem endlosen, bitteren Leid brennen werden. Wir schreiben diese Zeilen, um unsere Brüder und Schwestern davor zu bewahren, sich von diesen hinterlistigen Feinden täuschen zu lassen. Unser Rat wird dem, der vernünftig ist, viel nutzen. Der Spruch „Wer vernünftig ist, dem ist der Rat wie Harfenklang, wem er abgeht, dem nützt weder Trommel noch Gesang“ ist bekannt. Über diese Sachen wird in unserem Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** ab Punkt 18 ausführlich berichtet.]

9. ZURSCHAUSTELLUNG (RIYĀ)

Wir hatten zuvor erwähnt, dass die schwerwiegenden schlechten Charakterzüge sechzig an der Zahl sind. Der neunte von diesen ist Riyā (Zurschaustellung, Augendienerei). Riyā bedeutet, etwas so darzustellen, als wäre es das Gegenteil. Es ist, zur Schau zu stellen, dass man auf dem Weg des Jenseits sei, indem man die Taten verrichtet, die für das Jenseits sind, doch eigentlich erfüllt man sich seine weltlichen Wünsche. Kurzum, man missbraucht die Religion für seine weltlichen Gewinne. Es ist die Zurschaustellung seiner gottesdienstlichen Handlungen, um die Zuneigung der Menschen zu erlangen. [Wenn jemand, dessen Worte oder gottesdienstlichen Handlungen mit Riyā sind, religiöses Wissen besitzt, wird er **„Munāfiq“** genannt. Wenn er kein religiöses Wissen hat, wird er **„Pseudogelehrter“** genannt. Wenn jemand kein Wissen in den Naturwissenschaften besitzt, sich aber als Naturwissenschaftler ausgibt, seine eigenen Ansichten als Wissenschaft präsentiert und versucht, die Muslime zu betrügen, ihren Glauben zu verderben, wird dieser Islamfeind **„Zindīq“** oder **„Pseudowissenschaftler“** genannt. Man darf sich von Pseudogelehrten und Pseudowis-

senschaftlern nicht täuschen lassen.] Riyā ist nur unter schwerer Nötigung dschā'iz. Nötigung (Ikrāh) bedeutet, jemanden zu etwas zu zwingen, was er nicht will. Jemanden durch Androhung des Todes oder durch Verstümmelung seiner Glieder zu nötigen, wird „schwere Nötigung" (Ikrāh muldschi') genannt. [Auch Folter durch Unterdrücker oder Banditen fällt unter schwere Nötigung.] Dann wird die Verrichtung der Tat, zu der jemand gezwungen wird, zu einer zwingenden Notwendigkeit (Darūra). Nötigung durch Einsperren oder Prügel wird „leichte Nötigung" (Ikrāh khafīf) genannt. Unter leichter Nötigung ist Riyā nicht dschā'iz. Das Gegenteil von Riyā ist **„Ikhlās"** (Aufrichtigkeit). **„Ikhlās bedeutet, nicht an weltlichen Gewinn zu denken und alle gottesdienstlichen Handlungen für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu verrichten."** Wer Ikhlās besitzt, denkt überhaupt nicht daran, seine gottesdienstlichen Handlungen anderen zur Schau zu stellen. Es schadet ihm aber auch nicht in seinem Ikhlās, wenn seine gottesdienstlichen Handlungen von anderen gesehen werden. In einem Hadith heißt es: **„Verrichte Ibāda, als würdest du Allah, den Erhabenen, sehen! Auch, wenn du Ihn nicht siehst, so sieht Er dich doch."**

Es ist Riyā, anderen Menschen in weltlichen Angelegenheiten Gutes zu tun, um ihre Zuneigung und ihr Lob zu erlangen. Riyā durch gottesdienstliche Handlungen ist noch schlimmer. Am schlimmsten ist die Riyā, bei der an das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, überhaupt nicht gedacht wird. Es ist jedoch keine Riyā, gottesdienstliche Handlungen zu verrichten und von Allah, dem Erhabenen, weltlichen Nutzen zu erbitten. Das Bittgebet für Regen ist dieser Art, ebenso die Istikhāra. [Um zu erfahren, ob eine Sache gut oder schlecht ist, vollzieht man zunächst die Gebetswaschung (Wudū) und verrichtet dann zwei Gebetseinheiten. Anschließend liest man das hierfür vorgesehene Bittgebet und legt sich, ohne zu sprechen, zum Schlafen hin, um bezüglich dieser Sache im Traum etwas zu sehen. Dies wird „Istikhāra" genannt.] Es wurde auch gesagt, dass es dieser Art sei, gegen Entgelt Imam, Prediger oder Lehrer zu sein und ebenso, Verse des edlen Korans zu rezitieren, um sich von Not, Krankheit und Armut zu befreien. Bei diesen wird sowohl die gottesdienstliche Handlung als auch weltlicher Nutzen beabsichtigt. So verhält es sich auch mit der Pilgerfahrt, bei der man die Absicht hat, Handel zu treiben. Falls die Absicht der Ibāda jedoch völlig fehlt, fällt all dies unter Riyā. Wenn die Ibāda überwiegend mit der Absicht der Ibāda verrichtet wird, entsteht Belohnung (Thawāb). Liegt die Absicht vor, seine

Ibāda anderen zu zeigen, um sie zu lehren oder sie dazu zu ermuntern, ist auch dies keine Riyā und es gibt eine große Belohnung hierfür. Beim Fasten im Ramadan gibt es keine Riyā. Wenn man ein Gebet für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, beginnt und danach Riyā entsteht, schadet sie nicht. Die Fard-Handlungen, die mit Riyā verrichtet werden, sind gültig. Obwohl so die Pflicht erfüllt wird, gibt es jedoch keine Belohnung für sie. Es ist nicht dschā'iz, ein Tier mit der Absicht zu opfern, den Fleischbedarf zu decken. Es ist nicht dschā'iz, ein Tier zu opfern, indem man dabei die Absicht derart fasst, dass man es sowohl für Allah, den Erhabenen, als auch für einen Menschen beabsichtigt. Ein Tier, das nicht ausschließlich für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, geschlachtet wird, sondern bloß, um jemanden, der von der Pilgerfahrt oder einem Feldzug zurückkehrt, zu begrüßen oder einen Emir oder einen Häuptling zu ehren, gilt als Aas. Es ist harām, mit dieser Absicht zu schlachten und das geschlachtete Tier zu essen. Es ist nicht dschā'iz, die Verrichtung von gottesdienstlichen Handlungen aus Furcht vor Riyā aufzugeben. Wenn jemand sein Gebet für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, beginnt und dann das ganze Gebet hindurch andauernd an weltliche Angelegenheiten denkt, ist sein Gebet dennoch gültig. Es gilt weiterhin als Riyā, sich so zu kleiden, dass man damit Aufsehen erregt. Religionsbeauftragte sollten jedoch saubere und gute Kleidung tragen. Daher ist es eine Sunna für Imame, an Freitagen und den Festtagen schicke Kleidung zu tragen.

Es ist weiterhin Riyā, des Ansehens und Ruhmes willen eine Predigt (Waʿz) zu halten, Rat (Nasīha) zu erteilen oder Bücher zu schreiben. **„Waʿz"** (Predigt) bedeutet „Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf) und Abhalten von Schlechtem (Nahy anil-Munkar)". So gilt es auch als Riyā, sich Wissen anzueignen, um zu streiten, um sich als anderen überlegen zu präsentieren oder um zu prahlen. Es ist ebenso Riyā, sich Wissen anzueignen, um Weltliches, d. h. Besitz und Status zu erlangen. Riyā ist harām. Wissen für Allah, den Erhabenen, steigert die Ehrfurcht vor Ihm. Es führt dazu, die eigenen Fehler zu erkennen. Es bewahrt vor der List und den Fallen des Teufels. Gelehrte, die ihr Wissen zu einem Mittel machen, um weltlichen Gewinn zu erzielen, Besitz und Status zu erlangen, werden **„Ulamā as-sū'"** (boshafte, schlechte Gelehrte) genannt. Ihre Einkehr wird in die Hölle sein. Gottesdienstliche Handlungen, die in der Öffentlichkeit den Sunna-Handlungen entsprechend, doch in der Abgeschiedenheit nicht einmal die Adab-Handlungen beachtend verrichtet werden, gelten als Riyā. Siehe

auch Ende des 11. Punktes!

Es ist dschā'iz, die Belohnung für eine verrichtete Ibāda einem Verstorbenen oder Lebenden zu widmen, zu schenken. In der hanafitischen Rechtsschule ist es dschā'iz, die Belohnung für die Pilgerfahrt, das Gebet, das Fasten, die Sadaqa, die Koranrezitation, das Lesen von Mawlid-Gedichten, das Gedenken Allahs und für Bittgebete anderen zu schenken. Es ist nicht dschā'iz, diese Ibādāt gegen Entgelt zu verrichten und den Preis dafür auszuhandeln. Wenn für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, z. B. der edle Koran rezitiert wird, darf man das Geschenk, das im Gegenzug gegeben wird, annehmen. In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule ist es dschā'iz, die Belohnung für Ibādāt, die mit Geld und Gütern verrichtet werden, wie die Sadaqa, Zakat oder der Hadsch, zu verschenken, aber nicht die Belohnung der Ibādāt wie das Gebet, das Fasten und die Koranrezitation, die mit dem Körper verrichtet werden. In einem Hadith heißt es: **„Wer an einem Friedhof vorbeikommt und elfmal die Sure al-Ikhlās rezitiert und die Belohnung für sie den Verstorbenen schenkt, bekommt hierfür eine Belohnung gemäß der Anzahl der Toten, die sich dort befinden."** Die Hanafiten schenken in diesem Fall die Belohnung, die Malikiten und Schafiiten bitten um Vergebung für die Toten.

Damit die Ibādāt gültig sind, müssen sie von der Absicht (Niyya) begleitet werden, sie für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu verrichten. Absichten werden im Herzen gefasst. Die Absichtsäußerung nur mit dem gesprochenen Wort gilt nicht als Absicht. Es wurde hierüber gesagt, dass die Absichtsäußerung mit Worten dann dschā'iz ist, wenn auch die Absicht im Herzen gefasst wird. Wenn sich die Absicht mit Worten nicht mit der Absicht des Herzens deckt, gilt die Absicht des Herzens. Lediglich der Schwur bildet hier eine Ausnahme. Beim Schwur gilt das gesprochene Wort. Es gibt keine Hadithe und Überlieferungen, in denen berichtet wird, dass bei den Ibādāt die Absicht mit Worten zu fassen sei. Auch wurde so etwas von keinem der Imame der vier Rechtsschulen überliefert. Absicht (Niyya) bedeutet nicht, sich die Verrichtung von Ibādāt ins Herz zu rufen, sich daran zu erinnern. Sie ist der Wille, die Entschiedenheit, diese für Allah, den Erhabenen, zu verrichten. Die Absicht wird zu Beginn der Verrichtung einer Ibāda gefasst. Eine Absicht im Voraus, z. B. einen Tag im Voraus, gilt nicht als Absicht. Dies wird „hoffen", „wünschen" oder „versprechen" genannt. So beginnt z. B. gemäß der hanafitischen Rechtsschule die Zeit für das Fassen der Absicht zum Fasten einen Tag vorher mit dem Sonnenuntergang und dauert bis zur „ad-

Dahwa al-kubrā“ genannten Zeit am nächsten Tag an.

Es ist gut, wenn jemand das, was mubāh ist, unterlässt, damit andere keine Sünde begehen. Es ist aber nicht dschā'iz, Sachen, die sunna oder gar mustahabb sind, zu unterlassen. Es wäre z. B. nicht gut, die Verwendung des Miswāk, das Anlegen eines Turbans, das Herumlaufen mit bloßem Haupt oder das Reiten auf Reittieren zu unterlassen, um damit üble Nachrede zu verhindern. Das Miswāk ist ein Stück Holz, das von Ästen des Arakbaumes oder des Oliven- bzw. Maulbeerbaumes geschnitten wird und etwa ein Finger breit und eine Handspanne lang ist. Es ist dschā'iz, dass Frauen, anstatt das Miswāk zu benutzen, natürliches Kaugummi, wie z. B. Mastix (Kauharz) kauen. Wer kein Miswāk finden kann, benutzt für das Zähneputzen den Daumen und den Zeigefinger. Bischr al-Hāfī pflegte barfüßig auf die Straße zu gehen.

Jemand, der eine Sünde beabsichtigt, die Ausführung aber unterlässt, tut dies entweder aus Furcht vor Allah, dem Erhabenen, oder aus Scham vor den Menschen oder um zu verhindern, dass andere ihn darin nachahmen. Das Zeichen für die Unterlassung aus Furcht vor Allah, dem Erhabenen, ist, dass diese Sünde nicht einmal im Geheimen verrichtet wird. Scham vor Menschen bedeutet Angst vor ihrem Tadel. Anlass für andere zur Nachahmung einer Sünde zu sein ist schlimmer, als eine Sünde im Geheimen zu begehen. Die Sünden eines jeden, der wegen ihm diese Sünde nachahmt, würden auch ihm bis zum Jüngsten Tag zugeschrieben. In einem Hadith heißt es: **„Wer seine Sünden in dieser Welt bedeckt, für den wird Allah, der Erhabene, seine Sünden am Tag des Jüngsten Gerichts vor Seinen Dienern verbergen.“** Doch es ist Riyā, seine Sünden zu verbergen, um Waraʿ zu demonstrieren, obwohl man diese Sünden insgeheim weiterhin begeht.

Scham davor, seine Ibādāt zu zeigen, ist nicht dschā'iz. Scham (Hayā) bedeutet, eigene Sünden, eigene Fehler nicht zu zeigen. Daher ist es nicht dschā'iz, sich vor dem Predigen, vor dem Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf) und dem Abhalten von Schlechtem (Nahy anil-Munkar) [vor dem Schreiben und Verkaufen von Büchern über den Islam und von Ilmihāl-Büchern] zu schämen oder davor, Imam oder Muezzin zu sein oder den edlen Koran zu rezitieren und Mawlid-Gedichte zu lesen. Der Hadith **„Hayā kommt vom Glauben“** meint die Scham vor der Offenlegung von Makeln und Sünden. Der Muslim muss sich zuallererst vor Allah, dem Erhabenen, schämen. Daher muss er seine Ibādāt korrekt und mit Ikhlās verrichten. Einer der Gelehrten von Buchara sah eines Tages, wie die Söhne des Sultans sich auf den Straßen nutzlosem

Spiel hingaben. Er schlug sie daraufhin mit seinem Stock. Die Jungen rannten davon und beschwerten sich bei ihrem Vater. Der Sultan ließ den Gelehrten zu sich rufen und sprach: „Weißt du nicht, dass die Strafe derer, die sich gegen den Sultan stellen, das Gefängnis ist?“ Der Gelehrte antwortete: „Weißt denn du nicht, dass die Strafe derer, die sich gegen Allah, den Erhabenen, stellen, die Hölle ist?“ Der Sultan fragte: „Wer hat dich mit dem Aufruf zum Guten und dem Abhalten von Schlechtem beauftragt?“ Der Gelehrte stellte als Antwort eine Gegenfrage: „Wer hat dich zum Sultan ernannt?“, und der Sultan antwortete: „Der Kalif hat mich zum Sultan ernannt.“ Darauf antwortete der Gelehrte: „Und mich hat der Herr des Kalifen beauftragt.“ Dann sprach der Sultan: „Ich beauftrage dich mit dem Aufruf zum Guten in der Stadt Samarkand.“ Und der Gelehrte entgegnete: „Und ich enthebe mich dieses Amtes.“ „Nun bin ich aber ganz und gar erstaunt“, sagte der Sultan. „Erst sagtest du, dass du ohne Erlaubnis den Auftrag ausführst und dann, als dir Erlaubnis erteilt wird, entziehst du dich wiederum dem Auftrag.“ Der Gelehrte erklärte: „Wenn du Erlaubnis erteilst, kannst du mich bald wieder meines Amtes entheben, doch den Auftrag meines Herrn vermag niemand zu widerrufen.“ Auf diese Worte hin sprach der Sultan: „Bitte mich, worum du willst, du sollst es bekommen.“ Der Gelehrte bat ihn darauf: „Stelle meine Jugend wieder her.“ Aber der Sultan sprach: „Das vermag ich nicht.“ Darauf bat der Gelehrte: „Schreibe mir dann eine Anweisung (Ferman), damit Mālik, der oberste der Engel der Hölle, mich nicht im Feuer brennen lässt.“ Als der Sultan sprach: „Auch das vermag ich nicht“, sagte der Gelehrte: „Ich habe solch einen Sultan, dass ich Ihn um alles bitte, und jeder Wunsch wird mir gewährt. Nie sagt Er: ‚Dies vermag ich nicht.‘ “ Der Sultan bat dann den Gelehrten: „Vergiss mich nicht in deinen Bittgebeten“, und ließ ihn frei.

In einem Hadith heißt es: **„Wer, um Leuten zu gefallen, sein Gebet schön verrichtet, doch in Abgeschiedenheit es nicht auf diese Weise schön verrichtet, der schätzt Allah, den Erhabenen, gering.“** Und: **„Was ich für euch am meisten fürchte, ist der kleine Schirk (Schirk asghar). Kleiner Schirk ist die Riyā.“** Und: **„Wer im Diesseits seine Ibādāt mit Riyā verrichtet, dem wird am Tag des Jüngsten Gerichts gesagt: ‚O schlechter Mensch! Heute wird dir keine Belohnung zuteil. Bitte diejenigen um Belohnung, für die du in der Dunyā Ibāda verrichtet hast!‘“** Und: **„Allah, der Erhabene, spricht: ‚Ich habe keinen Partner. Wer Mir einen Partner zuspricht, der soll seine Belohnungen von diesem erbitten.‘ Verrich-**

tet eure Ibādāt mit Ikhlās! Allah, der Erhabene, nimmt das, was mit Ikhlās verrichtet wird, an.“ Ibāda verrichtet man, um das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu erlangen. Ibāda, die verrichtet wird, um die Zuneigung und die Gunst von anderen zu erlangen, bedeutet deren Verehrung, Anbetung. Uns wurde befohlen, Allah, den Erhabenen, mit Ikhlās anzubeten. In einem Hadith heißt es: **„Wer an die Einheit Allahs, des Erhabenen, glaubt und mit Ikhlās das Gebet verrichtet und die Zakat entrichtet, mit dem ist Allah, der Erhabene, zufrieden.“** Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, Muʿādh ibn Dschabal, möge Allah mit ihm zufrieden sein, als Gouverneur in den Jemen entsandte, sprach er: **„Verrichte deine Ibādāt mit Ikhlās! Auch wenig an Taten, wenn sie mit Ikhlās verrichtet werden, wird am Tag des Jüngsten Gerichts genug sein.“** Und: **„Frohe Kunde denen, die ihre Ibādāt mit Ikhlās verrichten. Sie sind Sterne der Rechtleitung. Sie erhellen die Dunkelheiten der Fitna.“** Und: **„Die Sachen, die im Diesseits als harām erklärt wurden, sind alle verflucht. Wert hat nur, was für Allah verrichtet wird.“** Die weltlichen Gaben sind vergänglich, ihre Dauer nur kurz. Es ist töricht, seinen Glauben aufzugeben, um diese zu erlangen. Alle Menschen sind unvermögend. Niemand mag niemandem nutzen oder schaden, wenn Allah, der Erhabene, dies nicht wünscht. Allah, der Erhabene, ist dem Menschen immer genug.

Allah, der Erhabene, sollte gefürchtet werden und gleichzeitig sollte die Hoffnung auf Seine Barmherzigkeit nie aufgegeben werden. Die Hoffnung sollte immer die Furcht überwiegen. Wer so verfährt, wird Freude in seinen Ibādāt haben. Es wurde auch gesagt, dass bei jungen Menschen die Furcht und bei älteren Menschen die Hoffnung überwiegen sollte. Bei Kranken sollte die Hoffnung überwiegen. Hoffnung ohne Furcht und Furcht ohne Hoffnung ist nicht dschāʾiz. Das erstere bedeutet, sich in Sicherheit zu wiegen, das zweite, hoffnungslos zu sein. In einem Hadith qudsī heißt es sinngemäß: **„Ich begegne Meinem Diener gemäß seiner Erwartung von Mir.“** In Vers 53 der Sure az-Zumar heißt es sinngemäß: **„Allah vergibt die Sünden allesamt. Er ist unendlich vergebend und unerschöpflich barmherzig.“** Aus diesen wird ersichtlich, dass die Hoffnung überwiegen sollte. Die Hadithe **„Wer aus Furcht vor Allah Tränen vergießt, wird nicht in die Hölle eingehen“** und **„Wüsstet ihr, was ich weiß, würdet ihr wenig lachen und viel weinen“** sagen aus, dass die Furcht überwiegen sollte.

Ich klage niemandem meinen Zustand, beweine ihn nur,
erzittere wie ein Verbrecher, wenn ich stelle meine Zukunft mir vor!

10. WELTVERFALLENHEIT

Die zehnte der Krankheiten des Herzens ist Tūl al-Amal (Weltverfallenheit). Weltverfallenheit bedeutet, um der Vergnügung und Freuden willen ein langes Leben zu wünschen. Ein langes Leben zu wünschen, um viel Ibāda zu verrichten, ist keine Weltverfallenheit. Die Weltverfallenen verrichten ihre Ibādāt nicht zu ihrer Zeit. Sie unterlassen die Reue (Tawba). Sie sind hartherzig. Sie denken nicht an den Tod. Den Aufrufen zum Guten und dem Abhalten von Schlechtem und gutem Rat schenken sie kein Gehör. In einem Hadith heißt es: **„Denkt oft an das, was allen Vergnügungen ein Ende bereiten wird!“** Und: **„Wüssten die Tiere über das, was nach dem Tod passieren wird, so wie ihr Bescheid, würdet ihr kein wohlgenährtes Tier mehr zum Verzehr finden!“** Und weiter: **„Wer zu Tag und zu Nacht den Tod bedenkt, wird am Tag der Auferstehung an der Seite der Märtyrer stehen.“** Der Weltverfallene vergeudet sein Leben damit, immer nur nach weltlichem Besitz und Status zu streben. Er vergisst das Jenseits. Er denkt nur an sein Vergnügen und seine Unterhaltung. Nahrungsmittel für seine Familie für die Dauer eines Jahres bereitzustellen, fällt nicht unter Weltverfallenheit. Grundbedarf für die Dauer eines Jahres wird **„Hawā'idsch asliyya“** genannt. Dieser Grundbedarf wird zu den Notwendigkeiten gezählt und nicht dem Nisāb (Mindestmenge, bei der das Entrichten der Zakat verpflichtend wird) zugerechnet. Wer solch eine Menge besitzt, gilt nicht als ein Reicher. Jemand, der unverheiratet ist und diese Menge nicht besitzt, für den ist es dschā'iz, einen Nahrungsmittelgrundbedarf für vierzig Tage als Vorrat aufzubewahren. Mehr als diese Menge aufzubewahren, würde das Gottvertrauen (Tawakkul) schädigen. In einem Hadith heißt es: **„Der beste der Menschen ist der, dessen Leben lang und dessen Taten schön sind.“** Und: **„Der schlechteste der Menschen ist der, dessen Leben lang und dessen Taten schlecht sind.“** Und: **„Wünscht euch nicht den Tod herbei! Das Leid im Grab ist sehr bitter. Ein langes Leben gemäß dem Islam zu führen, ist eine große Glückseligkeit.“** Und: **„Die Haare, die im Muslimsein ergrauen, werden am Tag des Jüngsten Gerichts Licht (Nūr) sein.“**

Die Ursachen, die zur Weltverfallenheit führen, sind die Sucht nach weltlichen Vergnügungen, das Vergessen des Todes und der Verlass auf seine Gesundheit und Jugend. Um der Weltverfallenheit zu entrinnen, müssen diese Ursachen beseitigt werden. Es sollte bedacht werden, dass der Tod jeden Moment kommen kann. Es sollte nicht vergessen werden, dass Gesundheit und Jugend

kein Hindernis für den Tod sind. Statistiken zeigen, dass die Sterberate von jüngeren Menschen höher ist als von älteren Menschen. Es wird oft beobachtet, dass Kranke wieder gesund werden und noch lange weiterleben und dass sehr robuste und gesunde Menschen nach einem kurzen Leben sterben. Die Schäden, die die Weltverfallenheit nach sich zieht, und die Nutzen des Bedenkens des Todes sollte man erlernen. In einem Hadith heißt es: **„Denkt oft an den Tod! Das Gedenken daran bewahrt vor Sünden und führt dazu, sich vor Sachen, die für das Jenseits schädlich sind, zu hüten."** Der Prophetengefährte Barā ibn Āzib, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet: „Wir brachten einen Verstorbenen zur Bestattung. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, setzte sich an das Kopfende des Grabes und begann zu weinen, sodass seine gesegneten Tränen auf die Erde fielen. Dann sprach er: **‚O meine Brüder! Bereitet euch alle hierauf vor!'** " Als Umar ibn Abdulʿazīz, möge Allah sich seiner erbarmen, einmal einem Gelehrten begegnete, bat er ihn um guten Rat. Der Gelehrte antwortete: „Du bist jetzt Kalif, kannst befehlen, wie du magst, doch bald wirst du sterben." Umar ibn Abdulʿazīz bat ihn, noch mehr zu sagen, woraufhin der Gelehrte sprach: „Alle deine Ahnen seit Ādam, Friede sei mit ihm, haben den Tod erfahren und nun bist du an der Reihe." Der Kalif weinte hierauf eine lange Zeit. In einem Hadith heißt es: **„Als Ermahnung genügt den Menschen der Tod. Wer wünscht, reich zu sein, dem genügt der Glaube an die Bestimmung (Qadar) und an das Schicksal (Qadā)."** Und: **„Der klügste der Menschen ist derjenige, der des Todes oft gedenkt. Dem Menschen, der des Todes oft gedenkt, werden im Diesseits Ehre und im Jenseits hohe Ränge zuteil."** Und: **„Habt Scham vor Allah, dem Erhabenen! Vergeudet eure Zeit nicht damit, anzusammeln, was schließlich anderen bleiben wird! Bemüht euch nicht, zu erlangen, was unerreichbar ist! Vergeudet euer Leben nicht damit, Gebäude zu errichten über das hinaus, was ihr bedürft!"** Und: **„Errichtet eure Häuser nicht mit Material, das harām ist! Dies schadet eurem Dīn und euren weltlichen Angelegenheiten."** Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, vernahm, dass Usāma ibn Zayd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, den er sehr liebte, einen Sklaven für 100 Goldtaler gekauft hatte, mit der Vereinbarung, ihn in einem Monat zu bezahlen, sprach er: **„Seid ihr nicht erstaunt darüber? Über Usāma ist die Weltverfallenheit gekommen."** Es ist jedoch dschāʾiz, sich Grundbedarf zu beschaffen, indem man den Preis zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt. In einem Hadith heißt es: **„Wer in das Paradies einziehen möchte, soll sich vor der Welt-**

verfallenheit hüten. Seine Beschäftigung mit den weltlichen Angelegenheiten soll ihn den Tod nicht vergessen lassen. Er soll sich vor Allah schämen, Harām zu begehen.“ Es ist harām, ein langes Leben zu wünschen, um sich lange Zeit Freuden, die harām sind, hinzugeben. Ein langes Leben zu wünschen, um sich Freuden, die mubāh sind, hinzugeben, gilt zwar nicht als Weltverfallenheit und ist nicht harām, ist jedoch nicht gut. Man sollte sich nicht wünschen, lange zu leben, sondern in Gesundheit und Wohlbefinden zu leben.

11. HABGIER

Die elfte der Krankheiten des Herzens ist Tamaʿ (Habgier). Tamaʿ bedeutet das Streben nach den weltlichen Freuden auf eine Art, die harām ist. Die schlimmste Art der Habgier ist, Erwartungen an Menschen zu haben. Es ist ebenfalls Tamaʿ, Nawāfil (freiwillige Ibādāt) zu verrichten, die zu Hochmut (Kibr) und Selbstgefälligkeit (Udschb) führen, und Mubāhāt zu verrichten, die dazu führen, das Jenseits zu vergessen. Das Gegenteil von Tamaʿ ist **„Tafwīd“** (Anvertrauen, Überlassen). Tafwīd bedeutet, sich für die Erlangung von dem, was halāl und nützlich ist, zu bemühen und deren Erlangung von Allah, dem Erhabenen, zu erwarten.

Der Teufel (Schaitan) versucht, den Menschen zu verleiten, indem er Riyā als Ikhlās und Tamaʿ als Tafwīd vortäuscht. Allah, der Erhabene, hat für das Herz jedes Menschen einen Engel beauftragt. Dieser Engel gibt dem Menschen **„Ilhām“** (gute Gedanken, Eingebung) ein. Der Teufel trägt dem Herzen des Menschen **„Waswasa“** (schlechte Gedanken, Einflüsterung) zu. Wer sich auf eine Weise versorgt, die halāl ist, vermag zwischen Ilhām und Waswasa zu unterscheiden. Wer sich auf eine Weise versorgt, die harām ist, vermag diese Unterscheidung nicht. Auch die Triebseele des Menschen trägt dem Herzen schlechte Gedanken zu. Diese werden **„Hawā“** (Gedanken und Wünsche der Triebseele) genannt. Eingebung und Einflüsterung sind nicht beständig, nicht andauernd. Die Wünsche der Triebseele jedoch sind beständig und werden stets stärker. Die Einflüsterung wird sich mit dem Sprechen von Bittgebeten und Gottgedenken (Dhikr) verringern und ganz verschwinden. Das Verringern und Verschwinden der Wünsche der Triebseele geschieht jedoch nur mit einer starken Mudschāhada. Der Teufel ist wie ein Hund. Er läuft davon, wenn er verjagt wird, doch er kommt von einer anderen Richtung wieder. Die Triebseele ist wie ein Tiger, seine Angriffe hören nur auf,

wenn er erlegt wird. Daher wird der Teufel, der den Menschen schlechte Gedanken einflüstert, **„Khannās“** genannt. Wenn der Mensch nicht auf eine Einflüsterung des Teufels hört, lässt dieser davon ab und versucht es mit einer anderen Einflüsterung. Die Triebseele wünscht immer das Schädliche. Der Teufel jedoch wird, um Gutes von großem Ausmaß zu verhindern, auch Gutes von kleinerem Ausmaß einflüstern. Er versucht auch, Gutes von kleinerem Ausmaß einzuflüstern, um zu großen Sünden zu verleiten. Die gute Tat, die vom Teufel eingeflüstert wird, erscheint dem Menschen gefällig und er wünscht sie in aller Hast zu verrichten. Daher wurde in einem Hadith gewarnt: **„Die Hast ist vom Teufel. Fünf Anlässe sind davon ausgenommen: Das Vermählen der Tochter, die Bezahlung einer Schuld, die zügige Verrichtung dessen, was zu einer Bestattung gehört, dem Gast Speise anbieten, und sich sofort mit Reue Allah zuwenden, wenn eine Sünde begangen wurde.“** Im **Aschiʿat al-lamaʿāt** wird im Kapitel über die „Nichtaufschiebung des Gebets“ folgender Hadith erwähnt: **„O Alī! Schiebe drei Sachen nicht auf! Verrichte das Gebet zu Beginn seiner Zeit! Schließe dich der Gemeinschaft, die bereit zu einem Totengebet steht, sogleich an! Und wenn um eine Witwe oder Jungfrau von jemandem Gleichrangigen (Kufw) angehalten wird, vermähle sie geschwind!“** D. h., wenn sich jemand findet, der seine Gebete verrichtet, keine Sünden begeht und seinen Lebensunterhalt (Nafaqa) auf eine Weise verdient, die halāl ist, so vermähle sie mit ihm. Das Gute, das durch Eingebung kommt, wird mit Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen, in Ruhe verrichtet, wobei über seinen Ausgang nachgedacht wird. In einem Hadith wird erklärt: **„Die Eingebung, die vom Engel kommt, entspricht dem Islam. Die Einflüsterung, die vom Teufel kommt, verleitet dazu, sich vom Islam zu entfernen.“** Der Mensch soll den Eingebungen folgen. Er soll Dschihad führen, sich anstrengen, um die Einflüsterungen nicht auszuführen. Wer seiner Triebseele folgt, wird auch die Einflüsterungen befolgen. Wer den Wünschen seiner Triebseele nicht folgt, dem wird es leichtfallen, den Eingebungen zu folgen. In einem Hadith heißt es: **„Der Teufel trägt dem Herzen seine Einflüsterungen zu. Wenn der Name Allahs gedacht, erwähnt wird, flüchtet er. Wenn nicht, setzt er seine Einflüsterungen fort.“** [Aus diesem Hadith wird auch die Notwendigkeit des Gottgedenkens (Dhikr) ersichtlich.] Um die Art der Gedanken, die im Herzen auftauchen, auszumachen, wird geprüft, ob sie dem Islam entsprechen oder nicht. Kann so keine Unterscheidung getroffen werden, wird ein rechtschaffener Gelehrter befragt. Boshafte Gelehrte, die

nicht rechtschaffen sind, die den Islam als Mittel zu weltlichem Gewinn missbrauchen, werden nicht befragt. Oder es wird ein wahrer Murschid befragt, dessen Lehrer bis zurück zum Propheten, Friede sei mit ihm, bekannt sind. Diejenigen Gottesfreunde (Awliyā), die **„Qutb al-Madār“** genannt werden, wird es, auch wenn sie wenige sind, bis zum Letzten Tag geben. Diejenigen Gelehrten der Ahlus-Sunna, die **„Qutb al-Irschād“** genannt werden, gibt es nicht zu jeder Zeit und nicht an jedem Ort. Sie kommen in längeren Zeitintervallen und sind selten zu finden. Unwissende Tarīqa-Anhänger und falsche Schaykhs, von denen es überall viele gibt, sollte man nicht für wahre Murschids halten. Es ist große Wachsamkeit gefordert, um nicht in die Fallen solcher Menschen zu tappen und sich somit der Glückseligkeit im Diesseits und im Jenseits zu berauben. Sind die Gedanken, die im Herzen auftauchen, bitter für die Triebseele, wird daraus klar, dass diese Gutes bedeuten. Wenn sie ihr jedoch gefallen und sie sich sogleich aufmachen möchte, diese umzusetzen, wird daraus ersichtlich, dass sie Schlechtes bedeuten.

Die Tücken des Teufels sind vielerlei. Zehn von ihnen sind wichtig zu wissen: Die erste List ist, dass er einflüstert: „Allah, der Erhabene, bedarf deiner gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) nicht.“ Gegen diese List sollte man sich an die sinngemäße Bedeutung des 62. Verses der Sure al-Baqara erinnern: **„Der Nutzen der rechtschaffenen Tat ist für den, der sie verrichtet.“**

Die zweite List des Schaitans ist, dass er einflüstert: „Allah, der Erhabene, ist barmherzig, großzügig. Er wird auch dir vergeben und dich in das Paradies einziehen lassen.“ Dagegen sollte man sich an die sinngemäße Bedeutung des 33. Verses der Sure Luqmān erinnern: **„Dass Allah großzügig ist, sollte euch nicht verleiten“**, und auch an die sinngemäße Bedeutung des 63. Verses der Sure Maryam: **„Unsere Diener, die gottesfürchtig sind, sind diejenigen, die das Paradies erben werden.“**

Die dritte List ist, dass er einflüstert: „Deine gottesdienstlichen Handlungen sind mangelhaft. Sie sind von Riyā durchdrungen. Mit solcher Ibāda kannst du nicht gottesfürchtig (muttaqī) sein. Allah, der Erhabene, sagt in der Sure al-Mā’ida sinngemäß: **‚Allah nimmt nur die Ibādāt der Gottesfürchtigen an.‘** Deine gottesdienstlichen Handlungen werden sowieso nicht angenommen. Du bemühst dich für nichts und wieder nichts. Du schindest dich völlig umsonst, gleich einem Tier, das vergeblich gezüchtigt wird.“ Dem sollte entgegnet werden: „Ich verrichte meine Gottesdienste, um vor der Bestrafung Allahs, des Erhabenen, sicher zu sein, um Sei-

nem Befehl zu gehorchen. Meine Aufgabe besteht darin, den Befehl auszuführen. Ob meine gottesdienstlichen Handlungen angenommen werden oder nicht, entscheidet nur Er. Die gottesdienstliche Handlung, deren Bedingungen eingehalten und deren Pflichten erfüllt werden, ist zweifellos gültig.“ Die Pflichten zu unterlassen, ist eine große Sünde. Um diese Art der Sünde zu vermeiden, ist es nötig, die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten. Es gilt als Sünde, Bittgebete für den Einlass in das Paradies zu sprechen, ohne dabei Ibāda zu verrichten. In einem Hadith heißt es: **„Wer Verstand hat, folgt nicht seiner Triebseele und verrichtet die Ibādāt. Der Törichte folgt seiner Triebseele und rechnet dann mit der Barmherzigkeit Allahs.“** Was für das Jenseits notwendig ist, muss in dieser vergänglichen Welt vorbereitet werden.

Die vierte List des Teufels ist, dass er einflüstert: „Arbeite jetzt erst mal, um Weltliches zu erlangen und Wohlstand zu erreichen. Dann kannst du in aller Ruhe, in Hingabe deine Ibāda verrichten“, um so von der Ibāda abzuhalten. Dem sollte entgegnet werden: „Mein Todeszeitpunkt liegt nicht in meiner Hand. Allah, der Erhabene, hat in der Urewigkeit jedem eine Lebensspanne zugeteilt. Vielleicht sterbe ich schon bald. Ich muss die Ibādāt zu ihrer jeweiligen Zeit erfüllen.“ In einem Hadith heißt es: **„Halakal-Musawwifūn.“** Und das bedeutet, dass diejenigen, die ihre heutigen Pflichten auf morgen aufschieben, Schaden erleiden.

Die fünfte List des Teufels ist, dass er, wenn er jemanden von der Ibāda nicht abhalten kann, einflüstert: „Verrichte das Gebet schnellstens, versäume deine Zeit nicht.“ So versucht er, dass die Bedingungen und Pflichtteile der Ibādāt nicht alle erfüllt werden. Dem sollte entgegnet werden: „Die Pflichten sind sehr wenige. Es ist notwendig, die Ibādāt ohne Hast und ihre Bedingungen erfüllend zu verrichten. Es ist besser, wenig von den Ibādāt, die nicht fard sind, ihre Bedingungen erfüllend zu verrichten, als viel und bei der Erfüllung ihrer Bedingungen etwas auszulassen.“

Die sechste List ist, dass er die Riyā einflüstert: „Sollen ruhig alle deine Ibādāt sehen, damit sie ihnen gefallen.“ Dem sollte entgegnet werden: „Niemand vermag weder Nutzen noch Schaden für sich herbeizuführen, für andere schon gar nicht. Es wäre unsinnig und Trug, etwas von den Menschen zu erwarten, die so unvermögend sind. Allah allein ist es, der Nutzen und Schaden zuteilt. Dass nur Er mich sieht, reicht mir.“

Seine siebte List ist, dass er, nachdem er sieht, dass er von den Ibādāt nicht abhalten kann, versucht, die Selbstgefälligkeit (Udschb) einzuflüstern: „Du bist in der Tat ein intelligenter, wach-

samer Mensch. Während alle anderen im Schlaf der Vergessenheit (Ghafla) dahin schlummern, gibst du dich der Ibāda hin.“ Dem sollte entgegnet werden: „Dieser Verstand und diese aufmerksame Wachsamkeit entstammen nicht mir. Sie sind die Gunst meines Herrn. Wäre Seine Gunst nicht, könnte ich keine Ibāda verrichten.“

Als achte List flüstert er ein: „Verrichte deine Ibādāt heimlich. Dann wird Allah, der Erhabene, Liebe und Ehrgefühl für dich in die Herzen der Menschen eingeben.“ So versucht er, zur verborgenen Riyā zu verleiten. Dem sollte entgegnet werden: „Ich bin der Diener Allahs, des Erhabenen. Er ist mein Eigner. Wenn Ihm beliebt, gefällt Ihm meine Ibāda, wenn Ihm beliebt, lehnt Er sie ab. Ob Er sie den Menschen kundtut oder nicht, ist nicht meine Sache.“

Seine neunte List ist, dass er einflüstert: „Wozu ist es denn nötig, Ibāda zu verrichten? Ob die Menschen glückselig (saʿīd) oder unglückselig (schaqī) sind, wurde bereits in der Urewigkeit bestimmt. Wem es bestimmt ist, ein Glückseliger zu sein, dem wird vergeben, wenn er die Ibādāt unterlässt, und er geht letztlich in das Paradies ein. Wem es bestimmt ist, ein Unglückseliger zu sein, dem nützt die Ibāda nichts, soviel er davon auch verrichtet, und er geht letztlich in die Hölle ein. Bemühe dich darum nicht umsonst! Sei unbekümmert.“ Dem sollte entgegnet werden: „Ich bin nur ein Diener. Die Pflicht des Dieners besteht darin, den Befehl seines Herrn zu befolgen.“ Wenn er hierauf antwortet: „Wenn der Befehl nicht ausgeführt wird und daher Angst vor Strafe aufkommt, würde es notwendig werden, den Befehl zu befolgen. Doch wem in der Urewigkeit bestimmt wurde, ein Glückseliger zu sein, der braucht keine Angst zu haben“, sollte entgegnet werden: „Mein Herr weiß alles und tut, was Er will. Wem Er will, teilt Er das Gute zu und wem Er will, das Schlechte. Niemand hat das Recht, Ihn danach zu befragen.“ Einmal erschien der Teufel dem Propheten Īsā, Friede sei mit ihm, und sprach: „Sagst du: ‚Es geschieht alles, wie Allah es in der Urewigkeit bestimmt hat‘?“, und er antwortete: „So ist es.“ Darauf sagte der Teufel: „Dann springe doch von jener Bergspitze dort herab. Wenn in der Urewigkeit für dich bestimmt wurde, dass du überlebst, wird dir auch nichts zustoßen.“ Die Antwort von Īsā, Friede sei mit ihm, hierauf war: „Du Verfluchter! Allah prüft Seine Diener, aber der Diener hat nicht das Recht, seinen Herrn zu prüfen!“ Gegen diese List sollte gesagt werden: „Die Ibāda nützt in jedem Fall. Denn, wenn in der Urewigkeit bestimmt wurde, dass ich ein Glückseliger bin, ist es notwendig, die Ibādāt zu verrichten,

damit sich die Belohnung für sie steigert und höhere Ränge erreicht werden. Und sollte mir bestimmt sein, dass ich einer der Unglückseligen bin, dann werde ich die Ibādāt verrichten, um wenigstens vor der Strafe ihrer Unterlassung bewahrt zu werden. Die Ibādāt zu verrichten, schadet mir in keiner Hinsicht. Denn Allah, der Erhabene, ist der Weise. Es schickt sich Seiner Weisheit nicht, diejenigen, die die Ibādāt verrichten, zu bestrafen. Selbst wenn die Unterlassung der Ibādāt demjenigen, dem in der Urewigkeit bestimmt wurde, einer der Glückseligen zu sein, nicht schaden würde, nützt sie ihm aber auch nicht. Wenn dies der Fall ist, warum sollte man dann die Unterlassung vorziehen? Wer vernünftig ist, wird das tun, was nützlich ist, und unterlassen, was nicht nützlich ist. Sollte für mich in der Urewigkeit bestimmt sein, einer der Unglückseligen zu sein, so ziehe ich es dennoch vor, als einer, der seinem Herrn gehorcht hat, in die Hölle einzuziehen als einer, der Ihm ungehorsam war. Darüber hinaus hat Allah, der Erhabene, versprochen, dass Er diejenigen, die die Ibādāt verrichten, in das Paradies einziehen lassen wird und diejenigen, die sie unterlassen, in der Hölle leiden lassen wird. Allah, der Erhabene, ist Seinem Wort treu. Dass Er Sein Wort nicht bricht, wurde mit Übereinstimmung überliefert."

Allah, der Erhabene, bringt alles mit einem Anlass hervor. Dies ist Sein göttlicher Brauch. Lediglich für Muʿdschizāt (Wunder von Propheten) und Karāmāt (außergewöhnliche Zustände, Wundertaten von Gottesfreunden) setzt Er diesen Brauch aus. Er teilt mit, dass die Ibādāt der Anlass für den Einzug in das Paradies sind. D. h. Er hat die paradiesischen Gaben als Gegenleistung für die Ibādāt erschaffen. In einem Hadith heißt es: **„Niemand wird aufgrund seiner Ibāda in das Paradies einziehen."** Eine Gegenleistung ist etwas anderes als ein Grund.

Die zehnte List des Teufels ist, dass er einflüstert: „Die Verrichtung der Ibādāt ist nur möglich, wenn dies auch so in der Urewigkeit bestimmt wurde. Die Bestimmung Allahs, des Erhabenen, ändert sich nicht. Die Menschen stehen unter einem Zwang, die Ibādāt zu verrichten bzw. nicht zu verrichten." Diese Worte des Teufels sind dieselben wie die zuvor erwähnten: „Denen, die in der Urewigkeit als Glückselige bestimmt wurden, ist es vergönnt, die Ibādāt zu verrichten. Für diejenigen, die als Unglückselige bestimmt wurden, ist es bestimmt, sie zu unterlassen." Gegen diese List des Teufels sollte gegengehalten werden, dass zwar Allah, der Erhabene, alles, alle Taten des Menschen, ob gut oder schlecht, hervorbringt, Er jedoch dem Menschen und auch den Tieren einen

Teilwillen (Irāda dschuz'iyya) gegeben hat, der beim Menschen „Willensfreiheit" genannt wird. Die Willensfreiheit entsteht im Menschen, man kann jedoch nicht sagen, dass der Mensch sie hervorbringt, sie erschafft. Denn der Teilwille ist nichts, was praktisch vorhanden ist. Er entsteht im Herzen des Menschen. Die Entstehung von etwas tatsächlich Vorhandenem wird „Erschaffen" oder „Schöpfen" genannt. Der absolute Wille (Irāda kulliyya) Allahs, des Erhabenen, ist eine Kraft, die tatsächlich existiert. Allah, der Erhabene, hat als den Grund für die Hervorbringung der bewussten Taten des Menschen dessen Willensfreiheit bestimmt. Er kann sie auch ohne diesen Grund hervorbringen. Doch es ist Sein Brauch, sie mit diesem Grund hervorzubringen. Es ist oft beobachtet worden, dass Er für Seine Propheten, Friede sei mit ihnen, und Seine Awliyā, möge Allah ihrer Seelen gnädig sein, diesen Brauch aussetzte und grundlos hervorbrachte. Dies wird bei Propheten **„Muʿdschiza"** und bei Gottesfreunden **„Karāma"** genannt.

Die Taten der Menschen entstehen nicht allein durch ihre Willensfreiheit. D. h. nicht alles, was der Mensch will, geschieht dann auch. Auch ist es nicht Allahs Brauch, durch Seinen Willen allein hervorzubringen. Aus diesem Grund stehen die Menschen bei der Ausführung ihrer Taten nicht unter Zwang. Der Mensch gebraucht seinen „Willensfreiheit" genannten Teilwillen, wünscht sich die Tat, benutzt seine Kraft. Und wenn auch Allah, der Erhabene, sie will, geschieht die Tat. Der Teufel verleitet den Menschen, indem er behauptet: „Der Mensch verrichtet Ibāda, wenn Allah, der Erhabene, dies so will. Wenn Er es nicht will, verrichtet er sie nicht. Das heißt, dass der Mensch in der Ausübung seiner Taten unter Zwang steht. Gleich, ob sich der Mensch bemüht oder nicht, die Bestimmung in der Urewigkeit wird sich erfüllen." Auch wenn die Taten der Menschen gemäß der Bestimmung in der Urewigkeit hervorkommen, macht der Mensch, damit die Taten entstehen, zunächst von seiner Willensfreiheit Gebrauch. Er wünscht, dass eine Tat verrichtet werde oder nicht. Allahs Bestimmung der Taten des Menschen in der Urewigkeit bedeutet, dass Er wusste, was der Mensch mit seinem Teilwillen wünschen würde, und dass Er es diesem Wissen entsprechend wollte. Dieses Gewollte hat Er dann auf der wohlbewahrten Tafel (al-Lawh al-mahfūz) aufgezeichnet. Daher steht der Mensch nicht unter Zwang. Der große Islamgelehrte Sayyid Abdulhakīm Efendi sagte hierüber: „Die Bestimmung in der Urewigkeit bedeutet, dass Allah, der Erhabene, in der Urewigkeit wusste, was Seine Diener wünschen würden. Es bedeutet nicht, dass Er es in der Urewigkeit soundso befohlen hät-

te.“ D. h. das Schicksal (Qadā) und die Bestimmung (Qadar) sind kein urewiger, anfangsloser Befehl (Amr azalī), sondern urewiges Wissen (Ilm azalī). Oder anders gesagt, es handelt sich hierbei nicht um einen durchherrschenden Zwang (Dschabr mutahakkim), sondern um ein vorgängig-vorauseilendes Wissen (Ilm mutaqaddim). Wenn jemand die Taten eines anderen von einem Tag wüsste und wünschte, dass er diese ausführe, und diese auf ein Stück Papier aufschriebe, stünde der Ausführende nicht unter dem Zwang des Ersteren. Er könnte auch nicht sagen: „Du wusstest, was ich tun würde, und hast es so gewünscht und es so aufgeschrieben. Also hast du diese Taten bewirkt.“ Denn, er hat diese aus eigenem Wunsch und selbst verrichtet. Er hat sie nicht verrichtet, weil der andere diese wusste und wünschte und aufschrieb. Dass Allah, der Erhabene, in der Urewigkeit wusste und diesem Wissen entsprechend wollte und dieses Gewollte auf der wohlbewahrten Tafel aufzeichnete, bedeutet nicht, dass Er die Menschen zwingt. Allah, der Erhabene, zeichnete auf der wohlbewahrten Tafel auf, weil Er in der Urewigkeit gewollt hat. Gewollt hat Er, weil Er wusste, dass der Diener so handeln würde. Das Wissen Allahs, des Erhabenen, in der Urewigkeit ist mit der Tat, die der Mensch aus freiem Willen ausführt, zusammenhängend. Die Tat des Dieners wiederum entsteht durch dieses Wissen Allahs, des Erhabenen, Sein Wollen und Sein Hervorbringen. Wenn der Diener von seiner Willensfreiheit keinen Gebrauch macht, weiß Allah, der Erhabene, in der Urewigkeit, dass der Diener seinen Willen nicht gebrauchen wird, will somit auch nicht und wird nicht hervorbringen. Das bedeutet also, dass das Wissen dem Gewussten entspricht. Hätten die Menschen keine Willensfreiheit und würden ihre Taten allein durch den Willen Allahs, des Erhabenen, hervorkommen, so stünden sie unter Zwang. Gemäß der Glaubensrichtung (Madhhab) der Ahlus-Sunna entstehen die Taten des Menschen durch das gemeinsame Wirken des Vermögens des Menschen und der Macht Allahs, des Erhabenen.

[Das Herz (Qalb) des Menschen ist nichts Materielles. Es ist so etwas wie elektromagnetische Wellen. Es nimmt keinen Raum ein. Doch in dem Stück Fleisch zur Linken unserer Brust, das wir ebenfalls Herz nennen, wirken seine Kräfte. Der Verstand (Aql), die Triebseele (Nafs) und die Seele (Rūh) sind Existierende wie das Herz. Diese drei stehen in Verbindung mit dem Herzen. Empfindungen wie Farben, Klänge, Gerüche, Geschmack, Temperatur und Festigkeit, die der Mensch mit seinen Augen, seinen Ohren, seiner Nase, seinem Mund und seiner Haut wahrnimmt, gelangen

mittels der Empfindungsnerven zum Gehirn. Das Gehirn leitet diese sogleich an das Herz weiter. Auch die Impulse, Wünsche des Verstandes, der Triebseele, der Seele und des Teufels gelangen zum Herzen. Das Herz entscheidet, was zu tun ist, und formt einen Willen, wählt aus. Entweder lehnt es diese Impulse ab und tilgt sie oder es teilt dem Gehirn die Entscheidung mit. Das Gehirn wiederum leitet dies mittels der Bewegungsnerven an die Glieder weiter. Wenn Allah, der Erhabene, will und die Kraft dafür verleiht, kommen die Glieder sodann in Bewegung und es geschieht, was das Herz wünschte und wozu es sich entschied.]

Würde der Mensch nur Abschied nehmen von schlechten Gewohnheiten,
und sich niederlassen in der Stadt des guten Charakters!

Würde er nicht ablassen, für einen Moment auch nur, vom Gedenken der Wahrheit,
und nie vergessen das Wesen dieser Wahrheit;

Die widerspenstige Nafs würde am Ende zur Gehorsamen,
der vertrauende Rūh würde gelangen, weit jenseits des Sidrat al-muntahā.

Überwindete die abscheuliche Nafs die Verbergung und die Verleugnung,
würde sie hier und jetzt sogleich, zum Quell der Reinheit und Aufrichtigkeit.

12. HOCHMUT

Die zwölfte der Krankheiten des Herzens ist Kibr (Hochmut und Überheblichkeit). Kibr bedeutet, sich anderen überlegen zu fühlen. Durch dieses Überlegenheitsgefühl sucht man die Zufriedenheit des Herzens. Auch Udschb (Selbstgefälligkeit) ist, sich überlegener als jemand anderen zu wissen. Man berücksichtigt andere dabei nicht und findet Gefallen an sich selbst und seinen gottesdienstlichen Handlungen. Der Hochmut ist ein schlechter Charakterzug und harām. Es ist ein Zeichen dafür, dass man seinen Schöpfer, seinen Herrn vergessen hat. Viele Gelehrte sind dieser Krankheit zum Opfer gefallen. In einem Hadith heißt es: **„Wer auch nur ein Quäntchen Hochmut in seinem Herzen birgt, wird nicht in das Paradies einziehen."** Das Gegenteil von Kibr wird **„Tawādu'"** genannt. Tawādu' (Bescheidenheit) ist, sich mit anderen gleichrangig zu sehen, sich anderen gegenüber weder überlegen noch unterlegen zu sehen. Die Bescheidenheit ist ein sehr guter Charakterzug für den Menschen. In einem Hadith heißt es: **„Frohe Kunde dem, der bescheiden ist."** Der Bescheidene sieht sich anderen gegenüber nicht als unterlegen an. Er wird durch seine Bescheidenheit nicht verachtenswert oder minderwertig. Der Bescheidene verdient seinen Erwerb auf eine Weise, die halāl ist, und macht viele Geschenke, er sucht die Gelehrten und Wissen-

schaftler auf und ist barmherzig mit den Armen. In einem Hadith heißt es: **„Wer Bescheidenheit pflegt, auf eine Weise, die halāl ist, seinen Unterhalt verdient, guten Charakter hat, milde mit allen ist und niemandem Schlechtes zufügt, ist in der Tat ein guter Mensch."** Und: **„Wer für Allah Bescheidenheit pflegt, den wird Allah, der Erhabene, erhöhen."** Es ist dschā'iz, überheblich gegenüber den Hochmütigen zu sein. Allah, der Erhabene, ist es, der Seinen Dienern gegenüber erhaben ist, denn Er besitzt Erhabenheit und Größe. Den Hochmütigen gegenüber hochmütig zu sein ist verdienstvoll (thawāb), wie das Geben von Sadaqa. Wer den Hochmütigen gegenüber bescheiden ist, tut sich selbst Unrecht. Hochmut gegenüber Anhängern von Irrlehren (Ahl al-Bidʿa) und den Reichen ist auch dschā'iz. Diese Art des Hochmutes dient nicht dazu, sich als überlegen zu zeigen, sondern um diesen Menschen eine Lehre zu erteilen und sie von ihrer Unachtsamkeit und Vergessenheit (Ghafla) aufzuwecken. Es ist verdienstvoll, im Kampf dem Feind gegenüber überheblich zu sein. Diese Art des Hochmutes wird auf Arabisch **„Khuyalā"** genannt. Wenn Sadaqa gegeben wird, ist es erforderlich, gemischt mit guter Laune und Freude Hochmut zu zeigen. Dieser Hochmut des Gebenden ist nicht gegenüber dem Bedürftigen, sondern dient dazu, das Gegebene zu erniedrigen, zu zeigen, dass der Geber nicht etwa am Gegebenen hängt. In einem Hadith heißt es: **„Die gebende Hand ist über der nehmenden."** Es ist auch dschā'iz, gegenüber denen, die sich mit Riyā zur Schau stellen, hochmütig zu sein. Obwohl es gut ist, bescheiden auch denen gegenüber zu sein, die einen niedrigeren Status haben, sollte darauf geachtet werden, dass hierbei nicht das Maß überschritten wird. Die übermäßige Bescheidenheit wird **„Tamalluk"** (Schmeichelei oder Unterwürfigkeit) genannt. Tamalluk ist nur den Wegweisern und Gelehrten gegenüber dschā'iz. Anderen gegenüber ist es nicht dschā'iz. In einem Hadith heißt es: **„Tamalluk gehört nicht zum Charakter der Muslime."** In einem Gedicht heißt es:

„Bescheidenheit über Maß gebührt
dem Lehrer und dem Heiler.

Der eine widmet sich der inneren Heilung,
und der andere der äußeren Heilung."

Die schlimmste Art des Hochmutes ist, gegenüber Allah, dem Erhabenen, überheblich zu sein. So ein Hochmütiger war Nimrod. Er verkündete, dass er ein Gott sei. Den Propheten, Friede sei mit ihm, den Allah, der Erhabene, schickte, um ihn zu ermahnen und

Rat zu geben, ließ er ins Feuer werfen. Auch Pharao war einer dieser Törichten. Er erklärte sich in Ägypten zum Gott. Er behauptete, der machtvolle Gott der Menschen zu sein. Allah, der Erhabene, sandte Mūsā, Friede sei mit ihm, um ihn zu ermahnen und Rat zu geben, doch er glaubte ihm nicht. Allah, der Erhabene, ließ ihn im Meer von Suez ertrinken. Leute, die wie diese nicht an einen Schöpfer dieser Welt glauben, werden **„Dahriyyūn“** (Atheisten) genannt. [In jeder Epoche hat es solche Törichten gegeben. Unterdrücker wie Mao und Stalin haben Millionen von Menschen getötet und gefoltert, haben Religionsgelehrte und Gelehrte des Islams und ihre Bücher vernichtet, somit ihre Völker beherrscht und in Schrecken versetzt. Sie zwangen die Menschen unter ihren Willen und wurden übermütig. Sie glaubten und erklärten, sie würden die Überlegenheiten, die einem anzubetenden Gott gebühren, besitzen. Sie verbaten, dass Bücher über den Islam in ihre Länder gebracht und gelesen werden, töteten diejenigen, die vom Islam und über Allah, den Erhabenen, sprachen. Alle diese Törichten konnten jedoch nicht der Überwältigung Allahs, des Erhabenen, und Seinem Zorn entgehen und sind untergegangen. Wie alle Tyrannen in der Geschichte werden auch sie mit Fluch und Hass erwähnt. Tyrannen und Diktatoren, die durch giftige Propaganda manipuliert wurden und die mit Revolutionen und Betrügerei an die Führung einiger arabischer Länder gelangt sind, ahmen diese Atheisten nach und befeinden den Islam. Sie nehmen das schreckliche Ende von Tyrannen, wie es in Geschichtsbüchern nachzulesen ist, nicht als Warnung. Sie denken nicht über das Leid, das Unglück, das sie im Diesseits und im Jenseits befallen wird, nach.]

Es hat auch viele gegeben, die dem Gesandten Allahs gegenüber, Friede sei mit ihm, hochmütig waren. Sie sagten: „Soll dies der Prophet sein, den Allah gesandt hat?“, oder: „Besser wäre es gewesen, wenn dieser Koran zu einem der Angesehenen der Stadt Mekka herabgesandt worden wäre.“ Es hat im Laufe der Geschichte nie an Leuten gemangelt, die überheblich gegenüber den großen muslimischen Persönlichkeiten waren und sich über sie belustigten. Diese Fälle von Hochmut waren ein Krieg seitens des schwachen und unvermögenden Dieners, der noch nicht einmal sich selbst und den Aufbau seines Körpers versteht, gegen seinen Eigner, seinen Herrn, dessen Macht uneingeschränkt ist. Seinerzeit war auch Iblīs diesem Hochmut verfallen. Als den Engeln befohlen wurde, sich vor Ādam, Friede sei mit ihm, niederzuwerfen, sagte er: „Warum soll ich mich vor jemandem, der aus Ton erschaffen wurde, niederwerfen? Ich bin besser als er, ihm überle-

gen. Mich hast Du aus Feuer, ihn aus Schlamm erschaffen“, und lehnte sich so gegen seinen Herrn auf. Als er die Flamme des Feuers sah, seine Feinstofflichkeit und wie es Licht um sich ausbreitete, glaubte er, dass es dem Wasser und der Erde überlegen sei. Doch Überlegenheit besteht nicht darin, sich als überlegen zu sehen, sondern darin, bescheiden zu sein. Im Paradies gibt es Erde, Ton, die nach Moschus duften. Es gibt aber kein Feuer im Paradies. Das Feuer ist ein Mittel des Leids in der Hölle. Feuer dient der Zerstörung und Erde dient dem Aufbau. Die Geschöpfe leben auf der Erde. Schätze und Reichtümer sind in der Erde zu finden. Die Kaaba wurde aus Erde errichtet. Auch wenn das Licht des Feuers die Nacht zum Tage macht, wachsen aus der Erde Blumen und Früchte. Der Ort der Ruhe für unseren Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, den besten der Schöpfung, den höchsten aller Geschöpfe, ist die Erde.

Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verkündete: **„Allah, der Erhabene, spricht: ‚Die Überlegenheit und die Gewaltigkeit sind Mein. Wer sich Mir in diesen beiden Partnerschaft anmaßt, den werfe Ich in die Hölle, ohne Erbarmen‘ “**, und: **„Wer auch nur ein Quäntchen Hochmut in seinem Herzen birgt, wird nicht in das Paradies einziehen“**, wurde er gefragt: „Fallen hierunter auch diejenigen, die es mögen, schöne Kleider und sauberes Schuhwerk anzulegen?“ Er antwortete: **„Allah, der Erhabene, ist schön. Er liebt die Leute der Schönheit.“** [Unter „Leute der Schönheit“ fallen die Leute, die Sauberkeit und Schöhnheit pflegen, um Hässlichkeit und Abscheulichkeit zu vermeiden, um nicht durch Hässlichkeit bekannt zu werden. Unter diese Pflege fällt, die Dinge des Bedarfs so zu gebrauchen, dass sie angenehm und gefällig erscheinen. Die Verwandlung des Körpers, der Kleidung und der Gebrauchsgegenstände, um sich damit zu schmücken, sich gut zu präsentieren und sich Überlegenheit anderen gegenüber zu verschaffen, wird „Zīna“ (Schmuck und Luxus) genannt. Dies sind Sachen, die über den Bedarf, um seinen Körper, seine Gesundheit, seine Ehre und sein Ansehen zu wahren, hinausgehen. Es ist nicht dschā’iz, dass Männer solches Schmuckwerk irgendwo und Frauen vor fremden Männern benutzen.] Alle Werke Allahs, des Erhabenen, sind schön. Er liebt diejenigen, die schönen Charakter haben. In dem oben erwähnten Hadith wird erklärt, dass die Hochmütigen, im Gegensatz zu anderen, die Sünden begangen haben, nicht sogleich, ohne vorheriges Leiden, in das Paradies einziehen werden können. Wer nicht in das Paradies einzieht, wird in die Hölle eingehen. Denn im Jenseits gibt es keine andere Heimstätte außer

diesen beiden. Wer auch nur ein Quäntchen Glauben (Iman) hat, wird nicht endlos in der Hölle verbleiben, sondern schließlich in das Paradies einziehen. Der Gläubige (Mu'min), der große Sünden beging und der verstarb, ohne diese zu bereuen, der keine Fürsprache erhält und dem nicht vergeben wird, wird, nachdem er in der Hölle als Ausgleich für seine Sünden gelitten hat, in das Paradies einziehen. Wer einmal in das Paradies einzieht, wird es nie wieder verlassen. In einem Hadith heißt es: **„Der Gläubige, der nicht hochmütig ist, keinen Verrat begeht und anderen nichts schuldig geblieben ist, wird ohne Abrechnung in das Paradies einziehen."** Und: **„Die Rechte anderer, ihnen schuldig zu bleiben, ist ein Makel, ein Fehler für den Gläubigen."** Für den Lebensunterhalt können Schulden gemacht werden, die, wenn jemand wieder etwas erworben hat, umgehend zurückgezahlt werden müssen. In diesem Hadith wird über solche Schulden gesprochen wie Darlehen, ohne dieser wirklich zu bedürfen, oder die nicht zurückgezahlt werden, nachdem jemand wieder etwas erworben hat, oder die auf eine Weise, die harām ist, genommen wurden oder die Brautgabe (Mahr), die jemand seiner Gattin schuldet, oder die Schuld, religiöses Wissen zu vermitteln. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, dem Ende seines Lebens nahe war, sagte er: **„O Alī! Ich habe Schulden bei jenem Juden. Bezahle sie!"** Er hatte sich von einem Juden etwas Gerste geborgt und vermachte, dass diese Schuld beglichen werde. Abdullah ibn Salām, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der seinerzeit einer der hervorragenden unter den jüdischen Gelehrten war und der nach einem einzigen Gespräch mit dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, verstand, dass dieser ein wahrhaftiger Prophet war und daraufhin den Glauben annahm, wurde einmal gesehen, wie er ein Bündel Holz auf dem Rücken trug. Er wurde gefragt, warum er, obwohl er reich war und Geld hatte, sich dennoch dieser Mühsal unterwarf. Er antwortete: „Um meine Triebseele vor Hochmut zu retten." Für den Reichen ist es eine Erniedrigung (Tadhallul), seine Lasten selbst zu tragen, bloß um die Kosten für einen Träger zu sparen. Wenn er jedoch beabsichtigt, der Sunna zu folgen und seine Triebseele zu schwächen, so ist dies gut und verdienstvoll. In einem Hadith heißt es: **„Am Tag des Jüngsten Gerichts wird Allah, der Erhabene, zu drei Gruppen von Menschen nicht sprechen und sie bitter bestrafen: die Alten, die Unzucht (Zinā) begehen, die Herrscher, die lügen, und die Armen, die hochmütig und überheblich sind."** Als Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, nach Damaskus kam, wurde er von Abū Ubayda ibn al-Dscharrāh, möge Allah mit

ihm zufrieden sein, und seinen Untergebenen empfangen. Der Kalif stieg von seinem Kamel ab und ließ seinen Diener aufsteigen, denn sie ritten abwechselnd auf dem Kamel und sein Diener war an der Reihe. Er selbst nahm das Kamel beim Zügel und führte es, bis sie an ein Wasser kamen, wo er seine Khuff (Wudū- bzw. Ledersocken) auszog und seine Füße ins Wasser tauchte. Abū Ubayda, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der Befehlshaber der Syrienarmee, sagte: „Was tust du, o Kalif? Alle Damaszener und besonders die Byzantiner haben sich versammelt, um den Kalifen der Muslime zu sehen. Sie beobachten dich. Was du tust, wird ihnen nicht gefallen." Darauf antwortete der Kalif: „O Abū Ubayda! Deine Worte sind für die hier Versammelten sehr schädlich. Wer sie hört, könnte denken, dass die Würde des Menschen darin bestehe, ein Fortbewegungsmittel zur Verfügung zu haben oder kostbare Kleider zu tragen. Sie würden nicht verstehen, dass Würde darin besteht, Muslim zu sein und die Ibādāt zu verrichten. Wir waren niedrige, gemeine Leute. [Wir waren Gefangene nichtarabischer Könige.] Allah, der Erhabene, hat uns geehrt, indem Er uns zu Muslimen machte. Wenn wir andere Würde und Ehre suchen als die, die Allah, der Erhabene, uns verlieh, wird Er uns wieder erniedrigen und niedriger als alles andere sein lassen. Die Würde ist im Islam. Wer sich an die islamischen Bestimmungen hält, wird würdevoll. Wem diese Bestimmungen missfallen und wer die Würde, den Frieden und die Glückseligkeit anderswo sucht, wird niedrig und verächtlich." Eins der Gebote im Islam ist die Bescheidenheit. Wer bescheiden ist, wird würdevoll, wird hoch eingeschätzt. Wer hochmütig ist, wird verächtlich.

In einem Hadith heißt es: **„Menschen, die in der Dunyā hochmütig waren, werden am Tag der Auferstehung klein wie Ameisen sein und in einem verächtlichen Zustand aus ihren Gräbern herausgebracht werden. Sie werden wie Ameisen, aber in menschlicher Gestalt sein. Jeder wird verächtlich auf diese Menschen herabschauen. Sie werden in das tiefste und leidvollste Loch der Hölle, das Bulis, geworfen. Dieser Ort wird Bulis (Aufgeben) genannt, weil diejenigen, die dort eingehen, verzweifeln, ob sie je wieder herauskommen werden. Sie werden dort völlig im Feuer aufgehen. Wenn sie nach Wasser verlangen, wird ihnen vom Eiter der Höllenbewohner zu trinken gegeben."** Während seiner Amtszeit als Gouverneur von Medina wurde Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, gesehen, wie er ein Bündel Holz schleppte. Muhammad ibn Ziyād, möge Allah sich seiner erbarmen, erkannte ihn und rief aus: „Macht Platz, der Emir kommt!" Die anwesen-

den Jugendlichen waren sehr erstaunt über diese Bescheidenheit des Gouverneurs. In einem Hadith heißt es: **„In einer der vorausgegangenen Gemeinden pflegte ein Hochmütiger den Saum seiner Kleider hinter sich her schleifend zu laufen. Dies zog den göttlichen Eifer (Ghayra) auf sich und die Erde verschlang ihn daraufhin.“** Und: **„Auf einem Esel zu reiten, Kleidung aus Wolle zu tragen und Schafe zu melken, gelten als Zeichen, von Hochmut frei zu sein.“**

Der Hochmut hat hauptsächlich sieben Gründe: Wissen, d. h. das religiöse Wissen, Ibāda, Abstammung, Schönheit, Kraft, Besitz und Rang. Wenn diese Eigenschaften bei unwissenden Menschen vorkommen, führen sie zum Hochmut.

So, wie das Wissen ein Grund für Hochmut ist, so ist es auch seine Medizin. Die Heilung von Hochmut, der durch Wissen verursacht wird, ist sehr schwierig. Denn Wissen ist ein kostbares Gut. Daher erachtet sich der Wissende als überlegen und ehrwürdig. Es ist angebrachter, das Wissen eines solchen Menschen Unwissenheit zu nennen. Wahres Wissen lässt den Menschen sein Unvermögen, seine Fehler und die Größe seines Herrn und Seine Überlegenheit erkennen. Es steigert seine Ehrfurcht vor seinem Schöpfer und seine Bescheidenheit vor den Geschöpfen. Er achtet die Rechte anderer. Solches Wissen zu erwerben und zu lehren ist fard. Dieses Wissen wird **„Ilm nāfi“** (nützliches Wissen) genannt. Es führt dazu, die Ibādāt mit Ikhlās zu verrichten. Die Heilung des Hochmutes, den das Wissen verursacht, geschieht durch das Begreifen von zwei Sachen. Erstens sind der Wert und die Ehrwürdigkeit des Wissens an eine rechtschaffene Absicht gebunden. Es ist notwendig, sich Wissen anzueignen, um der Unwissenheit und den Wünschen der Triebseele zu entrinnen. Es sollte nicht erworben werden, um ein Imam oder ein Mufti zu werden und als Islamgelehrter bekannt zu werden. Zweitens ist es erforderlich, nach seinem Wissen zu handeln, es an andere weiterzugeben und dies jeweils mit Ikhlās zu tun. Das Wissen, das nicht von Taten und Ikhlās begleitet wird, ist schädlich. In einem Hadith heißt es: **„Der Besitzer des Wissens, das nicht für Allah ist, wird in der Hölle auf Feuer gebettet werden.“** So verhält es sich mit Wissen, das angeeignet wird, um Besitz, Rang und Ruhm zu erlangen. Religiöses Wissen anzueignen, um Weltliches zu erlangen, d. h. den Islam zum Mittel für Weltliches zu machen, ist, als ob jemand mit einem goldenen Löffel Schmutz essen würde. Menschen, die den Islam zum Mittel für weltlichen Gewinn machen, sind Ganoven unter dem Deckmantel der Religion. In einem Hadith heißt es: **„Wer**

sich das religiöse Wissen für den Erwerb von Weltlichem aneignet, wird den Duft des Paradieses nicht vernehmen.“ Es ist dschā'iz, sogar notwendig, die Naturwissenschaften für weltliches Wohlergehen zu erlernen. In einem Hadith heißt es: **„Die Gelehrten dieser Gemeinde (Umma) werden zweierlei Art sein: die erste wird mit ihrem Wissen den Menschen nützlich sein und von ihnen keine Gegenleistung verlangen. Für diese werden die Fische im Meer, die Tiere auf der Erde und die Vögel in der Luft Bittgebete sprechen. Demjenigen, dessen Wissen den Menschen nicht nützlich ist und der sein Wissen für den Erwerb von Weltlichem benutzt, werden in der Hölle Halfter aus Feuer angelegt werden.“** Im edlen Koran wird mitgeteilt, dass alle Geschöpfe auf der Erde und in den Himmeln Allah, den Erhabenen, preisen. Die Gelehrten, die in dem Hadith **„Die Gelehrten sind die Erben der Propheten“** genannt werden, sind die Gelehrten, die auf dem Weg des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, schreiten, die seinem Weg folgen. Der Gelehrte, der den Islam befolgt, ist wie eine Lichtquelle, die ihre Umgebung erleuchtet. Die folgenden Hadithe sind wohlbekannt: **„Am Tag des Jüngsten Gerichts wird ein Gelehrter gebracht und in das Höllenfeuer geworfen. Dort scharen sich seine Bekannten um ihn und fragen: ‚Du hast in der Dunyā die Gebote Allahs verkündet. Warum findest du dich hier in diesem Leid wieder?‘ Er antwortet: ‚Ja, ich sagte euch, was die Sünden sind, doch beging diese selber. Und was ich euch zu tun aufrief, das tat ich selber nicht. Daher erfahre ich Leid.‘ “** Und: **„In der Miʿrādsch-Nacht sah ich Menschen, denen mit Scheren aus Feuer die Lippen beschnitten wurden. Ich fragte Dschabrā'īl, wer diese Menschen sind. Er antwortete: ‚Das sind Redner und Prediger aus deiner Gemeinde, die zu dem aufrufen, was sie selber nicht tun.’“** Und: **„Die Engel in der Hölle (Zabāniyyūn) werden die Huffāz** (Pl. von Hāfiz)**, die Sünden begehen, noch vor den Götzenanbetern bestrafen. Denn die Sünden, die wissentlich begangen werden, wiegen schwerer als die, die unwissentlich begangen werden.“** Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, waren sehr wissend und fürchteten daher auch die kleinen Sünden so wie die großen Sünden. Die Huffāz, die in dem letztgenannten Hadith gemeint sind, sind wohl die Leute, die die Thora auswendig gelernt hatten. Denn ein Muslim, der sündigt, wird niemals schwerer leiden müssen als die Ungläubigen (Kāfirūn). Oder es sind die Huffāz aus dieser Gemeinde gemeint, die das Vermeiden von Sünden und Verboten nicht ernst nehmen und zu Ungläubigen werden. In einem Hadith heißt es: **„Solange sich die Gelehrten nicht**

unter die Regierenden mischen und nicht danach streben, Weltliches anzuhäufen, sind sie die Verwahrer [des Wissens] **der Propheten. Wenn sie beginnen, Weltliches anzusammeln, und sich unter die Regierenden mischen, begehen sie Verrat an dem ihnen Anvertrauten.“** So, wie es notwendig ist, dass ein Verwahrer in der Verwahrung der ihm anvertrauten Güter zuverlässig ist, so ist es auch notwendig, dass die Islamgelehrten in der Bewahrung des islamischen Wissens vor Verfälschung zuverlässig sind. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, einmal während einer Umrundung der Kaaba gefragt wurde, wer der schlechteste der Menschen sei, antwortete er: **„Frage nicht nach den Schlechten! Frage lieber nach den Guten! Der schlechte Gelehrte ist der schlechteste aller Menschen.“** Dies liegt daran, dass die Gelehrten, wenn sie sündigen, dies mit Wissen tun. Īsā, Friede sei mit ihm, sagte: „Schlechte Gelehrte sind wie ein Fels, der den Wasserlauf blockiert. Das Wasser kann nicht durch den Fels durchrinnen.“ Der schlechte, boshafte Gelehrte ist wie ein Abflusskanal. Sein Äußeres ist stark und wie ein Kunstwerk verziert, sein Inneres jedoch voll mit Schmutz. In einem Hadith heißt es: **„Das schlimmste Leiden am Tag des Jüngsten Gerichts ist für den Gelehrten, dessen Wissen ihm selbst nicht nützt.“** Das ist der Grund, warum die Heuchler (Munāfiqūn), also die Ungläubigen (Kāfirūn), die sich als Muslime ausgeben, in den tiefsten Abgrund der Hölle eingehen werden. Denn diese wurden, obwohl sie hörten und wussten, aus Trotz zu Ungläubigen. Der Wissende, also derjenige, der sich religiöses Wissen aneignet, wird entweder die ewige Glückseligkeit erlangen oder von ewigem Unglück getroffen. In einem Hadith heißt es: **„Manche derer, die in der Hölle leiden, verbreiten einen Gestank. Dieser Gestank lässt die anderen mehr leiden als das Feuer. Wenn sie gefragt werden, was sie denn für eine Sünde begangen hätten, dass sie einen derartigen Gestank verbreiten, sagen sie: ‚Ich war ein Gelehrter, doch ich handelte nicht nach meinem Wissen.‘ “** Abud-Dardā, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Der Gelehrte, der nicht gemäß seinem Wissen handelt, kann nicht als Gelehrter bezeichnet werden.“ Iblīs kannte alle Religionen. Doch er hat nicht nach seinem Wissen gehandelt. Wenn jemand, der in der Wüste wohnt, mit Schwertern und Waffen verschiedener Art ausgestattet ist und auch den Umgang mit ihnen gut beherrscht, darüber hinaus auch sehr mutig ist, doch beim Angriff eines Löwen diese nicht zum Einsatz bringt – sind ihm dann diese Waffen von Nutzen? Natürlich nicht. So ist es auch, wenn jemand vom religösen Wissen hunderttausend Angelegenheiten lernt: Solange er sie

nicht einsetzt, hat er keinen Nutzen von ihnen. So ergeht es auch dem Kranken: Selbst, wenn das beste Heilmittel für seine Krankheit verfügbar ist, hat er keinen Nutzen von ihm, solange er es nicht anwendet.

Von den Gelehrten, die Sünder (Fāsiq) sind, wird in dem folgenden Hadith berichtet: **„In der Endzeit werden die meisten der Diener, die Ibādāt verrichten, Religionsunkundige sein und die meisten der Gelehrten werden Sünder sein."** Diese werden sich unter die Regierenden mischen, um Weltliches zu erlangen. Sufyān ath-Thawrī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „In der Hölle gibt es ein Tal aus Feuer, in welchem die sich zur Schau stellenden Huffāz, die sich unter die Regierenden mischen, leiden werden." Und er sagte auch: „Ich war so weit im Wissen, dass ich einen Vers des edlen Korans mit 33 verschiedenen Bedeutungen erklären konnte. Einmal war ich bei einem Festmahl des Sultans anwesend. Die Wirkung der Bissen, die ich dort zu mir nahm, war derart, dass ich alles, was ich wusste, vergaß." Muhammad ibn Salama, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Der Zustand des Hāfiz, der, um weltlichen Gewinn zu erlangen, vor der Tür der Regierenden wartet, ist schlimmer als der Zustand einer Fliege auf einem Haufen Dreck."

Der Hadith **„Demjenigen, der das Wissen, das ihm Allah, der Erhabene, schenkte, nicht an die Menschen weitergibt, werden am Tag des Jüngsten Gerichts Halfter aus Feuer angelegt"** wurde weiter oben erwähnt. So wird es den Gelehrten ergehen, die das Wissen vor denen, denen es gebührt, zurückhalten. In Vers 5 der Sure an-Nisā, in welchem es sinngemäß heißt: **„Gebt euer Gut nicht den Törichten!"**, wird verboten, Wissen an die Niederträchtigen und an die Heuchler weiterzugeben.

Aus dem Hadith **„Der Islam wird sich in alle Richtungen verbreiten. Die muslimischen Händler werden sogar auf den großen Meeren frei reisen und Handel treiben und die Pferde der Streiter Allahs werden sich in fremde Länder ausbreiten. Dann werden Huffāz hervorkommen, die sagen: ‚Gibt es jemanden, der besser rezitieren kann als ich? Gibt es jemanden, der mehr weiß als ich?' Diese sind das Holz der Hölle"** wird klar, dass ihre Rezitation mit Zurschaustellung sein und ihr Hochmut sie in die Hölle zerren wird.

In einem Hadith heißt es: **„Wer verkündet, wissend zu sein, ist unwissend."** Wer auf alles antwortet, was er gefragt wird, alles, was ihm begegnet, sogleich deutet und überall seine Gelehrsamkeit anpreist, bekundet nur seine Unwissenheit. Wer sagt: „Ich

weiß nicht. Ich werde mich erkundigen und es dann mitteilen“, bei dem wird klar, dass er ein Gelehrter mit tiefem Wissen ist. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, gefragt wurde, welcher der wertvollste Ort sei, sagte er: „**Ich weiß es nicht. Wenn mein Herr es mir mitteilt, tue ich es kund.“** Er fragte dann Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, der ihm die gleiche Antwort gab. Dieser wiederum fragte Allah, den Erhabenen, und bekam die sinngemäße Antwort: **„Es sind die Masdschids.“** Als der Vers 199 der Sure al-Aʿrāf, der sinngemäß **„Vergib und gebiete das Wohlbekannte“** lautet, herabgesandt wurde, bat er Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, diesen zu erklären. Darauf sagte dieser: „Lass es mich von meinem Herrn in Erfahrung bringen“, und ging fort. Als er wieder zurückkam, sagte er: „Allah, der Erhabene, gebietet sinngemäß: **‚Wer sich von dir entfernt, dessen Nähe such! Wer dir nichts gönnt, dem gegenüber sei gut! Wer dir Unrecht zufügt, dem vergib!‘** “ Als Schaʿbī, möge Allah sich seiner erbarmen, jemandem, der ihn etwas fragte, mit „Ich weiß nicht“ antwortete, sagte dieser: „Du bist der Mufti des Irak. Schickt es sich denn, dass du mit ‚Ich weiß nicht‘ antwortest?“ Darauf antwortete er: „Die höchsten Engel sagten: ‚Wir wissen nicht.‘ Was zählt es da schon, wenn ich es sage.“ Als Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, auf eine Frage mit „Ich weiß es nicht“ antwortete, sagte man ihm: „Du bekommst ein Gehalt aus der Staatskasse (Bayt al-Māl), aber bleibst eine Antwort schuldig“, und er antwortete: „Aus der Staatskasse werde ich in dem Maße entlohnt, wie mein Wissen reicht – würde ich für das entlohnt werden, was ich nicht weiß, würde alles, was sich darin befindet, nicht genügen.“ Die Freundschaft zu einem Unwissenden, der seiner Triebseele nicht folgt, ist besser als die Freundschaft zu einem Gelehrten, der Sklave seiner Triebseele ist. Hochmütig zu sein, weil man ein Gelehrter ist, ist ein Zeichen von Unwissenheit. Denn Wissen führt zu Bescheidenheit, bewahrt vor Hochmut.

Hochmütig zu sein ist harām. Die Erhabenheit ist eine Eigenschaft Allahs, des Erhabenen. Die Eigenschaft der Größe, Kibr oder Kibriyā, ist Ihm eigen. Je mehr der Mensch seine Triebseele erniedrigt, desto mehr steigt sein Wert bei Allah, dem Erhabenen. Wer sich selbst Wert zuschreibt, der hat keinen Wert bei Allah, dem Erhabenen. Es wäre gelogen, jemanden, der den Schaden des Hochmutes nicht kennt, einen Gelehrten zu nennen. Wenn das Wissen eines Menschen sich vermehrt, steigert sich seine Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen. Er wagt es nicht, zu sündigen. Deswegen waren die Propheten, Friede sei mit ihnen, bescheiden.

Sie hatten große Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen. An ihnen haftete keiner der schlechten Charakterzüge wie Hochmut oder Selbstgefälligkeit. Auch die Jüngeren, die Sünder und die Nichtmuslime dürfen nicht überheblich behandelt werden. Allein dem Hochmütigen sollte mit Hochmut begegnet werden. Wenn ein Gelehrter einem Unwissenden begegnet, sollte er sich sagen: „Er sündigt aus Unwissenheit, ich jedoch wissend." Wenn jemand einem Gelehrten begegnet, sollte er sich sagen: „Er weiß mehr als ich und wird seinem Wissen gerecht. Er handelt mit Ikhlās. Ich bin nicht wie er." Wenn jemand einem Älteren begegnet, sollte er sich sagen: „Er hat soviel mehr Ibādāt als ich." Wenn jemand Jüngeren begegnet, sollte er sich sagen: „Sie haben wenige Sünden und ich sehr viele." Wenn jemand Gleichaltrigen begegnet, sollte er sagen: „Meine Sünden, die kenne ich wohl – was er aber tut, das kann ich nicht wissen. Und verschmäht werden kann nur das Schlechte, das auch bekannt ist." Wenn jemand einem Irrgänger oder einem Nichtmuslim begegnet, sollte er sich sagen: „Der Ausgang eines jeden wird bei seinem letzten Atemzug ersichtlich. Wie wird es dann wohl mir ergehen?", und er darf auch diesen gegenüber nicht hochmütig sein. Doch diesen Leuten darf wiederum auch keine Zuneigung entgegengebracht werden. Besonders diejenigen, die versuchen, Kufr und Bidʿa zu verbreiten, also die Islamreformer, sind Feinde der Sunna des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Sie versuchen das Licht (Nūr) der Sunna zu dämmen und Bidʿa und Irrlehren zu verbreiten, die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, schlechtzumachen und, indem sie Koranverse und Hadithe falsch auslegen, den Islam von innen zu zerstören.

[Alle Veröffentlichungen unseres Verlages sind Übersetzungen aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen. Sie sind nicht unsere eigenen Gedanken. In allen unseren Büchern versuchen wir die Größe und Überlegenheit der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, der Jugend darzulegen. Wir tun kund, dass der einzige Weg, im Diesseits und im Jenseits die Glückseligkeit zu erlangen, der Weg ist, auf den in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, hingewiesen wird. Wir versuchen, den Menschen diese Glückseligkeit, diesen Weg zur Errettung bekannt zu machen. Wir erhoffen uns keinerlei weltlichen Vorteil als Gegenleistung. Wir erwarten nichts von irgendjemandem. Es mag sein, dass die Irrgänger (Ahl al-Bidʿa), die Madhhablosen und alle möglichen Islamfeinde nicht möchten, dass unsere Bücher gelesen

und verbreitet werden. Sie mögen sich sogar teuflische Verleumdungen gegen unsere Bücher ausdenken. Da sie keine Gelehrten sind, können sie keine Fehler bezüglich des Wissens in ihnen finden. Sie können auch nicht behaupten, dass wir Geld machen wollen oder weltlichen Interessen nachgehen. Es gibt welche, die sagen: „Diese Bücher sind unzuverlässig. Lest sie nicht.“ Doch wenn entgegnet wird: „Was darin ist unzuverlässig? Zeigt es auf!“, sagen sie: „So haben wir es gehört. Man sagt, so sei es halt.“ Doch Alhamdulillah! Wachsame junge Menschen fallen nicht auf diese Zwieträchtigen herein. Die Leserschaft unserer Bücher steigt und steigt.]

Auch diesen destruktiven Störern und Zwieträchtigen darf keine Zuneigung entgegengebracht werden. Doch der Mensch sollte seine eigenen Sünden nicht vergessen und darüber nachdenken, was ihm in der Urewigkeit bestimmt wurde und wie wohl sein letzter Atemzug sein wird. Wer im Jenseits wem gegenüber überlegen sein wird, kann im Diesseits nicht mit Bestimmtheit gewusst werden. Viele Religionsgelehrte sind als Ungläubige (Kāfirūn) verstorben. Und vielen Ungläubigen ist es vergönnt gewesen, ihr Leben mit Glauben geschmückt zu beenden. Wenn also jemand einen Kāfir als für die Hölle bestimmt und sich selbst als für das Paradies bestimmt bezeichnet, würde er behaupten, das Verborgene (Ghayb) zu kennen. Das wäre jedoch Kufr. Denn die Zugewiesenheit in das Paradies oder die Hölle entscheidet sich beim letzten Atemzug. Und mit Gewissheit zu sagen, wie dieser letzte Atemzug sein wird, wäre zu behaupten, das Verborgene zu kennen. Daher ist es nicht dschā'iz, irgendjemanden mit Hochmut zu behandeln.

Frage: „Es ist erforderlich, die Ungläubigen (Kāfirūn) und die Irrgänger (Ahl al-Bidʿa) vom Schlechten abzuhalten (Nahy anil-Munkar) und Ermahnung (Nasīha) zu vollziehen. Wie kann jemand, der sich niedriger als sie sieht, diese ermahnen? Weiterhin ist es der göttliche Brauch, dass jemand so stirbt, wie er gelebt hat. Auch wenn das Gegenteil geschieht, kommt es doch selten vor. Darüber hinaus spricht Allah, der Erhabene, lobend über die Gläubigen (Mu'minūn) und teilt mit, dass sie über denen stehen, die keinen Glauben (Iman) haben.“ Wenn eine solche Frage gestellt werden sollte, dann lautet unsere **Antwort** darauf: „Dass es erforderlich ist, ihnen keine Zuneigung entgegenzubringen, liegt daran, dass Allah, der Erhabene, sinngemäß sagt: **‚Liebt sie nicht!‘**, und nicht daran, dass wir ihnen überlegen sind. Wenn ein Sultan seinen jungen Sohn mit einem Diener irgendwo hinschickt, ordnet er an, dass der Junge, wenn er unterwegs ungezogen ist, getadelt

oder gar gezüchtigt werde. Und so tut es der Diener auch, wenn der Junge ungezogen ist. Doch während er dies tut, weiß er, dass er nicht wertvoller ist als der Junge. Er darf ihm gegenüber nicht überheblich sein. Dass der Gläubige (Mu'min) den Ungläubigen (Kāfir) nicht liebt, ähnelt diesem Fall. Allah, der Erhabene, hat verkündet, dass nicht die Gläubigen selber, sondern ihr Glaube überlegen ist. Überlegen ist derjenige, der Glauben hat. Die für immer währende Überlegenheit aber wird im Moment des letzten Atemzuges klar."

Auch die Tatsache, dass die Ibāda wertvoll ist, ist an Bedingungen geknüpft. Der Muslim verschwendet seine Zeit nicht mit **„Mālā-yaʿnī"**, also mit unsinnigen, nutzlosen Sachen. Der ehrwürdige Abū Bakr sagte: „Aus Furcht, ein Harām zu begehen, nahmen wir Abstand von siebzig Handlungen, die halāl sind." Daher sollte sich niemand auf seine Ibāda verlassen. Er sollte nicht überheblich sein, weil er viele Ibādāt verrichtet. Damit die Ibādāt angenommen werden, muss die Absicht rein, mit Ikhlās sein, d. h. die Ibāda muss einzig und allein für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, verrichtet werden. Es ist nicht leicht, diesen Ikhlās zu erreichen. Die Reinigung der Triebseele geschieht durch Taqwā. Taqwā (Gottesfurcht) bedeutet, sich vor den Sachen, die harām sind, in Acht zu nehmen. Es ist sehr schwierig, dass jemand, der seine Triebseele nicht reinigt, seine Ibādāt mit Ikhlās verrichten kann.

Mit seinen Ahnen zu prahlen und aufgrund seiner Abstammung hochmütig zu sein, ist Ignoranz und töricht. Kābil war der Sohn Ādams, Friede sei mit ihm. Kanʿan war einer der drei Söhne Nūhs, Friede sei mit ihm. Ein anderer Name Kanʿans war Yām. Sein Bruder Yāfath war ein Religionsgelehrter. Doch Kanʿan konnte sich vor dem Kufr nicht retten. Dass sein Vater ein Prophet war, rettete ihn nicht vor dem Kufr. Die Ahnen, mit denen sich der Mensch rühmen mag, sind alle zu Staub geworden. Ist es denn vernünftig, sich eines Häufchens Staub und Erde zu rühmen? Es sollte nicht mit ihrer Rechtschaffenheit geprahlt werden, sondern versucht werden, rechtschaffen wie sie zu sein, den gleichen Weg wie sie zu beschreiten.

Viele Frauen sind aufgrund ihrer Schönheit hochmütig. Dabei ist Schönheit nichts, was dem Menschen bleibt, sie vergeht schnell. Sie ist nichts, was der Mensch besitzen kann. Es ist töricht, wegen etwas Vergänglichem überheblich zu sein. Äußere Schönheit hat nur dann Wert, wenn sie mit der Schönheit des Herzens, also gutem Charakter, einhergeht. Die Reinheit des Herzens wiederum

lässt sich durch die Befolgung der Sunna des Gesandten Allahs feststellen. Wenn das Herz, die Seele und der Charakter des Menschen nicht gepflegt werden, dann unterscheidet er sich von den Tieren nicht mehr. Er wird sogar niedriger als die Tiere werden. Er wird wie ein Gerät sein, das mit Schmutz gefüllt und fehlerhaft ist und auseinanderzufallen droht. Er ähnelt einem kaputten Gerät, das immerzu gereinigt und repariert werden muss. Ist es denn für so jemanden angebracht, überheblich zu sein? Allein die Bescheidenheit ist für ihn angemessen.

Es ist auch töricht, aufgrund seiner Jugend und Stärke hochmütig zu sein. Die leibliche und sinnliche Kraft der Tiere ist um ein Vielfaches größer als die des Menschen. Demnach müssten sich die Tiere ja den Menschen überlegen fühlen. Wer kann behaupten, er würde immer stark bleiben, nie Gefahren, Krankheiten und Unfälle erleben? Hat man je einen Menschen gesehen, der nicht seine Jugend, seine Stärke, seine Kraft, sogar seine Beweglichkeit und seinen Atem verloren hätte? Ist es denn vernünftig, wegen solcher vergänglichen, kurz andauernden Sachen, die mit den Tieren gemein sind, überheblich zu sein?

Aufgrund von Besitz, Nachkommen, Status und Rang hochmütig zu sein, schickt sich für den Menschen überhaupt nicht. Denn das sind alles keine Überlegenheiten, die ihm eigen sind. Es sind alles Sachen, die vorübergehen, die nicht bleibend sind, sondern ihn schnell wieder verlassen. Diese Sachen sind auch bei charakterlosen, schlechten Menschen zu finden. Gerade sie haben sogar viel mehr davon. Wenn diese eine Überlegenheit darstellen würden, müssten jene, die diese nicht erlangen, und jene, denen sie nach dem Erlangen wieder abhandenkommen, sehr niedere Menschen sein. Wäre Besitz ein Grund für Ehre, dann müssten Diebe und Räuber, auch wenn nur für kurze Zeit, zu ehrenwerten Menschen werden.

Hiqd sollte auch kein Grund für Hochmut sein. Hiqd bedeutet wörtlich ‚Groll hegen'. Es ist, dass man Feindschaft gegenüber jemandem in seinem Herzen hat. Es ist das Erzürnen gegenüber Gleichgestellten und Überlegenen. Da man nichts gegen sie unternehmen kann, ist man ihnen gegenüber überheblich. Ein solcher Mensch kann gegenüber denjenigen, denen Bescheidenheit gebührt, nicht bescheiden sein. Er hört nicht auf ihre wahren Worte und nimmt ihren guten Rat nicht an. Er möchte vor anderen zeigen, dass er ihnen überlegen ist. Wenn er sie verletzt, bittet er sie nicht um Entschuldigung.

Hasad (Neid) ist ein weiterer Grund für Hochmut. Man möch-

te, dass der andere die Gaben, die er besitzt, verliert und dass man diese selbst bekommt. Man hört nicht auf die wahren Worte des anderen und nimmt seinen guten Rat nicht an. Man mag es nicht, den anderen zu fragen und von ihm zu lernen. Obwohl man weiß, dass der andere überlegen ist, ist man ihm gegenüber überheblich.

Auch Riyā ist ein Grund für Hochmut. Man ist in Anwesenheit von anderen einer fremden Person gegenüber überheblich, indem man angeberisch prahlt. Wenn man allein mit ihr ist, ist man nicht so. Um dem Hochmut solcher Menschen zu entgehen, ist es für die Gelehrten erforderlich, ernst und würdevoll zu sein, Kleidung anzulegen, die ihrer Ehre gebührt. In diesem Sinne sagte Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen: „Eure Turbane sollen groß sein und die Ärmelenden eurer Kaftane weit." Es gilt als Ibāda, wenn Redner, die zu den Menschen sprechen, um sie zu ermahnen und ihnen Rat zu geben, saubere Kleidung anlegen und sich so Schönheit verleihen. Werden sie nicht respektiert, werden ihre Worte nicht befolgt. Denn die Unwissenden richten sich nach dem Äußeren des Menschen, sie erkennen sein Wissen und seinen Charakter nicht.

Viele Menschen erkennen nicht, dass sie hochmütig sind. Daher ist es nötig, die Anzeichen von Hochmut zu kennen. Man findet z. B. Gefallen daran, dass alle Anwesenden für einen aufstehen, wenn man irgendwo hereinkommt. Es ist jedoch kein Hochmut, wenn ein Gelehrter, der feststellen möchte, ob er respektiert wird, bevor er guten Rat erteilt, sich wünscht, dass die Menschen sich für ihn erheben. Es ist Hochmut, zu wünschen, dass andere vor einem stehen, während man selbst sitzt. Der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Wer jemanden sehen will, der für die Hölle bestimmt ist, soll auf denjenigen schauen, der sitzt und andere für sich stehen lässt." Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, liebten den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, über alles. Sie standen nicht für ihn auf, wenn er eintrat, denn sie wussten, dass er das nicht wollte. Gleichzeitig ist es jedoch erforderlich, sich zu erheben, wenn Gelehrte einkehren, um dem Wissen Ehre zu bezeugen. Einmal saß Yahyā ibn al-Kattān, möge Allah sich seiner erbarmen, nach dem Nachmittagsgebet an das Minarett der Moschee angelehnt da. Einige der berühmten Gelehrten dieser Zeit kamen zu ihm, unter ihnen auch Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich seiner erbarmen. Sie fragten ihn Sachen aus der Hadithwissenschaft und sie alle standen dabei vor ihm. Yahyā beantwortete die Fragen jedes Einzelnen. Er forderte niemanden auf, sich zu setzen, und keiner von ihnen wag-

te es, sich zu setzen. Ihr Gespräch dauerte bis zur Zeit des Abendgebets. Dem jungen Gelehrten gebührt ein Platz über dem unwissenden Alten. Der Schüler ergreift nicht vor seinem Lehrer das Wort. Er setzt sich in dessen Abwesenheit nicht auf seinen Platz. Auf der Straße geht er nicht vor ihm. Wenn jemand es mag, dass die Menschen sich für ihn erheben, doch er sich davon befreien möchte, wird sein Zustand „natürliche/naturbedingte Zuneigung" genannt, d. h. es geschieht, weil er so veranlagt ist. Oder es geschieht als das Ergebnis der Einflüsterung des Teufels. Beide Weisen sind keine Sünde. Es liegt nicht in seiner Hand, ist jenseits seines Willen.

Nicht allein gehen zu wollen und hinter sich Geleit zu wünschen oder Gefallen daran zu finden, selbst auf einem Reittier zu sitzen und seine Schüler zu Fuß gehen zu lassen, sind Anzeichen von Hochmut. Einmal befand sich der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, auf dem Weg zum Friedhof Baqīʿ in der Stadt Medina. Einige Leute, die ihn sahen, folgten ihm. Er hielt an, forderte sie auf, dass sie vorausgehen, und lief hinter ihnen. Als er nach dem Grund dafür gefragt wurde, antwortete er: **„Ich hörte Schritte hinter mir. Damit nicht auch nur ein Quäntchen Hochmut in mein Herz kommt, habe ich derart gehandelt."** Ihn selbst überkommt kein Hochmut. Er hat so gehandelt, um seine Gefährten zu lehren. Abud-Dardā, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte, dass mit der steigenden Zahl der Leute, die einem Hochmütigen Geleit geben, auch dessen Entfernung zu Allah, dem Erhabenen, wächst.

Die Menschen, die Anrecht auf einem haben, d. h. Bekannte nicht zu besuchen, ist auch ein Zeichen von Hochmut. Diejenigen zu besuchen, die einen geringeren Status haben als man selbst, ist ein Zeichen für Bescheidenheit.

Weitere Anzeichen für Hochmut sind, wenn man es nicht mag, dass jemand neben einem Platz nimmt; wenn man nicht mit den Kranken sitzen mag; wenn man die nötigen Angelegenheiten im Haushalt nicht erledigt; wenn man den Bedarf für seinen Haushalt nicht einkauft und nicht nach Hause trägt oder wenn man gebrauchte Kleidung nicht wieder tragen mag. So ist es auch, wenn man zur Arbeit keine Arbeitskleidung tragen mag. Es ist Hochmut, Einladungen von Armen abzuschlagen und die von Reichen anzunehmen. Den Bedarf für seine Verwandten und seine Kinder nicht zu besorgen, wahre Worte nicht anzunehmen und zu streiten, undankbar denen gegenüber zu sein, die einem die eigenen Fehler zeigen, fällt unter Riyā, wenn diese Sachen in der Öffentlichkeit geschehen. Wenn diese Sachen sowohl dann passieren, wenn man

allein ist, als auch in der Öffentlichkeit, dann ist es Hochmut.

Um Bescheidenheit zu pflegen, muss der Mensch wissen, woher er auf diese Welt kam und wohin er geht. Er existierte nicht. Dann war er ein Baby, das nichts machen konnte, das nicht zur Fortbewegung fähig war. Und nun fürchtet er sich, ständig krank zu werden oder zu sterben. Er wird schließlich sterben, verwesen und zu Staub zerfallen. Er wird zu Nahrung für Getier und Insekten werden. Gleich jemandem, der zum Tode verurteilt ist und voll von Kummer in der Hinrichtungskammer auf seine Zeit wartet, so harrt er in jedem Moment im diesseitigen Verlies der Zeit, in der er ins Leid geführt wird. Er wird sterben, verwesen, zu Futter für Insekten werden, das Leid im Grab erfahren, dann auferweckt und dem Kummer des Tags des Jüngsten Gerichts überlassen werden. Was ist angemessener für jemanden, der in Furcht davor lebt, endlos in der Hölle zu brennen – Hochmut oder Bescheidenheit? Der Schöpfer der Menschen, ihr Herr und Erzieher, ihr stetiger Bewahrer vor Gefahren, der, der sie am Tag des Jüngsten Gerichts zur Rechenschaft ziehen wird, der endlos leiden lassen wird, der Besitzer uneingeschränkter Kraft und Macht, der, der ohne Gleichen, ohne Partner ist, der einzige Herrscher und Vermögende – Allah, der Erhabene, spricht sinngemäß: **„Ich liebe nicht die Hochmütigen. Ich liebe die Bescheidenen.“** Was also ist angebrachter für den unvermögenden, hilflosen Menschen? Kann jemand, der vernünftig ist, sich selbst und seinen Herrn kennt, hochmütig sein? Dem Menschen obliegt, seine Niedrigkeit, sein Unvermögen vor seinem Herrn in jedem Moment manifest zu machen. Daher sollte er jederzeit und überall sein Unvermögen bekunden und immer bescheiden sein. Abū Sulaymān ad-Dārānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Wenn alle Menschen versuchten, mich noch mehr zu erniedrigen als ich schon niedrig bin oder mich zu beleidigen, vermögen sie dies doch nicht. Denn ich weiß, dass ich niedriger bin als alles, was sie sich an Niedrigkeit und Beleidigung ausdenken könnten.“ Kann der Mensch sich vorstellen, niedriger zu sein als alle anderen, sogar niedriger als Iblīs und Pharao? Denn diese beiden [und Tyrannen wie Stalin und Mao und ihre Handlanger, die Feinde des Islams und der Menschheit sind,] sind die schlimmsten der Kuffār. Ohne Zweifel sind diejenigen, die Göttlichkeit für sich beanspruchten, Millionen von Menschen töteten und sie unter Foltern leiden ließen, damit sie den Menschen ihren Willen aufzwingen konnten, die niedrigsten unter den Kuffār. Der Mensch sollte sich sagen: „Allahs Zorn traf sie und Er ließ sie dem schlimmsten Kufr anheimfallen. Zu mir war Er barm-

herzig und hat mir den Glauben beschert, Er hat mich rechtgeleitet. Hätte Er gewollt, hätte Er das Gegenteil tun können. Alhamdulillah, Er hat das nicht getan. Dabei habe ich bis in dieses Alter so viele Sünden begangen. Ich habe Schlechtes getan, wie sonst niemand. Und ich bin mir nicht sicher, wie mein letzter Atemzug sein wird", und er sollte sich auf diese Weise in Erinnerung rufen, dass es für ihn nötig ist, Bescheidenheit zu üben.

In einem Hadith heißt es: **„Allah, der Erhabene, befahl mir die Bescheidenheit. Keiner von euch soll dem anderen gegenüber überheblich sein."** Aus diesem Hadith wird verständlich, dass nichtmuslimische Bürger in einem islamisch regierten Staat (Dhimmī) und fremde Händler, Geschäftsleute und reisende Besucher [die allesamt mit Erlaubnis einreisen] nicht überheblich behandelt werden dürfen. Wenn es nötig ist, allen Menschen gegenüber bescheiden zu sein, dann ist es erst recht nicht gestattet, diese zu hintergehen oder zu kränken.

[Aus dem oben erwähnten Hadith und dem erklärenden Text zu ihm wird klar, dass es nicht erlaubt ist, in nichtislamischen Ländern (Dār al-Harb) die Güter, das Leben und die Ehre der Nichtmuslime zu überfallen, dort Räuberei zu betreiben, Leben zu schädigen, sich den Gesetzen der Nichtmuslime zu widersetzen, ihre Regierenden zu beleidigen, Unfrieden und Unordnung zu stiften, Steuerhinterziehung zu begehen, die Bezahlung für die Nutzung von Transportmittel zu verweigern oder irgendeine ähnliche hässliche Handlung zu begehen, die der Ehre des Islams und dem guten Charakter im Islam widerspricht. Sich den christlich geprägten Gesetzen in den Ländern der Nichtmuslime nicht zu widersetzen bedeutet nicht, sie als Gebietende (Ulul-Amr) anzuerkennen. Widerstand gegen Anordnungen zu leisten, die zur Ungehorsamkeit gegenüber Allah, dem Erhabenen, führen, ist nicht erlaubt. Bei dieser Art von Anordnungen ist es nicht erlaubt, sich den Befehlen von muslimischen Befehlshabern (Ulul-Amr) und auch nicht den Anordnungen der Nichtmuslime zu widersetzen. Sich gegen die Regierung, gegen die Gesetze zu stellen, führt zu Zwietracht (Fitna), wo auch immer es geschieht. Anlass zu Zwietracht zu sein, ist harām. In Fiqh-Büchern, in den Kapiteln über Nötigung, und im **Maktūbāt** von Muhammad Maʿsūm, möge Allah sich seiner erbarmen, im 55. Brief aus dem 3. Band, wird dies erklärt. Wenn sich jemand, sei es in islamischen Ländern oder im Dār al-Harb, also in nichtislamischen Ländern, dieser Anordnung unseres Propheten, Friede sei mit ihm, widersetzt und den Nichtmuslimen gegenüber unverschämt ist oder sich maßlos ihnen gegenüber verhält, sich ge-

gen ihre Regierung auflehnt und Straftaten begeht, so sündigt er nicht nur, sondern präsentiert vor aller Welt den Islam und die Muslime als barbarisch und begeht damit einen Verrat am Islam.

„Dschihad“ bedeutet Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf) und Abhalten vom Schlechten (Nahy anil-Munkar). Dieser Dschihad ist zweierlei Art: die erste ist, die Nichtmuslime mit dem Islam bekannt zu machen, sie vor dem Unheil des Kufr zu retten. Die zweite ist, den Muslimen das Ilmihāl-Wissen (Grundlagen des Islams) zu vermitteln und sie vor Sachen, die harām sind, zu bewahren. Beide Arten des Dschihad werden auf drei verschiedene Weisen vollzogen. Die erste ist physisch. Physischer Dschihad mit Kriegsgerät wird gegen Diktatoren und Imperialisten geführt, die verhindern, dass bedauernswerte Menschen, die entweder dadurch, dass sie nie vom Islam gehört haben, oder durch Nachahmen anderer oder durch Unterdrückung, Repressalien und Betrügereien von Tyrannen und Ausbeutern in den Kufr gezerrt wurden, mit dem Islam bekannt gemacht werden. Im Kampf mit modernsten Kriegsgeräten werden arme Völker, die unter dem Joch und unter dem Druck von tyrannischen Diktatoren ächzen, aus ihrer Gefangenschaft und Sklaverei befreit, indem die Kraft und imperialistische Macht dieser Tyrannen gebrochen wird. Ihnen wird der Islam gelehrt und angeboten, diesen freiwillig anzunehmen. Wenn sie das nicht tun, wird ihnen erlaubt, gemeinsam mit Muslimen unter den Geboten des Islams, die die Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichbehandlung befehlen, mit den gleichen Rechten wie die Muslime zu leben und die Pflichten und Rituale ihrer eigenen Religion auszuüben. Diesen bewaffneten Dschihad, also kriegerische Kampfhandlungen, darf nur der Staat führen, d. h. die Armee des Staates, ihre Verteidigungskräfte. Es ist nicht dschāʾiz, nicht erlaubt, dass ein Muslim ohne den Befehl, die Kenntnis und die Erlaubnis des Staates die Nichtmuslime angreift und so Banditentum betreibt. Für einen Muslim, der einen Nichtmuslim tötet, mit dem der islamische Staat einen Friedensvertrag geschlossen hat, gibt es die schwerste Strafe. Es ist also ersichtlich, dass Dschihad im Islam nicht bedeutet, Länder zu zerstören und Menschen zu töten. Es bedeutet, den Menschen den Islam darzustellen und so daran zu arbeiten, dass sie freiwillig den Islam annehmen können. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, seine edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und die tatsächlichen islamischen Staaten, so z. B. das Osmanische Reich, haben stets auf diese Weise Dschihad geführt. Sie haben nicht schwache und wehrlose Menschen überfallen. Sie haben nichtmuslimische Tyrannen und Impe-

rialisten, die dem Islam feind waren und verhinderten, dass Menschen mit dem Islam bekannt wurden, und spalterische Irrgänger, die sich Muslime nannten, bekämpft und ihre ausbeuterische und unterdrückerische Macht gebrochen. Sie haben den Menschen, die unter diesen Folterknechten gelitten haben, zur Freiheit verholfen. Sie haben ihnen den Islam gelehrt und damit bewirkt, dass diese freiwillig den Islam annahmen und die ewige Glückseligkeit erlangten.

Die zweite Aufgabe des islamischen Staates, der islamischen Armeen ist es, die Muslime und den Islam zu schützen, indem sie Dschihad gegen Kuffār oder spalterische Anhänger von Irrlehren führen, die die islamischen Länder angreifen, um die Muslime und den Islam zu zerstören. Allah, der Erhabene, befiehlt in der Sure al-Anfāl, dass ein islamischer Staat sich über die Waffen, die es in den Ländern der Nichtmuslime gibt, erkundigt und ihre Herstellung erlernt und diese in Friedenszeiten herstellt. Eine Regierung, die dies nicht tut, folgt nicht den Anordnungen im Islam. Sie verursacht, dass Tausende von Muslimen zu Märtyrern werden und dass der Islam geschwächt wird, weil sie den Angriffen der Feinde nicht gegenhalten kann.

Die zweite Art des Dschihad im Islam ist die Verbreitung des islamischen Wissens unter den Menschen mit allen zur Verfügung stehenden Medien. Diese Art des Dschihad wird von Gelehrten geführt, mit der Unterstützung und unter der Aufsicht des islamischen Staates. In unserer Zeit greifen die Kuffār, die Missionare, die Freimaurer, die Kommunisten und die Madhhablosen mit allen möglichen Medien den Islam an. Mit Lug und Trug täuschen sie die Menschen und sogar unwissende Muslime und versuchen so, den Islam zu zerstören. Wir haben 1992 erfahren, dass Christen elf Fragen erfunden und diese in allen muslimischen Ländern verbreitet haben. Die islamischen Gelehrten in Bangladesch haben Antworten auf diese Fragen verfasst und damit diese Priester blamiert. Der Verlag Hakîkat in Istanbul verschickt diese Antworten unter dem Titel **al-Akādhīb al-dschadīda an-nasrāniyya** als Beilage zum Buch **as-Sirāt al-mustaqīm** in alle Welt. Die Qadiyanis, also die Ahmadiyya, die Bahai, die Anhänger von Mawdūdī, die Tablighi Jama'at, die Salafiten, die Madhhablosen und die Wahhabiten legen den edlen Koran und die ehrwürdigen Hadithe falsch und fehlerhaft aus und weichen so vom rechten Weg des Islams ab. Die Maßlosen unter diesen Irrgängern werden sogar zu Ungläubigen [Kāfirūn, Feinde Allahs]. Sie alle verbreiten ihren verdrehten Irrglauben mit Veröffentlichungen wie Büchern, Zeit-

schriften und Aufsätzen und Sendungen in den Medien. Sie geben hierfür Millionen aus. Auf der einen Seite täuschen sie die wahren Muslime, die Ahlus-Sunna oder Sunniten genannt werden, und schaden so dem Islam von innen. Auf der anderen Seite machen sie den Islam überall auf der Welt als Irrlehre bekannt. Die Menschen, die Muslime werden wollen, wissen vor all dieser Propaganda da gar nicht mehr, was sie tun sollen, und sind verwirrt. Entweder geben sie ihre Absicht, Muslime zu werden, auf oder sie lassen sich auf einen Irrweg ein und glauben, Muslime zu sein.

Der beste und wertvollste Dschihad in unserer Zeit gegen die destruktive, täuschende Propaganda der inneren und äußeren Feinde des Islams besteht darin, dass die Gelehrten der Ahlus-Sunna den wahren Islam, d. h. den Weg von Muhammad, Friede sei mit ihm, und den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, mittels Publikationen und Medien in alle Welt verbreiten.

Die dritte Art des Dschihad ist der Dschihad mit Bittgebeten (Duā). Es ist eine individuelle Pflicht (Fard ayn) für alle Muslime, diese Art des Dschihad zu führen. Diesen Dschihad zu unterlassen ist eine große Sünde. Dieser Dschihad wird geführt, indem Bittgebete für jene gesprochen werden, die den Dschihad auf die erste und zweite Art führen. Die Armee von Soldaten ist auf die Unterstützung der Armee von betenden Muslimen angewiesen. Dem Bittgebet, das mit Ikhlās gesprochen wird, wird mit Sicherheit entsprochen.

Wer die oben beschriebenen drei Arten des Dschihad mit Vertrauen auf den Beistand Allahs, des Erhabenen, und entsprechend den Bestimmungen im Islam führt, dem wird Allah, der Erhabene, gewiss helfen. Wenn wir uns nicht auf den Dschihad vorbereiten, nicht die besten Waffen und Kräfte im Voraus bereitstellen, uns nicht anstrengen, einander nicht lieben, werden unsere Bittgebete, die wir im Nichtstun sprechen, nicht akzeptiert. Damit das Bittgebet erhört wird, müssen wir die verursachenden Mittel beachten. So verhält es sich auch mit Gottvertrauen (Tawakkul). Wir haben erklärt, dass es notwendig ist, sich an die islamischen Bestimmungen zu halten, damit der Dschihad erfolgreich sein kann. Im Islam wird angeordnet, sich im Voraus auf den Dschihad vorzubereiten. Um die erste Art des Dschihad führen zu können, ist es notwendig, alle Arten des besten Kriegsgeräts im Voraus bereitzustellen, ihren Gebrauch zu erlernen, den Befehlshabern und Regierenden Folge zu leisten und von Ungehorsamkeit Abstand zu nehmen. Jeder Muslim sollte den Stiftungen der Kommandierenden so viel

Geldmittel wie möglich spenden. Auch ist es Dschihad mit Besitz, den Gelehrten der Ahlus-Sunna, die die zweite Art des Dschihad führen, und den Stiftungen und Vereinen, die sie unterhalten, zu helfen. Allah, der Erhabene, verspricht denen, die physisch und mit ihrem Besitz, mit ihrem Geld Dschihad führen, das Paradies. Alī Muhammad al-Balkhī erklärt den Dschihad ausführlich in seinem 1411 n. H. auf Persisch gedruckten Buch **Muftiyyi Mudschāhid**.]

In einem Hadith heißt es: **„Frohe Kunde von denen, die das Glück erlangt haben, an die, die bescheiden sind; die Fehler bei sich selbst suchen; die ihren Erwerb auf eine Weise, die halāl ist, gewinnen und für Gutes ausgeben; die das Fiqh-Wissen mit der Hikma, also dem Tasawwuf, vereinen; die auf Halāl und Harām achten; die mit den Armen barmherzig sind; die ihre Taten für das Wohlgefallen Allahs verrichten; die guten Charakter haben; die niemandem Schaden zufügen; die ihrem Wissen entsprechend handeln; die ihren Überschuss an Besitz verteilen und die Sparsamkeit des Wortes pflegen.“**

Die Bescheidenheit aus Hohn und auf heuchlerische Art, mit Riyā oder um Besitz und Rang zu erlangen oder aus Furcht ist wiederum ein schlechter Charakterzug. Um sich von diesem schlechten Charakterzug zu befreien, muss sich der Mensch von deren Ursachen befreien. Wer sich von solchen schlechten Ursachen befreit, dessen Bescheidenheit ist dann ein guter Charakterzug.

DER WERT DES WISSENS UND DER GELEHRTEN

In dem auf Persisch verfassten Buch **Riyād an-nāsihīn**[1] heißt es ab Seite 356:

„Im Buch mit dem Titel **Mirsād al-ibād min al-mabda ilal-Ma'ād**[2] steht, dass es in einem Hadith heißt: **‚Der Wissenschaftler, der sich das religiöse Wissen aneignet, um unter Gelehrten geschätzt zu werden oder um sich mit Unwissenden zu streiten oder um überall berühmt zu werden, wird den Duft des Paradieses nicht vernehmen.‘** Aus diesem Hadith wird ersichtlich, dass jemand, der sich Wissen aneignet, um Besitz und Rang zu erlangen

---

[1] Das persische Buch **Riyād an-nāsihīn** wurde 835 n. H. von Muhammad Rabhāmī verfasst. Es wurde 1313 in Bombay veröffentlicht und 1994 vom Verlag Hakîkat in zweiter Auflage gedruckt.

[2] Nadschmuddīn Abū Bakr ar-Rāzī, der Verfasser des **Mirsād al-ibād**, verstarb 654 n. H.

und seine triebhaften Wünsche zu befriedigen, und der nicht seinem Wissen entsprechend handelt, kein islamischer Gelehrter ist. In einem anderen Hadith heißt es: **‚Wer sich Wissen aneignet, um Weltliches zu erlangen, wird im Diesseits zu Besitz und Rang kommen. Im Jenseits jedoch wird sein Verdienst nur das Höllenfeuer sein.'** Solches Wissen hat keinen Nutzen. Vor solchem Wissen sollte man Abstand nehmen. In diesem Sinne heißt es in einem Hadith: **‚O mein Herr! Bewahre mich vor unnützem Wissen!'** Die Kenntnisse, deren Erwerb für Muslime notwendig ist, werden **‚islamische Wissenschaften'** genannt. Die islamischen Wissenschaften sind zweierlei Art: **‚Religionswissenschaften'** und ‚**Naturwissenschaften'**. Die Islamreformer nennen die Religionswissenschaften **‚scholastische Wissenschaften'** und die Naturwissenschaften **‚rationale Wissenschaften'**. Unnützes Wissen ist ebenfalls zweierlei Art: Die erste ist die oben erwähnte Art des religiösen Wissens, die in die Hölle führt. Die zweite Art ist Wissen in den Naturwissenschaften, das nicht zusammen mit religiösem Wissen gelehrt wird. [Die Folter, die die antiken Römer mit Löwen an Juden verübten; die Barbarei, die die Christen im Mittelalter an den Muslimen in Palästina begingen; die Menschen, die Hitler in Europa tötete; die Atomwaffen, mit denen die Russen und Chinesen in Asien Millionen von Menschen töteten; die Überfälle, die die Briten verübten und während derer sie ganze Nationen betrugen und Bruder durch Bruder ums Leben brachten, wurden alle mit dieser Art von Wissen, d. h. mit den Naturwissenschaften begangen.] Allah, der Erhabene, vergleicht diese in den Naturwissenschaften entwickelten, menschenfeindlichen Ungeheuer mit **‚Eseln, die die Thora** [und das Evangelium] **aufgeladen haben.'** Diese unbarmherzigen und blinden Wissenschaftler, die keine Ahnung von der islamischen Ethik haben, sind nicht auf dem wahren Weg. Allah, der Erhabene, ist mit ihnen nicht zufrieden. [Im Buch **Kunūz addaqā'iq** wird der Hadith erwähnt, in welchem es heißt: **‚Der Beste von euch ist, wer den edlen Koran lernt und lehrt.'**] Im Buch **Mischkāt al-masābīh** heißt es: ‚In dem Hadith **‚Es ist fard für jeden Muslim und jede Muslimin, sich islamisches Wissen anzueignen'** wird befohlen, sich Wissen anzueignen, das dem Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, entspricht. Leute zu lehren, die für dieses Wissen nicht geeignet sind, ist so, als würde man Schweinen Gold- und Perlenketten anlegen.' [In einem Hadith heißt es: **‚In der Zeit vor dem Letzten Tag wird das wahre religiöse Wissen schwinden. Ignorante Gelehrte werden nach eigener Auffassung Fatwas von sich geben und die Menschen vom rechten Weg abbringen.'**] Der

Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Es wird eine Zeit kommen, in der die Menschen vor den Gelehrten flüchten werden, wie vor einem verendeten Esel auf der Straße.'** Hier wird beschrieben, dass die Menschen in einem verdorbenen, schlechten Zustand sein werden. Allah, der Erhabene, misst dem Wissen Wert bei. Doch die Törichten, die das Weltliche vergöttern, haben als Kinder keine elterliche Erziehung genossen, haben nicht studiert und wurden als Erwachsene nicht durch die Gesellschaft von wahren Islamgelehrten und nicht durch das Lesen ihrer Bücher geehrt. Sie fürchten sich nicht vor der Gefahr, dass ihre Religion unvollständig bleibt, und studieren nicht die Bücher der wahren Gelehrten, um sich Wissen anzueignen. Ihr einziger Gedanke ist, Geld und Besitz anzuhäufen und Status zu erlangen. Sie machen keinerlei Unterschied, ob ihr Erwerb halāl oder harām ist. Sie unterscheiden nicht zwischen Wahrheit und Unwahrheit. Sie erkennen nicht den Wert von Wissen und von wahren Gelehrten. Die Ermahnungen der wahren Islamgelehrten und ihre Bücher sind für diese Leute wie Parfümhändler, die auf einem Viehmarkt gute Düfte anbieten, oder wie jemand, der Blinden Spiegel zum Verkauf anbietet. Jemandem wie Abū Lahab die Sure Tāhā vorzutragen oder einem Herumtreiber Perlen und Korallen in die Taschen zu füllen oder einem Blinden Kajal zu schenken ist nichts, was eine vernünftige Person tun würde. Solche Hohlköpfe werden von Allah, dem Erhabenen, als **‚gleich Tieren, sogar noch niedriger'** bezeichnet. In einem Hadith, der von Anas ibn Mālik überliefert wurde, heißt es: **‚Wer einen Gelehrten zu Unrecht beleidigt, den wird Allah, der Erhabene, vor den Menschen erniedrigen und bloßstellen. Demjenigen, der die Gelehrten mit Respekt behandelt, wird Allah, der Erhabene, Würde und Ehre verleihen, wie Er sie den Propheten verlieh.'** In einem anderen Hadith heißt es: **‚Denjenigen, der seine Stimme lauter tönen lässt als die eines Gelehrten, wird Allah, der Erhabene, im Diesseits und Jenseits erniedrigen. Wenn er jedoch bereut, die Tawba vollzieht, wird ihm verziehen.'** Somit wird deutlich, dass es nötig ist, wahren Gelehrten Respekt zu zollen. In diesem Sinne heißt es in einem Gedicht:

Aus einem Tröpfchen Wasser wurdest du erschaffen, vergiss dies nie!
Die Gelehrten, dünke dich nicht wie sie!
Höre, was der Auserwählte hierzu spricht:
Wer den Gelehrten ehrt, der ehrt mich!

Wisse wohl, dass es das Wissen und die Gelehrten sind, die vor Verirrung (Dalāla) und schlechten Wegen bewahren. Ohne einen

Führer kann der richtige Weg nicht gefunden werden. Daher ist es notwendig, die Gelehrten der Ahlus-Sunna aufzusuchen und die Bücher, die sie verfasst haben, zu studieren. In der Sure al-Kahf wird berichtet, dass der große Prophet Mūsā, Friede sei mit ihm, obwohl er den höchsten Rang im Wissen und die Ehre, mit Allah, dem Erhabenen, zu sprechen, erreicht hatte und obwohl er die Liebe Allahs erlangt hatte, gemeinsam mit seinem eigenen Schüler Yūscha', Friede sei mit ihm, zu Khidr, Friede sei mit ihm, kam, um von ihm Wissen zu erwerben. Obwohl Mūsā, Friede sei mit ihm, ein Meister in der Wissenschaft der Logik war, kam er, um von Khidr, Friede sei mit ihm, Wissen zu erwerben. Darüber wird im Tafsir von Bukhārī ausführlich berichtet. Sodann, mein Bruder! Hast du etwas Wertvolleres gefunden als Wissen und Gelehrte, dass du dein wertvolles Leben dafür gibst? Weißt du nicht, dass in unserer Religion die Wertschätzung des Wissens, der Respekt vor Gelehrten und die Gesellschaft derer befohlen wird, die sich auf dem Wege Allahs befinden? Vergeude dein wertvolles Leben also nicht mit nutzlosen Sachen! In einem Hadith heißt es: **‚Es gibt nur einen Unterschied zwischen einem Gelehrten, der wahres Wissen hat und der gemäß seinem Wissen handelt, und den Propheten. Dieser Unterschied ist der Rang der Prophetenschaft.'** Um diese Glückseligkeit zu erlangen, muss versucht werden, sich Wissen anzueignen. In einem Gedicht heißt es:

O dessen Freude das Erlernen von Wissen ist,
Verbringe umsonst auch nur eine Minute deines Lebens nicht!
Schätze diesen meinen Rat,
Bereuen wird, wer nicht beachtet, diesen Rat!

Geschichte: Der Kadi Imām Abū Yūsuf hatte einen Sohn im Alter von 15 Jahren, den er sehr liebte. Dieser Sohn verstarb eines Tages völlig unerwartet. Abū Yūsuf sagte zu seinen Schülern: „Ich überlasse euch die Bestattungsangelegenheiten. Ich gehe zum Unterricht meines Meisters, damit ich den heutigen Unterricht nicht versäume." Dieser Imām wurde nach seinem Tode im Traum gesehen. Er stand im Paradies vor einem riesigen Anwesen, dessen Dach bis zum Arschul-a'lā reichte. Als er gefragt wurde, wem das Anwesen gehörte, sagte er, dass es seins sei, und auf die Frage, wie er es erlangt hatte, sagte er: ‚Durch meine Liebe zum Wissen und meine Liebe zum Aneignen und Lehren von Wissen.' O mein Bruder! Eigne dir Wissen an, wenn du im Diesseits und Jenseits hohes Ansehen wünschst! In einem Gedicht heißt es:

Um stets fröhlich zu sein,
Um überall respektiert zu werden:
Versuche ein Mann des Wissens zu werden,
Und gewöhne dir an, die Krone des Wissens zu tragen!

Geschichte: Der älteste Sohn des Lehrers dieses Bedürftigen (Muhammad Rabhāmī meint sich selbst) war gottesfürchtig und sehr gelehrt.[1] Als er im Sterben lag, befand sich sein Vater an seinem Sterbebett. Als er verstarb, bedeckte er ihn, ging dann zur Medresse (islamische Hochschule) und lehrte etwas im Fach Hadith. Dann verließ er die Medresse und begann die Bestattungsprozedur. Dann wurde eine Stimme vernommen, die erst von den Bergen her, dann aus allen Richtungen kam und sprach: ‚Die Lebenszeit meines Sohnes ist abgelaufen. Er ist verstorben. Da dies mit dem Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, geschehen ist, bin auch ich damit zufrieden. Eine andere Möglichkeit sehe ich nicht. So war das Schicksal (Qadā) von Allah, dem Erhabenen, und so war Sein Befehl.' In einem Hadith, den Hassān ibn Atiyya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überlieferte, heißt es: **‚Wer nicht über den Tod eines Gelehrten betrübt ist, der ist ein Heuchler (Munāfiq). Es gibt kein größeres Übel für die Menschen als den Tod eines Gelehrten. Wenn ein Gelehrter stirbt, beweinen ihn die Himmel und seine Bewohner siebzig Tage lang.'** Wenn ein wahrer Gelehrter verstirbt, öffnet sich eine Wunde im Islam, die sich bis zum Letzten Tag nicht wieder schließt. In einem anderen Hadith heißt es: **‚Ein Mensch ist entweder ein Gelehrter oder ein Schüler, der Wissen erwirbt. Oder er ist jemand, der diese beiden Gruppen liebt. Alle anderen als diese drei sind wie Fliegen, die in einem Stall herumschwirren.'** Versucht, nicht dieser vierten Gruppe anzugehören! In einem Gedicht heißt es:

Es ist das Wissen, das den Menschen vor der Hölle errettet.
Es ist ein Besitz, den dir niemand nehmen kann.
Wünsche nichts anderes als Wissen dir,
denn es ist das Wissen, das im Diesseits und Jenseits zum Ziel dich bringt!

In der Fatwa-Sammlung von Beldedschi heißt es: ‚Imām Sadr asch-Schahīd[2] sagt: **‚Wer sich über einen wahren Gelehrten lustig macht, dessen Ehebund (Nikāh) wird nichtig.'** ' Wer einen Gelehrten ‚töricht', ‚ungelehrt', ‚Schwein' oder ‚Esel' nennt, erhält eine

---

[1] Der Verfasser des Buches **Riyād an-nāsihīn** ist Mawlānā Muhammad Rabhāmī. Sein Lehrer ist Allāma Muhammad Dschalāl Qayinī Thumma Hirawī.

[2] Sadr asch-Schahīd Husāmaddīn Umar verstarb 536 in Samarkand als Märtyrer.

Strafe. Wenn er auch die Absicht hatte, ihn damit zu beleidigen, wird er dadurch zum Kāfir und somit wird sein Ehebund nichtig. Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt, dass es sich mit jeder Äußerung, die zum Kufr führt, genauso verhält. Wer das Wissen und die Gelehrten beleidigt, wird zum Kāfir. Möge Allah, der Erhabene, uns allen nützliches Wissen bescheren und uns vor nutzlosem Wissen beschützen. Nützliches Wissen ist Wissen, das vom Gesandten Allahs kommt. Dieses Wissen ist in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna aufgezeichnet."

13. SELBSTERNIEDRIGUNG

Ein Übermaß an Tawādu' (Bescheidenheit) wird „Tadhallul", d. h. „Selbsterniedrigung", „sich selbst gering achten" genannt. Tadhallul ist harām. Wie auch bei anderen Mahārim ist auch dieses mit einer zwingenden Notwendigkeit (Darūra) dschā'iz. Seinen Glauben, sein Leben, seinen Besitz, seine Ehre zu schützen, sich vor einem Unterdrücker in Sicherheit zu bringen, gilt als **„Darūra"**. Wenn Schwierigkeiten (Maschaqqa) und Widrigkeit (Haradsch) vorherrschen, ist es dschā'iz, nach Erleichterungen zu suchen.

Die Selbsterniedrigung ist eine der schlechten Charakterzüge. Ein Beispiel für Selbsterniedrigung ist, wenn z. B. ein Schuhmacher zu einem Gelehrten kommt und der Gelehrte sich für ihn erhebt, ihm seinen Platz anbietet und ihn bei seinem Aufbruch bis zur Tür begleitet und ihm die Schuhe bereitstellt. Würde er sich nur zum Gruß erheben, ihm einen Platz zuweisen, ihn fragen, wie seine Arbeit und sein Befinden seien und warum er gekommen sei und seine Fragen freundlich beantworten, gegebenenfalls seine Einladung annehmen und etwas tun, um seine Sorgen zu mindern, so wäre dies alles Bescheidenheit. In einem Hadith heißt es: **„Wer seinen Glaubensbruder von einer Sorge befreit, bekommt die Belohnung eines** [freiwilligen] **Hadsch und einer Umra."** Der ehrwürdige Hasan, möge Allah mit ihm zufrieden sein, bat Thābit al-Banānī, möge Allah sich seiner erbarmen, ein Bedürfnis für ihn zu erledigen. Als er die Antwort erhielt: „Ich befinde mich gerade im I'tikāf (Abgeschiedenheit in der Moschee), ich werde es später erledigen", sagte er: „Weißt du nicht, dass ein Gang, um das Bedürfnis eines seiner muslimischen Geschwister zu erledigen, besser ist als die Belohnung für einen [freiwilligen] Hadsch?" Dieser Hadith ist der Beweis, dass es für Leute von Rang, die den Bedürftigen und für Gelehrte, die ihren Schülern durch ihren Rang und mit ih-

rem Besitz helfen, eine große Belohnung gibt. Es ist Selbsterniedrigung und harām, wenn jemand, der für einen Tag Essen und Trinken hat, bettelt. Doch es ist keine Selbsterniedrigung, wenn jemand für jemand anderen, der nicht Essen und Trinken für einen Tag besitzt, oder für jemanden, der verschuldet ist, Hilfe sammelt. Selbsterniedrigung ist auch, ein kleines Geschenk zu machen, um ein größeres Geschenk zurückzubekommen. Ein Koranvers verbietet solches Schenken. Es ist gut, dass das Gegengeschenk größer ist. Es ist jedoch nicht dschā'iz, Geschenke zu machen, um mehr zurückzubekommen. Selbsterniedrigung ist es ebenso, zu einem Festmahl zu gehen, ohne eingeladen worden zu sein. In einem Hadith heißt es: **„Es ist eine Sünde, nicht zu erscheinen, wenn man eingeladen wurde. Zu erscheinen, obwohl man nicht eingeladen wurde, bedeutet, Diebstahl zu begehen."** Wenn jemand nach einer Trauung zum Festmahl einlädt und es dort nichts gibt, was harām ist, dann ist es wādschib, die Einladung anzunehmen. Anderen Einladungen zu folgen ist sunna. Es ist nicht dschā'iz, Einladungen zu folgen, wenn diese Einladungen aus Zurschaustellung und Stolz ausgesprochen werden, also wenn diese gemacht werden, damit man prahlen und sich rühmen kann. Selbsterniedrigung ist es auch, die Gesellschaft von Regierenden, Richtern und Reichen zu pflegen, um sich dadurch Vorteile und Nutzen zu verschaffen. Dass die zwingende Notwendigkeit eine Ausnahme bildet, wurde anfangs erwähnt. Es ist auch Selbsterniedrigung und eine große Sünde, sich bei der Begegnung mit diesen Menschen und bei ihrer Begrüßung zu verbeugen oder sich vor ihnen niederzuwerfen. Sich vor ihnen als einen Akt der Ibāda zu verbeugen ist Kufr. Es würde der Begrüßung der Juden ähneln. [Faqīr (Armer) bedeutet Bedürftiger. Wer über seinen „Hawā'idsch asliyya" genannten Grundbedarf hinaus nicht über so viel Besitz verfügt, dass dieser den Nisāb für ein Opfertier erreicht, gilt im Islam als **„Faqīr"** (Armer). Die Armut, die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sich von Allah, dem Erhabenen, wünschte und die er lobte, ist das Wissen, in allen Anliegen und zu jeder Zeit Allahs, des Erhabenen, bedürftig zu sein. Abdullah ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem Buch **Durr al-ma'ārif**: „Im Tasawwuf bedeutet ‚Faqīr' (Bedürftiger): Derjenige, der keinen Wunsch hat, d. h. nichts anderes wünscht, als das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen." So jemand ist geduldig und genügsam, wenn er keine Versorgungsmittel findet. Er ist zufrieden mit dem Handeln und dem Willen Allahs, des Erhabenen. Er bemüht sich dennoch, seine Versorgung (Rizq) zu erarbeiten, weil Allah, der Erhabene, dies

so angeordnet hat. Wenn er arbeitet, unterlässt er seine Ibādāt nicht und begeht keine Verbote. Sowohl beim Erwerb als auch beim Ausgeben handelt er gemäß dem Islam. Solch einem Menschen bringen Reichtum wie Armut gleichermaßen Nutzen. Sie werden für ihn zu einem Mittel, um die Glückseligkeit im Diesseits und im Jenseits zu erlangen. Wer jedoch seiner Triebseele folgt, nicht geduldig und genügsam ist, wird nicht mit dem Schicksal (Qadā) und der Bestimmung (Qadar) Allahs, des Erhabenen, zufrieden sein. Ist er arm, widersetzt er sich mit der Behauptung, nicht genug bekommen zu haben. Ist er reich, will er noch mehr. Er gibt seinen Erwerb für Verbotenes aus. Sein Reichtum wie auch seine Armut führen ihn zum Unheil im Diesseits und Jenseits.]

Es ist keine Selbsterniedrigung, irgendeine Lehre zu machen, Handel zu treiben, für ein Gehalt oder einen Lohn Arbeiten, die mubāh sind, zu verrichten, wie z. B. Vieh zu hüten, Feld- und Gartenarbeit zu leisten, als Bauarbeiter oder Gräber zu arbeiten oder Lasten auf seinem Rücken zu schleppen. Die Propheten, Friede sei mit ihnen, und die Gottesfreunde (Awliyā), möge Allah sich ihrer erbarmen, haben diese Tätigkeiten verrichtet. Es ist fard, zu arbeiten, um den eigenen Lebensunterhalt (Nafaqa) und den der Familie zu verdienen. Es ist mubāh, durch allerlei Erwerbswege darüber hinaus zu verdienen, um anderen zu helfen. Idrīs, Friede sei mit ihm, war Schneider. Dāwud, Friede sei mit ihm, war Schmied. Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, war Bauer und Stoffhändler. Der erste, der Stoff webte, war Ādam, Friede sei mit ihm. [Die Feinde des Islams schreiben, dass die ersten Menschen sich mit Laub bedeckten und in Höhlen lebten. Dafür gibt es aber überhaupt keine Beweise.] Īsā, Friede sei mit ihm, war Schuhmacher. Nūh, Friede sei mit ihm, war Schreiner und Sālih, Friede sei mit ihm, stellte Taschen her. Die meisten der Propheten, Friede sei mit ihnen, waren Hirten. In einem Hadith heißt es: **„Den Bedarf seines Haushalts einzukaufen und ihn nach Hause zu tragen, ist ein Zeichen dafür, dass jemand von Hochmut frei ist.“** Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hat Waren gekauft und verkauft. Er hat mehr gekauft als verkauft. Er hat für einen Lohn gearbeitet und für einen Lohn arbeiten lassen. Er ist Mudāraba und andere Handelspartnerschaften eingegangen. Er war Bevollmächtigter für andere und hat andere bevollmächtigt. Er hat Geschenke gegeben und Geschenke angenommen. Er hat Darlehen genommen und sich Dinge geliehen. Er hat Stiftungen gegründet. Er war nie zornig wegen weltlicher Angelegenheiten und sagte niemandem etwas Verletzendes.

Er leistete Schwüre und ließ auch Schwüre leisten. Er erfüllte seine Schwüre, doch es kam auch vor, dass er die Sühne (Kaffāra) für einen Schwur leistete. Er spaßte und scherzte; bei diesen Scherzen war er stets ehrlich und sie waren immer nützlich. Sich davor zu genieren, die oben erwähnten Sachen zu tun, sich vor ihrer Verrichtung zu schämen, ist Hochmut. Viele Menschen irren sich hier. Sie verwechseln die Bescheidenheit mit der Selbsterniedrigung. Die Triebseele täuscht hier viele Menschen.

Komme endlich, o du in der Fremde gefangen,
Komme, o du bedenkenlos Ruhender in der weltlichen Ruine!

Öffne die Augen und siehe, wie den Herren die Zeit vergangen,
Vergängliches liebend berauscht, sind all jene dadurch verhangen!

Sogar der Nachtigall entflieht, trotz des Süßen dem Käfig,
Warum verharrt der Mensch, obwohl er im Kerker gefangen!

Solange noch Zeit ist, komme endlich zu Sinnen,
Ewig leiden wird wer saget: „Lasset mich! Bedenkenlos und unbefangen!“

14. SELBSTGEFÄLLIGKEIT

Der vierzehnte der schlechten Charakterzüge ist Udschb (Selbstgefälligkeit). Udschb bedeutet, seine verrichteten Ibādāt und seine guten Werke lobenswert zu finden und auf diese stolz zu sein. Jedoch ist es keine Selbstgefälligkeit, den Wert der Ibādāt, der guten Werke zu kennen und beim Gedanken über den Verlust dieser beängstigt und betrübt zu sein. Bedenkend, dass diese Ibādāt und guten Werke die Gaben (Niʿma) Allahs, des Erhabenen, sind, sich darüber zu freuen, ist auch keine Selbstgefälligkeit. Sich über sie zu freuen, ohne zu bedenken, dass sie die Gaben Allahs, des Erhabenen, sind, und zu meinen, man selbst würde diese verrichten und erarbeiten, ist Selbstgefälligkeit. Das Gegenteil von Udschb wird **„Minna“** (Dankbarkeit) genannt. Dankbarkeit ist, zu bedenken, dass der Mensch die Gaben nicht durch seine eigene Hand, durch seine Mühe erlangt, sondern dass sie eine Gunst und ein Geschenk von Allah, dem Erhabenen, sind. So zu denken wird dann, wenn die Gefahr der Selbstgefälligkeit besteht, zur Fard. Zu anderen Zeiten ist es mustahabb. Die hauptsächlichen Gründe, die den Menschen zur Selbstgefälligkeit verleiten, sind das Unwissen und Allah, den Erhabenen, zu vergessen (Ghafla). Um dieser Selbstgefälligkeit zu entrinnen, muss bedacht werden, dass alles durch den Willen und die Hervorbringung Allahs, des Erhabenen,

entsteht, dass wertvolle Gaben (Niʿma) wie Verstand, Wissen, die Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen, Besitz und Rang eine Gunst und ein Geschenk Allahs, des Erhabenen, sind. Mit **„Niʿma“** (Gabe) ist hier das gemeint, was dem Menschen Nutzen bringt, was ihm Freude bereitet. Alle Gaben kommen von Allah, dem Erhabenen. Es gibt keinen anderen Erschaffer als Ihn und keinen anderen, von dem die Gaben kommen. Bei der Schlacht von Hunayn sagten einige der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, als sie die Vielzahl der angetretenen Kämpfer sahen: „Niemand kann uns von nun an besiegen.“ Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, diese Worte vernahm, wurde er traurig. Aus diesem Grunde blieb zu Beginn der Schlacht der göttliche Beistand aus und die Niederlage begann. Dann hatte Allah, der Erhabene, Erbarmen und verlieh doch noch den Sieg. Dāwud, Friede sei mit ihm, sprach einmal während eines Bittgebets: „O mein Herr! Es gibt keine Nacht, in der nicht einige meiner Kinder im Gebet stehen und es vergeht kein Tag, an dem sie nicht fasten.“ Darauf sprach Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„Hätte Ich nicht gewollt, Kraft und Gelegenheit gegeben, wäre nichts davon machbar gewesen.“** Jene Worte Dāwuds, Friede sei mit ihm, berührten den göttlichen Eifer und waren der Grund dafür, dass ihm die Bedrängnisse, von denen in den Geschichtsbüchern berichtet wird, wiederfuhren. Wir hatten von den Sachen, die zum Hochmut führen, weiter oben berichtet. Diese führen auch zur Selbstgefälligkeit. Auch das Danken für die Gaben Allahs, des Erhabenen, ist eine große Gabe.

Die Schäden und Gefahren der Selbstgefälligkeit sind viele: Sie führt zum Hochmut. Sie führt dazu, dass die Sünden vergessen werden. Die Sünden verdunkeln das Herz. Wer an seine Sünden denkt, wird sich auf seine Ibādāt nichts einbilden. Er wird bedenken, dass auch die Verrichtung der Ibādāt eine Gunst, ein Geschenk Allahs, des Erhabenen, ist. Der Selbstgefällige vergisst die Strafe Allahs, des Erhabenen. Er beraubt sich davor, von anderen Menschen zu profitieren. Er berät sich nicht mit anderen und sucht nicht ihren Ratschlag.

In einem Hadith heißt es: **„Drei Sachen führen den Menschen ins Unheil: Geiz, Begierden und Selbstgefälligkeit.“** Der Geiz verhindert, dass der Geizige den Rechten und Aufgaben gegenüber Allah und Seinen Dienern nachkommt. Wer den Wünschen seiner Triebseele folgt und selbstgefällig ist, also Gefallen an seiner Triebseele hat, geht gewiss zugrunde und fällt dem Unheil anheim. Imām Muhammad al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen,

sagte: „Die Quellen alles Schlechten sind drei: Hasad (Neid), Riyā und Udschb. Versuche dein Herz von diesen zu reinigen!“ Der Selbstgefällige sagt stets: „Ich! Ich!“ Er möchte in jeder Versammlung im Mittelpunkt stehen. Er möchte, dass jedes seiner Worte gehört und angenommen wird.

In einem Hadith heißt es: **„Würdet ihr keine Sünde begehen, würde ich fürchten, dass ihr eine noch größere Sünde begeht, nämlich die Selbstgefälligkeit.“** Wer gesündigt hat, ist bekümmert. Er kann sich Allah, dem Erhabenen, mit Reue (Tawba) zuwenden. Der Selbstgefällige ist stolz auf sein Wissen und seine Taten. Er ist egoistisch. Es ist schwierig, dass er sich Allah, dem Erhabenen, mit Reue zuwendet. Das Flehen derer, die gesündigt haben, ist Allah, dem Erhabenen, lieber als der Stolz der Lobpreisenden. Die schlimmste Art der Selbstgefälligkeit ist es, seine Fehler und die Wünsche seiner Triebseele zu mögen. So ein Mensch folgt immer seiner Triebseele. Er akzeptiert keine guten Ratschläge. Er erachtet andere als unwissend. Dabei ist er selbst der Unwissende. Die Ahl al-Bid'a und die Madhhablosen sind derart. Sie klammern sich an ihre abweichenden Glaubensweisen und Taten, die sie als richtig und gut erachten. Die Heilung von solcher Selbstgefälligkeit ist sehr schwierig. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wurde nach der Bedeutung des 105. Verses der Sure al-Mā'ida gefragt, in welchem Allah, der Erhabene, sinngemäß spricht: **„Schaut auf euch selbst. Solange ihr auf dem rechten Wege seid, wird euch das Irregehen anderer nicht schaden!“** In seiner Antwort sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„Verkündet die Gebote des Islams und berichtet von dem, was er verbietet! Wenn jemand selbstgefällig ist und euch kein Gehör schenkt, dann berichtigt euren eigenen Zustand!“** Die Gelehrten, die die Heilmittel für die Selbstgefälligen bereitstellen, sind die Gelehrten der Ahlus-Sunna. Doch weil diese Kranken nicht um ihre Krankheit wissen und davon ausgehen, gesund zu sein, akzeptieren sie die Ratschläge und das Wissen dieser Ärzte nicht und verbleiben im Unheil. Dabei bieten diese Gelehrten die Heilmittel, die sie vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, bekamen, unverändert, unverdorben an. Die Unwissenden und Törichten glauben, dass die Gelehrten selbst diese Heilmittel zusammengestellt hätten. Sie glauben, auf dem rechten Weg zu sein, und sind selbstgefällig.

15. NEID

Der fünfzehnte der schlechten Charakterzüge ist Hasad (Neid). Hasad bedeutet, jemanden zu beneiden, ihm etwas zu missgönnen. Es ist der Wunsch, dass die Gabe, die von Allah, dem Erhabenen, gewährt wird, für die andere Person aufhört. Für den anderen zu wünschen, dass etwas Unnützes, Schädliches für ihn aufhören mag, ist kein Neid. Dies wird **„Ghayra“** (Eifer) genannt. So ist es zum Beispiel Eifer, wenn jemand sich wünscht, dass das Wissen eines Gelehrten, der sein Wissen missbraucht, um Besitz und Rang zu erlangen, um zu sündigen, aufhört. Ebenso ist es kein Neid, zu wünschen, dass sich der Besitz von jemandem auflöst, der seinen Besitz für Harām, für Unrecht, für die Schädigung des Islams, für die Verbreitung von Neuerungen und Sünden benutzt, sondern religiöser Eifer. Wenn sich im Herzen einer Person Neid befindet, sie darüber jedoch betrübt ist und ihn nicht wünscht, ist dies keine Sünde. Gedanken, die im Herzen auftauchen, gelten nicht als Sünde. Dass Gedanken in das Herz kommen, liegt nicht in der Hand des Menschen. Ist er jedoch nicht betrübt darüber, in seinem Herzen Neid zu empfinden, oder wenn er willentlich neidisch ist, ist dies eine Sünde und harām. Wenn er diesen Neid mit Worten und Taten offenlegt, ist dies eine noch größere Sünde. In einem Hadith heißt es: **„Von drei Sachen kann sich der Mensch nicht befreien: schlechte Mutmaßung (Sū’ az-Zann), Glauben an schlechte Vorzeichen (Tayara) und Neid. Wenn ihr der schlechten Mutmaßung verfällt, handelt nicht dieser Mutmaßung entsprechend! Verrichtet das, worin ihr glaubt, ein schlechtes Vorzeichen zu sehen, mit Verlass auf Allah! Verletzt auf keinen Fall die Person, die ihr beneidet!“** Tayara bedeutet, etwas für unheilvoll, unglückbringend zu halten. Sū’ az-Zann bedeutet, davon auszugehen, jemand sei schlecht. Aus diesem Hadith wird klar, dass es nicht harām ist, dass im Herzen Neid entsteht. Es ist harām, damit zufrieden zu sein und zu wünschen, dass der Neid anhält. Im Buch **al-Hadīqa** heißt es: „Es gibt fünf Stufen der Gedanken, die im Herzen auftauchen. Die erste verbleibt nicht im Herzen, wird schnell überwunden. Diese Stufe heißt „Hādschis“ (Anflug [eines Gedankens]). Die zweite Stufe verbleibt etwas länger im Herzen. Diese heißt „Khātir“ (Gedanke). Die dritte Stufe ist die, bei der Unentschlossenheit über ihre Ausführung oder Nichtausführung besteht. Diese wird „Hadīth an-Nafs“ (Regungen der Triebseele) genannt. Die vierte Stufe ist die, deren Ausführung vorgezogen wird. Dies wird „Hamm“ (Anstreben) genannt. Dieser Vorzug wird in der fünften Stufe stärker und es wird entschieden. Dies

wird „Azm“ (Entschlossenheit) und „Dschazm“ (Entschiedenheit) genannt. Die ersten drei Stufen werden von den Engeln nicht aufgezeichnet. Bezieht sich das Anstreben auf eine gute Tat, wird es als verdienstvoll aufgezeichnet. Bezieht sich das Anstreben auf eine schlechte Tat, wird aber aufgegeben, wird dieses Aufgeben als Belohnung (Thawāb) aufgezeichnet. Ist es Entschlossenheit, wird eine Sünde aufgezeichnet.“ Und wird es nicht in die Tat umgesetzt, wird auch dies vergeben. In einem Hadith heißt es: **„Solange das Schlechte, das im Herzen auftaucht, nicht ausgesprochen wird oder nicht ihm entsprechend gehandelt wird, wird es vergeben.“** Wenn im Herzen ein Gedanke auftaucht, der Kufr oder Bidʿa im Glauben darstellt und wenn hierüber Bedauern empfunden und der Gedanke sofort abgelehnt wird, gilt dieser kurzzeitige Gedanke nicht als Kufr. Wenn aber jemand den Entschluss fasst, nach vielen Jahren zum Kāfir zu werden, und wenn er dies gar an eine Bedingung knüpft, wird er gleich im Augenblick seines Entschlusses zum Kāfir. So verhält es sich auch mit einer Frau, die sich entschließt, nach vielen Jahren einen Kāfir zu heiraten.

[Harām tatsächlich zu verrichten, ist eine größere Sünde als der Entschluss dazu. **„Harām“** bedeutet das, was Allah, der Erhabene, verboten hat. Sünde heißt **„Ithm“** (Persisch: Gunāh), d. h. die Strafe, die derjenige, der Harām begeht, im Gegenzug erhalten wird. „Sünde begehen, sündigen“ bedeutet, etwas zu tun, das einen Grund für Strafe und Leid bildet, also Harām zu verrichten. **„Thawāb“** bedeutet die gute Gegenleistung, die Belohnung, die im Jenseits demjenigen gegeben wird, der Gutes tut und Ibāda verrichtet. Allah, der Erhabene, hat denen, die im Diesseits Gutes tun und die Ibādāt verrichten, Belohnung im Jenseits versprochen. Es ist nicht wādschib und es besteht kein Zwang für Allah, den Erhabenen, denjenigen, der Gutes tut und die Ibādāt verrichtet, im Jenseits zu belohnen. Allah, der Erhabene, hat aus Seiner Gunst, aus Seiner Barmherzigkeit solchen Menschen eine Belohnung im Jenseits versprochen. Allah, der Erhabene, bricht Sein Versprechen nicht, Er erfüllt es ganz gewiss.]

In einem Hadith heißt es: **„Wenn der Mensch sich im Herzen vornimmt, etwas, das harām ist, zu verrichten, es dann aus Furcht vor Allah doch nicht tut, wird für ihn keine Sünde aufgezeichnet. Wenn er das, was harām ist, doch verrichtet, wird es einmal aufgezeichnet.“**

Es ist harām, die Absicht zu fassen, zum Ungläubigen (Kāfir, Feind Allahs) zu werden oder zu einem Irrgänger (Sāhib al-Bidʿa). Sofort in dem Augenblick geschieht dies dann auch so. Denn diese

beiden Absichten sind an sich schlecht. Sie sind an sich harām. Der Gedanke, Harām zu begehen hingegen ist schlecht, weil er dazu führt, Harām zu verrichten. Der Gedanke an sich ist nicht schlecht, ihre Umsetzung in die Tat ist es. Dass das Verbotensein und die Sündhaftigkeit aufgehoben werden, wenn man das Schlechte doch nicht ausführt, ist eine Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen. Und zu Ehren von Muhammad, Friede sei mit ihm, ist diese göttliche Barmherzigkeit der Gemeinde von ihm eigen.

Wenn ein Mensch nicht den Verlust einer Gabe, die ein anderer hat, wünscht und diese Gabe auch für sich wünscht, so ist dies kein Neid. Dies wird **„Ghibta“** (bewunderndes, gönnendes Beneiden) genannt. Ghibta ist ein guter Charakterzug. Ghibta in Bezug auf jemand Rechtschaffenen, der sich an die islamischen Bestimmungen hält, d. h. der darauf achtet, die Gebote zu erfüllen und sich vor den Verboten in Acht zu nehmen, ist wādschib. Ghibta für weltliche Gaben ist makrūh tanzīhan.

In einem Hadith heißt es: **„Allah, der Erhabene, pflegt Eifer für Seinen gläubigen Diener (Muʾmin) und der Gläubige pflegt Eifer für den Gläubigen.“** Aus diesem Eifer heraus hat Allah, der Erhabene, die Unzüchtigkeit verboten. In einem Hadith qudsī wird berichtet, dass Allah, der Erhabene, sinngemäß spricht: **„O Kinder Ādams! Ich habe euch für Mich erschaffen. Und Ich habe alles für euch erschaffen. Was Ich für euch erschaffen habe, soll euch nicht davon abhalten, ablenken und euch vergessen lassen, dass Ich euch für Mich erschaffen habe.“** In einem anderen Hadith qudsī wird berichtet, dass Allah, der Erhabene, sinngemäß spricht: **„Ich habe dich für Mich erschaffen. Beschäftige dich nicht mit anderen Sachen! Ich garantiere dir deine Versorgung, sei nicht betrübt!“** Die Bitte von Yūsuf, Friede sei mit ihm: „Erwähne mich beim Herrscher!“, berührte den göttlichen Eifer und führte dazu, dass er jahrelang im Kerker blieb. Die Freude von Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, über die Geburt seines Sohnes Ismāʿīl, Friede sei mit ihm, berührte den göttlichen Eifer und führte dazu, dass ihm befohlen wurde, seinen Sohn zu opfern. Es ist oft geschehen, dass Allah, der Erhabene, denjenigen gegenüber, die Er sehr liebte, manchen Awliyā gegenüber Eifer aufwies. **„Ghayra“** (Eifer) bedeutet, nicht zu wünschen, dass jemand, über den man ein Recht hat, jemand anderen an diesem Recht teilhaben lässt. Der Eifer Allahs, des Erhabenen, ist, dass Er nicht damit zufrieden ist, dass Sein Diener etwas Schlechtes, etwas Hässliches tut. Die Aufgabe des Dieners ist nicht, zu tun, was er will. Seine Aufgabe ist es, Allah, dem Erhabenen, gehörig zu sein, Seine Gebote und Verbote zu

befolgen. Zu tun und zu lassen, was man will, gebührt ausschließlich Allah, dem Erhabenen. Dies ist allein Sein Recht. Dass der Diener tut, was ihm beliebt, dass er Sünden begeht, bedeutet, sich zum Partner an diesem Recht Allahs, des Erhabenen, zu machen. Der Muslim muss für sich selbst Eifer pflegen, wenn es um Sünden geht. Das bedeutet, dass er in Aufregung gerät und im Herzen Unbehagen empfindet, wenn er eine Sünde begeht. Das Herz des Muslims ist das Haus Allahs, des Erhabenen, und der Ort für gute Charaktereigenschaften. In seinem Herzen Platz für schlechte, hässliche Gedanken einzuräumen würde bedeuten, das Schlechte an die Seite des Guten zu stellen. Dass das Herz sich damit nicht zufriedengibt, sich windet und versucht, dies zu verhindern, ist Eifer. Als Saʿd ibn Ubāda, das Oberhaupt der Ansār („Helfer", die medinensischen Muslime), möge Allah mit ihm zufrieden sein, fragte: „O Gesandter Allahs! Wenn ich meine Frau mit einem fremden Mann im Bett sehe, darf ich sie nicht töten, ohne dass ihre Tat von vier Zeugen bezeugt wurde?" Als er die Antwort: **„Nein, darfst du nicht"**, hörte, sagte er: „Selbst, wenn dafür vier Zeugen nötig sind, ist das etwas, was ich nicht ertragen kann. Ich würde sie auf der Stelle töten." Darauf sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„Ihr habt die Worte eures Oberhaupts gehört! Er ist sehr eifrig. Ich bin jedoch eifriger als er. Und Allah, der Erhabene, ist noch eifriger als ich."** Was er meinte war: „Ein solcher Eifer ist nicht statthaft. Obwohl ich eifriger bin als er, würde ich nie die Grenzen des Islams überschreiten. Und obwohl Allah, der Erhabene, der eifrigste ist, bestraft Er solche Unzüchtigkeit nicht auf der Stelle." Er deutete darauf hin, dass es nicht richtig von Saʿd wäre, sich darin zu überstürzen, die geeignete Strafe zu vollziehen. Wenn Muslime Zeugen werden, wie jemand Harām verrichtet, sollten sie diese Person ermahnen und warnen. Diese Zeugen dürfen jedoch, nachdem die verbotene Tat vollzogen ist, nichts mehr in Richtung Bestrafung unternehmen. Dann wird die Bestrafung von den Regierenden und den Richtern vollzogen. Wenn jemand eine Person sieht, die Unzucht (Zinā) begeht, und sie tötet, muss er bei der Gerichtsverhandlung vier Zeugen benennen. Nur sein Schwur reicht nicht aus. Wenn er keine vier Zeugen benennen kann, wird er vom Richter wegen seiner eigenmächtigen Tat verurteilt.

Es ist nicht dschā'iz, dass Frauen auf die anderen Ehefrauen ihres Mannes eifersüchtig sind. Eines Nachts entfernte sich der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, aus dem Zimmer der ehrwürdigen Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein. Die ehrwürdige

Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, glaubte, er hätte die Gesellschaft einer seiner Frauen aufgesucht, und wurde eifersüchtig. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zurückkehrte, bemerkte er, dass sie traurig war, und fragte: **„Wurdest du eifersüchtig?“** Sie antwortete: „Wie soll ein armes Geschöpf wie ich nicht eifersüchtig sein wegen jemandem, der der ehrwürdigste alles Existierenden ist, der barmherzigste aller Geschöpfe?“ Darauf entgegnete er: **„Du hast dich auf die Einflüsterung des Teufels eingelassen.“** Als sie dann fragte: „Ist denn ein Teufel bei mir, o Gesandter Allahs?“, sagte er: **„Ja, so ist es.“** Und als sie fragte: „Ist auch einer bei dir, o Gesandter Allahs?“, sagte er: **„Ja auch bei mir ist einer. Doch Allah, der Erhabene, bewahrt mich vor seinen Einflüsterungen.“** Er meinte: „Mein Teufel ist Muslim geworden. Er trägt mir nur gute Gedanken zu.“ In einem Hadith heißt es: **„Allah, der Erhabene, hat mir zwei Sachen beschert, die Er sonst niemandem gegeben hat: Mein Teufel war ein Kāfir und Er hat ihn zum Muslim werden lassen. Und Er hat alle meine Frauen zu meinen Helfern bei der Verbreitung des Islams gemacht.“** Der Teufel von Ādam, Friede sei mit ihm, war ein Kāfir. Seine Frau, die ehrwürdige Hawwā, wurde zum Anlass dafür, dass Ādam, Friede sei mit ihm, einen Fehler beging, da sie sich im Paradies von dem Schwur des Teufels täuschen ließ.

Der Eifer der Menschen für Allah, den Erhabenen, liegt darin, dass sie nicht wünschen, dass Verbotenes (Harām) begangen wird.

Das Gegenteil von Hasad ist **„Nasīha“**. Es bedeutet, zu wünschen, dass die Gaben, die Allah, der Erhabene, jemandem gegeben hat, bei ihm verweilen und dass sie dieser Person in ihren religiösen und weltlichen Angelegenheiten von Nutzen sind. Nasīha auszuüben ist wādschib für alle Muslime. In einem Hadith heißt es: **„Wer Anlass dafür ist, dass Gutes getan wird, wird im gleichen Maße wie der Ausführende belohnt.“** Und: **„Wer nicht für seinen muslimischen Bruder wünscht, was er für sich selbst wünscht, hat den Glauben nicht bezeugt.“** [D. h. sein Glaube ist nicht vollkommen.] Und: **„Das Fundament des Islams ist die Nasīha.“** Nasīha um Allahs willen bedeutet, kundzutun, dass Allah, der Erhabene, existiert, dass Er einzig ist, dass Er alle Eigenschaften der Vollkommenheit und Schönheit besitzt, dass Er frei ist von allen Eigenschaften, die für Ihn unmöglich sind, von Eigenschaften, die einen Makel oder einen Mangel darstellen, dass es erforderlich ist, Ihn mit einer aufrichtigen, reinen Absicht mit Ibādāt zu verehren, und dazu aufzurufen, dass mit aller Kraft danach gestrebt wird, Sein Wohlgefallen zu gewinnen, Ihm nicht ungehorsam zu sein,

Seinen Freunden Liebe und Seinen Feinden Widerstand entgegenzubringen, zu lieben, wer Ihm gehorsam ist, und nicht zu lieben, wer Ihm ungehorsam ist, Seine vielen Gaben zu bedenken und für diese dankbar zu sein, allen Geschöpfen mit Güte und Barmherzigkeit zu begegnen und dass Eigenschaften, die für Ihn unmöglich sind, über Ihn nicht ausgesagt werden. Dank (Schukr) bedeutet, die Gaben, die Allah, der Erhabene, beschert, dem Islam entsprechend zu nutzen. Nasīha um des edlen Korans willen ist, kundzutun bzw. dazu aufzurufen, daran zu glauben, was im edlen Koran berichtet wird, zu befolgen, was darin befohlen wird, ihn nicht nach eigener Auffassung auszulegen, ihn oft und sehr genau zu lesen und dass es nicht erlaubt ist, ihn ohne Gebetswaschung zu berühren. Nasīha um des Propheten willen ist, kundzutun, dass es erforderlich ist, an alles, was Muhammad, Friede sei mit ihm, brachte und berichtete, zu glauben, seiner Person und seinem Namen Respekt zu erweisen, seine Sunan zu verrichten und sie zu verbreiten, sich seine Charaktereigenschaften anzueignen, seine Familie und seine edlen Gefährten und seine Gemeinde (Umma) zu lieben. Nasīha um des Staates willen ist, den Menschen mitzuteilen, dass es nötig ist, dass sie die Regierungen, die Allah respektieren, die den Glauben schützen, die Freiheit gewähren, Seine Religion zu befolgen und die Ibādāt zu verrichten, unterstützen und dass sie die Regierungen über das, was wahr ist, unterrichten und ihnen kundtun, dass sie die Rechte der Muslime achten sollen, dass sie nicht gegen die Regierungen rebellieren, deren Gesetze nicht brechen, dass sie Bittgebete dafür sprechen, dass die Regierungen dem Islam und den Menschen dienen mögen, dass sie die Gebete hinter Staatsmännern und den von den Regierungen bestimmten Imamen verrichten, dass sie den Regierungen in deren Dschihad mit den Kuffār mit ihrem Besitz, physisch und mit ihren Bittgebeten zu Hilfe eilen, dass sie die Zakat und die Steuern entrichten und niemanden bewaffnet überfallen und wenn die Regierenden unterdrückerisch und ungerecht handeln, sie nicht durch Rebellion, sondern auf angenehme Art und Weise zum rechten Weg, zur Gerechtigkeit bewegen, dass sie den Regierenden gegenüber nicht schmeichlerisch sind, dass sie den Regierenden keinen Anlass bieten, dass sie vom rechten Weg abkommen, dass sie sich Regierungsbeauftragten nicht widersetzen und ihnen kundtun, dass sie den Fiqh-, Ilmihāl- und Ethik-Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, folgen. Nasīha um aller Menschen willen ist, ihnen kundzutun, dass es erforderlich ist, so zu handeln, dass es Nutzen im Diesseits und Jenseits einbringt

und das, was Schaden einbringt, zu unterlassen, niemanden zu plagen, keine Herzen zu brechen, zu lehren, was Menschen nicht wissen, dass sie die Fehler anderer bedecken, dass sie zu den Farā'id aufrufen, von den Mahārim abraten und dass sie dies alles mit Güte und Erbarmen tun, dass Jüngere mit Barmherzigkeit und Ältere mit Respekt behandelt werden, dass sie anderen gegenüber tun, was sie für sich selbst wünschen, und dass sie anderen gegenüber nicht tun, was sie für sich selbst nicht wünschen, und dass sie den Menschen physisch und mit ihrem Besitz helfen.

In einem Hadith heißt es: **„Wer den Muslimen nicht hilft, wer sich nicht für ihr Wohl und ihr Wohlergehen bemüht, ist nicht von ihnen. Auch wer nicht bei Nacht und bei Tag die Nasīha um Allahs willen, Seines Propheten willen, des edlen Korans willen, des Staatsoberhauptes und aller Muslime willen pflegt, ist nicht von ihnen."**

Der Neid tilgt die Belohnung der Ibādāt. In einem Hadith heißt es: **„Hütet euch vor dem Neid! Wisset, dass so, wie das Feuer Holz vernichtet, der Neid** [die Belohnungen für] **die guten Taten tilgt."** Wer neidisch ist, spricht schlecht über denjenigen, den er beneidet, lästert über ihn und kritisiert ihn. Er greift seinen Besitz und sein Leben an. Am Tag des Jüngsten Gerichts werden wegen dieser Ungerechtigkeit seine Belohnungen von ihm auf den anderen übertragen. Wenn der Neider die Gaben dessen, den er beneidet, sieht, wird seine Welt mit Leid erfüllt und er findet keinen Schlaf mehr. Wer Gutes tut, bekommt zehnfache Belohnung dafür. Der Neid tilgt neun davon, sodass nur noch eine bleibt. Keine Sünde außer Kufr [Unglaube, Feindschaft zu Allah] tilgt die Belohnungen der guten Taten allesamt. Verbotene Handlungen zu verrichten, indem man nicht daran glaubt, dass sie Sünden sind, oder indem der Islam gering geschätzt wird, Sachen zu tun, die den Kufr, den Austritt aus dem Islam bedeuten, tilgen alle Belohnungen. Denn, wer so handelt, wird zu einem Abtrünnigen (Murtadd). In einem Hadith heißt es: **„Zwei der Übel der vorangegangenen Gemeinden haben auch euch befallen: der Neid und das Abschaben. Damit meine ich nicht, dass sie sich die Haare abschabten, sondern, dass sie die Wurzel ihrer Religion abschabten und vernichteten. Ich schwöre, dass niemand ohne Glauben in das Paradies eingehen wird. Solange ihr einander nicht liebt, werdet ihr keinen Glauben erlangen. Um einander zu lieben, begrüßt euch oft!"**

[In diesem Hadith wird klar dargelegt, wie wichtig die Begrüßung ist. Es wird dazu aufgefordert, zu begrüßen. Wenn sich zwei Muslime begegnen, ist es sunna, dass einer von ihnen „Salāmun

alaykum“ sagt. Dann wird es fard für den anderen, mit „wa-alaykum salām“ zu antworten. Die Begrüßung mit Worten, die den Nichtmuslimen eigen sind, oder mit Gesten ist nicht dschā'iz. Wenn zwei Muslime, die einander begegnen, außer Hörweite sind, wurde diesbezüglich überliefert, dass es dschā'iz ist, neben dem Sprechen der Begrüßungsworte auch mit der rechten Hand zu salutieren. Die Nichtmuslime sollten mit anderen Worten begrüßt werden, damit keine Fitna entsteht. Es ist harām, Fitna zu verursachen. Dieses Harām zu verhindern, ist sehr verdienstvoll.]

In einem Hadith heißt es: **„Die Muslime sind gesegnet. Wenn sie jedoch neiden, bleibt von diesem Segen nichts übrig.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Diejenigen, die Neid pflegen, und diejenigen, die Namīma pflegen, sowie diejenigen, die Wahrsagerei (Kahāna) pflegen, sind nicht von mir.“** Namīma ist die Weitergabe von Gerede unter Muslimen, um Fitna zu erzeugen. Kahāna (Wahrsagerei) bedeutet, über etwas zu sprechen, was jemand nicht wissen kann, und daraus Urteile und Deutungen abzuleiten. [Die Leute, die über das, was nicht gewusst werden kann, sprechen und berichten, werden „Wahrsager“ (Kāhin) genannt. Diesen darf kein Glauben geschenkt werden.] Aus diesem Hadith wird verständlich, dass der Neider von der Fürsprache (Schafā'a) ausgeschlossen sein wird. D. h. er wird kein Recht bekommen, Fürsprache zu erbitten.

In einem Hadith heißt es: **„Mit sechs Gruppen wird wegen sechs Sachen abgerechnet, dann werden sie am Ort der Versammlung (Mahschar) dafür bestraft und anschließend in die Hölle eingehen: die Regierenden wegen ihrer Ungerechtigkeiten, die Araber wegen ihres Eifers aus Tribalismus, die Dorfvorsteher wegen Hochmut, die Händler wegen Betrug, die Landbevölkerung wegen Unwissenheit und die Gelehrten wegen Neid.“** Der Händler muss lernen, was es bedeutet, mit Lug und Trug, mit Zinsen und unrechtmäßigen Verkäufen den Besitz anderer zu stehlen, und muss lernen, wie er sich vor diesen Verboten fernhalten kann. Alle Muslime müssen die Aqīda der Ahlus-Sunna und das Ilmihāl-Wissen kennen. In diesem Hadith wird berichtet, dass der Neid mehr unter den Gelehrten vorkommt. Im **at-Tafsīr al-kabīr** wird berichtet: „Der Neid hat zehn Teile, neun davon sind bei den Gelehrten. Die Sorgen dieser Welt sind zehn Teile, neun davon sind bei den Rechtschaffenen (Sālihūn). Die Niedrigkeit hat zehn Teile, neun davon sind bei den Juden. Die Bescheidenheit hat zehn Teile, neun davon sind bei den Christen. Die Begierden sind zehn Teile, neun davon sind bei den Frauen, ein Teil bei den Männern.

Das Wissen hat zehn Teile, ein Teil davon ist im Irak. Der Glaube hat zehn Teile, neun davon sind im Jemen. Der Verstand hat zehn Teile, neun davon sind bei den Männern. Der Segen (Baraka) der Erde hat zehn Teile, neun davon sind in Damaskus.“ Der ehrwürdige Fakhruddīn ar-Rāzī berichtet in seinem Tafsir an dieser Stelle, wie es sich zu seiner Zeit verhielt. In der Zeit vor der Geburt des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, pflegten die Juden, wenn sie in den Krieg zogen, Bittgebete zu sprechen, indem sie sagten: „O Herr! Beim Ansehen jenes ehrwürdigen Propheten, dessen Entsendung Du versprochen hast und von dem Du gesagt hast, dass Du ihn am meisten liebst.“ Ihre Bittgebete wurden erhört und Allah, der Erhabene, half ihnen. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, begann, die Menschen zum Islam einzuladen, verstanden sie, dass er der versprochene Prophet war. Doch sie wurden neidisch und verleugneten ihn. Ihr Neid führte dazu, dass sie und ihre nachkommenden Generationen für immer ins Unheil, ins Leid getrieben wurden.

So, wie Allah, der Erhabene, uns befiehlt, uns vor dem Teufel in Schutz zu nehmen, so befiehlt er auch, dass wir uns vor dem Übel des Neiders in Acht nehmen.

In einem Hadith heißt es: **„Bittet die Leute, die mit Gaben beschenkt wurden, um das, was ihr braucht, im Geheimen. Denn diese mit Gaben Beschenkten werden stets beneidet.“** Wenn bekannt wird, dass euer Bedürfnis gestillt wurde, werdet ihr beneidet werden. Wer sein Geheimnis hütet, ist frei in seiner Entscheidung, es kundzutun oder auch nicht. Wer sein Geheimnis offenlegt, bereut es oft und ist darüber betrübt. Der Mensch hat Kontrolle über das Wort, das er nicht ausgesprochen hat. Wenn er will, spricht er es, wenn er nicht will, spricht er es nicht. Was er aber schon ausgesprochen hat, dessen Gefangener ist er sodann. Er wünscht sich, er hätte es nicht getan. Die meisten der Menschen, die anvertrauten Besitz und Wertsachen hüten können, können keine Geheimnisse hüten. Das Sprichwort „Verberge dein Gold, deine Glaubensweise und deine Handlungsweise“ ist wohlbekannt.

Der Neid ändert nicht, was Allah, der Erhabene, bestimmt hat. Der Neider ist umsonst betrübt, plagt sich für nichts und wieder nichts. Er wird für seine Anstrengung nur den Lohn seiner Sünden haben. Muʿāwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, gab seinem Sohn den Rat: „Hüte dich sehr vor dem Neid! Die Schäden des Neides würden sich bei dir eher und verheerender einstellen als die deiner Feinde.“ Sufyān ath-Thawrī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass der Verstand dessen, der nicht neidet, klarer

ist. Kein Neider hat je sein Ziel erreicht. Er wurde von niemandem geachtet. Der Neid strapaziert die Nerven. Er führt dazu, dass sich das Leben verkürzt. Asmaʿī sagt: „Einmal traf ich einen Bauern, der 120 Jahre alt war. Als ich ihn nach dem Geheimnis seiner Langlebigkeit fragte, sagte er: ‚Nie habe ich jemanden beneidet.' " Abul-Layth as-Samarqandī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Die Bittgebete von drei Gruppen werden nicht akzeptiert: von Leuten, die Harām verzehren, derer, die üble Nachrede (Ghība) betreiben, und der Neider."

Dem Beneideten schadet der Neid weder im Diesseits noch im Jenseits. Im Gegenteil, er nützt ihm sogar. Wer neidet, verbringt sein Leben in Trübsal. Er sieht, wie die Gaben derer, die er beneidet, nicht weniger, sondern sogar mehr werden und erleidet eine Nervenkrise nach der anderen. Um sich von Neid jemandem gegenüber zu befreien, sollte man ihm Geschenke überreichen, ihm mit gutem Rat zur Seite stehen und ihn loben. Man sollte ihm gegenüber Bescheidenheit pflegen. Man sollte Bittgebete dafür sprechen, dass seine Gaben sich vermehren.

16. WIDERWILLE

Die sechzehnte der Krankheiten des Herzens ist Hiqd (Widerwille, Hass und Feindseligkeit). Hiqd bedeutet, andere zu verabscheuen und anderen gegenüber Widerwillen und Feindseligkeit in seinem Herzen zu nähren. Es ist harām, auf diese Art Widerwillen gegen jemanden zu haben, der einem einen guten Rat gibt. Er soll nicht verabscheut werden, sondern ihm soll gehorcht werden, denn er befolgt damit einen Befehl Allahs. Er soll geliebt und respektiert werden. Feindseligkeit gegen die Ungerechten ist nicht harām. Wenn ein Gläubiger verstirbt und sein Anrecht nicht an seine Erben gezahlt wird, wird diese Schuld am Tag des Jüngsten Gerichts beglichen. Es ist besser, dem ungerecht Handelnden zu verzeihen. Als bei der Schlacht von Uhud das gesegnete Gesicht des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, verletzt und sein Zahn gebrochen wurde, waren die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sehr betrübt. Sie sagten: „Sprich ein Bittgebet, dass Allah, der Erhabene, sie straft." Er sagte jedoch: **„Ich bin nicht gesandt worden, um zu verfluchen. Ich bin gesandt worden, um Gutes zu erbitten und zu jedem Geschöpf barmherzig zu sein."** Und: **„O mein Herr! Leite sie recht, denn sie wissen nicht."** Er verzieh seinen Feinden, verfluchte sie nicht.

In einem Hadith heißt es: **„Der Besitz verringert sich durch das**

Geben von Sadaqa nicht. Wer vergibt, den macht Allah, der Erhabene, würdevoll. Wer für das Wohlgefallen Allahs verzeiht, den erhöht Allah, der Erhabene.“ Gul'ābādī sagt: „Die in diesem Hadith gemeinte Sadaqa ist die Sadaqa, die fard ist, also die Zakat.“ Wer bescheiden ist, dessen Gehorsam und Ibādāt werden viel mehr belohnt. Seine Sünden werden eher vergeben. In der Beschaffenheit des Menschen gibt es die Wünsche der tierischen Seele und der Triebseele. Der Mensch liebt den Besitz und das Geld. Es manifestieren sich Eigenschaften wie Zorn, Rache und Hochmut. In diesem Hadith wird das Heilmittel für diese schlechten Eigenschaften mitgeteilt. Es wird die Sadaqa, die Zakat verordnet. Durch das Verzeihen werden Zorn und Rachegefühle beseitigt. In dem Hadith wird das Verzeihen absolut, d. h. unbedingt, ohne Bedingung dargestellt. Eine unbedingte Anordnung verweist nicht auf das Bedingte, d. h. sie ist nicht an eine Bedingung verknüpft. Die unbedingte Anordnung ist umfassend, allgemein. Sie ist nicht auf bestimmte Sachen begrenzt. Das Verzeihen ist besser, selbst wenn jemand nicht in der Lage ist, sein Recht einzufordern. Ist er dazu in der Lage, ist es noch besser, zu verzeihen, denn es fällt der Triebseele schwerer, zu verzeihen, wenn die Kraft, ein Recht einzufordern, gegeben ist. Dem ungerecht Handelnden zu verzeihen ist die höchste Stufe der Milde, der Barmherzigkeit und des Mutes. Diejenigen zu beschenken, die einem nichts Gutes tun, ist die höchste Stufe der Großzügigkeit (Ihsān). Gütig zu sein zu denen, die einem Schlechtes tun, ist die höchste Stufe der Menschlichkeit. Diese Eigenschaften machen den Feind zum Freund. Īsā, Friede sei mit ihm, sagte: „Ich hatte gesagt, dass der Zahn der Person, die einen Zahn bricht, gebrochen werden und dass die Nase oder das Ohr der Person, die eine Nase oder ein Ohr verletzt, verletzt werden soll. Jetzt jedoch sage ich euch: ‚Tut dem, der euch Schlechtes tut, nichts Schlechtes! Wenn euch jemand auf die rechte Wange schlägt, bietet ihm die linke an!‘ “ Schaykh Muhyiddīn ibn al-Arabī [gest. 638 n. H. (1240 n. Chr.) in Damaskus], möge Allah seiner Seele gnädig sein, sagte: „Wer denjenigen, der einem Schlechtes tut, gut behandelt, hat damit den Dank (Schukr) für die Gaben geleistet. Wer denjenigen, der einem Gutes tut, schlecht behandelt, ist damit undankbar gegenüber den Gaben.“ Wenn sich jemand an den Rechten eines anderen vergreift und es wird nur im Maße dieses Rechtes Wiedergutmachung verlangt und nicht mehr, so heißt dies **„Intisār“** (Vergeltung). Das Verzeihen ist die höchste Stufe der Gerechtigkeit, Vergeltung die niedrigste Stufe. Die Gerechtigkeit ist die höchste Stufe der Rechtschaffenen. Das Verzei-

hen kann zu bestimmten Zeiten ein Ausdruck der Schwäche Ungerechten gegenüber bedeuten. Es kann dazu führen, dass sich die Ungerechtigkeit steigert. Vergeltung jedoch führt immer dazu, dass die Ungerechtigkeit sich mindert oder sogar schwindet. Zu solchen Zeiten ist es daher besser und verdienstvoller, Vergeltung dem Verzeihen vorzuziehen. Mehr zu verlangen als das eigene Recht, wäre **„Dschawr“** (tyrannische Ungerechtigkeit). Es wurde verkündet, dass diejenigen, die so handeln, dafür bestraft werden. Wer dem ungerecht Handelnden verzeiht, erlangt die Liebe Allahs, des Erhabenen. Von dem ungerecht Handelnden im Maße seines Rechts Gegenleistung zu verlangen, ist gerecht. Diese Art der Gerechtigkeit wird mit den Nichtmuslimen ausgeübt. Zu verzeihen, obwohl jemand die Kraft hat, sein Recht zurückzuverlangen, ist guter Charakter. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sah, wie jemand eine Verwünschung gegen einen ungerecht Handelnden aussprach, d. h. schlechte Duā für ihn machte, sagte er: **„Du hast Vergeltung geübt!“** Es wäre besser gewesen, wenn er verziehen hätte. Im Buch **al-Barīqa** wird am Ende des ersten Bandes der Hadith erwähnt, in dem es heißt: **„Wer drei Sachen besitzt, wird in das Paradies einziehen, durch welches seiner Tore er mag: Wer die Rechte anderer begleicht, wer nach allen** [täglichen fünf] **Gebeten elfmal die Sure al-Ikhlās rezitiert und wenn der Getötete** [bevor er stirbt] **seinem Mörder verzeiht.“** Die Gelehrten, die den Standpunkt vertreten, Dhul-Qarnayn sei kein Prophet gewesen, sagen, dass Allah, der Erhabene, ihm dennoch vier der Eigenschaften der Propheten gegeben hat. Diese sind: Er verzieh, obwohl er die Kraft hatte, Vergeltung zu fordern, hielt seine Versprechen immer ein, sprach immer die Wahrheit und bereitete seine Versorgung für den nächsten Tag nicht im Voraus vor. Die Belohnung für das Verzeihen ist in dem Maße groß, wie die begangene Ungerechtigkeit groß war.

Die Übel, die durch den Hass (Hiqd) entstehen, sind elf an der Zahl: Neid (Hasad), Schadenfreude (Schamāta), nachtragend sein (Hidschr), Geringschätzung (Istisghār), Lüge, üble Nachrede (Ghība), Verrat von Geheimnissen, Spott, Quälerei, Verweigerung der Rechte anderer und die Verhinderung der Vergebung.

Wer hasst und widerwillig ist, wird Sünden begehen wie Verleumdung, Lüge, falsches Zeugnis, üble Nachrede, Verrat von Geheimnissen, Belustigung über andere, unrechtmäßige Verunglimpfung, Verletzung der Rechte anderer und das Unterlassen von Besuchen. In einem Hadith heißt es: **„Wer frei von drei Sachen ist, für den kann gehofft werden, dass alle seine Sünden verziehen**

werden und ihm vergeben wird: Zu sterben, ohne dem Schirk, dem Kufr zu verfallen, keine Magie zu betreiben und seinem Glaubensbruder gegenüber keinen Widerwillen zu hegen." Aus diesem Hadith wird auch klar, dass die Magie (Sihr) keinen Platz im Islam hat.

Magie, das Belegen mit Zaubersprüchen ist harām. Magier werden auf Persisch „Dschādū" genannt. Wenn eine Person glaubt, mittels Magie alles, was sie mag, tun zu können, wird sie zum Kāfir. Auch wer die Wirkung von Magie verleugnet, wird zum Kāfir. Man muss daran glauben, dass die Magie, wie es auch bei der Medizin der Fall ist, wirken kann, wenn Allah, der Erhabene, dies so wünscht. Wenn der Magier glaubt, Allah, der Erhabene, werde schon alles, was er wünscht, hervorbringen, ist das zwar kein Kufr, jedoch eine große Sünde. Die Heilung von den Auswirkungen der Magie wird im Buch **Se'âdet-i Ebediyye** (Die ewige Glückseligkeit) ausführlich beschrieben.

In einem Hadith heißt es: **„In der 15. Nacht des Monats Schaʿbān vergibt Allah, der Erhabene, allen Seinen Dienern. Nur dem Muschrik und dem Muschāhin vergibt Er nicht."** „Muschāhin" bedeutet Irrgänger (Sāhib al-Bidʿa), Madhhabloser.

[Jemand, der nicht der Aqīda der Ahlus-Sunna wal-Dschamāʿa folgt, wird **„Sāhib al-Bidʿa"** (Irrgänger) genannt. Wer nicht einer der vier Rechtsschulen folgt, trennt sich von der Gruppe der Ahlus-Sunna. Wer nicht der Aqīda der Ahlus-Sunna folgt, ist entweder ein Ungläubiger (Kāfir) oder ein Irrgänger. Es gibt viele Arten von Ungläubigen. Die schlimmsten unter ihnen sind die Muschrikūn. Muschrik ist jemand, der nicht an Allah, den Erhabenen, und den Jüngsten Tag glaubt. Auch die Atheisten, Freimaurer und Kommunisten sind Muschrikūn. Die Irrgänger sind keine Ungläubigen. Die Gelehrten des Islams haben jedoch erklärt, dass solche, die in ihrer falschen Aqīda ins Extrem verfallen und etwas, was im edlen Koran oder in den ehrwürdigen Hadithen offensichtlich dargelegt ist, verleugnen, zu Ungläubigen werden. Im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen wird das Wort „Muschrik" als „Kāfir" benutzt. So heißt es z. B.: **„Ich vergebe den Muschrikūn nicht"**, was sinngemäß bedeutet: **„Ich vergebe keiner der verschiedenen Arten von Ungläubigen (Kāfirūn)."** Irrgänger, die nicht ins Extrem verfallen und nicht zu Ungläubigen werden, sind Muslime. Sie werden **„Ahl al-Kibla"** (Leute der Kibla) genannt. Doch der Schaden, den diese dem Islam zufügen, ist schlimmer als der der Ungläubigen. Madhhablose Gelehrte, die Anhänger von Mawdūdī, die „Salafiten" genannten Anhänger von Ibn Taymiyya und die

Anhänger von Sayyid Qutb sind dieser Art. Der indische Gelehrte und Mufti Mahmūd ibn Abdulghayyūr Pischāwurī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem 1264 n. H. (1848 n. Chr.) auf Persisch veröffentlichten Buch **Huddschat al-islām**, aus der Schrift **Tuhfat al-arab wal-adscham** zitierend, dass es wādschib für die Muslime ist, die Mudschtahids zu befolgen. Denn im 43. Vers der Sure an-Nahl und im 7. Vers der Sure al-Anbiyā heißt es sinngemäß: **„Fragt die Gelehrten und lernt von ihnen!“** Und in Vers 100 der Sure at-Tawba heißt es sinngemäß: **„Allah ist zufrieden mit den Ersten unter den Muhādschirūn und den Ansār und denen, die diesen folgen.“** In diesen Versen wird das Befolgen (Taqlīd) befohlen. Als Muʿādh ibn Dschabal, möge Allah mit ihm zufrieden sein, zum Richter des Jemen ernannt wurde, sagte er: „Wenn ich im Buch und in den Hadithen nicht fündig werde, vollziehe ich den Idschtihad und urteile gemäß meinem Verständnis.“ Dem Propheten, Friede sei mit ihm, gefiel diese Antwort und er lobpreiste Allah, den Erhabenen, dafür. Der malikitische Gelehrte Ahmad Schihābuddīn al-Qarāfī aus Ägypten, möge Allah sich seiner erbarmen, verstarb im Jahre 684 n. H. (1285 n. Chr.). Dschalāluddīn as-Suyūtī, möge Allah sich seiner erbarmen, berichtet in seinem **Dschazīl al-mawāhib**, dass dieser große Gelehrte sagte: „Es besteht Konsens (Idschma) darüber, dass jemand, der den Islam annimmt, einen Gelehrten seiner Wahl befolgen muss.“ So, wie es dschāʾiz ist, dass Muslime einen Hadith als „sahīh“ (authentisch) bezeichnen, den ein Imām der Hadithwissenschaft als sahīh bezeichnet hat, so ist es auch dschāʾiz, dass sie einen Hukm (Bestimmung, Urteil), den ein Imam des Fiqh als „sahīh“ (rechtsgültig) bezeichnet hat, als sahīh bezeichnen. Im 59. Vers der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: **„Wenn ihr euch in religiösen Angelegenheiten uneinig seid, dann schaut im Buch und in der Sunna nach!“** Diese Anordnung richtet sich an den Mudschtahid. Die Worte von Ibn Hazm und die Worte der Reformer, die sagen: „Es ist nicht halāl, jemanden, gleich ob lebendig oder verstorben, nachzuahmen. Ein jeder muss den Idschtihad vollziehen“, sind bedeutungslos. [Dass Ibn Hazm ein Madhhabloser, ein Irrgänger war, wird zum Ende unseres Buches **Aschadd al-dschihād** erwähnt.] Es ist wādschib, dass der Mufti ein Mudschtahid ist. Es ist harām, dass jemand, der kein absoluter Mudschtahid (Mudschtahid mutlaq) ist, Fatwas (Rechtsurteile) fällt. Es ist jedoch dschāʾiz, dass er die bereits erstellten Fatwas der Mudschtahids weitergibt. Es ist auch nicht dschāʾiz, von einem Mufti, der kein Mudschtahid ist, eine neue Fatwa zu verlangen. Im Buch **al-Kifāya** heißt es im Kapitel

über das Fasten: „Wer kein Mudschtahid ist, darf nicht ohne weiteres nach einem Hadith, den er vernimmt, handeln. Dieser Hadith kann einer sein, dessen Inhalt aufgehoben wurde oder der interpretationsbedürftig ist. Die Fatwa jedoch ist nicht so. Auch im **at-Taqrīr** heißt es so.“ Hier endet die Übersetzung aus dem **Tuhfa**.]

Einer der Gründe für den Hass ist der Zorn. Wenn jemand, der zornig ist, der erbost ist, keine Rache ausüben kann, wandelt sich sein Zorn in Hass. Zorn entsteht dadurch, dass das Blut in Wallung gerät. Der Zorn um Allahs willen ist gut. Er entsteht durch den religiösen Eifer.

Der Gesandte Allahs fastete tagsüber,
des Nachts stand er im Gebet.

Wenn du zur Umma des Ausgezeichneten gehörst,
dann achte stets auf die Sunna und das Verpönte.

17. SCHADENFREUDE

Schadenfreude (Schamāta) bedeutet, sich über das Übel, den Schaden, der andere trifft, zu freuen. In einem Hadith heißt es: **„Seid nicht schadenfroh über euren Glaubensbruder! Wenn ihr dies tut, wird Allah, der Erhabene, das Übel von ihm nehmen und es euch aufladen.“** Sich über den Tod eines Tyrannen zu freuen, um von seiner Tyrannei, von seinem Übel frei zu werden, ist jedoch keine Schadenfreude. Freude über alle anderen Übel außer dem Tod eines Feindes zu empfinden ist Schadenfreude. Schlimmer ist es noch, sich zu freuen, im Glauben, dass man selbst der Anlass für das Übel sei, so z. B. sich darüber zu freuen, dass es aufgrund eines Bittgebets, das man gesprochen hat, eintraf. Dies führt zum schlechten Charakterzug der Selbstgefälligkeit. Man sollte bedenken, dass das Übel, das den anderen traf, für einen selbst eine Täuschung (Makr) und der Beginn einer stufenweisen Herabwürdigung durch Allah (Istidrādsch) sein könnte. Man sollte Bittgebete dafür sprechen, dass das Übel für den anderen aufhören möge. In einem Hadith heißt es: **„Der guten Duā, die der Gläubige (Mu'min) für seinen Glaubensbruder ohne sein Wissen spricht, wird entsprochen. Ein Engel spricht dazu: ‚Möge Allah auch dir dieses Gute geben. Āmīn.‘ Die Duā des Engels wird nicht zurückgewiesen.“** Wenn der Feind ein Ungerechter ist und das Übel, das ihn befällt, ihn davon abhält, anderen Unrecht zuzufügen, ist es keine Schadenfreude und keine Sünde, sich darüber zu freuen.

Das ist dann religiöser Eifer. Der religiöse Eifer zeigt die Glaubensstärke. Eifer um Allahs willen ist gut. Eifer um der tierischen Wünsche willen ist nicht gut. Es ist dennoch nicht gut, sich darüber zu freuen, wenn auch der Ungerechte von einem Übel befallen wird. Es ist jedoch dschā'iz, weil es ihn hindert, anderen Unrecht zuzufügen, und weil es eine Lehre für andere Ungerechte ist.

18. NACHTRAGENDSEIN (HIDSCHR)

Hidschr (Nachtragendsein) bedeutet, die Freundschaft zu kündigen, gekränkt und nachtragend zu sein. In einem Hadith heißt es: **„Es ist nicht halāl, dass der Gläubige (Mu'min) einem anderen Gläubigen gegenüber mehr als drei Tage lang nachtragend ist. Es ist wādschib, dass er nach Ablauf von drei Nächten zu ihm geht und ihn grüßt. Wenn der andere seinem Gruß (Salām) antwortet, dann haben sie beide Anteil an der Belohnung. Wenn der andere nicht auf seinen Gruß antwortet, dann liegt die Sünde bei ihm."** Gleich, ob Mann oder Frau, es ist nicht dschā'iz, dass ein Gläubiger einem anderen Gläubigen gegenüber wegen weltlicher Sachen gekränkt und nachtragend ist und die Verbundenheit zwischen beiden löst. Der Dhimmī, also der nichtmuslimische Bürger eines islamisch regierten Staates, ist, was die Mu'āmalāt betrifft, wie der Muslim. **„Mu'āmalāt"** sind alle Angelegenheiten außer den gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) und dem Eheschluss (Nikāh).

[Es ist ebenfalls nicht dschā'iz, Nichtmuslimen gegenüber wegen weltlicher Angelegenheiten gekränkt und nachtragend zu sein. Auch mit ihnen sollte mit freundlicher Miene und schönen Worten umgegangen und sie somit erfreut werden. Sie dürfen nicht verletzt werden, ihre Rechte müssen ihnen zugestanden werden. Es ist nicht dschā'iz, den Besitz, das Leben, die Würde und die Ehre eines Menschen anzutasten, sei er Muslim oder nicht, sei er im Dār al-Islām (Region, in der nach islamischen Bestimmungen regiert wird) oder im Dār al-Harb (Region, in der nicht nach islamischen Bestimmungen regiert wird) wohnhaft. Nichtmuslime, die im Dār al-Islām wohnen, und nichtmuslimische Reisende und Händler aus anderen Ländern besitzen im Sinne der Mu'āmalāt die gleichen Rechte und Freiheiten wie die Muslime. Sie sind frei, die Pflichten ihrer Religion zu erfüllen und ihre Rituale zu verrichten. Im Islam besteht diese Freiheit auch für die Nichtmuslime. Der Muslim soll die Befehle Allahs befolgen und keine Sünden begehen. Er soll sich den Gesetzen der Regierenden nicht widersetzen und keine Verbrechen begehen. Er soll keinen Anlass zu

Zwietracht (Fitna) geben. Er soll Muslime und Nichtmuslime überall gut behandeln und die Rechte eines jeden achten. Er soll niemanden ungerecht behandeln und niemanden quälen. Er soll überall und jedem gegenüber die gute Charakterlehre und Würde des Islams zeigen und Anlass sein, dass alle Völker dem Islam gegenüber Liebe und Respekt bezeugen.]

Sich vor Ablauf von drei Tagen zu demjenigen zu begeben, mit dem man zerstritten ist, und sich zu vertragen, ist besser. Drei Tage sind erlaubt, damit keine Erschwernisse entstehen und damit das Vertragen nicht schwerfällt. Danach jedoch beginnt das Meiden eine Sünde zu sein und diese steigert sich mit jedem Tag. Diese Steigerung der Sünde setzt sich fort, bis wieder Frieden zwischen den Zerstrittenen hergestellt ist. In einem Hadith heißt es: **„Begebe dich zu dem, der sich mit dir zerstritten hat! Vergebe dem, der Unrecht tat! Tue dem Gutes, der Schlechtes tat!“** Wer „as-Salāmu alaykum“ sagt, bekommt zehn Belohnungen, wer „as-Salāmu alaykum wa-Rahmatullah“ sagt, bekommt zwanzig Belohnungen, wer „as-Salāmu alaykum wa-Rahmatullah wa-Barakātuh“ sagt, bekommt dreißig Belohnungen. So ist es auch bei der Antwort. Wer länger als drei Tage nachtragend ist, wird, sofern er keine Fürsprache erhält oder ihm nicht vergeben wird, in der Hölle leiden. Demjenigen gegenüber, der Sünden begeht, nachtragend zu sein mit der Absicht, ihn damit zu ermahnen, ist dschā'iz, sogar mustahabb. Dies ist dann, um Allahs willen verärgert zu sein. In einem Hadith heißt es: **„Die wertvollste der Taten und gottesdienstlichen Handlungen ist ‚Hubb fillah‘ und ‚Bughd fillah‘.“** „Hubb fillah“ bedeutet Liebe um Allahs willen und ‚Bughd fillah‘ bedeutet Abscheu um Allahs willen und um Allahs willen verärgert zu sein. Es wird überliefert, dass Allah, der Erhabene, Mūsā, Friede sei mit ihm, sinngemäß fragte: **„Was hast du für Mich getan?“** Als Mūsā, Friede sei mit ihm, antwortete: „Ich habe für Dich das Gebet verrichtet, gefastet, die Zakat gegeben und Deinen Namen oft und viel erwähnt“, sprach Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„Das Gebet ist für dich ein Beweis, ein Argument. Es beschützt vor schlechten Taten. Das Fasten ist ein Schild. Es schützt vor dem Höllenfeuer. Die Zakat spendet Schatten am Ort der Versammlung (Mahschar), verleiht dir dort Ruhe. Das Dhikr wird dich am Ort der Versammlung vor der Dunkelheit bewahren und dir Licht geben. Was also hast du für Mich getan?“** Als Mūsā, Friede sei mit ihm, Ihn darauf anflehte: „O mein Herr! Lasse mich wissen, was die Tat für Dich ist“, sprach Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„O Mūsā! Hast du Meine Freunde geliebt?**

Hast du dich von Meinen Feinden getrennt?“ So verstand Mūsā, Friede sei mit ihm, dass die Ibāda, die Allah, der Erhabene, am meisten liebt, Hubb fillah und Bughd fillah ist. Es ist dschā’iz, demjenigen gegenüber, der sündigt, der Fehler begeht, längere Zeit nachtragend zu sein. Es ist z. B. bekannt, dass Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich seiner erbarmen, seinen Onkel und dessen Söhne mied, weil sie Geschenke annahmen, von denen sie wussten, dass sie aus Quellen stammten, die harām waren. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, mied die drei Personen, die nicht an der Schlacht von Tabuk teilnahmen, und ihre Frauen.

Wer sich auf Allah verlässt, dessen Helfer ist Allah.
So wird dann eines Tages das unglückliche Herz glücklich werden.

19. FEIGHEIT (DSCHUBN)

Dschubn bedeutet Feigheit. Das notwendige Maß an Zorn, an der Behandlung mit Härte, wird **„Schadschā‘a“** (Mut) genannt. Ein Mangel an diesem Maß, eine Schwäche darin wird **„Dschubn“** genannt. Es ist ein schlechter Charakterzug. Imām Muhammad ibn Idrīs asch-Schāfi‘ī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Wer feige ist, wenn Mut gefordert wird, gleicht dem Esel. Wenn jemandem Versöhnung angeboten wird und er sie ablehnt, gleicht er dem Teufel.“ Wer feige ist, zeigt seiner Ehefrau und seinen Verwandten gegenüber keinen Eifer (Ghayra) und Gemeinschaftseifer (Hamiyya). Er kann sie nicht schützen. Er beugt sich der Erniedrigung und der Ungerechtigkeit. Wenn er jemanden sieht, der Harām begeht, schweigt er dazu. Er wird habgierig in Bezug auf den Besitz anderer. Er ist in seinen Taten nicht ausdauernd. Er begreift nicht die Wichtigkeit von Aufgaben, die ihm übertragen werden. Allah, der Erhabene, lobt in der Sure at-Tawba den Mut, die Heldenhaftigkeit. In der Sure an-Nūr befiehlt Er, bei der Ausführung der Hadd-Strafe für Unzucht (Zinā) keine Barmherzigkeit zu zeigen.

In einem Hadith heißt es: **„Wenn meine geliebte Tochter Fātima stehlen würde, würde ich ihr die Hand abschneiden!“** Allah, der Erhabene, lobt die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, in der Sure al-Fath mit den sinngemäßen Worten: **„Sie zürnen den Ungläubigen (Kāfirūn)“**, d. h., sie sind in der Schlacht hart zu ihnen. Die Bedeutung des 73. Verses der Sure at-Tawba: **„Sei hart zu den Ungläubigen!“**, ist: „Fürchte dich nicht, wenn sie angreifen.“ In einem Hadith heißt es: **„Der Beste meiner Gemeinde (Umma) ist derjenige, der widerstandsfähig wie**

Eisen ist.“ Es ist notwendig, denen, die den Islam und die Muslime befeinden, mit Härte zu begegnen. Es ist nicht dschā’iz, diesen gegenüber feige zu sein. Sich zu fürchten und davonzulaufen, wird die Bestimmung Allahs, des Erhabenen, nicht ändern. Wenn der Todeszeitpunkt kommt, dann findet Azrā’īl, Friede sei mit ihm, den Menschen, wo auch immer er ist. Es ist auch nicht dschā’iz, sich bewusst in Gefahr zu bringen. Es ist eine Sünde, sich allein an gefährlichen Orten aufzuhalten, dort allein unterwegs zu sein.

20. ÜBERMUT

Das Übermaß an Zorn (Ghadab), also die schädliche Form des Zorns, wird „Tahawwur“ (Übermut und Angriffslust) genannt. Der Übermütige ist gereizt und hart. Das Gegenteil davon wird **„Kāzm“** oder **„Hilm“** (Milde) genannt. Wer milde ist, schimpft nicht, ärgert sich nicht, wenn Sachen geschehen, die Anlass zum Zorn geben. Wer feige ist, schadet sich selbst. Wer aber zornig ist, schadet sowohl sich selbst als auch anderen. Tahawwur raubt dem Menschen den Verstand, zerrt ihn gar bis zum Kufr. In einem Hadith heißt es: **„Der Zorn verdirbt den Glauben.“** Nie geschah es, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wegen weltlicher Angelegenheiten zornig wurde. Er wurde nur um Allahs willen zornig. Wer zürnt, sollte im Voraus bedenken, dass der andere Vergeltung üben mag. Wer zornig ist, strapaziert die Nerven, sein Herz wird krank. Dies manifestiert sich auch äußerlich und sein Aussehen wird hässlich und furchtbar.

Die Überwindung des Zorns wird **„Kāzm“** genannt. Kāzm ist eine sehr verdienstvolle Sache. Demjenigen, der Kāzm ausübt, d. h. den Zorn überwindet, wurde das Paradies versprochen. Wer für das Wohlgefallen Allahs seinen Zorn überwindet und dem anderen verzeiht und keine Vergeltung übt, den liebt Allah, der Erhabene, sehr und Er hat verkündet, dass das Paradies für diese Leute bereitet ist. In einem Hadith heißt es: **„Wer für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, seinen Zorn zurückhält, für den hält Allah Seine Strafe zurück.“** Und weiter: **„Wenn ein Muslim drei Sachen besitzt, wird Allah, der Erhabene, ihn bewahren und schützen, ihn lieben und barmherzig zu ihm sein: für die Gaben danken; dem ungerecht Handelnden verzeihen; wenn man zornig wird, den Zorn überwinden.“** Dank (Schukr) für die Gaben bedeutet, diese im Einklang mit den islamischen Bestimmungen zu nutzen. In einem Hadith heißt es: **„Wenn jemand, der zornig wird, milde handelt, obwohl er in der Lage ist, zu handeln, wie er möch-**

te, wird Allah, der Erhabene, das Herz dieser Person mit Sicherheit und Glauben füllen.“ Und: **„Wenn jemand seinen Zorn bedeckt, wird Allah, der Erhabene, seine Makel, seine Fehler bedecken.“** Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Milde zu sein ist wertvoller als die Überwindung des Zorns.“ In einem Hadith heißt es: **„O mein Herr! Gib mir Wissen, schmücke mich mit Milde und beschere mir Gottesfurcht! Und verschönere mich mit Wohlbefinden!“** Jemand beschimpfte Abdullah ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Er antwortete, indem er sagte: „Wenn du ein Bedürfnis hast, lass mich dir helfen.“ Darauf beugte der arme Mann den Kopf und bat verschämt um Verzeihung. Jemand beschimpfte Zaynalʿābidīn Alī, den Sohn des ehrwürdigen Husayn, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und dieser zog sein Gewand aus und schenkte es dem Mann. Īsā, Friede sei mit ihm, bekam von den Juden viel Schlechtes zu hören, wenn er an ihnen vorbeilief. Er gab immer gute und angenehme Antworten. Als ihm gesagt wurde: „Sie behandeln dich schlecht, doch du sprichst gut zu ihnen“, sagte er: „Jeder gibt dem anderen von dem, was er bei sich hat.“ Wer milde und sanfmütig ist, ist immer fröhlich und entspannt. Und jeder lobt ihn.

In einem Hadith heißt es: **„Der Zorn entsteht aus der Einflüsterung des Teufels. Der Teufel (Schaitan) wurde aus Feuer erschaffen. Feuer wird mit Wasser gelöscht. Wenn ihr zornig seid, vollzieht die Gebetswaschung!“** Daher sollten, wenn Zorn aufkommt, die Taʿawwudh („Aʿūdhu billāhi minasch-schaytānir-radschīm“), die Basmala („Bismillāhir-rahmānir-rahīm“) und die beiden Schutzsuren (die Suren al-Falaq und an-Nās) rezitiert werden. Wenn der Mensch zornig ist, wird sein Verstand verschleiert. Er weicht ab vom Islam. Wer zornig wird, sollte sich, wenn er steht, setzen. In einem Hadith heißt es: **„Wer zornig wird, soll sich, wenn er steht, setzen! Wenn sein Zorn anhält, soll er sich auf die Seite legen!“** Wer steht, dem fällt es leicht, Rache zu üben. Wenn er sich setzt, mindert sich der Zorn. Wenn er sich hinlegt, mindert er sich noch mehr. Der Zorn entsteht aus dem Hochmut. Das Liegen führt zur Minderung des Hochmutes. In einem Hadith wird verordnet, **„Allāhummaghfir li-dhanbī wa-adhhib ghayza qalbī wa-adschirnī minasch-schaytān“** zu sprechen, wenn Zorn aufsteigt. Dies bedeutet: „O Allah! Vergib mir meinen Ungehorsam, tilge die Wut aus meinem Herzen und rette mich vor der Einflüsterung des Teufels.“ Wer nicht in der Lage ist, zu demjenigen, der bei ihm Zorn hervorruft, milde zu sein, sollte dessen Gegenwart verlassen, sich nicht mit ihm treffen.

Niemandem sollte gezürnt werden, gleich ob wegen diesseitiger oder jenseitiger Angelegenheiten. Der Hadith **„Lā taghdab!“** („Zürne nicht!“) verbietet den Zorn. Wenn jemand zürnt, also wütend wird, strapaziert er seine Nerven. Manche seiner Organe erkranken. Die Ärzte finden hierfür kein Heilmittel. Ihr einziges Heilmittel ist der Hadith **„Lā taghdab!“** Wer zürnt, verletzt mit seinen Worten und Taten seine Mitmenschen. Auch sie werden nervlich belastet. Zu Hause bleibt keine Ruhe und kein Frieden mehr bestehen. Das kann dazu führen, dass Familien auseinanderbrechen, sogar, dass Mord und Suizid begangen werden. Wenn es in einem Zuhause niemanden gibt, der zornig ist, dann gibt es dort Glückseligkeit, Ruhe und Frieden und Fröhlichkeit. Wenn es jemanden gibt, der zornig ist, dann gibt es dort keine Ruhe und keinen Frieden, keine Fröhlichkeit. Reibereien oder gar Feindschaft bleiben dann zwischen Mann und Frau oder Mutter und Kind nicht aus. Hieraus wird auch klar, dass das Befolgen der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) Ruhe und Fröhlichkeit bringt. Auch die Nichtmuslime, die sich an die islamischen Bestimmungen halten, erlangen Glückseligkeit im Diesseits.

Den Zorn und den Übermut nennen die Unwissenden und Toren Mut und Männlichkeit, Selbstachtung, Eifer und Gemeinschaftseifer. Mit diesen schönen Titeln schmücken und beschönigen sie den schlechten Charakterzug des Zorns. Sie behaupten, der Zorn sei etwas Gutes. Um den Zorn zu preisen, zitieren sie Geschichten der Großen, die auch gezürnt haben. Das ist schlichtweg Unwissenheit. Es zeigt den Mangel an Verstand. Daher zürnt der Kranke eher als der Gesunde, die Frau eher als der Mann und der Alte eher als der Junge. Wer jünger als dreißig Jahre ist, wird „Junger“, wer zwischen dreißig und fünfzig Jahre ist, wird „Reifer“, wer älter als fünfzig ist, wird „Älterer“ [und wer über siebzig Jahre ist, wird „Greis“] genannt.

Jemandem, der nicht vom Islam und aus den Büchern islamischer Gelehrter überliefert, sondern nach eigener Auffassung streng und erregt Predigten hält, Gehör zu verweigern, gibt diesem Anlass zum Zorn. Das Heilmittel dafür ist, das Richtige mit Milde und auf angenehme Weise zu vermitteln. Hasan und Husayn, möge Allah mit beiden zufrieden sein, reisten einmal durch eine Wüste. Sie begegneten einem Älteren, der die Gebetswaschung (Wudū) vornahm. Er vollzog die Gebetswaschung jedoch nicht richtig, nicht die Bedingungen dafür erfüllend. Da er alt war, scheuten sie sich, ihm zu sagen, dass die Gebetswaschung so nicht gültig ist. Sie näherten sich ihm und sagten: „Verehrter Herr! Jeder von uns be-

hauptet, er vollziehe die Gebetswaschung besser als der andere. Sag du uns, wer recht hat.“ Dann vollzog zuerst Hasan und dann Husayn auf schönste Art die Gebetswaschung. Der Ältere beobachtete sie aufmerksam. Er sagte dann: „Meine Kinder! Wie die Gebetswaschung vorgenommen wird, habe ich nun von euch gelernt.“ Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, gab ein Festmahl für zweihundert Feueranbeter. Sie sagten: „Sag uns, was du willst – dein Wunsch soll uns ein Befehl sein.“ Er sagte: „Ich habe nur einen Wunsch.“ Sie fragten: „Was ist dieser Wunsch?“ Er sagte: „Ich wünsche, dass ihr euch einmal für meinen Herrn niederwerft.“ Sie besprachen sich untereinander und meinten: „Die Gunst, die Festmahle dieses Älteren sind berühmt. Wir sollten ihn nicht kränken und diese eine Niederwerfung vollziehen – danach können wir wieder unsere Götter anbeten. Das wird kein Schaden sein.“ Als sie dann in der Niederwerfung waren, sagte Ibrāhīm, Friede sei mit ihm: „O mein Herr! Meine Kraft reicht nur für so viel! Sie zu mehr zu bewegen, vermag ich nicht! Sie rechtzuleiten, zur Glückseligkeit zu führen, liegt nur in Deiner Macht. Beschere ihnen das Muslimsein!“ Sein Bittgebet wurde erhört und alle wurden zu Muslimen. Demjenigen, der vorhat, Harām zu begehen, sollte im Geheimen davon abgeraten werden. Wer dabei ist, Harām zu verrichten, sollte sogleich mit angenehmen Worten ermahnt werden. Der gute Rat (Nasīha) ist immer wirkungsvoller, wenn er zunächst in Abgeschiedenheit, im Geheimen gegeben wird.

Die Worte von anderen falsch zu verstehen, kann auch zum Zorn führen. Bei solchen Gelegenheiten ist es erforderlich, wenig und klar zu sprechen, keine mehrdeutigen Worte zu benutzen. Etwas mehrdeutig und unklar zu formulieren, bedrückt den Hörer. Es verletzt ihn. Der Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf) hat drei Bedingungen: Die erste ist das Fassen der Absicht, die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, kundzutun. Die zweite ist, dass jemand die Quellen, die Belege für das, was er sagen will, kennt. Die dritte ist, die Schwierigkeiten, die hierbei entstehen mögen, geduldig zu ertragen. Es ist nötig, friedlich zu sprechen und keine Strenge zu zeigen. Wer streng spricht und sich streitet, gibt Anlass zu Fitna. Als der ehrwürdige Umar Kalif war, ging er eines Nachts mit Abdullah ibn Masʿūd, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, durch Medina. Er hörte hinter einer Tür eine weibliche Stimme, die sang. Durch das Schlüsselloch schaute er, was drinnen vor sich ging. Er sah einen alten Mann, vor dem eine Flasche Wein stand, und ihm gegenüber befand sich ein Mädchen, das für ihn sang. Daraufhin schwang er sich durch das Fenster in das Zimmer. Als der

Mann darauf fragte: „O Amīr al-Mu'minīn! Willst du mir um Allahs willen Gehör schenken?“, antwortete er: „So sprich.“ Der Mann sagte: „Ich war nur einmal gegen Allah, den Erhabenen, ungehorsam. Doch du warst ungehorsam gegen drei Seiner Gebote.“ Der ehrwürdige Umar fragte, was diese wären, und der ältere Mann erklärte: „Allah, der Erhabene, sagt: ‚Schaut nicht in die Häuser der anderen‘, doch du hast durch das Schlüsselloch gespäht. Allah, der Erhabene, sagt: ‚Betretet nicht die Häuser der anderen ohne Erlaubnis‘, doch du bist ohne Erlaubnis hereingekommen. Allah, der Erhabene, sagt: ‚Betretet die Häuser durch die Türen und sprecht den Gruß‘, doch du bist durch das Fenster hineingekommen und hast nicht gegrüßt.“ Der ehrwürdige Umar antwortete ihm mit Gerechtigkeit und Einsicht und sagte, dass er recht habe, und bat ihn um Verzeihung. Weinend ging er hinaus.

Gegenüber dem, der guten Rat gibt, und gegenüber allen Muslimen sollte gute Mutmaßung (Husn az-Zann) gehegt werden. Ihre Worte sollten so weit wie möglich positiv ausgelegt werden. Zu glauben, dass der Muslim gut und rechtschaffen ist, ist eine Ibāda. Schlechte Mutmaßung (Sū' az-Zann) über einen Muslim zu haben und ihm keinen Glauben zu schenken, ist ein Zeichen für schlechten Charakter. Man sollte versuchen, das Gehörte richtig zu verstehen und das, was man nicht verstehen konnte, sollte man erfragen. Man sollte sich nicht gleich eine schlechte Mutmaßung über den Sprechenden bilden, wenn man seine Worte nicht versteht. Die Einflüsterung, mit der der Teufel am erfolgreichsten ist, ist die Einflüsterung von schlechter Mutmaßung. Schlechte Mutmaßung ist harām. Wenn jemand keine Möglichkeit sieht, das Gesagte positiv auszulegen, sollte er denken, dass es irrtümlicherweise, aus Versehen oder aus Vergesslichkeit gesagt worden sein kann.

Wenn ein Armer von einem Reichen etwas erbittet und der Reiche sich verweigert, kann dies bei beiden Zorn hervorrufen.

Jemanden, der mit einer Sache beschäftigt ist, nachdenklich, betrübt oder besorgt ist, anzusprechen, ihn etwas zu fragen, kann auch ein Anlass dafür sein, dass er zornig wird. Auch mit dem Weinen und Schreien von Kindern und dem Schreien von Tieren verhält es sich so. Aufgrund dieser Anlässe zornig zu werden, ist eine hässliche Sache. Es wird auch beobachtet, dass Leute wegen lebloser Dinge zornig werden. Dies ist noch schlimmer. Es wurde beobachtet, dass Leute beginnen, zu schimpfen, zu fluchen, zu schlagen und zu zerstören, wenn ihr Werkzeug von seinem Platz fällt oder nicht funktioniert. Es gibt auch so manchen, der wegen etwas, was er getan hat, zornig wird und sich selbst beschimpft und sich selbst

schlägt. Mit sich selbst wegen Mängel in der Ibāda ärgerlich zu sein, ist etwas Gutes. Das ist dann religiöser Eifer und verdienstvoll. Die schlechteste Art des Zorns ist jedoch der Zorn gegenüber der Regierung, gegenüber dem Staatsoberhaupt, gegenüber dem Propheten, Friede sei mit ihm, und sogar gegenüber Allah, dem Erhabenen, wegen ihrer Befehle und ihrer Verbote. Dies führt zum Kufr. Der Hadith „**Der Zorn verdirbt den Glauben“** zeigt, dass Zorn gegenüber Allah, dem Erhabenen, und dem Propheten gegenüber, Friede sei mit ihm, Kufr ist.

Es ist gut, ärgerlich zu werden, wenn beobachtet wird, wie jemand Harām verrichtet. Dies resultiert aus dem religiösen Eifer. Doch niemand, der aus solchem Anlass ärgerlich wird, darf die Grenzen der Vernunft und des Islams überschreiten. Es ist harām, diese Person, die Harām verrichtet, als „Kāfir“, „Munāfiq“ oder „Zuhälter“ oder mit anderen Worten, die auf Unzüchtigkeit verweisen, zu beschimpfen. Wer so etwas tut, wird dafür bestraft. Obwohl es erlaubt ist, denjenigen, den man beim Verrichten von Harām sieht, als „unwissend“ oder „töricht“ zu bezeichnen, ist es besser, ihn mit milden, angenehmen Worten zu ermahnen. In einem Hadith heißt es: **„Allah, der Erhabene, liebt es, dass stets milde gesprochen wird.“** Es ist erforderlich, dass Regierungsbeauftragte und Ordnungskräfte diejenigen, die Harām verrichten oder sich gegen die Gesetze stellen, mit Anwendung von Kraft davon abhalten. Es ist jedoch eine Ungerechtigkeit und eine Sünde, wenn sie dabei über das notwendige Maß hinausgehen, dabei quälen oder foltern. Wenn keine Regierungsbeauftragten zugegen sind, ist es erforderlich, dass der, der dazu in der Lage ist, denjenigen abhält und ermahnt. Die Todesstrafe oder die Strafe des Abrisses vom Wohngebäude kann nur von Regierenden und Richtern verhängt werden. Über das Maß hinaus zu strafen ist Ungerechtigkeit. Es ist harām, dass die „Muhtasib“ genannten Regierungsbeauftragten, die für den Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf) und das Abhalten vom Schlechten (Nahy anil-Munkar) zuständig sind, Menschen quälen oder foltern.

Das Gegenteil von Zorn (Ghadab) ist Milde (Hilm). Die Milde ist besser als die Überwindung des Zorns. Hilm bedeutet, gar nicht erst zornig zu werden. Sie ist ein Zeichen für einen vernünftigen Menschen. In einem Hadith heißt es: **„Wer bei Anlässen, die Zorn hervorrufen, Milde zeigt, den liebt Allah, der Erhabene.“** Und: **„Allah, der Erhabene, liebt diejenigen, die Scham und Milde besitzen und tugendhaft sind. Er liebt nicht diejenigen, die unzüchtig sprechen, und diejenigen, die belästigend betteln.“** Tugendhaftig-

keit (Iffa) bedeutet, nicht nach dem Besitz anderer zu trachten. Unzüchtigkeit (Fuhsch) sind hässliche, beschämende Sachen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sprach häufig das Bittgebet (Duā): **„O mein Herr! Beschere mir Wissen, Milde, Gottesfurcht und Wohlbefinden (Āfiya)!“** Nützliches Wissen ist das Wissen über Kalām, Fiqh und Akhlāq. Āfiya bedeutet, dass der Glaube von Neuerungen, die Taten und gottesdienstlichen Handlungen von Unheil, die Triebseele von Begierden, das Herz von Wünschen der Triebseele und von Einflüsterungen und der Körper von Krankheiten frei ist. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wurde gefragt, was das beste Bittgebet sei, und er antwortete: **„Bittet Allah, den Erhabenen, um Āfiya! Nach dem Glauben gibt es keine größere Gabe als Āfiya.“** [Um Āfiya zu erlangen, muss viel um Vergebung gebeten werden (Istighfār).] In einem Hadith heißt es: **„Habt Wissen und Ruhe! Wenn ihr lernt und lehrt, sprecht milde! Seid wegen des Wissens nicht überheblich!“** Ruhe (Sakīna) bedeutet Besonnenheit und Ernst. In Hadithen heißt es: **„Denjenigen, der sich an den Islam hält und milde ist, wird das Höllenfeuer nicht verbrennen.“** Und: **„Milde bringt Segen (Baraka). In seinen Beschäftigungen übermäßig zu sein oder zu lässig, verursacht Unachtsamkeit und Vergessenheit (Ghafla).“** Und weiter: **„Wer nicht Gütigkeit (Rifq) besitzt, von dem kommt nichts Gutes.“** Und auch: **„Gütigkeit schmückt den Menschen, tilgt seine Fehler.“**

Mit dem Feind sollte nicht gezürnt werden, sondern es sollte leise „Möge Allah ihn strafen“ gesagt werden. Allah, der Erhabene, straft den, der im Unrecht ist, sehr bitter.

In einem Hadith heißt es: **„Wissen ist das Ergebnis von Studieren und die Milde das Ergebnis von Eifer. Wer für etwas Gutes arbeitet, den wird Allah, der Erhabene, an sein Ziel gelangen lassen. Wer sich vor dem Schlechten hütet, den wird Er davor bewahren.“**

21. WORTBRUCH

Ein weiterer Anlass für den Zorn ist Ghadr (Wortbruch), das Brechen von Vereinbarungen und Eiden. Wenn eine Partei etwas zusagt, wird dies **„Waʿd“** (Versprechen) genannt. Eine gegenseitige Zusage wird **„Ahd“** (Vereinbarung) genannt. Ein Versprechen, das durch einen Schwur bekräftigt wird, wird **„Mīthāq“** (Eid) genannt. Es ist Wortbruch, von einer gegenseitigen Vereinbarung zurückzutreten, ohne die Gegenseite vorher darüber zu informieren. Wenn ein Staatsoberhaupt zu dem Schluss kommt, dass es er-

forderlich ist, von einer Vereinbarung, die er mit Nichtmuslimen getroffen hat, zurückzutreten, ist es wādschib, dass er sie darüber informiert. Es ist nicht dschā'iz, dass er die Vereinbarung bricht, ohne sie vorher informiert zu haben. In einem Hadith heißt es: **„Wer Wortbruch begeht, wird am Tag des Jüngsten Gerichts auf schlimme Art dafür bestraft werden."** Es ist harām, Wortbruch zu begehen. Es ist wādschib, auch die Vereinbarungen mit den Nichtmuslimen einzuhalten.

In einem Hadith heißt es: **„Wer nicht vertrauenswürdig ist, hat keinen Iman. Wer seine Vereinbarungen bricht, hat keinen Dīn."** Dieser Hadith bedeutet: „Wer das Anvertraute missbraucht, dessen Glaube ist nicht vollkommen. Wenn er dies zudem gering schätzt, verliert er seinen Glauben."

Allāhumma innaka Afuwwun, Karīmun tuhibbul-afwa fa'fu annī! (O, Allah, Du bist der Vergebende, der Großzügige. Du liebst die Vergebung – vergebe mir!)

22. VERRAT

Die zweiundzwanzigste der Krankheiten des Herzens ist Khiyāna (Verrat). Auch der Verrat gibt Anlass zum Zorn. Der Verrat ist ebenfalls harām. Er ist ein Zeichen der Heuchelei (Nifāq). Das Gegenteil von Khiyāna ist **„Amāna"** (Vertrauenswürdigkeit), d. h. verlässlich zu sein. Verrat bedeutet, sich jemandem als vertrauenswürdig vorzustellen und später Sachen zu tun, die der Vertrauenswürdigkeit widersprechen. Der Muslim ist derjenige, dem jeder seinen Besitz und sein Leben anvertraut. Vertrauenswürdigkeit und Verrat gibt es sowohl mit dem Besitz als auch mit Worten. In einem Hadith heißt es: **„Wer um Rat gefragt wird, ist vertrauenswürdig."** D. h. es wird darauf vertraut, dass er die Wahrheit spricht und das, worin er befragt wurde, vor anderen geheim hält. Es ist wādschib, dass dieser die Wahrheit spricht. So, wie Menschen ihren Besitz demjenigen geben, dem sie vertrauen, so beraten sie sich mit denen, bei denen sie sicher sind, dass diese die Wahrheit sprechen. Im 159. Vers der Sure Āl Imrān heißt es sinngemäß: **„Berate dich, bevor du handelst!"** Die Beratung (Muschāwara) ist wie eine Festung, die den Menschen vor dem Bereuen bewahrt. Der Ratgebende sollte die Umstände der Menschen, die Gegebenheiten der Zeit und des Landes kennen. Dies wird „Diplomatie" genannt. Ebenso sollte er jemand sein, dessen Verstand und Gedanken stark sind, der weitsichtig und auch bei Gesundheit ist. Wenn der Ratgebende etwas, das er nicht weiß,

sagt oder wenn er das Gegenteil von dem, was er weiß, sagt, begeht er eine Sünde. Wenn der Ratgebende sich irrt und etwas Falsches sagt, ist dies keine Sünde. Wenn man sich mit jemandem berät, der die oben genannten Eigenschaften nicht besitzt, stellt dies für beide Seiten eine Sünde dar. Wer in religiösen und weltlichen Angelegenheiten ohne Wissen Fatwas ausspricht, den verfluchen die Engel. Wenn jemand einen Befehl erteilt, obwohl er weiß, dass dieser Schaden bringt, dann ist dies auch Verrat.

[Im Buch **al-Hadīqa** heißt es, dass Abdullah ibn Masʿūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Das Erste, was ihr von eurer Religion aufgeben werdet, was euch aus den Händen gleiten wird, ist die Zuverlässigkeit. Das Letzte, was euch aus den Händen gleiten wird, ist das Gebet. Es wird Leute geben, die das Gebet verrichten, obwohl sie keinen Glauben haben." In einem Hadith heißt es: **„Wer jemanden, zu dem er Freundschaft pflegt, tötet, ist nicht von meiner Gemeinde (Umma). Auch, wenn der Getötete ein Kāfir ist, verhält es sich so."**]

23. NICHTERFÜLLUNG VON VERSPRECHEN

Auch das Nichteinhalten von Versprechen ist ein Anlass für Zorn. Es wurde zuvor erklärt, dass eine Zusage, die von einer Partei gemacht wird, **„Waʿd"** (Versprechen) und eine gegenseitige Zusage zweier Parteien **„Ahd"** (Vereinbarung) genannt wird. Das Versprechen, Schaden oder Leid zuzufügen, wird **„Waʿīd"** (Drohung) genannt. Seine Drohung nicht zu erfüllen ist Großzügigkeit und Güte. Es ist harām, ein Versprechen zu machen, das man nicht einhalten wird. Solch ein Versprechen zu brechen ist eine zusätzliche Sünde. Es zu erfüllen, tilgt die Sünde der Lüge. So verhält es sich auch mit anfechtbaren (fāsid) Handelsgeschäften. Es ist wādschib, dass die Parteien ein solches Geschäft kündigen, die Kaufvereinbarung aufheben. Wenn sie ein solches Geschäft kündigen und Reue empfinden, haben sie keine Sünden mehr. Wenn sie ein solches Geschäft nicht kündigen, verdoppelt sich die Sünde. Es ist erforderlich, sein Versprechen zu erfüllen, d. h. seinem Versprechen treu zu sein.

In einem Hadith heißt es: **„Die Zeichen eines Heuchlers (Munāfiq) sind drei: lügen, seinem Versprechen untreu sein, Verrat am Anvertrauten begehen."** Wenn jemand jedoch nicht in der Lage ist, sein Versprechen zu erfüllen, ist das kein Zeichen von Heuchelei. Wenn jemand, dem Besitz oder ein Wort oder ein Geheimnis anvertraut wurde, Verrat an diesen begeht, ist es Heuchelei.

In einem Hadith im **Sahīh al-Bukhārī** wird vom Sohn des Amr ibn al-Ās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert: **„Die Zeichen der Heuchelei sind vier: Verrat am Anvertrauten, lügen, sein Versprechen und seine Vereinbarungen brechen und vor Gericht nicht die Wahrheit bezeugen."** Ibn Hadschar erklärt: „Heuchelei, also ein Heuchler zu sein bedeutet, dass das Äußere nicht dem Inneren entspricht. Sein Wort entspricht nicht seiner inneren Haltung." Es ist Kufr, in den Angelegenheiten des Glaubens heuchlerisch zu sein. In seinen Taten und Worten heuchlerisch zu sein, ist harām. Die Heuchelei in der Aqīda, im Glauben, ist schlimmer als alle anderen Formen des Kufr. Es ist dschā'iz, sogar verdienstvoll, Versprechungen zu machen mit der Absicht, sie zu erfüllen. Ein solches Versprechen zu erfüllen ist nicht wādschib, sondern mustahabb. Ein solches Versprechen nicht zu erfüllen ist makrūh tanzīhan. In einem Hadith heißt es: **„Wenn jemand ein Wort, das er mit der Absicht der Erfüllung gegeben hat, nicht erfüllen kann, ist es keine Sünde."** In der hanafitischen und schafiitischen Rechtsschule ist das Brechen von Vereinbarungen ohne Entschuldigungsgrund makrūh, ist aber, wenn ein Entschuldigungsgrund vorliegt, dschā'iz. Es ist jedoch wādschib, zuvor die Aufhebung der Vereinbarung anzukündigen. In der hanbalitischen Rechtsschule ist es wādschib, seinem Versprechen treu zu bleiben. Die Nichterfüllung gilt als harām. Etwas, dessen Verrichtung in allen vier Rechtsschulen sahīh ist, zu tun, gilt als Taqwā.

Es ist wādschib, dass jeder Muslim alle anderen Muslime in allen vier Rechtsschulen (Madhāhib; Sg. Madhhab) liebt, gute Bittgebete für sie spricht und nicht fanatisch in seiner Rechtsschule ist. Der Talfīq aller vier Rechtsschulen ist – und darüber herrscht Übereinstimmung – nicht dschā'iz. **„Talfīq"** bedeutet, bei der Ausführung einer Angelegenheit, einer Ibāda die Erlaubnisse (Rukhsa), die Erleichterungen der vier Rechtsschulen zusammenzulegen und dementsprechend zu handeln. Eine solche Tat ist gemäß keiner dieser Rechtsschulen gültig. Es ist jedoch dschā'iz, die Erleichterungen innerhalb einer jeweiligen Rechtsschule zusammenzulegen und dementsprechend zu handeln.

[Zur Ausführung einer Ibāda, einer Tat ist es nötig, die Absicht zu fassen, dies durch Befolgen (Taqlīd) einer der vier Rechtsschulen zu tun, und die Tat dieser Rechtsschule entsprechend zu verrichten. In jeder der vier Rechtsschulen gibt es einen einfachen Weg der Verrichtung und einen, der Anstrengung erfordert. Der erste Weg wird **„Rukhsa"** genannt, der zweite wird **„Azīma"** genannt. Es ist besser für den, der die Kraft hat und dessen Zustand

dies erlaubt, den Weg der Azīma zu gehen. Die anstrengende Sache zu tun ist schwerer für die Triebseele. Dies zügelt und schwächt die Triebseele mehr. Die Ibādāt wurden geboten, um die Triebseele zu schwächen, sie zu brechen. Denn die Triebseele ist sowohl der Feind des Menschen als auch der Feind Allahs. Es ist nötig, sie zu schwächen, um zu verhindern, dass sie unkontrollierbar wird. Doch sie wird nicht gänzlich getötet, denn sie ist die Dienerin des Körpers. Sie ist eine törichte und unwissende Dienerin. Wer schwach, krank oder in Bedrängnis ist, sollte in seinen Ibādāt, in seinen Handlungen nicht den Weg der Azīma, sondern den der Rukhsa gehen. Wenn auch die Ausführung durch die Erleichterungen der eigenen Rechtsschule zu schwierig ist, dann ist es dschā'iz, die Ibāda auszuführen, indem man eine der drei anderen Rechtsschulen befolgt.]

24. SCHLECHTE MUTMAßUNG

Zu glauben, dass seine Sünden nicht vergeben werden, ist schlechte Mutmaßung (Sū' az-Zann) Allah, dem Erhabenen, gegenüber. Von den Muslimen zu glauben, sie würden Harām verrichten, d. h. sie wären Sünder (Fāsiqūn), ist schlechte Mutmaßung ihnen gegenüber. Die schlechte Mutmaßung ist harām. Wenn man erfährt und sicher weiß, dass jemand Harām verrichtet, dann ist es keine schlechte Mutmaßung, diesen Menschen nicht zu mögen. Dies ist dann Bughd fillah (Abscheu um Allahs willen) und man erhält hierfür Belohnung. Wenn jemand einen Fehler bei seinen muslimischen Geschwistern sieht, sollte er gute Mutmaßung (Husn az-Zann) pflegen, versuchen, dies positiv auszulegen. Er sollte sie berichtigen. Gedanken, die das Herz streifen, sind keine schlechte Mutmaßung. Erst, wenn man sie auch so annimmt, wenn das Herz sich diesen zuneigt, ist es schlechte Mutmaßung. In Vers 12 der Sure al-Hudschurāt warnt Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„O ihr Gläubigen! Hütet euch vor der schlechten Mutmaßung! Manche Mutmaßung ist eine Sünde."** In einem Hadith heißt es: **„Habt keine schlechte Mutmaßung! Die schlechte Mutmaßung führt dazu, falsch zu entscheiden. Forscht nicht nach den geheimen Sachen der Menschen, beachtet nicht ihre Fehler, streitet nicht, neidet nicht, befeindet einander nicht, zieht nicht übereinander her, liebt einander wie Brüder! Der Muslim ist der Bruder des Muslims. Er tut ihm kein Unrecht an, er hilft ihm. Er sieht ihn nicht als geringer an als sich selbst."** Es ist harām, dass ein Muslim einen anderen Muslim tötet. In einem Hadith heißt es: **„Der Mus-**

lim greift das Leben, den Besitz und die Ehre eines anderen Muslims nicht an. Allah, der Erhabene, schaut nicht auf die Kraft und Schönheit eurer Körper, auch nicht auf eure Taten. Er schaut in eure Herzen." Allah, der Erhabene, schaut auf die Aufrichtigkeit (Ikhlās) und die Gottesfurcht (Taqwā) in den Herzen. Damit die Taten, die gottesdienstlichen Handlungen angenommen, d. h. belohnt werden, müssen sie ihren Bedingungen entsprechend verrichtet werden und die Absicht für sie muss von Ikhlās begleitet gefasst werden. Zu sagen: „Wenn die Ibāda korrekt verrichtet wird und gültig ist, wird sie angenommen. Die Absicht spielt keine Rolle", ist Ilhād, ist Ketzerei. Wohltaten, gute Werke und gottesdienstliche Handlungen, die nicht für das Wohlgefallen Allahs verrichtet werden, werden nicht angenommen. Auch Aussagen wie: „Allah, der Erhabene, schaut auf die Herzen. Alles, was mit einer guten Absicht verrichtet wird, wird angenommen", sind Worte von ignoranten „Schaykhs" und Pseudosufis.

[Manche Menschen sagen: „Unsere Herzen sind rein", und verrichten Sachen, die harām, hässlich und schlecht sind. Sie sagen: „Alles, was mit einer guten Absicht verrichtet wird, ist gutes Werk und eine Ibāda". Leuten, die derart offenkundig Sünden begehen, die Muslime täuschen und sie als Anhänger um sich scharen wollen, dürfen wir keine Zuneigung entgegenbringen und ihnen nicht folgen. Zu sagen, dass diese Menschen Sünder (Fāsiqūn) sind, ist keine schlechte Mutmaßung.]

In einem Hadith heißt es: **„Habt gute Mutmaßung (Husn az-Zann) gegenüber Allah, dem Erhabenen."** Im 53. Vers der Sure az-Zumar verkündet Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„O Meine Diener, deren Sünden gar viele sind! Gebt nicht die Hoffnung in die Barmherzigkeit Allahs auf! Allah vergibt die Sünden allesamt. Er ist unendlich vergebend und unerschöpflich barmherzig."** Wenn Reue (Tawba) ihren Bedingungen entsprechend vollzogen wird, vergibt Er mit Sicherheit jede Art des Kufr und jede Art der Sünde. Wenn Er will, vergibt Er alle Sünden außer dem Kufr auch ohne Reue. In einem Hadith qudsī heißt es sinngemäß: **„Wie die Mutmaßung Meines Dieners Mir gegenüber ist, so behandle Ich ihn."** Allah, der Erhabene, vergibt dem, der die Reue mit der Mutmaßung zeigt, dass sie angenommen wird.

[Die Botschaften, Mitteilungen von Allah, dem Erhabenen, an Seine Propheten, Friede sei mit ihnen allen, werden **„Wahy"** (Offenbarung) genannt. Wahy ist zweierlei Art: Der Engel namens Dschabrā'īl (Dschibrīl), Friede sei mit ihm, trägt die Botschaft, die er von Allah bekommen hat, dem Propheten vor. Dies wird

„Wahy matlū“ (vorgetragene Botschaft) genannt. Sowohl die Worte dieses Wahy als auch seine Bedeutungen sind von Allah. Der edle Koran ist vorgetragene Botschaft. Die andere Art des Wahy ist **„Wahy ghayr matlū“** (nicht-vorgetragene Botschaft). Dieser Wahy wird von Allah, dem Erhabenen, ins Herz des Propheten, Friede sei mit ihm, mitgeteilt. Der Prophet verkündet dann diese Botschaft denen, die bei ihm sind, mit Worten, die er selbst findet. Diese Aussagen werden **„Hadith qudsī“** genannt. Die Worte des Hadith qudsī sind also vom Propheten. Die Aussagen des Propheten, in denen sowohl die Worte als auch die Bedeutungen von ihm selbst sind, werden **„Hadith scharīf“** (ehrwürdiger Hadith) genannt.]

In Hadithen heißt es: **„Gute Mutmaßung gegenüber Allah, dem Erhabenen, ist eine Ibāda.“** Und: **„Ich schwöre bei Allah, dem Erhabenen, außer dem es keinen Gott gibt, dass Allah, der Erhabene, das Bittgebet, das in guter Mutmaßung Ihm gegenüber gesprochen wird, erhört.“** Und: **„Am Tag des Jüngsten Gerichts befiehlt Allah, der Erhabene, dass einer Seiner Diener in das Höllenfeuer geworfen werde. Als er dann zur Hölle geführt wird, dreht sich der Diener zurück und sagt: ‚O mein Herr! Ich hatte in der Dunyā stets eine gute Mutmaßung Dir gegenüber‘, worauf Allah, der Erhabene, befiehlt: ‚Bringt ihn nicht in die Hölle! Ich empfange Meinen Diener seiner Mutmaßung entsprechend.’“**

Dem Muslim gegenüber, von dem nicht offenkundig bekannt ist, ob er rechtschaffen (sālih) oder ein Sünder (Fāsiq) ist, sollte eine gute Mutmaßung gehegt werden. Wenn die Möglichkeit, dass er rechtschaffen ist, oder die Möglichkeit, dass er ein Sünder ist, gleich wiegen, wird dies **„Schakk“** (Zweifel) genannt. Sind sie nicht gleich und es herrscht ein mehr, wird dies **„Zann“** (Mutmaßung, Wahrscheinlichkeit) genannt, herrscht ein weniger, wird dies **„Wahm“** (Einbildung, Wahnvorstellung) genannt.

Wenn Allah zu dir spricht,
„Was hast du an Taten verrichtet, bis in dieses Alter?
Dein Leben ist fast vorbei – hast du bereut?
Mit welchem Gesicht trittst du nun vor Meine Gegenwart?“
Was wird dann deine Antwort sein?

Wenn Er sagt:
„Ich habe dir zwei Wege gezeigt und gab dir zudem Verstand,
stellte dir frei, einen dieser Wege zu wählen.
Du hast aber den Islam verlassen, folgtest deiner Triebseele.“
Was wird dann deine Antwort sein?

Wenn Er sagt:
„Du klagtest mal ‚zu kalt', mal ‚zu warm'
und hast nicht das Wudū vollzogen,
hast dich in die Dunyā gestürzt und das Gebet nicht verrichtet.
Du liefst umher, im Zustand der Dschanāba und hast nicht den Ghusl verrichtet."
Was wird dann deine Antwort sein?

25. LIEBE ZU WELTLICHEN GÜTERN

Güter, die auf Wegen erworben werden, die harām sind, gelten nicht als Eigentum. Ihre Verwendung ist harām.

Es ist makrūh, Besitz, der halāl ist, über seinen Bedarf hinaus anzuhäufen. Die Zakat zu verweigern, ist Anlass für Bestrafung. In einem Hadith heißt es: **„Verflucht seien jene, die Diener des Goldes und des Silbers sind!"** Der Diener trachtet stets danach, das Gefallen seines Herrn zu erlangen. Weltlichen Gütern verfallen zu sein ist schlimmer, als den Begierden [Wünschen] der Triebseele verfallen zu sein. Wenn das Streben nach Gütern, nach Geld die Gebote Allahs, des Erhabenen, vergessen lässt, wird es **„Liebe zur Dunyā"** (Liebe zum Weltlichen) genannt. In ein Herz, in dem es kein Dhikr [Gedenken] Allahs gibt, zieht der Teufel (Schaitan) ein. Die größte List des Teufels ist, den Menschen zu guten Werken zu verleiten, sodass dieser glaubt, rechtschaffen und gut zu sein. So ein Mensch wird zu seinem eigenen Diener. In einem Hadith heißt es: **„Alle vorangegangenen Gemeinden hatten ihre Prüfungen, ihre Versuchungen. Die Prüfung meiner Gemeinde (Umma) wird das Anhäufen von Gütern und Geld sein."** Sie werden hinter Weltlichem her sein und das Jenseits vergessen.

In einem Hadith heißt es: **„Als Allah, der Erhabene, die Menschen erschuf, bestimmte Er ihren Todeszeitpunkt, ihre Lebensspanne und ihre Versorgung."** Die Versorgung (Rizq) des Menschen ändert sich nicht, vermindert sich nicht, nimmt nicht zu und versäumt seinen bestimmten Augenblick der Ankunft nicht. So, wie der Mensch nach seiner Versorgung trachtet, so eilt ihm die Versorgung entgegen. Es gibt viele Arme, die besser und glücklicher leben als Reiche. Allah, der Erhabene, schickt denen, die Ihn fürchten, die sich an den Islam halten, die Versorgung von unerwarteter Stelle. In einem Hadith qudsī heißt es sinngemäß: **„O Dunyā! Diene dem, der Mir dient! Bereite demjenigen, der dir dient, Schwierigkeiten!"** In einem Hadith heißt es: **„O mein Herr! Gib denen, die mich lieben, gesegneten Besitz! Gib denen, die mich befeinden, viel Besitz und viele Nachkommen!"** Ein Jude,

der starb, hinterließ einen Palast und zwei Söhne. Diese beiden konnten sich jedoch nicht einigen, wie sie den Palast zwischen sich aufteilen sollten. Da hörten sie eine Stimme aus der Wand, die sagte: „Befeindet euch nicht wegen mir! Einst war ich ein Herrscher und lebte lange Zeit. Ich blieb 130 Jahre in meinem Grab, dann wurde aus meiner Erde Tongeschirr hergestellt. 40 Jahre wurde ich benutzt, bis ich zerbrach und auf die Straße geworfen wurde. Dann wurden Ziegeln aus mir gemacht und bei der Errichtung dieser Wand benutzt. Streitet euch nicht! Auch euch wird es wie mir ergehen."

Hasan Tschalabī, möge Allah sich seiner erbarmen, berichtet in seinem Kommentar zum **al-Mawāqif**, dass der ehrwürdige Hasan und der ehrwürdige Husayn krank wurden. Der ehrwürdige Alī und die ehrwürdige Fātima, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, und ihr Dienstmädchen gelobten, drei Tage zu fasten, sollten die Kinder wieder gesund werden – und sie wurden gesund. Zum Fastenbrechen (Iftar) jedoch hatten sie zu Hause nichts zu essen, sodass sie sich von einem Juden drei Sā' [ein Sā' = 3,5 kg] Gerste borgten. Die ehrwürdige Fātima mahlte aus einer Sā' Mehl und daraus fünf Brote. Da kam ein Armer herbei und bat um etwas zu Essen. Sie gaben ihm die Brote und gingen hungrig zu Bett. Am nächsten Tag kam eine Waise herbei und sie gaben ihr ihre Brote und gingen wieder hungrig zu Bett. Am dritten Tag kam ein Gefangener vorbei und bat um Essen und sie gaben diesem ihre Brote. Hierauf sandte Allah, der Erhabene, dem Propheten, Friede sei mit ihm, einen Vers, in dem Er ihr Gelübde und ihr Vorzug gebendes Verhalten (Īthār) lobte und pries. Versorgung [d. h. Geld, Güter] nur in notwendigem Maß bereitzuhalten und was darüber hinausgeht zu verteilen, wird **„Zuhd"** (Enthaltsamkeit) genannt.

[Jemandem dessen Recht zurückzuerstatten, die eigene Schuld, die man an diesem hat, zu begleichen, wird **„Adāla"** (Gerechtigkeit) genannt. Mehr zu geben als diesem zusteht, wird **„Ihsān"** (Güte) genannt. Seine ganze Versorgung, d. h. alle Güter, derer er bedarf, anderen zu geben, wird **„Īthār"** (Vorzug geben) genannt.]

Zwei Gebetseinheiten eines Gelehrten, der ein Zāhid (Besitzer von Zuhd) ist, sind besser als alle Gebete von jemandem, der kein Zāhid ist. Einige der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sagten zu einigen der Gefährtennachfolger (Tābi'ūn): „Ihr verrichtet mehr Taten [Ibādāt] als die Gefährten des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Doch ihre Zuhd war stärker als eure, daher waren sie euch überlegen." Liebe zur Dunyā, d. h. dem Weltlichen verfallen zu sein bedeutet, die Wünsche der Triebseele,

die Sachen, die Vergnügen bereiten, und das Geld, das ein Mittel zu diesen ist, auf eine Weise, die harām ist, zu suchen. Nach dem Weltlichen begierig zu sein bedeutet, Fantasien hinterherzujagen. Denn die Schäden der weltlichen Genüsse sind mehr als ihre Nutzen. Sie bleiben nicht lange erhalten und schwinden schnell wieder. Sie zu erlangen wiederum ist sehr schwierig. Das, was überhaupt keinen Nutzen hat, wird **„Laʿb“** (Spiel) und **„Lahw“** (Vergnügung) genannt.

[Das, was den Menschen vor dem Sterben, vor dem Verlust eines Körperteiles oder vor starken Schmerzen bewahrt, wird **„Darūra“** (Notwendigkeit) genannt. Die Sachen, die für das geistige und körperliche Wohlbefinden des Menschen erforderlich sind und um wohltätige und gute Werke zu verrichten, die Zakat zu entrichten, die Pilgerfahrt durchzuführen, ein Opfer zu schlachten und Darlehen geben zu können, werden **„Ihtiyādsch“** (Bedarf) genannt. Sachen, die über den Bedarf hinausgehen und an denen man Gefallen findet, werden **„Zīna“** (Luxus bzw. Schmuck) genannt. Besitz, der über den Bedarf hinausgeht, zu benutzen, um damit Überlegenheit zu zeigen, damit zu prahlen, ist nicht Luxus oder Schmuck, sondern harām. Es ist eine Fard, sich den Minimalbedarf, d. h. die notwendige Menge, zu erarbeiten. Es ist sunna, die Menge des Bedarfs zu erarbeiten. Dies wird **„Qanāʿa“** genannt. Luxus und Schmuck zu erarbeiten ist mubāh. Bedarf und Luxusartikel den islamischen Bestimmungen gemäß zu erarbeiten, gilt als Ibāda. Sich jedoch außerhalb der islamischen Bestimmungen zu begeben, um sich diese zu erarbeiten, ist harām. Was so erworben wird, ist Weltliches. Die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) sind die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen.]

In einem Hadith heißt es: **„Das Weltliche ist verflucht. Was für Allah ist, das, womit Allah, der Erhabene, zufrieden ist, ist nicht verflucht.“** Das Weltliche hat bei Allah keinerlei Wert. Die Versorgung, die den islamischen Bestimmungen gemäß erarbeitet und erworben wird, gilt nicht als Weltliches. Sie ist eine Gabe im Diesseits. Die wertvollste aller diesseitigen Gaben ist eine Ehefrau, die rechtschaffen (sāliha) ist. Wer Glauben hat und den islamischen Bestimmungen folgt, wird **„Sālih“** [rechtschaffener, guter Mensch] genannt. Eine rechtschaffene Frau bewahrt ihren Mann davor, Harām zu verrichten. Sie hilft ihm, wohltätige Werke und gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Eine Frau, die nicht rechtschaffen ist, ist schädlich. Sie ist dann Weltliches. In einem Hadith heißt es: **„Von den Gaben im Diesseits wurden mir meine Frauen und Wohldüfte beliebt gemacht.“** Und: **„Hätte das Weltliche bei**

Allah auch nur den Wert eines Moskitoflügels, hätte Er dem Kāfir nicht einen Tropfen Wasser gewährt.“ Er gibt den Ungläubigen (Kāfirūn) Weltliches in Fülle und führt sie so zum Verderben. In einem Hadith heißt es: **„Der Wert des Gläubigen (Muʾmin) nimmt bei Allah gemäß dem Weltlichen, das er ansammelt, ab.“** Und: **„Wenn die Liebe zum Weltlichen zunimmt, nimmt auch der Schaden, den sie für das Jenseits bringt, zu. Wenn die Liebe zum Jenseits zunimmt, mindert sich der Schaden des Weltlichen.“** Der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Das Diesseits und das Jenseits sind wie Osten und Westen – wer sich in die eine Richtung bewegt, entfernt sich von der anderen.“ In einem Hadith heißt es: **„Dem Weltlichen hinterherzurennen, gleicht dem Gang auf Wasser. Ist es möglich, dass dabei die Füße trocken bleiben? Weltliches (Dunyā) ist alles, was davon abhält, den Islam zu befolgen.“** Und: **„Wenn Allah, der Erhabene, Seinen Diener liebt, macht Er ihn zu einem Zāhid** [jemand, der sich im Diesseits vom Weltlichen abwendet] **und zu einem Rāghib** [jemand, der das Jenseits wünscht]**. Er teilt Seinem Diener dessen Fehler mit.“** Und: **„Allah, der Erhabene, liebt den, der ein Zāhid im Diesseits ist. Und die Menschen lieben den, der ein Zāhid in den Dingen der Menschen ist.“** Und: **„Wer nach dem Weltlichen strebt, erlangt es schwer. Wer nach dem Jenseits strebt, erlangt es mit Leichtigkeit.“** Und: **„Der Quell der Fehler ist die Verfallenheit zu Weltlichem.“** D. h. dies führt zu vielerlei Fehlern und Sünden. Wer nach dem Weltlichen strebt, gibt sich mit dem Zweifelhaften ab, dann mit den Makrūhāt und schließlich mit den Mahārim und verfällt gar in Kufr. Der Grund dafür, dass frühere Gemeinden ihren Propheten, Friede sei mit ihnen allen, keinen Glauben schenkten, war, dass sie dem Weltlichen verfallen waren. Die Liebe zum Weltlichen gleicht dem Wein. Wer davon trinkt, kommt erst mit dem Tod wieder zu sich. Auf dem Weg zum Berg Sinai sah Mūsā, Friede sei mit ihm, wie jemand sehr viel weinte. Er sprach: „O mein Herr! Dein Diener weint aus Furcht vor Dir.“ Allah, der Erhabene, antwortete: **„Und sollte er Tränen aus Blut vergießen, würde Ich ihm nicht vergeben, denn er ist dem Weltlichen verfallen.“** In einem Hadith heißt es: **„Wer das Weltliche auf eine Weise erwirbt, die halāl ist, wird im Jenseits darüber Rechenschaft ablegen. Wer es auf eine Weise erwirbt, die harām ist, wird im Jenseits bestraft werden.“** Und: **„Wenn Allah, der Erhabene, einen Diener nicht liebt, lässt Er ihn seinen Besitz für Harām ausgeben.“** Ein Beispiel dafür ist das Errichten von hohen Gebäuden aufgrund von Hochmut. In einem Hadith heißt es: **„Wenn jemand mit halāl erworbenem Geld**

ein Gebäude errichtet, wird ihm dafür Belohnung aufgezeichnet, solange Menschen davon profitieren." Es ist dschā'iz, ein hohes Gebäude zu errichten, um z. B. der Feuchtigkeit zu entgehen oder saubere Luft zu haben. Es ist harām, hohe Gebäude aufgrund von Hochmut zu errichten und um mit ihnen zu prahlen. Imām Abū Hanīfa sagte: „Damit die Unwissenden sie nicht beleidigen, um vor den Feinden würdevoll und stark zu erscheinen, sollten die Kleidung und Gebäude der Gelehrten und der Regierenden schön sein."

Die Ehrwürdigkeit des Menschen ist durch Wissen und Wohlverhalten. Glaube nicht, Ehre liege im Besitz und in der Abstammung.

26. AUFSCHIEBEN GUTER TATEN (TASWĪF)

Taswīf bedeutet das Aufschieben guter Taten auf später. Eile darin, die Ibādāt und gute Taten zu verrichten, wird **„Musāra'a"** genannt. In einem Hadith heißt es: **„Empfindet Reue, bevor ihr sterbt! Eilt zu guten Taten, bevor Hindernisse auftauchen! Gedenkt Allahs, des Erhabenen, oft und viel! Beeilt euch darin, die Zakat zu entrichten und Sadaqa zu geben! So erlangt ihr die Versorgung eures Herrn und Seinen Beistand!"** Und: **„Wisset den Wert von fünf Sachen, bevor euch fünf Sachen einholen: den Wert des Lebens vor dem Tod, den Wert der Gesundheit vor der Krankheit, den Wert der Erlangung des Jenseits im Diesseits, den Wert der Jugend vor dem Alter und den Wert des Reichtums vor der Armut."** Wer seine Zakat nicht entrichtet und seinen Besitz nicht für das Jenseits ausgibt, wird dies sehr bereuen, wenn er arm wird. In einem Hadith heißt es: **„Wer aufschiebt, ist verloren."**

[Nachdem er einmal in die Toilette eingetreten war, rief Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, kurze Zeit später nach seinem Diener, indem er an die Tür klopfte. Der Diener dachte, er hätte das Wasser oder das Tuch für die Reinigung vergessen, und eilte zu ihm. Der Imām reichte ihm hinter der Tür sein Hemd und sagte, er solle es einem Armen namens Soundso als Geschenk bringen. Als der Diener fragte: „Meister, du hättest dies auch nach der Toilette anordnen können – warum hast du dir diese Mühe gemacht?", antwortete der Imām: „Das Hemd zu verschenken, kam mir während der Toilette in den Sinn und ich fürchtete, dass, sollte ich es aufschieben, der Teufel durch seine Einflüsterung mich von dieser guten Tat abbringen könnte."]

27. ZUNEIGUNG FÜR DIE SÜNDER

Wer Harām begeht, wird **„Fāsiq“** [Sünder, schlechter Mensch] genannt. Die schlimmste Art der Sünde (Fisq) ist die Ausübung von Ungerechtigkeit. Denn dies wird offen ausgeübt und betrifft die Rechte anderer. In den Versen 57 und 140 der Sure Āl Imrān heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, liebt nicht die Ungerechten.“** In einem Hadith heißt es: **„Dafür zu beten, dass ein Ungerechter lange leben möge, ist, Ungehorsam Allah, dem Erhabenen, gegenüber zu wünschen.“** Sufyān ath-Thawrī, möge Allah sich seiner erbarmen, wurde gefragt: „Ein Ungerechter liegt in der Wüste und stirbt vor Durst. Sollen wir ihm Wasser geben?“ Er antwortete: „Nein, tut es nicht.“ Wenn ein Ungerechter sich sein Haus zu Unrecht angeeignet hat, ist es harām, dort einzutreten. Wer dem Sünder Bescheidenheit entgegenbringt, verliert zwei Drittel seines Dīn. Hieraus sollte klar werden, wie es demjenigen ergeht, der den Ungerechten gegenüber bescheiden ist. Es ist eine Sünde, die Hand eines Ungerechten zu küssen, sich vor den Ungerechten zu verbeugen. Bei den Gerechten ist dies jedoch dschā'iz. Abū Ubayda ibn al-Dscharrāh küsste die Hand des ehrwürdigen Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Es ist nicht dschā'iz, sich im Haus von jemandem aufzuhalten, der den überwiegenden Teil seines Erwerbs auf eine Weise, die harām ist, erlangt. Es ist harām, ihn mit Worten oder Taten zu loben. Seine Gegenwart aufzusuchen ist dann dschā'iz, um sich selbst oder jemand anderen von seiner Ungerechtigkeit zu befreien. Wenn sich jemand in der Gegenwart eines Ungerechten befindet, ist es erforderlich, nicht zu lügen und ihn nicht zu loben oder zu preisen. Wenn man davon ausgeht, dass er ihn annimmt, sollte ihm guter Rat gegeben werden. Wenn sich der Ungerechte jedoch in deine Gegenwart begibt, ist es dschā'iz, aufzustehen, ihn stehend zu empfangen. Um die Würde des Islams und die Schlechtigkeit der Ungerechtigkeit kundzutun, ist es besser, auch dann nicht aufzustehen. Wenn möglich, gibt man ihm guten Rat. Es ist besser, die Ungerechten stets zu meiden. In einem Hadith heißt es: **„Wenn ihr mit einem Heuchler (Munāfiq) sprecht, sagt nicht ‚Sayyidī‘ (Mein Herr) zu ihm!“** Es ist Kufr, dem Ungerechten oder einem Kāfir Ehre zu erweisen, sie respektvoll zu grüßen.

Wer Allah, dem Erhabenen, gegenüber ungehorsam ist, wird **„Fāsiq“** genannt. Wer Anlass gibt, dass andere ungehorsam sind, dass sich Ungehorsam ausbreitet, wird **„Fādschir“** genannt. Den Sünder, von dem bekannt ist, dass er Harām verrichtet, liebt man nicht. Es ist eine Sünde, diejenigen zu lieben, die Bid'a, also falsche

Glaubensweisen verbreiten, und diejenigen, die Menschen daran hindern, den Islam zu lernen. In einem Hadith heißt es: **„Wenn die Möglichkeit gegeben ist, der Sünde des Fāsiq Einhalt zu gebieten, und dies wird nicht getan, wird Allah, der Erhabene, sie allesamt im Diesseits und im Jenseits dafür bestrafen."** Umar ibn Abdulʿazīz, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Obwohl Allah, der Erhabene, niemanden für die Sünde eines anderen straft, straft er sie doch allesamt, wenn Sünden öffentlich begangen werden und diejenigen, die Zeugen dieser Sünden werden, keinen Einhalt gebieten." Allah, der Erhabene, offenbarte dem Propheten Yūschaʿ, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **„Ich werde aus deiner Gemeinde vierzigtausend Rechtschaffene und sechzigtausend Sünder bestrafen!"** Der Prophet fragte: „O mein Herr! Die Sünder haben die Strafe verdient. Was ist der Grund für die Strafe der Rechtschaffenen?" Allah, der Erhabene, antwortete sinngemäß: **„Sie verabscheuten nicht die, denen Ich zürne. Sie speisten und tranken mit ihnen."** Wenn der eigene Besitz, das eigene Leben, die eigenen Kinder oder die Muslime davon Schaden tragen würden, also Fitna verursacht würde, ist es nicht zwingend erforderlich, gegenüber Irrgängern oder Ungerechten den Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf) auszuüben. Es ist ausreichend, die Sünder, die offen Sünden begehen, im Herzen nicht zu lieben. Es ist nötig, ihnen mit angenehmen und milden Worten guten Rat zu geben.

Wenn jemand sowohl gottesdienstliche Handlungen verrichtet als auch Sünden begeht, wird er nach dem, was überwiegt, benannt. Ist beides gleichermaßen vorhanden, wird er aufgrund seiner gottesdienstlichen Handlungen geliebt und wegen seiner Sünden nicht. Wer auch andere zur Sünde verleitet, wird von Regierungsbeauftragten davon abgehalten.

[Wer den Islam befolgt, um die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen, und einen Murschid liebt, wird **„Sālih"** (rechtschaffener, guter Mensch) genannt. Wer diese Liebe erlangt, wird **„Walī"** (Gottesfreund) genannt. Ein Gottesfreund, der dafür arbeitet, dass auch andere sie erlangen, wird **„Murschid"** (Wegweiser) genannt. **Die Fundamente des Islams sind drei: Ilm (Wissen), Amal (Tat) und Ikhlās (Aufrichtigkeit).** Die islamischen Wissenschaften sind zwei Arten: Religionswissenschaften und Naturwissenschaften. Die Islamreformer bezeichnen die Religionswissenschaften als „scholastische Wissenschaften" und die Naturwissenschaften als „rationale Wissenschaften". Die Religionswissenschaften gelangen nicht wie vom Himmel gefallen in den Kopf des Menschen. Sie müssen von einem wahren Murschid, seinen Worten, seinen

Taten und seinen Zuständen und aus den Ilmihāl-Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna gelernt werden. Wenn der Letzte Tag naht, wird nirgendwo mehr ein wahrer Murschid zu finden sein und die ignoranten, lügnerischen und sündigen „Gelehrten“ werden Überhand nehmen. Diese werden nicht dafür arbeiten, die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen, sondern um Geld, Status und Ruhm zu erlangen. Sie werden die Nähe von Reichen und Amtsträgern suchen. Um nicht auf solche Gauner hereinzufallen und um Glückseligkeit zu erlangen, sollte jeder die Bücher der wohlbekannten Gelehrten der Ahlus-Sunna studieren. In unserer Zeit ist, wie zu jeder Zeit, die schädlichste aller Sünden, das Erlernen des Islams zu verhindern. Schädlichen Spielen zuzuschauen hält davon ab, Bücher über den Islam zu lesen. Wenn junge Menschen keine Bücher über den Islam lesen, werden sie zu Religionsunkundigen. Sie wachsen ohne religiöses Wissen und ohne Glauben auf. Muslimische Eltern müssen ihre Kinder vor so einem Unheil bewahren. Daher sollten sie die Bücher, die vom Verlag Hakîkat veröffentlicht werden, in ihr Heim bringen und sie ihren Kindern zum Lesen geben. Wenn Eltern diese Aufgabe nicht erfüllen, werden ihre Kinder zu Ungläubigen und gehen in die Hölle ein.]

28. FEINDSELIGKEIT GEGENÜBER GELEHRTEN

Es ist Kufr, das islamische Wissen und die Islamgelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, zu verhöhnen und zu verspotten. Wer einen Islamgelehrten beschimpft und ihn verleumdet, wird zum Kāfir, zum Murtadd (Abtrünniger). Es ist erforderlich, den Gelehrten wegen seiner Sünden und aufgrund von Bidʿa nicht zu lieben. Ihn wegen weltlicher Angelegenheiten nicht zu lieben ist eine Sünde. So verhält es sich auch damit, die Rechtschaffenen (Sālihūn) nicht zu lieben. In einem Hadith heißt es: **„Drei Sachen steigern den Genuss des Glaubens: Allah, den Erhabenen, und Seinen Propheten über alles zu lieben, den Muslim, der einen nicht liebt, für das Wohlgefallen Allahs zu lieben, die Feinde Allahs, des Erhabenen, nicht zu lieben.“** Und: **„Die wertvollste Ibāda ist die Liebe um Allahs willen (Hubb fillah) und die Abscheu um Allahs willen (Bughd fillah).“** Der Muslim, der mehr Ibādāt hat, sollte mehr geliebt werden als der, der weniger Ibādāt hat. Die Ungläubigen (Kāfirūn), deren Ungehorsam stärker ist und die Unglauben (Kufr) und Unzüchtigkeit mehr verbreiten als andere, sollten stärker verabscheut werden. An erster Stelle derer, die um Allahs willen befeindet werden sollten, kommt die eigene

Triebseele. Lieben bedeutet, auf dem gleichen Weg zu sein. Das Zeichen für Glauben ist die Liebe um Allahs willen und die Abscheu um Allahs willen. In einem Hadith heißt es: **„Allah, der Erhabene, hat manche Diener; sie sind keine Propheten. Doch am Tag des Jüngsten Gerichts werden die Propheten und die Märtyrer sie beneiden. Diese sind die Gläubigen (Mu'minūn), die einander nicht kennen, die weit weg voneinander leben und einander um Allahs willen lieben."**

In einem Hadith heißt es: **„Der Mensch wird im Jenseits mit denen zusammen sein, die er im Diesseits liebt."** Wenn jemand nicht auf dem gleichen Weg ist wie der, den er liebt, ist seine Liebe nicht wahrhaftig. Der Mensch sollte die Freundschaft von rechtschaffenen Leuten pflegen, denen er in religiösen Angelegenheiten und in ihrer Zuverlässigkeit vertraut. Die Juden und Christen sagen, dass sie ihre Propheten, Friede sei mit ihnen, lieben, doch da sie sich nicht auf ihrem Weg, sondern auf dem falschen Weg befinden, den ihre Rabbiner und Priester erfunden haben, werden sie im Jenseits nicht mit ihren Propheten zusammen sein. Ja, sie werden sogar in die Hölle eingehen. In unserem Buch **Islam und Christentum** gibt es ausführliche Informationen über die Juden und Christen. Die hohen Seelen (Arwāh, Sg. Rūh) ziehen die Seelen, die sie lieben, in die Höhe. Die niedrigen Seelen ziehen andere Seelen nach unten. Der Mensch sollte anhand der Zustände der Menschen, die er im Diesseits liebt, verstehen, wohin seine Seele nach dem Tod wandern wird. Der Mensch liebt andere Menschen aufgrund seiner Natur, aufgrund seiner Vernunft oder aufgrund des Guten, das der andere für ihn tat, oder für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen. So, wie die Seelen derer, die einander lieben, sich im Diesseits anziehen, so ziehen sie sich auch im Jenseits an. Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagt, dass nichts die Muslime mehr erfreut als dieser oben erwähnte Hadith. Wer die Ungläubigen liebt, wird mit ihnen in die Hölle eingehen. Es liegt nicht in der Hand des Menschen, dem, den er liebt, nicht zu folgen. Das stärkste Zeichen für Liebe ist, diejenigen zu lieben, die der Geliebte liebt, und diejenigen nicht zu lieben, die der Geliebte nicht liebt.

29. ZWIETRACHT (FITNA)

Fitna (Zwietracht) verursachen bedeutet, die Menschen in Not, in Unheil zu stürzen, Aufruhr und Revolten anzuzetteln. In einem Hadith heißt es: **„Die Fitna liegt im Schlummer. Möge Allah den**

verfluchen, der sie weckt!“ Es ist Fitna, die Menschen zur Auflehnung gegen die Regierung aufzuhetzen, sie zur Widersetzung gegen die Gesetze zu verleiten. Es ist harām, Fitna zu verursachen. Es ist eine noch größere Sünde, als jemanden unrechtmäßig zu töten. Es ist auch harām, gegen eine ungerechte Regierung zu rebellieren. Wenn Unterdrückte rebellieren, ist es auch harām, diesen Beistand zu leisten. Der Schaden, die Sünde der Rebellion ist größer als der Schaden und die Sünde der Ungerechtigkeit.

Unter Fitna fällt auch, dass ein Imam mehr rezitiert als das, was sunna ist, und somit das Gebet verlängert. Wenn die gesamte Gebetsgemeinschaft (Dschamāʿa) damit einverstanden ist, dann ist dies dschāʾiz und keine Fitna. Es ist auch Fitna, dass Prediger und Gelehrte Sachen sagen oder schreiben, die die Gemeinschaft nicht verstehen kann. Jedem sollte so viel gesagt werden, wie er verstehen kann. Den Muslimen sollten Ibādāt, die sie nicht vollbringen können, nicht geboten werden. Sie sollten zu dem aufgerufen werden, wozu sie imstande sind, selbst wenn diese Sachen mit einem schwachen Standpunkt belegt sind. Auch beim Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf) sollte darauf geachtet werden, dass keine Fitna verursacht wird. Es wurde beim Aufruf zum Guten nicht angeordnet, sich selbst in Gefahr zu begeben. Es sollte auch kein Anlass zu weltlicher Fitna gegeben werden, indem der Religion und anderen Menschen geschadet wird. Es ist dschāʾiz, sogar Dschihad, den Aufruf zum Guten zu vollführen, der für einen selbst weltlichen Schaden verursachen könnte. Wenn jemand jedoch nicht in der Lage ist, dies mit Geduld zu ertragen, sollte er den Aufruf auch in diesem Fall unterlassen. Zu Zeiten der Fitna sollte der Mensch sein Haus nicht verlassen und keinen Umgang mit irgendjemandem pflegen. Wenn ihn die Fitna trifft, sollte er dies geduldig ertragen.

Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im 68. Brief aus dem 2. Band seines **Maktūbāt**: „Mein liebes Kind! Ich schreibe zum wiederholten Male: Wir leben jetzt in der Zeit, in der es uns obliegt, uns von unseren Sünden abzuwenden und Reue zu empfinden und unseren Herrn um Vergebung zu bitten. In dieser Zeit, in der die Fitna überhandnimmt, sollte das Haus nicht verlassen und kein Umgang mit irgendjemandem gepflegt werden. Die Fitna wird beinahe wie Regen herunterfallen und alles bedecken. In einem Hadith heißt es: **„Vor dem Jüngsten Tag wird die Fitna alle Orte bedecken. Die Dunkelheit aller Fitna wird die Welt in eine schwarze Nacht verwandeln. Zu dieser Zeit wird jemand, der sein Haus als Gläubiger (Muʾmin) verlässt, am Abend als Ungläu-**

biger (Kāfir) heimkehren. Wer am Abend als Gläubiger heimkehrt, wird am Morgen als Ungläubiger erwachen. Zu dieser Zeit ist das Sitzen besser als das Stehen. Wer geht, ist besser als der, der rennt. Zu dieser Zeit, brecht eure Pfeile, zerschneidet die Sehnen eurer Bögen und zerbrecht eure Schwerter! Wenn zu dieser Zeit jemand in euer Heim kommt, möge er sein wie der bessere der beiden Söhne des Propheten Ādam!" Als die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, dies vernahmen, fragten sie, was der Prophet, Friede sei mit ihm, für diese Zeit anordne, und seine Antwort lautete: **„Seid wie ein Gegenstand eures Heimes!"**, und in einer anderen Überlieferung heißt es: **„Zu Zeiten solcher Fitna: Verlasst euer Haus nicht!"** [Dieser Hadith wurde von Abū Dāwud und Tirmidhī aufgezeichnet.] Ihr habt sicher von der Unterdrückung und der Quälerei gehört, die die Kuffār aus dem Dār al-Harb in diesen Tagen an Muslimen in der Stadt Negrekūt und anderswo in muslimischen Ländern verüben. Sie haben die Muslime auf unerhörte Art erniedrigt und beleidigt. Solche Niederträchtigkeit wird in der Endzeit überhandnehmen." Hier endet die Übersetzung aus dem 68. Brief.

In der Zusammenfassung **Tadhkirat al-Qurtubī** steht: „In einem Hadith heißt es: **‚Verursacht keine Fitna! Die Fitna, die durch Worte verursacht wird, ist wie jene, die durch das Schwert verursacht wird. Die Fitna, die entsteht, wenn bei Ungerechten und Fādschirūn das Volk schlechtgemacht wird, wenn gelogen und verleumdet wird, ist schädlicher als die Fitna durch das Schwert.'** Nahezu alle Gelehrten stimmen darin überein, dass auch derjenige, der in die Lage gerät, seinen Besitz und sein Leben retten zu müssen, nicht rebellieren, sich nicht gegen die Regierung stellen, sich nicht den Gesetzen widersetzen darf. Denn in den Hadithen wird angeordnet, gegenüber einer ungerechten Regierung geduldig zu sein. Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, überlieferte, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, das Bittgebet **‚Allāhumma innī as'aluka fi'lal-khayrāt wa-tarkal-munkarāt wa-hubbal-masākīn wa-idhā aradta fitnatan fī qawmī fa-tawaffanī ghayra maftūn'** sprach. Die Bedeutung dieses Bittgebets ist wie folgt: ‚O mein Herr! Ich bitte Dich, dass ich gute Taten verrichte und von üblen Taten fernbleibe, und ich bitte Dich um Liebe zu den Armen. Und wenn Du unter meinen Leuten Fitna aufkommen lässt, lasse mich sterben, ohne ihr zu erliegen.' Imām al-Qurtubī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt, dass dieser Hadith deutlich zeigt, dass es notwendig ist, sich vor der Fitna zu hüten, sich nicht in die Fitna einzumischen und dass es besser ist zu ster-

ben, als sich in die Fitna einzumischen."

In den Hadithen im Buch **Mischkāt al-masābīh** heißt es: **„Folgt in Zeiten der Fitna den Muslimen und ihren Führern! Wenn es niemanden unter ihnen gibt, der dem rechten Weg folgt, mischt euch nicht unter die Leute der Fitna, die Rebellen! Lasst euch bis zum Tod nicht auf die Fitna ein!"** Und: **„Leistet eurer Regierung zu Zeiten der Fitna Folge! Gehorcht, selbst wenn sie euch Unrecht tut und euch euren Besitz wegnimmt!"** Und: **„Haltet fest am Islam zu Zeiten der Fitna! Rettet euch selbst! Lasst davon ab, anderen Rat zu geben! Geht nicht aus dem Haus! Haltet eure Zunge im Zaum!"** Und: **„Zu Zeiten der Fitna werden viele Menschen getötet. Wer nicht unter sie gerät, ist errettet."** Und: **„Wer sich nicht unter die Leute der Fitna mischt, erlangt die Glückseligkeit. Wen die Fitna trifft und wer dann geduldig ist, erlangt auch die Glückseligkeit."** Und: **„Allah, der Erhabene, wird am Tag des Jüngsten Gerichts einen Seiner Diener fragen: ‚Warum hast du, als du jemanden sahst, wie er Sünden begangen hat, nicht Einhalt geboten?', und dieser Diener wird antworten: ‚Ich fürchtete seinen Schaden, seine Feindseligkeit und habe auf Deine Verzeihung und Vergebung vertraut.' "** Dieser Hadith zeigt, dass es zu Zeiten, in denen der Feind stark ist, dschā'iz ist, den Aufruf zum Guten (Amr bil-Ma'rūf) und das Abhalten vom Schlechten (Nahy anil-Munkar) zu unterlassen.

Im Kommentar zum **Schir'at al-islām** steht: „Es ist eine Fard kifāya (gemeinschaftliche Pflicht), zur Verrichtung der Farā'id und zur Unterlassung der Mahārim aufzurufen. Zur Verrichtung der Sunan und zur Unterlassung der Makrūhāt aufzurufen ist sunna. Wer dabei ist, Harām zu verrichten, wird nicht mit Taten abgehalten, sondern mit Worten. D. h. der Schaden seiner Tat wird ihm erklärt. Wer im Begriff ist, Harām zu verrichten, wird mit Taten davon abgehalten. Es ist darauf zu achten, dass, wenn mit Worten oder Taten abgehalten wird, kein Anlass zu Fitna gegeben wird, kein Schaden verursacht wird. Es muss im Voraus gewusst werden, dass das Abhalten nützlich sein wird. Eine starke Vermutung gilt auch als Wissen. Ohne Liebe um Allahs willen (Hubb fillah) und Abscheu um Allahs willen (Bughd fillah) haben die Ibādāt keinen Nutzen. Wenn der Aufruf zum Guten ohne Entschuldigungsgrund unterlassen wird, wird den Bittgebeten nicht entsprochen. Es bleibt nichts Gutes mehr und kein Segen (Baraka). Es wird kein Sieg im Dschihad und anderen schwierigen Angelegenheiten verliehen. Eine Sünde, die insgeheim begangen wird, schadet dem, der sie begeht. Wenn sie offen begangen wird, schadet sie allen.

Man sollte einen Menschen nicht für schlecht halten allein auf der Grundlage, dass jemand anderer schlecht über ihn spricht. Wenn jemand schlecht über jemand anderen spricht, ist dies üble Nachrede (Ghība). Auch der üblen Nachrede Gehör zu schenken ist harām. Dass jemand ein Sünder (Fāsiq) ist, wird entweder durch die Aussage von zwei zuverlässigen, rechtschaffenen (ādil) Zeugen, die ihn bei einer üblen Tat sahen, oder durch eigene Erfahrung festgemacht. Jemanden beim Sündigen zu sehen und ihm keinen Einhalt zu gebieten, obwohl man dazu in der Lage ist, wird **„Mudāhana“** genannt. In einem Hadith wird gewarnt, dass diejenigen, die Mudāhana machen, als Affen und Schweine aus ihren Gräbern erweckt werden. Wer den Aufruf zum Guten ausübt, wird von seinen Freunden nicht gemocht. Gemocht wird, wer Mudahāna macht. Vor ungerecht Regierenden den Aufruf zum Guten mit Worten auszuüben, ist der wertvollste Dschihad. Wenn jemand nicht in der Lage ist, guten Rat zu geben, ist seine Ablehnung im Herzen auch ein Dschihad. Den Aufruf zum Guten üben die Regierenden mit Taten, die Gelehrten mit Worten und die anderen Muslime im Herzen aus. Es ist erforderlich, dass der Aufruf zum Guten um Allahs willen geschieht, dass für das Gesagte die Belege aus den Büchern gewusst werden und dass kein Anlass zu Fitna gegeben wird. Für jemanden, der absieht, dass seine Worte keinen Nutzen haben werden oder Anlass zu Fitna geben würden, ist es nicht wādschib, den Aufruf zum Guten auszuüben. In manchen Fällen kann dies sogar harām sein. Zu solchen Zeiten sollte man zu Hause bleiben, um keinen Anlass zu Fitna zu geben. [D. h. man sollte sich nicht unter die Leute der Fitna mischen.] Sollte irgendwo Fitna entstehen oder sollte die Regierung Unrecht und Unterdrückung ausüben, Hetze verbreiten, wird es notwendig, aus jener Stadt oder jenem Land auszuwandern, die Hidschra zu vollziehen. Sofern jemandem die Hidschra möglich ist, kann der Zwang der Regierenden keine Entschuldigung dafür sein, dass man sündigt. Ist ihm die Hidschra nicht möglich, sollte er die Abgeschiedenheit suchen und sich nicht unter die Menschen mischen. Wenn jemand absehen kann, dass seine Worte nicht nützlich sein und Anlass zu Fitna geben werden, ist es nicht wādschib, dass er den Aufruf zum Guten ausübt, sondern mustahabb. Auch wenn er absehen kann, dass seine Worte nützlich sein werden, jedoch Anlass zu Fitna geben werden, ist es wieder nicht wādschib. Wenn die Fitna, die entsteht, etwas Geringes ist, wie geschlagen zu werden, ist es mustahabb. Wenn die Fitna jedoch von größerem Ausmaß und gefährlich ist, ist es harām, zum Guten aufzurufen. Es ist

wādschib, den Aufruf zum Guten milde auszuüben. Härte und Strenge bieten Anlass zu Fitna. Es soll nicht mit einer Waffe auf einen Muslim oder einen Dhimmī (nichtmuslimischer Bürger in einem islamisch regierten Staat) gezeigt werden, auch sie dürfen nicht ungerecht behandelt oder gequält werden." Hier endet die Übersetzung aus dem **Schir'at al-islām**.

30. MUDĀHANA UND MUDĀRĀ

Es ist Mudāhana, jemandem, der Harām verrichtet, keinen Einhalt zu gebieten, obwohl man dazu imstande wäre. Gründe für Mudāhana sind Achtung vor dem, der Harām verrichtet, oder vor denen, die bei ihm sind, oder die lockere Bindung einer Person zum Islam. Es ist erforderlich, jemandem, der Harām oder Makrūh verrichtet, Einhalt zu gebieten, wenn keine Gefahr der Fitna besteht, d. h. in diesem Fall keine Gefahr eines Schadens für die eigene Religion und die eigenen weltlichen Angelegenheiten oder die Gefahr eines Schadens für andere besteht. Keinen Einhalt zu gebieten, zu schweigen, ist harām. Mudāhana ist ein Zeichen der Akzeptanz, dass Harām begangen wird. Schweigen ist in vielen Fällen gut. Doch da, wo die Wahrheit gesprochen werden muss, darf nicht geschwiegen werden. Als einmal zum Propheten, Friede sei mit ihm, gesagt wurde: „O Gesandter Allahs! Einige der vorangegangenen Gemeinden wurden mit Erdbeben gestraft. Sie verschwanden unter der Erde. Unter ihnen gab es auch Rechtschaffene", sagte er: **„Ja, auch die Rechtschaffenen wurden zusammen mit ihnen vernichtet. Denn sie hatten geschwiegen, als man Allah gegenüber ungehorsam war. Sie hatten sich nicht von den Ungehorsamen getrennt."** In einem Hadith heißt es: **„Einige aus meiner Gemeinde (Umma) werden in Form von Affen und Schweinen aus ihren Gräbern erweckt werden. Das sind jene, die sich unter diejenigen mischen, die gegen Allah, den Erhabenen, ungehorsam sind, die mit ihnen speisen und trinken."** Und: **„Wenn Allah, der Erhabene, einem Gelehrten Wissen beschert, dann nimmt Er auch ihm, wie den Propheten, einen Eid ab."** D. h. der Gelehrte verspricht, sein Wissen nicht zurückzuhalten, wenn es erforderlich ist, zu sprechen. Der Hadith **„Wenn jemand das Wissen, das Allah, der Erhabene, ihm gegeben hat, nicht äußert, wenn dies erforderlich wird, wird ihm am Tag des Jüngsten Gerichts ein Halsband aus Feuer angelegt werden"** und der Vers 159 der Sure al-Baqara, in welchem es sinngemäß heißt: **„Diejenigen, denen Wir Wissen und Rechtleitung (Hidāya) gaben und die die-**

ses Wissen vor den Menschen verstecken: Mögen der Fluch Allahs und aller Verfluchenden auf ihnen sein!“, zeigen, dass die Mudāhana harām ist. Das Gegenteil von Mudāhana ist Ghayra (religiöser Eifer) und Salāba (religiöse Entschiedenheit). In Vers 54 der Sure al-Mā'ida heißt es sinngemäß: **„Sie machen Dschihad auf dem Weg Allahs und fürchten nicht die Beschimpfung.“** In diesem Koranvers wird kundgetan, dass es für die religiös Eifrigen und Entschiedenen erforderlich ist, mit ihrem Besitz, ihrem Leben, ihren Worten und ihren Schriften um Allahs willen Dschihad zu führen. In einem Hadith heißt es: **„Sprecht die Wahrheit, auch wenn dies sehr bitter ist!“** Als ein Zāhid in der Gegenwart von Marwān[1], dem vierten der Kalifen der Umayyaden, Musikanten spielen sah, zerschlug er sogleich die Musikinstrumente. Marwān befahl, dass er zu den Löwen geworfen werde. Als er bei den Löwen war, begann er sofort, das Gebet zu verrichten, worauf die Löwen anfingen, ihn zu lecken. Daraufhin wurde er wieder vor den Kalifen gebracht. Dieser fragte: „Hattest du keine Angst vor den Löwen?“, und der Zāhid antwortete: „Nein, die Angst vor ihnen kam mir nicht in den Sinn. Doch ich verbrachte die ganze Nacht in Gedanken.“ „Woran dachtest du?“, fragte der Kalif. Er antwortete: „Wenn die Löwen mich ablecken, ist ihr Speichel rituell unrein? Hat Allah, der Erhabene, mein Gebet angenommen oder nicht?“

Wenn aus Furcht vor Schaden für einen selbst oder für andere es nicht möglich ist, das Gute zu gebieten und vom Verbotenen abzuhalten, wird das Schweigen in diesen Fällen, um Fitna zu vermeiden, **„Mudārā“** genannt. Die Mudārā ist dschā'iz, wenn man im Herzen das Harām verhindern möchte, dazu aber nicht in der Lage ist. Hierfür gibt es sogar die Belohnung der Sadaqa. Während der Mudārā ist es erforderlich, angenehm zu sprechen und ein freundliches Gesicht zu zeigen. Auch wenn Schüler/Studenten unterrichtet werden, wird Mudārā ausgeübt. Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Es gibt drei Gruppen von Menschen: Die eine ist wie Nahrung. Sie werden immer und von jedem gebraucht. Die zweite ist wie Medizin. Sie werden in Zeiten des Bedürfnisses gebraucht. Die dritte Gruppe ist wie eine Krankheit. Diese werden nie gebraucht. Doch sie haften sich an die Menschen und breiten sich aus. Um sich vor diesen zu retten, muss Mudārā ausgeübt werden.“ Die Mudārā ist dschā'iz. Manchmal ist sie mustahabb. Wer zu Hause keine Mudārā mit seiner

---

[1] Marwān ibn al-Hakam wurde 65 n. H. (683 n. Chr.) getötet.

Ehefrau ausübt, wird dort keine Ruhe und keinen Frieden mehr haben. Eines Tages bekam der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, Besuch und er sprach: **„Holt ihn herein! Er ist ein schlechter Mensch."** Als der Mann hereinkam, sprach er mit ihm freundlich und vergnügt. Als der Mann wieder gegangen war, wurde er nach dem Grund seiner milden Worte gefragt, und er sagte: **„Am Tag des Jüngsten Gerichts wird derjenige, der im Diesseits großzügig behandelt wird, um vor seinem Schaden sicher zu sein, den schlechtesten aller Plätze haben."** In einem Hadith heißt es: **„So, wie es dschā'iz ist, über jemanden, der unbekümmert und offen Harām verrichtet, üble Nachrede zu betreiben, so ist es auch dschā'iz, diesem gegenüber die Mudārā auszuüben, um vor seinem Schaden sicher zu sein. Doch diese Mudārā darf nicht die Form der Mudāhana annehmen."** Mudārā bedeutet Abgabe oder Abstriche vom weltlichen Nutzen, um seine Religion oder sein Weltliches vor Schaden zu bewahren. Mudāhana bedeutet, Abstriche von der eigenen Religion zu machen, um das Weltliche zu erlangen. Bei der Mudārā gegenüber Ungerechten darf dieser selbst oder seine Ungerechtigkeit nicht gelobt werden.

31. TROTZ UND ÜBERHEBLICHKEIT

Trotz und Überheblichkeit (Inād und Mukābara) ist, dass jemand, wenn er die Wahrheit hört, sie nicht annimmt. Abū Dschahl und Abū Tālib trotzten und glaubten nicht, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, ein Prophet war, sondern leugneten ihn. Der Trotz entsteht aus Riyā, Hiqd, Hasad oder Tama'. In einem Hadith heißt es: **„Der Mensch, den Allah, der Erhabene, am meisten nicht liebt, ist derjenige, der darin trotzt, die Wahrheit anzunehmen."** Und: **„Der Gläubige (Mu'min) ist ernst und würdevoll sowie milde."** Wer „Waqār" (Ernst und Würde) besitzt, macht bei weltlichen Anliegen Zugeständnisse, kommt anderen entgegen. Was die religiösen Anliegen betrifft, ist er wie ein Fels. Selbst Berge werden mit der Zeit abgetragen, doch die Religion des Gläubigen nie.

32. HEUCHELEI

Heuchelei (Nifāq) bedeutet, dass die innere Haltung des Menschen nicht mit der äußeren übereinstimmt. Dass jemand, der Kufr in seinem Herzen trägt, behauptet, ein Gläubiger (Mu'min) zu sein, ist Heuchelei im Glauben. Dass jemand, der Feindschaft in seinem Herzen trägt, vortäuscht, ein Freund zu sein, ist weltliche Heuchelei. Die schlimmste Art des Kufr ist die Heuchelei im

Glauben. Das Oberhaupt der Heuchler in der Stadt Medina war Ubayy ibn Salūl. Als diese den Sieg der Muslime bei Badr sahen, sagten sie, dass sie Muslime seien, doch im Herzen glaubten sie nicht. In einem Hadith heißt es: **„Mögen Allah, der Erhabene, und die Engel diejenigen verfluchen, die den Muslimen gegenüber mit Worten Freundschaft bekunden, aber mit Taten Feindschaft üben."** Und: **„Der Heuchler (Munāfiq) hat drei Zeichen: Er lügt, hält sein Wort nicht und ist dem Anvertrauten untreu."** So ein Mensch ist ein Heuchler, selbst wenn er sagt, er sei ein Muslim, und selbst wenn er das Gebet verrichtet.

33. UNTERLASSEN DES NACHSINNENS (TAFAKKUR)

Es ist erforderlich, dass der Mensch über seine Sünden nachdenkt und Reue für sie empfindet und dass er über seine Ibādāt nachdenkt und dafür Allah, dem Erhabenen, dankt. Es ist nötig, dass er auch die feinen Kunstwerke in den Geschöpfen und in seinem eigenen Körper, die Ordnung in diesen und ihre Verflochtenheit miteinander bedenkt und so die Existenz Allahs, des Erhabenen, und Seine Größe erkennt. Die Gesamtheit der Geschöpfe, alles Existierenden wird **„Ālam"** (Welt) genannt.

[Es gibt drei Welten: **„Ālam al-Adschsād"** (Welt der Körper, materielle Welt), **„Ālam al-Arwāh"** (Welt der Seelen, immaterielle Welt) und **„Ālam al-Mithāl"** (Welt der Gleichnisse). Die Welt der Gleichnisse ist keine Welt der Existenz. Sie ist eine Welt der Erscheinung. Alles Existierende hat in dieser Welt eine Erscheinung. Die Welt der Seelen sind die Dinge außerhalb des Arschula'lā. Diese sind nicht materiell. Diese werden auch **„Ālam al-Amr"** (Welt des Befehls) genannt. Die Welt der Körper ist die Welt der Materie. Diese wird auch **„Ālam al-Khalq"** (Welt der Maße) genannt. Diese wiederum teilt sich in zwei: Der Mensch wird **„al-Ālam as-saghīr"** (kleine Welt) genannt. Alles andere als der Mensch wird **„al-Ālam al-kabīr"** (große Welt) genannt. Alles, was es in der großen Welt gibt, hat ein Abbild, ein Gleiches in der kleinen Welt. Das Herz (Qalb) des Menschen ist ein Tor in die Welt der Seelen. Bei den Ungläubigen (Kāfirūn) ist dieses Tor verschlossen, ist zerstört. Daher wissen die Ungläubigen nichts von der Welt der Seelen und sie können es auch nicht wissen. Die einzige Lösung, das einzige Heilmittel, damit das Herz lebendig wird und sich der Welt der Seelen öffnet, ist, dass es den Glauben (Iman) annimmt, dass es Muslim wird. Damit der Gläubige (Mu'min) durch das Tor des Herzens in die Welt des Befehls eintritt und in dieser Welt zum Unendlichen, zum ewigen Leben vo-

ranschreitet, muss er arbeiten, sich anstrengen. Der **„Tasawwuf“**, eine der acht Hauptwissenschaften des Islams, ist eine beachtliche Wissenschaft, die diese Arbeit, diese Anstrengung lehrt. Die Experten dieser Wissenschaft werden **„Walī“** (Gottesfreund) und **„Murschid“** (spiritueller Wegweiser) genannt. Der berühmteste Murschid ist Imām ar-Rabbānī Ahmad al-Fārūqī. Er verstarb im Jahre 1034 n. H. (1624 n. Chr.) in Indien.

Es ist unmöglich, dass ein vernünftiger Mensch, der an medizinischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten studiert und die Feinheit der Kunstwerke in den Geschöpfen, ihre planvolle Verflechtung miteinander sieht und begreift, nicht an die Existenz Allahs, des Erhabenen, Seine Einzigkeit, Seine Größe, Sein Wissen und Seine gewaltige Macht glaubt. Wer nicht glaubt, muss ein unterdurchschnittlicher, rückständiger Unwissender sein oder ein trotziger, nur an seine Gelüste denkender Tor oder ein ungerechter Sadist, der Sklave seiner Triebseele ist und Freude an Quälereien findet. In der Tat wird, wenn die Lebensgeschichten der Ungläubigen untersucht werden, sofort klar, dass sie einer dieser drei Gruppen angehören.]

In einem Hadith heißt es: **„Glaubt an Allah, den Erhabenen, indem ihr die Ordnung in der Schöpfung bedenkt!“** Der Glaube einer Person, welche die Astronomie studiert und die Ordnung in den Bewegungen der Erdkugel, des Mondes, der Sonne und von allen Sternen in der Leere des Weltalls und die Ordnung in ihren Entfernungen zueinander, das Maß darin begreift, nimmt zu. In der Schöpfung der Berge, der Erze und Mineralien, der Flüsse, der Meere, der Tiere, der Pflanzen und sogar der Bakterien gibt es verschiedenste Nutzen. Nichts von alledem ist sinnlos und nutzlos erschaffen worden. Die Wolken, die Regenfälle, die Blitze, unterirdische Gewässer und Energiequellen, die Luft, kurzum, jedes Geschöpf verrichtet einen bestimmten Dienst, hat eine bestimmte Aufgabe. Die Menschen haben bis zum heutigen Tag nur wenig von den unzählbaren Diensten dieser unzähligen Geschöpfe begreifen können. Wie kann der Verstand des Menschen, der nicht in der Lage ist, die Schöpfung zu begreifen, deren Schöpfer, deren Hervorbringer begreifen? Die Islamgelehrten, die Seine Größe, Seine Eigenschaften etwas verstehen konnten, erstaunten völlig und sprachen: „Ihn zu begreifen heißt, zu begreifen, dass Er nicht begriffen werden kann.“ Jemand aus der Gemeinde (Umma) von Mūsā, Friede sei mit ihm, verrichtete dreißig Jahre Ibādāt. Eine Wolke pflegte ihn stets zu begleiten und bot ihm Schutz vor der Sonne. Eines Tages blieb die Wolke aus und er stand unter der

Hitze der Sonne. Er fragte seine Mutter, ob sie sich einen Grund dafür vorstellen könne. Sie sagte, dass er wohl eine Sünde begangen haben müsse, doch er sagte, dass dies nicht der Fall sei. Sie fragte: „Hast du nicht die Himmel, die Blumen betrachtet? Hast du nicht die Gewaltigkeit des Schöpfers bei ihrer Betrachtung bedacht?“ Er antwortete: „Ich habe sie betrachtet, mein Tafakkur (Nachsinnen, Bedenken) kam jedoch zu kurz.“ Darauf sagte sie: „Gibt es eine größere Sünde als diese? Bereue dies sogleich.“ Wer vernünftig ist, darf die Aufgabe des Tafakkur nicht vernachlässigen. Gibt es jemanden, der sich sicher ist, dass er morgen nicht stirbt? Allah, der Erhabene, hat nichts sinnlos, nichts ohne Nutzen erschaffen. Die Nutzen, die die Menschen nicht begreifen, nicht sehen können, sind um ein Vielfaches mehr als jene, die sie begreifen können. Es heißt, dass Tafakkur auf vier Arten geschieht: Das Bedenken der Feinheit der Kunstwerke und ihres Nutzens in der Schöpfung Allahs, des Erhabenen, führt dazu, an Ihn zu glauben und Ihn zu lieben. Das Bedenken der Belohnungen, die Er versprochen hat, führt zur Verrichtung der Ibādāt. Das Bedenken der Strafen, die Er kundgetan hat, führt dazu, Ihn zu fürchten und niemandem Schlechtes zu tun. Das Bedenken, dass man im Gegenzug zu Seinen Gaben und Seinen Bescherungen seiner Triebseele folgend Sünden begeht und in einem Zustand lebt, in welchem man Allah vergisst, führt dazu, dass man sich vor Allah schämt. Allah, der Erhabene, liebt diejenigen, die die Geschöpfe auf der Erde und in den Himmeln bedenken und Lehren daraus ziehen. In einem Hadith heißt es: **„Es gibt keine wertvollere Ibāda als Tafakkur.“** Und: **„Ein Augenblick des Tafakkur ist besser als sechzig Jahre Ibāda.“** Tafakkur wird ausführlich im Buch **Kimyā-i saʿādat** von Imām al-Ghazālī, im Original auf Persisch, behandelt.

34. MUSLIME VERWÜNSCHEN

In einem Hadith heißt es: **„Sprecht keine Verwünschung** [schlechte Duā, persisch: Badduā] **gegen euch und eure Kinder aus! Seid zufrieden mit der Bestimmung Allahs! Sprecht Bittgebete dafür, dass Er Seine Gaben für euch vermehrt!“** Und: **„Die Verwünschung der Eltern gegen ihre Kinder und die Verwünschung des ungerecht Behandelten gegen den Ungerechten werden nicht abgewiesen.“** Wer dafür betet, dass ein Muslim zum Kāfir werde, wird selbst zum Kāfir. Dafür zu beten, dass ein Ungerechter als Kāfir stirbt und somit ewiges Leid im Jenseits erfährt, ist kein Kufr. Im edlen Koran wird berichtet, dass Mūsā, Friede sei mit

ihm, ein solches Bittgebet sprach. Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass es Kufr ist, zu wünschen, dass andere zu Ungläubigen werden. Es ist harām, irgendjemanden außer einen Ungerechten zu verwünschen. Es ist dschā'iz, den Ungerechten in dem Maße seines Unrechts zu verwünschen. Etwas ist solange dschā'iz, wie die Entschuldigung dafür anhält. Den Ungerechten nicht zu verwünschen, das Unrecht geduldig zu ertragen oder ihm sogar zu verzeihen, ist besser. Es ist nicht dschā'iz, einem Dhimmī oder irgendeinem Kāfir ein langes Leben zu wünschen. Dies ist jedoch dschā'iz mit der Absicht, dass dieser zum Muslim werden möge oder dass durch seine Zahlung der Schutzsteuer (Dschizya) die Muslime stärker werden. Wer einen Kāfir mit Hochachtung und Verehrung grüßt, wird zum Kāfir. Worte, die einem Kāfir gegenüber Hochachtung und Verehrung bekunden, sind Kufr.

35. MUSLIMEN SCHLECHTE NAMEN GEBEN

Es ist nicht dschā'iz, Muslimen schlechte Namen zuzusprechen oder sie mit schlechten Namen zu rufen, die andere für sie erdacht haben. Es ist dschā'iz, Familiennamen und Pseudonyme zu vergeben bzw. anzunehmen. Das Pseudonym, unter dem Hüseyn Hilmi Işık, möge Allah sich seiner erbarmen, schrieb, lautet Sıddık Gümüş. In einem Hadith heißt es: **„Wer einen schlechten Namen hat, soll ihn in einen besseren umändern!"** So sollte ein Name wie „Āsiya" (die Ungehorsame) in z. B. „Dschamīla" (die Schöne) geändert werden. Es ist dschā'iz, den Muslimen schöne Namen zu geben. Man sollte den eigenen Kindern keine lobenden Namen geben. So sollten z. B. Namen wie „Raschīd" (Rechtleiter) oder „Amīn" (Zuverlässiger) nicht vergeben werden. Namen wie „Muhyiddīn" (Wiederbeleber der Religion) oder „Nūruddīn" (Licht der Religion) wären gelogen und eine Bidʿa. Es ist makrūh, Sünder, Unwissende und Abtrünnige vom Islam mit solchen Namen zu rufen, denn diese sind preisende, lobende Namen. Sie dürfen auch nicht im übertragenen Sinne verwendet werden. Es wurde gesagt, dass es dschā'iz ist, seinen Kindern solche Namen als gutes Omen, damit sie Glück bringen, zu geben. Gelehrte, die berühmt für ihre Rechtschaffenheit sind, mit solchen Namen zu erwähnen, ist dschā'iz und nützlich.

[Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im 5. Band seines unter seinem Namen bekannten Buches: „Unter den Namen, die einem Kind gegeben werden, ist der vorzüglichste ‚Ab-

dullah‘, dann ‚Abdurrahmān‘, dann ‚Muhammad‘, dann ‚Ahmad‘ und dann ‚Ibrāhīm‘.“ Es ist dschā’iz, die Namen, „Alī“, „Raschīd“, „Azīz“ und ähnliche Namen, die auch Namen Allahs, des Erhabenen, sind, zu vergeben. Doch sollte man, wenn man diese Namen spricht, respektvoll sein. Wer wissend und absichtlich respektlos darin ist, wird zum Kāfir. So wäre es zum Beispiel Hohn und Spott, aus „Hasan“ „Hasso“ oder aus „Ibrāhīm“ „Ibo“ zu machen. Auch wenn es kein Kufr ist, diese Namen auf diese Weise zu ändern, wenn dabei nicht die Absicht besteht, sie zu verhöhnen, ist es trotzdem erforderlich, Abstand davon zu nehmen, Sachen zu sagen, die den Worten ähneln, die zum Kufr führen. Wenn ein Kind entbunden wird und gleich nach der Geburt verstirbt, wird es nicht bestattet, ohne ihm zuvor einen Namen zu geben. Der Name „Abdun-Nabī“ (Sklave des Propheten) ist zwar dschā’iz, aber ihn nicht zu vergeben, ist umsichtiger. Der ehrwürdige Sayyid Abdulhakīm al-Arwāsī, möge Allah sich seiner erbarmen, pflegte bis zu seinem Tode im Jahre 1362 n. H. (1943 n. Chr.) 25 Jahre lang jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag nach dem Asr-Gebet in der Istanbuler Bayezid-Moschee Predigten zu halten und den Menschen den rechten Weg zu zeigen. In einer seiner Predigten sagte er: „Das Kind hat drei Rechte an seinen Eltern: Dass sie ihm einen muslimischen Namen geben, wenn es geboren wird; dass sie ihm Lesen und Schreiben beibringen, Wissen vermitteln und einen Beruf beibringen, wenn es verstandesreif (āqil) wird; dass sie einen guten, frommen, muslimischen Partner mit gutem Charakter finden und es gleich verheiraten, wenn es geschlechtsreif (bāligh) geworden ist.“ Eltern, die ihre Töchter so verheiraten, sogar Verwandte, Freunde und auch die Nachbarn erhalten eine große Belohnung. Gemeine Menschen, die in Europa und Amerika als Feinde von Religion und Anstand aufgezogen werden, erhalten gefälschte Diplome und werden mit Namen und Etiketten wie Professor in muslimische Länder gesandt. Diese ignoranten Ungläubigen werden als Lehrer an Schulen und als Professoren an Universitäten eingesetzt. Sie machen muslimische Kinder, die in ihre Fallen tappen, zu religionslosen und madhhablosen Menschen. Diese wiederum werden leicht zu Verrätern und Mördern.]

36. ABWEISEN VON ENTSCHULDIGUNGEN

Es ist makrūh, die Entschuldigung eines Muslims abzuweisen. In einem Hadith heißt es: **„Die Entschuldigung seines muslimischen Bruders nicht anzunehmen, ist eine Sünde."** Entschuldigungen anzunehmen und zu vergeben, gehört zu den Eigenschaften Allahs, des Erhabenen. Wer sich nicht so verhält, dem zürnt Allah, der Erhabene, und bestraft ihn. Entschuldigungen werden auf drei Arten vorgebracht: „Warum habe ich das getan?", bzw. „Darum habe ich das getan. Hätte ich es lieber nicht getan", oder: „Ich habe dies getan und werde es nicht wiederholen", oder aber zu sagen: „Ich habe das nicht getan", und somit zu leugnen. Zu sagen: „Ich habe das getan und werde es nicht wiederholen", fällt unter Reue (Tawba). Der Muslim wartet auf eine Entschuldigung, damit er vergeben kann. Der Heuchler möchte, dass Makel und Mängel bloßgelegt werden. In einem Hadith heißt es: **„Seid tugendhaft! Tut nichts Hässliches! Lasst auch eure Frauen tugendhaft sein!"** Und: **„Wenn ihr tugendhaft seid, werden auch eure Frauen tugendhaft sein. Wenn ihr euren Eltern Güte erweist, werden eure Kinder euch Güte erweisen. Wer die Entschuldigung seines muslimischen Bruders nicht annimmt, wird nicht vom Kawthar-Becken trinken."** Dieser Hadith betrifft denjenigen, dem nicht bewusst ist, dass seine muslimischen Geschwister etwas Schlechtes taten, und dem nicht bewusst ist, dass ihre Entschuldigung eine Lüge ist. Denn die Abweisung der Entschuldigung bedeutet dann, eine schlechte Mutmaßung über den Muslim zu haben. Die Entschuldigung anzunehmen, obwohl klar ist, dass sie eine Lüge ist, ist Verzeihung. Zu verzeihen ist nicht wādschib, sondern mustahabb.

37. FALSCHES AUSLEGEN DES EDLEN KORANS

„Tafsīr" bedeutet Auslegung, Exegese. Es ist ein Verkünden und ein Erklären. **„Ta'wīl"** bedeutet, auf etwas zurückzugreifen. Tafsir ist Sinndeutung und Ta'wīl ist, eine von verschiedenen Bedeutungen auszuwählen. Es ist nicht dschā'iz, auf der Grundlage persönlicher Meinung Tafsir zu machen. Tafsir wird auf der Grundlage von Riwāya (Überlieferung) gemacht. Ta'wīl wird auf der Grundlage von Dirāya (Verständnisfähigkeit) gemacht. In einem Hadith heißt es: **„Wer den edlen Koran nach seiner persönlichen Meinung interpretiert, begeht einen Fehler, selbst wenn er richtigliegt."** Es ist nicht richtig, eine Auslegung als die Bedeutung der Worte Allahs, des Erhabenen, zu präsentieren, ohne dabei die vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und die von den edlen

Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, überlieferten Nachrichten zu betrachten, ohne auf die Tafsire von Gelehrten und auf die Tafsir-Methodologie zu schauen, ohne die Sprache der Quraisch zu kennen, ohne die eigentliche und die übertragene Bedeutung zu bedenken, ohne einen Unterschied zwischen dem Interpretationsbedürftigen (Mudschmal) und dem Ausführlichen (Mufassal) und zwischen dem Allgemeinen (Umūmī) und dem Spezifischen (Khusūsī) zu machen, ohne die Offenbarungsanlässe (Asbāb an-Nuzūl) der Verse zu kennen und ohne zu untersuchen, ob ihre Urteile aufgehoben/abrogiert (mansūkh) oder aufhebend/abrogierend (nāsikh) sind. **„Tafsīr“** bedeutet, die göttliche Absicht/Intention (al-Murād al-ilāhī) anhand der göttlichen Worte (al-Kalām al-ilāhī) zu verstehen. Eine Bedeutung aufgrund persönlicher Meinung zu geben, ist ein Fehler, da diese Auslegung nicht auf legitime Art geschieht, selbst wenn diese Bedeutung richtig sein sollte. Ist auch die Auslegung falsch, wird derjenige dadurch zum Kāfir. Es ist auch eine Sünde, Hadithe vorzutragen, ohne zu wissen, ob diese authentisch (sahīh) sind oder nicht, selbst dann, wenn ein authentischer vorgetragen wird. Es ist nicht dschā'iz, dass so jemand Hadithe vorträgt. Um Hadithe aus den Hadith-Büchern zu überliefern, braucht es eine Autorisierung, eine Idschāza von Hadith-Gelehrten. In einem Hadith heißt es: **„Wer ein erdachtes Wort als Hadith verbreitet, wird dafür in der Hölle leiden.“** Es ist dschā'iz, den edlen Koran von Tafsir-Gelehrten direkt und wer keine solche Autorisierung besitzt, aus Tafsir-Büchern wörtlich und schriftlich zu überliefern. Es ist dschā'iz, dass jemand, der die oben genannten Bedingungen für die Auslegung erfüllt, auch ohne eine schriftliche Autorisierung dafür, Tafsir und Hadithe überliefert. Es ist nicht dschā'iz, Geld zu verlangen, um eine solche Autorisierung zu geben. Es ist wādschib, demjenigen, der die entsprechenden Qualitäten besitzt, eine Autorisierung zu geben, und es ist harām, jemandem, der die entsprechenden Qualitäten nicht besitzt, eine Autorisierung zu geben.

In einem Hadith heißt es: **„Wer den edlen Koran interpretiert, ohne dafür qualifiziert zu sein, wird in der Hölle leiden.“** Und: **„Wer als Hadith ausgibt, worüber er keine genaue Kenntnis besitzt, wird in der Hölle leiden.“** Und: **„Wer den edlen Koran auf der Grundlage seiner eigenen Meinung interpretiert, wird in der Hölle leiden.“** So verhält es sich mit Irrgängern (Ahl al-Bidʿa), die, um ihre falschen Glaubensweisen zu belegen, Koranverse und Hadithe vortragen. [Die Schiiten, die Wahhabiten, die Tablighi Jama'at und die Anhänger von Mawdūdī und Sayyid Qutb verfahren

so. Yūsuf an-Nabhānī, möge Allah sich seiner erbarmen, berichtet in seinem Buch **Schawāhid al-haqq** ausführlich über diese Art von falschem Tafsir. Dazu zählen auch die [Ketzer (Zindīq)], die gemäß ihrer persönlichen Meinung Tafsir machen, indem sie sagen, dass der edle Koran so, wie er eine klare, äußerliche Bedeutung habe, auch eine innere, verborgene Bedeutung habe. Genauso verhält es sich mit denjenigen, die Tafsir machen, indem sie den Wörtern die Bedeutungen geben, die sie zu ihrer eigenen Zeit unter sich selbst haben.

Nūh ibn Mustafā al-Konawī, möge Allah sich seiner erbarmen, einer der Gelehrten im Osmanischen Reich, verstarb im Jahre 1070 n. H. (1660 n. Chr.) in Kairo. In seiner Übersetzung des Buches **al-Milal wa-n-nihal** von Muhammad asch-Schihristānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt er: „Die Gruppe der **‚Ismāʿīliyya‘** hat diesen Namen, weil sie behauptet, dem ältesten Sohn von Imām Dschaʿfar as-Sādiq, der Ismāʿīl heißt, zu folgen. Diese Gruppe wird auch **‚Bātiniyya‘** genannt. Denn sie sagen: ‚So, wie der edle Koran eine klare, äußere (zāhirī) Bedeutung hat, so hat er auch eine innere, verborgene (bātinī) Bedeutung. Die äußere Bedeutung ist das, was die Fiqh-Gelehrten genormt haben, und diese Sachen sind bekannt und begrenzt. Die verborgene Bedeutung des edlen Korans ist seine innere Bedeutung und dies ist ein Meer ohne Grenzen.‘ Sie legten die äußere Bedeutung beiseite und glaubten an das, was sie sich ausdachten und verborgene Bedeutung nannten. Dabei hatte unser Prophet, Friede sei mit ihm, die äußere, klare, offensichtliche Bedeutung des edlen Korans kundgetan. Es ist Kufr, die äußere, klare Bedeutung abzulehnen und eine verborgene Bedeutung zu erfinden. Dies ist das Vorgehen der Ketzer. Mit dieser List haben sie versucht, den Islam zu zerstören. Es war Hamdan Qarmat, das Haupt der **‚Zoroastrier‘**, d. h. der Feueranbeter, der in deren Bestreben, die Verbreitung des Islams zu verhindern, diese Abspaltung erdachte und das Reich der **‚Qarāmita‘** gründete. Er verübte Massaker an Pilgern und raubte den Schwarzen Stein (al-Hadschar al-aswad) aus der Kaaba und brachte ihn nach Basra. Sie sagten: ‚Das Paradies sind weltliche Freuden und die Hölle ist die Befolgung der Bestimmungen der Religion.‘ Die Sachen, die harām sind, nannten sie schöne Künste. Die Untugenden, die im Islam als schlechte Gewohnheit und Unzüchtigkeit bezeichnet werden, präsentierten sie als Moral und Ethik und verleiteten damit viele junge Menschen zum Elend. Ihr Reich hat dem Islam sehr geschadet. 372 n. H. (983 n. Chr.) traf sie der göttliche Zorn und sie gingen unter.“]

Tafsir muss mittels Riwāya (Überlieferung) vollzogen werden. Um Tafsir machen zu können, müssen folgende fünfzehn Wissenschaften beherrscht werden: Lugha (Wissenschaft der arabischen Sprache und ihrer Dialekte); Nahw (Sytax); Sarf (Formenlehre, Morphologie); Ischtiqāq (Etymologie); Maʿānī (Bedutungswissenschaft, Semantik); Bayān (Ausdruck); Badīʿ (Rhetorik); Qirāʾa (Rezitation); Usūl ad-Dīn (Grundlagen der Religion; Wissen bezüglich des Glaubens); Fiqh (Rechtswissenschaft); Asbāb an-Nuzūl (Anlässe der Herabsendung der verschiedenen Verse und Versgruppen); Nāsikh (Verse, deren Bestimmungen die Bestimmungen anderer Verse aufheben) und Mansūkh (Verse, deren Bestimmungen aufgehoben sind); Usūl al-Fiqh (Rechtsmethodologie); Hadith (Wissenschaft der Überlieferungen der Worte und Taten des Propheten, Friede sei mit ihm); Ilm al-Qalb (Wissenschaft des Herzens). Es ist nicht dschāʾiz, dass jemand, der diese Wissenschaften nicht beherrscht, Tafsir macht. Das Wissen, das Allah, der Erhabene, ohne Mittel und Mittler den Gelehrten mit rāsikh (unerschütterlich) genanntem Wissen, die sich an die islamischen Bestimmungen halten, beschert, wird **„Mawhiba“** oder **„Wissen des Herzens“** genannt. In einem Hadith heißt es: **„Wer seinem Wissen entsprechend handelt, den wird Allah, der Erhabene, lehren, was er nicht weiß.“** Es ist nicht dschāʾiz, dass jemand, der die oben genannten fünfzehn Wissenschaften nicht beherrscht, Tafsir macht. Tut er es doch, so tut er es nur auf Grundlage seiner persönlichen Meinung. Er verdient damit das Leiden in der Hölle. In einem Hadith heißt es: **„Das Herz der Person, die vierzig Tage mit Ikhlās den Islam befolgt, wird Allah mit Weisheit füllen und sie tut diese kund.“** Wer die mehrdeutigen Verse (Mutaschābihāt) interpretiert, macht damit Tafsir nach seiner persönlichen Meinung. Die Auslegungen der Irrgänger (Ahl al-Bidʿa) sind dieser Art.

Das Wissen, das im edlen Koran verwahrt ist, ist dreierlei: Einen Teil hat Allah, der Erhabene, keinem Seiner Diener offengelegt. Die Wirklichkeit Seines Wesens und Seiner Attribute und die Vorankündigung des Verborgenen (Ghayb) sind dieser Art. Der zweite Teil sind Geheimnisse, die Er Seinem Propheten mitgeteilt hat. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, teilt diese mit denen, für die Allah, der Erhabene, Erlaubnis gegeben hat. Der dritte Teil ist Wissen, das Er Seinem Propheten, Friede sei mit ihm, mitgeteilt hat und ihm angeordnet hat, dieses Wissen seiner Gemeinde (Umma) kundzutun. Diese dritte Art des Wissens ist wiederum zweigeteilt: Der erste Teil wird nur durch Hören erlernt, so z. B.

die Zustände vor dem Jüngsten Tag. Der zweite Teil wird dadurch erlernt, dass man bezeugt und untersucht und, dass man durch Studium die Bedeutungen versteht. Das Wissen vom Islam und Iman ist dieser Art. Sogar die Mudschtahids haben das Wissen vom Islam, das in den Quellentexten (Nusūs; edler Koran und ehrwürdige Hadithe) nicht eindeutig erläutert wurde, nicht absolut verstehen können und vertreten diesbezüglich unterschiedliche Standpunkte. So haben sich die verschiedenen Rechtsschulen im Bereich der Handlungen ergeben. Die Auslegung, die jemand macht, der die oben genannten fünfzehn Wissenschaften besitzt, wird nicht „Tafsir" genannt, sondern **„Ta'wīl"**. Denn diese Auslegungen enthalten auch seine persönliche Auffassung (Ra'y). D. h., dass er in der Auswahl von einer unter verschiedenen Bedeutungen, die er versteht, seinem eigenen Vorzug folgt. Steht jedoch die Bedeutung, die er wählt, nicht mit den äußeren, klaren und offensichtlichen Bedeutungen der Koranverse und der Hadithe oder mit dem Konsens (Idschma) im Einklang, ist sie nichtig. Zum Ende des Buches **al-Barīqa** in der Erklärung des Verbotenseins des Tanzes wird gesagt: „Uns wurde nicht angeordnet, unsere Handlungen nach den Tafsir-Büchern auszurichten. Uns wurde angeordnet, den Fiqh-Büchern zu folgen."

38. BEHARREN AUF DER VERRICHTUNG VON HARĀM

Der Entschluss, eine Sünde zu begehen, selbst wenn die Ausführung geringen Ausmaßes ist, ist Beharren auf dem Harām. Das Beharren entsteht durch Absicht, Entschluss und Beschluss. Wenn jemand beschlossen hat, eine Sünde zu begehen, ist es Beharren, selbst wenn er sie nur einmal ausführt. Solange er sie jedoch nie ausführt, selbst wenn er beschließt, sie fortlaufend zu verrichten, fällt dies nicht unter Beharren. So ist es auch kein Beharren, wenn er beschließt, sie fortlaufend zu verrichten, dann nach einmaligem Verrichten bereut und davon ablässt. Wenn er sie dann noch einmal tut und wieder Reue empfindet, ist auch dies kein Beharren. Wenn er sie sogar mehrmals am Tag verrichtet und nach jedem Mal Reue empfindet, ist auch dies kein Beharren. Die Bedingungen für die Reue (Tawba) sind das Bereuen der Sünde und die Betrübnis darüber, die Abkehr von der Sünde, d. h. die sofortige Unterlassung, und der Beschluss, sie nie wieder zu wiederholen. Werden diese drei Bedingungen nicht erfüllt und geschieht die Reue bloß mit Worten, ist sie nur eine Lüge. Das Beharren auf kleinen Sünden ist eine große Sünde. Sie ist größer als die einmalige Ver-

richtung einer großen Sünde. Durch Reue werden auch große Sünden vergeben. Ebenso ist es eine große Sünde, eine kleine Sünde als etwas Kleines zu sehen. Wer sich mit der Verrichtung von kleinen Sünden rühmt, begeht damit eine große Sünde. Auch zu glauben, dass jemand, der kleine Sünden begeht, gelehrt oder rechtschaffen sei, ist eine große Sünde. Auch wenn jemand kleine Sünden begeht, muss er sich vor Allah, dem Erhabenen, und Seiner Strafe fürchten. Wenn er sich vor Allah, dem Erhabenen, nicht schämt und nicht bedenkt, dass er gestraft werden kann, begeht er damit eine große Sünde.

Verleiht Besitz und Rang jemandem mit krankem Herzen einen Wert?
Der Esel bleibt ein Esel, selbst wenn ihm ein goldener Sattel aufgesetzt wird!

39. ÜBLE NACHREDE

Die Erwähnung von Makeln und Mängeln eines bestimmten Muslims oder eines Dhimmī [nichtmuslimischer Bürger in einem islamisch regierten Staat] in seiner Abwesenheit mit der Absicht, ihn schlechtzumachen, wird **„Ghība“** (üble Nachrede) genannt. [Wenn die Worte, mit denen schlechtgemacht wird, wahr sind, ist dies üble Nachrede. Sind sie eine Lüge, ist dies Verleumdung (Iftirā). So, wie die üble Nachrede und die Verleumdung große Sünden sind, so ist es auch harām, diesen Gehör zu schenken. Sowohl derjenige, der sie ausspricht, als auch derjenige, der ihnen Gehör schenkt, werden im Höllenfeuer brennen. Denjenigen, der so spricht, soll man davon abhalten und wenn das einem nicht möglich ist, soll man den Ort des Geschehens verlassen. Für diese Menschen sollte man ein gutes Bittgebet sprechen. Die Namen von Freunden, geliebten Menschen sollten an Wänden angebracht werden und bei ihrer Betrachtung sollte jedes Mal ein gutes Bittgebet für die Namensträger gesprochen werden. Gräber werden mit Grabsteinen geschmückt und die Namen der Verstorbenen auf diese geschrieben – wer an diesen vorbeikommt, diese sieht, bittet um Barmherzigkeit und Vergebung für den Verstorbenen. Die Verstorbenen, die jahrelang solche Bittgebete erhalten, werden vor dem Leiden im Grab errettet.] Die üble Nachrede ist harām. Wenn derjenige, der Gehör schenkt, die betroffene Person nicht kennt, ist dies keine üble Nachrede. Wer der üblen Nachrede ausgesetzt ist, wäre betrübt, wenn er diese vernimmt. Wenn über einen Mangel oder Makel an seinem Körper, in seiner Abstammung, seinem Charakter, seiner Arbeit, seiner Rede, seiner Reli-

gion, seinen weltlichen Angelegenheiten, sogar an seiner Kleidung, seinem Heim oder seinen Tieren in seiner Abwesenheit gesprochen wird und er wäre hierüber betrübt, wenn er dies hören würde, dann ist dies üble Nachrede. Auch Andeutungen mit Worten oder mit Gesten oder das Schreiben über diese Sachen sind, so wie das gesprochene Wort auch, üble Nachrede. Es ist die schlimmste Art der üblen Nachrede, wenn die Sünden oder Fehler eines Muslims erwähnt werden und wenn darauf Gelehrte „Alhamdulillah, wir sind nicht so" bemerken würden. Üble Nachrede hässlichster Art ist es auch, wenn über jemanden gesprochen wird, ihn mit Worten wie „Alhamdulillah, Allah hat uns nicht unverschämt sein lassen" schlechtzumachen. Auch zu sagen: „Soundso ist ein sehr guter Mensch. Hätte er bloß nicht jenen Fehler in seiner Ibāda, wäre er noch besser", ist üble Nachrede. In Vers 12 der Sure al-Hudschurāt heißt es sinngemäß: **„Zieht nicht übereinander her mit Ghība!"** Üble Nachrede bedeutet, über jemanden herzuziehen, ihn schlechtzumachen. Es wurde verkündet, dass die üble Nachrede wie der Verzehr von totem Menschenfleisch ist. In einem Hadith heißt es: **„Am Tag des Jüngsten Gerichts werden die Seiten der Belohnungen eines Menschen in seinem Buch geöffnet. Er wird sagen: ‚O mein Herr! In der Dunyā hatte ich jene Ibādāt verrichtet, sie sind hier nicht aufgezeichnet', und ihm wird gesagt werden: ‚Sie wurden aus deinem Buch gelöscht und in die Bücher derer eingetragen, über die du üble Nachrede betrieben hast.' "** Und: **„Am Tag des Jüngsten Gerichts wird das Buch der guten Taten eines Menschen geöffnet. Er wird Ibādāt darin sehen, die er nicht verrichtet hatte. Ihm wird gesagt werden: ‚Das sind die Belohnungen derer, die üble Nachrede über dich betrieben haben.' "** Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtet: „Wir saßen mit dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Einer von uns stand auf und ging weg. Es wurde gesagt: ‚O Gesandter Allahs! Er ging, weil er sich belästigt fühlte', und er antwortete: **‚Ihr habt übel über euren Freund gesprochen, habt von seinem Fleisch gegessen.'**" Die ehrwürdige Aischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtet: „Einmal erwähnte ich in der Gegenwart des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, dass eine bestimmte Frau großgewachsen sei, und er sagte: **‚Nimm raus, was du da im Munde hast!'** Ich spuckte aus und ein Stück Fleisch kam aus meinem Mund." Allah, der Erhabene, vermag Eigenschaften und Besonderheiten in materieller Form manifestieren zu lassen. Üble Nachrede ist, in Abwesenheit eines muslimischen Bruders oder eines Dhimmī einen seiner Mängel zu erwähnen, worüber er betrübt

wäre, wenn er dies hörte. Allah, der Erhabene, offenbarte Mūsā, Friede sei mit ihm, sinngemäß: „Wer üble Nachrede betreibt und sich dann mit Reue davon abwendet, wird als Letzter in das Paradies einziehen. Wer üble Nachrede betreibt und sich nicht mit Reue davon abwendet, wird als Erster in die Hölle einkehren." Ibrāhīm ibn Adham, möge Allah sich seiner erbarmen, wurde zu einem Essen eingeladen. Als bei Tisch erwähnt wurde, dass eine bestimmte eingeladene Person nicht anwesend war, wurde gesagt: „Er ist eine langsame Person." Ibrāhīm ibn Adham, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dies sei üble Nachrede, und stand auf und ging. In einem Hadith heißt es: **„Wenn der Mangel, der über jemanden gesagt wird, bei ihm tatsächlich vorhanden ist, ist dies üble Nachrede. Ist er nicht vorhanden, so ist dies eine Verleumdung."** Es ist üble Nachrede, die Mängel von jemandem in religiösen Angelegenheiten zu erwähnen, so z. B. zu sagen, er verrichte das Gebet nicht oder er trinke Alkohol oder er stehle oder er gebe Gerede unter Muslimen weiter, ebenso seine Mängel in weltlichen Angelegenheiten zu erwähnen, wie z. B. zu sagen, er sei taub oder er schiele. Wenn die Mängel in religiösen Angelegenheiten erwähnt werden, um ihn schlechtzumachen, wäre dies üble Nachrede. Wenn aber seine Besserung dabei beabsichtigt wird, ist es keine üble Nachrede. Es wurde auch gesagt, dass wenn diese Dinge aus Mitleid erwähnt werden, es keine üble Nachrede ist. Zu sagen: „In diesem Dorf oder in dieser Stadt gibt es jemanden, der das Gebet nicht verrichtet", oder: „…einen Kommunisten", oder: „…einen Dieb", ist keine üble Nachrede, denn es wird keine bestimmte Person benannt.

Jemand mag das Gebet verrichten, das Fasten einhalten, aber gleichzeitig den Menschen durch seine Hand schaden, sie z. B. schlagen oder ihren Besitz an sich reißen oder sie bestehlen. Oder er schadet ihnen durch seine Worte, beschimpft sie beispielsweise oder verleumdet sie oder zieht mit übler Nachrede über sie her oder gibt Gerede unter Muslimen weiter. Das offenkundige Begehen von Sünden, Mahārim und Bidʿāt zu erwähnen, ist keine üble Nachrede. Es ist keine Sünde, wenn jemand diese Sachen der Regierung meldet, damit diesen Einhalt geboten wird. Wenn jemand Zeuge wird, wie der Sohn von jemandem Harām verrichtet, und er ist sich gewiss, dass der Vater Einhalt gebieten würde, soll er den Vater hierüber in Wort oder Schrift in Kenntnis setzen. Wenn nicht sicher ist, ob der Vater dem Sohn Einhalt gebieten wird, ist es nicht dschāʾiz, ihn in Kenntnis zu setzen, da dies zu Feindseligkeiten zwischen ihnen führen würde. Die schädlichen Eigenschaf-

ten von jemandem aus Mitleid zu erwähnen oder um andere vor seinem Schaden zu bewahren, ist keine üble Nachrede. Werden diese jedoch mit der Absicht erwähnt, ihn schlechtzumachen, über ihn herzuziehen, ist es üble Nachrede. In sechs Fällen ist die Erwähnung von Mängeln und Makeln einer Person in seiner Abwesenheit keine üble Nachrede: aus Mitleid ihm gegenüber; damit ihm Einhalt geboten werden kann; um in der jeweiligen Sache eine Fatwa einzuholen; um die Muslime vor seinem Übel zu bewahren; wenn der jeweilige Mangel bei einer Person schon zu einem Rufnamen geworden ist und dieser Name unbedingt erwähnt werden muss, um klarzustellen, um wen es sich handelt; und wenn Sünden, Bidʿāt und Ungerechtigkeit, die offenkundig sind und von jedermann gewusst werden, erwähnt werden. Was aber hiervon aus Verärgerung, mit der Absicht, jemanden schlechtzumachen gesagt wird, ist üble Nachrede. Den Mangel einer Ware, die gerade verkauft wird, dem Kunden mitzuteilen, ist keine üble Nachrede dem Verkäufer gegenüber. Einem Mann, der eine Frau heiraten will, die Mängel, die Fehler seiner zukünftigen Frau mitzuteilen, ist keine üble Nachrede, sondern guter Rat (Nasīha). Es ist wādschib, dem, der nicht über etwas Bescheid weiß, guten Rat zu geben. Es ist üble Nachrede, die nicht offen bekannten Makel einer Person, die öffentlich Harām verrichtet und Unrecht zufügt, zu erwähnen. In einem Hadith heißt es: **„Über den zu sprechen, der den Umhang (Dschilbāb) der Scham ablegt, ist keine üble Nachrede."** Dschilbāb ist das weite Kopftuch von Frauen. Was hier mit „den Umhang der Scham ablegen" gemeint ist, ist die öffentliche Verrichtung von Harām. Der Hadith ist ein Hinweis darauf, dass eine solche Person keine Scham kennt. Imām al-Ghazālī und einige andere Gelehrte, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben gesagt, dass die Absicht, jemanden schlechtzumachen, weder bei der Erwähnung von Personen, die öffentlich Sünden begehen, noch bei der Erwähnung von Mängeln anderer eine Bedingung ist, damit solche Rede als üble Nachrede gilt. Daher sollte man sich vor übler Nachrede sehr in Acht nehmen.

Es gibt viele Gründe, die den Menschen dazu verleiten, üble Nachrede zu betreiben. Hier seien elf davon erwähnt: Feindschaft einer Person gegenüber; die Überzeugung, mit den Anwesenden in einer Runde einer Meinung sein zu müssen; jemanden, der nicht gemocht wird, schlechtmachen zu wollen; verkünden zu wollen, das man selbst nicht die gleiche Sünde begeht; verkünden zu wollen, dass man dem anderen überlegen ist; Neid; die Anwesenden in einer Runde erheitern wollen, miteinander scherzen oder den-

jenigen verspotten wollen; Erstaunen darüber auszudrücken, dass jemand, von dem man es nicht erwartet hätte, Harām verrichtet hat; zu verkünden, dass man über solche Tat betrübt sei; oder dass man deswegen Mitleid mit dieser Person habe; oder zu verkünden, dass man jemanden wegen dem Harām, das er verrichtete, nicht mag.

Die üble Nachrede führt dazu, dass die Belohnungen (Thawāb) dieser Person schwinden und ihr die Sünden des anderen aufgeladen werden. Hieran stets zu denken, hält den Menschen davon ab, üble Nachrede zu betreiben.

Die üble Nachrede ist dreierlei Art: Die erste Art ist, zu sagen: „Ich habe keine üble Nachrede betrieben, ich habe nur gesagt, was auf ihn tatsächlich zutrifft." Diese Aussage ist Kufr, denn es ist die Halāl-Sprechung von etwas, das harām ist. Die zweite Art ist, denjenigen, über den die üble Nachrede gesprochen wird, diese vernehmen zu lassen. Dies ist eine große Sünde, die nicht durch Reue allein vergeben wird. Zusätzlich muss man in diesem Fall die betroffene Person um Verzeihung bitten, seine Vergebung ersuchen. Die dritte Art ist, dass die betroffene Person nichts darüber erfährt. In diesem Fall ist die Bedingung für eine Vergebung, Tawba und Istighfār und gute Duā für den Betroffenen zu machen.

Wer mitbekommt, dass in seiner Anwesenheit üble Nachrede betrieben wird, soll dem sofort Einhalt gebieten. In einem Hadith heißt es: **„Wer seinem muslimischen Bruder ohne sein Wissen hilft, dem hilft Allah, der Erhabene, im Diesseits und im Jenseits."** Und: **„Wenn jemand, in dessen Gegenwart üble Nachrede über einen muslimischen Bruder gesprochen wird, diesem nicht hilft, obwohl er dazu in der Lage ist, wird ihn diese Sünde im Diesseits und im Jenseits einholen."** Und: **„Wenn jemand im Diesseits die Ehre seines muslimischen Bruders schützt, schickt Allah, der Erhabene, ihm einen Engel, der ihn vor dem Leid in der Hölle schützt."** Und: **„Wenn jemand etwas von der Ehre seines muslimischen Bruders schützt, schützt Allah, der Erhabene, ihn vor dem Leid in der Hölle."** Derjenige, in dessen Gegenwart üble Nachrede gesprochen wird, beteiligt sich an dieser Sünde, wenn er nicht mit Worten Einhalt gebietet, sofern er nichts zu befürchten hat oder, wenn es Grund zur Angst gibt, nicht wenigstens in seinem Herzen die Tat ablehnt. Wenn es möglich ist, dass er die üble Nachrede unterbinden oder weggehen kann, muss er dies tun. Es reicht nicht, dass er versucht, mit Gesten, also mit den Händen, dem Kopf oder den Augen die üble Nachrede zu verbieten. Er muss offenkundig zum Schweigen darüber auffordern.

Die Wiedergutmachung für die üble Nachrede ist, darüber betrübt zu sein, Reue zu empfinden und den Betroffenen um Verzeihung zu bitten. Um Verzeihung zu bitten, ohne zu bereuen, ist Riyā und eine weitere Sünde. [Dass die üble Nachrede über Verstorbene oder Nichtmuslime, die Dhimmīs sind, verboten ist, steht auf Seite 263 im 5. Band des **Ibn Ābidīn**.]

Wenn Allah dies so will, räumt ein jeder für dich den Weg,
Er erschafft für dich die Anlässe und gibt dir von allen Dingen reichlich.

40. VERWEIGERN DER TAWBA

„Tawba“ bedeutet, nach der Verrichtung von Harām Reue zu empfinden und Furcht vor Allah, dem Erhabenen, zu empfinden und sich fest vorzunehmen, den Beschluss zu fassen, die Tat nicht zu wiederholen. Reue zu empfinden aus Furcht, dass weltlicher Schaden aus der Sünde resultiert, ist keine Tawba. Dass jemand, der verschiedene Sünden begeht, auf einigen beharrt und für einige Reue empfindet, ist gültig. Es ist gültig, dass jemand, der nach seiner Tawba dieselbe Sünde wiederholt, dann erneut Reue empfindet. Somit ist es gültig, wenn er wiederholt für dieselbe Sünde Reue empfindet. Damit eine große Sünde verziehen wird, ist die Tawba unerlässlich. Gottesdienstliche Handlungen wie die Verrichtung der täglichen fünf Gebete, des Freitagsgebets, das Fasten im Ramadan, die Pilgerfahrt, die Bitte um Vergebung (Istighfār) und die Vermeidung von großen Sünden sind Gründe, dass die kleinen Sünden vergeben werden. Wenn die Tawba ihre Bedingungen erfüllend erfolgt, werden Kufr und Sünden gewiss vergeben. Eine Pilgerfahrt, die ihre Bedingungen erfüllend und mit Ikhlās verrichtet wird, wird **„al-Hadsch al-mabrūr“** genannt. Der Hadsch al-mabrūr ist ein Grund, dass alle Sünden außer nachzuholende Fard-Gebete und wiedergutzumachende Rechte von Menschen vergeben werden. Damit auch diese beiden vergeben werden, ist es erforderlich, dass die Fard-Gebete nachgeholt und die Rechte von Menschen wiedergutgemacht werden. Auch wenn mit einer solchen Pilgerfahrt nicht die Unterlassung einer Fard vergeben wird, wird doch die Sünde, sie nicht zu ihrer Zeit verrichtet zu haben, sie über ihre Zeit hinaus aufgeschoben zu haben, vergeben. Wenn jemand nicht unmittelbar nach der Pilgerfahrt beginnt, die Fard-Gebete nachzuholen, fängt die Sünde des Aufschubs erneut an und diese steigert sich mit der verstreichenden Zeit um ein Vielfaches. Der Aufschub ist eine große Sünde. Dies muss gut begriffen werden. Der Hadith **„Wer einen Hadsch**

mabrūr verrichtet, dessen Sünden werden vergeben. Er wird wie neugeboren sein“ verweist darauf, dass alle Sünden außer Nachholgebete (Qadā-Gebete) und wiedergutzumachende Rechte von Menschen vergeben werden. Es wurde überliefert, dass das Bittgebet, das der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, in der Arafa-Nacht in Muzdalifa für die Vergebung der Pilger sprach, dieser Art war. Auch wenn es Gelehrte gibt, die sagen, dass die Vergebung der Nachholgebete und der wiedergutzumachenden Rechte von Menschen in die Vergebung durch den Hadsch al-mabrūr eingeschlossen sind, gilt dies nur für diejenigen, die zusätzlich Reue empfinden und dann auch nicht in der Lage sind, nachzuholen bzw. nicht die Mittel zur Wiedergutmachung haben. In Vers 114 der Sure Hūd heißt es sinngemäß: **„Die guten Taten löschen die Sünden aus.“** Dieser Koranvers wurde interpretiert als: „Sie werden vergeben, wenn sie nachgeholt werden“. Dass jemand, über den üble Nachrede gesprochen wird, dies im Nachhinein vernimmt und darüber betrübt ist, ist eine weitere große Sünde für den, der die üble Nachrede gesprochen hat. Die gute Tat, die Anlass zur Vergebung hierfür ist, ist, dass er die betroffene Person um Verzeihung bittet.

Es ist fard, sofort nach einer Sünde Reue zu empfinden. Die Tawba zu verschieben, ist eine noch größere Sünde als die Verrichtung der Sünde. Die Sünde des Aufschubs der Tawba verdoppelt sich mit jedem Tag. Dann wird hierfür noch mal zusätzlich Tawba nötig. Wenn für eine Sünde Reue empfunden wird, wird mit der Vergebung dafür auch die Sünde der aufgeschobenen Tawba für diese Sünde vergeben. Die Tawba für unterlassene Farā'id ist nur gültig mit dem Nachholen der unterlassenen Farā'id. Für die Vergebung von Sünden muss mit dem Herzen Reue empfunden, mit der Zunge um Vergebung gebeten (Istighfār) und mit dem Körper nachgeholt werden. Es ist sehr empfehlenswert, zusätzlich 100 Mal Tasbīh zu sprechen, also den Spruch **„Subhānallāhi wa-bi-hamdihi, subhānallāhil-azīm“** zu wiederholen und Sadaqa zu geben und einen Tag zu fasten.

In Vers 31 der Sure an-Nūr heißt es sinngemäß: **„O ihr Gläubigen! Wendet euch mit Tawba zu Allah!“** Und in Vers 8 der Sure at-Tahrīm sinngemäß: **„Wendet euch zu Allah mit Tawba nasūh!“** Dem Wort „nasūh“ wurden 23 verschiedene Bedeutungen gegeben, wovon die berühmteste „Reue empfinden, mit der Zunge um Vergebung bitten und den Entschluss fassen, die Tat nie zu wiederholen“ ist. In Vers 222 der Sure al-Baqara heißt es sinngemäß: **„Allah, der Erhabene, liebt jene, die sich mit Tawba zu Ihm wen-**

den.“

In einem Hadith heißt es: **„Der Beste von euch ist derjenige, der gleich nach einer Sünde Reue empfindet.“** Die größte aller Sünden ist Kufr, die Heuchelei im Glauben und die Abkehr vom Glauben (Irtidād).

[Wer nicht Muslim wurde und kein Muslim ist, wird **„Kāfir“** (Ungläubiger) genannt. Ein Kāfir, der sich als Muslim ausgibt, um die Muslime zu täuschen, wird **„Munāfiq“** (Heuchler) und **„Zindīq“** (Ketzer) genannt. Wer Muslim war und zum Kāfir wird, kehrt vom Glauben ab. Er wird **„Murtadd“** (Abtrünniger) genannt. Wenn diese drei im Herzen aufrichtig glauben und den Glauben annehmen, werden sie gewiss Muslime.

In den Büchern **al-Barīqa** und **al-Hadīqa** im Kapitel über die Übel der Zunge sowie im **Madschmaʿ al-anhur** steht geschrieben: „Ob Mann oder Frau, wenn ein Muslim willentlich, absichtlich [d. h. ohne bedroht zu werden, aus eigenem Entschluss] Worte äußert oder Taten verrichtet, von denen er weiß, dass die Gelehrten über diese übereinstimmend gesagt haben, dass sie zum Kufr führen, oder wenn er diese Worte und Taten benutzt, um andere zu belustigen, wird sein Glaube nichtig, selbst wenn er dabei nicht an die Bedeutung der Worte oder Taten denkt. Diese Person wird dann zum Murtadd. Dies wird **„Kufr inādī“** genannt. Wenn die Person dies absichtlich tut, ohne zu wissen, dass diese Worte oder diese Tat zum Kufr führen, wird sie dennoch ein Murtadd. Dies wird **„Kufr dschahlī“** genannt. Denn es ist für jeden Muslim fard, dass er die Sachen, die zu wissen erforderlich sind, erlernt. Unwissenheit darin ist keine Entschuldigung, sondern eine große Sünde. Wenn jemand durch Kufr inādī oder Kufr dschahlī zu einem Murtadd wird, wird damit auch sein Ehebund (Nikāh) nichtig. Er müsste mit der Bevollmächtigung seiner Frau entweder vor zwei Zeugen oder vor der Gemeinschaft in einer Moschee seinen Ehebund auffrischen. Dies wird **„Tadschdīd an-Nikāh“** (Erneuerung bzw. Auffrischung des Ehebundes) genannt. Wenn die Auffrischung des Ehebundes mehr als zweimal nötig wird, erfordert dies keine sogenannte **„Hulla“**. [Damit ein Mann, der dreimal das Wort zur Ehescheidung ausgesprochen hat, selbst wenn sie sich bis dahin nicht nähergekommen sind, diese Frau wieder heiraten darf, ist es nötig, dass diese Frau mit einem anderen Mann eine Ehe eingeht, den Beischlaf mit ihm vollzieht und von diesem wieder geschieden wird. Dies nennt man „Hulla“.] Wer die Worte, die zum Kufr führen, versehentlich [also ohne Absicht, aus einem Irrtum heraus] oder auslegungsbedürftig oder unter Zwang [Bedrohung]

gesprochen hat, wird nicht zu einem Abtrünnigen und sein Ehebund wird nicht nichtig. Jemand, der absichtlich Worte spricht, über die die Gelehrten uneinig sind, ob sie zum Kufr führen oder nicht, wird zwar nicht zu einem Abtrünnigen, doch es ist gut, wenn er vorsichtshalber die Tawba vollzieht, um Vergebung bittet und seinen Ehebund auffrischt.“ Es ist undenkbar von einem Muslim, der Moscheen aufsucht, dass er durch Kufr inādī oder Kufr dschahlī zu einem Abtrünnigen wird. Da jedoch die Möglichkeit des letztgenannten Falles besteht, lassen die Imame in den Moscheen das Bittgebet zum **„Tadschdīd al-Īmān“** (Auffrischung des Glaubens) sprechen, also die Duā **„Allāhumma innī urīdu an udschaddidal-īmāna wan-nikāha tadschdīdan bi-qawli lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh.“** („O Allah! Ich wünsche meinen Glauben und meinen Ehebund aufzufrischen durch das Sprechen der Worte: La ilāha illallāh, Muhammadun rasūlullāh“), und somit wird sowohl Reue gezeigt als auch der Ehebund aufgefrischt. Dadurch wird dem Befehl im Hadith **„Frischt euren Glauben auf, indem ihr ‚Lā ilāha illallāh‘ sprecht!“** entsprochen. [Eine Ehefrau sollte ihrem Ehemann sagen: „Ich bevollmächtige dich, den Nikāh zwischen uns aufzufrischen“, und er sollte sagen: „Ich nehme diese Vollmacht an.“ Der Imam sollte bei jedem Freitagsgebet, nach dem Bittgebet, die Duā zur Auffrischung des Glaubens sprechen und die Gemeinschaft mit ihm zusammen. So würden der Glaube und der Ehebund von allen aufgefrischt werden.]

Glaubensweisen, die nicht mit dem übereinstimmen, was die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, nicht übereinstimmend überliefert haben, werden **„Bidʿa“** (Neuerung im Islam) und **„Dalāla“** (Verirrung) genannt. Die größte Sünde nach dem Kufr ist es, ein Irrgänger (Sāhib al-Bidʿa) zu sein. Die Sünde der Ketzer, die versuchen, ihre Irrlehren zu verbreiten, die Muslime mit diesen zu infizieren, ist um ein Vielfaches größer. Es ist zwingend erforderlich, dass die Regierung diese Leute schwer bestraft, dass die Gelehrten in Wort und Schrift ermahnen und guten Rat geben und dass die Unwissenden nicht mit ihnen verkehren und nicht ihre Bücher und Schriften lesen. Die Menschen sollten sehr wachsam sein, um nicht auf ihre Lügen, Verleumdungen und erregten und feurigen Worte hereinzufallen. Heutzutage nutzen Madhhablose, die Anhänger von Mawdūdī, die Anhänger von Sayyid Qutb, die Tablighi Jama’at genannten Unwissenden, die Wahhabiten, die Schiiten, die Nusairier und Pseudosufis, die unter verschiedensten Namen auftauchen, und falsche Schaykhs alle Mittel, um ihre korrupten Glaubensweisen,

ihren abgeirrten Glauben zu verbreiten. Um die Muslime zu täuschen, die Ahlus-Sunna zu unterdrücken und sie zu vernichten, bereiten sie mit Hilfe ihrer Triebseele, des Teufels und der Briten unbegreifliche, unvorstellbare Fallen und Listen. Sie geben ihren Besitz, ihre Millionen aus und führen ihren kalten Krieg gegen die Ahlus-Sunna. Es ist notwendig, dass junge Menschen den Islam, den rechten Weg aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna erlernen. Wer dies nicht tut, wird von den Fluten des Kufr, der Bidʿa und der Dalāla mitgerissen und ertrinkt. Er wird von Unheil im Diesseits und im Jenseits heimgesucht. [Der Verlag Hakîkat veröffentlicht nur Bücher der Ahlus-Sunna. Wie glückselig sind jene, die diese Bücher kaufen und lesen!] Die Führer der Irrgänger geben dem edlen Koran falsche, verdrehte Bedeutungen. Indem sie diese Bedeutungen vorbringen, behaupten sie, ihre irrigen Gedanken mit Versen und Hadithen zu beweisen. Wer jedoch die Bücher der Ahlus-Sunna liest und die Wahrheit versteht, wird davor sicher sein, auf sie hereinzufallen. Es scheint schier unmöglich, dass diejenigen, die die Wahrheit nicht kennen, nicht in ihre Strudel und Fallen des Irrgangs geraten. Wenn ihre irrige Glaubensweise sich nicht mit dem deckt, was klar und deutlich im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen über den Glauben verkündet wird, und sich nicht mit dem deckt, was die Mudschtahids übereinstimmend über den Glauben überliefert haben und was sich unter Muslimen verbreitet hat, werden sie zu Ungläubigen (Kāfirūn). Diese Art des Unglaubens (Kufr) wird **„Ilhād“** genannt und die Person selbst **„Mulhid“**. Dass Menschen, die Mulhids sind, zu den Muschrikūn, also Ungläubigen ohne Buch zählen, ist in den Aqīda-Büchern aufgezeichnet.]

Auch die Reue (Tawba) der Irrgänger und der Abtrünnigen wird akzeptiert. Damit deren Reue gültig ist, müssen sie die Aqīda der Ahlus-Sunna kurzgefasst lernen und diese annehmen und ihre irrigen Glaubensweisen bereuen.

Wer die Farā'id wichtig nimmt, sie jedoch aus Faulheit nicht verrichtet, wird nicht zum Murtadd, verliert seinen Glauben nicht. Jedoch begeht ein Muslim, der eine Fard nicht erfüllt, zwei große Sünden. Die erste ist, dass er die Zeit dieser Fard ohne die entsprechende Ibāda verbringt, d. h. die Sünde des Aufschubs der Fard über ihre Zeit hinaus. Damit diese Sünde vergeben wird, muss er Tawba vollziehen, also Reue empfinden, betrübt sein und sich entschließen, diese Fard nicht wieder über ihre Zeit hinaus aufzuschieben. Die zweite Sünde hierin ist, dass er diese Fard unterlässt, sie nicht verrichtet. Damit diese große Sünde vergeben wird, muss

er diese Fard so schnell wie möglich nachholen, d. h. nach ihrer verstrichenen Zeit so schnell wie möglich verrichten. Auch das Aufschieben des Nachholens (Qadā) ist eine weitere große Sünde.

[Der große Islamgelehrte, der Mudschaddid des 14. Jahrhunderts, ein Fachmann der sinnlichen (zāhirī) und übersinnlichen (bātinī) Wissenschaften, ein Lehrer der Madrasatul-Mutakhassisīn und dort Leiter der Abteilung für Tasawwuf, Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte in seinen Unterrichtsstunden, in seinen Moscheepredigten und in seinen Gesprächszirkeln vielfach: „Es ist eine große Sünde, eine Fard ohne Entschuldigungsgrund (Udhr) nicht in ihrer Zeit zu verrichten." Und in den Büchern ist aufgezeichnet, dass es eine noch größere Sünde ist, die unterlassene Fard nicht sofort nachzuholen: **„Wenn nach Ablauf der Zeit einer Fard diese ohne Entschuldigungsgrund nicht innerhalb der für das Nachholen benötigten Dauer nachgeholt wird, verdoppelt sich die Sünde des Aufschubs** [alle 6 Minuten]**. Wenn danach innerhalb dieser Dauer immer noch nicht nachgeholt wird, verdoppelt sie sich um ein weiteres Mal. So steigert sich mit Ablauf jeder weiteren Dauer, die für das Nachholen der Fard nötig ist** [also alle 6 Minuten]**, die Sünde um ein Vielfaches, soweit, dass sie nicht mehr gezählt und auch nicht mehr vorgestellt werden kann."** Derart steigert sich die Sünde für den unentschuldigten Aufschub des Nachholens einer Fard. Da ein jedes der täglichen fünf Gebete jeden Tag erneut fard wird, beginnt die Sünde für jedes Nachholgebet jeden Tag aufs Neue. Für die fünf Gebete erhöht sich die Sünde des Aufschubs pro Tag um das Fünffache der Sünde einer Fard, wie sie oben erwähnt wurde. Hieraus kann verstanden werden, wie groß die Sünde für über Monate und Jahre unterlassene Gebete ist. Um diesen immensen und furchtbaren Sünden zu entrinnen, muss jedes Mittel genutzt werden. Wer Glauben hat und vernünftig ist, sollte unbedingt Tag und Nacht die Nachholgebete verrichten und so versuchen, sich vor dem Leid in der Hölle für das Nichtverrichten der Gebete zu retten. Denn es wurde kundgetan, dass für jedes unentschuldigte, aus Faulheit und Bequemlichkeit unterlassene Gebet in der Hölle 70 Tausend Jahre gelitten wird. Wenn ein Muslim daran denkt, wie viel Leid es in der Hölle für die oben beschriebenen unzählbaren Sünden des Aufschubs der Gebete gibt, kann er nicht mehr schlafen, ihm vergeht der Appetit, er kann weder essen noch trinken. Ihm wird die Welt zum Kerker. Wer aber das Gebet nicht wichtig nimmt, es nicht als Gebot anerkennt, wird zu einem Kāfir, einem Murtadd. Der Murtadd wird endlos in der Hölle leiden. Aber er glaubt ja so-

wieso nicht an die Hölle, nicht an das Leiden darin, und auch nicht an die Wichtigkeit des Gebets. Im Diesseits lebt er wie ein Tier, denkt an nichts anderes als an sein Vergnügen und an das Anhäufen von Geld und Besitz, die Mittel für seine Vergnügen sind. Sein Prinzip lautet: „Was auch immer geschieht, wer auch immer welchen Schaden auch immer erleidet und zugrunde geht, ist irrelevant. Hauptsache ich mache einen Gewinn." Ihn berührt überhaupt nicht, wenn für sein Vergnügen alles und jeder geopfert wird. Er hat keinen Glauben und keinen Verstand. So ein Mensch kennt keine Barmherzigkeit. Er ist gefährlicher als ein Ungeheuer, gefährlicher als das schrecklichste aller Tiere. Das, was er über Menschlichkeit, Barmherzigkeit und Güte von sich gibt, ist nur Schall und Rauch. Seine Worte sind nur Fallen zur Erlangung seiner eigenen Interessen, seiner tierischen, gierigen Wünsche.

Es scheint fast unmöglich, dass jahrelang unterlassene Gebete nachgeholt werden. Weil die Menschen den Islam aufgegeben haben, d. h. sich nicht nach den Geboten und Verboten Allahs, des Erhabenen, richten und vom Weg der Ruhe und des Friedens, den der Islam aufzeigt, abgekommen sind, ist kein Segen (Baraka) in dieser Welt geblieben. Die Versorgungen (Rizq) sind knapp geworden. In Vers 124 der Sure Tāhā heißt es sinngemäß: **„Wenn ihr Mich vergesst, schmälere Ich eure Versorgung."** Aus diesem Grund sind Versorgungen wie Glaube, Gesundheit, Ernährung, Menschlichkeit und Barmherzigkeit und viele andere Versorgungen geringer geworden. Das Sprichwort „Niemandem Unrecht tut Allah – ein jeder erleidet nur seine eigene Strafe" ist aus Vers 33 der Sure an-Nahl entlehnt. In dem Fehlen des Segens und in dem Kummer, die durch das Vergessen Allahs, des Erhabenen, Seines Propheten, Friede sei mit ihm, und des Islams entstehen, und in den Dunkelheiten des heutigen Kufr arbeitet der Mensch Tag und Nacht, Mann und Frau gemeinsam und sie sind dennoch nicht in der Lage, den Unterhalt für eine Familie zu verdienen und für ein schönes Leben zu sorgen. Es ist unmöglich, den Strömen des Irrgangs und des Unheils Einhalt zu gebieten, ohne an Allah, den Erhabenen, zu glauben, dem Islam zu folgen, sich mit dem schönen Charakter Seines Propheten zu schmücken und die täglichen fünf Gebete zu ihren Zeiten zu verrichten.

Um versäumte Gebete nachzuholen, sollte man täglich bei der Verrichtung der Sunna-Gebete zu vier Gebetszeiten, außer beim Morgengebet, zusätzlich die Absicht (Niyya) fassen, das erste der versäumten Gebete nachzuholen. So hätte man jeden Tag die Nachholgebete eines ganzen Tages verrichtet. Und auch die Sunna

wäre erfüllt. Siehe auch Seite 632! Wie Nachholgebete mit dieser Absicht verrichtet werden und dass sie unbedingt mit dieser Absicht verrichtet werden sollten, ist im Buch **Se'âdet-i Ebediyye** ausführlich erklärt. Es wurde kundgetan, dass mit einer einmaligen Tawba für alle Sünden diese auch insgesamt vergeben werden. Damit die Tawba für nachzuholende Gebete gültig ist, muss jedes einzelne unterlassene Gebet nachgeholt werden. Wenn jemand beginnt, Nachholgebete zu verrichten und so seine Tawba zu vollziehen, dann gilt, dass er die Absicht fasst, sein Leben lang, d. h. bis seine Versäumnisse nachgeholt sind, so zu verfahren. Wenn jemand in diesem Zustand stirbt, vergibt Allah, der Erhabene, ihm aufgrund seiner Absicht alle seine Versäumnisse. Ebenso werden demjenigen, der fortfährt, die Istighfār (Bitte um Vergebung) zu vollführen, und den Ungläubigen, wenn sie den Glauben annehmen, alle vergangenen Sünden vergeben. Wer den Glauben nicht annimmt, wird ewig in der Hölle leiden.

Hunderte von Jahren vor unserer Zeit, in den Zeiten, als die Fiqh-Bücher verfasst wurden, war der Glaube der Muslime stark und ihre Furcht vor Allah, dem Erhabenen, und vor dem Leiden in der Hölle groß. Das Gebet ohne Entschuldigungsgrund zu unterlassen, kam niemanden in den Sinn. Es war unvorstellbar, dass es Menschen geben könnte, die das Gebet unterlassen. Zu jenen Zeiten wurden selbst mit einem Entschuldigungsgrund nur sehr wenige Gebete versäumt (dies wird „**Fawt**" genannt). Und dies wiederum war für einen Muslim eine große Betrübnis, ein Grund zum Trauern. Entschuldigungsgründe für den Aufschub und das Versäumen eines Gebets sind Schlaf, Vergessen sowie, im Krieg und auf der Reise das Gebet auch sitzend nicht verrichten zu können. Das Gebet mit einem dieser Entschuldigungsgründe aufzuschieben (Fawt), ist keine Sünde. Doch es wird fard, ein solches Gebet umgehend nachzuholen, sobald der Entschuldigungsgrund nicht mehr gilt. Es ist dschā'iz, das Nachholen des mit einem Entschuldigungsgrund versäumten Gebets für die Zeit aufzuschieben, die es braucht, um die Unterhaltsbedürfnisse für die Familie zu verdienen [also während der Arbeitszeiten]. Gebete, die mit einem Entschuldigungsgrund versäumt wurden, müssen nicht anstelle der Sunan mu'akkada verrichtet werden. Wenn in den Fiqh-Büchern steht: „Es ist besser, sie nicht anstelle der Sunan mu'akkada zu verrichten", so sind damit mit einem Entschuldigungsgrund versäumte Gebete gemeint. Farā'id, die ohne Entschuldigungsgrund unterlassen werden, sofort nachzuholen, ist fard. Und diese müssen auch anstelle der Sunan verrichtet werden. Imām ar-

Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im 123. Brief: „Wenn eine freiwillige Ibāda (Nāfila-Ibāda) dazu führt, eine Fard zu unterlassen, so ist sie keine Ibāda. Sie ist dann Mālā-yaʿnī (unnütz) und schädlich.“]

[Der große Gelehrte Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt: „Es ist sunna, beim Betreten einer Moschee zwei Gebetseinheiten zu verrichten. Dies wird **‚Tahiyyatul-Masdschid‘** genannt. Wenn eine Moschee betreten und irgendein Gebet verrichtet wird, sei es ein Fard-, ein Sunna- oder ein Nachholgebet, gilt dieses als Tahiyyatul-Masdschid. Bei diesen muss nicht zusätzlich die Absicht des Tahiyyatul-Masdschid gefasst werden. Ein Gebet jedoch, bei dem gleichzeitig das Fard- und das Sunna-Gebet einer Gebetszeit beabsichtigt wird, ist nicht so. In diesem Falle ist nur das Fard-Gebet gültig. Wenn eine Moschee betreten und irgendein Gebet verrichtet wird, gilt dieses auch als Tahiyyatul-Masdschid, ohne eine gesonderte Absicht gefasst zu haben. Doch um die Belohnung dafür zu erhalten, wird auch dafür die entsprechende Absicht gefasst, denn eine Ibāda ohne Absicht wird nicht belohnt.“ Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Sunna-Gebet meint ein Gebet, das außer dem Fard-Gebet verrichtet wird. Wer anstelle der Sunna-Gebete vor und nach dem Fard-Gebet Nachholgebete verrichtet, folgt mit seinem Nachholgebet der Beschreibung des Sunna-Gebets und hat somit auch das Sunna-Gebet verrichtet.“ Es wird hieraus also klar, dass wenn Nachholgebete anstelle der Sunna-Gebete verrichtet werden, die Sunna nicht unterlassen wird. Wenn die Absicht sowohl für das Nachholgebet als auch für das Sunna-Gebet gefasst wird, wird auch die Sunna belohnt.]

Wer sich wie oben beschrieben das Nachholen vornimmt und mit dem Nachholen beginnt und dann schwer krank wird, muss in sein Vermächtnis die Wiedergutmachung (Kaffāra) für seine nachzuholenden Gebete aufnehmen und sein Stellvertreter ist dann verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen. Der Stellvertreter (Walī) ist die Person, der diese Aufgabe vermacht wird bzw. einer der Erben. Wenn ein Gebet verrichtet wird und eines der Wādschibāt des Gebets ausgelassen oder ein Makrūh verrichtet wurde, wird es wādschib, das Gebet innerhalb seiner Zeit zu wiederholen. Selbst wenn ein Nāfila-Gebet während seiner Verrichtung ungültig wird, wird es wādschib, dieses zu wiederholen. Es ist auch nötig, die Zakat, die Sadaqat al-Fitr, ein Gelübde oder ein Opfer jederzeit nachzuholen. Wer später verarmt, sollte diese Sachen durch die **„Hīla scharʿiyya“** (erlaubter Trick) genannte Er-

leichterung nachholen. Es ist makrūh, dass derjenige, der nicht verarmt, die Hīla scharʿiyya ausführt.

Für die Vergebung der Sünden, die zwischen Allah, dem Erhabenen, und dem Diener sind, also die nicht die Rechte anderer Menschen betreffen, ist es ausreichend, insgeheim Reue zu empfinden. Es ist nicht erforderlich, diese jemand anderem, z. B. einem Imam, mitzuteilen. Abschreibung von Sünden durch Priester gegen Entgelt wird im Christentum praktiziert. So etwas gibt es im Islam nicht. Im Zustand der Dschanāba den edlen Koran zu rezitieren; im Zustand der Dschanāba in einer Moschee zu verweilen; in einer Moschee weltliche Dinge zu bereden; dort zu essen, zu trinken und zu schlafen; den edlen Koran ohne Gebetswaschung zu berühren; Musikinstrumente zu spielen; Alkohol zu trinken; Unzucht (Zinā) zu begehen; dass Frauen sich mit entblößtem Haupt, entblößten Armen und Beinen in der Öffentlichkeit zeigen, sind Sünden, die nicht die Rechte anderer Menschen betreffen. Die Vergebung von Sünden, die die Rechte von Tieren betreffen, ist sehr schwierig. Es ist eine Sünde, ein Tier grundlos zu töten, zu schlagen, ihm ins Gesicht zu schlagen, es über sein Vermögen hinaus zum Laufen zu zwingen, ihm überschwere Lasten aufzubürden oder ihm sein Futter und Wasser nicht zu seiner Zeit zu geben. Für diese Sünden muss sowohl mittels Tawba als auch mittels Istighfār um Vergebung gefleht werden.

Die Rechte anderer Menschen unterteilen sich in fünf Arten: materiell, persönlich, seine Ehre betreffend, seine Intimsphäre betreffend und religiös. Stehlen, gewaltsamer Raub, jemandem durch Betrug oder Lüge Waren zu verkaufen, jemandem Falschgeld zu geben, den Besitz von anderen zu beschädigen, ihrem Besitz durch falsches Zeugnis oder durch Benachrichtigung eines Ungerechten oder durch Bestechung Schaden zuzufügen, sind Verletzungen der materiellen Rechte anderer Menschen. Selbst für einen Heller, ein einziges Korn muss Reue empfunden und der Besitzer um Verzeihung gebeten werden. Was materielle Rechte betrifft, sind auch die Kinder aufgefordert, diesen nachzukommen, diese zu bezahlen. Wenn man diese Rechte nicht im Diesseits wiedergutmacht, werden diese im Jenseits ausgeglichen, indem die Belohnungen des einen auf den anderen übertragen werden. Wenn der Mensch, der einen Anspruch hat, verstorben ist, wird die Wiedergutmachung den Erben gezahlt. Wenn er keinen Erben hat oder wenn der Eigentümer unbekannt ist, wird ein Armer beschenkt und die Belohnung hierfür dem Eigentümer gewidmet. Wenn kein rechtschaffener, armer Muslim gefunden werden kann,

wird die Wiedergutmachung an gemeinnützige Institutionen oder Stiftungen gegeben, die dem Islam und den Muslimen einen Dienst erweisen. Es ist auch dschā'iz, dass jemand solche Wiedergutmachung an seinen rechtschaffenen Verwandten oder seine arme Mutter, seinen armen Vater oder seine armen Kinder als Geschenk überreicht. Was dem Armen als Geschenk überreicht wird, gilt als Sadaqa. Dafür gibt es die Belohnung der Sadaqa. Wenn jemand finanziell nicht in der Lage ist, all dies zu tun, dann betet er für die Vergebung des Eigentümers und für sich selbst. Auch für die Vergebung der Verletzung der Rechte von Nichtmuslimen muss diesen gegenüber Wiedergutmachung geleistet werden. Wenn ihr Wohlwollen nicht gewonnen wird, wird es im Jenseits sehr schwierig, dass diese Sachen vergeben werden.

Sünden gegen die Rechte, die die Person, also das Leben der anderen betreffen, sind Tötung oder die Verletzung seines Körpers. Hierfür ist die Tawba erforderlich und dass sich der Schuldige im Anschluss dem Stellvertreter der betroffenen Person stellt. Der Stellvertreter kann, wenn er möchte, verzeihen. Oder er kann eine Schlichtung durch materielle Wiedergutmachung einfordern. Oder er übergibt den Täter dem Gericht und fordert den Richter auf, eine Strafe zu verhängen. Es ist nicht dschā'iz, dass er selbst Vergeltung übt. [Es gibt keine Blutrache im Islam.] Die Sünden, die die Ehre verletzen, sind Sachen wie üble Nachrede, Verleumdungen, Verspottungen, Verhöhnungen und Beschimpfungen. Hierfür ist Tawba erforderlich und, den Betroffenen um Verzeihung zu bitten. Bei diesen Sachen ist es nicht möglich, nach dem Tod des Betroffenen die Erben um Verzeihung zu bitten.

Sünden gegen die Intimsphäre sind, dass Verrat an der Frau und den Kindern anderer begangen wird. Dafür sind Tawba und Istighfār erforderlich. Wenn Anlass zu Fitna ausgeschlossen ist, bittet man den Ehemann bzw. Vater um Verzeihung. Besteht jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass damit Anlass zu Fitna gegeben wird, spricht man Bittgebete und gibt Sadaqa für jene Person, statt sie persönlich um Verzeihung zu bitten. Sünden gegen die religiösen Rechte sind die Unterlassung der Vermittlung des religiösen Wissens an seine Verwandten und an jene, über die jemand Autorität hat. Hierzu gehört zudem die Verhinderung, dass diese und andere Menschen sich religiöses Wissen aneignen und ihre gottesdienstlichen Handlungen verrichten und, andere „Kāfir" oder „Fāsiq" zu nennen. Es ist dschā'iz, bei der Bitte um Verzeihung die Sünde, um die es geht, nicht zu nennen und um eine allgemeine Verzeihung von Verletzungen der Rechte des anderen zu bitten.

Dem Schuldner, der arm ist, seine Schuld zu erlassen, ist eine Art des Verzeihens, die sehr verdienstvoll (thawāb) ist.

In einem Hadith heißt es: **„Wer die Tawba vollzieht, ist so, als hätte er keine Sünden begangen."** Und: **„Wer seine Sünde nicht bereut und lediglich mit Worten um Vergebung bittet (Istighfār vollführt), verweilt in der Sünde. Er verspottet seinen Herrn."** Istighfār (Bitte um Vergebung) ist das Sprechen von **„Astaghfirullāh"**. Das bedeutet „O Allah! Vergib mir." Muhammad Uthmān al-Hindī [gest. 1314 n. H. (1896 n. Chr.)], möge Allah seiner Seele gnädig sein, schreibt in seinem auf Persisch verfassten Buch **Fawā'id-i Osmāniyya**: „Ihr wünscht, dass ich euch ein Bittgebet für Heilung und Genesung aufschreibe. Um Heilung zu erlangen, [empfindet Reue und] sprecht die Duā des Istighfār oft." [Also das Bittgebet: **„Astaghfirullāh al-azīm alladhī lā ilāha illā huw al-hayyal-qayyūma wa-atūbu ilayh."** („Ich bitte Allah, den Gewaltigen, außer dem es keinen Gott gibt, den Lebendigen und Fortwährenden um Vergebung und wende mich reuevoll zu Ihm.")] Sie hilft bei allen Sorgen und Krankheiten außer dem Tod. Sie lindert die Schmerzen und Leiden des Todkranken, sorgt für einen friedlichen Tod. Dieses Bittgebet ist im Buch **Belege für das wahre Wort** auf Seite 455 ausführlich erklärt. In Vers 52 der Sure Hūd wird sinngemäß befohlen: **„Macht Istighfār (bittet um Vergebung)! Ich werde euch zu Hilfe eilen."** In einem Hadith heißt es: **„Wer fortdauernd um Vergebung bittet, den wird Allah, der Erhabene, von seinen Sorgen befreien."** Jederzeit und überall und nach den Gebeten und beim Schlafengehen sollte man seine Bedeutung bedenkend vielmals **„Astaghfirullāh min kulli mā karihallāh."** („Ich bitte Allah um Vergebung für alles, was Er verabscheut") oder einfach **„Astaghfirullāh"** („O Allah! Vergib mir") sagen. Allah, der Erhabene, wird dann Heilung, Auswege und was immer sich der Mensch wünscht, bescheren. Im **Maktūbāt** des ehrwürdigen Muhammad Maʿsūm, im 121. Brief aus dem 6. Band, wird der Hadith überliefert, in dem es heißt: **„Schleier ziehen über mein Herz. Ich bitte jeden Tag siebzig Mal um Vergebung!"** Die Muezzins der Khālid-bin-Zayd-Moschee pflegten nach jedem Adhan folgende Duā zu sprechen: **„Rabbanā āmannā bi-mā anzalta wattabaʿnar-rasūla faktubnā maʿasch-schāhidīn."** („O unser Herr! Wir glauben an das, was Du herabsandtest, und folgen dem Propheten, also zähle uns zu den Bezeugenden.")

Jeder Mann sollte jederzeit das folgende Bittgebet um Vergebung sprechen: **„Allāhummaghfir-lī wa-li-ābā'ī wa-ummahātī wa-li-abnā'ī wa-banātī wa-li-ikhwatī wa-akhawātī wa-li-adschdādī wa-**

dschaddātī wa-li-aʿmāmī wa-ammātī wa-li-akhwālī wa-khālātī wa-li-zawdschatī wa-abawayhā wa-li-asātidhatī wa-lil-muʾminīna wal-Muʾmināt wal-hamdu lillāhi Rabbil-ālamīn!" („O Allah! Vergib meinen Vätern und Müttern, meinen Söhnen und Töchtern, meinen Brüdern und Schwestern, meinen Großvätern und Großmüttern, meinen Onkeln und Tanten väterlicherseits und meinen Onkeln und Tanten mütterlicherseits, meiner Frau und ihren Eltern, meinen Lehrern und den Männern und Frauen unter den Gläubigen – gelobt sei Allah, der Herr der Welten!") Und wenn eine Frau dieses Bittgebet spricht, sagt sie „zawdschī" statt „zawdschatī" und „abawayhi" anstelle von „abawayhā".

In einem Hadith heißt es: **„Dem Diener, der eine Sünde begeht und diese dann bereut, vergibt Allah, der Erhabene, noch vor seiner Bitte um Vergebung."** Und: **„Wären eure Sünden viele und würden bis zum Himmel reichen, nimmt Allah, der Erhabene, eure Tawba an, wenn ihr die Tawba vollzieht."** In diesen Hadithen sind Sünden gemeint, die nicht die Verletzung der Rechte anderer einschließen. In einem Hadith heißt es: **„Sünden sind dreierlei Art: Sünden, die am Tag des Jüngsten Gerichts nicht vergeben werden, Sünden, die nicht unterlassen werden, und Sünden, die Allah, der Erhabene, vergibt, wenn Er will."** Die Sünde, die am Tag des Jüngsten Gerichts gewiss nicht vergeben wird, ist Schirk. Schirk bedeutet hier alle Arten des Kufr. Die Sünden, die nicht ohne Tawba, d. h. ohne um Verzeihung zu bitten, vergeben werden, sind Sünden, die die Rechte anderer betreffen, und nicht nachgeholte Gebete. Die Sünden, die Allah, der Erhabene, vergibt, wenn Er will, sind all jene, die nicht die Rechte anderer betreffen.

EIN SEHR WICHTIGER HINWEIS

Ob Mann oder Frau, jeder Muslim muss in jedem seiner Worte und bei all seinen Handlungen die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, befolgen. Wer die Befolgung eines Gebots oder die Vermeidung eines Verbots gering schätzt, verliert seinen Glauben und wird zum Ungläubigen [Kāfir, Feind Allahs]. Wer als Ungläubiger stirbt, wird im Grab bestraft und im Jenseits in die Hölle eingehen und dort bis in alle Ewigkeit brennen. Es besteht keine Möglichkeit und keine Chance, dass ihm vergeben wird, dass er je aus der Hölle wieder herauskommt. Es ist sehr einfach, zum Ungläubigen zu werden. In jedem Wort und in jeder Tat gibt es viele Wahrscheinlichkeiten, in den Unglauben zu fallen. Sich vor Unglauben zu retten, ist ebenfalls sehr einfach.

Selbst wenn jemand den Grund des Unglaubens nicht genau kennt, wird ihm, wenn er einmal täglich die Tawba vollzieht, indem er spricht: „O mein Herr! Sollte ich wissentlich oder unwissentlich etwas gesagt oder getan haben, das Anlass zum Unglauben war, so bereue ich dies – vergib mir“, und indem er Allah, den Erhabenen, anfleht, gewiss vergeben. Er wird davor bewahrt, in die Hölle einzugehen. Um nicht auf ewig in der Hölle zu brennen, sollte unbedingt täglich die Tawba vollzogen werden. Es gibt keine Aufgabe, die wichtiger ist als diese Tawba. Es sei hier wiederholt, dass wenn die Tawba für Sünden vollzogen wird, die die Rechte anderer betreffen, die Verletzung dieser Rechte wiedergutgemacht werden muss und dass die Tawba für unterlassene Gebete das Nachholen dieser erfordert. Siehe hierzu auch im Buch **Se'âdet-i Ebediyye** Seite 276 bis Mitte der Seite 287!

ISLAMISCHE ETHIK

Zweiter Teil

Die islamische Ethik (Akhlāq) wird untersucht, indem man sie in drei Bereiche gliedert. Doch um diese drei Bereiche verstehen zu können, muss zunächst unterstützendes Wissen erworben werden. Daher werden wir unsere Schriften in Form von einer Einleitung und drei Kapiteln präsentieren. In diesem Buch werden wir nur vom ersten Bereich berichten:

EINLEITUNG

Die Aneignung der Charakterlehre geschieht freiwillig. Sie kann nicht erzwungen werden. Jede freiwillige Handlung wiederum kann vollzogen werden, indem zwei Sachen gelernt werden: Es ist nötig, dass zunächst die Sache an sich richtig verstanden wird, und dann ist es erforderlich, zu wissen, was der Nutzen ist, der daraus entsteht. Weiterhin ist es zum Brauch in der Methodik geworden, sich zunächst unterstützendes Wissen anzueignen, um eine Wissenschaft leicht zu verstehen. Wir werden also als Einleitung diese drei Ziele in drei Abschnitten erklären. Und wir werden dieser Einleitung zwei Zusätze hinzufügen.

Erster Abschnitt: Die islamische Ethik teilt sich in drei Bereiche:

1. Die Fachdisziplin, die darüber informiert, ob die Taten des Menschen, wenn er allein ist und handelt, ohne Rücksicht auf andere nehmen zu müssen, gut oder schlecht sind, wird **„Ilm al-Akhlāq“** (Ethik, Charakterlehre) genannt. Der Mensch verrichtet diese Taten auch dann, wenn er allein ist, entsprechend seinem Wissen über sie. So hat z. B. ein Mensch, der milde sowie großzügig ist und Schamgefühl hat, immer diese Eigenschaften, gleich ob er allein ist oder sich unter Menschen befindet. Die **„Ethik“** lehrt diese sich nie verändernden Sachen des Menschen.

2. Der zweite Bereich untersucht das Verhalten des Menschen in seinem Haushalt, gegenüber seiner Familie und seinen Kindern. Dies wird **„Hausordnung“** und **„Verhaltensregeln in der Familienführung“** genannt.

3. Der dritte Bereich lehrt die Aufgaben des Menschen in der Gesellschaft, sein Verhalten darin und wie er jedem nützlich sein kann. Dies wird **„gesellschaftliche Geschicktheit“**, also **„gesellschaftliche bzw. soziale Erziehung“** genannt.

Im Buch **Akhlāq-i Nāsirī** heißt es: „Ob gut oder schlecht, der Mensch verrichtet alle seine Taten mit einem Grund. Dieser Grund ist entweder naturgemäß bedingt oder ein Gebot, ein Gesetz. Die Sachen, die naturgemäß bedingt verrichtet werden, sind Taten, die der Mensch aufgrund seines Intellekts, seines Denkens und seiner Erfahrungen verrichtet. Solche Taten ändern sich nicht im Laufe der Zeit oder durch den Einfluss der Gesellschaft. Die zweite Art von Grund, ein Gebot oder ein Gesetz, entspringt entweder dem gemeinsamen Denken einer Gemeinschaft oder eines Volkes. Dies wird **„Brauch“** (Āda) genannt. Oder sie werden von einer gelehrten, erfahrenen und einflussreichen Person eingerichtet. Die Propheten, die Gottesfreunde, Könige und Diktatoren sind derart. Die Gebote Allahs, des Erhabenen, die von den Propheten, Friede sei mit ihnen, den Gottesfreunden und den Gelehrten verkündet werden, sind dreierlei Art: Die erste Art ist, was ein jedes Individuum für sich befolgen muss. Diese werden **„Ahkām“** oder **„Ibādāt“** genannt. Die zweite Art sind Gebote, die Menschen in ihren Beziehungen untereinander befolgen müssen. **„Munākahāt“** (Angelegenheiten, die die Ehe betreffen) und die **„Muʿāmalāt“** (Handelsgeschäfte) sind dieser Art. Die dritte betrifft Länder und Gesellschaften. Diese sind für rechtliche und politische Angelegenheiten gesetzte Grenzen (Hudūd). Alle diese drei Arten werden zusammen **„Fiqh“**-Wissen genannt. Das Fiqh-Wissen und die

Regelungen, die diese Angelegenheiten betreffen, oder ihre jeweilige Anwendung ändern sich mit der Zeit und entsprechend dem jeweiligen Land und dem jeweiligen Volk. Diese Änderungen finden jedoch nur auf Geheiß Allahs, des Erhabenen, und durch Seine Verkündung statt. Die Aufhebungen, die Allah, der Erhabene, in den vorangegangenen Religionen vorgenommen hat, betrafen diese Art von Geboten. So war es z. B. zur Zeit Ādams, Friede sei mit ihm, notwendig, dass die Menschen sich vermehren. Daher war es halāl/dschā'iz, dass ein Mann seine Schwester heiratete. Als die Menschen sich vermehrt hatten, gab es hierfür keine Notwendigkeit mehr und es wurde harām.

Zweiter Abschnitt: Die Nutzen aus der Wissenschaft der Ethik:

Wenn ein Mensch sieht, dass alle Winkel der Erde, die Weiten des Himmels und die Bewegung der Milliarden von Himmelskörpern, die wir Sterne nennen, in der Leere ohne Kollision; dass die auf der Erde herrschenden Temperaturen, der Luftdruck, die Menge an Luft und Wasser, ihre Beschaffenheit und Bewegungen ganz und gar für das Leben eingerichtet sind; wenn er die Ordnung und die Harmonie in der Beschaffenheit und in den Bewegungen der Menschen, der Tiere, der Pflanzen, der unbelebten Materie, der Atome, der Zellen und in all den anderen unzähligen Existierenden, die in den Schulen und an Universitäten gelehrt und erforscht werden, sieht, wird er unumgänglich die Existenz eines machtvollen und wissenden Eigentümers, der all das hervorbrachte, der all dies erschuf, akzeptieren und daran glauben müssen. Wer vernünftig ist, wird diese Gewaltigkeit und diese Harmonie des Universums und seines eigenen Körpers erkennen und sogleich an die Existenz Allahs, des Erhabenen, glauben, d. h. ein **„Muslim"** werden. In der Tat sagte ein Schweizer Professor der Philosophie, der im Jahre 1966 Muslim wurde, auf die Fragen von Journalisten: „Ich habe die Bücher über den Islam studiert und den Weg der Wahrheit verstanden. Ich konnte die Größe der Islamgelehrten begreifen. Wenn der Islam bekannt gemacht würde, so wie er ist, würde jeder auf dieser Erde, der vernünftig ist, mit Vergnügen Muslim werden."

Wenn ein Mensch, der durch die Betrachtung der Natur und seiner Selbst sogleich Muslim wurde, anschließend aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, die Lebensgeschichte und den guten Charakter von Muhammad, Friede sei mit ihm, erlernt, wird sein Glaube gestärkt und gefestigt. Indem er sich das Wissen der Charakterlehre aneignet, versteht er, was gute und schlechte Charaktereigenschaften,

nützliche und schädliche Taten sind. Er wird nützliche Taten verrichten und im Diesseits zu einem geschätzten Menschen werden. Seine Angelegenheiten werden ordentlich und fügen sich mit Leichtigkeit. Er lebt im Diesseits in Ruhe und Zufriedenheit. Jeder liebt ihn. Allah, der Erhabene, wird zufrieden mit ihm. Und im Jenseits werden ihm die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, und Seine Belohnungen zuteil. Es sei noch einmal erwähnt: Um die Glückseligkeit zu erlangen, sind zwei Sachen erforderlich und der Glückselige ist derjenige, der diese zwei Sachen erlangt. Die erste dieser Sachen ist korrektes Wissen und wahrhaftiger Glaube. Dies wiederum wird erreicht durch das Studium der Naturwissenschaften und durch das Studium der Lebensgeschichte und des guten Charakters von Muhammad, Friede sei mit ihm. Die zweite dieser Sachen ist, ein Mensch mit gutem Charakter und Wohlverhalten zu sein. Dies wird erreicht durch das Studium der Wissenschaften des Fiqh und der Ethik, der Charakterlehre, und ihrer Befolgung. Wer diese zwei Sachen erlangt, wird das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, und Seine Liebe erlangen. Denn Allah, der Erhabene, ist durch Sein unendliches Wissen um alles Existierende wissend. Den Engeln und den Propheten hat Er ein großes Wissen gegeben. Diese haben keinen Makel und keinen Mangel und nichts Hässliches an sich. Das Wissen der Menschen ist sehr wenig und ihr Glaube ist entweder verkehrt oder durch schlechte Charaktereigenschaften getrübt und durch schlechte Taten befleckt. Daher sind die Menschen zunächst weit von Allah, dem Erhabenen, den Engeln und den Propheten entfernt und sehr von der Ehre beraubt, ihre Liebe zu erreichen. Wenn der Mensch das Studium der Naturwissenschaften, die reflektierende Betrachtung der Natur vernachlässigt, darin faul ist, unwissend bleibt und nicht einen wahrhaftigen Glauben erlangt und Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht richtig kennenlernt und so seinen Glauben nicht stärkt, wird er zu denjenigen gehören, die endlos im Unglück und im Kummer verweilen. Wenn er jedoch einen wahrhaftigen Glauben erlangt und seiner Triebseele nicht folgt, sondern die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya, d. h. die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, befolgt, wird er nicht der Barmherzigkeit und Vergebung Allahs, des Erhabenen, und der Erlangung der Glückseligkeit beraubt sein. Doch er wird entsprechend dem Schlechten, das er tat, leiden, im Feuer verweilen und nur schwer die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, erlangen. Da er Glauben hat, wird er sie letzten Endes dennoch erlangen. Das Höllenfeuer wird ihn von den Verunreinigungen seiner

schlechten Taten bereinigen und ihn in einen reinen Zustand, würdig in das Paradies einzuziehen, versetzen.

Es wird also klar, dass der Beginn aller Glückseligkeit, aller Zufriedenheit die Erlangung eines vollkommenen Glaubens ist. Jeder muss versuchen, sein Herz von falschen Glaubensweisen und Zweifeln zu befreien. Wenn jemand einen wahrhaftigen Glauben erlangt, guten Charakter hat und Gutes, Wohltaten verrichtet, wird er den höheren Seelen, d. h. den Propheten, den Gottesfreunden und den Engeln gleichen, sich ihnen nähern. Ähnlich der Anziehungskraft zwischen Körpern wird er von diesen Seelen angezogen. So wie ein Magnet in der Größe eines Berges oder ein elektromagnetisches Feld mit hoher Spannung eine Nadel anziehen würde, so ziehen sie ihn hoch. Solch ein Mensch überquert die Brücke Sirāt so schnell wie der Blitz. Er wird einer derer, die in den Gärten des Paradieses in den ihm entsprechenden, seinem Herzen und seiner Seele würdigen Gaben verweilen, in nie endender Behaglichkeit. Gedicht:

Wer seinem Wissen entsprechend handelt, wird nicht bitterlich leiden, sondern in das Paradies einziehen, und das ist der größte Erfolg!

Charakterlehre bzw. Wissenschaft der Ethik meint das Wissen über die Reinheit des Herzens (Qalb) und der Seele (Rūh). Dies ähnelt der Tatsache, dass die Wissenschaft der Medizin das Wissen von der körperlichen Gesundheit ist. Denn schlechte Charaktereigenschaften sind die Krankheiten des Herzens und der Seele und schädliche Taten sind die Zeichen dieser Krankheiten, der Defekte, die sie hervorrufen. Die Charakterlehre ist ein sehr edles, sehr wertvolles und in höchstem Maße notwendiges Wissen. Mit diesem Wissen kann das Schlechte aus dem Herzen und aus der Seele getilgt werden. Mit ihm werden die Gesundheit und die Stärkung des Herzens und der Seele durch gute Charaktereigenschaften erleichtert. Starke Herzen und starke Seelen werden mit Hilfe dieses Wissens gereinigt und erlangen guten Charakter. Gute, reine Herzen und Seelen vertiefen mit Hilfe des Segens dieses Wissens ihre Reinheit und festigen sie.

[Das Herz (Qalb) und die Seele (Rūh) sind zwei verschiedene Sachen. Sie sind sich sehr ähnlich. Wenn in diesem Buch von der Seele die Rede ist, sollte dies als beide meinend verstanden werden.]

Ändert sich der Charakter? Ist es dem Menschen möglich, bestimmte Charakterzüge loszulassen und andere anzueignen? Obwohl es in dieser Angelegenheit verschiedene Aussagen, gegen-

sätzliche Ansichten gibt, können diese in drei Gruppen zusammengefasst werden:

1. Der Charakter des Menschen ändert sich nie. Denn der Charakter ist etwas, das zu ändern die menschliche Kraft nicht vermag.

2. Es gibt zwei Arten von Charakter: Die eine ist dem Menschen angeboren. Diese Art des Charakters kann nicht geändert werden. Die andere Art sind Gewohnheiten, die er später annimmt. Diese werden „Āda“ genannt. Diese Art des Charakters kann geändert werden.

3. Alle Charaktereigenschaften werden im Nachhinein angeeignet und können geändert werden. Sie können sich durch äußere Einwirkung ändern.

Die Mehrheit der Islamgelehrten stimmt mit der dritten Ansicht überein. Die Religionen der Propheten, Friede sei mit ihnen, gründen darauf, dass diese Aussage wahr ist. Die Erziehungsmethoden, die die Großen des Tasawwuf und die Islamgelehrten für ihre Schüler bestimmen, wirken im Lichte dieser Aussage.

Mit welcher Eignung/Tauglichkeit zu den Charaktereigenschaften kommen die Menschen auf die Welt? Auch dies ist eine verzwickte Frage. Nach der Mehrheit der Gelehrten werden die Menschen mit einer Neigung zum Guten, zum Aufstieg geboren. Später erzeugen die schlechten Wünsche der Triebseele, das Nichterlernen von gutem Charakter und der Umgang mit schlechten Freunden die schlechten Charakterzüge. In einem Hadith heißt es: **„Jeder Mensch wird mit der Neigung zum Muslimsein geboren. Es sind ihre Eltern, die sie später zu Juden, Christen oder Nichtgläubigen machen.“**

Du verdirbst dich durch eigene Hand!
Dabei hatte dich der Schöpfer so schön erschaffen!

Gemäß manchen Gelehrten kommt die Seele des Menschen unrein auf die Welt. Obwohl die Seele an sich rein war, kam sie durch die Vermischung mit dem Körper, durch die Bedürfnisse des Körpers vom Weg ab. Diejenigen, denen Allah, der Erhabene, Rechtleitung (Hidāya) und Gutes gewährt, bleiben nicht so unrein, wie sie geboren wurden, sondern wenden sich dem Guten.

Andere wiederum haben gesagt, dass die Seele an sich weder gut noch schlecht ist, sondern dass sie sich in beide Zustände wandeln kann. Wer guten Charakter annimmt und gute, nützliche Taten lernt, erlangt die Glückseligkeit, erreicht die Vollkommenheit. Wer unter schlechten Menschen verweilt, schlechten Charakter

annimmt und sich schlechtes Handeln angewöhnt, wird ein unglückseliger, schlechter Mensch.

Gemäß Calinus, einem Mediziner der antiken Griechen, sind die menschlichen Seelen dreierlei Art: Einige sind gut, die anderen schlecht erschaffen und die dritte Art weder gut noch schlecht, sondern sie kann im Nachhinein sowohl gut als auch schlecht werden. Die Menschen mit guter Natur sind wenige. Menschen mit schlechter Natur und der Neigung zum stets schlechten Handeln gibt es viel mehr. Er war der Ansicht, dass die Zahl der Menschen, die unter Schlechten zu Schlechten und unter Guten zu Guten werden, zwischen der Zahl der beiden Erstgenannten liege. Demnach kann sich der Charakter von manchen Menschen ändern, von vielen Menschen jedoch nicht. [Da die griechischen Philosophen nichts über das Herz des Menschen wussten, haben sie nur über seine Seele gesprochen und einige der Muslime, die Bücher über Ethik schrieben, sind ihnen darin gefolgt.]

Gemäß der Mehrheit der Gelehrten kann sich der Charakter jedes Menschen ändern. Niemand verbleibt so, wie er geboren wurde, sondern kann sich später ändern. Würde sich der Charakter nicht ändern, wären die Religionen, die die Propheten, Friede sei mit ihnen, gebracht haben, unnütz und unnötig. Die Methoden der Erziehung und Bestrafung, welche die Gelehrten mit Übereinstimmung festlegten, wären unsinnig. Alle Gelehrten haben ihren Kindern Wissen und Wohlverhalten vermittelt und es ist immer wieder festgestellt worden, dass die Erziehung Nutzen bringt. Folglich ist klar wie die Sonne am helllichten Tag, dass der Charakter sich ändert. Einige Gewohnheiten jedoch nisten sich tief ein und werden praktisch zur Natur der Seele. Es ist sehr schwierig, solche Gewohnheiten zu ändern, sie zu entfernen. Solcher Charakter findet sich meistens bei unwissenden, schlechten Menschen. Um hier etwas zu ändern, ist schwere Riyāda und viel Mudschāhada nötig. **„Riyāda“** bedeutet die Anstrengung, die schädlichen und schlechten Wünsche der Triebseele nicht zu erfüllen. **„Mudschāhada“** meint die Verrichtung der nützlichen, schönen Sachen, die die Triebseele nicht wünscht. Unwissende und törichte Menschen behaupten, der Charakter ändere sich nicht, und üben nicht die Mudschāhada und Riyāda aus. Sie reinigen sich nicht von schlechten Gewohnheiten. Wenn dies so akzeptiert wird und jeder den Wünschen seiner Triebseele überlassen wird, wenn Schuldige nicht bestraft werden, nimmt die Menschheit einen schlechten Gang. Aus diesem Grunde war Allah, der Erhabene, zu Seinen Dienern barmherzig und hat die Propheten, Friede sei mit ihnen,

entsandt, um sie zu erziehen und sie über guten und schlechten Charakter zu unterrichten. Als den höchsten dieser Lehrer hat Er Seinen Geliebten Muhammad, Friede sei mit ihm, erwählt. Mit seiner Religion änderte Er alle vorangegangenen Religionen. Seine Religion wurde die letzte aller Religionen. Somit wurde alles Gute, wurden alle Methoden der Erziehung in seiner leuchtenden Religion geborgen. Es sollte als eine Notwendigkeit betrachtet werden, dass alle, die vernünftig sind, die das Gute vom Schlechten unterscheiden können, die Bücher über die Charakterlehre, die aus dieser Religion gewonnen wurden, lesen und studieren und ihre Angelegenheiten diesen gemäß ausführen, im Diesseits und im Jenseits Frieden und Ruhe, Glückseligkeit und Rettung erlangen und so zur Ordnung des Familienlebens und des gesellschaftlichen Lebens beitragen. Dies ist auch die erste Aufgabe des Menschen. Da in diesem Buch, das wir **Islamische Ethik** genannt haben, mit der Gnade Allahs, des Erhabenen, Wissen zusammengetragen wurde, das diesem Zweck dient, sollte es von jedermann mit Sorgfalt gelesen und gelernt werden.

Wer vernünftig ist, hält fest am Islam!
Die Grundlagen des Islams sind die Hadithe und der Koran!

Dritter Abschnitt: Wir hatten erwähnt, dass die Wissenschaft der Ethik aus drei Bereichen besteht. Um diese gut zu verstehen, wollen wir hier die Hilfsmittel dazu erläutern. Jede Wissenschaft, jede Naturwissenschaft hat ihre Zweige. Es gibt Stellen, an denen sich die Zweige treffen, und an diesen Stellen werden alle Zweige jener Wissenschaft zu einer Sache. Diese Sache ist das Thema jener Wissenschaft. So hat z. B. die Medizin viele Zweige. Doch sie alle treffen sich bei der Krankheit oder Gesundheit des Menschen. Und das bedeutet, dass dies das Thema dieser Wissenschaft ist. Um eine Wissenschaft mit Leichtigkeit zu erlernen, muss ihr Thema verstanden werden. Das Thema der Ethik ist die Seele des Menschen. Diese Wissenschaft lehrt die Bereinigung der Seele [und des Herzens] von schlechten Charakterzügen und die Schmückung mit guten Charaktereigenschaften. Daher ist es nötig, zuerst die Seele zu kennen und dann die guten Charaktereigenschaften und die schlechten Charakterzüge zu studieren. Das folgende Verspaar stammt von Imām asch-Schāfiʿī:

Das Schlechte studierte ich, nicht um schlecht zu werden,
wer das Schlechte nicht kennt, wird da hineinstolpern – gib Acht!

Um Wissen über das Herz und die Seele, soweit dies möglich ist, zu vermitteln, um ihre sichtbaren und unsichtbaren Kräfte zu

erklären und um zu zeigen, worin ihre Glückseligkeit oder Unglückseligkeit liegt, stellen wir hier drei Artikel vor.

Erster Artikel: Was sind das Herz (Qalb) und die Seele (Rūh)?

Die antiken griechischen Philosophen und ihre Nachahmer nannten diese beiden „an-Nafs an-nātiqa“ oder kurz „Nafs“. [Dabei berichtet der Fachmann der Wissenschaften des Tasawwuf und der Ethik, Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, dass die Triebseele (Nafs), das Herz (Qalb) und die Seele (Rūh) voneinander verschiedene Geschöpfe sind und dass „an-Nafs an-nātiqa“ lediglich der Name der Nafs ist.] In Vers 85 der Sure al-Isrā heißt es sinngemäß: **„Und sie fragen dich über den Rūh. Antworte: Der Rūh ist eins der Geschöpfe meines Herrn.“** Dieser Vers verbietet, zu erklären, was die Seele ist. Daher haben die meisten der Schaykhs der großen Ordensgemeinschaften (Tarīqa) und der Islamgelehrten davon Abstand genommen, über die Seele zu sprechen. Doch aus dem edlen Koran wird verständlich, dass es lediglich verwehrt ist, über die Wirklichkeit, das Wesen der Seele zu sprechen. Es ist jedoch nicht verboten, über ihre Besonderheiten und Eigenschaften zu berichten. Folglich haben die meisten Gelehrten den Schülern und den Interessierten dieser Frage gesagt, dass das Herz und die Seele keine geformten Körper materieller Natur, sondern immaterielle Essenzen sind. Es sind diese beiden Wesen, die Informationen, welche der menschliche Verstand erfasst, begreifen und die Gefühle, welche durch die Sinnesorgane zum Gehirn weitergeleitet werden, aufnehmen und somit jegliche Art von Kraft und Bewegungen des Körpers koordinieren und lenken. So haben es die Großen des Tasawwuf und die Gelehrten der Kalām-Wissenschaft ausgedrückt. [Wer ausführliches Wissen über das Herz und die Seele wünscht, sei auf die Bücher **Awārif al-maʿārif** von Schaykh Schihābuddīn Umar as-Suhrawardī, einem Gelehrten der schafiitischen Rechtsschule, und **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī Ahmad al-Fārūqī as-Sirhindī verwiesen. Suhrawardī wurde im Jahre 539 n. H. (1145 n. Chr.) geboren und verstarb 632 n. H. (1234 n. Chr.) in Bagdad. Er erhielt spirituelle Erkenntnisse (Fayd) von Abdulqādir al-Gīlānī. Imām ar-Rabbānī wurde im Jahre 971 n. H. (1563 n. Chr.) in Indien, in der Stadt Sirhind geboren und verstarb dort im Jahre 1034 n. H. (1624 n. Chr.). Abdulqādir al-Gīlānī verstarb im Jahre 561 n. H. in Bagdad.]

Die Beschreibung des Herzens und der Seele wollen wir in sechs Punkten darlegen:

1. Zunächst wollen wir bemerken, dass das Herz und die Seele

existieren. Die Existenz der Seele ist offensichtlich. Das, was offensichtlich ist, bedarf keiner Beweisführung. Das, was dem Menschen am offensichtlichsten ist, ist seine eigene Existenz. Der Mensch vergisst sich nicht einen Augenblick. Und während des Schlafes und der Trunkenheit vergisst sich die Seele nicht. Damit der Mensch sich selbst kennt, braucht es nicht etwas zu beweisen. Doch es ist dschā'iz, zu beweisen, ob die Seele aus Materie ist oder nicht und ob sie ein Wesen mit Selbststand (also ein selbstständig Seiendes) ist oder ob sie eine Eigenschaft ist, die durch etwas anderes zum Vorschein tritt, und andere Besonderheiten und Eigenschaften. Obwohl viele offensichtlich sind, braucht es dennoch der Erinnerung und dafür werden die folgenden fünf Paragraphen dargelegt.

2. Das Herz und die Seele sind Essenzen, d. h. sie selbst existieren. In der persischen Sprache wird die Seele „Dschān" (Leben) genannt. Wenn ein Tier stirbt, wird gesagt: „Das Leben ist aus ihm entfahren." Das bedeutet, seine Seele hat den Körper verlassen. Alle Geschöpfe sind entweder Essenzen oder Eigenschaften. Wenn ein Geschöpf für seine Existenz nicht auf ein anderes Geschöpf angewiesen ist, also ein Wesen mit Selbststand ist, wird es „Essenz" bzw. „Substanz" (Dschawhar) genannt. Wenn es für seine Existenz auf etwas anderes angewiesen ist, wird es „Akzidens" (Arad) bzw. „Eigenschaft" (Sifa) genannt. Die Materie und Körper sind Essenzen, die Farbe, der Geruch und die Form eines Körpers sind Akzidenzien. Farbe existiert nur mit dem Körper. Gibt es keinen Körper, kann keine Farbe existieren. Essenzen sind zweierlei Art. Eine ist „abstrakt", d. h. sie ist ein Existierendes ohne Materie. Sie hat kein Gewicht, keine Form, keine Farbe und keine Wirkung auf die Sinnesorgane. Die zweite Art ist das „Materielle" bzw. die „Materie". Die abstrakte Essenz kann nicht durch die Sinnesorgane wahrgenommen werden, kann nicht in Teile zerlegt werden. Existierende dieser Art sind der Verstand (Aql) und die Seele (Rūh). Ein materiell Existierendes kann jedoch mit den Sinnesorganen wahrgenommen und in Teile zerlegt werden. Körper sind geformte Materie. Dass die Seele eine Essenz ist, wurde auf vielerlei Arten bewiesen. Die einfachste ist, dass jedes Akzidens an einer Essenz haftet. Die Essenz trägt das Akzidens. Die Seele nimmt an und trägt alles, was gefühlt und gedacht wird. Daher sind das Herz und die Seele Essenzen und keine Akzidentien. Doch es gibt Leute, die dieses Argument nicht akzeptieren, mit der Begründung, dass ein Akzidens an einem anderen haften kann, wie z. B. die Geschwindigkeit an der Bewegung.

3. Das Herz und die Seele sind elementar. „Elementar“ (basīt) bedeutet unteilbar, unzertrennbar. Das Gegenteil davon ist zusammengesetzt, also „gemischt“ (murakkab). Nach dieser Definition sind die Dinge, die in der Chemie ‚Elemente‘ genannt werden, zusammengesetzt. Denn sie können in ihre Atome oder Gasmoleküle getrennt werden. Dass die Seele elementar ist, kann daraus verstanden werden, dass sie das, wovon bekannt ist, dass es elementar ist, begreift. Wären das Herz und die Seele Zusammengesetztes und könnten folglich geteilt werden, könnte etwas Elementares nicht bei ihnen Eingang finden, nicht anhaften. Denn würde die Seele geteilt werden, müsste das, was darin Eingang findet, was daran haftet, auch geteilt werden. Doch Teilung ist für das Elementare unmöglich.

4. Das Herz und die Seele sind keine Körper. Essenzen, die Breite, Tiefe und Höhe haben, also eine Form, werden „Körper“ (Dschism) genannt. Das, was in einem Körper vorfindlich ist, wird „Körperliches“ genannt. Akzidentien, also Eigenschaften, werden in Körpern vorgefunden und sind daher „Körperliches“.

5. Das Herz und die Seele haben Verständnis- und Verwaltungsvermögen. Sie kennen sich selbst und wissen, dass sie sich selbst kennen. Sie begreifen mittels der Augen die Farben und mittels der Ohren die Töne. Sie lassen die Nerven arbeiten und bewegen die Muskeln. Damit lassen sie den Körper arbeiten. Diese Art des Wirkens wird „willentliches Wirken“, also „freiwillige Taten“ genannt.

6. Die Seele wird nicht mit den Sinnesorganen wahrgenommen. Nur das, was Körper und körperlich ist, kann durch die Sinnesorgane wahrgenommen werden. Da die Seele kein Körper und nichts Körperliches ist, können die Sinne sie nicht erfassen.

Zweiter Artikel: Was geschieht mit der Seele, wenn der Mensch stirbt?

Wenn der Mensch stirbt und sein Körper verwest ist, verschwinden sein Herz und seine Seele nicht. Sterben bedeutet, dass diese sich vom Körper trennen. Wenn sie sich vom Körper trennen, gehen sie in die abstrakte, also nicht-materielle Welt über. Sie verschwinden [bis zum Jüngsten Tag] nicht. Die Islamgelehrten, die Philosophen und nicht-fanatische Wissenschaftler haben dies so mitgeteilt. Einige Naturalisten wichen von dieser Übereinstimmung und folglich vom rechten Weg ab. Sie verglichen den Menschen mit Pflanzen in der Wüste. Sie sagten, dass der Mensch wie die Pflanzen hervorkomme, wachse und dann vergehe, dass seine

Seele nicht verbleibe. Aus diesem Grund wurden sie „Haschhaschīn“ genannt. Islamgelehrte und Philosophen haben die Gedanken dieser Gruppe mit verschiedenen Beweisen abgelehnt.

[Allah, der Erhabene, hat die heute bekannten 105 Elemente erschaffen und jedes mit verschiedenen Eigenschaften ausgestattet. [Die Zahl „105“ entspricht dem damaligen wissenschaftlichen Stand.] Jedes Element besteht aus Atomen. Er hat jedes Atom, gleich einem Mikrodynamo, ein großes Energiereservoir sein lassen. Durch die Vereinigung von Atomen hat Er die Moleküle oder Ionengitter, somit organische und anorganische Verbindungen und Zellen, verschiedene Gewebe und Systeme erschaffen. In allen diesen gibt es Feinheiten, Gesetzmäßigkeiten und Ordnungen, die den Verstand zum Erstaunen bringen. So gleicht z. B. die Zelle, die nur unter einem Mikroskop zu sehen ist, einer gewaltigen Fabrik mit verschiedenen Werkstätten. Der menschliche Verstand hat bisher nur ein paar Maschinen dieser gewaltigen Fabrik erfassen können. Die Funktion der Millionen von Zellen im menschlichen Körper hängt vom Vorhandensein von tausenden günstigen Bedingungen sowohl im menschlichen Körper als auch in der Außenwelt ab. Wenn nur eine dieser tausenden Bedingungen und Ordnungen beschädigt wird, hört der menschliche Körper auf zu funktionieren. Allah, der Allmächtige und Allwissende, erschuf diese grenzenlose Ordnung und lässt darin den Körper wie eine Maschine automatisch arbeiten. Das Herz und die Seele sind wie die elektrische Kraft dieser Maschine. So wie ein kleiner Schaden an einem Motor dazu führt, dass der Strom ausfällt, so führt ein Schaden im Gefüge und in der Ordnung im menschlichen Körper oder im Äußeren dazu, dass das Herz und die Seele sich vom Körper trennen und der Mensch stirbt. Keine Maschine, kein Motor in dieser Welt arbeitet endlos. Sie nutzen sich ab, verschleißen und verrotten. Das ist eine allgemeine Gesetzmäßigkeit. Auch der Körper als Maschine verschleißt und verrottet. Wenn der Mensch in seinem Grab verwest, verschwindet kein Partikel und kein Element von ihm. Verwesung bedeutet, dass die organischen Moleküle, aus denen der Körper zusammengesetzt ist, von anaerobischen Mikroben und durch die Wirkung der Erde zerteilt und bis zu kleinsten Molekülen wie Kohlenstoffdioxid, Ammoniak und Wasser und zu freiem Stickstoff aufgeteilt werden. Diese Zersetzung ist ein physikalischer und chemischer Vorgang. Es ist heute unumstritten bekannt, dass in physikalischen und chemischen Reaktionen Materie nicht verschwindet. Obwohl der französische Chemiker Lavoisier die Richtigkeit der Aussage „In chemischen Reak-

tionen verschwindet Materie nicht und sie entsteht nicht aus dem Nichts“ empirisch nachgewiesen hat, nahm er an, dass alles durch chemische Reaktionen, durch die Gesetze der Chemie entstanden sei, und sagte: „In der Natur wird nichts erschaffen und es kann nichts verschwinden.“ Die nuklearen Vorgänge, die Kernreaktionen, die heute entdeckt werden, zeigen, dass Materie sich in Energie umwandelt, aufhört [als Materie] zu existieren und dass Lavoisier sich irrte. Heute sehen die Wissenschaftler ganz klar, dass der Fortschritt der Naturwissenschaften, jeder weitere Schritt in diesem Bereich den Islam bestätigt, die Verleumdungen der Feinde des Islams entkräftet, die Atheisten, die die Materie anbeten, bloßstellt und sie besiegt. Doch leider befeinden manche Religionsunkundige, die an Universitäten studiert haben und sich als Naturwissenschaftler ausgeben, den Islam, indem sie dabei die Rückständigkeit in den Naturwissenschaften als Ausrede nutzen. Um reine, junge Menschen in die Irre zu führen, äußern diese Bedecker der Wahrheit mit Diplom Lügen wie: „Der Islam bedeutet Rückständigkeit. Er behindert den Fortschritt. Die Christen entwickeln sich. Sie erfinden jede Art von wissenschaftlichen Mitteln. Die wissenschaftlichen Geräte, die sie in der Medizin, in der Kriegsführung und in der Kommunikation benutzen, begeistern uns. Die Muslime wissen nichts vom Fortschritt in den Naturwissenschaften. Wir müssen also den Christen folgen.“ Den guten Charakter und die Brüderlichkeit im Islam abzulegen und den Europäern und Amerikanern zu folgen, nennen sie Fortschrittlichkeit. Sie versuchen, junge Menschen zu Islamfeinden, wie sie es selber sind, zu machen und sie ins Verderben zu zerren. Dabei weist der Islam das Fortschreiten in den Naturwissenschaften und den Handwerken an. Die Christen und alle Nichtmuslime verrichten, was sie von ihren Vätern und Meistern gelernt haben. Sie verrichten das, was die vorherige Generation tat, mit kleinen Ergänzungen. Hätten die Vorgänger diese Dinge nicht gemacht, würden sie nichts von alldem machen können. Die Worte: „Fortschritt in den Naturwissenschaften und Handwerken kommt durch den Zusammenschluss von Ideen zustande“, wurden bereits vor Jahrhunderten ausgesprochen. Die Geschichte zeigt, dass Errungenschaften in den Naturwissenschaften stets von Muslimen getätigt wurden. Sie haben den Stand der Naturwissenschaften und der naturwissenschaftlichen Instrumente auf den Stand von vor etwa einem Jahrhundert erhoben. Der Grund dafür waren der Islam und die islamischen Reiche, die den Islam praktizierten. Da die Christen durch ihre Kreuzzüge die islamischen Reiche nicht besiegen konn-

ten, zerstörten sie diese durch politische Intrigen, Lügen und Listen von innen. Sie errichteten auf den Ländereien dieser Reiche Regierungen mit verschiedenen säkularen und freimaurerischen Personen. Doch sie können den Islam nicht auslöschen. Durch Ergänzungen zu den von den Muslimen übernommenen naturwissenschaftlichen Entdeckungen stellen sie den heutigen Fortschritt als ihre Errungenschaft dar. Jene, die nur an ihr eigenes Wohlergehen, ihr Vergnügen und ihren Eigennutz denken, betiteln den Islam, der die Naturwissenschaften und Handwerke gebietet, als Rückständigkeit, da er ihre Boshaftigkeit bloßlegt. Alle Juden, alle Christen, sogar die Götzenanbeter, kurz, die ganze Welt glaubt an das Paradies und die Hölle, Menschen füllen Kirchen und Synagogen. Da diesen Menschen nicht der Vorwurf der Rückständigkeit gemacht wird, ist klar, dass diese Leute mit Fortschritt nicht Naturwissenschaft und Handwerk, sondern Vergnügen und Freude, Laster und Unanständigkeit meinen. Die Ersten, die mit solchen haltlosen und unlauteren Lügen den Islam auf unverschämte Weise angriffen, waren die Briten. Lesen Sie dazu unser Buch **Geständnisse eines britischen Spions**! Nun ist es wieder an der Zeit, dass Muslime gemeinsam, wie ihre Ahnen, gemäß der Weisung des Islams, sich der Religions- und Naturwissenschaften annehmen, große Industrien und Arbeitsfelder errichten, neue Werkzeuge bauen und die Christen überholen und somit die ganze Menschheit zur Glückseligkeit führen.

Die Stoffe im menschlichen Körper entstammen der Erde, dem Wasser und der Luft. Die Bedürfnisse der Lebewesen entstammen diesen drei Quellen. Wenn der Mensch verwest, verteilen sich die dabei entstehenden Stoffe wieder in diese drei Bereiche. Die Wiederauferstehung im Jenseits wird durch die Wiederzusammenführung dieser oder ähnlicher Stoffe erfolgen.

Das Herz, die Seele und auch die Engel entwickeln sich nicht, wenn sie allein sind. Sie verbleiben auf der Stufe, auf der sie erschaffen wurden. Das Herz und die Seele gewinnen, wenn sie sich mit dem Körper vereinigen, die Besonderheit, sich zu entwickeln, sich zu erhöhen. Oder aber durch Kufr oder durch das Verrichten von Sünden werden sie erniedrigt, ruiniert.

In dieser Welt werden Körper durch spezifische Eigenschaften erkannt. Jeder Körper ist eine Anhäufung von Elementen und Verbindungen. Die Elemente gehen von einer Verbindung zur anderen über und wechseln ihren Ort, die Zusammensetzung und Eigenschaften eines jeden Körpers lösen sich auf und er wandelt sich in einen anderen Körper mit anderen Eigenschaften um. Auch

wenn die Materie in diesen stetigen Umwandlungen nicht verschwindet, wandeln sich Körper mit der Zeit um und vergehen und werden zu anderen Körpern. Früher wurde die Materie „Hayūlā“ genannt. Der Körper, also die geformte Materie, wurde „Sūra“ genannt.

Da das Herz und die Seele nicht teilbar und nicht aus Teilen zusammengesetzt sind, folglich abstrakt sind, wandeln sie sich nie, verderben nicht und verschwinden nicht. In physikalischen Vorgängen verändern sich Form und Zustand der Körper. So wird Wasser, wenn ihm Wärmeenergie zugeführt wird, zu Wasserdampf. Es wandelt sich von einem flüssigen Zustand in einen gasförmigen um. Der Körper Wasser verschwindet, der Körper Wasserdampf entsteht. In chemischen Reaktionen hingegen wird der stoffliche Aufbau eines Körpers zerstört. Die Materie, der Stoff jenen Körpers verschwindet und eine andere Materie, ein anderer Stoff entsteht. In physikalischen Vorgängen verändert sich der Körper. Die Materie verändert sich nicht. In chemischen Reaktionen verschwindet der Körper. Die Materie wandelt sich um. In keinem dieser Vorgänge verschwindet die Materie. In Kernreaktionen jedoch verschwindet auch die Materie und wandelt sich in Energie um.]

Dritter Artikel: Das Herz und die Seele haben Kräfte. Diese Kräfte gleichen nicht den Kräften der Pflanzen oder der Tiere. Auch die Pflanzen und Tiere haben ihnen entsprechende Seelen. Doch nur der Mensch hat ein Herz. Jedes Lebewesen hat eine **„pflanzliche Seele“**. Geburt, Wachstum, Ernährung, Ausscheidung von Schadstoffen, Fortpflanzung, Absterben und Ähnliches sind Sachen, die die pflanzliche Seele ausführt. Diese Sachen finden bei Menschen, Tieren und auch bei Pflanzen statt. Wie sie geschehen, wird im naturwissenschaftlichen Unterricht behandelt. Wachstum findet in diesen nicht das ganze Leben hindurch statt. Wenn ein bestimmtes Maß erreicht ist, hört dieser Vorgang auf. Dieses Maß ist beim Menschen im Durchschnitt die Zeit um das 24. Lebensjahr. Verfettung und Dickwerden sind kein Wachstum. Die Nahrungsaufnahme hält zeitlebens an. Denn ohne sich zu ernähren, kann man nicht leben.

Bei den Tieren und den Menschen gibt es auch die **„tierische Seele“**. Ihr Platz ist die Brust. Die willentlichen Bewegungen lässt diese Seele ausführen. Beim Menschen handelt sie auf Befehl des Herzens.

Beim Menschen gibt es außerdem noch eine Seele und wenn von der Seele des Menschen die Rede ist, ist damit zusammen mit

dem Herzen diese Seele gemeint. Sachen wie Anwenden des Verstandes, Nachdenken und Lachen führt diese Seele aus. In der tierischen Seele liegen zwei Kräfte. Die eine ist die Kraft der Wahrnehmung, die andere die Kraft der Bewegung. Die Wahrnehmungskraft ist die begreifende, verstehende Kraft. Dieses Verstehen wiederum geschieht auf zwei Arten: Einerseits im Sichtbaren, durch die sichtbaren (äußeren) Sinnesorgane und andererseits im Unsichtbaren, durch die unsichtbaren (inneren) Sinnesorgane. Die sichtbaren Sinnesorgane sind fünf. Das erste ist die Haut. Mit der Haut werden Wärme, Kälte, Feuchtigkeit, Trockenheit, Weichheit, Härte und ähnliche Sachen wahrgenommen. Wenn etwas die Haut berührt, dann versteht die tierische Seele, ob dieses Ding warm ist oder nicht. Diese Wahrnehmung ist im Handinneren stärker gegeben. Das zweite ist der Geruchssinn. Riechen geschieht mit der Nase. Das dritte ist der Geschmackssinn. Geschmack wird mit den Nerven in der Zunge wahrgenommen. Das vierte ist der Gehörsinn. Gehört wird mit den Nerven im Ohr. Das fünfte ist der Sehsinn. Gesehen wird mit den Nerven im Auge.

Auch die unsichtbaren Sinne sind fünf. Der erste ist der „Gemeinsinn“ (Hiss muschtarak). Der Platz dieses Sinnes ist im Vorderhirn. Alle äußeren Einwirkungen, die über die Sinnesorgane zu den Wahrnehmungszentren im Gehirn gelangen, kommen hier zusammen. Der zweite ist die „Vorstellungskraft“ (Khayāl). Ihr Platz ist vor der ersten Kammer des Gehirns. Was im Gemeinsinn zusammenkommt und wahrgenommen wird, wird hier aufbewahrt. Wenn ein Gegenstand betrachtet wird, wird dieser Gegenstand im Gemeinsinn wahrgenommen. Wenn der Gegenstand aus dem Blickfeld gerät, bleibt im Gemeinsinn keine Empfindung mehr von ihm. Doch seine Einwirkung auf die Vorstellungskraft bleibt noch lange Zeit erhalten. Gäbe es die Vorstellungskraft nicht, würden die Menschen einander vergessen, niemand würde jemanden wiedererkennen. Der dritte ist die „Urteilskraft“ (Wāhima). Sie erfasst, was nicht mit den Sinnesorganen wahrgenommen werden kann, doch worauf aus den Wahrnehmungen dieser geschlossen werden kann. Beispielsweise können Feindschaft oder Aufrichtigkeit nicht mit einem Organ wahrgenommen werden. Doch den Feind oder Freund sieht und spürt man. Die innere Kraft, die in diesen Personen die Freundschaft oder die Feindschaft erkennt, wird „Urteilskraft“ genannt. Gäbe es die Urteilskraft nicht, würde das Schaf nicht verstehen, dass der Wolf sein Feind ist, und es würde vor ihm nicht fliehen. Es würde auch seine Lämmer nicht schützen. Die vierte Kraft wird „Gedächtnis“ (Hāfiza) genannt. Sie be-

wahrt die Bedeutungen auf, die die Urteilskraft versteht. Die fünfte Kraft ist die „ordnende Verfügungskraft“ (Mutasarrifa). Diese vergleicht die verstandenen Wahrnehmungen und Bedeutungen und gewinnt aus ihnen neue Bedeutungen. Sie erdenkt z. B. einen Berg aus Smaragd. Diese Kraft ist bei Dichtern besonders stark.

Auch die Bewegungskraft, die zweite der Kräfte der tierischen Seele, ist zweierlei Art. Die erste ist die Begierde (Schahwa). Die Menschen und Tiere erstreben durch die begehrenden Kräfte, was ihnen gefällt und was sie bedürfen. Diese werden auch „tierische Kraft“ genannt. Die zweite Kraft ist der Zorn (Ghadab), die zürnende Kraft. Mit dieser Kraft wehren sie ab und verjagen, was ihnen missfällt oder was ihnen schaden würde. Diese werden auch „bestialische Kräfte“ genannt.

Die Bewegungskräfte bedürfen der Kräfte der Wahrnehmung. Denn zuerst muss durch die Wahrnehmungsorgane verstanden werden, ob etwas gut oder schlecht ist, damit es erwünscht oder abgelehnt wird. Alle diese Wahrnehmungen und Bewegungen geschehen mit den Nerven. Die menschliche Seele und das Herz gibt es nur beim Menschen. Auch diese Seele hat zwei Kräfte. Durch diese zwei Kräfte unterscheidet sich der Mensch von den Tieren. Die erste dieser Kräfte ist das **„Begriffsvermögen“**, die wissende Kraft. Die zweite ist das **„Handlungsvermögen“**, die verrichtende Kraft, Tatkraft. Das Begriffsvermögen wird **„Denkvermögen“** (Nutq) und **„Verstand“** (Aql) genannt. Diese Kraft hat zwei Aspekte. Die eine ist die **„theoretische Weisheit“** und sie ist die Kraft, die dazu dient, empirisches Wissen anzueignen. Der zweite Aspekt ist die **„praktische Weisheit“** und sie ist die Kraft, die das Wissen der Ethik besitzt. Die Kraft, die sich das empirische Wissen, also auch die Naturwissenschaften aneignet, sorgt für das Verständnis des Wesens, des Aufbaus der Materie. Die Kraft, die sich das Wissen der Ethik aneignet, trennt die guten Gewohnheiten und nützlichen Taten von den schlechten Gewohnheiten und schädlichen Taten.

Die verrichtende Kraft der Seele leistet die Ausführung von nützlichen, erfolgreichen Taten. Sie handelt gemäß dem Wissen, das durch das Begriffsvermögen erlangt wird. Die Bewegungskräfte der tierischen Seele erstreben, was die Urteilskraft für gut hält, und entfernen, was sie für schädlich hält. Die verrichtende Kraft der menschlichen Seele beruht auf dem Verstand. Wenn sie eine Tat mit dem Verstand als gut und nützlich erkennt, führt sie diese aus. Wenn sie sieht, dass ihr Ende unvollkommen oder schädlich sein wird, unterlässt sie diese oder beseitigt sie. Diese und die ver-

langende Kraft sowie die zürnende Kraft der tierischen Seele verwaltet sie mit dem Herzen.

Es gibt eine Vielzahl an Menschen, die viele ihrer Handlungen der Triebseele oder den Kräften der tierischen Seele folgend verrichten. D. h. sie handeln gemäß Einbildungen und Vorstellungen.

Imām Muhammad al-Ghazālī und ein Teil der großen Tasawwuf-Gelehrten sagten: „Diese Kräfte der Seele sind Engel. Durch Seine Gunst und Seine Barmherzigkeit hat Allah, der Erhabene, die Engel unter den Befehl der Seele gestellt. Bis die kleine Endzeit kommt, also bis die Seele den Körper verlässt, verbleiben sie unter dem Befehl der Seele. Auch in Hadithen gibt es Hinweise hierauf. Dass bei manchen Menschen ganz plötzlich Fertigkeiten zum Vorschein kommen, die erfahrene Menschen vor Neid verblassen lassen, ist auch ein Hinweis hierauf.“ Die Vervollkommnung des Menschen geschieht mit den beiden Kräften der Seele.

HINWEIS: Der ehrwürdige Muhammad Maʿsūm sagt im 80. Brief aus dem 2. Band seines **Maktūbāt**: „Um Unglück und Sorgen zu vertreiben, ist es sehr nützlich, die **„Istighfār“** (Bitte um Vergebung) zu sprechen, und dies ist durch Erfahrungen bestätigt. Dies wurde auch in Hadithen verkündet. Dieser Bedürftige spricht nach jedem Fard-Gebet dreimal die Duā des Istighfār, also: **‚Astaghfirullāh al-azīm alladhī lā ilāha illā huw al-hayyal-qayyūma wa-atūbu ilayh.‘** Danach spreche ich 67 Mal nur **‚Astaghfirullāh‘**.“

Tausende Kanonen und Gewehre vermögen nicht,
was vergossene Tränen zur Sahar-Zeit vermögen.
Schwerter, die Feinde in die Flucht schlagen mögen,
werden zu Staub, aufgrund der Duā eines Gläubigen.

ERSTER ZUSATZ ZUR EINLEITUNG

In diesem Zusatz wird dargelegt, dass der Mensch unter allen Geschöpfen das höchste und würdigste ist.

Alle Stoffe sind, da sie Materie sind, in dieser Hinsicht gleich, sie unterscheiden sich diesbezüglich nicht voneinander. Sie alle haben ein Gewicht und ein Volumen. In dieser Hinsicht sind die Menschen und Tiere der unbelebten Materie gleich. Doch Stoffe unterscheiden sich durch spezifische Eigenschaften voneinander.

[Jeder Stoff ist aus **„Atomen“** erschaffen. Ein Staubkorn ist eine Ansammlung von Millionen von Atomen. Wenn Atome sich in geringem Umfang und in einem bestimmten Maß zusammenfin-

den, entsteht ein **„Molekül“**. Die Stoffe werden hauptsächlich in zwei Gruppen unterteilt: Reinstoffe und Gemische. Stoffe mit bestimmten Eigenschaften werden **„Reinstoffe“** genannt. So sind z. B. der Stromdraht aus Kupfer oder das Regenwasser rein, also unvermischt. Denn sie haben überall auf der Erde immer dieselben Eigenschaften. Ihre Siede- und Schmelzpunkte sind bekannt und verändern sich nicht. Die Stoffe, deren Besonderheiten nicht bestimmt sind, werden **„Gemische“** genannt, so z. B. Milch, Holz, Benzin und Meerwasser. Denn diese ändern ihre Eigenschaften. Sie haben keine bestimmten Siede- oder Schmelzpunkte. Die Milch der Kuh ist anders als die Milch des Schafes. Das Wasser des Schwarzen Meeres ist wenig salzhaltig, das Wasser des Mittelmeeres ist sehr salzhaltig.

Auch die Reinstoffe sind zweierlei Art. Wenn er nicht in Teile mit je verschiedenen Besonderheiten zerlegt werden kann, wird er **„Element“** genannt. Gold, Schwefel, Iod und Sauerstoff sind Elemente. Wir kennen heute 105 Elemente. Die Stoffe, die in Teile mit je verschiedenen Besonderheiten zerlegt werden können, werden **„Verbindungen“** genannt. So sind z. B. Zucker, Regenwasser und Alkohol Verbindungen. Denn, wenn Zucker ins Feuer gelegt wird, wird es in Kohlenstoff, Wasser und andere Teile zerlegt. Wasser kann durch elektrische Energie in die voneinander verschiedenen zwei Gase Sauerstoff und Wasserstoff zerlegt werden. Wir kennen heute Millionen von Verbindungen. Eine Verbindung entsteht dadurch, dass sich Atome von zwei oder mehr Elementen miteinander verbinden.

Derselbe Stoff kann sich in den Zuständen fest, flüssig oder gasförmig befinden. Wasser hat z. B. als Eis einen festen Zustand, als Wasser einen flüssigen und als Dampf ist es gasförmig. Gas bedeutet flüchtig, wie die Luft. Es hat kein bestimmtes Volumen und keine bestimmte Form.

Elemente sind dreierlei Art:

1. Metalle
2. Nichtmetalle
3. Halbmetalle.

Metalle sind 78 an der Zahl. 77 von ihnen sind unter normalen Bedingungen fest. Nur Quecksilber ist flüssig. Sein Siedepunkt liegt bei 357,3 Grad Celsius, sein Gefrierpunkt liegt bei –39,4 Grad Celsius. Wenn feste Metalle mit einem Hammer bearbeitet werden, formen sie sich zu Flächen. Sie zerfallen nicht zu Staub. Wenn sich ein Metallatom mit einem anderen Atom verbindet, hat es ei-

ne positive Ladung. Es kann keine negative Ladung haben. Daher können sich zwei Metalle nicht miteinander verbinden. Denn zwei positiv geladene Atome ziehen sich nicht an, sondern stoßen sich ab.

Die Nichtmetalle sind 17 Stück. Eines ist flüssig, fünf sind fest und elf gasförmig. Wenn die festen Nichtmetalle in einem Mörser behauen werden, zerfallen sie zu Staub. Sie formen sich nicht zu einer Fläche. Unvermischte Holzkohle ist ein Nichtmetall. In der Chemie wird sie Kohlenstoff genannt. Wenn Nichtmetallatome sich mit anderen Atomen verbinden, können sie sowohl positiv als auch negativ geladen sein. Daher können sich mehrere verschiedene Nichtmetallatome miteinander verbinden und ein Molekül bilden.

Die Gemische sind zweierlei Art. Gemische, die Kohlenstoff und Wasserstoff zusammen enthalten, werden **„organisch“** genannt. Diese können verbrennen und entstehen in Lebewesen. Heute werden in Fabriken einige von diesen synthetisch hergestellt. Fett, Zucker, Aceton und Chinin sind organische Stoffe. Gemische, in denen Kohlenstoff und Wasserstoff nicht zusammen vorkommen, werden **„anorganisch“** genannt. Diese kommen in der Erdkruste und in gelöster Form in den Meeren vor. Speisesalz, Wasser, Kalkstein, Alaun und Sand sind dieser Art.

Alle diese unbelebten, leblosen Stoffe verbinden sich auf passende Weise und vermischen sich und so entsteht der Baustein der Lebewesen, die **„Zelle“**. Die Zelle ist lebendig. Die pflanzliche Zelle gleicht nicht der tierischen Zelle. Die menschliche Zelle ähnelt der tierischen Zelle. Die Zellen finden sich zusammen und es entsteht **„Gewebe“**. Wenn sich verschiedene Gewebe vermischen, entstehen **„Organe“**. Aus dem Zusammenkommen von Organen entstehen **„Systeme“**. Das Ganze aus Zellen, Gewebe, Organen und Systemen bildet eine **„Pflanze“**, ein **„Tier“** oder einen **„Menschen“**.]

Alles Existierende wird als **„Unbelebtes“**, **„Pflanzen“** und **„Tiere“** in drei Gattungen aufgeteilt. Die wertvollste, würdigste Art der tierischen Gattung ist der Mensch. In jeder Gattung gibt es unter den verschiedenen Arten eine Reihenfolge der Überlegenheit. D. h. eine Art ist einer anderen überlegen. Die höchste Art einer Gattung weist Ähnlichkeiten mit der niedrigsten Art der ihr überlegenen Gattung auf. Sie haben sogar viele Eigenschaften gemeinsam. Die Koralle z. B. gleicht unter den Unbelebten dem Stein. Doch sie vermehrt sich wie die belebten Dinge und wächst. Die Dattelpalme und die Venusfliegenfalle fühlen und bewegen

sich ähnlich den Tieren. Einige der Dattelpalmen sind männlich, einige weiblich. Die männlichen beugen sich über die weiblichen. Wenn von der männlichen Dattelpalme nicht ein bestimmter Stoff zur weiblichen gelangt, bringt die weibliche keine Früchte hervor. Zwar haben alle Pflanzen diese beiden Organe und es findet Befruchtung statt, doch diese zeigt sich bei der Dattelpalme wie bei den Tieren. Die Dattelpalme hat sogar an ihrer Spitze etwas Weißes, das wie das Herz von Tieren arbeitet. Wenn dieses etwas verletzt wird oder unter Wasser bleibt, trocknet der Baum aus. In einem Hadith heißt es: **„Habt Achtung vor der Dattelpalme, die eure Tante väterlicherseits ist! Denn die erste Dattelpalme wurde aus den Resten des Tons von Ādam, Friede sei mit ihm, erschaffen."** Dies ist vielleicht ein Hinweis darauf, dass die Dattelpalme die höchste der Pflanzen ist.

Die niedrigste Art der Tiere sind die Schwammtiere. Sie sind weiß und leben in den Meeren. Sie führen willentlich Bewegungen aus. In den Gewässern leben Tausende von primitiven Tieren. Allah, der Erhabene, hat über jeder Art eine andere erschaffen, die reifer, überlegener ist. In naturwissenschaftlichen Büchern werden ihre Rangfolgen beschrieben. In jeder Unterart gibt es unterschiedliche Ernährungs- und Verteidigungsapparate. Manchen sind Pfeile gegeben, manchen Zähne, manchen Krallen, manchen Hörner, manchen Flügel, manchen die Schnelligkeit und manchen wie dem Fuchs sogar Raffinesse. Es wurde dafür gesorgt, dass sie sich selbst und ihre Art schützen können. Für ihr Überleben wurden ihnen Sachen eingegeben, die den menschlichen Verstand erstaunen. Die Honigbiene baut wie ein Ingenieur sechseckige Waben. Würde sie zylinderförmige Waben bauen, würde zwischen ihnen Raum frei bleiben. Durch diese sechseckigen Prismen findet keinerlei Raumverlust statt. Wären die Waben viereckig, wäre ihr Volumen geringer. Die Menschen verstehen so etwas nur durch Studium, durch das Lernen. Wer dies nicht lernt, versteht es nicht. Wer ist es, der die Bienen lehrte? Es ist Allah, der Erhabene, der ihnen dies eingibt. Diese Eingebung (Ilhām) wird heutzutage auch „innerer Trieb" bzw. „Instinkt" genannt.

Wenn die überlegenen Tiere in der Rangordnung bedacht werden, sehen wir, dass die dem Menschen nächsten Tiere das Pferd, der Affe, der Elefant und der Papagei sind. Die Intelligenz des Affen und des Elefanten ist nicht geringer als die von so manchem Menschen. Ein Doktor namens Darwin hat die Rangordnung zwischen den Tieren aufgeschrieben und gesagt, dass der Affe das höchste unter ihnen sei. Feinde des Islams, die dies lesen, die sich

zwar fortschrittlich nennen, jedoch nur engstirnige Fanatiker in den Naturwissenschaften sind, behaupten, Darwin hätte geschrieben, dass die Tierarten sich ineinander umgewandelt und sich schließlich zum Menschen höherentwickelt hätten. Dies vortragend leugnen sie, dass Ādam, Friede sei mit ihm, aus Erde erschaffen wurde, und betrügen die Kinder der Muslime. Dabei behauptet Darwin in seinem Buch nicht, dass Tiere sich von einer Art in die andere umwandeln. Er sagt, dass es in ihrer Beschaffenheit eine Fortbildung und eine Rangordnung gibt. Er schreibt, dass die unteren Ränge Futter für die höheren sind. Die Islamgelehrten haben dies viel früher gesehen, verstanden, beschrieben und mitgeteilt. Darwin jedoch wurde 1224 n. H. (1809 n. Chr.) geboren und starb 1299 (1882 n. Chr.). Alī ibn Amrullah, möge Allah sich seiner erbarmen, der die Rangordnung der Tiere wie oben vorgelegt beschreibt, wurde viel früher, nämlich im Jahre 916 geboren und verstarb 979 (1570 n. Chr.). Es ist offensichtlich, dass Darwin seine Aussagen aus den Büchern der Islamgelehrten übernommen hat.

Über den Tieren stehen in der Rangordnung die niedrigsten der Menschenart. Hierzu zählen Menschen, die in Wüsten, in Wäldern und den Polargebieten leben. Die überlegensten der Menschen sind jene, die in den gemäßigten Zonen, also zwischen dem 23. und dem 66. Breitengrad, in Städten leben.

Außer diesen schöpfungsbedingten, von seiner Natur veranlagten Unterschieden im Rang gibt es zwischen den Menschen auch Unterschiede, die sich durch Arbeit und damit Aufstieg in materieller Hinsicht und durch Bemühung in der Charakterbildung ergeben. Manche Menschen haben, ihre Intelligenz anwendend, viele Werkzeuge hervorgebracht, andere haben damit einhergehend sich in den theoretischen Wissenschaften, den Naturwissenschaften und der Technik entwickelt. Was die überlegensten betrifft, so haben sich diese neben ihrem Aufstieg in der Technik, im Wissen und in den Naturwissenschaften auch in der Charakterbildung höherentwickelt und haben die „Wilāya“ (Gottesfreundschaft) genannte höchste Rangstufe für einen Menschen erlangt. Diese leiten die Menschen an und erhöhen sie. Die höchsten unter diesen sind die Propheten, Frieden sei mit ihnen. Diese wurden geehrt, indem sie mittels des Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm, genannten Engels von Allah, dem Erhabenen, Befehle und Mitteilungen erhielten. Die Befehle und Mitteilungen, die dieser Engel überbrachte, werden **„Wahy“** (Offenbarung) genannt. Die Propheten, Friede sei mit ihnen, haben die Offenbarung, die zu ihnen kam, den Menschen verkündet und ihnen den Weg zum Aufstieg ge-

zeigt. Dieser Weg des Aufstiegs und des Fortschritts, den die Propheten gezeigt haben, wird **„Dīn“** (Religion) genannt. Die Stufen, die der Mensch sich erhöhend erreichen kann, sind höher als die der Engel. Der Rang der Propheten hat vier Stufen. Die erste ist die der **„Anbiyā“** (Propheten, Pl. von Nabī), die zweite die der **„Rusul“** (Gesandten, Pl. von Rasūl), die dritte die der **„Ulul-Azm“**. Die Ulul-Azm-Propheten sind **Ādam, Nūh, Ibrāhīm, Mūsā, Īsā und Muhammad**, Friede sei mit ihnen. Die vierte Stufe ist die des **„Khātam al-Anbiyā“** (Siegel der Propheten), d. h. der letzte unter ihnen zu sein. Diese höchste Stufe ist allein Muhammad, Friede sei mit ihm, vorbehalten. Die Ehrenbezeugung **„Gäbe es dich nicht, gäbe es dich nicht, hätte Ich nichts erschaffen!“** ist ein Beleg dafür, dass der Mensch überlegener ist als die Engel.

Die Stufen der Menschen sind genau in der Mitte aller Geschöpfe. Wer den Islam befolgt, wird erhöht, wird höher als die Engel. Wer seiner Triebseele und schlechten Freunden folgt, sich somit vom Islam entfernt, erniedrigt sich. Wir hatten berichtet, dass die Seele ein abstraktes Wesen ist und dass der Körper eine Anhäufung von Materie ist, deren Eigenschaften einander nicht gleichen. Der Mensch ähnelt vom geistigen Aspekt her den Engeln und von seiner körperlichen Beschaffenheit her den Tieren. Wer seine geistige Seite stärkt, wird sogar den Engeln überlegen. Denn, während der Körper den Menschen von den Engeln entfernt und den Tieren näherbringt, hat sich der Mensch dieser Erniedrigung widersetzt und sich erhöht. Engel haben keinen Körper, der sie den Tieren gleichen lassen würde. Ihre Besonderheit, gut zu sein, ist eine Besonderheit ihres Engelseins.

Wenn jemand also seinen Körper bevorzugt, seine Triebseele stärkt, wird er niedriger als die Tiere. Allah, der Erhabene, sagt in Vers 179 der Sure al-Aʿrāf und in Vers 44 der Sure al-Furqān sinngemäß: **„Sie sind sogar niedriger als die Tiere“**, und verkündet so die Schlechtigkeit dieser Menschen. Denn Tiere haben keinen Verstand. Sie haben auch keine den Engeln ähnelnde Seele. Es ist also kein Vergehen, wenn sie ihrer Begierde nachgehen. Da dem Menschen aber das Licht des Verstandes gegeben ist, ist es sehr hässlich, wenn Menschen ihrer Triebseele folgen und vom rechten Weg abweichen.

Ein Gemisch ist der Mensch,
aus Engelhaftigkeit und Tierhaftigkeit.

Wer seinem Engel folgt,
wird sogar ihm überlegen.

Wer tierhaften Gewohnheiten folgt,
wird schlechter als jedes andere Geschöpf!

Alles, was die Tiere zum Leben brauchen wie Luft zum Atmen, Essen, Trinken, Körperbedeckung, Unterschlupf und Partner wurde für sie bereit, fertig erschaffen.

[Unter diesen ist das, was sie am meisten brauchen, die Luft. Ohne Luft können sie nicht länger als einige Minuten überleben und sterben sofort. Wäre die Luft etwas durch Suchen, Finden und mit Mühe zu Erlangendes, hätten sie nicht einmal die Zeit, um sie zu suchen. Diese dringend erforderliche, in diesem Maße eilig notwendige Materie hat Allah, der Erhabene, so erschaffen, dass sie überall vorzufinden ist und von selbst und mit Leichtigkeit in die Lungen der Geschöpfe gelangt. Wasser ist, um zu überleben, nicht in dieser Dringlichkeit notwendig. Die Menschen und Tiere können die Zeit, die sie zum Suchen und Finden von Wasser brauchen, überleben. Daher ist es so, dass nach Wasser gesucht werden muss. Da die Tiere keinen Verstand haben und einander nicht Hilfe leisten können, können sie ihr Essen und ihre Körperbedeckung nicht aufbereiten. Daher ist es nicht erforderlich, dass sie ihr Essen zubereiten und kochen. Sie essen Gräser oder auch Aas. Sie wärmen sich durch Federn, Flaum, Wolle oder Fell. Ihre Verteidigungsapparate wurden als ein Teil von ihnen erschaffen. Sie sind nicht aufeinander angewiesen.

Die Menschen jedoch sind gezwungen, all dies aufzubereiten, durchzudenken. Sie können nicht satt werden, wenn sie nicht säen und ernten und Brot herstellen. Sie können sich nicht bekleiden, wenn sie nicht Weberei und Nähkunst betreiben. Und um sich zu schützen, müssen sie ihren Verstand, ihre Intelligenz einsetzen, die Naturwissenschaften erlernen und Industrien aufbauen. Je eine Art der Überlegenheiten, die es bei jedem Tier gibt, ist im Menschen versammelt. Damit diese Überlegenheiten, die im Menschen erschaffen wurden, hervortreten, muss er seinen Verstand einsetzen, sein Denken bemühen und arbeiten. Der Schlüssel zu den Toren des Glücks und des Unglücks ist dem Menschen in die Hand gelegt. Sein Aufstieg oder sein Abstieg sind seiner Bemühung und seinem Fleiß überlassen. Wenn er seinen Verstand und sein Denken einsetzt, den Weg des Glücks erkennt und sich bemüht, diesen Weg zu beschreiten, erlangt er wertvolle Eigenschaften und Schätze, die in ihm erschaffen sind. Er steigt auf von Horizont zu Horizont und mischt sich unter die Engel. Er erlangt die Zufriedenheit und die Liebe Allahs, des Erhabenen. Doch wenn er den schädlichen Wünschen der Triebseele folgt und auf der Stu-

fe seiner tierischen Natur bleibt, wendet sich seine Sache ins Gegenteil und er wird tiefer und tiefer fallen, bis zur Stufe der Niedrigsten aller Niedrigen. Er wird von einem Unheil zum anderen gleiten und schließlich in die Hölle.

Der Mensch hat von seiner Natur zwei Seiten. Um ihn die Seite der Rechtleitung (Hidāya), der Hoheit zu lehren und dafür zu sorgen, dass er diese Seite stärkt, braucht es einen Lehrer, einen Meister. Manche Kinder lernen durch guten Rat, milde Worte und Belohnungen. Andere nehmen die Erziehung nur durch harte und bittere Worte und durch Strafen an. Der Meister muss fähig und geschickt sein und erkennen, wie die Natur, das Wesen des Kindes ist, und es in jedem Falle mit Barmherzigkeit, entweder mit Süße oder Bitterkeit, erziehen. Wenn es einen solchen fähigen und gütigen Meister nicht gibt, kann sich das Kind kein Wissen aneignen und keinen guten Charakter formen. Der Leiter, also die Person, die Wissen und Charakterbildung anbietet, rettet das Kind vor Unglück und führt es zum Glück.]

Allah, der Erhabene, lobte das Wissen an vielen Stellen im edlen Koran,
die Worte des Propheten, die das Wissen anordnen, sind wohlbekannt.

Wisse, dass der größte Feind des Islams die Unwissenheit ist,
denn, die Krankheit, die dieser Virus entfacht, ist das Unglück!

Wo Unwissenheit ist, dort schwindet der Dīn, sprach der Prophet,
wer also den Islam liebt, muss das Wissen und die Naturwissenschaften lieben!

Heißt es nicht im Hadith, das Paradies sei unter den Schatten der Schwerter,
für die Atomkraft, für den Flug der Düsenflugzeuge ist dies ein Aufruf, ganz klar!

Ein Hinweis auf den bedauerlichen Zustand der Muslime ist diese Krankheit,
die dir verfielen als ganzes Volk, o Krankheit der Unwissenheit!

Einen Zustand hast du hervorgebracht, wo kein Dīn blieb und kein Anstand,
o du dunkler Albtraum, der sich über die Brust der Muslime legte.

O du hinterlistiger Feind, dich gilt es zuerst zu töten,
du bist es, der die Kuffār uns überlegen machte!

O Volk! Erwache! Du wirst Opfer deiner Unwissenheit!
Du wirst abgestempelt als rückständig!

Schäm' dich vor Allah und gib wenigstens deinen Anspruch auf diesen Dīn auf,
und begib dich selbst unter die Erde, gleich einem Kadaver!

Aber auch diese Worte von mir nützen dem Unwissenden nicht,
denn die Scham vor Allah stellt sich auch nur durch das Wissen ein.[1]

---

[1] Mustafā Raschīd Pascha, ein Großwesir im Osmanischen Reich, war ein Frei-

ZWEITER ZUSATZ ZUR EINLEITUNG

Hier wird berichtet, was Aufstieg und Abstieg der Seele (Rūh) bedeuten:

Wir haben oben berichtet, was die Ursachen für den Aufstieg der Seele und für ihren Fall ins Unheil sind. Hier werden wir dieses Thema etwas ausführen. So, wie alles Materielle gemeinsame Eigenschaften wie Gewicht und Volumen hat, hat jeder Stoff seine besonderen, ihn kennzeichnenden Eigenschaften. So hat z. B. jede Materie ein bestimmtes Gewicht. Jede Flüssigkeit hat einen bestimmten Siede- und Gefrierpunkt, die festen Körper bestimmte Schmelzpunkte, die Strahlen bestimmte Wellenlängen. Ähnlicherweise haben auch die Lebewesen bestimmte spezifische Eigenschaften, ihre Besonderheiten. Der Fingerhut z. B. ist bekannt durch seine Wirkung auf das Herz. Das Pferd ist berühmt für den Gehorsam seinem Reiter gegenüber und seine Eigenschaft des Laufens. Hätte das Pferd nicht diese besonderen Eigenschaften, würde es wie der Esel als Lasttier benutzt werden.

Auch wenn der Mensch in vielerlei Hinsicht anderen Tieren, mit manchen seiner Eigenschaften sogar den Pflanzen und unbelebter Materie ähnelt, hat er besondere menschliche Eigenschaften, die ihn von den Tieren unterscheiden. Diese Eigenschaften sind es, die ihm die Würde, die Ehre des Menschseins verleihen. Diese besondere Eigenschaft ist **„Nutq“**, also die Kraft der Seele, zu begreifen und zu denken. Auch, wenn ebenfalls das Sprechen „Nutq“ genannt wird, ist hier nicht diese Bedeutung gemeint. Der Stumme kann nicht sprechen, er ist aber ein Mensch. Denn er besitzt Nutq (Denkvermögen). Der Papagei spricht, er ist aber kein Mensch, denn er hat kein Denkvermögen, kein Verständnis, keinen Verstand, keine Vorstellungskraft und kein Denken. Es ist dieses Denkvermögen, das schlechte Gewohnheiten von guten unterscheidet, das gute Handlungen von schlechten unterscheidet. Allah, der Erhabene, hat dem Menschen diese besondere Eigenschaft gegeben, damit er seinen Schöpfer erkennt. Das Herz und die Seele begreifen die Existenz und die erhabenen Attribute Allahs, des Erhabenen, indem sie mit dieser Kraft, also mit der Gabe des Denkvermögens, des Verstandes die Erde und die Himmel

---

maurer. Mit dem Befehl, den er von den Briten erhielt, schaffte er die Naturwissenschaften in Schulen ab. Damit wurden keine Naturwissenschaftler mehr ausgebildet. Es konnten keine modernen Kriegswaffen gebaut werden. In den späteren Kriegen haben wir immer verloren. Dies ist die größte Feindschaft der Briten dem Islam gegenüber geworden.

[die materielle Welt, die Gesetze der Physik, der Chemie, die Ereignisse im Leben] untersuchen. Dann erlangt der Mensch die Glückseligkeit im Diesseits und Jenseits durch die Befolgung der Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, also durch die Befolgung des Islams. Er wird vor Unheil gerettet. In Vers 56 der Sure adh-Dhāriyāt heißt es sinngemäß: **„Ich habe die Menschen und die Dschinnen erschaffen, damit sie Mich anbeten."** Der Ausdruck „Mich anbeten" bedeutet „Mich kennen". Wir sind also erschaffen worden, um Allah, den Erhabenen, zu kennen und an Ihn zu glauben. Das, was beim Menschen den Tieren ähnelt, sind die der tierischen Seele zugehörigen Kräfte der Begierde und des Zorns. Diese beiden sind für die menschliche Seele nicht von Wert. Diese Kräfte haben auch die Tiere. Bei den Tieren sind diese sogar stärker als beim Menschen. So isst und trinkt z. B. ein Ochse oder ein Esel viel mehr als ein Mensch. Schweine und Vögel haben eine viel stärkere Begierde als der Mensch. Löwen, Büffel und Elefanten sind viel stärker als der Mensch. Wölfe und Tiger sind bessere Kämpfer und Reißer als Menschen. Mäuse, Katzen und Hunde sehen auch im Dunkeln, nehmen Gerüche aus der Weite schneller wahr. Alle diese Kräfte stellen für den Menschen keine Ehre dar. Würden diese Kräfte als ehrenvoll gelten, wären die erwähnten Tiere ehrenvoller als der Mensch und ihm überlegen. Die Ehre des Menschen entspringt den zwei Kräften seiner Seele. Das Herz und die Seele werden durch die Kraft des Denkvermögens, durch das Wissen die Tugenden und das Höhere erkennen und begreifen; und durch die Tatkraft werden sie sich an diese halten und sich vor dem Schlechten hüten.

Erkenntnis (Maʿrifa) über Allah, den Erhabenen, zu gewinnen, an Ihn zu glauben, ist nicht etwas, das mit Worten allein getan ist. An die Bedeutungen der sechs Glaubensgrundsätze (Āmantu) muss im Herzen geglaubt werden. Einer dieser sechs Grundsätze ist der Glaube an **„Yawm al-Qiyāma"**, d. h. an die Auferstehung nach dem Tod.

Die Feinde des Islams sagen: „Es wurde verkündet, dass die paradiesischen Gaben das Fleisch von Vögeln, Früchte, Milch, purer Honig, Paläste, Jungfrauen und weitere Sachen sind, die dem Körper gefallen. Diese sind aber Sachen, die die Begierden und tierischen Wünsche erfüllen. Da aber die Glückseligkeit der Seele, die Überlegenheit des Menschen doch die Gotteserkenntnis und Sachen sind, die dem Verstand gefallen, würden diese Dinge im Paradies vergessen werden und die tierischen Freuden würden die der Seele überdecken. Zeigt das nicht, dass die im Diesseits hohen

Menschen, die Propheten, Friede sei mit ihnen, die Gottesfreunde und die Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, im Paradies auf die Stufe der niedrigsten Menschen und sogar der Tiere herabsinken werden? Darüber hinaus muss der Körper, um Freude und Lust empfinden zu können, erst einmal Leid und Schmerz erfahren. Wenn dem Körper nicht unwohl ist, verlangt er nach nichts. So würde z. B. ohne Schmerz des Hungers die Lust des Essens und Trinkens nicht gekannt werden. Ohne die Strapaze der Erschöpfung und der Schlaflosigkeit würde der Wert der Ruhe und des Schlafes nicht gekannt werden. Da es im Paradies kein Unrecht und kein Unwohlsein geben wird, ist es auch nicht möglich, dass der Körper diese Freuden empfindet.“ Obwohl Ibn Sīnā in seinen Büchern **asch-Schifā** und **an-Nadschāt** über den Tag der Auferstehung spricht, erklärt er in seinem Buch **al-Muʿād**, dass er nicht daran glaubt. Auch Nasīruddīn at-Tūsī berichtet zwar in seinem Buch **at-Tadschrīd** über die Wiederauferstehung, spricht aber an anderen Stellen über das Gegenteil.

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna verkünden mit Übereinstimmung, dass am Tag der Auferstehung dieser Körper wieder existieren wird. Doch es ist nicht richtig, zu glauben, dass die paradiesischen Gaben und Freuden nur Freuden des Körpers wären. Eine Seele, die in der Dunyā aufzusteigen begann, steigt, nachdem sie den Körper verlässt, jeden Augenblick bis zum Jüngsten Tag weiter auf. Im Paradies wird der Körper mit ganz anderen Eigenschaften als im Diesseits existieren und mit Besonderheiten ausgestattet werden, die eine endlose Existenz ermöglichen. Die aufgestiegene Seele und dieser Körper werden sich vereinigen und es wird das Leben des Jenseits beginnen. Der Körper und die Seele werden im Paradies verschiedene Gaben und Freuden haben. Die Hohen werden auch im Paradies die Freuden der Seele vorziehen. Die Freuden der Seele werden von denen des Körpers verschieden und viel mehr sein. Die größte, die höchste der Freuden der Seele wird es sein, Allah, den Erhabenen, zu sehen. Es wurde gesagt, dass es dschā’iz sei, dass die hohen Menschen, die Ārifūn (Leute, die Gotteserkenntnis [Maʿrifa] erlangt haben) Einlass in das Paradies der Seele bekommen und einige der jenseitigen Freuden der Seele erfahren, während sie noch im Diesseits sind. Doch in das Paradies des Körpers kann niemand Einlass erhalten, solange er im Diesseits ist. Die paradiesischen Freuden sind nicht so wie die diesseitigen Freuden. Sie gleichen den diesseitigen Freuden sogar überhaupt nicht. Allah, der Erhabene, hat, damit wir die paradiesischen Freuden im Diesseits durch Verkündung verstehen kön-

nen, diesseitige Freuden erschaffen, die diesen gleichen. Er hat somit befohlen, dass wir danach streben, jene Freuden des Jenseits zu erlangen. Um die Freuden des Paradieses zu erfahren, sie zu genießen, müssen zuvor keine Schmerzen und Strapazen erlitten werden. Denn die Beschaffenheit des Körpers im Paradies ist nicht wie die im Diesseits. Der Körper im Diesseits wurde als vergänglich erschaffen. Er ist so robust, dass er etwa 100 Jahre aushält. Der Körper im Paradies jedoch ist so robust, dass er endlos existieren und sich nicht abnutzen wird. Die Ähnlichkeit zwischen den beiden Körpern ist wie die Ähnlichkeit zwischen dem Menschen und seinem Abbild in einem Spiegel. Der menschliche Verstand kann die Existierenden im Jenseits nicht begreifen. Der Verstand kann nur begreifen, was mit den Sinnesorganen wahrgenommen wird und das, was diesen gleicht. Die paradiesischen Gaben und Freuden mit den diesseitigen zu vergleichen und diese durch Logik oder Nachdenken verstehen zu wollen, führt den Menschen zu unzutreffenden, falschen Schlüssen. Schlüsse über Unbekanntes zu ziehen, indem es mit Bekanntem verglichen wird, führt zu Aberglauben.

Nach den Großen des Tasawwuf und nach vielen Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, gibt es in der Dunyā eine dritte, „Ālam al-Mithāl“ (Welt der Gleichnisse) genannte Welt. Diese Welt ist nicht wie die sichtbare Welt aus Materie gemacht. Sie ist auch nicht abstrakt wie die Welt der Seelen, d. h. sie ist auch nicht ganz ohne Materie, sondern zwischen diesen beiden. Die Geschöpfe dort ähneln, weil sie teilbar sind, der materiellen Welt, doch sie sind ihr unähnlich, weil sie kein Gewicht haben und keinen Raum einnehmen. Alle Materie und jeder Sinn, also jeder gedankliche Gehalt in dieser Welt hat dort ein entsprechendes Gleichnis, eine entsprechende Form. Das Gleichnis des Wassers ist auch dort Wasser. Das Gleichnis des Wissens ist dort Milch. Die Erscheinungen von guten Gewohnheiten und guten Taten sind dort Gärten, Blumen, Früchte und ähnliche erfreuliche Dinge. Die Erscheinungen von schlechten Gewohnheiten und hässlichen Taten sind dort Dunkelheit, Schlangen, Skorpione und ähnliche bedrückende Dinge. Die Träume, die jeder Mensch sieht, entstammen dieser Welt. Nach den Großen des Tasawwuf ist diese Welt der Gleichnisse zweigeteilt. Wenn die Leute des Tasawwuf durch die Vorstellungskraft in diese Welt eintreten, wird diese „an die Vorstellung gebundene Welt der Gleichnisse“ genannt. Geschieht dieses Eintreten ohne die Vorstellungskraft und ohne Beteiligung der anderen unsichtbaren, inneren Sinnesorgane, wird sie die „ab-

solute Welt der Gleichnisse“ genannt. [Im Buch **Maktūbāt** wird im 58. Brief aus dem 2. Band ausführlich über die Welt der Gleichnisse berichtet. Die Übersetzung dieses langen Briefes ist im Buch **Se'âdet-i Ebediyye** im ersten Teil, Kapitel 39 zu finden.] Manche der Tasawwuf-Anhänger haben mitgeteilt, dass sie durch Riyāda und Mudschāhada in die Welt der Gleichnisse eingedrungen sind, und haben von dem berichtet, was sie dort gesehen haben. Auch die Islamgelehrten haben über die Existenz dieser Welt und über einige ihrer Geheimnisse berichtet. Abdullah ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Es gibt noch eine andere Welt als diese sichtbare. Alles, was es in dieser Welt gibt, hat dort ein Gleiches, ein Ähnliches. Es gibt dort sogar einen Ibn Abbās wie mich.“

Die Tasawwuf-Experten, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagen, dass wenn der Mensch stirbt, seine Seele sich von seinem Körper trennt. Die guten Taten, die der Mensch in der Dunyā verrichtete, sein Glaube und sein guter Charakter erscheinen als Licht, Gärten, Blumen, paradiesische Jungfrauen, Paläste und Perlen. Seine Unwissenheit, seine Verirrung und seine schlechten Charakterzüge erscheinen in Form von Feuern, Dunkelheiten, Skorpionen und Schlangen. Die Seele, die Glauben und guten Charakter hat, nimmt ihre Freuden selbst mit in das Paradies. Und die Seelen, die ungläubig oder sündig sind, nehmen ihr Feuer und ihr Leiden auch selbst mit. Solange die Seele in dieser Welt der Körper verweilt, versteht sie diese Sachen, die sie sich auflädt, nicht. Ihre Bindung an den Körper und ihr Versunkensein in die Welt der Körper verhindern, dass sie dies versteht. Wenn die Seele sich vom Körper löst, entfallen diese Hindernisse. Dann beginnt sie, die guten und schlechten Lasten mit den ihnen entsprechenden Formen zu sehen. Der Zustand des Menschen im Diesseits ist wie der eines Betrunkenen. Der Tod ist das Erwachen aus dieser Trunkenheit. Der Betrunkene bemerkt nicht, wenn Leute, die er liebt, zu ihm kommen oder ihm Geschenke gebracht werden, die ihm gefallen, oder ob Skorpione und Schlangen sich in seine Brust einnisten. Wenn er wieder nüchtern wird, bemerkt und versteht er all dies. Diese Zustände des Jenseits sind wie die der Welt der Gleichnisse. Saʿduddīn at-Taftāzānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem Buch **Scharh al-maqāsid**, nachdem er die Welt der Gleichnisse beschrieben hat: „Doch da es keine Beweise, keine Belege für diese Sache gibt, haben die wahren Gelehrten dieser Sache keine Bedeutung beigemessen.“ Mit „wahren Gelehrten“ meint er die Gelehrten, die alles, was der Verstand erfassen kann, dem Ver-

stand akzeptabel machen wollen. Doch derjenige, der dem Verstand folgt, sollte, auch wenn er selbst nicht in diese Welt einzudringen vermag, diese nicht als unmöglich betrachten und nicht ablehnen. Immerhin sagte Ibn Sīnā, einer der Führer derer, die dem Verstand folgen: „Etwas, wovon die Existenzunfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, sollte auch nicht verleugnet werden. Denn zu sagen, etwas existiere nicht, solange seine Existenz nicht bewiesen ist, ist wie etwas abzulehnen, was man nicht verstanden hat, und das ist ein Tadel und ein Mangel."

Schihābuddīn as-Suhrawardī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „So, wie man an die Worte von Astronomen glaubt, die sagen, dass Millionen von Sternen zusammenkommen und ein System bilden und dass ein jedes dieser Systeme in der Leere ohne auseinanderzufallen sich bewegt, ohne dies mit eigenen Augen gesehen zu haben, so ist es auch erforderlich, an die Welt der Gleichnisse und an die Welt der Seelen zu glauben, von denen die Leute des Tasawwuf berichten." Es ist richtig, denen zu glauben, die kundtun, und nicht denen, die ablehnen. [Wer vernünftig und über die Naturwissenschaften informiert ist, versteht die Existenz und Einzigkeit Allahs, des Erhabenen, sofort und beweist dies. Der Glaube an das Jenseits ist nicht so. Daran glauben wir, weil Allah, der Erhabene, dies verkündet hat.]

Die Menschen teilen sich in vier Gruppen:

1. Diese glauben an den Propheten und folgen ihm. Sie leben im Diesseits in Ruhe und Frieden. Im Jenseits ziehen sie direkt in das Paradies ein. Die Sünden, die entstanden, weil sie ihrer Triebseele folgten, werden durch Tawba (Reue) mit dem Herzen und durch Istighfār (wörtliche Bitte um Vergebung) und durch diesseitige Strapazen verziehen und sie werden direkt in das Paradies einziehen und dort bei all den Gaben endlos leben. Diese werden **„Sālihūn"** (rechtschaffene Menschen) genannt.

2. Sie glauben an den Propheten und folgen ihm. Im Diesseits leben sie in Sorgen, Strapazen und Krankheiten. Sie ertragen die Sorgen geduldig und sind Allah, dem Erhabenen, gegenüber dankbar. Ihre Geduld führt dazu, dass sich ihre Ränge erhöhen und ihre endlosen Gaben zunehmen. Diese Menschen folgen ihrer Triebseele nicht. Diese werden **„Awliyā"** (Gottesfreunde) genannt. Solche Menschen sind wenige.

3. Sie glauben an den Propheten. Sie folgen aber nicht dem Propheten, sondern ihrer Triebseele. Sie erleiden im Diesseits Strapazen. Diese Menschen werden in das Paradies eingehen,

nachdem sie in der Hölle entsprechend der Sünden, die aus ihrer Folgsamkeit ihrer Triebseele gegenüber entstanden sind, gebrannt haben. Diese Menschen werden **„Fāsiqūn“** (Sünder) genannt. Vielen schlechten Menschen wird in ihrem Tun noch Erfolg, Leichtigkeit und Bequemlichkeit verliehen, damit sie noch mehr Sünden begehen. Wer eines der Gebote im Islam missbilligt, wird zum Ungläubigen (Kāfir). Die Ungläubigen werden nicht in das Paradies einziehen, sondern ewig in der Hölle brennen.

4. Sie glauben nicht an den Propheten. Ungläubige, die die islamischen Gebote und Verbote durch ihren Verstand als gut erkennen, diesen Bestimmungen und den Muslimen folgen, werden im Diesseits Glückseligkeit erlangen.

DIE WISSENSCHAFT DER ETHIK UND DIE ETHISCHE ERZIEHUNG IM ISLAM

Die Wissenschaft, die von den Zuständen und den Handlungen des Herzens und der Seele berichtet, wird **„Wissenschaft der Ethik (Ilm al-Akhlāq)“**, „Charakterlehre“ genannt. Diese Zustände und Handlungen des Menschen, wenn er allein ist, sind in neun Kapiteln dargelegt. [Wir haben nur sechs von diesen in unser Buch aufgenommen.]

Erstes Kapitel

Hier werden die verschiedenen Charaktereigenschaften, die guten und schlechten Aspekte dargelegt. Charaktereigenschaft bedeutet Wesensart, also die Gewohnheit des Herzens und der Seele. Durch diese Gewohnheit handeln sie, ohne dass es des Denkens bedarf. Die festen Charaktereigenschaften werden **„Wesensart“** genannt. Eine vorübergehende Charaktereigenschaft wird **„Zustand“** genannt. So sind zum Beispiel das Lachen oder Beschämtheit Zustände. Großzügigkeit und Mut sind Wesensarten. Wenn vom Charakter, also den Charaktereigenschaften die Rede ist, ist die Wesensart gemeint. Manchmal Gutes zu tun, ist keine Charaktereigenschaft. Wenn jemand immer Gutes tut, dann wird gesagt, dass er einen großzügigen Charakter hat. Wenn jemand immer Gutes tut, aber sich dazu zwingen muss, wird ebenfalls nicht von einem großzügigen Charakter gesprochen. Wenn jemand es ohne Mühe und gerne tut, dann wird es Charaktereigenschaft genannt.

Der Charakter veranlasst, dass entweder Gutes oder Schlech-

tes getan wird. Oder er veranlasst, dass getan wird, was weder gut noch schlecht ist. Das Erste wird **„Tugend“** oder „guter Charakter“ genannt. Großzügigkeit und Mut, also Tapferkeit, und Milde sind dieser Art. Das Zweite wird **„Untugend“** oder „schlechter Charakter“ genannt. Feigheit bei Männern und Geiz sind dieser Art. Das Dritte ist weder Tugend noch Untugend. Es wird **„Handwerk“** bzw. „Beruf“ genannt. Die Schneiderei und der Ackerbau z. B. sind dieser Art. In diesem Buch wird über Ersteres und Zweiteres gesprochen.

Wir haben im letzten Teil der Einleitung berichtet, dass das Herz und die Seele zwei Kräfte haben. Die erste ist das **„Begriffsvermögen“** (die begreifende, verstehende Kraft). Diese Kraft haben wir **„Denkvermögen“** (Nutq) und **„Verstand“** (Aql) genannt. Mit Hilfe dieser Kraft begreifen das Herz und die Seele das, was dem Verstand zugänglich ist. Die zweite Kraft ist die **„Tatkraft“**. Beide Kräfte haben zwei Aspekte. Der erste Aspekt des Verstandes wird **„theoretische Weisheit“** und der zweite Aspekt **„praktische Weisheit“** genannt. Der erste Aspekt der Tatkraft wird **„Begierde“** (Schahwa) genannt und ist die Kraft, die das erreichen will, was lustvoll ist und Freude verschafft. Der zweite Aspekt wird **„Zorn“** (Ghadab) genannt und ist die Kraft, die sich von dem entfernen will, was ihr missfällt. Aus diesen vier Kräften entstehen diverse Handlungen. Wenn diese Handlungen dem Verstand nicht widersprechen, schön, ohne Mangel und nicht extrem sind, wird die Charaktereigenschaft, die diese Handlungen hervorbringt, „Tugend“ genannt. Die Charaktereigenschaft, die mangelhafte oder extreme Handlungen hervorbringt, wird „Untugend“ genannt. Wenn die theoretische Kraft des Verstandes gesund ist, wird diese Charaktereigenschaft **„Weisheit“** (Hikma) genannt. Wenn die praktische Weisheit, der zweite Aspekt des Verstandes, gesund ist, wird diese Charaktereigenschaft **„Gerechtigkeit“** (Adāla) genannt. Wenn der begehrende Aspekt der Tatkraft des Herzens und der Seele gesund ist, wird diese Charaktereigenschaft **„Tugendhaftigkeit“** (Iffa) genannt. Wenn der Aspekt des Zorns gesund ist, wird diese Charaktereigenschaft **„Mut“** (Schadschāʿa) genannt. Die Grundlage des Guten sind diese vier Charaktereigenschaften. Die Gerechtigkeit kann nicht wenig oder viel sein. Dass die drei anderen Charaktereigenschaften einen Mangel oder ein Übermaß aufweisen, ist schändlich. Ein Übermaß an Weisheit ist **„Besserwisserei“** (Dscharbaza). Ein Mangel an Weisheit ist **„Torheit“** (Balāda). Die Gerechtigkeit kann es nicht im Übermaß oder im Mangel geben. Es kann nur ihr Gegenteil geben und das

ist die **„Ungerechtigkeit“** (Zulm). Das Übermaß an Tugendhaftigkeit ist **„Unsittlichkeit“** (Fudschūr) und **„Ausschweifung“** (Safāha). Der Mangel an Begierde ist **„Trägheit“** (Khumūd). Das Übermaß an Mut ist **„Angriffslust“** (Tahawwur). Der Mangel an Mut ist **„Feigheit“** (Dschubn). So hat der ehrwürdige Imām al-Ghazālī diese Arten der Charaktereigenschaften in seinem Buch **Ihyā** beschrieben. Sie stehen ebenfalls in dem Buch **al-Hadīqa an-nadiyya** von Abdulghanī an-Nablusī [gest. 1143 n. H. (1731 n. Chr.) in Damaskus]. Dieses Buch ist im Original auf Arabisch und wurde vom Verlag Hakîkat in Istanbul per Offsetdruck veröffentlicht. Nach einigen Gelehrten ergeben Weisheit, Tugendhaftigkeit und Mut zusammen Gerechtigkeit.

Wer besserwisserisch ist, benutzt seinen Verstand, der die Kraft der Seele ist, für Betrügereien, für Geschwätz und Lächerlichkeiten. Wer töricht ist, versteht die Wahrheit nicht. Er ist nicht in der Lage, Gutes und Schlechtes voneinander zu unterscheiden. Wer angriffslustig ist, stürzt sich in Gefahren. Er wagt es, sich mit stärkeren Feinden zu streiten. Der Feige hat keine Geduld, keine Ausdauer und kann sein Recht nicht einfordern. Wer unzüchtig ist, gleitet im Essen und Trinken und in geschlechtlichen Angelegenheiten in Sachen ab, die makrūh oder harām sind. Er findet Gefallen an hässlichen und schlechten Sachen. Wer träge ist, unterlässt die Freuden, die halāl sind, und die rechtmäßigen Wünsche. Entweder geht er selbst zugrunde oder er hat keine Nachkommen.

Alle guten Charaktereigenschaften, die die Menschen besitzen, entstehen aus den oben erwähnten vier Grund-Charaktereigenschaften. Auf diese vier Charaktereigenschaften ist jeder Mensch stolz. Tatsächlich verhält es sich doch auch so, dass Menschen sich ihrer Ahnen und Verwandten eben aufgrund dieser Charaktereigenschaften rühmen und auf diese stolz sind.

Zweites Kapitel

Hier werden die Unterteilungen der vier guten Grund-Charaktereigenschaften dargelegt. Die guten Charaktereigenschaften, die aus diesen vier Grund-Charaktereigenschaften entstehen, sind beinahe unzählbar. Es ist menschenunmöglich, sie alle darzulegen. Wir werden hier die Bekanntesten, über die die muslimischen Ethikexperten gesprochen haben, ausführen.

Gute Charaktereigenschaften, die durch Weisheit entstehen, sind sieben:

1. Intelligenz. Sie ist eine Wesensart, eine Gewohnheit. Mit Hilfe dieser erschließt der Mensch Unbekanntes aus dem Bekannten. Er trägt Beweise zusammen und findet das Gesuchte. Um diese Gewohnheit zu entwickeln, sollte geübt werden, anhand vom Bekannten das Unbekannte zu erschließen, mathematische und geometrische Probleme zu lösen.

Die Intelligenz der Menschen ist verschieden hoch. Der höchste Grad der Intelligenz wird „Genialität" genannt. Intelligenz wird durch Tests gemessen. Der Amerikaner Terman, einer der bekannten Psychologen des 20. Jahrhunderts, sagt, dass die Messung der Intelligenz durch Testverfahren erstmals bei den Osmanen angewandt wurde. Die osmanischen Armeen breiteten sich in Europa aus. Wien stand vor der Eroberung. Wäre Wien erobert worden, wäre es ein Leichtes, dass ganz Europa in muslimische Hände überging. Die Osmanen brachten Europa die muslimische Zivilisation. Die Lichter des Wissens, der Naturwissenschaften und des guten Charakters versprühten dort, wo sich zuvor durch das Christentum Dunkelheit und Stagnation eingenistet hatten, nun Lebendigkeit, Menschlichkeit, Frieden und Glück. Europa, das jahrhundertelang unter der Ungerechtigkeit von Diktatoren, Kapitalisten und Priestern ächzte, erlangte durch die islamische Gerechtigkeit, durch die islamischen Wissenschaften, durch die islamische Ethik die Menschenrechte. Die Diktatoren in Europa und allen voran die Kirchen setzen ihre letzten Kräfte gegen die osmanischen Armeen ein. Eines Nachts sandte der britische Botschafter in Istanbul seinen historischen Brief nach London. Darin schrieb er: „ICH WEIß ES NUN! ICH WEIß ES! Ich weiß, warum die osmanischen Armeen unaufhaltsam vordringen. Ich weiß nun, wie sie aufgehalten werden können."

Er schrieb in seinem Brief: „In allen neu eroberten Gebieten messen die Osmanen, ohne dabei einen Unterschied in Religion oder Abstammung zu berücksichtigen, die Intelligenz der Kinder, wählen jene mit hoher Intelligenz aus und lassen sie in den islamischen Hochschulen (Medressen) studieren und erziehen sie gemäß dem Islam. Aus diesen wird wiederum eine Auswahl getroffen, die dann in der „Enderun" genannten Palastakademie in den höchsten Wissenschaften der Zeit ausgebildet werden. Die osmanischen Politiker und Heerführer sind Menschen mit scharfem Verstand, die auf diese Weise ausgewählt und erzogen wurden. So wurden die Sokullus und die Köprülüs ausgebildet. Die einzige Lösung,

die osmanischen Anstürme zu unterbinden und das Christentum zu retten, ist, diese Palastakademien und die Medressen aufzulösen, diese von innen zu zerstören.“ Diesem Brief nachfolgend wurde in England das Kolonialministerium eingerichtet. Die Spione, die christlichen Missionare und die Freimaurer, die hier ausgebildet wurden, begannen, Unwissende, die sie mit trügerischer Propaganda und glänzenden Versprechen köderten, in Schlüsselpositionen des Osmanischen Reiches zu platzieren und durch die Hand dieser Marionetten den Unterricht für Naturwissenschaften, Charakterlehre und sogar die höheren Religionswissenschaften an den Schulen abzuschaffen und die Muslime in Unwissenheit zu stürzen. Diese hinterlistigen Unternehmungen waren bald nach der „Tanzimat“ genannten Reformbewegung ein voller Erfolg. Das islamische Reich brach zusammen. Die Lichter des Friedens und der Glückseligkeit, die der Islam über die Welt strahlte, erloschen.

2. Schnelligkeit des Verständnisvermögens. Dies ist die Fähigkeit, die das, was nötig ist, umgehend begreift. Wenn sie etwas vernimmt, versteht sie sogleich auch ihr Gegenteil. Die Intelligenz kommt in der gedanklichen Betrachtung, in der denkerischen Untersuchung, also im Denken und Theoretisieren zur Wirkung. D. h., sie kann aus bekannten Größen ein unbekanntes Ergebnis schlussfolgern. Die Schnelligkeit des Verständnisvermögens hingegen kommt in anderen Sachen als das Denken und das Theoretisieren zur Wirkung.

3. Schärfe des Verstandes. Das ist das schnelle Begreifen des Erwünschten.

4. Aufmerksamkeit. Dies ist die Fähigkeit, nicht von Gedanken abgelenkt zu werden und sich der erwünschten Sache zu widmen.

5. Besonnenheit. Dies ist die Fähigkeit, beim Erlernen des Erwünschten in keiner Sache die Grenzen zu überschreiten. D. h. das Nützliche wird nicht verlassen, es wird sich nicht mit dem Unnützen beschäftigt, die Zeit nicht vergeudet.

6. Gedächtnis. Dies ist die Fähigkeit, die Sachen, die die Seele begreift, nicht zu vergessen.

7. Erinnerungsvermögen. Dies ist die Fähigkeit, sich an das Wissen im Gedächtnis zu jeder gewünschten Zeit zu erinnern.

Gute Charaktereigenschaften, die durch Mut entstehen, sind elf:

1. Ernsthaftigkeit. Dies ist, bei Lob nicht erfreut und bei Tadel nicht traurig zu sein. Dieser Mensch behandelt den Reichen und

den Armen gleich. Er macht keinen Unterschied zwischen süß und bitter. Sein Arbeiten und sein Streben lassen durch Veränderung von Geschehnissen und durch angstvolle, bedrängende Zustände nicht nach.

2. Heldenhaftigkeit. Dies ist Geduld und Beharrlichkeit in beängstigenden Situationen und bei Bedrängnissen. Zu solchen Zeiten schreit der heldenhafte Mensch nicht herum und tut nichts Unangemessenes.

3. Strebsamkeit (Himma). Ein strebsamer Mensch trachtet nicht nach weltlicher Position, nach weltlichem Rang oder Aufstieg und Fall oder nach weltlichen Reichtümern.

4. Beständigkeit (Thabāt). Dies ist das Vermögen, bei dem Streben nach der Erlangung des gewünschten Ziels die aufkommenden Bedrängnisse auszuhalten, sie zu ertragen.

5. Milde (Hilm). Dies ist die Ruhe der Seele und, dass sie nicht erzürnt. Es ist, sanftmütig zu sein.

6. Ruhe (Sukūn). Das ist, beim Dschihad und den Kriegen, die geführt werden, um die Heimat, die Religion und die Menschen zu schützen, sich anzustrengen und Widerstand zu bieten und damit zu verhindern, vom Feind gering geschätzt zu werden.

7. Unerschrockenheit (Schahāma). Dies ist der Wunsch, Gutes zu tun, einen hohen Rang bei Allah, dem Erhabenen, gewinnen zu wollen. So ein Mensch möchte, dass man ihn in gutem Gedenken behält, und er möchte Lohn bei Allah, dem Erhabenen, gewinnen.

8. Langmut, Ausdauer. Das ist, nicht von dem Streben abzulassen, gute Charaktereigenschaften zu gewinnen und gute Taten zu verrichten.

9. Bescheidenheit, Demut. Dies ist, Menschen gegenüber, die im Diesseits einen geringeren Rang haben, nicht mit Hochmut zu begegnen. Denn alles, was jemand erlangt, ist nur eine Gnade und eine Gunst von Allah, dem Erhabenen. Niemand besitzt etwas wirklich. Es ist gut für Leute von Rang und mit Vermögen, bescheiden zu sein. Darin liegt Belohnung für sie. Bescheidenheit, um ein Interesse zu erlangen oder um sich vor einem Schaden zu schützen, wird „Anbiedern“ genannt. Die Bescheidenheit der Bettler ist dieser Art. Diese Art der Bescheidenheit ist eine Sünde.

10. Gemeinschaftseifer (Hamiyya). Das ist die Anstrengung mit allen Kräften in der Verteidigung und Wahrung der Religion und der Menschen und in der Verteidigung der eigenen Ehre und Würde, ohne dabei faul oder nachlässig zu sein.

11. Gutmütigkeit (Riqqa). Dies bedeutet, wegen des Schadens, den Menschen einem zufügen, nicht betrübt zu sein. Dies darf nicht dazu führen, dass sich jemand in seinen Arbeiten und seinem Verhalten ändert. Er darf nicht aufhören, weiterhin Gutes zu tun.

Gute Charaktereigenschaften, die durch Tugendhaftigkeit entstehen, sind zwölf:

1. Schamgefühl (Hayā). Dies ist, dass jemand sich schämt, wenn er etwas Schlechtes tut.

2. Güte (Rifq). Dies bedeutet, den Islam zu befolgen. Rifq bedeutet wörtlich Mitgefühl haben, Gutes tun.

3. Rechtleitung (Hidāya). Dies ist das Bemühen darum, guten Charakter zu haben.

4. Friedfertigkeit (Musālama). Das ist, wenn Meinungen auseinandergehen, wenn Worte sich überhäufen, nicht streiten zu wollen, Härte und Spaltung nicht zu wünschen, sondern Übereinkunft und Schlichtung zu wünschen.

5. Kontrolle über die Triebseele. Dies ist, in Zeiten aufsteigender Begierden der Triebseele nicht nachzugeben, Herr über seinen Willen zu bleiben.

6. Geduld (Sabr). Dies ist, dass sich der Mensch vor dem, was harām ist, in Acht nimmt und die schlechten Wünsche der Triebseele nicht befolgt. Somit wendet er sich von den Freuden, deren Ausgang Reue ist, ab. Die Geduld ist zweierlei Art: Die erste ist die Geduld, keine Sünden zu begehen. Der Teufel, die eigene Triebseele und schlechte Freunde wollen den Menschen stets zu Sünden verleiten. Auf diese nicht zu hören und sich in Geduld zu üben, birgt große Belohnung. Dies ist die Geduld, von der hier die Rede ist. Die zweite Art der Geduld ist, die Schmerzen von Sorgen und Unglück auszuhalten und nicht aufzuschreien, nicht zu schimpfen. Viele verstehen unter Geduld nur diese Art. Auch diese Art der Geduld ist verdienstvoll. Beide Arten der Geduld sind fard.

7. Genügsamkeit (Qanā'a). Das ist, sich beim Lebensunterhalt (Nafaqa), also Essen und Trinken, Bekleidung und Unterkunft mit der unbedingt notwendigen Menge zufriedenzugeben und nicht nach mehr zu verlangen. Es bedeutet nicht, das, was einem angeboten wird, abzulehnen. Diese Gewohnheit wird „Taktīr" (wählerisch sein) genannt und ist eine schlechte Charaktereigenschaft. Dies ist etwas, das sowohl der Verstand als auch der Islam missbilligen. Die Genügsamkeit jedoch ist eine gute Charaktereigenschaft. [Das, was erforderlich ist, um zu überleben, um sich vor

dem Verlust eines Körperteils zu schützen, wird **„Darūra“** (Notwendigkeit) genannt. Das, was für den Lebensunterhalt und für das Wohlbefinden des Körpers notwendig ist, wird **„Ihtiyādsch“** (Bedarf) genannt. Dinge, die über den Bedarf hinausgehen und an denen Gefallen gefunden wird, die Freude verschaffen, die dazu dienen, die Würde und Ehre des Menschen zu bewahren, werden **„Ausstattungsgegenstände“**, **„Schmuckgegenstände“** und **„Luxusartikel“** genannt. Diese zu verwenden, um sich zu rühmen, vor anderen zu prahlen oder sich ihnen gegenüber überlegen zu zeigen, wird **„Tafākhur“** genannt. Es ist fard, die notwendigen Dinge und den Lebensunterhalt zu erwerben. Bedarf, der über den Lebensunterhalt hinausgeht, wie die Mittel für Arzneien und Ärzte zu erwerben, ist sunna. Ausstattungsgegenstände zu erwerben ist dschā'iz. Tafākhur ist harām.]

8. Bedächtigkeit (Waqār). Das ist, beim Erlangen des Bedarfs und von wertvollen Dingen nicht zu hasten und überstürzt zu handeln, sondern ruhig zu handeln. Waqār bedeutet besonnen, ernst und würdevoll zu sein. Es bedeutet aber nicht, so träge zu sein, dass man Gelegenheiten versäumt und seinen Vorteil entgleiten lässt.

9. Achtsamkeit (Wara'). Das ist, sich vor Sachen, die im Islam harām sind, oder vor Sachen, auf denen der Zweifel des Harām liegt, in Acht zu nehmen und die Sachen zu tun, die im Islam angeordnet werden, sowie die Sachen zu tun, die allen nützlich sind. Es ist, sich davor zu hüten, fehlerhaft oder nachlässig zu sein.

10. Ordentlichkeit (Intizām). Dies ist, seine Angelegenheiten in einer Abfolge, geordnet zu verrichten.

11. Freiheit (Hurriyya). Das ist, seinen Besitz und sein Geld auf eine Weise, die halāl ist, zu erwerben, sie für gute Sachen zu verwenden und die Rechte eines jeden zu achten. Freiheit bedeutet nicht Zügellosigkeit und alles zu tun, was man will.

12. Großzügigkeit (Sakhāwa). Das ist, Freude daran zu haben, sein Geld und seinen Besitz für gute Zwecke auszugeben. Es ist, dass jemand sein Geld und seinen Besitz gerne für das gibt, was im Islam angeordnet wird. Sakhāwa bedeutet, großzügig zu sein. Sie ist eine der besten Charaktereigenschaften. Sie wird in Versen des edlen Korans und in ehrwürdigen Hadithen gelobt. Die Großzügigkeit wiederum bringt viele gute Eigenschaften hervor. Acht von diesen sind berühmt:

1. Wohltätigkeit (Karam). Dies ist, zu lieben, jedem nützlich zu sein und finanziell zu unterstützen.

2. Vorzug geben (Īthār). Das ist, Besitz, den man selbst bedarf, einem anderen Bedürftigen zu geben und selbst den Mangel an diesem Besitz zu erdulden. Dies ist eine der wertvollsten guten Charaktereigenschaften. Sie wurde in Koranversen gelobt.

3. Verzeihen. Das ist, gegenüber seinem Feind oder einem Schuldigen keine Rache oder Vergeltung zu üben, obwohl man dazu in der Lage ist. Einer Schlechtigkeit mit Gutem zu entgegnen, ist noch besser als Verzeihen. Gedicht:

Leicht ist es, der Schlechtigkeit mit Schlechtem zu entgegnen,
Tapferkeit aber besteht darin, dem Schlechten Gutes zu tun!

4. Freigebigkeit (Muruwwa). Das ist, den Bedürftigen zu geben, was sie bedürfen. Es ist, zu lieben, anderen Gutes zu tun.

5. Treue (Wafā). Das ist, Bekannten und Freunden in ihrem finanziellen Auskommen behilflich zu sein.

6. Teilhabenlassen (Muwāsāt). Das ist, seine Freunde und Bekannten an den eigenen Gaben teilhaben zu lassen und mit ihnen gut auszukommen.

7. Gebefreudigkeit (Samāha). Das ist, gerne zu geben, was zu geben nicht erforderlich oder wādschib ist.

8. Verzeihung, Vergebung (Musāmaha). Das ist die Unterlassung von Sachen, deren Unterlassung nicht erforderlich ist, um damit anderen nützlich zu sein. Es ist das Hinwegsehen über die Fehler der anderen.

Gute Charaktereigenschaften, die durch Gerechtigkeit entstehen, sind zwölf:

1. Freundschaft (Sadāqa). Das ist, seine Freunde zu lieben, Gutes und Wohlergehen für sie zu wünschen, sie vor Schaden zu schützen. Es ist das Bemühen, sie zu erfreuen.

2. Vertraulichkeit (Ulfa). Dies ist, dass innerhalb einer Gesellschaft in religiösen und weltlichen Gedanken und Überzeugungen Übereinstimmung herrscht.

3. Loyalität (Wafā). Das ist gutes Auskommen miteinander und gegenseitige Hilfe. Es wurde auch gesagt, dass dies Treue zum Wort und die Beachtung der Rechte anderer ist.

4. Mitgefühl. Das ist Betrübnis darüber, dass Andere Sorgen und Unglück erfahren. Es ist, daran zu arbeiten, dass alle von Sorgen frei sind.

5. Wahrung des Familienzusammenhalts (Silat ar-Rahm). Das ist, seine Verwandten zu schätzen, sie zu besuchen und ihnen zu

helfen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte in einem Hadith: **„Ich wurde gesandt, um die Götzen zu zerstören und den Verwandten Gutes zu tun."**

6. Ausgleich und Belohnung (Mukāfāt). Das ist, Gutem mit Gutem zu entgegnen.

7. Gute Gesellschaft (Husn asch-Schirka). Das ist die Achtung der Wahrheit und gerechtes Verhalten.

8. Wohlverhalten (Husn al-Qadā). Das ist die Beachtung der Rechte anderer in allen Angelegenheiten, das Vermeiden von Bloßstellungen und Bezichtigungen und Abstand davon, Sachen zu tun, die später bereut werden.

9. Zuneigung (Tawaddud). Tawaddud bedeutet Liebe. Das ist, seine Freunde zu lieben, sie zu beschenken und sich zu bemühen, dass man von ihnen geliebt wird.

10. Ergebenheit (Taslīm). Das ist, die Gebote und Verbote im Islam und die islamische Charakterlehre anzunehmen und damit zufrieden zu sein, selbst wenn einem dies schwerfällt.

11. Vertauen auf Allah (Tawakkul). Das ist, zu wissen, dass die betrüblichen Geschehnisse, die außerhalb des menschlichen Vermögens liegen und nicht geändert werden können, in der Urewigkeit bestimmt wurden, und darüber nicht zu trauern und zu bedenken, dass diese von Allah, dem Erhabenen, kommen, und sie gerne anzunehmen.

12. Ibāda. Ibāda bedeutet die Erfüllung der Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, der alles Existierende aus dem Nichts hervorbrachte und alles Lebendige in jedem Moment vor vielen offensichtlichen und verborgenen Unfällen und Unheil schützt, sie ständig mit verschiedensten Gaben und viel Gutem beschenkend wachsen lässt. Es ist, zu versuchen, im Dienst Ihm gegenüber keine Fehler zu machen. Es ist, sich zu wünschen, den Gesandten (Rusul, Sg. Rasūl) und den Propheten (Anbiyā, Sg. Nabī), Friede sei mit ihnen, den Gottesfreunden (Awliyā, Sg. Walī) und den Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, ähnlich zu werden.

[Die Muslime sind zwei Gruppen: die Elite [die Gelehrten] und das gewöhnliche Volk [die Nichtgelehrten]. Im auf Türkisch verfassten **Durr-i yektā** heißt es: „Das gewöhnliche Volk sind jene, die die Methoden und Grundlagen der Wissenschaften der Morphologie, der Syntax und der Literatur nicht kennen. Diese sind nicht in der Lage, die Fatwa-Bücher zu verstehen. Für diese ist es fard, dass sie das Wissen über den Glauben (Iman) und die gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) in Erfahrung bringen und sich

dieses aneignen. Und für die Gelehrten ist es fard, dass sie mit Worten, mit ihren Predigten und ihren Schriften zunächst den Glauben und dann die fünf Ibādāt, die die Grundlage des Islams ausmachen, lehren. In den Büchern **adh-Dhakhīra** und **at-Tātārkhāniyya** wird berichtet, dass es vor allen anderen Sachen notwendig ist, die Glaubensgrundlagen und die Aqīda der Ahlus-Sunna zu lehren.“ Aus diesem Grund sagte der große Gelehrte und Fachmann der sinnlichen (zāhirī) und der übersinnlichen (bātinī) Wissenschaften, Sayyid Abdulhakīm al-Arwāsī, möge Allah sich seiner erbarmen, kurz vor seinem Tod: „Ich habe versucht, dreißig Jahre lang in den Istanbuler Moscheen den Glauben, so, wie er in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna dargelegt ist, d. h. die Aqīda der Ahlus-Sunna, und die schöne Charakterlehre des Islams zu lehren. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna erwarben dieses Wissen von den edlen Gefährten und diese vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm.“ Das Wissen über den Glauben wird **„Aqīda“** oder **„Iʿtiqād“** genannt. Eben aus diesem Grund verkünden wir in allen unseren Büchern die Aqīda der Ahlus-Sunna, die schöne Charakterlehre des Islams und, dass es erforderlich ist, jedem Gutes zu tun und die Regierung zu unterstützen. Wir billigen nicht die spalterischen Schriften von Religionsignoranten wie Sayyid Qutb oder Mawdūdī und von Irrgängern (Ahl al-Bidʿa) wie die Tablighi Jama’at, also von Madhhablosen, die die Menschen gegen die Regierung aufhetzen sowie Bruder und Bruder einander zum Feind machen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die Religion liegt unter den Schatten der Schwerter“**, und verkündete damit, dass die Muslime unter dem Schutz einer Regierung und des Gesetzes zufrieden leben können. Wenn eine Regierung stark ist, nehmen der Frieden und die Zufriedenheit zu. Auch die Muslime, die in nichtmuslimischen Ländern wie in Europa und Amerika leben und in Ruhe ihren religiösen Pflichten nachgehen können, dürfen sich der Regierung, die ihnen diese Freiheit billigt, und deren Gesetzen nicht widersetzen und nicht zu Instrumenten für Fitna und Anarchie werden. So gebieten es uns die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen. Die höchste, die wertvollste der Ibādāt ist es, nicht mit dem Feuer der Fitna und der Aufruhr zu spielen, nicht zum Instrument derer zu werden, die Fitna und Anarchie schüren, und die **„Aqīda der Ahlus-Sunna“** zu erlernen und danach zu streben, dass der eigene Glaube im Einklang damit ist. Wenn jemand derart seinen Glauben ausrichtet und sich vor den **„Ahl al-Bidʿa“** genannten 72 spalterischen und falschen Glaubensweisen gerettet hat, muss er sich auch in den

Ibādāt vor Bidʿa hüten. Etwas, das im Islam nicht angeordnet wird, für eine Ibāda zu halten und es als solche zu verrichten, wird **„Bidʿa in der Ibāda“** genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„al-Ahkām al-islāmiyya“** (islamische Bestimmungen) genannt. Die Befolgung der islamischen Bestimmungen wird **„Ibāda verrichten“** genannt. Es gibt vier Rechtsschulen, die darlegen, wie die Ibādāt korrekt ausgeführt werden. Alle diese vier sind rechtmäßig, also korrekt. Diese vier Rechtsschulen sind die hanafitische, die schafiitische, die malikitische und die hanbalitische Rechtsschule. Es ist notwendig, dass jeder Muslim aus einem Ilmihāl-Buch (arabisch: Ilmul-Hāl) einer dieser Rechtsschulen lernt und seine Ibādāt entsprechend verrichtet. Damit nimmt er diese Rechtsschule an. Wer nicht eine dieser vier Rechtsschulen annimmt, wird **„Madhhabloser“** (Lā-madhhabī) genannt. Ein Madhhabloser gehört nicht der Ahlus-Sunna an. Wer madhhablos ist, ist entweder einer der Irrgänger (Ahl al-Bidʿa) oder ein Ungläubiger (Kāfir).

Der ehrwürdige Alī, möge Allah sein Antlitz segnen, sagte: „Wenn du jemandem begegnest, der nicht an die Wiederauferstehung nach dem Tod glaubt, sage ihm: ‚Ich glaube daran. Wenn sich das, was du glaubst, als wahr herausstellen sollte, erleide ich keinerlei Schaden. Wenn sich das, was ich glaube, als wahr herausstellt, wirst du für immer im Feuer brennen!‘“ In Europa und Amerika glauben alle Naturwissenschaftler, alle Staatsmänner, Professoren und Heerführer an ein Leben im Jenseits. Sie alle gehen in Kirchen und verrichten dort religiöse Rituale. Juden, Buddhisten, Brahmanen, Feueranbeter, Götzendiener, Zivilisierte wie Wilde – alle glauben an etwas. Nur lügnerische, ungerechte und zügellose Diktatoren, die einige kommunistische Länder regieren, und deren bezahlte Handlanger glauben nicht. Kann man sich vorstellen, dass einige wenige unwissende und törichte Menschen, die für ihr Wohlergehen und ihr Vergnügen die Religionen befeinden, mehr recht hätten als neunzig Prozent der Weltbevölkerung, die an etwas glaubt? Jemand, der nicht glaubt, wird nach seiner eigenen Überzeugung nach dem Tod aufhören zu existieren. Nach der Überzeugung eines Gläubigen jedoch wird er in der Hölle endlos leiden. Wenn jemand, der glaubt, stirbt, wird er nach der Überzeugung des Nichtgläubigen auch aufhören zu existieren. Nach seiner eigenen Überzeugung jedoch wird er in ewigen Freuden und Gaben leben. Was würde ein Mensch, der vernünftig und gebildet ist, von diesen beiden wählen? Mit Sicherheit das Zweite, oder nicht? Die Ordnung in den weltlichen Abläufen, in der mate-

riellen Welt bekundet für Menschen mit Verstand, dass Allah, der Erhabene, existiert. Und dass das Jenseits (Ākhira) existiert, verkündet Allah, der Erhabene. Demnach muss jemand, der vernünftig und gebildet ist, die Existenz und die Einzigkeit Allahs, des Erhabenen, bestätigen. Dies nicht zu tun ist Torheit und Unwissenheit. Der Glaube an Allah, den Erhabenen, besteht darin, an Seine göttlichen Attribute (Sifāt al-Ulūhiyya), d. h. an Seine Wesensattribute (as-Sifāt adh-dhātiyya) und Seine feststehenden Attribute (as-Sifāt ath-thubūtiyya) zu glauben, an die Botschaft, die Er übermittelte, zu glauben und den Islam zu befolgen. Wer den Islam befolgt, lebt auch im Diesseits in Frieden und Glück. Er tut jedem Gutes. Da Allah, der Erhabene, mit Seinen Dienern sehr barmherzig ist, hat Er ihnen befohlen, Gutes und Nützliches zu tun. Diese Gebote werden **„Fard“** (Pl. Farā'id) genannt. Er hat Schädliches verboten. Diese Verbote werden **„Harām“** (Pl. Mahārim) genannt. Die Gesamtheit der Gebote und Verbote wird **„al-Ahkām al-islāmiyya“** genannt. Die Religionen sind eine Gnade, ein Geschenk von Allah, dem Erhabenen, an Seine Diener. Wer an die Religionen glaubt und die letzte Religion befolgt, erlangt die Güte von Allah, dem Erhabenen, im Diesseits und im Jenseits und wird glücklich. Wer nicht glaubt, aber mit seinem Verstand begreift, dass Religion nützlich ist, und ihr in weltlichen Angelegenheit folgt, wird ausschließlich im Diesseits friedlich und glücklich leben. Aus diesem Grund leben einige der Europäer in Frieden und glücklich und Muslime, die sich nicht an den Islam halten, bedauernswert und armselig.]

Drittes Kapitel

Hier wird über schlechten Charakter berichtet. Die Grundlage, das Fundament guter Charaktereigenschaften sind die vier guten Grund-Charaktereigenschaften. Die Grundlage schlechter Charaktereigenschaften sind ebenfalls vier Sachen:

1. Schändlichkeit. Sie ist das Gegenteil der Weisheit.

2. Feigheit, Ängstlichkeit. Sie ist das Gegenteil des Mutes.

3. Unsittlichkeit, seiner Triebseele zu folgen, Sünden zu begehen. Sie ist das Gegenteil der Tugendhaftigkeit.

4. Ungerechtigkeit, Unterdrückung. Sie ist das Gegenteil der Gerechtigkeit.

Es gibt als das Gegenteil für jede gute Charaktereigenschaft unzählige schlechte Charaktereigenschaften. Denn das Gute ist exakt der Mittelweg. Rechts und links der Mitte zu sein bedeutet,

sich vom Guten zu entfernen. Das Gute mindert sich gemäß der Ferne von der Mitte. Der rechte Weg ist nur einer. Die irrigen, falschen Wege sind viele – sogar unzählige. Es ist sehr schwierig, auf dem rechten Weg zu bleiben, ihn nie zu verlassen, nachdem er einmal gefunden wurde. In Vers 112 der Sure Hūd wird sinngemäß geboten: **„Bleibe auf dem rechten Weg, der dir befohlen wurde!"** Als dieser Koranvers herabgesandt wurde, sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„Die Sure Hūd hat meinen Bart ergrauen lassen."** Um die Ausrichtung, die in dem Koranvers befohlen wird, zu erfüllen, sind die Propheten, Friede sei mit ihnen, die Gottesfreunde (Awliyā) und die Getreuen (Siddīqūn), möge Allah sich ihrer erbarmen, schier ratlos geworden. Aufgrund dieser Furcht ergraute der gesegnete Bart des Besten der Schöpfung, Friede sei mit ihm. Es wurde gesagt: **„Die Brücke Sirāt ist dünner als ein Haar und schärfer als die Klinge eines Schwertes"**, weil es sehr schwierig ist, auf dem rechten Weg zu bleiben. In einem Vers der Sure al-Fātiha heißt es sinngemäß: **„Bittet Allah, den Erhabenen, dass Er euch auf den rechten Weg bringt!"** Dem Muslim obliegt, sich in dieser Welt an den rechten Weg zu halten. Um am Tag der Auferstehung die Brücke Sirāt überqueren zu können, muss der Mensch sich im Diesseits auf dem rechten Weg befinden.

Die Großen unter den Gottesfreunden, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagen, dass alles, was der Mukhbir sādiq [d. h. derjenige, der stets die Wahrheit spricht], Friede sei mit ihm, von den Gnaden und Leiden am Tag der Auferstehung berichtete, Formbilder der Charaktereigenschaften, des Charakters und der Taten des Menschen sind, die er in dieser Welt annahm und verrichtete. Sie sind die Erscheinungsform dieser Sachen dort. Es wurde gesagt, dass der Aufenthalt auf dem rechten Weg, was den Charakter und die Taten betrifft, dort als die Brücke Sirāt erscheint. Wer in der Dunyā auf dem rechten Weg war, nicht vom Islam abwich, wird dort die Brücke Sirāt schnell überqueren und in die Paradiese der Gotteserkenntnis und Reife und in die Gärten der guten Taten eingehen. Wer hier im Diesseits in der Befolgung des Islams nachlässig ist, wird dort die Brücke Sirāt stolpernd überqueren. Wer sich vom wahrhaftigen Glauben und den Taten, die im Islam aufgezeigt sind, abwendet, nach rechts oder links abweicht, wird die Brücke Sirāt nicht überqueren können und in das Höllenfeuer fallen.

In Vers 36 der Sure az-Zukhruf heißt es sinngemäß: **„Wer seiner Triebseele folgt und sich vom Dīn Allahs, des Erhabenen, abwendet, dem gesellen wir im Diesseits einen Schaitan bei."** Einige

Gelehrte sagten aufgrund dieses Verses, dass die Wesensart, die Gutes und Richtiges tun lässt, von einem Engel hervorgerufen wird, und dass die Wesensart, die von der Mitte abweichen und Schlechtes tun lässt, von einem Schaitan hervorgerufen wird. Einer von diesen wird am Jüngsten Tag dem Menschen ein Begleiter sein. So kann ein jeder, indem er seine Charaktereigenschaften und Taten betrachtet, verstehen, wie sein Begleiter im Jenseits sein wird.

Wenn vom mittleren Weg gesprochen wird, sind zwei Sachen gemeint: Die eine ist, so wie dies allgemein verstanden wird, die exakte Mitte einer Sache, so z. B. die Mitte eines Kreises. Die zweite ist eine relative, angemessene Mitte, d. h. das Mittelmaß einer bestimmten Sache. Weil sie die Mitte jener bestimmten Sache ist, muss sie nicht die Mitte aller Sachen sein. In der Charakterlehre ist von dieser zweiten Mitte die Rede. Aus diesem Grund sind gute Charaktereigenschaften für jeden Menschen verschieden. Sie können sich sogar nach Ort und Zeit ändern. Eine Eigenschaft, die bei einem Menschen gut ist, muss bei einem anderen nicht ebenfalls gut sein. Eine Eigenschaft, die zu einer Zeit gut ist, muss zu einer anderen Zeit nicht auch gut sein. Somit bedeutet eine gute Charaktereigenschaft also nicht in der exakten Mitte zu sein, sondern in einem mittleren Bereich. Schlechter Charakter wiederum ist das Abweichen in die beiden Extreme von diesem mittleren Bereich. Auch der Hadith **„Das Beste in allen Sachen ist das Mittelmaß“** verkündet dies. Somit stehen jeder guten Charaktereigenschaft zwei schlechte entgegen. Den vier guten Grund-Charaktereigenschaften stehen demnach acht schlechte Grund-Charaktereigenschaften entgegen:

1. Besserwisserei (Dscharbaza). Es ist das Übermaß an Weisheit. Es ist, den Charakter und das Vermögen, Taten zu untersuchen und zu verstehen, für Unnützes zu gebrauchen wie Schwindeleien, Betrug und die Verbreitung von Sachen, die harām sind. Die Bemühung des wissenschaftlichen Vermögens der Seele [also die Bemühung des Verstandes] im Übermaß ist jedoch keine Besserwisserei, ist also nicht schädlich. Je mehr der Mensch untersucht und forscht, um das religiöse Wissen, die Naturwissenschaften und die Mathematik voranzutreiben, umso besser ist es.

2. Torheit, Dummheit (Balāda). Es ist, den Verstand nicht zu gebrauchen. Dies wird auch „Idiotie“ genannt. Es ist Stumpfsinnigkeit. Solch ein Mensch ist in seinem Lernen und seinem Handeln mangelhaft. Er kann Gutes von Schlechtem nicht unterscheiden. In vielen Versen des edlen Korans und in ehrwürdigen Hadi-

then wird das Wissen sehr gelobt. Sie sind unzählige.

3. Übermut und Angriffslust (Tahawwur). Dies ist das schnelle Erzürnen. Es ist das Übermaß des Mutes, der eine gute Charaktereigenschaft ist. Das ist, Sachen zu wagen, die von normalen, als vernünftig bekannten Menschen nicht gebilligt werden. Ein übermütiger Mensch erschöpft seine Seele oder seinen Körper umsonst.

4. Feigheit (Dschubn). Dies ist der Zustand der Furcht. Es ist der Mangel an Mut. Ein feiger Mensch fürchtet sich dort, wo Furcht nicht gestattet ist.

5. Unsittlichkeit (Fudschūr). Es ist das Übermaß an Tugendhaftigkeit. So ein Mensch ist den weltlichen Genüssen verfallen. Er begeht Übergriffe, die im Islam und gemäß der Vernunft nicht gebilligt werden.

6. Ein Mangel an Tugendhaftigkeit wird „Trägheit" (Khumūd) genannt. Das ist die Unterlassung von Wünschen, die der Islam und die Vernunft erlauben. Der Körper eines solchen Menschen verweichlicht, seine Kraft schwindet. Er wird krank, hat keine Nachkommen.

7. Ungerechtigkeit (Zulm). Das ist, die Grenzen der Gerechtigkeit zu überschreiten. Es ist die Verletzung der Rechte anderer. So ein Mensch schadet dem Besitz, dem Leben und der Ehre anderer Menschen.

8. Ehrlosigkeit. Ein ehrloser Mensch duldet die Ungerechtigkeit, Repressalien und Beleidigungen, die ihm zugefügt werden. Das ist ein Mangel an Gerechtigkeit. So, wie alle guten Sachen in der Gerechtigkeit versammelt sind, sind alle schlechten Sachen in der Ungerechtigkeit versammelt. Daher haben manche Gelehrte gesagt, dass das, was die Herzen nicht verletzt, keine Sünde ist. So sagte z. B. Abdullah al-Ansārī, möge Allah seiner Seele gnädig sein:

Die Reisenden auf dem Weg der Wahrheit brechen keine Herzen, denn es gibt keine größere Sünde!

Abdullah al-Ansārī ist einer der Großen der erhabenen Sūfiyya. Er war ein Schaykh al-Islām (höchster Entscheidungsträger in religiösen Sachen in einem islamischen Staat). Er wurde im Jahre 396 n. H. in Herat geboren und verstarb dort im Jahre 481 n. H. (1088 n. Chr.). Manche Irrgänger haben das Wort dieses großen Menschen nicht recht verstanden. Sie legten es aus als: „Hauptsache, du tust niemandem weh, was du mit dir selbst anstellst, ist

egal.“ Sodann unterließen sie die gottesdienstlichen Handlungen und begingen alle möglichen Sünden und rühmten sich auch noch, dass sie niemandem schadeten. Sie gingen sogar so weit, zu sagen:

Ganz egal, ob du ein Ungläubiger bist oder die Kaaba niederbrennst, oder ob du dich mit Wein betrinkst – hauptsache du brichst nie ein Herz!

Damit trennten sie sich vom Islam. Tatsächlich ist es aber so, dass alles, was im Islam harām ist, Ungerechtigkeit und Unrecht ist. Alles was harām ist, ist Unrecht, gleich ob man es sich selbst antut oder jemand anderem. Die Ungerechten sind zumeist Wohlhabende, die hohen Rang haben. Die ungerecht Behandelten sind zumeist Arme. Die meisten derer, die das Mittelmaß bewahren, sind diejenigen, welche die Gerechtigkeit beachten und ausüben.

Die guten Charaktereigenschaften sind alle ein Mittelmaß. Jede von ihnen stellt im Übermaß oder als Mangel jeweils eine schlechte Charaktereigenschaft dar. Vielleicht gibt es nicht einmal Namen für diese verschiedenen schlechten Charaktereigenschaften in jeder Sprache. Doch wenn über sie nachgedacht wird, wird leicht verstanden, was sie bedeuten.

Es gibt einige der für den Menschen erforderlichen guten Charaktereigenschaften, von denen angenommen wird, dass, je stärker sie ausgeprägt sind, desto mehr Gutes sie bedeuten. Doch dem ist nicht so. Alle guten Charaktereigenschaften haben ihre Grenzen. Wenn diese Grenzen überschritten werden, schwindet das Gute und wird zum Schlechten. Dass der Mangel einer guten Charaktereigenschaft etwas Schlechtes ist, ist leicht zu verstehen. Beispiele dafür sind der Mut und die Großzügigkeit. Das jeweilige Übermaß dieser beiden Charaktereigenschaften ist Übermut bzw. Verschwendung. Die Unwissenden, besonders diejenigen, die die Charakterlehre des Islams nicht kennen, glauben, der Verschwender sei sehr großzügig, und loben ihn. Sie glauben, der Übermütige sei mutig, ein Held. Doch niemand bezeichnet einen Feigling als Helden und niemand einen Geizhals als großzügig.

Dann gibt es gute Charaktereigenschaften, die für den Menschen erforderlich sind und von denen angenommen wird, dass sie gut seien, wenn sie schwach ausgeprägt sind. Wenn diese im Übermaß vorhanden sind, wird ihre Schlechtigkeit ersichtlich. So verhält es sich mit der Bescheidenheit. Damit ist gemeint, dass der Mensch frei von Hochmut ist. Ein Mangel hierin bedeutet Selbsterniedrigung. Es ist schwer, die Selbsterniedrigung von der Bescheidenheit zu unterscheiden. Viele Menschen verwechseln gar die Selbsterniedrigung des Bettlers mit der Bescheidenheit des

Gelehrten. Denn der Mangel an Hochmut ist auch bei dem Bettler im Übermaß vorhanden, was zur Annahme führt, dass auch dieser sehr gut sei.

Viertes Kapitel

Hier werden wir von schlechten Charaktereigenschaften berichten, die guten Charaktereigenschaften ähneln, und darüber, wie zwischen diesen unterschieden wird.

Viele Menschen vermögen nicht zwischen Gold und Messing zu unterscheiden. Sie glauben, Glasperlen seien Edelsteine. So glauben sie auch, dass schlechte Charaktereigenschaften gute seien. Daher ist es erforderlich, die Charakterlehre gut zu erlernen und geübt darin zu sein, die in den Handlungen verborgenen Makel und Mängel zu erkennen, das Gute vom Schlechten zu unterscheiden.

1. Die schlechte Charaktereigenschaft, die der Weisheit ähnelt: Es sind nicht gerade wenige Menschen, die glauben, dass Leute, die von anderen etwas von den Regeln des Denkens, etwas von den Naturwissenschaften und einige Weisheiten des Tasawwuf gehört oder aus Zeitungen, Zeitschriften und aus anderen Medien wie dem Radio mitbekommen und sich diese gemerkt haben und diese hier und da wiederholen, sich in Diskussionen einmischen, tatsächlich weise, belesen, Naturwissenschaftler, Spezialisten oder gar Murschids seien. In Wirklichkeit kennt so ein Mensch nicht eine einzige Lösung für die Angelegenheiten, die er diskutiert, und er versteht keine der Bedeutungen der Weisheiten, die er aufsagt. Seine Ähnlichkeit mit Gelehrten, Murschids und Naturwissenschaftlern ist nicht mehr als die Ähnlichkeit des Geredes eines Papageien im Vergleich zum Menschen. Denn die Eigenschaft, die „Weisheit“ (Hikma) genannt wird, ist im Gehirn, in der Seele des Menschen. Seine Wirkung, seine Lichter werden nicht mit den Sinnesorganen wahrgenommen. Es gibt viele Menschen, die „fortschrittlich“ genannt werden, aber keine Ahnung von der Weisheit haben und dem, was wertvoll ist. Sie sind unwissend und haben schlechte Charaktereigenschaften. Sie haben auch keinerlei Bezug zu Wissen und zur Charakterbildung. Aus ihren Mündern kommt kein Wort, das auf guten Charakter weist. Doch sie schmücken sich mit schönen Kleidern. Wie man sich vor Amtsträgern verbeugt, wissen sie auch nur zu gut. Sie tanzen auf Bällen und Cocktailparties. Sie bedienen bei Trinkgesellschaften. Sie legen sich Titel an wie „Chef“, „Parlamentsmitglied“ oder „Berater“.

2. Es gibt auch eine schlechte Charaktereigenschaft, die der

Tugendhaftigkeit ähnelt: Solche Menschen verrichten keine schlechte Tat. Sie sind auch nicht hinter ihren Begierden her. Sie erscheinen als besonnen, tugendvoll, wissend und als mit gutem Charakter ausgestattet. Sie werden in aller Munde gepriesen und überall respektiert. Die Wohlhabenden und die Amtsträger widersprechen ihnen nicht. Sie werden mit Geschenken überhäuft. Gelder für Gelübde und für Zakat werden vor ihnen aufgehäuft. Sie sind nachlässig in der Verrichtung der Fard- und Sunna-Handlungen. Vor lauter Verrichtung von Nāfila-Taten vor den Augen der Menschen sind ihre Körper erschöpft. Ihre Triebseele jedoch ist sehr erstarkt. In den Augen der Menschen sind sie zuverlässig, vor Allah, dem Erhabenen, sind sie Verräter. Pseudosufis und Gelehrte, die dem Weltlichen verfallen sind, sind derart.

Manche Dorfbewohner essen das Essen in Städten nicht. Und manchen ist ihr Geld zu schade, um damit gute Nahrung zu kaufen. Wer solche Leute sieht, denkt, sie seien Derwische. Sie erscheinen wie Leute, die genügsam und tugendhaft sind. Doch in Wirklichkeit sind sie weder genügsam noch tugendhaft. Alles, was sie tun, ist Schau und Lüge, bloß Riyā.

3. Die schlechte Charaktereigenschaft, die der Großzügigkeit ähnelt, stellt sich folgendermaßen dar: Der Besitz wurde nicht mit Mühe und Arbeit erworben, man hat entweder geerbt oder ist durch Schmuggel oder durch das Horten von Waren zu Besitz gekommen oder hat im Lotto- oder Totospiel gewonnen. So ein Mensch schätzt den Besitz nicht. Er verschwendet ihn für Verbotenes und Unnützes. Er verschleudert ihn für schlechte Sachen, die von der Vernunft und dem Islam nicht gebilligt werden. Die Törichten glauben, so einer sei großzügig. Doch er besitzt nicht die gute Eigenschaft der Großzügigkeit. Der Erwerb von Besitz gleicht dem Hochtragen von Lasten auf einen Berg. Das Verschleudern von Besitz gleicht dem Loslassen eines runden Brockens von einem Berg. Die Armut hindert so manchen daran, ein guter Mensch zu werden. So manchem Menschen ist durch die Armut sein Glaube aus den Händen geglitten und er ist zum Murtadd geworden. In dem Buch **Rāmūz al-ahādīth** wird der Hadith überliefert, in dem es heißt: **„Für meine Gefährten ist die Armut ein Segen. Für meine Gemeinde der Endzeit ist es ein Segen, reich zu sein."**

Durch lange Erfahrung habe ich wohl gelernt:
Den Menschen messe man an seinem Wissen und das Wissen am Besitz!

Den Besitz auf eine Art, die halāl ist, durch rechtmäßigen Han-

del zu erwerben, ist schwierig. Es sind wenige, die auf eine Art, die halāl ist, und dem Islam folgend erwerben. Besitz, der halāl ist, sammelt sich Tropfen für Tropfen an, während Besitz, der harām ist, wie eine Flut anströmt. Großzügigkeit im Verteilen von Besitz ist eine gute Sache. Die Verschwendung hingegen ist schlecht und harām. Großzügigkeit bedeutet, zu geben, um von der schlechten Eigenschaft des Geizes loszukommen und sich die Eigenschaft der Großzügigkeit anzueignen. Das Geben, um etwas Weltliches zu erlangen oder um die schlechten Wünsche der Triebseele zu erfüllen, ist keine Großzügigkeit.

4. Mit der schlechten Charaktereigenschaft, die der Tapferkeit ähnelt, verhält es sich folgendermaßen: Man zeigt nicht Mut, um sich damit die Eigenschaft der Tapferkeit anzueignen und von den Eigenschaften des Übermuts und der Feigheit loszukommen. Man begibt sich in Gefahr, um sich weltlichen Besitz und Rang oder Ruhm zu erlangen. Um Besitz anzuhäufen, überfallen solche Menschen Muslime auf ihren Wegen, entreißen ihnen ihr Vieh oder brechen in ihre Häuser ein. Sie stürzen sich in Gefahr, um diese Sachen tun zu können. Diejenigen von ihnen, die gefasst werden, erdulden Foltern und sind sogar bereit, ihren Besitz und ihr Leben aufzugeben, um ihre Komplizen nicht zu verraten, und glauben, dies wäre Tapferkeit. Dabei haftet diesen Niederträchtigen nicht einmal der Geruch der Tapferkeit an. Der Tapfere tritt hervor, um zu tun, was die Vernunft und der Islam als lobenswert ansehen. Er möchte dem Volk und den Regierenden hilfreich sein und Lohn (Thawāb) erlangen. Er möchte sich die gute Charaktereigenschaft der Tapferkeit aneignen und damit das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, erlangen. Zwar mögen die Überfälle eines Wolfes oder eines Tigers dem Angriff eines Helden ähneln, doch sie haben mit Tapferkeit nichts zu tun. Sie greifen an aufgrund ihrer Stärke und ihrer Natur und richten Schaden an. Sie treten nicht mit guter Absicht hervor, um Gutes zu tun oder um Lohn zu erlangen. Sie überfallen Schwächere, die ihnen keinen Widerstand entgegenbringen können. So ist es auch, wenn ein bewaffneter und starker Mensch einen unbewaffneten, nackten und hungrigen Menschen überfällt. Das ist auf keinen Fall Tapferkeit. Tapferkeit bedeutet, dass jemand mit seinem Verstand und seinem Wissen den Angriff als angemessen erachtet, nicht hinter weltlichem Gewinn her ist, seiner Seele die gute Eigenschaft der Tapferkeit aneignen möchte und von den schlechten Eigenschaften des Übermuts und der Feigheit loskommen möchte. So ein Mensch würde es vorziehen, zu sterben, als dass er etwas Schädliches oder Häss-

liches tut. Er bevorzugt, in Ehren zu sterben als in Schande zu leben. Er zieht es vor, in gutem Gedenken behalten zu werden als in Schande zu leben. Die Tapferkeit mag zu Beginn nicht angenehm erscheinen, da in ihr auch die Gefahr der Verletzung und des Todes liegt. Doch am Ende ist sie, durch die Süße der Verdienste im Diesseits und im Jenseits und durch die Süße des Sieges, angenehm und unendlich süß. Besonders die Süße darin, sein Leben für den Schutz des Islams und die Verbreitung der prächtigen und glänzenden Religion des Propheten zu geben, also ein **„Schahīd“** (Märtyrer, Gefallener auf dem Weg Allahs) zu werden, befindet sich in keiner der diesseitigen und jenseitigen Freuden. In Vers 169 der Sure Āl Imrān heißt es sinngemäß: **„Glaubt nicht, die Gefallenen auf dem Weg Allahs seien tot! Sie sind lebendig. Sie haben die Gaben ihres Herrn erlangt.“** Die Hadithe, die die Tapferkeit loben, sind so viele, dass sie nicht aufgezählt werden können. Sich dem Dschihad zu entziehen, rettet den Menschen nicht vor dem Tod. Es verlängert das Leben nicht. Das Ausharren vor dem Feind wiederum muss nicht zum Tode führen. Der einem jeden Menschen bestimmte Todeszeitpunkt lässt sich weder vorziehen noch aufschieben. Die Lebensdauer des Menschen ändert sich nicht. Oft führt gerade die Flucht zum Tode. Dem Feind Widerstand zu leisten, führt zum Sieg und zu Frieden. Der ehrwürdige Muʿāwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, erzählt: „In der Schlacht von Siffīn hatte ich vor, zu flüchten. Dann erinnerte ich mich an den Hadith: **‚Wer sich in Geduld übt, wird vor Unheil errettet.‘** Darauf geduldete ich mich und alhamdulillah, ich entkam dem Fluchtgedanken. Durch diese Geduld wurde mir das Kalifat zuteil.“

Das Fundament der Tapferkeit ist die Zufriedenheit mit der Bestimmung Allahs, des Erhabenen, der Verlass auf Ihn und das Vertrauen auf Ihn. Der Löwe Allahs, der Quell der Ströme der Tapferkeit, die Rose des Gartens der Wilāya, unser Meister Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, eilte bei der Schlacht von Siffīn, während der Angriffe, baren Hauptes und mit hochgekrempelten Ärmeln umher und sagte folgende Gedichtverse auf:

Vor dem Tod zu flüchten, ist an zwei Tagen nicht angemessen:
Dann, wenn der letzte Moment gekommen ist und dann,
wenn der letzte Moment noch nicht gekommen ist.
Ist der letzte Moment gekommen, nützt die Flucht nicht,
ist er nicht gekommen, sind Schutzvorkehrungen nicht angebracht!

Die törichten Menschen, die sich das Leben nehmen, weil sie ihren Besitz oder ihr Amt verloren oder weil sie in feindliche Gefangenschaft gerieten, sind nicht tapfer, sondern feige. Der Tapfere hält den Schwierigkeiten und dem Leid stand, er erduldet und erträgt sie. Diese Törichten hingegen glauben, dass sie mit dem Tode der Not entkommen. Sie sind in der Tat unwissend. Sie wissen nicht, dass sie mit dem Tod in größere Not und größeres Leid geraten werden. Der Selbstmord ist eine noch größere Sünde, als jemand anderen zu ermorden. Diese Menschen werden ein gewaltiges Leid erfahren. Dies gilt jedoch nicht für den, der sich tötet, nachdem er unzurechnungsfähig wurde. Der Mensch sollte nicht den Tod wünschen, sondern Allah, den Erhabenen, um Gesundheit und Wohlbefinden bitten.

5. Es gibt auch eine schlechte Charaktereigenschaft, die der Gerechtigkeit ähnelt. Diese ähnelt der schlechten Charaktereigenschaft, die der Tugendhaftigkeit ähnelt. Ein schlechter Mensch, der nicht die gute Eigenschaft der Gerechtigkeit hat, hängt um sich herum Schilder auf, auf denen die Gerechtigkeit gepriesen wird. Er spricht und schreibt viel über Gerechtigkeit. Noch schlimmer: Er übernimmt Aufgaben und besetzt Posten, die die Gerechtigkeit symbolisieren. Zurschaustellend mischt er sich unter die Gerechten. In ihrem Inneren sind solche Menschen voller Unrecht, Hass und Rachegefühle. Gerechtigkeit aber bedeutet, dass die Charaktereigenschaften und die Taten eines Menschen mit dem Islam und der Vernunft in Einklang sind. Sie bedeutet, dass die Erscheinung eines Menschen seinem Inneren entspricht und dass er sich in Gesellschaft so verhält, wie er sich verhalten würde, wenn er allein ist. Doppelmoral zu haben ist nicht Gerechtigkeit, sondern Heuchelei. Gedicht:

Bei der Ibāda ist die reine Absicht notwendig,
eine leere Hülse hat keinen Wert.

Fünftes Kapitel

Berichten wir nun, was die Gerechtigkeit ist. Die Gerechtigkeit ist die edelste aller guten Charaktereigenschaften. Der Gerechte ist der Beste unter den Menschen. Gerechtigkeit bedeutet Übereinstimmung, Gleichheit. Zwei Sachen sind entweder selbst gleich oder gleich in ihren Eigenschaften. Worin sie einander gleichen, dort sind sie also vereinigt. Das bedeutet also, dass die Gerechtigkeit der Einheit, Einzigkeit entspringt. Die Einheit wiederum ist eine höchst ehrwürdige Eigenschaft, ein höchst vorzüglicher Zu-

stand. Denn alle Existierenden entstammen der einen Existenz. Und jede Einheit, die in der Schöpfung zu finden ist, gleicht der wahren, einzigen Existenz. So, wie jede Existenz und jedes Existierende von dieser einen Existenz sind, ist auch jede Einheit von dem Einen. In Angelegenheiten des Messens und des Vergleichens gibt es nichts Ehrwürdigeres und Wertvolleres als die Gleichheit. In der Musik wird diese Angelegenheit viel detaillierter untersucht. Daher ist von allem Guten die Gerechtigkeit die edelste unter ihnen. Gerechtigkeit bedeutet, mittig situiert zu sein. Wer sich von der Mitte wegbegibt, kann nicht gerecht sein. Gerechtigkeit ist in drei Angelegenheiten notwendig:

1. Eine Ware, ein Gut muss man mit Gerechtigkeit aufteilen.

2. Bei den Muʿāmalāt, d. h. beim Kauf und Verkauf, ist Gerechtigkeit nötig.

3. Bei den Uqūbāt, den Strafzuweisungen, ist Gerechtigkeit nötig. Wenn also jemand z. B. jemanden in Angst und Schrecken versetzt, muss ihm das Gleiche zugewiesen werden. [Diese Vergeltung führt jedoch nur die Regierung aus. Wer angegriffen wird, sollte darauf nicht selbst reagieren, sondern die Sicherheitskräfte, die Gerichte benachrichtigen. Der Muslim hält sich an den Islam und begeht keine Sünden und ebenso hält er sich auch an die Gesetze und begeht keine Straftaten.] Wenn Gerechtigkeit herrscht, lebt jeder ohne Angst. Gerechtigkeit bedeutet Angstfreiheit.

Was ist Gerechtigkeit? Da es sehr schwierig ist, die Antwort auf diese Frage mit dem menschlichen Verstand zu finden, hat Allah, der Erhabene, aus Barmherzigkeit zu Seinen Geschöpfen und um Länder zu schützen, ein Mittel zum Maß, ein Messinstrument gegeben. Mit diesem göttlichen Maß wurde es leicht, Gerechtigkeit abzuwägen. Dieses Maß sind die Religionen, die mittels der Propheten, Friede sei mit ihnen, gebracht wurden. Der Islam wird auch „die göttliche Ordnung“ (an-Nāmūs al-ilāhī) genannt. Das göttliche Maß, das heute gültig ist und bis zum Jüngsten Tag gültig sein wird, ist die Religion, die Muhammad, Friede sei mit ihm, gegeben wurde. Zu diesem Maß wurde noch ein zweites Maß gegeben. Das ist der Richter, dessen Wort verbindlich gilt. Der Mensch wurde als soziales Wesen erschaffen. D. h. Menschen wurden so erschaffen, dass sie miteinander sein, zusammenleben und einander Hilfe leisten müssen. Die Tiere wurden nicht als soziale Wesen erschaffen. Sie sind nicht gezwungen, in der Stadt zusammenzuleben. Da der Mensch zart und schwach erschaffen wurde, kann er keine rohe, unzubereitete Nahrung verzehren. Seine Nahrung, seine Kleidung und seine Wohnstätten bedürfen der Zubereitung

und Herrichtung. D. h. es bedarf der Handwerke. Hierfür ist es erforderlich, nachzuforschen, nachzudenken, Erfahrungen zu sammeln und zu arbeiten.

[Der Islam ermutigt zu den Naturwissenschaften, zur Technik, zum Fleiß und zum guten Charakter. Briten und Kommunisten verleumden den Islam auf niederträchtige Weise. Sie lügen unverschämt und behaupten, der Islam würde die Menschen betäuben und die Produktivität bremsen. Unwissende und Würdelose, die sie in muslimischen Ländern anlocken und täuschen, versorgen sie mit viel Geld und hohem Rang und lassen sie die gleichen Worte sprechen. Angesichts der Koranverse und Hadithe, die die Naturwissenschaften und den Fleiß loben, sind diese niederträchtigen und schamlosen Verleumdungen nur erfolglose Versuche, die Wahrheit zu verbergen. Die Briten attackieren den Islam hinterlistig. Sie zerstören den Islam von innen. Damit junge Menschen ihren Lügen leichter glauben, vernichten sie das Wissen und Bücher über den Islam. Um den Islam zu attackieren, haben sie das **„Kolonialministerium“** in London eingerichtet und dort viele tückische Pläne ausgeheckt. Sie haben Tausende von Spionen ausgebildet. In Zusammenarbeit mit dem ignoranten und würdelosen Pseudogelehrten Muhammad ibn Abdulwahhāb aus Nadschd, den sie täuschten, und Muhammad ibn Suʿūd, dem Emir von Diriyya, und mithilfe von Millionen an Geld und mit Waffengewalt gründeten sie die **„Wahhabismus“** genannte Bidʿa-Gruppe. Sie zerstörten das Osmanische Reich, den Beschützer und Bewacher des Islams, von innen. Dies kann im Buch **Geständnisse eines britischen Spions** nachgelesen werden!

Abdurraschīd Ibrāhīm Efendi schreibt im Kapitel „Die Feindschaft der Briten gegenüber dem Islam“ im 2. Band seines 1328 n. H. (1910 n. Chr.) in Istanbul gedruckten Buches **Ālem-i Islām**: „Die schnellstmögliche Abschaffung des islamischen Kalifats ist der erste Gedanke der Briten. Dass sie den Krim-Krieg provozierten und dabei den Türken zur Seite standen, war eine List zur Zerstörung des Kalifats. Das Abkommen von Paris legt diese List offen. [Diese Feindschaft haben sie in den geheimen Paragraphen des Vertrags von Lausanne 1923 offen kundgetan.] Jedes Unglück, das über die Muslime kam, gleich wie es auch bedeckt und präsentiert wurde, kam von den Briten. Das Fundament der britischen Politik ist die Zerstörung des Islams. Denn sie fürchten sich vor dem Islam. Um die Muslime zu täuschen, benutzen sie käufliche Charaktere. Diese werden als Gelehrte des Islams oder als Helden präsentiert. Kurz gesagt: Die größten Feinde des Islams sind die

Briten.“ Abdurraschīd Efendi verstarb im Jahre 1363 n. H. (1944 n. Chr.) in Japan.

Wie könnte der Islam die Naturwissenschaften, die Technik und den Fleiß behindern? Der Mensch ist gezwungen, alle seine Bedürfnisse durch deren Zubereitung und Herrichtung sicherzustellen. Diese Aufbereitung geschieht durch die Naturwissenschaften, das Handwerk und durch Fleiß. Es ist nicht möglich, dass ein Mensch alle Handwerke erlernt. Jedes Handwerk wird von bestimmten Menschen erlernt und ausgeübt. Jeder beschafft sich das, was er braucht, von jemandem, der das jeweilige Handwerk beherrscht. Und dieser jemand wiederum beschafft sich, was er selbst braucht, von jemandem, der ein anderes Handwerk beherrscht. So stillen die Menschen gegenseitig ihre jeweiligen Bedürfnisse. Aus diesem Grund können Menschen nicht allein leben. Sie sind gezwungen, miteinander zu leben. Zivilisation bedeutet, für den „Aufbau der Länder und das Wohlergehen der Diener Allahs“ zusammenzuleben.]

Wenn Menschen zusammenkommen, vergreifen sich solche, die sich für sehr schlau halten, an den Rechten anderer. Es gibt dann Leute, die Unrecht tun. Denn jede Triebseele möchte erlangen, was sie begehrt. Sie versucht, sich anzueignen, was ihr gefällt. Mehrere Personen, die das Gleiche wollen, beginnen, sich darüber zu streiten. Wie Hunde, die über einem Aas sich gegenseitig anfauchen, beginnt ein Kampf zwischen ihnen. Um diese auseinanderzuhalten, braucht es eine starke Persönlichkeit. Beim Handel behauptet jeder, dass seine Produkte die wertvollsten seien. Daher ist es notwendig, den gegenseitigen Wert von Produkten auf gerechte Weise zu messen. Der gegenseitige Wert von Dingen, Waren und Produkten wird mit Gold und Silber, d. h. Geld gemessen. Gold und Silber werden **„Naqdayn“** genannt. Das Papiergeld, was heute alle Völker benutzen, ist durch Gold gedeckt. D. h., dass die Regierungen, die viel Gold besitzen, viel Papiergeld drucken können. Wenn eine Regierung wenig Gold hat und trotzdem viel Papiergeld druckt, so ist dieses Geld wertlos. Denn Allah, der Erhabene, hat Gold und Silber als Geld bestimmt. Nichts kann den Platz von Gold einnehmen. Daher muss die Zakat in Gold oder Silber berechnet und entrichtet werden. Es braucht einen gerechten Schiedsrichter, der die Gerechtigkeit wahrend den gegenseitigen Wert der Dinge, Waren und Produkte durch Gold und Silber bestimmt. Dieser Richter, dessen Wort verbindlich gilt, ist die Regierung. Eine gerechte Regierung verhindert Unrecht und Schikanen. Sie sorgt für die Gerechtigkeit, die von Allah, dem Erhabe-

nen, befohlen wird. Sie bestimmt den gegenseitigen Wert von Dingen, Waren und Produkten mit Gerechtigkeit.

Demnach sind also drei Sachen notwendig, um unter den Menschen die Gerechtigkeit einzurichten: die „göttliche Ordnung", der „menschliche Richter" und der „abwägende Dinar". Der wirksamste von diesen ist der Islam, der die göttliche Ordnung ist. Die Religionen (Dīn) sind die Gesetze, die Allah, der Erhabene, sandte, um Gerechtigkeit zu verwirklichen. Er sandte diese göttlichen Gesetze, damit die Richter Gerechtigkeit gewährleisten können. In Vers 25 der Sure al-Hadīd heißt es sinngemäß: **„Wir haben ihnen das Buch und die Waage gegeben, sodass sie damit die Gerechtigkeit erfüllen."** „Buch" bedeutet hier „Dīn". Denn Dīn ist der Name der Gesamtheit der Gebote und Verbote im edlen Koran. Die Waage ist ein Hinweis auf das Gold. Denn Gold wird nach Gewicht gemessen. Wer die Gebote und Verbote des edlen Korans missbilligt, ist ein Kāfir und ein Munāfiq. Wer den Richter, die Regierung missachtet, ist ein Rebell. [Der Muslim missachtet auch nicht die Gesetze der Nichtmuslime im Dār al-Harb (nichtislamisches Herrschaftsgebiet), begeht auch dort keine Verbrechen.] Wer den Wert des Goldes missachtet, ist treulos und ein Dieb.

HINWEIS: Der Mensch muss zunächst sich selbst gegenüber, in seinem Handeln und dem Einsatz seiner Glieder gerecht sein. Zweitens muss er Gerechtigkeit gegenüber seiner Familie, seinen Nachbarn und Freunden ausüben. Die Gerichte und die Regierungsbeauftragten müssen dem Volk gegenüber Gerechtigkeit walten lassen. Das bedeutet, dass ein Mensch, damit er die Gerechtigkeit als Charakterzug haben kann, zuerst in seinem Handeln und dem Einsatz seiner Glieder gerecht sein muss. Dazu muss er alle seine Kräfte und alle seine Glieder für den Zweck gebrauchen, für den sie erschaffen wurden. Er darf nicht gegen den Brauch Allahs, des Erhabenen, handeln, indem er sie für Sachen einsetzt, die die Vernunft und der Islam missbilligen. Falls er Familie hat, muss er auch dieser gegenüber der Vernunft und dem Islam entsprechend handeln, darf nicht vom guten Charakter, der im Islam aufgezeigt wird, abweichen. Er soll sich den guten Charakter angewöhnen. Wenn er ein Richter, ein Regierender, ein Kommandant oder irgendein Vorgesetzter ist, soll er die gottesdienstlichen Handlungen verrichten und dafür sorgen, dass sie verrichtet werden. Wer so handelt, wird zum Kalifen Allahs, des Erhabenen, auf dieser Erde. Im Jenseits wird er dann die Gaben erlangen, die den Gerechten versprochen sind. Das Gute und der Segen (Baraka)

von jemandem, der auf diese Weise gut ist, erstreckt sich über die Zeit seines Lebens, über den gesegneten Ort, an dem er verweilt, und über die Menschen und Tiere, die das Glück haben, an diesem Ort zu sein, sogar über die Pflanzen und über jegliche Versorgung, die an diesem Ort entsteht. Wenn jedoch – möge Allah davor bewahren – die Regierenden an einem Ort nicht gütig, nicht von gutem Charakter und nicht gerecht sind, sondern sich an den Rechten der Menschen vergreifen und Unrecht tun, die Menschen berauben und ihnen Qualen zufügen, sind sie fernab davon, gerecht zu sein, und sind vielmehr Weggenossen der Schaitane.

Lasse dich nicht täuschen von den Palästen und Gewändern des Diktators,
die Gärten seines Palastes werden begossen mit den Tränen der Unterdrückten!

Wer nicht barmherzig ist mit denen, die ihm unterstellt sind, wird am Tag des Jüngsten Gerichts von der Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, fern sein. In diesem Zusammenhang heißt es:

Man lā yarham, lā yurham.

Dies bedeutet: „Wer nicht barmherzig ist, dem wird keine Barmherzigkeit zuteil!“ Tyrannen, die sich so zusammenschließen, werden nicht als „Regierende“, sondern als „Banditen“ bezeichnet. Solche Leute schinden Millionen von Menschen für ein paar Jahre vergänglichen weltlichen Vergnügens. Doch sie scheiden nicht von dieser Welt, ohne die Strafe für ihr Unrecht zu erfahren. Obwohl sie in großem Wohlstand und Vergnügen leben, werden sie gewiss von gewaltigen Bedrängnissen und großen Sorgen geplagt. Ihre Macht verbleibt nicht in ihren Händen. Oft geht sie über in die Hände ihrer Feinde. Sie bezeugen dies und leiden stark darunter. In Vers 80 der Sure Maryam heißt es sinngemäß: **„Wir nehmen ihm alles, wovon er sagt, er sei darüber Herr. Er tritt dann ganz allein vor uns.“** So wie hier beschrieben, tritt dieser Mensch erniedrigt und in Schande vor das Gericht Allahs, des Erhabenen. Nichts von seinen Untaten kann er dann leugnen. Er bekommt eine sehr schmerzliche Strafe für alle seine Taten. Das Dunkel des Unrechts und der Qualen, die er anderen zufügte, umhüllt ihn völlig und er vermag nichts mehr zu sehen. Im Griff der Engel, die das Leid zufügen, wird er in das Leid der Hölle geworfen, um dort ein Vielfaches des Schmerzes, den er zufügte, zu erfahren. Weil er den Islam missbilligte, ihn etwa „Wüstengesetz“ nannte, wird er im Jenseits keine Gnade erfahren.

Sechstes Kapitel

Im Buch **Akhlāq-i Alā'ī** wird im sechsten Kapitel über die verschiedenen guten Charaktereigenschaften berichtet. Wir werden hier von diesen nur die Ausführungen über die Gerechtigkeit wiedergeben. Die Gerechtigkeit wird in drei Teile gegliedert:

Der erste Teil besteht darin, Allah, dem Erhabenen, zu dienen, Sein Diener zu sein. Die Barmherzigkeit, die Gaben und Gnaden Allahs, des Erhabenen, bedecken jedes Geschöpf. Die größte Seiner Gaben ist, dass Er Seinen Dienern den Weg zur Glückseligkeit zeigt. Obwohl sie keinen Anspruch darauf hatten, hat Er sie in der schönsten Form erschaffen. Er hat ihnen unendliche, unzählige Gaben und Gutes zukommen lassen. Einen solchen Eigentümer, einen solchen Schöpfer anzubeten, für die Gaben, die Er gütig bescherte, dankbar zu sein, ist sicher notwendig. Um gerecht zu sein, muss das Recht des Eigentümers beachtet werden. Es ist wādschib für jeden Menschen, dass er dieses Recht der Dienerschaft, das er seinem Schöpfer gegenüber schuldig ist, erfüllt.

Der zweite Teil der Gerechtigkeit ist die Achtung der Rechte der Menschen. Es ist nötig, sich den Regierenden, den Vorgesetzten und den Gesetzen nicht zu widersetzen, die Gelehrten zu respektieren, das Anvertraute zu schützen, das Recht im Handel, im Kauf und Verkauf zu beachten und seine Versprechen zu erfüllen.

Der dritte Teil ist die Achtung der Rechte Verstorbener. Das bedeutet, ihre Schulden zu begleichen, ihr Vermächtnis zu erfüllen, ihre Stiftungen zu erhalten und dafür zu sorgen, dass das gute Werk, das sie hinterließen, weiterbesteht.

Wer Gutes tut, wird als Gegenzug mit Gütern oder Diensten belohnt. Wer zu einer solchen Belohnung nicht in der Lage ist, lobt und preist Allah, den Erhabenen, bedankt sich bei demjenigen und spricht Bittgebete für ihn. Demjenigen, der keine solche Entgegnung erbringt, wird dies vorgehalten. Er wird verpönt und gekränkt. Denn Gutem mit Gutem zu entgegnen, ist eine menschliche Pflicht. Wie verhält es sich dann damit, dem erhabenen Eigentümer, der alles Gute bewirkt, der als die größte Güte den Menschen aus dem Nichts in die Existenz hervorbringt und ihm die schönste Form gibt, ihn mit allen nötigen Gliedern und Kräften ausstattet, diese alle im Einklang miteinander funktioneren lässt und so Gesundheit schenkt, der Verstand und Intelligenz gibt, Familie und Zuhause, Dinge des Bedarfs, Essen und Trinken und Kleidung erschafft, der alle diese Gaben ohne Grund und ohne Gegenleistung beschert, der uns in jedem Augenblick vor Unter-

gang und Vernichtung bewahrt, vor Feinden und Krankheiten beschützt und der überhaupt nicht auf uns angewiesen ist, der unendliche Kraft und Macht besitzt, also Allah, dem Erhabenen, nicht zu danken, die Pflicht als Diener nicht zu erfüllen – was für ein großer Fehler, welch großes Unrecht und welche Niedertracht wäre dies? Das größte Unrecht aber und die größte Schande wäre, nicht an Ihn zu glauben und nicht zu bestätigen, dass alle diese Gaben von Ihm kommen, oder zu glauben, sie kämen von woanders her. Wenn jemandem all sein Bedarf gestellt würde, wenn er jeden Monat genug Geld und Nahrung geschenkt bekäme – wie sehr würde der Empfänger diesen Geber überall und vor jedem loben. Würde er nicht versuchen, Tag und Nacht seine Liebe, seine Zuneigung und sein Herz zu gewinnen? Würde er nicht versuchen, ihn vor Sorgen und Bedrängnissen zu bewahren? Würde er sich nicht in Gefahr begeben, um ihm dienen zu können? Wenn er zu alledem nicht bereit wäre und den Wohltäter nicht schätzen würde – würde ihn dann nicht jeder dafür verpönen? Würde er nicht, da er seine menschliche Pflicht vernachlässigt, sogar bestraft werden? Wenn also das Recht eines Menschen, der Gutes tut, derart beachtet wird, warum sollte es dann nicht nötig sein, Allah, dem Erhabenen, der in Wahrheit alle Gaben und alles Gute bewirkt, sie erschafft und zuteilt, zu danken und die Sachen zu tun, die Ihm gefallen und die Er will? Sicher ist es nötig, am meisten Ihm zu danken, am meisten Ihm zu gehorchen und nur Ihn anzubeten. Denn neben Seinen Gaben sind die Wohltaten anderer nicht einmal wie ein Tropfen verglichen mit dem Meer. Sogar das Gute, das von anderen kommt, ist in Wahrheit von Ihm.

Wer vermag die Gaben Allahs aufzuzählen?
Wer wäre in der Lage, auch nur für ein Millionstel Seiner Gaben zu danken?

Wie soll der Mensch die notwendige Pflicht des Dankes (Schukr) Allah, dem Erhabenen, gegenüber erfüllen? Nach manchen Gelehrten ist die erste Pflicht das Bedenken der Existenz Allahs, des Erhabenen. Im **Mathnawī** heißt es dazu:

Gepriesen sei Allah, der Reiche an Gaben,
Der mir vor allem das Geschenk des Existierens gab!
Seine Güte aufzuzählen, vermag keine Kraft,
Ihm gebührt jede Kraft und jede Erhabenheit!

Nach manch anderen Gelehrten sollte verstanden werden, dass die Gaben von Ihm kommen, und Er sollte mit Worten gelobt und gepriesen werden.

Nach anderen wiederum ist die erste Pflicht, Seine Befehle zu befolgen und von Seinen Verboten Abstand zu nehmen.

Andere haben gesagt, der Mensch solle sich zuerst reinigen und sich so Allah, dem Erhabenen, nähern.

Andere sagten, man solle die Menschen auf den rechten Weg weisen, ihnen helfen, aufrichtig und rechtschaffen zu sein.

Andere wiederum sagten, dass der Mensch keine besonders ausgezeichnete Aufgabe zu erfüllen habe, sondern, dass jeder verschiedene Aufgaben habe.

Gemäß den späteren Gelehrten teilen sich die Pflichten des Menschen gegenüber Allah, dem Erhabenen, in drei Gruppen. Erstens: Die Pflichten, die er mit seinem Körper verrichtet, wie das Gebet und das Fasten. Zweitens: Die Pflichten, die er mit seiner Seele verrichtet, wie eine korrekte Aqīda zu haben [also gemäß den Unterweisungen der Gelehrten der Ahlus-Sunna zu glauben]. Drittens: Die Annäherung an Allah, den Erhabenen, indem den Menschen gegenüber Gerechtigkeit ausgeübt wird. Dies geschieht dadurch, das Anvertraute zu wahren, den Menschen guten Rat zu geben, also sie zuerst über den Islam zu unterrichten.

Aus alledem wird klar, dass die Ibādāt dreigeteilt sind. Korrekter Glaube, wahre Worte und rechte Taten. Die letzten beiden sind, außer in dem, was ausdrücklich geboten wurde, je nach Zeit und Ort verschieden. Allah, der Erhabene, änderte diese Dinge durch Seine Propheten, Friede sei mit ihnen. Die Menschen können die Ibādāt nicht ändern. Die Propheten, Friede sei mit ihnen, und die Erben dieser großen Menschen, d. h. die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben die verschiedenen Ibādāt und wie sie auszuführen sind mitgeteilt und erläutert. Jeder muss diese erlernen und dementsprechend handeln.

Kurz gesagt ist, nach dem bedürftigen Autor dieser Zeilen, die erste Pflicht, wie oben erwähnt, der korrekte Glaube, wahre Worte und rechtschaffene Taten.

Die Gelehrten des Islams und die Großen des Tasawwuf, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagen, dass die erste Pflicht des Menschen darin besteht, Glauben zu haben und Taten (Amal) zu verrichten und Ikhlās zu haben. Die diesseitigen und jenseitigen Glückseligkeiten werden nur durch die Verwirklichung dieser erlangt. **„Amal“** (Tat) bedeutet Sachen, die mit dem Herzen und der Zunge, also mit Worten, und mit dem Körper verrichtet werden. Das Wirken des Herzens ist der Charakter. **„Ikhlās“** (Aufrichtigkeit) bedeutet, alle Taten und alle gottesdienstlichen Handlungen

zu verrichten, nur um die Zufriedenheit Allahs, des Erhabenen, Seine Liebe zu erlangen.

Deine Liebe hat mich von mir getrennt,
Dich liebe ich, mein Herr!
Wie süß ist Deine Liebe,
Dich liebe ich, mein Herr!

Weder freut mich Gewinn,
noch trübt mich Verlust,
Deine Liebe ist mir Freude genug.
Dich liebe ich, mein Herr!

Geboten hast Du die Ibādāt,
und gelobt das Wohlverhalten,
und schenktest unzählige Gaben,
Dich liebe ich, mein Herr!

Meine Nafs ist gar undankbar,
sie schadet mir stets des Vergnügens willen!
Doch ich habe die wahre Freude gefunden,
Dich liebe ich, mein Herr!

Die Ibāda schön zu verrichten,
und auch für das Diesseits zu arbeiten,
das ist mein Geschäft, Tag und Nacht,
denn, Dich liebe ich, mein Herr!

Doch Liebe ist nicht bloß Worte, o Hilmi,
dein Herr befiehlt den Fleiß.
Auch dein Zustand und Verhalten, mögen sie verkünden:
Dich liebe ich, mein Herr!

Die Feinde des Islams bekämpfen den Dīn,
auf hinterlistige Art.
Soll man da zusehen? Wäre das richtig?
Dich liebe ich, mein Herr!

Ziemt es sich für den Liebenden, faul da zu sitzen?
Wie könnte er den Geliebten beleidigen lassen?
Bringe den Feind zum Schweigen und verkünde:
Dich liebe ich, mein Herr!

DER WEG ZUM PARADIES

VORWORT

Allah, der Erhabene, sandte den Menschen Propheten, Friede sei mit ihnen, um ihnen zu verkünden, wie sie im Diesseits und im Jenseits glücklich sein und Ruhe und Frieden finden können, wie sie im Herzen vereint als Geschwister leben und als Seine Diener ihre Pflichten Ihm gegenüber erfüllen können. Durch diese auserwählten Personen, die in jeder Hinsicht die besten aller Menschen sind, verkündete Er Seinen Dienern die besten Wege zu einem guten Leben. Er verkündete, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der der letzte und höchste Seiner Propheten, Friede sei mit ihnen, ist, der Prophet für alle Menschen weltweit und bis zum Jüngsten Tag ist. In dem **„al-Qurʾān al-karīm“** (edler Koran) genannten großartigen Buch, das Er in einem Zeitraum von 23 Jahren diesem überaus geliebten Propheten mittels eines Engels offenbarte, verkündete Er Seine Gebote und Verbote. Da der edle Koran auf Arabisch ist und darin feinstes Wissen enthalten ist sowie Sachen, die den Verstand übersteigen, erklärte der ehrwürdige Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm, seinen edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, dieses Buch vollständig von Anfang bis Ende. Er sagte: **„Wer den edlen Koran anders erklärt als ich es tat, wird zum Kāfir.“** Die Islamgelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, hörten diese Erklärungen unseres Propheten, Friede sei mit ihm, von den edlen Gefährten und erläuterten diese so, dass jedermann sie verstehen kann, und zeichneten sie in Tafsir-Büchern auf. Diese Gelehrten werden **„Gelehrte der Ahlus-Sunna“** genannt. Die Bücher, die die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, aus den Erklärungen des edlen Korans und den **„Hadith scharīf“** (ehrwürdige Hadithe) genannten Worten unseres Propheten, Friede sei mit ihm, zusammengetragen und geschrieben haben, werden **„Ilmihāl“**-Bücher (Bücher über das Wissen bezüglich der Grundlagen des Islams, arabisch: Ilmul-Hāl) genannt. Wer den Islam, den Allah, der Erhabene, im edlen Koran verkündet hat, auf wahre, richtige Weise lernen möchte, sollte un-

bedingt diese Bücher lesen.

Dieses Ilmihāl-Buch mit dem Titel **„Der Weg zum Paradies“**, das wir hier präsentieren, heißt im Original **„Miftāh al-Dschanna“**, also **„Der Schlüssel zum Tor des Paradieses“**. Es wurde von dem im Jahre 885 n. H. (1480 n. Chr.) in Edirne verstorbenen Muhammad ibn Qutbuddīn al-Iznikī, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben.

Der profunde Islamgelehrte Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Der Autor des Buches **‚Miftāh al-Dschanna‘** war eine rechtschaffene, fromme Person. Die Lektüre dieses Buches nützt den Lesern.“ Daher haben wir uns entschlossen, dieses Buch zu veröffentlichen. Erläuterungen, die an einigen Stellen gemacht wurden, wurden in eckige Klammern [ ] gesetzt. Diese Erläuterungen wurden aus anderen Büchern ausgesucht und hinzugefügt. Keine dieser Hinzufügungen sind persönliche Meinungen. Möge Allah, der Erhabene, uns davor bewahren, auflauernden Islamfeinden und Irrgängern, die bloß den Namen Muslim tragen, sich sogar als Religionsgelehrte ausgeben, sowie Madhhablosen und Islamreformern in die Falle zu tappen und uns dadurch zu spalten! Möge Er uns alle in der Glaubensrichtung (Madhhab) der Ahlus-Sunna vereinen, die dem Weg Seines geliebten Propheten, Friede sei mit ihm, entspricht! Möge Er uns gewähren, dass wir einander lieben und einander helfen! Āmīn.

[Wenn der Mensch eine Tat verrichten möchte, dann steigt zunächst ein Gedanke in seinem Herzen auf. Sodann entsteht der Wunsch, diesen Gedanken in die Tat umzusetzen. Diesen Wunsch nennt man **„Niyya“** (Absicht). Daraufhin weist das Herz die Glieder [Organe] an, die Tat auszuführen. Diese Anweisung nennt man **„Qasd“** (Vorsatz). Die Ausführung durch die Glieder nennt man **„Kasb“** (Ausübung, Erlangung). Die Handlungen/Regungen des Herzens werden **„Akhlāq“** (Charakter, Charaktereigenschaften) genannt. Gedanken gelangen in das Herz aus sechs Quellen: Die Gedanken, die von Allah, dem Erhabenen, kommen, werden **„Wahy“** (Offenbarung) genannt. Offenbarung gelangt nur in die Herzen der Propheten. Gedanken, die von Engeln in die Herzen gebracht werden, nennt man **„Ilhām“** (Eingebung). Eingebungen gelangen in die Herzen von Propheten, Friede sei mit ihnen, und in die Herzen von rechtschaffenen, frommen Muslimen. Gedanken, die rechtschaffene Muslime anderen Menschen eingeben, nennt man **„Nasīha“** (guter Rat bzw. Ermahnung). Offenbarung, Eingebung und guter Rat sind immer gut und nützlich. Gedanken, die vom Teufel (Schaitan) kommen, nennt man **„Waswasa“** (Ein-

flüsterung), Gedanken, die der Triebseele (Nafs) entstammen, nennt man **„Hawā“** (Gelüste) und Gedanken, die von schlechten Freunden kommen, nennt man **„Ighfāl“** (Verführung). Guter Rat kann jedem Menschen gegeben werden. Einflüsterungen und Gelüste finden ihren Weg in die Herzen der Nichtmuslime und der sündigenden Muslime (Fāsiqūn). Beide Arten von Gedanken sind schlecht und schädlich. Die Sachen, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist und die Ihm gefallen, nennt man „gut“ bzw. „das Gute“. Die Sachen, die Ihm missfallen, nennt man „schlecht“ bzw. „das Schlechte“. Da Allah, der Erhabene, sehr barmherzig ist, hat Er das Gute und das Schlechte im edlen Koran verkündet. Er hat geboten, das Gute zu tun, und verboten, das Schlechte zu tun. Diese Gebote und Verbote werden **„al-Ahkām al-islāmiyya“** (islamische Bestimmungen) genannt. Wenn ein Herz den guten Ratschlägen von guten Freunden und dem Verstand folgt und dadurch die islamischen Bestimmungen befolgt, dann wird es erleuchtet und rein. Es erlangt Glückseligkeit und Frieden im Diesseits und Jenseits. Wer den verführerischen und trügerischen Worten und Schriften von schlechten Menschen und Ketzern (Zindīq), der Triebseele und dem Teufel folgt und dadurch es unterlässt, den islamischen Bestimmungen zu folgen, dessen Herz verdunkelt sich und verdirbt. Das erleuchtete und reine Herz befolgt die islamischen Bestimmungen gern. Das dunkle Herz folgt lieber schlechten Freunden, der Triebseele und dem Teufel. Da Allah, der Erhabene, sehr barmherzig ist, erschafft Er die Herzen aller Neugeborenen in dieser Welt rein. Diese verdunkeln sich später durch den schlechten Einfluss z. B. ihrer Eltern und von schlechten Freunden, die versuchen, die Kinder sich gleich zu machen.]

DER WEG ZUM PARADIES

„Alhamdulillāhilladhī dschaʿalanā minat-tālibīna wa-lil-ilmi minar-rāghibīna was-salātu was-salāmu alā Muhammadinilladhī arsalahu rahmatan lil-ālamīna wa-alā Ālihi wa-Ashābihi adschmaʿīn.“

(„Gelobt sei Allah, der uns zu Lernenden machte und unter jenen sein ließ, die zum Wissen streben. Möge Allahs Frieden und Segen mit Muhammad sein, den Er als eine Barmherzigkeit für alle Welten sandte, und ebenso mit seiner Familie und allen seinen Gefährten.“)

DER ISLAM

ALLAH EXISTIERT UND ER IST EINZIG

[Allah, der Erhabene, hat alles Existierende erschaffen. Ursprünglich existierte nichts. Nur Allah, der Erhabene, war und ist immer existent. Er hat nicht irgendwann begonnen zu existieren. Hätte Er ursprünglich nicht existiert, dann hätte es einer Kraft bedurft, die Ihn ins Sein brachte. Denn ohne eine Kraft, die das Nichtexistierende ins Existieren bringt, würde es nie existent sein können. Wenn es den Besitzer dieser Kraft, die das Nichtexistierende hervorbringt, also schon immer gab, dann ist Allah, der Erhabene – der endlos Existierende – der Besitzer dieser Kraft. Wenn man aber sagt, dass auch der Besitzer dieser erschaffenden Kraft erst nachträglich ins Sein kam, dann müsste es auch für diesen einen Erschaffer (Schöpfer) geben. Somit müsste es dann unendlich viele Erschaffer geben, was bedeutet, dass die Kette der Erschaffer keinen Anfang hat. Dass es keinen ersten Erschaffer gibt, würde bedeuten, dass auch die Sachen, die er erschaffen könnte, nicht existieren können. Wenn es keinen Erschaffer gibt, dann dürfte es diese nachträglich erschaffene, für uns sichtbare und hörbare materielle Welt und die Welt der Seelen nicht geben. Da es aber die Materie und die Seelen gibt, müssen diese nur den einen Erschaffer haben und dieser muss immer schon existiert haben und fortwährend existieren.

Allah, der Erhabene, erschuf die Elemente, welche die materiellen Bausteine alles Vorhandenen ausmachen, und die Seelen und die Engel zuallererst. Heute sind 105 verschiedene Elemente bekannt. [Dies entspricht dem damaligen wissenschaftlichen Stand.] Aus diesen 105 Elementen erschuf und erschafft Allah, der Erhabene, alle Materie, alle Körper. Eisen, Schwefel, Kohlenstoff, Sauerstoff und Chlor sind einige dieser Elemente. Vor wie vielen Millionen Jahren Allah, der Erhabene, diese Elemente erschuf, hat Er uns nicht mitgeteilt. Er hat uns auch nicht mitgeteilt, wann die Schöpfung der Himmel, Erde und aller Lebewesen, die aus diesen Elementen erschaffen wurden, begann. Alles Existierende, belebt oder unbelebt, hat eine bestimmte Lebensdauer. Wenn die Zeit für den Beginn dieser Lebensdauer kommt, wird es erschaffen, wenn diese Lebensdauer endet, wird das jeweilige Existierende vernichtet. So, wie Er etwas aus dem Nichts erschafft, so lässt Er auch, nach und nach oder auf einmal, ein Existierendes aus einem anderen hervorgehen, das erstere erlischt und das neue erscheint.

Allah, der Erhabene, erschuf den ersten Menschen aus unbelebter, lebloser Materie und der Seele (Rūh). Davor gab es gar keine Menschen. Die Tiere, die Pflanzen, die Dschinnen (Wesen aus rauchlosem Feuer) und die Engel wurden vor diesem ersten Menschen erschaffen. Dieser erste Mensch heißt „Ādam", Friede sei mit ihm. Aus ihm wurde eine Frau namens „Hawwā" erschaffen. Alle Menschen entstammen diesen beiden Menschen. Und jedem Tier entstammen seine Arten. Wir sehen, dass alles Belebte und Unbelebte sich stets wandelt. Doch das, was „qadīm" (urewig, von je her, anfangslos) ist, wandelt sich nicht. In physikalischen Vorgängen wandelt sich der Zustand der Materie und damit ihre Form. In chemischen Reaktionen wandelt sich ihre Beschaffenheit, ihr Aufbau. Stoffe vergehen und es entstehen andere Stoffe. In Kernreaktionen vergehen auch die Elemente und wandeln sich in Energie um. Dieses Hervorkommen von Stoffen aus anderen Stoffen kann nicht von je her, also schon ewig so sein. Es braucht die Hervorbringung von erster, anfänglicher, also aus dem Nichts erschaffener Materie, aus denen sie entstehen, denn Ewigkeit bedeutet Anfangslosigkeit.

Die Feinde des Islams geben sich den Anschein von Naturwissenschaftlern, um die Kinder der Muslime zu täuschen. Sie sagen, dass die Menschen von Affen abstammen würden. Sie sagen, dass der britische Wissenschaftler Darwin dies behauptet habe. Doch sie lügen. Darwin hat so etwas nicht behauptet. Er sprach vom Überlebenskampf der Arten. In seinem Buch **Die Entstehung der Arten** schreibt er, dass die Lebewesen sich ihrer Umgebung anpassen und daher kleinere Mutationen durchlaufen. Er sagte nicht, dass sich eine Art in eine andere wandelt. Während einer Versammlung des britischen Wissenschaftsbundes im Jahre 1980 in Salford sagte Prof. John Durant, Dozent an der Universität von Swansea: „Die Ansichten Darwins über den Ursprung des Menschen wurden zu einer modernen Legende. Diese Legende hat unserer wissenschaftlichen und sozialen Entwicklung nichts als Schaden gebracht. Die Märchen über die Evolution haben eine zerstörerische Auswirkung auf die wissenschaftliche Forschung gehabt. Sie führten zu Entstellungen, zu unnötigen Diskursen und zu großem Missbrauch der Wissenschaft. Nunmehr ist die Theorie Darwins aus allen Nähten geplatzt und hat einen Haufen jämmerlicher und falscher Gedanken hinterlassen." Diese Aussagen Prof. Durants über seinen Landsmann sind eine der interessantesten Antworten auf die Darwinisten im Namen der Wissenschaft. Der Grund, warum man in unserer Zeit versucht, Menschen verschie-

dener Bildungsstufen die Evolutionstheorie zu propagieren, ist ein ideologischer und kein wissenschaftlicher. Diese Theorie wird als ein Mittel für die Propaganda der materialistischen Philosophie benutzt. Dass der Mensch vom Affen abstamme, ist keine wissenschaftliche Aussage und eine naturwissenschaftliche erst recht nicht. Es ist auch nicht die Aussage Darwins. Es ist eine Lüge von unwissenden Islamfeinden, die von der Wissenschaft keine Ahnung haben. Ein Wissenschaftler kann so etwas Unsinniges nicht sagen. Wenn jemand, der ein Diplom von einer Universität hat, sich nur vergnügt, in seinem Fachbereich nicht tätig ist und auch noch sein Gelerntes vergisst, dann kann man nicht mehr von einem Wissenschaftler sprechen. Wenn er sich in einen Islamfeind verwandelt und dann versucht, seine erlogenen und falschen Worte und Schriften als Wissenschaft zu verbreiten, dann ist er ein niederträchtiger Verräter, der, einer Mikrobe gleich, der Gesellschaft schadet. Sein Diplom, sein Titel und seine Position sind lediglich Angeberei und eine Falle für junge Menschen. Angebliche Wissenschaftler, die ihre Lügen und Verleumdungen als Wissenschaft verkaufen, nennt man **„Pseudowissenschaftler“**. Von diesen Pseudowissenschaftlern darf man sich nicht täuschen lassen.

Allah, der Erhabene, wünscht, dass die Menschen in dieser Welt in Ruhe und Frieden leben und im Jenseits die ewige Glückseligkeit erlangen. Daher hat Er die nützlichen Sachen geboten, die zur Glückseligkeit führen. Alle schädlichen Sachen, die zur Unglückseligkeit führen, hat Er verboten. Ob mit oder ohne Religionszugehörigkeit, ob gläubig oder nicht: Jeder Mensch lebt im Diesseits in dem Maße in Ruhe und Frieden, in dem er, wissentlich oder nicht, den islamischen Bestimmungen, also den Geboten und Verboten Allahs, des Erhabenen, folgt. Dies ist zu vergleichen mit der Tatsache, dass jeder, der eine nützliche Medizin einnimmt, von seinem Leiden befreit wird. Dass heutzutage zahlreiche Menschen und Völker ohne Glauben in vielen weltlichen Angelegenheiten erfolgreich sind, resultiert aus der Tatsache, dass die Art, wie sie ihre Angelegenheiten verrichten, den Geboten des edlen Korans entspricht. Wenn man dem edlen Koran folgend im Jenseits ewige Glückseligkeit erlangen möchte, muss man an ihn glauben und seinen Geboten entsprechend handeln.

Das Erste, was Allah, der Erhabene, gebietet, ist, dass man **„Iman“** hat. Das Erste, was Er verbietet, ist **„Kufr“**. „Iman“ (Glaube) bedeutet, dass man daran glaubt, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der letzte von Allah, dem Erhabenen, gesandte Prophet ist. Allah, der Erhabene, hat ihm Seine Gebote und Ver-

bote auf Arabisch offenbart (dies wird **„Wahy“** genannt), d. h. mittels eines Engels mitgeteilt und er wiederum hat alle diese Gebote und Verbote den Menschen verkündet. Das, was Allah, der Erhabene, auf Arabisch mittels eines Engels mitgeteilt hat, wird **„al-Qurʾān al-karīm“** (edler Koran) genannt. Ein Buch, in welchem der gesamte edle Koran aufgeschrieben ist, wird **„Mushaf“** genannt. Der edle Koran ist nicht das Wort von Muhammad, Friede sei mit ihm, sondern das Wort Allahs. Kein Mensch kann Worte mit solcher Harmonie erdenken. Die Gesamtheit dessen, was im edlen Koran verkündet ist, nennt man **„Islam“**. Derjenige, der an alles darin im Herzen glaubt, wird **„Muʾmin“** (Gläubiger) und **„Muslim“** genannt. Das Verachten auch nur eines einzigen Aspektes seines Inhalts nennt man Glaubenslosigkeit, also **„Kufr“** (Unglaube, Feindschaft gegen Allah). Der Glaube an den Jüngsten Tag, dass es Dschinnen und Engel gibt, dass Ādam, Friede sei mit ihm, der Vater aller Menschen und der erste Prophet ist, geschieht nur mit dem Herzen. Dies nennt man das Wissen des **„Iman“**, der **„Iʿtiqād“** oder der **„Aqīda“**. An die Sachen, die mit dem Körper und mit dem Herzen ausgeführt bzw. unterlassen werden müssen, muss man sowohl glauben als auch diese ausführen bzw. unterlassen. Diese werden das Wissen der **„al-Ahkām al-islāmiyya“** genannt. Auch an diese zu glauben, gehört zum Iman. Diese auszuführen bzw. zu unterlassen, wird **„Ibāda“** (gottesdienstliche Handlung, Gottesdienst) genannt. Die Befolgung der islamischen Bestimmungen mit den jeweils entsprechenden Absichten (Niyya) wird **„Ibāda“** genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„al-Ahkām al-islāmiyya“** (islamische Bestimmungen) oder **„al-Ahkām al-ilāhiyya“** (göttliche Bestimmungen) genannt. Die Gebote heißen **„Fard“** (Pl. Farāʾid) und die Verbote heißen **„Harām“** (Pl. Mahārim). Wer nicht daran glaubt, dass die gottesdienstlichen Handlungen eine Pflicht sind, und sie nicht wichtig nimmt, ist ein **„Kāfir“** (Ungläubiger, Feind Allahs). Wer aber an diese glaubt und sie unterlässt, der ist kein Kāfir. So ein Mensch ist ein **„Fāsiq“** (Sünder). Ein Muʾmin, der an das islamische Wissen glaubt und es, soweit er vermag, befolgt, wird **„rechtschaffener Muslim“** (Sālih, guter Mensch) genannt. Ein Muslim, der den Islam befolgt und einen Murschid liebt, um das Wohlgefallen und die Liebe Allahs zu erlangen, wird **„Sālih“** (rechtschaffener, guter Mensch) genannt. Ein Mensch, der das Wohlgefallen und die Liebe Allahs erlangt hat, wird **„Ārif“** (Gotteskenner) oder **„Walī“** (Gottesfreund) genannt. Ein Gottesfreund, der Menschen darin unterrichtet, wie man das Wohlgefal-

len und die Liebe Allahs erlangt, wird **„Murschid“** (spiritueller Wegweiser) genannt. Alle diese gesegneten und erwählten Menschen werden **„Sādiqūn“** (Getreue) genannt. Sie alle sind rechtschaffen (sālih). Ein rechtschaffener Muslim wird niemals in die Hölle (Dschahannam) eingehen. Der Ungläubige wird auf jeden Fall in die Hölle eingehen. Er wird nie aus ihr herauskommen und ewig in ihr leiden. Wenn ein Ungläubiger den Glauben annimmt, werden seine Sünden auf der Stelle vergeben. Wenn ein Sünder Reue (Tawba) empfindet und beginnt, die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, wird er nicht in die Hölle eingehen, sondern wie auch die rechtschaffenen Muslime direkt in das Paradies (Dschanna) einziehen. Wenn er keine Reue empfindet, dann kann er durch Vergebung aufgrund von Fürsprache (Schafāʿa) oder durch grundlose Vergebung direkt in das Paradies einziehen oder erst nach einer – seinen Sünden entsprechenden – Weile des Leidens in der Hölle in das Paradies einziehen.

Der edle Koran wurde entsprechend der Grammatik der arabischen Sprache, die die Menschen zu jener Zeit sprachen, offenbart und ist in einem Versmaß, d. h. er ist geordnet wie bei Gedichten. Er ist voll mit Feinheiten der arabischen Sprache. Er ist im Einklang mit allen Feinheiten der Lehre des schönen Stils, der Rhetorik, der Lehre vom verschiedenen Ausdruck gegebener Begriffe und Satzinhalte, und der Eloquenz. Daher ist er sehr schwer zu verstehen. Wer die Feinheiten der arabischen Sprache nicht kennt, kann den edlen Koran nicht gut verstehen, selbst wenn er Arabisch lesen und schreiben kann. Er wurde selbst von jenen, die die Feinheiten der arabischen Sprache kannten, nicht verstanden und unser ehrwürdiger Prophet erklärte ihnen den Koran. Diese Erklärungen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, nennt man **„ehrwürdige Hadithe“** (Hadīth scharīf). Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, haben das von unserem Propheten, Friede sei mit ihm, Gelernte an die nächste Generation weitergegeben. Mit der Zeit jedoch verdunkelten sich die Herzen der Menschen und besonders Leute, die den Islam neu annahmen, versuchten, den edlen Koran entsprechend ihrem unzureichenden Verstand und ihrer Kurzsicht zu deuten, und kamen zu Schlüssen, die nicht im Einklang mit dem waren, was unser ehrwürdiger Prophet erklärt hatte. Die Feinde des Islams förderten diese Spaltung und Teilung, sodass 72 falsche und irregegangene Glaubensweisen aufkamen. Muslime, die auf solche abweichende Weise glauben, werden **„Ahl al-Bidʿa“** (Irrgänger) oder **„Ahl ad-Dalāla“** (Verirrte) genannt. Alle Anhänger der 72 Bidʿa-Gruppen werden gewiss

in die Hölle eingehen, aber da sie noch Gläubige (Mu'minūn) sind, werden sie dort nicht ewig bleiben, sondern aus ihr in das Paradies einziehen. Wenn der Glaube eines Menschen nicht dem entspricht, was im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen eindeutig und offensichtlich verkündet ist, dann verliert diese Person ihren Glauben. Solch eine Person wird **„Mulhid"** genannt. Der Mulhid glaubt von sich selbst, ein Muslim zu sein.

Die Islamgelehrten, die das Wissen der Aqīda, also dasjenige religiöse Wissen, an das geglaubt werden muss, von den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, korrekt erwarben und dann in Büchern festhielten, werden **„Gelehrte der Ahlus-Sunna"** genannt, möge Allah sich ihrer erbarmen. Diese sind Gelehrte, die in einer der vier Rechtsschulen den Rang eines Mudschtahids erlangt haben. Diese Gelehrten haben nicht etwa versucht, die Bedeutung des edlen Korans ihrem eigenen Verstand oder ihrer persönlichen Meinung entsprechend zu verstehen, sondern sich nur an das gehalten, was sie von den edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, gelernt haben. Sie folgten nicht ihrer persönlichen Meinung, sondern verbreiteten den wahren Weg, den unser Prophet verkündet hat. Das Osmanische Reich war ein islamisches Reich und folgte der Aqīda der Ahlus-Sunna.

Wie aus allem bisher Vorgelegten verständlich wird und in vielen wertvollen Büchern erklärt wird, liegt der Weg zur Errettung vor allerlei Unglück im Diesseits und Jenseits und der Weg zu einem Leben in Ruhe und Glück darin, dass man zunächst so glaubt, wie es die Gelehrten der Ahlus-Sunna vermittelt haben, d. h., dass man sich dieses Wissen aneignet und an alle Einzelheiten darin glaubt. Wer nicht der Aqīda der Ahlus-Sunna folgt, wird entweder zu einem der **„Ahl al-Bid'a"**, d. h. er wird ein irregegangener Muslim, oder er wird zu einem **„Mulhid"**, d. h. zu einem Abtrünnigen, der sich selbst als Muslim betrachtet. Die zweite Aufgabe eines Muslims, dessen Aqīda, also Glaube korrekt ist, besteht darin, rechtschaffen (sālih) zu sein. Das bedeutet, dass er danach strebt, das Wohlgefallen, d. h. die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen. Dazu ist es nötig, sich das Wissen über die mit dem Herzen und den Gliedern zu verrichtenden Gebote und zu meidenden Verbote im Islam anzueignen und diesen entsprechend zu leben, das heißt also, die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben bei ihrer Vermittlung des Wissens über die gottesdienstlichen Handlungen vier verschiedene Wege eingeschlagen. So sind die vier **„Madhāhib"** (Rechtsschulen, Pl. von Madhhab) entstanden. Die Anhänger dieser

Rechtsschulen lieben und respektieren einander, da die Unterschiede zwischen ihnen wenige sind und auch nur Sachen betreffen, die nicht sehr wichtig sind, und da sie sich in ihrem Glauben vereinigen. Alle Muslime müssen ihre gottesdienstlichen Handlungen entsprechend einer dieser vier Rechtsschulen verrichten. Dass Leute, die nicht einer der vier Rechtsschulen folgen, sich von der Ahlus-Sunna trennen, ist in der Erläuterung von Tahtāwī zum **ad-Durr al-mukhtār** im Kapitel über das „Schlachten" erwähnt.

Wenn irgendein Kāfir, der ein Kriegsgefangener ist, oder ein Kāfir zu Friedenszeiten sagt, dass er ein Muslim geworden sei, dann glaubt man ihm. Doch dieser muss die **„sechs Glaubensgrundsätze"** sogleich erlernen und an sie glauben. Danach muss er sogleich die Gebote und Verbote in der Reihenfolge, in der er sie braucht und die Möglichkeit dazu findet, erlernen und das Gelernte befolgen. Wenn er diese Sachen nicht lernt oder auch nur eine einzige Sache unter diesem Erlernten geringschätzend nicht praktiziert, dann nimmt er den Islam nicht ernst und sein Glaube wird nichtig. Jemand, der sich so um seinen Glauben bringt, wird **„Murtadd"** (Abtrünniger) genannt. Abtrünnige, die sich als Islamgelehrte ausgeben und die Muslime täuschen, werden **„Zindīq"** (Ketzer) genannt. Von solchen Ketzern und ihren Lügen darf man sich nicht täuschen lassen. Wenn sich jemand in weltlichen Angelegenheiten auskennt und sich nicht irrt, jedoch in einem solchen Zustand die rechtliche Verantwortlichkeit erreicht hat, in welchem er den Islam weder definieren kann noch ihn verstanden hat, dann gilt er gemäß den Äußerungen im **Scharh as-siyar al-kabīr** auf Seite 116 und im **ad-Durr al-mukhtār** zum Ende des Kapitels „Die Heirat eines Nichtmuslims" als Murtadd. Im Letzteren heißt es, dass der Ehebund (Nikāh) eines verheirateten muslimischen Mädchens ungültig wird, wenn es beim Erreichen der rechtlichen Verantwortlichkeit das Muslimsein nicht kennt. [D. h. es wird zu einem Murtadd.] In so einem Fall muss es über die Attribute Allahs, des Erhabenen, unterrichtet werden und es muss diese wiederholen und bestätigen, dass es an diese glaubt. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt dies folgendermaßen: „Das Mädchen ist, während es noch klein ist, Muslimin, da es in seinem Muslimsein den Eltern folgt. Wenn es rechtlich verantwortlich wird, kann es nicht weiter auf der Grundlage der Befolgung der Religion seiner Eltern eine Muslimin sein. Wenn es die rechtliche Verantwortlichkeit erreicht, ohne das Wissen über die Grundlagen des Islams zu besitzen, wird es zu einem Murtadd. Jemand, der die Sachen, an die es zu glauben gilt, vernommen hat, aber nicht

an sie glaubt, gilt nicht als Muslim, auch wenn er das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhīd), also **‚Lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh'** (‚Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad ist der Gesandte Allahs') spricht. Muslim ist, wer an die ‚sechs Grundsätze des Glaubens', die im ‚Āmantu' genannten Spruch aufgeführt sind, glaubt und die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, akzeptiert." Man sieht also, dass es für jeden Muslim notwendig ist, seinen Kindern den Spruch **„Āmantu"**, also: „Āmantu billāhi wa-malā'ikatihī wa-kutubihī wa-rusulihī wal-yawmil-ākhiri wa-bil-qadari khayrihī wa-scharrihī minallāhi taʿālā walbaʿthu baʿdal-mawti haqqun. Aschhadu an lā ilāha illallāh wa-aschhadu anna Muhammadan abduhū wa-rasūluh" („Ich glaube an Allah, Seine Engel, Seine Schriften, Seine Propheten, den Jüngsten Tag, an die Bestimmung Allahs, des Erhabenen, im Guten und im Schlechten und an die Auferstehung nach dem Tod. Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah, und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist"), so zu lehren, dass sie ihn auswendig können und seine Bedeutung gut verstehen. Wenn ein Kind diese sechs Sachen und eins der Gebote und Verbote im Islam nicht lernt und nicht bestätigt, dass es an diese glaubt, dann wird es, wenn es das Alter der rechtlichen Verantwortlichkeit erreicht, zu einem Murtadd. Über die sechs Glaubensgrundsätze gibt es im Buch **Glaube und Islam** ausführliche Informationen. Wir empfehlen allen Muslimen sehr, dieses Buch zu lesen und ihre Kinder lesen zu lassen, damit ihr Glaube gestärkt wird, und wir empfehlen sehr, dass sie sich bemühen, dass auch alle ihre Bekannten es lesen. Deshalb müssen wir achtgeben, dass unsere Kinder nicht als Murtadd aufwachsen. Wir sollten ihnen bereits im Kindesalter dringend den Glauben, den Islam, die rituelle Gebetswaschung (Wudū), die rituelle Ganzkörperwaschung (Ghusl) und das rituelle Pflichtgebet (Salāt) beibringen! Die erste Aufgabe von Eltern besteht darin, ihre Kinder als Muslime großzuziehen.

Im Buch **ad-Durar wal-ghurar** heißt es: „Ein Mann, der zum Abtrünnigen wird, wird zur Wiederannahme des Islams aufgefordert. Ihm wird das, worüber er im Zweifel ist, erklärt. Wenn er um Zeit bittet, wird er drei Tage inhaftiert. Wenn er dann Reue zeigt, wird dies akzeptiert. Wenn er keine Reue zeigt, wird er vom Richter zum Tode verurteilt. Eine Frau, die abtrünnig wird, wird nicht hingerichtet, sondern bleibt in Haft, bis sie Muslimin wird. Wenn sie ins nichtislamische Herrschaftsgebiet (Dār al-Harb) flüchtet, wird ihr Status dort nicht der einer Sklavin (Dschāriya). Wenn sie

dort gefangen genommen wird, dann wird sie zu einer Sklavin. Wenn eine Person zum Abtrünnigen wird, wird ihr Ehebund (Nikāh) ungültig. Diese Person verliert ihren gesamten Besitz. Wenn sie den Islam wieder annimmt, bekommt sie ihren Besitz wieder zurück. Wenn sie stirbt oder in den Dār al-Harb flüchtet [oder dort abtrünnig wird], erben ihre muslimischen Erben ihren Besitz. [Wenn sie keine Erben hat, dann gehört er jenen, die einen Anspruch auf Mittel aus der Staatskasse (Bayt al-Māl) haben.] Ein Abtrünniger kann nicht von einem anderen Abtrünnigen erben. Das, was er als Abtrünniger erwirbt, gilt nicht als sein Besitz, sondern gehört den Muslimen. Alle seine Kauf- und Mietverträge und Geschenke werden ungültig. Wenn er den Islam wieder annimmt, dann werden sie alle wieder gültig. Die gottesdienstlichen Handlungen, die er vor der Abtrünnigkeit verrichtete, muss er nicht nachholen, nur die Pilgerfahrt muss er wiederholen.“ Das Erste, was nach dem Glauben erlernt werden muss, sind die Gebetswaschung, die Ganzkörperwaschung und das Gebet.

Die sechs Grundsätze des Glaubens sind: Der Glaube daran, dass Allah, der Erhabene, existiert und einzig ist, und der Glaube an Seine Attribute, der Glaube an die Engel, die Propheten, die Schriften, das Jenseits und was sich dort ereignen wird, sowie der Glaube an das Schicksal (Qadā) und die Bestimmung (Qadar). Nachfolgend werden diese noch einzeln erklärt werden.

Kurzum, man muss die Gebote und Verbote im Islam mit dem Herzen und dem Körper befolgen und das Herz muss sich vor der Unachtsamkeit (Ghafla) in Acht nehmen. Wessen Herz nicht wachsam ist [d. h. wer nicht über die Existenz Allahs, des Erhabenen, Seine Größe, die Gaben im Paradies und die Heftigkeit des Höllenfeuers nachdenkt], dessen Körper wird nur schwer dem Islam folgen. Die Fiqh-Gelehrten teilen die Fatwas mit. Die Verrichtung dieser Fatwas für die Menschen zu erleichtern, ist die Aufgabe der Gottesfreunde. Damit der Körper dem Islam gerne und mühelos folgt, muss das Herz rein sein. Wer aber nur die Reinheit des Herzens und einen guten Charakter wichtig nimmt, aber nicht, dass der Körper dem Islam folgt, der ist ein **„Mulhid“**. Außergewöhnliche Errungenschaften solcher Leute aufgrund der Erziehung ihrer Triebseele [wie Wahrsagerei und Heilung von Kranken] werden **„Istidrādsch“** genannt. Solche Leute bringen sich und jene, die ihnen folgen, in die Hölle. Dass das Herz rein und die Triebseele befriedet [folgsam] ist, erkennt man daran, dass der Körper dem Islam gerne folgt. Sprüche wie: „Mein Herz ist rein. Auf das Herz kommt es an!“, von Leuten, die ihre Sinnesor-

gane und ihren Körper nicht dem Islam gefügig machen, sind nur leere Worthülsen. So betrügen sie nur sich selbst und jene um sie herum.]

DIE GLAUBENSGRUNDSÄTZE

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen, dass die Grundsätze des Glaubens sechs sind.

ĀMANTU BILLĀHI: „Ich glaube an die Existenz Allahs, des Glorreichen, und Seine Einzigkeit."

Allah, der Glorreiche, existiert und Er ist einzig.

Er hat keinen Partner und keinen Gleichen.

Er ist über Örtlichkeit erhaben, (d. h. nicht an einem Ort vorfindlich).

Er besitzt die Eigenschaften der Vollkommenheit und Seine Eigenschaften sind alle vollkommen.

Er ist von unvollkommenen Eigenschaften frei. Sie sind für Ihn unmöglich.

Die vollkommenen Eigenschaften befinden sich bei Allah, dem Glorreichen, und die unvollkommenen Eigenschaften bei uns Menschen.

Unvollkommene Eigenschaften, die wir haben, können solche wie das Fehlen von Händen, Füßen oder Augen sein oder abwechselnd Krankheit und Gesundheit oder das Bedürfnis, zu essen und zu trinken, und vieles mehr dergleichen.

Die Eigenschaften Allahs, des Glorreichen, sind solche wie, dass Er der Schöpfer der Himmel und der Erde, der verschiedenen Geschöpfe, die in der Luft, im Wasser, auf und unter der Erde leben, ist, dass Er all die Geschöpfe, die wir mit unserem Verstand erfassen können, und auch solche, die wir aufgrund unseres Unvermögens mit unserem Verstand nicht erfassen können, jeden Augenblick im Dasein erhält und sie versorgt, und viele andere vollkommene Eigenschaften. Er ist allmächtig. Jedes Existierende ist ein Werk der vollkommenen Eigenschaften Allahs, des Glorreichen.

Die Eigenschaften Allahs, des Glorreichen, die zu wissen wādschib für uns ist, sind 22. Ebenfalls 22 sind die Eigenschaften, die für Ihn unmöglich (muhāl) sind.

„Wādschib" bedeutet notwendig, unumgänglich. Diese sind Eigenschaften, die Allah, der Glorreiche, besitzt. **„Muhāl"** (un-

möglich, ausgeschlossen) sind Eigenschaften, die Er nicht hat. Muhāl ist das Gegenteil von wādschib und bedeutet, dass solches nicht existieren kann.

Die „Eigenschaft Seines Selbst“ (as-Sifa an-nafsiyya) von Allah, dem Glorreichen, die zu wissen wādschib für uns ist, ist eine: **„Wudschūd“**, d. h. Existieren, Sein.

Der Beweis für die Existenz Allahs, des Glorreichen, aus der Überlieferung ist das folgende Wort Allahs, des Erhabenen: **„Innanī anallāhu“**, also sinngemäß: **„In der Tat – Ich bin Allah.“** Der logische Beweis ist, dass es ohne Zweifel einen Schöpfer geben muss, der die Welten [aus dem Nichts] erschaffen hat. Es ist ausgeschlossen, dass Er nicht existiert.

„Eigenschaft Seines Selbst“ bedeutet, dass Sein Wesen ohne Ihn und Er ohne Sein Wesen nicht denkbar ist.

DIE WESENSATTRIBUTE

Die Wesensattribute (as-Sifāt adh-dhātiyya) Allahs, des Glorreichen, die zu wissen wādschib für uns ist, sind fünf: Diese werden **„Sifāt al-Ulūhiyya“** (göttliche Eigenschaften bzw. Eigenschaften der Göttlichkeit) genannt.

1. **Qidam** (Urewigkeit, Anfangslosigkeit): Die Existenz Allahs, des Glorreichen, hat keinen Anfang.

2. **Baqā** (Ständigkeit, Unendlichkeit, Fortwähren): Die Existenz Allahs, des Glorreichen, hat kein Ende. Dies wird **„Wādschib al-Wudschūd“** (notwendige Existenz) genannt. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure al-Hadīd, Vers 3. Der logische Beweis ist: Hätte Seine Existenz einen Anfang und ein Ende, wäre Er nachträglich ins Existieren gekommen und somit unvermögend und unvollkommen. Etwas, das unvermögend und unvollkommen ist, kann nichts anderes erschaffen. Das jedoch ist betreffend Allah, den Glorreichen, ausgeschlossen.

3. **Qiyām bi-Nafsihī** (Selbstständigkeit): Allah, der Glorreiche, ist, was Sein Wesen, Seine Attribute und Seine Taten betrifft, auf nichts und niemanden angewiesen. Der Beweis dafür aus der Überlieferung ist der letzte Vers der Sure Muhammad. Der logische Beweis ist: Wenn Er diese Attribute nicht hätte, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

4. **Mukhālafatun lil-Hawādith** (völlige Andersheit als alle Ge-

schöpfe): Allah, der Glorreiche, ähnelt in Seinem Wesen und Seinen Attributen nichts und niemandem. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure asch-Schūrā, Vers 11. Der logische Beweis ist: Wenn Er diese Attribute nicht hätte, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

5. **Wahdāniyya** (Einzigkeit): Allah, der Glorreiche, hat in Seinem Wesen, Seinen Attributen und Seinen Taten keinen Partner oder Gleichen. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure al-Ikhlās, Vers 1. Der logische Beweis ist: Wenn Er einen Teilhaber hätte, würde die Schöpfung vergehen, vernichtet werden, denn der eine würde die Erschaffung einer Sache wollen, während der andere das Gegenteil wünscht.

[Gemäß der Mehrheit der Gelehrten ist **Wudschūd** (Existenz) auch ein Wesensattribut, wonach die Wesensattribute sechs an der Zahl wären.]

DIE FESTSTEHENDEN ATTRIBUTE

Es ist wādschib für uns, folgende acht feststehenden Attribute (as-Sifāt ath-thubūtiyya) Allahs, des Glorreichen, zu kennen: Hayāt, Ilm, Sam‘, Basar, Irāda, Qudra, Kalām und Takwīn.

Die Bedeutungen dieser Attribute sind:

1. **Hayāt** (Leben): Allah, der Glorreiche, ist lebendig. Der Beweis aus der Überlieferung dafür ist der Anfangsteil von Vers 255 der Sure al-Baqara. Der logische Beweis ist: Wenn Allah, der Glorreiche, nicht lebendig wäre, würden diese Geschöpfe nicht existieren.

2. **Ilm** (Wissen): Allah, der Glorreiche, besitzt Wissen. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure al-Haschr, Vers 22. Der logische Beweis ist: Wenn Allah, der Glorreiche, kein Wissen hätte, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Er unvermögend oder unvollkommen ist.

3. **Sam‘** (Hören): Allah, der Glorreiche, besitzt das Attribut des Hörens. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure al-Isrā, Vers 1. Der logische Beweis ist: Wenn Er das Attribut des Hörens nicht besäße, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

4. **Basar** (Sehen): Allah, der Glorreiche, besitzt das Attribut des Sehens. Der Beweis aus der Überlieferung ist erneut das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure al-Isrā, Vers 1. Der logische Beweis ist: Wenn Er das Attribut des Sehens nicht besäße, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

5. **Irāda** (Wille): Allah, der Glorreiche, besitzt Willen. Das, was Er will, geschieht. Wenn Er nicht will, geschieht überhaupt nichts. Er hat das Existierende gewollt und es erschaffen. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure Ibrāhīm, Vers 27. Der logische Beweis ist: Wenn Er keinen Willen hätte, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

6. **Qudra** (Macht): Allah, der Glorreiche, hat die Macht, alles zu tun. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure Āl Imrān, Vers 165. Der logische Beweis ist: Wenn Er nicht allmächtig wäre, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

7. **Kalām** (Sprechen): Allah, der Glorreiche, besitzt das Attribut des Sprechens. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure an-Nisā, Vers 164. Der logische Beweis ist: Wenn Er das Attribut des Sprechens nicht hätte, wäre Er unvermögend und unvollkommen. Es ist ausgeschlossen, dass Allah, der Glorreiche, unvermögend oder unvollkommen ist.

8. **Takwīn** (Schöpfungsvermögen): Allah, der Glorreiche, ist der Schöpfer. Er ist der Erschaffer alles Existierenden aus dem Nichts. Es gibt keinen anderen Schöpfer als Ihn. Der Beweis aus der Überlieferung ist das Wort Allahs, des Erhabenen, in der Sure az-Zumar, Vers 62. Der logische Beweis ist, dass es in den Himmeln und auf Erden erstaunliche Geschöpfe gibt, und Er ist der Schöpfer all dieser Geschöpfe. Es ist Kufr, zu behaupten, jemand anderes würde „erschaffen“. Der Mensch kann nichts erschaffen.

Es ist wādschib für uns, folgende acht „Sifāt maʿnawiyya“ Allahs, des Glorreichen, zu kennen: Hayyun, Alīmun, Samīʿun, Basīrun, Murīdun, Qadīrun, Mutakallimun und Mukawwinun.

Die Bedeutungen dieser ehrenvollen Attribute sind:

1. **Hayyun:** Allah, der Glorreiche, ist der Lebendige.
2. **Samīʿun:** Allah, der Glorreiche, ist der Hörende.
3. **Basīrun:** Allah, der Glorreiche, ist der Sehende.

4. **Murīdun:** Allah, der Glorreiche, ist der Wollende.

5. **Alīmun:** Allah, der Glorreiche, ist der Wissende.

6. **Qadīrun:** Allah, der Glorreiche, ist fähig, alles zu tun.

7. **Mutakallimun:** Allah, der Glorreiche, ist der Sprechende.

8. **Mukawwinun:** Allah, der Glorreiche, ist der Schöpfer alles Existierenden.

Alle diese Eigenschaften sind anfangslos und ewig. Die Eigenschaften, die für Allah, den Erhabenen, unmöglich sind, sind die Gegenteile dieser Eigenschaften.

WA-MALĀ'IKATIHĪ: „Ich glaube an die Engel Allahs, des Glorreichen." Allah, der Glorreiche, hat Engel erschaffen. Er erschuf diese aus Licht (Nūr). Sie haben Form und Gestalt. [Sie sind aber keine materiellen Körper, wie es in der modernen Physik verstanden wird.] Sie essen und trinken nicht. Sie haben kein Geschlecht. Sie steigen vom Himmel auf die Erde herab und steigen von der Erde in den Himmel auf. Sie gehen von einem Zustand in den anderen über. Sie sind Allah, dem Glorreichen, gegenüber nicht einen einzigen Augenblick ungehorsam und begehen keine Sünden wie Menschen. Unter ihnen gibt es die Muqarrabūn (Engel, die in der göttlichen Gegenwart weilen) und Propheten.

Die höchsten unter den Engeln sind Dschabrā'īl, Mīkā'īl, Isrāfīl und Azrā'īl, Friede sei mit ihnen. Diese vier sind die Propheten aller Engel. Einem jeden Engel hat Allah, der Glorreiche, eine Aufgabe zugeteilt. Bis zum Jüngsten Tag werden sie nur diese Aufgabe durchführen.

WA-KUTUBIHĪ: „Ich glaube an die von Allah, dem Glorreichen, offenbarten Schriften."

Allah, der Glorreiche, offenbarte Schriften. Im edlen Koran wird von 104 Büchern berichtet. 100 davon sind „kleine Bücher". Diese werden **„Suhuf"** genannt. 4 sind „große Bücher". Die **„Thora"** (Tawrāt) wurde Mūsā, Friede sei mit ihm, der **„Psalter"** (Zabūr) Dāwud, Friede sei mit ihm, das **„Evangelium"** (Indschīl) Īsā, Friede sei mit ihm, und der edle **„Koran"** (Qur'ān) unserem Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, offenbart. Über die heutigen Versionen der Thora und des Evangeliums, die die Juden und die Christen heute lesen, wird ausführlich in unserem Buch **Islam und Christentum** informiert.

Von den erwähnten 100 Suhuf wurden 10 Suhuf Ādam, Friede sei mit ihm, 50 Suhuf Schīt, Friede sei mit ihm, 30 Suhuf Idrīs, Friede sei mit ihm, und 10 Suhuf Ibrāhīm, Friede sei mit ihm, offen-

bart. Alle diese wurden von Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm, herabgebracht. Als Letztes all dieser Bücher und Suhuf wurde schließlich der glorreiche Koran herabgesandt. Die Offenbarung des glorreichen Korans geschah allmählich, Vers für Vers, in einem Zeitraum von 23 Jahren. Seine Gültigkeit dauert bis zum Jüngsten Tag an. Er ist davor bewahrt, abrogiert [aufgehoben, ungültig] zu werden oder [durch Menschenhand] entstellt und verändert zu werden.

WA-RUSULIHĪ: „Ich glaube an die Propheten Allahs, des Glorreichen."

Allah, der Erhabene, sandte den Menschen Propheten, Friede sei mit ihnen. Die Propheten sind alle Menschen. Der Erste der Propheten ist Ādam, Friede sei mit ihm, und der Letzte unser ehrwürdiger Prophet Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm. Zwischen diesen beiden kamen viele Propheten, Friede sei mit ihnen. Ihre genaue Zahl kennt allein Allah, der Glorreiche.

Die Eigenschaften der Propheten, Friede sei mit ihnen, die zu wissen wādschib für uns ist, sind fünf: Sidq, Amāna, Tablīgh, Isma und Fatāna.

1. **Sidq** (Wahrhaftigkeit): Alle Propheten, Friede sei mit ihnen, sind aufrichtig in dem, was sie sagen. Jedes Wort, das sie sprechen, ist wahr.

2. **Amāna** (Vertrauenswürdigkeit): Sie sind dem ihnen Anvertrauten nicht untreu.

3. **Tablīgh** (Kundgabe der Botschaft): Sie kennen alle Gebote und Verbote Allahs, des Glorreichen, und verkünden und übermitteln diese ihren Gemeinden.

4. **Isma** (Sündlosigkeit): Sie sind vor großen und kleinen Sünden bewahrt. Sie begehen keine Sünden. Unter den Menschen sind nur die Propheten, Friede sei mit ihnen, sündlos. [Dass auch andere Menschen sündlos und unfehlbar seien, ist eine Behauptung der Schiiten.]

5. **Fatāna** (Scharfsinn): Alle Propheten, Friede sei mit ihnen, sind intelligenter und klüger als alle anderen Menschen.

Die Eigenschaften, die für Propheten, Friede sei mit ihnen, dschā'iz sind, sind fünf: Sie essen und trinken, sie können krank werden, sie sterben und sie gehen in die andere Welt über. Liebe zum Weltlichen hat keinen Platz in ihren Herzen.

Es gibt 28 Propheten, deren Namen im glorreichen Koran erwähnt werden. Es wurde gesagt, dass es wādschib für jedermann ist, ihre Namen zu kennen.

Die Namen dieser Propheten, Friede sei mit ihnen, lauten:

Ādam, Idrīs, Nūh, Hūd, Sālih, Ibrāhīm, Lūt, Ismāʿīl, Ishāq, Yaʿqūb, Yūsuf, Ayyūb, Schuʿayb, Mūsā, Hārūn, Ilyās, Alyasaʿ, Dhul-Kifl, Yūnus, Dāwud, Sulaymān, Zakariyyā, Yahyā, Īsā und Muhammad, Friede sei mit ihnen. Bezüglich Uzayr, Luqmān und Dhul-Qarnayn werden unterschiedliche Standpunkte vertreten. Diese und Khidr, Friede sei mit ihm, wurden von manchen Gelehrten als Propheten, von manchen als Gottesfreunde (Awliyā) bezeichnet. Im **Maktūbāt-i Maʿsūmiyya** steht im 36. Brief aus dem 2. Band, dass die Überlieferung, die besagt, dass Khidr ein Prophet ist, eine gewichtige ist. Im 182. Brief steht: „Die Tatsache, dass Khidr in Gestalt eines Menschen erscheint und einige Sachen tut, bedeutet nicht, dass er noch lebt. Allah, der Erhabene, erlaubt seiner Seele (Rūh) und den Seelen vieler Propheten und Gottesfreunde, dass sie sich in Menschengestalt zeigen. Dass man sie derart zu sehen bekommt, bedeutet nicht, dass sie noch unter den Lebenden im Diesseits wandeln."

Weiterhin ist es nötig, zu sagen: „Ich bin aus der Nachkommenschaft (Dhurriyya) des ersten Propheten Ādam, Friede sei mit ihm, und aus der Religion (Dīn) und der Gemeinde (Umma) des Propheten der Endzeit, Muhammad, Friede sei mit ihm, alhamdulillah." Die Wahhabiten erkennen Ādam, Friede sei mit ihm, nicht als Propheten an. Aus diesem Grund und weil sie die Muslime als Götzenanbeter (Muschrikūn) bezeichnen, werden sie zu Ungläubigen (Kāfirūn).

WAL-YAWMIL-ĀKHIRI: „Ich glaube an den Jüngsten/Letzten Tag." Allah, der Erhabene, hat diesen Jüngsten Tag verkündet. Dieser Jüngste Tag beginnt mit der Auferstehung aus den Gräbern und dauert an, bis ihre jeweiligen Bewohner in das Paradies (Dschanna) oder in die Hölle (Dschahannam) eingehen. Alle Menschen werden sterben und dann wiedererweckt werden. Das Paradies, die Hölle, die Waage [Mīzān], die Brücke Sirāt, die Versammlung [Haschr] für das Gericht und die Verteilung der Menschen in das Paradies oder die Hölle [Naschr], die Befragung im Grab durch die beiden „Munkar" und „Nakīr" genannten Engel und die Bestrafung im Grab sind alle wahr und werden sich ereignen.

WA-BIL-QADARI KHAYRIHĪ WA-SCHARRIHĪ MINALLĀHI TAʿĀLĀ: „Ich glaube daran, dass alles Gute und Schlechte, alles Geschehene und noch zu Geschehende durch die Bestimmung Allahs, des Glorreichen, (d. h. durch Sein Wissen und Wollen in der Urewigkeit und durch ihre Erschaffung, wenn ihre

Zeit kommt) und durch Sein Schreiben auf die „wohlbewahrte Tafel“ (al-Lawh al-mahfūz) geschehen. Hierüber gibt es keinen Zweifel in meinem Herzen.“

„Aschhadu an lā ilāha illallāh wa-aschhadu anna Muhammadan abduhū wa-rasūluh.“ („Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah, und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist.“)

Der Weg, dem ich in der Aqīda [also in den Dingen, an die geglaubt werden muss] folge, ist der Weg der **„Ahlus-Sunna wal-Dschamāʿa“** (Anhänger der Sunna und der Gemeinschaft). Ich gehöre dieser Glaubensrichtung (Madhhab) an. Der Glaube der anderen 72 Gruppen ist falsch und abweichend. Diese Gruppen werden alle in die Hölle eingehen.

[Jene, die alle edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, lieben, werden **„Ahlus-Sunna“** (Anhänger der Sunna) genannt. Die edlen Gefährten waren allesamt gelehrt und gerecht. Sie weilten in der Gesellschaft des besten aller Menschen, Friede sei mit ihm, waren ihm zu Diensten und standen ihm hilfreich zur Seite. Sogar derjenige unter ihnen, der am wenigsten in seiner Gesellschaft weilte, ist höher als jeder Gottesfreund (Walī), der kein Prophetengefährte war. Die Zustände, die in der Gesellschaft jener Sonne des Islams, des Geliebten Allahs, Friede sei mit ihm, entstanden, und die Vervollkommnung, die durch seine gesegneten Worte und Zuwendung zutage kam, waren jenen, denen der Segen seiner Gesellschaft nicht zuteilwurde, nicht vergönnt. Alle edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, wurden gleich bei ihrer ersten Anwesenheit in der Gesellschaft des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, davon erlöst, ihrer Triebseele zu folgen. Uns wurde geboten, sie allesamt zu lieben. Auf den ersten Seiten der Erklärung des **Schirʿat al-islām** heißt es: „Sprecht so gut wie möglich über die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und sprecht niemals schlecht über sie.“ Was die 72 irregegangenen Gruppen betrifft: Einige von ihnen übertrieben maßlos und wurden übergriffig, andere untertrieben maßlos und gestanden ihnen ihr Recht nicht zu, andere verließen sich auf den Verstand und wieder andere ließen sich von der Philosophie und den antiken griechischen Philosophen täuschen. So taten sie Sachen, die im Islam keinen Platz hatten, sogar verboten waren. Sie gaben sich den Neuerungen (Bidʿāt) hin und ließen von der Sunna, d. h. vom Islam ab. Es tauchten Leute auf, die die gemäß Konsens größten unter den edlen Gefährten, wie Abū Bakr as-Siddīq und Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, ja sogar unseren ehr-

würdigen Propheten, Friede sei mit ihm, nicht leiden konnten. Es traten Leute auf, die leugneten, dass die Himmelfahrt (Miʿrādsch) unseres geliebten Propheten, Friede sei mit ihm, mit dem Körper und der Seele zusammen erfolgte.

Es ist verwunderlich, in unserer Zeit armselige Leute zu sehen, die als Islamgelehrte bekannt sind, doch die Worte der schädlichsten unter allen 72 irregegangenen Gruppen, der **„Ismāʿīliyya“**, nachsprechen. Sie versuchen, unschuldige Jugendliche zu täuschen und zu vergiften, indem sie behaupten, dass die Mutter und der Vater unseres ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, Ungläubige gewesen wären, dass der ehrwürdige Prophet, Friede sei mit ihm, vor seiner Prophetenschaft Götzen Opfer dargebracht hätte, und zitieren hierzu einige schiitische Quellen und stellen noch viele ähnliche, verheerende Behauptungen auf. Es ist offensichtlich, dass diese Zwieträchtigen beabsichtigen, sowohl dem Islam zu schaden als auch Jugendliche ihres Glaubens zu berauben und sie mit Kufr zu beflecken. In einem Hadith heißt es: **„Wer den edlen Koran nach seinem eigenen Verstand interpretiert, wird zum Kāfir.“** Die Islamgelehrten waren alle sehr höflich und gesittet. Sie sprachen und schrieben mit Bedacht. Sie überlegten lange, um nicht etwas Falsches zu sagen. Leichtfertig zu reden und zu versuchen, den Islam nicht aus den **„Adilla scharʿiyya“** (Quellen der Urteilsfindung), also den vier Hauptquellen, sondern gemäß seinen eigenen falschen Ansichten und wirren Gedanken zu erklären, ist etwas, das, geschweige denn ein Islamgelehrter, nicht einmal ein gewöhnlicher Muslim tun würde. Die den Glauben schädigenden Worte und Schriften von Ignoranten, die nicht die Größe unseres Propheten, Friede sei mit ihm, und der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, verstehen, muss man als tödliches Gift ansehen.

In einem persischen Gedichtvers heißt es:

Ich zittere wie ein Blatt im Wind, in Angst, sie würden meinen Glauben angreifen.

Möge Allah, der Erhabene, in unseren Herzen die Liebe zu jenen mehren, die Er liebt! Möge Er uns davor bewahren, Seine Feinde zu lieben! Das Zeichen dafür, dass sich Glaube im Herzen befindet, ist, jene zu lieben, die Allah, der Erhabene, liebt, und diejenigen, die Er nicht liebt, nicht zu lieben.]

Die Rechtsschulen (Madhāhib, Sg. Madhhab) in der Ausübung von Taten sind vier. Diese sind die Rechtsschulen von Imām al-Aʿzam Abū Hanīfa, Imām asch-Schāfiʿī, Imām Mālik und Imām Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich ihrer erbarmen.

Man muss eine dieser vier Rechtsschulen wählen und sie befolgen. Alle vier Rechtsschulen sind wahr, also korrekt. Sie alle sind Rechtsschulen der Ahlus-Sunna. Wir folgen der Rechtsschule von Imām al-Aʿzam Abū Hanīfa. Die Angehörigen dieser Rechtsschule werden **„Hanafiten“** genannt. Wir sagen: „Die Rechtsschule von Imām Abū Hanīfa ist „sawāb“ (korrekt), es besteht aber die Möglichkeit des Fehlers, des Irrtums. Die anderen drei Rechtsschulen sind fehlerhaft, doch es besteht auch die Möglichkeit, dass sie korrekt sind.“

Damit unser Glaube andauert und uns nicht entgleitet, müssen sechs Bedingungen und Gründe erfüllt sein:

1. Wir glauben an das Verborgene (Ghayb). Unser Glaube ist an das Verborgene, nicht das Sichtbare. Denn wir haben Allah, den Glorreichen, nicht mit den Augen gesehen, aber wir glauben an Ihn, als hätten wir Ihn gesehen. Hierbei haben wir überhaupt keinen Zweifel.

2. Es gibt niemanden im Himmel und auf der Erde, keinen Menschen, keinen Dschinn, keinen Engel und keinen Propheten, Friede sei mit ihnen, der das Verborgene kennt. Das Verborgene kennt nur Allah, der Glorreiche, und verkündet davon, was Er wünscht und wem Er wünscht. [**„Ghayb“** (Verborgenes) meint das, was nicht mit den Sinnesorganen oder durch Berechnung oder durch Erfahrung verstanden werden kann. Das Verborgene kennt nur derjenige, dem Er es mitteilt.]

3. Man muss das, was harām ist, als harām anerkennen und so glauben.

4. Man muss das, was halāl ist, als halāl anerkennen und so glauben.

5. Man darf sich niemals sicher vor der Strafe Allahs, des Glorreichen, fühlen und muss sie stets fürchten.

6. Wie viele Sünden man auch hat, man darf niemals die Hoffnung in die Barmherzigkeit Allahs, des Glorreichen, verlieren.

Wenn jemand nur an eine dieser Sachen nicht glaubt, aber an die anderen fünf oder an eine dieser Sachen glaubt und nicht an die anderen fünf, dann ist der Glaube und der Islam einer solchen Person nicht gültig.

Die Sachen, die zum Verlust des Glaubens führen können, sind 40:

1. Zu den Irrgängern (Ahl al-Bidʿa) zu gehören, d. h. einen falschen Glauben zu haben. [Wer sich vom korrekten Glauben, den die Gelehrten der Ahlus-Sunna lehren, auch nur ein wenig entfernt, wird zu einem Irrgänger oder gar zu einem Kāfir. Wer an eine notwendig zu glaubende Sache nicht glaubt, wird augenblicklich zum Kāfir. Eine Sache, an die man nicht notwendig glauben muss, zu leugnen, ist **„Bidʿa“** (Neuerung im Islam) oder **„Dalāla“** (Verirrung). Dies führt dazu, dass man im letzten Atemzug ohne Glauben ins Jenseits übergeht.]

2. Einen schwachen Glauben zu haben, d. h. einen Glauben ohne Taten.

3. Seine neun Glieder außerhalb des rechten Weges zu benutzen.

4. Auf großen Sünden zu beharren. [Aus diesem Grund sollte man das Trinken von Alkohol unbedingt unterlassen und muslimische Frauen und Mädchen sollen ihr Haar, ihre Arme und Beine vor fremden Männern nicht entblößen.]

5. Den Dank für die Gabe des Islams zu unterlassen.

6. Sich nicht davor zu fürchten, ohne Glauben in das Jenseits überzugehen.

7. Unrecht zu tun.

8. Dem Adhan (Gebetsruf), der gemäß der Sunna ausgerufen wird, kein Gehör zu schenken. [Wenn jemand einen solchen Gebetsruf gar gering schätzt, dann wird er augenblicklich zum Kāfir.]

9. Den Eltern gegenüber ungehorsam zu sein. Ihre Anweisungen, die dem Islam entsprechen, die mubāh (erlaubt) sind, mit harschen Worten ablehnen.

10. Viel zu schwören, selbst wenn die Schwüre wahr sind.

11. Während des Gebets in der Verbeugung (Rukūʿ), in der Qawma (Aufrichten nach der Verbeugung), in den beiden Niederwerfungen (Sudschūd) und beim Sitzen zwischen den Niederwerfungen (Dschalsa) die Taʿdīl al-Arkān (stilles Verharren) zu unterlassen. Die Taʿdīl al-Arkān ist die Zeit, die es braucht, um bewegungslos einmal „Subhānallah“ zu sagen.

12. Zu meinen, dass das Gebet nicht wichtig sei, das Erlernen des Gebets und das Belehren seiner Kinder über das Gebet nicht wichtig zu nehmen und Andere von der Verrichtung des Gebets abzuhalten.

13. Das Trinken sogar geringer Mengen von Wein und anderer alkoholhaltiger Getränke, welche bei größeren Mengen berauschen. [Auch Bier zu trinken ist harām.]

14. Die Gläubigen (Mu'minūn) zu schikanieren.

15. Sich als „Gottesfreund" (Walī) auszugeben und vorzutäuschen, man würde den Islam lehren. Nicht den Weg der Ahlus-Sunna zu lernen und sich dennoch als Islamgelehrter oder als Prediger auszugeben. [Erdichtete und erlogene Schriften von solchen Lügnern darf man nicht lesen und ihren Predigten und Ansprachen nicht zuhören.]

16. Die eigenen Sünden zu vergessen und diese als unbedeutend anzusehen.

17. Hochmut (Kibr), sich überlegener als andere zu sehen.

18. Selbstgefälligkeit (Udschb), d. h. zu denken, dass man viel Wissen hat und viele gute Taten verrichtet.

19. Heuchelei, Doppelmoral.

20. Neid (Hasad), den muslimischen Geschwistern gegenüber missgünstig zu sein.

21. Die Anweisungen der Regierung und der Vorgesetzten, die dem Islam nicht widersprechen, nicht zu befolgen. Sich ihren Anweisungen, die dem Islam widersprechen, zu widersetzen.

22. Jemanden als „gute Person" zu loben, ohne dass man Erfahrungen mit der Person gemacht hat.

23. Auf dem Lügen zu beharren.

24. Die Islamgelehrten zu meiden. [Die Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna nicht zu lesen.]

25. Den Schnurrbart über das in der Sunna beschriebene Maß hinaus wachsen zu lassen.

26. Dass Männer Kleidung aus Seide tragen. Künstliche Seide und Tücher, deren Kette aus Seide und deren Schuss aus Baumwolle sind, sind auch für Männer gestattet.

27. Darauf zu beharren, üble Nachrede (Ghība) zu betreiben.

28. Seinen Nachbarn Kummer und Sorgen zu bereiten, selbst wenn diese Nichtmuslime sind.

29. Für Weltliches sehr zu erzürnen und sich darüber aufzuregen.

30. Zinsen (Ribā) zu nehmen und zu geben.

31. Die Ärmel oder den Saum der Kleidung lang zu halten, um damit zu prahlen.

32. Magie und Zauberei zu praktizieren.

33. Unterlassung des Besuchs von muslimischen und rechtschaffenen Mahram-Verwandten.

34. Jene, die Allah, der Erhabene, liebt, nicht zu lieben und jene zu lieben, die versuchen, den Islam zu entstellen.

35. Gegenüber seinem muslimischen Bruder länger als drei Tage zu grollen.

36. Auf Unzucht (Zinā) zu beharren.

37. Analverkehr (Liwāt) zu haben und dafür keine Reue zu empfinden.

38. Den Adhan nicht zu den Zeiten, die in Fiqh-Büchern berichtet werden, auszurufen und ihn nicht der Sunna entsprechend auszurufen und wenn ein der Sunna entsprechender Adhan ausgerufen wird, ihm keinen Respekt entgegenzubringen.

39. Jemanden beim Verrichten eines Harām zu sehen und, obwohl man dazu in der Lage ist, es zu unterlassen, die Person mit annehmbaren Worten davon abzuhalten.

40. Damit einverstanden zu sein, dass seine Frau, seine Töchter und andere Frauen und Mädchen, bei denen man das Recht auf Nasīha (guter Rat bzw. Ermahnung) hat, mit entblößtem Haupt, entblößten Armen und Beinen, geschmückt und parfümiert in die Öffentlichkeit gehen und die Gesellschaft schlechter Menschen pflegen.

Das, was die Propheten von Allah, dem Glorreichen, überbrachten, mit Worten zu bejahen und im Herzen zu bestätigen, nennt man **„Īmān“** (Glaube). Der Glaube an Muhammad, Friede sei mit ihm, und das Handeln im Einklang mit dem, was er verkündete, wird **„Islām“** genannt.

„Dīn“ und **„Milla“** sind Synonyme. Das, was die Propheten von Allah, dem Glorreichen, betreffend die Aqīda, also den Glauben, überbrachten, nennt man **„Dīn“** und **„Milla“**.

Das, was unser Prophet, Friede sei mit ihm, von Allah, dem Erhabenen, betreffend die Taten und Handlungen brachte, nennt man **„Islām“** oder **„al-Ahkām al-islāmiyya“** (islamische Bestimmungen).

Es ist ausreichend, einen zusammengefassten Glauben zu haben, d. h. die zu glaubenden Sachen in Kürze zu kennen. Man muss sie nicht in allen ihren Details wissen. Der Glaube des Nachahmenden (Muqallid), also desjenigen, der glaubt, ohne zu verstehen, ist gültig. An einigen Stellen ist auch Detailwissen nötig.

Der Glaube wird in drei Stufen unterteilt: **„Īmān taqlīdī“** (nachahmender Glaube), **„Īmān istidlālī“** (Glaube durch Beweisführung) und **„Īmān haqīqī“** (wahrhafiger Glaube).

Der nachahmende Glaube kennt die Farā'id, Wādschibāt, Sunan und Mustahabbāt nicht. Jemand, der so glaubt, glaubt und verrichtet die Ibādāt derart, wie er es von seinen Eltern gesehen und gehört hat. Man muss sich um den Glauben solcher Leute Sorgen machen.

Der Glaube durch Beweisführung kennt die Farā'id, Wādschibāt, Sunan, Mustahabbāt und Mahārim und fügt sich dem Islam. Jemand, der so glaubt, kennt die Glaubensgrundlagen und vermittelt sie auch. Der Glaube solcher Menschen, die von einem Lehrer oder aus Ilmihāl-Büchern gelernt haben, ist stark.

Der wahrhaftige Glaube ist derart, dass, würde sich alle Welt zusammenfinden und gemeinsam ihren Herrn leugnen, jemand mit solchem Glauben Ihn nicht leugnen würde. In seinem Herzen kommt in keinster Weise jeglicher Zweifel auf. Sein Glaube ist wie der Glaube der Propheten. Dieser Glaube ist höher als die anderen beiden Arten.

Die islamischen Bestimmungen betreffen die Handlungen. Sie betreffen nicht den Glauben. Man kann allein mit dem Glauben in das Paradies gelangen, aber nicht mit Taten allein. Der Glaube ist ohne Taten gültig, doch Taten sind ohne den Glauben nicht gültig. Ibādāt, gute Werke und Sadaqa (Almosen), die jemand ohne Glauben tätigt, sind am Tag des Jüngsten Gerichts von keinem Nutzen. Den Glauben kann man anderen nicht schenken, wohl aber die Belohnungen (Thawāb) für Taten. Der Glaube lässt sich auch nicht vererben. Man kann aber in seinem Vermächtnis darum bitten, dass gute Werke für einen verrichtet werden. Wer die Taten unterlässt, wird kein Kāfir, wohl aber derjenige, der es unterlässt, zu glauben, und wer den Taten keinen Wert beimisst. Wer einen Entschuldigungsgrund (Udhr) hat oder nicht in der Lage ist, eine Tat durchzuführen, ist entschuldigt, doch niemand ist entschuldigt, keinen Glauben zu haben.

Der Glaube, den alle Propheten ihren Gemeinden verkündeten, ist derselbe. Es gibt nur in ihren jeweiligen Bestimmungen (Ahkām), in ihrer Scharia, in den Taten Unterschiede.

Der Glaube umfasst zwei Arten: Die eine ist der **„Īmān khilqī“** (urgeschöpflicher Glaube) und die andere der **„Īmān kasbī“** (angeeigneter Glaube).

Der urgeschöpfliche Glaube ist jener, den die Diener zum Zeit-

punkt der Erschaffung ihrer Seelen, zum Zeitpunkt des uranfänglichen Schwures mit ihrer Antwort **Balā (Ja)** ausdrückten.

Der angeeignete Glaube ist jener, den man sich mit der Geschlechtsreife (Bulūgh) aneignet. Der Glaube aller Gläubigen (Mu'minūn) ist derselbe. Ihre Taten aber sind nicht gleich.

Der Glaube ist eine unaufhörliche Pflicht (Fard). Taten werden zu ihren bestimmten Zeiten verpflichtend (fard).

Der Glaube ist sowohl für den Muslim als auch für den Kāfir fard. Die Taten sind nur für den Muslim fard.

Es gibt acht Arten des Glaubens:

„Īmān matbū'": Dies ist der Glaube der Engel.

„Īmān ma'sūm": Dies ist der Glaube der Propheten.

„Īmān maqbūl": Dies ist der Glaube der Gläubigen.

„Īmān mawqūf": Dies ist der abweichende Glaube der Irrgänger (Ahl al-Bid'a).

„Īmān mardūd": Dies ist der vorgetäuschte Glaube, den die Heuchler (Munāfiqūn) zutage legen.

„Īmān taqlīdī": Dies ist der Glaube von jemandem, der nur von seinen Eltern etwas hörte, aber nicht von einem Lehrer gelernt hat. Man muss sich um den Glauben solcher Leute Sorgen machen.

„Īmān istidlālī": Dies ist der Glaube dessen, der den erhabenen Herrn durch Beweise versteht. Solch ein Glaube ist stark.

„Īmān haqīqī": Dieser Glaube ist derart, dass, würde sich alle Welt zusammenfinden und gemeinsam ihren Herrn leugnen, jemand mit solchem Glauben Ihn nicht leugnen und im Herzen niemals zweifeln würde. Dass dieser Glaube der höchste ist, wurde bereits etwas weiter oben erwähnt.

Es gibt drei Urteile, Bestimmungen für denjenigen mit Glauben:

Das erste ist, dass sein Leben unantastbar wird.

Das zweite ist, dass sein Besitz von der Schutzsteuer (Dschizya) und der Landsteuer (Kharādsch) freigestellt wird.

Und das dritte ist, dass sein Körper davor errettet wird, ewig in der Hölle zu brennen.

Der Spruch, **„Āmantu billāhi..."** wird auch „Die Eigenschaften des Glaubens" (Sifāt al-Īmān), „Das, woran man glaubt" (Mu'manun bih), „Die Essenz des Glaubens" (Dhāt al-Īmān) oder „Die Wurzel des Glaubens" (Asl al-Īmān) genannt. Und dies rührt von

seiner Erhabenheit und seiner Ehrwürdigkeit her.

Die Zeit, zu der es notwendig ist, den Glauben anzunehmen, sind zwei Zeiten: Verstandesreife und Geschlechtsreife.

Die Gründe, die es notwendig machen, den Glauben anzunehmen, sind zwei: Die Erschaffung der Welt und die Offenbarung des edlen Korans.

Die Beweise für den Glauben sind zweierlei Art: Logische Beweise und Beweise der Überlieferung.

Die Stützen des Glaubens sind zwei: Das Sprechen mit der Zunge und das Bestätigen im Herzen. Diese haben wiederum zwei Bedingungen:

Die Bedingung für das Herz ist, dass es nicht zweifelt, und die Bedingung für die Zunge ist, dass man weiß, was man sagt.

Die Antwort auf die Frage: „Ist der Glaube erschaffen?“, lautet: „Als Rechtleitung von Allah, dem Glorreichen, betrachtet, ist er unerschaffen, doch als das Bestätigen und Aussprechen des Dieners ist er erschaffen.“

Die Antwort auf die Frage: „Ist der Glaube ein Ganzes oder ist er teilbar?“, lautet: „Im Herzen ist er ein Ganzes, wenn er in die Glieder fließt, ist er geteilt.“

„Yaqīn“ (absolute Gewissheit) bedeutet, das Wesen Allahs, des Glorreichen, in seiner Vollkommenheit zu kennen.

„Khawf“ (Furcht) bedeutet, dass man sich ehrfürchtig vor Allah, dem Glorreichen, in Acht nimmt.

„Radschā“ (Hoffnung) bedeutet, dass man die Hoffnung in die Barmherzigkeit Allahs, des Glorreichen, nicht aufgibt.

„Mahabbatullah“ (Liebe zu Allah) bedeutet, dass man Allah, Seinen Gesandten, Friede sei mit ihm, den Islam und die Muslime liebt.

„Hayā“ (Schamgefühl) bedeutet, dass man sich vor Allah und Seinem Gesandten, Friede sei mit ihm, schämt.

„Tawakkul“ (Vertrauen auf Allah) bedeutet, dass man alle seine Anliegen Allah, dem Erhabenen, überlässt. Wenn man eine Tat beginnt, vertraut man Ihm, verlässt sich auf Ihn.

Und außerdem, was bedeuten Īmān, Islām und Ihsān?

„Īmān“ bedeutet, dass man an alles, was Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündete, glaubt.

„Islām“ bedeutet, dass man die Gebote Allahs, des Glorreichen, befolgt und sich von Seinen Verboten fernhält.

„Ihsān“ bedeutet, dass man die Ibāda so verrichtet, als würde man Allah, den Glorreichen, sehen.

„Īmān“ bedeutet wörtlich „absolute Bestätigung“. Im Kontext des Islams bedeutet es, sowohl im Herzen als auch mit Worten sechs Sachen zu bestätigen.

„Maʿrifa“ bedutet, dass man Allah, den Glorreichen, als mit vollkommenen Eigenschaften und als von unvollkommenen Eigenschaften frei kennt.

„Tawhīd“ bedeutet, dass man Allah, den Glorreichen, als „Einen“, als „Einzigen“ bejaht, d. h. Ihm niemanden beigesellt.

„Islām“ bedeutet **„al-Ahkām al-islāmiyya“**, d. h. die Gebote und Verbote Allahs, des Glorreichen.

„Dīn“ und **„Milla“** bedeuten, dass man an den Sachen, an die man glauben muss, bis zu seinem Tod festhält.

Der Glaube wird innerhalb von fünf Schutzwällen bewahrt:

1. Yaqīn (absolute Gewissheit).

2. Ikhlās (Reinheit der Absicht, Aufrichtigkeit).

3. Die Erfüllung der Gebote und die Abstandnahme von den Verboten.

4. Sich an die Sunna halten.

5. Stets das gute Benehmen (Adab) wahren.

Wer diese fünf Sachen wahrt, der bewahrt seinen Glauben, und wenn man auch nur eine dieser Sachen unterlässt, dann siegt der Feind. Die Glaubensfeinde sind vier: Zur Rechten schlechte Freunde, zur Linken die Begierden der Triebseele, vorne die Verfallenheit zu Weltlichem und hinten der Teufel – und alle diese Feinde sind auf der Lauer, um den Glauben zu stehlen. Schlechte Freunde sind nicht nur jene, die dem Menschen seinen Besitz und sein Geld, seine weltlichen Güter stehlen wollen. Der schlechteste und schädlichste aller Freunde ist derjenige, der versucht, den Glauben, den Anstand, das Schamgefühl und den Charakter des Menschen zu verderben, und somit sein Diesseits und Jenseits, seine ewige Glückseligkeit angreift. Möge Allah, der Erhabene, unseren Glauben vor dem Übel dieser Feinde und den Täuschungen der Islamfeinde beschützen!

Die Bedeutung des Einheitsbekenntnisses (**„Kalimat at-Tawhīd“**) in dem Abschnitt **„Lā ilāha illallāh“** lautet: Es gibt kein anderes Wesen, das der Anbetung würdig wäre und ein Recht darauf hätte, außer Allah, dem Glorreichen. Nur Er hat ein Recht darauf. Er existiert immer und Er ist einzig. Er hat keinen Partner

und keinen Gleichen. Er ist weder zeitlich noch räumlich.

Der Abschnitt **„Muhammadun Rasūlullāh“** bedeutet, dass der ehrwürdige Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, der Diener und wahrhaftige Gesandte Allahs, des Glorreichen, ist. Und wir Muslime sind seine Gemeinde (Umma), alhamdulillah.

Dieses Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhīd) hat acht Namen:

1. Kalimat asch-Schahāda.
2. Kalimat at-Tawhīd.
3. Kalimat al-Ikhlās.
4. Kalimat at-Taqwā.
5. al-Kalima at-tayyiba.
6. Daʿwat al-Haqq.
7. al-Urwa al-wuthqā.
8. Kalimat Thamarat al-Dschanna.

Die Bedingung für Ikhlās ist, dass man die Absicht fasst, die Bedeutung des Einheitsbekenntnisses kennt und es mit Respekt spricht.

Wer Dhikr macht, also Allahs gedenkt, braucht vier Sachen: Bestätigung, Ehrerbietung, aufrichtiges Schmecken und Respekt.

Wer die Bestätigung unterlässt, ist ein Heuchler (Munāfiq). Wer die Ehrerbietung unterlässt, ist einer der Irrgänger (Ahl al-Bidʿa). Wer das Gedenken nicht aufrichtig schmeckt, ist ein Zurschausteller. Wer den Respekt unterlässt, ist ein Sünder (Fāsiq), und wenn jemand so weit geht, den Respekt zu leugnen, dann wird er zum Kāfir.km

Das Dhikr (Gedenken Allahs) ist dreierlei Art:

1. Dhikr al-Awāmm.
2. Dhikr al-Khawāss.
3. Dhikr al-Akhass.

Dhikr al-Awāmm ist das Gedenken der Unwissenden, Dhikr al-Khawāss das Gedenken der Gelehrten und Dhikr al-Akhass das Gedenken der Propheten.

Die Glieder, die dieses Gedenken vollziehen, sind drei:

1. Das wörtliche Gedenken und dies ist das Sprechen des Glaubensbekenntnisses (Schahāda).

2. Das Sprechen des Einheitsbekenntnisses, von Tasbīhāt (Lobpreisung) und Rezitation des edlen Korans.

3. Das Gedenken mit dem Herzen.

Das Gedenken mit dem Herzen ist dreierlei Art:

1. Das Bedenken der Beweise und Anzeichen, die auf die Attribute Allahs, des Glorreichen, hinweisen.

2. Das Nachdenken über die Beweise der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya).

3. Das Sinnen über die Geheimnisse der Geschöpfe.

Bei der Erläuterung von Vers 152 der Sure al-Baqara berichten die Tafsir-Gelehrten, dass Allah, der Glorreiche, sinngemäß sagt: **„O Meine Diener! Wenn ihr Meiner mit Gehorsam gedenkt, gedenke Ich eurer mit Barmherzigkeit. Wenn ihr Meiner mit Duā gedenkt, dann gedenke Ich eurer mit Entsprechung. Wenn ihr Meiner mit Gehorsam gedenkt, dann Gedenke Ich eurer mit Meinem Paradies. Wenn ihr Meiner im Stillen gedenkt, dann gedenke Ich eurer bei der großen Versammlung** [am Ort der Versammlung zum Gericht]**. Wenn ihr Meiner in der Not und Bedürftigkeit gedenkt, dann gedenke Ich eurer mit Meiner Hilfe und Meinem Beistand. Wenn ihr Meiner gedenkt, indem ihr Mir Folge leistet, dann gedenke Ich eurer, indem Ich euch rechtleite. Wenn ihr Meiner mit Treue (Sidq) und Aufrichtigkeit (Ikhlās) gedenkt, dann Gedenke Ich eurer mit Erlösung und Errettung. Wenn ihr Meiner mit der Sure al-Fātiha und der Göttlichkeit in ihr gedenkt, dann gedenke Ich eurer mit Meiner Barmherzigkeit.“**

Die Gelehrten haben etwa 100 Nutzen des Dhikr aufgezählt, von denen wir einige hier erwähnen wollen:

Wer Seiner gedenkt, mit dem wird Allah, der Glorreiche, zufrieden, d. h. Er liebt ihn. Die Engel werden mit ihm zufrieden. Der Teufel wird betrübt. Wer Allahs gedenkt, dessen Herz wird feinfühlig und weich. Für die Verrichtung von gottesdienstlichen Handlungen wird er willig und eifrig. Sein Herz wird frei von Kummer und froh. Sein Gesicht wird leuchtend. Er wird mutig. Er erlangt die Liebe Allahs. Ihm öffnet sich eine Tür zur Gotteserkenntnis (Maʿrifa). Er zieht Nutzen von den spirituellen Erkenntnissen (Fayd) der Gottesfreunde. In ihm versammeln sich um die 80 gelobten Charaktereigenschaften.

„Aschhadu anna Muhammadan abduhū wa-rasūluh“ bedeutet, dass der Prophet der Endzeit, der ehrwürdige Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, sowohl der Diener als auch der Gesandte Allahs, des Glorreichen, ist.

Er aß und trank und ehelichte Frauen. Er hatte Söhne und Töchter. Diese alle gebar ihm die ehrwürdige Khadīdscha, möge

Allah mit ihr zufrieden sein, mit Ausnahme von Ibrāhīm, deren Mutter die „Māriya“ genannte Sklavin (Dschāriya) war. Doch dieser Sohn verstarb noch vor seiner Entwöhnung. Alle seine Kinder außer Fātima, möge Allah mit ihr zufrieden sein, verstarben noch vor seinem Ableben. Er verheiratete die ehrwürdige Fātima mit Alī, möge Allah sein Antlitz segnen. Hasan und Husayn sind die Kinder von Alī und Fātima, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Unter all seinen Töchtern ist die ehrwürdige Fātima die Ranghöchste. Sie war der Liebling des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hatte insgesamt 11 Frauen: Diese waren die ehrwürdigen Damen Khadīdscha, Sawda, Āischa, Hafsa, Umm Salama, Umm Habība, Zaynab bint Dschahsch, Zaynab bint Khuzayma, Maymūna, Dschuwayriyya und Safiyya, möge Allah mit ihnen zufrieden sein.

Er ist der wahre Prophet, der zu den Menschen und den Dschinnen gesandt wurde, um zwischen Wahrheit und Trug, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, das Halāl und das Harām zu verkünden, zu zeigen, dass diese Welt vergänglich ist und das Jenseits ewig, und um das korrekte Verhalten in der Ausübung der Religion zu lehren.

Die **Adilla scharʿiyya** (Rechtsquellen) sind vier: Kitāb, Sunna, Idschma und Qiyās der Mudschtahids. Die Gelehrten entnehmen das islamische Wissen diesen vier Quellen. „Kitāb“ (Buch) meint das Wort Allahs, des Glorreichen. „Sunna“ meint die Worte und Taten des Propheten sowie das, was er guthieß, billigte. „Idschma“ (Konsens) meint, dass die Mudschtahids einer Generation, so z. B. die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, oder die vier Rechtsschulen bei einer Sache denselben Standpunkt haben, d. h. darin übereinstimmen. „Qiyās“ (Analogieschluss) bedeutet, dass die Mudschtahids eine Sache mit einer anderen vergleichen.

„Madhhab“ bedeutet wörtlich „Weg“. Wir haben zwei Wege: Der eine Weg ist der Weg der Aqīda, also des Glaubens (Iman), der andere ist der Weg der Verrichtung von Taten (Amal).

Unser Imām, also Führer auf dem Weg der Aqīda ist Abū Mansūr al-Māturīdī, möge Allah sich seiner erbarmen. Sein Weg wird **„Ahlus-Sunna“** genannt. Unser Imām auf dem Weg der Verrichtung von Taten ist Imām al-Aʿzam Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen. Sein Weg wird **„hanafitische Madhhab“** (hanafitische Rechtsschule) genannt.

Der Name von Abū Mansūr al-Māturīdī ist Muhammad, der Name seines Vaters und seines Großvaters ebenfalls Muhammad. Sein Lehrer ist Abū Nasr al-Iyād, möge Allah sich ihrer erbarmen.

Der Lehrer von Abū Nasr al-Iyād ist Abū Bakr al-Dschurdschānī, dessen Lehrer ist Abū Sulaymān al-Dschurdschānī und dessen Lehrer sind Abū Yūsuf und Imām Muhammad asch-Schaybānī. Der Lehrer dieser beiden wiederum ist Imām al-Aʿzam Abū Hanīfa, möge Allah sich ihrer erbarmen. Man sieht, dass somit unser Imām sowohl in der Aqīda als auch in der Verrichtung von Taten Imām Abū Hanīfa ist.

Alle Muslime haben drei Imāme und es ist fard, diese zu kennen. Unser Imām, der uns Gebote und Verbote erteilt, ist der glorreiche Koran. Unser Imām, der uns den Islam mitteilt, ist der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm. Unser Imām, der diese erzwingt, ist das muslimische Staatsoberhaupt, das den Propheten repräsentiert.

Der Lehrer von Imām Abū Hanīfa ist Hammād, dessen Lehrer Ibrāhīm an-Nakhaʿī, dessen Lehrer und Onkel mütterlicherseits ist Alqama ibn Qays und dessen Lehrer ist Abdullah ibn Masʿūd, möge Allah sich ihrer erbarmen. Und dieser wiederum erwarb sein Wissen vom Propheten, Friede sei mit ihm.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, bekam das Wissen mittels Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, und diesem wurde von Allah, dem Glorreichen, befohlen, es zu übermitteln.

Allah, der Glorreiche, gab den Kindern Ādams, Friede sei mit ihm, vier Fähigkeiten: Verstand, Glaube, Schamgefühl und Handlungsvermögen, d. h. rechtschaffene Tat.

Die Bedingungen und Anlässe, damit Bittgebete erhört werden und damit irgendeine Tat von Allah angenommen wird, sind fünf: Glaube, Wissen, Absicht (Niyya), Aufrichtigkeit (Ikhlās) und, dass man keine noch wiedergutzumachende Verletzung der Rechte anderer Menschen auf sich hat. Man muss als Erstes der Aqīda der Ahlus-Sunna folgen und dann die Bedingungen für die Gültigkeit einer Ibāda kennen.

[Dass eine Ibāda (gottesdienstliche Handlung) gültig (sahīh) ist, ist etwas anderes, als dass sie angenommen (maqbūl) wird. Damit die Ibādāt gültig sind, gibt es für sie spezifische Bedingungen und Farāʾid. Wenn eine von diesen nicht erfüllt wird, dann ist die entsprechende Ibāda nicht gültig und es gilt, als wäre die Ibāda nicht verrichtet worden, und man kann sich vor der Strafe für die Unterlassung nicht retten. Für eine Ibāda, die gültig ist, aber nicht

angenommen wird, gibt es zwar keine Strafe, aber es gibt auch keine Belohnung für jene Ibāda. Damit eine Ibāda angenommen wird, muss sie zunächst gültig sein und zusätzlich müssen die oben erwähnten fünf Bedingungen erfüllt werden. Unter diesen ist auch die Beachtung der Rechte anderer.] Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im 87. Brief aus dem 2. Band seines **Maktūbāt**: „Selbst, wenn jemand so viele gute Taten ausübt wie ein Prophet, aber die Rechte anderer auch nur sehr wenig verletzt, wird er nicht in das Paradies eingehen, bevor diese Rechtsverletzung nicht ausgeglichen ist.“ [Auch seine Bittgebete werden nicht angenommen.]

Ibn Hadschar al-Makkī, möge Allah sich seiner erbarmen, zählt in seinem Buch **az-Zawādschir** verschiedene Sünden auf und sagt bei der 187. Sünde: „In Vers 188 der Sure al-Baqara heißt es sinngemäß: **‚O ihr Gläubigen! Verzehrt nicht euren Besitz untereinander auf unrechtmäßige Weise!‘** Auf unrechtmäßige Weise (bātil) bedeutet, durch Zinsen, Glücksspiele, gewaltsame Aneignung, Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, falsches Zeugnis und falsche Schwüre zu täuschen. In Hadithen heißt es: **‚Ein Muslim, der sich halāl ernährt, die Gebote erfüllt, sich vor den Verboten in Acht nimmt und den Menschen nicht schadet, wird in das Paradies eingehen.‘ ‚Der Körper, der sich von Harām ernährt, wird im Feuer brennen.‘ ‚Demjenigen, vor dessen Übel und Schaden man nicht sicher ist, nützen sein Dīn, seine Gebete und Zakat auch nichts.‘ ‚Die Gebete eines Mannes, dessen Dschilbāb auf eine Weise, die harām ist, erlangt wurde, werden darin nicht angenommen.‘** “ [Mit „Dschilbāb“ meint man meistens das weite, über die Schultern und die Brust fallende Kopftuch von Frauen, doch dieses Wort wird genauso für ein weites, über die Taille hinausreichendes Hemd von Männern verwendet. Nach jenen, die behaupten, dass „Dschilbāb“ den zweiteiligen „Tscharschaf“ von Frauen meint, müssten sich, nach dem Wortlaut des Hadith, auch Männer mit dem zweiteiligen Tscharschaf bekleidet haben. Dass diese Behauptung falsch, unklug und lächerlich ist, wird aus diesem Zusammenhang deutlich.] Als er über die 200. Sünde spricht, zitiert er einen Hadith, in welchem es heißt: **„Wer beim Verkauf von Waren betrügt, ist nicht von uns. Er wird in die Hölle eingehen.“** Und bei der 210. Sünde zitiert er den Hadith: **„Wer viele Gebete verrichtet, viel fastet und viel Sadaqa gibt, doch mit seinen Worten seine Nachbarn verletzt, wird in die Hölle eingehen.“** Es ist auch nötig, den Nachbarn, der ein Nichtmuslim ist, nicht zu verletzen, ihm Gutes zu tun und ihm gegenüber gütig zu sein. Bei der 313.

Sünde zitiert er den Hadith: **„Wer zu Friedenszeiten einen Kāfir unrechtmäßig tötet, wird nicht in das Paradies eingehen.“** Und: **„Wenn sich zwei Muslime wegen weltlicher Nutzen bekämpfen, dann gehen sowohl der Getötete als auch derjenige, der getötet hat, in die Hölle ein.“** Bei der 317. Sünde zitiert er den Hadith: **„Wer den Menschen Unrecht und Leid zufügt, wird am Jüngsten Tag dafür die Strafe erleiden.“** So ist es auch, wenn man Nichtmuslimen Unrecht und Leid zufügt. Bei der 350. Sünde wird der Hadith erwähnt: **„Dem Bittgebet von drei Leuten wird gewiss entsprochen: Des ungerecht Behandelten, des Gastes und der Eltern.“** Und auch der Hadith, in dem es heißt: **„Die Verwünschung des ungerecht Behandelten wird nicht abgelehnt, selbst wenn dieser ein Kāfir ist.“** Und bei der 402. Sünde wird folgender Hadith erwähnt: **„Wer einen Freund, der ein Kāfir ist, tötet, ist auch keiner von uns.“** Bei der 409. Sünde wird der Hadith erwähnt: **„Unter allen Sünden ist jene, für die am schnellsten gestraft werden wird, die Sünde, sich den Regierenden zu widersetzen.“** Hier endet die Übersetzung aus dem **az-Zawādschir**. O Muslim! Wenn du wünschst, das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu erlangen und dass deine Taten angenommen werden, dann schreibe die oben erwähnten Hadithe in dein Herz! Taste niemandes Besitz, Leben oder Ehre an, sei er ein Muslim oder ein Nichtmuslim! Verletze niemanden! Erfülle die Rechte der Menschen! Es gehört zu den Rechten der Menschen, dass ein Mann, der sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, ihr das Brautgeld (Mahr) auszahlt. Wenn er es nicht tut, gibt es dafür im Diesseits und im Jenseits eine sehr schmerzliche Strafe. Das allerwichtigste Recht der Menschen und dasjenige, das am bittersten bestraft wird, wenn man es nicht erfüllt, ist das Recht, dass man den Verwandten und denjenigen, über die man Autorität verfügt, das religiöse Wissen vermittelt. Wer solche ihm nahen Menschen und andere Menschen durch Quälerei oder Täuschung davon abhält, den Islam zu erlernen und ihre gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, ist eindeutig ein Kāfir und ein Feind des Islams. So verhält es sich auch damit, dass Irrgänger (Ahl al-Bidʿa) und Madhhablose mit ihren Worten und Schriften das Wissen der Ahlus-Sunna verändern und die Religion und den Glauben entstellen. Rebelliere nicht gegen die Regierung und brich nicht das Gesetz! Zahle, was an Steuern für dich fällig wird! Dass es eine Sünde ist, gegen die Regierung zu rebellieren, selbst wenn sie ungerecht und sündhaft ist, steht im Buch **al-Barīqa**. Lehne dich auch im Dār al-Harb, also in nichtislamischen Ländern nicht gegen das Gesetz auf und wiedersetze dich nicht der

dortigen Befehlsgewalt! Verursache keine Fitna! Befreunde dich nicht mit jenen, die den Islam angreifen, und mit Irrgängern und Madhhablosen! Lies nicht ihre Bücher und Publikationen! Erlaube ihren Medien keinen Eingang in dein Heim! Erfülle den Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf) gegenüber jenen, die auf dein Wort hören, d. h. gib ihnen mit einem Lächeln im Gesicht und mit angenehmen Worten guten Rat (Nasīha)! Streite mit niemandem! Zeige jedem mit deinem guten Charakter die Großartigkeit und Würde des Islams!

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in Band 1 seines Buches: „Die beiden Ausscheidungswege sind in allen vier Rechtsschulen als ‚grobe Awra' (grobe Blöße) eingestuft. Nach der Übereinstimmung der Gelehrten ist es eine Fard (Pflicht), diese zu bedecken. Wer keinen Wert darauf legt, diese zu bedecken, wird zu einem Kāfir. Wenn das Knie eines Mannes entblößt ist, macht man ihn im Rahmen des Aufrufs zum Guten darauf aufmerksam, d. h. man ermahnt ihn mit annehmbaren Worten. Wenn er sich störrisch zeigt, dann belässt man es dabei. Wenn sich eine Person, deren Oberschenkel entblößt sind, störrisch zeigt, ist man strenger mit ihr. Jemand, der sich störrisch weigert, seine grobe Awra, also die Ausscheidungswege zu bedecken, wird beim Richter (Kadi) angezeigt und dann gegebenenfalls [durch Schläge oder durch Haft] gezwungen, sie zu bedecken. Die Strafe für die Sünde, die Awra (die zu bedeckenden Körperteile) eines anderen Mannes zu betrachten, steigert sich in derselben Reihenfolge wie gerade aufgezählt." Es ist in allen vier Rechtsschulen fard (verpflichtend), dass Frauen ihren gesamten Körper mit Ausnahme der Hände und des Gesichtes, also auch Beine, Arme und Haare vor fremden Männern und ebenso vor nichtmuslimischen Frauen nicht entblößen. In der schafiitischen Rechtsschule ist es auch fard, dass sie ihr Gesicht nicht zeigen. Wenn sie selbst, ihre Väter oder ihre Ehemänner diese Sache gering schätzen, werden sie dadurch zum Kāfir. Dass Jungen mit entblößten Oberschenkeln und Mädchen mit entblößtem Haupt oder entblößten Armen Spiele spielen und dass man diese Spiele anschaut, ist eine große Sünde. Der Muslim sollte seine freie Zeit nicht mit Spielen und nutzlosen Sachen verschwenden, sondern diese Zeit verwerten, indem er sich Wissen aneignet und Gebete verrichtet. Im **Kimyā-i saʿādat** heißt es: „So, wie es für Frauen und Mädchen harām ist, mit entblößtem Haupt, Haar, entblößten Armen oder Beinen in die Öffentlichkeit zu gehen, so ist es ebenfalls harām, dass sie mit dünnen, verzierten, eng anliegenden oder parfümierten Kleidern in die Öffentlichkeit

gehen. Eltern, Ehemänner und Brüder, die solches Ausgehen erlauben und billigen, machen sich zu Mittätern an ihrer Sünde und zu Teilhabern ihrer Strafe im Jenseits.“ D. h. sie werden gemeinsam in der Hölle dafür bestraft. Doch wenn sie Reue empfinden und sich von ihrer Sünde abwenden, wird ihnen verziehen und sie werden nicht bestraft. Allah, der Erhabene, liebt diejenigen, die ihre Sünden bereuen. Die Bedeckung der Frauen wird in dem Buch **Der Weg der Ahlus-Sunna** auf Seite 382 ausführlich erklärt.

DIE FRAUEN DES PROPHETEN UND SEINE FELDZÜGE

Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, 40 Jahre alt war, teilte ihm der Engel namens Dschabrā'īl mit, dass er ein Prophet ist. Er selbst verkündete drei Jahre danach in Mekka sein Prophetentum. Dieses Jahr, in dem Dschabrā'īl zu ihm kam, wird das Jahr der **„Biʿtha“** (Entsendung) genannt. Er zog 27 Mal zum Dschihad. Bei neun dieser Feldzüge griff er den Feind als Fußsoldat an. Bei den anderen 18 war er Befehlshaber. Er hatte vier Söhne, vier Töchter, elf Frauen, zwölf Onkel väterlicherseits und sechs Tanten väterlicherseits. Im Alter von 25 Jahren heiratete er Khadīdscha al-Kubrā (Khadīdscha, die Großartige). Als er 50 Jahre alt war, ein Jahr nach dem Tod Khadīdschas, heiratete er auf Befehl Allahs, des Erhabenen, die ehrwürdige Āischa, Tochter von Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Er verstarb im Alter von 63 Jahren in Medina, als er in ihrer Kammer lag, die an die Moschee angrenzte. In dieser Kammer wurde er dann auch beerdigt. Auch Abū Bakr und Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, wurden später dort neben ihm beerdigt. Bei einer späteren Erweiterung der Moschee wurde diese Kammer in die Moschee aufgenommen. Im Jahre 7 n. H. heiratete er Umm Habība, die Tochter von Abū Sufyān ibn Harb, der eine Zeit lang der Anführer der Kuffār der Quraischiten in Mekka war. Abū Sufyān ist der Vater von Muʿāwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und wurde bei der Eroberung von Mekka zum Muslim. Der ehrwürdige Prophet heiratete im Jahre 3 n. H. Hafsa, die Tochter von Umar, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Im Jahre 5 n. H. kaufte er Dschuwayriyya, die Tochter des Häuptlings des Stammes Banū Mustalaq, die unter den Kriegsgefangenen war, schenkte ihr dann die Freiheit und ehelichte sie anschließend. Umm Salama, Sawda, Zaynab bint Khuzayma, Maymūna und Safiyya, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, heiratete er aus religiösen Gründen. Die Ehe

zwischen ihm und Zaynab, der Tochter seiner Tante väterlicherseits, wurde von Allah, dem Erhabenen, selbst geschlossen.

Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, kam 24.000 Mal zu ihm. Im Alter von 52 Jahren erfolgte die Himmelfahrt (Miʿrādsch). Im Alter von 53 Jahren wanderte er von Mekka nach Medina aus (Hidschra). Mit Abū Bakr verbrachte er unterwegs drei Nächte in einer Höhle auf dem Berg Thawr und machte sich dann in der Nacht zum Montag auf den Weg nach Medina. Nach einer Reise von einer Woche erreichten sie am Montag, den 20. September, das Dorf Qubā bei Medina. Am Freitag zogen sie in Medina ein.

Im Jahre 2 n. H. im Monat Ramadan, an einem Freitag, ereignete sich die Schlacht von Badr. Die muslimischen Kämpfer waren 313 Mann und acht von ihnen befanden sich auf Außenposten. Die Quraischiten waren 1.000 Mann stark. Bei dieser Schlacht fielen 13 der edlen Gefährten als Märtyrer. Abū Dschahl und weitere 70 Kuffār wurden während dieser Schlacht getötet.

Im Jahre 3 n. H. im Monat Schawwāl fand die Schlacht von Uhud statt. Die Armee der Muslime war 700 Mann stark und die Armee der Kuffār 3.000 Mann stark. Bei dieser Schlacht fielen 70 Prophetengefährten als Märtyrer. Vier Monate nach der Schlacht von Uhud wurden 70 junge Männer in die Region Nadschd geschickt, um die Menschen dort zum Islam einzuladen. Doch diese wurden an dem **„Biʾr Maʿūna“** (Brunnen Maʿūna) genannten Ort überfallen und bis auf zwei wurden alle diese Gefährten getötet.

Im Jahre 5 n. H. fand die Grabenschlacht statt. Die Zahl der Kuffār betrug 10.000 Mann und auf Seiten der Muslime kämpften 3.000 Mann. Die Kuffār belagerten Medina und die Muslime hoben einen Graben um die Stadt zur Verteidigung aus. Ein Jahr vor der Schlacht von Chaibar, die sich im Jahre 7 n. H. ereignete, fand in Hudaybiyya der **„Bayʿat ar-Ridwān“** genannte Treueid statt. Die **„Schlacht von Mūta“** war ein Dschihad gegen Herakleios, den Kaiser von Byzanz. Die Muslime waren 3.000 Mann und die Armee der Byzantiner 100.000 Mann stark. Dschaʿfar at-Tayyār, möge Allah mit ihm zufrieden sein, fiel bei dieser Schlacht als Märtyrer. Die Schlacht wurde unter der Leitung von Khālid ibn al-Walīd gewonnen. Im Jahre 8 n. H. wurde Mekka erobert. Eine weitere berühmte Schlacht ist die bei **„Hunayn“**, die mit dem Sieg der Muslime endete. **„Chaibar“** ist eine berühmte Festung der Juden. Sie wurde von dem ehrwürdigen Alī, den der Gesandte Allahs vorausgeschickt hatte, erobert. Hier wurde dem Propheten vergiftetes Essen vorgesetzt, das er jedoch nicht verzehrte. Während der Heimkehr von einer Schlacht ereignete sich die hässliche Ver-

leumdung gegen die ehrwürdige Āischa. Dies betrübte den Gesandten Allahs sehr. Darauf wurden Koranverse offenbart, die die Verleumdung als Lüge bloßstellten. Auch berühmt ist die siegreiche **„Schlacht von Ta'if"**.

Wenn du Glückseligkeit wünschst, o junger Mensch,
halte jederzeit fest am Islam, mein liebes Kind.

Die Fard und das Wādschib, die Sunna und das Mandūb,
den Aufruf zum Guten, kurzum sie alle,

sollst du stets verrichten und sie nicht aufgeben.
Sage nicht, dies ist klein, jenes ist groß.

Nötig ist es auch, das Makrūh und Harām zu meiden,
vor allem das Recht des Menschen sehr zu achten.

Lerne alsbald von jemandem der Ahlus-Sunna,
setze dein Wissen um und versäume keine Zeit.

ÜBER DIE DETAILS DES GLAUBENS

Die Einzelheiten des Glaubens sind 12: Mein Herr ist Allah, der Erhabene. Mein Beweis dafür ist Vers 163 der Sure al-Baqara. Mein Prophet ist der ehrwürdige Muhammad, Friede sei mit ihm. Mein Beweis dafür sind die Verse 28 und 29 der Sure al-Fath. Meine Religion (Dīn) ist der Islam. Mein Beweis dafür ist Vers 19 der Sure Āl Imrān. Mein Buch ist der glorreiche Koran. Mein Beweis dafür ist Vers 2 der Sure al-Baqara. Meine Gebetsrichtung (Kibla) ist die Kaaba. Mein Beweis dafür ist Vers 144 der Sure al-Baqara.

Meine Glaubensrichtung (d. h. meine Madhhab im Glauben) ist die **„Ahlus-Sunna wal-Dschamā'a"**. Mein Beweis dafür ist Vers 153 der Sure al-An'ām.

Meine Abstammung (Dhurriyya) ist von Ādam, Friede sei mit ihm. Mein Beweis dafür ist Vers 172 der Sure al-A'rāf.

Mein Glaube (Milla) ist der islamische Glaube. Mein Beweis dafür ist Vers 78 der Sure al-Hadsch.

Ich gehöre der Gemeinde (Umma) Muhammads an. Mein Beweis dafür ist Vers 110 der Sure Āl Imrān.

Ich bin in der Tat ein Gläubiger (Mu'min). Mein Beweis dafür ist Vers 4 der Sure al-Anfāl. „Alhamdu lillāhi alat-tawfīqi wastaghfirullāha min kulli taqsīrin" („Gelobt sei Allah für den von Ihm bescherten Erfolg und möge Er jede Fahrlässigkeit vergeben").

Das Wissen ist den Taten aufgrund von fünf Sachen überlegen: Dem Wissen wird gefolgt, während Taten ein Befolgen des Wis-

sens sind. Das Wissen ist eine Notwendigkeit, während Taten etwas sind, deren Notwendigkeit aus etwas anderem heraus entsteht. Das Wissen ist an sich nützlich, während Taten ohne Wissen keinen Nutzen haben.

Das Wissen ist auch dem Verstand überlegen, denn das Wissen ist anfangs- und zeitlos (qadīm), der Verstand aber anfänglich und zeitlich (hādith).

Die Zier des Menschen ist sein Ikhlās. Die Zier des Ikhlās ist der Glaube. Die Zier des Glaubens ist das Paradies. Die Zier des Paradieses sind die Huris (Paradiesjungfrauen) und die Ghilmān (Paradiesdiener) und insbesondere Allah, den Majestätischen, zu sehen.

Wären Taten ein Teil des Glaubens, dann würden für Frauen die täglichen Gebete während ihrer Menstruation nicht entfallen, denn der Glaube kann unter keinen Umständen ausgesetzt werden.

Es ist fard, einmal im Leben das Glaubensbekenntnis (Schahāda) auszusprechen. Der Beweis dafür ist Vers 19 der Sure Muhammad.

Vier Bedingungen müssen beim Sprechen des Glaubensbekenntnisses erfüllt werden: Dass das Herz glaubt, während die Zunge spricht. Dass man seine Bedeutung kennt. Dass man es mit aufrichtigem Herzen spricht und dass man es mit Hochachtung spricht.

Das Sprechen des Glaubensbekenntnisses hat um die 130 Nutzen. Doch keiner dieser Nutzen tritt ein, wenn eine von vier Sachen vorhanden ist. Diese vier sind: Schirk, Schakk, Taschbīh und Taʿtil. „Schirk“ bedeutet, dass man Allah, dem Glorreichen, in Seinem Wesen etwas beigesellt. „Schakk“ bedeutet „Zweifel“, der zu Unentschlossenheit im Glauben führt. „Taschbīh“ bedeutet, dass man sich einbildet, Allah, der Erhabene, ähnele irgendeinem Geschöpf. „Taʿtil“ bedeutet, dass man denkt, dass Allah, der Erhabene, nicht ins Weltgeschehen eingreife, sondern Ereignisse sich, wenn ihre Zeit kommt, von selbst entfalten würden.

Von den um die 130 Nutzen werden hier 30 erwähnt. Fünf von diesen 30 Nutzen betreffen das Diesseits (Dunyā), fünf das Sterben, fünf den Aufenthalt im Grab (Qabr), fünf den Ort der Versammlung zum Gericht (Mahschar), fünf die Hölle (Dschahannam) und fünf das Paradies (Dschanna). Die fünf Nutzen im Diesseits sind:

1. Sein Name wird auf schöne Weise erwähnt.

2. Die Einhaltung der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) wird für ihn fard.

3. Sein Leben steht unter Schutz.

4. Allah, der Glorreiche, ist mit ihm zufrieden.

5. Alle Muslime empfinden Liebe für ihn.

Die fünf Nutzen während des Sterbens sind:

1. Azrā'īl, Friede sei mit ihm, erscheint ihm in einer angenehmen Gestalt.

2. Er entzieht seinem Körper die Seele mit Leichtigkeit und auf angenehme Weise.

3. Die Düfte des Paradieses gelangen zu ihm.

4. Er wird zum Illiyyūn erhoben und die Engel froher Botschaft kommen zu ihm. [Illiyyūn: Der Ort, an dem die Seelen der Gläubigen (Mu'minūn) nach dem Tod, mit Gaben und genüsslichen Sachen beschenkt, weilen.]

5. Ihm wird gesagt: „Willkommen, o Gläubiger (Mu'min)! Du bist für das Paradies bestimmt."

Die fünf Nutzen im Grab sind:

1. Sein Grab ist ausgedehnt.

2. Die befragenden Engel Munkar und Nakīr erscheinen ihm in angenehmer Gestalt.

3. Ein Engel bringt ihm bei, was ihm an Wissen fehlt.

4. Allah, der Glorreiche, erinnert ihn an das, was er nicht weiß.

5. Ihm wird sein Rang im Paradies gezeigt.

Die fünf Nutzen am Ort der Versammlung sind:

1. Seine Befragung und Abrechnung werden leicht sein.

2. Ihm wird sein Buch der Taten von seiner Rechten gegeben.

3. Seine guten Taten überwiegen auf der Waage.

4. Er wird im Schatten des Arschul-a'lā sein.

5. Er überquert die Brücke Sirāt wie ein Blitz.

Die fünf Nutzen in der Hölle sind:

1. Falls er in die Hölle eingeht, werden seine Augen nicht wie die Augen der anderen Höllenbewohner sein.

2. Er wird sich dort nicht mit seinem Schaitan herumschlagen müssen.

3. Ihm werden keine Handfesseln aus Feuer und keine Halsfesseln angelegt.

4. Er muss nicht vom Hamīm-Wasser trinken.

5. Er wird nicht ewig in der Hölle bleiben.

Die fünf Nutzen im Paradies sind:

1. Alle Engel grüßen ihn.
2. Er wird in der Gesellschaft der Siddīqūn sein.
3. Er bleibt ewig im Paradies.
4. Allah, der Erhabene, ist mit ihm zufrieden.
5. Er sieht das Antlitz Allahs, des Erhabenen.

[Kādīzāda Ahmad Efendi schreibt in seinem Buch **Farā'id al-fawā'id**, das eine Erläuterung der sechs Glaubensgrundsätze ist: „Die Hölle besteht aus sieben Stufen, die untereinanderliegen. Das Feuer einer jeden Stufe ist heftiger als das der darüberliegenden Stufe. Die Gläubigen (Mu'minūn), denen ihre Sünden nicht vergeben wurden, werden entsprechend dem Maß ihrer Sünden in der ersten Stufe brennen, dann aus der Hölle herausgeholt und in das Paradies gebracht. In den anderen sechs Stufen werden verschiedene Arten von Ungläubigen (Kāfirūn) ewig brennen. In der siebten Stufe mit dem heftigsten Feuer werden die Munāfiqūn brennen. Diese sind jene heuchlerischen Ungläubigen, die den Islam zwar mit Worten priesen und lobten, aber in ihren Herzen nicht glaubten. Wenn die Ungläubigen brennen und zu Asche werden, werden sie wieder erschaffen und wieder brennen und so wird sich das ewig fortsetzen. Das Paradies und die Hölle bestehen schon jetzt. Nach manchen Gelehrten ist nicht bekannt, wo die Hölle ist. Nach manchen von ihnen ist sie unter den sieben Erdstufen. Diese Worte zeigen, dass sie nicht innerhalb der Erdkugel ist. Da sich die Erdkugel, die Sonne und alle Sterne innerhalb der ersten Himmelsstufe befinden, gibt es, egal wo wir auf der Erdoberfläche sind, unter den sieben Erdstufen einen Himmel. Daraus wird verständlich, dass sich die Hölle in einer der sieben Himmelsstufen befindet."]

SACHEN, DIE ZUM KUFR FÜHREN

Kufr [Unglaube, Feindschaft zu Allah] ist dreierlei Art: Kufr inādī (Kufr aus Trotz), Kufr dschahlī (Kufr aus Unwissenheit und Ignoranz) und Kufr hukmī (Kufr per Urteil).

Der Kufr aus Trotz ist wie der Kufr von Abū Dschahl, Pharao, Nimrod oder Schaddād und besteht darin, dass man weiß, was der Glaube ist, und trotzdem nicht glaubt. Es ist dschā'iz, über solche Leute zu sagen, dass sie für die Hölle bestimmt sind.

Kufr aus Unwissenheit und Ignoranz betrifft das einfache Volk

der Ungläubigen (Kāfirūn): Sie wissen zwar, dass der Islam die wahre Religion ist, und hören z. B. die täglichen Gebetsrufe, aber wenn man sie zum Islam aufruft, sagen sie, dass sie lieber dem folgen, was sie bei ihren Ahnen vorfanden.

Zum Kufr per Urteil kommt es, wenn das, was geehrt werden muss, verschmäht wird und das, was verschmäht werden muss, geehrt wird.

Die Propheten, die Gottesfreunde, die Gelehrten und ihre Worte oder Schriften wie ihre Fiqh-Bücher oder ihre Fatwas zu verschmähen, obwohl sie geehrt werden müssten, ist solcher Kufr. Gefallen an religiösen Zeremonien der Ungläubigen zu finden, sich den „Zunnār" (Zingulum) genannten Priestergurt anzulegen, ohne dass eine Notwendigkeit dafür besteht, oder Kopfbedeckungen, wie sie speziell von Priestern benutzt werden, oder das Kreuz oder ähnliche Symbole des Kufr zu tragen oder Gefallen an diesen zu finden, ist Kufr.

Der Kufr hat sieben Schäden: Die Aufhebung der Zugehörigkeit zum Islam und das Ungültigwerden des Ehebundes (Nikāh). Es wird harām, das zu essen, was eine solche Person schlachtet. Die körperliche Nähe einer solchen Person mit ihrem Partner gilt als Unzucht (Zinā). Diese Person zu töten wird wādschib. Das Paradies entfernt sich von ihr. Die Hölle ist ihr nah. Wenn eine solche Person in diesem Zustand stirbt, wird für sie kein Totengebet verrichtet.

Wenn jemand ohne Zwang schwört, indem er sagt: „Soundso ein Ding befindet sich bei Soundso", oder: „Soundso ein Ding befindet sich nicht bei Soundso", und: „Möge ich ein Kāfir sein" oder: „Möge ich ein Jude sein, wenn dem nicht so ist", dann hat er die Grenze zum Kufr freiwillig überschritten, gleich ob es sich mit der von ihm genannten Sache so verhält, wie er sagte, oder nicht. Sodann ist die Erneuerung seines Glaubens und seines Ehebundes erforderlich.

Wenn jemand über Sachen wie Unzucht, Zinsen oder das Lügen, die in allen Religionen verboten sind, sagt: „O wären diese Sachen doch nur halāl, damit ich sie dann verrichten könnte", verfällt er in Kufr.

Wenn jemand sagt: „Ich glaube an die Propheten, Friede sei mit ihnen, aber ob Ādam, Friede sei mit ihm, ein Prophet ist oder nicht – da bin ich mir nicht sicher", wird er zum Kāfir. Wer nicht weiß, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, der Prophet der Endzeit [d. h. der letzte der Propheten] ist, wird zum Kāfir.

Es heißt, dass jemand, der sagt: „Sollte das, was die Propheten, Friede sei mit ihnen, verkündet haben, wahr sein, dann sind wir errettet“, zum Kāfir wird. Imām al-Birgivī sagt darüber: „Wenn jemand diese Aussage aus Zweifel tätigt, dann ist das Kufr. Wenn sie aber als Argument und Beweis vorgetragen wird, um den Gegenüber zum Schweigen zu bringen, dann ist das kein Kufr.“

Wenn jemand aufgefordert wird: „Komm und verrichte das Gebet“, und er sagt: „Nein, das tue ich nicht“, dann wird er zum Kāfir. Doch wenn er damit meint: „Nein, nicht auf deinen Aufruf hin – wenn ich bete, dann auf Geheiß Allahs“, dann wird er nicht zum Kāfir.

Wenn jemandem gesagt wird: „Mache deinen Bart nicht kürzer als eine Faustlänge“, oder: „Schneide ab, was mehr als eine Faustlänge ist“, oder: „Schneide deine Nägel, denn so ist die Sunna des Propheten, Friede sei mit ihm“, und er sagt: „Nein, mache ich nicht“, wird er zum Kāfir. Genauso verhält es sich mit den anderen Sunan. Insbesondere dann, wenn die fraglichen Sunan solche sind, die wohlbekannt und durch Tawātur (vielfache Bestätigung) eindeutig bestimmt sind, so z. B. das Miswāk. Imām al-Birgivī sagt: „Wenn jemand diese Aussage mit der Absicht, die Sunna zu leugnen, tätigt, dann ist dies Kufr. Doch wenn er damit meint: ‚Nein, nicht auf deinen Aufruf hin – wenn ich das tue, dann, weil es Sunna des Propheten ist‘, dann ist das kein Kufr.“

[Yūsuf al-Qaradāwī schreibt in seinem Buch **al-Halālu wal-harāmu fil-Islām**, 4. Auflage, Seite 81: „In einem Hadith im **Sahīh al-Bukhārī** heißt es: **‚Handelt den Muschrikūn zuwider! Lasst euren Bart wachsen! Kürzt euren Schnurrbart!‘** In diesem Hadith wird verboten, den Bart abzurasieren und ihn kürzer als eine Faustlänge zu halten. Die Feueranbeter kürzen ihre Bärte. Es gab auch welche unter ihnen, die ihn abrasierten. In dem Hadith wird geboten, dass wir ihnen zuwiderhandeln sollen. Einige Fiqh-Gelehrte haben gesagt, dass dieser Hadith zeigt, dass es wādschib ist, den Bart wachsen zu lassen, und dass es harām ist, ihn abzurasieren. Unter diesen ist Ibn Taymiyya, der sehr vehement gegen das Abrasieren des Bartes schreibt. Andere Gelehrte haben gesagt, dass das Wachsenlassen des Bartes ein Brauch (Āda) und keine Ibāda ist. In dem Buch **al-Fath** wird von Qādī Iyād übernehmend gesagt, dass das Abrasieren des Bartes [ohne Entschuldigungsgrund (Udhr)] makrūh ist. Und das ist die korrekte Haltung. Man kann nicht sagen, dass dieser Hadith das Wachsenlassen des Bartes als wādschib erklärt. Denn in einem anderen Hadith, ebenfalls im **Sahīh al-Bukhārī** aufgezeichnet, heißt es: **‚Die Juden und die**

Christen färben [ihre Haare und Bärte] **nicht. Handelt ihnen zuwider!'** D. h. färbt euch die Haare und den Bart. Dieser Hadith zeigt nicht, dass das Färben der Haare und des Bartes wādschib ist, sondern, dass es mustahabb ist. Ein Teil der edlen Gefährten färbte sich die Haare und/oder den Bart, doch die Mehrheit unter ihnen nicht. Wäre es wādschib gewesen, hätten alle sich ihre Haare bzw. ihren Bart gefärbt. Genauso verhält es sich mit dem Hadith, in welchem das Wachsenlassen des Bartes angeordnet wird, und er zeigt, dass das Wachsenlassen des Bartes nicht wādschib, sondern mustahabb ist. Von keinem der Islamgelehrten wurde berichtet, dass sie ihren Bart ganz abrasierten, denn zu ihrer Zeit war es Brauch, den Bart wachsen zu lassen. [Den Bräuchen der Muslime nicht zu folgen, ist Auffälligkeit und somit makrūh und wenn solche Auffälligkeit zu Fitna führt, ist es sogar harām.]" Hier endet die Übersetzung aus Qaradāwīs Buch. Qaradāwī schreibt in seinem Vorwort, dass er das Fiqh-Wissen der vier Rechtsschulen miteinander vermischt und dass es nicht angebracht sei, ausschließlich einer Rechtsschule zu folgen. Somit trennt er sich vom Weg der Gelehrten der Ahlus-Sunna. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagen, dass jeder Muslim einer der vier Rechtsschulen folgen muss und dass jemand, der die Rechtsschulen miteinander vermischt, ein Madhhabloser ist, sogar zu einem Ketzer (Zindīq) wird. Nichtsdestotrotz ist das, was Qaradāwī über den Bart schreibt, der Standpunkt der hanafitischen Rechtsschule und daher wurde es als geeignet angesehen, es hier als Beleg aufzuführen. Der ehrwürdige Abdulhaqq ad-Dahlawī schreibt in Band 3 seines **Aschiʿat al-lamaʿāt**: „Die Islamgelehrten folgten beim Färben der Haare und des Bartes den Bräuchen des Ortes, in dem sie lebten. Denn [in Sachen, die dschāʾiz, mubāh sind] nicht den Bräuchen seines Ortes zu folgen, führt zu Auffälligkeit und dies ist makrūh." Muhammad al-Khādimī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Barīqa**: „In einem Hadith heißt es: **‚Haltet den Schnurrbart kurz und lasst den Bart wachsen!'** Daher wurde davon abgehalten, sich den Bart abzurasieren und ihn kürzer zu halten als in der Sunna vorgesehen. Die Sunna ist, den Bart eine Faustlänge lang wachsen zu lassen. Es ist nicht dschāʾiz, ihn kürzer als eine Faustlänge zu halten. Was über eine Faustlänge hinausgeht abzuschneiden, ist auch sunna." „Eine Faustlänge" meint die Länge von vier Fingerbreit, gemessen vom Rand der Unterlippe. Wenn der Sultan etwas, das sunna ist, sogar etwas, das mubāh ist, anordnet, dann wird es wādschib, diese Anordnung zu befolgen. Dass der Sultan und die Muslime allesamt

etwas praktizieren, kommt einem Befehl gleich. An solchen Orten ist es dann wādschib, dass man den Bart eine Faustlänge wachsen lässt. Ihn kürzer als eine Faustlänge zu halten oder ihn abzurasieren, ist dann eine Unterlassung eines Wādschib und damit makrūh tahrīman. Es ist nicht dschā'iz, dass eine Person, die derart handelt, in einer Moschee das Gebet leitet. Doch wenn jemand sich im Dār al-Harb befindet oder um zu vermeiden, dass ihm Unrecht angetan wird, oder um seinen Lebensunterhalt (Nafaqa) zu sichern oder um den Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf) durchzuführen, den Muslimen und dem Islam zu dienen, seinen Dīn und seine Ehre zu schützen, dann ist es dschā'iz, sich den Bart abzurasieren und ist je nach Umstand sogar nötig. Doch ihn ohne Entschuldigungsgrund zu kürzen oder abzurasieren ist makrūh. Den Bart kürzer zu halten als eine Faustlänge und dann zu glauben, man erfülle die Sunna, ist eine Bidʿa. Es kommt der Entstellung der Sunna gleich. Derart Bidʿa zu verrichten ist eine schlimmere Sünde, als jemanden zu töten.]

Wenn ein Mädchen und ein Junge verstandes- und geschlechtsreif (also rechtlich verantwortlich) werden, miteinander verheiratet werden und dann nach den Grundsätzen des Glaubens gefragt werden, diese jedoch nicht kennen, gelten sie nicht als Muslime. Ihr Ehebund (Nikāh) ist nur dann gültig, wenn ihnen die Sachen, an die man glauben muss, beigebracht werden und die Ehe erneut geschlossen wird. Siehe den Abschnitt über die „54 Pflichten"!

Wenn jemand den Schnurrbart kürzt und jemand, der anwesend ist, sagt: „Das hat dir jetzt nichts eingebracht [oder nichts genützt]", dann muss man fürchten, dass diese Person in den Kufr verfällt. Denn das Kürzen des Schnurrbartes ist eine Sunna, und durch solch eine Aussage würde eine Sunna gering geschätzt werden.

Wenn ein Mann sich von Kopf bis Fuß in Seide kleidet und ein anderer dazu „Gesegnet seist du" sagt, dann muss man fürchten, dass er in den Kufr verfällt.

Wenn jemand etwas, das makrūh ist, tut, wie die Beine in Richtung Kibla ausgestreckt zu liegen oder in Richtung Kibla zu spucken oder in Richtung Kibla zu urinieren, und er darauf aufmerksam gemacht wird, dass dies makrūh ist, und aufgefordert wird, solches Tun zu unterlassen, und darauf sagt: „Ach, wären doch alle unsere Sünden nur so gering", dann muss man fürchten, dass er in den Kufr verfällt, denn er glaubt, solche Makrūhāt wären etwas Geringes.

Wenn der Bedienstete einer Person zu seinem Herrn eintritt und ihn grüßt und jemand, der bei dem Herrn anwesend ist, sagt: „Sei still – seit wann grüßt man seinen Herrn?“, dann ist dies Kufr. Doch wenn seine Absicht lediglich Belehrung in der Etikette war und er gemeint hat, der Gruß (Salām) hätte nur im Herzen, im Stillen gegeben werden müssen, dann ist es kein Kufr.

Es heißt, dass wenn jemand über einen anderen spricht und ihm gesagt wird, er solle keine üble Nachrede betreiben, er aber darauf antwortet: „Was ist denn schon dabei?“, er dann zum Kāfir wird. Der Grund dafür ist, dass er etwas, das harām ist, gutheißt, statt es zu verschmähen.

Es heißt, dass wenn jemand sagt: „Wenn Allah mir das Paradies beschert, will ich ohne dich nicht dorthin“, oder: „Wenn mir geboten würde, ich solle mit Soundso in das Paradies einziehen, dann würde ich dies nicht wollen“, oder: „Wenn Allah mir das Paradies beschert, will ich es nicht, sondern Sein Antlitz“, alle diese Aussagen Kufr sind. Es heißt, dass wenn jemand sagt: „Der Glaube nimmt zu und ab“, dies Kufr ist. Imām al-Birgivī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Wenn er dies in Bezug auf das, woran zu glauben ist, sagt, dann ist es Kufr. Wenn er damit aber die Gewissheit und die Intensität der Aufrichtigkeit meint, dann ist es kein Kufr. Denn viele unter den Mudschtahids vertreten den Standpunkt, dass der Glaube in diesem Sinne ‚zu- und abnimmt‘.“

Es heißt, dass wenn jemand sagt: „Es gibt zwei Kiblas – die eine ist die Kaaba, die andere Jerusalem“, dies Kufr ist. Imām al-Birgivī sagt: „Wenn jemand damit meint, dass dem jetzt so sei, dann ist es Kufr. Wenn er aber meint, dass das Bayt al-muqaddas [die al-Aqsā Moschee in Jerusalem] einst die Kibla war und später die Kaaba zur Kibla wurde, dann ist es kein Kufr.“

Wenn jemand einen Islamgelehrten grundlos befeindet oder beschimpft, dann muss man fürchten, dass diese Person in den Kufr verfällt.

Wenn jemand sagt, dass die Gottesdienste der Ungläubigen (Kāfirūn) und ihre Taten, die dem Islam widersprechen, schön seien und dies so glaubt, dann ist das Kufr.

Es heißt, dass wenn jemand sagt: „Das Schweigen während der Mahlzeiten ist eine der guten Sitten der Feueranbeter“, oder: „Das Meiden von engem Kontakt zur Frau während der Menstruation und des Wochenbetts ist eine der guten Handlungen der Feueranbeter“, diese Person zum Kāfir wird.

Wenn jemand eine Person fragt, ob sie ein Gläubiger (Mu’min)

sei, und die Person mit „Inschā'allah" antwortet und diese Aussage nicht auslegen kann, dann ist dies Kufr.

Es heißt, dass man zum Kāfir wird, wenn man zu einer Person, deren Kind starb, sagt: „Allah brauchte dein Kind".

Wenn eine Frau ein schwarzes Seil um ihre Hüfte bindet und danach gefragt wird und darauf antwortet: „Das ist ein Priestergurt (Zingulum)", dann wird sie zum Kāfir und ihrem Ehemann harām, d. h. der Ehebund zwischen ihnen wird durch ihren Kufr ungültig.

Es heißt, dass man zum Kāfir wird, wenn man Nahrung, die harām ist, verspeist und dabei das Essen mit „Bismillāh" beginnt. Der ehrwürdige Imām al-Birgivī sagt darüber: „Was dieser Faqīr hierunter versteht ist, dass die Person zum Kāfir wird, wenn es sich hierbei um etwas handelt, das harām li-aynihī (harām an sich) ist [wie z. B. alkoholische Getränke zu konsumieren oder Fleisch, das nicht dem Islam gemäß geschlachtet wurde, oder Aas oder das Fett solcher Tiere zu verzehren]. Doch er muss dabei wissen, dass die Sache harām li-aynihī ist. Ist das der Fall, dann verhöhnt er den Namen Allahs, des Erhabenen. Denn diese Sachen sind an sich harām. Es ist von unseren Imāmen überliefert worden, dass wenn jemand Nahrung stiehlt und dann beim Essen „Bismillāh" sagt, er nicht zum Kāfir wird, denn hier ist nicht die Nahrung selbst harām, sondern das Stehlen." Die Gelehrten sind sich uneinig darüber, ob jemand zum Kāfir wird, wenn er jemanden verwünscht (schlechte Duā spricht), indem er sagt: „Möge Allah dich als Kāfir sterben lassen." Gewiss ist aber – und darin sind sich die Gelehrten einig – dass es Kufr ist, den eigenen Kufr zu wünschen. Doch den Kufr eines anderen zu wünschen, ist gemäß einigen Gelehrten Kufr, gemäß anderen wiederum nur, wenn man daran auch Gefallen findet. Aber wenn man ihm aufgrund dessen Unrecht und Frevel Kufr wünscht – damit seine Strafe im Jenseits ewig und streng sei – dann ist es kein Kufr. Imām al-Birgivī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt darüber: „Diesen Standpunkt sehen wir als den korrekteren an, denn im glorreichen Koran gibt es in der Geschichte von Mūsā, Friede sei mit ihm, einen Hinweis darauf."

Wenn jemand sagt: „Allah, der Erhabene, weiß es – ich habe jene Tat nicht begangen", und dabei doch weiß, dass er sie begangen hat, dann wird er zum Kāfir, denn damit hat er Allah, dem Erhabenen, Unwissenheit zugeschrieben.

Wenn ein Mann eine Frau [ohne Zeugen] ehelicht und der Mann und die Frau sagen: „Allah, der Erhabene, und der Prophet

sind unsere Zeugen“, dann werden beide zu Ungläubigen. Denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, wusste zu Lebzeiten das Verborgene (Ghayb) nicht. Zu behaupten, er kenne das Verborgene, ist Kufr.

Wenn jemand behauptet, um Gestohlenes und Verlorengegangenes zu wissen, dann werden er und diejenigen, die ihm glauben, zu Ungläubigen. Wenn jemand behauptet, dass er von Dschinnen darüber benachrichtigt werde, wird er auch zum Kāfir. Denn auch die Propheten und die Dschinnen kennen das Verborgene nicht. Das Verborgene kennen allein Allah, der Erhabene, und jene, denen Er etwas davon mitteilt.

Es heißt, dass wenn jemand bei Allah, dem Erhabenen, schwören möchte und jemand Anderer sagt: „Ich möchte nicht, dass du bei Allah, dem Erhabenen, schwörst, sondern bei der Scheidung oder der Sklavenfreisetzung oder der Ehre“, dieser Andere zum Kāfir wird.

Es heißt, dass man zum Kāfir wird, wenn man zu einem Anderen sagt, dass dessen Gesicht ihm wie das des Todesbringers scheine. Denn der Todesbringer ist einer der Erzengel.

Wenn jemand behauptet, das Gebet nicht zu verrichten sei angenehm, wird er zum Kāfir. Es heißt, dass wenn jemand einen Anderen auffordert, das Gebet zu verrichten, und der Andere antwortet, das sei für ihn eine beschwerliche Sache, dieser Andere zum Kāfir wird.

Wenn jemand sagt: „Allah, der Erhabene, im Himmel ist mein Zeuge“, dann wird er zum Kāfir, denn damit hat er Allah, dem Erhabenen, einen Ort zugeschrieben, doch Allah, der Erhabene, ist darüber erhaben, an einem Ort zu sein. [Wer Allah „Vater“ nennt, wird zum Kāfir.]

Wenn jemand sagt, dass der Prophet, Friede sei mit ihm, nach dem Essen seine Finger leckte, und ein Anderer sagt, das sei eine Ungehörigkeit, wird dieser Andere zum Kāfir.

Wenn jemand sagt: „Die Versorgung (Rizq) kommt von Allah, doch der Mensch muss sich dafür auch bewegen“, dann ist das Schirk (Beigesellung), denn auch die Bewegung des Menschen ist von Allah.

Wenn jemand sagt, dass es besser sei, ein Christ zu sein als ein Jude, wird er zum Kāfir. Man muss sagen, dass der Jude schlimmer ist als der Christ.

Wenn jemand behauptet, es sei besser, ein Kāfir zu sein als ein Verräter, wird er zum Kāfir.

Wenn jemand von etwas, das harām ist, Sadaqa (Almosen) gibt und dafür Belohnung (Thawāb) von Allah erwartet und wenn der Arme, der sie nimmt, weiß, dass sie harām ist und dennoch sagt: „Möge Allah deine Sadaqa annehmen“ und der Geber daraufhin „Āmīn“ sagt, dann werden beide zu Ungläubigen (Kāfirūn).

Wenn jemand sagt: „Was habe ich schon in den Lehrzirkeln der Gelehrten verloren?“, oder: „Wer ist schon in der Lage, das, was die Gelehrten lehren, umzusetzen?“, oder ein Rechtsgutachten (Fatwa) auf den Boden wirft und sagt: „Wem sollen schon die Worte von Gelehrten nutzen?“, dann wird er zum Kāfir.

Wenn jemand sagt: „Lass uns diese Sache durch das islamische Gericht regeln“, und der Streitgegner antwortet: „Nicht ohne dass mich die Polizei dahin zwingt“, oder: „Was geht mich der Islam an“, wird er zum Kāfir.

Wenn jemand eine Aussage tätigt, die Kufr ist, und ein Anwesender darüber lacht, dann wird auch der Lachende zum Kāfir, es sei denn, es besteht eine zwingende Notwendigkeit.

Es heißt, dass man zum Kāfir wird, wenn man sagt: „Es gibt keinen Ort, den Allah nicht füllt“, oder: „Allah ist im Himmel.“

Wenn jemand sagt: „Die Seelen der Maschāyikh [also der Gottesfreunde (Awliyā)] ‚sind stets präsent und wissend‘ “, wird er zum Kāfir, wenn er aber „werden präsent“ sagt, dann ist dies kein Kufr.

Wenn jemand sagt: „Was geht mich der Islam an“, oder: „Mit dem Islam will ich nichts zu tun haben“, dann wird er zum Kāfir.

Wenn jemand sagt: „Hätte Ādam, Friede sei mit ihm, nicht vom Weizen gegessen, dann wären wir nicht für die Hölle bestimmt“, wird er zum Kāfir. Es gibt jedoch Meinungsverschiedenheit darüber, ob es Kufr ist, wenn jemand sagt: „... dann wären wir nicht in dieser Welt.“

Wenn jemand sagt: „Ādam, Friede sei mit ihm, pflegte Stoff zu weben“, und ein Anderer kommentiert: „Na, dann sind wir ja alle Kinder eines Webers“, wird der so Kommentierende zum Kāfir.

Wenn jemand eine kleine Sünde begeht und ihm gesagt wird, er solle dafür Reue zeigen, und er antwortet: „Was habe ich denn schon gemacht, dass ich dafür Reue zeigen sollte“, wird er zum Kāfir.

Wenn jemand zu einem Anderen sagt: „Lass uns einen Islamgelehrten befragen“, oder: „Lass uns aus einem Fiqh- oder Ilmihāl-Buch lernen“, und der Andere antwortet: „Was schert mich das religiöse Wissen“, wird er zum Kāfir, denn er schätzt damit das

religiöse Wissen gering und verschmäht es. Wer Tafsir- und Fiqh-Bücher verhöhnt und diese verschmäht, wird zum Kāfir. Ungläubige (Kāfirūn), die solche kostbaren Bücher der Gelehrten aus den vier Rechtsschulen diskreditieren, sind Pseudowissenschaftler und Ketzer (Zindīq).

Wenn jemand gefragt wird, aus wessen Nachkommenschaft (Dhurriyya) er ist, welcher Religionsgemeinschaft (Milla) er angehört, wer der Imām seiner Glaubensrichtung (Madhhab in der Aqīda) ist, wer der Imām seiner Rechtsschule (Madhhab in den Handlungen) ist und er auf diese Fragen nicht antworten kann, wird er zum Kāfir.

Es heißt, dass wenn jemand etwas, das eindeutig als harām festgelegt ist – wie der Konsum von Alkohol oder Schweinefleisch – als halāl bezeichnet oder etwas, das eindeutig als halāl festgelegt ist, als harām bezeichnet, er zum Kāfir wird. [Es ist gefährlich, Tabak als harām zu bezeichnen.]

Es ist Kufr, von etwas, das in allen offenbarten Religionen harām ist und dessen Erlaubtsein der Weisheit widerspricht, zu wünschen, es wäre erlaubt. So z. B. Unzucht (Zinā); Analverkehr (Liwāt); Essen, nachdem man satt ist; das Nehmen und Geben von Zinsen (Ribā). Zu wünschen, dass Wein halāl wäre, ist kein Kufr, denn er war nicht in allen Religionen harām. Den glorreichen Koran für Gerede und Scherze zu benutzen, ist Kufr. Wenn jemand zu einer Person namens Yahyā sagt: „Yā Yahyā! Khudhil-kitāba“ („O Yahyā! Nimm das Buch!“), wird er zum Kāfir, denn damit macht er sich über den edlen Koran lustig. So verhält es sich auch mit der Rezitation des edlen Korans zwischen Musik, Spiel und Gesang.

Wenn jemand sagt: „Da bin ich nun Bismillāhi“, ist das ein katastrophales Missgeschick der Worte. Wenn jemand etwas im Übermaß sieht und sagt: „Mā khalaqallah“, und die Bedeutung dieser Aussage nicht kennt, ist das Kufr. [„Mā khalaqallah“ hat zwei Bedeutungen. Die erste Bedeutung ist: „Was Allah so alles erschaffen hat.“ Die zweite Bedeutung ist: „Allah hat nicht erschaffen.“ Es ist gemeint, dass man beim Tätigen einer Aussage wissen muss, was man sagt.]

Wenn jemand verspottend sagt: „Ich werde dich jetzt also nicht beschimpfen, denn man hat das Beschimpfen nun einmal als Sünde eingestuft“, ist das ein katastrophales Missgeschick der Worte.

Wenn jemand sagt: „Du stehst nackt da wie das Kalb des Dschabrā'īl“, ist das ein katastrophales Missgeschick, denn damit

macht man sich über den Engel lustig.

Wenn jemand bei etwas anderem als Allah, dem Erhabenen, schwört, ist dies harām. Wer Harām verrichtet, wird kein Murtadd und kein Kāfir. Wenn jemand etwas, das im edlen Koran und/oder in den ehrwürdigen Hadithen eindeutig als harām festgelegt ist, als halāl bezeichnet, wird er zum Kāfir.

Wenn jemand den Schwurworten „Beim Kopf meines Sohnes" oder „Bei meinem Kopf" einen Schwur im Namen Allahs beifügt, also z. B. „Wallāhi beim Kopf meines Sohnes" sagt, dann muss man Kufr für diese Person fürchten.

DIE ISLAMISCHEN BESTIMMUNGEN

Die Gebote und Verbote, die im Islam verkündet wurden, werden **„al-Ahkām al-islāmiyya"** (islamische Bestimmungen) oder **„Islām"** genannt. Die islamischen Bestimmungen teilen sich in acht Kategorien auf: **Fard** (Pflicht), **Wādschib** (notwendige Handlung), **Sunna** (Praxis, Brauch des Propheten), **Mustahabb** (empfohlene Handlung), **Mubāh** (erlaubte, indifferente Handlung), **Harām** (Verbotenes), **Makrūh** (verpönte Handlung) und **Mufsid** (ungültigmachende Handlung).

Fard ist, was Allah, der Glorreiche, gebietet, also das, was durch eindeutigen Beweis festgelegt ist, d. h. durch Verse des edlen Korans offensichtlich erklärt ist. Wer nicht daran glaubt und sie nicht wichtig nimmt, verfällt in Kufr. So z. B. Glauben zu haben, an den edlen Koran zu glauben, die Gebetswaschung zu vollziehen, das Gebet zu verrichten, zu fasten, die Zakat zu entrichten, die Pilgerfahrt durchzuführen und die Ganzkörperwaschung zur Erlangung ritueller Reinheit vorzunehmen.

Die Farā'id (Pl. von Fard) sind dreierlei Art: Fard dā'im (andauernde Pflicht), Fard muwaqqat (zeitweilige Pflicht) und Fard kifāya (gemeinschaftliche Pflicht). Fard dā'im ist, dass man die sechs Grundsätze des Glaubens (den „Āmantu" genannten Spruch) auswendig kann, ihre Bedeutungen kennt und an diese glaubt und dass dieser Glaube fortdauernd ist. Fard muwaqqat sind Pflichttaten, die verrichtet werden, wenn ihre Zeit kommt. So z. B. die täglichen fünf Gebete, das Fasten im Monat Ramadan und das Aneignen von religiösem und naturwissenschaftlichem Wissen, das man für seinen Beruf oder seinen Handel braucht. Fard kifāya sind Pflichten, die, wenn sie von einem aus einer Gruppe erfüllt werden, von den anderen entfallen. So z. B. das Entgegnen des Grußes, das Waschen eines Toten, das Verrichten

des Totengebets, das Studium der Wissenschaften der Morphologie (Sarf) und Syntax (Nahw), das Auswendiglernen des edlen Korans, das Studium der verschiedenen Rezitationsarten des edlen Korans und das Erwerben von mehr religiösem und naturwissenschaftlichem Wissen als für den Beruf oder den Handel nötig.

Eine Fard beinhaltet fünf Pflichten. Diese sind: Die Pflicht des Wissens/der Kenntnis davon, die Pflicht der Ausübung, die einzuhaltende Pflicht des Umfangs, die Pflicht der Art des Glaubens daran und die Pflicht der Aufrichtigkeit (Ikhlās). Eine Fard zu leugnen ist Kufr.

Wādschib ist das, was Allah, der Glorreiche, geboten hat, das aber nicht durch eindeutigen Beweis festgelegt ist. Wer nicht daran glaubt, dass es wādschib ist, wird kein Kāfir, doch wer ein Wādschib unterlässt, verdient sich damit Strafe in der Hölle. Das sind z. B. Sachen wie, dass man das „Qunūt“ genannte Bittgebet im Witr-Gebet liest, zum Opferfest ein Tier opfert, zum Ramadanfest die Zakāt al-Fitr entrichtet oder beim Rezitieren oder Hören von sogenannten „Sadschda“-Versen die Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilāwa) vollführt. Ein Wādschib beinhaltet vier Wādschibāt (Pl. von Wādschib) und eine Fard: Notwendiges Wissen, notwendiges Handeln, notwendiger Umfang, notwendige Glaubensweise und die Pflicht der Aufrichtigkeit. Riyā während des Vollzugs von Farā'id und Wādschibāt ist harām.

Sunan (Pl. von Sunna) sind Sachen, deren Verrichtung der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, vielleicht ein oder zwei Mal unterlassen hat. Wer diese unterlässt, verdient damit keine Strafe. Wer sie aber ohne Entschuldigungsgrund (Udhr) und gewohnheitsmäßig unterlässt, verdient es, getadelt zu werden und er beraubt sich um die Belohnung (Thawāb) der Sunan. Diese Sunan sind z. B. die Verwendung des Miswāk, der Adhan (Gebetsruf), die Iqāma, (kleiner Gebetsruf), das Verrichten der Gebete in Gemeinschaft, das Veranstalten eines Hochzeitsessens am Abend der Hochzeit und die Beschneidung seiner Knaben. Die Sunan sind dreierlei Art: Sunna mu'akkada (feste Sunna), Sunna ghayr mu'akkada (nicht feste Sunna) und Sunna kifāya (gemeinschaftliche Sunna).

Sunan mu'akkada sind z. B. das Sunna-Gebet des Morgengebets, die Sunna-Gebete vor und nach dem Fard-Gebet des Mittagsgebets, das Sunna-Gebet des Abendgebet und das Sunna-Gebet nach dem Fard-Gebet des Nachtgebets. Diese sind alle Sunan mu'akkada. Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass das Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets wādschib ist. Diese Art Sunan sind nie-

mals ohne Entschuldigungsgrund zu unterlassen. Wer diese gering schätzt, wird zum Kāfir.

Sunan ghayr mu'akkada sind das Sunna-Gebet des Nachmittagsgebets und das Sunna-Gebet vor dem Fard-Gebet des Nachtgebets. Wenn diese oft unterlassen werden, muss man keine Rechenschaft ablegen. Wenn sie aber ohne Entschuldigungsgrund gänzlich unterlassen werden, dann ist das Grund zum Tadel und es führt dazu, dass man sich um die Fürsprache (Schafā'a) des Propheten, Friede sei mit ihm, bringt.

[Im **Halabī** und im **al-Qudūrī** steht: Die Ibādāt werden in **„Farā'id"** (Pflichten) und **„Fadā'il"** (Zusätzliches, Vorzügliches) eingeteilt. Die Ibādāt, die nicht fard oder wādschib sind, werden **„Fadā'il"** oder **„Nāfila"** genannt. Die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete sind Nawāfil (Pl. von Nāfila) und sie gleichen Mängel in den Fard-Gebeten aus, d. h. sie gleichen aus, was in den Fard-Gebeten nicht korrekt verrichtet sein mag, aber sie sind kein Ausgleich für das Nichtverrichten von Fard-Gebeten. Die Verrichtung von Sunan wird denjenigen, der die Farā'id nicht verrichtet, nicht vor der Hölle retten. Die Sunna-Gebete von jemandem, der die Farā'id unentschuldigt unterlässt, sind nicht gültig. Ein ansonsten in seiner Verrichtung tadelloses Sunna-Gebet muss von der Absicht (Niyya) begleitet werden, eine Sunna zu verrichten, denn sonst bekommt man nicht die Belohnung der Verrichtung einer Sunna. Deshalb sollten Leute, die jahrelang das Gebet nicht verrichtet haben, bei der Verrichtung von den Sunna-Gebeten der jeweiligen Gebetszeiten – außer beim Sunna-Gebet des Fadschr-Gebets – ihre Absicht unbedingt derart fassen, dass sie sowohl das erste nachzuholende Fard-Gebet der entsprechenden Gebetszeit als auch die Verrichtung der Sunna der jeweiligen Gebetszeit beabsichtigen. Auf diese Weise verrichtet man dann gleichzeitig sowohl ein Nachholgebet (Qadā-Gebet) als auch das Sunna-Gebet. Die Sunna gilt nicht als unterlassen, wenn man so verfährt.]

Die Sunna kifāya ist eine Sunna, die, wenn sie von einem aus einer Gruppe von Menschen verrichtet wird, von den anderen entfällt. Derart sind z. B. das Sprechen des Grußes, der I'tikāf (Rückzug in eine Moschee) oder zu Beginn erlaubter Handlungen die Basmala („Bismillāhir-rahmānir-rahīm") zu sprechen.

Wenn zu Beginn einer Mahlzeit die Basmala nicht gesprochen wird, hat dies drei Schäden: 1. Der Schaitan isst mit, 2. Das Essen verursacht Krankheiten im Körper, 3. Die Mahlzeit hat keinen Segen (Baraka).

Wenn die Basmala gesprochen wird, hat dies drei Nutzen: 1. Der Schaitan kann nicht mitessen, 2. Das Essen ist eine Heilung für den Körper, 3. Die Mahlzeit hat Segen. [Wenn man zu Beginn einer Mahlzeit die Basmala vergessen sollte, dann spricht man sie, sobald man sich daran erinnert.]

Mustahabbāt (Pl. von Mustahabb) sind Sachen, die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, mindestens ein, zwei Mal in seinem Leben verrichtet hat. Wer diese unterlässt, wird weder getadelt noch gibt es eine Strafe dafür. Auch bringt man sich nicht um die Fürsprache des Propheten, Friede sei mit ihm. Allerdings bekommt derjenige, der diese Sachen ausführt, viel Belohnung dafür. So z. B. für das Verrichten von Nāfila-Gebeten (freiwilligen Gebeten), für Nāfila-Fasten, für die Umra (kleine Pilgerfahrt), für einen Nāfila-Hadsch oder für Nāfila-Sadaqa.

Mubāhāt (Pl. von Mubāh) sind Sachen, für deren Verrichtung mit guter Absicht man belohnt und für deren Verrichtung mit schlechter Absicht man bestraft wird. Die Unterlassung wird nicht bestraft. So z. B. das Gehen, das Sitzen, der Kauf eines Hauses, das Essen von allerlei Nahrung, die halāl ist, oder das Anlegen verschiedenster Kleidung, die halāl ist.

Harām ist das, was Allah, der Glorreiche, im edlen Koran eindeutig verboten hat, d. h. zur Unterlassung auffordert. Wer das Harām nicht wichtig nimmt und daran nicht glaubt, wird zum Kāfir. Wer daran glaubt und diese Sachen doch verrichtet, ist kein Ungläubiger (Kāfir), sondern ein Sünder (Fāsiq). [Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem Kapitel über den Imam (Vorbeter): „Hinter einem Imam, der ein Fāsiq ist, sollte das Gebet nicht verrichtet werden. „Fāsiq“ bedeutet, dass jemand Alkohol trinkt, Unzucht begeht, Zinsen nimmt oder ähnliche große Sünden begeht. [Auch das Verharren in der Verrichtung von kleinen Sünden ist eine große Sünde.] An Orten, in denen in mehr als einer Moschee das Freitagsgebet verrichtet wird, sollte man nicht hinter einem Imām-Khatīb beten, der ein Sünder ist, sondern in einer Moschee, deren Imam rechtschaffen (sālih) ist. Den Sünder zu verraten und ihn zu diskreditieren, ist wādschib. Selbst wenn eine solche Person sehr gelehrt ist, sollte sie nicht zum Imam gemacht werden, denn dies bedeutet, dass man sie respektiert und sie ehrt. Dass ein Sünder oder ein Madhhabloser zum Imam gemacht werden, ist immer makrūh tahrīman. Die Vermeidung dessen, was harām ist, wird **„Taqwā“** (Gottesfurcht) genannt. Die Vermeidung dessen, worüber es Zweifel gibt, ob es halāl oder harām ist, wird **„Wara‘“** (Achtsamkeit) genannt. Die Unterlassung

von etwas, das halāl ist, um damit etwas Zweifelhaftes zu meiden, wird **„Zuhd“** (Enthaltsamkeit) genannt. Es ist wādschib für jemanden, der im Dār al-Harb (in einem nichtislamischen Land) Muslim wird, in den Dār al-Islām (in das islamische Herrschaftsgebiet) auszuwandern.“]

Mahārim (Pl. von Harām) sind zweierlei Art: Die erste Art ist Harām li-aynihī (Harām an sich) und die zweite ist Harām li-ghayrihī (Harām durch begleitende Umstände). Die erste ist, dass die Sache an sich harām ist und immer harām bleibt. Derart sind z. B. Mord und Totschlag, Unzucht und Analverkehr, Konsum von Wein und anderer alkoholischer Getränke, Glücksspiele, Verzehr von Schweinefleisch und, dass Frauen und Mädchen mit entblößtem Haupt, entblößten Armen oder Beinen in die Öffentlichkeit gehen. Wenn jemand bei der Verrichtung dieser Sünden die Basmala spricht oder glaubt, diese Sachen seien halāl, d. h. nicht wichtig nimmt, dass Allah, der Erhabene, diese Sachen verboten hat, wird er zum Kāfir. Wenn er jedoch daran glaubt, dass diese Sachen harām sind, und sich wegen seiner Tat vor Allah und Seiner Strafe fürchtet, wird er kein Kāfir. Doch er verdient eine Strafe in der Hölle.

Harām li-ghayrihī sind Sachen, die an sich nicht harām sind, aber durch den Erwerb bzw. die Aneignung auf eine Art und Weise, die harām ist, harām werden. So z. B., dass man ohne Erlaubnis des Besitzers Obst aus einem Garten pflückt und isst, Hausrat oder Geld stiehlt und es ausgibt. Wer solche Sachen begeht und dabei die Basmala spricht oder meint, diese Sachen seien halāl, der wird kein Kāfir. Für unrechtmäßigen Besitz im Gewicht eines Gerstenkorns wird Allah, der Erhabene, von dieser Person am Tag des Jüngsten Gerichts die Belohnung von 700 angenommenen Gebetseinheiten, die in Gemeinschaft verrichtet wurden, abziehen. Sich von beiden Arten des Hāram fernzuhalten, ist verdienstvoller als das Verrichten von Ibāda.

„Makrūhāt“ (Pl. von Makrūh) werden Sachen genannt, die die Belohnung (Thawāb) der Taten verringern. Die Makrūhāt sind zweierlei Art: Makrūh tahrīman (dem Harām nahe verpönt) und makrūh tanzīhan (dem Halāl nahe verpönt).

Makrūh tahrīman ist die Unterlassung eines Wādschib. Dies ist nah am Harām. Makrūh tanzīhan ist die Unterlassung einer Sunna. Dies ist dem Halāl nah. Wer absichtlich ein Makrūh tahrīman verrichtet, ist ein Ungehorsamer und ein Sünder. Er verdient dafür eine Strafe in der Hölle. Falls ein Makrūh tahrīman im Gebet absichtlich verrichtet wird, ist es wādschib, das Gebet zu wiederho-

len. Wenn man es aber aus Versehen tut, dann vollzieht man die Sadschdat as-Sahw (Vergesslichkeitsniederwerfung zur Korrektur des Gebets) und es entfällt die Wiederholung. Wer ein Makrūh tanzīhan verrichtet, für den gibt es keine Strafe, doch wenn jemand darin beharrt, verdient er Tadel und bringt sich um die Belohnung für diese Taten. Das Essen von Pferdefleisch, Essensreste von Katzen oder Mäusen zu essen, Trauben an jemanden zu verkaufen, von dem man weiß, dass er daraus Wein herstellt, sind solche Makrūhāt tanzīhan.

Mufsid (Pl. Mufsidāt) ist das, was eine Tat von Grund auf aufhebt, d. h. ungültig macht. Dabei kann es sich z. B. um den Glauben, das Gebet, den Ehebund, die Pilgerfahrt, die Zakat oder Käufe und Verkäufe handeln.

[Der Muslim, der die Farā'id, die Wādschibāt und die Sunan verrichtet und sich von Harām und Makrūh fernhält, wird im Jenseits dafür **„Adschr“** (Lohn), also **„Thawāb“** (Belohnung) bekommen. Wer Mahārim und Makrūhāt verrichtet und die Farā'id und Wādschibāt unterlässt, für den wird **„Ithm“** (Sünde, Schuld, persisch: Gunāh) in sein Buch der Taten geschrieben. Die Belohnung für das Meiden des Harām ist um ein Vielfaches größer als die Belohnung für die Erfüllung der Fard. Die Belohnung für die Erfüllung einer Fard ist mehr als für das Meiden eines Makrūh und die Belohnung dafür ist wiederum mehr als der Lohn für die Verrichtung einer Sunna. Unter den Mubāhāt nennt man jene, die Allah, der Erhabene, liebt, **„Khayrāt“** und **„Hasanāt“** (Wohltaten bzw. gute Werke). Wer diese tut, wird dafür belohnt, doch die Belohnung ist eine geringere als die für die Verrichtung einer Sunna. Wenn man diese Sachen tut mit dem Wissen, dass man dafür belohnt wird, wird dies **„Qurba“** genannt.

Da Allah, der Erhabene, mit Seinen Dienern sehr erbarmend ist, hat Er die Religionen, die Quellen der Ruhe und Glückseligkeit sind, offenbart. Die letzte der Religionen ist die Religion, die Muhammad, Friede sei mit ihm, offenbart wurde. Die anderen Religionen wurden später von schlechten Menschen verfälscht. Ein Mensch, sei er Muslim oder Nichtmuslim, der bewusst oder unbewusst dieser letzten Religion entsprechend lebt, wird in dieser Welt keine Sorgen erleiden. Er lebt in Ruhe und Frieden. So ergeht es z. B. Nichtmuslimen in Europa und Amerika, die dem Islam entsprechend arbeiten. Doch Nichtmuslime bekommen im Jenseits keinerlei Belohnung hierfür. Wer aber derart arbeitet und Muslim ist und dabei beabsichtigt, dem Islam zu folgen, wird auch im Jenseits ewige Glückseligkeit erlangen.

DAS GEBÄUDE DES ISLAMS

Das Gebäude des Islams ruht auf fünf Sachen. D. h. der Islam steht auf fünf Säulen. Die erste dieser Säulen ist, dass man das Glaubensbekenntnis (Schahāda) spricht, seine Bedeutung kennt und an sie glaubt. Die zweite Säule ist die Verrichtung der täglichen fünf Gebete zu ihren Zeiten. Die dritte Säule ist das tägliche Fasten im Monat Ramadan. Die vierte Säule ist das Entrichten der Pflichtabgabe (Zakat) und des Zehnten (Uschr) einmal im Jahr, wenn es fard werden sollte. Die fünfte Säule ist, dass man, wenn man dazu in der Lage ist, einmal im Leben die Pilgerfahrt (Hadsch) durchführt. [Die Befolgung dieser fünf Gebote Allahs, des Erhabenen, und die Unterlassung Seiner Verbote wird **„Ibāda verrichten“** genannt. Die Pilgerfahrt von jemandem, auf den die Wudschūb-Bedingungen (das Fard-Werden einer Ibāda) und die Bedingungen der Durchführung (Adā) nicht zutreffen, oder dessen, der zum wiederholten Male die Pilgerfahrt durchführt, gilt als Nāfila-Ibāda. Die Verrichtung einer Nāfila-Ibāda, die dazu führt dass Bidʻa oder Harām verrichtet wird, ist nicht dschā'iz. In den Briefen 29, 123 und 124 im **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī, möge Allah seiner Seele gnädig sein, und im 26. Brief des **Maqāmāt-i Mazhariyya** werden der Nāfila-Hadsch und die Umra nicht erlaubt. Im **Naschr al-mahāsin** steht zum Kapitel „Die zehn Ränge“ beim Rang „Zuhd“ Folgendes: „Der große Gelehrte und Gottesfreund Imām an-Nawawī wurde gefragt: ‚Du erfüllst jede Sunna, doch du unterlässt die bedeutende Sunna des Heiratens.‘ Er antwortete: ‚Ich fürchte mich davor, dass ich, während ich eine Sunna erfülle, dabei viele Mahārim begehe.‘ “ Imām Yahyā an-Nawawī verstarb 676 n. H. in Damaskus. Der Dekan der Universität „Dschāmiʻa-i Habībiyya“ in Pakistan, der Lehrbeauftragte Habīburrahmān, führte 1401 n. H. (1981 n. Chr.) die Pilgerfahrt durch, und als er sah, dass der wahhabitische Imam das Gebet über Lautsprecher leitete, verrichtete er sein Gebet für sich allein und wurde daraufhin verhaftet und in Handschellen abgeführt. Als er befragt wurde, sagte er, dass es nicht dschā'iz ist, dass der Imam das Gebet über Lautsprecher verrichtet. Er wurde von der Pilgerfahrt abgehalten und in seine Heimat zurückgeschickt.

Wo auch immer man sich auf der Erde befindet, muss jeder Mensch zunächst seinen Glauben und seine Religion lernen. Früher konnte man den Islam mit Leichtigkeit von islamischen Gelehrten lernen. Heute, da wir in der Endzeit sind, ist es sehr schwierig geworden, wahrhaftige Gelehrte zu finden. Törichte Personen, die sich den Briten verkauft haben, und Ignorante gibt

es überall auf der Welt und sie geben sich als Islamgelehrte aus. Heute bleibt den Muslimen, die den Islam korrekt erlernen wollen, nur noch die Möglichkeit, die Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna zu lesen. Solche verlässlichen Bücher zu finden, ist ein großes Geschenk Allahs, des Erhabenen. Die Islamfeinde verbreiten schädliche Religionsbücher, um die Jugendlichen zu täuschen. Wahre Religionsbücher zu finden und zu lesen, ist sehr schwierig geworden. Jugendliche werden durch verschiedenste Spiele gefesselt und davon abgehalten, richtige Bücher zu finden und diese zu lesen. Wir sehen, dass viele Jugendliche nichts anderes als Spiele im Sinn haben. Dies ist eine Krankheit, die sich immer mehr unter Jugendlichen ausbreitet. Muslimische Eltern müssen ihre Kinder vor dieser Krankheit unbedingt schützen. Darum müssen sie ihre Kinder über den Islam informieren und sie daran gewöhnen, Bücher über den Islam zu lesen. Sie müssen daher auch verhindern, dass ihre Kinder von schädlichen Spielen abhängig werden. Man kann beobachten, wie in vielen Familien Kinder so sehr mit schädlichen Spielen beschäftigt sind, dass sie deshalb sogar das Essen vergessen. Es wird unmöglich, dass solche Kinder gar ihre Schulbücher lesen und versetzt werden. Eltern müssen ihre Kinder lenken und sie daran gewöhnen, Bücher zu lesen, so z. B. dieses Buch **„Islamische Ethik“**. Denn wer dieses Buch liest, wird sowohl den Islam lernen als auch verstehen, wie die Islamfeinde arbeiten. Wenn Eltern diese Aufgabe nicht erfüllen, dann wird eine Generation ohne Glauben heranwachsen, die Land und Menschen großen Schaden zufügen wird.

Eine andere sehr wichtige Angelegenheit, bei der muslimische Eltern achtsam sein müssen, ist die Bedeckung der Körperteile, die als „Awra“ (Blöße) definiert sind. Wir sehen, dass viele Jugendliche z. B. bei sportlichen Aktivitäten ihre Oberschenkel nicht bedecken. Die Bedeckung der Awra ist im Islam eine wichtige Pflicht. Wer diese Sache nicht ernst nimmt, kann seinen Glauben verlieren. Muslime gehen in Moscheen, um viel Belohnung für ihre Gebete zu erhalten und um Predigten anzuhören. Auch wenn man nicht mit dieser Absicht in eine Moschee geht, ist es dennoch sehr verdienstvoll. Der Ort, der von Menschen besucht wird, die ihre Awra nicht bedecken, heißt nicht mehr Moschee, sondern „Ort des Ungehorsams“ (Ort des Fisq). Dass es harām ist, Orte des Ungehorsams zu besuchen, steht in allen Büchern. Diejenigen, die in solche Moscheen gehen, besuchen Orte des Ungehorsams und begehen Sünde. Diejenigen, die in solche Moscheen gehen, um Belohnung zu bekommen und Predigten anzuhören, erhalten

keine Belohnung, sondern Sünde. Diejenigen, die mit unbedeckter Awra in Moscheen gehen, verursachen, dass Muslime sündigen. So, wie es eine große Sünde ist, seine Awra zu entblößen, so ist es auch eine große Sünde, auf die Awra anderer zu schauen. Darum erhalten Muslime, die zu solchen Moscheen gehen, keine Belohnung, sondern sie begehen Sünde und verursachen den Zorn Allahs, des Erhabenen.]

ÜBER DAS GEBET (SALĀT)

Die Pflichtteile (Farā'id) des Gebets sind 12. Sieben sind außerhalb des Gebets und fünf innerhalb des Gebets.

Die Pflichtteile außerhalb des Gebets sind: Reinigung von ritueller Unreinheit (Hadath), Reinigung von materieller Unreinheit (Nadschāsa), Bedeckung der Awra (Blöße des Körpers), Wendung des Körpers zur Gebetsrichtung (Kibla), Eintritt der jeweiligen Gebetszeit, das Fassen der entsprechenden Absicht (Niyya) für das Gebet und der Eröffnungs-Takbīr. Die Pflichtteile innerhalb des Gebets sind: Stehen (Qiyām), Rezitation (Qirā'a), in jeder Gebetseinheit (Rakʿa) eine Verbeugung (Rukūʿ) und zwei Niederwerfungen (Sudschūd) und beim letzten Sitzen (Qaʿda akhīra) für die Dauer eines Taschahhud sitzen (also für die Dauer, die es braucht, um die Duā „at-Tahiyyātu" zu lesen). Die Pflichthandlungen innerhalb des Gebets werden **„Rukn"** (Pl. „Arkān", also Grundelemente) des Gebets genannt. In der Niederwerfung ist es fard, dass die Stirn und die Zehen den Boden berühren.

Die Reinigung von ritueller Unreinheit (Hadath) geschieht dadurch, dass man entweder, wenn diese nicht mehr gültig ist, die Gebetswaschung (Wudū) vornimmt oder wenn man groß rituell unrein (dschunub) ist, die Ganzkörperwaschung (Ghusl) vornimmt oder, wenn die Gebets- oder Ganzkörperwaschung nötig werden und man kein Wasser findet, dass man die Trockenreinigung (Tayammum) vollzieht. Die Reinigung von ritueller Unreinheit wird durch drei Sachen erfüllt:

Indem man die Istindschā (Reinigung der Ausscheidungswege) und die Istibrā (nach dem Urinieren durch Gehen, Husten oder durch etwas Neigung zur linken Seite dafür zu sorgen, dass im Harnweg keine Urintropfen verbleiben) beachtet und indem man beim Waschen allgemein und beim feuchten Bestreichen (Mash) des Kopfes während der Gebetswaschung keine Stelle auslässt, deren Waschung bzw. Bestreichung fard ist.

Die Reinigung von materieller Unreinheit (Nadschāsa) wird

durch drei Sachen erfüllt: Die Bereinigung der Kleidung, in der das Gebet verrichtet wird, von Unreinheiten. Die Bereinigung des Körpers von Unreinheiten. Die Bereinigung der Stelle, an der man betet, von Unreinheiten. [Was alkoholische Flüssigkeiten betrifft, siehe am Ende des Abschnitts „Die 54 Pflichten“.]

Die Bedeckung der Awra wird durch drei Sachen erfüllt: Bei Männern in der hanafitischen Rechtsschule durch die Bedeckung des Körpers von unterhalb des Bauchnabels bis einschließlich der Knie. Dass es für Männer sunna ist, im Gebet die Füße zu bedecken, wird auf Seite 642 erklärt.

Bei freien Frauen dadurch, dass sie den ganzen Körper außer Gesicht und Händen, und nach einer Überlieferung den Füßen, vorschriftsmäßig bedecken und nicht zeigen.

Bei Sklavinnen dadurch, dass sie den Körper vom Rücken und der Brust bis einschließlich der Knie bedecken. [Frauen, die mit entblößtem Haupt, entblößten Armen oder Beinen in die Öffentlichkeit gehen oder enge oder dünne Kleider anlegen, und Männer, die sie anschauen, begehen ein Harām. Wer keinen Wert darauf legt, dass dies harām ist, verliert seinen Glauben und wird zu einem Murtadd.]

Die Hinwendung zur Gebetsrichtung (Kibla) wird durch drei Sachen erfüllt: Das Wenden des Körpers in Gebetsrichtung. Dass der Oberkörper das Gebet hindurch in Gebetsrichtung gewandt bleibt. Dass man in der Gegenwart Allahs, des Glorreichen, ergeben und demütig ist.

Die Gebetszeit wird durch drei Sachen erfüllt: Kenntnis um den Beginn und das Ende der jeweiligen Gebetszeit. Das Gebet nicht bis in die Zeit verschieben, in der es makrūh ist, das Gebet zu verrichten.

Die Absicht (Niyya) wird erfüllt, indem man weiß, ob das Gebet, das man verrichtet, ein Fard-, Wādschib-, Sunna- oder Mustahabb-Gebet ist, und in seinem Herzen die entsprechende Absicht fasst und Gedanken an weltliche Anliegen aus seinem Herzen entfernt. Das Verrichten des Witr-Gebets ist nach Imām Abū Hanīfa wādschib, nach den zwei Imāmen (Imāmayn: Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad asch-Schaybānī) und in den Rechtsschulen von Imām Mālik und Imām asch-Schāfi'ī sunna. [Es ist dschā'iz, dass jemand, der die malikitische Rechtsschule befolgt, aufgrund Vorhandenseins einer Widrigkeit (Haradsch) das Witr-Gebet auslässt.]

Der Eröffnungs-Takbīr wird erfüllt, indem Männer ihre Hände

zu den Ohren und Frauen bis zur Brusthöhe erheben und man mit dem Herzen wach und gegenwärtig ist.

Das Stehen (Qiyām) wird durch drei Sachen erfüllt: In Gebetsrichtung gewandt auf den Beinen stehen, auf den Platz schauen, wo man die Niederwerfung vollziehen wird, und sich während des Stehens nicht nach links und rechts wiegen.

Die Rezitation (Qirāʾa) wird durch drei Sachen erfüllt: Wenn laut rezitiert werden muss, die Stimme erheben und wenn leise rezitiert werden muss, nur für sich selbst hörbar, jedoch die Buchstaben deutlich artikulierend rezitieren. Über die Bedeutung des edlen Korans nachdenken. Ihn gemäß den Regeln des Tadschwīd (Regeln der korrekten Rezitation) rezitieren. [Der Takbīr zu Beginn des Gebets und alles, was im Gebet gesprochen wird, sowie der Adhan (Gebetsruf) müssen auf Arabisch gesprochen bzw. ausgerufen werden. Dieses Arabisch muss von einem Hāfiz gelernt werden, der seine Religion kennt und der einem Ilmihāl-Buch seiner Rechtsschule folgt. Man kann den edlen Koran nicht durch Transkriptionen korrekt rezitieren lernen. Diese werden immer ungenügend bis falsch sein. Man kann einen Tafsir des edlen Korans machen, jedoch keine Übersetzung. Bücher, die die Religionslosen und Madhhablosen „Türkischer Koran“ oder „Deutscher Koran“ usw. nennen, sind nicht der edle Koran. Sie sind alle fehlerhaft und verstellt. Jeder Muslim muss das arabische Alphabet von einem Lehrer lernen und somit den edlen Koran und die Bittgebete (Duā) korrekt auf Arabisch lesen. Nur Gebete, in denen derart korrekt rezitiert wird, sind gültig. Im **Targhīb as-salāt** heißt es: „Wenn das, was jemand im Gebet rezitiert, gemäß neun von zehn Gelehrten falsch ist, aber gemäß einem richtig, dann sollte man nicht sagen, dass dieses Gebet ungültig geworden sei.“]

Die Verbeugung (Rukūʿ) wird durch drei Sachen erfüllt: Dass man sich in Gebetsrichtung korrekt verbeugt. Dass das Kreuz und der Kopf dabei eine Linie bilden. Und dass man in ihr mit Tumaʾnīna [Stillstand des Körpers] verweilt.

Die Niederwerfung (Sadschda) wird durch drei Sachen erfüllt: Sich der Sunna entsprechend zur Niederwerfung begeben. Die Stirn und die Nase auf einer Linie in Gebetsrichtung auf den Boden legen. Darin mit Tumaʾnīna (Zustand im Gebet, in der die Glieder des Körpers kurz zum Stillstand kommen) verweilen. [Es ist zwar dschāʾiz, dass eine gesunde Person bei der Sadschda den Kopf auf einer Erhebung von bis zu 25 cm platziert, jedoch ist dies makrūh, denn weder unser Prophet noch einer der edlen Gefährten haben sich auf eine Erhebung niedergeworfen. Wenn die Er-

hebung höher ist als 25 cm, wird dadurch das Gebet ungültig.]

Das letzte Sitzen (Qa'da akhīra) wird durch drei Sachen erfüllt: Männer stellen den rechten Fuß aufrecht auf die Zehen und sitzen auf dem linken Fuß und Frauen setzen sich auf das Gesäß und lassen die Füße nach rechts ausgestreckt ruhen. Die respektvolle Rezitation der Tahiyyāt. Durch das Rezitieren von Salawāt und Bittgebeten. Die Sachen, die nach dem Gebet gesprochen werden, sind auf Seite 364 erwähnt.

ÜBER DIE GANZKÖRPERWASCHUNG (GHUSL)

Die Pflichten (Farā'id) bei der rituellen Ganzkörperwaschung (Ghusl) sind in der hanafitischen Rechtsschule drei, in der malikitischen fünf, in der schafiitischen zwei und in der hanbalitischen eine. In der hanafitischen Rechtsschule lauten die Pflichten:

1. Das einmalige Spülen des Mundes. Dass die Zwischenräume der Zähne und die Höhlungen in Zähnen hierbei nass werden, ist fard. [Wer der hanafitischen Rechtsschule folgt, darf ohne eine zwingende Notwendigkeit (Darūra) keine Zahnfüllungen oder Zahnkronen haben. Er lässt stattdessen Zahnprothesen anbringen, die er während der Ganzkörperwaschung entfernt, und wäscht dann die Stelle darunter. Wenn es aber eine zwingende Notwendigkeit gibt, ist es dschā'iz, dass er Zahnfüllungen oder -kronen machen lässt. Doch er muss dann bei der Ganzkörperwaschung, bei der Gebetswaschung und beim Gebet die Absicht fassen, die schafiitische oder malikitische Rechtsschule zu befolgen.]

2. Das einmalige Spülen der Nase.

3. Das einmalige Waschen des ganzen Körpers. Hierbei ist es fard, alle Stellen des Körpers zu waschen, für die keine Widrigkeit (Haradsch) besteht, sie zu befeuchten. Wenn eine Stelle des Körpers aufgrund einer Notwendigkeit (Darūra), die jemand von Natur aus hat, nicht befeuchtet wird, dann wird dies entschuldigt und die Ganzkörperwaschung ist dennoch gültig.

Im Buch **ad-Durr al-mukhtār** heißt es, dass zwischen den Zähnen oder in Zahnhöhlungen verbliebene Essensreste nicht verhindern, dass die Ganzkörperwaschung gültig ist. So lautet die Fatwa dazu. Denn die Stellen unter diesen Resten werden nass. Es wurde aber gesagt, dass wenn es sich um feste Essensreste handelt, dies die Gültigkeit verhindert. Und das ist die korrekte Haltung. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seiner Erklärung dieses Punktes: „Auch im **al-Khulāsa** steht, dass Essensreste keine Verhinderung sind, da das Wasser die Reste durchdringt und die

Stellen darunter nass werden. Wenn man aber bemerkt, dass dies nicht der Fall ist, ist auch nach diesen Gelehrten die Ganzkörperwaschung nicht gültig. Dies wird auch im **al-Hilya** eindeutig so beschrieben. Wenn die Reste durch das Kauen erhärtet sind, lassen sie das Wasser nicht an die Stellen darunter dringen und dadurch wird die Ganzkörperwaschung nicht gültig. Denn hier liegt keine zwingende Notwendigkeit vor [da dies nicht etwas ist, was natürlich entsteht] und es liegt auch keine Widrigkeit, keine Erschwernis vor [denn es ist gut möglich, solche festen Reste zu entfernen]."

Im **Halabī-i saghīr** heißt es: „Wenn jemand mit Brotresten oder anderen Essensresten zwischen den Zähnen die Ganzkörperwaschung vornimmt, ist sie gemäß den Fatwas gültig, selbst wenn er Zweifel darüber hat, ob die darunterliegenden Stellen nass wurden, denn da das Wasser durchdringend ist, werden diese Stellen nass." Dass die Fatwa in dieser Sache derart lautet, ist im **al-Khulāsa** aufgezeichnet. Gemäß manchen Gelehrten ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig, wenn es sich um feste Reste handelt. Dies wiederum ist im **adh-Dhakhīra** aufgezeichnet. Und dies ist der korrektere Standpunkt, denn das Wasser gelangt nicht unter feste Reste und es liegt hier weder eine Notwendigkeit noch eine Erschwernis vor.

Im **ad-Durr al-muntaqā** heißt es: „Manche Gelehrte sagen, dass die Ganzkörperwaschung von jemandem, der Essensreste in Zahnhöhlungen hat, gültig ist und andere, dass sie nicht gültig ist. Daher sollte man vorsichtshalber Essensreste vorher entfernen." In der Erläuterung von Tahtāwī zum **Marāqī al-falāh** steht, dass die Ganzkörperwaschung gültig ist, wenn sich Essensreste in Zahnhöhlungen oder Zahnzwischenräumen befinden, da das Wasser alle Stellen erreicht, weil es durchdringend ist. Wenn aber die Reste durch das Kauen verhärtet sind, dann verhindern sie die Ganzkörperwaschung. Auch im **Fath al-qadīr** steht dies so geschrieben.

Im **al-Bahr ar-rā'iq** heißt es: „Wenn zwischen Zähnen oder in Zahnhöhlungen Essensreste verblieben sind, ist die Ganzkörperwaschung gültig, denn das Wasser nässt alle erforderlichen Stellen, da es durchdringend ist." Auch im **at-Tadschnīs** steht dies so geschrieben. Sadr asch-Schahīd Husāmaddīn sagte, dass die Ganzkörperwaschung nicht gültig ist, es sei denn, man entfernt solche Reste und spült die Höhlungen. Es ist also mehr der Vorsicht entsprechend, wenn man diese Reste entfernt und die darunterliegenden Stellen wäscht.

Im **al-Fatāwā al-Hindiyya** steht, dass die Aussage, wonach die

Ganzkörperwaschung von jemandem, der noch Essensreste zwischen den Zähnen oder in Zahnhöhlungen hat, gültig ist, die korrektere ist. Auch im **az-Zāhidī** steht dies so geschrieben. Dennoch ist es besser, Essensreste zu entfernen und die Zahnhöhlungen mit Wasser zu spülen. Im **Qādīkhān** heißt es: „Im **an-Nātifī** steht, dass die Ganzkörperwaschung von jemandem, der Essensreste zwischen den Zähnen hat, nicht gültig ist. Er muss diese entfernen und die Stellen darunter waschen."

Im **Madschmūʿa-i Zuhdiyya** heißt es, dass Essensreste zwischen den Zähnen, gleich ob wenig oder viel, wenn sie einen Zustand der Verhärtung erreichen, wie z. B. Teig werden und so den Zulauf des Wassers behindern, damit die Gültigkeit der Ganzkörperwaschung verhindern. So steht es auch im **Halabī** geschrieben. Man kann nicht sagen: „Essensreste zu entfernen ist keine Widrigkeit, stellt keine Schwierigkeit dar; doch Füllungen und Kronen können nicht entfernt werden, also ist das eine Widrigkeit." Ja, hier liegt eine Widrigkeit vor, doch wenn eine durch den Menschen gemachte Sache eine Widrigkeit verursacht, dann ist dies lediglich ein Entschuldigungsgrund, um in jener Sache einer anderen Rechtsschule zu folgen, aber keineswegs ein Entschuldigungsgrund, um eine Fard zu unterlassen. Damit eine Fard entfällt, muss es unmöglich sein, die Sache durch Befolgen (Taqlīd) einer anderen Rechtsschule zu verrichten und dann muss eine Notwendigkeit (Darūra) und zusätzlich eine Widrigkeit (Haradsch) vorliegen. Wenn gefragt wird: „Zahnfüllungen und -kronen sind dafür gedacht, Zahnschmerzen und den Verlust von Zähnen zu verhindern. Sind das dann nicht Notwendigkeiten?", lautet die Antwort darauf, dass, damit etwas als Notwendigkeit gilt, es unmöglich sein muss, die fragliche Sache durch Befolgen einer anderen Rechtsschule zu verrichten.

Zu sagen: „Das Urteil, bei der Ganzkörperwaschung die Zähne zu waschen, überträgt sich auf das Äußere der Krone bzw. der Füllung", ist eine Schlussfolgerung, die nicht dem Islam entspricht. Tahtāwī schreibt in seiner Erläuterung des **al-Imdād**: „Wenn die Gebetswaschung von jemandem, der nach vollzogener Gebetswaschung Ledersocken (Khuff) anzog, ungültig wird, dann überträgt sich die Ungültigkeit von den Füßen auf die Ledersocken." Diese in Fiqh-Büchern nur über die Gebetswaschung und nur über die „Khuff" genannten Wudū- bzw. Ledersocken getätigte Aussage auf Zahnfüllungen und -kronen und auf die Ganzkörperwaschung zu übertragen, bedeutet, dass man selbst eine Fatwa erfindet. Es ist auch nicht korrekt, Zahnfüllungen und -kronen mit einem dich-

ten Bart zu vergleichen. Denn, obwohl es nicht zwingend ist, bei der Gebetswaschung die Haut unter einem dichten Bart zu waschen, ist es fard, dies bei der Ganzkörperwaschung zu tun. Jemand, der sagt: „Da es nicht fard ist, bei der Gebetswaschung die Haut unter einem dichten Bart zu waschen, ist es auch keine Fard, dies bei der Ganzkörperwaschung zu tun“, würde dann die Haut unter seinem dichten Bart bei der Ganzkörperwaschung nicht waschen, womit seine Ganzkörperwaschung und die derjenigen, die ihm glauben, nicht gültig wären und damit auch ihre Gebete nicht.

Es widerspricht dem Wissen in Fiqh-Büchern, Zahnfüllungen und -kronen mit Heilpaste zu vergleichen, die man auf Schnittwunden, z. B. an Füßen aufträgt, oder mit Schienen aus Holz, die man auf Wunden und Brüche legt, oder mit Gipsverbänden oder Verbänden anderer Art. Denn in allen diesen Fällen gibt es keine Möglichkeit des Befolgens einer anderen Rechtsschule, falls eine Widrigkeit oder ein Schaden auftreten sollte, wenn jene Pasten, Schienen und Verbände entfernt würden. Aus diesen drei Gründen entfällt das Waschen der Körperstellen, die unter diesen erwähnten Dingen liegen.

Da man frei darin ist, zu entscheiden, ob man faule Zähne, die starke Schmerzen bereiten, ziehen lassen und mit abnehmbarem Zahnersatz oder Halb- oder Ganzprothesen ersetzen lassen will, anstatt Füllungen oder Kronen machen zu lassen, fallen Zahnfüllungen, Kronen und Brücken nicht unter zwingende Notwendigkeit. Dies aber doch zu behaupten, enthebt nicht die Pflicht, prinzipiell die Stellen unter diesen zu waschen. Denn dieser Pflicht kann nachgekommen werden, indem man eine andere Rechtsschule befolgt (da jene Rechtsschule in dieser Sache ein gültiges Verfahren bietet). Niemand hat das Recht, die Notwendigkeit als Vorwand zu benutzen, um diejenigen zu kritisieren, die gemäß den Fiqh-Büchern handeln und die schafiitische oder malikitische Rechtsschule befolgen.

Einen durch „höhere Gewalt“ bedingten Grund, also etwas, das nicht in der Hand des Menschen liegt, nennen wir **„Darūra“** (Notwendigkeit). Dass etwas im Islam geboten bzw. verboten ist, extreme Schmerzen, die Gefahr, ein Körperglied oder Organ oder gar das Leben zu verlieren, und die Unmöglichkeit, anders handeln zu können, sind alles Notwendigkeiten. Die Schwierigkeit der Beseitigung von Umständen, die zur Verhinderung der Durchführung einer Fard oder die zur Verrichtung eines Harām führen, wird **„Haradsch“** (Widrigkeit) genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„al-Ahkām al-islāmiyya“** (islami-

sche Bestimmungen) genannt. Bei der Umsetzung von islamischen Bestimmungen, also bei der Befolgung von Geboten oder der Vermeidung von Verboten, folgt man den als normativ anerkannten Aussagen der Gelehrten der Rechtsschule, der man angehört. Wenn aber aus Gründen, die der Mensch selbst verursacht hat, eine Widrigkeit entsteht, diese Aussagen der Gelehrten zu befolgen, dann folgt man nicht bevorzugten, weniger starken Aussagen von Gelehrten seiner Rechtsschule. Wenn auch durch solches Vorgehen eine Widrigkeit entsteht, wird die fragliche Handlung gemäß den Regeln einer anderen Rechtsschule, die befolgt wird, durchgeführt. Wenn auch durch die Durchführung gemäß einer anderen Rechtsschule eine Widrigkeit entsteht, schaut man, ob eine Notwendigkeit vorliegt, diese Sache, die die Widrigkeit verursacht, auszuführen:

1. Wenn für die Ausführung der Sache, die die Widrigkeit verursacht, auch eine Notwendigkeit vorliegt, dann entfällt die Durchführung jener Fard.

2. Wenn für die Ausführung der Sache, die die Widrigkeit verursacht, keine Notwendigkeit besteht [wie z. B. Nagellack zu tragen], oder bei Bestehen einer Notwendigkeit es mehrere Möglichkeiten der Durchführung gibt, aber jemand auf die Möglichkeit, die die Widrigkeit verursacht, besteht, dann ist seine so durchgeführte Ibāda nicht gültig. Jene Fard muss durchgeführt werden, indem eine Möglichkeit ausgesucht wird, die keine Widrigkeit enthält. Dass man bei einer Widrigkeit eine Sache durch Befolgen einer anderen Rechtsschule verrichtet, gleich ob auch eine Notwendigkeit besteht oder nicht, ist im **al-Fatāwā al-hadīthiyya**, im **Khulāsat at-tahqīq**, in der Erläuterung zum **Marāqī al-falāh** von Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, und im **al-Maʿfuwāt** von Mulla Khalīl al-Asʿirdī, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt. Mulla Khalīl verstarb im Jahre 1259 n. H. (1843 n. Chr.). Ein Hanafite, der seine schmerzenden oder kranken Zähne nicht durch Prothesen oder abnehmbare Zähne ersetzen, sondern mit Füllungen oder Kronen behandeln lassen möchte, muss bei der Durchführung der Ganzkörperwaschung die schafiitische oder malikitische Rechtsschule befolgen. Denn in diesen beiden Rechtsschulen ist das Waschen des Mundes und der Nase bei der Ganzkörperwaschung nicht fard und es ist außerdem sehr einfach, eine dieser beiden Rechtsschulen zu befolgen. Man muss diese explizite Absicht der Durchführung gemäß einer dieser Rechtsschulen zu Beginn der Ganzkörperwaschung, der Gebetswaschung und des Gebets oder wenn man sie vergisst, nach dem Gebet im Her-

zen fassen, sobald man sich daran erinnert. Wer so verfährt, muss sichergehen, dass seine Ganzkörperwaschung, seine Gebetswaschung und sein Gebet in der ausgewählten anderen Rechtsschule gültig sind. Damit gemäß der schafiitischen Rechtsschule das Gebet gültig ist, muss die Gebetswaschung erneuert werden, wenn die Haut eines Mannes mit der Haut einer Frau, die nicht zu den 18 ihm ewig zur Heirat verbotenen Gruppen gehört, in Berührung kommt, und auch, wenn er seine Schamteile (vorderes und hinteres Ausscheidungsorgan) mit der Innenfläche seiner Hand berührt. Im Gebet hinter einem Imam muss er die Sure al-Fātiha für sich rezitieren. Für die Regeln bei der Befolgung der malikitischen Rechtsschule siehe Seite 794! Eine andere Rechtsschule zu befolgen bedeutet nicht, dass man die Rechtsschule wechselt. Ein Hanafite tritt damit nicht aus der hanafitischen Rechtsschule aus. Er beachtet lediglich zusätzlich die Fard- und Mufsid-Handlungen jener bestimmten Ibāda gemäß der anderen Rechtsschule. Was die Wādschib-, Makrūh- und Sunna-Handlungen betrifft, folgt er seiner eigenen Rechtsschule.

Während die Darlegungen der Fiqh-Gelehrten über die Ganzkörperwaschung offen vorliegen, hört man von Leuten, die diese Frage bezüglich der Zähne durch Schriften von unautorisierten Personen oder gar durch Schriften von Madhhablosen zu klären versuchen. Sie sagen, dass in der Fatwa aus der Zeitschrift **Sabīl arraschād**, in der Ausgabe von 1332 n. H. (1913 n. Chr.) steht, dass es dschā'iz sei, Zahnfüllungen machen zu lassen. Zunächst muss man wissen, dass diese Zeitschrift voll mit Aufsätzen und Artikeln von Reformern und Madhhablosen ist. Einer seiner Autoren, Ismail Hakkı aus Bitola im heutigen Mazedonien, ist ein hinterlistiger Freimaurer. Ein anderer unter diesen Autoren, Ismail Hakkı aus Izmir, ist einer der Führenden, die sich von dem Freimaurer und Reformer, dem Mufti von Kairo, Muhammad Abduh täuschen ließen. Ismail Hakkı absolvierte das Gymnasium in Izmir und die Hochschule für Lehrer in Istanbul. Seine religiöse Ausbildung, seine religiösen Kenntnisse waren schwach. Er wurde Lehrer an Medressen, indem er sich bei den Unionisten (Anhänger der „Ittihād ve Terakkī"-Bewegung) beliebt machte, und in seinem Unterricht und in seinen Büchern versuchte er, die reformerischen und spalterischen Gedanken Abduhs zu verbreiten. Die Lobschrift für die Übersetzung des Buches **Talfīq al-madhāhib** des madhhablosen Ägypters Raschīd Ridā, die sein von ihm vergifteter Schüler Ahmed Hamdi Akseki angefertigt hat, zeigt ganz deutlich das wahre Gesicht von Ismail Hakkı.

Es ist dieser Ismail Hakkı, der in der erwähnten Zeitschrift lang und ausgiebig über die Meinungsverschiedenheiten der Fiqh-Gelehrten darüber schreibt, ob es dschā'iz ist, die Zähne mit Draht aus Gold zu befestigen. Indem er Bücher wie das **Scharh as-siyar al-kabīr** anführt, die von den Gelehrten berichten, die darin übereinstimmen, dass es eine Notwendigkeit ist, die Zähne mit Draht aus Gold statt aus Silber zu befestigen, behauptet er, dieses Thema bezüglich der Zähne falle unter Notwendigkeit. Dabei war die Frage, die an ihn gerichtet wurde, nicht, ob man Zähne mit Draht aus Gold oder Silber befestigt, sondern, ob die Ganzkörperwaschung einer Person, die Zahnfüllungen oder -kronen hat, gültig ist. Ismail Hakkı aus Izmir hat lang und breit etwas ausgeführt, was er gar nicht gefragt wurde und was allgemein bekannt ist, und diese Ausführungen hat er als Antwort auf die ihm gestellte Frage präsentiert. Solches Verhalten ist Betrügerei in den Wissenschaften. Er maßt sich an, seine eigenen Ansichten als Fatwas der Gelehrten vorzulegen. Als ob das nicht reicht, zitiert er die Schriften der Fiqh-Gelehrten über die Ganzkörperwaschung und lässt seine Ansichten diesen ähnlich klingen. Er sagt z. B.: „Wie im ‚al-Bahr' erklärt wird, ist es nicht zwingend, Stellen, die man schwer erreicht, zu nässen." Dabei steht im **al-Bahr**: „Stellen des Körpers, die schwer zu erreichen sind." Er vergleicht eine Sache, die der Mensch notwendigerweise tun muss, mit einer Notwendigkeit, die sich am Körper befindet. Auch da, wo er aus dem **ad-Durr al-mukhtār** zitiert: „Frauen, denen es Schaden zufügen würde, wenn sie den Kopf waschen, waschen den Kopf nicht", und dies als Beweis dafür anbringt, dass die Ganzkörperwaschung von jemandem, der Zahnfüllungen hat, gültig sei, liegt er falsch. Dass das Nässen des Hauptes Schaden verursacht, ist ein Mangel, eine Krankheit des Körpers. Zahnkronen oder -füllungen aber sind etwas, was der Mensch tut. Aus eben diesem Grund wird im **ad-Durr al-mukhtār** separat darüber gesprochen, ob die Ganzkörperwaschung von jemandem, in dessen Zahnhöhlungen sich Essensreste befinden, gültig ist.

Doch begnügte sich Ismail Hakkı aus Izmir nicht nur mit diesen arglistigen Täuschungen und Irrtümern, sondern er scheute sich auch nicht davor, die islamischen Gelehrten zu falschen Zeugen zu machen, und behauptete: „Es ist keine Bedingung, dass das Wasser die Stellen unter Gold- oder Silberkronen und Zahnfüllungen erreicht, und daher müssen diese Stellen nicht unbedingt gewaschen werden. Die Gelehrten teilen übereinstimmend mit, dass in der Frage der Zähne eine Notwendigkeit vorhanden ist und dass

Stellen, die unter diese Notwendigkeit fallen, nicht gewaschen werden müssen.“ Keiner der hanafitischen Fiqh-Gelehrten hat je gesagt, dass es eine Notwendigkeit sei, Kronen und Füllungen machen zu lassen. Ohnehin gab es zu Zeiten der Fiqh-Gelehrten keine Füllungen oder Kronen. Auf Seite 64 der Übersetzung des **Scharh as-siyar al-kabīr**, die er als Beweis anführt, steht, dass Imām Muhammad asch-Schaybānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt, dass es dschā'iz ist, dass jemand, der einen Zahn verliert, diesen durch einen Zahn aus Gold ersetzt oder die Zähne durch Golddraht miteinander befestigt. Dort steht nichts über Zahnkronen. Dies hat Ismail Hakkı aus Izmir hinzugefügt. Solche spätere freimaurerische „Gelehrte“, Madhhablose und Irrgänger haben von jeder Art der Täuschung Gebrauch gemacht, um die Muslime zu täuschen und zu spalten, und sie haben viele falsche Sachen geschrieben.

Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, hat gesagt, dass ein wackliger Zahn, so wie er mit Silberdraht befestigt werden kann, auch mit Golddraht befestigt werden kann. Er hat nicht gesagt, dass es dschā'iz sei, eine Krone oder Füllung aus Gold machen zu lassen. Das haben Leute wie Ismail Hakkı aus Izmir und seinesgleichen hinzugefügt.

Der oben erwähnten Schrift von Ismail Hakkı haben Muftis und geschätzte Gelehrte seiner Zeit geantwortet und die Wahrheit aufgezeigt. Einer dieser wertvollen Gelehrten ist Mudarris Yūnūszāde Ahmed Vehbī Efendi aus Bolvadin, möge Allah sich seiner erbarmen. Dieser Gelehrte mit einem weiten religiösen Wissen bewies, dass es eine Übereinstimmung unter den Gelehrten darüber gibt, dass die Ganzkörperwaschung einer Person mit Zahnfüllungen nicht gültig ist.

Die Editoren der Zeitschrift **Sabīl ar-raschād** müssen gemerkt haben, dass die Schrift von Ismail Hakkı aus Izmir willkürlich zusammengestellt und voller Schwindelei ist, denn sie haben es für nötig befunden, die Fatwa „Die Ganzkörperwaschung ist gültig“ aus der zweiten Ausgabe des **Madschmūʿa-i dschadīda** aus dem Jahre 1329 n. H. (1911 n. Chr.) als Beleg hinzuzufügen. In der ersten Ausgabe dieses Buches aus dem Jahre 1299 n. H. ist diese Fatwa jedoch nicht enthalten. Sie wurde in die zweite Ausgabe durch den „Schaykh al-Islām“ der Unionisten, Mūsā Kāzım, hinzugefügt. Die Editoren der Zeitschrift **Sabīl ar-raschād** versuchten, die Schrift eines Reformers durch die Schrift eines Freimaurers zu stützen. Kein Fiqh-Gelehrter hat gesagt, dass das Anbringen von Zahnkronen und -füllungen eine Notwendigkeit sei. Nur freimau-

rerische Pseudogelehrte und Islamreformer, Madhhablose und Religionsignorante, die sich wahhabitischen Irrgängern verkauft haben oder die sich von ihnen haben täuschen lassen, sprechen und schreiben derart.

Ahmad at-Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seiner Erläuterung zum **Marāqī al-falāh**: „Damit das Gebet hinter einem Imam aus einer anderen Rechtsschule gültig ist, darf es beim befolgten Imam nichts geben, das gemäß der Rechtsschule des Befolgenden das Gebet ungültig macht oder, wenn es eine solche Sache gibt, darf der Befolgende darüber nichts wissen. Das ist der zuverlässige Standpunkt. Ein zweiter Standpunkt besagt, dass wenn das Gebet in der Rechtsschule des befolgten Imams gültig ist, aber sich herausstellt, dass sie in der Rechtsschule des Befolgenden nicht gültig ist, das Gebet durch die Befolgung dennoch gültig ist.“ So steht es auch im **Ibn Ābidīn**. Aus diesen Worten von Tahtāwī und Ibn Ābidīn, möge Allah sich ihrer erbarmen, wird verständlich, dass es zwei Standpunkte darüber gibt, ob das Gebet eines Hanafiten, der keine Zahnfüllungen oder -kronen hat, gültig ist, wenn er einem Imam folgt, der Füllungen oder Kronen hat. Nach dem ersten Standpunkt darf ein Hanafite, der keine Füllungen oder Kronen hat, nicht einem Imam folgen, der welche hat, denn das Gebet des Imams ist gemäß der hanafitischen Rechtsschule nicht gültig. Nach dem zweiten Standpunkt ist es gestattet, dass ein Hanafite ohne Füllungen oder Kronen diesem Imam folgt, wenn dieser Imam die schafiitische oder malikitische Rechtsschule befolgt. Das ist der Idschtihad von Imām al-Hinduwānī, möge Allah sich seiner erbarmen. Das ist auch der Standpunkt der malikitischen Rechtsschule. Solange nicht bekannt ist, dass ein rechtschaffener hanafitischer Imam, der Füllungen oder Kronen hat, nicht die malikitische oder schafiitische Rechtsschule befolgt, sollten Hanafiten ohne Füllungen oder Kronen diesem Imam folgen. Es ist nicht dschā’iz, ihn zu befragen, ob er die malikitische oder schafiitische Rechtsschule befolgt oder nicht. Auch wenn dieser zweite Standpunkt ein schwacher ist, ist es, wie oben bereits erklärt, notwendig, auf der Grundlage eines schwachen Standpunktes zu handeln, wenn eine Widrigkeit besteht. Dass man auf der Grundlage eines schwachen Standpunktes handeln kann, um Fitna zu verhindern, steht unter anderem im **al-Hadīqa**. Wenn jemand die Rechtsschulen nicht schätzt und seine Ibāda nicht gemäß den Anweisungen in den Fiqh-Büchern verrichtet, wird deutlich, dass er nicht zur Ahlus-Sunna gehört. Wer nicht zur Ahlus-Sunna gehört, ist entweder ein Irrgänger (Sāhib al-Bidʿa), oder gar einer,

der seinen Glauben verloren hat, also ein Murtadd. Mit allen diesen Ausführungen soll nicht gesagt sein, dass man keine Füllungen oder Kronen machen lassen soll, sondern es wird jenen Geschwistern, die Zahnfüllungen oder -kronen haben, ein Weg gezeigt, ihre gottesdienstlichen Handlungen gültig zu verrichten, d. h. es wird ihnen eine Erleichterung präsentiert.

Es gibt 15 Arten der Ganzkörperwaschung. Fünf davon sind fard, fünf wādschib, vier sunna und eine mustahabb. Die Ganzkörperwaschung, die fard ist, ist jene, die Frauen nach Ende der Blutung der Menstruation oder des Wochenbetts vollziehen; diejenige, die Mann und Frau nach einem Geschlechtsverkehr, also nach Eintritt des männlichen Gliedes in das weibliche Geschlechtsorgan, vollziehen; jene, die ein Mann nach Samenerguss in Verbindung mit Genuss vollzieht oder diejenige, die man verrichtet, wenn man nach einem Samenerguss auf Bettzeug oder Bekleidung Sperma vorfindet. In all diesen Fällen muss man die Ganzkörperwaschung vornehmen, noch bevor die Zeit des Gebets, das man noch nicht verrichtet hat, abläuft.

Die Ganzkörperwaschung, die wādschib ist, ist die, die man für den Toten durchführt, also die Totenwaschung; die Ganzkörperwaschung eines Kindes, wenn es geschlechtsreif (bāligh) wird; die Ganzkörperwaschung beider Parteien, wenn ein Mann und eine Frau gemeinsam lagen und dann zwischen sich Sekret vorfinden und sich nicht sicher sind, von wem der beiden es stammt; die Ganzkörperwaschung für jemanden, der auf seiner Kleidung Spuren von Sperma findet und sich nicht erinnern kann, von wann es stammt, und die Ganzkörperwaschung einer Frau nach der Entbindung eines Kindes, auch wenn sie nicht blutet. (Wenn sie bei der Entbindung blutete, dann ist es fard, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen.)

Die Ganzkörperwaschung, die sunna ist, ist die, die man am Freitag und an den Festtagen vollzieht; diejenige, die man für das Anlegen der Ihrām-Kleidung (Weihezustand) vollzieht – mit welcher Absicht auch immer – und die, die man vor dem Aufstieg auf Arafat vollzieht. Die Ganzkörperwaschung, die mustahabb ist, ist jene, die ein Kāfir, der den Glauben annimmt, vollzieht. Wenn er im Zustand des Kufr groß rituell unrein (dschunub) war, dann ist es für ihn fard, die Ganzkörperwaschung vorzunehmen; wenn nicht, dann ist es mustahabb.

Die Sachen, die während der Ganzkörperwaschung harām sind, sind drei:

1. Dass Männer untereinander und Frauen untereinander während der Ganzkörperwaschung die Stellen des Körpers von unterhalb des Bauchnabels bis unterhalb der Knie entblößen.

2. Gemäß einer Aussage, dass sich muslimische Frauen nichtmuslimischen Frauen während der Ganzkörperwaschung zeigen (dieses Urteil gilt auch zu anderen Zeiten).

3. Wasser zu verschwenden.

Die Sunna-Handlungen bei der Verrichtung der Ganzkörperwaschung sind in der hanafitischen Rechtsschule 13:

1. Die Istindschā mit Wasser, also das Waschen der beiden Ausscheidungswege.

2. Die Hände bis zu den Handgelenken zu waschen.

3. Falls es physische (materielle) Unreinheiten am Körper gibt, diese zu entfernen.

4. Beim Spülen des Mundes und der Nase sehr genau zu sein. Sollte im Mund und in der Nase auch nur eine Stelle von der Größe einer Nadelspitze trocken bleiben, ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig. Zu Beginn der Ganzkörperwaschung die Gebetswaschung vorzunehmen.

5. Die Absicht (Niyya) für den Ghusl zu fassen.

6. Alle Teile des Körpers während des Gießens von Wasser zu bestreichen.

7. Erst auf den Kopf, dann auf die rechte und dann auf die linke Schulter jeweils dreimal Wasser zu gießen.

8. Mit den Fingern und den Zehen „Takhlīl“ zu machen, d. h. die Zwischenräume der Finger und Zehen zu befeuchten.

9. Sich nicht mit der Vorder- oder Rückseite des Körpers in Gebetsrichtung zu wenden.

10. Während der Ganzkörperwaschung nichts Weltliches zu sprechen.

11. Den Mund und die Nase dreimal zu spülen.

12. Bei allen Gliedern mit dem rechten Glied zu beginnen.

13. Falls sich am Ort, an dem man die Ganzkörperwaschung vollzieht, Urin ansammelt, nicht zu urinieren. Es gibt noch weitere Sunna-Handlungen als diese hier erwähnten.

Im **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa** heißt es: „Es ist in allen vier Rechtsschulen harām, dass ein Mann oder eine Frau, die groß rituell unrein sind, ohne die Ganzkörperwaschung vorzunehmen etwas tun, dessen Verrichtung ohne Gebetswaschung nicht dschā'iz

ist. So ist es z. B. nicht halāl, dass jemand, der groß rituell unrein ist, Fard- oder Nāfila-Gebete verrichtet. Wenn man kein Wasser finden oder kein Wasser benutzen kann, z. B. aufgrund einer Krankheit, muss man die Trockenreinigung (Tayammum) verrichten. Doch sowohl das Fard-Fasten als auch das Nāfila-Fasten sind in diesem Zustand gültig. Es ist harām, dass man den edlen Koran in die Hand nimmt oder Teile des edlen Korans rezitiert. Den edlen Koran ohne Gebetswaschung zu berühren, ist ebenfalls nicht halāl. Weiterhin ist es harām, im Zustand großer ritueller Unreinheit eine Moschee zu betreten. Um sich vor einem Feind in Schutz zu nehmen oder um ein Urteil (Hukm) zu fällen, darf man ein, zwei kurze Verse rezitieren oder die Moschee kurz betreten, um etwas darin Liegendes zu entnehmen, das man für die Verrichtung der Ganzkörperwaschung braucht, oder schnell hindurchgehen, wenn es keinen anderen Weg gibt. Ein kurzer Vers, z. B. die Basmala, darf mit der Absicht der Duā gelesen werden. Bevor man, unter Umständen wie gerade beschrieben, eine Moschee betritt, vollzieht man die Trockenreinigung."

DIE DUĀ DES TAWHĪD

„Yā Allāh! Yā Allāh! Lā ilāha illallāh Muhammadun Rasūlullāh. Yā Rahmān, yā Rahīm, yā Afuwwu yā Karīm. Faʿfu annī warhamnī yā Arhamar-Rāhimīn! Tawaffanī musliman wa-alhiqnī bissālihīn. Allāhummaghfir-lī wa-li-ābāʾī wa-ummahātī wa-li-ābāʾi wa-ummahāti zawdschatī wa-li-adschdādī wa-dschaddātī wa-li-abnāʾī wa-banātī wa-li-ikhwatī wa-akhawātī wa-li-aʿmāmī wa-ammātī wa-li-akhwālī wa-khālātī wa-li-ustādhī Abdulhakīm al-Arwāsī wa-li-kāffatil-muʾminīna wal-muʾmināt. „Rahmatullāhi taʿālā alayhim adschmaʿīn."

MENSTRUATION UND WOCHENBETTBLUTUNG

Die Mindestdauer der Menstruation (Hayd) beträgt 3 Tage und ihre Höchstdauer 10 Tage. Für die Wochenbettblutung (Nifās) gibt es keine Mindestdauer. Wann immer sie aufhört, wird die Ganzkörperwaschung vorgenommen und die täglichen Gebete und das Fasten werden wieder aufgenommen. Ihre Höchstdauer beträgt 40 Tage. Wenn Blutungen der Menstruation vor Ablauf von 3 Tagen aufhören, werden Gebete, die unterlassen wurden, weil die Frau glaubte, sie hätte menstruiert, nachgeholt. Sie muss in diesem Fall keine Ganzkörperwaschung vollziehen. Wenn die Blutungen nach Ablauf der Mindestdauer von 3 Tagen aufhören, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und nimmt die Gebete wieder auf. Wenn die Blutungen nach Ablauf der Höchstdauer von 10 Tagen nicht aufhören, vollzieht sie dennoch die Ganzkörperwaschung und nimmt die Gebete wieder auf. Wenn die Wochenbettblutung 40 Tage erreicht, wird nach Ablauf dieser 40 Tage die Ganzkörperwaschung vollzogen und die Gebete werden aufgenommen, gleich ob die Blutung aufhört oder nicht. Während der Tage der Menstruation und des Wochenbetts gilt jede austretende Flüssigkeit als Blut, gleich ob sie gelblich oder trüb ist.

Wenn die Blutung innerhalb der Höchstdauer der Menstruation von 10 Tagen oder der Höchstdauer des Wochenbetts von 40 Tagen für 1, 2 Tage ausbleibt und die Frau glaubt, die Blutung habe aufgehört, und deshalb die Ganzkörperwaschung vornimmt und dann das Fasten aufnimmt, dann aber die Blutung wieder innerhalb der Höchstdauern einsetzt, muss sie solche gefasteten Tage nachholen. Nach dem Ende der Blutung muss sie erneut die Ganzkörperwaschung vollziehen. Wenn die Menstruationsblutung vor ihrer persönlichen Menstruationsdauer und nach Ablauf von 3 Tagen aufhört, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und nimmt die Gebete wieder auf. Doch sie darf keinen Geschlechtsverkehr haben, bevor ihre persönliche Menstruationsdauer nicht vorbei ist. So verhält es sich auch mit der Wochenbettblutung. Wenn die Blutung erst nach der persönlichen Menstruationsdauer, aber in insgesamt 10 Tagen oder weniger aufhört, gilt sie als Menstruationsblutung. Wenn die 10 Tage voll werden und die Blutung immer noch nicht aufhört, gelten die Tage nach ihrer persönlichen Menstruationsdauer nicht als Menstruation und die Gebete dieser Tage werden nachgeholt. Mit den 40 Tagen des Wochenbetts verhält es sich wie mit den 10 Tagen der Menstruation.

Wenn die Blutungen der Menstruation und des Wochenbetts

im Ramadan nach dem Morgenanbruch (Fadschr) aufhören, darf sie den Tag über nicht essen und nicht trinken, der Tag gilt aber nicht als gefastet, sondern muss nachgeholt werden. Wenn im Ramadan die Blutung nach Morgenanbruch beginnt, dann darf sie an diesem Tag diskret essen und trinken, auch wenn schon die Zeit des Nachmittagsgebets eingetreten ist. Allgemein gilt, dass wenn eine Frau Blut sieht, sie vom Fasten und vom Gebet Abstand nimmt. Wenn die Blutung vor Ablauf von 3 Tagen aufhört, wartet sie bis kurz vor Ende der jeweiligen Gebetszeit und wenn dann doch noch Blut sichtbar wird, betet sie nicht und wenn kein Blut mehr kommt, vollzieht sie die Gebetswaschung und verrichtet das Gebet und wenn hiernach doch noch Blut kommt, unterlässt sie das Gebet wieder. Wenn die Blutung hiernach wieder aufhört, wartet sie wieder bis kurz vor Ende der Gebetszeit und wenn kein Blut kommt, vollzieht sie die Gebetswaschung und verrichtet das Gebet. Bis zum Ablauf von 3 Tagen verfährt sie derart und es ist dabei keine Ganzkörperwaschung notwendig, sondern nur die Gebetswaschung ist ausreichend. Wenn die Blutung nach 3 Tagen aufhört, wartet sie wieder bis kurz vor Ende der Gebetszeit und wenn kein Blut mehr kommt, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und nimmt das Gebet wieder auf, wenn aber wieder Blut kommt, unterlässt sie das Gebet. So verfährt sie weiter bis zum Erreichen von 10 Tagen. Danach vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und nimmt das Gebet wieder auf, selbst wenn noch Blut fließt. So verfährt man auch mit der Wochenbettblutung, nur dass bei jedem Ausbleiben der Blutung die Ganzkörperwaschung notwendig ist, selbst wenn die Blutung nur für einen Tag ausbleibt. Wenn die Blutung im Ramadan vor Morgenanbruch aufhört, dann fasst sie die Absicht (Niyya) zum Fasten und fastet den Tag. Wenn dann wieder während des Vormittags oder nach Eintritt der Zeit des Nachmittagsgebets Blut fließt, dann gilt der Tag nicht als gefastet und muss später nachgeholt werden.

Bei einer Fehlgeburt schaut man, ob am Körper des Embryo irgendein Merkmal wie Finger, Haare, Mund oder Nase zu erkennen ist, und wenn dem so ist, dann gilt dies wie eine normale Geburt. Wenn aber am Körper keinerlei solche Merkmale ausmachbar sind, dann gilt die nachträgliche Blutung nicht als Wochenbettblutung und wenn in diesem Fall Blut für 3 Tage oder länger fließt, gilt die Blutung als Menstruationsblutung. Wenn wieder in diesem Fall die Fehlgeburt 15 Tage oder mehr nach Ende der Menstruationsblutung erfolgt und die anschließende Blutung vor 3 Tagen aufhört; oder wenn seit Ende der Menstruationsblutung keine 15

Tage vergangen waren, dann gilt sie nicht als Menstruationsblutung, sondern ist wie Nasenbluten. Das Gebet muss in diesem Fall verrichtet werden, ebenso muss gefastet werden. Vor dem Geschlechtsverkehr ist keine Ganzkörperwaschung notwendig.

[Der große Islamgelehrte Muhammad al-Birgivī, möge Allah sich seiner erbarmen, hat ein sehr wertvolles Buch mit dem Titel **Dhukhr al-muta'ahhilīn** verfasst, in welchem die Zustände der Frauen während der Menstruation und des Wochenbetts gemäß der hanafitischen Rechtsschule erklärt werden. Das Buch ist auf Arabisch. Allāma asch-Schāmī Sayyid Muhammad Amīn Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, erweiterte dieses Buch unter dem Titel **Manhal al-wāridīn**. Imām al-Birgivī verstarb 981 n. H. (1573 n. Chr.) an der Pest. Er stammt aus dem Ort Birgi in Ödemiş (Anatolien). Ibn Ābidīn verstarb 1252 n. H. (1836 n. Chr.) in Damaskus. Im **Manhal** heißt es: „Die Fiqh-Gelehrten haben übereinstimmend mitgeteilt, dass es für jeden muslimischen Mann und jede muslimische Frau fard ist, sich das grundlegende Ilmihāl-Wissen (Wissen über Aqīda, Fiqh und Akhlāq) anzueignen. Aus diesem Grund müssen sich Frauen und ihre Ehemänner das Wissen über die Menstruation und das Wochenbett aneignen. Die Männer müssen dieses Wissen ihren Ehefrauen beibringen und wenn sie es selber nicht haben, müssen sie erlauben, dass ihre Ehefrauen von Frauen, die dieses Wissen besitzen, lernen können. Eine Frau, deren Ehemann dies nicht erlaubt, muss, auch ohne seine Erlaubnis, dieses Wissen erwerben gehen. Es sieht heutzutage so aus, als ob dieses Wissen fast vergessen ist und es nahezu keine Gelehrten mehr gibt, die dieses spezielle Wissen für Frauen detailliert besitzen. Die Gelehrten von heute können keinen Unterschied zwischen dem Blut der Menstruation (Hayd), dem Blut des Wochenbetts (Nifās) und der Zwischenblutung (Istihāda) machen. Sie besitzen keine Bücher, in denen diese Sachen ausführlich behandelt werden. Und wer doch solche Bücher besitzt, versteht diese Sachen nicht richtig, denn es ist nicht einfach, diese Sachen zu begreifen. Dabei muss man aber für Fragen der Gebetswaschung, des Gebets, des Korans, des Fastens, des I'tikāf (Rückzug in die Moschee), der Pilgerfahrt, der Geschlechtsreife, der Heirat, der Scheidung, der Wartezeit (Idda) der Frau, der Istibrā u.v.m. sich das Wissen über die Blutungen aneignen. Ich habe die Hälfte meines Lebens damit verbracht, dieses Wissen gut zu verstehen. Was ich verstanden habe, will ich versuchen, meinen muslimischen Geschwistern kurz und verständlich zu vermitteln:

‚Hayd' (Menstruationsblutung) nennt man die Blutung, die aus

dem vorderen Ausscheidungsweg eines gesunden Mädchens kommt, das sein 9. Lebensjahr vollendet hat, oder einer Frau, die seit der letzten Minute ihrer Menstruation ein Intervall der vollständigen Reinheit durchlaufen hat, und die zudem mindestens 3 Tage lang anhält. Diese Blutung wird auch **‚echte Blutung'** genannt. Wenn in den 15 oder mehr Tagen nach der Menstruation gar kein Blut gesehen wird und dieser Zeit Tage der Menstruationsblutung vor- und nachgehen, wird dies **‚echte Reinheit'** genannt. Wenn vor oder nach 15 oder mehr Tagen der Reinheit oder zwischen zwei echten Reinheiten Tage unechter Blutung vorkommen, werden alle diese Tage **‚Reinheit per Urteil'** oder **‚unechte Reinheit'** genannt. Auch Tage der Reinheit, die weniger als 15 Tage dauern und in denen kein Blut gesehen wird, werden **‚unechte Reinheit'** genannt. Die ‚echte Reinheit' und die ‚Reinheit per Urteil' werden **‚vollständige Reinheit'** genannt. Blutungen, die vor und nach einer vollständigen Reinheit gesehen werden und 3 Tage anhalten, sind zwei verschiedene Menstruationen. Jede farbige oder trübe Flüssigkeit, außer die weiße, wird ‚Menstruationsblut' genannt.

Wenn ein Mädchen die Menstruation bekommt, dann gilt sie als **‚Bāligha'** (geschlechtsreif) d. h. als eine Frau. Die Zeit von dem Augenblick an, wo sie Blut sieht, bis zum Aufhören der Blutung nennt man **‚Menstruationsdauer'**. Die Höchstdauer der Menstruation beträgt 10 Tage und die Mindestdauer 3 Tage. In der schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule beträgt die Höchstdauer 15 Tage und die Mindestdauer ist 1 Tag."

Das Menstruationsblut muss nicht ununterbrochen fließen. Wenn die erste Blutung aufhört und sich nach einigen Tagen fortsetzt, ist die Zeit der Reinheit dazwischen mit Übereinstimmung Menstruationszeit, wenn sie weniger als 3 Tage dauert. Eine Reinheit, die 3 oder mehr Tage dauert, aber vor dem Ende der 10-tägigen Höchstdauer der Menstruation aufhört, gilt gemäß der Überlieferung von Imām Muhammad, die er von Imām Abū Hanīfa weitergibt, möge Allah sich ihrer erbarmen, als Zeit der Menstruation. Es gibt auch eine andere Überlieferung in dieser Sache von Imām Muhammad. Nach Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, sind alle Intervalle von Reinheit, die vor Ablauf von 15 Tagen enden, Zeiten der Menstruation. Wenn ein Mädchen 1 Tag blutet, dann 14 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet; wenn eine Frau 1 Tag blutet, dann 10 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet; oder wenn eine Frau 3 Tage blutet, dann 5 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet: Nach Imām Abū Yūsuf gel-

ten die ersten 10 Tage des Mädchens als Menstruation. Bei der ersten Frau gilt die Anzahl der Tage ihrer persönlichen vorhergehenden Menstruationsdauer als Menstruation und alle weiteren Tage gelten als Zwischenblutung (Istihāda). Bei der zweiten Frau gelten alle 9 Tage als Menstruation. Nach der ersten Überlieferung von Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, zählen nur die 9 Tage der zweiten Frau als Menstruation. Nach der zweiten Überlieferung von Imām Muhammad zählen nur die ersten 3 Tage der zweiten Frau als Menstruation und die anderen nicht. Wir haben unser Buch aus dem **al-Multaqā** übersetzt und alle nachfolgenden Informationen gemäß der ersten Überlieferung von Imām Muhammad zusammengestellt: Ein Tag bedeutet genau 24 Stunden. Es ist mustahabb, dass noch nie verheiratete, jungfräuliche Frauen zur Zeit ihrer Menstruation und verheiratete Frauen zu allen Zeiten am Mund der Scheide ein Tuch oder Watte anbringen und diese mit einem Duft besprühen. Es ist jedoch makrūh, dass sie diese ganz in die Scheide einführen. Ein Mädchen, das monatelang auf dem Tuch täglich Blut sieht, gilt die ersten 10 Tage als menstruierend und die 20 Tage danach gelten als Zwischenblutung. So gilt es, bis diese **„Istimrār“** (andauernde Blutung) genannte Blutung sich einstellt. Wenn ein Mädchen 3 Tage lang blutet, dann 1 Tag nicht, dann wieder 1 Tag blutet und dann wieder 2 Tage lang nicht, dann wieder 1 Tag blutet und 1 Tag wieder nicht und wieder 1 Tag blutet, gelten alle diese 10 Tage als Menstruation. Wenn sie jeden Monat 1 Tag blutet und 1 Tag nicht und so täglich abwechselnd 10 Tage vergehen, dann nimmt sie Abstand vom Gebet und vom Fasten an Tagen, an denen sie blutet, und an den anderen Tagen vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und verrichtet die Gebete [**Masā'il-i scharh-i wiqāya**]. Eine Blutung, die kürzer dauert als 3 Tage, also weniger als 72 Stunden, und sei es nur 5 Minuten kürzer, gilt nicht als Menstruationsblutung. Wenn die Blutung einer zum ersten Mal eintretenden Menstruation mehr als 10 Tage dauert, gelten die Blutungstage, die diese 10 Tage überschreiten, nicht als Menstruation. Ist die Menstruation aber schon eine regelmäßige und die Blutung überschreitet die persönliche Menstruationsdauer und auch 10 Tage, gelten die Tage nach der persönlichen Menstruationsdauer nicht als Menstruation. Genauso wenig gelten Blutungen von Schwangeren, von älteren Frauen (Āyisa) und von Mädchen unter 9 Jahren als Menstruation. Solche Blutungen werden **„krankheitsbedingte Blutung“** bzw. **„Zwischenblutung“** (Istihāda) oder **„unechte Blutung“** genannt. Eine Frau gilt ab etwa dem 55. Lebensjahr als **„Āyisa“** (ältere Frau).

Für eine Frau, deren persönliche Menstruationsdauer gewöhnlich 5 Tage beträgt und die anfängt zu bluten, während die Sonne zur Hälfte aufgegangen ist, und deren Blutung am 11. Tag, während die Sonne zu zwei Dritteln aufgegangen ist, aufhört oder anders gesagt, wenn die Blutung aufhört, wenn 10 Tage auch nur um wenige Minuten überschritten sind, gilt die Blutung in den Tagen nach ihrer persönlichen Menstruationsdauer als Zwischenblutung. Denn zum Zeitpunkt, als die Blutung aufhörte, hat sie die 10 Tage und 10 Nächte um etwa ein Sechstel der Zeit, die der Sonnenaufgang dauert, überschritten. Wenn also die 10 Tage vervollständigt sind, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und holt die nicht verrichteten Gebete der Tage nach ihrer persönlichen Menstruationsdauer nach.

Eine Frau, die Zwischenblutung hat, gilt, ähnlich wie Personen, die Urininkontinenz oder ständig Nasenbluten haben, als entschuldigte Person. Sie muss das Gebet verrichten und das Fasten einhalten und es ist auch dschā'iz, dass sie während solcher Blutung Geschlechtsverkehr hat.

Nach einem Standpunkt Imām Muhammads gelten, wenn ein Mädchen das erste Mal blutet, die Blutung 1 Tag lang anhält, dann darauf 8 Tage Reinheit folgen, aber am 10. Tag wieder Blut fließt, alle 10 Tage als Menstruation. Wenn sie aber 1 Tag blutet, dann darauf 9 Tage lang nicht, aber dann am 11. Tag wieder, gilt nichts davon als Menstruation und die beiden Tage, an denen sie blutete, gelten als Zwischenblutung. Denn es wurde zuvor erwähnt, dass die Tage der Reinheit vor einer Blutung, die nach Ablauf des 10. Tages einsetzt, nicht als Menstruation gelten. Wenn sie aber am 10. und am 11. Tag blutet, gelten auch die reinen Tage der Zwischenzeit als Menstruation, damit sind die 10 Tage Menstruation und die Blutung des 11. Tages Zwischenblutung.

Die „Istihāda" genannte Blutung ist ein Anzeichen für eine Krankheit. Wenn sie über längere Zeit anhält, kann dies gefährlich sein. In so einem Fall sollte ein Arzt konsultiert werden. Drachenblut, als Harz und in kleinen Kügelchen morgens und abends zu je 1 Gramm mit etwas Wasser eingenommen, stillt solche Blutung. Es können täglich bis zu 5 Gramm eingenommen werden. Zumeist sind die Dauern der Menstruation und der Reinheit einer Frau jeden Monat gleich lang. „Monat" meint hier die Zeitspanne vom Beginn einer Menstruation bis zum Beginn der nächsten. Jede Frau muss sich die Dauern ihrer Menstruation und Reinheit, die Anzahl der Tage und Stunden, d. h. ihren persönlichen Menstruationszyklus merken. Viele Jahre lang ändern sich diese Dauern

nicht. Sollten sie sich ändern, dann muss sie sich die neuen Dauern, also ihre neuen Tage der Menstruation und Reinheit, merken.

Änderungen der Menstruationszyklen werden im **Manhal** folgendermaßen erklärt: „Wenn eine Frau zum gleichen Zeitpunkt ihrer vorhergehenden persönlichen Menstruationsdauer zu bluten beginnt und die Menstruation dieselbe Anzahl von Tagen anhält, ist klar, dass es keine Änderung gibt. Wenn es eine Schwankung gibt, dann hat sich ihre Menstruation geändert und dies kann folgendermaßen sein: Sobald die Menstruation einmal schwankt, gilt dies als Änderung und so lautet auch die Fatwa dazu. Wenn die Menstruation 5 Tage dauerte und sie dann nach einer echten Reinheit 6 Tage dauert, dann gelten diese 6 Tage als Menstruation und das ist somit ihre neue Menstruationsdauer. Auch die Dauer der Reinheit ändert sich bei einmaliger Schwankung, womit sich der Beginn der Menstruation ändert. Wenn eine Menstruation 5 Tage und die Reinheit 25 Tage dauerte und die Menstruation sich nach einiger Zeit auf 3 Tage verkürzt und die Dauer der Reinheit 25 Tage bleibt, ist dies eine Änderung der Dauer der Menstruation. Wenn die Menstruation 5 Tage bleibt und die Zeit der Reinheit sich auf 23 Tage verkürzt, ist das eine Änderung der Dauer der Reinheit. Wenn die Blutung 10 Tage überschreitet und somit als Zwischenblutung eingestuft wird, schaut man auf ihre Dauer und wenn die letzten 3 oder mehr Tage sich mit der vorhergehenden Menstruationsdauer überschneiden und die restlichen Tage der vorhergehenden Menstruationsdauer sich mit den Tagen der neuen echten Reinheit überschneiden, dann sind die Tage der Überschneidung mit der vorhergehenden Menstruationsdauer die neue Dauer der Menstruation. Hier ändert sich somit die Menstruationsdauer. Wenn die Dauer der Menstruation 5 Tage betrug und vor Ende der Dauer der Reinheit die Blutung 7 Tage früher einsetzt und 11 Tage anhält, gilt dies als Zwischenblutung, weil 10 Tage überschritten wurden. Mehr als 3 Tage dieser Zwischenblutung, also 4 Tage, überschneiden sich mit der vorhergehenden Menstruationsdauer und der verbleibende eine Tag aus der vorhergehenden Menstruationsdauer befindet sich in der Zeit der neuen echten Reinheit. Somit ändert sich nicht der Beginn der Menstruation, aber ihre Dauer verkürzt sich auf 4 Tage. Diese zwei Arten der Änderung der Menstruation sollen anhand von zwei Beispielen weiter erklärt werden:

Wenn von der vorherigen persönlichen Menstruationsdauer abweichende Tage einer nächsten Blutung länger als 10 Tage anhalten, aber die letzten 3 oder mehr Tage dieser Blutung sich nicht

mit den Tagen der vorhergehenden Menstruationsdauer überschneiden, dann ändert sich der Beginn der Menstruation. Die Dauer ändert sich nicht und die Menstruation beginnt dann mit dem Tag, an dem die Blutung erneut einsetzte. Eine Frau, deren Menstruation 5 Tage dauert und die in einem Folgemonat in diesen 5 Tagen nicht blutet oder die ersten 3 Tage nicht blutet und anschließend 11 Tage lang blutet, zählt 5 Tage ab dem Tag, an dem die Blutung einsetzte, und ihre Menstruation dauert wieder 5 Tage, womit sich der Beginn der Menstruation verändert. Wenn aber die letzten 3 oder mehr Tage dieser 11-tägigen Blutung sich mit ihrer vorhergehenden Menstruationsdauer decken, sind nur die Tage der Überschneidung ihre neue Menstruationsdauer und die restliche Blutung zählt als Zwischenblutung. Wenn die Blutung 5 Tage früher als die persönliche Menstruationsdauer einsetzt, sie aber während der Tage ihrer persönlichen Menstruationsdauer nicht blutet und dann einen Tag danach blutet, gelten die dazwischenliegenden 5 reinen Tage nach Imām Abū Yūsuf als Menstruation und die Menstruationsdauer ändert sich nicht. Wenn sie in den letzten 3 Tagen ihrer persönlichen Menstruationsdauer blutet und darauf noch weitere 8 Tage, gelten die ersten 3 Tage als Menstruation und die Dauer der Menstruation ändert sich. Wenn die darauffolgenden Tage der Blutung nicht mehr als 10 Tage sind und ihnen echte Reinheit folgt, dann zählen alle diese Tage als Menstruation. Wenn aber im gleichen Fall die darauffolgende Reinheit unechte Reinheit ist, ändert sich die Dauer der Menstruation nicht. Wenn die Blutung gewöhnlich 5 Tage dauerte, aber nun 6 Tage anhält und dann darauf 14 Tage Reinheit folgen und sie dann für einen Tag blutet, ändert sich die Dauer der Menstruation nicht. Damit diese oben genannten Informationen besser verstanden werden, wollen wir 11 Beispiele anhand einer Frau geben, deren Zyklus eine Menstruationsdauer von 5 Tagen und eine Reinheitsdauer von 55 Tagen hat:

1. Wenn diese Frau 5 Tage blutet und darauf 15 Tage rein ist und darauf 11 Tage blutet, überschneiden sich die Tage dieser 11-tägigen Blutung nicht mit der gewöhnlichen Menstruationsdauer, da ihre Menstruation gewöhnlich nach 55 Tagen der Reinheit beginnt. Damit ändert sich der Beginn der Menstruation, aber nicht ihre Dauer. Die ersten 5 Tage der 11-tägigen Blutung gelten sodann als die Tage der Menstruation.

2. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 46 Tage rein ist und darauf 11 Tage blutet, überschneiden sich zwar die letzten 2 dieser 11 Tage mit der gewöhnlichen Menstruationsdauer, aber da die Über-

schneidung weniger als 3 Tage beträgt, ändert sich die Dauer der Menstruation nicht, sondern nur ihr Beginn.

3. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 48 Tage rein ist und dann 12 Tage blutet, sind 7 der 12 Tage in der Reinheitsphase und 5 überschneiden sich mit der gewöhnlichen Menstruationsdauer, womit es keine Änderung gibt.

4. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 54 Tage rein ist, dann 1 Tag blutet, dann wieder 14 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet, gilt der eine Tag der Blutung in der Mitte als der letzte Tag der Reinheit. Da die 14 Tage eine unvollständige Reinheitsdauer sind, zählen sie als Tage der Blutung und die ersten 5 Tage davon gelten sodann als Menstruation. Der Beginn und die Dauer der Menstruation ändern sich nicht.

5. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 57 Tage rein ist, dann 3 Tage blutet, 14 Tage rein ist und wieder 1 Tag blutet, sind die 3 Tage der Blutung innerhalb ihrer Dauer der Menstruation. Die 14 Tage danach gelten als Blutung und da sie mehr als 11 Tage sind, ändert sich nur die Dauer der Menstruation.

6. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 55 Tage rein ist, dann 9 Tage blutet und diesen eine Zeit der echten Reinheit folgt, gelten die 9 Tage sodann als Menstruation. Es ändert sich nur die Dauer der Menstruation. Diese 9 Tage überschneiden sich sowohl mit der gewöhnlichen Menstruationsdauer als auch mit der Zeit danach um mehr als 3 Tage.

7. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 50 Tage rein ist und dann 10 Tage blutet, gelten die 10 Tage sodann als die neue Menstruationsdauer und die Zeit der Reinheit verkürzt sich auf 50 Tage. Die 10 Tage der Blutung überschneiden sich mit der Dauer der bis dahin gewöhnlichen Menstruation um deren Anzahl.

8. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 54 Tage rein ist und dann 8 Tage blutet, gelten die 8 Tage als Menstruation und mehr als 3 Tage davon überschneiden sich mit der bis dahin gewöhnlichen Dauer der Menstruation. Damit ändern sich sowohl die Dauer der Menstruation als auch die der Reinheit um einen Tag.

9. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 50 Tage rein ist und dann 7 Tage blutet, gelten die 7 Tage als Menstruation; es überschneiden sich weniger als 3 Tage mit der bis dahin gewöhnlichen Dauer der Menstruation und 5 Tage liegen davor. Es ändern sich der Beginn und die Dauer der Menstruation, bei der Reinheit nur die Dauer.

10. Wenn sie 5 Tage blutet, dann 58 Tage rein ist und dann 3 Tage blutet, gelten die 3 Tage als Menstruation; es überschneiden

sich 2 Tage mit ihrer vorhergehenden Dauer der Menstruation und 1 Tag liegt danach. Es ändern sich die Dauer und der Beginn der Menstruation und die Dauer der Reinheit.

11. Wenn sie 5 Tage blutet, 64 Tage rein ist und dann 7 oder 11 Tage blutet, gelten im Falle der 7 Tage diese als Menstruation und es ändern sich die Dauer und der Beginn der Menstruation. Im Fall der 11 Tage zählen die ersten 5 Tage davon als Menstruation und die anderen 6 Tage als Zwischenblutung. Damit ändert sich nur der Beginn der Menstruation, doch ihre Dauer nicht, da 10 Tage überschritten wurden. Es ändert sich auch die Dauer der Reinheit."

Imām Fakhruddīn Uthmān az-Zaylaʿī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem **Tabyīn al-haqāʾiq** und Ahmad Schilbī, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinem Kommentar zu diesem Buch: „Wenn eine Frau 1 Tag vor Beginn ihrer Menstruation blutet, dann 10 Tage rein ist und dann wieder 1 Tag blutet, beginnt nach Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, die Menstruation zu Beginn der 10 Tage, in denen sie rein war, und dauert so lange wie ihre vorhergehende Menstruation. Die ersten und letzten Tage ihrer neuen Menstruation verlaufen demnach ohne Blutung. Denn es wurde 1 Tag vor Beginn ihrer gewöhnlichen Menstruation Blut gesehen und 1 Tag nach Ablauf von 10 Tagen, sodass die unechte Reinheit dazwischen als Blutung gilt. Nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, gilt keiner dieser Tage als Menstruation. Für eine Frau, deren Zyklus aus 5 Tagen Menstruation und 25 Tagen Reinheit besteht, gilt:

1. Wenn die Blutung 1 Tag vorher einsetzt, darauf 1 Tag der Reinheit folgt und dann die Blutung sich fortsetzt und mehr als 10 Tage dauert, dann gelten nach Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, die ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer entsprechenden 5 Tage als Menstruation und der Tag zuvor und die Tage danach gelten als Zwischenblutung. Nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, sind die 3 Tage der Blutung, die in die Dauer ihrer Menstruation fallen, Menstruationsblutung und diese sind der zweite, dritte und vierte Tag ihrer persönlichen Menstruation, denn am ersten Tag blutete sie nicht und der fünfte Tag der Blutung liegt außerhalb ihrer persönlichen Menstruationsdauer.

2. Wenn sie am ersten Tag ihrer Menstruation blutet, dann 1 Tag rein ist und dann die Blutung sich fortsetzt und 10 Tage überschritten werden, gelten mit Übereinstimmung die 5 Tage als Menstruation, denn sie blutete am ersten und in den letzten Tagen

ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer.

3. Wenn sie die ersten 3 Tage blutet, dann 2 Tage rein ist, dann die Blutung wieder einsetzt und 10 Tage überschritten werden, gelten nach Imām Abū Yūsuf die 5 Tage ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer als Menstruation. Nach Imām Muhammad gelten die ersten 3 Tage als Menstruation, denn nach Imām Muhammad muss zu Beginn und am Ende der Menstruation Blutung sein."

In den Büchern **al-Bahr** und **ad-Durr al-muntaqā** steht: „Es wurde mit Übereinstimmung überliefert, dass wenn die Blutung die persönliche Menstruationsdauer überschreitet, aber vor dem Überschreiten von 10 Tagen aufhört, dann darauf 15 Tage lang ausbleibt, die zusätzlichen Tage als Menstruation gelten. Damit ändert sich die Menstruationsdauer. Wenn aber in den folgenden 15 Tagen oder Nächten auch nur einmal wieder geblutet wird, dann gelten jene die gewöhnliche Dauer der Menstruation überschreitenden Tage nicht als Menstruation, sondern als Zwischenblutung. Wenn derart klar wird, dass sie Tage der Zwischenblutung waren, werden die Gebete dieser Tage, die sie nicht verrichtete, nachgeholt." Wenn die Blutung nach der gewöhnlichen Menstruationsdauer und vor 10 Tagen aufhört, ist es mustahabb, dass eine Frau mit dem Gebet wartet, bis die Gebetszeit, in der die Blutung aufhörte, fast vorbei ist. Wenn dann immer noch kein Blut kommt, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und verrichtet dann das Gebet dieser Zeit. Dann wird auch der Geschlechtsverkehr dschā'iz. Wenn sie während des Wartens die Ganzkörperwaschung und das Gebet verpasst und die Gebetszeit abläuft, ist der Geschlechtsverkehr, ohne vorher die Ganzkörperwaschung zu vollziehen, erlaubt.

Wenn bei einem Mädchen das erste Mal oder bei einer Frau 15 Tage nach Ablauf ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer Blutung einsetzt, aber vor Ablauf von 3 Tagen aufhört, warten sie, bis sich das Ende der Gebetszeit nähert. Sie brauchen keine Ganzkörperwaschung zu vollziehen, sondern nur die Gebetswaschung und sie verrichten das Gebet der Zeit und holen die Gebete nach, die sie während der Blutung nicht verrichtet haben. Wenn nach diesem Gebet erneut Blutung einsetzt, unterlassen sie wieder das Gebet. Wenn die Blutung wieder aufhört, vollziehen sie zum Ende der Gebetszeit hin die Gebetswaschung und verrichten das Gebet der Zeit und holen in der Zwischenzeit eventuell nicht verrichtete Gebete nach. So verfahren sie bis zum Ablauf von 3 Tagen. Der Geschlechtsverkehr ist jedoch nicht halāl, selbst wenn sie die

Ganzkörperwaschung vornehmen würden.

Wenn die Blutung 3 Tage überschreitet und vor Ablauf der Menstruationsdauer aufhört, ist der Geschlechtsverkehr vor Ablauf ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer nicht halāl, selbst wenn sie die Ganzkörperwaschung vollzieht. Wenn sie nach dem Überschreiten von 3 Tagen bis kurz vor Ende der Gebetszeit keinen Blutfleck sieht, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und verrichtet das Gebet der Zeit. Die Gebete, die sie während der Blutung nicht verrichtet hat, holt sie nicht nach. Auch das Fasten wird wieder aufgenommen. Wenn dann nach dem Ende dieser Blutung wieder 15 Tage lang kein Blut mehr kommt, dann wird der Tag, an dem die Blutung aufhörte, das Ende ihrer neuen Menstruationsdauer. Wenn aber vorher Blut kommt, unterlässt sie das Gebet. Fastentage im Ramadan, die sie in diesen Tagen fastete, holt sie nach dem Ramadan nach. Wenn die Blutung erneut aufhört, vollzieht sie wieder zum Ende der Gebetszeit hin die Ganzkörperwaschung und verrichtet dann das Gebet. Auch das Fasten wird wieder aufgenommen. So verfährt sie bis zu 10 Tagen. Wenn sie nach Ablauf von 10 Tagen noch Blut sieht, verrichtet sie das Gebet, ohne erneut die Ganzkörperwaschung vorzunehmen, und auch der Geschlechtsverkehr ist, ohne zuvor die Ganzkörperwaschung vollziehen zu müssen, halāl. Doch es ist mustahabb, vor dem Geschlechtsverkehr die Ganzkörperwaschung zu vollziehen. Wenn die Blutung vor dem Morgenanbruch (Fadschr) aufhört, bis zum Anbruch des Morgens aber nur so viel Zeit ist, wie es zum Durchführen der Ganzkörperwaschung und darauf das Anlegen von Kleidung braucht, aber nicht genug Zeit, um „Allahu akbar“ zu sagen, fastet sie diesen Tag, wenn dies im Ramadan geschieht. Aber es ist nicht nötig, dass sie dieses letzte Nachtgebet nachholt. Wenn aber noch so viel Zeit ist, dass sie auch den Takbīr („Allahu akbar“) sprechen kann, dann muss sie auch dieses Nachtgebet nachholen. Wenn die Menstruationsblutung vor dem Fastenbrechen (Iftar) beginnt, wird das Fasten ungültig und muss nach dem Ramadan nachgeholt werden. Wenn die Blutung während der Verrichtung des Gebets einsetzt, wird das Gebet ungültig. Wenn das Gebet ein Fard-Gebet war, muss es nicht nachgeholt werden. Wenn es ein Nāfila-Gebet war, wird es nachgeholt. Wenn eine Frau nach Morgenanbruch aufwacht und an der Watte Blut sieht, gilt sie ab dem Moment als menstruierend. Wenn sie wiederum beim Aufwachen sieht, dass die Watte sauber ist, gilt als Ende der Menstruationsblutung die Zeit, zu der sie schlafen ging. In beiden Fällen ist das Verrichten des Nachtgebets fard. Denn das Gebet ist

dann fard, wenn sie im letzten Moment der Gebetszeit rein ist. Wenn die Blutung vor dem Verrichten des Gebets der jeweiligen Zeit einsetzt, muss das Gebet dieser Zeit nicht nachgeholt werden.

Zwischen zwei Menstruationen muss sich eine Zeit der „vollständigen Reinheit“ befinden. Es wurde mit Übereinstimmung überliefert, dass wenn diese vollständige Reinheit eine „echte Reinheit“ ist, die Blutungen davor und danach als zwei Menstruationsblutungen gelten. Innerhalb der 10-tägigen Höchstdauer der Menstruation gelten reine Tage zwischen Tagen der Blutung als Menstruation und Tage der Zwischenblutung nach Ablauf von 10 Tagen gelten als Reinheit. Wenn ein Mädchen 3 Tage blutet, dann 15 Tage lang kein Blut kommt, dann wieder 1 Tag Blut kommt, darauf 1 Tag der Reinheit folgt und sie dann wieder 3 Tage blutet, gelten die ersteren 3 Tage und die späteren 3 Tage als zwei verschiedene Menstruationen. Denn, da ihre Menstruationsdauer mindestens 3 Tage betragen muss, kann die darauffolgende Menstruation nicht ab der Blutung, die nur 1 Tag dauerte, gezählt werden. Dieser eine Tag macht die vorhergehende Zeit der vollständigen Reinheit zu einer „unechten Reinheit“. Mulla Khusraw, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seiner Erklärung zum **Ghurar**: „Wenn ein Mädchen 1 Tag blutet und 14 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 8 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 7 Tage rein ist, darauf 2 Tage blutet und 3 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 3 Tage rein ist, darauf 1 Tag blutet und 2 Tage rein ist und darauf 1 Tag blutet, dann gelten nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, von diesen insgesamt 45 Tagen nur die 10 Tage nach der 14-tägigen Reinheit als Menstruation und alle anderen Tage als Zwischenblutung.“ Denn nach diesen 10 Tagen tritt keine vollständige Reinheit ein und somit kann keine neue Menstruationsdauer gezählt werden. Da die nachfolgenden Tage der Reinheit somit nicht in einer Menstruationsdauer liegen, können sie nicht als Tage der Blutung gezählt werden. (Nach Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, gelten die ersten 10 Tage und die vierte 10-tägige Zeit, vor und nach der eine Zeit der Reinheit liegt, als Menstruation.) Denn nach Imām Abū Yūsuf gelten alle späteren Tage unechter Reinheit als Tage der Blutung. Gemäß dem weiter unten genannten Punkt 1 wären die ersten 10 Tage Menstruation, dann 20 Tage Reinheit und dann 10 Tage [die vierten 10 Tage] wieder Menstruation.

Wenn die Blutung 15 Tage lang anhält, ohne reine Tage dazwischen zu haben, dann wird gemäß der gewöhnlichen Menstruationsdauer gerechnet. D. h. man beginnt nach der gewöhnlichen

Menstruationsdauer zu zählen und die Anzahl der Reinheitstage vom Vormonat gelten auch jetzt als Tage der Reinheit und die Anzahl der Tage der gewöhnlichen Menstruationsdauer gelten als Menstruation.

Wenn andauernde Blutung (Istimrār) bei einem Mädchen vorkommt, gibt es laut dem **Manhal al-wāridīn** vier Arten:

„1. Wenn die Blutung eine andauernde ist, werden die ersten 10 Tage als Menstruation gezählt und dann 20 Tage als Reinheit.

2. Wenn das Mädchen einmal echte Blutung und echte Reinheit hatte und dann andauernde Blutung hat, gilt sie als Frau, deren Zyklus bekannt ist. Wenn sie z. B. 5 Tage blutete und dann 40 Tage rein war, dann werden die ersten 5 Tage der andauernden Blutung als Menstruation und dann 40 Tage als Reinheit gezählt. So verfährt man, bis die andauernde Blutung aufhört.

3. Wenn sie nur unechte Blutung und unechte Reinheit hatte, gilt beides nicht als Menstruation. Wenn die Reinheit kürzer als 15 Tage und daher unechte Reinheit ist, dann gilt die erste Blutung als andauernde Blutung. Wenn sie 11 Tage blutet und 14 Tage rein ist, dann wieder andauernde Blutung hat, gilt die erste Blutung als unechte Blutung, da sie 10 Tage überschreitet. Dann zählen der 11. Tag der ersteren Blutung und die ersten 5 Tage der andauernden Blutung als Tage der Reinheit und sodann, nach diesem 5. Tag, werden fortan 10 Tage Menstruation und 20 Tage Reinheit gezählt. Wenn die Reinheit vollständig war, aber von Tagen der Blutung unterbrochen und damit unechte Reinheit war und solche Tage plus Tage der Blutung 30 Tage nicht überschreiten, gilt die erste Blutung als andauernde Blutung. So verhält es sich, wenn die Blutung 11 Tage dauert, darauf 15 Tage der Reinheit folgen und dann wieder andauernde Blutung. Da der erste Tag der 16 Tage ein Tag der Blutung ist, ist dies eine unechte Reinheit. Die ersten 4 Tage der andauernden Blutung zählen als Reinheit. Wenn die Gesamtzahl solcher Tage 30 Tage überschreitet, zählen die ersten 10 Tage als Menstruation und alle darauffolgenden Tage bis zur andauernden Blutung als Reinheit und nach der andauernden Blutung werden 10 Tage als Menstruation und 20 Tage als Reinheit gezählt. So verhält es sich, wenn die Blutung 11 Tage dauert, dann 20 Tage Reinheit folgen und dann wieder andauernde Blutung.

4. Wenn sie echte Blutung hat und unechte Reinheit, dann zählen die Tage der echten Blutung als Menstruation und die darauffolgenden Tage als Tage der Reinheit, bis zu insgesamt 30 Tagen. Wenn sie z. B. 5 Tage blutet, dann 14 Tage rein ist und dann an-

dauernde Blutung einsetzt, zählen die ersten 5 Tage als Menstruation und die darauffolgenden 25 Tage als Tage der Reinheit. Um diese 25 Tage zu vervollständigen, werden die ersten 11 Tage der andauernden Blutung als Zeit der Reinheit gerechnet. Ab dann zählt man 5 Tage Menstruation und 25 Tage Reinheit. Wenn sie 3 Tage blutet und 15 Tage rein ist, dann wieder 1 Tag blutet und 15 Tage rein ist und dann andauernde Blutung hat, gelten die ersten 3 Tage als echte Blutung und alle anderen Tage bis zum Einsetzen der andauernden Blutung als unechte Reinheit und es werden 3 Tage als Menstruation und 31 Tage als Reinheit gezählt. Während der durchgehenden andauernden Blutung werden jedoch 3 Tage Menstruation und dann 27 Tage Reinheit gezählt. Wäre der zweite Reinheitsabschnitt 14 Tage lang gewesen, würden diese gemäß Imām Abū Yūsuf alle als Tage der Blutung zählen und es würden die ersten beiden Tage dieses Abschnitts als Menstruation gezählt werden und dann 15 Tage darauf als Reinheit. Denn, da die ersten 3 Tage echte Blutung und die darauffolgenden 15 Tage echte Reinheit waren, gelten die 3 Tage als Menstruation."

Eine Frau, die den Beginn ihrer Menstruation vergisst, wird **„Muhayyira"** oder **„Dālla"** genannt.

„Nifās" bedeutet „Wochenbettblutung". Blut, das bei einer Fehlgeburt kommt, bei der Glieder wie Hände, Füße oder der Kopf erkennbar waren, gilt auch als Wochenbettblutung. Für diese Blutung gibt es keine Mindestdauer. Sobald die Wochenbettblutung aufhört, vollzieht die Frau die Ganzkörperwaschung und nimmt das Gebet wieder auf. Sie darf aber solange keinen Geschlechtsverkehr haben, bis so viele Tage vergangen sind, wie ihre gewöhnliche Wochenbettdauer beträgt. Die Höchstdauer der Wochenbettblutung beträgt 40 Tage. Wenn 40 Tage ablaufen, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und nimmt das Gebet wieder auf, selbst wenn noch Blut fließt. Blut nach Ablauf von 40 Tagen gilt als Zwischenblutung. Für eine Frau, die nach der ersten Geburt innerhalb von 25 Tagen rein wird, gilt, dass ihre persönliche Wochenbettdauer 25 Tage sind. Wenn bei dieser Frau bei der zweiten Geburt 45 Tage lang Blut fließt, zählen sodann 25 Tage als Wochenbettblutung und die restlichen 20 Tage als Zwischenblutung. Sie holt die Gebete für diese 20 Tage nach. Man sieht also, dass man sich auch die Dauer der Wochenbettblutung merken muss. Wenn bei der zweiten Geburt die Blutung vor Ablauf von 40 Tagen, z. B. nach 35 Tagen aufhört, zählen alle diese Tage als Wochenbettblutung und ihre persönliche Dauer für diese ändert sich von 25 auf 35 Tage.

Eine Frau, deren Menstruation oder Wochenbettblutung im Ramadan nach Anbruch der Morgendämmerung, d. h. nach dem Sahūr/Suhūr endet, isst und trinkt an diesem Tag zwar nicht, doch holt sie diesen Tag nach. Wenn die Menstruation oder die Wochenbettblutung nach Anbruch der Morgendämmerung einsetzt und selbst wenn es die Zeit des Nachmittagsgebets ist, ist das Essen und Trinken für den Rest des Tages erlaubt.

Während der Tage der Menstruation und der Wochenbettblutung ist es nach allen vier Rechtsschulen harām, das Gebet zu verrichten, zu fasten, eine Moschee zu betreten, den edlen Koran zu rezitieren oder zu berühren, die Kaaba zu umrunden (Tawāf) oder Geschlechtsverkehr zu haben. Fasten, welches Frauen innerhalb dieser Zeiten versäumen, holen sie nach. Gebete, die sie in diesen Zeiten versäumen, sind vergeben und müssen nicht nachgeholt werden. Wenn eine Frau während dieser Zeiten zu den Gebetszeiten die Gebetswaschung vollzieht und auf dem Gebetsteppich sitzend für die Dauer des Gebets Dhikr und Tasbīh spricht, bekommt sie eine Belohnung wie für das schönste Gebet, das sie je verrichtet hat.

Im Buch **al-Dschawhara** heißt es: „Wenn die Menstruation einer Frau beginnt, muss sie dies ihrem Ehemann mitteilen. Wenn ihr Ehemann nachfragt und sie ihm dies verschweigt, ist es eine große Sünde. Ebenso ist es eine große Sünde, wenn sie zur Zeit der Reinheit behauptet, die Menstruation habe begonnen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Eine Frau, die den Beginn und das Ende ihrer Menstruation vor ihrem Ehemann geheim hält, ist verflucht.‘** Es ist harām, mit einer Frau sowohl zu Zeiten ihrer Menstruation als auch zu Zeiten ihrer Reinheit Analverkehr zu haben. Dies ist eine große Sünde.“ Ein Mann, der sich seiner Ehefrau gegenüber so verhält, ist verflucht. Eine größere Sünde ist es, Knaben derart zu beschmutzen. Dies wird **„Liwāt“** genannt. In der Sure al-Anbiyā wird der Liwāt als **„eine bösartige Handlung“** bezeichnet. In der Erklärung des Kādīzāde zum **Birgivī** wird überliefert, dass unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn ihr Leute, die wie das Volk von Lūt Liwāt begehen, bei der Ausübung der Tat vorfindet, so tötet beide Beteiligten!“** Einige Gelehrte sagten, dass beide verbrannt werden sollten. Wer Liwāt begeht, wird dschunub, d. h. beide Beteiligten. Wenn jemand eine Darmspülung machen lässt, wird er zwar nicht dschunub, doch sein Fasten wird ungültig (**al-Faydiyya**).]

Wenn eine Frau innerhalb einer Gebetszeit, in der sie ihr Gebet noch nicht verrichtet hat, ihre Menstruation bekommt, muss

sie dieses Gebet nicht nachholen. [Siehe auch im Buch **Se'âdet-i Ebediyye** im Abschnitt über die Ganzkörperwaschung!]

ÜBER DIE GEBETSWASCHUNG (WUDŪ)

Die Pflichthandlungen (Farā'id) bei der rituellen Gebetswaschung (Wudū) sind in der hanafitischen Rechtsschule vier, in der malikitischen sieben und in der schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule sechs. In der hanafitischen Rechtsschule sind die Pflichthandlungen Folgende:

1. Das Gesicht waschen.
2. Die Hände und Arme einschließlich der Ellbogen waschen.
3. Ein Viertel des Kopfes feucht bestreichen (Mash).
4. Die Füße einschließlich der Fußknöchel waschen.

Es gibt vier Arten der Gebetswaschung: Eine ist fard, eine wādschib, eine sunna und eine mandūb.

Die Fard-Art ist für vier Sachen: Die Gebetswaschung vollziehen, um den Mushaf (den Koran) zu berühren, für die täglichen fünf Gebete, für das Totengebet (Dschanāza-Gebet) und für die Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilāwa).

Die Wādschib-Art ist das Verrichten der Gebetswaschung für eine Besuchs-Tawāf.

Die Sunna-Arten sind: Um den Koran aus dem Gedächtnis zu rezitieren, Gräber zu besuchen und zu Beginn der Ganzkörperwaschung die Gebetswaschung zu verrichten.

Mandūb ist das Verrichten der Gebetswaschung vor dem Schlafengehen und nach dem Aufwachen aus dem Schlaf oder wenn man nach dem Lügen oder der üblen Nachrede oder nach dem Hören von Musik, das die Begierden aufstachelte, die Tawba vollzieht und Istighfār spricht.

Ebenso mandūb ist es, die Gebetswaschung zu vollziehen, wenn man sich in die Gesellschaft von Gelehrten zum Erwerb von religiösem Wissen begibt, und die Gebetswaschung zu erneuern, obwohl eine Gebetswaschung noch gültig ist, vorausgesetzt man hat bereits eine Tat verrichtet, die ohne Gebetswaschung nicht dschā'iz ist [wie z. B. das Gebet zu verrichten]. Andernfalls ist es makrūh, die Gebetswaschung zu erneuern, während sie noch gültig ist.

WASSERARTEN

Es gibt vier Arten von Wasser (Mā'): Mā' mutlaq, Mā' muqayyad, Mā' maschkūk und Mā' musta'mal.

1. Mā' mutlaq sind Regenwasser, Meerwasser, fließendes Quellwasser und Brunnenwasser. Diese Wässer reinigen, was unrein ist. Man kann sie für jeden Zweck verwenden.

2. Mā' muqayyad sind Frucht- und Pflanzensäfte.

Diese Wässer reinigen, was unrein ist, können aber nicht für die Gebets- und Ganzkörperwaschung verwendet werden.

3. Mā' maschkūk nennt man den Überrest von Wasser, von dem ein Esel oder ein Maultier, dessen Mutter ein Esel ist, getrunken hat.

Dieses Wasser darf sowohl für die Gebetswaschung als auch für die Ganzkörperwaschung verwendet werden. Man ist frei, als Erstes zu verrichten, was man von beiden möchte.

4. Ob Mā' musta'mal gebrauchtes Wasser ist, das bereits den Boden erreicht hat, oder Wasser, das vom Körper abgetropft ist, darüber gibt es Meinungsverschiedenheit. Der korrektere Standpunkt ist, dass es sich dabei um Wasser handelt, das vom Körper abgetropft ist. Hierbei wiederum gibt es weitere drei Standpunkte: Nach Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, ist es eine „große Unreinheit". Nach Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, ist es eine „leichte Unreinheit". Nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, ist es „rein". Und dies ist der korrektere Standpunkt.

Die Wudschūb-Bedingungen (Bedingungen für das Fard-Werden) der Gebetswaschung sind neun:

1. Muslim sein.
2. Geschlechtsreife (Bulūgh).
3. Verstandesreife.
4. Ohne Gebetswaschung sein.
5. Dass das Wasser für die Gebetswaschung rein ist.
6. Dass man in der Lage ist, die Gebetswaschung zu vollziehen.
7. Dass eine Frau sich nicht in der Menstruation befindet.
8. Dass eine Frau nicht die Wochenbettblutung hat.
9. Dass die Gebetswaschung erst nach Eintritt der Gebetszeit verrichtet wird. [Diese neunte Bedingung gilt nur für Personen mit Entschuldigungsgrund (Udhr).]

SUNNA-HANDLUNGEN BEI DER GEBETSWASCHUNG

Es werden hier 25 Sunna-Handlungen erwähnt:

1. Das Sprechen der Taʿawwudh („Aʿūdhu billāhi minasch-schaytānir-radschīm“).

2. Das Sprechen der Basmala („Bismillāhir-rahmānir-rahīm“).

3. Die Hände waschen.

4. Mit den Fingern „Takhlīl“ machen, d. h. die Zwischenräume der Finger der einen Hand mit den Fingern der jeweils anderen Hand reibend befeuchten.

5. Den Mund spülen.

6. Die Nase spülen.

7. Die Absicht (Niyya) fassen. Das Fassen der Absicht beim Waschen des Gesichts ist in der hanafitischen Rechtsschule nicht fard, sondern sunna. In der schafiitischen Rechtsschule ist es fard. In der malikitischen Rechtsschule ist es beim Waschen der Hände fard.

8. Sich bei der Gebetswaschung in Gebetsrichtung wenden.

9. Mit dem Bart „Takhlīl“ machen, d. h. den Bart [wenn er dicht ist] mit den Fingern durchkämmen.

10. Den Bart feucht bestreichen (Mash).

11. Mit der rechten Seite beginnen.

12. Mit den Zehen „Takhlīl“ machen, d. h. mit dem kleinen Finger der linken Hand, unter dem kleinen Zeh des rechten Fußes beginnend und der Reihe nach, nach links, die Zwischenräume zwischen den Zehen reibend befeuchten.

13. Den Kopf – ihn gänzlich bedeckend – feucht bestreichen.

14. Mit dem Rest des Wassers, das für das feuchte Bestreichen des Kopfes benutzt wurde, auch die Ohren und den Nacken bestreichen.

15. Die Reihenfolge einhalten.

16. Die einzelnen Handlungen der Gebetswaschung ohne Unterbrechung aufeinanderfolgen lassen.

17. Beim feuchten Bestreichen des Kopfes vorne beginnen.

18. Miswāk benutzen.

19. Die Augenränder und die Augenbrauen befeuchten.

20. Die zu waschenden Stellen beim Waschen auch reiben (Dalk).

21. Die Gebetswaschung an einer etwas höheren Stelle als die Umgebung verrichten.

22. Die zu waschenden Glieder dreimal waschen.

23. Nach der Gebetswaschung das dafür verwendete Gefäß wieder auffüllen.

24. Während der Gebetswaschung nichts Weltliches sprechen.

25. Immerzu die Absicht haben, die mitgeteilten Sunan der Gebetswaschung zu verrichten.

DAS BENUTZEN DES MISWĀK

Das Benutzen des Miswāk hat 15 Nutzen. Diese sind, wie im **Sirādsch al-wahhādsch** aufgelistet, folgende:

1. Es bewirkt, dass man im Augenblick des Todes das Glaubensbekenntnis (Schahāda) aussprechen kann.

2. Es stärkt das Zahnfleisch.

3. Es beseitigt Schleim.

4. Es unterbindet übermäßigen Gallensaft.

5. Es lindert Schmerzen im Mund.

6. Es unterbindet Mundgeruch.

7. Allah, der Erhabene, wird mit der Person zufrieden.

8. Es stärkt die Kopfadern.

9. Es betrübt den Teufel.

10. Es stärkt die Sehkraft.

11. Es führt dazu, dass der Person mehr gute Taten gelingen.

12. Durch das Benutzen des Miswāk hat man eine weitere Sunna verrichtet.

13. Der Mund wird rein.

14. Man wird in seiner Rede klarer und flüssiger.

15. Zwei Gebetseinheiten, die nach Verwendung des Miswāk verrichtet werden, haben eine höhere Belohnung als 70 Gebetseinheiten, die ohne Verwendung des Miswāk verrichtet werden.

MUSTAHABB-HANDLUNGEN BEI DER GEBETSWASCHUNG

Sechs davon sind folgende:

1. Die Absicht, die im Herzen gefasst wird, nicht mit der Zunge, also nicht wörtlich auszusprechen.

2. Den Nacken mit dem Rest des Wassers zu bestreichen, das vom Bestreichen der Ohren übrig bleibt.

3. Beim Waschen der Füße diese nicht in Gebetsrichtung zu strecken.

4. Wenn möglich, den Rest des Wudū-Wassers in Gebetsrichtung gewandt und im Stehen zu trinken.

5. Nach der Gebetswaschung etwas Wasser auf die Beinkleider zu sprenkeln.

6. Sich mit einem reinen und sauberen Tuch abzutrocknen.

Im Abschnitt über die Sachen, die die Gebetswaschung ungültig machen, sagt Ibn Ābidīn: „Sofern eine Sache in der eigenen Rechtsschule nicht makrūh ist und sie in einer anderen Rechtsschule fard ist, ist es mustahabb, diese Sache zu tun." Imām ar-Rabbānī sagt im 286. Brief: „Da das Reiben der zu waschenden Glieder in der malikitischen Rechtsschule fard ist, sollten wir dies unbedingt auch tun." Im Abschnitt über die wiederrufbare Scheidung sagt Ibn Ābidīn: „Für einen Hanafiten ist es vorzüglicher, dass er beim Taqlīd die malikitische Rechtsschule befolgt. Denn Imām Mālik ist wie einer der Schüler von Imām Abū Hanīfa. Wenn in der hanafitischen Rechtsschule kein Standpunkt über eine Sache gefunden werden konnte, haben die hanafitischen Gelehrten gemäß der malikitischen Rechtsschule eine Fatwa gegeben. Unter allen Rechtsschulen ist die malikitische Rechtsschule der hanafitischen am nächsten."

MAKRŪH-HANDLUNGEN BEI DER GEBETSWASCHUNG

18 davon sind folgende:

1. Das Wasser ins Gesicht zu schlagen.

2. In das Wudū-Wasser zu pusten.

3. Die zu waschenden Glieder weniger als dreimal zu waschen.

4. Die zu waschenden Glieder mehr als dreimal zu waschen.

5. In das Wudū-Wasser zu spucken.

6. In das Wudū-Wasser zu schnäuzen.

7. Beim Gurgeln Wasser zu schlucken.

8. Den Rücken zur Gebetsrichtung zu wenden.

9. Die Augen beim Waschen des Gesichtes geschlossen zu halten.

10. Die Augen weit aufzureißen.

11. Beim Waschen der Glieder mit der linken Seite zu beginnen.

12. Beim Spülen der Nase mit der rechten Hand zu schnäuzen.

13. Für das Spülen des Mundes mit der linken Hand Wasser in den Mund zu geben.

14. Für das Spülen der Nase mit der linken Hand Wasser in die Nase zu geben.

15. Mit den Füßen zu stampfen.

16. In der Sonne aufgewärmtes Wasser als Wudū-Wasser zu benutzen.

17. Das vom Körper abtropfende Wasser (Mā' musta'mal) nicht zu meiden.

18. Während der Gebetswaschung Weltliches zu sprechen.

SACHEN, DIE DIE GEBETSWASCHUNG UNGÜLTIG MACHEN

In diesem Abschnitt werden 24 Sachen aufgelistet:

1. Was aus dem hinteren Ausscheidungsweg kommt.

2. Was aus dem vorderen Ausscheidungsweg kommt.

3. Wenn Würmer oder kleinere Steine o. Ä. aus einem der Ausscheidungswege austreten.

4. Eine Darmspülung machen zu lassen.

5. Bei Frauen, dass eine Medizin, die in die Scheide eingeführt wurde, wieder austritt.

6. Wenn eine Medizin, die jemand ins Ohr eingibt, aus dem Mund herauskommt. [Wenn diese Medizin aus dem Ohr selbst oder aus der Nase herauskommt, macht dies die Gebetswaschung nicht ungültig (**al-Hindiyya**).]

7. Wenn bei einem Mann, der ein Watteküge lchen in den Harnweg steckte, diese Watte nass wird und herausfällt. [Solange der Teil der Watte, der draußen gelassen wurde, trocken bleibt und nicht herausfällt, wird die Gebetswaschung nicht ungültig.]

8. Wenn die Watte herausfällt und der Teil, der draußen gelassen wurde, nass ist.

9. Sich im Maße eines Mundvoll zu übergeben. Schleim auszustoßen, selbst wenn er viel ist, macht die Gebetswaschung nicht ungültig. Wasser, das aus dem Mund einer schlafenden Person

kommt, ist rein, selbst wenn die Farbe gelblich ist.

10. Tränen, die aufgrund einer Krankheit aus dem Auge fließen, machen die Gebetswaschung ungültig, aber nicht Tränen, die vom Weinen oder von Zwiebeln o. Ä. verursacht werden.

11. Blut, Eiter und Wundsekret, die aus der Nase fließen, machen die Gebetswaschung ungültig, selbst wenn sie nicht aus der Nase austreten. Nasenschleim ist nicht unrein und macht die Gebetswaschung nicht ungültig.

12. Wenn man in der Spucke mehr Blut als Speichel sieht.

13. Wenn beim Beißen an der Bissstelle Blut zu sehen ist und sich dieses Blut im Mund und auf den Zähnen verteilt hat, wird die Gebetswaschung ungültig. Wenn es sich nicht im Mund und auf den Zähnen verteilt hat, dann wird die Gebetswaschung nicht ungültig.

14. Wenn Blut an irgendeiner Stelle des Körpers austritt und sich verteilt, auch wenn nur ein wenig, wird die Gebetswaschung gemäß der hanafitischen Rechtsschule ungültig, in der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule nicht.

15. Wenn man auf einem nackten Tier eindöst und schläft und dabei bergab reitet.

16. Wenn man im Zweifel darüber ist, ob man die Gebetswaschung vollzogen hat oder nicht und man eher dazu tendiert, dass man sie nicht vollzogen hat.

17. Wenn sich Mann und Frau nackt umarmen.

18. Wenn man vergisst, eines der Glieder während der Verrichtung der Gebetswaschung zu waschen, sich aber nicht erinnern kann, um welches Glied es sich handelt.

19. Wenn aus einer Schwellung am Körper von allein oder nach Drücken Eiter, Blut oder Wundsekret austritt.

20. Wenn sich bei einer heilenden Wunde in der Mitte eine unreine Flüssigkeit wie Wundsekret, Blut oder Eiter ansammelt, dann sich auf die verheilten Stellen oder auf die auf der Wunde befindliche Watte oder den Verband verteilt, wird die Gebetswaschung ungültig. Es wurde gesagt, dass farblose Flüssigkeit, die aus Wunden und Schwären austritt, die Gebetswaschung nicht ungültig macht. Für Personen, die an Krätze, Pocken [und Ekzemen] leiden, ist es gestattet, gemäß diesem Standpunkt zu handeln.

21. Wenn jemand an etwas angelehnt schläft und dieser Schlaf so tief ist, dass wenn man die Stütze entfernt, er umfallen würde.

22. In einem Gebet mit Verbeugung und Niederwerfung so laut

lachen, dass man selbst und der Nebenmann es hören würde, macht die Gebetswaschung ungültig. Wenn man es nur selbst hören würde, dann wird nur das Gebet ungültig, nicht aber die Gebetswaschung.

23. Wenn jemand einen epileptischen Anfall hat oder ohnmächtig wird, wird die Gebetswaschung ungültig.

24. Wenn aus dem Ohr Eiter, Wundsekret oder Blut austritt und Stellen erreicht, die bei der Ganzkörperwaschung gewaschen werden müssen.

Das Baden lernten die Europäer von den Muslimen.
Zuvor konnte man ihre Häuser vor üblem Geruch nicht betreten.
Muslime haben die Reinheit auf der Welt verbreitet.
Somit haben sie die Menschen vor einem großen Übel gerettet.

BITTGEBETE BEIM VERRICHTEN DER GEBETSWASCHUNG

Zu Beginn der Gebetswaschung: **„Bismillāhil-azīm wal-hamdu lillāhi alā dīnil-islāmi wa-alā tawfīqil-īmāni. Alhamdu lillāhilladhī dschaʿalal-māʾa tahūran wa-dschaʿalal-islāma nūran.“** („Ich beginne im Namen Allahs, des Gewaltigen. Gelobt und gepriesen sei Allah, der Erhabene, der uns den Islam als Religion bescherte und uns die Güte des Glaubens zukommen ließ. Gelobt und gepriesen sei Allah, der das Wasser reinigend und den Islam zu Licht werden ließ.“)

Beim Wassergeben in den Mund: **„Allāhummasqinī min hawdi nabiyyika kaʾsan lā azmaʾu baʿdahū abadan.“** („O Allah! Lasse mich, Deinen Diener, einen Becher Wasser vom Becken des Propheten trinken, nach dessen Trank man nie wieder Durst verspürt.“)

Beim Wassergeben in die Nase: **„Allāhumma arihnī rāʾihatal-dschannati warzuqnī min naʿīmihā wa-lā turihnī rāʾihatan-nāri.“** („O Allah! Lasse mich die Düfte des Paradieses riechen und beschenke mich mit den Gaben des Paradieses. Und bewahre mich vor dem Gestank der Hölle.“)

Beim Waschen des Gesichts: **„Allāhumma bayyid wadschhī binūrika yawma tabyaddu wudschūhu awliyāʾika wa-lā tusawwid wadschhī bi-dhunūbī yawma taswaddu wudschūhu aʿdāʾika.“** („O Allah! Erhelle mit Deinem Licht mein Antlitz an jenem Tag, an dem die Gesichter Deiner Freunde erhellt werden, und schwärze nicht aufgrund meiner Sünden mein Antlitz an jenem Tag, an dem

die Gesichter Deiner Feinde geschwärzt werden.“)

Beim Waschen des rechten Arms: **„Allāhumma aʿtinī kitābī biyamīnī wa-hāsibnī hisāban yasīran.“** („O Allah! Gib mir mein Buch der Taten von meiner Rechten und lasse meine Abrechnung leicht sein!“)

Beim Waschen des linken Arms: **„Allāhumma lā tuʿtinī kitābī bi-schimālī wa-lā min warāʾi zahrī wa-lā tuhāsibnī hisāban schadīdan.“** („O Allah! Gib mir mein Buch der Taten nicht von meiner Linken oder von hinten. Lasse meine Abrechnung nicht schwer sein.“)

Beim feuchten Bestreichen des Kopfes: **„Allāhumma harrim schaʿrī wa-bascharī alan-nāri wa-azillanī tahta zilli arschika yawma lā zilla illā zilluka.“** („O Allah! Lasse mein Haar und meinen Körper der Hölle verwehrt sein. Lasse mich an dem Tag, an dem es keinen Schatten gibt außer dem Schatten Deines Arschul-aʿlā, darunter Schatten finden.“)

Beim feuchten Bestreichen der Ohren: **„Allāhummadschʿalnī minalladhīna yastamiʿūnal-qawla fa-yattabiʿūna ahsanah.“** („O Allah! Lasse mich unter jenen sein, die das Wort vernehmen und dem besten davon folgen.“)

Beim feuchten Bestreichen des Nackens: **„Allāhumma aʿtiq raqabatī minan-nāri wahfaz minas-salāsili wal-aghlāl.“** („O Allah! Rette meinen Nacken vor dem Feuer und bewahre ihn vor Ketten und Fesseln!“)

Beim Waschen des rechten Fußes: **„Allāhumma thabbit qadamayya alas-sirāti yawma tazillu fīhil-aqdām.“** („O Allah! Gib meinen Füßen an dem Tag, an dem die Füße ausrutschen, einen festen Stand auf der Brücke Sirāt.“)

Beim Waschen des linken Fußes: **„Allāhumma lā tatrud qadamayya alas-sirāti yawma tatrudu kulla aqdāmi aʿdāʾika. Allāhummadschʿal saʿyī maschkūran wa-dhanbī maghfūran wa-amalī maqbūlan wa-tidschāratī lan tabūra.“** („O Allah! Lasse an dem Tag, an dem die Füße Deiner Feinde auf der Brücke Sirāt ausrutschen, meine Füße nicht ausrutschen. O Allah! Lasse meine Werke Werke mit Dankbarkeit sein. Vergib mir meinen Ungehorsam. Nimm meine Taten an. Lasse meinen Handel und meinen Erwerb halāl sein.“)

Nach Beendigung der Gebetswaschung: **„Allāhummadschʿalnī minat-tawwābīna wadschʿalnī minal-mutatahhirīna wadschʿalnī min ibādikas-sālihīna wadschʿalnī minalladhīna lā khawfun alayhim wa-lā hum yahzanūn.“** („O Allah! Lasse mich unter den Reu-

mütigen, unter den Gereinigten, unter Deinen rechtschaffenen Dienern und unter jenen sein, für die es keine Furcht und keine Traurigkeit gibt.“)

Dann schaut man zum Himmel und spricht: **„Subhānakallāhumma wa-bi-hamdika aschhadu an lā ilāha illā anta wahdaka lā scharīka laka wa-anna Muhammadan abduka wa-rasūluka.“** („O Allah! Ich lobpreise Dich und bestätige Deine Erhabenheit über alle Mängel. Ich bezeuge, dass es keinen Anzubetenden gibt außer Dir, dass Du einzig bist und dass Du keinen Partner hast. Und ich bezeuge, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Dein Diener und Dein Gesandter ist.“)

Danach rezitiert man ein-, zwei- oder dreimal die Sure „Innā anzalnā“ [Sure al-Qadr], indem man zu Beginn jedes Mal auch die Basmala spricht.

Jeder Mann muss sich das religiöse Wissen, das für seine Frau, seine Kindern und seine Familie notwendig ist, aneignen und es ihnen beibringen, denn am Tag des Jüngsten Gerichts werden Männer in Bezug auf ihre Frauen befragt werden.

ÜBER DIE TROCKENREINIGUNG (TAYAMMUM)

In der hanafitischen Rechtsschule ist auch die rituelle Trockenreinigung, die vor Eintritt der Gebetszeit vollzogen wurde, gültig, in den drei anderen Rechtsschulen hingegen nicht. Die Pflichthandlungen (Farā'id) bei der Trockenreinigung sind drei. Tayammum als Ersatz für Wudū bzw. Ghusl werden auf dieselbe Weise vollzogen. Nur die Absicht (Niyya) ist entsprechend verschieden. Daher kann nicht die eine Tayammum anstelle der anderen verwendet werden.

1. Die Absicht fassen und dies ist eine Bedingung für die Gültigkeit.

2. Das Legen der Hände auf reine Erde und das Bestreichen des ganzen Gesichts.

3. Ein erneutes Legen der Hände auf reine Erde und das anschließende Bestreichen zuerst des rechten Arms mit der linken Hand und dann das Bestreichen des linken Arms mit der rechten Hand. Auch diese sind Grundelemente (Arkān; Sg. Rukn) der Trockenreinigung.

Der Beweis dafür, dass die Trockenreinigung fard ist, sind Vers 43 der Sure an-Nisā und Vers 6 der Sure al-Mā'ida. In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule ist es nicht dschā'iz, vor

Eintritt einer Gebetszeit die Trockenreinigung für ein Fard-Gebet zu vollziehen und mit derselben Trockenreinigung mehr als ein Fard-Gebet zu verrichten.

Es ist nicht dschā'iz, mit sechs Sachen die Tayammum zu verrichten, es sei denn, es liegt Staub der Erde auf diesen Sachen: Sämtliche Metalle wie Eisen, Kupfer, Bronze, Zinn, Gold oder Silber. Es ist dschā'iz, dass, außer mit diesen Metallen, die unter Hitzeeinwirkung schmelzen, und Glas, das unter Hitzeeinwirkung weich wird, und beschichtetem Porzellan, mit allem die Trockenreinigung vollzogen wird, unter der Voraussetzung, dass es zu einer Erdart gehört.

Wenn auf ein Stück Erde uriniert wurde und sie später trocknet, darf an dieser Stelle das Gebet verrichtet werden, doch sie darf nicht für die Trockenreinigung verwendet werden.

Um die Trockenreinigung vollziehen zu dürfen, muss erst nach Wasser gesucht werden und die Suche sich als erfolglos ergeben, wobei man bei dieser Suche auch einen Muslim, der gerecht (ādil) und rechtschaffen (sālih) ist, nach dem Vorhandensein von Wasser fragt.

Die Bedingungen für die Trockenreinigung sind fünf:

1. Das Fassen der Absicht. 2. Das Bestreichen. 3. Die Verwendung von Erde bzw. einer Erdart. Wenn man keine Erde bzw. Erdart findet, dann muss man nach etwas suchen, worauf sich deren Staub befindet. 4. Die Erde bzw. Erdart, die man benutzt, oder deren Staub müssen rein sein. 5. Zur Verwendung des Wassers tatsächlich oder per Urteil unfähig sein. [Eine Schwäche in den Armen und Beinen nach einer Krankheit gilt als Entschuldigungsgrund, ebenso die Kraftlosigkeit bei älteren Menschen. Diese verrichten das Gebet im Sitzen.]

Die Sunna-Handlungen bei der Trockenreinigung sind sieben:

1. Die Basmala sprechen. 2. Die Hände kräftig auf reine Erde legen. 3. Die Hände an der Stelle, auf der sie aufliegen, einmal vorwärts und rückwärts bewegen. 4. Die Finger spreizen. 5. Beide Hände aneinander klopfend grobe Reste von Erde abschütteln. 6. Zuerst das Gesicht bestreichen. 7. Die Arme einschließlich der Ellbogen gänzlich bestreichen.

Die Bedingungen für die Suche nach Wasser sind vier:

1. Dass man sich in einer besiedelten Umgebung befindet.

2. Dass man die Nachricht erhält, dass Wasser vorhanden ist.

3. Dass man überzeugt ist, dass Wasser vorhanden ist.

4. Dass man sich in Umständen befindet, bei denen man frei von Angst ist.

Wenn jemand zwar Wasser findet, doch dieses Wasser mehr als eine Meile entfernt ist, ist für ihn die Tayammum dschā'iz. Wenn die Entfernung weniger als eine Meile beträgt und während des Gangs zum Wasser die Gebetszeit nicht abläuft, ist die Trockenreinigung nicht dschā'iz. [Eine Meile sind als 4.000 Dhrā' definiert, d. h. gemäß der hanafitischen Rechtsschule als 0,48 m x 4.000 = 1920 m.]

Darüber, ob jemand, der nach Wasser suchte, es nicht fand und mit der Trockenreinigung das Gebet verrichtete und dann doch noch Wasser findet, das Gebet wiederholen muss, gibt es Meinungsverschiedenheit. Der korrektere Standpunkt ist, dass das bereits verrichtete Gebet nicht wiederholt werden muss.

Wenn jemand im Regen nass wird, aber dennoch nicht genug Wasser findet, um damit die Gebetswaschung vorzunehmen, und auch keine Stelle, um die Trockenreinigung zu vollziehen, dann nimmt er etwas nasse Erde, trocknet sie und vollzieht damit die Trockenreinigung. Wenn eine Gruppe von Personen die Trockenreinigung vollzieht und nur einer von ihnen später Wasser findet, wird die Trockenreinigung aller ungültig.

Genauso wird die Trockenreinigung von allen ungültig, wenn jemand ihnen eine kleinere Menge Wasser bringt und diese für die Gebetswaschung einer der Personen zur Verfügung stellt. Wenn er aber sagt, dass mit diesem Wasser alle die Gebetswaschung vollziehen sollen und das Wasser nur für eine Gebetswaschung ausreichend ist, dann bleibt die Trockenreinigung aller gültig.

Wenn jemand groß rituell unrein (dschunub) ist und nirgendwo Wasser findet außer in einer Moschee, dann vollzieht er für die Ganzkörperwaschung die Trockenreinigung und begibt sich in die Moschee, um das Wasser zu holen. Wenn er dann nach Eintritt in die Moschee entgegen seiner Erwartung doch kein Wasser vorfindet, dann muss er für das Gebet erneut die Trockenreinigung vollziehen.

Wenn jemand in der Moschee ungewollt Samenerguss hat, vollzieht er die Trockenreinigung und verlässt dann erst die Moschee.

Eine Person, der die Hände fehlen, kann die Trockenreinigung vollziehen. Wenn eine solche Person jedoch jemanden hat, der ihr bei der Intimreinigung (Istindschā) helfen kann, dann ist sie von der Intimreinigung nicht befreit, andernfalls schon.

Wenn einer Person sowohl Hände als auch Füße fehlen, dann entfällt von ihr gemäß Imām Abū Hanīfa und Imām Muhammad die Gebetspflicht. Nach Imām Abū Yūsuf ist sie weiterhin verpflichtet, das Gebet zu verrichten.

Es ist nicht dschā'iz, für das Freitagsgebet die Trockenreinigung zu vollziehen, auch nicht, wenn die Zeit für das Vornehmen der Gebetswaschung knapp wird und man befürchtet, das Gebet zu verpassen. [Denn der Ausgleich für das Verpassen des Freitagsgebets ist das Verrichten des Mittagsgebets.] Dass es nicht dschā'iz ist, die Gebetswaschung mit dem „Nabīdh" genannten Dattelsaft zu vollziehen, ist im Buch **ad-Durr al-mukhtār** aufgezeichnet.

Wenn jemand auf Reisen Samenerguss hat, vollzieht er die Trockenreinigung und das Morgengebet und setzt seine Reise bis zum Eintritt der Zeit des Mittagsgebet fort. Erst wenn sich dann die Zeit des Nachmittagsgebets nähert und sich die Zeit des Mittagsgebets dem Ende zuneigt, vollzieht er die Trockenreinigung und das Mittagsgebet kurz vor Ablauf seiner Zeit. Ob eine solche Person, wenn sie nach Eintritt der Zeit des Nachmittagsgebets Wasser findet, das Morgen- und das Mittagsgebet wiederholen muss, darüber gibt es unter den Gelehrten Meinungsverschiedenheit. Nach einem Standpunkt muss sie die Gebete wiederholen, nach einem anderen nicht. Wahrscheinlich ist dabei das Ausschlaggebende, ob jemand ein Sāhib at-Tartīb ist oder nicht. [Jemand, der nicht mehr als fünf Gebete nachzuholen hat und die Aufeinanderfolge (Tartīb) der Gebete beachten muss, wird „Sāhib at-Tartīb" genannt.]

Wenn jemand an seinem Reittier Wasser hat, doch das Tier verliert, vollzieht er die Trockenreinigung und verrichtet das Gebet. Wenn er während des Gebets sein Reittier wiehern hört, dann wird seine Trockenreinigung ungültig.

Wenn jemand auf einem Reittier reist und seine Gefährten nicht auf ihn warten, wenn er absteigt, kann er auf seinem Reittier die Trockenreinigung vollziehen und sein Gebet mit angedeuteten Bewegungen verrichten.

Wenn die Reiseroute nicht sicher ist oder es sehr kalt ist und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass man krank wird, wenn man die Ganzkörperwaschung vollzieht, dann verrichtet man das Gebet mit der Trockenreinigung.

Ein Reisender sollte einen Dachziegel oder Ziegelstein für die Trockenreinigung bei sich haben. Wenn er die Trockenreinigung vollziehen muss und seine Umgebung nass ist, benutzt er diesen

Ziegelstein für die Trockenreinigung und verrichtet dann sein Gebet.

Wenn beim Verrichten eines Festtagsgebets die Gebetswaschung ungültig wird und es absehbar ist, dass aufgrund der Erneuerung der Gebetswaschung das Gebet verpasst wird, oder man befürchtet, dass es zu einer großen Drängelei führt, dann kann man die Trockenreinigung vornehmen und sich wieder dem Gebet anschließen. Dies ist der Standpunkt von Imām Abū Hanīfa. Gemäß den zwei anderen Imāmen hingegen vollzieht er auf jeden Fall die Gebetswaschung.

[In der Erläuterung zum **Marāqī al-falāh** schreibt Tahtāwī: „Krankheit ist ein Entschuldigungsgrund (Udhr), um die Trockenreinigung zu vollziehen. Es ist kein Entschuldigungsgrund für einen Gesunden, die Trockenreinigung zu vollziehen, weil er fürchtet, er würde durch die Gebetswaschung krank werden. Gelehrte, die sagen, dass es dschā'iz ist, dass eine gesunde Person, die befürchtet, aufgrund des Fastens krank zu werden, das Fasten aufschiebt, d. h. ausgesetzte Tage später nachholt, sagen auch, dass es dschā'iz ist, dass jemand, der befürchtet, durch die Verwendung von Wasser krank zu werden, die Trockenreinigung vollzieht. ‚Krankheit' in diesem Zusammenhang meint vier Sachen: Dass die Verwendung von Wasser der Gesundheit schadet; dass die Bewegungsabläufe, um eine Handlung zu verrichten, der Gesundheit schaden; dass die Person nicht in der Lage ist, selbstständig, also ohne Hilfe anderer Personen, Wasser zu verwenden; dass auch die Verrichtung der Trockenreinigung nicht möglich ist. ‚Schaden' wird durch eigene Überzeugung oder durch das Attestieren eines muslimischen, rechtschaffenen und qualifizierten Arztes festgestellt. Wenn man keinen rechtschaffenen Arzt finden kann, kann auch das Wort eines Arztes akzeptiert werden, dessen Sündigen nicht öffentlich manifest ist. Wer Wasser nicht selbständig benutzen kann und auch niemanden findet, der ihm helfen kann, vollzieht die Trockenreinigung. Wenn jemand Kinder oder Bedienstete oder jemand anderen hat, der ihm aus Gefälligkeit bei der Gebetswaschung helfen kann, lässt er sich dann helfen. Wenn er niemanden finden kann, vollzieht er die Trockenreinigung. Gemäß Imām Abū Hanīfa ist es nicht nötig, dass er für die Hilfeleistung bei der Gebetswaschung jemanden gegen Entgelt einstellt. Wer auch nicht in der Lage ist, die Trockenreinigung vorzunehmen, der darf das Gebet aufschieben und es später nachholen. Auch, wenn Eheleute nicht verpflichtet sind, einander bei der Gebetswaschung und der Verrichtung des Gebets zu helfen, muss der Mann seine

Ehefrau um Hilfe bitten. Jemand, der sich außerhalb von Städten oder Dörfern befindet und kein warmes Wasser findet, darf, wenn er fürchtet, aufgrund der Verrichtung der Ganzkörperwaschung mit kaltem Wasser zu erkranken, die Trockenreinigung vollziehen. Es gibt eine Fatwa, wonach er auch in Siedlungen so verfahren darf. Wenn mehr als die Hälfte der Glieder, die jeweils bei der Gebetswaschung und der Ganzkörperwaschung zu waschen sind, Wunden aufweist, wird die Trockenreinigung vollzogen. Wenn aber die Hälfte nicht überschritten wird, werden die gesunden Stellen gewaschen und die Wunden feucht bestrichen. Sollte das Bestreichen (Mash) der Wunden mit Wasser schädlich sein, dann wird statt der Wunde der Wundverband feucht bestrichen. Sollte auch dies noch Schaden verursachen, wird das feuchte Bestreichen ausgesetzt. Wenn jemand eine Krankheit am Kopf hat und das feuchte Bestreichen des Kopfes bei der Gebetswaschung schaden würde, dann entfällt das Bestreichen. Jemand, dem jene Teile der Hände und Füße, die zu waschen bei der Gebetswaschung fard ist, fehlen und dessen Gesicht auch verletzt ist, kann daher auch keine Trockenreinigung vollziehen und verrichtet deshalb das Gebet ohne Gebetswaschung oder Trockenreinigung und braucht derart verrichtete Gebete zu einer anderen Zeit nicht zu wiederholen. Wenn sein Gesicht gesund ist, lässt er sich das Gesicht waschen. Wenn er niemanden findet, der ihm hilft, reibt er sein Gesicht auf Erde. Eine Person, bei der eine Hand gelähmt, verletzt, abgeschnitten oder verkrüppelt ist, vollzieht die Gebetswaschung mit der anderen Hand. Wenn dies für beide Hände der Fall ist, dann reibt sie ihre Hände und ihr Gesicht auf Erde. Wenn auf Wunden, Vereiterungen oder Brüchen zwingend notwendig angebrachte Verbände oder Schienen, die zur Heilung oder zum Schutz dienen, nicht ganz geöffnet werden können, um die Stellen darunter zu waschen oder feucht zu bestreichen, dann wird der Großteil dieser Verbände bzw. Schienen selbst und eventuell freigebliebene Zwischenräume bestrichen, also die gesunden Stellen der Haut, worauf kein Verband anliegt. Wenn das Entfernen der Verbände oder Schienen möglich ist, ohne der Wunde zu schaden, müssen solche Verbände oder Schienen entfernt, die gesunden Stellen gewaschen und die noch wunden Stellen feucht bestrichen werden. Man muss die Verbände oder Schienen nicht im Zustand der Gebetswaschung anlegen und es gibt auch keine festgelegte Dauer für sie. Es ist dschā'iz, den gesunden Fuß zu waschen und den Verband des anderen feucht zu bestreichen. Wenn die Bedeckung auf einer Wunde abfällt, bevor diese verheilt ist, wird dadurch die Ge-

betswaschung nicht ungültig, auch nicht, wenn die Bedeckung, über die feucht gestrichen wurde, ausgewechselt wird. Wenn ein Nagel bricht oder sich entzündet und darauf oder in einen Riss am Fuß Salbe aufgetragen wird und das Entfernen dieser, um die Gebetswaschung zu verrichten, Schaden verursachen würde, liegt eine Notwendigkeit (Darūra) vor und man wäscht dann die Oberfläche der Salbe. Wenn auch solches Waschen Schaden zufügen würde, dann wird nur feucht bestrichen. Und sollte auch das feuchte Bestreichen selbst Schaden verursachen, dann entfällt auch dieses. [Da die Urteile hierüber in den drei anderen Rechtsschulen dieselben sind, besteht hier nicht die Möglichkeit, eine andere Rechtsschule zu befolgen.] Dass solch eine Salbe wie eine Schiene gilt, ist im **Ibn Ābidīn** aufgezeichnet. Doch bei Zahnfüllungen und -kronen ist dies nicht der Fall. Hier ist es möglich, die malikitische oder schafiitische Rechtsschule zu befolgen. Wenn jemand ohne Eigenverschulden unzurechnungsfähig oder ohnmächtig wird und sechs oder mehr Gebetszeiten verstreichen, dann müssen diese nicht nachgeholt werden, wenn die Person wieder zu Verstand bzw. zu Bewusstsein kommt. Jemand, der so krank ist, dass er auch mit angedeuteten Bewegungen das Gebet nicht verrichten kann, muss testamentarisch nicht verfügen, dass für diese nicht verrichteten Gebete der Isqāt durchgeführt wird, gleich wie hoch die Anzahl solcher Gebete ist. Wenn die Person wieder gesund ist, holt sie alle diese Gebete nach."

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Es ist makrūh, dass jemand für eine gesunde Person bei der Gebetswaschung ihre Glieder wäscht oder bestreicht. Es ist aber dschā'iz, einer Person Wasser zu bringen und das Wasser für sie zu gießen, während die Person selbst die Gebetswaschung vollzieht. Wenn eine kranke Person ständig ihre Bekleidung und/oder das Bett verunreinigt oder wenn die Beseitigung der Verunreinigungen beschwerlich ist, dann verrichtet sie das Gebet trotz der Verunreinigung. Wenn Schienen, Pflaster oder Salben abfallen, nachdem die Wunde darunter verheilte, werden die Gebetswaschung und die Ganzkörperwaschung ungültig. Wenn sie nicht abfallen, doch ohne Schaden entfernt werden können, da die Wunde geheilt ist, werden die Gebetswaschung sowie die Ganzkörperwaschung ebenfalls ungültig."

Allah, der Erhabene, gibt denen, die Er liebt, Sorgen und Krankheiten, um ihnen zu vergeben oder um Seine Gaben für sie im Paradies zu vermehren. Dadurch wird für sie die Durchführung der gottesdienstlichen Handlungen mühsam und beschwerlich. Im

Gegenzug dafür gibt Er ihnen Ruhe und Erleichterung in ihren weltlichen Anliegen und Segen (Baraka) für ihre Versorgung (Rizq). Denjenigen, die die gottesdienstlichen Handlungen nicht verrichten, beschert Er diese Ruhe und diesen Segen nicht. Auch wenn solche Leute mit viel Mühe und durch Lug und Trug viel erwerben und bequem leben, dauert solches Vergnügen nicht lang. Alsbald befindet sich so mancher von ihnen im Krankenhaus oder im Gefängnis und siecht dahin. Auch ihre Strafe im Jenseits ist sehr heftig.]

ISTINDSCHĀ, ISTIBRĀ UND ISTINKĀ

„Istindschā“ (Intimreinigung) bedeutet, die Ausscheidungswege nach der Ausscheidung von Unreinheiten mit Wasser zu reinigen. **„Istibrā“** ist das Verstreichenlassen einer gewissen Zeit nach dem Urinieren, indem man etwas geht oder hustet oder sich etwas zur linken Seite neigt und somit dafür sorgt, dass nach dem Urinieren im Harnweg keine Urintropfen verbleiben. **„Istinkā“** bedeutet, dass man mit dem Herzen unzweifelhaft glaubt, dass man rein ist.

Istindschā ist sechserlei Art:

Die Fard-Art ist, dass man alle Unreinheiten am Körper, an der Bekleidung und am Ort, an dem man das Gebet verrichtet, die über einen Dirham hinausgehen, mit Wasser beseitigt. Ebenso ist es beim Verrichten des Ghusl fard, die Istindschā durchzuführen. [Ein „Dirham“ meint hier einen „Mithqāl“ und dies sind 4,8 g.]

Die Wādschib-Art ist, dass man die Unreinheiten an der Bekleidung und dem Ort des Gebets, die genau ein Dirham betragen, beseitigt.

Die Beseitigung von Unreinheiten, die weniger als ein Dirham betragen, ist die Sunna-Art.

Die Mustahabb-Art ist, dass man auch kleinste Unreinheiten beseitigt.

Die Mandūb-Art ist, dass wenn jemandem, dessen hinterer Ausscheidungsweg feucht ist, Blähungen entweichen, er den Ausscheidungsweg wäscht.

Das Waschen des hinteren Ausscheidungsweges nach entweichter Blähung, während er trocken ist, ist eine Bidʿa.

Die Sunan der Istindschā: Die Bereinigung zunächst mit Steinen oder Erde und dann das anschließende Waschen mit Wasser.

Wenn die Bereinigung mit Steinen oder Erde nicht alle Un-

reinheit beseitigt und mehr als ein Dirham verbleibt oder wenn mehr als ein Dirham verbleibt und um den After verteilt ist, wird es fard, diese mit Wasser zu beseitigen. Anschließend sollten die Ausscheidungswege mit einem sauberen Tuch getrocknet werden oder wenn kein Tuch zur Verfügung steht, das Wasser mit der Hand entfernt werden.

Eine Sache während der Istindschā ist mustahabb: Dass man die Zahl der verwendeten Steine ungerade sein lässt, d. h. drei, fünf oder sieben Steine benutzt.

[Ein Mann, der Urininkontinenz hat, geht folgendermaßen vor, damit seine Bekleidung nicht von Urin verunreinigt wird: Er nimmt ein 12 cm x 12 cm großes Tuch, legt eine Ecke davon um und bindet eine etwa 50 cm lange Schnur daran. Dann wird das Tuch um den Kopf des Gliedes gewickelt. Danach wird die Schnur einmal um die Ränder des Tuches gewickelt. Der restliche Teil, der von der umgewickelten Schnur übrig ist, wird umgelegt, sodass die Schnur nun zweifach ist, und dann wird sie unter das Tuch gelegt und festgezurrt. An ihrem freien Ende wird eine Schlaufe geknotet und diese Schlaufe mit einer Sicherheitsnadel an der Unterwäsche festgemacht. Wenn dann uriniert werden muss, wird die Nadel gelöst, die Schlaufe frei gemacht und dann an der Schnur gezogen, worauf sich das Tuch löst. Wenn die Schlaufe der Schnur sich nicht leicht von der Nadel löst, dann befestigt man an der Nadel eine Büroklammer mit einem Ring. Bei manchen älteren Männern verkleinert sich ihr Glied, sodass kein Tuch umgelegt werden kann. Diese legen das Glied und die Hoden in eine kleine wasserfeste Tüte und zurren den Rand der Tüte mit einer Schnur fest. Wer Hanafite ist und Urininkontinenz hat, aber nicht als entschuldigt gilt, fasst zu Beginn der Verrichtung der Gebetswaschung, der Ganzkörperwaschung und des Gebets die Absicht, die malikitische Rechtsschule zu befolgen. Im Buch **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa**, das von einer Gruppe ägyptischer Gelehrter unter dem Vorsitz von Abdurrahmān al-Dschazīrī (gest. 1384 n. H.) möge Allah sich seiner erbarmen, einem der Dozenten an der Universität von al-Azhar, zusammengestellt wurde, heißt es: „Nach dem zweiten Standpunkt in der malikitischen Rechtsschule gilt jemand, bei dem krankheitsbedingt oder aufgrund hohen Alters etwas auftritt, das normalerweise die Gebetswaschung ungültig macht, auf der Stelle als entschuldigt, wodurch seine Gebetswaschung eben nicht ungültig wird, sondern weiterhin gültig bleibt. Hanafiten oder Schafiiten, die einer Widrigkeit (Haradsch) begegnen, folgen diesem Standpunkt.“ Ein Hanafite, der während des Gebets Urinin-

kontinenz hat, folgt diesem Standpunkt der malikitischen Rechtsschule, wenn es Schwierigkeiten bereitet, die Gebetswaschung erneut zu vollziehen. Er passt sodann seine Absicht entsprechend an und setzt sein Gebet als Entschuldigter fort.]

WIE VERRICHTET MAN DAS GEBET?

Der Eintritt in das Gebet geschieht durch vier Sachen: Fard, Wādschib, Sunna und Mustahabb. In der hanafitischen Rechtsschule ist es sunna, dass man die Hände auf Höhe der Ohren hebt, und es ist ebenso sunna, dass man dabei die Handinnenflächen in Gebetsrichtung wendet. Dass Männer dabei mit den Daumen die Ohrläppchen berühren und dass Frauen die Hände bis zur Schulterhöhe heben, ist mustahabb. „Allahu akbar" („Allah ist groß") zu sagen ist fard. Nach dem Takbīr die Hände aufeinanderzulegen ist sunna und dabei die rechte Hand auf die linke zu platzieren ebenfalls. Dass Männer dabei die Hände unter dem Bauchnabel platzieren und Frauen auf die Brust, ist sunna. Dass Männer hierbei mit der rechten Hand das Handgelenk der linken Hand fest umgreifen, ist mustahabb.

Das Rezitieren der „Subhānaka" genannten Duā im Gebet, sei man Imam, Mitbetender oder Alleinbetender, ist sunna. Wenn man Imam ist oder das Gebet allein verrichtet, ist es sunna, die Taʿawwudh („Aʿūdhu billāhi minasch-schaytānir-radschīm") zu sprechen. Das Sprechen der Basmala („Bismillāhir-rahmānir-rahīm") ist sunna, die Rezitation der Sure al-Fātiha wādschib, ebenso die Rezitation von drei Versen oder einem langen Vers, der der Länge von drei Versen entspricht. In allen Gebetseinheiten (Rakaʿāt) der Sunna-Gebete und des Witr-Gebets sowie in zwei Einheiten von Fard-Gebeten, die allein verrichtet werden, ist es fard, im Stehen einen Vers aus dem edlen Koran zu rezitieren.

Es ist fard, sich in der Rukūʿ ab der Hüfte zu verbeugen. In dieser Verbeugung für die Dauer zu verweilen, die es braucht, um dreimal „Subhānallah" zu sagen, ist wādschib. In dieser Verbeugung dreimal „Subhāna rabbiyal-azīm" („Ich spreche meinen Herrn, den Gewaltigen, frei von Fehlern") zu sagen ist sunna. Dies fünf- oder siebenmal zu sagen ist mustahabb. Für die Dauer, die es braucht, um einmal „Subhānallah" zu sagen, im Stehen nach der Rukūʿ zu verweilen und zwischen den beiden Niederwerfungen zu sitzen, ist nach Imām Abū Yūsuf fard. Nach Imām Abū Hanīfa und Imām Muhammad ist es wādschib und wieder andere haben gesagt, dass dies sunna sei. Der korrektere Standpunkt ist, dass es

wādschib ist.

Während der Niederwerfung (Sadschda) mit dem Kopf den Boden zu berühren ist fard. In der Niederwerfung für die Dauer zu verweilen, die es braucht, um dreimal „Subhānallah“ zu sagen, ist wādschib. In jeder Niederwerfung dreimal „Subhāna rabbiyal-aʿlā“ („Ich spreche meinen Herrn, den Allerhöchsten, frei von Fehlern“) zu sagen ist sunna. Dies fünf- oder siebenmal zu sagen ist mustahabb.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Für die Niederwerfung werden zuerst die beiden Knie, dann beide Hände, dann die Nase und dann die Stirn auf den Boden gelegt. Die Daumen werden auf Höhe der Ohren platziert. In der schafiitischen Rechtsschule werden die Hände auf Schulterhöhe platziert. Dass wenigstens ein Zeh jeden Fußes den Boden berührt, ist fard. Der Boden bzw. Untergrund, auf dem das Gebet verrichtet wird, darf nicht nachgiebig sein, sodass der Kopf bei der Sadschda darin nicht einsinkt. Ebenso gilt dies für ausgelegte Teppiche, Strohmatten oder daliegende Ansammlungen von Weizen oder Gerste o. Ä. Auf dem Boden stehende Tische, Sofas und Fahrzeuge gelten als Boden. Rücken von Tieren oder deren Sättel oder ähnliche Auflagen gelten nicht als Boden. Schaukeln und Tücher, Teppiche oder Strohmatten, die an Bäumen, Pfählen und Pfeilern aufgehängt sind, gelten nicht als Boden. Auf rutschigen Unterlagen wie Reis, Hirse und Leinsamen ist die Niederwerfung nicht gültig, es sei denn, diese befinden sich in Säcken. Wenn die Stelle, auf der der Kopf platziert wird, bis zu einer halben Dhrāʿ, also 12 Fingerbreit [was 25 cm entspricht] über der Stelle, auf der gekniet wird, liegt, ist das Gebet zwar gültig, aber makrūh. Während der Niederwerfung werden die Ellbogen vom Körper und der Bauch von den Oberschenkeln abstehend, also getrennt gehalten. Die Zehenspitzen werden so gebeugt, dass sie in Gebetsrichtung zeigen. So wie es sunna ist, beim Verbeugen die Fersen miteinander zu verbinden, so werden sie auch in der Niederwerfung zusammengehalten.

Wenn Frauen das Gebet beginnen, heben sie die Hände auf Schulterhöhe. Sie achten dabei darauf, dass sie ihre Hände nicht aus den Ärmeln ihres Gewandes herausstrecken. Sie platzieren die Hände auf der Brust, wobei die rechte Hand auf der linken platziert wird. Für die Rukūʿ verbeugen sie sich nur ein wenig. Sie verbeugen sich nicht so, dass Kreuz und Kopf eine Horizontale bilden. In der Verbeugung und in der Niederwerfung spreizen sie die Finger nicht, sondern lassen diese beieinander. Sie legen die Hände auf die Knie. Sie beugen in der Rukūʿ die Knie leicht. Sie um-

greifen die Knie nicht. Während der Niederwerfung berühren sie mit den Armen den Boden und platzieren sie nah am Bauch. Der Bauch berührt in dieser Position die Oberschenkel. Während des Sitzens im Taschahhud strecken sie die Füße nach rechts aus und sitzen derart auf dem Gesäß. Die Hände legen sie auf die Oberschenkel und strecken ihre Fingerspitzen zu den Knien. [Auch Männer umgreifen in dieser Position die Knie nicht.] Auch in dieser Position spreizen sie ihre Finger nicht, sondern lassen sie beieinander. Es ist makrūh, dass Frauen untereinander eine Frau als Imamin ernennen und hinter ihr das Gebet verrichten oder wenn sie sich unter eine Gebetsgruppe von Männern mischen und mit diesen hinter dem Imam das Gebet verrichten. Es ist für Frauen nicht fard, Freitags- und Festgebete zu verrichten. Während des Opferfestes lesen sie die „Taschrīq-Takbīre" nach den Fard-Gebeten leise. Es ist nicht mustahabb, dass Frauen das Morgengebet spät verrichten. In den Gebeten rezitieren sie nicht mit erhobener Stimme." Hier endet das Zitat aus dem **Ibn Ābidīn**. Hamawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Erklärung des **al-Aschbāh**: „Es ist makrūh tahrīman, dass Frauen ihre Haare durch Abrasieren, Abschneiden oder mit Hilfe von chemischen Mitteln ganz entfernen. [Hieraus wird verständlich, dass ohne die Absicht, Männern ähneln zu wollen, es dschā'iz ist, die Haare bis zu den Ohren zu kürzen.] Es ist makrūh, dass Frauen den Adhan oder die Iqāma ausrufen. Es ist Frauen nicht gestattet, ohne ihren Ehemann oder einem Mahram-Verwandten auf Reisen zu gehen. Während der Pilgerfahrt (Hadsch) entblößen Frauen nicht ihr Haupt. Der Gang zwischen Safā und Marwa darf auch während der Menstruation unternommen werden; ebenso die Tawāf, wobei sie dies mit einigem Abstand zur Kaaba machen. Frauen verlesen keine Khutba, da feststeht, dass ihre Stimme Teil ihrer Awra ist. Sie tragen während der Pilgerfahrt Ledersocken (Khuff). Sie tragen keine Toten im Geleitzug zur Beerdigung. Wenn sie zu Abtrünnigen (Murtadd) werden, werden sie nicht getötet. Ihre Zeugenschaft bei Verhandlungen, bei denen es um Hadd-Strafen und Qisas-Strafen geht, wird nicht angenommen. Sie vollführen keinen I'tikāf in Moscheen. Es ist dschā'iz, dass sie Hände und Füße mit Henna färben. [Sie benutzen keinen Nagellack.] Beim Erben, bei der Zeugenaussage und wenn sie für den Lebensunterhalt von verarmten Verwandten sorgen müssen, ist ihr Anteil die Hälfte des Anteils eines Mannes. Eine verheiratete und tugendhafte Frau wird nicht vor Gericht gerufen, sondern der Richter oder sein Bevollmächtigter begeben sich zu ihr. Eine junge Frau grüßt einen

fremden Mann nicht, spricht kein Beileid aus oder den Segenswunsch für den Niesenden und wenn sie mit diesen Sachen angesprochen wird, erwidert sie nichts. Sie darf nicht mit einem fremden Mann allein hinter geschlossenen Türen in einem Zimmer verweilen.“ Hier endet das Zitat aus Hamawīs Buch.

Das Verweilen im Sitzen bei der Qaʿda ūlā (erstes Sitzen) ist wādschib, bei der Qaʿda akhīra (letztes Sitzen) fard. Das Sprechen der „Tahiyyāt“ im letzten Sitzen ist wādschib.

In den Fard- und Wādschib-Gebeten, in den ersten Sunna-Gebeten des Mittags- und Freitagsgebets und im letzen Sunna-Gebet des Freitagsgebets ist es sunna, aber nur im letzten Sitzen, die Salawāt („Allāhumma salli“ und „Allāhumma bārik“) zu sprechen. Es ist sunna, in allen anderen Gebeten [wie in den vier Sunna-Einheiten des Nachmittags- und Nachtgebets] diese Salawāt im ersten und im letzten Sitzen zu sprechen. Das Sprechen des Schlussgrußes (Salām) beim Beenden des Gebets ist wādschib. Beim Schlussgruß beide Schulter anzuschauen ist sunna und dabei den Blick zu fixieren ist mustahabb.

Die Bedingung dafür, dass das Gebet als vollkommen verrichtet akzeptiert wird, ist: [Das Meiden der Verbote und] „Khuschū‘“ und „Taqwā“, das Meiden von „Mālā-yaʿnī“, „Tark al-Kasal“ und „Ibdād“. „Khuschū‘“ bedeutet, sich vor Allah, dem Glorreichen, zu fürchten. „Taqwā“ bedeutet, seine neun Glieder vor dem, was harām und makrūh ist, zu schützen. Das Meiden von „Mālā-yaʿnī“ bedeutet, dass man Unterhaltungen und Handlungen, die keinen Nutzen für das Diesseits und Jenseits haben, unterlässt. „Tark al-Kasal“ bedeutet, dass man bei der Durchführung der verschiedenen Handlungen des Gebets nicht faul ist. „Ibdād“ bedeutet, dass wenn man den Gebetsruf (Adhan) hört, alles liegen lässt und sich zum Gebet in Gemeinschaft begibt und bei der Verrichtung des Gebets in Gemeinschaft beständig ist.

Die Befolgung folgender sechs Sachen während des Gebets ist sehr wichtig: „Ikhlās“, „Tafakkur“, „Khawf“, „Radschā“, „Ruʾyat at-Taqsīr“ und „Mudschāhada“.

„Ikhlās“ bedeutet, dass man seine Absicht so fasst, dass man ausschließlich für Allahs Wohlgefallen handelt. „Tafakkur“ bedeutet, dass man beim Verrichten des Gebets an jene Sachen denkt, die ihre Durchführung betreffen. „Khawf“ bedeutet, Ehrfurcht vor Allah, dem Glorreichen, zu haben. „Radschā“ bedeutet, dass man auf die Barmherzigkeit Allahs, des Glorreichen, hofft. „Ruʾyat at-Taqsīr“ bedeutet, dass man sich selbst als fehlerhaft be-

trachtet. „Mudschāhada“ bedeutet, dass man gegen seine Triebseele und gegen den Teufel kämpft.

Wenn der Adhan ausgerufen wird, sollte man das Blasen in das Horn durch Isrāfīl, Friede sei mit ihm, bedenken; wenn man aufsteht und sich zum Verrichten der Gebetswaschung begibt, sollte man das Aufstehen aus dem Grab bedenken; wenn man sich zur Moschee begibt, sollte man die Versammlung zum Gericht bedenken; wenn der Muezzin die Iqāma ausruft und die Gemeinschaft (Dschamāʿa) sich in die Gebetsreihen einreiht, sollte man bedenken, dass die Menschen am Tag der Versammlung in 120 Reihen stehen werden, dass 80 davon die Gemeinde (Umma) unseres Propheten und die anderen 40 Reihen die Gemeinden der anderen Propheten sein werden; und dann, wenn der Imam im Gebet die Sure al-Fātiha rezitiert, sollte man sich zu seiner Rechten das Paradies, zu seiner Linken die Hölle, hinter sich Azrāʾīl, Friede sei mit ihm, gegenüber von sich die Kaaba (Baytullah) und vor sich das eigene Grab und unter seinen Füßen die Brücke Sirāt vorstellen. Man sollte bedenken, ob man eine leichte Abrechnung haben wird oder nicht und ob die gottesdienstlichen Handlungen, die man verrichtet, einen dort schmücken und gute Wegbegleiter sein werden und im Grab zu Lichtern, die es erhellen, oder ob sie nicht angenommen und einem wie Lumpen vor die Füße geworfen werden.

O niederträchtige Welt, jede deiner Gaben ist so treulos und vergänglich!
Die Stürme des Todes zerstören jede alle Erhabenheit auf dir unumgänglich.

DER GEBETSRUF

Der folgende Auszug stammt aus dem Buch **ad-Durr al-mukhtār** und dessen als **Ibn Ābidīn** bekannten Kommentar:

„Das Sprechen von bestimmten Wörtern auf eine bestimmte Weise durch einen verstandesreifen Muslim, so wie dies in Ilmihāl-Büchern beschrieben ist, wird **‚Adhan‘** (Gebetsruf) genannt. Dabei ist es nötig, auf eine höhere Stelle zu steigen, gewöhnlicherweise auf ein Minarett, und die Worte im Stehen auf Arabisch auszurufen. Diese Worte in anderen Sprachen auszurufen, selbst wenn ihre Bedeutung verstanden wird, ist kein Adhan. Der Adhan wird ausgerufen, um den Eintritt der fünf Gebetszeiten zu verkünden. Es ist eine Sunna mu’akkada für Männer, dass sie außerhalb des Masdschids auf eine höhere Stelle steigen und von dort aus den Adhan rufen. Dass Frauen den Adhan oder die Iqāma ausrufen,

ist makrūh. Es ist harām, dass Frauen ihre Stimmen Männer hören lassen.

Der Muezzin (Gebetsrufer) muss außerhalb der Moschee auf einer höheren Stelle und mit lauter Stimme rufen, sodass sein Ruf von den Nachbarn vernommen wird. Es ist dabei nicht dschā'iz, überlaut zu sein. Wenn das Wort ‚Akbar' gerufen wird, stoppt man entweder und beendet es mit dem ‚R' oder man verbindet das Wort mit dem nächsten, indem man das ‚R' mit dem ‚A'-Laut des nächsten Wortes spricht und nicht mit seinem eigenen ‚U'-Laut. Es ist nicht halāl, den Adhan mit zu viel Taghannī, also melodisch auszurufen, dass dabei zu Anfang oder zum Ende von Wörtern Laute hinzugefügt werden, und diesem derart ausgerufenen Adhan zuzuhören. Es ist sunna, beim Sprechen des Wortes ‚Salāh' das Gesicht nach rechts zu wenden und beim Sprechen des Wortes ‚Falāh' nach links. Die Füße und der Oberkörper bleiben dabei in Gebetsrichtung gewandt. Oder man geht um das Minarett herum. Das erste Minarett wurde im Auftrag des ehrwürdigen Mu'āwiya gebaut. Man baute eine Erhöhung an die Moschee des Gesandten Allahs an und Bilāl al-Habaschī pflegte hierauf zu steigen und den Adhan auszurufen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wies Bilāl an, beim Ausrufen die Finger an die Ohren zu legen. Wenn man beim Ausrufen des Adhans zwischendurch etwas anderes spricht als die Worte des Adhans, muss der Adhan wiederholt werden. Es ist dschā'iz, dass mehrere Personen gleichstimmig den Adhan rufen. Wenn aber einige nicht das ausrufen, was die anderen ausrufen, dann ist der Adhan nicht gültig. Es ist makrūh tahrīman, den Adhan sitzend zu rufen. Es ist sunna, dass der Muezzin eine rechtschaffene Person ist, die Sunan des Adhans und die Zeiten, zu denen er gerufen wird, kennt, dass er ihn jeden Tag ausruft und dies nicht gegen Entgelt, sondern für das Wohlgefallen Allahs tut. Es ist jedoch dschā'iz, dass er ein Entgelt als Muezzin bekommt. Der Gebetsruf eines Kindes, das nicht als verstandesreif gilt, ist nicht gültig, denn seine Stimme gilt wie die Stimme eines Vogels oder das Geräusch eines Geräts. [Aus diesem Grund ist es nicht gültig, den Adhan und die Iqāma über Lautsprecher auszurufen. Einem Sünder (Fāsiq) vertraut man bezüglich seines Gebetsrufes und seines Weiterrufens der Takbīre des Imams nicht. Es ist makrūh, dass so eine Person diese Sachen übernimmt. Es ist unbedingt nötig, dass der Muezzin weiß, dass er den Adhan zu seiner Zeit ruft, und für andere, dass sie wissen, dass sie das Gebet nach Eintritt seiner Zeit verrichten. Wenn jemand darüber Zweifel hat und in diesem Zustand das Gebet beginnt, ist sein Gebet nicht gül-

tig, selbst wenn sich später herausstellt, dass er das Gebet innerhalb seiner Zeit verrichtet hat. Gebete, die gemäß Kalendern (Zeit-Tabellen) verrichtet werden, die von Nichtmuslimen oder Sündern erstellt wurden, sind nicht gültig. Wenn man sich im Dār al-Harb, also in nichtislamischen Ländern befindet, muss man sich die Korrektheit einer Tabelle der Gebetszeiten von einem Muslim bestätigen lassen, bei dem man darauf vertraut, dass er rechtschaffen und gelehrt ist.] Bei mehreren Gebetsrufen, die der Sunna gemäß ausgerufen werden, wiederholt man die Worte nur des ersten Gebetsrufes, den man hörte, und wenn dies der Gebetsruf seiner lokalen Moschee ist, begibt sich der Hörende zum Gemeinschaftsgebet. Personen, die beim Beginn des Adhans den edlen Koran rezitieren, unterbrechen die Rezitation, um die Worte des Adhans zu wiederholen. Es ist nicht nötig, dass Personen, die ein Totengebet verrichten, die sich auf der Toilette befinden, die gerade bei einer Mahlzeit sitzen, die sich innerhalb der Moschee befinden, und Personen, die gerade religiöses Wissen lehren oder erlernen, die Worte des Adhans wiederholen. Ein Adhan, der nicht auf Arabisch ausgerufen wird, und ein Adhan, der mit zu viel Taghannī gerufen wird, entsprechen nicht der Sunna. Es ist mustahabb, dass eine sitzende Person, die den Adhan hört, aufsteht und eine gehende stehenbleibt. Im Kapitel über Schwüre heißt es im Abschnitt über „Gelübde“: „Es ist wādschib für die Regierung, in allen Gegenden und in jedem Stadtviertel eine Moschee zu bauen. Die Kosten dafür werden aus der Staatskasse (Bayt al-Māl) beglichen. Wenn die Regierung dies nicht tut, dann wird es wādschib für die Muslime, dies selbst zu tun.“

[Man kann hieraus ersehen, dass in jedem Viertel ein Adhan ausgerufen wird, wenn den Vorgaben des Islams gemäß in jedem Viertel eine Moschee gebaut wird, sodass jeder den Adhan in seinem Viertel vernimmt. Damit erübrigt sich, dass der Muezzin sehr laut ruft oder man Lautsprecher benutzt. Das Ausrufen über Lautsprecher ist eine Bidʿa, die dazu führt, dass die Sunan des Adhans unterlassen werden. Es ist eine große Sünde, diese Bidʿa beim Adhan und beim Gebet begehen. Dies führt auch dazu, dass die derart verrichteten Ibādāt ungültig werden. Dies war auch der Grund, warum die Abteilung für Beratung und Prüfung religiöser Werke des türkischen Präsidiums für religiöse Angelegenheiten in einem Beschluss vom 1.12.1954 mit der Nummer 737, in Paragraph 15 schrieb: „Dass Lautsprecher in der Gebetsnische (Mihrāb) aufgestellt werden, ist strengstens verboten. Falls die Gruppe von Betenden so groß ist, dass die Takbīre und Preisungen des Imams

nicht von allen vernommen werden können, dann wiederholen ein Muezzin oder nach Bedarf auch sich weiter hinten Befindende die Takbīre und Preisungen des Imams.“ In dem Buch **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa**, im Abschnitt über die Rezitationsniederwerfung, und ausführlich im Buch **Se’âdet-i Ebediyye**, im Kapitel „Gesang und Musik“, wird dargelegt, dass die Koranrezitation und der Adhan, die aus dem Radio, Tonbandgeräten oder Lautsprechern erklingen, nicht menschliche Stimmen sind, sondern elektromagnetische Töne von Geräten, die durch die menschliche Stimme erzeugt werden, und dass diese Töne als menschliche Stimme missverstanden werden, da sie den sie erzeugenden Stimmen so ähnlich sind. Die Stimme eines rechtschaffenen Muslims ist der Adhan, der im Islam geboten wird. Laute, die aus einem Horn kommen, sind kein Adhan. Einer der wahren Islamgelehrten des 20. Jahrhunderts, Hamdi Efendi aus Elmalı, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im dritten Band seines Tafsirs auf Seite 2361: „Man sieht, dass die Befehle ‚Istimā‘ und Insāt‘ (‚Gehör schenken und Schweigen‘) auf die Rezitation (Qirā’a) bezogen sind. Rezitation wiederum ist eine willentliche Tat der Zunge, die mit der Stimme eines verstandesreifen, der Sprache fähigen Menschen, der die entsprechenden Laute im Mund erzeugt, geschieht und die mit seinem Wollen durch Verstand zusammenfällt. Sogar die Tat von Dschabrā’īl, Friede sei mit ihm, war keine Rezitation, sondern Rezitierenlassen. Und die Tat Allahs, des Erhabenen, ist das Herabsenden (Tanzīl) und die Erschaffung der Rezitation. Darauf gründend kann man Laute, die von Personen, die nicht verstandesreif sind, oder von Gegenständen erzeugt werden, nicht Rezitation nennen und ebenso wenig das Ereignis, das durch den Widerhall der Stimme geschieht. Daher sagten Rechtsgelehrte (Fuqahā), dass man die Resonanz, die beim Widerhall einer Stimme entsteht, nicht als Rezitation zählt, und sie sagten, dass es deshalb z. B. nicht nötig ist, die Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilāwa) zu vollziehen, wenn man lediglich den Widerhall hört. So, wie es keine Rezitation ist, wenn man ein Buch lautlos liest, so ist es auch kein Hören von Rezitation, wenn man abgespielte oder widerhallende Klänge hört, sondern diese sind eben nur das Hören von Klängen. Daher sind Stimmen oder Klänge, die aus einem Grammophon oder einem Radio kommen und die Stimme eines Rezitators widerhallen lassen, nicht Rezitation, sondern der Widerhall und das Gleichnis einer Rezitation, sodass der Befehl ‚Gehör schenken und Schweigen‘ nicht auf diese bezogen werden kann. Das bedeutet, dass der edle Koran, dem Gehör zu schenken und

bei dem zu schweigen es wādschib ist, nicht solches Gleichnis des edlen Korans ist, der abgespielt wird, sondern der edle Koran, der rezitiert wird. Doch man darf auch nicht denken, dass, weil das Gehörschenken in diesen Fällen nicht wādschib oder mustahabb ist, das Gehörschenken nicht dschā'iz oder dass das Nichtgehörschenken wādschib sei. Denn das Abspielen des Korans ist eine Tat für sich und das Hören von abgespieltem Koran eine andere Tat für sich. Es ist offensichtlich, dass es nicht gestattet werden kann, das Abspielen des edlen Korans auf dieselbe Stufe wie klingende Instrumente bzw. Geräte zu stellen. So ist, obwohl die Rezitation des edlen Korans ein Mittel der Annäherung zu Allah ist, das Rezitieren an unwürdigen Orten ein Fehler. Wenn es aber doch geschieht, dann ist nicht das Gehörschenken, sondern das Nichtgehörschenken der Fehler. So ist es z. B. eine Sünde, wenn jemand im Hamam den edlen Koran rezitiert. Doch dadurch wird das Nichtgehörschenken nicht zur verdienstvollen Tat. Ebenso darf man nicht denken, weil es keine Pflicht ist, der Resonanz des Korans, die widerhallender Klang ist, Gehör zu schenken, wie dies z. B. auch beim Abspielen mit einem Grammophon oder im Radio der Fall ist, dass das Nichtgehörschenken eine Pflicht sei. Selbst wenn dieser Widerhall nicht als Rezitation gilt, ähnelt er der Rezitation und er ist ein Hinweis auf das ureigene Wort (Kalām nafsī). Selbst, wenn das Gehörschenken hierbei nicht wādschib oder mustahabb ist, wie bei der Rezitation selbst, ist es dennoch dschā'iz und vorzuziehen, und gleichzeitig ist es nicht dschā'iz, respektlos zu sein. Ein Muslim, der sich in einer solchen Lage wiederfindet, ist wie jemand, der eine Seite des edlen Korans an einem unwürdigen Platz vorfindet und dem es eine religiöse Pflicht ist, diesem Umstand gegenüber nicht gleichgültig zu bleiben, sondern zu versuchen, die Seite zu entfernen und an einen würdigen Ort zu schaffen."]

In den meisten Fiqh- und Fatwa-Büchern, so z. B. im **Qādīkhān**, heißt es: „Das Ausrufen des Adhans ist eine Sunna. Da er eines der Zeichen und Merkmale des Islams ist, muss die Regierung, sollte der Adhan in einer Stadt oder einem Stadtteil unterlassen werden, mit Zwang dafür sorgen, dass die dortigen Muslime wieder den Adhan ausrufen. Der Muezzin muss die Gebetsrichtung und die Gebetszeiten kennen. Denn es ist sunna, dass man den Adhan von Anfang bis Ende der Kibla zugewandt ausruft. Der Adhan wird ausgerufen, um den Beginn der Gebetszeiten und den Beginn der Zeit für das Fastenbrechen (Iftar) zu verkünden. Dass jemand, der diese Zeiten nicht kennt oder ein Sünder ist, den

Adhan ausruft, würde zu Fitna führen. Es ist makrūh, dass Kinder, die noch nicht verstandesreif sind, Betrunkene, Unzurechnungsfähige, jemand im Zustand großer ritueller Unreinheit (Dschanāba) oder Frauen den Adhan ausrufen. Der Muezzin muss in einem solchen Fall den Adhan wiederholen. [Es gibt eine große Belohnung dafür, Mawlid-Gedichte (Gedichte anlässlich des Geburtstags des Propheten) zu verlesen, verlesen zu lassen oder dem zuzuhören. Doch es ist für Frauen harām, dass sie Mawlid-Gedichte verlesen, den Adhan rufen, Lieder singen und mehr als nötig sprechen und so ihre Stimmen fremde Männer hören lassen, und für Männer ist es harām, dass sie diesen zuhören. Frauen sollten ausschließlich für Frauen rezitieren oder verlesen und sollten solche Rezitationen oder Lesungen nicht aufzeichnen oder im Radio oder Fernsehen senden lassen.] Zwar ist auch das Ausrufen des Adhans im Sitzen, ohne Gebetswaschung und in Städten auf einem Reittier makrūh, doch werden solche Gebetsrufe nicht wiederholt. Der Adhan wird auf einer höheren Stelle oder außerhalb des Masdschids ausgerufen und nicht innerhalb des Masdschids. Es ist makrūh, die Worte mit Taghannī verlängernd zu sprechen, sodass sie dabei entstellt werden. Der Adhan darf nicht in einer anderen Sprache als Arabisch ausgerufen werden.“ Im **al-Hindiyya** heißt es: „Es ist makrūh, dass der Muezzin sich übermäßig beansprucht, um die Lautstärke seiner Stimme zu erhöhen.“ Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Es ist sunna, dass der Muezzin auf eine hohe Stelle steigt, damit sein Gebetsruf auch aus der Entfernung gehört werden kann. Es ist dschā’iz, dass mehrere Muezzins gemeinsam den Adhan rufen.“ Aus den Aussagen dieser Gelehrten wird verständlich, dass es eine Bidʿa ist, den Adhan oder die Iqāma über Lautsprecher auszurufen und das Gebet mit Lautsprechern zu leiten. Bidʿa zu verrichten ist eine große Sünde. In einem Hadith heißt es: **„Wer Bidʿa verrichtet, von dem wird keinerlei Ibāda angenommen.“** Auch, wenn Klänge aus Lautsprechern der menschlichen Stimme sehr ähneln, sind sie dennoch nicht die menschliche Stimme selbst. Sie sind elektromagnetisch erzeugte Töne. Diese sind nicht die Stimme eines Menschen, der auf einer hohen Stelle steht und ruft. Wenn an Moscheen mehrere Lautsprecher in verschiedene Richtungen aufgestellt werden, ist dies eine weitere Sünde, da die Klänge nicht in Gebetsrichtung erklingen. Es ist gar nicht nötig, dass die Stimme sehr weit reicht, und es bedarf auch der schrillen, metallischen Klänge des Lautsprechers nicht, da es wādschib ist, in jedem Stadtviertel eine Moschee zu bauen. Damit wird in jedem Viertel der Adhan ausgerufen und

aus jedem Haus der Adhan des eigenen Viertels vernommen. Davon abgesehen ist ein gleichstimmiger Adhan von mehreren Muezzins dschāʾiz und dies wird **„Adhān al-Dschawq“** genannt. Wehmütige Stimmen von Menschen werden aus der Ferne gehört und wirken auf die Herzen und die Seelen und frischen den Glauben auf. [Der Muezzin und der Imam rufen bzw. rezitieren mit natürlicher Stimme so laut, dass sie in der Umgebung der Moschee bzw. von der Gemeinschaft (Dschamāʿa) in der Moschee gehört werden. Es ist makrūh, dass sie sich überanstrengen, damit sie aus noch weiterer Ferne gehört werden. Auch hieraus verstehen wir, dass die Verwendung von Lautsprechern nicht nötig ist.] Zusammenfassend: Die Töne, die aus den Lautsprecher genannten Geräten erklingen, sind kein Adhan. Die Töne, die aus dem Mund eines Muezzins kommen, sind der Adhan. Der große Islamgelehrte Abū Nuʿaym al-Isfahānī zitiert in seinem **Hilyat al-awliyā** den Hadith, in welchem es heißt: **„Der Adhan, der aus Instrumenten kommt, ist der Adhan des Schaitans. Und wer ihn so ausruft, ist ein Muezzin des Schaitans.“**

In weiteren Hadithen heißt es: **„Wenn der Jüngste Tag sich nähert, wird der edle Koran aus Mizmār rezitiert werden.“** Und: **„Es wird eine Zeit kommen, in der der edle Koran aus Mizmār rezitiert wird. Er wird nicht für Allah, sondern zur Unterhaltung rezitiert.“** Und: **„Es gibt viele, die den edlen Koran rezitieren, während der edle Koran sie verflucht.“** Und: **„Es wird eine Zeit kommen, in der die Niedersten der Muslime die Muezzins sein werden.“** Und: **„Es wird eine Zeit kommen, in der der edle Koran aus Mizmār rezitiert wird. Allah, der Erhabene, wird diese verfluchen.“** „Mizmār“ bedeutet jede Art von Klanginstrument oder Flöte. Auch Lautsprecher fallen unter „Mizmār“. Die Muezzins sollten sich vor dem, was in diesen Hadithen ausgedrückt wird, fürchten und den Adhan nicht über Lautsprecher ausrufen. Manche Religionsignorante sagen, der Lautsprecher sei etwas Nützliches, da er die Stimme in die Ferne trage. Doch unser Prophet sagte: **„Verrichtet die Ibādāt so, wie ihr mich und meine edlen Gefährten sie habt verrichten sehen! Wer in den Ibādāt Änderungen einführt, gehört zu den Irrgängern (Ahl al-Bidʿa). Die Irrgänger werden gewiss in die Hölle eingehen. Keine einzige ihrer Ibādāt wird angenommen.“** Es ist nicht korrekt zu behaupten: „Wir fügen den Ibādāt nur etwas Nützliches hinzu.“ Solche Aussagen sind Lügen von Islamfeinden. Ob solch eine Änderung nützlich ist oder nicht, können nur Islamgelehrte verstehen. Diese profunden Gelehrten werden **„Mudschtahid“** genannt. Die Mudschtahids nehmen keine Änderungen

nach Laune vor, sondern sind in der Lage zu erkennen, ob ein Zusatz, eine Änderung das Ausmaß einer Bidʿa erreicht. Das Ausrufen des Adhans mit „Mizmār“ wurde in Übereinstimmung als Bidʿa eingestuft. Der Weg, der die Menschen zum Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, also zu Seiner Liebe führt, ist das Herz des Menschen. In seiner Erschaffung ist das Herz wie ein reiner Spiegel. Die Ibādāt steigern die Reinheit, den „Glanz“ dieses Spiegels. Die Bidʿāt und Sünden lassen das Herz verdunkeln. Sodann ist es nicht mehr fähig, die spirituellen Erkenntnisse (Fayd) und Lichter (Nūr), die über den Weg der Liebe fließen, zu empfangen. Die Rechtschaffenen sind sich dieses Umstandes bewusst und darüber betrübt. Sie wollen keine Sünden begehen. Sie möchten, dass ihre Ibādāt viele sind. Anstelle der täglichen fünf Gebete wollen sie mehr Gebete verrichten. Das Begehen von Sünden erscheint der Triebseele (Nafs) angenehm und nützlich. Alle Neuerungen (Bidʿāt) und Sünden nähren und stärken die Triebseele, die der Feind Allahs, des Erhabenen, ist. Derart ist das Ausrufen des Adhans über Lautsprecher. Raʾūf Ahmad, einer der autorisierten Schüler von Abdullah ad-Dahlawī, sagt im Vorwort zum **Durr al-maʿārif**: „Es ist harām, die Koranrezitation oder andere Verpflichtungen aus ‚Mizmār‘, mit Klanginstrumenten zu vollführen.“ So verhält es sich mit dem Ausrufen des Adhans über Lautsprecher.

[In den schafiitischen Büchern **al-Muqaddima al-hadramiyya** und **al-Anwār** heißt es: „Damit es in der schafiitischen Rechtsschule gültig ist, dass eine Person, die sich außerhalb der Moschee befindet, einem Imam innerhalb der Moschee folgt, muss die Person den Imam sehen, seine Stimme hören und sie darf von der letzten Gebetsreihe nicht weiter als etwa 300 Dhrāʿ (300 x 0,42 m = 126 m) entfernt sein.“ Das Gebet, das verrichtet wird, indem man einem entfernten Imam folgt, den man im Fernsehen sieht und hört, ist sowohl in der hanafitischen als auch in der schafiitischen Rechtsschule nicht gültig. Sachen, die zur Zeit der rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) nicht Teil der Ibādāt waren, später zum Teil von Ibādāt zu machen, ist **„Bidʿa“**. Dass Leute, die dem Adhan und dem Gebet Sachen wie Radios, Fernseher oder Lautsprecher hinzufügen und diese Bidʿa verrichten, in die Hölle eingehen werden, ist auch aus Vers 115 der Sure an-Nisā ersichtlich. Die Klänge, die aus Lautsprechern oder Radios kommen, sind nicht der Adhan selbst, sondern nur sein Ähnliches; so wie auch das, was man im Spiegel oder auf Papier gezeichnet sieht, nicht der Mensch selbst ist, gleich wie ähnlich es ihm auch sein mag.]

WĀDSCHIB-HANDLUNGEN BEIM GEBET

Die Wādschibāt des Gebets sind gemäß der hanafitischen Rechtsschule folgende: 1. Wer hinter einem Imam betet, rezitiert nichts außer der Duā „Subhānaka“. 2. Der Imam und der Alleinbetende rezitieren in zwei Einheiten von Fard-Gebeten und in jeder Gebetseinheit (Rakʿa) aller anderen Gebete jeweils einmal die Sure al-Fātiha. 3. In den ersten beiden Einheiten von Fard-Gebeten mit vier und drei Einheiten und in jeder Einheit aller anderen Gebete eine zusätzliche Sure rezitieren. 4. Bei Fard-Gebeten mit drei und vier Einheiten die Sure al-Fātiha in den ersten zwei Einheiten rezitieren. 5. Im Gebet von einem Fard-Teil zum anderen übergehen. 6. Die Sure al-Fātiha vor der zusätzlichen Sure rezitieren. 7. Das Sitzen während der Qaʿda ūlā (erstes Sitzen). 8. Die Niederwerfungen aufeinanderfolgend verrichten. 9. Im letzten Sitzen (al-Qaʿda al-akhīra) die Duā „at-Tahiyyātu“ sprechen. 10. Das Gebet mit dem Schlussgruß (Salām) beenden. 11. Im Witr-Gebet die Duā „Qunūt“ sprechen. 12. Beim Festgebet die zusätzlichen Takbīre sprechen. 13. Wo im Gebet leise rezitiert werden muss, leise rezitieren. 14. Wo laut rezitiert werden muss, laut rezitieren. 15. Auf die Taʿdīl al-Arkān (also das stille Verharren in einer jeweiligen Position für die Dauer, in der einmal „Subhānallah“ gesagt werden kann) achten. [Siehe dazu auch Seite 263!] 16. Wenn der Alleinbetende eine Stelle aus dem edlen Koran rezitiert, die die Niederwerfung (Sadschda) erfordert, oder wenn er den Imam, dem er folgt, diese rezitieren hört, die Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilāwa) vollziehen. 17. Die Vergesslichkeitsniederwerfung (Sadschdat as-Sahw) vollziehen, wenn nötig. 18. In Fard-Gebeten mit vier Einheiten im ersten Sitzen nach dem Lesen der „Tahiyyāt“ nicht länger verweilen, sondern sofort aufstehen. 19. In allen Aspekten des Gebets dem Imam folgen. 20. Nach einem Standpunkt, wenn man keinen Entschuldigungsgrund hat, die Fard-Gebete in Gemeinschaft verrichten. 21. Vom Morgengebet des Vortags des Opferfestes bis zum Nachmittagsgebet am vierten Tag, im Anschluss an die Fard-Gebete von 23 Zeiten, die „Taschrīq-Takbīre“ sprechen.

SUNNA-HANDLUNGEN BEIM GEBET

Die Sunan des Gebets sind gemäß der hanafitischen Rechtsschule folgende:

1. Beim Eröffnungs-Takbīr und beim „Qunūt“-Takbīr heben die Männer die Hände auf Höhe der Ohrläppchen und die Frauen

auf Höhe der Schultern. 2. Beim Eröffnungs-Takbīr und beim Qunūt-Takbīr die Innenflächen der Hände in Gebetsrichtung wenden. 3. Während des Stehens mit dem Daumen und dem kleinen Finger der rechten Hand das Gelenk der linken Hand umschließen. Frauen legen im Stehen die rechte Hand auf die linke. 4. Männer platzieren die so aufeinandergelegten Hände unterhalb des Bauchnabels und Frauen auf der Brust. 5. Zu Beginn der ersten Einheit jedes Gebets, sei man Imam, Mitbetender oder Alleinbetender, die Duā „Subhānaka" rezitieren. 6. Der Imam und der Alleinbetende sprechen in jeder ersten Einheit nach dem Rezitieren der Duā „Subhānaka" die Taʿawwudh („Aʿūdhu billāhi minasch-schaytānir-radschīm") und die Basmala („Bismillāhir-rahmānir-rahīm"). 7. Ebenso sprechen der Imam und der Alleinbetende in jeder Einheit die Basmala vor der Sure al-Fātiha. 8. Wenn der Imam die Fātiha laut rezitiert und sie beendet, sprechen er selbst und die Mitbetenden oder der Alleinbetende, wenn er selbst die Sure al-Fātiha beendet, leise „Āmīn". 9. Wenn man vom Stehen (Qiyām) in die Verbeugung (Rukūʿ) übergeht, den Takbīr („Allahu akbar") sprechen. 10. In der Verbeugung die Hände auf die Knie legen und die Finger etwas spreizen. 11. In der Verbeugung dreimal „Subhāna rabbiyal-azīm" sagen. 12. Der Kopf und das Kreuz bilden in der Verbeugungsposition eine Horizontale. 13. Der Imam und der Alleinbetende sagen beim Aufrichten aus der Verbeugung „Samiʿallāhu liman hamidah" („Allah hört denjenigen, der Ihn lobpreist"). 14. Der Mitbetende und der Alleinbetende sagen, wenn sie nach der Rukūʿ stehen: „Rabbanā lakalhamd" („O unser Herr, Dir gebührt der Lobpreis"). 15. Wenn man aus dem Stehen sich zur Niederwerfung begibt, den Takbīr sprechen. 16. In der Niederwerfung dreimal „Subhāna rabbiyal aʿlā" sagen. 17. Wenn man sich von der ersten Niederwerfung aufrichtet, den Takbīr sprechen. 18. Wenn man sich zur zweiten Niederwerfung begibt, den Takbīr sprechen. 19. In der Niederwerfung die Finger der Hände nicht spreizen, sondern beieinander lassen. 20. Männer legen bei der Niederwerfung die Knie auf den Boden und halten den Bauch von den Oberschenkeln getrennt, Frauen aber legen den Bauch auf die Oberschenkel. 21. Beim Aufrichten aus der zweiten Niederwerfung den Takbīr sprechen. 22. Im Sitzen stellen Männer den rechten Fuß vertikal auf und sitzen auf dem linken Fuß. 23. Beim letzten Sitzen (al-Qaʿda al-akhīra) die „Salawāt" sprechen. 24. Wenn man zum Schluss des Gebets nach rechts und links den Schlussgruß spricht, auch den Kopf in die jeweilige Richtung wenden. 25. Während der Tahiyyāt die Hände

auf die Beine, nach vorne bis zum oberen Ende der Knie legen und die Finger locker lassen. 26. In der Niederwerfung die Hände und Zehen in Gebetsrichtung ausrichten. 27. In der Niederwerfung die Hände auf Höhe der Ohren auf den Boden legen. 28. Die Niederwerfung auf den sieben Gliedern ruhend vollziehen. 29. In den Fard-Gebeten mit vier Einheiten, in der dritten und vierten Einheit nur die Sure al-Fātiha rezitieren. 30. Der Sunna entsprechend den Adhan ausrufen. 31. Dass Männer, sei es in Gemeinschaft oder allein, für die Fard-Gebete die Iqāma ausrufen.

MUSTAHABB-HANDLUNGEN BEIM GEBET

Die Mustahabbāt des Gebets sind gemäß der hanafitischen Rechtsschule folgende:

1. Dass die Gemeinschaft (Dschamāʿa), wenn der Muezzin beim Ausrufen der Iqāma bei „Hayya alas-salāh“ ankommt, nicht weiter sitzend verweilt, sondern zum Gebet aufsteht. 2. Dass Männer beim Heben der Hände zum Eröffnungs-Takbīr und beim Witr-Gebet zum Qunūt-Takbīr mit den Daumen die Ohrläppchen berühren. 3. Wenn im Stehen die Hände aufeinandergelegt werden, das linke Handgelenk fest umgreifen. 4. Während des Stehens auf den Platz der Niederwerfung schauen. 5. In der Verbeugung und in der Niederwerfung die Tasbīhāt (Preisungen) fünf- oder siebenmal sprechen. 6. In der Verbeugung auf die Füße schauen. 7. In der Verbeugung die Füße zusammenbringen. 8. Wenn man sich zum Qiyām aufrichtet, den linken Fuß wieder vom rechten trennen. 9. Wenn man die Niederwerfung vollzieht, die Nase vor der Stirn auf den Boden legen. 10. In der Niederwerfung auf die Seiten der Nase schauen. 11. Wenn man zum Ende des Gebets den Schlussgruß spricht und den Kopf wendet, den Blick auf die Schulterspitzen richten. 12. Wer zur Linken des Imams ist, sollte beim Schlussgruß den Imam, die Schutzengel und die Gebetsgemeinschaft beabsichtigen; wer zu seiner Rechten ist, sollte die Schutzengel und die Gemeinschaft beabsichtigen. Wenn sich rechts und links niemand befindet [man also alleine betet], dann beabsichtigt man nur die Schutzengel. 13. Im Gebet nicht seinen Schweiß abwischen. 14. Das Husten vermeiden. 15. Das Gähnen vermeiden. 16. Im Sitzen für die Tahiyyāt auf die Oberschenkel schauen. 17. Dass der Imam sich nach dem Gebet zur Gemeinschaft wendet.

ADAB-HANDLUNGEN BEIM GEBET

1. Dass der Alleinbetende oder der hinter einem Imam Betende im Anschluss an den Schlussgruß Folgendes sagt: „Allāhumma antas-salāmu wa-minkas-salām, tabārakta yā dhal-dschalāli wal-ikrām.“ Gleich darauf dreimal Folgendes zu sagen: „Astaghfirullāh al-azīm, alladhī lā ilāha illā huwal-hayyal-qayyūma wa-atūbu ilayh.“ („Ich bitte Allah, den Gewaltigen, außer dem es keinen Gott gibt, den Lebendigen und Fortwährenden um Vergebung und wende mich reuevoll zu Ihm.“) Diesen letzten Spruch nennt man **„Duā des Istighfār“** (Vergebungsbittgebet). Es ist dschā'iz, ihn auch ohne Gebetswaschung zu sprechen.

2. Im Anschluss daran die „Āyat al-Kursī“ rezitieren.

3. Dann 33 Mal „Subhānallāh“ („Gepriesen sei Allah“) sagen.

4. Dann 33 Mal „Alhamdulillāh“ („Allah sei gelobt“) sagen.

5. Dann 33 Mal „Allāhu akbar“ („Allah ist groß“) sagen.

6. Und schließlich Folgendes sagen: „Lā ilāha illallāhu wahdahū lā scharīka lah, lahul-mulku wa-lahul-hamdu wa-huwa alā kulli schay'in qadīr.“ („Es gibt keinen Gott außer Allah. Er ist allein ohne Partner. Ihm gehört die Herrschaft und das Lob und Er ist allmächtig.“)

7. Die Arme nach vorn streckend und die Hände zur Kibla der Duā, dem Arschul-a'lā, geöffnet, aufrichtig Bittgebete sprechen.

8. Wenn man in Gemeinschaft gebetet hat, auf das Bittgebet des Imams warten.

9. Zum Schluss des Bittgebets „Āmīn“ sagen.

10. Beim Beenden des Bittgebets die Hände über das Gesicht streichen.

11. Dann, jeweils vorher eine Basmala sprechend, elfmal die Sure al-Ikhlās rezitieren. Der Hadith, der dies anordnet, ist im Buch **al-Barīqa** auf der letzten Seite des ersten Bandes aufgezeichnet. Dann jeweils einmal die Suren al-Falaq und an-Nās rezitieren und dann 67 Mal „Astaghfirullāh“ sagen und somit auf 70 vervollständigen. Und im Anschluss daran zehnmal „Subhānallāhi wa-bihamdihī subhānallāhil-azīm“ sagen. Dann das Ganze mit dem Vers **„Subhāna rabbika...“** abschließen. Diese Sachen sind im **Marāqī al-falāh** aufgezählt. In einem Hadith heißt es: **„Das Bittgebet, das nach den täglichen fünf Fard-Gebeten gesprochen wird, wird erfüllt.“** Doch die Bittgebete müssen mit einem wachen Herzen und still erfolgen. Es ist makrūh, das Bittgebet (Duā) ausschließlich nach den Gebeten oder zu bestimmten Zeiten zu ma-

chen und bestimmte Sachen, die man auswendig gelernt hat, wie ein Gedicht aufzusagen. Es ist sunna, die Hände beim Beenden des Bittgebets über das Gesicht zu streichen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte auch während der Tawāf, nach Mahlzeiten und beim Schlafengehen Bittgebete zu sprechen. Bei den Bittgebeten zu diesen Gelegenheiten streckte er die Arme nicht aus und strich die Hände nicht über das Gesicht. Es ist vorzüglicher, jede Duā und jedes Dhikr still durchzuführen. Es ist mustahabb, Bittgebete und Istighfār im Zustand der Gebetswaschung zu sprechen. Es ist mit Übereinstimmung harām, zu tanzen, sich zu drehen, in die Hände zu klatschen, Tamburin, Trommel, Flöte oder Laute zu spielen, so wie es Anhänger mancher Ordensgemeinschaften (Tarīqa) tun. Man sieht also, dass es vorzüglicher ist, dass die Gemeinschaft zusammen mit dem Imam im Stillen Bittgebete spricht. Es ist aber auch dschā'iz, dass jeder für sich betet oder dass sie ohne Bittgebete zu sprechen aufstehen und gehen. In der **al-Hindiyya** genannten Fatwa-Sammlung heißt es: „Bei Gebeten, bei denen es nach dem Fard-Gebet ein Sunna-Gebet gibt, ist es makrūh, dass der Imam nach dem Schlussgruß sitzend verweilt. Er sollte sich nach rechts oder nach links oder etwas nach hinten bewegen und sogleich das letzte Sunna-Gebet verrichten. Oder er begibt sich umgehend nach Hause, um dieses Sunna-Gebet dort zu verrichten. Die Gemeinschaft oder der Alleinbetende können jedoch sitzend verweilen und erst ihre Bittgebete sprechen. Es ist auch dschā'iz, dass sie sich etwas nach rechts oder links oder nach hinten bewegen oder ihre Position beibehalten und das Sunna-Gebet verrichten. Bei Gebeten, bei denen es nach dem Fard-Gebet kein Sunna-Gebet gibt, ist es makrūh und eine Bidʿa, dass der Imam in Gebetsrichtung gewandt im Sitzen verweilt. Er sollte entweder aufstehen und gehen oder sich der Gemeinschaft zuwenden oder sich nach rechts oder links wendend sitzen."

BITTGEBET (DUĀ) NACH DEM GEBET: Alhamdulillāhi Rabbil-ālamīn. As-salātu was-salāmu alā rasūlinā Muhammadin wa-ālihī wa-sahbihī adschmaʿīn. O mein Herr! Nehme das Gebet, das ich verrichtete, an! Lasse mein Ende und mein Schicksal gut sein! Vergönne mir, dass ich bei meinem letzten Atemzug das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhīd) spreche! Verzeihe meinen verstorbenen Ahnen und vergib ihnen! Allāhummaghfir warham wa-anta khayrur-rāhimīn. Tawaffanī musliman wa-alhiqnī bis-sālihīn. Allāhummaghfir-lī wa-li-wālidayya wa-li-ustādhiyya wa lilmu'minīna wal-mu'mināt yawma yaqūmul-hisāb. O mein Herr! Beschütze mich vor dem Übel des Teufels, dem Übel von Feinden

und dem Übel meiner niederen Triebseele, die das Schlechte wünscht! Fülle unser Heim mit Gutem und beschere uns Versorgung, die halāl und gesegnet ist! Beschere allen Muslimen Frieden! Vernichte die Islamfeinde und lasse sie hilflos und kraftlos sein! Hilf den Muslimen, die sich im Dschihad gegen die Ungläubigen befinden, mit Deinem göttlichen Beistand! Allāhumma innaka afuwwun karīmun tuhibbul-afwa fa'fu annī. O mein Herr! Gib unseren Kranken Genesung und unseren Leidenden Heilung! Allāhumma innī as'alukas-sihhata wal-āfiyata wal-amānata wa-husnal-khulqi war-ridā'a bil-qadari, bi-rahmatika yā arhamar-rāhimīn. O mein Herr! Beschere meinen Eltern, meinen Kindern, meinen Verwandten, allen meinen Lieben und allen meinen muslimischen Geschwistern ein Leben voll des Guten, einen schönen Charakter, gesunden Verstand, Gesundheit und Wohlbefinden, Vernunft und Rechtleitung und Ausgerichtetheit, o du Barmherzigster aller Barmherzigen! Āmīn. Wal-hamdu lillāhi Rabbil-ālamīn. Allāhumma salli alā..., Allāhumma bārik alā..., Allāhumma Rabbanā ātinā..., Wal-hamdu lillāhi Rabbil-ālamīn. Astaghfirullāh, astaghfirullāh, astaghfirullāh, astaghfirullāh al-azīm, al-karīm, alladhī lā ilāha illā huwal-hayyal-qayyūma wa-atūbu ilayh."

MAKRŪH-HANDLUNGEN BEIM GEBET

1. Den Hals nach unten beugend zu den Seiten zu schauen.

2. Mit etwas auf seinem Körper herumzuspielen.

3. Ohne Entschuldigung den Platz der Niederwerfung mit den Händen zu bereinigen.

4. Dass Männer im Stehen die Hände auf die Brust legen und dass sie in der Niederwerfung die Hände auf Brusthöhe platzieren.

5. Die Finger zu knacken.

6. Ohne Entschuldigungsgrund im Schneidersitz zu sitzen.

7. Während der Niederwerfung einen Fuß vom Boden zu heben.

8. Das Gebet mit solch verschmutzten Gewändern zu verrichten, mit denen man nicht vor erwachsenen Menschen erscheinen könnte.

9. Das Gebet auf das Gesicht einer Person gewandt zu verrichten.

10. Das Gebet gegenüber Feuer zu verrichten.

11. Dass sich auf dem Körper oder auf der Bekleidung Bilder befinden.

12. Ohne Entschuldigung zu gähnen.

13. Das Gebet zu verrichten, ohne die Hände aus den Ärmeln zu nehmen.

14. Beim Sitzen die Unterschenkel, Hunden ähnlich, aufrecht stellend zu sitzen.

15. Die Augen während des Gebets zu schließen.

16. Die Hände von der Kibla abzuwenden.

17. Wenn man in Gemeinschaft betet, in hinteren Reihen Platz zu nehmen, obwohl Plätze in vorderen Reihen frei sind. Wenn man hierbei nicht alleine steht, dann ist dies makrūh tanzīhan, wenn man alleine steht, dann ist dies makrūh tahrīman. Im zweiten Fall unterlässt er ein Wādschib und dieses Gebet muss – zum Ausgleich eines Mangels – wiederholt werden.

18. Das Gebet gegenüber Gräbern zu verrichten, wenn sich keinerlei Abtrennung vor dem Betenden befindet.

19. Das Gebet vor Unreinheiten zu verrichten.

20. Dass ein Mann und eine Frau nebeneinanderstehend zwei verschiedene Gebete verrichten.

21. Das Gebet bei drückender Notdurft zu verrichten.

22. Wenn man nach dem Aufrichten aus der Verbeugung in die Niederwerfung geht, ohne Entschuldigungsgrund zuerst die Hände auf den Boden zu legen.

23. Während einer der Grundelemente (Arkān) des Gebets sich zweimal zu kratzen. (Wenn man während einer dieser Grundelemente die Hand hebend dreimal kratzt, wird das Gebet ungültig.)

24. Sich vor dem Imam zur Verbeugung zu begeben.

25. Sich vor dem Imam aus der Verbeugung aufzurichten.

26. Vor dem Imam in die Niederwerfung zu gehen.

27. Sich vor dem Imam aus der Niederwerfung aufzurichten.

28. Ohne Entschuldigungsgrund sich auf etwas stützend aufzustehen.

29. Beim Aufrichten aus der Niederwerfung die Knie vor den Händen vom Boden zu heben.

30. Staub aus dem Gesicht oder den Augen zu wischen.

31. In der zweiten Gebetseinheit die Sure, die der Sure folgt, die man in der ersten Einheit rezitiert hat, auszulassen und die darauffolgende zu rezitieren.

32. In der ersten und zweiten Gebetseinheit dieselbe Sure zu

rezitieren oder in einer Einheit dieselbe Sure zweimal zu rezitieren. (In einem Nāfila-Gebet ist dies jedoch dschā'iz.)

33. In der zweiten Gebetseinheit die Sure zu rezitieren, die der in der ersten Einheit rezitierten vorangeht.

34. In der zweiten Gebetseinheit eine Sure zu rezitieren, die drei oder mehr als drei Verse länger ist als jene in der ersten Einheit.

35. Bei den Bewegungen im Gebet sich ohne Entschuldigungsgrund auf etwas zu stützen.

36. Fliegen zu verjagen.

37. Die Ärmel hochgekrempelt oder mit entblößten Schultern oder entblößten Füßen das Gebet zu verrichten.

38. Keine Sutra zu benutzen, wenn man das Gebet in der Wüste verrichtet. [Die Sutra ist ein Stock, der länger ist als 0,5 m und den ein Imam oder ein Alleinbetender vor sich in Höhe der Augenbrauen in die Erde steckt. Es ist auch möglich, statt den Stock in die Erde zu stecken, ihn in Gebetsrichtung gestreckt hinzulegen oder nur eine Linie zu ziehen.]

39. Das Gebet an einem Durchgangsort zu verrichten.

40. Die Tasbīhāt, die man in der Verbeugung oder in der Niederwerfung spricht, mit Fingern abzuzählen.

41. Dass der Imam sich soweit in die Gebetsnische (Mihrāb) begibt, dass, würde man einen Vorhang hinter ihm aufziehen, er völlig innerhalb der Gebetsnische sein würde.

42. Dass der Imam alleine, mehr als eine Dhrā' höher oder niedriger als die Gemeinschaft betet. (Eine Dhrā' beträgt etwa einen halben Meter.)

43. Dass der Imam sich zum Gebet woanders aufstellt als vor der Gebetsnische.

44. Im Gebet „Āmīn" laut zu sprechen.

45. Das, was im Stehen zu rezitieren ist, in der Verbeugung zu beenden.

46. Das, was in der Verbeugung zu sprechen ist, im darauffolgenden Stehen zu beenden.

47. Ohne Entschuldigungsgrund auf nur einem Bein zu stehen.

48. Sich im Gebet hin- und herzuwiegen.

49. Läuse oder ähnliche Tiere, die nicht beißen, zu töten.

50. Im Gebet an etwas zu riechen.

51. Das Gebet barhäuptig zu verrichten. Pilger verrichten das

Gebet im Weihezustand (Ihram) barhäuptig.

52. Das Gebet mit entblößten Armen zu beginnen.

53. Das Gebet barfüßig zu beginnen. (Nach einem Standpunkt ist es makrūh, dass Frauen das Gebet barfüßig verrichten, und einem zweiten Standpunkt zufolge macht dies das Gebet ungültig.) Dass es makrūh ist, in der Moschee seine Schuhe u. Ä. hinten zu lassen, steht im **Ibn Ābidīn** auf Seite 439. Dass es sunna ist, diese nicht vor sich oder rechts, sondern links von sich zu stellen, ist am Ende des **al-Barīqa** aufgezeichnet.

Dass das Sprechen von Duā und Awrād (Tasbīhāt und Bittgebete, die man beständig als Nāfila spricht) zwischen dem Fard-Gebet und dem darauffolgenden Sunna-Gebet makrūh ist, steht im **Targhīb as-salāt**.

SACHEN, DIE DAS GEBET UNGÜLTIG MACHEN

Von den Sachen, die das Gebet ungültig machen, wenn sie absichtlich oder aus Versehen begangen werden, werden in der hanafitischen Rechtsschule bis zu 55 überliefert:

1. Während des Gebets Weltliches zu sprechen.

2. So laut zu lachen, dass man es selbst hört.

3. Etwas, was als „Amal kathīr“ gilt, begehen. [In einer der Grundelemente (Arkān) des Gebets eine Handlung auszuführen, die nicht zum Gebet gehört und die mit einem Glied dreimal hintereinander oder einmal mit beiden Händen ausgeführt wird, zählt als Amal kathīr.]

4. Eine der Pflichthandlungen (Farā'id) zu unterlassen, ohne dass ein Entschuldigungsgrund vorliegt.

5. Eine der Pflichthandlungen unwillentlich zu unterlassen.

6. Wegen weltlicher Sorgen laut zu weinen.

7. Ohne Entschuldigungsgrund den Hals zu klären, zu husten.

8. Kaugummi zu kauen.

9. In einer der Grundelemente des Gebets sich dreimal zu kratzen oder die Hand zu heben und aneinanderzuschlagen.

10. Jemandem zum Gruß die Hand zu geben oder zu schütteln.

11. Den Eröffnungs-Takbīr nicht so laut zu sprechen, dass man selbst ihn hört.

12. Die Rezitation nicht so laut zu machen, dass man selbst sie hört.

13. Wenn jemand nach dem Betenden ruft, mit „Lā hawla wa-

lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm“ oder „Subhānallah“ oder „Lā ilāha illallah“ zu antworten. Wenn man damit darauf aufmerksam machen möchte, dass man sich im Gebet befindet, wird das Gebet nicht ungültig. Wenn es aber als Antwort auf den Ruf gemeint ist, wird das Gebet ungültig.

14. Absichtlich einem Gruß zu antworten.

15. Dass man von Sachen wie Bonbons, die man im Mund hat, den Geschmack wahrnimmt und dass deren Säfte oder Speichel, den sie verursachen, in den Hals gelangen.

16. Dass jemand, der im Freien betet, während eines Niederschlags den Mund nach oben öffnet und Regen, Schnee oder anderer Niederschlag in seinen Hals gelangt.

17. Dreimal am Halfter seines Tieres zu ziehen.

18. Dreimal die Hand zu heben oder dreimal Läuse, Flöhe oder ähnliche Tiere zu zerdrücken.

19. In einer der Grundelemente drei Haare auszureißen.

20. Laut zu seufzen oder zu keuchen, sodass dabei ein drei Buchstaben langer Laut hervorkommt, wie z. B. „puh“.

21. Wenn man auf einem Reittier entsprechend den Regeln das Gebet verrichtet, mit einem Fuß dreimal mit dem Steigbügel zu spornen,

22. oder mit beiden Füßen einmal.

23. Sich vor den Imam zu stellen.

24. Ohne Entschuldigungsgrund sich um die Distanz einer Gebetsreihe zu bewegen.

25. Haare und Bart zu kämmen.

26. Wenn der Imam die Absicht für Männer und Frauen fasst, dass Mann und Frau, die dem Imam folgen, in derselben Gebetsreihe nebeneinander das Gebet verrichten. (Wenn sie jedoch nicht in derselben Reihe, also nicht nebeneinander stehen oder wenn sich zwischen ihnen ein Vorhang oder eine ähnliche Trennung befindet, dann ist es dschā'iz. Es ist harām, dass Frauen und Mädchen aus irgendeinem Grund, selbst um in die Moschee zu gehen, mit entblößtem Haupt oder entblößten Armen, kurzum mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit gehen. Ibādāt, die sie derart verrichten, sind nicht verdienstvoll (thawāb), sondern große Sünde.)

27. Jemand anderen als den Imam, dem man im Gebet folgt, bei seiner Rezitation zu korrigieren. (Das heißt, wenn eine andere Person bei der Rezitation ins Stocken kommt, ihr dabei helfen.)

28. Wenn eine Frau sich an einem entfernteren Platz dem

Imam im Gebet anschließt und danach sich so viele Männer dem Imam anschließen, dass sie den Platz, an dem die Frau betet, erreichen, dann ist das Gebet der drei Personen, die sich im Gebet zu ihrer Rechten, ihrer Linken und hinter ihr befinden, ungültig.

29. Sein Kind zu umarmen.

30. Etwas im Gebet zu essen oder zu trinken.

31. Etwas Essbares, das zwischen den Zähnen haften blieb und die Größe einer Kichererbse hat, zu schlucken.

32. Mit beiden Händen den Kragen seiner Kleidung zu schließen oder seine Kopfbedeckung mit der Hand zu entfernen oder diese hervorzuholen und aufzusetzen.

33. Wenn man im Gebet die Nachricht eines Unglücks vernimmt und den als Entgegnung üblichen Ausspruch „Innā lillāhi wa-innā ilayhi rādschiʿūn“ spricht.

34. Gleichermaßen, wenn man die Rede von einer guten Nachricht vernimmt und „Alhamdulillah“ sagt.

35. Nach einem Standpunkt, dass jemand, der im Gebet niest, darauf „Alhamdulillah“ sagt.

36. Dass wenn der Nebenmann niest, man für ihn den Segenswunsch „Yarhamukallah“ spricht.

37. Dass man für jemand anderen, der niest, die Duā „Yahdīkumullah“ spricht.

38. Dass ein Mann kommt und seine betende Frau küsst.

39. Wenn man im Gebet Duā spricht, dass man für Gold, Silber oder anderes Weltliche bittet.

40. Die Brust von der Gebetsrichtung abzuwenden. Die Gebetsrichtung (Kibla) wird auf zwei Arten festgestellt. 1. Mittels des „Kibla-Winkels“ und 2. Mittels der „Kibla-Zeit“. 1. Wenn man eine Linie zwischen einem Ort auf einer Karte und Mekka zieht, nennt man dies die „Kibla-Linie“. Den Unterschied zum Süden nennt man den „Kibla-Winkel“. 2. In Kalendern ist eine Zeit vermerkt, die man „Kibla-Zeit“ nennt. Wenn man sich zu dieser Zeit zur Sonne wendet, dann ist dies die Kibla-Richtung. Kadūsī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seiner Erläuterung: „Wenn man den eingestellten Zeiger des ‚Rubʿ ad-dā'iraʿ (Quadrant) genannten Messgeräts [den beweglichen Knoten an einem Faden, der auf ein Datum eingestellt ist] auf die Kibla-Linie setzt, entspricht das Komplement der Gradzahl, auf die der Faden am Höhenbogen trifft, dem Stundenwinkel H (Fadl ad-dā'ir) der Kibla-Zeit von Istanbul.“ Wenn die Oberfläche einer Uhr in Richtung

des Himmels und der Zeiger in Richtung der Sonne zeigt, dann zeigt die Mitte des Winkels zwischen dem Zeiger und der 12 in Richtung Süden. Siehe auch Seite 857!

41. Während der Niederwerfung beide Füße vom Boden zu heben.

42. Den edlen Koran in solch einem Maße falsch zu rezitieren, dass die Bedeutung entstellt wird.

43. Dass eine Frau ihr Kind stillt.

44. Dass man seinen Gebetsplatz auf Aufforderung anderer wechselt.

45. Dass man sein Tier dreimal peitscht.

46. Dass man eine geschlossene Tür öffnet.

47. Dass man bis zu drei Buchstaben schreibt.

48. Dass man sich im Gebet einen Mantel anlegt.

49. Wenn man weniger als sechs Nachholgebete (Qadā-Gebete) hat, sich an diese zu erinnern.

50. Sich von der Gebetsrichtung abzuwenden bzw. abgewendet zu werden, während man das Fard-Gebet mit einem Entschuldigungsgrund auf einem Reittier [oder einem Schiff oder in einem Zug] verrichtet.

51. Eine Last auf das Tier zu laden.

52. Im Herzen zu einem Abtrünnigen (Murtadd) zu werden.

53. Dschunub zu werden oder dass bei einer Frau die Menstruationsblutung einsetzt.

54. Dass der Imam jemand anderen an seine Stelle einsetzt, weil er dachte, dass seine Gebetswaschung ungültig wurde.

55. Den edlen Koran so zu rezitieren, dass durch das Verwechseln von Buchstaben die Bedeutung entstellt wird. [Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt zu Beginn seiner Beschreibung der Sunan des Gebets: „Ein Gebet, bei dem etwas außerhalb des Gebets befolgt wird, ist nicht gültig. Es ist makrūh, dass der Imam und der Muezzin die Lautstärke ihrer Stimmen über das Maß hinaus erhöhen, das ausreicht, damit die Gemeinschaft sie hören kann. Wenn der Imam und der Muezzin den Eröffnungs-Takbīr zum Gebet sprechen, müssen sie dabei die Absicht haben, das Gebet zu beginnen. Wenn sie nur die Absicht haben, ihre Stimme der Gemeinschaft hörbar zu machen, dann ist ihr Gebet nicht gültig und damit auch nicht das Gebet derer, die ihnen folgen. Wenn die Stimme des Imams von der Gemeinschaft gehört wird, ist es makrūh und eine hässliche Bidʿa, dass der Muezzin sei-

ne Takbīre wiederholt. Wenn die Stimme des Imams nicht alle erreicht, ist es mustahabb, dass der Muezzin seine Takbīre wiederholt, doch wenn er dabei die Absicht hat, Taghannī zu machen, wird sein Gebet ungültig.“ Auch hieraus wird verständlich, dass wenn der Imam und der Muezzin ihre Stimmen über Lautsprecher klingen lassen, das Gebet der Gemeinschaft ungültig wird. Darüber hinaus ist es eine hässliche Bidʿa. Und Bidʿa zu begehen ist eine große Sünde. Dass es nicht gültig ist, einem Imam zu folgen, der an einem anderen Ort das Gebet leitet und den man während einer Fernsehübertragung sieht und hört, steht in der Zeitschrift **al-Muʿallim**, das von indischen Gelehrten in Malappuram veröffentlicht wurde, in der Ausgabe 12 vom Rabīʿul-awwal 1406 [Dezember 1985] mit den Belegen dafür geschrieben.]

Sachen, die das Gebet nicht ungültig machen: Wenn man mit ein oder zwei Schritten zu einer freien Stelle in einer vorderen Gebetsreihe geht; wenn man „Āmīn“ sagt und das nicht als Antwort für jemanden meint; wenn man einen Gruß mit Bewegung der Augen oder Augenbrauen erwidert; wenn jemand fragt, wie viele Einheiten man gebetet habe, und man ihm mit den Fingern antwortet, macht keine dieser Sachen das Gebet ungültig.

„Salāt“ hat im Wörterbuch die Bedeutung von „Rahma“ (Barmherzigkeit), wenn es von Allah, dem Glorreichen, ist, die Bedeutung von „Istighfār“ (Bitte um Vergebung), wenn es die Engel tun, und die Bedeutung von „Duā“ (Bittgebet, Bitten und Flehen), wenn es die Muslime tun. Die fachspezifische Bedeutung meint „die bekannten Handlungen“ und „die speziellen Grundelemente“ und dies nennt man in verschiedenen Sprachen z. B. „Salāt“, „Namāz“ oder „Gebet“. „Die bekannten Handlungen“ meint die Handlungen, die wir außerhalb des Gebets verrichten, „die speziellen Grundelemente“ meint die Grundelemente bzw. wesentlichen Bestandteile (Arkān) im Gebet, die ausschließlich im Gebet verrichtet werden.

Eines Tages sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, frohgemut zu Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein: **„O Alī! Dir obliegt, dass du beim Gebet auf ihre Farāʾid, Wādschibāt, Sunan und Mustahabbāt achtest.“** Darauf sagte jemand von den Ansār: „O Gesandter Allahs! Der ehrwürdige Alī kennt alle diese Sachen. Erkläre uns das Gute, das in der Beachtung der Farāʾid, Wādschibāt, Sunan und Mustahabbāt des Gebets liegt, damit wir es entsprechend verrichten.“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„O meine Gemeinde und meine Gefährten! Das Gebet ist das, woran Allah, der Glorreiche, Gefallen hat. Es ist das, was**

die Engel lieben. Es ist die Sunna der Propheten. Es ist das Licht (Nūr) der Gotteserkenntnis (Maʿrifa). Es ist die beste aller Taten. Es ist Kraft für den Körper. Es ist Segen (Baraka) für die Versorgung (Rizq). Es ist das Licht der Lebenskraft. Es ist die Erfüllung der Duā. Es ist ein Fürsprecher beim Engel des Todes. Es ist eine Leuchte im Grab. Es ist eine Antwort für die Engel Munkar und Nakīr. Es ist ein Schattenspender am Jüngsten Tag. Es ist ein Vorhang zwischen euch und der Hölle. Es lässt euch die Brücke Sirāt wie ein Blitz überqueren. Im Paradies ist es eine Krone auf euren Häuptern. Es ist der Schlüssel zum Paradies."

VORZÜGE DES GEBETS IN GEMEINSCHAFT

Wenn jemand zwei Gebetseinheiten in Gemeinschaft verrichtet und 27 Einheiten alleine, haben die zwei Einheiten in Gemeinschaft eine größere Belohnung (Thawāb).

In einer Überlieferung heißt es sogar, dass die zwei Einheiten in Gemeinschaft eine größere Belohnung haben als tausend allein verrichtete Einheiten. Die Vorzüge des Gebets in Gemeinschaft sind sehr viele. Einige davon sind:

1. Wenn die Muslime zusammenkommen, dann stellt sich Zuneigung und Liebe füreinander ein.

2. Die Unwissenden lernen von den Gelehrten die Angelegenheiten, die das Gebet betreffen.

3. Wenn das Gebet einiger angenommen und einiger nicht angenommen würde, wird aufgrund jener, deren Gebet angenommen wird, auch das Gebet der anderen angenommen.

In einem Hadith heißt es: **„O meine Gemeinde (Umma) und meine Gefährten! Ich habe euch zwei Wege gewiesen: Der eine ist der glorreiche Koran und der andere meine Sunna. Wer einen anderen Weg einschlägt als diese, der gehört nicht zu meiner Gemeinde."** [Abdulghanī an-Nablusī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt auf Seite 99 seines Buches **al-Hadīqa**: „Allah, der Erhabene, hat einen Teil des Islams mittels des edlen Korans verkündet und einen Teil durch die Sunna Seines Propheten, Friede sei mit ihm. Die Sunna des Propheten ist das, woran er glaubte, was er sagte, was er tat und sein Charakter und worüber er zu jemandes Wort oder Tat schwieg [wodurch klar wurde, dass er die Sache akzeptierte]." In diesem Hadith wird die zweite der Rechtsquellen (al-Adilla asch-scharʿiyya) aufgezeigt.]

DAS GEBET MIT DEM IMAM

Es gibt vier Kategorien von Personen, die einem Imam im Gebet folgen: Der „Mudrik“, der „Muqtadī“, der „Masbūq“ und der „Lāhiq“.

1. **„Mudrik“** nennt man die Person, die den Eröffnungs-Takbīr gemeinsam mit dem Imam spricht.

2. **„Muqtadī“** nennt man die Person, die sich dem Imam anschließt, nachdem dieser bereits den Eröffnungs-Takbīr gesprochen hat.

3. **„Masbūq“** nennt man die Person, die sich dem Imam anschließt, nachdem er bereits eine oder zwei Einheiten verrichtet hat.

4. **„Lāhiq“** nennt man die Person, die sich dem Imam zwar beim Eröffnungs-Takbīr anschließt, deren Gebetswaschung aber dann ungültig wird und die nach erneuerter Gebetswaschung sich wieder dem Imam anschließt. Diese Person verrichtet das Gebet, wie zuvor auch, ohne eigene Rezitation, aber mit den Tasbīhāt in der Verbeugung und Niederwerfung. Solange diese Person nichts Weltliches spricht, gilt sie als hinter dem Imam. Wenn sie jedoch für die Erneuerung der Gebetswaschung die Moschee verlassen muss, dann muss sie die Gebetswaschung am nächstmöglichen Ort vornehmen. Denn es wurde auch gesagt, dass ihr Gebet ungültig wird, wenn sie sich zu weit wegbegibt.

Wenn jemand in die Moschee kommt und den Imam in der Verbeugung vorfindet und sich beeilt, um sich dem Imam in der Verbeugung anzuschließen, und den Eröffnungs-Takbīr spricht, während er sich verbeugt, dann gilt das nicht als angeschlossen. Wenn er den Imam in der Verbeugung vorfindet, die Absicht fasst, dem Imam zu folgen, den Eröffnungs-Takbīr im Stehen spricht, dann sich verbeugt, während der Imam noch in der Verbeugung ist, und die Lobpreisung spricht, dann gilt jene Gebetseinheit als erreicht. Wenn sich der Imam aber aufrichtet, während er sich zur Verbeugungsposition begibt, dann gilt jene Einheit nicht als erreicht.

BEACHTUNG DER TAʿDĪL AL-ARKĀN IM GEBET

Wenn jemand, ohne diese vergessen zu haben, an fünf Stellen im Gebet bewusst nicht auf die Taʿdīl al-Arkān (stilles Verharren für die Dauer, in der einmal „Subhānallah“ gesagt werden kann) achtet, dann wird nach Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner

erbarmen, das Gebet ungültig, nach Imām Abū Hanīfa und Imām Muhammad jedoch nicht. Doch gemäß diesen beiden muss das Gebet wiederholt werden, da die bewusste Auslassung eines Wādschib dessen Ausgleich erfordert. Wenn er diese Sache jedoch nur vergisst und deswegen unterlässt, muss er die Vergesslichkeitsniederwerfung (Sadschdat as-Sahw) durchführen. [Siehe dazu auch Seite 263!]

Die Nichtbeachtung der Ta'dīl al-Arkān im Gebet verursacht bis zu 26 Schäden:

1. Sie führt zu Armut.

2. Die jenseitsorientierten Gelehrten verabscheuen eine solche Person.

3. Die Person verliert den Rang eines Rechtschaffenen (Ādil), ihr Zeugnis vor Gericht wird nicht akzeptiert.

4. Der Ort, an dem die Person ein solches Gebet verrichtete, wird am Tag des Jüngsten Gerichts gegen sie aussagen.

5. Wenn man jemanden sieht, der nicht auf die Ta'dīl al-Arkān achtet, und ihn nicht darauf hinweist, ist das eine Sünde.

6. Jenes Gebet zu wiederholen ist wādschib.

7. Es führt dazu, dass man ohne Glauben stirbt.

8. Man wird zu jemandem, der „von seinem Gebet stiehlt".

9. Am Tag des Jüngsten Gerichts wird ihm ein solches Gebet wie Lumpen vor die Füße geworfen.

10. Die Person beraubt sich der Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen.

11. Sie begeht beim Bitten und Flehen Allah, dem Erhabenen, gegenüber eine Ungehörigkeit.

12. Sie bringt sich um die zusätzlichen Belohnungen, die im Gebet liegen.

13. Es führt dazu, dass die Belohnung für andere Ibādāt vorenthalten wird.

14. Sie verdient den Eingang in die Hölle.

15. Wenn Unwissende eine solche Person sehen, führt dies dazu, dass auch sie nicht auf die Ta'dīl al-Arkān achten. Das ist auch der Grund, warum das Sündigen bei Personen, die Gelehrte sind, dazu führt, dass sie schwerer bestraft werden.

16. Die Person widersetzt sich dem Imam ihrer Rechtsschule.

17. Die Sachen, die in den Übergängen von einer Position zur anderen sunna sind, werden unterlassen.

18. Sie verdient den Zorn Allahs, des Glorreichen.

19. Man macht dem Teufel eine Freude.

20. Man entfernt sich vom Paradies.

21. Man nähert sich der Hölle.

22. Man tut sich selbst Unrecht an.

23. Man verunreinigt dadurch sich selbst.

24. Man peinigt dadurch die Engel zur Rechten und zur Linken.

25. Man betrübt dadurch den Propheten, Friede sei mit ihm.

26. Man schadet damit der gesamten Schöpfung. Denn durch solche Sünden von Menschen bleibt der Regen aus und Ernten fallen aus oder es regnet unzeitig und verursacht damit Schaden statt Nutzen.

DAS GEBET WÄHREND EINER REISE

Im Buch **Niʿmet-i Islām** heißt es: „Es ist jederzeit und überall dschā'iz, Nāfila-Gebete im Sitzen zu verrichten, selbst wenn man in der Lage ist, diese im Stehen zu verrichten. Im Sitzen beugt man den Körper für die Rukūʿ leicht nach vorn. Für die Sadschda wird der Kopf wie üblich auf den Boden gelegt. Wer allerdings ohne Entschuldigungsgrund (Udhr) Nāfila-Gebete im Sitzen verrichtet, bekommt dafür die Hälfte der Belohnung, die er für das Gebet im Stehen bekommen würde. Die Sunna-Gebete vor und nach den täglichen fünf Fard-Gebeten und die Tarāwīh-Gebete sind alle Nāfila-Gebete. Unterwegs, also außerhalb von Städten und Dörfern, ist es dschā'iz, Nāfila-Gebete auf Reittieren zu verrichten. Es ist dabei nicht notwendig, sich in Gebetsrichtung zu wenden und die Verbeugung und Niederwerfungen zu verrichten, sondern es reicht aus, diese nur durch Bewegungen anzudeuten. D. h. man beugt den Körper für die Rukūʿ nur leicht und für die Sadschda etwas mehr. Sollte es starke Unreinheiten an dem Reittier geben, verhindern diese das Gebet nicht. Wer auf dem Boden sitzend Nāfila-Gebete verrichtet und dabei ermüdet, für den ist es dschā'iz, sich mit einem Stock stützend, an einen Menschen oder an eine Wand gelehnt das Gebet zu verrichten. Es ist aber nicht gültig, das Gebet gehend zu verrichten. Außerhalb von Städten dürfen Fard- und Wādschib-Gebete nur dann auf Reittieren verrichtet werden, wenn ein Entschuldigungsgrund vorliegt. Entschuldigungsgründe sind z. B., dass man fürchtet, die Reisegefährten würden weiterziehen, und man auf sich allein gestellt zurück-

bleibt; dass man um sein Leben, seinen Besitz, den man bei sich führt, oder um sein Reittier fürchtet, weil die Gefahr von Überfällen besteht; dass der Boden feucht oder schlammig ist; oder dass man nicht in der Lage sein wird, selbständig wieder auf das Reittier aufzusteigen. Wenn möglich, hält man das Tier an und wendet es in Gebetsrichtung. Wenn nicht, kann auch in Bewegungsrichtung gebetet werden. Genauso verfährt man bezüglich des Gebets in auf Tieren angebrachten Sänften u. Ä. Wenn aber das Tier angehalten wird und die Sänfte durch eine Stütze gefestigt wird, dann ist sie wie eine Plattform oder ein Sofa, das auf dem Boden steht, und wenn man darin betet, muss man sodann im Stehen beten und sich in Gebetsrichtung wenden.

Das Verrichten des Gebets auf Schiffen wird, wie der Gesandte Allahs dies dem ehrwürdigen Dscha'far at-Tayyār bei dessen Auszug nach Abessinien lehrte, folgendermaßen durchgeführt: Auf einem Schiff, das sich in Bewegung befindet, darf man sowohl Fard- als auch Wādschib-Gebete ohne besonderen Entschuldigungsgrund verrichten und auch das Gebet in Gemeinschaft ist auf Schiffen erlaubt. Auf sich bewegenden Schiffen ist es nicht dschā'iz, das Gebet mit angedeuteten Bewegungen zu verrichten, sondern es müssen die Rukū' und Sadschda durchgeführt werden. Man muss sich auch in Gebetsrichtung wenden. Zu Beginn des Gebets steht man in Gebetsrichtung und sollte das Schiff die Richtung ändern, gleicht man die Abweichung von der Gebetsrichtung entsprechend aus. Auf Schiffen ist auch die Reinheit von materiellen Unreinheiten zu beachten. In der hanafitischen Rechtsschule ist es dschā'iz, auf fahrenden Schiffen Fard-Gebete auch ohne Entschuldigungsgrund im Sitzen auf dem Boden zu verrichten.

Ein Schiff, das auf See in Anker liegt, jedoch stark geschaukelt wird, gilt wie ein Schiff in Fahrt. Wenn es aber nur leicht geschaukelt wird, gilt es wie ein Schiff, das an einem Ufer anliegt. Auf einem Schiff, das an einem Ufer anliegt, dürfen Fard-Gebete nicht im Sitzen verrichtet werden. Wenn auch die Möglichkeit besteht, sich auf Land zu begeben, dann darf das Gebet auch im Stehen nicht verrichtet werden. Man muss sich in diesem Fall auf Land begeben und dort das Gebet verrichten. Wenn jedoch Gefahren für das Leben oder den Besitz bestehen oder die Gefahr, dass das Schiff ablegt, dann ist es dschā'iz, das Gebet auch auf einem anliegenden Schiff im Stehen zu verrichten." Hier endet der Auszug aus dem **Ni'met-i Islām**.

Im **Ibn Ābidīn** heißt es: „Das Verrichten des Gebets auf einem zweirädrigen Wagen, der nicht gerade stehen kann, ohne dass er

an einem Tier festgezurrt wird, ist wie das Verrichten des Gebets auf einem Reittier, sowohl im Stillstand als auch in Bewegung. Ein Wagen mit vier Rädern gilt wie eine Liege, ein Tisch, wenn er im Stillstand ist. Wenn er hingegen in Fahrt ist, können mit den vorhergehend für Reittiere erwähnten Entschuldigungen auch Fard-Gebete in solchen Wagen verrichtet werden. Wenn möglich, hält man den Wagen an und betet in Gebetsrichtung. Wenn dies nicht möglich ist, dann folgt man den Regeln für Schiffe in Fahrt.“ Wenn jemand „Reisender“ (Musāfir/Safarī) ist und während der Fahrt im Transportmittel nicht auf dem Boden sitzen oder sich nicht der Gebetsrichtung zuwenden kann, folgt er der schafiitischen oder malikitischen Rechtsschule und legt zwei Gebete zusammen (Dscham‘), wenn er aus dem Transportmittel aussteigt. Es ist nicht dschā’iz, dass ein Kranker, der auf dem Boden sitzend das Gebet verrichten kann, das Gebet auf einem Stuhl oder in einem Sessel mit angedeuteten Bewegungen verrichtet. Das Verrichten des Gebets in Bussen oder Flugzeugen ist wie das Verrichten in Wagen. Jemand, der zu Beginn seiner Reise die Absicht hat, vom Rande der Stadt oder des Dorfes aus die Strecke von 3 Tagen, also 18 Farsakh = 54 Meilen [54 x 0,48 x 4 = 104 km] zu reisen, gilt als **„Reisender“**, **„Musāfir“**, sobald er die letzten Häuser der Stadt hinter sich gelassen hat. Ibn Ābidīn definiert eine Meile als 4.000 Dhrā‘ und eine Dhrā‘ als 24 Fingerbreit. [Ein Fingerbreit sind 2 Zentimeter. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule beträgt diese Distanz 16 Farsakh = 48 Meilen = 48 x 0,42 x 4000 = 80 km.]

Lasst uns das Gebet verrichten und somit das Herz polieren,
denn Nähe zu Allah ist nicht möglich, ohne das Gebet.

Wo das Gebet verrichtet wird, da fallen die Sünden herab.
Der Mensch kann nicht vollkommen werden, ohne das Gebet.

Allah lobte das Gebet im edlen Koran sehr,
sagte, Er liebe nicht eine Person, ohne das Gebet.

In einem Hadith heißt es, man bemerke das Merkmal
des Glaubens einer Person nicht, ohne das Gebet.

Ein Gebet nicht zu verrichten, ist die größte Sünde,
wird mit Reue nicht vergeben, solange es nicht nachgeholt wird, das Gebet.

Wer das Gebet leichtnimmt, der verlässt zugleich den Kreis des Glaubens,
kann nicht als Muslim gezählt werden, ohne das Gebet.

Das Gebet reinigt das Herz, bewahrt vor schlechter Tat,
erleuchtet wirst du nicht, ohne das Gebet.

VORZÜGE DES ERÖFFNUNGS-TAKBĪR

Wenn jemand den Eröffnungs-Takbīr zusammen mit dem Imam spricht, dann fallen von ihm seine Sünden ab, wie Blätter von Bäumen im Herbst.

Eines Tages begab es sich, dass jemand, als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, das Morgengebet leitete, es nicht schaffte, mit ihm den Eröffnungs-Takbīr zu sprechen. Daraufhin ließ er einen Sklaven frei. Anschließend kam er zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und sagte: „O Gesandter Allahs! Heute kam ich zu spät zum Eröffnungs-Takbīr und habe darauf einen Sklaven freigesetzt. Habe ich damit wohl die verpasste Belohnung für den Eröffnungs-Takbīr ausgeglichen?“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte den ehrwürdigen Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein: **„Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbīr?“** Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Wenn ich 40 Kamele hätte, die mit Juwelen beladen sind, und würde ich die gesamte Ladung an die Armen verteilen, so würde ich immer noch nicht die Belohnung erreichen, die es für den Eröffnungs-Takbīr gemeinsam mit dem Imam gibt.“ Danach sagte er: **„O Umar! Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbīr?“** Der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Wäre das Land zwischen Mekka und Medina voller Kamele, die alle mit Juwelen beladen sind, und würde ich diese allesamt an Arme verteilen, dann würde ich immer noch nicht die Belohnung erreichen, die es für den Eröffnungs-Takbīr gemeinsam mit dem Imam gibt.“ Danach sagte er: **„O Uthmān! Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbīr?“** Der ehrwürdige Uthmān Dhun-Nūrayn, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Wenn ich in der Nacht zwei Gebetseinheiten verrichten und in jeder Einheit den gesamten glorreichen Koran rezitieren würde, dann würde ich immer noch nicht die Belohnung für den Eröffnungs-Takbīr zusammen mit dem Imam erreichen.“ Danach sagte er: **„O Alī! Was sagst du zu dieser Sache mit dem Eröffnungs-Takbīr?“** Der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „O Gesandter Allahs! Würden alle Ungläubigen zwischen Ost und West die Muslime angreifen, um sie zu vernichten, und würde Allah mir die Kraft geben, sie zu bekämpfen, und ich würde sie alle überwältigen, dann würde ich immer noch nicht die Belohnung für den Eröffnungs-Takbīr zusammen mit dem Imam erreichen.“

Dann sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„O meine Gemeinde und meine Gefährten! Wären die sieben Himmelsstufen und die sieben Erdstufen Papier und die Meere Tinte, alle Bäume Stifte und alle Engel Schreiber und würden sie bis zum Letzten Tag schreiben, so hätten sie immer noch nicht die Belohnung niedergeschrieben, die es gibt, wenn man den Eröffnungs-Takbīr zusammen mit dem Imam vollzieht."**

Und wenn man fragt, ob denn die Engel, die Allah, der Glorreiche, erschaffen hat, derart viele sind: Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zur Miʿrādsch aufstieg, sah er das Paradies, die Hölle und wie Engel das Bayt al-Maʿmūr umkreisten und verschwanden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte: **„O mein Bruder Dschabrāʾīl! Diese Engel, die das Bayt al-Maʿmūr umkreisen und davongehen, kehren nicht zurück. Wohin gehen sie?"** Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, antwortete: „O Geliebter Allahs! Seit ich erschaffen wurde, habe ich nicht gesehen, dass die Engel, die das Bayt al-Maʿmūr umkreisten und davongingen, wiederkehrten. Wenn einer von ihnen es einmal umkreist hat, dann kommt er bis zum Letzten Tag nicht wieder an die Reihe."

Wenn jemand im Gebet die Taʿawwudh und die Basmala spricht, dann gibt Allah, der Glorreiche, diesem Diener soviel Belohnung wie die Anzahl der Haare auf seinem Körper. Wenn er die Sure al-Fātiha rezitiert, dann gibt Allah, der Erhabene, diesem Diener die Belohnung einer angenommenen Pilgerfahrt. Und wenn er in die Verbeugung übergeht, gibt Allah, der Glorreiche, diesem Diener die Belohnung vieler tausender als Sadaqa gegebener Goldstücke und wenn er in der Verbeugung gemäß der Sunna dreimal die Tasbīhāt spricht, solch eine Belohnung, als hätte er die herabgesandten vier Bücher und hundert Suhuf rezitiert. Wenn er „Samiʿallāhu liman hamidah" sagt, taucht Allah, der Glorreiche, diesen Diener in das Meer Seiner Barmherzigkeit ein. Wenn er die Niederwerfung erreicht, gibt Allah, der Glorreiche, diesem Diener so viel Belohnung wie die Zahl aller Menschen und Dschinnen. Und wenn er in der Niederwerfung gemäß der Sunna dreimal die Tasbīhāt spricht, sind die Segen Allahs, des Glorreichen, für diesen Diener recht viele. Einige davon wurden jedoch genannt:

Der erste Segen ist, dass man im Maße des Gewichts des Arschul-aʿlā und des Kursī belohnt wird. [**„Arschul-aʿlā"** ist das allergrößte Geschöpf, welches Allah, der Erhabene, erschaffen hat; es befindet sich über den sieben Himmelsstufen und über dem Kursī und ist das Ende der materiellen Welt und der Anfang der immateriellen Welt. **„Kursī"** ist eines der größten Geschöpfe, das sich

unterhalb des Arschul-aʿlā befindet.] Der zweite Segen ist, dass Allah, der Glorreiche, jenem Diener vergibt. Der dritte ist, dass nach dem Tod des Dieners der Engel Mīkāʾīl, Friede sei mit ihm, bis zum Letzten Tag nicht aufhört, sein Grab zu besuchen. Der vierte ist, dass am Tag des Jüngsten Gerichts Mīkāʾīl, Friede sei mit ihm, den Diener auf seinen gesegneten Flügel nimmt, Fürsprache für ihn einlegt und ihn in das Paradies trägt.

Wenn er während des letzten Sitzens weilt, gibt Allah, der Glorreiche, dem Diener die Belohnung von geduldigen Armen.

Die geduldigen Armen werden 500 Jahre früher als die dankbaren Reichen in das Paradies eingehen. Die dankbaren Reichen werden sie sehen und sich wünschen: „O wären wir in der Dunyā doch auch geduldige Arme gewesen."

Mögen die Engel der Befragung an das Grab kommen;
„Hast du das Gebet richtig verrichtet?", mögen sie fragen.
„Dachtest du, dass du gleich errettest seist, wenn du stirbst?
Für dich ist Leid vorbereitet", mögen sie sagen.

ÜBER DIE PARADIESE

Die acht Paradiese (Dschannāt; Sg. Dschanna) haben acht Tore und acht Schlüssel. Der erste Schlüssel ist der Glaube der Gläubigen (Muʾminūn), die täglich fünfmal das Gebet verrichten. Der zweite ist die Basmala. Die weiteren sechs sind in der ehrwürdigen Sure al-Fātiha enthalten. Die acht Paradiese sind:

1. Dār al-Dschalāl. 2. Dār al-Qarār. 3. Dār as-Salām. 4. Dschannat al-Khuld. 5. Dschannat al-Maʾwā. 6. Dschannat al-Adn. 7. Dschannat al-Firdaws. 8. Dschannat an-Naʿīm.

Dār al-Dschalāl ist aus weißem Licht (Nūr).

Dār al-Qarār ist aus rotem Rubin.

Dār as-Salām ist aus grünem Smaragd.

Dschannat al-Khuld ist aus Koralle.

Dschannat al-Maʾwā ist aus Silber.

Dschannat al-Adn ist aus Gold.

Dschannat al-Firdaws ist sowohl aus Gold als auch aus Silber.

Dschannat an-Naʿīm ist aus rotem Rubin.

Die Gläubigen, die in das Paradies eingehen, bleiben dort ewig und verlassen es nie. Die Huris im Paradies haben weder Menstruation noch Wochenbettblutung, noch sind sie unartig im Gemüt. Jegliche Art von Speise und Trank kommt zu den Paradies-

bewohnern schon zubereitet. Sie brauchen nichts zu pflücken oder zu kochen. Über ihren Häuptern schweben Vögel. Die Gläubigen sehen diese, während sie in ihren Palästen sitzen. Sollten sie dabei denken: „Wärst du in der Dunyā so nah bei mir gewesen, hätte ich dich gebraten“, dann kommen sie im selben Augenblick, in dem der Gedanke im Herzen aufsteigt, auf Tellern aus Licht, schon gar und bereit zum Essen. Wenn nach dem Essen die Knochen aufgehäuft sind und der Gedanke im Herzen aufsteigt, diese mögen wieder Vögel sein, dann werden sie sogleich wieder zu Vögeln und fliegen davon.

Die Erde des Paradieses ist aus Moschus und die Steine ihrer Bauten sind einer aus Silber, der andere aus Gold.

Jeder Mann bekommt im Paradies die Kraft von 100 Männern. Jeder von ihnen bekommt dort mindestens 70 Huris und zwei Frauen der Dunyā.

Im Paradies gibt es vier Flüsse. Ihr Ursprung ist einer, doch ihr Verlauf ist verschieden und jeder hat einen anderen Geschmack. Einer ist reines Wasser, einer reine Milch, einer Paradiestrank und einer reiner Honig.

Im Paradies gibt es hoch schwebende Paläste. Diese können herabkommen und die Gläubigen steigen auf und werden in ihnen dorthin gebracht, wohin sie wünschen. (Ihre Gleichnisse im Diesseits sind heute die Rolltreppen und Flugzeuge.)

Im Paradies gibt es den Baum „Tūbā“. Die Wurzeln dieses Baumes sind oben und seine Äste und Sprossen hängen nach unten. Sein Gleichnis im Diesseits sind der Mond und die Sonne.

Die Paradiesbewohner nehmen den Geschmack von Speise und Trank wahr, doch weil sie nicht das Bedürfnis von Ausscheidung verspüren, sind sie von diesen menschlichen Bedürfnissen und Plagen frei.

Allah, der Erhabene, wird im Paradies die Gläubigen ansprechen und sagen: **„O Meine Diener! Was wünscht ihr noch von Mir, auf dass Ich es euch geben mag? Seid vergnügt und voll der Freude.“** Die Diener werden sagen: „O unser Herr! Du hast uns von der Hölle befreit, uns in Dein Paradies einziehen lassen, uns Huris und Bedienstete gegeben. Darüber hinaus hast Du uns mit so vielen Gaben beschenkt, die sich niemand vorstellen konnte, die kein Auge gesehen und kein Ohr gehört hat. Wir schämen uns, noch etwas zu wünschen.“ Der Herr der Welten wird sie wieder ansprechen und sagen: **„O Meine Diener! Es gibt noch anderes als all das, was ihr von Mir erbitten könnt.“** Die Diener werden sagen:

„O unser Herr! Wir schämen uns, mehr zu wünschen. Darüber hinaus wissen wir nicht, was wir noch wünschen sollten.“ Der Herr der Welten wird darauf sagen: **„O Meine Diener! Als euch in der Dunyā ein Problem widerfuhr, was tatet ihr da?“** Sie werden sagen: „Wir pflegten die Gelehrten zu fragen, die Sache zu lernen und so den Umstand zu beseitigen.“ Allah, der Gepriesene und Erhabene, wird darauf sagen: **„Handelt auch jetzt so und befragt die Gelehrten und erkundigt euch! Was sie euch dann sagen, das will Ich euch geben.“** Die Gelehrten werden sagen: „Habt ihr denn das Antlitz Allahs (Dschamālullah) vergessen? In der Dunyā sagtet ihr: ‚Unser Herr wird, obwohl Er über Örtlichkeit erhaben ist, im Paradies uns Sein Antlitz zeigen‘, und wünschtet dies. Wünscht also danach.“ Wenn sie dann diesen Wunsch nach der Schau des göttlichen Antlitzes äußern, wird Allah, der Glorreiche, während Er über Örtlichkeit erhaben ist, Sein vollkommenes Antlitz zeigen. Wenn sie das reine Antlitz Allahs, des Glorreichen, sehen, werden sie tausende von Jahren begeistert sein.

Während die Paradiesbewohner in ihren Palästen sitzen, haben sie um sich herum Früchte, die vor den Fenstern ausgebreitet sind. Wenn sie diese Früchte sehen und in ihnen der Gedanke aufsteigt, die die Früchte tragenden Äste herbeizuziehen, die Frucht zu pflücken und dann zu essen, brauchen sie sich nicht von ihrem Platz zu erheben und den Ast herbeizuziehen, denn diese strecken sich zu ihnen, da wo sie sitzen, worauf sie dann die Früchte pflücken und essen, und während sie sich noch an deren Geschmack erfreuen, wachsen bereits an deren Stellen auf den Ästen neue Früchte heran. Ihr Geschmack im Mund ist reif und köstlich, d. h. der Herr der Welten lässt sie immerzu frisch und reif heranwachsen.

Verrichte das Gebet, so du bei Verstande bist, da es die Krone der Glückseligkeit ist, Wisse, dass das Gebet die Mi'rādsch des Gläubigen ist.

NACHHOLGEBETE

Die Nutzen des Gebets, das zu seiner Zeit verrichtet wird, sind in der Tat sehr viele. Einige davon sind:

1. Das Gesicht des Menschen wird leuchtend.
2. Das Leben wird segensreich.
3. Die Bittgebete werden erhört.
4. Man wird zum guten Menschen.
5. Alle Muslime empfinden Liebe für die Person.

Das Unterlassen des Gebets, also die Verrichtung des Gebets

nach Verstreichen seiner bestimmten Zeit, ohne einen Entschuldigungsgrund (Udhr) dafür zu haben, hat 15 Schäden. Fünf dieser Schäden betreffen das Diesseits, drei den Augenblick des Todes, drei den Aufenthalt im Grab und vier den Ort der Versammlung zum Gericht.

Die fünf Schäden im Diesseits sind:

1. Das Licht (Nūr) entschwindet aus seinem Gesicht.

2. Das Leben verliert seinen Segen.

3. Seine Bittgebete werden nicht erhört.

4. Die Bittgebete, die er für seine muslimischen Geschwister spricht, werden nicht erhört.

5. Er beraubt sich der Belohnung der anderen gottesdienstlichen Handlungen, die er verrichtet.

Die drei Schäden im Augenblick des Todes sind:

1. Er stirbt hungrig.

2. Er stirbt durstig.

3. Er stirbt in Verachtung. Man wird nicht satt, gleich wie viel man isst, und der Durst wird nicht gelöscht, gleich wie viel man trinkt.

Die drei Schäden während des Aufenthalts im Grab sind:

1. Sein Grab wird eng und bedrückend und seine Knochen werden ineinander gedrückt.

2. Sein Grab füllt sich mit Feuer.

3. Ein feuerspeiender Drache belästigt ihn dort immerzu. Dieses Biest heißt „Aqra'". Es hat in seiner Hand eine Peitsche, mit der er auf den Bewohner des Grabes schlägt. Mit jedem Hieb versinkt dieser sodann in den Tiefen der Erde, kommt wieder hervor, um erneut durch einen Hieb zu versinken. So setzt sich dies bis zum Jüngsten Tag fort, d. h. dieses Leid hört vor dem Jüngsten Tag nicht auf.

Die vier Schäden am Ort der Versammlung zum Gericht sind:

1. Seine Abrechnung wird streng.

2. Er verdient den Zorn Allahs, des Glorreichen.

3. Er geht in die Hölle ein.

4. Auf seine Stirn werden drei Zeilen geschrieben. Diese sind:

Erste Zeile: „Diese Person verdiente den Zorn Allahs."

Zweite Zeile: „Diese Person verletzte das Recht Allahs, des Erhabenen."

Dritte Zeile: „Da diese Person das Recht Allahs verletzte, ist sie nun fern von der Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen."

Das Gebet ist der Grundpfeiler des Islams. Wenn jemand das Gebet verrichtet, dann richtet er diesen Pfeiler auf. Somit richtet er einen Spender von Schatten über sich ein und befindet sich darunter in Sicherheit und Frieden.

Wenn jemand wissentlich auch nur ein einziges Gebet unterlässt und sich weigert, dieses Gebet nachzuholen, lautet die Fatwa in drei Rechtsschulen, dass die Strafe dafür der Tod ist, außer in der hanafitischen Rechtsschule. Doch auch in dieser Rechtsschule gilt dies als eine der größten Sünden und eine solche Person wird, da sie eine große Sünde begangen hat, in Haft genommen, bis sie wieder das Gebet aufnimmt. Wenn jemand das Gebet nicht verrichtet, weil er das Gebet nicht wichtig nimmt, weil er nicht glaubt, dass dies die erste Pflicht des Muslims ist, wird er zum Kāfir.

Wenn jemand das Gebet wissentlich unterlässt, es aber später nachholt, dann wird er für die Dauer einer Huqb, d. h. für 80 Jahre in der Hölle brennen. Um dieser Strafe zu entgehen, muss man zusätzlich Reue empfinden und Allah, den Erhabenen, um Verzeihung anflehen.

(Die Dauer eines Tages im Jenseits ist wie tausend Jahre im Diesseits. Nach diesem Maß werden die Jahre des Jenseits berechnet.)

[Muhammad Amīn ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem Buch **Radd al-muhtār**: „Das Verrichten des Gebets wurde in allen offenbarten Religionen geboten. Es wurde z. B. überliefert, dass Ādam, Friede sei mit ihm, das Nachmittagsgebet, Yaʿqūb, Friede sei mit ihm, das Abendgebet und Yūnus, Friede sei mit ihm, das Nachtgebet verrichtete. So wie es Bedingung des Glaubens (Iman) ist, alle Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, als solche zu bestätigen, so ist es auch Bedingung des Glaubens, daran zu glauben, dass die Verrichtung des Gebets eine Pflicht ist. Doch die Verrichtung des Gebets selbst ist keine Bedingung des Glaubens.

Jeder Muslim, der rechtlich verantwortlich (also verstandes- und geschlechtsreif) ist, ist dazu verpflichtet, fünfmal täglich das Gebet zu verrichten, wenn kein Entschuldigungsgrund vorliegt. Das fünfmal tägliche Gebet wurde in der Miʿrādsch-Nacht zur Fard gemacht. In einem Hadith, der im **Muqaddimat as-salāt**, im **Tafsīr al-Mazharī** und im **Halabī-i kabīr** aufgezeichnet ist, heißt es: **„Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, betete mit mir an zwei Tagen ne-**

ben der Kaaba-Tür und leitete dabei das Gebet. Am ersten Tag beteten wir das Morgengebet bei Anbruch der Morgendämmerung (Fadschr). Als die Sonne begann, vom Zenit [höchster Punkt im Himmel] **abzusinken, verrichteten wir das Mittagsgebet. Als die Schatten der Gegenstände so lang wie die Gegenstände selbst waren, verrichteten wir das Nachmittagsgebet. Als die Sonne unterging** [d. h. als der obere Rand ihrer Scheibe unter dem Horizont verschwand]**, verrichteten wir das Abendgebet. Und als die Abenddämmerung vorbei war, verrichteten wir das Nachtgebet. Am zweiten Tag verrichteten wir das Morgengebet, als es schon heller war. Das Mittagsgebet verrichteten wir, als die Schatten der Gegenstände zweimal so lang wie die Gegenstände selbst waren, und gleich darauf das Nachmittagsgebet. Das Abendgebet verrichteten wir zur Zeit des Fastenbrechens (Iftar) und das Nachtgebet, als es ein Drittel der Nacht wurde. Dann sagte er: ‚O Muhammad! Dies sind die Gebetszeiten für dich und waren die der Propheten vor dir. Deine Gemeinde soll jedes der fünf Gebete zwischen diesen zwei Zeiten wie wir verrichten.' "** Es wurde geboten, täglich fünfmal zu beten. Ein Kind im Alter von sieben Jahren sollte dazu aufgefordert werden, das Gebet zu verrichten. Wenn es mit zehn Jahren immer noch nicht betet, sollte es von den Eltern leicht mit der Hand geschlagen werden. Es ist nicht dschā'iz, Schüler mehr als dreimal leicht zu schlagen und einen Stock zu benutzen. Auch was das Fasten und das Unterlassen des Alkoholtrinkens betrifft, wird mit Kindern so verfahren. Wer nicht daran glaubt, dass das Gebet fard ist, also die erste Aufgabe für Muslime ist, wird zum Kāfir. Wer glaubt, dass es fard ist, es aber aus Faulheit nicht verrichtet, wird kein Ungläubiger (Kāfir), jedoch ein Sünder (Fāsiq). Er wird eingesperrt, bis er das Gebet wieder aufnimmt. Man ist einer solchen Person gegenüber nicht nachgiebig und nicht barmherzig. Wenn sie das Gebet nicht wieder aufnimmt, bleibt sie bis zu ihrem Tod in Haft. Es gibt auch Aussagen, nach denen sie geprügelt wird, bis Blut fließt. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule wird zwar derjenige, der das Gebet aus Faulheit nicht verrichtet, kein Kāfir, doch als Strafe wird er getötet. In der hanbalitischen Rechtsschule wurde gesagt, dass er zum Kāfir wird und dass er getötet wird. Auch einige Gelehrte der schafiitischen Rechtsschule haben so geurteilt. Jemand, der das Gebet zu seiner Zeit mit Muslimen in Gemeinschaft verrichtet, ist offenkundig ein Muslim. Denn in den anderen Religionen wurde das Gebet alleine verrichtet und nicht in Gemeinschaft. Auch die Pilgerfahrt wurde durchgeführt. Da das Gebet eine Ibāda ist, die nur mit dem Kör-

per verrichtet wird, kann nicht anstelle anderer gebetet werden. Die Zakat ist jedoch eine Ibāda, die nur mit dem Besitz verrichtet wird, und daher kann ein anderer, ohne dass ein Entschuldigungsgrund vorliegen muss, mit dem Besitz einer Person in ihrem Auftrag die Zakat entrichten. Die Pilgerfahrt wird sowohl mit dem Körper als auch mit Besitz durchgeführt und wenn ein Entschuldigungsgrund vorliegt, kann ein anderer den Besitz einer Person verwendend in ihrem Auftrag die Pilgerfahrt durchführen. Eine sehr alte Person, bei der klar ist, dass sie bis zu ihrem Tod nicht in der Lage sein wird, zu fasten, kann die „Fidya" genannte Abfindung an Arme anstelle des Fastens für jeden Tag zahlen. Eine solche Abfindung ist jedoch für das Gebet zu Lebzeiten nicht dschā'iz. Wenn jemand, der seine Gebete nicht verrichten konnte, in seinem Vermächtnis dies so verfügt, ist es gut, nach seinem Tod von seinem hinterlassenen Besitz für den „Isqāt" der Gebete solche Abfindung zu zahlen. Wenn der vermachte Besitz für den Isqāt nicht ausreichend ist, ist es dschā'iz, „Dawr" durchzuführen. Für das Fasten ist der Isqāt aber wādschib.

In den Sommern nördlicher Länder, dort, wo vor Ende der Abenddämmerung die Morgendämmerung einsetzt, treten die Gebetszeiten für das Nacht- und Morgengebet nicht ein und daher entfällt in der hanafitischen Rechtsschule die Pflicht, diese zwei Gebete zu verrichten. Der Idschtihad des großen Mudschtahids Imām asch-Schāfiʿī, möge Allah sich seiner erbarmen, lautet, dass diese Gebete verrichtet werden müssen. Doch die Mehrheit der Gelehrten sagt, dass die Pflicht zur Verrichtung dieser beiden Gebete für die betroffenen Personen entfällt. Sie müssen auch nicht nachgeholt werden, denn bei diesen beiden Gebeten ereignet sich der Beginn ihrer Zeit nicht. Und es ist nicht Pflicht, ein Gebet vor/ohne Eintritt seiner Zeit zu verrichten. Doch mit dem Fasten im Ramadan verhält es sich anders. Wenn in einem Land die Mondsichel gesichtet wird, beginnt in allen Ländern der Ramadan.

Wenn bei der Durchführung einer Fard oder beim Vermeiden eines Harām gemäß der eigenen Rechtsschule eine Widrigkeit (Haradsch) entsteht, dann muss man einer anderen Rechtsschule folgen, in der es keine Widrigkeit gibt, und somit diese Widrigkeit überwinden. Widrigkeit bedeutet hier, dass die Durchführung einer Sache nur unter großer Mühe oder gar nicht durchführbar ist. Falls es auch keine andere Rechtsschule ohne eine solche Widrigkeit gibt und wenn gleichzeitig eine Notwendigkeit (Darūra) zur Durchführung der die Widrigkeit verursachenden Sache besteht, dann ist die Unterlassung dieser Fard bzw. das Nichtbeachtenkön-

nen dieses Harām verziehen. Wenn aber keine Notwendigkeit vorliegt, dann muss die fragliche Sache unterlassen und die Widrigkeit beseitigt werden. Siehe auch Seite 772!

Wer zu spät zum Morgengebet erscheint, unterlässt das Sunna-Gebet, um das Fard-Gebet mit der Gemeinschaft nicht zu verpassen. Um das Ablaufen einer Gebetszeit zu vermeiden, müssen Sunna-Gebete unterlassen werden. Wenn genug Zeit ist, um sich anschließend noch der Gemeinschaft anzuschließen, kann das Sunna-Gebet außerhalb der Moschee bzw. hinter einem Pfeiler verrichtet werden. Wenn dies so nicht möglich ist, wird es nicht neben der Gemeinschaft verrichtet, sondern das Sunna-Gebet unterlassen, denn um ein Makrūh zu vermeiden, soll eine Sunna unterlassen werden.

Fard-Gebete, die aufgrund eines Entschuldigungsgrundes (Udhr) nicht verrichtet werden können, werden **„Fawā'it"** (verpasste bzw. versäumte Gebete) genannt. Gebete, die grundlos, aus Faulheit nicht verrichtet werden, werden **„Matrūkāt"** (unterlassene Gebete) genannt, d. h. Gebete, die ohne Entschuldigungsgrund unterlassen werden. Die Fiqh-Gelehrten nennen nachzuholende Gebete „verpasste Gebete" und nicht „unterlassene Gebete". Denn das Gebet ohne Entschuldigungsgrund nicht zu seiner Zeit zu verrichten, ist eine große Sünde. Durch das Nachholen allein wird diese Sünde nicht vergeben. Zusätzlich muss Reue (Tawba) empfunden oder eine „angenommene Pilgerfahrt" (Hadsch mabrūr) durchgeführt werden. Wenn Gebete nachgeholt werden, dann wird lediglich die Sünde der Unterlassung, des Nichtverrichtens verziehen. Eine Tawba ohne das Nachholen ist nicht gültig, denn die Abstandnahme von der Sünde ist eine Bedingung für die Tawba.

Es gibt fünf Entschuldigungsgründe dafür, das Gebet über seine bestimmte Zeit hinaus zu verschieben: Dass man angesichts des Feindes auch nicht die Möglichkeit findet, das Gebet sitzend oder in eine andere Richtung als die Kibla gewandt oder auf Reittieren, während man in Bewegung ist, zu verrichten; dass Reisende der unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind, von Dieben, Banditen oder wilden Tieren überfallen zu werden; oder die Hebamme, wenn Lebensgefahr für eine gebärende Mutter oder das Kind, das entbunden wird, besteht. Der vierte Entschuldigungsgrund ist das Vergessen und der fünfte das Verschlafen. In der hanafitischen Rechtsschule gilt das Gebet als „innerhalb seiner Zeit verrichtet", wenn noch vor Ablauf der Gebetszeit der Eröffnungs-Takbīr gesprochen wird, in der schafiitischen Rechtsschule dann, wenn vor

Ablauf der Gebetszeit eine Einheit (Rakʿa) verrichtet wird.

Es ist fard, Fard-Gebete nachzuholen und wādschib, Wādschib-Gebete nachzuholen. Wenn Sunna-Gebete nachgeholt werden, verdient man die Belohnung für Sunna-Gebete. Sowohl beim Verrichten innerhalb der Zeit als auch beim Nachholen der fünf täglichen Fard-Gebete und des Witr-Gebets muss die Aufeinanderfolge (Tartīb) beachtet werden, außer wenn die Zeit des jeweiligen Gebets zu verstreichen droht. D. h., dass das jeweilige Gebet der Zeit in so einem Fall nicht zum Nachholen verschoben wird, um Nachholgebete (Qadā-Gebete) zu verrichten. Wenn man vergisst, dass man verpasste Gebete (Fawā'it) hat, oder wenn deren Zahl bereits sechs beträgt, entfällt die Aufeinanderfolge ebenfalls. Wenn aber die Zahl der verpassten Gebete wieder weniger als sechs wird, tritt die Notwendigkeit der Beachtung der Aufeinanderfolge nicht wieder ein. Gebete, die ohne die Beachtung der Aufeinanderfolge verrichtet werden, sind zwar zunächst ungültig, werden aber, wenn ihre Zahl sechs erreicht, d. h. mit dem Ablaufen der fünften Gebetszeit, alle gültig; wenn z. B. jemand das Morgengebet nicht verrichtet hat und, obwohl er sich dessen gewahr ist, das Mittags-, das Nachmittags-, das Abend-, das Nacht- und das Witr-Gebet verrichtet, sind alle diese nicht gültig, doch mit dem nächsten Sonnenaufgang werden sie alle gültig.

Verpasste Gebete (Fawā'it) müssen unverzüglich nachgeholt werden. Aufschub ist nur solange dschā'iz, wie es braucht, um den Unterhalt seiner Familie zu verdienen [also während der Arbeitszeiten] und die jeweiligen Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete zu verrichten und das Duhā-, Tasbīh- oder Tahiyyatul-Masdschid-Gebet zu verrichten. Ibn Ābidīn sagt in seiner Aufzählung der Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung: „**'Dschā'iz'** (zulässig/gestattet) bedeutet ‚nicht verboten'. Auch was makrūh tanzīhan ist, wird ‚dschā'iz' genannt." Daher ist es nötig, diese Sache, die dschā'iz ist, zu unterlassen und für diese Sunna-Gebete nicht das Nachholen von Gebeten aufzuschieben. Das Nachholen von Fastentagen des Ramadans muss nicht unverzüglich geschehen.

Jemand, der in einem nichtislamischen Land (Dār al-Harb) Muslim wird und das Gebet, das Fasten und das Entrichten der Zakat unterlässt, weil er nicht wusste, dass diese Sachen fard sind, braucht diese nicht nachzuholen. Doch für jemanden, der im islamischen Herrschaftsgebiet (Dār al-Islām) Muslim wird, gilt es nicht als Entschuldigungsgrund, wenn er die Pflichten und Verbote nicht kennt. Wenn ein Abtrünniger (Murtadd) wieder den

Glauben annimmt, muss er die Gebete, die er während der Zeit seiner Abtrünnigkeit nicht verrichtete, nicht nachholen, denn Ungläubige (Kāfirūn) sind nicht Adressaten der islamischen Gebote. Ein Kind, das nach dem Verrichten des Nachtgebets dschunub wird und nach Anbruch der Morgendämmerung im Zustand der Dschanāba aufwacht, muss das Nachtgebet nachholen. Denn das Nachtgebet, das es verrichtete, galt als Nāfila und die Pflicht dazu trat im Schlaf ein. Es ist dschā'iz, Gebete, die bei Gesundheit nicht verrichtet wurden, auch zu Zeiten der Krankheit, sowohl mit der Tayammum als auch mit angedeuteten Bewegungen nachzuholen. Ein nachzuholendes Fard-Gebet von vier Gebetseinheiten wird auch beim Nachholen während einer Reise mit vier Einheiten verrichtet. Gleichermaßen wird ein während Reisen auf zwei Einheiten zu kürzendes Fard-Gebet, das nicht verrichtet wurde, auch während des Nachholens als Ortsansässiger (Muqīm) mit zwei Einheiten nachgeholt. Wenn man das Fard-Gebet des Mittagsgebets verrichtet, formuliert man die Absicht (Niyya) als ‚das Fard-Gebet des heutigen Mittagsgebets' oder als ‚das Fard-Gebet des Mittagsgebets' zu verrichten. Wer mehr als ein verpasstes Gebet nachzuholen hat, kann die Absicht entweder als ‚das erste nachzuholende Fard-Gebet des Mittagsgebets' oder als ‚das letzte nachzuholende Fard-Gebet des Mittagsgebets' fassen. Wenn aber mehrere Fastentage eines Ramadans nachgeholt werden, muss man diese nicht in einer bestimmten Reihenfolge beabsichtigen.

Wenn unterlassene Gebete (Matrūkāt) nachgeholt werden, sollte man andere dies nicht merken lassen, denn es ist eine Sünde, das Gebet nicht zu seiner Zeit zu verrichten, und die Bloßlegung einer Sünde ist eine weitere Sünde. Genauso ist es eine Sünde, eine in der Nacht heimlich begangene Sünde am Tag anderen kundzutun." Hier endet das Zitat aus dem **Ibn Ābidīn**.

Man sieht also, dass man gemäß der hanafitischen Rechtsschule Fawā'it-Gebete unverzüglich nachholen muss. So ist es auch in der schafiitischen Rechtsschule. Der schafiitische Gelehrte Schamsuddīn Muhammad ar-Ramlī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in einer Fatwa: „Es ist keine Sünde, wenn jemand, der aufgrund eines Entschuldigungsgrundes verpasste Gebete hat, im Ramadan die Tarāwīh-Gebete verrichtet und die verpassten Gebete nach dem Ramadan nachholt. Aber für Leute, die ohne Entschuldigungsgrund Gebete unterlassen haben, ist dies eine Sünde, denn unterlassene Gebete müssen unverzüglich nachgeholt werden." Die Gelehrten der schafiitischen Rechtsschule erklären ausdrücklich, dass es eine Sünde ist, ohne Entschuldigungsgrund unterlas-

sene Gebete aufzuschieben, um erst Sunna-Gebete, wie z. B. Tarāwīh-Gebete, zu verrichten, und dass man statt Sunna-Gebeten erst diese Gebete nachholen muss. Das ist auch der Standpunkt der hanafitischen Rechtsschule. Wenn es in der hanafitischen Rechtsschule heißt, dass es dschā'iz ist, das Nachholen von Fawā'it-Gebeten zu verschieben, bis Sunna-Gebete verrichtet sind, soll das nur verdeutlichen, dass es besser ist, diese nicht aufzuschieben. Denn „dschā'iz" bedeutet „im Islam nicht verboten". So erklärt z. B. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, die Aussage, dass es dschā'iz ist, Wasser aus Fließgewässern verschwenderisch zu benutzen, damit, dass er sagt: „Dies ist makrūh tanzīhan." Wenn Gebete, die mit einem Entschuldigungsgrund verpasst wurden, unverzüglich nachgeholt werden müssen, dann bedeutet dies auch, dass es nötig ist, anstelle von Sunna-Gebeten ohne Entschuldigungsgrund unterlassene Gebete nachzuholen. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Das dreimalige Waschen bei der Gebetswaschung ist eine Sunna mu'akkada. Doch wenn das Wasser sehr wertvoll oder sehr kalt ist oder Wassermangel herrscht, ist es nicht makrūh, diese Sunna zu unterlassen." Hieraus wird ersichtlich, dass es nötig ist, unterlassene Gebete unverzüglich nachzuholen, um sich von großer Sünde zu befreien, indem man auch anstelle der Sunna-Gebete, außer im Falle der Sunna des Morgengebets, diese unterlassenen Gebete nachholt. Das Verrichten von Nachholgebeten anstelle von Sunna-Gebeten wird auf Seite 422 erklärt.]

ISQĀT FÜR DIE GEBETE VON VERSTORBENEN

[„Isqāt des Gebets" bedeutet die Befreiung des Verstorbenen von seinen Gebetsschulden. Dafür wird die Kaffāra (Sühne, Wiedergutmachung) seiner Gebete geleistet. Damit die Sühne geleistet wird, ist es wādschib, dass der Verstorbene dies vor seinem Tod in seinem Vermächtnis/Testament so vermacht und genügend Geld für die Sühneleistung hinterlässt. D. h., dass ein Drittel seiner Hinterlassenschaft nicht weniger als die benötigte Menge an Sühne sein darf. Diese Sühne wird von seinem Stellvertreter (Walī) geleistet. Dieser Stellvertreter ist jene Person, die vom Verstorbenen hierfür bestimmt wurde, oder einer seiner Erben. Im Islam gibt es vier Arten von Stellvertretern. Der Stellvertreter eines Verstorbenen, der Stellvertreter bzw. Vormund eines Waisen, der Stellvertreter bzw. Vormund einer zu ehelichenden Frau und der Stellvertreter bzw. Schutzherr eines Sklaven oder einer Sklavin.

Letzterer wird auch **„Mawlā“** genannt. Außer diesen gibt es auch Personen, die „Walī“ von Allah, dem Erhabenen, sind. Diese nennt man auch **„Awliyā“** (Freunde Allahs). Das sind Menschen, die Allah, der Erhabene, besonders liebt. Um solche Liebe zu erlangen, müssen alle Worte des Menschen, alle seine Taten und sein Charakter dem entsprechen, was Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündete. Alle diese Sachen können leicht von einem wahren Gelehrten erlernt werden. Wer keinen wahren Gelehrten findet, sollte dieses Wissen aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna studieren. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Wer aufgrund eines Entschuldigungsgrundes verpasste Gebete hat und in seinem Vermächtnis verfügte, dass für diese die Sühne geleistet werde, dann wird von dem Drittel seiner Hinterlassenschaft für jedes Fard- und Wādschib-Gebet eine halbe Sā‘ [2,1 Liter], also 520 Dirham [1750 Gramm] Weizen oder Weizenmehl an Arme verteilt. Es kann auch die gesamte Menge an einen einzigen Armen gegeben werden. Es ist besser, den Gegenwert [in Gold oder Silber] zu verteilen. Wenn die verstorbene Person, die ein Vermächtnis verfügte, keinen Besitz hinterlassen hat oder das Drittel ihres hinterlassenen Besitzes für die Sühneleistung nicht ausreicht oder wenn sie nicht solch ein Vermächtnis verfügte, ihr Stellvertreter aber die Sühne leisten möchte, indem er etwas von seinem eigenen Geld zur Verfügung stellt, dann leiht sich der Stellvertreter die Sühne für ein Jahr – also 3.780 kg Weizen oder Weizenmehl [oder deren Gegenwert in Gold], gemäß folgender Rechnung: 1.750 g x 6 = 10.500 g bzw. 10,5 kg (für die Sühne eines Tages) und 10,5 kg x 360 = 3.780 kg (für die Sühne eines Jahres). [Der Wert von 10 Kilogramm Weizen entspricht immer in etwa einem Gramm Gold. Damit ergibt sich die Menge von 378 g Gold pro Jahr. Wenn man diese Menge durch 7,2 g teilt, erhält man die Anzahl der geprägten Goldmünzen: 378 g : 7,2 g = 52,5 Stück dieser Goldmünzen. Diese rundet man vorsorglich auf 60 Goldmünzen (mit je 7,2 g) auf (was insgesamt 60 x 7,2 g = 432 g ergibt), die wiederum als verbindliche Größe bei den Berechnungen gilt.] Dann rechnet man aufgrund der Annahme, dass alle ihre verrichteten Gebete mangelhaft sein mögen, für die gesamte Lebenszeit der verstorbenen Person, wobei man für einen Mann 12 Jahre und für eine Frau 9 Jahre Kindheit abzieht und so die Dauer bestimmt, in der die Person zum Gebet verpflichtet war. Da gemäß der hanafitischen Rechtsschule die Sühne für täglich 6 Gebete nötig ist, leiht sich der Stellvertreter die Menge [von 3780 kg] Weizen für ein Sonnenjahr oder noch besser den Gegenwert in Gold [also 60

Goldmünzen]. Er gibt diese Menge dann mit der Absicht, dass sie die Sühneleistung für den Isqāt der Gebete der verstorbenen Person sei, einem Armen. Der Empfänger muss ein verstandesreifer, geschlechtsreifer, rechtschaffener Mann sein. Der Arme sagt, dass er die Sühneleistung als solche akzeptiert, und nimmt sie an sich. Anschließend schenkt er sie dem Erben. Nach der Annahme als Geschenk gibt der Erbe diese Menge wieder als Sühneleistung diesem oder einem anderen Armen. [Diese Verfahrensweise, bei der etwas von Hand zu Hand weitergegeben wird, nennt man **„Dawr“**.] So wird wiederholt, bis die Zahl der Jahre, in denen die verstorbene Person zum Gebet verpflichtet war, erreicht ist. Wenn die geliehene Menge Gold mehr als der Wert für ein Jahr ist, dann verringert sich die Zahl dieser Dawr-Einheiten. Wenn als Gold keine geprägten Goldmünzen gefunden werden, kann der Stellvertreter auch Armreifen, Fingerringe u. Ä., also Goldschmuck, von einer Frau leihen. Davon wird die Menge in einen Behälter gelegt, die man erhält, wenn man 7,2 g mit der Anzahl der Jahre, für die der Isqāt durchgeführt werden muss, multipliziert. Damit befindet sich im Behälter nun die Menge an Goldmünzen, die den Jahren entspricht, für die der Isqāt durchgeführt werden muss. Wenn dies mit 60 multipliziert und durch die Anzahl der Armen geteilt wird, ergibt sich die Anzahl der Dawr-Einheiten. Wenn das vorhandene Gold nicht ausreicht, dann wiegt man die Hälfte der erstgenannten Menge ab. Die Anzahl der Dawr-Einheiten ist dann die zweifache der erstgenannten. Für einen Mann, der mit 60 Jahren verstarb, gibt man einem Armen 60 x 48 x 7,2 = 20.736 g Gold. Denn der Isqāt der Gebete für ein Jahr beträgt 60 Goldmünzen. Es finden dann mit 7 Armen und 100 g Gold 30 Dawr-Einheiten statt, oder mit 7 Armen und 70 g Gold 43 Dawr-Einheiten. Wenn die Dawr beendet ist, dann schenkt der letzte Arme, der an die Reihe kam, das Gold dem Stellvertreter, der dann damit sein Darlehen begleicht. Hiernach werden Dawr-Einheiten für den Isqāt vom Fasten, von Opfertieren und von Schwüren durchgeführt. Allerdings muss man für die Sühne von Schwüren an mindestens 10 verschiedene Arme verteilen und einem einzelnen Armen darf an einem Tag nicht mehr als eine halbe Sā‘ [also 1750 g] gegeben werden. Die Sühne der Gebete hingegen darf man einem einzigen Armen an einem Tag geben und man kann sogar bei einem einzigen Mal vielfach Sühne leisten. Ohne eine Verfügung im Vermächtnis darf kein Isqāt der Zakat durchgeführt werden. Dazu braucht es das Vermächtnis der verstorbenen Person. Aber da es für den Isqāt des Fastens kein Vermächtnis braucht, wäre es gut, wenn der

Stellvertreter die Zakat der verstorbenen Person durch Dawr wiedergutmacht, indem er sein eigenes Geld zur Verfügung stellt. Wenn die Anzahl der erforderlichen Dawr-Einheiten erreicht ist, schenkt der Erbe den an der Dawr beteiligten Armen einen Geldbetrag.

Wenn ein Drittel der Erbschaft nicht für alle Sühneleistungen ausreicht, darf der Stellvertreter nicht ohne das Einverständnis der Erben mehr als ein Drittel für die Sühneleistungen verwenden. Wenn ein Drittel für die Sühneleistungen ausreicht, die verstorbene Person aber Schulden hat, werden vor der Sühne die Schulden beglichen, selbst wenn der Gläubiger dieses Geld für die Durchführung des Isqāt als Darlehen gegeben hätte. Es ist nicht dschā'iz, dass der Gläubiger, nachdem er sein Recht erhalten hat, es für die Sühne schenkt. Denn die Sühne darf nur mit dem Besitz geleistet werden, den ein Erbe beisteuert. Wenn jemand in seinem Vermächtnis die Sühne der Gebete seiner gesamten Lebenszeit verfügt, sein Alter aber nicht festgestellt werden kann, dann ist die testamentarische Verfügung ungültig. Doch wenn ein Drittel für weniger ausreichend ist, als was man für die Gebete seiner Lebenszeit schätzt, dann gilt dies als Vermächtnis zur Verwendung des gesamten Drittels, über das man bestimmen kann, und dann kann das Drittel doch für die geschätzten Gebete als Sühneleistung verwendet werden.

Es ist nicht wādschib, dass der Stellvertreter [also einer der Erben oder der vom verstorbenen bestimmte Testamentausführende] sein eigenes Geld für die Sühne zur Verfügung stellt, selbst wenn der Verstorbene dies im Vermächtnis so bestimmt hat. Es ist wādschib, dass der Verstorbene so viel Besitz hinterlässt, dass ein Drittel davon für seine Sühne ausreicht, und auch, dass er in seinem Vermächtnis verfügt, dass die Sühne mit diesem Drittel geleistet wird. Wenn er aber verfügt, dass mit einem Teil des Drittels die Dawr durchgeführt wird und der Rest seinen Erben oder anderen gegeben werde, ist dies eine Unterlassung des Wādschib und eine Sünde. Daher ist es nicht gültig, im Vermächtnis zu verfügen, dass mit einem Teil des Drittels die Dawr durchgeführt wird und mit dem Rest z. B. Koran- und Gedenksitzungen veranstaltet werden. Abgesehen davon ist es nicht dschā'iz, gegen Entgelt den edlen Koran zu rezitieren. In dem Fall begehen sowohl derjenige, der das Entgelt gibt, als auch derjenige, der es annimmt, eine Sünde. Es wurde zwar gesagt, dass es dschā'iz ist, den edlen Koran gegen Entgelt zu lehren, aber niemand hat je gesagt, dass es dschā'iz sei, ihn gegen Entgelt zu rezitieren.

Es ist nicht gültig, dass der Erbe eines Verstorbenen, der vermacht, dass sein Erbe seine Gebete für ihn nachholt, diese tatsächlich für ihn nachholt. Doch wenn jemand Gebete verrichtet und fastet und die Belohnung für diese Taten einem Verstorbenen schenkt, ist dies gültig. Es ist nicht dschā'iz, dass jemand, der sterbenskrank ist bzw. mit dem Tod ringt, die Abfindung (Fidya) seiner eigenen Gebete zahlt." Hier endet die Übersetzung aus dem **Ibn Ābidīn**.

Ahmad at-Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seiner Erläuterung zum **Marāqī al-falāh**: „Dass der Isqāt von Fastentagen, die man einzuhalten nicht in der Lage war, mittels Abfindung (Fidya) ausgeführt wird, steht anhand von Quellentexten (Nusūs) fest. Da das Gebet gewichtiger ist als das Fasten, haben unsere Gelehrten in Übereinstimmung mitgeteilt, dass dasselbe, was für das Fasten gilt, auch für das Gebet gilt. Ein Gelehrter, der behauptet, dass es keinen Isqāt des Gebets gäbe, bekundet mit so einer Aussage lediglich seine Unwissenheit. Mit einer solchen Aussage stellt er sich auch gegen die Übereinstimmung der Gelehrten.

Ein Kranker, der nicht in der Lage ist, im Liegen selbst mit angedeuteten Bewegungen des Kopfes das Gebet zu verrichten, muss in seinem Vermächtnis keinen Isqāt der in diesem Zustand versäumten Gebete verfügen, selbst wenn sie weniger als fünf sind. Gleichermaßen muss jemand, der während Reisen oder wegen Krankheit nicht fasten konnte und der nicht einmal so lange ortsansässig (muqīm) oder gesund ist, dass er das Fasten nachholen könnte, keinen Isqāt dieser Tage des Fastens in seinem Vermächtnis verfügen. Im Vermächtnis können Isqāt von Sadaqat al-Fitr, vom Unterhalt für die Ehefrau, von Verstößen im Weihezustand (Ihram) während der Pilgerfahrt, von der Pilgerfahrt und von Gelübden verfügt werden. Wenn ein Verstorbener keine solchen Verfügungen in seinem Vermächtnis festlegte, ist es dschā'iz, dass sein Erbe oder jemand anderer für den Isqāt dieser Sachen sein eigenes Geld zur Verfügung stellt. Der Bevollmächtigte von jemandem, der den Isqāt der Pilgerfahrt verfügte, beginnt die Reise entweder in der Stadt des Verstorbenen oder an einem Ort, von dem aus das frei verfügbare Drittel der Hinterlassenschaft für die Reise ausreicht. Wer aber sein eigenes Geld zur Verfügung stellt, kann die Reise beginnen, wo er wünscht. Es ist nicht gültig, dass irgendjemand gegen Entgelt oder ohne Entgelt für einen Verstorbenen Fastentage oder Gebete nachholt. Der Hadith, den es hierüber gibt, ist aufgehoben (mansūkh). Mittels Sadaqa, die als Sühneleis-

tung für den Verstorbenen gegeben wird, vergibt Allah, der Erhabene, die Schuld des Verstorbenen. Im schafiitischen Buch **al-Anwār** heißt es: ‚Es ist nicht wādschib, dass für einen Verstorbenen Abfindungen (Fidya) für seine nicht verrichteten Gebete gezahlt werden. Wenn sie doch gegeben werden, ist das kein Isqāt.' Malikiten und Schafiiten folgen der hanafitischen Rechtsschule und führen die Dawr gemäß dieser Rechtsschule aus.

Wenn die vom Verstorbenen vermachte Menge an Besitz für die Sühne nicht ausreicht bzw. das frei verfügbare Drittel an Besitz für die Sühne nicht ausreicht oder wenn er dies überhaupt nicht vermacht hat, kann mit einer auch geringen Summe, die jemand von seinem eigenen Geld zur Verfügung stellt, die Dawr durchgeführt werden, bis alle seine Schulden beglichen sind. Diese Summe wird mit der Absicht des Isqāt an einen Armen gegeben und dieser wiederum akzeptiert diese und schenkt sie anschließend dem Stellvertreter oder jemand anderem. Dabei muss der Arme diese Summe physisch ergreifen, d. h. in die Hand nehmen, und muss seinerseits sagen, dass diese Summe für den Isqāt der Schulden des Verstorbenen ist, während er sie an einen weiteren Armen reicht." Hier endet die Übersetzung aus der Erklärung von Tahtāwī.]

ÜBER DEN FREITAG

Die Bedingungen für die Gültigkeit des Freitagsgebets (Dschuma-Gebets) sind sieben:

1. Dass die Siedlung, in der das Gebet verrichtet wird, den Rang eines „Misr" hat, d. h. ein so großer Ort ist, dass man es eine Stadt nennen kann.

2. Dass eine Khutba (Freitagspredigt) verlesen wird.

3. Dass die Khutba vor dem Gebet verlesen wird.

4. Dass es an diesem Ort einen Imam oder einen vom Staatsoberhaupt ernannten Vertreter gibt.

5. Dass das Freitagsgebet zur Zeit des Mittagsgebets verrichtet wird.

6. Die Anwesenheit einer Gemeinschaft von Betenden (Dschamā'a). Nach Imām Abū Hanīfa und Imām Muhammad, möge Allah sich ihrer erbarmen, müssen außer dem verstandesreifen, geschlechtsreifen und männlichen Imam mindestens drei rechtlich verantwortliche Männer anwesend sein, nach Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich seiner erbarmen, reichen zwei aus. Der korrektere Standpunkt ist der der ersten beiden Imame.

7. Dass es jedermann freisteht, am Gebet teilzunehmen.

In der Fatwa-Sammlung **al-Hindiyya** steht: „Für freie, gesunde und nicht reisende Männer ist das Freitagsgebet eine individuelle Pflicht (Fard ayn). Für Reisende, Kranke und Frauen ist das Freitagsgebet keine Pflicht. Auch von Personen, die Unrecht oder Unterdrückung durch eine staatliche Autoritätsperson fürchten, und bei starken Regenfällen entfällt die Pflicht. Ein Befehlshaber, Vorgesetzter oder Arbeitgeber halten ihre Untergebenen bzw. Angestellten nicht davon ab, am Freitagsgebet teilzunehmen. Sie dürfen aber für diese Zeit einen Lohnabzug vornehmen. Es wurde gesagt, dass wenn ein Imam, der ein Sünder (Fāsiq) ist, das Freitagsgebet leitet und man ihn nicht davon abhalten kann, man das Freitagsgebet aus diesem Grund nicht unterlassen, sondern ihm folgen soll. Bei den anderen Gebeten soll man nicht hinter einem solchen Imam beten, sondern in eine Moschee gehen, in der ein rechtschaffener Imam das Gebet leitet. Es ist für alle Frauen makrūh, dass sie für die Verrichtung jeglicher Gebete in Gemeinschaft in die Moscheen gehen."

Wenn man sich dem Imam beim Freitagsgebet in der Rukū' der zweiten Gebetseinheit anschließt, muss man nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, dieses Gebet als Mittagsgebet vervollständigen. Nach Imām Abū Hanīfa und Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich ihrer erbarmen, verrichtet man das Freitagsgebet, auch wenn man sich erst in der Taschahhud anschließt. Wenn jemand ein Nāfila-Gebet verrichtet und der Imam währenddessen mit der Khutba beginnt, dann soll man nur zwei Gebetseinheiten vervollständigen und nicht noch mehr Einheiten verrichten. Wenn aber dieses Gebet das Sunna-Gebet des Freitagsgebets ist – ob man auch dann nur zwei Einheiten verrichtet und dann den Schlussgruß spricht oder ob man die vier Einheiten vervollständigt, darüber gibt es Meinungsverschiedenheit. Der korrektere Standpunkt ist, dass man die vier Einheiten vervollständigt.

Die Wādschibāt des Freitags sind fünf:

1. Wenn der Adhan gerufen wird, alle Beschäftigungen einzustellen.

2. Sich eiligen Schrittes zur Moschee zu begeben.

3. Keine Nāfila-Gebete zu verrichten, während der Khatīb die Khutba spricht.

4. Während der Khutba nichts Weltliches zu sprechen.

5. Während der Khutba zu schweigen.

Die Mustahabbāt des Freitags sind sechs:

1. Schöne Düfte anzulegen.

2. Das Miswāk zu benutzen.

3. Saubere Kleidung zu tragen.

4. Tabkīr. [Tabkīr bedeutet, sich für das Freitagsgebet früh zur Moschee zu begeben. Zur Zeit des Propheten, Friede sei mit ihm, pflegten die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, nach dem Morgengebet in der Moschee zu bleiben und erst nach dem Freitagsgebet auseinanderzugehen. Das Erste, was in dieser Gemeinde (Umma) aufgegeben wurde, ist die Sunna des Tabkīr.]

5. Den Ghusl zu verrichten.

6. Salawāt zu sprechen.

Die Makrūhāt des Freitags sind fünf:

1. Den Khatīb während der Khutba zu grüßen.

2. Während der Khutba den edlen Koran zu rezitieren.

3. Wenn jemand während der Khutba niest, für ihn den Segenswunsch „Yarhamukallah“ zu sprechen.

4. Während der Khutba zu essen und zu trinken

5. Jegliche Tat, die als makrūh eingestuft ist, zu verrichten. [Es ist auch makrūh, dass der Khatīb die Khutba lang hält.]

Nach dem ersten Adhan, der vom Minarett ausgerufen wird, verrichtet der Khatīb neben der Kanzel (Minbar) die erste Sunna des Freitagsgebets. Dann stellt er sich vor die Kanzel und spricht, im Stehen und in Gebetsrichtung gewandt, ein kurzes Bittgebet, begibt sich dann auf die Kanzel, wendet sich dort zur Gemeinschaft und hört dem zweiten Adhan zu. Dann beginnt er im Stehen die Khutba.

[Die Leute, die „Wahhabiten“ genannt werden, folgen nicht der Glaubensrichtung (Madhhab) der Ahlus-Sunna. Sie sind Madhhablose. Sie werden **„Wahhabiten“** oder **„Nadschdīs“** genannt. Der Wahhabismus ist eine Erfindung der Briten. Sie benutzten dafür einen „Muhammad ibn Abdulwahhāb“ genannten, unmoralischen und ignoranten Pseudogelehrten aus der Region Nadschd in Arabien. Diese Leute bezeichnen in ihren Büchern Muslime, die nicht wie sie Wahhabiten sind, als Götzenanbeter und Ungläubige. Sie sagen, dass es rechtmäßig sei, sie zu töten und ihre Frauen, Töchter und ihren Besitz als Kriegsbeute einzutreiben. Sie verteilen viel Geld und bekehren unwissende, madhhablose Pseudogelehrte zu Wahhabiten und schicken sie zu den von ihnen gegründeten, „Rābitat al-Ālam al-islāmī“ („Islamische

Weltliga“) genannten wahhabitischen Zentren. Schriften, die dem Islam widersprechen, werden [unter dem Titel „Fatwas vom Bund der islamischen Gelehrten auf der Welt“] in allen muslimischen Ländern verbreitet. Diese Schriften werden jedes Jahr kostenlos an Pilger verteilt. In einer dieser Schriften heißt es, es sei auch für Frauen fard, das Freitagsgebet zu verrichten. Sie zwingen Frauen und Mädchen, zum Freitagsgebet zu gehen. Sie verrichten zudem die Gebete in Gruppen, in denen Männer und Frauen gemischt sind. Und in einer anderen Schrift heißt es, dass die Khutba von Freitags- und Festtagsgebeten in der Sprache gehalten werden müsse, die die Gemeinschaft versteht, und dass sie nicht auf Arabisch gesprochen werden solle. Auf diese sogenannten „Fatwas“ antworten wahre Islamgelehrte mit Belegen. Eine dieser korrekten Antworten besteht aus Fatwas von Gelehrten der Ahlus-Sunna aus verschiedenen Regionen Indiens. So sagt z. B. der einstige Mufti von Madras, der Gelehrte Mawlānā Muhammad Tamīm ibn Muhammad al-Madrāsī, möge Allah sich seiner erbarmen:

„Es ist makrūh, die Khutba vollständig in einer anderen Sprache als Arabisch oder sowohl auf Arabisch, als auch mit ihrer Übersetzung zu sprechen. Es ist wādschib, die Khutba vollständig auf Arabisch zu sprechen. Denn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hat jede Khutba nur auf Arabisch gesprochen. Im **al-Bahr ar-rā'iq** heißt es bei der Beschreibung der beiden Festtagsgebete: ‚Nāfila-Gebete werden, mit Ausnahme der Tarāwīh-Gebete und der Sonnenfinsternis-Gebete (Kusūf-Gebete), nicht in Gemeinschaft verrichtet. Da Festtagsgebete nur in Gemeinschaft verrichtet werden, zeigt dieser Umstand, dass die beiden Festtagsgebete nicht Nāfila-, sondern Wādschib-Gebete sind.‘ Man versteht hieraus auch, dass Sachen, die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fortdauernd verrichtet hat, wādschib sind. Allāma az-Zabīdī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seiner Erläuterung des **al-Ihyā** von Imām al-Ghazālī: ‚Dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, eine Ibāda fortdauernd verrichtete, zeigt, dass diese wādschib ist, aber nicht, dass sie fard ist.‘ Allāma Mufti Abussu'ūd Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem Buch **Fathullāh al-mu'īn**: ‚Dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, eine Sache fortdauernd verrichtete, zeigt, dass sie wādschib ist.‘ [Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seiner Beschreibung der Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung: ‚Wenn die Ibāda, die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fortdauernd verrichtete, eine Ibāda ist, die er nie ausließ, also ausnahmslos verrichtete, ist sie eine Sunna mu'akkada. Wenn er zusätzlich dazu,

dass er selbst diese Ibāda nie ausließ, auch davon abgehalten hat, sie auszulassen, dann ist sie wādschib. Denn ‚nicht abhalten' bedeutet vom Urteil her ‚unterlassen/auslassen'. Daher sagte Abussu'ūd Efendi, dass die Sachen, die der Gesandte Allahs fortdauernd und ohne ‚Unterlassung' verrichtete, wādschib sind.' Dass es makrūh tahrīman ist, beide Arten zu unterlassen, erwähnt er zum Ende seiner Aufzählung der Makrūh-Handlungen beim Gebet.] Dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, die Khutba stets ausschließlich auf Arabisch sprach, zeigt, dass es wādschib ist, sie auf Arabisch zu sprechen. Daher ist es makrūh tahrīman, die Khutba in einer anderen Sprache als Arabisch zu sprechen bzw. sowohl auf Arabisch, als auch in einer anderen Sprache zu sprechen. Im ersten Fall wird unterlassen, auf Arabisch zu sprechen, im zweiten Fall wird unterlassen, die Khutba nur auf Arabisch zu sprechen. In beiden Fällen wird etwas unterlassen, was der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fortdauernd praktiziert hat. Ebenso sind es zwei verschiedene Sachen, zu Beginn des Gebets den Eröffnungs-Takbīr auf Arabisch zu sprechen und als Eröffnungs-Takbīr explizit ‚Allāhu akbar' zu sagen. Eines von beiden auszulassen, ist ein Makrūh tahrīman. Denn, da der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, ausnahmslos ‚Allāhu akbar' gesagt hat, wurde es wādschib, dies zu sagen und makrūh tahrīman, dies zu unterlassen. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem **Radd al-muhtār**: ‚Makrūh ist die Unterlassung eines Wādschib oder einer Sunna. Das erste ist makrūh tahrīman und das zweite makrūh tanzīhan.' Im **Halabī-i kabīr** heißt es: ‚Die Unterlassung einer Sunna ist ein ‚Makrūh tanzīhan'. Die Unterlassung eines Wādschib ist ein ‚Makrūh tahrīman'.' Im **al-Fatāwā as-Sirādschiyya** steht: ‚Es ist dschā'iz, die Khutba auf Persisch zu sprechen.' Es ist jedoch nichtig, aufgrund dieser Aussage eine Fatwa zu geben und zu behaupten, dass es dschā'iz sei, die Khutba in einer anderen Sprache als Arabisch zu sprechen, und dass dies nicht makrūh tahrīman oder makrūh tanzīhan sei. Denn die Aussage ‚dschā'iz' im **al-Fatāwā as-Sirādschiyya** bedeutet lediglich ‚sahīh' (gültig) und meint nicht, dass es nicht makrūh sei. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem **Radd al-muhtār**: ‚Dass er sagt, es sei ‚sahīh', meint nicht, dass es nicht makrūh ist.' Muhammad Abdulhayy al-Luknawī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem **Umdat ar-ri'āya**: ‚Es ist keine Bedingung, dass die Khutba auf Arabisch gesprochen wird. Die Aussage, dass es dschā'iz ist, sie auf Persisch oder in einer anderen Sprache zu sprechen, meint nur, dass das Freitagsgebet insgesamt dschā'iz ist, also,

dass die Khutba als Bedingung für die Gültigkeit des Freitagsgebets erfüllt ist. Es meint aber nicht, dass die Khutba frei von Makrūh ist. Denn sowohl der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, als auch alle seine edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, haben die Khutba stets ausschließlich auf Arabisch gesprochen. Ihnen zuwiderzuhandeln, ist makrūh tahrīman.‘ Auch die Gefährtennachfolger (Tābiʿūn) und die Nachfolger der Gefährtennachfolger (Taba‘ at-Tābiʿīn), möge Allah sich ihrer erbarmen, haben die Khutba immer und überall nur auf Arabisch gesprochen. Ebenso, wie sie die Khutba nur auf Arabisch gesprochen haben, gab es auch niemanden unter diesen, der sie auf Arabisch und mit ihrer Übersetzung zugleich sprach. [Dabei konnte niemand unter den Zuhörern ihrer Khutba in Asien und Afrika Arabisch und sie verstanden somit nicht, was in der Khutba gesprochen wurde. Obwohl ihnen oblag, diesen Menschen auch die Übersetzung mitzuteilen, damit sie sie verstehen konnten, und den neu zum Islam Konvertierten den Islam zu lehren, hielten sie es nicht für dschā’iz, die Khutba in einer anderen Sprache als Arabisch zu sprechen, damit diese Menschen sie verstehen, sondern zogen es vor, ihnen den Islam außerhalb des Rahmens der Khutba zu lehren. Damit sie auch die Khutba verstehen können und den Islam gut lernen, wiesen sie die Menschen an, Arabisch zu lernen. Auch wir sollten dem Beispiel dieser Gelehrten folgen.]

Sich ihnen zu widersetzen und die Khutba in einer anderen Sprache als Arabisch zu sprechen, ist eine Bidʿa und makrūh tahrīman. Es ist nichtig, die erste Art der Unterlassung ‚tahrīman‘ und die zweite ‚tanzīhan‘ zu nennen. Denn ‚makrūh tanzīhan‘ bezieht sich auf die Unterlassung von Sunan. Da aber der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, die gesamte Khutba ausnahmslos, also immer nur auf Arabisch gesprochen hat, ist es wādschib, sie ausschließlich auf Arabisch zu sprechen. Wie kann es also ‚makrūh tanzīhan‘ sein, dieses Wādschib zu unterlassen? Etwas, das makrūh tahrīman ist, zu unterlassen, ist wiederum wādschib. Mawlānā Bahr al-Ulūm, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im **al-Arkān al-arbaʿa**: ‚Etwas, das makrūh tahrīman ist, zu unterlassen, ist wādschib. Die Durchführung eines solchen Makrūh bedeutet die Unterlassung eines Wādschib.‘

Jemand, der etwas, das makrūh tahrīman ist, immerzu verrichtet, verliert den Rang eines ‚Rechtschaffenen‘ (Ādil). Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem **Radd al-muhtār** zu Beginn der Beschreibung der Wādschib-Handlungen beim Gebet, von Ibn Nudschaym, möge Allah sich seiner erbarmen, über-

nehmend: ‚Die Verrichtung einer Sache, die makrūh tahrīman ist, ist eine kleine Sünde. Die fortlaufende Verrichtung einer kleinen Sünde tilgt die Eigenschaft der Rechtschaffenheit (Adāla).‘ Somit würde die Eigenschaft der Rechtschaffenheit von Khatībs, die die Khutba mit deren Übersetzung sprechen, wegfallen und sie würden zu Sündern werden. Damit wird es makrūh tahrīman, hinter ihnen das Gebet zu verrichten. Im **Nūr al-īdāh** und im **Ibn Ābidīn** heißt es: ‚Wenn ein Sklave, ein Bauer oder ein uneheliches Kind (Walad az-Zinā) unwissend sind, ist es makrūh, dass diese und dass Sünder (Fāsiqūn) oder Irrgänger (Ahl al-Bidʿa), selbst wenn sie gelehrt sind, das Gebet als Imame leiten. Es ist eine Sünde, solche Personen zu Imamen zu machen.‘ Allāma Ibrāhīm al-Halabī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im **Halabī-i kabīr**: ‚Leute, die einen Fāsiq zum Imam machen, begehen eine Sünde, denn es ist makrūh tahrīman, einen Fāsiq zum Imam zu machen.‘ Im **Marāqī al-falāh** heißt es: ‚Es ist makrūh, dass ein Fāsiq zum Imam gemacht wird, selbst wenn er gelehrt ist, denn er ist in seiner Befolgung des Islams nachlässig. Es ist wādschib, sich so einer Person zu widersetzen. Ihn aber zum Imam zu machen, würde bedeuten, dass man ihn respektiert und ehrt. Wenn man nicht in der Lage ist, ihn davon abzuhalten, dass er das Gebet leitet, dann sollte man das Freitagsgebet und jedes andere Gebet in einer anderen Moschee verrichten.‘ Bei seiner Erläuterung dieser Stelle sagt Allāma at-Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen: ‚Es ist makrūh tahrīman, dass ein Fāsiq zum Imam gemacht wird.‘

Man sollte nicht Anlass dazu sein, dass der Khatīb die Khutba in einer anderen Sprache als Arabisch spricht. Anlass dazu zu sein ist eine Sünde, denn Beihilfe zur Sünde ist auch eine Sünde. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem **Radd al-muhtār**: ‚Man betet nicht hinter einem Imam, der ein Fāsiq ist. Man muss einen Imam suchen, der kein Fāsiq ist. Doch im Falle des Freitagsgebets ist dies nicht so. Wenn aber innerhalb einer Stadt in mehreren Moscheen das Freitagsgebet verrichtet wird, dann ist es makrūh, es hinter einem Imam zu verrichten, der ein Fāsiq ist, da die Möglichkeit besteht, hinter einem anderen Imam zu beten. Auch im **Fath al-qadīr** steht dies so geschrieben.‘ Daher sollte man nicht hinter einem Imam beten, der neben Arabisch auch die Übersetzung in einer anderen Sprache spricht, sondern einen Imam suchen, der seine Khutba nur auf Arabisch spricht, und hinter diesem Imam das Freitagsgebet verrichten. Für weitere Details zu diesem Thema kann man in dem Buch **at-Tahqīqāt as-saniyya fī karāhat al-khutba bi-ghayr al-arabiyya wa-qirāʾatihā bil-**

arabiyya maʿa tardschamatihā bi-ghayr al-arabiyya nachlesen." Hier endet das Zitat aus der Schrift von Allāma Muhammad at-Tamīmī al-Madrāsī.

Diese zitierte Schrift wurde 1349 n. H. (1931 n. Chr.) in Indien auf Arabisch verfasst und von den 13 größten Gelehrten Indiens durch ihre Unterschrift bestätigt. Zusammen mit dieser historischen Fatwa wurden auch arabische Fatwas von Gelehrten aus den indischen Städten Dioband, Bāqiyatus-sālihāt, Madrās und Haidarabad im Jahre 1396 n. H. (1976 n. Chr.) in Istanbul gedruckt. Tausende von weltweit berühmten, profunden Gelehrten im Osmanischen Reich sowie verschiedene, zum Rang des Schaykhul-Islām des Reiches aufgestiegene Gelehrte, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben nach Lösungen gesucht, damit die Bevölkerung die Inhalte der Khutba verstehen kann. Sie fanden jedoch keine Erlaubnis, die Khutba auch auf Türkisch sprechen zu lassen, und konnten dies daher nicht erlauben. Um den Gebetsgemeinschaften die Inhalte der Khutba zu vermitteln, wurden in allen Moscheen nach den Freitagsgebeten Predigten gehalten und 600 Jahre lang auf diese Weise die Inhalte der Khutba der Bevölkerung vermittelt. Damit wurde vermieden, dass man etwas tut, das dem Islam widerspricht.]

Die zusätzlichen Takbīre zu den Festtagsgebeten sind neun: Einer ist fard, einer sunna und sieben sind wādschib. Der Eröffnungs-Takbīr ist fard. Der Takbīr für die erste Rukūʿ ist sunna. Die zusätzlichen Takbīre sind wādschib. Der Takbīr für die Rukūʿ in der zweiten Rakʿa ist wādschib, durch seine Nähe zum Wādschib.

DAS VERRICHTEN DES GEBETS

Im **Niʿmet-i Islām** steht: „Jeder Muslim, der verstandesreif (āqil) und geschlechtsreif (bāligh) ist, ist zu den täglichen fünf Gebeten verpflichtet. Niemand kann für jemand anderen das Gebet verrichten. Man kann aber die Belohnung für die Gebete und für andere gottesdienstliche Handlungen (Ibādāt) anderen Menschen [ob am Leben oder verstorben] schenken. [Dieselbe Belohnung, die dem Schenkenden zuteilwird, wird auch jedem der Beschenkten zuteil, wobei sich die Belohnung für den Schenkenden nicht verringert.] Es ist nicht dschāʾiz, für einen Gläubiger Gebete zu verrichten und ihre Belohnung diesem zu schenken, damit dadurch Schulden, die man bei ihm hat, erlassen werden. Jemand, der daran glaubt, dass das Gebet eine Fard ist, das Gebet aber ohne Entschuldigungsgrund, aus Faulheit nicht verrichtet, wird da-

durch nicht zum Kāfir. Er wird zum Fāsiq (Sünder). [Es wurde überliefert, dass die Strafe für ein nicht verrichtetes Gebet 70.000 Jahre Brennen in der Hölle ist.] Bis er das Gebet wieder aufnimmt, wird er eingesperrt. Wenn Kinder das Alter von sieben Jahren erreichen, werden sie aufgefordert, das Gebet zu verrichten. Wenn sie das Alter von zehn Jahren erreichen und das Gebet noch nicht verrichten, bekommen sie leichte Schläge mit der Hand, jedoch nie mehr als drei Schläge. Das Schlagen mit einem Stock ist nicht erlaubt. Nur Erwachsene, die Mord begehen, dürfen mit einem Stock geschlagen werden, aber auch nur auf richterlichen Befehl hin. Ebenso ist es verboten, dass ein Mann seine Ehefrau mit einem Stock schlägt. [Es ist nicht dschā'iz, irgendein Lebewesen auf den Kopf, ins Gesicht, auf die Brust, in das Geschlechtsteil oder den Bauch zu schlagen.] Auch für den Kranken ist es fard, das Gebet auf die Weise, die ihm möglich ist, zu verrichten.

ENTSCHULDIGT SEIN

Wenn etwas aus dem Körper Austretendes, das normalerweise die Gebetswaschung ungültig macht, fortlaufend aus dem Körper austritt, wird dies **„Entschuldigungsgrund"** (Udhr) genannt. Wenn Urin, Durchfall, entweichende Blähungen, Nasenbluten, Blut aus Wunden, Wundsekret, Tränen aufgrund von Schmerzen oder Schwellungen fortdauernd auftreten, gelten die betroffenen Personen und Frauen, die Zwischenblutung (Istihāda) haben, als **„Entschuldigte"**. Solche Personen müssen versuchen, dieses fortdauernde Austreten durch Bedecken bzw. Stopfen der betroffenen Stellen, mit Behandlung durch Medizin oder durch das Verrichten des Gebets im Sitzen oder mit angedeuteten Bewegungen zu unterbinden. [Ein Mann, der Urininkontinenz hat, führt ein Wattekügelchen von der Größe eines Weizenkorns in den Harnweg ein, benutzt dafür aber natürliche Watte, da künstliche Watte, sollte sie irgendwie den Harnweg hoch und in die Nieren gelangen, dort Entzündungen verursachen kann. Dieses Kügelchen wird später beim normalen Urinieren mit dem Urin ausgeschieden. Wenn der Urinausfluss jedoch stärker ist, passiert er das Kügelchen und der austretende Urin macht dann die Gebetswaschung ungültig. Man muss dafür sorgen, dass austretender Urin nicht die Kleidung verunreinigt. Dazu sollte man um die Austrittsstelle ein Tuch wickeln, an dessen Ende man eine Schnur wickelt. Die Schnur wiederum wird an einem Ende zu einer Schlaufe geknotet und mit einer Si-

cherheitsnadel an der Unterwäsche befestigt. Wenn viel Urin austropft, kann auch zusätzlich Watte in das Tuch gelegt werden. Wenn es schwer ist, die Schlaufe der Schnur von der Sicherheitsnadel zu trennen und wieder anzubringen, kann statt einer Schlaufe auch eine Öse benutzt werden. Nach dem Entfernen der Schnur wird so ein Tuch dreimal unter fließendem Wasser gewaschen. Jemand, der solchen Urinausfluss hat, sollte drei bis fünf Tücher bei sich führen. Diese Tücher sollten ca. 12 x 15 cm groß sein. Sie werden nach dem Umwickeln mit einer ca. 50 cm langen Schnur festgezurrt. Bei älteren Männern und Personen mit bestimmten Krankheiten schrumpft das Geschlechtsorgan und das umwickelte Tuch fällt ab. Solche Personen legen ein Tuch in eine wasserundurchlässige Tüte und dann das Geschlechtsorgan und die Hoden darein. Dann binden sie das Ende der Tüte zu. Wenn sich auf solchen Tüchern mehr als ein Dirham Urin ansammelt, wird das Tuch bei der nächsten Gebetswaschung ausgewechselt. Die Gebetswaschung einer Person mit einem Entschuldigungsgrund wird mit Ablauf der jeweiligen Gebetszeit ungültig. Auch vor Ablauf der jeweiligen Gebetszeit wird die Gebetswaschung ungültig, wenn außer der Sache, die die Entschuldigung bedingt, andere Gründe aufkommen, die die Gebetswaschung ungültig machen. Wenn z. B. bei einer entschuldigten Blutung aus einem Nasenloch die Gebetswaschung vorgenommen wurde und dann auch aus dem anderen Nasenloch Blut kommt, wird die Gebetswaschung ungültig. In der hanafitischen und schafiitischen Rechtsschule muss der Austritt, der normalerweise die Gebetswaschung ungültig macht, durch eine Gebetszeit hindurch fortdauernd erfolgen, damit dies als Entschuldigungsgrund angesehen wird. Wenn der Austritt aber für eine Dauer ausbleibt, die ausreicht, um innerhalb einer Gebetszeit die Gebetswaschung vorzunehmen und das Fard-Gebet dieser Zeit zu verrichten, dann gilt der Austritt nicht als Entschuldigungsgrund. Wenn jemand ein Entschuldigter ist, setzt sich dies dann auch durch die nachfolgenden Gebetszeiten fort, wenn der Austritt auch nur einmal vorkommt und nur ein Tropfen ist. Wenn durch eine ganze Gebetszeit hindurch der Austritt ganz ausbleibt, dann gilt der Entschuldigungsgrund als aufgehoben. Wenn die Unreinheit, aufgrund der der Entschuldigungsgrund entstand, die Bekleidung mehr als ein Dirham verunreinigt und die Möglichkeit besteht, eine erneute Verunreinigung zu verhindern, dann muss man die verunreinigten Stellen waschen. Im **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa** heißt es: „Darüber, wann ein Kranker gemäß der malikitischen Rechtsschule als Entschuldigter gilt, gibt es zwei Stand-

punkte: Nach dem ersten Standpunkt muss die Sache, die die Gebetswaschung ungültig macht, länger als die Hälfte einer Gebetszeit andauern und es muss unklar sein, wann sie beginnt und aufhört. Nach dem zweiten Standpunkt gilt ein Kranker als Entschuldigter, sobald die ungültigmachende Sache beginnt, auch wenn die in dem ersten Standpunkt genannten zwei Bedingungen nicht eintreten. Seine Gebetswaschung wird nicht ungültig. Wenn die ungültigmachende Sache aufhört und dies bemerkt wird, ist es mustahabb, die Gebetswaschung zu erneuern, bevor man das Gebet verrichtet. Kranke und Alte, die gemäß der hanafitischen und schafiitischen Rechtsschule nicht die Bedingungen für Entschuldigte erfüllen können, folgen dem zweiten Standpunkt der malikitischen Rechtsschule.“]

Wer fürchtet, dass er aufgrund des Vornehmens der Ganzkörperwaschung krank wird oder sich seine Krankheit verschlimmert oder verlängert, vollzieht stattdessen die Trockenreinigung. Diese Befürchtung muss entweder durch eigene Erfahrung oder durch die Bestätigung eines muslimischen und rechtschaffenen Arztes begründet sein. Auch das Wort eines Arztes, der zwar ein Sünder (Fāsiq) ist, aber nicht öffentlich diesen Ruf hat, wird angenommen. Wenn man bei Kälte keine Unterkunft findet, keine Möglichkeit hat, Wasser zu erhitzen oder in Städten kein Geld findet, um einen Hamam aufzusuchen, kann all dies dazu führen, dass man krank wird. Gemäß der hanafitischen Rechtsschule kann man mit einer Trockenreinigung beliebig viele Fard-Gebete verrichten. Gemäß der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule muss für jedes Fard-Gebet eine neue Trockenreinigung vorgenommen werden.

Wenn mehr als die Hälfte der bei der Gebetswaschung zu waschenden Glieder Wunden aufweist, wird die Trockenreinigung vollzogen. Wenn die Wunden weniger als die Hälfte sind, werden die gesunden Stellen gewaschen und die wunden Stellen feucht bestrichen. Da bei der Ganzkörperwaschung der gesamte Körper als ein Glied gilt, darf die Trockenreinigung nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte des Körpers Wunden aufweist. Wenn die wunden Stellen weniger als die Hälfte sind, werden die gesunden Stellen gewaschen und die wunden Stellen feucht bestrichen. Wenn das direkte Bestreichen der Wunden schaden würde, dann werden die darüberliegenden Verbände feucht bestrichen. Wenn auch das schaden würde, dann wird das Bestreichen unterlassen. Wenn bei der Gebetswaschung und der Ganzkörperwaschung das feuchte Bestreichen des Kopfes schaden würde, dann

wird der Kopf nicht bestrichen. Derjenige, dessen Hand oder Hände verkrüppelt sind [oder mit Ekzemen oder Wunden bedeckt sind] und der somit kein Wasser benutzen kann, vollzieht die Trockenreinigung. So eine Person vollzieht die Trockenreinigung, indem sie ihr Gesicht und ihre Arme auf Erde [oder Wände mit Kalk, Erde oder Stein] reibt. Wenn bei einer Person, die keine Hände und Füße hat, auch das Gesicht wund ist, verrichtet sie das Gebet ohne Gebetswaschung. Wer niemanden findet, der ihm bei der Gebetswaschung helfen kann, vollzieht die Trockenreinigung. Die Kinder, Sklaven und für diesen Zweck für ein Entgelt Angestellte sind zur Hilfeleistung verpflichtet. Auch andere Personen sollten um Hilfe gebeten werden. Doch diese Anderen sind nicht zur Hilfestellung verpflichtet. Auch Eheleute sind nicht verpflichtet, einander bei der Gebetswaschung zu helfen.

Wer wegen Wunden nach Blutentnahme, Behandlung mit Blutegeln, wegen Wunden oder Vereiterungen oder wegen Knochenbrüchen oder Prellungen Verbände [aus Watte, Verbandsstoff, Pflaster oder Salbe] anlegen muss und die bedeckten Stellen nicht direkt mit kaltem oder warmem Wasser waschen kann und auch nicht die Stellen feucht bestreichen kann, streicht bei der Gebetswaschung und bei der Ganzkörperwaschung einmal so über die Verbände, dass mehr als die Hälfte des Verbandes bestrichen wird. Falls das Lockern des Verbandes schaden würde, werden die unverwundeten Stellen unter ihnen nicht gewaschen. Gesunde Stellen, die zwischen den Streifen eines Verbandes offen liegen, werden feucht bestrichen. Ein Verband muss nicht im Zustand der Gebetswaschung angelegt werden. Wenn nach dem feuchten Bestreichen der Verband gewechselt oder zusätzlicher Verband darüber angelegt wird, muss man diese nicht erneut bestreichen.

DAS GEBET WÄHREND KRANKHEIT

Im Buch **Niʿmet-i Islām** heißt es:

„Wer nicht stehen kann oder ernsthaft befürchtet, dass das Stehen seine Krankheit verlängern wird, verrichtet das Gebet auf dem Boden im Sitzen, wobei er für die Rukū‘ seinen Oberkörper leicht nach vorn beugt. Dann richtet er den Oberkörper wieder auf und verrichtet die Sadschda auf den Boden. Er nimmt eine Sitzposition ein, die ihm bequem ist. Zu knien, im Schneidersitz zu sitzen oder auf dem Gesäß zu sitzen und mit angezogenen Beinen die Knie zu umschlingen, ist dschā’iz. Kopfschmerzen, Zahnschmerzen und Augenschmerzen gelten als Krankheit. Auch die Befürch-

tung, vom Feind gesehen zu werden, ist ein Entschuldigungsgrund. Auch jemand, dessen Gebetswaschung ungültig wird, wenn er steht, verrichtet das Gebet im Sitzen. Falls jemand das Gebet im Stehen verrichten kann, wenn er sich auf etwas stützt, so verrichtet er das Gebet mit einer Stütze. Jemand, der nicht lange stehen kann, spricht den Eröffnungs-Takbīr im Stehen und setzt das Gebet im Stehen fort, bis Schmerzen einsetzen, und setzt das Gebet dann im Sitzen fort.

Wer nicht in der Lage ist, die Sadschda auf den Boden zu verrichten, rezitiert im Stehen und setzt sich für die Rukū‘ und Sadschda hin und deutet diese an. Dabei verbeugt er sich für die Rukū‘ etwas und für die Sadschda etwas mehr. Wer den Oberkörper nicht beugen kann, der verbeugt den Kopf. Man muss diese angedeutete Sadschda nicht auf irgendetwas machen. Wenn man die Sadschda auf etwas Angehobenes macht und sich dabei auch etwas mehr verbeugt als in der angedeuteten Rukū‘, dann ist dies eine angedeutete Sadschda und das Gebet ist gültig. Das bedeutet also, dass es unnötig ist, irgendetwas mit der Hand anzuheben, um darauf die Sadschda zu vollziehen. Wenn man in der Lage ist, das Gebet angelehnt im Sitzen zu verrichten, ist es nicht dschā’iz, es im Liegen mit angedeuteten Bewegungen zu verrichten. Einst sah unser Prophet, Friede sei mit ihm, wie ein Kranker ein Kissen vor sich legte und darauf die Sadschda machte, und entfernte darauf das Kissen, worauf der Mann ein Stück Holz für die Sadschda nahm, aber auch das entfernte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, und sagte: **‚Wenn du dazu in der Lage bist, dann bete auf der Erde** [d. h. indem du deine Stirn auf die Erde platzierst]**! Wenn deine Kraft dazu nicht ausreicht, dann deute die Bewegungen an, wobei du dich für die Sadschda etwas mehr verbeugst als für die Rukū‘!‘** Wie im **al-Bahr ar-rā’iq** erwähnt wird, bedeutet der Vers 191 der Sure Āl Imrān: ‚Wer dazu in der Lage ist, verrichtet das Gebet im Stehen, wer dazu nicht fähig ist, im Sitzen, und wer auch das nicht vermag, im Liegen.‘ Als Imrān ibn Husayn krank wurde, sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zu ihm: **‚Verrichte das Gebet im Stehen! Wenn deine Kraft dazu nicht ausreicht, dann verrichte es im Sitzen! Wenn du auch das nicht schaffst, dann verrichte es, während du auf der Seite oder auf dem Rücken liegst!‘** [Man sieht aus alledem, dass ein Kranker, der nicht in der Lage ist, das Gebet im Stehen zu verrichten, es im Sitzen verrichtet und wenn er auch das nicht kann, im Liegen. Wer nicht in der Lage ist, auf irgendeine Weise für das Gebet zu sitzen, verrichtet es im Liegen. Ein Kranker, der fähig ist, auf dem Boden zu sitzen, und Rei-

sende, die in Bussen oder Flugzeugen reisen, dürfen nicht auf einem Stuhl oder einem Sitz die Beine herunterhängend das Gebet verrichten. Jemand, der wegen des Ganges zum Gemeinschaftsgebet so ermüden würde, dass er dann das Gebet nicht im Stehen verrichten könnte, verrichtet das Gebet zu Hause im Stehen. Zwanzig Sachen gelten als Entschuldigungsgrund für das Fernbleiben vom Gemeinschaftsgebet: Regenfall; heftige Hitze oder Kälte; Furcht vor feindlichen Überfällen auf Leib und Besitz; Furcht, den Anschluss an die Reisegruppe zu verlieren, mit der man unterwegs ist; Dunkelheit wegen ungewöhnlicher Wetterverhältnisse; die Befürchtung eines zahlungsunfähigen Schuldners, dass er verhaftet und eingesperrt wird; Blindheit; in einem Grad, dass das Gehen unmöglich ist, gelähmt sein; das Fehlen eines Fußes; verkrüppelt sein; Krankheit; verschlammte Wege; Gehunfähigkeit; Gehunfähigkeit wegen hohen Alters; dass man eine Lehrsitzung in Fiqh, die eine Seltenheit ist, verpassen würde; die Befürchtung, eine Mahlzeit zu verpassen, bei der ein Gericht serviert wird, das man besonders mag; sich in Vorbereitungen für eine Reise befinden; ein Krankenpfleger, der niemanden findet, der seine Stelle einnehmen kann; heftige Winde während der Nacht; das Bedürfnis, dringende Notdurft zu beseitigen. Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Freitagsgebet sind: dass ein Kranker fürchtet, dass seine Krankheit sich verschlimmert oder verlängert; ein Krankenpfleger, der niemanden findet, der seine Stelle einnimmt; wegen hohen Alters Gehunfähigkeit oder Beschwerden beim Gehen. Es ist verdienstvoller, sich zum Gemeinschaftsgebet zu Fuß zu begeben als mit einem Transportmittel. Es ist nicht dschā'iz, in Moscheen das Gebet auf einem Sitz oder Stuhl im Sitzen zu verrichten, auch nicht, wenn ein Entschuldigungsgrund für das Verrichten des Gebets durch angedeutete Bewegungen vorliegt. Durchführung der Ibādāt auf eine andere Weise, als im Islam vorgesehen, nennt man **‚Bid'a'** (Neuerung). Dass das Verrichten von Bid'a eine große Sünde ist, wird in Fiqh-Büchern erklärt.]

Ein Kranker, der unfähig ist, sich in Gebetsrichtung zu wenden, wendet sich in die Richtung, die ihm leichtfällt. Demjenigen, der auf dem Rücken liegend das Gebet verrichtet, wird etwas unter seinen Kopf gelegt, sodass sein Gesicht in Gebetsrichtung zeigt. Es wäre auch gut, die Knie aufzurichten. Wer unfähig ist, selbst mit dem Kopf Bewegungen anzudeuten, für den ist es dschā'iz, das Gebet zum Nachholen (Qadā) aufzuschieben. Wer während des Gebets krank wird, setzt das Gebet auf die Weise fort, zu der er in der Lage ist. Wenn ein Kranker, der das Gebet im Sitzen verrich-

tet, sich während des Gebets erholt, setzt er das Gebet im Stehen fort. Wer unzurechnungsfähig wird, ist nicht zum Gebet verpflichtet. Wenn er allerdings vor Ablauf von fünf Gebetszeiten wieder zu Sinnen kommt, holt er diese fünf Zeiten nach. Sind aber sechs oder mehr Gebete vergangen, müssen diese nicht nachgeholt werden.

Es ist fard, ausstehende Gebete umgehend nachzuholen, selbst wenn man sie mit angedeuteten Bewegungen verrichten müsste. Für jemanden, der sterbenskrank wird, ohne die Zeit gefunden zu haben, die ausstehenden Gebete nachzuholen, ist es nicht wādschib, dass er für Gebete, die er noch nachzuholen hat, in seinem Testament verfügt, dass von seinem Nachlass eine Abfindung (Fidya) für diese gezahlt wird. Wenn er aber solange wieder bei Gesundheit ist, dass er die Gebete nachholen kann, ist es wādschib, dass er es verfügt. Es wurde gesagt, dass wenn jemand dies nicht verfügt, es dschā'iz ist, dass sein Stellvertreter oder gar ein Fremder mit seinem eigenen Besitz den Isqāt durchführt." Hier endet das Zitat aus dem **Ni'met-i Islām**.

In einem Hadith heißt es: **„Den Menschen überkommt Armut aufgrund von 24 Sachen:**

1. Im Stehen zu urinieren, ohne dass eine Notwendigkeit besteht.

2. Essen im Zustand der Dschanāba.

3. Brotkrümel gering zu schätzen und auf diese zu treten.

4. Die Haut von Zwiebeln oder Knoblauch ins Feuer zu werfen.

5. Vor den Älteren zu gehen.

6. Die Eltern bei ihren Namen zu rufen.

7. Mit Ästen oder Borsten von Besen in Zahnzwischenräumen zu stochern.

8. Die Hände mit Lehm oder Schlamm zu waschen.

9. Auf Türschwellen zu sitzen.

10. Die Gebetswaschung an dem Ort zu vollziehen, wo auch uriniert wird.

11. Teller oder Schalen mit Essen zu füllen, ohne sie vorher zu waschen.

12. Bekleidung zu nähen, während man diese trägt.

13. Zwiebeln zu essen, während man hungrig ist.

14. Das Gesicht mit seiner Kleidung abzuwischen.

15. Spinnen im Haus zu belassen.

16. Nach dem Verrichten des Morgengebets schnell die Moschee zu verlassen.

17. Früh zum Markt zu gehen und spät vom Markt wieder zurückzukehren.

18. Armen Brot abzukaufen.

19. Schlechte Bittgebete für die Eltern zu sprechen.

20. Nackt zu schlafen.

21. Geschirr unbedeckt zu lassen.

22. Lichter oder Kerzen durch Pusten zu löschen.

23. Was man im Alltag so tut, ohne Basmala zu beginnen.

24. Seine Beinkleider im Stehen anzulegen."

Wenn jemand beim Schlafengehen die Sure al-Kawthar rezitiert und dann das Bittgebet „O mein Herr! Gewähre mir, rechtzeitig zum Morgengebet aufzuwachen" spricht, dann wird er mit der Erlaubnis Allahs, des Erhabenen, rechtzeitig zum Morgengebet aufwachen.

DIE WICHTIGKEIT DES GEBETS

In dem Buch **Aschiʿat al-lamaʿāt** gibt es verschiedene Hadithe, die über die Wichtigkeit des Gebets berichten. Dieses Buch ist eine auf Persisch verfasste Erklärung zum **Mischkāt al-masābīh** genannten Hadithbuch und wurde von Abdulhaqq ibn Sayfuddīn ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, einem der großen Islamgelehrten Indiens, geschrieben und im Jahre 1384 n. H. (1964 n. Chr.) in seiner neunten Ausgabe in Lucknow gedruckt. Es ist ein Buch mit vier Bänden. Das **Masābīh** genannte Buch wurde von Muhyissunna Husayn al-Baghawī, möge Allah sich seiner erbarmen, verfasst und Muhammad Waliyyuddīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schrieb eine Erklärung dazu, die er **Mischkāt al-masābīh** nannte. Abdulhaqq ad-Dahlawī verstarb 1052 n. H. (1642 n. Chr.])in Delhi.

Auf Arabisch nennt man das Gebet **„Salāt"**. Salāt bedeutet eigentlich „Duā" (Bittgebet), „Rahma" (Barmherzigkeit) und „Istighfār" (Bitte um Vergebung). Da im Gebet alle diese drei Bedeutungen enthalten sind, wurde es „Salāt" genannt.

1. Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Die täglichen fünf Gebete, das Freitagsgebet bis zum nächsten Freitagsgebet**

und der Ramadan bis zum nächsten Ramadan sind eine Sühne (Kaffāra) für die Sünden der Zeiten dazwischen. Sie sorgen dafür, dass die kleinen Sünden jener, die große Sünden meiden, vergeben werden.'" Kleine Sünden der Zeiten dazwischen, die keine Verletzung der Rechte anderer darstellen, werden durch diese erwähnten Ibādāt getilgt. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, dass die Strafen für die großen Sünden jener, deren kleine Sünden vergeben wurden und die dadurch keine mehr haben, verringert werden. Für die Vergebung großer Sünden muss zusätzlich Reue empfunden werden. Wenn jemand keine großen Sünden hat, dann sorgen diese Ibādāt dafür, dass sein Rang bei Allah höher wird. Dieser Hadith ist im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet. Das Freitagsgebet sorgt dafür, dass die Mängel in den täglichen fünf Gebeten ausgeglichen werden. Wenn auch die Freitagsgebete Mängel aufweisen, sorgt das Fasten im Ramadan dafür.

2. Wieder berichtete Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte: **‚Wenn jemand, vor dessen Tür ein Fluss fließt, jeden Tag fünfmal in diesem Fluss badet – würde an ihm irgendein Schmutz bleiben?'** Die edlen Gefährten antworteten und sagten: ‚Nein, es würde überhaupt kein Schmutz bleiben, o Gesandter Allahs.' Darauf sagte er: **‚Und so sind auch die täglichen fünf Gebete. Allah, der Erhabene, tilgt die kleinen Sünden derer, die die täglichen fünf Gebete verrichten.'** " Dieser Hadith ist im **Sahīh al-Bukhārī** und im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet.

3. Abdullah ibn Masʿūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete wie folgt von einem Mann, der eine fremde Frau küsste: „Ein Mann unter den Ansār pflegte Datteln zu verkaufen. Eine Frau kam zu ihm, um Datteln zu kaufen. Da regten sich niedere Triebe in ihm. Er sagte, dass er daheim noch bessere Datteln habe und sie mit ihm kommen solle, damit er ihr von diesen gebe. Als sie dort ankamen, umarmte er die Frau und küsste sie. Die Frau fragte, was das solle und dass er Allah fürchten solle. Darauf bereute der Mann seine Tat. Er ging zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und berichtete ihm, was geschehen war. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, antwortete nicht darauf, sondern wartete auf eine Offenbarung von Allah, dem Erhabenen. Dann betete dieser Mann. Allah, der Erhabene, offenbarte den Vers 114 der Sure Hūd, in welchem es sinngemäß heißt: **‚Verrichte das Gebet an beiden Enden des Tages und zu Nachtzeiten. Gewiss tilgen gute Taten die schlechten Taten.'**" „An beiden Enden des Tages" meint vor dem Mittag und nach dem Mittag, d. h. das Morgen-,

Mittags- und Nachmittagsgebet. Und das Gebet in der Nacht, das dem Tage nahe ist, meint das Abend- und das Nachtgebet. In diesem Vers wird verkündet, dass die täglichen fünf Gebete ein Grund für die Vergebung von Sünden sind. „Jener Mann fragte dann: ‚O Gesandter Allahs! Gilt diese frohe Kunde nur für mich oder für die ganze Gemeinde (Umma)?‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, antwortete: **‚Für meine ganze Gemeinde.‘** “ Dieser Hadith ist in den beiden Sahīh-Sammlungen aufgezeichnet.

4. Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Jemand kam zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und sagte: ‚Ich habe eine Tat begangen, die die Hadd-Strafe erfordert. Führe diese Strafe an mir aus.‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte nicht, was das für eine Tat war. Da wurde es Zeit für das Gebet und wir verrichteten es zusammen. Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, das Gebet beendet hatte, sagte dieser Mann: ‚O Gesandter Allahs! Ich habe eine Sünde begangen, die die Hadd-Strafe erfordert. Führe die Strafe, die im Buch Allahs, des Erhabenen, dafür vorgesehen ist, an mir aus.‘ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte: **‚Hast du nicht das Gebet mit uns verrichtet?‘** Der Mann antwortete: ‚Ja, ich habe mit euch zusammen das Gebet verrichtet.‘ Darauf sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **‚Sei nicht traurig, denn Allah, der Erhabene, hat deine Sünde verziehen!‘** “ Dieser Hadith ist in den beiden Sahīh-Sammlungen aufgezeichnet. Allerdings glaubte dieser Mann nur, dass seine Sünde eine Hadd-Strafe erforderte. Dass ihm durch das Verrichten des Gebets verziehen wurde, zeigt, dass seine Tat eine kleine Sünde war. Oder er hatte mit „Hadd“ lediglich „Taʿzīr“ (Rüge) gemeint. Auch, dass er beim zweiten Mal nicht „Führe die Hadd-Strafe aus“ sagt, zeigt dies.

5. Abdullah ibn Masʿūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Ich fragte den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, was die von Allah, dem Erhabenen, am meisten geliebte Tat ist. Er antwortete: **‚Das Gebet, das in seiner Zeit verrichtet wird.‘** “ In manchen Hadithen heißt es: **„Er liebt das zu Beginn seiner Zeit verrichtete Gebet sehr.“** „Dann fragte ich: ‚Und danach?‘ Er antwortete: **‚Den Eltern Gutes zu tun.‘** Dann fragte ich: ‚Und danach?‘ Er antwortete: **‚Der Dschihad auf dem Weg Allahs.‘** “ Auch dieser Hadith ist in den beiden Sahīh-Sammlungen aufgezeichnet. In einem anderen Hadith heißt es: **„Die beste Tat ist, andere zu speisen.“** In einem anderen: **„Die Verbreitung des Grußes (Salām).“** In einem anderen: **„In der Nacht, während alle schlafen, zu beten.“** In einem anderen: **„Die wertvollste Tat ist, dass nie-**

mand durch deine Hand oder deine Zunge verletzt wird.“ In einem anderen: **„Die wertvollste Tat ist der Dschihad.“** In einem anderen: **„Die wertvollste Tat ist der Hadsch mabrūr.“** D. h. die Pilgerfahrt, während deren Verrichtung keine Sünden begangen werden. Es gibt auch Hadithe, in denen es heißt: **„Dhikrullah, das Gedenken Allahs.“** Und: **„Die beständige Tat.“** In diesen Hadithen sind Antworten enthalten, die gemäß dem Zustand des jeweiligen Fragenden gegeben wurden bzw. gemäß den Umständen der Zeit, zu der die Frage gestellt wurde. So war z. B. zu Anfangszeiten des Islams die beste Tat der Dschihad. [In unserer Zeit ist die wertvollste Tat, mit Schriften und Publikationen den Ungläubigen und Madhhablosen zu antworten und den Glauben der Ahlus-Sunna zu verbreiten. Wer jenen, die solchen Dschihad durchführen, mit Geld und Besitz oder physisch hilft, wird an der Belohnung, die diese erhalten, beteiligt. Koranverse und Hadithe zeigen, dass das Gebet wertvoller ist als die Zakat oder Sadaqa. Dennoch ist es umstandsbedingt wertvoller als das Gebet, wenn man z. B. jemandem, der sich in Todesgefahr befindet, eine Hilfestellung leistet, die sein Leben rettet.]

6. Dschābir ibn Abdullah berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Die Grenze zwischen dem Menschen und dem Unglauben ist die Unterlassung des Gebets.‘** “ Denn das Gebet ist die Barriere, die den Menschen vor dem Abgleiten in den Unglauben (Kufr) schützt. Wenn diese Barriere entfernt wird, gleitet der Mensch in den Unglauben. Dieser Hadith ist im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet. Dieser Hadith zeigt, dass es ein großes Übel ist, das Gebet zu unterlassen. Viele unter den edlen Gefährten sagten, dass derjenige, der ohne Entschuldigungsgrund das Gebet unterlässt, zum Ungläubigen wird. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule wird jemand, der das Gebet gänzlich unterlässt, zwar kein Ungläubiger, doch es ist wādschib, eine solche Person zur Strafe hinzurichten. In der hanafitischen Rechtsschule wird eine solche Person eingesperrt und mit der Prügelstrafe bestraft, bis sie das Gebet wieder aufnimmt.

7. Ubāda ibn as-Sāmit, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Allah, der Erhabene, ordnete die täglichen fünf Gebete an. Für jemanden, der eine schönes Gebetswaschung vornimmt, die Gebete in ihren Zeiten verrichtet, dabei die Verbeugung (Rukūʿ) und die andächtige Ehrfurcht (Khuschūʿ) beachtet, hat Allah, der Erhabene, versprochen, dass Er ihm verzeiht und vergibt. Für denjenigen, der dies nicht tut, hat Er dieses Versprechen nicht gegeben. Solchen**

Personen mag Er, wenn Er will, verzeihen und vergeben oder aber sie strafen.‘ “ Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad, Abū Dāwud und Nasā’ī aufgezeichnet. Man sieht hier, dass es erforderlich ist, die Bedingungen des Gebets und die verschiedenen Positionen des Gebets wie die Verbeugung und die Niederwerfungen zu beachten. Allah, der Erhabene, nimmt Sein Versprechen niemals zurück. Jenen, die das Gebet vorschriftsmäßig und ordentlich verrichten, verzeiht und vergibt Er auf jeden Fall.

8. Abū Amāma al-Bāhilī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Verrichtet die täglichen fünf Gebete! Fastet in einem eurer Monate! Entrichtet die Zakat eures Besitzes! Gehorcht den Emiren über euch! Und geht in das Paradies eures Herrn ein!‘** “ Man sieht also, dass ein Muslim, der die täglichen fünf Gebete verrichtet, im Monat Ramadan fastet, die Zakat seines Besitzes entrichtet und den Anweisungen der Emire, die die Kalifen Allahs, des Erhabenen, auf der Erde sind, in dem, was mit dem Islam übereinstimmt, folgt, in das Paradies eingehen wird. Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad und Tirmidhī aufgezeichnet.

9. Der berühmte Prophetengefährte Burayda al-Aslamī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Der Bund/Vertrag zwischen euch und uns ist das Gebet. Wer das Gebet unterlässt, wird zum Ungläubigen.‘** “ Man sieht, dass man den Muslim daran erkennt, dass er das Gebet verrichtet. Wer das Gebet nicht ernst nimmt, das Gebet nicht verrichtet, weil er es nicht als erste Aufgabe anerkennt, wird zum Ungläubigen. Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad, Tirmidhī, Nasā’ī und Ibn Mādscha aufgezeichnet.

10. Abū Dharr al-Ghifārī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „An einem Herbsttag war ich mit dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, unterwegs. Blätter fielen von den Bäumen herab. Er nahm zwei Äste von einem Baum und sogleich fielen deren Blätter ab. Er sagte: **‚O Abū Dharr! Wenn ein Muslim für das Wohlgefallen Allahs das Gebet verrichtet, fallen von ihm seine Sünden ab, wie die Blätter dieser Äste.‘** “ Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad aufgezeichnet.

11. Zayd ibn Khālid al-Dschuhamī berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Wenn ein Muslim korrekt und mit andächtiger Ehrfurcht zwei Gebetseinheiten verrichtet, werden ihm seine vergangenen Sünden vergeben.‘** “ Das bedeutet, dass seine kleinen Sünden allesamt vergeben werden. Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad, möge Allah sich seiner erbarmen,

aufgezeichnet.

12. Abdullah ibn Amr ibn al-Ās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Wenn jemand das Gebet verrichtet, dann wird dieses Gebet am Tag des Jüngsten Gerichts ein Licht (Nūr) und ein Nachweis für ihn sein und ein Grund seiner Errettung vor der Hölle. Wenn er sein Gebet nicht fortführt, dann hat er kein Licht und keinen Nachweis und keinen Grund der Errettung. Dann wird er zu Qārūn, Pharao, Hāmān und Ubayy ibn Khalaf gesellt.‘** “ Man sieht also, dass jemand, der das Gebet seinen Fard-, Wādschib-, Sunna- und Adab-Handlungen entsprechend verrichtet, am Tag des Jüngsten Gerichts in Licht getaucht sein wird. Wer aber das Gebet geringschätzend unterlässt, wird am Tag des Jüngsten Gerichts zu den eben genannten Ungläubigen gesellt. D. h. er wird in der Hölle eine schmerzliche Strafe erleiden. Ubayy ibn Khalaf war einer der vehementen Ungläubigen von Mekka. Bei der Schlacht von Uhud beförderte ihn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, eigenhändig in die Hölle. Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad, Bayhaqī und Dārimī aufgezeichnet.

13. Einer der Großen unter den Gefährtennachfolgern (Tābi‘ūn), Abdullah ibn Schaqīq, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sagten unter allen Ibādāt nur über das Gebet, dass seine Unterlassung zum Unglauben führt.“ Diese Aussage wurde von Tirmidhī überliefert. Abdullah ibn Schaqīq überlieferte Hadithe von Umar, Alī, Uthmān und Āischa, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Er verstarb im Jahre 108 n. H.

14. Abud-Dardā, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Mein Allerliebster sagte zu mir: **‚Selbst, wenn du in Stücke gerissen oder im Feuer verbrannt wirst – geselle Allah, dem Erhabenen, keinen Partner bei! Unterlasse die Fard-Gebete nicht! Wer die Fard-Gebete bewusst unterlässt, verlässt den Islam. Betrinke dich nicht! Die Trunkenheit ist der Schlüssel zu allen schlechten Taten.‘** “ Man sieht also, dass derjenige, der die Fard-Gebete geringschätzend unterlässt, zum Ungläubigen wird. Wer sie aus Faulheit nicht verrichtet, wird zwar kein Ungläubiger, begeht aber eine große Sünde. Wenn die Gebete aber aufgrund eines der fünf Entschuldigungsgründe, die im Islam definiert sind, nicht verrichtet werden, dann ist das keine Sünde. Wein und alle anderen alkoholischen Getränke rauben dem Menschen seinen Verstand. Und wer unzurechnungsfähig wird, vermag jede schlechte Tat zu verrichten.

15. Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚O Alī! Schiebe drei Sachen nicht auf: Verrichte das Gebet umgehend, wenn seine Zeit eintritt! Verrichte das Totengebet umgehend, sobald der Verstorbene für die Bestattung vorbereitet wurde! Verheirate ein Mädchen umgehend, sobald ein passender Mann gefunden wird!‘** “ Dieser Hadith wurde von Tirmidhī, möge Allah sich seiner erbarmen, aufgezeichnet. Damit das Totengebet nicht hinausgezögert wird, sollte man es auch in den drei Zeiten, in denen das Beten ansonsten makrūh ist, verrichten.

[Hieraus versteht man, dass man Frauen und Mädchen mit ihnen Ebenbürtigen, also passenden Männern (Kufw) verheiraten soll. „Kufw“ (ebenbürtig) bedeutet nicht „reich“ oder „mit einem guten Einkommen“. „Ebenbürtig“ sein bedeutet, dass der Mann ein rechtschaffener Muslim ist, dem Glauben der Ahlus-Sunna folgt, seine Gebete verrichtet, keinen Alkohol trinkt – kurzum, dem Islam gemäß lebt und genügend Arbeit hat, um damit den Lebensunterhalt (Nafaqa) zu verdienen. Wenn man nur darauf achtet, dass ein Mann reich ist und ein schönes Haus hat, dann stürzt man seine Tochter ins Verderben und verdammt sie zur Hölle. Das Mädchen wiederum soll jemand sein, das die Gebete verrichtet, nicht mit entblößtem Haupt oder entblößten Armen in die Öffentlichkeit geht und auch nicht mit ihren Verwandten, die nicht zu den „Mahram-Verwandten“ zählen, allein bleibt.]

16. Abdullah ibn Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Wer die Gebete gleich zu Beginn ihrer Zeiten verrichtet, mit dem ist Allah, der Erhabene, zufrieden. Und jenen, die sie zum Ende der Zeit hin verrichten, vergibt Er.‘** “ Dieser Hadith wurde von Tirmidhī, möge Allah sich seiner erbarmen, aufgezeichnet.

Gemäß der schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule ist es besser, alle Gebete zu Beginn ihrer Zeiten zu verrichten. In der malikitischen Rechtsschule ist es ähnlich. Dort ist es allerdings besser, als Alleinbetender das Mittagsgebet etwas zu verzögern, wenn es sehr heiß ist. Gemäß der hanafitischen Rechtsschule ist es besser, das Morgen- und Nachtgebet etwas zu verzögern und wenn es sehr heiß ist, das Mittagsgebet dann zu verrichten, wenn es wieder kühler ist. [Es ist aber besser und bedachtsamer, das Mittagsgebet verrichtet zu haben, bevor nach den Imāmen Muhammad und Abū Yūsuf die Zeit des Nachmittagsgebets beginnt. Ebenso ist es besser und bedachtsamer, das Nachmittags- und das Nachtgebet zu verrichten, nachdem gemäß Imām Abū Hanīfa die jewei-

lige Zeit eingetreten ist. Die gottesfürchtigen Menschen handeln bei allen ihren Taten mit Vorsicht.]

17. Umm Farwa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, wurde gefragt, welche Tat die beste ist. Er sagte: **‚Die beste aller Taten ist das Gebet, das zu Beginn seiner Zeit verrichtet wird.‘** “ Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad, Tirmidhī und Abū Dāwud, möge Allah sich ihrer erbarmen, aufgezeichnet. Das Gebet ist die höchste aller gottesdienstlichen Handlungen. Wenn es gleich zu Beginn seiner Zeit verrichtet wird, dann ist es noch vorzüglicher.

18. Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, sagte: „Ich habe keine zwei Mal gesehen, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, das Gebet zum Ende seiner Zeit verrichtete.“

19. Umm Habība, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Wenn ein Muslim jeden Tag zusätzlich zu den Fard-Gebeten 12 Gebetseinheiten Tatawwuʿ-Gebete verrichtet, errichtet Allah, der Erhabene, im Paradies einen Palast für ihn.‘** “ Dieser Hadith ist im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet. Man sieht, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, die Sunna-Gebete, die mit den Fard-Gebeten verrichtet werden, „Tatawwuʿ-Gebete“, also „Nāfila-Gebete“ nennt.

20. Einer der Großen unter den Gefährtennachfolgern, Abdullah ibn Schaqīq, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Ich fragte die ehrwürdige Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, nach den Tatawwuʿ-Gebeten, also den Nāfila-Gebeten des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Sie sagte: ‚Er verrichtete vor dem Fard-Gebet des Mittagsgebets vier Gebetseinheiten und danach zwei, nach den Fard-Gebeten des Abend- und Nachtgebets zwei Einheiten und vor dem Fard-Gebet des Morgengebets zwei Einheiten.‘ “ Dieser Bericht wurde von Muslim und Abū Dāwud, möge Allah sich ihrer erbarmen, überliefert.

21. Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, sagte: „Unter allen Nāfila-Ibādāt, die der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verrichtete, war die, die er am meisten pflegte, also fortdauernd verrichtete, das Sunna-Gebet des Morgengebets.“ Dieser Bericht ist im **Sahīh al-Bukhārī** und im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet. Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, bezeichnet die Sunna-Gebete, die mit den Fard-Gebeten verrichtet werden, als „Nāfila-Gebete“.

[Der große Islamgelehrte und der stärkste Verteidiger der Ahlus-Sunna gegen Irregegangene und Madhhablose, der Verbreiter der von Allah ausgewählten Religion und der Beseitiger von

Bidʿāt, der als „Imām ar-Rabbānī“ und „Erneuerer des zweiten Jahrtausends“ (Mudschaddid-i alf-i thānī) berühmte Ahmad ibn Abdul'ahad al-Fārūqī as-Sirhindī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im 29. Brief aus dem 1. Band seines Buches **Maktūbāt**, das eines der hervorragendsten Bücher ist, die je im Islam geschrieben wurden:

„Die Taten, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist, sind die Farā'id und die Nawāfil. Verglichen mit den Farā'id sind die Nawāfil bedeutungslos. Ein Fard-Gebet in seiner Zeit zu verrichten ist besser, als tausend Jahre ununterbrochen Nāfila-Ibādāt zu verrichten. Dies gilt für alle Nawāfil, wie z. B. das Gebet, die Zakat, das Fasten, die Umra, den Hadsch, Dhikr, Fikr u. Ä. Es ist sogar um ein Vielfaches wertvoller, dass man bei der Verrichtung einer Fard-Ibāda darauf achtet, eine ihrer Sunan und einen ihrer Ādāb zu erfüllen, als nebenher weitere zusätzliche Nāfila-Ibādāt zu verrichten. Einst vermisste Amīr al-Mu'minīn Umar ibn al-Khattāb, möge Allah mit ihm zufrieden sein, nachdem er das Morgengebet geleitet hatte, eine bestimmte Person und fragte, ob jemand den Grund für ihre Abwesenheit kenne. Ihm wurde geantwortet, dass diese Person des Nachts viel Nāfila-Ibāda verrichte und sie deswegen vielleicht verschlafen habe und daher nicht zur Gemeinschaft für das Morgengebet erschienen sei. Der ehrwürdige Umar sagte darauf: „Hätte er die ganze Nacht geschlafen und das Morgengebet in Gemeinschaft verrichtet, wäre es besser gewesen.“ Man sieht also, dass es vielfach besser ist, bei der Durchführung einer Fard-Ibāda darauf zu achten, dass man einen ihrer Ādāb erfüllt und einen ihrer Makrūhāt vermeidet, als dass man viel Dhikr, Fikr und Murāqaba macht. Ja, gewiss sind sie sehr wertvoll, wenn sie gemeinsam mit jenen Ādāb verrichtet werden und wenn jene Makrūhāt vermieden werden. Aber ohne sie sind sie wertlos. So ist es auch viel wertvoller, einen Dinar als Zakat zu geben, als viele tausende Dinare als Nāfila-Sadaqa. Wenn man bei der Gabe dieses einen Dinars einen Adab der Zakat beachtet, wie z. B., dass man an nahe Verwandte gibt, dann ist dies, also die Beachtung dieses einen Adab, um ein Vielfaches wertvoller als jene Nāfila-Sadaqa.“ [Hieraus wird auch ersichtlich, dass es für jene, die nachts Gebete verrichten möchten, zwingend erforderlich ist, Nachholgebete zu verrichten. Die Gebote Allahs werden **„Fard“** (Pl. Farā'id) genannt. Seine Verbote werden **„Harām“** (Pl. Mahārim) genannt. Die Gebote unseres Propheten werden **„Sunna“** (Pl. Sunan) genannt. Seine Verbote werden **„Makrūh“** (Pl. Makrūhāt) genannt. All dies zusammen wird **„al-Ahkām al-islāmiyya“**

(islamische Bestimmungen) genannt. Es ist fard, guten Charakter zu haben und den Menschen Gutes zu tun. Wer auch nur eine der islamischen Bestimmungen leugnet oder ihm auch nur eine Bestimmung missfällt, der wird zu einem **„Kāfir“** (Ungläubiger) ist also ein **„Murtadd“** (Abtrünniger). Wer sie alle bestätigt und an sie alle glaubt, wird **„Muslim“** genannt. Ein Muslim, der aus Faulheit die islamischen Bestimmungen nicht befolgt, wird **„Fāsiq“** (Sünder) genannt. Ein Sünder, der eine Fard nicht befolgt oder auf ein Harām nicht achtet, wird in die Hölle eingehen. Keine seiner Taten und Sunan werden angenommen und belohnt. Von jemandem, der von seiner Zakatschuld auch nur einen Dinar nicht gibt, werden auch keine guten Werke und Spenden angenommen, selbst wenn er dafür Millionen ausgibt. Er bekommt keine Belohnung für Sachen wie z. B. für das Bauen von Moscheen, Schulen oder Krankenhäusern oder für Spenden, die er gemeinnützigen Einrichtungen geben mag. Wer das Nachtgebet nicht verrichtet, dessen Tarāwīh-Gebet wird nicht angenommen. Ibādāt außer den Farā'id und den Wādschibāt werden **„Nāfila“** (Pl. Nawāfil) genannt. Die Sunna-Ibādāt sind alle Nāfila-Ibādāt. Nach dieser Definition verrichtet derjenige, der Nachholgebete verrichtet, dadurch gleichzeitig auch die Sunna-Gebete. Die Belohnung für die Verrichtung einer Fard oder für die Vermeidung eines Harām ist viel größer als die Belohnung für Millionen von Nawāfil. Jemand, der eine Fard nicht erfüllt oder ein Harām verrichtet, wird in der Hölle brennen. Seine Nāfila-Ibādāt können ihn nicht vor dem Höllenfeuer retten. Änderungen, die an Ibādāt vorgenommen werden, werden **„Bidʿa“** (Pl. Bidʿāt; Neuerungen im Islam) genannt. Es ist harām, während der Durchführung der Ibādāt Bidʿa zu verrichten. So zu handeln führt dazu, dass die durchgeführte Ibāda ungültig wird. [Siehe dazu auch Seite 355!] In einem Hadith heißt es: **„Von einer Person, die Bidʿa verrichtet, wird keinerlei Ibāda angenommen.“** Man sollte das Gebet nicht hinter Sündern, z. B. Leuten, deren Frauen und Töchter nicht die Bedeckungsvorschriften beachten, und Irrgängern (Ahl al-Bidʿa), z. B. Leuten, die in den Ibādāt Lautsprecher benutzen, verrichten, nicht ihren Predigten und Vorträgen über den Islam zuhören oder ihre Bücher lesen, da solche Leute erfundene Sachen, die nicht zum Islam gehören, als Teil davon präsentieren. Man sollte grundsätzlich mit Freund und Feind freundlich sein und sie mit angenehmen Worten anreden und sich mit niemandem streiten. In einem Hadith heißt es: **„Einem Törichten gibt man keine Antwort.“** Die Ibādāt steigern die Reinheit des Herzens. Die Sünden verdunkeln das Herz und

dadurch gelangen die spirituellen Erkenntnisse (Fayd) nicht ins Herz. Es ist für jeden Muslim fard, die Glaubensgrundlagen und die Gebote und Verbote zu lernen. Dass jemand dieses Wissen nicht hat, ist keine Entschuldigung, sondern das Gleiche, wie wenn er es hat, aber daran nicht glaubt.] Das Buch **Maktūbāt** ist auf Persisch verfasst. Hier endet die Übersetzung daraus. Imām ar-Rabbānī verstarb 1034 n. H. (1624 n. Chr.) in der indischen Stadt Sirhind.

Wie aus dem oben Berichteten ersichtlich wird, sind auch die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete Nāfila-Gebete. Diese sind deshalb vorzüglicher als andere Nāfila-Gebete, weil sie gemeinsam mit den Fard-Gebeten verrichtet werden und die Mängel in den Fard-Gebeten ausgleichen. Ein Muslim, der die Gebete respektiert und diese als erste Pflicht anerkennt und ein Fard-Gebet trotzdem ohne Entschuldigungsgrund nicht in seiner Zeit verrichtet, begeht eine große Sünde. Er wird in der Hölle zusammen mit Pharaonen und Hāmān sein. Die Nāfila-Gebete, also die Sunna-Gebete, können den Menschen nicht vor dieser großen Sünde, vor dieser heftigen Strafe erretten. Daher ist es fard, unterlassene Fard-Gebete nachzuholen. Es ist auch eine große Sünde, das Nachholen dieser Gebete hinauszuschieben. Dieser sich ständig vermehrenden Anhäufung von Sünden muss Einhalt geboten werden. Da das Nachholen von Fard-Gebeten fard ist, ist die Belohnung dafür eine viel größere als für das Verrichten von Sunna-Gebeten. Deshalb und weil es dschā'iz ist, dass Sunna-Gebete mit einem Entschuldigungsgrund unterlassen werden, sollte jeder Muslim, der ohne Entschuldigungsgrund unterlassene Fard-Gebete nachzuholen hat, diese unbedingt auch statt der Sunna-Gebete der täglichen vier Gebete verrichten. Da es Gelehrte gibt, die sagen, dass das Sunna-Gebet des Morgengebets wādschib ist, sollte man anstelle dieses Sunna-Gebets kein Nachholgebet verrichten. Derart verfahrend sollte man die Nachholgebete immer verrichten und sich so schnell wie möglich vor diesen großen Sünden retten. Wenn dann alle Nachholgebete verrichtet sind, sollte man fortdauernd die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete verrichten. Denn darauf zu beharren, die Sunna-Gebete ohne Entschuldigungsgrund zu unterlassen, ist eine kleine Sünde. Wer die Sunna jedoch nicht wertschätzt, wird zum Kāfir.

Auch wenn es fard ist, Gebete, die mit einem Entschuldigungsgrund versäumt wurden, schnellstens nachzuholen, haben Gelehrte der hanafitischen Rechtsschule gesagt, dass es dschā'iz ist, dies solange aufzuschieben, bis man die Sunna-Gebete verrichtet hat,

denn das Versäumnis mit einem Entschuldigungsgrund ist keine Sünde. Doch das bedeutet nicht, dass dies auch für das Nachholen von ohne Entschuldigungsgrund unterlassenen Gebeten gilt. Darüber hinaus bedeutet „dschā'iz" (zulässig) nicht etwa „wādschib" oder „gut". Es gibt viele Sachen, über die gesagt wurde, dass sie „dschā'iz" sind, die jedoch klar als „makrūh" definiert worden sind. So ist es z. B. dschā'iz, aber makrūh, Ungläubigen (Kāfirūn), die Schutzbefohlene (Dhimmī) sind, die Sadaqat al-Fitr zu geben.

Verrichte das Gebet, lange nicht nach Harām,
Meine nicht, du lebest lang und die Dunyā bliebe ewig!
Halte fest an den fünf Gebeten, in deinen jungen Jahren!
Du wirst ernten, was du säst, im Garten des Paradieses.

Zwei Menschen denken nicht an den Tod:
Einer begeht Harām, der andere verrichtet kein Gebet!
Eines Tages werden diese Hände nicht mehr greifen können,
Zungen, die nicht „Allah" sagen, werden nicht sprechen können!

DAS ENTRICHTEN DER ZAKAT

Der Beweis, dass die Zakat fard ist, sind die Verse 43 und 110 der Sure al-Baqara.

Es ist nicht dschā'iz, dass die Zakat an folgende 12 Gruppen von Menschen verteilt wird:

Unzurechnungsfähige/Verrückte; Verstorbene (für deren Leichentuch); Nichtmuslime; Reiche; Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel; die eigene Ehefrau; die eigenen Sklaven; eigene Sklaven, mit denen man einen Freilassungsvertrag eingegangen ist [wonach ein Sklave durch Zahlung eines bestimmten Betrages an seinen Besitzer frei wird]; eigene Sklaven, mit denen man einen Vertrag hat [dass sie nach dem Tod des Besitzers frei werden]. Darüber, ob eine Frau ihrem Ehemann ihre Zakat geben darf, gibt es Meinungsverschiedenheit, doch der korrektere Standpunkt ist, dass sie dies nicht tut.

Wenn jemandem, von dem man dachte, er sei ein Fremder, und der sich als eigenes Kind herausstellt, oder jemandem, von dem man dachte, er sei ein Muslim, und der sich als Nichtmuslim herausstellt, die Zakat gegeben wurde, dann muss, obwohl diesen keine Zakat gegeben werden darf, der gegebene Betrag nicht erneut als Zakat an andere gegeben werden. Das ist der korrektere Standpunkt.

Die Zakat wird an 8 Gruppen von Menschen verteilt:

1. Jemand, der die im Islam festgelegte Definition eines Mittellosen (Miskīn) erfüllt.

2. Jemand, der so arm ist, dass sein Besitz nicht den Nisāb für ein Opfertier erreicht.

3. Verschuldete Muslime.

4. Die mit dem Einsammeln der Zakat und des Uschr beauftragten Angestellten des Emirs (im Maße eines Lohns).

5. Jemand, der zwar in seiner Heimat wohlhabend, aber vor Ort arm ist.

6. Leute, die auf dem Weg zum Dschihad oder während der Reise zum Hadsch bedürftig werden.

7. Sklaven, die für ihre Freiheit ihrem Besitzer einen bestimmten Betrag zahlen müssen.

8. Mu'allafat al-Qulūb genannte Nichtmuslime, wobei es solche heutzutage nicht gibt.

Jemand, der mehr als das, was er für seinen Lebensunterhalt (Nafaqa) benötigt, aber weniger als den Nisāb für ein Opfertier besitzt, gilt als **„Faqīr"** (Armer). Ein Angestellter oder Beamter, der, gleich was sein Gehalt ist, Schwierigkeiten hat, seinen Haushalt zu bestreiten, darf die Zakat entgegennehmen und für ihn ist es nicht wādschib, ein Opfertier zu schlachten oder die Sadaqat al-Fitr zu geben. Personen, die das religiöse Wissen lehren oder lernen, dürfen, selbst wenn sie Aufgespartes für 40 Jahre Lebensunterhalt haben, die Zakat annehmen. Mit der Zakat darf keine Moschee gebaut, kein Dschihad und keine Pilgerfahrt durchgeführt werden. Es darf kein Leichentuch für einen Toten gekauft werden. Die Zakat darf nicht an kleine Kinder eines Reichen, der eigenen Mutter, den eigenen Großmüttern, dem eigenen Vater, den eigenen Großvätern, den eigenen Kindern und Enkeln oder der Ehefrau gegeben werden. Man wird jedoch höher belohnt, wenn man beim Entrichten der Zakat die eigenen Geschwister, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, Schwiegermütter, Schwiegerväter, Tanten und Onkel vorzieht. Ein Armer bekommt so viel, dass der Betrag unter der Nisāb-Menge (Mindestmenge, bei der das Entrichten der Zakat verpflichtend wird) bleibt. Wenn der Empfänger jedoch auch Kinder hat, kann jedem einzelnen von ihnen gegeben werden, aber auch wieder jeweils unter dem Nisāb-Maß. Jemandem, der seinen Besitz verschwendet oder ihn für Harām ausgibt, wird keine Zakat gegeben. Da in unserer Zeit die Nachkommen des Gesandten Allahs nicht mehr ihre Anteile aus Kriegsbeute be-

kommen, darf auch diesen die Zakat gegeben werden.

Damit die Zakat fard wird, gibt es 6 Bedingungen:

1. Muslim sein.

2. Geschlechtsreif sein.

3. Verstandesreif sein.

4. Frei sein.

5. In Besitz einer Menge halāl erworbenen Eigentums sein, die das Nisāb-Maß erreicht.

6. Die im Besitz befindliche Menge muss mehr sein als der eigene Grundbedarf und mehr als die Schulden, die man hat.

[Wenn jemand, nachdem die Zakat für ihn fard wird, diese nicht an arme Muslime gibt oder wenn jemand, der verschuldet ist, Geld für gute Zwecke oder Wohltätigkeiten spendet oder Sadaqa gibt, verdient er damit keine Belohnung, sondern begeht eine Sünde. Für solche Personen ist es fard, dass sie ihre Zakat entrichten und ihre Schulden zurückzahlen. Im **al-Hadīqa**, Band 2, Seite 635 und im **al-Barīqa**, Seite 1369 heißt es: „Es ist nicht dschā'iz, denjenigen, die ihren Besitz für Harām ausgeben oder ihn verschwenden, [Zakat und] Sadaqa zu geben. Denn es ist harām, zum Harām zu verhelfen."]

Es darf kein Nutzen für denjenigen verbleiben, der die Zakat entrichtet. Wenn ein Ehemann und eine Ehefrau sich gegenseitig ihre Zakat geben, dann verschwindet der Nutzen für denjenigen, der die Zakat aushändigt, nicht gänzlich. Wie bei allen Ibādāt braucht es auch bei der Aushändigung der Zakat die entsprechende Absicht (Niyya). Damit die Zakat fard wird, muss der zakatpflichtige Besitz mehr sein als die Schulden, die jemand hat, er muss mehr sein als sein Grundbedarf und dieser überschüssige Besitz muss zusätzlich die **„Nisāb-Menge"** erreichen. Der Nisāb für Gold beträgt 20 Mithqāl [entspricht 96 Gramm]. Der Nisāb für Silber beträgt 200 Dirham [entspricht 672 Gramm]. Damit das Entrichten der Zakat zur Fard wird, muss sich die den Nisāb erreichte Menge vom Augenblick des Erreichens an auch nach einem Jahr gemäß islamischer Zeitrechnung im Besitz des Eigentümers befinden. Nach Imām Muhammad ist es makrūh, vor Ablauf eines Jahres einen mit der Scharia konformen, d. h. erlaubten Trick (Hīla scharʿiyya) anzuwenden, um zu verhindern, dass die Zakat fard wird. Nach Imām Abū Yūsuf ist dies nicht makrūh; dies begründet er damit, dass erst, wenn die Zakat fard wurde, Ungehorsam eine Sünde ist. Das Vermeiden einer Sünde wiederum ist Gehorsam (Tāʿa). Die Fatwa hierüber aber gründet auf dem Standpunkt von

Imām Muhammad.

„Zakatpflichtige Güter“ meint Güter, die sich vermehren. Diese sind vier Arten: Vierbeinige Tiere, die mehr als die Hälfte des Jahres grasend auf Weiden verbringen, männliche und weibliche gemischt, oder **„Sā'ima“** genannte, nur weibliche Tiere, die für Milchproduktion und Fortpflanzung verwendet werden [wie z. B. Schafe, Ziegen, Rinder, Büffel, Pferde und Kamele]; Waren, die für den Handel gekauft werden; Gold und Silber; Nahrungsmittel, die aus der Erde wachsen. Nur männliche Tiere, die auf Weiden grasen, Maultiere und Esel sind nicht zakatpflichtig. Jungen von Kamelen, Rindern und Schafen sind dann zakatpflichtig, wenn sie mit den größeren Tieren in der Herde verbleiben. Es ist auch dschā'iz, statt der Güter, die als Zakat, Uschr (Zehnt), Kaffāra oder Sadaqat al-Fitr zu geben sind, den Gegenwert auszuhändigen. In der schafiitischen Rechtsschule ist dies nicht dschā'iz. Falls die Güter nach dem Pflichtwerden der Zakat verderben oder verloren gehen, entfällt die Pflicht zur Aushändigung, jedoch nicht, wenn der Eigentümer selbst dafür verantwortlich ist.

Dass ein Muslim, der rechtlich verantwortlich, d. h. verstandes- und geschlechtsreif ist, von seinem vollgültigen Eigentum, das auf eine Weise, die halāl ist, erworben wurde und welches die Nisāb-Menge erreicht, eine bestimmte Menge ein Jahr später an eine oder mehrere der dafür bestimmten acht Gruppen von Muslimen gibt, wird **„Zakat“** (Almosensteuer bzw. Pflichtabgabe) genannt. Die Personen, denen die Zakat gegeben wird, müssen Muslime sein. „Vollgültiges Eigentum“ (Mulk tāmm) meint Eigentum, über das er verfügen kann und darf. Eine Ware, die in Absprache gekauft wird, ist zwar Eigentum, doch da sie vor der Übernahme nicht genutzt werden kann, gilt sie nicht als vollgültiges Eigentum. Güter, die durch Raub (also unrechtmäßig und mit Gewalt) oder durch Diebstahl angeeignet wurden oder durch Zinsen, Bestechung oder Glücksspiel erworben wurden oder als Bezahlung für Musizieren und Singen geleistet wurden oder als Bezahlung für den Verkauf von alkoholischen Getränken oder aber allgemein durch ungültigen, d. h. unrechtmäßigen Handel erworben wurden, werden **„unreine Güter“** (Māl khabīth) genannt. Von solchem unreinen Gut wird keine Zakat gegeben, denn dieses zählt nicht als Eigentum desjenigen, der es sich angeeignet hat. Solches Gut muss an seinen tatsächlichen Eigentümer oder wenn dieser verstorben sein sollte, an seine Erben oder wenn er keine Erben hat, an arme Muslime gegeben werden. Wenn verschiedene Arten von unreinem Gut untereinander oder mit eigenem halāl erworbenem Gut

vermischt werden, wird dies zwar zu Eigentum, wird aber **„unreines Eigentum“** (Mulk khabīth) genannt. Es ist harām, unreines Eigentum an andere weiterzugeben oder selbst irgendwie zu nutzen und, da es kein vollgültiges Eigentum ist, wird davon auch keine Zakat gegeben. Das unreine Eigentum darf nur dann benutzt werden und muss dann auch zur Zakat-Anrechnung dazugezählt werden, wenn die tatsächlichen Eigentümer der vermischten Waren entschädigt werden, und zwar derart, dass als Entschädigung dieselbe Art der vermischten Ware, und bei nicht Vorhandensein jener Art von Waren, ihr Gegenwert von seinen eigenen sauberen [halāl] Zakat-Gütern ausgehändigt wird. Wenn jemand keine Güter hat, die halāl sind, um solche Wiedergutmachung zu leisten, muss er sich das gleiche erforderliche Gut bzw. seinen Gegenwert leihen und so die Wiedergutmachung leisten. Es ist zwar harām, unreines Eigentum zu nutzen oder an andere weiterzugeben, bevor es durch Wiedergutmachung bereinigt ist, doch wenn unreines Eigentum verkauft oder verschenkt wird, ist es für die Empfänger nicht harām. Wenn die Eigentümer oder Erben der Eigentümer nicht festgestellt werden können oder wenn von verschiedenen Personen Güter, die auf eine Weise, die harām ist, erworben wurden, miteinander vermischt werden und so unreines Eigentum entsteht, müssen alle diese Güter an arme Muslime als Sadaqa verteilt werden.

Wenn der Empfänger einer solchen Sadaqa, also der Arme sich entschließt, die Sadaqa als Geschenk zurückzugeben, ist es dem Geber dschā'iz, das Geschenk anzunehmen.

Gold und Silber werden nicht in reiner Form verwendet. Wenn man Gold oder Silber besitzt, dessen reiner Gold- bzw. Silbergehalt mehr als die Hälfte beträgt, wird auf jeden Fall die Zakat dafür gegeben, wobei nach Gewicht berechnet wird. Wenn auf dem Markt zwei Sorten, d. h. Qualitäten von dieser Art von Münzen benutzt werden, nennt man jene mit dem höheren reinen Gold- bzw. Silbergehalt **„starke Münzen“** (Dschayyid) und die mit dem geringeren reinen Gehalt **„schwache Münzen“** (Zuyūf). Wenn der Gehalt an reinem Gold bzw. Silber weniger ist als die Hälfte, jedoch in Handelsgeschäften zur Verwendung kommt, muss die Zakat für diese gegeben werden, wenn ihr Wert die Nisāb-Menge von Gold bzw. Silber erreicht.

Ein Zehntel von Ernten, die durch Regen- oder Flusswasser bewässert werden und für die das Uschr (Zehnt) Pflicht ist, wird an den für das Uschr verantwortlichen Beauftragten gegeben, selbst wenn die Menge der Ernte gering ist und es sich um schnell

verderbliches Obst und Gemüse handelt. Der mit dem Uschr Beauftragte verkauft diese und fügt den erworbenen Gegenwert in die **„Bayt al-Māl“** genannte Staatskasse. Es wurde gesagt, dass das Uschr für Obst fard wird, sobald das Obst als solches erkennbar ist oder gereift ist oder gepflückt wird. Wenn Ernten durch Zuhilfenahme von Tieren oder Gerätschaften bewässert werden, dann wird ein Zwanzigstel der Ernte abgegeben. Dieses muss entrichtet werden, bevor irgendwelche Unkosten abgezogen werden. Es ist nicht dschā'iz, dass die Regierung den Besitzer vom Uschr befreit. Auch von Honig, das auf Wald und Flur sowie auf Land, das dem Uschr unterliegt, hergestellt wurde, muss das Uschr entrichtet werden.

Die Zakat darf nicht an einen Dhimmī gegeben werden, man darf ihm jedoch Sadaqat al-Fitr, Kaffāra, Fleisch von Gelübdeopfern und Sadaqa geben. Im **al-Bahr** heißt es: „Einem Nichtmuslim, der kein Dhimmī ist, darf keine Fard-, Wādschib- oder Nāfila-Sadaqa gegeben werden, gleich ob mit seinem Heimatland ein Friedensvertrag oder der Kriegszustand herrscht.“ Es ist makrūh, einem unverschuldeten Armen die Zakat im Maße der Nisāb-Menge oder mehr zu geben. Wenn der Arme jedoch eine von ihm abhängige Familie hat, z. B. Kinder und Ehefrau, ist es dschā'iz, dass jedem einzelnen aus seiner Familie eine Menge gegeben wird, die die Nisāb-Menge etwas unterschreitet.

Güter gegen „Fulūs“, das gängig ist, zu verkaufen, ist dschā'iz. **„Fulūs“** ist Geld in Form von Metall außer Gold und Silber oder Papiergeld. Da es als gebräuchliches Zahlungsmittel akzeptiert wird, bedarf es keiner Spezifizierung, d. h. es muss nicht darauf [auf irgendeine Weise, z. B. mit dem Finger oder einem Stock] gezeigt werden. Wenn das Fulūs nicht gängig ist, also in einem Markt nicht akzeptiert wird, dann ist ein damit getätigter Handel nach Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, ungültig. Nach Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad, möge Allah sich ihrer erbarmen, ist der Handel selbst nicht ungültig, aber der Gegenwert der Ware muss in gültiger Währung gegeben werden. Wenn Fulūs, das geliehen wurde, danach ungültig wird, wird nach Imām Abū Hanīfa das Gleiche, also der Betrag, der geliehen wurde, als Fulūs zurückgezahlt. Nach Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad wird der Gegenwert in gültiger Währung zurückgezahlt. Um mit Fulūs, das nicht gängig/gültig ist, Handel zu treiben, muss man ihn spezifizieren, d. h. ihn vorzeigen. Das spezifizierte Gut wird damit für die Übergabe festgelegt. D. h. man muss sodann dieses eine spezifizierte Gut übergeben; ein ähnliches Gut

darf stattdessen nicht übergeben werden. Wenn man einem Geldwechsler Silber im Gewicht eines Dirhams gibt und sagt, dass im Austausch für die Hälfte dieses Silbers Fulūs und für die andere Hälfte Silber im Gewicht eines halben Dirhams minus eine Habba (damit ist ein Getreidekorn gemeint) gegeben werden soll, dann ist dieser Handel ungültig. Denn der Kauf/Verkauf/Austausch eines halben Dirhams Silber gegen Silber mit weniger Gewicht ist Ribā (Zins). Der so getätigte Kauf des Fulūs jedoch ist gültig. Wenn man aber sagt, dass für den ganzen Dirham Silber Fulūs im Gewicht eines halben Dirhams plus Silber im Gewicht eines halben Dirhams minus eine Habba gegeben werden soll, dann sind beide Käufe gültig. Denn in diesem Fall wird mit einem halben Dirham minus eine Habba Silber dasselbe Gegengewicht in Silber gekauft und das Fulūs im Gewicht eines halben Dirhams wird mit Silber im Gewicht eines halben Dirhams plus eine Habba gekauft. Da die Sorte von Fulūs und Silber verschieden ist, ist es dschā'iz, dass sie gegeneinander ausgetauscht werden, auch wenn ihre Gewichte verschieden sind.

Im **Badāyi' as-sanāyi'** heißt es: „Die Güter, die als Zakat gegeben werden, müssen entweder dieselbe Sorte von Gütern sein wie das zakatpflichtige Gut selbst oder eine andere Sorte von ebenfalls zakatpflichtigen Gütern. [Es ist nicht dschā'iz, einem Armen statt Gold Kleidung, Schuhe, Weizen, Öl o. Ä. zu geben.] Zakatpflichtige Güter sind entweder ‚Ayn' oder ‚Dayn'. Zakatpflichtige Güter, die ayn sind, werden entweder mit Gewicht oder Volumen gemessen oder nicht. Wenn sie nicht derart gemessen werden, handelt es sich entweder um Sā'ima-Tiere oder um Handelswaren. Wenn es sich um Sā'ima-Tiere handelt und man Tiere gibt, die in den Quellentexten (Nusūs; edler Koran und ehrwürdige Hadithe) als zakatpflichtig genannt sind, dann gibt man Tiere von durchschnittlicher Qualität. Wenn man ein Tier von unterdurchschnittlicher Qualität gibt, dann wird zusätzlich die Differenz zum Wert eines durchschnittlichen Tieres in Gold oder Silber gegeben. Wenn man als Zakat statt eines Tieres seinen Gegenwert gibt, muss dieser Gegenwert dem eines durchschnittlichen Tieres entsprechen. Wenn der Gegenwert eines unterdurchschnittlichen Tieres gegeben wurde, muss die Differenz zum Gegenwert eines durchschnittlichen Tieres nachträglich in Gold oder Silber gegeben werden. Es ist dschā'iz, statt zwei durchschnittlicher Schafe ein überdurchschnittliches Schaf zu geben, dessen Gegenwert dem der beiden durchschnittlichen entspricht. Denn bei Gütern, für die keine Ribā (Zins) in Frage kommt, geht man nach ihrem Wert. Im

Fall von Handelswaren wird von jenen, die in Quellentexten erwähnt sind, ein Vierzigstel gegeben. Wenn man andere Waren derselben Sorte gibt und diese nicht von guter, sondern durchschnittlicher oder unterdurchschnittlicher Qualität sind, muss die Differenz ausgeglichen werden. Denn „Waren“ meint Dinge, die nicht durch Gewicht oder Volumen gemessen werden. Unterschiede in der Menge zwischen diesen fallen nicht unter Zins. So ist es dschā'iz, statt einem Kleid von guter Qualität zwei Kleider niederer Qualität zu geben. Wenn Waren einer anderen Sorte gegeben werden und es wird weniger gegeben als die Menge, die fard ist, muss die Differenz ausgeglichen werden. Falls die zakatpflichtige Ware durch Gewicht oder Volumen gemessen wird, dann wird ein Vierzigstel der Ware selbst gegeben. Falls stattdessen eine andere Sorte von zakatpflichtiger Ware gegeben wird, dann muss sie denselben Wert haben. Nach Imām Abū Hanīfa und Imām Abū Yūsuf, möge Allah sich ihrer erbarmen, jedoch wird, wenn eine andere Sorte gegeben wird, nicht der Gegenwert, sondern dieselbe Menge gegeben. So ist es z. B. dschā'iz, für 200 kg Weizen von guter Qualität, das Handelsgut ist und den Wert von 200 Dirham erreicht, als Zakat davon 5 kg Weizen geringerer Qualität zu geben. Ebenso können für 200 Dirham Silber von guter Qualität statt 5 Dirham von guter Qualität 5 Dirham schlechterer Qualität gegeben werden. So verhält es sich auch bei Zahlungen für Gelübde.

Gold und Silber sind absolute Zahlungsmittel. Das ist der Zweck, für den sie erschaffen wurden. Sie werden nicht selbst dazu verwendet, irgendein Bedürfnis des Menschen zu stillen. Sie sind Mittel, um jene Sachen zu kaufen, die die Bedürfnisse des Menschen stillen. Andere Dinge wurden sowohl als Zahlungsmittel als auch als eigenständige Gebrauchsmittel erschaffen.“ Hier endet die Übersetzung aus dem **Badāyi'**.

Die Sachen, die der Mensch braucht, damit er in Ruhe und dem Islam gemäß leben kann, werden „Grundbedarf“ genannt. Siehe auch Seite 61! Dieser Grundbedarf ändert sich je nach Lebenslage und durch den Wandel der Zeit. Sachen, die nicht nötig sind, um in Ruhe leben zu können, sondern über den Grundbedarf hinaus zum Vergnügen, als Schmuck oder zur Erlangung von Ansehen angesammelt werden, werden „Schmuck“, „Zierrat“ oder „Luxusgüter“ genannt. Gold und Silber fallen nicht unter Grundbedarf, sondern gelten als Schmuck oder Luxusgüter. Es ist dschā'iz, dass sich Männer zu Hause und in der Öffentlichkeit und Frauen nur zu Hause mit Dingen, die mubāh sind, schmücken.

Man sieht also, dass gültiges Fulūs auch immer eine Handels-

ware ist. Wenn sein Wert gemäß jenen Goldmünzen auf dem Markt, deren Wert der geringste ist, die Nisāb-Menge erreicht, dann wird es fard, die Zakat dafür zu entrichten. Denn die Nisāb-Menge für Handelswaren wird nach Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad, möge Allah sich ihrer erbarmen, gemäß jenen Münzen aus Gold bzw. Silber berechnet, die im Handel geläufiger sind. Die Zakat wird dann entweder mit jenen Münzen gegeben, nach denen die Nisāb-Menge berechnet wurde, oder mit einem Vierzigstel des Gutes selbst. Der Arme verwendet dies als Grundbedarfsmittel. Fulūs ist Geld außer Gold und Silber. So wie es aus Kupfer, Bronze und anderen Legierungen hergestellt wird, wird es auch aus Papier hergestellt. D. h., dass alle Papierwährungen Fulūs sind. Auch für diese muss die Zakat entrichtet werden. Doch ihr Wert ist nicht wie bei Gold oder Silber ein „echter Wert", sondern ein „nomineller Wert". Es ist ein Wert, der von Regierungen bestimmt wird. Sie können diesen Wert, so wie sie ihn zusprechen, auch wieder rückgängig machen. Wenn ihr nomineller Wert nicht mehr besteht, können sie auch nicht mehr als Zahlungsmittel verwendet werden. Sodann fallen sie auch nicht mehr unter zakatpflichtige Güter. Ibn Ābidīn sagt: „Der Wert von Handelswaren wird mit den im Handel am meisten verwendeten, als Zahlungsmittel geprägten Gold- oder Silbermünzen berechnet. Wenn bei der Berechnung mit Silber der Wert von 240 Dirham, bei der Berechnung mit Gold der Wert von 20 Mithqāl ermittelt wird, ist es nötig, auch wenn beide Berechnungen die Nisāb-Menge erreichen, dass der Wert der fraglichen Ware mit Silber berechnet wird. Denn dann müssten als Silber 6 Dirham, als Gold aber ein halber Mithqāl gegeben werden, der dem Gegenwert von 5 Dirham entspricht, und dies wäre nicht zugunsten der Armen. [Weil 20 Mithqāl Gold und 200 Dirham Silber immer die gleiche Nisāb-Menge aufzeigen, ist ihr Wert gleich.] Eine Goldmünze, die das Gewicht eines Mithqāl hat, nennt man „ein Dinar". [Die geprägten türkischen „Gold Lira" sind alle eineinhalb Mithqāl, d. h. sie wiegen 7,2 g.] Es ist wādschib, die Zakat von gültigem Fulūs in Form der Sorte zu geben, in der man den Nisāb berechnet, [also entweder in Gold oder in Silber]." Hieraus wird verständlich, dass die Nisāb-Menge für Papiergeld gemäß den im Handel verwendeten Goldmünzen mit dem niedrigsten Metallgehalt berechnet werden müssen und die Zakat dann in Form von Gold entrichtet werden muss. Denn heutzutage wird Silber überhaupt nicht mehr als Geld verwendet. Die Zakat für Papiergeld wird mit jenem Metall gegeben, mit dem dessen Nisāb-Menge berechnet wurde, also

Gold. Man darf nicht ein Vierzigstel des Papiergeldes selbst geben. Denn das Papiergeld selbst kann nicht als Grundbedarfsmittel verwendet werden. Papiergeld als Papier zu benutzen, obwohl gewöhnliches Papier zur Verfügung steht, ist Verschwendung und Verschwendung ist harām. Es ist auch nicht dschā'iz, die Zakat für Papiergeld in Form von Papiergeld zu geben, damit diese als Geld verwendet wird. Denn zur Verwendung als Geld wird Gold gegeben, dessen Wert echt und beständig ist.

Gold als Zakat kann in Form von Goldmünzen oder in irgendeiner anderen Form von Gold gegeben werden. Gold ist zu jeder Zeit und an allen Orten vorhanden. Wer in der Stadt, in der er lebt, kein Gold findet, schickt das Papiergeld an jemanden, der an einem Ort lebt, an dem mit Gold gehandelt wird. Er beauftragt diesen, damit Gold zu kaufen und es dann in seinem Namen als Zakat zu geben. Dabei ist es dschā'iz, dass er das Papiergeld später zuschickt. Während es so einfach ist, die Zakat für Papiergeld zu geben, ist es nicht korrekt, diesen Anweisungen in den Fiqh-Büchern nicht zu folgen und die Zakat statt als Gold in Form von Papiergeld selbst zu geben, dessen Wert ein nomineller und vorübergehender ist. Leute, die ihre Ibādāt nicht gemäß den Fiqh-Büchern verrichten wollen, sondern gemäß dem, was sie selbst aus den Versen des edlen Korans verstehen, nennt man **„Madhhablose"** oder **„Irrgänger"**. Diesen Irrgängern sollte man wie folgt gegenhalten: „Ich verrichte meine Ibādāt nicht gemäß dem, was du selbst aus den Versen des edlen Korans und den ehrwürdigen Hadithen verstehst, sondern gemäß dem, was die Imāme der Rechtsschulen daraus verstanden und vermittelt haben." Die Bücher, die das vermitteln, was die Rechtsschulimāme, möge Allah sich ihrer erbarmen, verstanden haben, nennt man **„Fiqh-Bücher"**.

In dem Buch **al-Fiqh alal-madhāhib al-arba'a**, das von einem Ausschuss von Gelehrten unter der Leitung von Abdurrahmān al-Dschazīrī, einem der Dozenten der Universität al-Azhar, zusammengestellt wurde, ist das gesamte Fiqh-Wissen gemäß jeder der vier Rechtsschulen einzeln aufgelistet. Dieses Buch hat fünf Bände und wurde 1392 n. H. [1972 n. Chr.] in Kairo gedruckt. Darin heißt es unter der Überschrift „Zakat von Banknoten": „Die Fiqh-Gelehrten sagen, dass es nötig ist, Zakat für Banknoten, also für Papiergeld, zu zahlen, denn diese werden im Handel anstelle von Gold und Silber benutzt. Sie können jederzeit mit Leichtigkeit gegen Gold und Silber eingetauscht werden. Es ist widersinnig, dass jemand, der viel Papiergeld hat, dieses nicht in der Berechnung von Gold- oder Silber-Nisāb berücksichtigt und keine Zakat dafür

gibt. Daher haben die Gelehrten von drei Rechtsschulen übereinstimmend gesagt, dass es nötig ist, die Zakat für Papiergeld zu entrichten. Nur die hanbalitische Rechtsschule hat hierüber eine andere Sicht. Die Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule sagen, dass Papiergeld „Dayn qawī“ (ein verlässlicher Schuldschein) ist und auf Wunsch sofort gegen Gold oder Silber eingetauscht werden kann und dass aus diesem Grund die Zakat dafür umgehend gegeben werden muss. Denn die Zakat von Darlehen zu geben wird fard, sobald man das geliehene Gold oder Silber zurückbekommt. Zwar wird die Zakat von Darlehen fard, bevor man diese zurückbekommt, doch nicht das Geben selbst.“ Wenn man möchte, kann man warten, bis man das Darlehen zurückbekommt, und dann die Zakat der vergangenen Jahre geben. Wenn man möchte, wartet man nicht und gibt von dem aktuellen Besitz an Gold oder Silber auch jährlich die Zakat von diesen Darlehen. Man kann aber nicht die Schuldscheine für das Darlehen als Zakat geben. Wenn man das auf dem Schuldschein ausgezeichnete Gold oder Silber von seinem Schuldner erhält, wird es fard, dass man ein Vierzigstel davon trennt und die Zakat von jeweils jedem der vergangenen Jahre an Arme gibt. Genauso darf man nicht das Papiergeld selbst als Zakat geben. Stattdessen werden mit einem Vierzigstel davon Goldmünzen mit dem niedrigsten Metallgehalt gekauft und diese oder Goldschmuck im Gewicht dieser Münzen als Zakat an Arme gegeben.

Es ist nicht dschā'iz, seinem Schuldner, den man von seiner Schuld befreien möchte, indem man ihm die Zakat gibt, zu sagen: „Ich werde dir die Zakat geben, doch deine Schuld rechne ich gegen die Zakat, die ich dir geben werde, auf. Akzeptiere dies!“ Man muss ihm erst die Zakat geben und wenn der Schuldner die Zakat entgegengenommen hat, gibt er sie dann als Bezahlung seiner Schuld wieder zurück. Wenn man Zweifel darüber hat, dass der Schuldner die entgegengenommene Zakat als Schuldzahlung zurückgeben wird, kann man gemäß dem, was zum Ende des sechsten Bandes des **al-Fatāwā al-Hindiyya** erwähnt ist, folgendermaßen verfahren: „Der Gläubiger einigt sich mit dem Schuldner darauf, dass dieser jemanden, dem der Gläubiger vertraut, als Bevollmächtigten anerkennt. Dabei sagt der Gläubiger: ‚Bevollmächtige diese Person, damit sie die Zakat, die ich dir geben werde, entgegennimmt und danach die Schulden, die du bei mir hast, begleicht.‘ Auf diese Weise bevollmächtigt der Schuldner diese Person. Daraufhin nimmt dieser Bevollmächtigte die Zakat des Schuldners entgegen und die gegebene Zakat wird somit Eigen-

tum des Schuldners. Hiernach gibt der Bevollmächtigte die empfangene Summe dem Gläubiger wieder zurück, sodass die Schuld beglichen ist. Wenn ein armer Schuldner zwei Gläubiger hat, von denen einer den armen Schuldner von dessen Schuld, die er ihm gegenüber hat, befreien möchte, indem er ihm die Zakat gibt, dann gibt er ihm als Zakat denselben Betrag wie den geschuldeten. Anschließend gibt er dem Armen den geschuldeten Betrag als Sadaqa, d. h. schenkt ihn dem Armen, erlässt ihm die Schuld. Danach schenkt der Arme die empfangene Zakat dem Geber. Oder der arme Schuldner leiht sich von jemandem den Betrag, den er schuldet, in Gold und schenkt diesen dem Gläubiger. Der Gläubiger gibt dann diesen Betrag mit der Absicht (Niyya) der Zakat dem Armen zurück. Anschließend befreit er den Armen von seiner Schuld, d. h. er erlässt ihm den geschuldeten Betrag. Der Arme wiederum gibt das Gold, das er als Zakat entgegennahm, der Person zurück, von der er es sich ursprünglich geliehen hatte. Man darf das, was als Zakat [oder aufgrund eines Gelübdes] zu geben ist, nicht für wohltätige Zwecke verwenden. Wenn jemand dies tun möchte, gibt er den Betrag an einen ihm vertrauten Armen, der dann die wohltätige Tat durchführt." Aus alledem wird verständlich, dass, um mit Papiergeld die Zakat geben zu können, man sich Gold in der Menge, die als die Zakat des Papiergeldes gegeben werden muss, von der Ehefrau oder einem Bekannten leiht und dieses Gold dann einem Armen unter seinen Bekannten oder Verwandten mit der Absicht der Zakat gibt. Darauf gilt die Zakat von Papiergeld als gegeben. Dann schenkt der arme Bekannte oder Verwandte dieses Gold dem Geber und dieser wiederum bezahlt seine Schuld bei dem ursprünglichen Besitzer des Goldes. Da somit die Zakat davon gegeben ist, gibt man einen Teil des derart verbliebenen Papiergeldes dem armen Bekannten oder Verwandten und kann den Rest für jede mögliche Art der Wohltätigkeit verwenden. Wenn auch der Arme an der Belohnung für diese wohltätigen Taten beteiligt sein möchte, dann schenkt er dem Geber der Zakat das als Zakat erhaltene Gold nicht, sondern verkauft es ihm und gibt ihm später das dafür erhaltene Papiergeld zurück und beauftragt ihn als Bevollmächtigter, damit wohltätige Taten zu verrichten.

Der Großgelehrte Sayyid Abdulhakīm al-Arwāsī, möge Allah sich seiner erbarmen, der ein Experte im Wissen der vier Rechtsschulen war, sagte: „Der Wert des Papiergeldes ist ein nomineller Wert. Wenn der nominelle Wert wegfällt, ist es nichts mehr wert. Aus diesem Grund ist es nicht dschā'iz, die Zakat und Sadaqat al-

Fitr in Form von Papiergeld zu geben. Wenn zuvor Zakat in Form von Papiergeld gegeben wurde, müssen diese durch Dawr mit Gold nachgeholt werden. Alle Ibādāt, die mit Geld verrichtet werden, außer der Pilgerfahrt, werden durch Dawr nachgeholt."

Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Wenn Bāghiyyūn, also Muslime, die durch Rebellion gegen die Herrscher das Land unter ihre Kontrolle bringen, oder ungerechte muslimische Herrscher die Zakat von Tieren oder das Uschr für Ernten einsammeln und diese dann an jene verteilen, für die Allah, der Erhabene, sie bestimmt hat, dann gilt dies als Zakat. Wenn sie das Entgegengenommene für andere Zwecke verwenden, dann gilt es nicht als Zakat und die Besitzer der eingesammelten Güter müssen die Zakat nochmals an arme Muslime geben. Wenn sie die Zakat von Handelswaren oder Geld einsammeln, dann gilt es nach der Mehrheit der Gelehrten nicht als Zakat und so lautet auch die Fatwa dazu. Nach einigen Gelehrten jedoch gilt das, was ihnen mit der Absicht der Zakat gegeben wird, auch als Zakat, da die ungerechten Herrscher Muslime sind und da sie als arm gelten, weil die Güter in ihren Händen das Recht der Bevölkerung sind." Im **Ibn Ābidīn** heißt es: „Ebenso gilt dies für Güter und Geld, die sie als Steuern, Zölle oder unter anderen Titeln einsammeln. Der Standpunkt derer, die sagen, dass diese Abgaben nicht als Zakat gelten, selbst wenn man eine derartige Absicht formuliert, ist gültig. D. h. ungerechte Muslime haben nicht das Recht, die Zakat dieser Güter einzusammeln." Dass auch die Fatwa so lautet, steht in der Erläuterung von **Tahtāwī**. Es ist offensichtlich, dass die Regierung, welche die Zakat von Tieren und das Uschr einsammelt, eine muslimische Regierung sein muss und die eingesammelten Güter an jene, die aus den vier Kammern der **„Bayt al-Māl"** genannten Staatskasse ein Recht darauf haben, verteilen muss, damit diese Zakat- und Uschr-Abgaben gültig sein können. Gemäß der Mehrheit der Gelehrten können keinerlei Steuern, die an die Regierung gezahlt werden, als Zakat von Handelswaren oder Geld gelten. Auch wenn einige Gelehrte gesagt haben, es sei mit der Bedingung dschā'iz, dass man weiß, dass die einsammelnde Regierung eine muslimische ist, und man die zu gebenden Güter und Geld mit der Absicht der Zakat gibt, ist das ein schwacher Standpunkt.

Komm o Bruder, verleugne nicht, sei gerecht!
dein wertvolles Leben, vergeude es nicht!

Schütze dein Herz vor dem Wunsch deiner Nafs!
Erscheine auch innen so rein wie außen!

Wenn ein Goldstück mit Kupfer wird vermengt,
gefiele es dem Händler, der es kauft?

Rühme dich nicht mit gutem Zeugnis!
Und wehe, spreche kein Wort ohne nachzudenken!

Suche einen wahren Mann der Bildung und höre auf ihn!
Damit erlange Segen vom erhabenen Herrn!

Gelange an das Meer der Wahrheit und tauche ein,
und hole ein solch' Juwel heraus, das durchscheint!

Glaube nicht dem Unwissenden der Religion mit Diplom,
den richtigen Weg haben dir gezeigt die edlen Vorgänger!

ÜBER DAS FASTEN

Die Pflichthandlungen (Farā'id) beim Fasten sind drei:

1. Die Absicht (Niyya) fassen.

2. Die Absicht zwischen Beginn und Ende der dafür vorgesehenen Zeit fassen.

3. Sich während des in der Scharia als Tag definierten Zeitraums, also der Zeit zwischen der Morgendämmerung und dem Sonnenuntergang, von allem, was das Fasten ungültig macht, fernhalten. Die Morgendämmerung (Fadschr) beginnt zu der Zeit, wenn das „wahre Morgendämmerung" (al-Fadschr as-sādiq) genannte weiße Licht an der Linie des scheinbaren Horizonts gesehen wird. Wenn jemand nicht die Absicht fasst und dann bis zum Abend sich von Sachen, die das Fasten ungültig machen, fernhält, gilt dies nicht als gefastet. Ein solcher Tag muss nachgeholt werden.

Damit das Fasten fard wird, müssen sieben Bedingungen erfüllt werden:

1. Muslim sein. 2. Geschlechtsreif (bāligh) sein. Das Fasten von Kindern ist gültig. 3. Verstandesreif (āqil) sein. 4. Dass jemand, der sich im Dār al-Harb aufhält, erfährt, dass das Fasten fard ist. 5. Ortsansässig (muqīm) sein. 6. Dass eine Frau keine Menstruationsblutung hat. 7. Dass eine Frau keine Wochenbettblutung hat.

Sechs Sachen machen das Fasten ungültig: Essen, Trinken, Geschlechtsverkehr, Menstruation, Wochenbett und sich im Maße eines Mundvoll zu übergeben. Lügen, üble Nachrede, die Weitergabe von Gerede unter Muslimen, falsche Schwüre u. Ä. machen das Fasten nicht ungültig, mindern aber die Belohnung dafür.

Sieben Personen ist es erlaubt, nicht zu fasten:

1. Kranke. 2. Reisende [am nächsten Tag]. 3. menstruierende Frauen. 4. Frauen im Wochenbett. 5. Schwangere, die zu schwach sind. 6. Stillende Frauen, wenn es ihrem Baby schaden würde. 7. Greise.

Für jeden Fastentag muss die Absicht neu gefasst werden. Im **al-Hindiyya** heißt es: „Die Absicht wird mit dem Herzen gefasst. Das Aufstehen für den Sahūr/Suhūr kommt der Absicht gleich." Die Absicht für das Fasten ist zweierlei Art: Die erste Art ist, dass man für jeden Tag des Ramadans und für das Nāfila-Fasten und für ein bestimmtes Gelübde-Fasten (Nadhr muʿayyan) die Absicht zwischen dem Sonnenuntergang des vorherigen Tages und der **„ad-Dahwa al-kubrā"** genannten Zeit fasst. „Ad-Dahwa al-kubrā" ist die Hälfte der in der Scharia als Tag definierten Zeit, also der zu fastenden Zeit. Diese wird nach der Adhan-Uhr folgendermaßen berechnet:

$$\text{Fadschr} + \frac{24 - \text{Fadschr}}{2} \text{ oder } \text{Fadschr} + 12 - \frac{\text{Fadschr}}{2} = 12 + \frac{\text{Fadschr}}{2}$$

D. h., dass die Zeit für „ad-Dahwa al-kubrā" gemäß der Adhānī-Zeit die Hälfte der Fadschr-Zeit ist. Gemäß der Zonenzeit ist diese Zeit um die Differenz zwischen der Hälfte des in der Scharia als Tag definierten Zeitraums und der Hälfte des Sonnentages, also um die Hälfte des Fadschr-Anteils, vor der Mittagszeit (Zawāl). Der Fadschr-Anteil ist die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Morgendämmerung (Fadschr/Imsāk). Wenn jemand bis zur Dahwa-Zeit nicht gegessen und getrunken hat, fasst er die Absicht und fastet den Tag. Wenn jedoch die Dahwa-Zeit erreicht ist, ist die Absicht nicht gültig. Wenn man die Absicht vor der Morgendämmerung fasst, sagt man: „Ich fasse hiermit die Absicht, den morgigen Tag zu fasten." Wenn die Absicht nach der Morgendämmerung gefasst wird, sagt man: „Ich fasse hiermit die Absicht, den heutigen Tag zu fasten."

Die zweite Art ist die Absicht für Nachholfasten (Qadā-Fasten), Sühnefasten (Kaffāra-Fasten) und ein absolutes Gelübdefasten (Nadhr mutlaq). Die Zeit für die Absicht für diese drei Arten des Fastens ist dieselbe. Der Beginn der Zeit für das Fassen der Absicht ist der Sonnenuntergang des vorherigen Tages und das Ende ist vor der Morgendämmerung. Nach der Morgendämmerung ist das Fassen der Absicht für diese drei Arten des Fastens nicht gültig. Dass es beim Nachholen von verschiedenen Tagen eines Ramadans nicht nötig ist, die Namen der Tage oder ihre Rei-

henfolge in der Absicht auszudrücken, wird im **Ibn Ābidīn** am Ende des Kapitels über Nachholgebete erwähnt. Die Fastenden sind dreierlei Art: Das Fasten der Unwissenden, das Fasten der Gelehrten und das Fasten der Propheten (Anbiyā) und Gottesfreunde (Awliyā). Das Fasten der Unwissenden ist, dass sie sich von Essen, Trinken und Geschlechtsverkehr fernhalten, doch sie mögen dabei vielleicht andere Sünden begehen. Das Fasten der Gelehrten ist, dass sie sich auch von anderen möglichen Sünden fernhalten. Das Fasten der Propheten und Gottesfreunde ist, dass sie sich auch von allem Zweifelhaften fernhalten.

Das Fest der Fastenden ist dreierlei Art: Das Fest der Unwissenden, das Fest der Gelehrten und das Fest der Propheten und Gottesfreunde. Das Fest der Unwissenden ist, dass sie am Abend das Fasten brechen und essen und trinken, wie ihnen beliebt, und sagen: „Das ist unser Fest." Das Fest der Gelehrten ist, dass sie am Abend das Fasten brechen und denken: „Wenn Allah, der Glorreiche, unser Fasten angenommen hat, dann ist dies unser Fest. Sollte Er es nicht angenommen haben, was soll dann aus uns werden?" Das Fest der Propheten und Gottesfreunde jedoch ist die Schau Allahs (Ru'yatullah). Sie sehnen sich nach dem Wohlgefallen Allahs, des Glorreichen.

Überhaupt gibt es für alle Gläubigen (Mu'minūn) fünf Arten von Festen:

Die erste ist, dass der Engel zu ihrer Linken keine schlechte Tat zum Niederschreiben findet.

Die zweite ist, dass die Engel der frohen Kunde im Rausch des Todes zu ihm kommen und sagen: „O Mu'min, sei gegrüßt! Du bist für das Paradies bestimmt."

Die dritte ist, dass wenn er in seinem Grab ankommt, er diesen als einen der Gärten des Paradieses vorfindet.

Die vierte ist, dass er am Tag des Jüngsten Gerichts unter dem Arschul-aʿlā Schatten findet, zusammen mit den Propheten, Gottesfreunden, Gelehrten und Rechtschaffenen.

Die fünfte ist, dass er auf der Brücke Sirāt, die dünner ist als ein Haar, schärfer als ein Schwert, dunkler als die tiefste Nacht, tausend Jahre Abstieg, tausend Jahre Aufstieg und tausend Jahre eben ist, auf die Fragen, die an sieben Stellen auf ihr gestellt werden, antworten und die Brücke passieren kann. Wer jedoch auf die Fragen nicht antworten kann, wird für jede Frage tausend Jahre bestraft. Diese sieben Fragen sind: Die erste Frage ist die Frage nach dem Glauben, die zweite nach dem Gebet, die dritte nach

dem Fasten, die vierte nach der Pilgerfahrt, die fünfte nach der Pflichtabgabe, die sechste nach den Rechten anderer und die siebte nach der Ganzkörperwaschung, der Intimreinigung und der Gebetswaschung.

Wenn jemand im Ramadan sein Fasten, zu dem er vor der Morgendämmerung die Absicht fasste, willentlich vorzeitig abbricht, werden für ihn sowohl die Sühne (Kaffāra) als auch das Nachholen des Tages zur Pflicht. Für das vorzeitige Abbrechen von Nāfila-Fasten und von Tagen des Nachholens ist keine Sühneleistung notwendig.

Die Sühne besteht darin, dass man einen Sklaven freisetzt. Wer dazu nicht in der Lage ist, fastet 60 Tage ununterbrochen an Tagen außerhalb des Ramadans und außerhalb jener fünf Tage, an denen das Fasten harām ist. Danach werden zusätzlich jene Tage, an denen das Fasten vorzeitig abgebrochen wurde, nachgeholt. [Es ist harām, am ersten Tag des Ramadanfestes und an den vier Tagen des Opferfestes zu fasten.] Wenn jemand auch zur Sühne durch Fasten nicht in der Lage ist, leistet er diese Sühne dadurch, dass er entweder 60 Arme an einem Tag oder einen Armen 60 Tage lang mit zwei Mahlzeiten speist. Oder er gibt jedem der 60 Armen Güter, die dem Wert der Sadaqat al-Fitr entsprechen.

Für einen Tag, an dem das Fasten gebrochen wurde, muss man einen Tag nachholen.

Fünf Arten von Personen brauchen für das vorzeitige Abbrechen des Fastens keine Sühne zu leisten: 1. Der Kranke. 2. Der Reisende (Musāfir). 3. Die Frau, die fürchtet, dass ihr Kind, das sie stillt, Schaden erleiden wird. 4. Der Greis. 5. Die Person, die befürchtet, dass sie wegen Durst oder Hunger sterben würde.

Diese Personen holen, nachdem ihr Entschuldigungsgrund nicht mehr besteht, lediglich die ausgelassenen Tage nach.

Was den „Tag des Zweifels“ (Yawm asch-Schakk) betrifft, gibt es verschiedene Arten der Absicht: An diesem Tag die Absicht zu fassen, ihn als Tag des Ramadans oder als einen Tag des Wādschib-Fastens zu fasten, oder, dass wenn es ein Tag des Ramadans ist, es als Ramadanfasten gelten möge und wenn nicht, dann als Nāfila-Fasten bzw. als ein Nicht-Wādschib-Fasten – all diese Absichten sind dschā'iz, werden aber als makrūh angesehen. Eine weitere Art der Absicht ist dschā'iz und nicht makrūh und das ist, die Absicht für einen Tag des absoluten (mutlaq) Fastens zu fassen oder diesen Tag als einen Tag des Monats Scha'bān, also als einen Tag des Nāfila-Fastens, zu fasten.

Auf keinen Fall dschā'iz ist es, zu fasten, indem man die Absicht so formuliert, dass man sagt, dass wenn es ein Tag des Ramadans ist, man die Absicht habe zu fasten, und wenn nicht, man eben nicht die Absicht habe zu fasten.

Wenn jemand im Ramadan bis Anbruch der Morgendämmerung nicht die Absicht für das Fasten fasst und vor dem Mittag (also vor der Zuhr-Zeit) isst, braucht er nach Imām al-Aʿzam Abū Hanīfa keine Sühne zu leisten. Nach Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad jedoch muss man die Sühne leisten, denn man hatte die Möglichkeit, die Absicht zu fassen und zu fasten. Wenn man in diesem Fall jedoch erst nach dem Mittag isst, besteht Übereinkunft darin, dass keine Sühne zu leisten ist.

Es gibt Meinungsverschiedenheit darüber, ob jemand, der an zwei oder drei verschiedenen Ramadanmonaten je einen Tag das Fasten vorzeitig brach, für jeden dieser Tage jeweils eine Sühne leistet oder nur eine für alle drei Tage. Man sollte vorsichtshalber für jeden Tag die Sühne leisten. Wenn jemand Tage des Ramadans nachzuholen hat, aber diese nicht vor dem nächsten Ramadan nachholt, sodass darüber ein Jahr vergeht, ist dies gemäß manchen Gelehrten eine Sünde.

Wenn jemand Tage als Sühne fastet und währenddessen der nächste Ramadan beginnt oder das Opferfest dazwischenkommt, muss er das Sühnefasten nach dem Ramadan und dem Opferfest von Neuem beginnen. Die zuvor gefasteten Tage zählen nicht.

Wenn jemand sein Fasten vorzeitig bricht, ohne zuvor die Absicht zum Reisen gefasst zu haben, und erst danach die Absicht fasst und die Reise beginnt, muss er sowohl den Tag nachholen als auch die Sühne leisten. Die Reise macht das vorzeitige Brechen des Fastens nicht mubāh. Es ist wādschib, dass derjenige, der sich auf eine Reise begibt, das Fasten an diesem Tag nicht bricht. Es ist nicht halāl, dass der Reisende, der in der Nacht oder bis zur Dahwa-Zeit die Absicht für das Fasten gefasst hat, am Tag der Reise sein Fasten bricht. Wenn er es aber doch bricht, muss er lediglich den Tag nachholen. Was die Reise erlaubt, also mubāh macht, ist, dass man das Fasten gar nicht erst beginnt.

Wenn jemand im Ramadan unzurechnungsfähig wird und nicht fastet, jedoch noch innerhalb des Ramadans wieder gesund wird, muss er die nicht gefasteten Tage nachholen. Wenn jemand aber von Anfang bis Ende des Ramadans unzurechnungsfähig bleibt, ohne gesund zu werden, dann entfällt von ihm das Fasten von jenem Ramadan.

Wenn jemand vergisst, dass er fastet, und etwas tut, was das

Fasten bricht, wird sein Fasten nicht ungültig. Wenn er sich dann erinnert, jedoch im Glauben, sein Fasten sei gebrochen, weiter isst und trinkt, muss der Tag zwar nachgeholt werden, aber es ist nicht nötig, für diesen Tag die Sühne zu leisten. Wenn er aber isst, obwohl er weiß, dass sein Fasten nicht gebrochen ist, muss sowohl der Tag nachgeholt als auch die Sühne geleistet werden.

Wenn ein Fastender seinen Schweiß schluckt oder jemand an einem gefärbten Faden kaut und die Farbe schluckt oder den Speichel von jemandem schluckt oder seinen eigenen Speichel schluckt, nachdem dieser bereits ausgespuckt war, oder Essensreste zwischen den Zähnen schluckt, die größer als eine Kichererbse sind, oder mit einer Spritze Medizin unter die Haut injiziert, wird in allen diesen Fällen das Fasten ungültig und es wird nur das Nachholen nötig.

Wenn jemand ein Stück Papier oder eine Handvoll Salz isst oder ein ungekochtes Weizenkorn oder ein ungekochtes Reiskorn, wird sein Fasten ungültig, es wird jedoch nur das Nachholen nötig, denn das Essen einer Handvoll Salz ist weder als Nahrungsaufnahme noch als Medizin üblich. Das ist dasselbe wie eine Handvoll Erde zu essen. Doch wenn die gegessene Menge Salz nur eine geringe ist, dann wird auch die Sühne nötig. Dies ist im **al-Aschbāh** erwähnt. Denn Salz wird in geringen Mengen sowohl als Medizin als auch als Nahrung verwendet.

Es ist dschā'iz, dass ein Arbeiter, der absehen kann, dass er bei seiner Arbeit krank werden wird, das Fasten bricht, bevor er nicht tatsächlich erkrankt. Eine Frau, der während der Schwangerschaft oder des Stillens schlecht wird und die ihr Fasten vorzeitig bricht, braucht nur den Tag nachzuholen. Wer ohne Entschuldigungsgrund im Ramadan öffentlich isst und trinkt, wird ein Murtadd. Dies wurde im **Se'âdet-i Ebediyye** erwähnt.

Wenn jemand ein einzelnes Sesamkorn nur kaut, wird sein Fasten nicht ungültig. Wenn es aber geschluckt wird, wird das Fasten in jedem Fall ungültig, gleich ob es gekaut wurde oder nicht, und der Tag muss nachgeholt werden.

Die Arten des Fastens sind 15: Drei Arten sind fard, drei wādschib, fünf harām und vier sind sunna. Die Fard-Arten sind das Fasten im Ramadan, das Nachholen von Fard-Fasten und das Sühnefasten.

Die Wādschib-Arten sind das bestimmte Gelübdefasten, das absolute Gelübdefasten und das Fortsetzen eines begonnenen Nāfila-Fastens bis zum Sonnenuntergang.

Die Harām-Arten sind das Fasten am ersten Tag des Ramadanfestes und an den vier Tagen des Opferfestes. An diesen fünf Tagen ist es harām, zu fasten.

Die Sunna-Arten sind, die „weißen Tage“ jeden Monats zu fasten, das „Fasten des Dāwud“, das Fasten am Montag und Donnerstag, am Āschūrā-Tag, am Arafa-Tag und an ähnlichen gesegneten Tagen. Die Tage 13, 14 und 15 der Monate im islamischen Mondkalender werden **„Ayyām al-bayd“** (weiße Tage) genannt. Das Jahr hindurch einen Tag abwechselnd zu fasten und einen Tag nicht, wird **„Sawm Dāwud**“ (Fasten des Dāwud) genannt.

Das Fasten hat elf Nutzen:

1. Es ist ein Schild gegen die Hölle.
2. Es führt dazu, dass die anderen Ibādāt angenommen werden.
3. Es ist Gedenken (Dhikr) mit dem Körper.
4. Es bricht den Hochmut (Kibr).
5. Es bricht die Selbstgefälligkeit (Udschb).
6. Es steigert die Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen.
7. Die Belohnung dafür wird auf der Waage schwer wiegen.
8. Allah, der Erhabene, wird mit Seinem fastenden Diener zufrieden.
9. Vorausgesetzt, dass jemand mit Glauben stirbt, gelangt er durch das Fasten früher in das Paradies.
10. Es verleiht dem Herzen Licht (Nūr).
11. Es verleiht dem Verstand Licht.

Es ist wādschib, am 29. Tag des Monats Schaʿbān, sobald die Sonne untergegangen ist, an der westlichen Linie des scheinbaren Horizonts nach der Mondsichel für den Ramadan Ausschau zu halten. Ein Muslim, der als „Ādil“ (rechtschaffen) gilt, also keine großen Sünden begeht, und der zur Ahlus-Sunna gehört, benachrichtigt den Richter oder den Gouverneur, falls er bei bedecktem Himmel doch die Mondsichel sieht. Wenn seine Aussage akzeptiert wird, beginnt überall der Ramadan. An Orten, wo es keine Richter oder Gouverneure gibt, beginnt dort der Ramadan, sobald ein Muslim die Mondsichel sieht. Bei diesen Entscheidungen verlässt man sich nicht auf Aussagen von Irrgängern (Ahl al-Bidʿa) oder Sündern (Fāsiqūn). Bei klarem Himmel muss die Nachricht von mehreren Personen kommen. Wenn die Mondsichel nicht gesehen wird, wird der Monat Schaʿbān mit 30 Tagen gezählt und der darauffolgende Tag ist dann der erste Tag des Ramadans. Der Ramadan beginnt nicht nach Kalendern oder gemäß astronomischen Kalkulationen. In den Büchern **al-Bahr**, **al-Hindiyya** und

Qādīkhān heißt es: „Ein im Dār al-Harb Gefangener, der ohne Nachricht vom Beginn des Ramadans sich nach dem Kalender orientiert und einen Monat fastet, könnte mit dem Fasten einen Tag vor dem tatsächlichen Beginn, am zweiten Tag des Ramadans oder am ersten Tag des Ramadans begonnen haben. Im ersten Fall beginnt er einen Tag vorher und feiert am letzten Tag des Ramadans. Im zweiten Fall hat er den ersten Tag nicht gefastet und am Festtag gefastet. In beiden Fällen hat er nur 28 Tage des Ramadans gefastet und muss nach dem Fest zwei Tage nachholen. Im dritten Fall besteht Zweifel darüber, ob er den ersten und den letzten Tag des Ramadans getroffen hat. Da das Fasten an Tagen, über die Zweifel besteht, ob sie wirklich im Ramadan liegen, nicht gültig ist, muss er auch in diesem Fall zwei Tage nachholen.“ Hieraus wird klar, dass derjenige, der den Ramadan nicht nach Mondsichtung, sondern nach zuvor erstelltem Kalender beginnt, nach dem Fest zwei Tage nachholen muss. Über das Berechnen des ersten Tages des Ramadans gibt es ausführliche Informationen in dem Buch **Se’âdet-i Ebediyye**.

[Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Bei bedecktem Himmel sollte man das Fasten nicht brechen, bevor man sicher ist, dass die Sonne untergegangen ist, selbst wenn der Adhan gerufen wird. Das „Beeilen“ beim Fastenbrechen (Iftar), das mustahabb ist, gilt als erfüllt, wenn das Fastenbrechen vor der „Ischtibāk an-Nudschūm“ genannten Zeit geschieht, also bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mehrzahl der Sterne sichtbar wird. Wenn an einem Ort das Fasten durch das Sichten des Sonnenuntergangs gebrochen wird, darf jemand, der sich an einem höher gelegenen Ort befindet, z. B. auf einem Minarett, das Fasten nicht brechen, bevor er selbst den Sonnenuntergang sieht. So wird auch bezüglich des Morgengebets und des Sahūr verfahren.“

In den Tabellen der „Zeiten der Vorsicht“ (Tamkīn-Zeiten), die in Astronomie-Büchern aufgelistet werden, werden die Zeiten der Vorsicht je nach Höhe des Ortes angegeben. Bei den Berechnungen aller Gebetszeiten wird für jeden Ort nur eine Zeit der Vorsicht, die sich nach dem höchsten Punkt des Ortes richtet, verwendet. In Kalendern, die ohne Berücksichtigung dieser Zeiten der Vorsicht errechnet werden, ist die Zeit des Sonnenuntergangs immer ein paar Minuten früher angegeben. Man beobachtet aber, dass zu diesen Zeiten die Sonne nicht untergegangen ist. Daher wird das Fasten derer, die sich nach Kalendern richten, bei denen die Zeiten der Vorsicht nicht berücksichtigt werden, ungültig.]

DAS OPFERN EINES TIERES

Das Opfern eines Opfertieres (arabisch: Qurbān) wird unter drei Bedingungen wādschib:

1. Muslim und rechtlich verantwortlich (also verstandes- und geschlechtsreif) sein.

2. Ortsansässig (muqīm) sein.

3. Im Maße des Nisāb für ein Opfertier wohlhabend sein.

Geopfert werden Schafe, Ziegen, Kamele oder Rinder, wobei ein Kamel oder ein Rind als sieben Opfer gelten. So ist es dschā'iz, dass sieben Personen ein Rind gemeinsam opfern. Wenn sich noch eine achte Person dazu gesellt, ist von keinem das Opfer gültig. Der Nisāb für das Opfer ist derselbe wie der Nisāb für die Sadaqat al-Fitr (auch: Zakāt al-Fitr).

[Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Wenn der Anteil von irgendeinem der beteiligten Personen weniger als ein Siebtel beträgt, ist das Opfer von keinem von ihnen gültig. Da ein Siebtel das Minimum der Beteiligung ausmacht, können auch weniger als sieben Personen sich zusammentun." Die Partnerschaft beim Kauf des Tieres zu schließen, ist gültig. Es ist zwar gültig, auch nach dem Kauf die Partnerschaft zu schließen, es ist aber besser, dies vor dem Kauf zu tun. Eine Person kann sich am Rind einer anderen Person mit mindestens einem Siebtel und bis zu sechs Siebtel beteiligen. Das Fleisch wird dann entsprechend der Beteiligung aufgeteilt. Wenn ein Partner stirbt und seine Erben sagen, dass für den Verstorbenen und die anderen Partner gemeinsam geopfert werden soll, ist dies gültig. Denn im Namen eines Verstorbenen ein Tier zu opfern, ist eine „Qurba". Wenn sie jedoch nicht damit einverstanden sind, dann gilt der Anteil des verstorbenen Partners nicht als Qurba und keines der Opfer ist dann gültig. Wenn einer der Partner ein Kāfir ist oder sich nur aufgrund des Fleisches beteiligt, dann ist das Opfer von keinem der Beteiligten gültig, denn beim Opfer muss jeder Beteiligte die Absicht der Qurba haben. Die Absicht des Kāfirs ist nicht gültig. Wenn jemand die Absicht hat, das Fleisch zum Essen zu verwenden, ist dies keine Absicht zur Qurba. Wenn einer der Partner seine Absicht für das diesjährige Opfern fasst und die anderen für das vergangene Jahr, wird die Absicht der anderen ungültig und ihre Fleischanteile werden zu Tatawwu' [Sadaqa]. Sie müssen ihr gesamtes Fleisch an Arme als Sadaqa verteilen. Auch wenn die Opferabsicht des einen Partners gültig ist, darf auch dieser von seinem Fleischanteil nicht essen, denn das Urteil der Sadaqa betrifft das ganze Tier. Die Qur-

ba, zu der die Absicht gefasst wird, muss nicht unbedingt eine Wādschib-Qurba sein, sondern kann auch eine Sunna- oder Nāfila-Qurba sein. Es können auch voneinander verschiedene Arten von Wādschibāt sein. Es ist z. B. auch dschā'iz, dass sie ein Aqīqa-Opfer für ein Kind oder eine erwachsene Person ist. Denn die Aqīqa ist ein Dank (Schukr) für die Gabe eines Kindes und damit eine Qurba. Auch das Festmahl für eine Eheschließung ist ein Dank und eine Sunna-Qurba. Es ist besser, dass alle Partner die Absicht haben, für das Fest zu opfern. Die Aqīqa ist in der hanafitischen Rechtsschule nicht sunna, sondern mustahabb oder mubāh. Die Mustahabbāt gelten als Qurba. Auch die Mubāhāt gelten als Qurba, falls sie mit der Absicht des Dankes verrichtet werden. Es gibt viele Bräuche, die, wenn man die entsprechende Absicht fasst, zur Ibāda werden. Und die Mubāhāt werden mit der entsprechenden Absicht zu Taten der Gehorsamkeit (Tā'a). Über das Aqīqa-Opfer gibt es in den arabischen Büchern **al-Uqūd ad-durriyya** sowie **ad-Durr al-mukhtār"** ausführliche Informationen.]

DIE GRUNDLAGEN DER PILGERFAHRT

Die Grundlagen (Arkān) der Pilgerfahrt (Hadsch) sind drei:

1. Beim Anlegen der Ihrām-Kleidung (Weihezustand) die Absicht für den Hadsch fassen.

2. Das Stehen (Waqfa) auf der Ebene Arafat.

3. Das Verrichten der Besuchs-Tawāf.

Die Zeit, innerhalb der das Stehen auf der Ebene Arafat erfolgen muss, beginnt zur Zeit des höchsten Sonnenstandes (Zawāl) am neunten Tag des Monats Dhul-Hiddscha und endet am Morgen des nächsten Tages. [Wenn das Stehen auf der Ebene Arafat einen Tag vorher oder später erfolgt, wird der Hadsch ungültig. Die Wahhabiten beginnen trotz fehlender Mondsichtung das Fest einen Tag früher. Dadurch passiert es, dass die Pilgerfahrt jener, die nicht zur rechten Zeit auf der Ebene Arafat stehen, nicht gültig wird.]

Es gibt sieben Arten der Tawāf (Umrundung der Kaaba):

1. Die Besuchs-Tawāf und

2. die Umra-Tawāf. (Diese beiden sind fard.)

3. Die Ankunfts-Tawāf. Diese ist eine Sunna.

4. Die Abschieds-Tawāf.

5. Die Gelübde-Tawāf. Diese ist wādschib.

6. Die Nāfila-Tawāf.

7. Die Tatawwuʿ-Tawāf. Diese ist mustahabb.

Es ist fard, für die Pilgerfahrt die Absicht für den Zustand des Ihrāms (Weihezustand) zu fassen. Das Anlegen der Ihrām-Kleidung ist sunna. Dabei ist es wādschib, dass diese Kleidung ungenäht ist.

Die Pilgerfahrt wird bei Erfüllung von acht Bedingungen fard:

1. Muslim sein.

2. Geschlechtsreif sein.

3. Verstandesreif sein.

4. Bei Gesundheit sein.

5. Frei sein.

6. Dass der Besitz, den man hat, mehr als der Grundlebensbedarf ist.

7. Eintritt der Zeit der Pilgerfahrt. Die Zeit der Pilgerfahrt sind der Tag von Arafa (Vortag des Festes) und die vier Festtage. Die Zeit, um den Weg zurückzulegen, wird auch mitberechnet.

8. Frauen, deren Anreiseweg länger ist als für ihre alleinige Reise zulässig, müssen von ihrem Ehemann oder einer Mahram-Person, mit der ihr die Heirat ewig verboten ist, begleitet werden. [Für denjenigen, der diese acht Bedingungen erfüllt, ist es fard, dass er einmal im Leben die Pilgerfahrt durchführt. Wenn jemand die Pilgerfahrt mehr als einmal durchführt, gelten seine in den darauffolgenden Jahren unternommenen Pilgerreisen als Nāfila. **„Nāfila-Ibādāt“** meint jene Ibādāt, die nicht fard oder sunna sind, sondern freiwillig verrichtet werden. Die Belohnung für eine Nāfila-Ibāda ist, verglichen mit der einer Fard-Ibāda, so gering wie ein Tropfen im Vergleich zu einem Meer. Die Islamgelehrten haben es nicht erlaubt, dass Muslime, deren Heimat weit weg von Mekka liegt, erneut die Pilgerfahrt durchführen. Abdullah ad-Dahlawī, möge Allah seiner Seele gnädig sein, schreibt in seinem 63. Brief: „Auf dem Weg zum Hadsch können die Ibādāt meistens nicht vollständig verrichtet werden. Aus diesem Grund schrieb Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich seiner erbarmen, in seinen Briefen 123 und 124, dass er es nicht gutheißt, die Umra und den Nāfila-Hadsch zu verrichten.“ Ein Nāfila-Hadsch, der gar verhindert, dass man eine Fard erfüllt, der verhindert, dass Frauen sich bedecken, ist sogar harām. So ein Hadsch ist nicht verdienstvoll, sondern eine Sünde. Genauso verhält es sich mit der Umra.

Wenn man Besitz im Maße der Nisāb-Menge erwirbt und ein

Mondjahr vergeht, wird es fard, die Zakat zu entrichten. Die Zeit, zu der das Entrichten der Zakat fard wird, ist für jeden verschieden. Wenn diese Zeit vor der Zeit des Hadsch liegt, wird die Zakat vollständig entrichtet und man reist mit dem verbleibenden Geld zum Hadsch. Wenn die Zeit des Entrichtens der Zakat in die Zeit des Hadsch fällt, wird erst der Hadsch verrichtet und nach dem Hadsch gibt man die Zakat von dem Geld, was noch verbleibt.]

DIE 54 PFLICHTEN (FARĀ'ID)

Ein Kind von muslimischen Eltern wird mit dem Erreichen der Geschlechtsreife und ein Nichtmuslim mit dem Aussprechen des Einheitsbekenntnisses (Kalimat at-Tawhīd), also **„Lā ilāha illallāh, Muhammadun Rasūlullāh"** („Es gibt keinen Gott außer Allah und Muhammad ist der Gesandte Allahs") und damit, dass er dessen Bedeutung kennt und daran glaubt, ein Muslim. Alle Sünden des Nichtmuslims werden sodann augenblicklich vergeben. Doch müssen diese beiden, so wie alle anderen Muslime auch, bei Gelegenheit die sechs Glaubensgrundsätze, also den „Āmantu" genannten Spruch, auswendig lernen und deren Bedeutungen erlernen und an diese glauben und bestätigen, dass sie an den Islam insgesamt glauben, d. h. dass sie daran glauben, dass alle Gebote und Verbote, die Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündet hat, ihm von Allah, dem Erhabenen, mitgeteilt wurden. Danach ist es fard für sie, von den Ereignissen, mit denen sie konfrontiert werden, diejenigen, deren Ausübung fard oder harām [also ein Gebot oder ein Verbot] sind, zu erlernen, und genauso ist es fard, zu erlernen, welche Charaktereigenschaften anzueignen fard ist und welche harām. Wenn jemand leugnet, dass es fard ist, diese zu erlernen oder einer Fard nachzukommen oder ein Harām zu unterlassen, also nicht daran glaubt und es nicht ernst nimmt, dann verliert er seinen Glauben und wird zu einem Abtrünnigen (Murtadd). D. h., dass wenn er etwas von dem, was er erlernt hat, gering schätzt, so z. B., dass Frauen sich bedecken, dann wird er zu einem Abtrünnigen. Solange der Abtrünnige für die Sache, die zu seiner Abtrünnigkeit führte, keine Reue empfindet (d. h. keine Tawba vollzieht), wird er auch durch das Aussprechen von **„Lā ilāha illallāh"** und durch die Befolgung einiger Pflichten im Islam, wie z. B. das Verrichten des Gebets, das Fasten, die Pilgerfahrt oder durch Wohltätkeiten nicht wieder zum Muslim. Alle diese Wohltaten werden ihm im Jenseits nichts nützen. Er muss wegen der Sache, die er leugnet, d. h. wegen der Sache, an die er nicht glaubt, Reue

empfinden, Reue empfinden.

Die Islamgelehrten haben 54 Pflichten zusammengestellt, die jeder Muslim erlernen, an die er glauben und die er befolgen muss.

Die 54 Pflichten sind folgende:

1. Allah, den Erhabenen, als den Einen kennen und Ihn niemals vergessen.

2. Essen und trinken von dem, was halāl ist.

3. Die Gebetswaschung vollziehen.

4. Die täglichen fünf Gebete verrichten, wenn ihre Zeiten eintreten.

5. Für das Verrichten des Gebets nach dem Zustand der Menstruation und der Dschanāba die Ganzkörperwaschung vollziehen.

6. Daran glauben, dass Allah, der Erhabene, die Versorgung (Rizq) des Menschen garantiert.

7. Kleidung, die halāl und sauber ist, anziehen.

8. Seine Arbeiten mit Gottvertrauen (Tawakkul) verrichten.

9. Mit dem, was einem an Versorgung zugeteilt wird, zufrieden sein.

10. Allah, dem Erhabenen, für Seine Gaben dankbar sein. Das bedeutet, diese Gaben so zu nutzen, wie es geboten wurde.

11. Mit dem Schicksal (Qadā), das von Allah, dem Erhabenen, kommt, zufrieden sein.

12. Unheil geduldig ertragen, d. h. sich nicht dagegen auflehnen.

13. Reue für seine Sünden empfinden. [Täglich die Bitte um Vergebung (Istighfār) lesen.]

14. Die gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) für das Wohlgefallen Allahs (d. h. mit Ikhlās) verrichten.

15. Die Schaitane unter den Menschen und Dschinnen als Feinde wissen.

16. Den glorreichen Koran als Beweis wissen und mit seinen Urteilen zufrieden sein.

17. Wissen, dass der Tod gewiss kommen wird, und sich auf ihn vorbereiten.

18. Diejenigen lieben, die Allah, der Erhabene, liebt, und vor denjenigen, die Er nicht liebt, flüchten. [Dies wird „Hubb fillah“ (Liebe um Allahs willen) und „Bughd fillah“ (Abscheu um Allahs willen) genannt.]

19. Vater und Mutter mit Güte behandeln.

20. Amr bil-Maʿrūf und Nahy anil-Munkar pflegen, also das Gute gebieten und das Schlechte verbieten.

21. Die Verwandten, die mahram sind, besuchen.

22. Anvertrautes nicht missbrauchen.

23. Stets Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen, habend das, was harām ist, unterlassen.

24. Allah, dem Glorreichen, und Seinem Gesandten gegenüber gehorsam sein, d. h. die Gebote erfüllen und sich vor den Verboten hüten.

25. Sich von Sünden fernhalten und sich mit Ibādāt beschäftigen.

26. Sich den muslimischen Regierungsbeauftragten (Ulul-Amr) und dem Gesetz nicht widersetzen.

27. Die Schöpfung als voller Lehren betrachten.

28. Über die Existenz Allahs, des Erhabenen, also Seine Eigenschaften, und Seine Schöpfung nachdenken (Tafakkur).

29. Die Zunge vor verbotener und unzüchtiger Rede hüten.

30. Das Herz von der Liebe zum Weltlichen bereinigen.

31. Sich über niemanden lustig machen und niemanden lächerlich machen.

32. Nicht auf das, was harām ist, schauen.

33. Seinem Wort immerzu treu bleiben.

34. Sein Gehör vor Verbotenem, wie Unzüchtigkeit und Musik, hüten.

35. Die Gebote und die Verbote lernen.

36. Waagen und Messgeräte rechtmäßig verwenden.

37. Sich niemals sicher vor der Strafe Allahs, des Glorreichen, fühlen und sie stets fürchten.

38. Den Armen unter den Muslimen die Zakat geben und ihnen zur Hilfe eilen.

39. Nicht die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Allahs, des Glorreichen, aufgeben.

40. Nicht den Gelüsten der Triebseele (Nafs), also ihren Wünschen nach dem, was harām ist, folgen.

41. Den Hungrigen um Allahs willen speisen.

42. Arbeiten, um den Mindestbedarf an Versorgung [Essen, Bekleidung und Unterkunft] zu erlangen.

43. Die Zakat für den Besitz und das Uschr für die Ernte ent-

richten.

44. Den Geschlechtsverkehr mit der Ehefrau, die sich im Zustand der Menstruation oder des Wochenbetts befindet, vermeiden.

45. Das Herz von Sünden bereinigen.

46. Sich vor Hochmut (Kibr) hüten.

47. Den Besitz des noch nicht geschlechtsreifen Waisenkindes hüten.

48. Keine enge Beziehung zu jungen Knaben pflegen.

49. Die täglichen fünf Gebete in ihren Zeiten verrichten und sie nicht zum Nachholen aufschieben.

50. Niemandes Besitz durch Unrecht aneignen.

[Es gehört zu den Rechten der Menschen, dass ein Mann, der seine Ehe beendet, seiner Frau das Brautgeld (Mahr) auszahlt. Wenn er es nicht tut, gibt es dafür im Diesseits eine bittere Strafe und im Jenseits große Qual. Das wichtigste Recht der Menschen und das mit der größten Strafe für seine Unterlassung ist das Recht der Verwandten und jener, die unter der Autorität einer Person stehen, auf den Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf), d. h. ihr Recht auf die Unterrichtung im religiösen Wissen. Wer solche Menschen und alle Muslime durch Quälerei oder Täuschung davon abhält, ihre Religion zu lernen und ihre Ibādāt zu verrichten, ist ganz offensichtlich ein Kāfir und ein Feind des Islams. So verhält es sich auch mit der Verdrehung des Wissens der Ahlus-Sunna, der Entstellung der Religion und des Glaubens seitens der Irrgänger und der Madhhablosen.]

51. Allah, dem Glorreichen, keine Partner beigesellen.

52. Sich von Unzucht (Zinā) fernhalten.

53. Keinen Wein und keine anderen alkoholischen Getränke trinken.

54. Keinen falschen Eid leisten.

[Wein, Spiritus und alle alkoholischen Getränke sind grob unrein. Dass beim Vermischen von Wasser und Erde der entstehende Lehm rein ist, wenn eins von diesen rein ist, und dass dieser Standpunkt gültig ist und auch die Fatwa dazu so lautet, ist im **al-Bahr** sowie im **Ibn Ābidīn** aufgezeichnet. Auch wenn es Gelehrte gibt, die sagen, dass diese Fatwa eine schwache ist, handelt man, wie im **Ibn Ābidīn** und im **al-Hadīqa** erwähnt wird, gemäß einem schwachen Standpunkt, wenn eine Widrigkeit (Haradsch) vorliegt. Hiernach wird klar, dass Parfüme, Lacke, Medizin und Farben, die

Alkohol enthalten, rein sind, wenn deren Stoffe, die mit dem Alkohol aus einem Bedürfnis heraus vermischt werden, rein sind. Dass dies auch in der schafiitischen Rechtsschule so ist, ist in der Erklärung zum **al-Ma'fuwāt** erwähnt. Wenn das Entfernen von solchen Flüssigkeiten eine Widrigkeit darstellt, sind diese kein Hindernis für das Gebet. Es ist jedoch nicht dschā'iz, dass solche Flüssigkeiten, die als rein gelten, weil eine Widrigkeit besteht, getrunken werden, wenn nicht eine Notwendigkeit (Darūra) besteht. Alkoholische Getränke gelten unter keinen Umständen als rein, denn der Alkohol, der in diesen Getränken enthalten ist, wird mit den anderen Stoffen des Getränkes nicht aus einem Bedürfnis heraus, sondern zum Vergnügen vermischt. Daher wird alles, was sie beflecken, auch unrein. Das Konsumieren solcher Getränke ohne eine vorliegende Notwendigkeit ist stets harām.]

ÜBER GROßE SÜNDEN

Große Sünden sind gar zahlreich. Hier werden 72 von diesen erwähnt:

1. Jemanden unrechtmäßig töten.

2. Unzucht (Zinā) begehen.

3. Analverkehr (Liwāt) ist in allen Religionen verboten.

4. Das Trinken von Wein und allen anderen alkoholischen Getränken.

5. Stehlen.

6. Der Konsum von Rauschmitteln zum Vergnügen.

7. Den Besitz anderer gewaltsam an sich nehmen, d. h. rauben.

8. Falsches Zeugnis ablegen.

9. Im Ramadan ohne Entschuldigungsgrund in der muslimischen Öffentlichkeit essen und trinken.

10. Ribā, also Zinsgeschäfte mit Waren oder Geld.

11. Viel schwören.

12. Den Eltern gegenüber rebellisch, ungehorsam sein.

13. Das Besuchen von rechtschaffenen Mahram-Verwandten unterlassen.

14. Im Krieg das Schlachtfeld verlassen und vor dem Feind flüchten.

15. Den Besitz einer Waise ohne ihre Zustimmung verbrauchen. [Auf Seite 1029 im Buch **Se'âdet-i Ebediyye** heißt es: „Der

Vormund einer Waise darf selbst von dessen Besitz essen und diesen benutzen. Es ist nicht dschā'iz, dass er andere davon speist, seine Sadaqat al-Fitr damit zahlt oder sein Opfertier damit kauft."]

16. Beim Wiegen und Messen betrügen.

17. Das Gebet vor oder nach seiner Zeit verrichten.

18. Das Herz eines muslimischen Bruders brechen.

19. Etwas, das der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nicht gesagt hat, ihm zuschreiben.

20. Bestechungsgeld annehmen.

21. Sich weigern, die Wahrheit zu bezeugen.

22. Sich weigern, die Zakat und das Uschr für seinen Besitz zu entrichten.

23. Jemanden beim Verrichten einer Sünde sehen und ihn nicht daran hindern, obwohl man dazu in der Lage ist.

24. Ein lebendiges Tier im Feuer verbrennen.

25. Nach dem Erlernen vergessen, wie man den glorreichen Koran rezitiert.

26. Die Hoffnung auf die Barmherzigkeit Allahs, des Glorreichen, aufgeben.

27. Verrat an Menschen begehen, gleich ob diese Muslime sind oder nicht.

28. Es ist harām, Schweinefleisch zu essen.

29. Irgendeinen unter den Prophetengefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, nicht lieben und ihn beschimpfen.

30. Es ist harām, weiterzuessen, nachdem man satt wird.

31. Dass Frauen sich weigern, mit ihren Ehemännern das Bett zu teilen.

32. Dass Frauen ohne die Erlaubnis ihrer Ehemänner zu Besuch gehen.

33. Eine anständige Frau als Hure bezeichnen.

34. Namīma, also die Weitergabe von Gerede unter Muslimen [jemanden darüber informieren, was ein anderer Muslim über ihn/sie gesagt hat].

35. Seine Awra (zu bedeckende Körperteile) vor anderen Menschen entblößen. [Bei Männern ist der Bereich zwischen Bauchnabel und Knie und bei Frauen der gesamte Körper außer dem Gesicht und den Händen Awra.] Ebenso das Betrachten der Awra Anderer.

36. Aas essen oder Andere damit speisen. Als Aas gelten auch Tiere, die nicht gemäß den islamischen Richtlinien geschlachtet werden.

37. Anvertrautes Gut missbrauchen.

38. Üble Nachrede (Ghība) über Muslime betreiben.

39. Missgönnend neidisch sein (Hasad).

40. Allah, dem Glorreichen, Partner beigesellen.

41. Lügen.

42. Hochmut (Kibr), sich überlegener als andere sehen.

43. Dass der Todkranke Sachen tut, um seine Erben um ihren Erbanteil zu bringen.

44. Geizig sein.

45. Liebe zum Weltlichen (Dunyā), d. h. zu dem, was harām ist.

46. Die Strafe Allahs, des Erhabenen, nicht fürchten.

47. Das, was harām ist, nicht als harām anerkennen.

48. Das, was halāl ist, nicht als halāl anerkennen.

49. Glauben, dass Wahrsager von Verborgenem (Ghayb) berichten können.

50. Den Islam verlassen und zu einem Abtrünnigen (Murtadd) werden.

51. Ohne Entschuldigung Frauen und Töchter von Fremden anstarren.

52. Dass Frauen Männerkleidung anziehen.

53. Dass Männer Frauenkleidung anziehen.

54. In der geschützten Zone um die Kaaba sündigen.

55. Den Adhan vor seiner Zeit ausrufen und das Gebet vor seiner Zeit verrichten.

56. Gegen die Anordnungen und Anweisungen der Regierenden rebellieren, sich den Gesetzen widersetzen.

57. Sagen, dass die Geschlechtsteile seiner Ehefrau wie die der eigenen Mutter seien.

58. Die Mutter seiner Ehefrau beschimpfen.

59. Mit Waffen aufeinander zielen.

60. Das restliche, vom Hund übrig gelassene Futter essen oder trinken.

61. Das Gute, das man für jemanden tat, der Person immer wieder vorhalten.

62. Dass Männer Kleidung aus Seide tragen.

63. In Unwissenheit verharren. [Den Glauben der Ahlus-Sunna, die Gebote und Verbote sowie jegliches Wissen, das erforderlich ist, nicht lernen.]

64. Bei jemand Anderem als Allah, dem Erhabenen, und mit anderen Namen als jene, die im Islam anerkannt sind, schwören.

65. Das Wissen meiden.

66. Nicht begreifen, dass Unwissenheit eine Katastrophe ist.

67. Auf kleinen Sünden beharren, d. h. diese wiederholt verrichten.

68. Oft schallend lachen, ohne dass dafür eine Notwendigkeit besteht.

69. So lange im Zustand der Dschanāba verharren, bis eine Gebetszeit abläuft.

70. Geschlechtsverkehr während der Menstruations- oder Wochenbettblutung haben.

71. Taghannī. Unanständige Lieder singen, Musik hören und Musikinstrumente spielen.

Einer der großen Gelehrten Indiens, Mirzā Mazhar Dschān-i Dschanān, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in seinem **Kalimāt-i tayyibāt** auf Persisch: „Jegliche Art von Musikinstrumenten zu spielen und anzuhören, ist gemäß der Übereinstimmung der Gelehrten harām. Lediglich über die Ney-Flöte wurde gesagt, dass sie makrūh ist und dass das Tamburin, [die Trommel] auf Hochzeiten mubāh ist. [Wenn man den edlen Koran und den Adhan melodisch rezitiert bzw. ruft, also mit Taghannī, und dabei sich Bedeutungen ändern oder Buchstaben wiederholt werden, dann ist solche Rezitation harām. Im **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa** heißt es: ‚Den Adhan mit Taghannī auszurufen ist harām und es ist nicht dschāʾiz, einem solchen Adhan Gehör zu schenken.‘ Metrisch verfasste Worte mit rhythmischer Stimme zu verlesen und anzuhören, wird **‚Taghannī‘** oder **‚Simā“** genannt.

‚Taghannī‘ bedeutet, mit schöner, gefälliger Stimme vorzutragen. Den edlen Koran, den Adhan, Mawlid-Gedichte (Gedichte anlässlich des Geburtstags des Propheten) und religiöse Gedichte mit Taghannī zu lesen, kann auf zwei Weisen geschehen:

1. Taghannī, das der Sunna entspricht und verdienstvoll (thawāb) ist. Es ist ein den Regeln des Tadschwīd entsprechendes Vortragen. Solches Vortragen verleiht den Herzen und Seelen Stärke.

2. Taghannī, das harām ist, geschieht durch das melodische

Vortragen gemäß musikalischen Noten. Solches Vortragen entstellt die Buchstaben und Wörter, verändert die Bedeutungen. Die Melodien von solchen Vortragenden sind der niederen Triebseele gefällig und bringen Leute, die ihrer Triebseele ergeben sind, zum Heulen und zum Tanzen. Von den Bedeutungen bekommen sie nichts mit. Ihre Herzen und Seelen verbleiben in Unachtsamkeit (Ghafla) und Krankheit.

Im **Targhīb as-salāt** auf Seite 162, im **al-Barīqa** in Band 2, Seite 1342, und im **al-Hadīqa** in Band 2, Seite 589 heißt es: ‚Man sollte nicht zum Vergnügen auf einem Tier reiten, an dem Schellen oder Glocken hängen – dies ist makrūh. Denn Glocken sind das Musikinstrument des Schaitans. Die Engel meiden eine Karawane, in der Tiere mit Glöckchen behängt sind.‘ Doch auf einem solchen Tier darf man für einen Nutzen reiten.

Es wurde in Übereinstimmung gesagt, dass es harām ist, Gedichte zu verlesen, die dem Islam und der Sitte zuwider sind, und solche, die es nicht sind, gemeinsam mit Männern und Frauen gemischt an Orten des Ungehorsams (Orte des Fisq), wo Alkohol getrunken und Musik gespielt wird, vorzutragen oder Gedichte, die an anderen als solchen Orten aufgezeichnet wurden, an solchen Orten abzuspielen, und, dass Frauen und Knaben diese vortragen.] Gedichte, die im Sinne des Islams und der Sitte unbedenklich sind, an angemessenen Orten vorzutragen, ist dschā'iz. Wenn das Herz hierdurch erweicht, ist dies auch ein Anlass für die Herabkunft der Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen. Einige Gelehrte waren auch dem Simā‘, das mubāh ist, nicht zugeneigt, haben jedoch, obwohl das Simā‘ ihrer Natur nicht entsprach und sie daran kein Vergnügen fanden und sich deshalb nicht danach sehnten, jene, die das Simā‘, das mubāh ist, wünschten, nicht abgelehnt und sie auch nicht davon abgehalten.“ Den edlen Koran, Mawlid-Gedichte, religiöse Gedichte und Salawāt (Segenswünsche für den Propheten) an Orten des Ungehorsams respektvoll zu verlesen, ist harām. Dies zum Vergnügen und zur Unterhaltung zu tun, ist Kufr. Im **Durr al-ma‘ārif** heißt es auf Seite 6: „Die Laute von Instrumenten, die Stimmen von Frauen und Knaben gelten als Gesang und diesen Gehör zu schenken, ist harām. Nützliche Gedichte mit anderen Stimmen als diesen vorzutragen, ist Simā‘ und mubāh.“

72. Selbstmord begehen, also sich das Leben nehmen. Dies ist eine größere Sünde, als Andere zu töten. Im Grab wird der Selbstmörder die Pein der Hölle erleiden. Wenn er jedoch beim Selbstmordversuch nicht umkommt und dann Reue (Tawba) empfindet,

dann werden alle seine Sünden vergeben und er wird auch für diese Tat nicht im Grab bestraft werden. [Damit die Tawba für unterlassene Gebete gültig ist, müssen diese Gebete nachgeholt werden. Dass man beginnt, Nachholgebete zu verrichten, bedeutet, dass man die Absicht gefasst hat, bis an sein Lebensende Nachholgebete zu verrichten. Sollte man versterben, bevor man alle Nachholgebete verrichten konnte, werden alle Gebetsschulden aufgrund dieser Absicht vergeben. Genauso gilt es, dass wenn ein Kāfir, der den Glauben annimmt, Reue für seinen Kufr empfindet oder wenn jemand, dessen Glaube Bidʿāt enthielt, Reue für seine falschen Glaubensweisen empfindet, sie damit die Absicht fassen, den Kufr, falsche Glaubensweisen sowie zu jener Zeit verrichtete schlechte Taten nicht zu wiederholen. Und aufgrund dieser Absicht werden sie alle vergeben.]

DIE AWRA UND DIE BEDECKUNG DER FRAUEN

Im **Aschiʿat al-lamaʿāt** heißt es im Kapitel über den Ehebund (Nikāh):

„1. Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Jemand kam zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und sagte: ‚Ich möchte ein Mädchen von den Ansār heiraten.' Er sagte: **‚Schau das Mädchen** [einmal] **an! Denn der Stamm der Ansār hat etwas mit seinen Augen.'** Dieser Hadith ist im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet. Es ist sunna, das zu heiratende Mädchen zuvor einmal zu sehen.

2. Abdullah ibn Masʿūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Frauen sollten ihren Ehemännern nicht über die Schönheit und Wohltaten der Frauen berichten, mit denen sie Umgang haben. Denn dann ist es so, als hätten ihre Ehemänner diese Frauen gesehen.'** Dieser Hadith ist im **Sahīh al-Bukhārī** und im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet.

3. Abū Saʿīd al-Khudrī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Männer sollen nicht die Awra anderer Männer und Frauen nicht die Awra anderer Frauen anschauen!'** Man sieht hier, dass, so wie es harām ist, dass Männer und Frauen gegenseitig die Awra (zu bedeckende Körperteile) des Anderen anschauen, es ebenso harām ist, dass Männer oder Frauen untereinander ihre Awra anschauen. Die Awra eines Mannes gegenüber anderen Männern und Frauen ist der Bereich des Körpers zwischen Bauchnabel und

Knie. Dieser Bereich ist auch die Awra von Frauen gegenüber Frauen. Gegenüber fremden Männern ist die Awra der Frau der gesamte Körper außer den Händen und dem Gesicht. Das ist auch der Grund, warum Frauen ‚Awrat' genannt werden. Es ist harām, auf das Gesicht von Frauen mit Begierde zu schauen, seien sie Muslime oder Nichtmuslime, und harām, auf ihre Awra zu schauen, selbst ohne Begierde.

4. Dschābir ibn Abdullah, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Übernachtet nicht im Haus einer fremden Frau!'**

5. Aqaba ibn Āmir, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Haltet euch nicht mit einer fremden Frau allein in einem Zimmer auf! Dass eine Frau allein mit dem Bruder ihres Ehemannes oder dessen Sohn verweilt, kann sie gar bis zum Tod führen.'** Das meint, dies kann zu Versuchungen und Fitna führen. Deswegen muss man sich vor dieser Sache sehr hüten. Dieser Hadith ist im **Sahīh al-Bukhārī** und im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet.

6. Abdullah ibn Masʿūd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Der Körper der Frau ist Awra.'** Das bedeutet, dass sie ihren Körper bedecken muss. Und: **‚Wenn eine Frau sich auf die Straße begibt, dann schaut der Schaitan ständig auf sie.'** Damit ist gemeint, dass er sie zu einer Falle für Männer macht, um diese zu täuschen und zu Sünden zu verleiten.

7. Burayda, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zu dem ehrwürdigen Alī sagte: **‚O Alī! Wenn du eine Frau erblickst, dann trenne deinen Blick von ihr! Schau sie nicht erneut an! Zwar ist der erste Blick, der unwillkürlich geschieht, keine Sünde, doch das wiederholte Anschauen ist eine Sünde.'** Abū Dāwud und Dārimī haben diesen Hadith überliefert.

8. Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚O Alī! Entblöße deine Oberschenkel nicht und schaue nicht auf die Oberschenkel von irgendjemandem, weder tot noch lebendig!'** ' Dieser Hadith wurde von Abū Dāwud und Ibn Mādscha aufgezeichnet. Hieraus wird verständlich, dass das Anschauen der Awra eines Toten dasselbe ist wie das Anschauen der Awra eines Lebenden. [Sportler und Leute, die schwimmen gehen, bedecken sich nicht ausreichend. Man muss sich sehr davor hüten, die Awra dieser Leute anzu-

schauen.]

9. Abdullah ibn Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Entblößt nicht eure Awra!** [D. h. auch nicht, wenn ihr allein seid.] **Denn es gibt solche, die nie von eurer Seite weichen. Habt Schamgefühl vor ihnen und seid ihnen gegenüber respektvoll!‘** Gemeint sind die Schutzengel [Malā'ikat al-Hafaza], die den Menschen vor dem Übel der Dschinnen beschützen und ihm nicht von der Seite weichen, außer während der Verrichtung der Notdurft und während des Geschlechtsverkehrs.

10. Umm Salama, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: ‚Wir waren einmal mit Maymūna, möge Allah mit ihr zufrieden sein, beim Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Da kam Ibn Umm Maktūm, möge Allah mit ihm zufrieden sein, bat um Erlaubnis und trat ein. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sah dies und sagte zu uns: **‚Begebt euch hinter den Vorhang!‘** Ich sagte: ‚Ist er denn nicht blind? Er kann uns nicht sehen.‘ Er erwiderte: **‚Seid ihr denn auch blind? Seht ihr ihn denn nicht?‘** D. h. er sagte, dass auch, wenn er blind ist, ihr ja nicht blind seid.‘ Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad und Tirmidhī und Abū Dāwud, möge Allah sich ihrer erbarmen, überliefert. Gemäß diesem Hadith ist es nicht dschā'iz, dass Frauen fremde Männer anschauen, genauso wie es harām ist, dass Männer fremde Frauen anschauen. Unsere Imāme der Rechtsschulen, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben unter Berücksichtigung der anderen Hadithe zu diesem Thema gesagt, dass es schwierig ist, dass Frauen nicht auf das Haupt und Haar von fremden Männern schauen. Die Gebote, die schwer zu erfüllen sind, nennt man **‚Azīma‘**. Die Awra von Männern gegenüber Frauen ist der Bereich zwischen Bauchnabel und Knie. Es ist einfach, nicht auf diese Stellen zu schauen. Die Gebote, die einfach zu erfüllen sind, nennt man **‚Rukhsa‘**.

[Man sieht, dass die reinen Gemahlinnen und die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen allen zufrieden sein, gemäß der Azīma handelten und auch die Rukhsa mieden. Die Briten und Ketzer, die versuchen, den Islam von innen zu zerstören, behaupten: „Zur Zeit des Propheten bedeckten sich die Frauen nicht. Dass sich Frauen, wie wir es heute sehen, Gespenstern gleich bedecken, gab es zu der Zeit nicht. Seine Frau Āischa lief barhäuptig herum. Die jetzige Form der Bedeckung haben spätere Fanatiker und Fiqh-Gelehrte erfunden.“ Solche Worte sind nichts anderes als hässliche Verleumdungen. Ja, in der frühen Zeit war es nicht Pflicht, sich zu bedecken. Doch in den Jahren 3 und 5 nach der

Hidschra wurde geboten, dass Frauen sich bedecken. Babanzāde Ahmed Naʿīm Beg schreibt in seinem **Tecrīd-i sarīh tercemesi** auf Seite 118, dass die Verse, die die Bedeckung gebieten, in drei Stufen herabgesandt wurden.]

11. Bahz ibn Hakīm, einer der Großen unter den Gefährtennachfolgern, überliefert von seinem Vater und Großvater: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Bedecke deine Awra! Entblöße sie vor sonst niemandem als deiner Ehefrau und deiner Sklavin (Dschāriya)! Und auch wenn du allein bist, habe Schamgefühl vor Allah, dem Erhabenen!‘** ‘ Dieser Hadith wurde von Tirmidhī, Abū Dāwud und Ibn Mādscha, möge Allah sich ihner erbarmen, überliefert. Die Sklavinnen werden **‚Mulk al-yamīn‘** genannt, was ‚Der Besitz der rechten Hand‘ bedeutet. Denn wenn sie gekauft werden, werden sie mit der rechten Hand untersucht und ihr Preis wird mit der rechten Hand bezahlt.

12. Umar al-Fārūq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Wenn ein Mann sich mit einer fremden Frau zurückzieht, dann ist ihr Dritter der Schaitan.‘**‘ Dieser Hadith wurde von Tirmidhī überliefert. [Es ist harām, sich mit einer oder mehreren fremden Frauen zurückzuziehen, d. h. mit ihnen allein hinter geschlossenen Türen zu verweilen. [Dies wird **„Khalwa“** (Zurückgezogenheit) genannt.] Ibn Ābidīn sagt im Kapitel ‚Die Eigenschaften des Imams‘: ‚Wenn jedoch ein weiterer Mann mit ihnen anwesend ist oder eine Frau, die eine Mahram-Verwandte ist, dann ist dies keine Zurückgezogenheit.‘]

13. Dschābir ibn Abdullah, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Begebt euch nicht in die Nähe von Frauen, deren Ehemänner in der Ferne sind! Denn ein Schaitan wandert in euren Venen wie Blut.‘** Als er gefragt wurde, ob dies auch bei ihm der Fall sei, sagte er: **‚Ja auch bei mir, doch Allah, der Erhabene, half mir gegen ihn und machte ihn zum Muslim und er ergab sich mir.‘** ‘ Dieser Hadith wurde von Tirmidhī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert.

14. Umm Salama, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, war bei mir, während sich der Sklave meines Bruders Abdullah ibn Abī Umayya auch im Zimmer befand. Dieser Sklave war ein Mukhannath (weibischer Mann). Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, diesen Mukhannath sah und seine Stimme hörte, sagte er: **‚Lasst solche Leute nicht in eure Häuser ein!‘** ‘ Dieser Hadith ist im **Sahīh al-Bukhārī** und im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet. **‚Mukhannath‘** wird

jemand genannt, der seinen Charakter, sein Benehmen, sein Reden und sein Aussehen den Frauen gleichen lässt. Wer so handelt, ist verflucht. Über diese Leute wurde in einem Hadith gesagt: **‚Möge Allah Männer verfluchen, die sich Frauen ähnlich machen, und Frauen, die sich Männern ähnlich machen!'** Auch Frauen, die sich ohne eine Notwendigkeit wie Männer kleiden und ihre Haare wie Männer rasieren und Sachen tun, die für Männer typisch sind, und Männer, die ihre Haare wie Frauen lang wachsen lassen und sich wie Frauen schmücken, fallen unter die Aussage in diesem Hadith.

15. Miswar ibn Mahrama, möge Allah mit ihm zufrieden sein, der im Jahre 2 n. H. geboren wurde und der Sohn der Schwester von Abdurrahman ibn Awf, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, ist, berichtete: ‚Einst trug ich einen großen Stein von einem Ort zum anderen. Auf dem Weg rutsche der untere Teil meiner Kleidung herab und ich kam nicht dazu, ihn hochzuziehen. Da sah mich der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, in diesem Zustand und sagte: **‚Ziehe dein Kleid hoch! Begebt euch nicht nackt auf die Straße!'** ' Dieser Hadith ist im **Sahīh Muslim** aufgezeichnet. Gemäß diesem Hadith ist es auch verboten, dass sich sowohl Männer als auch Frauen auf der Straße, an Stränden und auf Sportplätzen entblößen.

16. Abū Umāma, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Wer die Schönheit eines Mädchens zu sehen bekommt und sofort den Blick abwendet, dem schenkt Allah, der Erhabene, die Belohnung einer neuen Ibāda, deren Geschmack er umgehend kostet.'** ' Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert.

17. Hasan al-Basrī, möge Allah sich seiner erbarmen, überlieferte folgenden Hadith mursal: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Möge Allah jene verfluchen, die ihre Awra entblößen und auf die Awra anderer schauen.'** ' Dieser Hadith ist im **Schuʿab al-īmān** von Imām al-Bayhaqī, möge Allah sich seiner erbarmen, aufgezeichnet.

18. Abdullah ibn Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Wer einem Volk nachahmt, der wird einer von ihnen!'** ' Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad und Abū Dāwud, möge Allah sich ihrer erbarmen, überliefert. Das bedeutet also, dass derjenige, der seinen Charakter, sein Verhalten und seine Art und Weise des Kleidens den Feinden des Islams gleich macht, ihnen zugehörig wird.

[Jene, die der „Mode“ und den schlechten Gewohnheiten der Ungläubigen (Kuffār) folgen, das, was harām ist, „schöne Künste“ nennen und jene, die Harām begehen, „Künstler“ und „Fortschrittliche“ nennen, sollten eine Lehre aus diesem Hadith ziehen.]

19. Amr ibn Schuʿayb überliefert von seinem Vater und Großvater, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Allah, der Erhabene, liebt es, die Gaben, die Er Seinem Diener beschert, manifest zu sehen.‘** Dieser Hadith wurde von Tirmidhī, möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert. Man sieht also, dass Allah, der Erhabene, es liebt, dass die Bekleidung neu, schön und sauber ist. Er liebt jene, die sich derart kleiden, um die Gaben Allahs, des Erhabenen, zu zeigen. Er liebt nicht jene, die dies aus Hochmut tun. Es ist nicht dschāʾiz, die Gaben, die Allah, der Erhabene, beschert, zu verstecken. Genauso verhält es sich mit der Gabe des Wissens.

20. Dschābir ibn Abdullah, möge Allah mit ihm zufrieden sein, berichtete: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, kam uns besuchen. Zu Hause war jemand mit wirrem Haar. Als er diesen sah, sagte er: **‚Hat er denn nichts zur Hand gehabt, um diese Haare zu kämmen?‘** Als er jemanden mit schmutziger Kleidung sah, sagte er: **‚Hat er denn nichts, womit er seine Kleider waschen kann?‘** ‘

21. Abul-Ahwas von den Gefährtennachfolgern überlieferte von seinem Vater: ‚Ich ging zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und hatte abgenutzte Kleidung an. Er fragte mich: **‚Hast du keinen Besitz?‘** Ich antwortete, dass ich welchen hätte. Er fragte: **‚Was sind das für Sachen, die du besitzt?‘** Ich antwortete, dass ich allerlei Güter hätte. Er sagte: **‚Wenn Allah, der Erhabene, Seinem Diener Güter beschert, dann möchte Er die Zeichen davon an ihm sehen.‘** ‘ Dieser Hadith wurde von Imām Ahmad und Nasāʾī, möge Allah sich ihrer erbarmen, überliefert.“ Hier endet die Übersetzung aus Band 3 des **Aschiʿat al-lamaʿāt**.

22. Yūsuf al-Qaradāwī sagt in seinem **al-Halāl wal-harām fil-Islām**: „Im Islam ist es harām, dass sich muslimische Frauen mit Stoffen bedecken, die so dünn sind, dass man durch diese sehen kann, was unter ihnen ist. In einem Hadith, der im **Sahīh Muslim** und im **al-Muwattaʾ** aufgezeichnet ist, heißt es: **‚Frauen, die nackt sind, obwohl sie angezogen sind, und Frauen, deren Köpfe wie Kamelhöcker hochragen, werden nicht in das Paradies einziehen. Sie werden nicht einmal seinen Duft zu riechen bekommen. Dabei kann man den Duft des Paradieses von sehr weit wahrnehmen.‘** In diesem Hadith wird untersagt, dass Frauen sich dünne, durchsich-

tige oder eng am Körper anliegende Kleider, Strümpfe oder Kopftücher anlegen und dass sie ihre Haare auftürmen. Sich so zu kleiden ist das Gleiche wie nackt unter Leute zu gehen. Muslimische Frauen und Mädchen sollen sich nicht mit dünnen und eng anliegenden Kleidungstücken bedecken und ihre Haare oder die Haare von Perücken nicht gleich Kamelhöckern auftürmen und keinen Dutt machen. Sie müssen wissen, dass dies Sünden sind, die in die Hölle führen."

[Dass Qaradāwī ein madhhabloser Gelehrter ist, wurde auf Seite 288 erwähnt. Im Islam wird verkündet, dass es für Frauen fard ist, dass sie sich bedecken, und, wie diese Bedeckung sein soll. Es wurde aber keinerlei Unterschied zwischen der „Tscharschaf", „Tschador" oder „Burka" genannten Körperbedeckung mit zwei Tüchern oder weiten und langen Kleidern oder Mänteln gemacht. In den Fiqh-Büchern steht geschrieben, dass die Bedeckung fard ist und dass die Art und Weise der Bedeckung, der Kleidung eine **„Sunna zawā'id"** (zusätzliche Sunna) ist. Zusätzliche Sunna meint jene Sunan, die keine Ibādāt sind, sondern Bräuche. Aus diesem Grund soll man jene Art der Bedeckung wählen, die an einem bestimmten Ort zum Brauch geworden ist. Es ist makrūh, in Sachen, die keine Ibādāt sind, den Bräuchen zuwiderzuhandeln. Wenn solches Zuwiderhandeln zu Fitna führt, ist es harām. Im **al-Hindiyya** heißt es: „Es ist dschā'iz, eine Frau anzuschauen, die mit weiter Kleidung aus festen Stoffen bedeckt ist, aber es ist nicht dschā'iz, eine Frau anzuschauen, die mit eng anliegender Kleidung aus dünnen Stoffen bedeckt ist. Weiterhin ist es harām, das Gesicht einer korrekt bekleideten Frau mit Begierde anzuschauen. Es ohne Begierde unnötig anzuschauen, ist makrūh. Genauso verhält es sich mit dem Anschauen von Frauen, die keine Muslime sind. Es wurde gesagt, dass es dschā'iz ist, bei diesen ihr Haar anzuschauen."

Es ist vorzüglicher, dass sich Frauen mit einem Mantel aus festem Stoff bedecken, der weit geschnitten ist, bis zu den Fußknöcheln reicht und die Arme und Handgelenke bedeckt, als mit einem zweiteiligen Tscharschaf/Tschador. Im **Halabī-i kabīr** heißt es: „Die bis zu den Ohren reichenden Haare einer freien Frau sind gemäß der Übereinstimmung der Gelehrten Awra. Haar, das über die Ohren herabreicht, ist nach der Mehrheit der Gelehrten ebenso Awra. Nach manchen Gelehrten gilt das herabhängende Haar im Gebet nicht als Awra. Es ist aber dennoch nicht dschā'iz, dass fremde Männer diese Teile des Haares anschauen." Das gesamte Haar sollte mit einem Tuch aus festem Stoff bedeckt werden. Der vordere mittlere Teil dieses Tuches sollte auf der Stirn anliegen

und nahe den Augenbrauen herabgelassen werden. Seine beiden Seiten sollten, entlang der äußeren Ränder der Augenbrauen, bis zum Kinn herabreichen und über dem Kinn mit einer Nadel festgebunden werden, sodass die vorderen Enden des Tuches auf die Brust herabhängen und das hintere Ende den Rücken bedeckt. Wenn der Verdacht der Fitna besteht, sollten auch die Wangen bedeckt werden. Frauen sollten auch dunkle Socken aus festem Stoff anziehen. Wenn ein Viertel des herabreichenden Haares von Frauen für die Dauer einer Grundlage (Rukn) entblößt bleibt, wird das Gebet ungültig. Wenn weniger derart entblößt bleibt, ist es makrūh. In diesem Zusammenhang findet man in den Fiqh-Büchern keine Unterscheidung zwischen jungen und alten Frauen. Auch wenn gesagt wurde, dass man den Gruß (Salām) einer älteren Frau erwidern und ihre Hand zum Gruß schütteln darf und dass auch die Zurückgezogenheit mit ihr dschā'iz ist, hat niemand gesagt, dass es dschā'iz sei, dass ältere Frauen ihre Haare entblößen und dass Fremde auf ihre Haare schauen dürfen. Es gibt Gelehrte, die gesagt haben, dass es dschā'iz ist, auf das Haar von Frauen zu schauen, die keine Muslime sind, doch es gibt keinen, der gesagt hätte, dass es dschā'iz sei, das Haar einer älteren muslimischen Frau anzuschauen. Und jene Gelehrten, die gesagt haben, dass es dschā'iz ist, dass eine ältere muslimische Frau in die Moschee geht oder Friedhöfe besucht, haben als Bedingung dafür das Bedecken des Haares erwähnt.

Zu sagen: „In Vers 59 der Sure al-Ahzāb heißt es, dass muslimische Frauen sich mit einem **‚Dschilbāb'** bedecken sollen. In diesem Vers wird befohlen, dass sie sich mit dem zweiteiligen Tscharschaf/Tschador bedecken sollen", ist nicht korrekt. Falls in diesem Vers tatsächlich befohlen wäre, dass Frauen sich mit einem Tscharschaf bedecken sollen, dann hätten die Gemahlinnen des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und die Gemahlinnen der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, einen Tscharschaf zum Bedecken angelegt. Doch in keinem Buch wird berichtet, dass sich irgendeine unter ihnen mit einem Tscharschaf bedeckt hätte. In dem auf Türkisch verfassten Tafsir **Tibyān** wird dieser Vers als, „Sie sollen ihre Häupter bedecken" erklärt. Im Tafsir **al-Dschalālayn** heißt es: „Es ist das Kopftuch, dass Frauen auf das Gesicht herabziehen." Sāwī erklärt dies als, „Kopftuch und ein Überwurf, der auf die Oberbekleidung angelegt wird." In den Tafsirwerken **Rūh al-bayān** und **Abussu'ūd** heißt es: „'Dschilbāb' ist ein Kopftuch, das über dem ‚Khimār' genannten Tuch, mit dem die Haare zusammengehalten werden, angelegt wird, das etwas

weiter ist und bis zur Brust herabreicht und somit auf jeden Fall den Kragen der Oberkleidung bedeckt. In diesem Vers wird angeordnet, dass Frauen ihre Häupter und ihren gesamten Körper bedecken sollen.“ In den Büchern **az-Zawādschir** und **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa** wird ein Hadith erwähnt, in dem davon die Rede ist, dass auch Männer „Dschilbāb“ anlegen und dass „Dschilbāb“ für Männer ein längeres Oberhemd meint. Ein weiter Mantel und ein Kopftuch aus festem Stoff oder der zweiteilige Tscharschaf sind im Sinne der Erfüllung der Anordnung zur Bedeckung in diesem Vers gleich. Frauen sollen sich gemäß den Bräuchen und Gewohnheiten des Ortes, an dem sie weilen, bedecken und keinen Anlass zu Fitna geben. Dass ein Teil des Verses, der die Bedeckung anordnet, am Tag der Eheschließung von Zaynab, möge Allah mit ihr zufrieden sein, offenbart wurde, ist im **Sahīh al-Bukhārī** in Kapitel 6 auf Seite 26 erwähnt. Diese Eheschließung fand im Jahre 3 nach der Hidschra statt.]

Jeder, der sagt, dass er ein Muslim ist, muss wissen, ob jede der Handlungen, die er verrichtet, dem Islam entspricht oder nicht. Wenn er dieses Wissen nicht hat, muss er es von einem der Gelehrten der Ahlus-Sunna oder aus den Büchern solcher Gelehrten erwerben. Wenn sein Tun bzw. eine Handlung nicht mit dem Islam übereinstimmt, kann er vor Sünden oder gar dem Verfall in den Kufr nicht sicher sein. Daher sollte eine solche Person unbedingt täglich wahrhaftige Reue empfinden. Sünden und Kufr, von denen man sich reumütig abwendet, werden zweifellos verziehen. Wenn man keine Reue empfindet, wird man im Diesseits und in der Hölle leiden, d. h. die Strafe für diese erhalten. Diese Strafen sind an verschiedenen Stellen dieses Buches erwähnt.

Die Bereiche des Körpers, die Männer und Frauen während des Gebets und sonst auch überall bedecken müssen, werden **„Awra“** genannt. **„Es ist harām, seine Awra zu entblößen und auf die Awra anderer zu schauen.“** Dass es für Männer sunna ist, im Gebet die Füße zu bedecken, wird auf Seite 642 dieses Buches erwähnt. Wer behauptet, es gebe keine Awra im Islam, der wird zum Kāfir. Im Islam wird geboten, dass man die als Awra definierten Bereiche des Körpers bedeckt. Orte, an denen sich Männer oder Frauen, deren Awra nicht vollständig bedeckt ist, versammeln, gleichermaßen Orte, an denen Musik und Glücksspiele gespielt werden, Alkohol getrunken wird und Frauen singen, werden **„Orte des Ungehorsams“** (Orte des Fisq) genannt. Es ist harām, sich zu solchen Orten des Ungehorsams zu begeben. Auch muss das Herz rein sein. Die Reinheit des Herzens bedeutet, guten Charak-

ter zu haben. Das Herz wird gereinigt, indem man gemäß dem Islam lebt. Das Herz desjenigen, der nicht dem Islam folgt, kann nicht rein sein. Jemand wird zum Kāfir, wenn er es als halāl erachtet, die Bereiche des Körpers zu entblößen, die mit Übereinstimmung (Idschma), d. h. in allen vier Rechtsschulen als Awra definiert sind, und wenn er sagt, dass es halāl sei, die Awra anderer anzuschauen, diese Sache also gering schätzt und sich nicht vor dessen Strafe fürchtet. So verhält es sich, wenn Frauen sich entblößen, vor Männern Lieder singen oder Mawlid-Gedichte vortragen. Bei Männern ist der Bereich zwischen Knie und Leiste lediglich gemäß der hanbalitischen Rechtsschule keine Awra.

Wenn jemand sagt, er sei ein Muslim, dann muss er die Glaubensgrundsätze und die Säulen des Islams sowie die Gebote und Verbote, die die vier Rechtsschulen mit Übereinstimmung überliefert haben, erlernen und diese wichtig nehmen. Dass jemand dieses Wissen nicht hat, ist keine Entschuldigung, sondern dasselbe, wie wenn er es hat, aber nicht daran glaubt. **„Die Awra der Frauen ist in allen vier Rechtsschulen als der gesamte Körper mit Ausnahme des Gesichts und der Hände definiert."** Selbst wenn jemand, der eine Stelle aus Geringschätzung entblößt, die nicht mit Übereinstimmung, also in einer der anderen drei Rechtsschulen nicht als Awra bezeichnet wird, dadurch nicht zum Kāfir wird, begeht er doch, seiner Rechtsschule nach, eine große Sünde. So verhält es sich, wenn Männer den Bereich zwischen Knie und Leiste, also ihre Oberschenkel entblößen. Es ist fard, sich Wissen, das man über diese Sachen nicht hat, anzueignen. Nach dem Aneignen dieses Wissens muss man umgehend Reue empfinden und sich fortan korrekt bedecken.

EIGENSCHAFTEN DES GLÄUBIGEN

Der Gläubige (Mu'min) hat sieben Rechte am Gläubigen.

1. Seine Einladung annehmen.
2. Ihn besuchen, wenn er krank wird.
3. Zu seiner Beerdigung gehen.
4. Ihm guten Rat (Nasīha) geben.
5. Ihn mit dem Salām-Gruß grüßen.
6. Ihn aus der Hand eines Ungerechten befreien.
7. Wenn er niest und „Alhamdulillāh" („Allah sei gelobt") sagt, dies mit der Duā „Yarhamukallāh" („Möge Allah mit dir barmherzig sein") erwidern.

Ein guter Gläubiger hat sechs Eigenschaften:

Er verrichtet seine Ibādāt. Er eignet sich Wissen an. Er tut nichts Schlechtes. Er hütet sich vor den Verboten. Er trachtet nicht nach dem Besitz anderer. Er vergisst niemals den Tod.

Hinweis: In einem Hadith heißt es: **„Jeder liebt denjenigen, der ihm gegenüber gütig ist. Solche Liebe liegt in der Natur des Menschen."** Wer seiner Triebseele verfallen ist, liebt jene, die ihm dazu verhelfen, die Begierden seiner Triebseele zu erfüllen. Wer Verstand und Wissen besitzt, liebt jene, die ihm dazu verhelfen, ein zivilisierter Mensch zu sein. Kurzum: Die Guten lieben die Guten und die Schlechten lieben die Schlechten. Indem man auf die Leute schaut, die jemand liebt, versteht man, was für ein Mensch er ist. Man sollte im Allgemeinen dem Freund und Feind, dem Muslim und dem Nichtmuslim, also jedem gegenüber, außer den Irrgängern (Ahl al-Bid'a), freundlich sein und mit ihnen freundlich sprechen. Der größte Gefallen, den man Menschen tun kann, das größte Geschenk, das man Menschen machen kann, ist, ein freundliches Gesicht zu zeigen und freundliche Worte zu sprechen. Wenn man z. B. Nichtmuslime sieht, die Kühe anbeten, sollte man der Kuh Stroh zu fressen geben und dafür sorgen, dass solche Leute nicht zu Feinden werden. Man sollte mit niemandem streiten. Streitereien verringern die Freundschaft und steigern die Feindschaft. Man sollte auch mit niemandem erzürnen. Der Zorn schädigt die Nerven und macht das Herz krank. In einem Hadith wurde geboten: **„Zürne nicht!"**

Wenn jemand vier Sachen verbirgt, zählt er dadurch zu den Besten unter den Menschen:

1. Seine Armut.
2. Die Sadaqa, die er gibt.
3. Das Leid, das er erlebt.
4. Das Unglück, das ihn befällt.

Das Paradies sehnt sich nach vier Sorten von Menschen:

1. Dem, dessen Zunge Dhikr spricht.
2. Dem, der das Wort Allahs, des Erhabenen, den edlen Koran auswendig kennt.
3. Dem, der Menschen speist.
4. Dem, der das Fasten im Ramadan einhält.

Jeder sollte die im Folgenden erwähnten sieben Sprüche stets auf der Zunge haben:

Zu Beginn jeder Tat die Basmala sprechen.

Bei Abschluss jeder Tat „Alhamdulillāh“ sagen.

Wenn man verkündet, man werde diese oder jene Tat verrichten, „Inschā'allāh“ sagen.

Wenn man die Kunde über ein Unglück vernimmt: „Innā lillāh wa-innā ilayhi rādschi'ūn“ („Wir gehören Allah und zu Ihm kehren wir zurück“) sagen.

Wenn man etwas Falsches sagt oder tut, Tawba und Istighfār machen.

Den wunderbaren Spruch „Lā ilāha illallāhu wahdahū lā scharīka lah, lahul-mulku wa-lahul-hamdu, wa-huwa alā kulli schay'in qadīr“ („Es gibt keinen Gott außer Allah. Er ist allein ohne Partner. Ihm gehört die Herrschaft und das Lob und Er ist allmächtig“) beständig sprechen.

Den Spruch „Aschhadu an lā ilāha illallāh wa-aschhadu anna Muhammadan abduhū wa-rasūluh“ („Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah, und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist“) oft sprechen.

Die beiden folgenden Sprüche sollten Tag und Nacht oft aufgesagt werden:

1. „Astaghfirullāh“.

2. „Subhānallāhi wal-hamdu lillāhi wa-lā ilāha illallāhu wallāhu akbar wa-lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm.“ („Ich danke und preise Allah. Es gibt keinen Gott außer Allah und Er ist groß. Allmacht und Macht gebührt Allah, dem Erhabenen, dem Majestätischen.“)

BESCHREIBUNG DES GUTEN CHARAKTERS

Es gibt 72 gute Charaktereigenschaften, die eine Person haben kann:

Iman (Glaube), die Aqīda (Glaubensweise) der Ahlus-Sunna, Ikhlās (Aufrichtigkeit/Reinheit der Absicht), Ihsān (Güte, Gutes für andere tun), Tawādu' (Bescheidenheit), Dhikr al-Minna (Dankbarkeit mit dem Wissen, dass jede Tat mit der Hilfe und Gnade Allahs, des Glorreichen, geschieht), Nasīha (guten Rat geben), Tasfiya (Bereinigung des Herzens), Ghayra (Eifer, Fleiß, Anstrengung), Ghibta (bewunderndes, gönnendes Beneiden), Sakhā (freudige Großzügigkeit), Īthār (gesteigerte Großzügigkeit, in dem Sinne, dass man die Bedürfnisse anderer vor die eigenen stellt und deren Erfüllung Vorzug gibt und das, was man besitzt, dafür gibt), Muruwwa (Menschlichkeit, Mannhaftigkeit, der

Wunsch anderen Gutes zu tun, zur Gerechtigkeit zu verhelfen), Futuwwa (Ritterlichkeit, Tapferkeit, Mannhaftigkeit, Sorge für andere und daraus resultierende Freigebigkeit), Hikma (Weisheit), Schukr (Dankbarkeit für die Gaben Allahs, des Erhabenen, und dies schließt den Dank gegenüber den Mitteln ein, durch die Allah, der Erhabene, Seine Gaben zukommen lässt, z. B. andere Menschen, Tiere oder Dinge des Alltags), Ridā (Zufriedenheit mit dem, was Allah, der Erhabene, dem Menschen zuteilt, sei dies seine Versorgung oder allgemein die Dinge des Lebens), Sabr (Geduld), Khawf (Furcht vor Allah, dem Erhabenen, und vor Seiner Strafe), Radschā (Hoffnung auf die Barmherzigkeit, Vergebung und Zufriedenheit Allahs), Bughd fillah (Abscheu für Allah, das Verabscheuen von allem, was Allah, dem Erhabenen, missfällt), Hubb fillah (Liebe für Allah, das Lieben von allem und allen, das/die bei Allah beliebt ist/sind), Hamūl (Standhaftigkeit, Widerstandsfähigkeit und Ausdauer), Istiwā adh-Dhamm wal-Madh (dass einem Lob und Tadel gleichgültig sind), Mudschāhada (das Verrichten von nützlichen, schönen Sachen, die die Triebseele nicht wünscht), Saʿy (fleißige Strebsamkeit), Qasd (entschlossene Zielsetzung), Amal (Gehorsamkeit in den Taten), Dhikr al-Mawt (Bedenken des Todes), Tafwīd (seine Anliegen Allah, dem Erhabenen, überlassen), Taslīm (Ergebenheit Allah, dem Erhabenen, gegenüber), Talab al-Ilm (Streben nach Wissen), Salāma (dass andere vor einem sicher sind), Sadr (den Anfang und das Ende jeder Sache gut machen), Schadschāʿa (Mut), Hilm (Milde), Rifq (Sanftheit und Gütigkeit), Ināba (die Sünden bereuen und sich wieder auf den Weg der Wahrheit begeben), Wafā al-Ahd (Einhalten von Versprechen, Verträgen und Bündnissen), Indschāz al-Waʿd (Ausführen der Versprechen), Husn al-Khulq (schönen, guten Charakter haben), Zuhd (Enthaltsamkeit), Qanāʿa (Genügsamkeit), Ruschd (Rechtgeleitetheit im Denken und in den Handlungen, Mündigkeit), Saʿy fil-Khayrāt (fleißige Strebsamkeit nach Wohltaten), Riqqa (Sensibilität und Weichheit des Herzens, Gutmütigkeit), Schawq (Leidenschaft), Hayā (Schamgefühl), Thabāt fī Amrillah (Beständigkeit in der Befolgung der Gebote Allahs), Unsu billāh (Verbundenheit mit Allah, Liebe zu Allah), Schawq ilā liqāʾillah (leidenschaftliche Begierde nach Allah), Waqār (Würde), Zakāwa (Intelligenz), Istiqāma (sich auf dem rechten Weg befinden), Adab (gute Sitte), Firāsa (die wahre Absicht eines Menschen erkennen, geistige Schärfe), Tawakkul (Gottvertrauen), Sidq (Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit), Murābata (feste Verbundenheit), Muschārata (die Einhaltung von Bedingungen), Murāqaba

(seine Triebseele unter Kontrolle halten), Muhāsaba (sich selbst zur Rechenschaft ziehen), Muʿātaba (die eigene Triebseele rügen), Kazm al-Ghayz (nicht nach Vergeltung streben), Hubb tūl al-hayāti li-ibādatihi (ein langes Leben wünschen, um Ibādāt zu verrichten), Tawba (Reue, Abwendung von Sünden und Hinwendung zu Allah mit der Bitte um Vergebung), Khuschūʿ (Demut; Anstand aus Liebe zu und Furcht vor Allah), Yaqīn (Besitzen eines unerschütterlichen Glaubens), Ubūdiyya (sich Allah hingeben, nach Seinen Geboten und Verboten leben, Ihm dienen), Mukāfāt (Gutes tun als Gegenleistung zu Gutem), Riʿāyat Huqūq al-Ibād (Rechte der Menschen achten).

„Tawādu'" bedeutet Bescheidenheit, Demut. Dankbarkeit mit dem Wissen, dass jede Tat mit der Hilfe und Gnade Allahs, des Glorreichen, geschieht, nennt man „Dhikr al-Minna". „Nasīha" heißt, seinen muslimischen Geschwistern guten Rat zu geben, sie zu ermahnen. Den schlechten Charakter im Herzen durch einen lobenswerten zu ersetzen, nennt man „Tasfiya". Religiöser Eifer wird „Ghayra" genannt. „Ghibta" ist der Wunsch danach, dass man selbst auch die Gaben (Niʿma) bekommt, die ein anderer besitzt. Großzügigkeit wird „Sakhā" und „Futuwwa" genannt. Die Anliegen der muslimischen Geschwister zu erledigen, nennt man „Īthār". „Muruwwa" heißt Menschlichkeit und Pflichten des Menschseins zu erfüllen. Die Grundlagen des Islams zu kennen und sie auszuführen, wird „Hikma" genannt. Die Gaben an jenen Stellen und unter jenen Umständen zu benutzen, wie für sie befohlen wurde, nennt man „Schukr". Zufriedenheit mit der Bestimmung Allahs, des Erhabenen, nennt man „Ridā". Das geduldige Ertragen von Unglück nennt man „Sabr".

[Huqūq al-Ibād bedeutet, dass man die Rechte anderer Menschen beachtet. Das wichtigste unter diesen Rechten ist das Recht der Eltern. Man muss versuchen, ihnen mit schönen Worten und stets freundlicher Miene behilflich zu sein und ihr Herz zu gewinnen. Danach kommen die Rechte der Nachbarn, die Rechte der Lehrer, die Rechte der Ehepartner, die Rechte der Freunde und schließlich die Rechte der Regierenden. Man sollte niemanden anlügen, niemanden betrügen, Messgeräte und Waagen korrekt benutzen und den Lohn des Arbeiters zahlen, bevor der Schweiß auf seiner Stirn trocknet. Seine Schulden nicht zu bezahlen, Gebühren für Transportmittel zu unterschlagen, fällt unter Betrügerei. Der Regierung die Steuern zu verweigern bedeutet, dass man die Rechte von tausenden von Menschen verletzt. Wenn die Regierung Unrecht tut und unterdrückerisch ist, ist es nicht dschā'iz, die

Unterdrückten zu unterstützen, wenn sie sich gegen die Regierung auflehnen, wie dies im **al-Barīqa** im Abschnitt über Fitna, im **al-Hindiyya** und im **ad-Durr al-mukhtār** erwähnt wird. In einem Hadith heißt es: **„Wer Verrat an der Regierung begeht, den lässt Allah im Stich."** Das bedeutet, Er lässt den Rebellen verächtlich sein und erniedrigt ihn [**Nibrās**]. Aus diesem Grund sollte man sich von spalterischen Schriften von madhhablosen Leuten wie Sayyid Qutb und Mawdūdī, die die Muslime zur Rebellion gegen die Regierungen antreiben, nicht täuschen lassen. Selbst gegen eine ungerechte, unterdrückerische Regierung wird nicht rebelliert und Rebellen gegen sie werden nicht unterstützt. An der Stelle, an der Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, über das Verbot des Tragens von Seide für Männer schreibt, sagt er: „Wenn man auf Hochzeiten und an Festtagen Stoffe, die Seide enthalten, und, ohne diese tatsächlich zu verwenden, goldene oder silberne Gegenstände als Dekoration benutzt und dies nicht als Prahlerei, sondern auf Geheiß der Regierung geschieht, dann ist es dschā'iz. Doch das Anzünden von Lichtern und Kerzen am helllichten Tag und leuchtende Werbungen sind nicht dschā'iz, da dies Verschwendung und unnötig ist. Geschieht dies jedoch auf Geheiß der Regierung, dann ist es dschā'iz, genauso wie, dass man die Kinder auf Schulen schickt, in denen auf Geheiß der Regierung Jungen und Mädchen in gemischten Klassen unterrichtet werden. Siehe dazu Seite 727! Es ist nicht dschā'iz, an Versammlungen teilzunehmen, in denen Männer und Frauen gemischt und Menschen mit entblößter Awra zusammensitzen." Dass es ebenfalls nicht dschā'iz ist, gegen die Gesetze der Nichtmuslime zu rebellieren, ist im **Ibn Ābidīn** im Kapitel „Das Freitagsgebet" und im Kapitel „Der Kadi und seine Aufgaben" erwähnt. Es wurde überliefert, dass die Ibādāt derjenigen Person, die die Rechte anderer verletzt hat, nicht akzeptiert werden und dass sie nicht in das Paradies einziehen wird. Es wurde gesagt, dass es schwieriger ist, die Rechte von Nichtmuslimen wiedergutzumachen, als die von Muslimen. Grundsätzlich soll man jedem Menschen gegenüber Gutes tun und jenen, die einem Schlechtes tun, nicht mit Schlechtem entgegnen. Der wahre Muslim gehorcht den Geboten Allahs, des Erhabenen, und den Gesetzen der Regierung.]

Die Gesellschaft von Gottesfreunden ist schwer zu erreichen.
Wer diese Gesellschaft erlangt, bleibt nicht unbeschenkt.

Reisen muss man überallhin, um einen Gottesfreund zu finden,
ein Juwelier erkennt den Edelstein, nicht die Unwissenden.

An die Quelle stelle man eine Kanne hin – geschlossen,
vierzig Jahre möge sie dort bleiben, Wasser kommt nicht eingeflossen.

Jene Gesellschaft reinigt das Herz, das beneiden die im Himmel,
was den Menschen zum Gebildeten macht, sind nicht Macht und Titel.

Erst muss man den Glauben annehmen, dann das Harām meiden,
Die Nahrung der Seele kennen: Nicht nähren ihn die süßen Speisen!

ÜBER DIE VORZÜGLICHEN EIGENSCHAFTEN DER EDLEN GEFÄHRTEN

Unter allen edlen Gefährten (al-Ashāb al-kirām) sind die vier Kalifen des Gesandten Allahs, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, allen anderen Gefährten überlegen. Die Dauer des Kalifats dieser vier beläuft sich insgesamt auf 30 Jahre. [Es wurde überliefert, dass alle edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, in das Paradies einziehen werden. Es ist nicht dschā'iz, über irgendeinen von ihnen schlecht zu sprechen.]

Die Wundertaten (Karāmāt) der Gottesfreunde (Awliyā) sind wahr und wirklich.

Der höchste Gottesfreund ist der ehrwürdige Abū Bakr, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Sein Kalifat ist rechtens. Dass er der erste Kalif ist, ist durch Konsens (Idschma) der Gemeinde (Umma) bestätigt. Er ist der Schwiegervater des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Er verheiratete seine Tochter Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, mit dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Er ist im Wissen über Wahrheit und Wirklichkeit bewandert. Er gab seinen gesamten Besitz auf dem Weg Allahs aus, so weit, dass ihm nichts übrig blieb. Er pflegte aus diesem Grund als Unterkleid ein aus Dattelfasern gewebtes Tuch um seine Leisten gewickelt zu tragen. Da kam Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm, genauso gekleidet zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Als der Prophet ihn so sah, sagte er: **„O mein Bruder Dschabrā'īl! So habe ich dich nie zuvor gesehen. Was ist das nur für ein ungewohnter Anblick?“** Darauf antwortete Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm: „O Gesandter Allahs! Du siehst jetzt nur mich in diesem Zustand, doch alle Engel, die es gibt, sind in diesem Zustand. Der Grund dafür ist, dass Allah, der Glorreiche, sinngemäß sagte: **‚Mein Diener Abū Bakr hat seinen gesamten Besitz für Mein Wohlgefallen auf Meinem Wege ausgegeben. Und nun kleidet er sich deswegen mit Dattelfasern. O Meine Engel, kleidet euch darum genauso wie er!‘** Und nun sind alle Engel in diesem Zustand.“ Aus diesem

Grund wurde er „as-Siddīq“ (der Getreue) genannt.

Nach ihm ist der vorzüglichste Gottesfreund der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Sein Kalifat ist durch Konsens der Gemeinde bestätigt. Er ist ein Gelehrter in den Religionswissenschaften. Eines Tages kamen ein Heuchler (Munāfiq) und ein Jude zum Propheten, Friede sei mit ihm, und präsentierten ihm einen Disput, den sie miteinander hatten. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, hörte sich ihren Fall an. Dann urteilte er zugunsten des Juden. Der Heuchler jedoch war damit nicht zufrieden, worauf der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„O ihr Leute! Geht zu Umar, damit er zwischen euch richtet!“** Also kamen sie zu Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Er fragte, welches Anliegen sie zu ihm gebracht hätten, und der Heuchler sagte: „Ich habe einen Disput mit diesem Juden“. Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Wie kann ich über einen Fall urteilen, wenn doch der Meister des Islams gegenwärtig ist?“ Der Heuchler sagte: „Wir waren bereits beim Propheten und er hat zugunsten des Juden geurteilt, doch ich war damit nicht zufrieden!“ Als er dies hörte, sagte Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sofort: „Wartet hier kurz – ich werde sogleich euren Fall schlichten“, und ging in sein Haus. Er kam nach wenigen Augenblicken wieder zurück, mit einem Schwert unter seinem Gewand. Als er bei den beiden angelangt war, zog er das Schwert und trennte das Haupt des Heuchlers von seinen Schultern und sprach: „So ergeht es dem, der nicht mit dem Urteil des Propheten zufrieden ist.“ Aus diesem Grund wurde er Umar „al-Fārūq“ (der Unterscheider) genannt, möge Allah mit ihm zufrieden sein.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Derjenige, der zwischen Wahrheit und Falschheit unterscheidet, ist Umar.“**

Nach ihm ist der vorzüglichste Gottesfreund der ehrwürdige Uthmān Dhun-Nūrayn, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Sein Kalifat ist rechtens. Sein Kalifat ist durch Konsens der Gemeinde bestätigt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verheiratete zwei seiner Töchter mit ihm, eine nach der anderen. Als seine zweite Tochter verstarb, sagte er: **„Hätte ich eine weitere Tochter, würde ich sie mit Uthmān verheiraten.“**

Als er seine zweite Tochter mit ihm vermählte, lobte er Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sehr. Nach der Vermählung sagte seine Tochter: „O mein Vater, mein Allerliebster! Ihr habt Uthmān gar sehr gelobt, doch so vorzüglich, wie Ihr ihn gelobt habt, ist er doch nicht.“ Darauf sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zu seiner Tochter: **„O meine Tochter! Vor dem**

ehrwürdigen Uthmān sind sogar die Engel im Himmel verlegen!“

Da der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, zwei seiner Töchter mit ihm verheiratete, wurde er Uthmān „Dhun-Nūrayn“ (der Besitzer zweier Lichter) genannt. Er ist ein Gelehrter in der Wissenschaft der Gotteserkenntnis (Maʿrifa).

Nach ihm ist der vorzüglichste Gottesfreund der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Sein Kalifat ist durch Konsens der Gemeinde bestätigt. Er ist ein Schwiegersohn des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Er vermählte mit ihm seine ehrwürdige Tochter Fātima, möge Allah mit ihr zufrieden sein. Er ist ein Gelehrter in der Wissenschaft der Tarīqa (Pfad zu Allah). Er hatte einen jungen Diener, der ihn eines Tages prüfen wollte. Einmal, als Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, von unterwegs zu ihm kam und ihn um die Erledigung einer Sache bat, schwieg der Diener, statt sich sogleich an die Aufgabe zu machen, und rührte sich nicht von der Stelle. Darauf fragte Alī, möge Allah sein Antlitz segnen: „O Jüngling! Habe ich dir etwas angetan, das dir Grund gab, mit mir zu grollen? Was könnte das sein, womit ich dich verletzt haben könnte?“ Der junge Diener sagte: „Nichts hast du mir angetan. Ich bin dein treuer Diener wie immer. Ich wollte dich lediglich testen. Nun weiß ich, dass du ein wahrer Gottesfreund bist.“

[Jene, die die edlen Gefährten allesamt lieben und auf ihrem Weg schreiten, werden **„Ahlus-Sunna“** (Anhänger der Sunna) genannt. Jene, die behaupten, einige von ihnen zu lieben, aber die Mehrheit von ihnen nicht lieben, sind die **„Schia“**. Jene, die allen Gefährten feind sind, sind die **„Rafiditen“**. Jene, die zwar sagen, dass sie alle edlen Gefährten lieben, aber in manchen Angelegenheiten keinem von ihnen folgen, werden **„Wahhabiten“** genannt. Der sogenannte **„Wahhabismus“** ist eine Mischung aus den Ideen und Ansichten des irregegangenen Gelehrten Ahmad ibn Taymiyya und den Erfindungen und Lügen des britischen Spions Hempher. Die Wahhabiten nennen die Muslime der Ahlus-Sunna, die nicht ihrer Glaubensweise folgen, Ungläubige (Kāfirūn) [wobei sie durch diese Behauptung selbst zu Ungläubigen werden].

Die Ideologie des Wahhabismus wurde im Jahre 1150 n. H. [1737 n. Chr.] auf der Arabischen Halbinsel von den Briten erfunden. Die Wahhabiten vergossen viel muslimisches Blut, um die Ziele der Briten in der Region durchzusetzen. Heutzutage gründen sie in aller Herren Länder Zentren, die sie „Rābitat al-Ālam al-islāmī“ („Islamische Weltliga“) nennen, über die sie viel Geld verteilen und Jagd auf unwissende Pseudogelehrte machen, durch

die sie wiederum die Muslime täuschen und verunsichern. Sie verunglimpfen die Gelehrten der Ahlus-Sunna, die über 14 Jahrhunderte den Islam verteidigt haben, und ebenso die Osmanen, die solche Gelehrte geschützt haben. Sie behaupten, das korrekte Wissen, das diese Gelehrten aus den Quellentexten (Nusūs) ableiteten, sei falsch.

Einige Wahhabiten sagen, dass sie dem Weg der Ahlus-Sunna folgen, speziell die hanbalitische Rechtsschule befolgen. Diese Aussage ähnelt der von den Anhängern der Muʿtazila: „Wir gehören auch zur Ahlus-Sunna, wir folgen der hanafitischen Rechtsschule." Sie tätigen diese Aussagen, da sie wissen, dass alle außer der Ahlus-Sunna in die Hölle einziehen werden. Um ein Angehöriger einer Rechtsschule zu sein, reicht es aber nicht aus, dass man lediglich seine Taten gemäß dieser Rechtsschule verrichtet. Um wirklich einer Rechtsschule zu folgen, müssen sowohl der Glaube als auch die Durchführung von Taten jener Rechtsschule entsprechen. Die Glaubensweise der vier Rechtsschulen der Ahlus-Sunna ist dieselbe. Alle vier folgen dem Glauben der Ahlus-Sunna. Damit jemand ein Angehöriger z. B. der hanafitischen oder hanbalitischen Rechtsschule sein kann, muss er zunächst den Glauben der Ahlus-Sunna annehmen. Die Wahhabiten folgen nicht dem Glauben der Ahlus-Sunna.]

ÜBER DAS ESSEN

Das Waschen der Hände vor dem Essen, mit der Absicht der Befolgung einer Sunna, hat zehn Nutzen.

Wenn jemand seine Hände vor dem Essen wäscht und dann mit seinen feuchten Fingerspitzen von innen nach außen über die Augen fährt, wird er, mit Allahs Erlaubnis, nie Augenschmerzen erfahren. Diese zehn Nutzen sind:

1. Ein Engel unter dem Arschul-aʿlā ruft aus: „So, wie du deine Hände gereinigt hast, bist du nun von deinen [kleinen] Sünden bereinigt."

2. Man bekommt eine Belohnung, als hätte man ein Nāfila-Gebet verrichtet.

3. Man wird vor Armut bewahrt.

4. Man wird wie die Siddīqūn belohnt.

5. Die Engel bitten für die Person um Vergebung.

6. Man bekommt für jeden Bissen, den man danach zu sich nimmt, eine Belohnung, als hätte man diese als Sadaqa gegeben.

7. Wenn man das Essen mit der Basmala beginnt, wird man von seinen Sünden bereinigt.

8. Das Bittgebet, das man nach dem Essen spricht, wird erhört.

9. Wenn man in dieser Nacht stirbt, erhält man den Rang eines Märtyrers (Schahīd).

10. Wenn man am Tag stirbt, wird man zur Gruppe der Märtyrer gezählt.

Es ist sunna, vor dem Essen die Hände zu waschen und sie nicht abzutrocknen.

Das Waschen der Hände nach dem Essen, mit der Absicht der Befolgung einer Sunna, hat sechs Nutzen:

1. Ein Engel unter dem Arschul-aʿlā ruft aus: „O Gläubiger! Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, ist mit dir zufrieden."

2. Er bekommt die Belohnung, die dieser Gabe entspricht.

3. Er bekommt eine Belohnung gemäß der Anzahl der Haare an seinem Körper.

4. Er erhält seinen Anteil aus dem Meer der Barmherzigkeit.

5. Er bekommt eine Belohnung gemäß der Anzahl der Tropfen, die von seinen Händen abtropfen.

6. Wenn er verstirbt, verstirbt er als Märtyrer.

[Die Gebote Allahs, des Erhabenen, sind zweierlei Art: **„Amr takwīnī"** (schöpferisches Gebot) und **„Amr taklīfī"** (verantwortlich machendes Gebot), welches auch „Amr taschrīʿī" (gesetzliches Gebot) genannt wird.

Das schöpferische Gebot ist Sein Befehl „Sei", mit dem Er jene Sachen erschafft, die Er wünscht. Sobald Er diesen Befehl spricht, entstehen die Sachen, die Er wünscht, und nichts und niemand kann dieses Entstehen verhindern. Um die von Ihm gewünschten Sachen in die Existenz hervorzubringen, hat Er verschiedene Ursachen für deren Hervorkommen geschaffen. Diese Ursachen sind z. B. bestimmte Stoffe, aus denen andere Stoffe entstehen, oder materielle und spirituelle Kräfte des Menschen, verschiedene Arten von Energie, aus denen vielerlei Sachen in die Existenz hervorkommen. Wenn Allah, der Erhabene, wünscht, Seinem Diener etwas Gutes zukommen zu lassen, dann führt Er ihn zu den Ursachen und Mitteln, aus denen heraus jene gute Sache entsteht. Wenn jene Ursache ihre Wirkung zeigt und auch Er wünscht und befiehlt: „Sei!", dann entsteht die jeweilige Sache. Wenn Er nicht wünscht, entsteht nichts. Seine Weisheit, Sein Erschaffen hat Er hinter den Ursachen und Mitteln für das Hervorkommen von Sachen verborgen. Viele Menschen sehen lediglich die Ursachen und

begreifen nicht die Weisheit, die im Geflecht dieser Ursachen verborgen ist, und verstehen daher nicht, wie Allah, der Erhabene, erschafft. Dieses Nichtverstehen führt zu ihrem Unglück.

Verantwortlich machende Gebote werden jene Befehle genannt, mit denen Er die Menschen anweist, bestimmte Sachen zu tun bzw. zu unterlassen. Die Durchführung dieser Gebote ist dem Willen (Irāda) und Wollen des Menschen überlassen. Der Mensch ist in seinem Willen und Wollen frei gelassen. Jedoch ist es wieder Allah, der Erhabene, der auch das vom Menschen Gewollte erschafft. Nachdem der Mensch eine Sache wünscht, erschafft Allah, der Erhabene, diese Sache, wenn auch Er sie wünscht. Wenn Er sie nicht wünscht, erschafft Er sie nicht. Er allein ist es, der alles erschafft und der die Materie mit verschiedenen Wirkungen und Eigenschaften ausstattet. Es gibt keinen anderen Schöpfer als Ihn. Zu glauben, dass etwas anderes als Er göttliche Eigenschaften besäße, bedeutet Beigesellung anderer als Partner neben Ihm. Er hat verkündet, dass Er jenen, die Ihm Partner beigesellen, am Tag des Jüngsten Gerichts nicht vergeben und sie deswegen ewig und schmerzlich strafen wird. Wenn sich der Mensch entschließt, Seinem Befehl Folge zu leisten und Gutes zu tun, dann ist Er barmherzig, wünscht die entsprechende Sache und erschafft sie. Wenn jene, die nicht an Ihn glauben oder sich Ihm widersetzen, etwas Schlechtes tun wollen, wünscht auch Er dies und erschafft es. Wenn jene, die an Ihn glauben, Ihn anflehen, etwas Schlechtes tun wollen, wünscht Er dies aus Seiner Barmherzigkeit heraus nicht und erschafft es nicht. Da aus diesem Grund das, was sich Seine Feinde wünschen, hervorkommt, sie also alles bekommen, was sie wollen, steigert sich ihre Auflehnung und ihr Übel.

Die verantwortlich machenden Gebote Allahs, des Erhabenen, sind je nach ihrer Bedeutsamkeit in verschiedene Stufen eingeteilt:

1. Allen Menschen gebietet Er, den Glauben anzunehmen, Muslime zu sein.

2. Die Menschen, die den Glauben angenommen haben, weist Er an, sich von den Mahārim fernzuhalten und nichts Schlechtes zu tun.

3. Er gebietet jenen, die den Glauben angenommen haben, die Farā'id zu erfüllen.

4. Die Muslime, die sich von den Mahārim fernhalten und die Farā'id einhalten, weist Er an, die Makrūhāt zu unterlassen und die Sunan und die Nāfila-Ibādāt zu verrichten.

Es ist nicht erwünscht und nicht gern gesehen, dass jemand ei-

ne Stufe der eben genannten Gebote auslässt und die Gebote einer nachfolgenden Stufe erfüllt. Dies bringt ihm keinen Nutzen. So akzeptiert Allah, der Erhabene, nicht und Ihm missfällt, dass beispielsweise derjenige, der den Glauben nicht annimmt, sich vor Schlechtigkeit hütet oder dass derjenige, der sich nicht von den Mahārim fernhält, die Farā'id erfüllt oder dass derjenige, der die Farā'id nicht erfüllt, Sunna- und Nāfila-Ibādāt verrichtet. Daher nimmt Er die wohltätigen und guten Werke von jemandem, der das Gebet nicht verrichtet, die Zakat nicht entrichtet, die Rechte der Eltern, der Ehefrau und Kinder missachtet, nicht an. Auch, dass so jemand Almosen gibt, Moscheen baut, Geldhilfen leistet, vor und nach dem Essen die Hände wäscht oder zur Umra reist, missfällt Ihm und wird nicht angenommen. Das bedeutet also, dass alle Menschen die verantwortlich machenden Gebote in der Reihenfolge ihrer Stufen erfüllen müssen. Nichtsdestotrotz sollte jemand, der die Gebote einer vorangehenden Stufe nicht erfüllt, aber die Gebote einer nachfolgenden Stufe befolgt, und wenn diese Befolgung nicht dazu führt, dass er eine Fard unterlässt oder ein Harām verrichtet, die Erfüllung dieser Gebote nicht unterlassen, selbst wenn er dafür keine Belohnung bekommt. Dass man durch den Segen (Baraka) der beständigen Befolgung der Gebote einer nachfolgenden Stufe darauf hoffen kann, dass Allah, der Erhabene, aus Seiner Barmherzigkeit heraus die Erfüllung der Gebote der vorangehenden Stufen gewähren mag, ist im **Rūh al-bayān** genannten Tafsir am Ende des sechsten Kapitels erwähnt.]

Die Farā'id des Essens sind 4:

1. Die Sättigung nach dem Essen und das Stillen des Durstes nach dem Trinken als von Allah, dem Glorreichen, wissen.

2. Nur essen, was halāl ist.

3. Dass man bis zum Schwinden der aus diesem Essen gewonnenen Kraft und Energie Allah, dem Erhabenen, gegenüber gehorsam ist.

4. Dass man sich mit dem, was man als Versorgung bekommt, begnügt und zufrieden ist.

Zu Beginn der Mahlzeiten sollte man die Absicht fassen, Kraft zu erlangen, um Allah, dem Erhabenen, gegenüber gehorsam zu sein, Ibāda zu verrichten; um für die Diener Allahs, des Erhabenen, nützliche Sachen zu tun; um den Islam, also den Weg zur ewigen Glückseligkeit und zur ewigen Zufriedenheit allen Menschen kundzutun. Es ist dschā'iz, barhäuptig zu essen.

Die Mustahabbāt des Essens sind: Die Tafel auf dem Boden

ausrichten; kniend essen; mit sauberen Kleidern zur Mahlzeit erscheinen; zu Beginn des Essens die Hände gewaschen und den Mund gespült haben; das Essen mit dem Sprechen der Basmala beginnen; zu Beginn des Essens eine Prise Salz auf der Zunge zergehen lassen; Gerstenbrot als Brot essen; das Brot nicht schneiden, sondern mit den Händen brechen; Brotkrümel nicht wegwerfen; bei der Mahlzeit von dem essen, was man vor sich vorfindet; Essig zur Mahlzeit hinzufügen; die Bissen klein halten; das Essen gut kauen; drei Finger [Daumen, Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand] zum Essen benutzen; die Essensteller mit dem Finger sauber wischen; die Finger dreimal ablecken; am Ende der Mahlzeit Allah lobpreisen (Hamd); Zahnstocher benutzen.

Die Makrūhāt des Essens sind: Mit der linken Hand essen; am servierten Essen riechen; das Sprechen der Basmala auslassen. [Wenn man die Basmala vergisst und sich während des Essens erinnert, dann spricht man sie zwischendurch.]

Die Mahārim des Essens sind: Weiter essen, nachdem man satt ist [wobei man, um sicher zu gehen, dass Gäste, die man bewirtet, satt werden, so tun sollte, als würde man weiteressen]; bei den Speisen verschwenderisch sein; gemäß einigen Gelehrten, dass man die Basmala spricht, wenn das Gut, das verzehrt wird, von jemand anderem unrechtmäßig angeeignet wurde; ungeladen zu einem Festmahl erscheinen; Güter von anderen ohne deren Erlaubnis verzehren; Sachen verzehren, die im Körper Krankheit verursachen; eine Mahlzeit verzehren, die mit Riyā zubereitet wurde; vom Fleisch des Tieres essen, das man für ein Gelübde geschlachtet hat.

Die Schäden, die entstehen, wenn man heiß isst, sind folgende: Es führt von Hörschwäche bis zu Taubheit. Die Haut vergilbt. Die Augen verlieren ihren Glanz. Die Zähne verfärben sich. Der Geschmackssinn im Mund wird vermindert. Man wird nicht richtig satt. Das Begriffsvermögen wird vermindert. Es schadet dem Verstand. Der Körper wird anfälliger für Krankheiten.

Die Nutzen, die daraus resultieren, dass man wenig isst, sind folgende: Der Körper bleibt stark. Das Herz bleibt erleuchtet. Das Gedächtnis bleibt stark. Das Bestreiten des Lebensunterhalts bleibt einfach. Man hat Freude an den Taten und Werken, die man verrichtet. Man ist geneigt, Allahs, des Glorreichen, sehr viel und sehr oft zu gedenken. Man bedenkt das Jenseits. Man schmeckt vermehrt die Süße der Ibādāt. Man wird in seinem Urteilen treffsicherer und in seiner Wegweisung für andere genauer. Die Abrechnung am Tag des Jüngsten Gerichts wird leichter.

Jene, die sagen, sie seien Muslime,
bekommen zur Pflicht das Gebet.
Morgen am Tag der Auferstehung,
bekommen sie Kleidung, Krone und Reittier.

ÜBER DIE HEIRAT

In der Ehe sind sehr viele Nutzen geborgen.

Der erste ist, dass man durch sie seinen Dīn schützt. Weiterhin, dass man guten Charakter festigt. Der Erwerb hat mehr Segen. Man verrichtet durch das Eheleben eine Sunna, denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Heiratet und habt viele Nachkommen. Am Jüngsten Tag werde ich nämlich mit der Vielzahl meiner Gemeinde (Umma) gegenüber den Gemeinden anderer Propheten stolz sein."**

In der Ehe ist es wichtig, dass die Partner die Rechte des jeweils anderen achten.

Wenn jemand heiraten möchte, soll er sich erkundigen und eine rechtschaffene Person finden, die im Dīn fest ist und mit der die Heirat halāl ist, d. h. die nicht mahram ist. Es ist dschā'iz, eine Frau zu heiraten, die als Ergebnis von Unzucht (Zinā) schwanger wurde. Wenn der Vater des Kindes ein anderer ist als der Mann, der die Frau heiratet, ist es nicht dschā'iz, dass er vor der Geburt des Kindes Geschlechtsverkehr mit ihr hat. Dies wurde im **al-Faydiyya** erwähnt.

Man sollte ein Mädchen nicht aufgrund seines Reichtums und seiner Schönheit wegen heiraten, denn dies führt dazu, dass man verachtenswert wird. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer eine Frau ihres Reichtums oder ihrer Schönheit wegen heiratet, bleibt ihres Reichtums und ihrer Schönheit beraubt."**

Wenn aber jemand eine Frau aufgrund ihres Dīn und ihres guten Charakters heiratet, steigert Allah, der Erhabene, ihren Besitz und ihre Schönheit.

Die Frau sollte in vier Sachen ihrem Ehemann unterlegen sein: Alter, Körpergröße, Sippe und Verwandtschaft. In vier Sachen sollte die Frau ihrem Ehemann überlegen sein: Sie sollte ansehnlicher sein als er, besseres Benehmen haben als er, besseren Gemüts sein als er und sie sollte jemand sein, die sich vor den Verboten und dem Zweifelhaften fernhält und besonders darauf achtet, dass sie ihr Haar und ihr Haupt, ihre Arme und Beine nicht vor fremden Männern entblößt.

Man sollte junge Mädchen nicht mit viel älteren Männern verheiraten, da dies zu Zwietracht führen kann.

Dass man sich gegenseitig vor dem Entschluss zur Eheschließung (Nikāh) gründlich über die zukünftigen Schwiegereltern und die zukünftigen Eheleute erkundigt, ist sowohl sunna als auch etwas, das dafür sorgt, dass die Eheleute dauerhaft miteinander auskommen. Es liegen drei Nutzen darin, dass man derart verfährt: Der erste ist, dass die Zuneigung zwischen ihnen bis zu ihrem Tod nicht abbricht. Der zweite ist, dass ihre Versorgung Segen hat. Der dritte ist, dass man derart verfahrend eine Sunna verrichtet.

Danach sollte man die standesamtliche Trauung durchführen. Die Eheschließung (Nikāh) nicht der Sunna entsprechend durchzuführen, ist eine große Sünde. Es ist auch strafbar, nicht standesamtlich getraut zu sein.

Nach der Eheschließung gemäß der Sunna sollte die Familie des Bräutigams der Familie der Braut schöne und wertvolle Sachen schenken, denn dies fördert die Zuneigung zwischen ihnen.

Es ist dschā'iz und sehr verdienstvoll, dass sich die Ehefrau für ihren Ehemann schmückt und ausstattet.

Es ist sunna, in der Hochzeitsnacht ein Festmahl zu veranstalten. [Das Essen sollte nach dem Abendgebet beginnen und wenn das Nachtgebet verrichtet ist, sollte man den Bräutigam zum Haus der Braut bringen und mit einem Bittgebet dort die Festlichkeiten sogleich beenden.]

Es ist sunna, dass der Bräutigam in der Hochzeitsnacht die Füße der Braut wäscht und das Waschwasser anschließend in alle Ecken des Hauses sprenkelt. Anschließend sollten sie ein Nāfila-Gebet mit zwei Gebetseinheiten verrichten und Bittgebete sprechen. Was auch immer sie sich in dieser Nacht wünschen, wird erfüllt. Der Bräutigam sollte vor der Hochzeitsnacht von den zur Hochzeitsfeier Anwesenden an diese Sachen erinnert werden. Sie sollten ihm auch mit den Worten **„Bārakallāhu lak wa-bārakallāhu alayhā wa-dschamaʿa baynakumā bil-khayri!“** („Möge Allah dich segnen und sie ebenso und euch im/zum Guten einen!“) gratulieren.

Wie manche dies tun, zu sagen: „Kommt gut miteinander aus, habt viele Kinder“, ist nutzlos und eine Gratulation von Unwissenden. Es gehört zur Sunna, dass man die für diesen Moment geeigneten, bekannten Bittgebete spricht.

Der Ehemann soll das unbedingt notwendige religiöse Wissen kennen und dieses Wissen seiner Ehefrau beibringen, denn er wird

im Jenseits darüber befragt werden und es wird nicht als Entschuldigung akzeptiert werden, dass er sagt, er habe diese Sachen selbst nicht gewusst. [Es ist fard, dass man die Gebote und Verbote und den Glauben der Ahlus-Sunna erlernt und dieses Wissen seiner Ehefrau und seinen Kindern beibringt. Die Sunan zu lernen und sie seiner Ehefrau und seinen Kindern beizubringen, ist sunna.]

Man darf seine Frau nicht an Orte bringen, die zu besuchen im Islam nicht gestattet ist, und ihr nicht erlauben, sich dorthin zu begeben. Man darf ihr auch nicht erlauben, entblößt in die Öffentlichkeit zu gehen. Denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn eine Frau gut riechenden Duft anlegt und in die Moschee geht, um das Gebet zu verrichten, wird ihr Gebet nicht angenommen, bis sie nach Hause kehrt und sich derart wäscht, als würde sie den Ghusl verrichten."** Wenn es für Frauen nicht dschā'iz ist, sich mit schönen Düften in die Moschee zu begeben – wie schwerwiegend ist dann die Sünde, sich entblößt in der Öffentlichkeit zu zeigen? Das mag an diesem Beispiel deutlich werden und man stelle sich die Strafe dafür vor!

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte in einem Hadith: **„Die Mehrheit der Paradiesbewohner sind die Armen und die Mehrheit der Höllenbewohner sind Frauen."** Daraufhin fragte die ehrwürdige Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein: „Was ist der Grund dafür, dass die Mehrheit der Frauen in der Hölle ist?" Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, antwortete: **„Diese bringen bei Leid und Unglück keine Geduld auf und wenn sie von jemandem, der ihnen zehnmal Gutes tat, einmal etwas Schlechtes sehen, vergessen sie die zehn guten Sachen – sofort – und reiten auf der einen schlechten Sache herum. Sie sind auch dem weltlichen Luxus sehr anhänglich und arbeiten nicht für das Jenseits und sie betreiben viel üble Nachrede."**

Wer auch immer, sei es Mann oder Frau, diese Eigenschaften aufweist, gehört zu den Höllenbewohnern.

Weiterhin wird vom ehrwürdigen Alī, möge Allah sein Antlitz segnen, überliefert: „Eines Tages kam eine Frau zum Propheten, Friede sei mit ihm, und sprach: ‚O Gesandter Allahs! Ich wünsche einen Mann zu heiraten. Was sagt ihr dazu?' Der Gesandte Allahs antwortete: **‚Die Rechte des Mannes an seiner Ehefrau sind gar viele. Glaubst du, dass du diese Rechte erfüllen kannst?'** Sie fragte: ‚O Gesandter Allahs! Was sind diese Rechte des Mannes?' Er antwortete: **‚Wenn du ihn kränkst, dann kommt dies der Rebellion Allah, dem Erhabenen, gegenüber gleich und deine Gebete werden nicht angenommen.'** Sie fragte: ‚Ist da mehr?' Der Gesandte

Allahs sagte: **‚Wenn sich eine Frau ohne die Erlaubnis ihres Ehemannes außer Haus begibt, wird jeder Schritt, den sie macht, als Sünde aufgezeichnet.‘** Sie fragte: ‚Ist da mehr?‘ Der Gesandte Allahs sagte: **‚Wenn sie ihrem Ehemann gegenüber hässliche Worte spricht, dann wird im Jenseits ihre Zunge aus dem Nacken heraushängen.‘** Sie fragte: ‚Ist da mehr?‘ Der Gesandte Allahs sagte: **‚Wenn eine Frau Besitz hat und ein materielles Bedürfnis ihres Gatten nicht stillt, dann wird ihr Gesicht im Jenseits schwarz sein.‘** Die Frau fragte: ‚Ist da mehr?‘ Der Gesandte Allahs sagte: **‚Wenn eine Frau vom Besitz ihres Ehemannes stiehlt und jemand anderem gibt und dies nicht wiedergutmacht, d. h. ihn nicht um Vergebung bittet, dann akzeptiert Allah, der Glorreiche, die Zakat und die Sadaqa dieser Frau nicht.‘** Sie fragte: ‚Ist da mehr?‘ Der Gesandte Allahs sagte: **‚Wenn eine Frau ihren Ehemann beschimpft oder sich ihm widersetzt, wird sie im Jenseits an der Zunge aufgehängt werden; wenn sie sich an Orte begibt, wo Musikinstrumente gespielt werden, und sie dafür zahlt, dann werden die Belohnungen, die sie seit dem Kindesalter verdient hat, ausgelöscht und die Kleider, die sie dabei anhat, werden sich beschweren und sagen, dass sie sie nicht an Festtagen oder für ihren Mann trug, sondern mit ihnen verbotene Orte aufsuchte. Darauf wird Allah, der Erhabene, sagen, dass sie dafür die Strafe verdiene, tausend Jahre im Feuer zu brennen.‘** [Hieraus kann man sich auch eine Vorstellung über die negativen Einflüsse von Medien wie Radio, Fernsehen und Kino machen.] Als die Frau all diese Antworten hörte, sagte sie: ‚O Gesandter Allahs! Ich habe bis heute nicht geheiratet und werde nunmehr nicht heiraten.‘

Der Prophet, Friede sei mit ihm, sagte einmal: **‚O Frau! Warte, dass ich von der Belohnung für das Ehelichen eines Mannes berichte, und höre mir zu! Wenn ein Mann zu seiner Ehefrau sagt: ‚Möge Allah mit dir zufrieden sein‘, ist das für sie besser als 60 Jahre Ibāda. Wenn sie ihrem Ehemann einen Schluck Wasser reicht, ist dies besser als wenn sie ein Jahr fastet. Wenn sie sich aus dem Bett ihres Ehemannes erhebt und daraufhin die Ganzkörperwaschung vollzieht, erhält sie eine Belohnung, als hätte sie ein Tieropfer dargebracht. Wenn sie ihrem Ehemann treu ist, preisen sie die Engel im Himmel. Wenn sie sich mit ihrem Ehemann vergnügt, ist dies besser für sie, als 60 Sklaven zu befreien. Wenn sie die Versorgung, die ihr Ehemann heimbringt, gut verwaltet und barmherzig mit seinen Verwandten ist, die täglichen fünf Gebete verrichtet und das Fasten einhält, ist das für sie verdienstvoller, als tausendmal zur Kaaba zu reisen.‘** “ Einmal, als die ehrwürdige

Fātima az-Zahrā, möge Allah mit ihr zufrieden sein, fragte, wie es einer Frau ergehe, die ihren Ehemann kränkt, antwortete der Gesandte Allahs: **„Wenn sich eine Frau ihrem Ehemann widersetzt, lastet der Fluch Allahs auf ihr, bis sie sich mit ihm wieder gütig einigt; wenn sie sich weigert, das Bett mit ihm zu teilen, verliert sie alle ihre Belohnungen bis dahin; wenn sie ihrem Ehemann gegenüber überheblich ist, zürnt Allah, der Erhabene, mit ihr; oder wenn sie ihm etwas wie ‚Bist du etwa mein Gebieter?' oder ‚Was habe ich denn schon Gutes von dir gesehen?' an den Kopf wirft, dann lässt Allah, der Erhabene, Seine Gaben für sie harām sein. Und sollte sie sogar das Blut ihres Ehemannes auflecken, würde sie damit sein Recht nicht wiederherstellen können. Wenn sie mit der Erlaubnis ihres Ehemannes entblößt in die Öffentlichkeit geht, dann werden, weil er dies erlaubte, tausend Sünden in sein Buch der Taten aufgezeichnet."** Hieraus möge man sich vorstellen, wie es um Frauen steht, die ohne die Erlaubnis ihres Mannes außer Haus gehen.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„O Fātima! Hätte Allah, der Erhabene, geboten, dass eine Person sich vor einer anderen niederwirft, dann hätte ich geboten, dass sich Frauen vor ihren Ehemännern niederwerfen."**

Die ehrwürdige Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, sagte: „Einmal sagte ich: ‚O Gesandter Allahs, sage mir ein Vermächtnis', und der Prophet sagte: **‚O Āischa! Ich vermache dir und gebe du dieses Vermächtnis an die Frauen meiner Gemeinde (Umma) weiter: Morgen, am Tag des Jüngsten Gerichts, werden Frauen zuerst über ihren Glauben, als Zweites über ihre Gebetswaschung und ihr Gebet, als Drittes über ihren Ehemann befragt werden. Jeder Mann, der die Hartnäckigkeit seiner Ehefrau mit Geduld erträgt, wird von Allah, dem Erhabenen, eine Belohnung gleich des Propheten Ayyūb bekommen. Wenn eine Frau die Hartnäckigkeit ihres Ehemannes geduldig erträgt, wird sie von Allah auf den Rang von Āischa as-Siddīqa erhoben.'** "

Er sagte auch: **„Wenn ein Mann seine Ehefrau prügelt, dann bin ich am Tag des Jüngsten Gerichts sein Ankläger."**

Es ist für einen Mann in drei Situationen dschā'iz, seine Ehefrau mit der flachen Hand oder mit einem losen Tuch zu schlagen: Wenn sie das Gebet und die Ganzkörperwaschung unterlässt, wenn sie sich weigert, das Bett mit ihm zu teilen, und wenn sie ohne seine Erlaubnis außer Haus geht. Es ist unter keinen Umständen dschā'iz, sie mit einem Stock, mit der Faust, mit Tritten oder einem verknoteten Tuch zu schlagen und ebenso ihr auf den Kopf

und den Rumpf zu schlagen. Sie darf für keine andere Sache als die erwähnten drei geschlagen werden, sondern soll in solchen anderen Fällen mehrmals ermahnt werden und sollte das Ermahnen nichts bewirken, soll man sie sich selbst überlassen, um nicht sich selbst eine Strafe von Allah einzuholen.

[Im **Schir'at al-islām** heißt es: „Wenn die Ehefrau sich unartig verhält, dann sollte der Mann den Fehler zuerst bei sich selbst suchen und sich selbst sagen: ‚Wäre ich gut, dann würde sie sich nicht derart verhalten.' Man sollte, wenn man eine Ehefrau hat, die rechtschaffen (sāliha) ist, keine weitere neben ihr ehelichen. Für jemanden, der nicht in der Lage ist, sie gerecht, also gleich zu versorgen, ist es erst gar nicht dschā'iz, eine zweite Frau zu ehelichen. Auch wenn es für Männer, die sicher gerecht versorgen können, dschā'iz ist, eine zweite Frau zu ehelichen, ist es vorzüglicher, dies nicht zu tun. Frauen müssen, wenn sie an Orte gehen, die für sie erlaubt sind, ein Kopftuch anlegen und ihren Körper vorschriftsmäßig bedecken. Es ist harām, dass Frauen Parfüm auftragend und ihre Schönheit und ihren Schmuck zur Schau stellend in die Öffentlichkeit gehen. Eine rechtschaffene Frau ist die wertvollste aller Gaben im Diesseits. Muslimen gegenüber barmherzig zu sein, sie nicht zu betrüben ist verdienstvoller, als Nāfila-Ibādāt zu verrichten." Im **Riyād an-nāsihīn** steht: „In Vers 19 der Sure an-Nisā heißt es sinngemäß: **‚Behandelt eure Frauen mit Milde.'** In Hadithen heißt es: **‚O Abū Bakr! Wer seine Ehefrau lächelnd und mit milden Worten behandelt, bekommt die Belohnung, wie wenn er einen Sklaven freisetzt.'** Und: **‚Eine Frau, die einen Sünder (Fāsiq) heiratet, wird die Barmherzigkeit Allahs nicht erlangen.'** Und: **‚Wer meine Fürsprache wünscht, soll seine Tochter nicht mit einem Sünder verheiraten.'** Und: **‚Der Beste unter den Menschen ist derjenige, der Menschen Gutes tut, und der Schlechteste unter den Menschen ist derjenige, der Menschen Schlechtes tut** [sie verletzt]**.'** Und: **‚Einen Muslim ungerechtfertigt zu kränken ist schlimmer, als die Kaaba 70 Mal niederzureißen.'**"

Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Es ist fard für einen Muslim, dass er für den Lebensunterhalt (Nafaqa) seiner Frau, die er rechtmäßig geehelicht hat, aufkommt. **‚Nafaqa'** bedeutet Speise und Trank, Bekleidung und Behausung. Der Mann muss seine Ehefrau in einer Unterkunft unterbringen, die ihm selbst gehört oder die er mietet. Die Ehefrau darf die Bedingung stellen, dass niemand von den Verwandten des Mannes in derselben Unterkunft wohnt. Gleichermaßen darf der Ehemann zur Bedingung machen, dass darin niemand von den Verwandten der Frau wohnt. Beide haben

also das Recht hierauf. Die Unterkunft sollte sich inmitten anderer Wohnungen von rechtschaffenen Muslimen befinden [derart, dass die natürliche und nicht durch Geräte verstärkte Stimme des Muezzins im Haus zu vernehmen ist]. Ein Mann darf seine Ehefrau nicht daran hindern, ihre Eltern einmal die Woche zu besuchen. Es ist auch wünschenswert, dass die Eltern ebenfalls wöchentlich ihre Tochter besuchen. Wenn einer der Elternteile der Frau krank wird und sie niemanden haben, der sie pflegt, dann obliegt es der Frau, sich um sie zu kümmern, auch ohne Einverständnis ihres Ehemannes. Was andere Mahram-Verwandte betrifft, darf sie nicht daran gehindert werden, diese einmal im Jahr zu besuchen bzw., dass diese die Frau einmal im Jahr besuchen. Wenn der Mann seiner Ehefrau erlaubt, andere als diese zu besuchen oder an verbotene Orte zu gehen, begehen beide eine Sünde. Der Mann darf seiner Ehefrau verbieten, zu Hause oder außerhalb für andere gegen Entgelt oder ehrenamtlich für wohltätige Zwecke zu arbeiten und zu Bildungseinrichtungen und zu Predigten und Vorträgen zu gehen. Sie sollte sich zu Hause beschäftigen und nicht untätig bleiben. Er darf ihr auch nicht erlauben, Badehäuser [oder auch Strände und Sportveranstaltungen] aufzusuchen, wo Leute ihre Awra entblößen. [Medien, in denen solche Entblößung dargestellt wird, sollte er aus dem Haus halten.] Sie darf nicht geschmückt und mit neuen, d. h. auffallenden Kleidern in die Öffentlichkeit gehen.“ Auch wenn ein Mann seine Ehefrau in seiner Begleitung zu anderen, rechtschaffenen Muslimen als jene Mahram-Verwandten, mit denen ihr die Heirat verboten ist, bringen darf, müssen während solcher Besuche Männer und Frauen getrennt sitzen. Die **„Mahram-Verwandten“** (engere Verwandte) der Frau sind 18 Männer und diese sind: Ihr Vater und ihre Großväter, ihr Sohn und ihre Enkel, ihre Brüder, selbst wenn sie mit diesen nur den Vater oder die Mutter gemeinsam hat, die Söhne ihres Bruders und ihrer Schwester, ihre Onkel väterlicher- und mütterlicherseits. Diese sieben Kategorien von Männern sind ihre Mahram-Verwandten, auch wenn diese Verwandtschaft durch Stillen oder durch Unzucht (Zinā) zustande kommt. Vier Kategorien von Männern werden aufgrund der Eheschließung (Nikāh) zu Mahram-Verwandten und diese sind: der Schwiegervater und dessen Väter, der Schwiegersohn, der Stiefvater und der Stiefsohn. Für einen Mann gelten die Schwiegertöchter seiner Kinder als Mahram-Verwandte und für eine Frau die Schwiegersöhne ihrer Kinder. **„Mahram-Verwandte“** (engere Verwandte) meint jene Personen, die zu ehelichen harām ist, so z. B. die eigene Schwester. Die Kin-

der der Geschwister gelten für jeden als Mahram-Verwandte. Die Ehefrauen der Brüder, Kinder von Onkeln und Tanten väterlicher- und mütterlicherseits und die Ehefrauen der Onkel gelten nicht als Mahram-Verwandte. Die Kinder und der Ehemann der Tante gelten nicht als Mahram-Verwandte, ebenso wenig die Geschwister des Ehemannes oder der Ehefrau. Dass der Ehemann der Schwester oder der Schwager nicht als Mahram-Verwandte, sondern als Fremde gelten, ist im **Niʿmet-i Islām** im Kapitel „Bedingungen der Pilgerfahrt" erwähnt. Es ist harām, dass eine Ehefrau sich diesen beiden unbedeckt zeigt und, selbst wenn sie dabei ihren Körper außer ihr Gesicht bedeckt hat, mit einem von ihnen alleine verweilt oder eine Reise mit ihnen unternimmt. Für einen Schwiegersohn gelten die Mütter väterlicher- und mütterlicherseits seiner Schwiegermutter ebenfalls als Mahram-Verwandte. Es ist einem Mädchen nicht erlaubt, einen Mahram-Verwandten zu heiraten. Es darf unbedeckt in ihrer Gesellschaft weilen und alleine mit ihnen sitzen oder mit ihnen reisen. Wenn Verwandte zu Besuch kommen, die keine Mahram-Verwandten sind, darf die Frau diese in Anwesenheit ihres Ehemannes oder in Anwesenheit weiblicher Verwandten begrüßen, während sie dabei ihren Körper außer ihr Gesicht bedeckt hat. Sie darf ihnen Speise und Trank anbieten, jedoch nicht über das Servieren hinaus mit ihnen verweilen. Die Muslime sollten in diesen Angelegenheiten nicht irgendwelchen Bräuchen oder Traditionen folgen, sondern dem Islam und damit Ilmihāl-Büchern. Jeder Muslim muss seiner Ehefrau das grundlegende religiöse Wissen beibringen oder wenn sein Wissen nicht ausreichend ist, sie zu einer rechtschaffenen Lehrerin schicken, von der sie lernen kann. Wenn er eine solche rechtschaffene Lehrerin, die dem Islam folgt und die Verbote meidet, nicht finden kann, dann soll er gemeinsam mit seiner Frau ein korrektes Ilmihāl-Buch, das von Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, verfasst wurde, studieren, sodass beide ihre Religion, ihren Glauben, die Gebote und Verbote gut kennen. Verdrehte Interpretationen des edlen Korans oder unzuverlässige Bücher über den Islam, die von madhhablosen Pseudogelehrten oder Irrgängern verfasst wurden, soll man weder lesen noch nach Hause bringen. Auch Medien, die den Glauben und den guten Charakter verderben, sollen außer Haus gehalten werden, denn diese sind noch verheerender als die Gesellschaft schlechter Freunde. Diese verderben auch den Glauben und den guten Charakter der Ehefrau und der Kinder. Die Ehefrau und die Töchter eines Mannes sollten sich zu Hause beschäftigen und nicht auf Fel-

dern, in Fabriken, in Banken, in Geschäftshäusern oder auf Ämtern arbeiten. Die Ehefrau und die Töchter eines Mannes sind nicht verpflichtet, den Lebensunterhalt zu verdienen oder in Geschäften des Vaters oder des Ehemannes zu helfen. Der Erwerb ihres Lebensunterhaltes und die Mittel für den Haushalt auf Märkten zu kaufen und nach Hause zu bringen, ist die Aufgabe des Mannes. Wenn man Frauen zwingt, diese Sachen zu tun, wird ihr guter Charakter, ihr Dīn und ihre Gesundheit geschädigt. Dies führt dazu, dass sowohl ihr eigenes diesseitiges und jenseitiges Leben als auch das des so handelnden Mannes zerstört wird. Sodann hilft auch kein Jammern mehr und sie können sich vor Sünden und Unglück nicht retten. Wer dem Islam entsprechend lebt, findet sowohl im Diesseits als auch im Jenseits Ruhe. Man sollte sich nicht durch vermeintlich gute Mienen und schöne Worte von schlechten Freunden und Heuchlern täuschen lassen, sondern Ilmihāl-Büchern folgen. Ebenso wie seine Ehefrau muss man auch seine Kinder vor Harām schützen. Seine Kinder sollte man zu Schulen schicken, in denen muslimische Lehrer unterrichten. Die Frau hat es nicht nötig, in Geschäften, Läden, Fabriken oder auf Regierungsämtern und unter Männern zu arbeiten. Wenn eine Frau keinen Ehemann hat oder dieser krank ist, sind die Mahram-Verwandten verpflichtet, jedem ihrer Grundbedürfnisse nachzukommen. Wenn diese Verwandten arm sind, ist es die Pflicht der Regierung, ihr ausreichenden Unterhalt zur Verfügung zu stellen. Allah, der Erhabene, sorgt dafür, dass alles, was eine muslimische Frau braucht, ihr zu Füßen gelegt wird. Er hat die Sorge des Lebensunterhalts den Männern aufgetragen. Gleichzeitig bekommen Frauen, obwohl sie nicht in der Pflicht stehen, den Lebensunterhalt zu erwerben, vom Erbe die Hälfte des Anteils eines Mannes. Die Aufgabe der Frau ist, die internen Sachen zu Hause zu regeln. Die erste dieser Sachen ist die Erziehung der Kinder. Die Mutter ist die erste Lehrerin und Leiterin des Kindes. Kinder, die von ihrer Mutter religiöses Wissen und guten Charakter lernen, lassen sich nicht von religionslosen Lehrern, von schlechten Freunden oder den ketzerischen Feinden des Islams täuschen. Sie werden, so wie ihre Eltern auch, reine und aufrichtige Muslime. Hierzu kann auch ab Seite 579 der 84. und späteren türkischen Ausgaben des Buches **Se'âdet-i Ebediyye** nachgelesen werden. Heuchler (Munāfiqūn), die den Islam befeinden, werden **„Zindīq"** (Ketzer) genannt.]

ÜBER DIE VORBEREITUNG, DAS EINWICKELN UND DIE BEERDIGUNG DER TOTEN

Das Totengebet (Dschanāza-Gebet), die Beerdigung, das Waschen und das Einwickeln des Toten sind fard kifāya.

Um den Toten zu waschen, wird der Leichnam an einem abgelegenen Ort auf eine steinerne oder hölzerne Bahre auf den Rücken gelegt. Seine Oberbekleidung wird ausgezogen und ihm wird die Gebetswaschung vollzogen. Anschließend wird er vom Kopf bis zum Nabel mit lauwarmem Wasser gewaschen. Danach wird der Bereich zwischen Nabel und Knie gewaschen, wobei dieser bedeckt wird. Der Waschende zieht sich einen Handschuh über seine rechte Hand, mit der er unter der Bedeckung wäscht, während er Wasser auf die Bedeckung gießt. Dabei schaut er nicht unter die Bedeckung. Dann dreht er den Körper auf die linke Seite und wäscht die rechte Seite, dann dreht er ihn auf die rechte Seite und wäscht die linke Seite und verrichtet alles Waschen mit der rechten, bekleideten Hand. Nach dem Waschen wird eins der drei Teile des Leichentuches auf die Bahre und unter den Toten gelegt. Diese Unterlage wird mit dem Toten in den Sarg gelegt.

Das Leichentuch ist dreierlei Art: Die Fard-Art [und diese wird auch die „minimal notwendige Art" (Darūra-Art) genannt], die Sunna-Art und die ausreichende Art (Kifāya-Art).

Die Sunna-Art besteht für Männer aus drei und für Frauen aus fünf Teilen Tuch.

Die ausreichende Art besteht für Männer aus zwei und für Frauen aus drei Teilen Tuch.

Im **al-Bahr** heißt es: „Das ausreichende Leichentuch für Frauen besteht aus ‚Izār', ‚Lifāfa' und ‚Khimār' (Kopftuch). Denn Frauen bedecken sich zu Lebzeiten mit diesen drei Teilen." Izār meinte zu jener Zeit ein Stück Stoff, das vom Kopf oder den Schultern herab bis zu den Füßen um den Körper gewickelt wurde. Im **Ibn Ābidīn** steht, dass mit Lifāfa ein Kleid gemeint ist. Man sieht, dass zu jener Zeit muslimische Frauen mit weiten Mänteln und Kopftüchern in die Öffentlichkeit gingen. Im **al-Bahr** und im **ad-Durr al-muntaqā** heißt es: „Der Lebensunterhalt, den der Mann seiner Ehefrau unbedingt zur Verfügung zu stellen hat, besteht aus Essen und Trinken, Bekleidung und Unterkunft. Bekleidung meint Khimār und Milhafa." „Milhafa" meint ein Stück mantelähnlichen Stoff, das über der anderen Kleidung zur Bedeckung verwendet wird. [Dieses Stück wird heutzutage „Farādscha" (Mantel oder Überwurf) genannt. Man sieht also, dass die Bede-

ckung der Frauen aus drei Teilen besteht. Der Tscharschaf wird nicht unter diesen erwähnt. Die Bedeckung mit dem Tscharschaf ist ein späterer Brauch. Es ist dschā'iz, an Orten, wo der Tscharschaf Brauch ist, sich damit zu bedecken und an Orten, wo der Mantel Brauch ist, sich mit einem weiten Mantel und einem Kopftuch aus festem Stoff zu bedecken. Sich den Gewohnheiten und Bräuchen eines Ortes zuwider zu verhalten, bedeutet, sich von der Gemeinschaft (Dschamā'a) zu trennen und dies führt zu Fitna. Grund für Fitna zu geben ist harām.]

Die Fard-Art des Leichentuchs ist sowohl für Männer als auch für Frauen ein einteiliges Tuch.

Wenn man keinen gewöhnlichen Stoff für das Leichentuch findet und nur Seide zur Verfügung hat, ist eine Lage Stoff für Männer und zwei für Frauen ausreichend.

Die Person, die als Imam für ein Totengebet am geeignetsten ist, ist das muslimische Staatsoberhaupt, dann der Gouverneur der Region, dann der Imām-Khatīb, der mit dem Freitagsgebet beauftragt ist, und nach diesem der „Imām al-Hayy".

Der Imām al-Hayy ist ein gelehrter Muslim, den der Verstorbene zu Lebzeiten für gut hielt. Nach diesem ist der Stellvertreter (Walī) des Verstorbenen geeignet. Wenn der Stellvertreter nicht zum Totengebet anwesend ist und jemand anderer als die genannten Personen das Totengebet verrichtet hat, dann hat der Stellvertreter die Option, das Gebet zu wiederholen oder nicht. [Details zu diesem Punkt können im Buch **Se'âdet-i Ebediyye** nachgelesen werden.]

Wenn die Leiche einer Person in zwei geteilt ist und nur die Hälfte des Körpers gefunden werden kann, wird für den halben Leichnam kein Totengebet verrichtet.

Wenn man einen Toten findet, der zerstückelt ist und dessen Teile des Körpers verstreut sind, wird für so einen Körper kein Gebet verrichtet, es sei denn, man bringt alle diese Körperteile zusammen.

Wenn sich herausstellt, dass bei der Totenwaschung ein Teil des Körpers nicht gewaschen/genässt wurde und der Tote noch nicht in das Leichentuch gewickelt ist, wird die Stelle nachträglich gewaschen. Wenn man bereits am Grab angelangt ist und sich herausstellt, dass die nicht gewaschene Stelle eines der Glieder ist, die bei der Gebetswaschung gewaschen werden, wird diese Stelle nachträglich gewaschen und das Totengebet verrichtet. Wenn die Leiche aber bereits im Grab liegt und bedeckt wurde, wird sie

nicht für nachträgliches Waschen herausgeholt. Eine Leiche, die ohne Waschung ins Grab gelegt wurde, wird herausgeholt und gewaschen, sofern sie nicht bereits mit Erde bedeckt wurde.

Wenn eine Leiche statt einer Waschung mit der Tayammum gereinigt wird und dann während des Leichenzugs Wasser gefunden wird, kann er optional nachträglich gewaschen werden.

Wenn an einem Ort mehrere Personen auf einmal sterben, ist es dschā'iz, für sie alle ein einziges Totengebet zu verrichten, während man natürlich den islamischen Vorgaben dafür folgt. Doch es ist vorzüglicher, für jeden Toten jeweils ein Gebet zu verrichten.

Für das Totengebet wird wie folgt die Absicht gefasst: **„Gebet für das Wohlgefallen Allahs, Duā für den Verstorbenen** [oder die Verstorbene]**, ich folge diesem anwesenden Imam"**.

Wenn jemand wegen Wegelagerei gefangen genommen, dann in Anlehnung an die Ansicht des Richters und des Stellvertreters hingerichtet wird; oder wenn bewaffnete Rebellen gegen die Regierung im Kampf getötet werden; oder wenn jemand seine Mutter oder seinen Vater tötet, wird für diese Personen kein Totengebet verrichtet.

Für jemanden, der sich selbst das Leben nimmt, d. h. Selbstmord begeht, wird das Totengebet jedoch verrichtet. Dies ist im Buch **ad-Durr al-mukhtār** erwähnt.

Diejenigen, die zur Ahlus-Sunna gehören, haben zehn Merkmale:

1. Sie führen die Gebete in Gemeinschaft fort.

2. Sie beten hinter dem Imam [dessen Glaubensweise oder dessen Sünden nicht bis zum Kufr reichen].

3. Sie erachten das Bestreichen von Wudū- bzw. Ledersocken (Khuff) bei der Gebetswaschung als dschā'iz.

4. Sie sprechen über keinen der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, schlecht.

5. Sie rebellieren nicht gegen die Regierung.

6. Sie setzen sich in der Religion nicht für etwas Unrechtmäßiges ein und lassen sich in keine Auseinandersetzung ein.

7. Sie hegen keine Zweifel, was den Dīn betrifft.

8. Sie wissen, dass alles Gute und Schlechte von Allah, dem Erhabenen, kommt.

9. Sie bezeichnen niemanden, der sagt, er sei ein Muslim, also die Ahl al-Kibla, als Kāfir [wenn dessen Abkehr vom Glauben nicht offenkundig ist].

10. Sie geben den vier Kalifen den Vorzug über alle anderen Gefährten.

ÜBER DIE ZUSTÄNDE UM DEN TOD

O ihr Hilflosen! Ihr flüchtet vor dem Tod. Wenn jemand stirbt, glaubt ihr, dass die Tatsache, in seiner Nähe zu sein, euch mit dem Tode anstecken würde. Ihr flüchtet an einen anderen Ort wegen einer Seuche, einer ansteckenden Krankheit, die einen Stadtteil heimsucht. Solch eine Glaubensweise ist jedoch harām. Eine Krankheit ist nur ansteckend, wenn Allah, der Erhabene, es so wünscht.

O ihr Hilflosen! Wohin glaubt ihr, flüchten zu können? Der Tod ist euch gewiss versprochen. Seine Zeit lässt sich nicht aufschieben und wenn diese Zeit dann kommt, gewährt euch der Erschaffer der Welten nicht einen einzigen zusätzlichen Augenblick. Die Bestimmung schwankt weder einen Deut vor noch zurück.

Wo auch immer Allah, der Erhabene, für jemanden den Ort des Todes bestimmte – zu diesem macht er sich auf und lässt Besitz, Kinder und Frau allesamt zurück. Und erst, wenn er jenen Boden erreicht, der ihm zum Grabe wird, ereilt ihn der Befehl, dass sein Leben genommen werde.

Und so stirbt ein jeder, wann und wo seine Zeit über ihn kommt. In Vers 34 der Sure al-Aʿrāf heißt es sinngemäß: **„Und wenn ihr Todeszeitpunkt kommt, können sie ihn weder vorziehen noch aufschieben."**

Bevor jemand auf die Welt kommt, steht fest, wie lange er leben wird. Wo jemand stirbt, ob er im Zustand der Reue stirbt oder nicht, was der Anlass seines Todes sein wird, ob er mit Glauben sterben wird oder nicht, ist alles auf der wohlbewahrten Tafel (al-Lawh al-mahfūz) niedergeschrieben. Im letzten Vers der Sure Luqmān ist ein Hinweis hierauf.

Der Erschaffer der Welten erschuf den Tod. Danach erschuf Er die Lebendigkeit. Danach erschuf Er unsere Versorgung und schrieb dies auf die wohlbewahrte Tafel.

Allah, der Erhabene, weiß also, wie viele Atemzüge ihr jeden Tag tut, und auch dies ist auf der Tafel niedergeschrieben. Die Engel beobachten euch und wenn eure Zeit kommt, benachrichtigen sie den Engel des Todes.

Wenn du einer derer bist, die das, was im edlen Koran festgeschrieben wurde, glaubend befolgen, dann wirst du glücklich von

dieser Welt gehen! Wisse, dass alles von Allah, dem Erhabenen, kommt! Wehklage nicht hinter dem, den der Tod ereilt hat! Solches Verhalten führt dazu, ohne Glauben zu sterben. Möge Allah davor bewahren! Wenn du sündigst oder dich irrst, dann mache eine Tawba nasūh!

Allah, der Gepriesene und Erhabene, spricht sinngemäß zu Azrā'īl, Friede sei mit ihm: **„Nimm das Leben Meiner Freunde leicht und angenehm und das Leben Meiner Feinde begleitet von erdrückendem Leid!"** Möge Allah davor bewahren, dass man ein Ungehorsamer sein sollte!

Ein Tag des Jenseits mag tausend Jahre dieser Welt dauern oder gar 50 Tausend. Darüber gibt es verschiedene Auslegungen. Dies ist aus Vers 5 der Sure as-Sadschda und Vers 4 der Sure al-Ma'āridsch zu verstehen.

Sodann nehmen die Engel das Leben eines solchen Ungehorsamen mit derart Leid, dass keine Zunge es auszudrücken vermag. Wir suchen Zuflucht bei Allah, dem Erhabenen, der uns aus dem Nichts in die Existenz hervorbrachte. Manch ein Sterbender dreht und windet sich in seinem Bett. Denn, wie Allah, der Erhabene, in der Sure an-Nāzi'āt sagt, fügen Engel dem Sterbenden Leid zu und sprechen zueinander. Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm, sagt zu diesen Engeln: „Habt kein Erbarmen mit ihm." Das Leben des Heuchlers ziehen sie hierbei bis zu seiner Nasenspitze und lassen es wieder los. Jedes seiner Glieder wird derart zusammengepresst, dass seine Augen ihres Lichtes beraubt werden. Die Engel sprechen: „Du bist keiner der Leute, für die das Paradies bestimmt ist! Der Erschaffer der Welten verfügte das Leiden für dich! Dir wird nun kein Beistand zukommen! Hast du denn vergessen, wie du als Lebender handeltest? O du Zügelloser! Das Leid, das für dich vorbereitet wurde, ist die Pein der Heuchler und der Ungläubigen. Denn du betetest nicht, du gabst weder Zakat noch Sadaqa und hattest auch kein Erbarmen mit den Armen. Du hütetest dich nicht vor den Verboten und all dein Tun war verdorben und schlecht. Du betriebst üble Nachrede über andere und trotz alledem hofftest du auf die Großzügigkeit Allahs, des Erhabenen – doch nun schmecke die schlimme Pein." Schließlich kommt ein Zuruf von Allah, dem Erhabenen, und Er spricht sinngemäß: **„Diese Heuchler bedachten nicht einen Tag den Tod. Sie waren stets hochmütig. Sie kümmerten sich nicht um das, was fard, sunna und wādschib ist. Nun sollen sie Meine Strafe erfahren!"** Dann klammern sich die Strafengel (Zabāniyyūn) an seine Fingernägel und entziehen ihm das Leben aus den Adern seiner Brust, bringen

es in seinen Hals und lassen es dort los. Dann kommt wieder ein Zuspruch: **„Haben euch die Gelehrten nicht unterrichtet? Habt ihr Unser Buch nicht gelesen? Wurde euch nicht gesagt, nicht unachtsam zu sein und dem Schaitan nicht zu folgen? Wurde euch nicht gesagt, alles als von Allah kommend zu wissen?“** Begehrt nicht den weltlichen Schund! Begnügt euch mit dem, was Allah, der Erhabene, euch zuteilt, habt Erbarmen mit den Armen, speist die Mittellosen! Allah, der Erhabene, ist jener Herr, der euch erschaffen hat und es auf Sich genommen hat, euch zu speisen und, sollte euch eine Prüfung von Ihm treffen, ist Er derjenige, den ihr anfleht und den ihr um Rettung bittet. Sage nicht: „Der Arzt, den ich bezahlte, heilte mich“, sondern wisse die Heilung als Errettung durch Allah, den Erhabenen. Das, was du deinen Besitz nennst, ist nur dir anvertrautes Gut. Er kann euren Kummer nicht heilen. Wenn der Besitz halāl ist, schuldet ihr dafür Rechtfertigung. Nur das, was Allah, der Erhabene, dir als Anteil bestimmt hat, wirst du erlangen, sei es Besitz oder Kinder oder Freunde. Wie sehr du auch klagst und in welche verlassene Einöde du auch flüchtest: Dem Tode wirst du nicht entrinnen. Dort, wo es dir bestimmt ist, wirst du dann der Erde übergeben. Doch niemand kann dir schaden, bevor nicht dein Todeszeitpunkt gekommen ist. Dir wurde lediglich geboten, dich vor offensichtlicher Gefahr zu hüten und dich an die Anlässe zu halten, die Linderung der Nöte bringen.

Immer wenn Allah, der Erhabene, euch Gesundheit, Besitz, Kinder und andere Gaben beschert, freut ihr euch und sagt: „Alhamdulillah, unser Herr hat uns beschenkt.“ Doch wenn Er euch mit Unglück prüft, grämt ihr und verliert die Geduld und vergesst den Dank.

Dann kommt erneut ein Zuruf von Allah, dem Erhabenen: **„O Meine Engel! Ergreift ihn!“** Da entziehen die Engel ihm das Leben aus allen Haaransätzen und lassen es wieder los. Denjenigen, den Allah, der Erhabene, Pein schmecken lässt, kann niemand davon befreien.

Jener sich im Totenbett Windende spricht dann aufgrund dieses Leides: „Weh mir! Hätte ich mich in der Dunyā doch nur der gehorsamen Tat hingegeben und meine Pflicht erfüllt – dann würde ich nun nicht diesen Zustand erleiden.“ Dann kommt zu jenen, die am Bett des Todkranken warten, der Zuruf: **„O Meine hochmütigen Diener! Rettet nun diesen Gefährten von euch, indem ihr euren Besitz gebt! Auf der Welt übt ihr keine Geduld angesichts Meiner Prüfung und klagt über Mich. Da liegt nun dieser Diener umhüllt von Leid und sein Leben steckt ihm im Hals. All dies wird**

allein durch Meine Macht bewirkt!“ Die Engel vernehmen diesen Ruf und sprechen: „O unser Herr! Deine Strafe ist rechtens!“, und werfen sich nieder. Allah, der Erhabene, verkündet diese Sachen im edlen Koran. Dann wird den Engeln zugerufen, sie sollen ihn ergreifen, worauf sie ihn derart in Griff nehmen, dass sie seinen gesamten Körper ergreifen, bis zum letzten Haar. Dann rufen diese Engel allesamt: „O Leben dieses ungehorsamen Dieners Allahs! Verlasse nun deine Körperhülle! Dies ist nun der Tag deiner Pein. Anderes als Allah, den Erhabenen, liebend wurdest du hochmütig und grüßtest den Armen nicht, begingst viele Verbote, sahst das Unwahre als Wahrheit und die Wahrheit als unwahr an.“ All dies wird im edlen Koran verkündet.

Dann spricht jener Sterbende zu den Engeln: „Gebt mir Aufschub, sodass ich mich besinne.“ Doch kaum hat er dies gesagt, sieht er den Todesengel über ihn gebeugt und vergisst bei dessen Anblick alle bis dahin erfahrene Pein und spricht von Zittern ergriffen: „So viele Engel haben mich schon gepeinigt, wer bist du denn nun und worauf bist du aus?“ Da wird der Tod mit lautem Schall sprechen und sagen: „Ich bin der Tod und werde dich der Dunyā entreißen. Ich werde deine Kinder zu Waisen machen und jene von dir verabscheuten Verwandten zu deinen Erben.“

Wenn er diese Worte des Todes hört, wendet er zitternd sein Gesicht hierhin und dahin und dies ist sein Merkmal, so wie es der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, in dem folgenden Hadith, der im **Sahīh al-Bukhārī** aufgezeichnet ist, verkündete: **„Wenn er die Engel hört, wendet er sein Gesicht der Wand zu, doch er sieht vor sich den Tod dastehen.“**

Wohin er sich auch wendet, dort erblickt er den Tod und schließlich liegt er da, auf seinem Rücken.

Der Todesengel ruft mit gewaltig schallender Stimme: „Ich bin jener gewaltige Engel, der deinem Vater und deiner Mutter das Leben nahm, und du warst dabei anwesend – doch welchen Nutzen hatten sie von dir? Da blicken dich nun ebenso alle deine Freunde an – doch was nützt es dir? Ich bin jener gewaltige Engel, der vor dir viel Stärkeren als dir das Leben ohne Mühe nahm.“

Nach diesem Gespräch zwischen den Engeln und dem Sterbenden entfernen sich die Strafengel und ziehen fort. Als der Sterbende Azrā’īl, Friede sei mit ihm, in all seiner Gewaltigkeit sieht, entfährt ihm der Verstand.

Azrā’īl, Friede sei mit ihm, fragt ihn dann: „Wie schien dir die Dunyā?“ Er antwortet: „Ihrem Trug bin ich verfallen und nun ist

dies mein Lohn dafür."

Darauf wird der Erschaffer der Welten die Dunyā als eine Frau erscheinen lassen, die Augen blau und die Zähne gleich Ochsenhörnern und einen üblen Gestank von sich gebend kommt sie dann und setzt sich auf seine Brust.

Da wird dem Sterbenden gegenüber auch sein Besitz aufgereiht. All das Zeug, was er mit Mühsal und ohne sich um Harām oder Halāl zu kümmern anhäufte, wird vor seinen Augen unter seinen Erben aufgeteilt.

Dann spricht jener Besitz zu ihm und sagt: **„O ungehorsamer Rebell! Du erwarbst mich, doch du gabst mich für unrechtmäßige Zwecke aus und Sadaqa und Zakat kamen dir nicht in den Sinn. Nun bin ich von dir frei und gehe in die Hände jener über, denen du nie gegeben hättest, und sie danken dir dafür nicht einmal."**

In diesem Zustand überkommt ihn solch ein Durst, dass er glaubt, sein Herz werde in Feuer aufgehen, und er sieht sich in alle Richtungen um.

Diese Gelegenheit nutzt der Teufel für den Versuch, ihn seines Glaubens zu berauben, und schleicht sich an sein Kopfende. In der Hand hält dieser Verstoßene einen Becher, das Wasser darin, so kühl wie Eis, diesen schwenkt er in Kreisen nah dem Haupt des Sterbenden und der Sterbende sieht es und hört das Kreisen im Becher in der verfluchten Hand. An diesem Ort und zu dieser Zeit wird sodann klar, wer ein Glückseliger sein wird und wer ein Unglückseliger.

Ist er ein Unglückseliger, verlangt er nach dem Becher und der Verfluchte ist darauf außer sich vor Freude und flüstert geschwind: „Sag es: Dass es keinen Erschaffer dieser Welten gibt!" Ist der Sterbende einer der Verdammten, spricht er dies nach und – möge Allah uns davor bewahren – verliert so seinen Glauben. Daher sollen die Anwesenden, der uns überlieferten Weisheit von unserem Herrn folgend, am Sterbebett Wasser bereithalten und des Öfteren den Mund des Sterbenden öffnen und ihm Wasser reichen.

Ist der Sterbende aber einer der Rechtgeleiteten, dann verflucht er den Teufel und lehnt seinen Handel ab.

Wenn seine Zeit abgelaufen ist, ergeht der Befehl – wenn er denn ein Gläubiger (Mu'min) ist – und Azrā'īl, Friede sei mit ihm, nimmt dem Sterbenden das Leben. Es nehmen 360 Engel sein Leben aus der Hand Azrā'īls, Friede sei mit ihm, und das Aussehen von Geliebten und Freunden des Gestorbenen annehmend kleiden sie es in Paradiesgewänder und tragen seine Seele (Rūh) zu ei-

nem Palast des Paradieses und gleich wieder zurück zum Toten.

Wenn er aber ohne Glauben sein Leben übergibt, ergreifen ihn 360 Siddschīn-Engel, bei sich ein Blatt des Baumes Zaqqūm, schwarzer als jeder Teer, umhüllen seine vom Glauben entleerte Seele damit und eilen mit ihm unverzüglich zur Hölle, zeigen ihm dort seinen Ort und bringen seine Seele wieder zurück zu ihm.

Wenn ein rechtlich Verantwortlicher in der Dunyā, wie lange auch immer ihm bestimmt wurde, lebt, doch seine Zeit in Ungehorsam Allah, dem Erhabenen, gegenüber verbringt und dann ohne Reue zu empfinden stirbt – möge Allah davor bewahren – wird er gewiss alle diese Strafen durchmachen, am Tag des Jüngsten Gerichts in Schande dastehen und in die Hölle eingehen. Es sei denn, er wird in der Dunyā noch vor seinem Tod von Allah, dem Erhabenen, rechtgeleitet oder er erlangt am Tag des Jüngsten Gerichts die Fürsprache Muhammads, Friede sei mit ihm.

ÜBER DEN TOD VON UNSCHULDIGEN

Wenn Kinder von Muslimen erkranken und ins Sterbebett fallen, sind diese sodann für das Paradies bestimmt. Von dort kommen 360 Engel an seine Seite und reihen sich vor diesem Unschuldigen auf und sprechen: „O Unschuldiger! Dir sei frohe Kunde. Denn dies ist der Tag, an dem du Allah, den Erhabenen, für alle deine Ahnen und auch alle deine Nachbarn bitten darfst.“ 100 dieser Engel setzen ihm sodann eine Krone der Fürsprache auf und andere 100 eine Krone der Liebe und wieder andere 100 ein Gewand der Kraft und Ausdauer und weitere 60 entfernen die Schleier vor seinen Augen. Wenn alle Schleier vor seinem Blick gelüftet sind, sieht es alle Ahnen und Vorväter der Gläubigen (Mu'minūn) seit Ādam, Friede sei mit ihm. Doch es sieht, dass für manche von ihnen die Pein geschrieben steht, und dies versetzt das Kind ins Weinen und Klagen und Zittern. Doch wer es so sieht und um diesen Zustand nicht weiß, denkt dann, dass es am Sterben leide.

Als dann die Engel, die das Leben entziehen, zu ihm kommen, sehen sie die Krone der Fürsprache und, dass es das Gewand angelegt hat und dass die Schleier vor seinem Blick entfernt sind, und all dies hindert sie daran, ihm das Leben zu entziehen. Darauf sprechen sie zu ihm: „O Unschuldiger! Der Schöpfer der Welten grüßt dich und spricht: **‚So, wie Ich es erschaffen habe, so soll es nun zu Mir kommen. Ich habe ihm die Seele als Gut anvertraut und es soll dieses Gut nun Mir zurückgeben, sodass Ich ihm im Austausch dafür das Paradies und Schauvermögen gebe.‘** “ Und

sie fügen hinzu: „Wenn du dies nicht zu glauben vermagst, dann schau gen Himmel und du wirst sehen.“ Darauf schaut jener Unschuldiger wie gesagt und sieht die Engel und das Antlitz Allahs, des Erhabenen. Sodann verfällt er in leidenschaftliches Erzittern und freudiges Ausrufen und er errötet. Er springt auf und wirft sich dem Tod entgegen. Doch da sieht er wieder jene Ahnen, für die die Pein bestimmt ist, und hält inne. Darauf sprechen die Engel: „O Unschuldiger! Warum gibst du dein Leben nicht her?“ Und jener Unschuldige antwortet dann: „O ihr Engel! Bittet Allah, den Erhabenen, dass Er meinen Verwandten und Ahnen vergibt.“ Die Engel sprechen hierauf zu Allah, dem Erhabenen: „O unser Herr! Unser Stand vor diesem Unschuldigen ist Dir bekannt.“ Allah, der Glorreiche, antwortet darauf sinngemäß: **„Ich vergebe ihnen bei Meiner Macht und Würde.“** Die Engel wenden sich wieder dem Unschuldigen zu und sprechen: „O Unschuldiger! Dir sei frohe Kunde: Allah, der Erhabene, hat die Sünden von jenen unter ihnen, die Glauben hatten, vergeben und alle ihre Bitten akzeptiert.“ Der Unschuldige wird hierauf glücklich und während es sich in diesem Zustand befindet, werden zwei Huris aus dem Paradies zu ihm geschickt, die ihm in der Gestalt seiner Mutter und seines Vaters erscheinen. Diese öffnen ihre Arme und sprechen: „O unser Sohn/unsere Tochter! Komm mit uns, wir können im Paradies nicht ohne dich sein.“ Sie bringen einen von den paradiesischen Äpfeln hervor und reichen ihm diesen. Während das Kind den Apfel riecht, erscheint ihm Azrā’īl, Friede sei mit ihm, in der Gestalt eines ebenfalls unschuldigen Kindes und entzieht ihm das Leben [die Seele].

In einer anderen Überlieferung heißt es, dass, während es den Apfel riecht, sein Leben sich an diesen haftet und dass dann der Todesengel das Leben des Kindes dem Apfel entzieht. Beide dieser Überlieferungen sind dschā’iz.

Anschließend nimmt der Todesengel dieses Leben, streift mit ihm durch die Himmel, begibt sich mit ihm schließlich ins Paradies und bringt es dort auf eine Ebene aus grünem Smaragd. Dort angekommen fragt der Unschuldige: „Warum habt ihr mich hierher gebracht?“ Die Engel antworten: „O Unschuldiger! Es gibt den Ort der Versammlung zum Gericht und dort ist es gar heiß. In dieser Ebene hier gibt es 70 Tausend Quellen der Barmherzigkeit. Von hier aus könnt ihr hier versammelten Unschuldigen eure Hände bis zum Becken des Propheten, Friede sei mit ihm, ausstrecken und dort Becher aus Licht (Nūr) ergreifen! Wenn eure Ahnen und eure Mütter zum Ort der Versammlung kommen, könnt

ihr diese Becher mit Wasser aus seinem Becken füllen und ihnen diese reichen. Haltet sie auch fest, damit sie nicht auf den Weg zur Hölle abrutschen, wo sie Pein und vergeltende Strafe erfahren würden. Denn eurer Bittgebet wird bei Allah, dem Erhabenen, erhört. Und in jeder Nacht auf Freitag möget ihr herabsteigen auf die Erde und den Gruß Allahs, des Erhabenen, der Gemeinde (Umma) Muhammads, Friede sei mit ihm, überreichen und sie mit Licht bedecken und dann ihren gelungenen Dank zu Allah, dem Erhabenen, bringen."

Die Seelen der unschuldigen Kinder werden durch all diese Stationen geführt und anschließend wieder zum Kopfende des toten Kindes gebracht. Bis das Totengebet für das Kind verrichtet und sein Körper in sein Grab gelegt wird und seine Befragung und Abrechnung erfolgt ist, bleibt seine Seele am Grab. Wenn die Eltern eines solchen Kindes ohne Reue zu empfinden sterben, wird an jenem Tag des Jüngsten Gerichts jedoch ein Schleier zwischen ihnen und ihrem Kind sein. Das Kind wird zwar nach ihnen suchen, sie aber nicht finden und sie werden sich jeweils nach dem anderen sehnen. Derart ergeht es also den vor der Geschlechtsreife gestorbenen Kindern der Gläubigen (Mu'minūn).

ÜBER DEN TOD VON MUSLIMISCHEN FRAUEN

Wenn eine Frau im Wochenbett oder während der Schwangerschaft, aufgrund einer Seuche oder wegen eines inneren körperlichen Leidens stirbt oder auch wenn keine dieser Sachen eintritt, sie jemand war, die sich vor fremden Männern nicht entblößte und ihr Ehemann mit ihr zufrieden war, reihen sich vor ihr, während sie stirbt, die Paradiesengel auf und grüßen sie würdevoll und sie ehrend und sprechen: „O geliebte Dienerin Allahs, die auf Seinem Weg gefallen ist! Komm hierher vor! Was weilst du noch in dem ‚Dunyā' genannten Palast? Allah, der Erhabene, ist mit dir zufrieden und hat diese Krankheit, die dich befiel, zum Vorwand gemacht, um dir deine Sünden zu vergeben und dir das Paradies zu schenken. Komme und gebe dein dir anvertrautes Leben ab!" Wenn die Frau diesen ihr versprochenen Rang erblickt und ihre Seele zu lassen bereit ist, schaut sie um sich herum und spricht: „Möge Allah, der Erhabene, über jene, die sich mit mir befreundeten, urteilen und ihnen vergeben. Sodann will ich meine Seele gerne geben." Diese Bitte überbringen die Engel Allah, dem Erhabenen, und Allah, der Glorreiche, antwortet mit Seiner Macht und Würde: **„Bei Meiner Macht und Würde – jede Bitte Meiner**

Dienerin sei erfüllt.“ Diese frohe Kunde überbringen dann die Engel der Sterbenden. Der Todesengel kommt dann mit 120 Engeln der Barmherzigkeit zu ihr. Das Leuchten ihrer Gesichter reicht bis zum Arschul-aʿlā, auf ihren Häuptern tragen sie Kronen, sie sind in Gewänder aus Licht gehüllt, tragen goldene Schuhe und ihre Flügel leuchten grün. In ihren Händen bringen sie sehr schön duftende Paradiesfrüchte und grüßen sie würde- und respektvoll. Sie sprechen: „Der Erschaffer der Welten grüßt dich und gewährt dir das Paradies und die Nachbarschaft zu Seinem Geliebten und Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, und macht dich zu einer der Gefährtinnen der ehrwürdigen Āischa.“

Wenn diese gläubige Frau diese Worte vernimmt und der Schleier vor ihrem Blick enthoben wird, sieht sie gläubige Frauen, die wegen Sünden bestraft werden, und bittet sodann: „O mein Herr! Vergib ihnen ihre Sünden!“ Der Besitzer aller Macht und Würde antwortet darauf: **„O Meine Dienerin! Ich habe dir alle deine Bitten erfüllt. Gib das dir anvertraute Gut zurück. Die Frau und die Tochter Meines Geliebten sind in Erwartung deiner Ankunft.“** Wenn sie diesen Ruf vernimmt, erzittert ihre Seele und sie springt vorwärts und müht sich, das Leben gehen zu lassen. In diesem Zustand kommen zwei Engel an ihre Seite. Einer stellt sich auf ihre rechte Seite, der andere auf ihre linke Seite und beide haben einen Stock aus Feuer in der Hand. Da kommt der verfluchte Teufel daher, zu sich selbst redend, dass es zwar keinen Zweck habe, aber er es dennoch versuchen wolle, sie zu verführen, und kommt an ihre Seite, mit einem Becher aus Juwelen, darin kühlstes Wasser, den er ihr vorhält und zeigt. Als die Engel diesen Betrüger sehen, schlagen sie mit ihren Stöcken aus Feuer auf ihn ein und zerschlagen den Becher in seiner Hand und jagen ihn davon. Die muslimische Frau sieht all dies und lächelt darüber. Dann wird ihr von Huris ein Becher aus Juwelen mit dem Kawthar-Trank gebracht, den sie austrinkt. Aufgrund der Köstlichkeit jenes Trankes entzückt und entrückt das Leben aus ihr und haftet sich an den Becher, von dem dann der Todesengel ihr Leben nimmt. Die Engel rufen aus und sprechen: **„Innā lillāhi wa-innā ilayhi rādschiʿūn“** („Wir gehören Allah und zu Ihm kehren wir zurück“). Sie nehmen ihre Seele und streifen mit ihr durch die Himmel, bringen sie ins Paradies, zeigen ihr dort ihren Platz und bringen sie dann wieder an das Kopfende ihres toten Körpers zurück.

Wenn für die Waschung ihres Leichnams ihr Gewand abgelegt und ihr Haar gelöst wird, spricht ihre Seele: „O Waschende! Sei bedächtig, denn Azrāʾīl griff mit seiner Hand nach meinem Leben

und mein Körper wurde dadurch sehr angestrengt und erzitterte.“ Wenn ihr Körper dann auf die Bahre zum Waschen gelegt wird, spricht ihre Seele: „Mach das Wasser nicht zu heiß! Denn mein Körper ist nun gar geschwächt. Lasst mich bald aus eurer Hand, damit ich Ruhe finde.“ Wenn ihr Körper nach der Waschung in das Leichentuch gewickelt liegt und wartet, spricht ihre Seele erneut und sagt: „Das ist nun das letzte Mal, dass ich diese Welt erblicke. Möge ich noch einmal meine Sippe und Verwandten sehen und mögen sie mich sehen und eine Lehre daraus ziehen. Da auch sie bald sterben werden wie ich, sollen sie nicht wehklagen wegen mir. Mögen sie mich nicht vergessen und für mich aus dem edlen Koran rezitieren und stets meiner gedenken. Mögen sie aufgrund meines Nachlasses nicht untereinander streiten, damit ich nicht deswegen im Grab leide. Mögen sie auch an Freitagen und an Festtagen meiner gedenken.“

Wenn ihr Körper dann auf die Gebetsbahre gelegt wird, spricht ihre Seele erneut und sagt: „Möget ihr ruhig sein, meine Kinder und meine Eltern! Kein Abschied gleicht diesem Abschied. Unsere Zusammenkunft wird nunmehr am Tag der Auferstehung sein. Lebt wohl ihr alle, die hinter mir Tränen vergießen!“

Und dann spricht sie erneut, wenn nach dem Totengebet ihr Sarg geschultert wird: „Tragt mich behutsam! Falls ihr für das Tragen des Leichnams belohnt zu werden wünscht, strengt mich nicht an, damit ich mit euch zufrieden zu Allah gelange.“

Und wieder, wenn sie an den Rand des Grabes gelegt wird: „Schaut, wie es mir ergeht, und zieht eine Lehre daraus! Nun werdet ihr mich in diesen dunklen Ort legen und fortgehen und ich werde hier alleine bleiben, nur mit meinen Taten. Schaut und vergesst diese Momente nicht, sodass ihr euch nicht von der treulosen und trügerischen Dunyā täuschen lasst!“

Wenn sie in ihr Grab gelegt wird, kommt ihre Seele an ihr Kopfende. Eine verstorbene Person sollte auf keinen Fall ohne „Talqīn“ begraben werden. [Es ist sunna, dass eine rechtschaffene Person nach der Beerdigung den **„Talqīn“** (Worte, die die Fragen und Antworten der Befragung im Grab beinhalten) spricht. Die Wahhabiten glauben nicht daran, dass das Sprechen des „Talqīn“ eine Sunna ist. Sie sagen, dies sei eine Bidʿa, denn sie behaupten, dass die Toten nichts mehr hören und wahrnehmen würden. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben verschiedene Bücher geschrieben, in denen sie beweisen, dass das Sprechen des Talqīn sunna ist. Eins dieser wertvollen Bücher ist das Buch **Nūr al-yaqīn fī mabhath at-talqīn** von Mustafā ibn

Ibrāhīm as-Siyāmī, möge Allah sich seiner erbarmen. Darin wird ein Hadith zitiert, den Tabarānī und Ibn Manda überliefert haben. In diesem Hadith wird angewiesen, den Talqīn zu sprechen. Das Buch **Nūr al-yaqīn** wurde im Jahre 1345 n. H. in Bangkok, Siam verfasst und im Jahre 1396 n. H. (1976 n. Chr.) in Istanbul in zweiter Auflage gedruckt.] Auf Allahs Geheiß hin wird die verstorbene Person im Grab aufwachen, wie sie aus dem Schlaf erwachte, und sehen, dass sie sich an einem dunklen Ort befindet. Sie wird nach ihrem Bediensteten rufen oder nach jenen, die ihr in der Dunyā behilflich zu sein pflegten, und nach einer Kerze für Licht bitten. Doch sie wird niemals eine Antwort auf ihren Ruf erhalten. Dann wird das Grab geteilt und die beiden befragenden Engel [Munkar und Nakīr] werden erscheinen. Aus ihren Mündern kommen Feuerflammen und aus ihren Nasenlöchern schwarzer Rauch. Derart nähern sie sich der verstorbenen Person und fragen: **„Man rabbuka wa-mā dīnuka wa-man nabiyyuka“**, also „Wer ist dein Herr und welche ist deine Religion und wer ist dein Prophet?“ Wenn sie auf diese Fragen richtig antwortet, verkünden ihr diese Engel die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen. Sogleich öffnet sich zur Rechten des Grabes ein Fenster und eine Gestalt mit leuchtendem Gesicht erscheint ihr und die gläubige Frau erfreut sich an ihrem Anblick. Sie fragt die Gestalt, wer sie sei, und die Gestalt antwortet, dass sie aus ihrer Geduld und Dankbarkeit, die sie in der Dunyā hatte, erschaffen wurde und dass sie bis zum Tag der Auferstehung ihr Begleiter sein wird.

Solange sich die Triebseele nicht von Harām abwendet,
kann das Herz nicht zum Spiegel göttlicher Lichter werden!

ÜBER DEN TOD VON UNTERDRÜCKTEN UND UNGERECHT BEHANDELTEN, VON GEDULDIGEN UND VON EINSAMEN; DIE MÄRTYRER

Der Tod von allen diesen ist gleich. Also werden wir einen dieser erwähnen und die anderen seien diesem gleich vorgestellt.

Die Einsamen sind zweierlei Art: Der erste ist jemand, der in einem Land fernab seiner Verwandten und vertrauten Bekannten lebt. Der andere ist jener, der am eigenen Ort arm ist. Niemand lässt sich herab, so eine Person aufzusuchen. Solche Gläubige (Mu'minūn) sind Einsame und wenn sie sterben, gelten sie als Märtyrer (Gefallene auf dem Weg Allahs). Eine Person, die das

60. Lebensjahr überschreitet und die täglichen fünf Gebete nicht unterlässt, ist ebenfalls ein Märtyrer (Schahīd). [Jemand, zu dessen Tod eine Sache führte, die harām ist, z. B. jemand, der wegen Alkoholkonsums stirbt, gilt nicht als Märtyrer. Doch wenn der Anlass seines Todes etwas anderes ist, während er etwas tut, das harām ist, er z. B. unter einem einstürzenden Gebäude verstirbt, dann gilt er als Märtyrer. Der gesamte Körper von Frauen und Mädchen außer ihren Gesichtern und ihren Handinnenflächen gelten als Awra. Es ist fard, die Awra zu bedecken. Wer dies nicht wichtig nimmt, wird zu einem Kāfir. Auch Frauen und Mädchen, die ihre Awra in der Öffentlichkeit nicht entblößen, gelten, wenn sie sterben, als Märtyrer. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„al-Ahkām al-islāmiyya“** (islamische Bestimmungen) genannt. Auch Mütter und Väter, die die islamischen Bestimmungen erlernen und ihren Kindern beibringen, gelten als Märtyrer, wenn sie sterben.] Personen, die keinen Glauben haben und das Gebet nicht verrichten, gelten nicht als Märtyrer, wenn sie sterben. Ein Muslim, der in der Gefangenschaft von Ungläubigen stirbt, ist ein Märtyrer. Ein Ungläubiger (Kāfir), der aufgrund von Unterdrückung und Folter stirbt, ist kein Märtyrer. Wer als Ungläubiger stirbt, wird niemals in das Paradies einziehen.

Wenn diese Personen ins Totenbett fallen, öffnen sich die Tore des Himmels und es kommen derart viele Engel herab, dass nur Allah, der Erhabene, ihre Zahl kennt. Diese bringen eine Krone und Gewänder aus Licht mit. Sie bitten diese Personen auf würdevolle Weise um ihr Leben. Diesen Zustand verkündet Allah, der Erhabene, am Ende der Sure al-Fadschr.

Eine weitere Art von Märtyrer ist jener, der Allah, den Erhabenen, wie folgt bittet und anfleht: „O mein Anzubetender! Ich habe mein Leben lang von niemandem etwas erhofft außer von Dir und habe mich niemandem anderen gebeugt außer Dir. Ich habe mich nicht von der trügerischen Dunyā täuschen lassen und auch nicht von den Feinden des Islams. O mein Herr! Nun, in diesem Zustand ist meine Hoffnung, dass Du der gesamten Gemeinde (Umma) Muhammads, Friede sei mit ihm, verzeihst und vergibst.“ Eine solche Person ist ebenfalls ein Märtyrer.

Jene besonderen Engel wickeln den Märtyrer dann in jene Gewänder aus Licht. Und da kommt ein Zuruf von Allah, dem Erhabenen: **„Tragt ihn in das Paradies! Denn in der Dunyā verrichtete er mehr Gebete als andere, liebte Gäste, verzieh Fehler und bat um Vergebung. Auch gedachte er Meiner oft und viel. Er entblößte seine Awra nicht in der Öffentlichkeit. Er bereinigte sich immer**

von dem, was harām ist. Er folgte den Propheten und dem Islam.“

Dann sprechen jene beiden Engel, die jeweils schulterseits des Menschen wachen und seine guten und schlechten Taten in der Dunyā aufschreiben: „O unser Herr! Du hast uns in der Dunyā Wächter über diesen Diener sein lassen. Erlaube uns nun in diesem Moment, dass wir mit der Seele dieses Dieners in die Himmel aufsteigen.“ Darauf kommt als Antwort der göttliche Zuspruch: **„Steht bei seinem Grab, sprecht Tasbīh und Takbīr, werft euch für Mich nieder und schenkt deren Belohnungen Meinem Diener.“** Und so verbleiben sie bis zum Jüngsten Tag dort und tun wie befohlen und die Belohnungen ihrer Taten werden in das Buch der Taten dieses Dieners niedergeschrieben.

[**Hinweis:** Während des Kalifats von Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, rebellierten Heuchler (Munāfiqūn) aus Ägypten gegen ihn und kamen nach Medina, um ihn zu töten. Die Heuchler in Medina unterstützten sie mit Lügen und Verleumdungen und redeten schlecht über die edlen Gefährten, indem sie behaupteten, die Muslime in Medina hätten dem Kalifen nicht geholfen. Dabei war es so, dass sich der Kalif den hohen Rang der Märtyrer im Paradies wünschte und diesbezüglich Bittgebete sprach. Aus diesem Grunde hielt er jene ab, die ihm zu Hilfe eilen wollten, und schickte sie zurück. Die Rebellen, die diesen Umstand ausnutzten, konnten den Kalifen mühelos ermorden. Und so wurde sein Bittgebet Wirklichkeit und er erlangte, was er sich wünschte. Die Märtyrer spüren während ihres Todes keinerlei Schmerz. Während ihres Todes werden ihnen die Gaben und Segen, die für sie im Paradies vorbereitet sind, gezeigt und in Vorfreude auf diese übergeben sie ihre Seelen bereitwillig den Engeln.]

ÜBER DEN TOD VON UNGLÄUBIGEN

Wenn ein Kāfir (Ungläubiger), ein Murtadd, jemand, dem der Islam missfällt, der den edlen Koran als Gesetz der Wüste bezeichnet, jemand, der derart ignorant und charakterlos ist, dass er den besten und edelsten aller Menschen, den Meister aller Propheten, Muhammad, Friede sei mit ihm – Allah bewahre uns vor solcher Untat – als Kamelhüter bezeichnet, jemand, der den Islam, der allen Menschen Ruhe, Frieden und Glückseligkeit bringt, der die Quelle von Wissen, gutem Charakter, Hygiene, Reinheit und Gerechtigkeit ist und ein zivilisationsstiftendes Licht, nicht mit seiner einfältigen Gedankenwelt vereinbaren kann und der völlig in den Gelüsten und Begierden seiner Triebseele gefangen ist und daher

behauptet, es gäbe keine Notwendigkeit für Religion, stirbt, dann werden die Schleier vor seinem Blick gelüftet und das Paradies wird ihm gezeigt. Ein Engel in schöner Gestalt spricht zu ihm: „O Kāfir! O Niederträchtiger, der die Muslime als Rückständige und jene, die ihren Gelüsten nacheiferten und alle Regeln des guten Charakters missachteten, als Erleuchtete und Fortschrittliche bezeichnete! Du befandest dich auf einem Irrweg. Der Islam als wahre Religion gefiel dir nicht. Jene, die an das, was Muhammad, Friede sei mit ihm, von Allah, dem Erhabenen, überbrachte, glauben und es respektieren, werden in dieses Paradies einziehen." Und die paradiesischen Gaben werden ihm gezeigt. Die Huris des Paradieses sprechen: „Jene, die Glauben haben, werden vor der Strafe Allahs, des Erhabenen, sicher sein." Bald darauf erscheint der Teufel in Gestalt eines Priesters und sagt: „O Sohn des Soundso! Jene, die du soeben sahst, lügen. Alle jene Gaben, die du soeben sahst, werden deine sein." Hiernach wird ihm die Hölle gezeigt. Dort gibt es Berge aus Feuer, Skorpione und Tausendfüßler so groß wie Esel. All jene Pein und Strafen, die in Hadithen überliefert wurden, werden ihm gezeigt. Er wird sehen, wie die „Zabāniyyūn" genannten Strafengel in der Hölle deren Bewohner mit Stöcken aus Feuer schlagen, während sie aus ihren Mündern Feuer speien. Diese Engel sind so groß wie Türme und ihre Zähne so groß wie die Ochsenhörner. Ihre Stimmen sind gleich dem Donner. Der sterbende Ungläubige wendet sich, als er diese grollenden Stimmen hört, zitternd dem Teufel zu. Doch der Teufel kann sich vor Furcht nicht halten und flüchtet. Die Engel aber fassen den Teufel und werfen ihn auf den Boden. Sie sprechen zu dem sterbenden Ungläubigen: „O Feind des Islams! In der Dunyā glaubtest du nicht an den Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm. Und nun glaubst du den Engeln nicht und lässt dich schon wieder vom verfluchten Teufel täuschen." Dann legen sie ihm am Hals Ketten aus Feuer an und legen seine Füße über seinen Kopf, seine rechte Hand durch seine linke Flanke und seine linke Hand durch seine rechte Flanke hindurch, bis sie am Rücken herausragen. Dieser Zustand wird in einem Koranvers verkündet. Hierauf schreit er auf und ruft jene, die ihm in der Dunyā zu schmeicheln pflegten, doch ihm antworten nur die Strafengel: „O Kāfir! O Tor, der sich über die Muslime lustig machte! Die Zeit des Flehens ist nun vorbei. Nunmehr wird kein Bekenntnis zum Glauben angenommen und auch kein Bittgebet mehr. Nunmehr ist die Zeit der Strafe für deinen Unglauben." Dann ziehen sie seine Zunge aus seinem Nacken heraus und stechen ihm die Augen aus. Ihm aller-

lei Leid zufügend entziehen sie seine verruchte Seele und werfen sie dann in die Hölle. Möge Allah, der Erhabene, uns ermöglichen, dass wir als Angehörige der Religion, die Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündete, sterben und mit dem Glauben, den die Gelehrten der Ahlus-Sunna in ihren Büchern uns vermittelt haben! Āmīn. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna haben die Religion jenes großartigen Propheten korrekt, authentisch überliefert.

Gleich, wie lange man lebt – schließlich wird man doch sterben. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn die Seele des Menschen seinen Körper verlässt, vernimmt er einen Zuruf: ‚O Mensch! Verlässt du die Dunyā oder verlässt sie dich? Hast du die Dunyā angehäuft oder hat sie dich angehäuft? Hast du die Dunyā getötet oder hat sie dich getötet?‘ Wenn der Leichnam gewaschen wird, hört er drei Rufe:**

1. Wo ist nun dein kraftvoller Körper und was hat dich entkräftet?

2. Wo ist deine schöne Rede und was brachte dich zum Schweigen?

3. Wo sind deine lieben Freunde und warum haben sie dich verlassen?

Wenn der Leichnam in das Leichentuch gewickelt wird, vernimmt die Seele einen weiteren Ruf: ‚Mache dich nicht ohne Wegzehr auf den Weg! Es gibt auf ewig kein Zurück von dieser Reise. An deinem Ziel sind Scharen von Strafengeln.‘ Wenn er in seinen Sarg gelegt wird, kommt wieder ein Ruf: ‚Was für ein Glück, wenn du die Zufriedenheit Allahs, des Erhabenen, erlangt hast, denn dann erlangst du Größe und Glückseligkeit. Wenn du aber einer bist, der den Zorn Allahs, des Erhabenen, auf sich zog, dann weh dir!‘ Wenn der Sarg neben dem Grab abgelegt wird, hört die Seele den Ruf: ‚O Mensch! Was hast du in der Dunyā für das Grab vorbereitet? Welches Licht bringst du für dieses dunkle Grab? Was brachtest du von deinem Reichtum und deinem Ruhm mit? Was brachtest du, um dieses nackte Grab einzurichten und zu schmücken?‘ Wenn der Leichnam ins Grab gelegt wird, spricht das Grab zur Seele: ‚Du redetest über mich daher und nun schweigst du in mir.‘ Wenn schließlich die Beerdigung beendet ist und die Menschen, die mit der Beerdigung beschäftigt waren, fortgehen, kommt ein Zuruf von Allah, dem Erhabenen: ‚O Mein Diener! Nun bist du ganz allein, zurückgelassen in diesem dunklen Grab. Das also waren deine Freunde, deine Geschwister, deine Kinder und deine Liebsten. Doch keiner von ihnen konnte dir nutzen. O

Mein Diener! Du warst Mir gegenüber ungehorsam, hast Meine Gebote nicht befolgt, hast nicht an diesen jetzigen Zustand gedacht.‘ Wenn der Verstorbene mit Glauben verstorben ist, dann ist für ihn zu hoffen, dass Allah, der Erhabene, ihm verzeiht und sagt: ‚O Mein gläubiger Diener! Es ziemt sich nicht für Mich, dich im Grab traurig sein zu lassen. Bei Meiner Würde, Macht und Majestät werde Ich mit dir derart barmherzig sein, dass deine Freunde erstaunt sind, und Ich werde derart gütig zu dir sein, dass diese Güte die Güte jeder Mutter und jedes Vaters dem eigenen Kind gegenüber übersteigt.‘ Durch Seine Großzügigkeit verzeiht und vergibt Er dann alle Sünden und Fehler jenes Dieners und dessen Grab verwandelt sich in einen Garten des Paradieses und wird mit Huris und Paradiesgaben gefüllt. Allah, der Erhabene, ist derart barmherzig, dass Er Seinen sündigen Dienern verzeiht. Er ist derart barmherzig, dass Er, obwohl Er täglich so viele ihrer Fehler und Sünden sieht, diese nicht offenlegt. Also muss man die Gebote eines solchen Schöpfers erfüllen, sich von Seinen Verboten fernhalten, täglich gute Taten verrichten und sich so vor künftiger Strafe schützen.“

Alle Gläubigen (Mu’minūn), gleich ob sie Sünden haben oder nicht, werden im Grab befragt werden. Allerdings werden jene, deren Sünden nicht vergeben werden, und auch alle Ungläubigen (Kāfirūn) zusätzlich im Grab leiden. Auch jene, die unter Muslimen Gerede weitergeben, und jene, die auf der Toilette Körper und/oder Gewänder mit Urin beflecken, werden im Grab leiden. [Das Leid im Grab wird nicht nur der Seele, sondern sowohl der Seele als auch dem Körper zugefügt. Wie dieses seelische und körperliche Leiden geschieht, also Sachen, die den Verstand übersteigen, soll man nicht versuchen, mit dem Verstand zu begreifen.]

Wenn jemand ohne Glauben stirbt, wird er im Grab bis zum Jüngsten Tag leiden [und anschließend ewig in der Hölle].

O Besucher, in dem der Atem noch weilt: Entledige dich der Liebe zu anderem als Allah. Niemand verbleibt in der Dunyā und niemand außer Allah vermag irgendetwas zu bewirken, noch bleibt etwas außer Ihm.

Jeder hat seinen eigenen Kummer, mal sind seine Tage süß, mal sind sie bitter. Diese niedere Dunyā ist es nicht wert, dass man sich wegen ihr mit irgendjemandem anlegt.

Auch ich war einer der Großen meiner Zeit, gleich dem Ringstein des Herrschers jener Zeit, oder dem Siegel des Sultans unter seinem Geheiß. Doch das Schicksal wandte auch mir eine Fratze zu,

und mein Herz erkrankte und meine Kraft entschwand.
Schließlich entflog mein Lebensvogel [Seele], denn sein Käfig [mein Körper] zerfiel,

die Kerze der Gesundheit schmolz und ich wurde von Dunkelheit eingehüllt,
bis dann die Sonne der Ākhira aufging.

Da denn fand ich zu meinem Gepriesenen, und all mein Ungehorsam wurde offenbar. Als Er dann mir zu vergeben wünschte, empfing Er mich mit unendlicher Barmherzigkeit.

O mein Herr! Selbst wenn ich 100 Tausend Sünden hätte, richte ich mich doch gen Dein Tor, auf Deine Vergebung hoffend.

Deinen Namen „al-Ghafūr" („Der Verzeihende") habe ich als Datum dieses Gedichtes [1286] genommen, darauf vertrauend, dass seine Bedeutung sich manifestiert,

und meine Sünden verziehen werden. Niemand außer Allah vermag irgendetwas zu bewirken, noch bleibt etwas außer Ihm.

Abdurrahmān Sāmī Pascha

[Abdurrahmān Sāmī Pascha verstarb im Jahre 1295 n. H. (1878 n. Chr.), während er als Parlamentarier im Amt war.]

Ein leidvoller Traum ist dieses Leben,
wir sind geboren um zu sterben, nicht?
Verstreichen auch einige Stunden voller Vergnügen,
jagt das Leid ein jedes Vergnügen!

Stetig schreiten wir unwissend und unachtsam,
mit Sehnsucht auf den Grund des Todesmeeres zu.
Mit allerart Qualen und tausend Mühen,
richtet uns die Dunyā bitter zugrunde.

Wir jedoch schreiten durch dieses Gebilde,
suchen für die Menschen nach Vergänglichem.
Den Schöpfer, die Geschöpfe und das Geheimnis der Schöpfung,
wissen wollen wir die Weisheit des Herrn,

aber des vom Herrn gesetzten Geheimnis' Lösung,
kann nicht kommen vom Verstand Seines Dieners, ganz klar.
Die Bedürftigkeit, Unachtsamkeit und das Unwissen des Menschen,
lassen ihn verfehlen selbst in Fehlern.

DAS BESUCHEN VON GRABSTÄTTEN UND DAS REZITIEREN AUS DEM EDLEN KORAN WÄHREND DIESER BESUCHE

Gräber zu besuchen ist sunna. Diese Besuche sollten einmal wöchentlich oder wenigstes an den Festtagen stattfinden. Den wöchentlichen Besuch auf den Donnerstag, Freitag oder Samstag zu legen ist verdienstvoller. Zum Ende des **Schir'at al-islām** steht: „Gräber zu besuchen ist sunna. Der Besucher, der darüber nachdenkt, wie sich der Körper des Toten im Grab auflöst, zieht daraus eine Lehre. Wenn Uthmān ibn Affān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, an Gräbern vorbeikam, weinte er immer so sehr, dass sein Bart nass wurde. Die Toten profitieren von den Bittgebeten, die für sie gesprochen werden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, besuchte die Gräber seiner Verwandten und die Gräber seiner edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Nach dem Gruß und dem Bittgebet am Grab setzt man sich zum Grab gewandt, während der Rücken zur Kibla gerichtet ist. Mit den Händen und dem Gesicht über das Grab zu streichen oder die Erde des Grabes zu küssen, ist ein Brauch der Christen. In einem Hadith heißt es: **‚Wenn jemand das Grab eines Bekannten besucht und ihn grüßt, erkennt ihn der Tote und grüßt zurück.'** Ahmad ibn Hanbal, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: ‚Wenn man an Grabstätten vorbeikommt, sollte man die Sure al-Ikhlās, die beiden letzten Suren (al-Falaq und an-Nās) und die Sure al-Fātiha rezitieren und deren Belohnung den Verstorbenen schenken. Sie erhalten diese Belohnung.' In einem Hadith, der von Anas ibn Mālik, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überliefert wurde, heißt es: **‚Wenn man die ‚Āyat al-Kursī' rezitiert und deren Belohnung den Verstorbenen widmet, dann lässt Allah, der Erhabene, diese Belohnung jedem einzelnen Verstorbenen zukommen.'** "

Im **Khazānat ar-riwāyāt** heißt es: „Es ist dschā'iz, in die Ferne zu reisen, um jene Gelehrten, die zu Lebzeiten besucht wurden, auch nach ihrem Tod zu besuchen. Was das Profitieren durch solche Besuche betrifft, gibt es keinen Unterschied zwischen den Besuchen von Grabstätten der Propheten, Friede sei mit ihnen, und Grabstätten der Gottesfreunde und Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen; es gibt nur den Unterschied im Rang dieser Personen."

[Wenn ein Muslim an die Wand seiner Wohnung eine Tafel mit dem Namen einer geliebten Person aufhängt oder an ihrem Grab einen Stein aufstellt, auf dem ihr Name steht, und Muslime, die

diese Tafel oder die Grabinschrift sehen, die Sure al-Fātiha für die Person rezitieren und Bittgebete sprechen, dann ist Allah, der Erhabene, mit der verstorbenen Person barmherzig und vergibt ihr ihre Sünden. Dieses Anbringen des Namens einer verstorbenen Person an einer Wand oder an einem Grabstein dient nicht dazu, der Person zu gedenken, sondern dazu, dass für sie die Sure al-Fātiha rezitiert und Bittgebete gesprochen werden. Aus diesem Grund wurde es zum Brauch in muslimischen Ländern, dass man an Wänden und Grabsteinen Namen verstorbener Personen anbringt. Wenn man den Namen eines Gottesfreundes (Walī, Pl. Awliyā) schreibt, dann diesen Namen liest und diesen Gottesfreund um Fürsprache und Duā bittet, hört der Gottesfreund diese Bitte und spricht Bittgebete für das diesseitige und jenseitige Wohlergehen der bittenden Person und seine Bittgebete werden erhört.]

Auch wenn es dschā'iz ist, dass Frauen Gräber besuchen, ist es dennoch vorzüglicher, dass sie kein anderes Grab als das des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, besuchen. Zwar ist es dschā'iz, während der Menstruation und im Zustand großer ritueller Unreinheit (Dschanāba) Gräber zu besuchen, doch es ist sunna, bei diesen Besuchen im Zustand der Gebetswaschung zu sein. In einem Hadith heißt es: **„Wenn man das Grab eines Mu'min besucht und ‚Allāhumma innī as'aluka bi-haqqi Muhammadin wa-āli Muhammadin an lā tu'adhdhiba hādhal-mayyit'** [‚O Allah! Ich bitte dich Muhammad und der Familie Muhammads zuliebe, dass Du diesen Toten nicht strafst'] **sagt, wird die verstorbene Person von der Strafe befreit."** Und in einem anderen Hadith heißt es: **„Demjenigen, der jeden Freitag das Grab seiner Eltern oder eines von ihnen besucht, wird vergeben."** Das Küssen der Erde eines Grabes ist nur im Falle des Grabes der Eltern dschā'iz. Im Buch **al-Kifāya** heißt es: „Jemand sagte zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm: ‚Ich habe geschworen, die Schwelle des Tores des Paradieses zu küssen. Was soll ich nun tun?' Er antwortete: **‚Küsse den Fuß deiner Mutter.'** Als der Mann sagte, er habe keine Eltern mehr, sagte er: **‚Dann küsse ihre Gräber, und wenn du nicht weißt, wo ihre Gräber sind, dann zeichne zwei Linien und küsse diese mit der Absicht ihrer Gräber! Auf diese Weise ist dann dein Schwur erfüllt.'** "

Es ist gut, nicht in die Ferne zu reisen, um die Gräber großer muslimischer Persönlichkeiten zu besuchen, sondern diese mit anderen Reisen in jene Gegenden zu verbinden, wie z. B. Geschäftsreisen. Die Reise, um das Grab unseres ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, zu besuchen, ist jedoch auch ohne anderen Grund verdienstvoll. Wer die Propheten, Friede sei mit ihnen, und

die Gottesfreunde, möge Allah sich ihrer erbarmen, besucht, profitiert von ihren gesegneten Seelen. Das Herz des Besuchers wird im Maße seiner Liebe und Verbundenheit zu diesen bereinigt. Wenn man während des Besuchs von Grabstätten dort sündhaftes Verhalten feststellt, wie z. B., dass Frauen, die nicht korrekt bekleidet sind, zu Besuch sind, sollte man den Besuch nicht abbrechen. Wenn man solches Verhalten nicht unterbinden kann, sollte man es im Herzen ablehnen. Auch dem Leichenzug eines Muslims, bei dem Lieder oder religiöse Gedichte gesungen werden, Ansprachen gehalten werden und bei dem Frauen anwesend sind, soll man nicht fernbleiben.

Wenn Frauen Grabstätten besuchen, um dort zu trauern, schreiend zu weinen und zu klagen und um sich unter die Männer mischend Unruhe zu stiften, ist dies harām und solche Frauen sind verflucht. Es ist dschā'iz, dass ältere Frauen, ohne sich unter die Männer zu mischen, die Gräber von Verwandten oder Gottesfreunden besuchen, doch im Falle von jüngeren Frauen ist dies makrūh. Ebenso verhält es sich mit der Anwesenheit von Frauen bei Beerdigungen.

Im **Dschilā al-qulūb** heißt es: „Jemand, der zu einer Grabstätte kommt, soll im Stehen Folgendes sagen: **‚As-salāmu alaykum, yā ahla dāril-qawmil-Mu'minīn! Innā inschā'allāhu an qarībin bi-kum lāhiqūn.'** (‚Friede sei mit euch, ihr Leute des Landes des Volks der Gläubigen! So Allah will, werden wir in Kürze bei euch sein.') Danach rezitiert man elfmal die Sure al-Ikhlās und einmal die Sure al-Fātiha jeweils mit der Basmala und spricht danach die Duā: **‚Allāhumma rabbal-adschsādil-bāliyah wal-izāmin nakhiratillatī kharadschat minad-dunyā wa-hiya bi-ka mu'minatun, adkhil alayhā rawhan min indika wa-salāman minnī.'** Wenn man sich einem Grab nähert, tut man dies von der Fußseite und der rechten Seite des Toten [Kibla-Seite des Grabes] und grüßt. Man rezitiert im Stehen oder in der Hocke oder im Sitzen Stellen aus dem edlen Koran, vorzugsweise Anfang und Ende der Sure al-Baqara, die Suren Yasīn, al-Mulk, at-Takāthur, al-Ikhlās und al-Fātiha; die Belohnung dafür schenkt man dem Toten."

Hinweis: An Stellen, wo unsere Gelehrten die Durchführung der Pilgerfahrt für andere Personen beschreiben, erwähnen sie, dass es dschā'iz ist, die Belohnung für Fard- oder Nāfila-Ibādāt wie Gebet, Fasten, Sadaqa, Rezitieren des edlen Korans, Dhikr, Tawāf, Hadsch, Umra, Besuche der Gräber von Propheten oder Gottesfreunden, das Einwickeln von Verstorbenen in ihre Leichentücher u. Ä. oder die Belohnung für gute Werke und wohltä-

tige Handlungen den Seelen anderer Personen zu schenken. Sodann erhalten sowohl die Person, die die Ibāda verrichtet, als auch die beschenkten Seelen die Belohnung. Aus diesem Grund soll man entweder am Grab von Verstorbenen oder anderenorts für sie den edlen Koran rezitieren und die Belohnung dafür den Toten schenken und sofort für sie Bittgebete sprechen. Denn auf Orte, an denen der edle Koran rezitiert wird, kommt Barmherzigkeit (Rahma) und Segen (Baraka) herab und Bittgebete, die an diesen gesegneten Orten gesprochen werden, werden erhört. Wenn man dies bei einem Grab tut, dann wird eben das Grab mit Barmherzigkeit und Segen gefüllt. Gemäß der hanafitischen Rechtsschule kann man die Belohnung für Nāfila-Fasten, Nāfila-Gebet, Sadaqa und Rezitation verstorbenen oder lebenden Personen schenken und auch die Beschenkten bekommen die Belohnung für die jeweiligen Ibādāt. Es gibt auch Gelehrte, die sagen, dass dies im Falle von Fard-Ibādāt ebenso ist. Die Belohnung für solche geschenkten Ibādāt wird nicht unter den Verstorbenen aufgeteilt, sondern ein jeder bekommt die volle Belohnung der geschenkten Ibāda. Gemäß der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule werden Ibādāt, die ausschließlich mit dem Körper verrichtet werden, wie z. B. die Koranrezitation, nicht geschenkt, sondern man spricht mittels ihnen Bittgebete.

Im **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa** heißt es: „Es ist sunna für Männer, Gräber zu besuchen, um aus dem Zustand der Verstorbenen eine Lehre zu ziehen und über das Jenseits nachzudenken. In der hanafitischen und malikitischen Rechtsschule ist es eine Sunna muʾakkada, Grabstätten am Donnerstag, am Freitag oder am Samstag zu besuchen. In der schafiitischen Rechtsschule ist die Zeit dieser Sunna muʾakkada zwischen dem Nachmittag (Asr) am Donnerstag und dem Sonnenaufgang am Samstag. Der Besucher soll für die Toten aus dem edlen Koran rezitieren und Bittgebete für sie sprechen, denn diese Sachen nutzen den Toten. Wenn man den Friedhof bzw. die Grabstätte betritt, spricht man: **‚As-salāmu alaykum, yā ahla dāril-qawmil-Muʾminīn! Innā inschāʾallāhu an qarībin bikum lāhiqūn.‘** Dies ist sunna. Es ist dschāʾiz, alle Grabstätten, nah und fern, zu besuchen. Darüber hinaus ist es sunna, in die Ferne zu reisen, um Gräber von Rechtschaffenen und Gottesfreunden, möge Allah sich ihrer erbarmen, zu besuchen. Das gesegnete Grab des Propheten, Friede sei mit ihm, zu besuchen, ist eine der wertvollsten Ibādāt. Es ist dschāʾiz, dass auch ältere Frauen Grabstätten besuchen, wenn sie sich korrekt bedecken. Doch wenn dies zu Fitna und Aufruhr führt, ist es harām. Es ist bei sol-

chen Besuchen nicht dschā'iz, die Gräber zu umrunden wie bei einer Tawāf, die Steine oder die Erde des Grabes zu küssen oder den Toten um Erfüllung von Wünschen zu bitten." Von den Gottesfreunden, möge Allah sich ihrer erbarmen, darf man sich ihre Fürsprache wünschen und, dass sie Mittel dafür sein mögen, dass Allah, der Erhabene, das Gewünschte gibt.

Zwei Dinge sind einfach unvergesslich,
deren Sehnsucht zerfrisst jeden innerlich,
nichts und niemand kann sie je begleichen,
die Jugend ist's und Glaubensbrüder deinesgleichen.

9. BRIEF AUS DEM 3. BAND

Der 9. Brief aus dem 3. Band des Maktūbāt von Imām ar-Rabbānī Ahmad al-Fārūqī as-Sirhindī, der als „Mudschaddid-i alf-i thānī" (Erneuerer des zweiten Jahrtausends) berühmt ist, möge Allah sich seiner erbarmen, wurde an Mīr Muhammad Nuʿmān geschrieben. In diesem Brief wird der Koranvers „Nehmt, was euch der Gesandte Allahs bringt!" erklärt. Dieser Brief wurde auf Arabisch verfasst und nachfolgend steht seine Übersetzung:

Bismillāhir-rahmānir-rahīm. In Vers 7 der Sure al-Haschr heißt es sinngemäß: **„Nehmt, was euch der Gesandte Allahs bringt, und hütet euch vor dem, was er euch verbietet, und fürchtet Allah!"** [Das Befolgen der Gebote Allahs, des Erhabenen, und das Meiden Seiner Verbote wird „Befolgung des Islams" genannt.] Dass Allah, der Erhabene, nach Seinem Aufruf, sich von den Verboten fernzuhalten, sagt, man solle Ihn fürchten, zeigt, dass es wichtiger ist, sich von den Verboten fernzuhalten. Denn Furcht vor Allah, also **„Taqwā"**, bedeutet, dass man sich vor den Mahārim fernhält. Taqwā ist das Fundament des Islams. Das zusätzliche Sich-Fernhalten von Sachen, die zweifelhaft sind, wird **„Wara'"** genannt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Der Pfeiler eurer Religion ist Waraʿ."** In einem anderen Hadith heißt es: **„Nichts gleicht Waraʿ."** Der Grund, warum in unserer Religion das Vermeiden der Mahārim so wichtig genommen wird, liegt darin, dass die zu vermeidenden Sachen mehr sind und dass der Nutzen dieses Sich-Fernhaltens von ihnen größer ist. Denn es liegt in der Befolgung der Gebote auch eine Art des Sich-Fernhaltens, nämlich das Sich-Fernhalten vor der Nichtbefolgung des Gebots. Der größere Nutzen in der Vermeidung der Verbote liegt darin, dass man hierbei der Triebseele überhaupt nicht folgt. Bei der Befolgung der

Gebote jedoch hat die Triebseele einen Anteil daran. Je weniger Anteil die Triebseele an einer Sache hat, desto größer ist der Nutzen darin, d. h. desto schneller erlangt man die Zufriedenheit Allahs, des Erhabenen. Denn die islamischen Gebote und Verbote (al-Ahkām al-islāmiyya) dienen dazu, die Triebseele zu zügeln und sie zu schwächen. Die Triebseele ist nämlich Allah, dem Erhabenen, ein Feind. In einem Hadith qudsī heißt es sinngemäß: **„Befeinde deine Triebseele! Denn sie ist Mein Feind."** Aus diesem Grund ist jener Weg innerhalb der edlen Orden (Tarīqa), der am meisten darauf ausgerichtet ist, die Gebote und Verbote im Islam zu beachten, folglich jener Weg, der am schnellsten zu Allah, dem Erhabenen, bringt. Denn auf diesem Weg ist das Nichtbefolgen der Triebseele stärker. Und so, wie die Leute, die in diesen Sachen bewandert sind, wohl wissen, ist dies der Weg, auf dem wir uns befinden. Aus diesem Grund sagte unser Meister und Führer, der profunde Gelehrte Bahā'uddīn al-Bukhārī: ‚Ich habe den schnellsten der Wege zu Allah, dem Erhabenen, gefunden.' Denn auf diesem Weg ist das Nichtbefolgen der Triebseele am stärksten. Was das starke Befolgen des Islams auf diesem unseren Weg betrifft, kann jemand, der intelligent und fair ist, dies sehr einfach aus den Büchern unseres Weges verstehen und dies offenkundig erkennen. Obwohl dies derart offenkundig ist, habe ich es dennoch in vielen meiner Briefe ausführlich erklärt. Allah, der Erhabene, weiß alles am besten. Er genügt uns als Helfer und Beistand. Welch guter Helfer Er ist. Und mögen Friedensgrüße und Segenswünsche mit unserem Meister Muhammad, Friede sei mit ihm, seiner Familie und seinen Gefährten sein, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, und allen, die auf dem rechten Weg schreiten."

84. BRIEF AUS DEM 3. BAND

Gepriesen sei Allah, der Erhabene, und möge Friede mit allen Seinen auserwählten und geliebten Dienern sein! Wer auf diesem Weg voranschreiten [die Liebe Allahs, des Erhabenen, erlangen] möchte, muss erst seinen Glauben gemäß dem ausrichten, was die Gelehrten des Weges der Wahrheit [also die Gelehrten der Ahlus-Sunna] verkündet haben. [Diese profunden Gelehrten nahmen all ihr Wissen von den edlen Gefährten. Sie haben nicht ihre eigenen Gedanken oder die Gedanken der Philosophen in dieses Wissen beigemischt.] Möge Allah, der Erhabene, sie für ihre Arbeit reichlich belohnen! Danach muss er sich das für jeden notwendige Fiqh-Wissen aneignen. Und dann muss er dieses Wissen in die Tat

umsetzen. Hiernach soll er zu allen Zeiten Allahs, des Erhabenen, gedenken. [D. h. das Herz soll Seinen Namen und Seine Wesensattribute bedenken.] Doch dieses Gedenken (Dhikr) muss unbedingt von einer vollkommenen und vervollkommnenden Person gelernt werden. Wenn man solches Gedenken von jemand Unvollkommenem [oder gar von unwissenden oder irregegangenen Schaykhs] lernt, kann man keine Vollkommenheit erlangen. Zu Beginn soll man derart viel Allahs gedenken, dass man, wenn man die Fard- und Sunna-Gebete verrichtet hat, keine anderen Ibādāt verrichtet als Dhikr; das Rezitieren des edlen Korans oder andere Nāfila-Ibādāt sollte man auf andere, spätere Zeiten verlegen. Man sollte sowohl im Zustand der Gebetswaschung als auch ohne Gebetswaschung Allahs gedenken. Diese Aufgabe sollte im Stehen, im Sitzen, im Gehen und beim Liegen, also immerzu verrichtet werden. Man sollte niemals ohne Dhikr sein, gleich ob man auf den Straßen unterwegs ist, ob man isst oder sich zum Schlafen hinlegt. In einem arabischen Doppelvers heißt es:

Halte fest am Dhikr, solange du am Leben bist,
da des Herzens Reinheit durch des Geliebten Gedenken ist.

Man sollte den Dhikr derart oft machen, dass schließlich im Herzen kein anderer Wunsch und kein anderer Gedanke verbleibt, außer nach dem im Gedenken Erwähnten [Allah, dem Erhabenen], und zwar soweit, dass im Herzen keine Namen und Eigenschaften von anderem als Ihm erscheinen, selbst wenn man sich zwingt, an anderes zu denken. Dass das Herz alles andere als Allah, den Erhabenen, auf diese Weise vergisst, ist der Beginn der Ankunft bei Allah, dem Erhabenen. Solches Vergessen ist der Botschafter des Erlangens der Zufriedenheit, d. h. der Liebe Allahs, des Erhabenen. In einem Gedicht auf Arabisch heißt es:

Gibt es einen Weg, Suʿād erreichen zu können,
Wenn doch etliche Berge und Täler uns trennen?

[„Suʿād“ ist hier der Name einer Geliebten.] Es ist Allah, der Erhabene, der den Menschen alles erlangen lässt. Friede sei mit jenen, die auf dem rechten Weg schreiten. [Im 17. Brief aus dem 3. Band schreibt er: „Das Gedenken Allahs mit dem Herzen bewahrt vor der Verfallenheit zu anderem als Allah, dem Erhabenen. Solche Verfallenheit ist eine Krankheit des Herzens. Solange das Herz nicht von dieser Krankheit geheilt ist, kann es nicht wahren Glauben erlangen und die Befolgung der Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, wird ihm schwerfallen. Es gilt ebenfalls als

Dhikr, wenn man bei der Befolgung von Geboten und Verboten zusätzlich die entsprechende Absicht fasst und wenn man bei der Durchführung von Sachen, die mubāh sind, versucht zu vermeiden, dass die Triebseele daran Gefallen findet.“ Der Grund für die Erkrankung des Herzens liegt darin, dass es der Triebseele folgt. Denn die Triebseele ist Allah, dem Erhabenen, feind und wünscht nicht, Ihm zu gehorchen. Sie ist auch sich selbst ein Feind. Sie findet Gefallen daran, dass das Herz andere Glieder dazu verleitet, Verbotenes, Schlechtes und Schädliches zu tun. Um diese für sie als Vergnügen geltenden Sachen zu erlangen, wünscht sie, frei von Glauben zu sein. Die Gesellschaft von Ungläubigen und Madhhablosen oder deren Bücher und Zeitschriften zu lesen oder deren schädliche Sendungen in ihren Medien zu verfolgen, lässt das Herz erkranken. Die Befolgung des Islams heilt das Herz von Krankheiten, macht im Gegenzug die Triebseele krank und schwächt ihre Vergnügen, ihre Begierden und ihre Wirkung auf das Herz.]

Wer kann zu jedem Male seinen Wunsch erfüllen mit Gewalt?
Gewiss wird sich ereignen, was vorbestimmt ist.

114. BRIEF

Im „Makātīb-i scharīfa“ wurden 125 Briefe des großen indischen Gelehrten Abdullah ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, gesammelt. Nachfolgend steht die Übersetzung des 114. Briefes aus dem Persischen, der an Hadschi Abdullah al-Bukhārī geschrieben wurde:

Allah, der Erhabene, ist frei von jeglichem Mangel. Er verkündet nur die Wahrheit und zeigt Seinen Dienern den rechten Weg. Mögen unsererseits Friedensgrüße und Bittgebete für unseren geliebten Propheten Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, und seine Familie und seine edlen Gefährten sein, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Anhänger bestimmter Orden hier [in Delhi] rezitieren die göttlichen Namen, um ihr Ziel zu erreichen. Sie schreiben Amulette und versuchen so, Leute an sich zu binden. Sie erachten Amīr al-Mu'minīn Alī, möge Allah sein Antlitz segnen und mit ihm zufrieden sein, als ranghöher als die ihm vorangegangenen drei Kalifen, möge Allah mit ihnen zufrieden sein. Diese werden **„Schiiten“** genannt. Jene, die den ersten drei Kalifen und den edlen Gefährten feind sind, werden **„Rafiditen“** genannt.

[Dass der ehrwürdige Abū Bakr, der ehrwürdige Umar und der ehrwürdige Uthmān Dhun-Nūrayn einen höheren Rang haben als der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, haben

die Gelehrten der **„Ahlus-Sunna wal-Dschamāʿa“**, möge Allah sich ihrer erbarmen, in verschiedenen Büchern dargelegt und dies mit Koranversen und ehrwürdigen Hadithen sowie dem Konsens (Idschma) der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, bewiesen. Zwei solcher wertvollen Bücher sind die Werke **Izālat al-khafā** und **Qurrat al-aynayn** des Hadithgelehrten Schāh Waliyyullah ad-Dahlawī, einem der großen Gelehrten Indiens, möge Allah sich seiner erbarmen. Diese sind teils auf Arabisch, teils auf Persisch verfasst und der erste Titel wurde zusammen mit einer Übersetzung ins Urdu im Jahre 1382 n. H. (1962 n. Chr.) in Pakistan gedruckt. Der zweite Titel wurde ins Türkische übersetzt und im **Die edlen Gefährten** genannten Buch sowie im Buch **Belege für das wahre Wort** veröffentlicht. Von dem großen Gelehrten Ibn Hadschar al-Makkī, möge Allah sich seiner erbarmen, wurde das auf Arabisch verfasste Werk **as-Sawāʿiq al-muhriqa** in Istanbul vom Hakîkat-Verlag per Offsetverfahren gedruckt. Ein Muslim, der dieses Buch liest und fair beurteilt, wird sehen, dass Madhhablose auf dem Irrweg sind. Einige dieser Leute nennen sich heutzutage **„Dschaʿfariten“**. Sie sagen, sie seien auf dem Weg der „Zwölf Imame“, und täuschen so die muslimische Jugend. Die Muslime, die in Wirklichkeit dem Weg der Zwölf Imame folgen, nennt man **„Ahlus-Sunna“**. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, sagen, dass die Liebe zu den Zwölf Imamen dazu führt, dass man im letzten Atemzug mit Glauben ins Jenseits übergeht.]

Diese Leute veranstalten Leichenzüge und große Festessen, um Dawr durchzuführen. [Sie verrichten das Gebet nicht in Gemeinschaft. In Moscheen] lassen sie Mawlid-Gedichte, religiöse Gedichte und Klagelieder lesen. In ihren Ordenshäusern (Tekken) spielen sie Musikinstrumente und Trommeln. Und viele Bidʿāt dieser Art führen sie im Namen der Tarīqa durch. Sie haben sogar Ibādāt von indischen Kuffār wie die Dschūkiyya und die Brahmanen in ihre sogenannten „Orden“ aufgenommen. Sie pflegen die Gesellschaft von Leuten, die dem Weltlichen verfallen sind, und von Sündern (Fāsiqūn). Sie achten im Gebet nicht darauf, die Qawma (das Aufrichten nach der Verbeugung) und die Dschalsa (das Sitzen zwischen den Niederwerfungen) korrekt zu verrichten, legen keinen Wert auf das Verrichten des Gebets in Gemeinschaft oder das Verrichten des Freitagsgebets. Zur Zeit der rechtschaffenen Altvorderen (as-Salaf as-sālihūn) gab es solche Sachen nicht und nichts davon ist Teil des Islams. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna wal-Dschamāʿa, möge Allah sich ihrer erbar-

men, haben sich immer vor solchen Bidʿāt gehütet. Alhamdulillah, keiner der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, ist je in solche Bidʿāt abgeirrt. Wer Muslim sein möchte und auf dem Weg der rechtschaffenen Altvorderen, möge Allah sich ihrer erbarmen, schreiten möchte, sollte solche Pseudosufis unbedingt meiden. Deren Betreiber sind nichts anderes als Ganoven unter dem Deckmantel des Islams. Sie stehlen den Glauben der Diener Allahs, des Erhabenen. Das, was sie Dhikr nennen und sonst noch tun, bringt das Herz und die Triebseele in Wallung. [Das Ziel in den Orden ist nicht, dass man irgendwelche Zustände und Regungen erfährt, sondern, dass das Herz von anderem als Allah bereinigt wird.] Das, was man „Kaschf“ (Enthüllungen) nennt [also Wundertaten (Karāmāt) und das Berichten von verborgenen Sachen und das Kommunizieren mit Dschinnen], hat im Islam sowieso keinen Wert. Auch die Anhänger der Dschūkiyya, die Ungläubige sind, vollbringen solche Enthüllungen und zeigen Wundertaten. Wer vernünftig ist, sollte die Augen offenhalten und das Gerade vom Krummen unterscheiden. Es ist für einen Menschen nicht möglich, sowohl dem Weltlichen verfallen zu sein als auch sich an die Religion zu halten. Seinen Dīn zu opfern, um Weltliches zu erlangen ist nichts, was jemand, der vernünftig ist, tun würde. Die Gelehrten und Schaykhs der Stadt Buchara waren Leute mit Gottvertrauen (Tawakkul). Sie waren nicht dem Weltlichen verfallen. Das Ausrichten von Festessen und das Versammeln von Weltverfallenen um sich herum lässt das Herz verdunkeln. Jene großen Persönlichkeiten hüteten sich vor so etwas. Sie hielten sich an die korrekte Glaubensweise der rechtschaffenen Altvorderen, möge Allah sich ihrer erbarmen, und an die Sunna des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. In allen ihren Praktiken hielten sie sich an die **„Azīma“** und blieben von Bidʿāt fern und ebenso mieden sie alles, was über Wege, die harām und makrūh sind, zu ihnen kam. Auch Sachen, die mubāh sind, aber zum Harām führen, werden sodann harām. Der **„Dhikr khafī“**, also das stille, lautlose Gedenken ist besser als der **„Dhikr dschahrī“**, also das laut gesprochene Gedenken. Sie vollzogen derart Dhikr. Ihr Zustand war jener, der im Hadith als ‚Ihsān‘ bezeichnet wurde. Ihre Herzen waren stets dem Quell der spirituellen Erkenntnisse (Fayd) [also Allah, dem Erhabenen] zugewandt. Das Herz von jemandem, der wahrhaftig und aufrichtig ist und der die Zuwendung einer solchen großen Persönlichkeit im Tasawwuf erlangt, beginnt dann augenblicklich zu gedenken, sogar sein ganzes Wesen wird vom Dhikr ergriffen. Man erlangt Gaben wie den Frieden des Herzens, also

den Zustand, in dem darin nichts anderes gedacht wird als Allahs, des Erhabenen, was **„Muschāhada“** genannt wird, und die „Dschadhba“ (Hingezogenheit zu Allah, die das Selbst übersteigt), die ‚Wāridāt‘ genannten, (er-)leuchtenden Gedanken, die das Herz füllen – kurzum, man erlangt, dass das Innere und das Äußere des Menschen erleuchtet wird. In wessen Herz spirituelle Erkenntnisse vom Herzen des Murschids fließen, denkt an nichts anderes als Allah. Sodann handeln alle seine Glieder der Sunna entsprechend und der Azīma folgend. Solche Gaben zu erlangen, ist eine große Glückseligkeit. O mein Herr! Lasse zu Ehren Deines geliebten Propheten Muhammad Mustafā, Friede sei mit ihm, und der edlen Schaykhs, möge Allah sich ihrer erbarmen, die sich auf seinem Weg befinden, diese kostbare Gabe Teil unserer Versorgung (Rizq) sein. Durch die spirituellen Erkenntnisse von Imām ar-Rabbānī, dem Erneuerer des zweiten Jahrtausends, möge Allah sich seiner erbarmen, erlangen sämtliche Feinstoffe (Latā’if) des Menschen diese Gabe.

SCHLUSSWORT DES BUCHES „DER WEG ZUM PARADIES“

Wir beobachten, dass sich alle belebte und unbelebte Materie in einer Ordnung befindet. Im Aufbau aller Substanzen, in allen Vorgängen und in allen Reaktionen sehen wir eine unveränderliche Ordnung und mathematische Beziehungen zwischen diesen. Wir nennen diese Ordnung und Beziehungen physikalische, chemische, biologische oder astronomische Gesetze. Aufgrund dieser unveränderlichen Ordnung und Beziehungen sind wir in der Lage, Sachen zu bewerkstelligen wie industrielle Werkstätten einzurichten, Medikamente zu produzieren, zum Mond zu fliegen, sowohl Atome als auch Sterne zu beobachten und viele weitere technologische Errungenschaften wie Radios, Fernseher und Internet zu erzielen. Gäbe es diese Ordnung in der Schöpfung nicht und wäre alles beliebig und zufällig, wäre nichts hiervon möglich. Alles würde miteinander kollidieren, sich gegenseitig zerstören und alle Ereignisse in Katastrophen münden und das Existierende würde schließlich insgesamt vernichtet.

Die Tatsache, dass alles Existierende in einer Ordnung ist, aufeinander bezogen ist, dass es sich gemäß Regeln/Gesetzen verhält, zeigt, dass es nicht zufällig ist, sondern durch einen hervorbringenden Existierenden ereignet wird, welcher wissend, mächtig, se-

hend und hörend ist und imstande, hervorzubringen, was Er wünscht. Dieser Existierende bringt alles hervor, was Er wünscht, und vernichtet, was Er wünscht. Dieses Hervorbringen und Vernichten von Existierenden ereignet Er anhand von anderen, zu Mitteln und Anlässen hierfür erschaffenen Existierenden. Es ist aufgrund dieses Anlass- und Mittelseins von Existierenden, dass es eine Ordnung in der Schöpfung gibt. Ansonsten befände sich die Schöpfung in einem heillosen Durcheinander. Sodann gäbe es weder Hinweise auf Seine Existenz, noch wäre etwas wie Wissenschaft oder Zivilisation möglich.

So, wie Er mittels dieser Ordnung auf Seine Existenz hinweist, so hat Er auch aus Seiner unendlichen Barmherzigkeit heraus Seinen Dienern Seine Existenz verkündet. Beginnend mit Ādam, Friede sei mit ihm, hat Er in jeder Epoche in den verschiedenen Gegenden der Erde unter den Menschen einige als die besten und höchsten erschaffen und diesen Menschen mittels Engeln Seine Existenz und Seine Namen verkündet und mitgeteilt, was zu tun und was zu unterlassen ist, um in dieser Welt und im Jenseits zufrieden zu sein und um ein gutes Leben zu führen. Solche auserwählten Menschen werden **„Propheten“** genannt. Die Gebote und Verbote, die sie verkünden, werden **„Dīn“** (Religion) und **„al-Ahkām ad-dīniyya“** (religiöse Bestimmungen) genannt. Da Menschen mit Fortschreiten der Zeit Vergangenes vergessen und es auch immer Menschen gibt, die das von den Propheten, Friede sei mit ihnen, Verkündete, ihre Bücher und Worte entstellen, sind die früheren Religionen entweder vergessen worden oder wurden derart entstellt, dass sie ihrem Original nicht mehr entsprechen. Darüber hinaus haben schlechte Menschen Religionen erfunden.

Allah, der Erhabene, der Hervorbringer alles Existierenden, hat Sich Seiner Diener erbarmt und den Menschen einen letzten Propheten und eine neue Religion entsandt. Er verkündete die frohe Botschaft, dass diese Religion bis zum Ende aller Tage geschützt sein wird und dass niemand, der sie angreift und versucht, sie zu verändern und zu entstellen, erfolgreich sein kann und dass Er selbst dafür sorgen wird, dass diese letztgültige Religion in allen Gegenden dieser Erde vernommen wird.

„Wir hatten das Glück, bereits im Kindesalter den Glauben an den einzigen Schöpfer zu erlangen und zu erfahren, dass sein Name **‚Allah‘** ist, dass Sein letzter Prophet **‚Muhammad‘**, Friede sei mit ihm, heißt und dass die von ihm verkündete Religion der **‚Islam‘** ist. Sodann erfüllte uns der Wunsch, diese ‚Islam‘ genannte Religion in ihrer wahren Form zu erlernen. Als wir in die Schule

gingen, an der Universität studierten, suchten wir nach Quellen, aus denen wir uns das Wissen über diese Religion aneignen konnten. Doch zu der Zeit war die Jugend von einem Ring von Pseudowissenschaftlern, die sich an Freimaurer und Kommunisten verkauft hatten, und von Madhhablosen, die sich an Wahhabiten verkauft hatten, umgeben. Diese Abtrünnigen und Irrgänger, die ihre Religion gegen das Weltliche eingetauscht hatten, gingen in ihren Machenschaften derart listig vor, dass es so gut wie unmöglich war, herauszufinden, welches der richtige Weg war. Es blieb nichts anderes übrig, als Allah, den Erhabenen, um Leitung anzuflehen. Unser erhabener Herr gab uns die Möglichkeit, Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, zu entdecken und zu studieren. Doch haltlose Gedanken von Pseudowissenschaftlern mit dem Anspruch von Wissenschaftlichkeit einerseits und von Pseudogelehrten, die die Religion zum Zwecke der weltlichen Bereicherung missbrauchten und die ihre Ansichten durch Schriften verbreiteten, die sie ‚Übersetzungen des Korans' nannten andererseits, hatten auch bei uns ihre Spuren hinterlassen. Endloser Dank sei Allah, dem Erhabenen, dafür, dass wir durch Ermahnungen wahrhaftiger Islamgelehrten begannen, das Richtige vom Falschen zu unterscheiden. Wir konnten feststellen, dass das, was als ‚Wissen' in unsere Köpfe eingepflanzt worden war, nichts als glitzerndes Gift war, und sahen, dass unser Herz durch dessen Wirkung verdunkelt war. Hätten wir nicht die Bücher der Gelehrten der Ahlus-Sunna entdeckt, wären wir nicht in der Lage gewesen, Feind von Freund zu unterscheiden, und wären der Täuschung durch unsere Triebseele und durch Feinde des Islams anheimgefallen und hätten ihren Lügen geglaubt. Dann hätten wir uns vor den Fallen der hinterlistigen Islamfeinde, die Religionslosigkeit und Unsittlichkeit als Fortschrittlichkeit preisen, nicht retten können. Wir hätten uns womöglich über das religiöse Wissen, das uns unsere Eltern, die reine und aufrichtige Muslime waren, vermittelt hatten, lustig gemacht. Unser geliebter Prophet, Friede sei mit ihm, warnt uns, damit wir nicht in die Fallen der Islamfeinde tappen: **‚Erlernt eure Religion aus dem Munde der Ridschāl!'** Wenn wir keine ‚Ridschāl', also wahrhaftige Islamgelehrte finden können, müssen wir aus ihren Büchern lernen. Die Schriften von Irrgängern, Madhhablosen und ignoranten Pseudogelehrten sind genauso schädlich wie die der Ungläubigen."

Es ist harām, dass Frauen und Männer sich mit entblößter Awra vor Anderen zeigen. Dies wurde von Allah, dem Erhabenen, verboten. Die vier Rechtsschulen, die die Gebote und Verbote Al-

lahs, des Erhabenen, lehren, haben die Awra der Männer, also die Stellen des Körpers, die nicht entblößt, nicht angeschaut und nicht zur Schau gestellt werden dürfen, verschieden beschrieben. Es ist fard, dass jeder Muslim seine Awra entsprechend der Rechtsschule, die er befolgt, bedeckt. Es ist für andere harām, auf diese Stellen zu schauen, sollten sie entblößt sein. Im **Kimyā-i sa'ādat** heißt es: „So, wie es für Frauen und Mädchen harām ist, mit entblößtem Haupt, Haar, entblößten Armen oder Beinen in die Öffentlichkeit zu gehen, so ist es ebenfalls harām, dass sie mit dünnen, verzierten, eng anliegenden oder parfümierten Kleidern in die Öffentlichkeit gehen. Eltern, Ehemänner und Brüder, die solches Ausgehen erlauben und billigen, machen sich zu Mittätern an ihrer Sünde und zu Teilhabern ihrer Strafe im Jenseits." D. h. sie werden gemeinsam in der Hölle dafür bestraft. Doch wenn sie Reue empfinden und sich von ihrer Sünde abwenden, wird ihnen verziehen und sie werden nicht bestraft. Allah, der Erhabene, liebt diejenigen, die ihre Sünden bereuen. Dass verstandes- und geschlechtsreife Mädchen und Frauen sich fremden Männern nicht zeigen sollen, wurde im dritten Jahr nach der Hidschra angeordnet. Man sollte sich nicht von Verweisen der britischen Spione und der Unwissenden, die diesen in die Falle gegangen sind, auf die Zeit vor der Offenbarung des Koranverses über die Bedeckung und von ihrer Behauptung, die Bedeckung sei eine spätere Erfindung der Fiqh-Gelehrten, täuschen lassen.

Es sei noch einmal erwähnt, dass wenn Kinder verstandes- und geschlechtsreif werden, also in der Lage sind, Gut von Schlecht zu unterscheiden, und das heiratsfähige Alter erreichen, es für sie fard wird, sogleich die sechs Glaubensgrundsätze zu erlernen und dann die Ahkām islāmiyya, d. h. die Gebote und das, was halāl und harām ist, zu lernen und schließlich diesen Sachen entsprechend zu handeln. In der Regel gelten Mädchen mit 9 Jahren und Jungen mit 12 Jahren als verstandes- und geschlechtsreif, also als rechtlich verantwortlich. Es ist sodann fard, dass sie von ihren Eltern, Verwandten oder Freunden dieses Wissen erwerben. Für einen Nichtmuslim, der zum Islam konvertiert, wird es fard, dass er umgehend einen Islamgelehrten, z. B. einen Mufti aufsucht und sich dieses Wissen aneignet, und für Personen, die solches Wissen haben, wird es fard, dem neuen Muslim dieses Wissen entweder direkt zu vermitteln oder ihm ein korrektes Buch zu verschaffen, aus dem er lernen kann, und ihn zum Lernen zu ermutigen. Dass man ihm nur gratuliert, aber die direkte Vermittlung des Wissens unterlässt oder ihm kein Buch zur Verfügung stellt, ist keine Erfüllung der

Fard. Wer eine Fard nicht erfüllt, wird als Strafe dafür in der Hölle brennen. Wenn man auf der Suche nach einem Gelehrten oder einem Buch ist und sich dieses Wissen solange nicht aneignen kann, bis man fündig geworden ist, gilt als Entschuldigung.

Unser Verlagshaus wird inschā'allah weiterhin ausgewählte Werke von Gelehrten der Ahlus-Sunna bzw. Auszüge aus diesen veröffentlichen, um das korrekte islamische Wissen an die Jugend zu vermitteln und um jedem zu ermöglichen, dass er durch dieses Wissen Ruhe und Frieden im Diesseits und die endlosen Gaben im Jenseits erlangen kann.

Damit Wünsche in Erfüllung gehen, sollte man folgende **„Salātan tundschīnā"** sprechen: „Allāhumma salli alā sayyidinā Muhammadin wa-alā āli sayyidinā Muhammadin salātan tundschīnā bihā min dschamīʿil-ahwāli wal-āfāt, wa-taqdī lanā bihā dschamīʿal-hādschāt, wa-tutahhirunā bihā min dschamīʿis-sayyi'āt, wa-tarfaʿunā bihā alad-daradschāt, wa-tuballighunā bihā aqsal-ghāyāt min dschamīʿil-khayrāti fil-hayāti wa-baʿdal-mamāt."

In Hadithen wurde berichtet, dass das Sprechen der **„Istighfār"** (Bitte um Vergebung) sehr nützlich ist, um sich vor jeglicher Art von Kummer und Gefahr zu schützen und sich von Schäden und Angriffen durch Teufel und Feinde zu befreien.

Mein Leben sei deinem Weg geopfert,
O Muhammad mit schönem Namen, mit schönem Wesen!

Komm und lege Fürsprache ein für deinen bedürftigen Diener,
O Muhammad mit schönem Namen, mit schönem Wesen!

Die Leiden der Gläubigen sind gar viele,
Freuden und Glück werden sein im Jenseits.

O Mustafā, der Auserwählte der achtzehntausend Welten,
O Muhammad mit schönem Namen, mit schönem Wesen!

Du, der die sieben Himmel bereiste,
Du, der auf dem Kursī spazierte,

Du, der in der Miʿrādsch seine Umma von Allah erbat,
O Muhammad mit schönem Namen, mit schönem Wesen!

Was soll Yunus mit den beiden Welten ohne dich,
Du bist der wahre Prophet zweifellos!

Wer dir nicht folgt, stirbt ohne Glauben,
O Muhammad mit schönem Namen, mit schönem Wesen!

AYYUHAL-WALAD

VORWORT

In unserer Zeit glaubt jeder, der zur Feder greift, ein islamischer Gelehrter zu sein, und maßt sich an, ein Buch über den Islam zu verfassen. Er schreibt alles, was ihm einfällt, da er keine Ahnung von den islamischen Wissenschaften hat. Diejenigen, die sprachgewandt und zungenfertig sind, halten Reden, die auf ihren Phantasievorstellungen und Vermutungen basieren. Wenn die Jugend heute ihre edle Religion, die Erbschaft ihrer heroischen Vorfahren kennenlernen will, ist sie zum einen auf erfundene Auslegungen des edlen Korans angewiesen und zum anderen auf zusammengestellte, angeblich islamische Geschichtsbücher, die von Islamfeinden in englischen, jüdischen und in anderen Sprachen mit Hassgefühlen verfasst und übersetzt wurden. Ferner ist die Jugend gezwungen, islamische Religionsbücher und Zeitschriften zu lesen, die von Heuchlern, die Geld verdienen wollen, indem sie die Religion verkaufen, oder von Unwissenden geschrieben wurden, oder aber Zeitungen zu lesen, die überhaupt keine Beziehung zur Religion haben. Dabei wurden in unserer Religion sehr viele und sehr große Gelehrte herangebildet, die wie die Propheten der Kinder Israels sind. Sie haben tausende von Büchern verfasst, die überall auf der Welt den Islam erklären und bekannt machen. Die wahre islamische Lebensweise heißt **„Weg der Ahlus-Sunna“**. Wer hierüber ausführliche Kenntnisse erlangen will, dem empfehlen wir die Lektüre des Buches **Se’âdet-i Ebediyye** (Die ewige Glückseligkeit). Dieses Buch wurde auf Türkisch verfasst und mit dem Titel **Endless Bliss** ins Englische übersetzt. Um unsere muslimischen Geschwister und gläubigen Kinder davor zu schützen, den Islam falsch zu verstehen, indem sie vergiftete Bücher und Zeitschriften lesen, die nacheinander erscheinen und durch ihre vergoldeten Worte Anklang finden, haben wir es für nötig gehalten, das Buch **Ayyuhal-Walad** von Sulaymān ibn Dschazā neu zu verlegen. Dieses Buch, das eine Zusammenstellung aus den Bü-

chern der großen Islamgelehrten der hanafitischen Rechtsschule ist, nannte er **Ayyuhal-Walad** („O Kind"). Es gibt ein anderes Buch namens **Ayyuhal-Walad** von Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen. Dieses Buch wurde vom Gelehrten Mustafā Ālī Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, übersetzt und **Tuhfat as-sulahā** genannt. Zudem wurde es von Khādimī Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, erläutert. Die Übersetzung des Buches **Ayyuhal-Walad** von Imām al-Ghazālī steht am Ende unseres Buches **Belege für das wahre Wort**.

Dem Buch des ehrwürdigen Sulaymān ibn Dschazā, das 960 n. H. (1552 n. Chr.) verfasst wurde, haben wir beim jetzigen Druck aus anderen Büchern Erläuterungen hinzugefügt, damit einige Stellen besser verständlich werden. Diese Erläuterungen sind in eckige Klammern [ ] gesetzt oder wurden als **„Hinweis"** ergänzt. Mögen die glücklichen Leser, denen zuteilgeworden ist, dieses Buch zu lesen, Nutzen aus den Seelen der hier erwähnten Gelehrten ziehen!

AYYUHAL-WALAD

von SULAYMĀN IBN DSCHAZĀ

Alhamdulillāhi Rabbil-ālamīn. Was-salātu was-salāmu alā Rasūlinā Muhammadin wa-ālihī wa-sahbihī adschmaʿīn.

1 – O Kind! Ich habe dir 360 Hadithe, 44 Mitteilungen und 7 Bedingungen (Schurūt), 5 Grundlagen (Arkān), 7 Wādschibāt, 14 Sunan, 25 Mustahabbāt und 14 Mufsidāt des Gebets, welches der Grundpfeiler unserer Religion ist, aus den Büchern der Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule zusammengestellt und dir kundgetan, damit du diesen gemäß handelst und dadurch spirituelle Erkenntnisse und Errettung erlangst!

2 – Wisse, dass ich 1090 Ādāb für dich und andere muslimische Kinder zusammengetragen habe. Wenn du diese erfüllst, genügen sie dir. Aber wenn du untätig und faul bist und dich Allah, dem Erhabenen, widersetzt und diese unterlässt, gerätst du in bittere Not und Schandtat im Diesseits und in Qual im Jenseits.

Wenn du diese ausführst und sie deinen muslimischen Geschwistern empfiehlst, wird dies für dich nützlich sein. Sie werden für dich um Vergebung bitten. Allah, der Erhabene, wird ihre Bittgebete annehmen. Denn einem Diener wird durch das Bittgebet eines anderen Dieners vergeben.

3 – O Kind! Damit [das Gebet und] alle gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) eines Menschen angenommen (maqbūl) werden, muss er zunächst dem Glauben der Ahlus-Sunna folgen, dann müssen seine Ibādāt gültig (sahīh) sein, außerdem müssen sie mit Ikhlās (Aufrichtigkeit) verrichtet werden und er darf keine noch wiedergutzumachende Verletzung der Rechte anderer Menschen auf sich haben. Die in dem Buch **az-Zawādschir** von Ibn Hadschar al-Makkī, möge Allah sich seiner erbarmen, auf Seite 231 erwähnten Hadithe besagen: **„O Sa'd! Damit deine Duā angenommen wird, sollst du essen, was halāl ist! Ibādāt von vierzig Tagen desjenigen, der einen Bissen Harām isst, werden nicht angenommen."** [Er bekommt dafür also keine Belohnung.] Und: **„Das Gebet, das mit einem Dschilbāb, also Hemd verrichtet wird, welches auf eine Weise erworben wurde, die harām ist, wird nicht angenommen."** Und: **„Die Ibādāt derer, die ein Dschilbāb tragen, das auf eine Weise, die harām ist, erworben wurde, nimmt Allah, der Erhabene, nicht an."** [Dass das Dschilbāb nicht der Tscharschaf ist, den die Frauen anziehen, zeigen diese Hadithe.] **„Das Gebet, das mit einem Dschilbāb verrichtet wird, das für 10 Dirham gekauft wurde, von denen ein Dirham harām ist, wird nicht angenommen."** Und: **„Von denjenigen, die die Nichtmuslime ungerecht behandeln, werde ich am Tag des Jüngsten Gerichts deren Rechte selbst verlangen."** Und: **„Das Bittgebet des ungerecht Behandelten wird nicht abgelehnt, selbst wenn er ein Kāfir ist."** [Sodann, o Muslim! Wenn du möchtest, dass deine Ibādāt angenommen werden, stiehl nicht! Handle nicht verräterisch und nicht listig! Gebe dem Arbeiter sein Geld, noch bevor sein Schweiß trocknet! Schade angemieteten Sachen und öffentlichen Einrichtungen nicht! Begleiche deine Schulden schnell und vollständig! Zahle die Gebühren für Transportmittel vollständig! Verstoße nicht gegen das Gesetz! Widersetze dich nicht der Regierung und den Vorgesetzten! Hinterziehe keine Steuern! Erfülle diese Pflichten auch im Dār al-Harb, also in nichtislamischen Ländern, und auch gegenüber Nichtmuslimen! Verursache keine Fitna (Zwietracht)! Fitna zu verursachen und Unruhe zu stiften, führt zu Unglück und ist harām. Jeder soll den schönen Charakter eines Muslims an dir sehen und von dir lernen. Ein wahrer Muslim ist sowohl jemand, der dem Islam folgt und keine Sünde begeht, als auch jemand, der die Gesetze befolgt und keine Straftat begeht. Er verursacht keine Fitna. Er schadet keinem Geschöpf. Niemals vergisst er die folgenden Hadithe: **„Der Beste unter den Menschen ist derjenige, der**

den Menschen nützlich ist.“ Und: **„Der Vorzüglichere im Glauben unter euch ist jener, der den vorzüglicheren Charakter besitzt!“**] In einem Gedicht heißt es:

Besser ist eine Lüge, die eine Zwietracht verhindert,
als eine Wahrheit, die eine Zwietracht verursacht!

DIE GEBETSWASCHUNG (WUDŪ)

4 – O Kind! Die erste der zwölf Pflichtteile (Farā'id) des Gebets ist die **„Reinigung von ritueller Unreinheit (Hadath)“**. Das beudeutet, dass man die rituelle Gebetswaschung (Wudū) und die rituelle Ganzkörperwaschung (Ghusl) vollzieht. Die Gebetswaschung sollte an einem reinen Platz vollzogen werden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn ihr die Gebetswaschung vornehmen wollt, dann tut das nicht an dem Ort, an dem ihr sie bricht! Denn für jeden Tropfen des Wudū-Wassers erhält man die Belohnung (Thawāb) von Nāfila-Gebeten eines Jahres.“** Und: **„Wenn ihr die Gebetswaschung dort vollzieht, wo ihr sie bricht, also in der Toilette, dann habt ihr viel Waswasa.“** Und: **„Für denjenigen, der die Gebetswaschung mit der Basmala beginnt, schreiben die Schreibengel (al-Kirām al-Kātibūn) von Anfang bis Ende der Gebetswaschung Belohnung auf.“**

Einer der edlen Gefährten fragte den ehrwürdigen Propheten:

„O Gesandter Allahs! Wollt Ihr mir etwas über die Besonderheiten der Gebetswaschung berichten?“

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, erklärte: **„Wenn jemand aus meiner Gemeinde (Umma) bei der Gebetswaschung die Basmala spricht und dann seine Hand wäscht, werden ihm all die** [kleinen] **Sünden vergeben, die er mit seiner Hand begangen hat. Während er seinen Mund, sein Gesicht und seine anderen Glieder wäscht, werden ihm alle seine** [kleinen] **Sünden vergeben.“**

Ihm werden seine [kleinen] Sünden vergeben, während er die anderen Glieder wäscht. Die [großen] Sünden und die Rechte der Menschen und Tiere sind von dieser Vergebung ausgenommen. Man wird nicht vergeben, solange man die Rechte [seien es die eines Muslims oder eines Nichtmuslims oder eines Tieres], die man verletzt hat, [bei ihnen oder deren Erben] nicht wiedergutmacht.

Als der ehrwürdige Mūsā, der Kalīmullah (der mit Allah Sprechende), den Berg Sinai bestieg, sah er unterwegs einen Mann, der das Gebet verrichtete und weinend zu Allah, dem Erhabenen, betete. Als Mūsā, Friede sei mit ihm, Allah, den Erhabenen, um die

Vergebung dieses Mannes bat, erhielt er die folgende sinngemäße Offenbarung von Allah, dem Erhabenen: **„O Mūsā! Ich nehme das Gebet und das Bittgebet dieses Mannes nicht an. Denn in dem Entgelt des Gewandes, das er trägt, ist Geld enthalten, das harām ist!“**

5 – O Kind! Der Muslim respektiert seine Eltern, seine Nachbarn, seine Freunde, seine Lehrer, Regierungsbeauftrage und Gesetze. Er hat Mitleid mit Jüngeren und mit Tieren. Er schadet keinem einzigen Geschöpf und macht dabei keinen Unterschied zwischen Menschen verschiedener Religion und Rasse. Er tastet den Besitz, das Leben und die Würde selbst der Nichtmuslime im Dār al-Harb nicht an. Er hilft auch denjenigen, die ihm geschadet haben. Er erfüllt seine religiösen Pflichten und begleicht seine gesetzlichen Schulden. Er handelt nicht verräterisch und listig. Er ist bestrebt, die Glückseligkeit sowohl im Diesseits als auch im Jenseits zu erlangen. Er gibt besonders Acht, keine Fitna zu verursachen. Ein Land, dessen Bürger solch einen islamischen Charakter besitzen, wird stark und erlebt großen Aufschwung. Es gewinnt die Sympathie und das Vertrauen der ganzen Welt. Seine Bürger erlangen die Glückseligkeit im Diesseits und Jenseits.

FARD-HANDLUNGEN BEI DER GEBETSWASCHUNG

6 – Die Pflichthandlungen (Farā'id) bei der Gebetswaschung sind in der hanafitischen Rechtsschule vier, in der malikitischen sieben und in der schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule sechs. In der hanafitischen Rechtsschule sind diese:

1) Das Gesicht einmal waschen.

2) Beide Hände und Arme einschließlich der Ellbogen einmal waschen.

3) Ein Viertel des Kopfes feucht bestreichen (Mash), d. h. mit der nassen Hand darüber streichen.

4) Die Füße einschließlich der Knöchel einmal waschen.

Wenn man eine von diesen nicht ausführt, sei es absichtlich oder aus Versehen, ist die Gebetswaschung nicht gültig.

SUNNA-HANDLUNGEN BEI DER GEBETSWASCHUNG

7 – Zehn der Sunna-Handlungen bei der Gebetswaschung sind:

1) Zu Beginn der Gebetswaschung zuerst die Absicht (Niyya) im Herzen fassen und anschließend die Basmala („Bismillāhir-rahmānir-rahīm“) sprechen.

2) Für die Gebetswaschung eine Kanne mit Wasser füllen, wenn es keinen Leitungshahn gibt.

3) Das Miswāk (Zahnputzholz aus dem Arakbaum) benutzen.

4) Den Mund spülen.

5) Die Nase spülen.

6) Den ganzen Kopf feucht bestreichen.

7) Mit den Fingern, den Zehen und dem Bart „Takhlīl" machen, d. h. die Zwischenräume zwischen den Fingern und den Zehen mit den Fingern reibend befeuchten und mit den Fingern durch den Bart gehen.

8) Noch einmal den Bart waschen.

9) Sich im Anschluss an die Reinigung nach der Notdurft mit einem Tuch abtrocknen.

10) Nach der Notdurft die Unreinheit mithilfe von Wasser oder einem Stein mit der linken Hand entfernen.

MUSTAHABB-HANDLUNGEN BEI DER GEBETSWASCHUNG

8 – Sechs der Mustahabb-Handlungen bei der Gebetswaschung sind:

1) Die Absicht fassen.

2) Die Glieder aufeinanderfolgend zügig waschen.

3) Jeweils mit rechts beginnen.

4) Den Nacken feucht bestreichen.

5) Den Kopf, die Ohren und den Nacken zusammen feucht bestreichen.

6) Am Anfang und am Ende der Gebetswaschung Allahs, des Erhabenen, gedenken, also Bittgebete sprechen.

ADAB-HANDLUNGEN BEI DER GEBETSWASCHUNG

9 – Sechs der Adab-Handlungen bei der Gebetswaschung sind:

1) Beim Waschen jedes Gliedes die speziellen Bittgebete der Gebetswaschung oder das Glaubensbekenntnis (Schahāda) sprechen.

2) Das Wasser in den Mund und in die Nase mit der rechten Hand geben.

3) Mit der linken Hand ausschnauben.

4) Auf der Toilette nicht reden, nicht lange sitzen und nach der Istindschā, also der Intimreinigung (Tahāra) sich sogleich wieder bedecken.

5) Bei der Verrichtung der Notdurft nicht mit der Vorder- oder Rückseite des Körpers zur Gebetsrichtung, zum Mond oder zur Sonne gewandt sitzen.

6) Beim Betreten der Toilette die Basmala sprechen, dann mit dem linken Fuß betreten und mit dem rechten Fuß verlassen.

NĀFILA-HANDLUNGEN BEI DER GEBETSWASCHUNG

10 – Sechs der Nāfila-Handlungen bei der Gebetswaschung sind:

1) Den Nacken mit den Rücken der beiden Hände feucht bestreichen.

2) Die Zwischenräume der Zehen mit dem kleinen Finger der linken Hand von der Unterseite aus befeuchten.

3) Beim Waschen eines jeden Gliedes die dafür vorgesehenen Bittgebete sprechen.

4) Nach der Istindschā, also nach der Intimreinigung ein bisschen Wasser in die Unterwäsche sprenkeln.

5) Im Anschluss an die Reinigung nach der Notdurft das Geschlechtsorgan von dem Urin ganz reinigen, indem Steine oder Erde [wie es früher der Fall war] zur Hilfe genommen werden oder das Abtropfen durch das Drücken mit den Fingern gesichert wird. Dies wird **„Istibrā“** genannt.

6) Im Anschluss an die Reinigung nach der Notdurft die Hände waschen.

In einem Hadith heißt es: **„Wer, nachdem er die Gebetswaschung vollzogen hat, die Sure** ‚Innā anzalnāhu‘ [Sure al-Qadr] **einmal rezitiert, den zählt Allah, der Erhabene, als einen der Getreuen (Siddīqūn). Wer sie zweimal rezitiert, den zählt Er als einen der Märtyrer. Wer sie dreimal rezitiert, wird mit den Propheten auferweckt werden.“** Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer, nachdem er die Gebetswaschung vollzogen hat, zehnmal Salawāt für mich spricht, dessen Traurigkeit beseitigt Allah, der Erhabene, macht ihn fröhlich und nimmt sein Bittgebet an.“**

MAKRŪH-HANDLUNGEN BEI DER GEBETSWASCHUNG

Sechs der Makrūh-Handlungen bei der Gebetswaschung sind:

1) Beim Waschen des Gesichts das Wasser ins Gesicht zu schlagen.

2) In das Wasser zu schnäuzen.

3) Ohne Entschuldigungsgrund mit der linken Hand Wasser in den Mund und in die Nase zu geben.

4) Während der Gebetwaschung die Awra zu entblößen.

5) Die Intimreinigung ohne Entschuldigungsgrund mit der rechten Hand durchzuführen.

6) Die Notdurft ins Wasser, unter einem Baum oder am Rande eines Tümpels oder eines Weges zu verrichten.

MUFSID-HANDLUNGEN BEI DER GEBETSWASCHUNG

11 – Die Mufsid-Handlungen bei der Gebetswaschung sind gemäß der hanafitischen Rechtsschule sechs:

1) Alles, was aus dem Körper herauskommt, macht die Gebetswaschung ungültig. Aber, sich schnäuzen, spucken, schwitzen, Tränen ohne Schmerzen, die aus den Ohren herauskommende Flüssigkeit [wenn sie kein Eiter ist] machen die Gebetswaschung nicht ungültig.

2) Sich im Maße eines Mundvoll zu übergeben.

3) Sich mit dem Rücken an etwas lehnend zu schlafen.

4) Beim Verrichten des Gebets laut zu lachen.

5) Ohnmächtig, unzurechnungsfähig oder berauscht zu werden.

6) Eine Tat zu begehen oder ein Wort auszusprechen, was den Glauben aufhebt und den Kufr verursacht. Allah, der Erhabene, behüte uns davor!

All diese Sachen machen die Gebetswaschung ungültig. Imām asch-Schāfiʿī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Alles, was aus dem vorderen und hinteren Ausscheidungsweg eines Menschen kommt, also Blut und Unreinheiten, machen die Gebetswaschung ungültig. Aus der Haut austretendes Blut, Eiter und Tränen hingegen machen die Gebetswaschung nicht ungültig.“ Aber nach Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, machen Unreinheiten und Blut aus dem vorderen und hinteren Aus-

scheidungsweg, Eiter und Blut, das aus dem Körper fließt, und jegliche Tränen, die aufgrund einer Krankheit am Auge fließen, die Gebetswaschung ungültig. Wenn aus dem Körper eines Menschen Blut und Eiter heraustreten und eine gesunde Körperstelle verschmieren, macht auch dies die Gebetswaschung ungültig.

DIE GANZKÖRPERWASCHUNG (GHUSL)

12 – O Kind! Die zweite Art der Reinigung von ritueller Unreinheit (Hadath) ist die Ganzkörperwaschung. Es ist für alle Muslime fard, die Verrichtung der Ganzkörperwaschung zu erlernen.

FARD-HANDLUNGEN BEI DER GANZKÖRPERWASCHUNG

13 – Die Fard-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung sind drei:

1) Den Mund spülen. Selbst wenn ein sehr kleiner Teil im Mund oder auf den Zähnen oder in Zahnhöhlungen in der Größe einer Nadelspitze nicht nass wird, ist die Ganzkörperwaschung der Hanafiten nicht gültig. [Unter Punkt 197 befinden sich detaillierte Informationen über die Ganzkörperwaschung von Personen mit Zahnkronen und Zahnfüllungen.]

2) Die Nase spülen.

3) Alle Stellen des Körpers waschen, für die keine Widrigkeit (Haradsch) besteht, sie zu befeuchten.

SUNNA-HANDLUNGEN BEI DER GANZKÖRPERWASCHUNG

Sechs der Sunna-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung sind:

1) Zuerst die Hände waschen.

2) Die Schamgegend (vorderer und hinterer Intimbereich) waschen.

3) Den ganzen Körper von Unreinheit befreien.

4) Vor der Ganzkörperwaschung die Gebetswaschung vollziehen.

5) Den gesamten Körper dreimal waschen.

6) Nach dem Waschen des gesamten Körpers beide Füße waschen. [Dass das Wasser, das für die Gebets- und für die Ganzkör-

perwaschung benutzt wurde, rein ist, aber nicht reinigend, steht in Hamawīs Kommentar zum **al-Aschbāh**.]

GRÜNDE FÜR DIE GANZKÖRPERWASCHUNG

14 – Die Gründe, die die Ganzkörperwaschung fard machen, sind zwei:

1) Aus dem wahren Grund. Dass ein Mann oder eine Frau aufgrund von Geschlechtsverkehr oder aus einem anderen Grund, in wachem Zustand oder im Schlaf, durch Erektion einen Samenerguss hat bzw. Sekret ausscheidet.

2) Per Urteil. Wenn jemand aufwacht und Nässe an seiner Unterwäsche vorfindet und sich nicht sicher ist, ob es sich dabei um Samenerguss bzw. Sekret handelt, wird geurteilt, dass man sich vorsichtshalber wäscht.

GHUSL-ARTEN, DIE SUNNA SIND

15 – Nach Imām Abū Hanīfa, dem Gründer unserer Rechtsschule, möge Allah sich seiner erbarmen, sind in der hanafitischen Rechtsschule vier Arten der Ganzkörperwaschung sunna:

1) Die Ganzkörperwaschung für das Freitagsgebet.

2) Die Ganzkörperwaschung für die Festgebete.

3) Die Ganzkörperwaschung am Tag von Arafa (Vortag des Opferfestes) bei Arafat während der Pilgerfahrt.

4) Die Ganzkörperwaschung, die man vollzieht, bevor man bei der Pilgerfahrt die Ihrām-Kleidung anzieht.

ÜBER DAS FEUCHTE BESTREICHEN VON LEDERSOCKEN

16 – O Kind! Um bei der Gebetswaschung deine Khuff (Wudū- bzw. Ledersocken) feucht zu bestreichen (Mash), machst du deine beiden Hände mit Wasser nass und bestreichst mit den gespreizten Fingern beider Hände von den Spitzen deiner Zehen beginnend bis zu den Fußknöcheln. Beginnend mit dem Augenblick, in dem die Gebetswaschung ungültig wird, nachdem man seine Füße waschend die Gebetswaschung vollzogen und die Ledersocken angezogen hatte, kann man 24 Stunden lang die Ledersocken feucht bestreichen. Für Reisende (Musāfir) beträgt dieser Zeitraum drei Tage und drei Nächte, also 72 Stunden. Siehe auch Seite 543!

DIE TROCKENREINIGUNG (TAYAMMUM)

17 – O Kind! Wenn du kein Wasser für die Gebets- oder Ganzkörperwaschung finden oder es nicht verwenden kannst, führst du die rituelle Trockenreinigung (Tayammum) aus. Die Trockenreinigung ist für die Gebetswaschung und die Ganzkörperwaschung gleich und wird folgendermaßen vollzogen:

Schlage beide Ärmel bis oberhalb deiner Ellbogen um. Fasse die Absicht (Niyya), die Tayammum für das Verrichten des Gebets vorzunehmen. Sprich „Bismillāhir-rahmānir-rahīm“ und reibe beide Handinnenflächen auf reine Erde oder etwas, das mit Staub von Erde bedeckt ist. Klopfe dann deine Hände aneinander und bestreiche anschließend dein ganzes Gesicht. Wenn Staub oder Erde haften blieb, fallen diese ab, wenn man die Hände aneinander klopf. Die Handinnenflächen geöffnet, die vier Finger jeder Hand geschlossen, die Daumen abstehend werden die Handinnenflächen auf das Gesicht gelegt, wobei die Finger horizontal aufliegen und die längsten Finger sich berühren. Die Hände werden so aufgelegt, dass die obere Kante der längsten Finger den Haaransatz berührt, und sie werden bis zur Kinnspitze heruntergezogen, ohne dass man die Hände vom Gesicht abhebt. Damit hat man das Gesicht einmal bestrichen. Im Gesicht darf nicht einmal eine Stelle in der Größe einer Nadelspitze unberührt bleiben. Dann reibe beide Handinnenflächen wieder auf reine Erde und bestreiche mit der Hälfte der Handinnenfläche, also mit den vier Fingern der linken Hand die Außenseite des rechten Arms, indem du von den Nagelspitzen deiner geschlossenen fünf Finger der rechten Hand beginnst und bis zum Ellbogen fährst. Dann bestreiche mit deiner linken Handfläche und der Innenseite des Daumens die Innenseite des rechten Arms, indem du vom Ellbogen beginnst und bis zum rechten Handgelenk fährst. Dabei bestreicht die Innenseite des linken Daumens die Außenseite des rechten Daumens. Einen locker sitzenden Ring bewegt man etwas. Mit deiner rechten Hand führe dasselbe für die linke Hand aus. Es ist nicht nötig, dass du die Zwischenräume der Finger der einen Hand mit den Innenseiten der Finger der anderen Hand bestreichst. Auf diese Weise führt man die Trockenreinigung durch.

Die Fard-Handlungen bei der Trockenreinigung sind drei:

1) Die Tayammum beabsichtigen. Die Absicht muss man im Herzen fassen.

2) Beide Hände auf reine Erde legen und das Gesicht vollständig bestreichen.

3) Wieder beide Hände auf reine Erde legen und beide Arme einschließlich der Ellbogen bestreichen. Mit derselben Erde dürfen viele Personen die Trockenreinigung ausführen. Wenn Wasser gefunden wird, verliert die Trockenreinigung ihre Gültigkeit. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule muss man zu jeder Gebetszeit die Trockenreinigung erneut vollziehen.

Wenn man groß rituell unrein (dschunub) ist, aber das Wasser nur für die Gebetswaschung ausreichend ist, vollzieht man eine Trockenreinigung für die Gebetswaschung und die Ganzkörperwaschung und verrichtet dann das Gebet. Wenn die Gebetswaschung später ihre Gültigkeit verliert, verrichtet man die Gebetswaschung mit diesem Wasser. Es ist fard, zu Beginn der Trockenreinigung die Absicht dafür zu fassen. Mit der Trockenreinigung, die mit der Absicht verrichtet wird, sich von ritueller Unreinheit (Hadath) zu reinigen, oder mit der Absicht, das Gebet zu verrichten oder eine bestimmte Ibāda durchzuführen, darf das Gebet verrichtet werden. Wenn man nur die Trockenreinigung beabsichtigt, darf man damit kein Gebet verrichten. Wenn man eine Meile von einer Wasserstelle entfernt ist, darf man die Trockenreinigung vollziehen, auch wenn man sich innerhalb einer Ortschaft befindet. Eine Meile sind 4.000 Dhrā'. Gemäß der hanafitischen Rechtsschule sind eine Dhrā' 24 Fingerbreit, in den anderen drei Rechtsschulen 21 Fingerbreit. Ein Fingerbreit entspricht der Länge von 2 Zentimetern. In der hanafitischen Rechtsschule beträgt eine Meile also 1920 Meter, in den drei anderen Rechtsschulen dagegen 1680 Meter. Wer keinen warmen Ort zum Baden findet, kein Geld für den Hamam hat oder fürchtet, sich zu erkälten, darf die Trockenreinigung vollziehen. Wasser, das zum Trinken gedacht ist, gilt als nicht vorhanden. Wenn Wasser aus dem Zamzam-Brunnen vorhanden ist, darf man keine Trockenreinigung vollziehen. Für die Trockenreinigung benutzt man Stein, Erde, Kalk, Schwefel oder Steinsalz. Sachen, die verbrennen und zu Asche werden können, und in der Hitze schmelzende Metalle, Ölfarben, Glas und glasiertes Porzellan, Schnee und Eis und Mehl darf man nicht dafür verwenden. Alle Gegenstände, auf denen sich Staub der Erde befindet, darf man für die Trockenreinigung verwenden und es muss dabei derart viel Staub vorhanden sein, dass er sich auf die Hand überträgt. Schlamm aber darf nicht verwendet werden. In der malikitischen Rechtsschule ist es dschā'iz, mit Schnee bzw. Eis die Trockenreinigung zu vollziehen. Die Stellen zwischen dem Beginn des Bartes und den Ohren, die Augenlider und die Nasenlöcher zählen zum Gesicht. Bei der Trockenreinigung ist es nicht nötig,

dass das Gesicht und die Arme mit Staub bedeckt sind. Bei der Gebetswaschung darf man ein Viertel des Kopfes mit zwei Fingern feucht bestreichen. Bei der Trockenreinigung gilt das Bestreichen mit weniger als drei Fingern nicht. Es ist keine Bedingung, beim Bestreichen beide Hände zu verwenden. Man darf dafür auch nur eine Hand benutzen oder es unentschuldigt von anderen durchführen lassen. Es ist dschā'iz, dass dieselbe Stelle von mehreren Personen für die Trockenreinigung benutzt wird. Es ist mustahabb, dass jemand, der nicht im Zustand der Gebetswaschung ist, die Trockenreinigung verrichtet, bevor er eine Moschee betritt. Es ist nötig, dass man nach dem Vorhandensein von Wasser fragt, jemanden, der Wasser hat, um dieses bittet oder Wasser kauft, wenn es zu Marktpreisen angeboten wird, bevor man die Trockenreinigung vollziehen darf. In der hanafitischen Rechtsschule ist es dschā'iz, vor Eintritt der Gebetszeit die Trockenreinigung zu vollziehen, in den drei anderen Rechtsschulen ist es nicht dschā'iz.

Wenn der Großteil oder die Hälfte der Glieder, die bei der Gebetswaschung zu waschen sind, Wunden aufweist, so vollzieht man die Trockenreinigung. Wenn der Großteil gesund ist, vollzieht man die Gebetswaschung, indem man die gesunden Stellen wäscht und die wunden Stellen feucht bestreicht. Bei der Ganzkörperwaschung zählt der gesamte Körper als ein Glied. Weist die Hälfte des Körpers Wunden auf, so vollzieht man die Trockenreinigung. Wenn es schadet, die Haut feucht zu bestreichen, so bestreicht man den Verband feucht. Schadet das ebenfalls, so unterlässt man auch dies. [Weil dies in allen vier Rechtsschulen so ist, ist es nicht möglich, in dieser Hinsicht eine andere Rechtsschule zu befolgen.] Wer eine verkrüppelte Hand hat, reibt bei der Trockenreinigung sein Gesicht und seine Arme auf den Boden. Er unterlässt das Gebet nicht. Dasselbe gilt für jemanden, dessen Arme bis oberhalb der Ellbogen amputiert sind. Wenn das Gesicht von jemandem, dessen Hände und Füße amputiert sind, verwundet ist, verrichtet er das Gebet ohne Gebetswaschung. Es wurde auch gesagt, dass so jemand das Gebet nicht verrichtet. Eine kranke Person, die niemanden finden kann, der ihr bei der Gebetswaschung hilft, vollzieht die Trockenreinigung. Wer ein Kind oder einen Bediensteten hat, vollzieht nicht die Trockenreinigung. Wenn es möglich ist, Hilfe von anderen Personen als diesen anzufordern, vollzieht man auch dann nicht die Trockenreinigung. Ein Strafgefangener verrichtet das Gebet, ohne zu rezitieren, wenn er keine saubere Stelle, kein Wasser und keine Erde finden kann. Ist er wieder frei, wiederholt er alle diese Gebete. Eine Trockenreinigung, die man ver-

richtet hat, ohne zu wissen, dass es in der Nähe Wasser gibt, ist gültig.

Hinweis: In dem Buch **Niʿmet-i Islām** steht: Die Afʿāl al-Mukallafīn, also die Handlungen des rechtlich verantwortlichen Muslims (Mukallaf) teilen sich in acht Bereiche: Fard, Wādschib, Sunna, Mustahabb, Mubāh, Harām, Makrūh und Mufsid. Die Farāʾid und Mahārim wurden von Allah, dem Erhabenen, im edlen Koran eindeutig verkündet.

Wenn man eine der Farāʾid einer Ibāda unterlässt, ist diese Ibāda nicht gültig. Sie ist auch dann nicht gültig, wenn man sie unwissentlich unterlässt. Wenn man sie wissentlich unterlässt, begeht man zugleich eine Sünde. Die Belohnung (Thawāb) der Durchführung einer Sunna ist geringer als die einer Fard. Eine Sunna wissentlich zu unterlassen, ist keine Sünde. Man wird dafür nicht bestraft, aber getadelt. Die Sunna ghayr muʾakkada wird auch Mustahabb und Mandūb genannt. Es ist verdienstvoll (thawāb), diese zu verrichten. Das bedeutet, man erlangt paradiesische Gaben (Niʿma). Eine Sunna ghayr muʾakkada wissentlich nicht zu befolgen, ist keine Sünde. Es ist mustahabb, eine Nāfila-Ibāda, d. h. eine Ibāda, die nicht geboten wurde, zu verrichten. „Mubāh“ bedeutet, dass das Verrichten bzw. Auslassen einer Sache weder verdienstvoll noch sündhaft ist. Es ist mubāh, sich von Nahrung, die nicht harām ist, satt zu essen bzw. zu trinken. Nach dem Sattwerden ist es harām, weiter zu essen bzw. zu trinken. Harām zu vermeiden ist verdienstvoll. [Es ist sogar viel verdienstvoller, als eine Fard zu erfüllen.] Ein Makrūh durchzuführen, ist auch eine Sünde. Wer etwas, das harām ist, als halāl bezeichnet, wird zum Kāfir. Alkoholische Getränke [wie z. B. Bier] zu trinken, Glücksspiele zu spielen, den Eltern nicht zu gehorchen [d. h. ihre Forderungen, die nicht harām sind, nicht zu befolgen, Muslimen das Herz zu brechen, Eigentum ohne Zustimmung ihrer Besitzer zu benutzen] ist harām. Wer etwas, das makrūh ist, als halāl bezeichnet, wird kein Kāfir. Muschel, Auster und Hummer zu essen und bei der Gebetswaschung und der Ganzkörperwaschung das Wasser zu verschwenden, ist makrūh. Wenn von Sunna die Rede ist, dann versteht man darunter Sunna muʾakkada. Wenn man von Makrūh spricht, versteht man Makrūh tahrīman darunter. Es ist mubāh, Schulden zu machen. Ein Darlehen zu geben ist mustahabb, seine Schulden zurückzuzahlen ist fard. Es ist wādschib, einen armen Schuldner nicht zu bedrängen. Es ist auch für Frauen fard, die benötigten religiösen Kenntnisse zu erwerben. Ausführliche Kenntnisse zu erwerben, um sie anderen zu lehren, ist eine Fard kifāya. Noch aus-

führlichere Kenntnisse zu erwerben ist mandūb. Es ist makrūh, sich mit erworbenem Wissen zu rühmen. Ein Verkauf unter einer Bedingung, die nicht zu den Bedingungen des Verkaufs gehört, sondern zugunsten des Verkäufers oder des Käufers gestellt worden ist, ist anfechtbar (fāsid). Ein solcher Verkauf ist harām. Die erste Fard für jeden Menschen ist, den Glauben (Iman) anzunehmen. [Wer keinen Glauben hat, wird **„Kāfir“** (Ungläubiger) genannt, wer glaubt, wird **„Muslim“** genannt. Manche Worte und Handlungen führen dazu, dass man seinen Glauben verliert. Eine Person, die Muslim war und danach ihren Glauben verliert, wird **„Murtadd“** (Abtrünniger) genannt. Sobald ein Muslim zu einem Abtrünnigen wird, verliert auch der Ehebund (Nikāh) seine Gültigkeit.]

Die größte der Gaben Allahs, des Erhabenen, ist, dass Er den Menschen die Propheten, Friede sei mit ihnen, gesandt hat. [Er sandte Propheten und teilte dadurch mit, womit Er zufrieden bzw. unzufrieden ist. Die Propheten lehrten keine Naturwissenschaften. Sie forderten, dass die Menschen diese durch Forschung erwerben und zugunsten der Menschheit benutzen. Auch die Propheten selbst bauten die bekannten technischen Geräte ihrer Zeit und nutzten sie. Sie bemühten sich nicht, noch mehr und neuere zu bauen. Diese Erforschung und Erfindung überließen sie anderen. Sie beschäftigten sich damit, die jeweilige Religion, die von Allah, dem Erhabenen, verkündet wurde, zu lehren und zu verbreiten.] Der **„Dīn“** (Religion) teilt die Glaubensgrundlagen, die körperliche und seelische Reinigung, die Dienerschaft Allah, dem Erhabenen, gegenüber und die Rechte und Pflichten anderen Menschen gegenüber mit. Die Glaubensgrundlagen nennt man **„Aqīda“** (Glaubenslehre). Kenntnisse über die Ibādāt, Muʿāmalāt (zwischenmenschliche Angelegenheiten, wie z. B. Handel) und das Recht werden **„Fiqh“** genannt. Ibādāt bestehen aus fünf Teilen: Gebet, Fasten, Zakat, Hadsch und Dschihad. [Diese sind der **„Ibādāt“**-Zweig der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya). Der Dschihad besteht aus der Kriegsführung der Armee und der Verbreitung von Wissen. Den Dschihad, der mit dem Körper ausgeführt wird, führt die Regierung, also die Armee aus. Den Dschihad, Wissen zu verbreiten, führen Gelehrte aus. Beide sind Fard kifāya. Die Islamgelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, teilten sich in der islamischen Rechtswissenschaft (Fiqh) in viele Zweige. Heute sind vier davon übrig geblieben. Diese sind die hanafitische, schafiitische, malikitische und hanbalitische Rechtsschule. Jeder Muslim muss eine davon auswählen und de-

ren Fiqh-Bücher befolgen. Unsere Rechtsschule ist die hanafitische.]

„Tahāra“ bedeutet „Reinigung“. Es ist fard, dass der Körper des Menschen, seine Kleidung und die Gebetsstelle sauber sind. „Hadath“ heißt, ohne Gebetswaschung zu sein. Wenn eine Stelle, die so groß ist wie eine Nadelspitze, an einem Glied, dessen Reinigung fard ist, trocken bleibt, ist jene Gebetswaschung nicht gültig. Wenn sich bei der Reinigung ein Kerzen-, Fett-, Teigteil, Schlick, Fischschuppen [Nagellack, Ölfarbe] auf der Haut oder Schmutz außerhalb der Nase oder Augenschleim am Auge befindet und die Stelle darunter nicht nass wird, sind die Gebetswaschung sowie die Ganzkörperwaschung nicht gültig. Waschen (Ghasl) bedeutet, dass man Wasser gießt und es fließen lässt. Dabei müssen wenigstens zwei Tropfen Wasser herunterfallen. Es ist nicht ausreichend, dass man das Wasser aufstreicht, wie wenn man Öl auftragen würde. Durch Reiben mit Schnee, mit einem feuchtem Tuch oder Schwamm den Körper nasszumachen, gilt nicht als waschen. Es ist nicht fard, bei der Gebetswaschung das Innere der Augen, des Mundes und der Nase und die Haut unter dichtem Bart, den Augenbrauen und des Schnurrbartes zu waschen. Die Oberfläche von diesen wird gewaschen. Es ist fard, die Ellbogen und Fußknöchel zu waschen. Es ist nicht dschā'iz, die nackten Füße feucht zu bestreichen, statt sie zu waschen. Feuchtes Bestreichen (Mash) bedeutet, dass man mit Wasser, das man nicht an anderer Stelle benutzt hat, bestreicht. Mash ist auch mit einem feuchten Tuch, mit Regen oder mit Schnee möglich. Es ist nötig, den Kopf feucht zu bestreichen, nicht das herabhängende Haar. Hat man Kopfschmerzen, so bestreicht man seinen Kopf nicht, wenn dies schaden würde. Wenn man sich sicher ist, dass man die Gebetswaschung vollzogen hat, aber sich nicht sicher ist, ob sie ungültig wurde, gilt man als im Zustand der Gebetswaschung. Wenn man sich sicher ist, dass die Gebetswaschung ungültig wurde, aber sich nicht sicher ist, ob man die Gebetswaschung danach erneut vollzogen hat, ist man ohne Gebetswaschung. Wenn man daran zweifelt, ob man manche Glieder gewaschen hat, wäscht man diese, wenn man nicht jemand ist, der zu Waswasa (Einflüsterung vom Schaitan) neigt. Wenn man jedes Mal daran zweifelt, wäscht man diese Glieder nicht. Wenn man zweifelt, nachdem man die Gebetswaschung vollzogen hat, wäscht man sie nicht. Es ist fard, die Oberfläche eines dichten Bartes zu waschen. Es ist nicht fard, herabhängende Bart- und Kopfhaare zu waschen. Die sichtbaren Stellen der Lippen muss man waschen. Den Furunkel unter einer Kruste wäscht

man nicht. Auch mit Henna gefärbte Finger- bzw. Zehennägel stellen kein Hindernis für die Gebetswaschung dar. [Es ist fard, die Stellen unterhalb von Kollodium und Nagellack zu waschen.] Einen eng sitzenden Ring muss man von der Stelle bewegen. Wenn Wasser rissigen Stellen an der Fußsohle schadet, dann wäscht man die Oberfläche der Salbe, die man darauf aufgetragen hat. Wenn auch das Waschen der Salbe schädlich ist, bestreicht man die Wunde feucht. Falls auch das schadet, bestreicht man den Wundverband feucht. Wenn auch das der Wunde schadet, [kann man keine andere Rechtsschule befolgen. Denn es ist auch in den drei anderen Rechtsschulen nicht entschuldigt. Somit gilt dies als Notwendigkeit (Darūra) und deshalb] unterlässt man das Waschen bzw. Bestreichen der Wunde bzw. des Verbandes ganz. So ist es auch bei der Ganzkörperwaschung. Man muss das tun, was nicht schadet. Wenn einem kaltes Wasser schadet und warmes Wasser nicht, wäscht man mit warmem Wasser. Wenn die Salbe, die auf eine Wunde aufgetragen wurde, zusätzlich gesunde Stellen bedeckt, müssen die darunterliegenden gesunden Stellen gewaschen werden. Wenn das Waschen der Augenlider Augenschmerzen verursacht, wird das Waschen der Augenlider unterlassen. Wenn man sich nach der Gebetswaschung bzw. Ganzkörperwaschung rasiert, muss man diese rasierten Stellen nicht erneut waschen. Dasselbe gilt auch, wenn man sich die Nägel schneidet.

Eine Sunna zu unterlassen, ist keine Sünde. Es ist eine Sünde, wenn man es sich zur Gewohnheit macht, Sunan unentschuldigt zu unterlassen. Es ist fard, auch die geringste Unreinheit auf der Hand zu waschen. Man verrichtet sein Gebet mit der Trockenreinigung, wenn man gezwungen ist, seine verunreinigte Hand in reines Wasser zu stecken. Das so verrichtete Gebet wiederholt man nicht. Wenn man einen großen Wasserbehälter nicht heben kann oder das Wasser nicht mit dem Mund oder mit einem Tuch entnehmen kann und wenn die linke Hand rein ist, dann steckt man diese mit geschlossenen Fingern in den Behälter mit Wasser. Mit dieser Hand wäscht man sich die rechte Hand. Danach holt man sich das Wasser mit der rechten Handinnenfläche und verrichtet die rituelle Reinigung. Es ist dschā'iz, dass derjenige, der dschunub ist, mit seinem sauberen Arm in die Wanne langt, um die Schale herauszunehmen, mit der er das Wasser über sich gießt. Wenn man vergisst, zu Beginn der Gebetswaschung die Basmala zu sprechen, und sie währenddessen spricht, hat man damit keine Sunna verrichtet. Aber wenn man sie während des Essens spricht, gilt die Sunna als erfüllt. Der Hadith **„Die ohne Basmala vollzogene Ge-**

betswaschung ist nicht vervollständigt“ weist nicht auf eine Fard, sondern auf eine Sunna hin. Es ist sunna, zu Beginn der Gebetswaschung die Basmala zu sprechen und die Absicht im Herzen zu fassen, d. h. daran zu denken, dass man die Gebetswaschung für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, vollzieht. Das Miswāk (Zahnputzholz aus dem Arakbaum) wird so zwischen den Fingern der rechten Hand gehalten, dass sich der Daumen und der kleine Finger unter und die drei anderen Finger über dem Miswāk befinden. Wer kein Miswāk hat, reibt sich mit dem Daumen der rechten Hand die Zähne rechts im Mund und mit dem Zeigefinger der rechten Hand die Zähne links. Es ist mustahabb, das Miswāk zu anderen Zeiten zu benutzen. Frauen benutzen kein Miswāk. Es ist mustahabb, dass Frauen natürliches Kaugummi, wie z. B. Mastix, kauen. Für Männer ist dies makrūh. „Madmada“ heißt, den Mund auszuleeren, nachdem man ihn mit Wasser gefüllt oder ihn gespült hat. Zu gurgeln ist keine Bedingung. Ein Mundvoll Wasser zu trinken, gilt als Madmada. Saugend zu trinken, gilt nicht als Madmada. „Istinschāq“ heißt, die Nasenlöcher nass zu machen. Es ist nicht nötig, das Wasser bis zum Nasenbein zu ziehen. Wenn man daran zweifelt, ob man das Glied dreimal gewaschen hat, dann ist es dschā’iz, es das vierte Mal zu waschen. Es ist sunna, „Takhlīl“ mit den Fingern und den Zehen zu machen, d. h. die Zwischenräume der Finger der einen Hand mit den Fingern der jeweils anderen Hand und die Zwischenräume der Zehen mit dem kleinen Finger zu reiben, wobei man bei letzterem den kleinen Finger von der Unterseite der Füße zwischen die Zehen führt. Wasser durch die Finger bzw. Zehen zu gießen, zählt auch als Takhlīl. Es ist sunna, Takhlīl mit dichtem Bart zu machen. Hierzu kämmt man den Bart mit den Fingern, indem man sie von der Unterseite des Bartes einführt. Es ist mustahabb, alle Stellen des Kopfes von vorne nach hinten feucht zu bestreichen. Das Äußere der Ohren bestreicht man mit dem Daumen, das Innere mit dem Zeigefinger und den kleinen Finger steckt man in das Ohr, um es anzuregen. Es ist mustahabb, die zu waschenden Stellen einmal zu reiben und sich beim Waschen zu beeilen.

Es ist mustahabb, bei der Gebetswaschung nicht mit dem Wasser die Kleidung zu bespritzen, sie in Gebetsrichtung gewandt zu vollziehen, niemanden um Hilfe zu bitten, vom Restwasser zu trinken, sich nach der Gebetswaschung zu trocknen, das Glaubensbekenntnis (Schahāda) und dreimal die Sure al-Qadr zu sprechen und zwei Gebetseinheiten zu verrichten.

Es ist fard, die Gebetswaschung zu vollziehen, um das Gebet zu

verrichten, um den edlen Koran zu halten und um Koranverse zu berühren, die auf Gegenständen wie Geld, Vorhängen und Wänden geschrieben stehen, und um deren Auslegungen und Übersetzungen zu berühren. Die Gebetswaschung zu vollziehen, um die Tawāf (Umrundung der Kaaba) durchzuführen, ist wādschib. Wenn man etwas tut, das in den drei anderen Rechtsschulen die Gebetswaschung ungültig macht, so ist es mustahabb, eine erneute Gebetswaschung vorzunehmen.

Alle Arten von Flüssigkeiten, die aus dem vorderen oder hinteren Ausscheidungsweg austreten, auch ohne dass sie sich weiter verteilen, machen die Gebetswaschung ungültig. Wenn Blut, das aus anderen Körperstellen austritt, oder Flüssigkeiten, die aufgrund einer Krankheit aus anderen Körperstellen austreten, sich auf Stellen ausbreiten, die bei der Gebetswaschung zu waschen sind, wird die Gebetswaschung ungültig. Wenn Blut bis zum Nasenbein gelangt, wird die Gebetswaschung ungültig. Denn es ist sunna bei der Gebetswaschung, Wasser an diese Stelle zu führen. So ist es auch beim Ohrgang. Tränen, die aus Kummer oder Schmerzen fließen, machen die Gebetswaschung ungültig. Aber Tränen durch Weinen, viel Lachen [oder durch reizende Gase, wie es bei der Zwiebel der Fall ist, oder durch Staub] und die aufgrund von Schnupfen austretende Flüssigkeit machen sie nicht ungültig. Manche Gelehrte sagen, dass Körperflüssigkeiten, die aus Ekzemen, wunden Stellen zwischen den Fingern, Blasen, Ausschlägen, Pocken und nach der Anwendung von Wärmepflastern austreten, die Gebetswaschung nicht ungültig machen. Dass man im Falle einer Notwendigkeit (Darūra) gemäß diesem Standpunkt handeln darf, steht im Buch von **Ibn Ābidīn**. Die Gebetswaschung wird ungültig, wenn Blutegel, Zecken oder Wanzen viel Blut saugen oder wenn man sich durch Schröpfen Blut entnehmen lässt. Deshalb wird die Gebetswaschung auch bei einer Blutentnahme mit einer Injektionsspritze ungültig. Wenn Zecken, Wanzen oder Mücken wenig Blut saugen, wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn Blut oder Eiter unter einem Pflaster oder Verband nicht auf deren Oberflächen sichtbar werden, wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn man das Pflaster oder den Verband abnimmt und Blut o. Ä. darauf sieht, verliert die Gebetswaschung in dem Moment ihre Gültigkeit. Ein Mundvoll Erbrochenes und Blut in der gleichen Menge wie der Speichel machen die Gebetswaschung ungültig. Wenn der Speichel aufgrund des Blutes gelblich ist, wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn er rötlich ist, wird sie ungültig. Wenn man z. B. in eine Quitte oder einen Apfel beißt und

Blut auf der Bissstelle sieht, macht dies die Gebetswaschung nicht ungültig. In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule machen Flüssigkeiten, die aus der Haut austreten, die Gebetswaschung nicht ungültig. In einer Position zu schlafen, in der die Gesäßmuskulatur entspannt ist, also beispielsweise auf der Seite liegend oder auf dem Rücken oder sich auf seine Ellbogen oder auf etwas anderes stützend zu schlafen oder auf dem einen Schenkel sitzend das andere Knie zu beugen und so zu schlafen, macht die Gebetswaschung ebenfalls ungültig. Wenn die Sache, auf die man sich stützt bzw. anlehnt, weggenommen wird und man nicht fällt, dann bleibt die Gebetswaschung gültig. Im Gebet zu schlafen, beide Knie zu beugen und seinen Kopf darauflegend, im Schneidersitz, auf den Knien sitzend oder die „Tawarruk" genannte Sitzposition der Frauen im Gebet einnehmend zu schlafen, machen die Gebetswaschung nicht ungültig. Ohnmacht, Trunkenheit und lautes Lachen im Gebet machen die Gebetswaschung ungültig. Abfallen von geronnenem Blut oder von Haut aus einer Wunde, Abfallen von Würmern aus einer Wunde oder aus der Nase oder dem Ohr, Anfassen des Geschlechtsorgans, Berühren einer fremden Frau, Erbrechen von Schleim, Lachen und Weinen machen die Gebetswaschung nicht ungültig. Eine fremde Frau zu berühren, macht in der schafiitischen Rechtsschule die Gebetswaschung ungültig. In der malikitischen und hanbalitischen Rechtsschule wird die Gebetswaschung ungültig, wenn das Berühren lüstern (mit Begierde) geschieht.

Ghasl bedeutet, etwas zu waschen, Ghusl bedeutet, sich selbst zu waschen, den ganzen Körper zu waschen. Madmada bedeutet, den Mund mit Wasser zu spülen, und dies ist sunna bei der Gebetswaschung und fard bei der Ganzkörperwaschung. Gurgeln bedeutet, den Rachen zu spülen, und dies ist sowohl bei der Gebetswaschung als auch bei der Ganzkörperwaschung nicht fard. Es ist fard, nicht zugewachsene Ohrlöcher für Ohrringe bei der Ganzkörperwaschung zu waschen. Es ist dabei nicht nötig, etwas durchzustecken. Es ist fard, dass Frauen beim Ghusl die Kopfhaut waschen. Es ist nicht nötig, dass Frauen ihr geflochtenes Haar lösen und die dazwischenliegenden Haare waschen. Es ist fard, die Haut unter einem auch dichten Bart und unter einem Schnurrbart und unter den Augenbrauen zu waschen.

Durch Samenerguss bzw. Sekretausfluss im Schlaf oder in wachem Zustand oder durch Geschlechtsverkehr werden Männer und Frauen **„dschunub"** (groß rituell unrein). Es ist fard, dass jemand, der dschunub ist, und dass Frauen, deren Menstruations-

und Wochenbettblutung endet, vor dem Verrichten des Gebets die Ganzkörperwaschung vollziehen. Es ist sunna, bei der Ganzkörperwaschung die Absicht zu fassen, die Basmala sprechend zu beginnen, die Schamgegend (vorderer und hinterer Intimbereich), auch wenn sich dort keine Unreinheit befindet, zu waschen, dann eine Gebetswaschung zu vollziehen, danach den ganzen Körper dreimal zu waschen oder, einmal in einen See, einen Fluss oder in ein großes Becken zu tauchen, Wasser erst über den Kopf, dann über die rechte und schließlich über die linke Schulter zu gießen und den Körper zu reiben. Bei der Ganzkörperwaschung spricht man die speziellen Bittgebete der Gebetswaschung nicht. Männer dürfen sich unter Männern bzw. Frauen unter Frauen mit einer Badeschürze waschen. Hat man keine, so wäscht man sich, indem man in die Hocke geht und den anderen den Rücken kehrt. Wer diese Person anschaut, sündigt. Wenn Männer und Frauen gemischt sind, wäscht man sich nicht, sondern verrichtet die Trockenreinigung. Die Ganzkörperwaschung und das mit der Trockenreinigung verrichtete Gebet holt man später nach. Wenn der Ort, an dem man allein ist, also von niemandem gesehen wird, klein ist, ist es dschā'iz, die Ganzkörperwaschung nackt zu vollziehen. Wenn der Ort größer ist, ist dies makrūh.

DAS FEUCHTE BESTREICHEN VON LEDERSOCKEN

18 – Schuhe oder Socken aus dickem Filzstoff, die die Fußknöchel und Füße bedecken, nennt man **„Khuff"** (Wudū- bzw. Ledersocken). Damit man beim Verrichten der Gebetswaschung beide Ledersocken feucht bestreichen darf, muss man diese im Zustand der Gebetswaschung angezogen haben. Für das feuchte Bestreichen (Mash) der Ledersocken fängt man von den Zehenspitzen an und bestreicht die Ledersocken bis über die Knöchel mit drei nassen Fingern. Das feuchte Bestreichen, das über einen leeren Teil der Ledersocken gemacht wird, ist nicht gültig. Es ist nötig, dass jemand, der ortsansässig (muqīm) ist, nach 24 Stunden und dass jemand, der ein Reisender (Musāfir) ist, nach drei Tagen und drei Nächten, also nach 72 Stunden die Ledersocken auszieht und einmal die Gebetswaschung vollzieht, indem er dabei seine Füße wäscht. Wenn vor diesen Zeitdauern eine der Ledersocken ausgezogen wird, während man im Zustand der Gebetswaschung ist, wäscht man nur seine Füße. Die Dauer für das feuchte Bestreichen ist in der malikitischen Rechtsschule so lange, bis man dschunub wird. Es ist viel verdienstvoller, die Füße zu waschen, statt Leder-

socken feucht zu bestreichen. Es ist dschā'iz, dass Männer und Frauen überall und unentschuldigt bei der Gebetswaschung Ledersocken feucht bestreichen. Bei der Ganzkörperwaschung ist das feuchte Bestreichen von Ledersocken nicht dschā'iz. Die Ledersocken müssen so stabil sein, dass man damit wenigstens eine Stunde zu Fuß gehen kann. Aus Holz, Glas oder aus Stoff gemachte Khuff kann man nicht zum feuchten Bestreichen benutzen. Die Gesamtheit der Löcher an einer Ledersocke muss kleiner als drei Zehen sein. Ein langer Riss, der sich beim Gehen nicht öffnet, zählt dabei nicht. Die Löcher von beiden Ledersocken werden nicht zusammengezählt. Aber bei der Berechnung von Unreinheiten und der Awra wird zusammengezählt. Die Ledersocken dürfen kein Wasser durchsickern lassen. Wer keine Zehen hat, darf nicht feucht bestreichen. Jemand, dem ein Fuß amputiert wurde, darf die Ledersocke an seinem anderen Fuß nicht bestreichen. (Aus dem **al-Faydiyya**.) Die Dauer für das feuchte Bestreichen beträgt 24 Stunden. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem diejenige Gebetswaschung, die vollzogen wurde, bevor man die Ledersocken angezogen hat, ihre Gültigkeit verliert. Die Dauer für das feuchte Bestreichen der Ledersocken beträgt für jemanden, der mit Ledersocken auf Reise geht, drei Tage und drei Nächte. Ein Reisender (Musāfir), der bereits einen Tag und eine Nacht feucht bestrichen hat und dann ortsansässig (muqīm) wird, darf diese Ledersocken nicht mehr bestreichen. Man muss die Stelle von drei Fingerbreit- und länge auf jeder Ledersocke einmal feucht bestreichen. Auch wenn es als feuchtes Bestreichen gilt, die Ledersocken mit einem nassen Tuch oder Schwamm zu bestreichen oder Wasser darauf zu gießen, erhält man dafür nicht die Belohnung einer Sunna. Auch wenn es gültig ist, mit drei Fingern vom Schaft zu den Zehen oder von rechts nach links zu bestreichen oder mit einem Finger dreimal zu bestreichen, widerspricht dies der Sunna. Wenn eine der Ledersocken ausgezogen wird, ist es nötig, beide Füße zu waschen. Man darf Stiefel, die man über Ledersocken anzieht, feucht bestreichen. Wenn diese Stiefel ausgezogen werden, verändert sich die Dauer für das feuchte Bestreichen der Ledersocken darunter nicht. Tritt in eine der Ledersocken Wasser ein und macht den Großteil des Fußes nass, ist es nötig, beide Füße zu waschen. Mützen, Handschuhe, [Nagellack,] Gesichtsschleier [und Zahnfüllungen] darf man nicht feucht bestreichen.

In der malikitischen Rechtsschule ist es notwendig, die Ober- und Unterseite der Ledersocken vollständig zu bestreichen. Dazu streicht man mit der nassen rechten Handfläche von den Zehen-

spitzen bis zum Knöchel des rechten Fußes. Gleichzeitig bestreicht man denselben Fuß mit der linken Handfläche von der Unterseite der Zehenspitzen bis zum Fußknöchel. Dabei umfassen die kleinen Finger und die Daumen beider Hände den Fußknöchel von beiden Seiten. Dann bestreicht man mit der linken Handfläche die Oberseite der linken Ledersocke und mit der rechten Handfläche die Unterseite, wie oben erwähnt. Auch in der malikitischen Rechtsschule ist es fard, dass die Ledersocken sauber sind.

Bretter [oder Gipsverbände] für Knochenbrüche nennt man „Dschabīra“. Ein Verband [bzw. Wundpflaster] wird „Isāba“ genannt. Wer sich einen Verband bzw. ein Wundpflaster anlegen lässt, weil er sich aus Gründen wie Blutentnahme, Blutegelbehandlung, Impfung oder Hinfallen verletzt hat oder weil er Furunkel oder einen Knochenbruch hat, darf den Großteil des Verbandes einmal feucht bestreichen, wenn er seine Verletzung bzw. Wunde auch nicht mit warmem Wasser waschen oder bestreichen kann. Auch die unbedeckte Haut, die sich zwischen den mit dem Verband bedeckten Stellen befindet, wird feucht bestrichen. Dieses feuchte Bestreichen hat keine zeitliche Begrenzung. Bis die Verletzung bzw. Wunde heilt, kann das feuchte Bestreichen durchgeführt werden. Es ist nicht notwendig, dass man sich beim Anlegen des Verbandes im Zustand der Gebetswaschung befindet. Es ist dschā'iz, einen Fuß zu waschen und den anderen wunden Fuß feucht zu bestreichen. Selbst wenn die Verletzung bzw. Wunde heilt, aber das Entfernen des Verbandes bzw. Wundpflasters zur Blutung oder zu Schmerzen führt, endet die Dauer für das feuchte Bestreichen nicht. Wenn der Verband durchnässt wird, wird das feuchte Bestreichen des Verbandes nicht ungültig. Wenn der Verband gewechselt wird, braucht man den neuen nicht feucht zu bestreichen. Um solche Verbände bzw. Wundpflaster und den Kopf und die Ledersocken zu bestreichen, braucht man keine Absicht für die Durchführung des feuchten Bestreichens zu fassen. Wenn das Entfernen von Medizin, Salben, Pomaden u. Ä., die auf Wunden und Verletzungen aufgetragen wurden, diesen schadet, dann wäscht man über die Medizin und Salben. Wenn das Wasser schadet, dann streicht man über diese feucht. Wenn auch dieses schadet, dann unterlässt man auch das feuchte Bestreichen. Da es auch in den drei anderen Rechtsschulen so ist, ist die Befolgung einer anderen Rechtsschule nicht möglich.

In der hanafitischen Rechtsschule gilt man als **„Entschuldigter“**, wenn man Zwischenblutung (Istihāda), Urinausfluss, Durchfall, entweichende Blähungen oder dauerndes Nasenbluten hat

oder Flüssigkeit aus der Wunde fließt und diese eine ganze Gebetszeit hindurch anhalten. Dauerndes Tränen der Augen bei jemandem mit Augenschmerzen und dauerhaftes Austreten von Ohr-, Brust- und Nabelflüssigkeit zählen ebenfalls als Entschuldigungsgrund (Udhr). Es ist wādschib, diese Flüssigkeiten durch Medizin, Watte oder einen Verband oder durch das Verrichten des Gebets im Sitzen zu stoppen. Kann man sie nicht stoppen, vollzieht man jedes Mal die Gebetswaschung, nachdem die Gebetszeit eingetreten ist, und verrichtet dann das Gebet. Gebete, die man unentschuldigt nicht verrichtet hat, darf man als Entschuldigter nachholen. Mit dem Verstreichen der Gebetszeit wird die Gebetswaschung eines Entschuldigten ungültig. In der hanafitischen Rechtsschule muss, damit man als Entschuldigter gilt, der Entschuldigungsgrund innerhalb einer Gebetszeit so lange anhalten, dass man in dieser Zeit nicht die Möglichkeit findet, die Gebetswaschung und anschließend das Fard-Gebet jener Zeit zu verrichten. Nachdem man als Entschuldigter gilt, ist man weiterhin entschuldigt, wenn der Austritt in einer Gebetszeit einmal erfolgt und dann aufhört. Wenn der Austritt in einer Gebetszeit gar nicht mehr auftritt, endet der Zustand als Entschuldigter. Dass es auch in der schafiitischen Rechtsschule so ist, steht in der Erklärung zum **al-Maʿfuwāt**. In der schafiitischen Rechtsschule gibt es noch zusätzlich vier Bedingungen darin. Nach diesen zwei Rechtsschulen gelten Flüssigkeiten, die aus dem Körper des Entschuldigten austreten, als grobe Unreinheit. Aus diesem Grund ist es in der hanafitischen Rechtsschule fard, dass man vor dem Verrichten des Gebets die verunreinigten Stellen der Kleidung wäscht, wenn die Unreinheit mehr ist als ein Dirham. Wenn der Austritt nicht einmal für die Zeit ausbleibt, die es für das Verrichten des Gebets braucht, verrichtet man das Gebet, ohne die verunreinigten Stellen zu waschen. [Die Menge eines Dirhams beträgt bei festen Unreinheiten ein Mithqāl, also 4,8 Gramm. Bei flüssigen Unreinheiten meint es jene Fläche, die Wasser in der flach geöffneten Handinnenfläche bedeckt.] In der malikitischen Rechtsschule gilt man als Entschuldigter, wenn eine Sache, die die Gebetswaschung ungültig macht, innerhalb einer Gebetszeit oder während der Verrichtung des Gebets auftritt, selbst wenn sie nicht anhaltend ist. Die Gebetswaschung und das Gebet werden nicht ungültig. Jemand aus der hanafitischen Rechtsschule befolgt die malikitische Rechtsschule.

Die zweite der zwölf Pflichtteile des Gebets ist die Reinigung von materiellen Unreinheiten (Nadschāsa). Außer dem Schwein

ist jedes lebendige Tier rein. Tote Tiere sind unrein. Die Haut und alle Teile des Schweins sind unrein. Die anderen Tiere gelten als unrein, wenn sie sterben. Der Hund gilt in der hanafitischen Rechtsschule als rein. Deswegen darf man ihn verkaufen, vermieten oder verschenken. Wer einen Hund, der einem anderen gehört, tötet, muss ihn dafür entschädigen. Nach dem Gerben ist das Hundefell rein. Wenn eine Katze oder ein Hund, an denen sich keine Unreinheit befindet, in einen Brunnen oder ein Becken fallen und lebendig herausgeholt werden, gilt dieses Wasser als rein, wenn ihre Mäuler das Wasser nicht berührt haben. Das Fleisch und der Speichel des Hundes sind unrein. Die Haare des Hundes sind rein. [In der schafiitischen Rechtsschule ist der Hund unrein wie das Schwein. In der malikitischen Rechtsschule sind beide rein.] Wenn ein von Wasser oder Regen nassgewordener Hund sich abschüttelt und dessen Wassertropfen auf eine Person treffen, gelten diese nach der hanafitischen Rechtsschule nicht als unrein. [Nach der schafiitischen Rechtsschule gelten diese Wassertropfen als unrein und Stellen, auf die die Tropfen auftrafen, müssen siebenmal gewaschen werden. Dabei mischt man bei einer Waschung Wasser mit Erde, indem auf die Stellen, auf die die unreinen Wassertropfen trafen, Erde verstreut und darauf Wasser gesprenkelt wird. Man reibt diese Stellen und entfernt die Erde mit dem Wasser oder man verstreut Erde auf nassem Boden und reibt sie darauf. Oder man vermischt zuerst die Erde mit Wasser und schmiert diesen Schlamm auf die Stellen und reibt sie. Mischt man eine unreine Flüssigkeit, wie beispielsweise Alkohol, mit Medizin, Aromen, [Wasser oder Erde] oder dergleichen, [um einen Nutzen zu erzielen,] so gilt die Mischung als rein. [Aber es ist harām, jene zu trinken, die nicht als Medizin gedacht sind.] Deshalb gelten Jodtinkturen und Kölnisch Wasser in der hanafitischen Rechtsschule als rein. In der schafiitischen Rechtsschule gilt geringfügiges Blut, das aus den natürlichen Körperöffnungen wie den Augen, Ohren oder der Nase austritt, als rein. Mit „geringfügig“ ist eine Menge gemeint, die gewöhnlich nicht als „viel“ bezeichnet wird. Blut, das jedoch aus Furunkeln, Wunden oder durch Schröpfen austritt, ist auch in größeren Mengen rein, wenn es andere Stellen nicht verschmutzt hat.] Fische, alle im Wasser lebenden Tiere und blutlose Insekten werden nicht unrein, wenn sie sterben. Wenn Tiere, deren Verzehr halāl ist, gemäß den islamischen Bestimmungen geschlachtet oder erjagt werden, gilt sowohl ihr Fleisch als auch ihr Leder als rein. Wenn es sich jedoch um Tiere handelt, deren Verzehr harām ist, gilt nur das Leder als rein. Das Leder eines toten,

d. h. nicht geschlachteten bzw. erjagten Tieres gilt nach dem Gerben als rein. Körperteile, die kein Blut enthalten, wie das Leder, Fell, die Nägel, Hörner, Knochen und Schnabel von toten Tieren, außer von Schweinen, gelten als rein. Ihre Nerven gelten als unrein. Sowohl ein lebendiger als auch ein toter Mensch ist rein. Beim Sterben aber wird auch er wie jedes Lebewesen verunreinigt. Deshalb wird er gewaschen und somit gereinigt. Fällt ein Mensch in einen Brunnen und stirbt darin, wird das Brunnenwasser unrein. Fallen Haare, Zähne oder Finger- bzw. Zehennägel eines Menschen ins Wasser, wird es nicht unrein. Haut in der Größe eines Nagels und Blut machen das Wasser unrein. Wenn von einem lebendigen Tier, dessen Verzehr halāl ist, und von einem Menschen ein Stück Fleisch bzw. ein Körperteil abgeschnitten wird, wird dieses unrein und es darf nicht gegessen werden. Es ist mubāh, reine Körperteile von Tieren zu nutzen. Man darf sie kaufen und verkaufen. Bestandteile des menschlichen Körpers [wie Haare, Nieren oder Muttermilch ohne Notwendigkeit (Darūra)] zu verkaufen oder zu benutzen ist harām. [Dass es dschā'iz ist, Organtransplantationen vorzunehmen, wird hieraus ersichtlich.] Das Ei eines toten Huhns ist rein. Man darf es essen. In der schafiitischen Rechtsschule ist es unrein, wenn die Eischale nicht erhärtet ist, und man darf es nicht essen. Auch die Milch eines toten Schafes ist rein und darf verzehrt werden. In der schafiitischen Rechtsschule ist sie unrein. Ein totes Lamm von einem toten Schaf ist unrein. Das aus dem Magen eines toten Schafes gewonnene Käselab ist rein. Verdorbenes Fleisch bzw. Essen ist nicht unrein. Aber weil sie schädlich sind, ist es nicht halāl, sie zu essen. Speiseöl zu sich zu nehmen wird nicht harām, wenn es ranzig wird. Fleisch und Käse werden nicht unrein, wenn sie schlecht riechen und Maden bekommen. Wenn ein Stück reine Leber in einen Brunnen fällt und dort verdirbt und Maden bekommt, werden die Leber und das Brunnenwasser nicht unrein.

Regen, Schnee, Eis, Meere, Flüsse, Brunnenwasser, Binnengewässer und Quellwasser nennt man „Mā' mutlaq". Damit kann man sowohl rituelle Unreinheit (Hadath) als auch materielle Unreinheiten (Nadschāsa) beseitigen. Nektar, Säfte und dergleichen werden „Mā' muqayyad" genannt. Man kann mit den dünnflüssigen, fließfähigen von ihnen nur materielle Unreinheiten reinigen. Mit Flüssigkeiten wie Milch und Olivenöl, die dickflüssig sind, und mit Flüssigkeiten wie Urin, die unrein sind, kann man überhaupt nichts reinigen. Siehe Punkt 198! Die Übersetzung aus dem Buch **Niʿmet-i Islām** ist hier beendet.

Warum verrichtest du nicht die Fard- und Sunna-Gebete?
Bist du denn nicht von der Umma des ehrwürdigen Muhammad, Friede sei mit ihm?
Denkst du nicht an die Hölle und das Paradies?
Ein Diener mit Glauben - ist er denn so jemand?

DIE BEDINGUNGEN DES GEBETS

19 – Die Bedingungen außerhalb des Gebets (Schurūt, Pl. von Schart), also die Bedingungen, deren Erfüllung vor Beginn des Gebets fard ist, sind sieben:

1) Reinigung (Tahāra) von ritueller Unreinheit (Hadath), also das Verrichten der rituellen Waschung. Wenn man kein Wasser findet, vollzieht man die Trockenreinigung.

2) Reinigung von materiellen Unreinheiten (Nadschāsa). Das bedeutet, dass der Betende seine Kleidung, seinen Körper und den Ort, an dem das Gebet verrichtet wird, von materiellen Unreinheiten bereinigt. Es ist gut, jede Verunreinigung, ob grob oder leicht, ob viel oder wenig, zu beseitigen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Blut und Eiter sind unrein. Auch die Gebetsstelle muss von Unreinheiten befreit werden. Der Körper muss von Urin, Sperma und von jeglicher Unreinheit gereinigt werden."**

[In der hanafitischen Rechtsschule sind Blut, Urin und Spiritus grobe Unreinheiten. Wenn diese in ein kleines Becken mit Wasser tropfen, wird das gesamte Wasser grob unrein. Ist eine mit Blut, Urin oder Spiritus befleckte Stelle kleiner als die Fläche des Wassers innerhalb der Handinnenfläche, ist das Gebet gültig. Wenn Spiritus, Blut oder alkoholische Getränke, die sich in Gefäßen oder Fläschchen in der Hosen- oder Jackentasche befinden, weniger als ein Mithqāl [4,8 Gramm] wiegen, ist das so verrichtete Gebet gültig. Wenn die Menge mehr als 4,8 Gramm beträgt, ist das Gebet nicht gültig. In dem Buch **ad-Durr al-mukhtār** am Ende des Kapitels über die Istindschā steht wie folgt: „Schlamm, der eine Mischung aus Wasser und Erde ist, gilt als rein, wenn einer seiner Bestandteile rein ist. So lautet auch die Fatwa dazu." Dies steht ebenfalls in den Büchern **Ibn Ābidīn**, **al-Bahr**, **al-Aschbāh**, **al-Fath** und **al-Bazzāziyya**. Auch wenn es Gelehrte gibt, die sagen, dass dies ein schwacher Standpunkt ist, handelt man, wenn eine Widrigkeit (Haradsch) und eine Beschwernis vorliegen, gemäß einem schwachen Standpunkt. Von diesen Äußerungen der Fiqh-Gelehrten versteht man, dass alkoholhaltige Mischungen wie Kölnisch Wasser, Medizin, Lack und Farbmittel, die hergestellt werden, um

bestimmte Bedürfnisse zu stillen, als rein gelten. Wenn es beim Verrichten des Gebets Widrigkeiten und Beschwernisse dabei gibt, Unreinheiten zu vermeiden, handelt man gemäß diesem Standpunkt. Dass es in der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule auch so gilt, steht im Buch **al-Maʿfuwāt**. Dass alkoholhaltige Medizin als rein gilt, heißt nicht, dass es dschāʾiz sei, sie zu trinken. Solange keine Notwendigkeit (Darūra) vorliegt, ist es nicht dschāʾiz, alkoholhaltige Medizin einzunehmen und zu trinken. Alkoholhaltige Getränke sind keine Bedarfsmittel. Dass sie als unrein gelten, wird auch aufgrund dieses Standpunktes nicht aufgehoben.]

3) Ein Gebet, das man mit entblößter Awra (zu bedeckende Körperteile) verrichtet, ist nicht gültig.

4) Sich zur Gebetsrichtung (Kibla) wenden. Die Kibla ist die Kaaba in der Stadt Mekka. Man verrichtet das Gebet in Richtung der Kaaba. Man vollzieht die Niederwerfung in Richtung der Kaaba, aber nicht für die Kaaba. Man wirft sich nur für Allah, den Erhabenen, nieder. Auch beim Verrichten des Gebets auf dem Schiff oder im Zug ist es fard, sich in Gebetsrichtung zu wenden. Diejenigen Hanafiten, denen es nicht möglich ist, sich in diesen Verkehrsmitteln zur Gebetsrichtung zu wenden, befolgen die malikitische oder schafiitische Rechtsschule und legen demnach zwei Gebete in einer Gebetszeit zusammen (Dscham‘), d. h. verrichten sie nacheinander in einer Gebetszeit. Wer sich in der „Kibla-Zeit“, die in Kalendern steht, zur Sonne wendet, steht in Gebetsrichtung.

5) Sich dessen bewusst sein, dass man jedes Gebet auch wirklich zu seiner Zeit verrichtet. Ibn Ābidīn schreibt folgendermaßen: „Wenn der Adhan (Gebetsruf) zur rechten Zeit ausgerufen wird, gilt er als islamischer Adhan. Wenn er vor seiner Zeit ausgerufen wird, gilt er als bloßes Sprechen und als Geringschätzung der Religion.“

DIE GEBETSZEITEN

In einem Hadith, der im **Muqaddimat as-salāt**, im **Tafsīr al-Mazharī** sowie im **Halabī-i kabīr** aufgezeichnet ist, heißt es: **„Dschibrīl, Friede sei mit ihm, betete mit mir an zwei Tagen neben der Kaaba-Tür und leitete dabei das Gebet. Am ersten Tag verrichteten wir das Morgengebet bei Anbruch der Morgendämmerung (Fadschr). Als die Sonne begann, von der oberen Kulmination abzusinken, verrichteten wir das Mittagsgebet. Als die Schatten der Gegenstände so lang wie die Gegenstände selbst waren, verrichteten wir das Nachmittagsgebet. Als die Sonne unterging** [d. h.

der obere Rand ihrer Scheibe unter dem Horizont verschwand]**, verrichteten wir das Abendgebet. Und als die Abenddämmerung vorbei war, verrichteten wir das Nachtgebet. Am zweiten Tag verrichteten wir das Morgengebet, als es schon hell war. Das Mittagsgebet verrichteten wir, als die Schatten der Gegenstände so lang wie die Gegenstände selbst waren, und als die Schatten der Gegenstände doppelt so lang wie die Gegenstände selbst waren, das Nachmittagsgebet. Das Abendgebet verrichteten wir zur Zeit des Fastenbrechens (Iftar) und das Nachtgebet, als es ein Drittel der Nacht wurde. Dann sagte er: ‚O Muhammad! Dies sind die Gebetszeiten für dich und sie waren es für die Propheten vor dir. Deine Gemeinde (Umma) soll jedes der fünf Gebete zwischen diesen zwei von uns verrichteten Zeiten verrichten.' "** Dieses Ereignis geschah einen Tag nach der Himmelfahrt, zwei Jahre vor der Hidschra, am 14. Juli. Da die Höhe der Kaaba 12,24 m, die Deklination der Sonne 21° 36' und die geografische Breite 21° 26' betrug, hatte der kürzeste Schatten (Fay az-Zawāl, Mittagsschatten) der Kaaba eine Länge von 3,56 cm. Es wurde geboten, täglich fünfmal das Gebet zu verrichten. Dass die Anzahl der täglichen Gebete fünf beträgt, geht auch aus diesem Hadith hervor.

Es ist für jeden verstandesreifen (āqil) und geschlechtsreifen (bāligh), also vernünftigen und heiratsfähigen Muslim, sowohl Mann als auch Frau, fard, täglich fünfmal das Gebet zu ihren vorgesehenen Zeiten zu verrichten. Ein Gebet, das vor Eintritt seiner Zeit verrichtet wird, ist nicht gültig. Es ist zugleich eine große Sünde. So, wie es zwingend erforderlich ist, dass man das Gebet innerhalb seiner vorgesehenen Zeit verrichtet, damit es gültig ist, so ist es auch fard zu wissen, anders gesagt nicht daran zu zweifeln, dass man es innerhalb seiner Zeit verrichtet. In einem Hadith, der im Buch **Targhīb as-salāt** überliefert wird, heißt es: **„Die Gebetszeiten haben einen Anfang und ein Ende."** Der Anfang einer Gebetszeit an einem Ort ist der Zeitpunkt, an dem die Sonne eine bestimmte Höhe über der Linie des scheinbaren Horizonts dieses Ortes erreicht hat.

Die Erdkugel, auf der wir leben, dreht sich um ihre eigene Achse im Raum. Diese Achse ist eine Gerade, die durch den Mittelpunkt der Erdkugel verläuft und die Erdoberfläche an zwei Punkten schneidet. Diese zwei Punkte werden „Pole der Erde" genannt. Den Raum, in welchem sich die Sonne und die Sterne scheinbar bewegen, nennt man **„Himmelskugel"**. Die Sonne bewegt sich nicht, aber da sich die Erde um die Sonne dreht, nehmen wir es so wahr, als bewege sich die Sonne. Wenn wir uns umsehen,

scheint es so, als ob Erde und Himmel auf dem Bogen eines großen Kreises zusammentreffen. Diesen Kreis nennt man **„Linie des scheinbaren Horizonts“**. Morgens geht die Sonne auf der östlichen Seite dieser Linie auf und steigt danach zur Mitte des Himmels hin auf. Mittags steigt sie auf ihren höchsten Punkt, dann beginnt sie wieder zu sinken. Danach geht sie an einem Punkt auf der westlichen Seite der Linie des scheinbaren Horizonts unter. Die Zeit, zu der die Sonne über dem Horizont ihren höchsten Punkt erreicht hat, ist die **„Mittagszeit“** (Zawāl-Zeit). Die maximale Höhe der Sonne zu dieser Zeit über der Linie des scheinbaren Horizonts wird **„obere Kulmination“** (Ghāyat al-Irtifāʿ) genannt. Eine Person, die den Himmel betrachtet, wird als **„Beobachter“** (Rāsid) bezeichnet, und die Strecke, die von den Füßen des Beobachters zum Mittelpunkt der Erde verläuft, nennt man **„Lot des Beobachters“** (bzw. „Vertikale“). Der Beobachter befindet sich auf einer beliebigen Anhöhe M, welche außerhalb der Erdoberfläche liegt. Die Strecke ME ist das Lot des Beobachters. Die zum Lot des Beobachters senkrecht stehenden Ebenen heißen **„Horizontebenen“**.

Es gibt sechs Horizontebenen (lesen Sie dazu die Beschriftung unter der Abbildung auf Seite 564): 1. Ebene MF, bezeichnet als **„mathematischer Horizont“** (al-Ufq ar-riyādī), der durch die Füße des Beobachters (an einer beliebigen Höhe des Ortes) verläuft. 2. Tangentialebene BN, genannt **„Tangentialhorizont“** (al-Ufq al-hissī), der an der tiefsten Stelle des Ortes die Erdoberfläche berührt. 3. Ebene LK, bezeichnet als **„sichtbarer Horizont“** (al-Ufq al-marʾī), d. h. die Ebene zum Kreis der Linie des „scheinbaren Horizonts“ (al-Ufq az-zāhirī), die den Beobachter umgibt. 4. Die Ebene, die durch den Mittelpunkt der Erdkugel verläuft, heißt **„wahrer (geozentrischer) Horizont“** (al-Ufq al-haqīqī). 5. Die Ebene P, also der nach der Scharia definierte Horizont (al-Ufq asch-scharʿī), die vom höchsten Punkt des Beobachtungsortes aus betrachtet durch die Linie des scheinbaren Horizonts verläuft. Der Kreis q, an dem diese Ebene die Erdkugel schneidet, heißt **„Linie des Scharʿī-Horizonts“**. Diese fünf Ebenen verlaufen parallel zueinander. 6. Die Ebene des Tangentialhorizonts, die durch die Füße des Beobachters verläuft, wird als **„Oberflächenhorizont“** (al-Ufq as-sathī) bezeichnet. Mit zunehmender Höhe des Standortes des Beobachters wird der Kreis der Linie des scheinbaren Horizonts größer, entfernt sich vom Tangentialhorizont und nähert sich dem wahren Horizont. Aus diesem Grund gibt es für unterschiedliche Anhöhen einer Stadt unterschiedliche scheinbare Zeiten eines ein-

zigen Gebets. Doch in einer Stadt hat jedes Gebet nur eine einzige Zeit. Daher kann die Linie des scheinbaren Horizonts für die Ermittlung der Gebetszeiten nicht verwendet werden. Stattdessen verwendet man die Scharʿī-Höhe gemäß der Linie des Scharʿī-Horizonts, der sich nicht nach Anhöhen verändert. Für drei von sechs Horizonten eines jeden Ortes gibt es für jedes Gebet je eine Gebetszeit. Dies sind die wahren, scheinbaren und Scharʿī-Zeiten. Diejenigen, die die Sonne und den Horizont sehen, verrichten ihre Gebete in den Scharʿī-Zeiten, zu denen die Sonne vom Scharʿī-Horizont in der Höhe der Gebetszeit ankommt. Und diejenigen, die sie nicht sehen, verrichten die Gebete zu den durch Berechnungen ermittelten Scharʿī-Zeiten. Die Höhen gemäß den Linien des Scharʿī-Horizonts jedoch sind größer als die scheinbaren Höhen gemäß den Linien des scheinbaren Horizonts. Da die Gebetszeiten nach dem Mittag eintreten, können diese Horizonte nicht verwendet werden. Zu jeder dieser drei Zeiten gibt es je eine mathematische (riyādī) und eine beobachtete (marʾī) Zeit. Die mathematischen Zeiten werden gemäß der Sonnenhöhe per Berechnung ermittelt. Die beobachteten Zeiten ergeben sich dadurch, dass man zu den mathematischen Zeiten 8 Minuten und 20 Sekunden addiert, da die Sonnenstrahlen 8 Minuten und 20 Sekunden brauchen, um die Erde zu erreichen. Alternativ ermittelt man sie, indem man beobachtet, wann die Sonne eine bestimmte Höhe erreicht. Zu mathematischen und wahren Zeiten wird kein Gebet verrichtet. Diese Zeiten dienen dazu, die beobachteten Zeiten zu bestimmen. Die Höhe der Sonne bei Sonnenauf- und -untergang gemäß den Horizonten beträgt Null. Die Gradzahlen gemäß den Linien des scheinbaren Horizonts beginnen vor dem Mittag, wenn die Sonne aufgeht. Nach dem Mittag beginnen sie nach dem wahren Horizont. Der Scharʿī-Horizont liegt vormittags vor dem wahren Horizont und nachmittags nach dem wahren Horizont. Die Sonnenhöhe, bei der die Zeit der Morgendämmerung (Fadschr) beginnt, beträgt in allen vier Rechtsschulen –19°. Die Höhe, bei der die Zeit des Nachtgebets beginnt, beträgt nach Imām Abū Hanīfa –19°, nach den beiden Imāmen (Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad asch-Schaybānī) und den drei anderen Rechtsschulen hingegen –17°. Die Höhe, bei der die Zeit des Mittags beginnt, ist die obere Kulmination. Diese ergibt sich aus der algebraischen Addition des Komplements des Breitengrades mit der Deklination der Sonne. Der Zeitpunkt, an dem beobachtet wird, dass der Sonnenmittelpunkt von dem wahren Horizont zur oberen Kulmination aufgestiegen ist, ist die sichtbare wahre **„Mittagszeit“**.

Die Höhen, bei denen das Mittags- und Nachmittagsgebet beginnen, ändern sich täglich. Demnach werden diese zwei Höhen jeden Tag neu bestimmt. Da man nicht sehen kann, dass der Sonnenrand von der Linie des scheinbaren (zāhirī) Horizonts die Höhe der Gebetszeit erreicht, berichten die Fiqh-Bücher von den Anzeichen und Merkmalen dieser beobachteten Zeit. Demnach sind die scheinbaren Gebetszeiten nicht die mathematischen Zeiten, sondern die beobachteten Zeiten. Jene, die diese Merkmale am Himmel nicht sehen können, sowie diejenigen, die Gebetskalender vorbereiten, berechnen die mathematischen Zeiten, zu denen der Sonnenrand nach dem Mittag die Höhen gemäß der Linien des Oberflächenhorizonts erreicht. Wenn die Uhren diese mathematischen Zeiten erreichen, handelt es sich um die jeweilige beobachtete Zeit. Somit hätte man die Gebete in diesen **„beobachteten Zeiten“** (Marʾī-Zeiten) verrichtet.

Durch Berechnung werden die mathematischen Zeiten ermittelt, zu denen die Sonne die vorgeschriebenen Höhen über dem wahren Horizont erreicht. Dass die Sonne die beobachtete Zeit erreicht, wird 8 Minuten und 20 Sekunden nach dieser mathematischen Zeit wahrgenommen; diese Zeit ist die **„Marʾī-Zeit“**. D. h. also, dass die beobachtete Zeit 8 Minuten und 20 Sekunden nach der mathematischen Zeit eintritt. Weil die Anfangszeiten der Uhren, also die Zeiten des wahren Mittags und des Adhānī-Sonnenuntergangs, beobachtete Zeiten sind, sind die auf der Uhr angezeigten mathematischen Zeiten gleichzeitig die beobachteten Zeiten. Obwohl Kalender mathematische Zeiten aufführen, wandeln sich diese auf Uhren in beobachtete Zeiten um. Wenn z. B. die rechnerisch ermittelte Zeit 3 Stunden und 15 Minuten beträgt, so ist diese mathematische Zeit von 3 Stunden und 15 Minuten auf Uhren gleichzeitig die beobachtete Zeit von 3 Stunden und 15 Minuten. Durch Berechnung ermittelt man zuerst die **„wahren mathematischen Zeiten“**, zu denen der Sonnenmittelpunkt gemäß dem wahren Horizont die Höhe der betreffenden Gebetszeit erreicht. Diese werden dann in mathematische Scharʿī-Zeiten umgerechnet, indem man die **„Tamkīn-Zeit“** (notwendige Korrektur) berücksichtigt. Es ist entsprechend nicht nötig, zusätzlich bei Uhren 8 Minuten und 20 Sekunden zu den mathematischen Zeiten zu addieren. Die Differenz zwischen der wahren und Scharʿī-Zeit eines Gebets nennt man **„Tamkīn-Zeit“**. Die Tamkīn-Zeit ist für jede Gebetszeit annähernd gleich.

Die **„Zeit des Morgengebets“** an einem Ort beginnt in allen vier Rechtsschulen mit dem Ende der **„Scharʿī-Nacht“**, also zu

dem Zeitpunkt, an dem das **„al-Fadschr as-sādiq“** genannte weiße Licht an einem Punkt auf der Linie des scheinbaren Horizonts im Osten zu sehen ist. Auch das Fasten beginnt zu dieser Zeit. Der Leiter der Abteilung für Astronomie, Ārif Beg, schreibt: „Da es auch schwache Standpunkte gibt, die besagen, dass die wahre Morgendämmerung (al-Fadschr as-sādiq) beginne, wenn sich das weiße Licht über dem Horizont ausbreitet, und dies bei einer Sonnenhöhe von –18° oder sogar –16° der Fall sei, ist es vorsichtshalber besser, das Morgengebet 15 Minuten nach der in den Kalendern angegebenen Fadschr-Zeit zu verrichten.“ Um die Höhe der Sonne zum Zeitpunkt der Morgendämmerung herauszufinden, betrachtet man in einer Nacht mit klarem Himmel die Linie des scheinbaren Horizonts und behält die Uhrzeit im Auge und stellt damit die Zeit der Morgendämmerung fest. Diese Zeit vergleicht man dann mit den errechneten Zeiten, die aus den Berechnungen für verschiedene Höhen hervorgingen. Wenn eine errechnete Zeit mit dieser Zeit übereinstimmt, entnimmt man aus der Gleichung dieser errechneten Zeit die Höhe. Diese Höhe ist zugleich die Höhe der Sonne bei der Morgendämmerung. Genauso wird verfahren, um die Höhe zur Zeit der Abenddämmerung (Schafaq) zu bestimmen. Über Jahrhunderte hinweg haben islamische Gelehrte die Höhe der Sonne bei der Morgendämmerung als –19° ermittelt und mitgeteilt, dass alle anderen Werte nicht richtig sind. Die Europäer bezeichnen die Ausbreitung des weißen Lichtes als Morgendämmerung (Fadschr) und nehmen die Höhe der Sonne zur Morgendämmerung als –18° an. Die Muslime sollen in religiösen Angelegenheiten den Islamgelehrten folgen, nicht aber Christen und Rechtsschullosen. Die Zeit des Morgengebets endet mit dem Ende der **„Sonnennacht“**, also dann, wenn beobachtet wird, dass der obere Sonnenrand an der Linie des scheinbaren Horizonts des jeweiligen Ortes aufgeht.

Die **„Himmelskugel“** ist eine große Kugel, in deren Zentrum sich, wie ein Punkt, die Erdkugel befindet und auf deren Oberfläche die Sonne und alle Sterne angenommen werden. Die Gebetszeiten werden mit Hilfe der **„Höhenkreisbogen“** berechnet, die man sich auf der Oberfläche dieser Kugel vorstellt. Die beiden Schnittpunkte der Erdachse mit der Himmelskugel werden **„Himmelspole“** genannt. Die Ebenen, die durch die beiden Pole verlaufen, werden **„Deklinationsebenen“** genannt. Die Kreise, die von diesen Ebenen auf der Himmelskugel gebildet werden, nennt man **„Deklinationskreise“**. Ebenen, die durch das Lot eines Ortes verlaufen, werden **„Vertikalebenen“** genannt. Wenn wir uns vorstel-

len, dass die Vertikalebenen die Himmelskugel schneiden, dann werden die Kreise, die auf der Oberfläche der Kugel von diesen Ebenen gebildet werden, **„Vertikalkreise“** oder **„Höhenkreise“** dieses Ortes genannt. Die Vertikalkreise eines Ortes schneiden die Horizonte dieses Ortes senkrecht. [Für zum Horizont senkrecht verlaufende Kreise verwendeten muslimische Astronomen auch den Begriff Azimutkreis (dā'irat as-samt).] Durch einen beliebigen Ort auf der Erdkugel verlaufen mehrere Vertikalebenen und nur eine Deklinationsebene. Das Lot eines Standortes und die Erdachse schneiden sich im Erdmittelpunkt. Die Ebene, die durch diese beiden Linien verläuft, ist sowohl die Vertikalebene als auch die Deklinationsebene dieses Ortes. Diese Ebene wird als **„Meridianebene“** des Ortes bezeichnet. Der Schnittkreis dieser Ebene mit der Himmelskugel wird als **„Meridian“** (Nisf an-Nahār) dieses Ortes bezeichnet. Die Oberfläche des Meridians schneidet die Oberfläche des wahren Horizonts dieses Ortes senkrecht und teilt den Kreis des wahren Horizonts in zwei gleiche Teile. Die Linie, die die Oberfläche des wahren Horizonts schneidet, wird **„Meridianlinie“** dieses Ortes genannt. Der Bogenabschnitt GN zwischen dem Sonnenmittelpunkt und dem Punkt N am Himmel, an dem der Vertikalkreis, der durch den Sonnenmittelpunkt verläuft, den wahren Horizont dieses Ortes schneidet, wird **„wahrer Höhenkreisbogen“** genannt. Der Winkelwert dieses Bogens ist die **„wahre Höhe“** der Sonne zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort. Die Sonne durchläuft in jedem Moment verschiedene Vertikalkreise. Die Bogen zwischen dem Punkt Z, der dadurch entsteht, dass der Vertikalkreis, der an einem Rand Z der Sonne verläuft, diesen Rand schneidet, und einem zweiten Punkt, der dadurch entsteht, dass dieser Vertikalkreis die Ebenen des tangentialen, sichtbaren, mathematischen und wahren Horizonts schneidet, sind die **„scheinbaren Höhenkreisbogen“** gemäß diesen Horizonten. Die Winkelwerte dieser Bogen werden als **„scheinbare Höhen“** der Sonne gemäß diesen Horizonten bezeichnet. Die Oberflächenhöhe ist größer als die wahre Höhe. Die Zeitpunkte, zu denen die Sonne den gleichen Höhenabstand zu diesen Horizonten aufweist, sind unterschiedlich. Die wahre Höhe ist der Wert des Winkels, der von zwei Halbgeraden gebildet wird, die vom Erdmittelpunkt ausgehen und durch die beiden Enden des Bogens der wahren Höhe am Himmel verlaufen. Die Winkelwerte der unendlich vielen Kreisbogen unterschiedlicher Längen, die zwischen diesen zwei Halbgeraden liegen und parallel zu diesem Bogen am Himmel verlaufen, sind identisch und gleich dem Winkelwert der wahren Höhe. Die bei-

den Halbgeraden, die die Winkel bilden, welche mit den anderen Höhen identisch sind, gehen von dem Punkt aus, an dem das durch den Beobachterstandort verlaufende Lot den Horizont schneidet. Die Werte dieser Höhenwinkel sind ebenfalls identisch mit den Winkelwerten der Bogen in ihrem Inneren. Die unendliche Ebene, die durch den Mittelpunkt der Erde verläuft und senkrecht zu ihrer Achse steht, wird als **„Äquatorebene“** bezeichnet. Der Schnittkreis dieser Äquatorebene mit der Erdkugel wird als **„Äquator“** bezeichnet. Die Lage und Richtung des Äquators sind fest und ändern sich nie. Beide unterteilen die Erdkugel in zwei gleiche Halbkugeln. Der Winkelwert des Deklinationsbogens, der zwischen dem Sonnenmittelpunkt und der Äquatorebene liegt, wird als **„Deklination der Sonne“** bezeichnet. Vor dem scheinbaren (zāhirī) Sonnenaufgang wird das weiße Licht auf der Linie des scheinbaren Horizonts zwei Höhengrade vor dem roten Licht sichtbar, d. h. es beginnt, wenn sich die Sonne auf eine Höhe von 19° unterhalb des scheinbaren Horizonts nähert. So lautet auch die Fatwa. Nicht-Mudschtahids sind nicht dazu berechtigt, diese Fatwa zu ändern. Dass es auch Gelehrte gibt, die sagten, dass sie bei 20° beginne, wird im Buch von Ibn Ābidīn sowie im Kalender von M. Ārif Beg erwähnt. Allerdings sind gottesdienstliche Handlungen, die nicht im Einklang mit der Fatwa durchgeführt werden, nicht gültig.

Die täglichen Umlaufbahnen (Tagbogen) der Sonne sind Kreise auf der Himmelskugel, die parallel zueinander und zur Äquatorebene verlaufen. Die Ebenen, in denen sich diese Kreise befinden, stehen senkrecht zur Erdachse und zur Meridianebene und schneiden die Horizontebenen schräg, d. h. die Tagesbahn der Sonne schneidet die Linie des scheinbaren Horizonts nicht im rechten Winkel. Der Vertikalkreis, der durch die Sonne verläuft, steht senkrecht auf die Linie des scheinbaren Horizonts. Sobald der Sonnenmittelpunkt auf dem Meridian eines Ortes liegt, fallen der Deklinationskreis, der durch den Sonnenmittelpunkt verläuft, und der Vertikalkreis dieses Ortes zusammen, und der Mittelpunkt der Sonne befindet sich vom wahren Horizont aus auf der maximalen Höhe.

Für diejenigen, die die Sonne sehen, wird die **„Zāhirī-Zeit des Zuhr“**, d. h. die **„scheinbare Zeit des Mittagsgebets“** verwendet. Diese beobachtete Zeit (Marʾī-Zeit) beginnt, wenn der hintere Sonnenrand den scheinbaren Mittagsbereich (Zawāl-Bereich) verlässt. Die Sonne geht vom Oberflächenhorizont eines jeden Ortes auf, d. h. von der **„Linie des scheinbaren Horizonts“**, die wir se-

hen. Wenn der vordere (obere) Rand der Sonne vom Oberflächenhorizont, also von der **„Linie des scheinbaren Horizonts“**, die wir sehen, den oberen Kulminationspunkt erreicht, gelangt er von dort aus zum für diese Höhe spezifischen scheinbaren Mittagskreis am Himmel, sodass die **„scheinbare beobachtete Mittagszeit“** (az-Zawāl az-zāhirī al-marʾī) beginnt. Zu diesem Zeitpunkt wird das Kürzerwerden des Schattens eines senkrecht in die Erde gesteckten Stabes nicht mehr wahrnehmbar. Wenn danach der Sonnenmittelpunkt zum Meridian (die Hälfte des Tages) dieses Ortes aufsteigt, d. h. die obere Kulmination gemäß dem wahren Horizont erreicht, tritt die **„wahre beobachtete Mittagszeit“** (az-Zawāl al-haqīqī al-marʾī) ein. Danach, wenn der hintere Sonnenrand von der westlichen Seite des Oberflächenhorizonts des Ortes zum oberen Kulminationspunkt sinkt, endet die **„scheinbare Mittagszeit“** (az-Zawāl az-zāhirī). Es wird beobachtet, dass der Schatten länger zu werden beginnt, und damit beginnt die **„scheinbare beobachtete Zeit des Mittagsgebets“** (az-Zuhr az-zāhirī al-marʾī). Während die Sonne von der scheinbaren Mittagszeit zur wahren Mittagszeit aufsteigt und von hier aus zum Ende der scheinbaren Mittagszeit hinabsteigt, werden die Bewegungen der Sonne und des Schattens nicht wahrgenommen, denn der zurückgelegte Weg und die Zeit sind sehr gering. Wenn später der hintere Sonnenrand von der westlichen Seite der Linie des Oberflächenhorizonts zum oberen Kulminationspunkt absinkt, endet die **„scheinbare beobachtete Mittagszeit“** und die **„beobachtete Scharʿī-Zeit des Mittagsgebets“** (az-Zuhr asch-scharʿī al-marʾī) beginnt. Diese Zeit ist um eine **„Tamkīn“**-Zeit später als die wahre Mittagszeit, denn die Differenz zwischen der wahren und der Scharʿī-Mittagszeit ist gleich der Differenz zwischen dem wahren und dem Oberflächenhorizont, die wiederum gleich der **„Tamkīn“**-Zeit ist. Die scheinbaren (zāhirī) Zeiten werden mithilfe des Schattens des Stabes ermittelt. Die Scharʿī-Zeiten hingegen werden nicht mit dem Schatten des Stabes ermittelt. Zu der durch Berechnung ermittelten wahren Mittagszeit wird die Tamkīn-Zeit addiert, sodass dies die mathematische Scharʿī-Mittagszeit ergibt. Dieses Ergebnis wird im Kalender festgehalten. Die Zeit des Mittagsgebets (Zuhr) dauert entweder bis zur „ersten Nachmittagszeit“ (al-Asr al-awwal), also bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Schatten eines Gegenstandes ab der Länge seines Schattens zur wahren Mittagszeit um die Länge des Gegenstandes selbst zunimmt, oder bis zur „zweiten Nachmittagszeit“ (al-Asr ath-thānī), also bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Schatten die zweifache Länge des Gegenstandes zunimmt. Die

erste Zeit ist gemäß den zwei Imāmen und nach den drei anderen Rechtsschulen und die zweite nach Imām Abū Hanīfa.

Die **„Zeit des Nachmittagsgebets“** (Asr) beginnt, wenn die Zeit des Mittagsgebets endet, und dauert zwar solange an, bis beobachtet wird, dass der hintere Rand der Sonne unterhalb der Linie des scheinbaren Horizonts am Ort des Beobachters untergeht, aber es ist harām, das Gebet so lange aufzuschieben, bis die Sonne gelb geworden ist, d. h. wenn sich der untere (vordere) Sonnenrand der Linie des scheinbaren Horizonts bis auf eine Speerlänge [fünf Winkelgrade] genähert hat. Hierbei handelt es sich um die dritte der drei Karāha-Zeiten (also der Zeiten, in denen es makrūh ist, zu beten). In den Kalendern in der Türkei sind die Zeiten der Nachmittagsgebete gemäß der „ersten Nachmittagszeit“ eingetragen. Wenn man das Nachmittagsgebet im Winter 36 Minuten nach dieser im Kalender eingetragenen Zeit und im Sommer 72 Minuten später verrichtet, hätte man somit auch den Standpunkt von Imām Abū Hanīfa eingehalten. Die Differenz zwischen diesen zwei Zeiten kann man ermitteln, indem man für Orte, die zwischen dem 40. und dem 42. Breitengrad liegen, ab Januar für jeden Monat 6 Minuten zu den 36 Minuten addiert und ab Juli für jeden Monat 6 Minuten von den 72 Minuten subtrahiert.

Die **„Zeit des Abendgebets“** (Maghrib) beginnt, wenn die Sonne scheinbar untergeht, d. h. sie beginnt, wenn gesehen wird, dass der obere Sonnenrand an der Linie des scheinbaren Horizonts eines Ortes, an dem sich der Beobachter befindet, verschwunden ist. Zu dieser Zeit beginnen auch die Scharʿī-Nacht sowie die Sonnennacht. An Orten, wo der scheinbare Sonnenauf- und -untergang nicht beobachtet werden kann, und auch bei der Durchführung von Berechnungen werden die Scharʿī-Zeiten verwendet. Wenn die Sonnenstrahlen morgens auf den höchsten Hügel (die höchste Anhöhe) treffen, handelt es sich um die Scharʿī-Zeit des Sonnenaufgangs. Und am Abend, wenn man sie von hier zurückziehen sieht, ist es die beobachtete Scharʿī-Zeit des Sonnenuntergangs. Die Adhānī-Uhren (Alaturka-Uhren) werden zu dieser Zeit auf 12 Uhr gestellt. [D. h. die Adhānī-Zeit ist ein Zeitsystem, das beim Scharʿī-Sonnenuntergang bei 12 Uhr beginnt und täglich variiert.] Die Zeit des Abendgebets dauert bis zur Zeit des Nachtgebets an. Es ist sunna, das Abendgebet zu Beginn seiner Zeit zu verrichten. Es ist harām, das Abendgebet bis nach der **„Ischtibāk an-Nudschūm“** (Erscheinungszeit bzw. Anhäufung der Abendsterne) genannten Zeit aufzuschieben, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Sterne vermehrt haben, also der hintere Sonnenrand 10°

unterhalb der Linie des scheinbaren Horizonts gesunken ist. Aus Gründen wie Krankheit, Reise und Verzehr von bereits vorbereitetem Abendessen darf man das Abendgebet bis zu diesem Zeitpunkt aufschieben.

Die **„Zeit des Nachtgebets“** (Ischā) beginnt gemäß den zwei Imāmen nach der „ersten Nacht“ (al-Ischā al-awwal), also nachdem im Westen das rote Licht über der Linie des scheinbaren Horizonts verschwindet. So ist es auch gemäß den drei anderen Rechtsschulen. Imām Abū Hanīfa zufolge beginnt die Zeit des Nachtgebets nach der „zweiten Nacht“ (al-Ischā ath-thānī), also nach dem Verschwinden des weißen Lichts. Nach der hanafitischen Rechtsschule dauert sie bis zum Ende der Scharʿī-Nacht an, also bis zum Anbruch der Morgendämmerung (Fadschr). Das Verschwinden des roten Lichtes erfolgt, wenn der obere Sonnenrand auf eine Höhe von 17° unter dem Oberflächenhorizont sinkt. Danach, wenn er auf eine Höhe von 19° sinkt, verschwindet das weiße Licht. Es gibt Gelehrte, die sagen, dass in der schafiitischen Rechtsschule das Ende der Zeit des Nachtgebets die Hälfte der Scharʿī-Nacht (d. h. der Zeit zwischen dem Sonnenuntergang und der Morgendämmerung) ist. Folglich ist es nach diesen Gelehrten nicht gestattet, das Nachtgebet nach der Hälfte der Scharʿī-Nacht zu verrichten. In der hanafitischen Rechtsschule hingegen ist dies makrūh. In der malikitischen Rechtsschule ist es zwar gültig, das Nachtgebet bis zum Ende der Scharʿī-Nacht zu verrichten, doch es ist eine Sünde, es nach Ablauf des ersten Drittels der Nacht zu verrichten. Diejenigen, die das Mittags- und Abendgebet nicht in den Zeiten gemäß den zwei Imāmen verrichten können, sollten sie auf keinen Fall zum Nachholen aufschieben, sondern in dem Zeitraum gemäß dem Standpunkt von Imām Abū Hanīfa verrichten und demzufolge das Nachmittags- und Nachtgebet nicht vor der jeweiligen Zeit gemäß dem Standpunkt von Imām Abū Hanīfa verrichten. Nach der hanafitischen Rechtsschule gilt ein Gebet als innerhalb der vorgeschriebenen Zeit verrichtet, wenn der Eröffnungs-Takbīr vor Ablauf der Zeit ausgesprochen wurde, und gemäß der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule, wenn vor Ablauf der Zeit eine Gebetseinheit verrichtet wurde. A. Diyā Beg schreibt in seinem Buch **Ilm al-hay'a**:

„Je mehr man sich dem Pol nähert, desto mehr entfernen sich die Anfangszeiten des Morgen- und Nachtgebets, d. h. die Zeiten der Morgen- und Abenddämmerung, von den Zeitpunkten des Sonnenauf- und -untergangs. Das heißt also, dass sich die Anfangszeiten des Morgen- und Nachtgebets einander annähern. Die

Gebetszeiten eines jeden Ortes ändern sich je nach Entfernung vom Äquator, d. h. je nach Breitengrad (φ) und Deklination (δ) der Sonne, d. h. nach Monaten und Tagen.“ An Orten, deren Breitengrad größer ist als (90-δ), gibt es kein Tag und Nacht. Wenn das Komplement des Breitengrades ≤ Deklination + 19 ist, d. h. in den Zeiten, in denen die Summe von Breitengrad und Deklination 90 – 19 = 71 oder größer ist, so beginnt in den Sommermonaten, in denen die Deklination der Sonne größer als 5° ist, die Morgendämmerung (Fadschr), noch bevor die Abenddämmerung (Schafaq) endet. Daher beginnen beispielsweise in Paris, dessen Breitengrad 48° 50' beträgt, die Zeiten des Nacht- und Morgengebets im Zeitraum vom 12. bis 30. Juni nicht.] In der hanafitischen Rechtsschule ist der Eintritt einer Gebetszeit überhaupt der Grund, der Anlass zur Verrichtung des Gebets. Wenn der Grund nicht vorliegt, ist es nicht fard, das Gebet zu verrichten. Daher ist es nicht fard, in solchen Ländern diese zwei Gebete zu verrichten. Nach manchen Gelehrten dagegen ist es fard, diese Gebete in den Gebetszeiten zu verrichten, zu denen sie an Orten, deren Breitengrade nah sind, eintreten. [Zu Zeiten, in denen diese beiden Gebete nicht eintreten, wäre es gut, diese beiden Gebete in den Gebetszeiten des letzten Tages desselben Ortes zu verrichten, an dem sie letztmalig eintraten.]

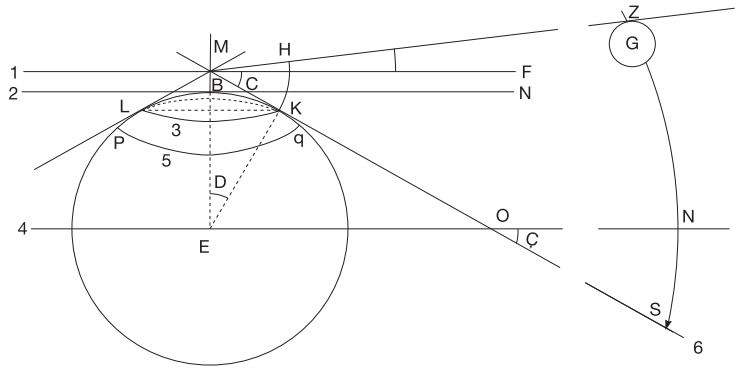
Wenn das erste Viertel des Scharʿī-Tages, d. h. der Fastenzeit endet, beginnt die **„Duhā“**-Zeit. Die Mitte des Scharʿī-Tages heißt **„ad-Dahwa al-kubrā“**-Zeit. Gemäß der Adhānī-Zeit gilt ad-Dahwa al-kubrā = Fadschr + (24 – Fadschr) ÷ 2 = Fadschr + 12 – Fadschr ÷ 2 = 12 + Fadschr ÷ 2. D. h. die Hälfte der Zeit des Fadschr ergibt ab 12:00 Uhr morgens die Dahwa al-kubrā-Zeit. Da z. B. in Istanbul am 13. August die Fadschr-Zeit gemäß der Zonenzeit 03:09 Uhr und die Zeit des Sonnenuntergangs 19:13 Uhr beträgt, beträgt die Dauer des Scharʿī-Tages 16 Stunden 4 Minuten und die Dahwa al-kubrā-Zeit gemäß der Zonenzeit 8 Stunden 2 Minuten + 3 Stunden 9 Minuten = 11:11 Uhr. Oder sie beträgt gemäß der Zonenzeit die Hälfte der Summe der Sonnenuntergangszeit (Ghurūb) und der Morgendämmerung (Fadschr).

Da der Winkel der Lichtbrechung durch die atmosphärischen Schichten zunimmt, je mehr sich die Sonne der Linie des scheinbaren Horizonts nähert, sieht es an ebenen Orten wie der Meeresoberfläche und dem Flachland so aus, als wäre die Sonne aufgegangen, wenn der obere Sonnenrand 0,56° unter der Linie des scheinbaren Horizonts liegt. Abends verschwindet sie am Horizont in derselben Zeitspanne nach dem Sonnenuntergang.

Die unendlichen Ebenen, die senkrecht zum Lot eines Ortes, d. h. zum Erdradius durch diesen Ort, stehen, werden als **„Horizonte“** (Ufq) des Ortes bezeichnet, wobei die Oberflächenhorizonte die einzige Ausnahme darstellen. Es gibt sechs Horizonte. Die Lage und Richtung dieser Horizonte sind nicht konstant. Sie variieren je nach Standort des Beobachters. Der **„wahre Horizont“** (al-Ufq al-haqīqī) ist die unendliche Horizontebene EN, die durch den Erdmittelpunkt verläuft. Der **„Tangentialhorizont“** (al-Ufq al-hissī) eines Beobachters ist eine unendliche Ebene, die durch den tiefsten Punkt B seines Ortes verläuft, d. h. die Oberfläche der Erdkugel berührt. Der Winkel, den die beiden Geraden, die vom Erdmittelpunkt und von der Erdoberfläche zum Sonnenmittelpunkt verlaufen, im Mittelpunkt der Sonne bilden, wird **„Sonnenparallaxe“** (Ikhtilāf al-Manzar) genannt. Ihr Jahresmittelwert beträgt 8,8 Winkelsekunden. Sie ist die Differenz zwischen der Höhe des Sonnenmittelpunkts gemäß dem wahren Horizont und seiner Höhe gemäß dem mathematischen oder tangentialen Horizont. Die Parallaxe führt zu einer Verzögerung bei der Sichtung des Mond- und Sonnenaufgangs. Die horizontale Ebene F, die durch den Punkt M einer beliebigen Höhe, in der sich der Beobachter [derjenige, der die Sonne beobachtet] befindet, ist sein **„mathematischer Horizont“** (al-Ufq ar-riyādī). Die **„Linie des scheinbaren Horizonts“** (Khatt al-Ufq az-zāhirī) ist der Kreis LK, der durch die Punkte K gebildet wird, an denen die Erdkugel den Kegel berührt, der durch die Umdrehung der Geraden MK um das Lot durch M gebildet wird, die vom Auge des Beobachters bei M ausgeht und die Erdkugel im Punkt K tangiert. Die Ebene, die durch diesen Kreis verläuft und senkrecht zum Lot des Punktes M steht, heißt **„sichtbarer Horizont“** (al-Ufq al-marʾī) des Beobachters und die Oberfläche dieses Kegels ist der **„Oberflächenhorizont“** (al-Ufq as-sathī) des Beobachters. Die **„Linie des scheinbaren Horizonts“** ist ein Kreis, an dem es dem Beobachter, der sich in einer beliebigen Höhe befindet, so scheint, als würden sich dort der Himmel und die tiefsten Punkte des Ortes wie das Meer und Flachland vereinen. Dieser Kreis wird durch die Schnittpunkte des sichtbaren Horizonts und der Erdoberfläche gebildet. Durch einen jeden dieser Schnittpunkte verläuft eine Vertikalebene. Die Ebene des Tangentialhorizonts, die durch den Punkt K verläuft, der die Vertikalebene schneidet, in der sich die Sonne befindet, schneidet die Vertikalebene senkrecht entlang der Linie MS. Dieser tangentiale Horizont wird als **„Oberflächenhorizont“** des Beobachters bezeichnet und ist gleichzeitig die Ebene MK. Für ver-

schiedene Anhöhen eines Ortes gibt es verschiedene Oberflächenhorizonte. Die Punkte K dieser Horizonte, die die Erdoberfläche berühren, bilden die Linie des scheinbaren Horizonts. Die Richtung des Sehstrahls des Beobachters, d. h. die Linie MS, wird als **„Linie des Oberflächenhorizonts“** bezeichnet. Der Kreisbogen ZS der Vertikalebene ist die Höhe der Sonne gemäß dem Oberflächenhorizont. Dieser Kreisbogen zeigt den Wert des Winkels, den die beiden Halbgeraden bilden, die sich vom Auge des Beobachters bis zu den beiden Eckpunkten des Bogens erstrecken. Weil sich die Sonne bewegt, verschiebt sich der Punkt K, an dem der Oberflächenhorizont MS die Erdkugel berührt, auf der Linie des scheinbaren Horizonts und dadurch ändert sich in jedem Augenblick der Oberflächenhorizont. Wenn der Beobachter auf den Punkt H schaut, an dem der Bogen HK, der von K aus parallel zum Höhenkreisbogen ZS am Himmel gezeichnet wird, die Gerade MZ zwischen Beobachter und Sonne schneidet, sieht er die Sonne. Er nimmt diesen Bogen als die Höhe der Sonne gemäß der Linie des scheinbaren Horizonts wahr. Der Winkel des Bogens HK ist identisch mit dem des Bogens ZS des hinteren Sonnenrandes gemäß dem Oberflächenhorizont. Daher wird als Höhe gemäß dem Oberflächenhorizont die **„scheinbare Höhe“** HK verwendet. Die Sonne geht am Punkt S am Himmel unter. Dem Beobachter scheint es so, als sei die Sonne am Punkt K auf der Erde untergegangen. Wenn die Sonne und die Sterne unter den Oberflächenhorizont eines Ortes sinken, d. h. ihre Höhe gemäß diesem Horizont null beträgt, sehen alle Beobachter, die sich an einem beliebigen Ort auf diesem Horizont befinden, die Sonne und die Sterne untergehen. Der Beobachter im Punkt M sieht die Sonne am Oberflächenhorizont im Punkt K untergehen. Mit anderen Worten: Wenn die Höhe des oberen Sonnenrandes gemäß dem Oberflächenhorizont null wird, ist der Zeitpunkt des Sonnenuntergangs für den Beobachter im Punkt M erreicht. Genauso werden die anderen Gebetszeiten des Beobachters mit den Scharʿī-Höhen gemäß dem Oberflächenhorizont bestimmt. Weil der Beobachter, der sich am Punkt M befindet, die Scharʿī-Höhe ZS der Sonne gemäß dem Oberflächenhorizont als Höhe HK gemäß der Linie des scheinbaren Horizonts wahrnimmt, werden bei der Bestimmung der Gebetszeiten die **„scheinbaren Höhen“** HK gemäß der Linie des scheinbaren Horizonts verwendet. Diese Höhen sind größer als die Höhen gemäß dem mathematischen, tangentialen, sichtbaren und wahren Horizont des Beobachters. Die Differenz zwischen der Höhe ZS gemäß dem Oberflächenhorizont und der Hö-

Abbildung zu den Begriffen Horizont und Höhe:



K : Der Punkt, an dem die Vertikalebene, die durch die Sonne verläuft, die Linie LK des scheinbaren Horizonts schneidet.

MS : Die Ebene des Tangentialhorizonts, die die Erdkugel am Punkt K berührt, wird als **„Oberflächenhorizont“** (al-Ufq as-sathī) des Beobachters bezeichnet.

HK : Höhe des oberen Sonnenrandes gemäß dem Punkt K, der auf der Linie des scheinbaren Horizonts liegt. Sie ist gleich der Höhe ZS der Sonne gemäß dem Oberflächenhorizont.

D=C=Ç : Senkungswinkel (Tiefenwinkel) des Horizonts.

M : Eine beliebige Höhe des Ortes.

ZMF: Mathematischer Höhenwinkel der Sonne.

ZS : Vertikalkreisbogen auf der Himmelskugel, der die Höhe der Sonne gemäß dem Oberflächenhorizont zeigt. Der Winkel dieses Bogens ist mit dem Winkel des Bogens HK identisch.

O : Einer der Schnittpunkte des wahren Horizonts mit dem Oberflächenhorizont.

1 : Mathematischer Horizont.
2 : Tangentialhorizont.
3 : Linie des scheinbaren Horizonts.
4 : Wahrer Horizont.
5 : Linie des Šarʿī-Horizonts.
6 : Ebene des Oberflächenhorizonts.

G : Sonne, beobachtet von der Erde aus.
GN : Wahre Höhe der Sonne.
B : Tiefste Stelle des Ortes.

he ZN gemäß dem wahren Horizont wird **„Senkungswinkel des Horizonts“** (Inhitāt al-Ufq, Kimmtiefe) für die Höhe des Punktes M genannt. Der Vertikalkreisbogen, der gleich dem Senkungswinkel des Horizonts ist, d. h. der Bogen NS, ist die **„Senkung des Horizonts“**. An gebirgigen Orten, wo die Linie des scheinbaren Horizonts nicht beobachtet werden kann, werden die in Kalendern eingetragenen **„Scharʿī-Zeiten“** verwendet.

Während sich der Beobachter am tiefsten Punkt des Ortes befindet, sind der mathematische, tangentiale und sichtbare Horizont für ihn identisch, an diesem Punkt gibt es keinen Oberflächenhorizont. Die Linie des scheinbaren Horizonts ist ein kleiner Kreis um diesen tiefsten Punkt B und die Höhe gemäß dieser Linie und die Höhen gemäß allen anderen Horizonten sind identisch. So wie der Beobachter an Höhe gewinnt, verschiebt sich auch der mathematische Horizont des Beobachters in die Höhe. Dadurch geht sein Tangentialhorizont in seinen Oberflächenhorizont über, und die Linie des scheinbaren Horizonts sinkt in Richtung seines wahren Horizonts ab und wird größer. Die Radien der Kreise der sich vergrößernden Linie des scheinbaren Horizonts, d. h. die Winkel von D, sind so groß wie die Kreisbogen des Senkungswinkels des Horizonts. Die Bögen ZS, die die Höhen der Sonne gemäß dem Oberflächenhorizont darstellen, sind um den gleichen Winkelwert wie der der Senkung des Horizonts höher als die wahre Höhe.

Dass die Sonne die Mittagszeit gemäß einem Horizont erreicht bedeutet, dass sie zu ihrem oberen Kulminationspunkt gemäß diesem Horizont gelangt. Wenn sich der Beobachter an der tiefsten Stelle eines Ortes befindet, konvergieren die Mittagsbereiche der Sonne gemäß allen Horizonten und der Linie des scheinbaren Horizonts in einem Punkt, und der Tagbogen der täglichen Bahn der Sonne schneidet, wie in der Abbildung auf Seite 574 zu sehen ist, den Meridian im Punkt A, der der Mittelpunkt des Tagbogens ist. Dieser Punkt wird der **„wahre Mittagsbereich“** genannt. Was die Beobachter betrifft, die sich an höheren Anhöhen befinden und die Sonne beobachten können, so sind ihre **„scheinbaren Mittagsbereiche“ „Kreise der Mittagsbereiche“**, die um den wahren Mittagsbereich am Himmel durch die Kulminationspunkte in Bezug auf Kreise der Linien des scheinbaren Horizonts gebildet werden, die den Höhen, die sie einnehmen, eigen sind. Während sich die Sonne auf ihrer Bahn bewegt, trifft sie jeden dieser Kreise an zwei Punkten. Wenn sie den ersten Punkt erreicht, beginnt die **„scheinbare Mittagszeit“**. Wenn die Sonne den zweiten Punkt erreicht, ist es das Ende der scheinbaren Mittagszeit. Wenn die Position des

Beobachters höher wird, findet eine Senkung des Horizonts statt und die Kreise der Linie des scheinbaren Horizonts werden größer. Ebenso werden die **„Kreise des Mittagsbereichs“** im Himmel größer. Ihre Radien entsprechen den Winkeln der Bogen, die von den Radien der Kreise des scheinbaren Horizonts auf der Erde gebildet werden. Wenn der Beobachter auf die höchste Anhöhe des Ortes, an dem er sich befindet, steigt, wird der „Kreis des Mittagsbereichs“ im Himmel der größte und äußerste. Dieser größte Kreis des Mittagsbereichs wird als **„Scharʿī-Mittagsbereich“** des Beobachters bezeichnet. Der Oberflächenhorizont des Beobachters am höchsten Punkt eines Ortes ist sein **„Scharʿī-Horizont“**. Die Höhe des Sonnenrandes gemäß dem Scharʿī-Horizont wird **„Scharʿī-Höhe“** (al-Irtifāʿ asch-scharʿī) genannt. Wenn die Scharʿī-Höhe so groß ist wie der obere Kulminationspunkt gemäß dem Scharʿī-Horizont am Ort des Sonnenaufgangs, tritt der vordere Sonnenrand in den Kreis des Scharʿī-Mittagsbereichs ein. Ein Hügel, der so weit entfernt ist, dass die beschatteten und die beleuchteten Bereiche auf ihm während der Isfirār-Zeit (d. h. während der Gelbfärbung der Sonne zur Zeit des Sonnenuntergangs) mit bloßem Auge nicht zu unterscheiden sind, gilt nicht als Hügel dieser Region. Der Radius des Kreises des Scharʿī-Mittagsbereichs weist einen Winkel auf, der genauso groß ist wie der Senkungswinkel des Horizonts für einen Beobachter, der sich auf dem höchsten Hügel befindet. Die Kreise, die die Mittagszeiten darstellen, sind dann nicht sichtbar. Das Ein- und Austreten der Sonne in diese Kreise bzw. aus diesen Kreisen wird ersichtlich aus dem Kürzer- bzw. Längerwerden des Schattens eines Stabes, der senkrecht in die Erde gesteckt wird.

Ibn Ābidin schreibt im Kapitel über die Mustahabb-Handlungen des Fastenden und Tahtāwī in seinem Superkommentar zum Buch **Marāqī al-falāh**: „Wenn der Fastende, der sich an einer niedrigen Anhöhe des Ortes befindet, den scheinbaren Sonnenuntergang früher beobachtet, bricht er vor demjenigen sein Fasten, der sich an einer höheren Anhöhe befindet. [Im Islam sind nicht die wahren Zeiten, sondern für diejenigen, die die Sonne sehen können, die scheinbaren Zeiten ausschlaggebend.] Für diejenigen, die den Sonnenuntergang nicht sehen können, gilt als Sonnenuntergang (Ghurūb) die Zeit, zu der die Hügel im Osten dunkel werden.“ D. h. es handelt sich dabei um den scheinbaren Sonnenuntergang, der von denen beobachtet wird, die sich am höchsten Punkt befinden. Mit anderen Worten: Dies ist der auf den Scharʿī-Horizont bezogene Sonnenuntergang. Dass für diejenigen, die den

Sonnenuntergang nicht sehen, die Zeit des **„Scharʿī-Sonnenuntergangs“** ausschlaggebend ist, steht ebenso im Buch **Madschmaʿ al-anhur** sowie in dem schafiitischen Buch **al-Anwār li-aʿmāl al-abrār**, und diese Zeit wird mittels Berechnung ermittelt.

Um die Anfangszeiten des Mittags- und Nachmittagsgebets leicht ermitteln zu können, beschreibt Abdulhaqq as-Sudschādil, der in der Gesellschaft von Muhammad Maʿsūm al-Fārūqī as-Sirhindī herangereift ist, in seinem persischen Buch **Masāʾil-i scharh-i wiqāya**, gedruckt 1294 (1877 n. Chr.) in Indien, folgende Methode:

„Auf einer ebenen Fläche, auf die die Sonne scheint, wird ein Kreis gezeichnet. Dieser Kreis wird **‚ad-Dāʾira al-hindiyya‘** (der indische Kreis) genannt. Im Mittelpunkt dieses Kreises stellt man einen geraden Stab senkrecht auf, der so lang wie dessen Radius ist. Die Spitze des Stabes muss von drei verschiedenen Punkten des Kreises gleich weit entfernt sein, damit der Stab absolut senkrecht steht. Dieser senkrechte Stab wird **‚Mikyās‘** (Gnomon) genannt. Am Vormittag ist der Schatten des Stabes länger als der Radius des Kreises, sodass er bis über den Kreisrand hinausreicht und in Richtung Westen zeigt. Je höher die Sonne steigt, d. h. je mehr ihre Höhe (Irtifāʿ) zunimmt, umso kürzer wird der Schatten des Stabes. Sobald dabei der Schatten den Kreisrand erreicht, markiert man diesen Schnittpunkt. Nach dem Mittag ragt der Schatten des Stabes im Osten vom Rand des Kreises hinaus; sobald der Schatten auf den Kreisrand trifft, wird auch dieser Schnittpunkt markiert. Zwischen dem Mittelpunkt des Kreisbogens, der von diesen zwei Punkten gebildet wird, und dem Mittelpunkt des Kreises zieht man eine gerade Linie. Diese Linie ist die **‚Meridianlinie‘** von jenem Standort.“ Die Ausrichtung der Meridianlinie zeigt in die nördliche und südliche Richtung. Wenn der vordere Sonnenrand von der Linie des scheinbaren Horizonts dieses Ortes zum oberen Kulminationspunkt aufsteigt, beginnt die **„scheinbare Mittagszeit“** (az-Zawāl az-zāhirī). Ab diesem Zeitpunkt kann nicht mehr wahrgenommen werden, dass der Schatten kürzer wird. Hiernach gelangt der Sonnenmittelpunkt zum Meridian und befindet sich sodann in seiner maximalen Höhe gemäß dem wahren Horizont. Diese Zeit ist die **„wahre Mittagszeit“** (az-Zawāl al-haqīqī). Zur wahren Mittagszeit ändern sich die Mittagszeiten gemäß der mittleren Zeit nicht je nach Breitengrad. Wenn sich die Sonne von diesem Punkt wegbewegt, trennt sich auch der Schatten von der Meridianlinie, ohne dass dies wahrgenommen wird. Wenn der hintere Sonnenrand zum scheinbaren Kulminationspunkt gemäß dem

Sonnenuntergangspunkt auf der Linie des scheinbaren Horizonts absinkt, endet die scheinbare Mittagszeit und die **„scheinbare Zeit des Mittagsgebets“** (az-Zuhr az-zāhirī) tritt ein. Man kann nun beobachten, dass der Schatten länger zu werden beginnt. Die Mitte der Zeitspanne, in der sich die Länge des Schattens nicht ändert, ist die **„wahre Mittagszeit“**. In London wird mit Hilfe von Teleskopen die Zeit des Durchgangs des Sonnenmittelpunktes durch den Meridian beobachtet und die Zawālī-Uhren werden dementsprechend eingestellt. [Die Zawālī-Zeit ist ein Zeitsystem, das mit der Mittagszeit beginnt.] Zu dieser beobachteten wahren Mittagszeit beträgt die wahre Zeit 12 Uhr. Die algebraische Addition der Zeitgleichung mit dieser 12 ergibt den Beginn der **„mittleren Zeit“** auf der Uhr, die die Ortzeit anzeigt, d. h. 12:00 Uhr. Die durch Berechnung ermittelten mathematischen Zeiten zeigen auch die beobachteten Zeiten auf den Uhren. Diese **„beobachtete Mittagszeit“** (az-Zawāl al-marʾī), die auch der Beginn der Uhr ist, die die mittlere Zeit anzeigt, liegt 8 Minuten und 20 Sekunden nach der **„mathematischen Mittagszeit“** (az-Zawāl ar-riyādī), also dem Zeitpunkt, zu dem die Sonne an der Mittagszeit ankommt. Die kürzeste Länge des Schattens nennt man **„Fay az-Zawāl“** (Mittagsschatten). Die Länge des Mittagsschattens variiert in Abhängigkeit vom Längen- und Breitengrad.

Man stellt die Zirkelspanne eines Zirkels so weit wie die Länge des Mittagsschattens ein und fixiert den einen Schenkel an dem Punkt, an dem die Meridianlinie den Kreis schneidet. Der Punkt, an dem der andere Schenkel den außerhalb des Kreises liegenden Abschnitt der Meridianlinie schneidet, wird markiert. Anschließend zeichnet man einen zweiten Kreis, dessen Radius dem Abstand zwischen diesem Punkt und dem Mittelpunkt des ersten Kreises entspricht. Der Zeitpunkt, an dem der Schatten des Gnomons (Mikyās) diesen zweiten Kreis schneidet, ist die **„Zeit des scheinbaren ersten Nachmittags“**. Den zweiten Kreis muss man jeden Tag aufs Neue zeichnen. Der Mittagsschatten wird lediglich bei der Ermittlung der Gebetszeiten des Mittags- und Nachmittagsgebets verwendet, nicht aber bei der Ermittlung der anderen Gebetszeiten.

In den Büchern **Madschmaʿ al-anhur** und **Riyād an-nāsihīn** heißt es: „Die Zuhr-Zeit (Zeit des Mittagsgebets) beginnt mit dem ‚Zawāl‘ der Sonne, d. h., wenn ihr hinterer Rand beginnt, vom oberen Kulminationspunkt aus, zu dem sie gemäß der Linie des scheinbaren Horizonts aufgestiegen ist, abzusinken. Um die Mittagszeit zu bestimmen, wird ein Stab senkrecht in den Boden ge-

steckt. Wenn sein Schatten aufhört kürzer zu werden, d. h., wenn er weder kürzer noch länger wird, handelt es sich um die **‚Mittagszeit'** (Zawāl-Zeit). Es ist nicht erlaubt, während dieser Zeit Gebete zu verrichten. Wenn der Schatten wieder beginnt, länger zu werden, ist die Mittagszeit zu Ende." Bei der in den erwähnten Büchern genannten maximalen Höhe (d. h. dem oberen Kulminationspunkt) handelt es sich nicht um die Höhen gemäß dem wahren Horizont. Es werden zwei Positionen genannt: Die eine ist, wenn der vordere Sonnenrand vom Oberflächenhorizont, d. h. von der östlichen Linie des scheinbaren Horizonts zum oberen Kulminationspunkt aufsteigt; und die andere ist, wenn der hintere Rand vom Oberflächenhorizont, d. h. gemäß der westlichen Linie des scheinbaren Horizonts zum oberen Kulminationspunkt absinkt. Denn wie im Superkommentar zum Buch **al-Imdād** steht, wird bei der Gebetszeitenbestimmung nicht der wahre Horizont, sondern die Linie des scheinbaren Horizonts verwendet. Wenn der vordere Sonnenrand vom Oberflächenhorizont, also von der Linie des scheinbaren Horizonts zum oberen Kulminationspunkt aufsteigt, beginnt die „scheinbare Mittagszeit". Wenn der hintere Sonnenrand beginnt, vom Oberflächenhorizont, d. h. von der scheinbaren Kulmination gemäß der westlichen Linie des scheinbaren Horizonts abzusinken, endet die scheinbare Mittagszeit und die scheinbare Zeit des Mittagsgebet tritt ein. In diesem Moment hat die Länge des Schatten des Gnomons so wenig zugenommen, dass dies nicht wahrgenommen werden kann. Die scheinbare Zeit des Nachmittagsgebets (Asr) beginnt, wenn die Länge dieses Schattens um die Länge des Gnomons zunimmt. Die wahre Mittagszeit ist nur ein Augenblick. Doch die scheinbaren Mittagszeiten, die auf dem vorderen und hinteren Sonnenrand basieren, sind jene Zeiten, zu denen diese Ränder in diejenigen Kreise der **„scheinbaren Mittagsbereiche"** auf der Himmelskugel ein- und austreten, deren Mittelpunkt mit dem wahren Mittagszeitspunkt übereinstimmen und deren Radien dem Winkelwert der Senkung des Horizonts (Inhitāt al-Ufq), die der Höhe des Beobachterstandortes eigen ist, entsprechen. Der Bereich der scheinbaren Mittagszeit ist kein Punkt, sondern der Bogen zwischen den beiden Punkten, an denen diese Kreise die Tagesbahn der Sonne schneiden. Der größte dieser Kreise ist der **„Kreis des Scharʿī-Mittagsbereichs"**. Im Islam ist die Mittagszeit (Zawāl), d. h. die Mitte des Tages, die Zeitspanne zwischen dem Moment, in dem der vordere Sonnenrand in diesen Scharʿī-Kreis eintritt, und dem Moment, in dem ihr hinterer Rand den Kreis verlässt. Wenn der vordere Sonnenrand in den

Kreis eintritt, beginnt die **„Scharʿī-Mittagszeit“**. Wenn der hintere Sonnenrand diesen Kreis verlässt, endet die Scharʿī-Mittagszeit (az-Zawāl asch-scharʿī) und die **„Scharʿī-Zeit des Mittagsgebets“** (az-Zuhr asch-scharʿī) beginnt. Diese Zeit wird durch Berechnung ermittelt und in die Kalender eingetragen.

Die sechs Gebetseinheiten, die man nach den drei Pflichteinheiten des Abendgebets verrichtet, werden **„Awwābīn“**-Gebet genannt.

Die Zeiten der gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) zu bestimmen und festzulegen, also sie zu verstehen und kundzutun, geschieht mithilfe religiöser Kenntnisse. Die Fiqh-Gelehrten haben die von den Mudschtahids vermittelten Kenntnisse in ihren **„Fiqh“**-Büchern festgehalten. Die mitgeteilten Zeiten zu errechnen, ist gestattet (dschāʾiz). Doch es ist zwingend erforderlich, dass die durch Berechnung ermittelten Zeiten seitens der Islamgelehrten bestätigt werden. Dass es erlaubt ist, die Gebetszeiten sowie die Gebetsrichtung (Kibla) zu errechnen, steht im Buch von Ibn Ābidīn beim Thema „Hinwendung zur Kibla beim Gebet“ sowie im Buch **Fatāwā Schams ad-dīn ar-Ramlī**. Im Buch **Mawdūʿāt al-ulūm** heißt es: „Es ist eine Kollektivpflicht (Fard kifāya), die Gebetszeiten zu berechnen. Für die Muslime ist es eine Pflicht, den Beginn sowie das Ende der Gebetszeit der Position der Sonne oder Kalendern, die von Gelehrten bestätigt wurden, zu entnehmen.“

Die Erde dreht sich um ihre eigene Achse von West nach Ost. Mit anderen Worten: Schaut man von oben auf einen Globus, der auf einem Tisch liegt, so zeigt sich, dass sie sich in nördlichen Ländern gegen den Uhrzeigersinn dreht. Dies wird als **„rechtläufige (wahre, prograde) Rotation“** (al-Haraka al-haqīqiyya) bezeichnet. Die Sonne und die Fixsterne scheinen pro Tag von Ost nach West einmal eine Umdrehung um die Erde zu machen. Dies wird als **„rückläufige (retrograde) Bewegung“** (al-Haraka ar-ridschʿiyya) bezeichnet. Die Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Meridiandurchgängen eines Sterns an einem bestimmten Ort ist als ein **„Sterntag“** definiert. Ein Vierundzwanzigstel (1/24) dieses Zeitraums ist eine **„Sternstunde“**. Die Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Meridiandurchgängen des Sonnenmittelpunktes, also die Zeitspanne zwischen zwei wahren Mittagszeiten, heißt **„wahrer Sonnentag“**. Die Erdkugel bewegt sich von West nach Ost auf der **„Ekliptik“** genannten Ebene und vollendet einen Umlauf pro Jahr um die Sonne. Aufgrund dieser Bewegung der Erde scheint es so, als bewege sich die Sonne von West nach Ost

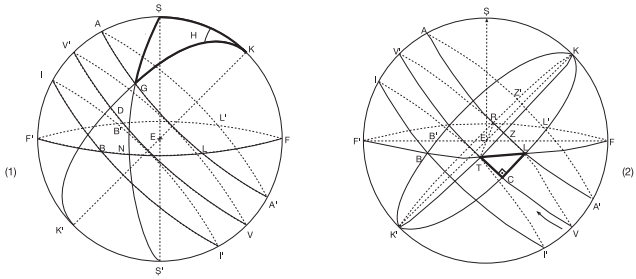
auf der Ekliptik um die **„Ekliptikachse“**, die durch den Erdmittelpunkt verläuft und senkrecht zur Ekliptikebene steht. Die mittlere Geschwindigkeit dieser Translationsbewegung beträgt etwa 30 Kilometer pro Sekunde, sie ist jedoch nicht konstant. Da die Umlaufbahn der Erde auf der Ekliptikebene nicht kreisförmig, sondern **„elliptisch“** ist, sind die Winkel, die die in gleichen Abständen durchlaufenen Bögen einschließen, nicht identisch. Je mehr sich die Erde der Sonne nähert, desto größer wird die Geschwindigkeit. Aufgrund dieser Bewegung der Erde ist die Sonne pro Tag etwa 4 Minuten langsamer als die Sterne und vollendet ihren täglichen Umlauf somit etwa 4 Minuten später als die Sterne. Daher ist dieser „wahre Sonnentag“ etwa 4 Minuten länger als der Sterntag. Diese zusätzliche Zeit variiert jeden Tag leicht von den 4 Minuten. Der zweite Grund für die Variation der Längen der wahren Sonnentage besteht darin, dass die Erdachse nicht senkrecht zur Ekliptikebene steht. Es besteht ein Winkel von 23° 27' zwischen der Erdachse und der Ekliptikachse. Dieser Winkel ändert sich nie. Der dritte Grund ist, dass sich die maximale Höhe der Sonne täglich ändert. Die Ekliptik und die Äquatorebene schneiden sich entlang eines Erddurchmessers in zwei Punkten (Frühlings- und Herbstpunkt). Es besteht ein Winkel von etwa 23,5° zwischen diesen beiden Ebenen. Die Verbindungslinie zwischen diesen beiden Schnittpunkten wird **„Äquinoktiallinie“** genannt. Auch dieser Winkel ändert sich nie. Während sich die Erde um die Sonne dreht, ändert sich die Richtung der Erdachse nicht. Ihre Richtungen sind stets parallel zueinander. Am 22. Juni ist die Erdachse so geneigt, dass ihr nördlicher Teil gemäß der Ekliptikachse zur Sonne hin geneigt ist, sodass mehr als die Hälfte der nördlichen Hemisphäre Sonnenlicht abbekommt. Die Deklination der Sonne beträgt +23,5°. Wenn die Erde an einem Punkt ankommt, der etwa ein Viertel der Länge ihres jährlichen Umlaufs beträgt, weicht die Erdachse um etwa 90° von der Richtung der Sonne ab. Zu diesem Zeitpunkt verläuft die Äquinoktiallinie durch die Sonne, und die Deklination der Sonne beträgt null. Wenn die Erde die Hälfte ihres jährlichen Umlaufs zurückgelegt hat, nimmt die senkrechte Projektion der Erdachse auf die Ekliptik ihre frühere sonnenzugewandte Position wieder ein, nur mit dem Unterschied, dass die Achse selbst gemäß der Achse der Ekliptik nun proportional von der Sonne weg dekliniert ist, wodurch der äquatoriale Halbkreis, der der Sonne zugewandt ist, oberhalb der Ekliptikebene liegt und weniger als die Hälfte der Nordhalbkugel und mehr als die Hälfte der Südhalbkugel dem Sonnenlicht ausgesetzt sind. Die Sonne be-

findet sich 23,5° unterhalb des Äquators und daher beträgt ihre Deklination –23,5°. Wenn die Erde drei Viertel ihrer jährlichen Umlaufbahn zurückgelegt hat, also am 21. März, geht die Äquinoktiallinie in Richtung der Sonne und die Deklination der Sonne ist wieder null. Hasib Beg schreibt in seinem Buch **Kozmografya**: „Wenn die von der Sonne ausgehenden parallelen Lichtstrahlen die Erde tangieren, bilden die Berührungspunkte einen großen, beleuchteten Kreis. Dieser Großkreis wird **‚Tag-Nacht-Grenze'** bzw. **‚Terminator'** (Dā'irat at-Tanwīr) genannt. In den sechs Monaten, in denen sich die Sonne über dem Äquator befindet, liegt mehr als die Hälfte der Nordhalbkugel auf der beleuchteten Seite des Terminators, die der Sonne ausgesetzt ist. Die durch diesen Kreis definierte Terminatorebene verläuft durch den Erdmittelpunkt, halbiert dadurch den Globus und steht senkrecht zu den von der Sonne ausgehenden Lichtstrahlen. Da die Erdachse senkrecht zur Äquatorebene steht, ist der **‚Strahlungswinkel'** zwischen der Terminatorebene und der Erdachse gleich der Deklination der Sonne. Deshalb gibt es an Orten, deren Breitengrad größer ist als 90°–23° 27'=66° 33', Tage ohne Nächte und Nächte ohne Tage. Nehmen wir einen weiteren Kreis an, der parallel zum Terminator und 19° davon entfernt auf der unbeleuchteten Seite skizziert ist. In den Gebieten, deren Breitengrad zwischen diesen beiden Kreisen liegt, finden die Phänomene Morgendämmerung (Fadschr) und Abenddämmerung (Schafaq) statt. An Orten, an denen das Komplement zum Breitengrad kleiner ist als Deklination +19°, also in Situationen, in denen die örtlichen und zeitlichen Bedingungen derart sind, dass die Summe aus Breitengrad und Deklination 90°–19°=71° oder mehr beträgt, beginnt die Morgendämmerung, noch bevor die Abenddämmerung endet." An Orten, in denen die Deklination der Sonne kleiner als der Wert des Breitengrades ist, befindet sich die Sonne während ihres Höchststandes im südlichen Teil des Himmels. Die Tagesbahnen der Sonne und der Sterne sind Kreise, die parallel zum Äquator verlaufen. Die Deklination der Sonne beträgt null, wenn die Tagesbahn der Sonne am 21. März und 23. September nach gregorianischem Kalender mit der Äquatorebene zusammenfällt. An diesen beiden Tagen sind die Dauern der Nacht- und Tageszeit überall auf der Erde identisch. Da die Nisf fadla (die Zeitdifferenz zum halben Tagbogen im Äquinoktium [Tagundnachtgleiche]) null beträgt, sind die wahre Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit und die Zeiten des wahren Sonnenauf- und -untergangs gemäß der wahren Zeit überall 06:00 Uhr. Die Scharʿī-Zeiten des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit

werden in allen authentischen Kalendern ebenfalls mit 6 angegeben, weil auch bei der Zeit des Mittagsgebets in etwa dieselbe Tamkīn-Zeit wie beim Sonnenuntergang existiert. In den darauffolgenden Tagen entfernen sich die Tagesbahnen der Sonne immer weiter vom Äquator, sodass die Deklination der Sonne schließlich am 22. Juni den Winkelwert +23° 27' erreicht und umgekehrt am 22. Dezember den Winkelwert –23° 27'. In den Tagen danach beginnt eine allmähliche Abnahme des absoluten Werts der Sonnendeklination. Während der Zeit, in der die Sonne unterhalb des Äquators steht, befindet sich der größte Teil der nördlichen Hemisphäre auf der unbeleuchteten Seite des Terminators. Während sich die Erde um ihre eigene Achse dreht, geht die Sonne dann auf, wenn der vordere Rand des „Linie des scheinbaren Horizonts“ genannten kleinen Kreises eines Ortes den beleuchteten Teil der beiden durch den Terminator geteilten Hemisphären berührt. Die Sonne geht genau im Osten auf, während ihre Deklination null beträgt. Mit zunehmender Deklination verschieben sich die Punkte des Sonnenauf- und -untergangs entlang der Linie des scheinbaren Horizonts in den Sommermonaten nach Norden und in den Wintermonaten nach Süden. Die Kreisbogen der scheinbaren Horizontlinie, deren Winkelwerte sich täglich ändern, werden als **„Siʿa“**, d. h. **„Amplituden“** der Sonne bezeichnet. Nachdem in nördlichen Ländern die Sonne aufgeht, steigt sie immer in südlicher Richtung auf.

Ein Vierundzwanzigstel (1/24) des wahren Sonnentages wird als **„wahre Sonnenstunde“** bezeichnet. Die Längen dieser Stundeneinheiten ändern sich ebenfalls täglich. Die Zeiteinheiten, die bei der Verwendung von Uhren angenommen und für die Zeitmessung verwendet werden sollen, d. h. die Länge von Tag und Stunde muss jeden Tag identisch sein. Aus diesem Grund wurde der **„mittlere Sonnentag“** definiert. Ein Vierundzwanzigstel des mittleren Sonnentages wird als **„mittlere Sonnenstunde“** bezeichnet. Ibn Ābidīn bezeichnet im Kapitel über die Menstruation die erste als **„muʿawwadsch“** (krumm, nicht gerade oder gleichmäßig) und die zweite als **„muʿtadil“** (gleichmäßig, gleichförmig) bzw. **„falakī“** (himmlisch) Stunde. Die Länge eines mittleren Sonnentages ist der Durchschnitt der Längen der wahren Sonnentage innerhalb eines Jahres. Da es 365,242216 wahre Sonnentage in einem Wendekreisjahr gibt, legt die mittlere Sonne innerhalb dieser Anzahl von Tagen eine Winkeldistanz von 360° zurück und innerhalb eines Sonnentages 59' 08,33". Nehmen wir an, dass eine Sonne, die jeden Sonnentag diese Strecke zurücklegt, sich mit der wahren

Sonne zu einer Zeit, zu der die Tageszeit am kürzesten ist, entlang der Äquatorebene in Bewegung setzt. Zuerst wird die wahre Sonne diese überholen. Der wahre Sonnentag wird also kürzer sein als der mittlere Sonnentag. Bis Mitte Februar wird der Abstand zwischen den beiden Sonnen täglich größer. Hiernach nimmt die Geschwindigkeit der wahren Sonne ab und sie werden sich gegen Mitte April treffen. Danach wird die wahre Sonne hinter der mittleren Sonne zurückbleiben. Mitte Mai nimmt ihre Geschwindigkeit zu, sodass sich die beiden Sonnen Mitte Juni wieder treffen. Dann wird sie die mittlere Sonne überholen. Gegen Mitte Juli wird sie langsamer und gegen Mitte August befinden sie sich wieder auf demselben Meridian. Danach wird sie hinter der mittleren Sonne zurückbleiben. Ende Oktober nimmt ihre Geschwindigkeit wieder zu und die Differenz zwischen ihnen wird allmählich geringer. Schließlich werden sie sich wieder am Startpunkt treffen. Die Zeit in Minuten, die die mittlere Sonne benötigt, um diese Differenz zwischen den beiden Sonnenpositionen zurückzulegen, wird mithilfe der Keplerschen Gesetze berechnet. Der tägliche Zeitunterschied zwischen der wahren und der mittleren Sonnenzeit wird als **„Zeitgleichung“** (Taʿdīl az-Zamān) bezeichnet. Die Zeitgleichung ist positiv, wenn die mittlere Sonne voraus ist, und negativ, wenn sie zurückliegt. Sie schwankt im Laufe eines Jahres etwa zwischen +16 Minuten und –14 Minuten. Ihr Wert beträgt viermal im Jahr null, wenn sich die beiden Sonnen vereinen. Ein Zeitpunkt gemäß der mittleren Sonnenzeit kann in die wahre Sonnenzeit umgerechnet werden, indem man die Zeitgleichung des betroffenen Tages dazu addiert, wenn sie + (positiv) ist, und die Zeitgleichung davon subtrahiert, wenn sie – (negativ) ist.



B : Sonnenaufgangspunkt am 22. Dezember.

T : Sonnenaufgangspunkt am 21. März und 23. September.

L : Sonnenaufgangspunkt am 22. Juni.

B' : Sonnenuntergangspunkt am 22. Dezember.
R : Sonnenuntergangspunkt am 21. März und 23. September.
L' : Sonnenuntergangspunkt am 22. Juni.
BI : Halbtagsbogen am 22. Dezember.
TV' : Halbtagsbogen am 21. März und 23. September.
LA : Halbtagsbogen am 22. Juni
AV'= CL= GD: Deklinationsbogen der Sonne am 22. Juni.
IV' : Deklinationsbogen der Sonne am 22. Dezember.
VTV'R : Äquatorkreis am Himmel.
AF', V'F', IF' : Bogen der maximalen Sonnenhöhe.
A : Mittagszeitpunkt am 22. Juni.
KLCK' : Halber Deklinationskreis am 22. Juni.
GN : Bogen der wahren Sonnenhöhe.
KZK'Z' : Deklinationskreis am 21. März und 23. September.
TC : Kreisbogen des Äquators, der mit der Nisf fadla des Sonnenauf- und -untergangs am 22. Juni übereinstimmt.
FK= F'K' : Bogen der Polhöhe.
FK= ṢV': Breitengradbogen.
H : Stundenwinkel (Fadl ad-dā'ir).
E : Standort des Beobachters.
EṢ : Lot in Himmelsrichtung (Zenit).
TR : Ost-West-Durchmesser des wahren Horizontkreises am Himmel.
FEF' : Meridianlinie.
VKV'K' : Meridian.
F : Nördlicher Punkt des wahren Horizonts.
ZL : Bogen der Nisf fadla bei Sonnenaufgang am 22. Juni
ZA= Z'A : Halbtagsbogen und Halbnachtbogen am 22. Juni
Z'L' : Bogen der Nisf fadla bei Sonnenuntergang am 22. Juni.
LT, BT : Amplituden während des Sonnenaufgangs.

Die täglichen Schwankungen der Zeitgleichung liegen zwischen +22 Sekunden und –30 Sekunden. Diese täglichen Werte für ein Jahr können der Tabelle am Ende unseres Buches entnommen werden.

Ahmad Diyā Beg sagt: „Der Wert des Senkungswinkels des Horizonts in Winkelsekunden ist gleich dem Produkt aus 106,92 und der Quadratwurzel aus der Höhe des Beobachters in Metern

vom tangentialen Horizont des Ortes.“ Die höchste Anhöhe in der Nähe des Beobachters in Istanbul ist der Hügel Tschamlidscha mit einer Höhe von 267 Metern. Demnach beträgt der größte Senkungswinkel des Horizonts 29'. In der Tabelle, die Tāhir Efendi, Vorsitzender der Abteilung für Astronomie, vorbereitete, als er 1283 (1866 n. Chr.) zum Direktor des Kairoer Observatoriums wurde, indem er für jeden Tag den Tamkīn berechnete, im Buch **al-Marāsid** von Fādil Ismāʿīl Galanbawī, im türkischen Buch **Miʿyār-i awqāt**, geschrieben von Ismāʿīl Fahīm ibn Ibrāhīm Hakki aus Erzurum im Jahre 1193, sowie am Ende des Kalenders für das Hidschrī-Sonnenjahr 1286 (das dem Hidschrī-Mondjahr 1326 entspricht), der von Sayyid Muhammad Ārif Beg, Vorsitzender der Astronomieabteilung, erstellt wurde, steht geschrieben: „Der größte Senkungswinkel des Horizonts in Istanbul beträgt 29', und auf dieser Höhe, die unter dem wahren Horizont, d. h. unter Null liegt, beträgt die Refraktion (Lichtbrechung) 44,5' und der **‚scheinbare Radius‘** der Sonne mindestens 15'45". Daher führen diese drei Höhen dazu, dass die Sonne vor dem wahren Sonnenaufgang gesichtet wird. Die Sonnenparallaxe verursacht jedoch eine Verzögerung bei der Sichtung. Die Subtraktion von 8,8", dem Winkelwert der **‚Sonnenparallaxe‘**, von der Summe dieser drei Höhen ergibt 1° 29' 6,2". Dieser Winkelwert wird als **‚Höhenwinkel‘** der Sonne bezeichnet. Die Zeitspanne von der Zeit des Untergangs des Sonnenmittelpunktes vom wahren Horizont bis zu dem Moment, in dem ihr hinterer Rand um diesen berechneten Winkelwert, also unter den Scharʿī-Horizont sinkt und das Licht auf dem höchsten Hügel verschwindet, wird **‚Tamkīn‘** genannt. Mithilfe der Gleichung, die für die Bestimmung der Gebetszeiten an einem bestimmten Tag in Istanbul verwendet wird, werden [unter Verwendung eines wissenschaftlichen Rechners, wie z. B. Casio] für die beiden Sonnenhöhen gemäß dem wahren Horizont 0° und –1° 29' 6,2", d. h. für den wahren Untergang des Sonnenmittelpunkts vom wahren Horizont und für den Scharʿī-Untergang des oberen Randes vom Scharʿī-Horizont, die Stundenwinkel (Fadl ad-dā’ir) dieser zwei Sonnenuntergänge berechnet. Da genau zur Mittagszeit die wahre Zawālī-Uhr auf Null zeigt, sind die Zeiten der zwei Sonnenuntergänge gleich dem Wert des Stundenwinkels. Der Zeitunterschied zwischen diesen beiden Zeiten ist der **‚Tamkīn‘**.“ Beispielsweise beträgt am 21. März und am 23. September der Höhenwinkel der Sonne 1° 29' 6,2" und der Tamkīn, d. h. die Zeit, die der Sonnenmittelpunkt benötigt, um auf seiner Bahn um diesen Höhenbetrag unter den wahren Horizont zu sinken, beträgt 7 Minu-

ten 52,29 Sekunden. Aufgrund der in der Gebetszeitenformel vorhandenen Variablen der Sonnendeklination und der geografischen Breite des Ortes variiert die Tamkīn-Zeit in einer bestimmten Stadt je nach Grad der geografischen Breite und Datum. Obwohl die Tamkīn-Zeit einer Stadt nicht für jeden Tag oder jede Stunde gleich ist, gibt es eine mittlere Tamkīn-Zeit für jede Stadt. Diese Tamkīn-Zeiten sind in der Tabelle am Ende unseres Buches aufgelistet. Als Vorsichtsmaßnahme werden zu der rechnerisch ermittelten Tamkīn-Zeit 2 Minuten addiert, sodass der mittlere Tamkīn für Istanbul als 10 Minuten angenommen wird. An jedem Ort mit einem Breitengrad unter 44° beträgt der Unterschied zwischen maximalem und minimalem Tamkīn innerhalb eines Jahres etwa eine oder zwei Minuten. Eine jede Stadt hat nur einen Tamkīn, und dieser wird verwendet, um aus der wahren Zeit eines Gebets die Scharʿī-Zeit zu ermitteln. Die Tamkīn-Zeit ist für alle Gebete dieselbe und es gibt keine Tamkīn-Zeit, die auf scheinbare Zeiten angewendet wird. Wenn eine Person die Zeit der Morgendämmerung (Fadschr, also die Zeit für den Fastenbeginn) 3 bis 4 Minuten hinauszögert, weil sie denkt, dass die Tamkīn-Zeit etwas sei, das aus Vorsichtsgründen hinzugefügt wurde, d. h. die Tamkīn-Zeit eine Vorsichtszeit sei, wird ihr Fasten ungültig. Genauso wird ihr Fasten sowie ihr Abendgebet ungültig, wenn sie den Sonnenuntergang 3 bis 4 Minuten vorzieht. So steht es in dem Buch **Durr-i yektā** geschrieben. Weil sich an einem Ort die Deklination der Sonne, die Tamkīn-Zeit und die Zeitgleichung jeden Moment ändern und sich die Einheiten der wahren Ghurūbī-Zeit von den Einheiten der wahren Zawālī-Zeit geringfügig unterscheiden, sind die berechneten Gebetszeiten nicht ganz genau. Um sicherzugehen, dass eine Gebetszeit eintritt, werden zu der berechneten Tamkīn-Zeit 2 Minuten Vorsichtszeit (Ihtiyāt) hinzugefügt.

Es gibt drei Arten des Sonnenuntergangs: Die erste ist der Zeitpunkt, an dem die wahre Höhe des Sonnenmittelpunkts null beträgt; dieser Zeitpunkt wird **„wahrer Sonnenuntergang“** genannt. Die zweite Art des Sonnenuntergangs ist der Zeitpunkt, an dem beobachtet wird, dass die scheinbare Höhe des hinteren Sonnenrandes gemäß dem scheinbaren Horizont des Beobachterstandorts null ist, d. h. an dem beobachtet wird, dass dieser obere Rand unter der Linie des scheinbaren Horizonts des Standorts verschwindet. Dieser Zeitpunkt wird **„scheinbarer Sonnenuntergang“** genannt. Die dritte Art des Sonnenuntergangs ist der Zeitpunkt, zu dem nach Berechnung die Höhe des hinteren Sonnenrandes gemäß dem Scharʿī-Horizont null beträgt. Dieser Zeit-

punkt wird **„Scharʿī-Sonnenuntergang“** genannt. Eine Stadt hat nur einen einzigen Scharʿī-Horizont. In sämtlichen Fiqh-Büchern ist vermerkt, dass von diesen drei Arten des Sonnenuntergangs die Sichtung des scheinbaren Sonnenuntergangs ausschlaggebend ist. Es gibt jedoch für verschiedene Höhen verschiedene Linien des scheinbaren Horizonts. Obwohl der Sonnenuntergang gemäß dem Scharʿī-Horizont der scheinbare Sonnenuntergang ist, der vom höchsten Hügel des Ortes aus beobachtet wird, sind die Zeiten dieses Sonnenuntergangs und des wahren Sonnenuntergangs mathematische Sonnenuntergänge, d. h. sie werden stets durch Berechnung ermittelt. Zum Zeitpunkt des durch Berechnung ermittelten mathematischen, wahren Sonnenuntergangs wird beobachtet, dass die Sonne noch nicht unter den Linien der scheinbaren Horizonte der hohen Anhöhen untergegangen ist. Dies zeigt, dass die Zeit für das Abendgebet und das Fastenbrechen nicht zu den Zeitpunkten der ersten und zweiten Art des Sonnenuntergangs beginnt, sondern zu einem etwas späteren Zeitpunkt, nämlich zum Zeitpunkt des Scharʿī-Sonnenuntergangs. Zuerst erfolgt der wahre Sonnenuntergang, dann die scheinbaren Sonnenuntergänge und schließlich der Scharʿī-Sonnenuntergang. In seinem Superkommentar zum **Marāqī al-falāh** schreibt Tahtāwī: „Das Untergehen der Sonne bedeutet, zu beobachten, dass ihr oberer Rand unterhalb der Linie des scheinbaren Horizonts verschwindet, und nicht unterhalb des wahren Horizonts.“ Das Untergehen der Sonne unter der Linie des scheinbaren Horizonts bedeutet ihr Untergehen unter dem Oberflächenhorizont. Wenn jemand, der das Nachmittagsgebet nicht verrichten konnte, nach dem Verrichten des Abendgebets und dem Fastenbrechen mit dem Flugzeug nach Westen fliegt und sieht, dass die Sonne noch nicht untergegangen ist, so verrichtet er das Nachmittagsgebet und nach dem Sonnenuntergang wiederholt er das Abendgebet und holt nach dem Ramadanfest das Fasten dieses Tages nach. An Orten, an denen der scheinbare Sonnenuntergang aufgrund von Hügeln, hohen Gebäuden und Wolken nicht gesehen werden kann, wird der Zeitpunkt des Sonnenuntergangs, wie es in einem Hadith heißt, an der Verdunkelung der Hügel im Osten erkannt. Dieser Hadith zeigt, dass **„bei der Berechnung der Zeiten des Sonnenauf- und -untergangs nicht die wahren oder scheinbaren Höhen der Sonne, sondern ihre Scharʿī-Höhen gemäß dem Scharʿī-Horizont zu verwenden sind“**, mit anderen Worten, dass der Tamkīn berücksichtigt werden muss. Genauso muss man sich bei der Berechnung der Scharʿī-Zeiten aller Gebete an diesen Hadith richten und folglich

die Tamkīn-Zeit mitberücksichtigen. Denn mittels Berechnung werden die wahren mathematischen Zeiten ermittelt. Doch zwischen der wahren Zeit eines Gebets und seiner Scharʿī-Zeit besteht ein Zeitunterschied von einem Tamkīn. Die Tamkīn-Zeit, die für die höchste Anhöhe einer Stadt spezifisch ist, darf nicht verändert werden. Wenn die Tamkīn-Zeit verkürzt wird, führt dies dazu, dass das Mittagsgebet sowie die darauffolgenden Gebete vor Eintritt ihrer jeweiligen Zeit verrichtet werden und das Fasten nach dem Ende der Sahūr-Zeit begonnen wird. Dann wären diese Gebete und das Fasten nicht gültig. Bis zum Jahre 1982 hat in der Türkei niemand die Tamkīn-Zeit verändert, und seit Jahrhunderten haben alle Islamgelehrten, Gottesfreunde, Scheikhul-Islame, Muftis und sämtliche Muslime alle ihre Gebete zu ihren Scharʿī-Zeiten verrichtet und genauso auch ihr Fasten zu seiner Scharʿī-Zeit begonnen. In dem von der Tageszeitung „Türkiye“ erstellten Kalender werden die Gebets- und Fastenzeiten richtig angegeben, ohne dass in der Tamkīn-Zeit eine Änderung vorgenommen wurde.

Um die Anfangszeit eines Gebets gemäß dem Scharʿī-Horizont zu berechnen, ist die genaue Kenntnis der Sonnenhöhe, die für das betreffende Gebet gilt, erforderlich. Zunächst wird die wahre Sonnenzeit berechnet, die die Differenz zwischen Mittag oder Mitternacht und der wahren Zeit angibt, in der die Sonne auf ihrer Bahn an einem Ort mit bestimmter geografischer Breite an einem Tag mit einer bestimmten Deklination [des Sonnenmittelpunkts] die Höhe für das Gebet gemäß dem wahren Horizont erreicht. Diese Zeitdifferenz wird als **„Fadl ad-dā'ir“** (Stundenwinkel) bezeichnet. Um die für ein Gebet spezifische wahre Höhe zu bestimmen, wird die Höhe des oberen Sonnenrandes gemäß dem mathematischen Horizont mithilfe eines **„Quadranten“** (Rubʿ ad-dā'ira) oder Astrolabs zu dem Zeitpunkt gemessen, an dem die in den Fiqh-Büchern erwähnte Gebetszeit beginnt. Daraus wird die wahre Höhe berechnet. [Mit dem Sextanten wird die scheinbare Höhe gemäß der scheinbaren Horizontlinie gemessen.] Die Bogenseite GK des auf der Himmelskugel gedachten sphärischen Dreiecks KṢG ist das Komplement des Deklinationsbogens GD, die Bogenseite KṢ ist das Komplement der Polhöhe KF, also des Breitengrades des Ortes, und der Bogen ṢG ist das Komplement der wahren Höhe GN der Sonne. [Siehe Abbildung 1 auf Seite 574.] Der Winkel H am Polpunkt K des Dreiecks sowie der Winkelwert des Bogens GA, der gegenüber von diesem Winkel liegt, ist der Stundenwinkel. Dieser Winkelwert wird berechnet und anschließend mit vier

multipliziert, um ihn in die wahre Zeit in Minuten umzurechnen. Zum Zeitmaß des Stundenwinkels wird die wahre oder Ghurūbī-Mittagszeit oder die Mitternachtszeit addiert, wodurch man die **„wahre Zeit“** des Gebets gemäß der wahren Zawālī- und Ghurūbī-Zeit erhält. Dann wird die Ghurūbī-Zeit in die Adhānī-Zeit umgerechnet, indem eine Tamkīn-Einheit davon subtrahiert wird. Die Zawālī-Zeit wird in die mittlere Zeit umgerechnet, indem man die Zeitgleichung dazu addiert. Dann wird die **„Scharʿī-Zeit“** des betreffenden Gebets aus diesen Adhānī- und mittleren Ghurūbī-Zeiten erhalten. Dazu wird die **„Tamkīn-Zeit“** mitberücksichtigt. Die Tamkīn-Zeit ist die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Sonnenrand die diesem Gebet spezifische Höhe über dem Scharʿī-Horizont erreicht hat, und dem Zeitpunkt, an dem der Mittelpunkt der Sonne diese Höhe über dem wahren Horizont erreicht hat. Denn die Zeitdifferenz zwischen der wahren Zeit eines Gebets und seiner Scharʿī-Zeit ist identisch mit der Zeitdifferenz zwischen dem wahren Horizont und dem Scharʿī-Horizont. Und dies ist die **„Tamkīn-Zeit“**. Wenn für die Zeiten vor dem Mittag, in denen die Sonne den Scharʿī-Horizont vor dem wahren Horizont passiert, von der durch Berechnung ermittelten wahren Zeit eine Tamkīn-Einheit subtrahiert wird, so erhält man die Scharʿī-Zeit. Derart sind die Zeiten der Morgendämmerung (Fadschr) und des Sonnenaufgangs (Tulūʿ). Ahmad Diyā Beg sowie Kadūsī in ihren Büchern über den Quadranten sagen: „Die Morgendämmerung beginnt, wenn sich der vordere Rand der Sonne dem Scharʿī-Horizont auf 19° genähert hat. Indem man von der berechneten wahren Zeit der Morgendämmerung eine Tamkīn-Einheit subtrahiert, erhält man die Scharʿī-Zeit der Morgendämmerung gemäß der wahren Zeit.“ Hasan Schawqi Efendi aus Hesargrad, einem Lehrenden der ehemaligen islamischen Hochschule Fatih in Istanbul, der das Buch **Risālat al-irtifāʿ** von Kadūsī übersetzt hat, schreibt im neunten Kapitel: „Die von uns ermittelten wahren Zeiten der Morgendämmerung beinhalten die Tamkīn-Zeit nicht. Die Fastenden müssen unbedingt 15 Minuten, also zwei Tamkīn-Einheiten vor dieser Zeit mit dem Fasten beginnen. Auf diese Weise stellt man sicher, dass das Fasten davon befreit wird, ungültig zu werden.“ Man sieht also, dass auch er von der wahren Ghurūbī-Zeit zwei Tamkīn-Einheiten subtrahiert, um die Scharʿī-Zeit der Morgendämmerung gemäß der Adhānī-Uhr zu ermitteln, und dass er mitteilt, dass, sollte man nicht zwei Tamkīn-Einheiten subtrahieren, das Fasten ungültig wird. [Eine Tamkīn-Einheit wird von der Ghurūbī-Zeit subtrahiert, um die Scharʿī-

Zeit zu ermitteln, und eine zweite Tamkīn-Einheit wird von der Ghurūbī-Zeit subtrahiert, um sie in die Adhānī-Zeit umzurechnen.] Wir haben auch in den jährlichen Tabellen der Scharʿī-Zeiten, die der ehrwürdige Ibrāhīm Hakki für die Stadt Erzurum zusammengestellt hat, sowie im Buch **Hayʾat-i falakiyya** von Mustafā Hilmi Efendi aus dem Jahre 1307 gesehen, dass nach der Adhānī-Uhr die wahren Zeiten der Morgendämmerung und des Sonnenaufgangs in die Scharʿī-Zeiten umgerechnet werden, indem man zwei Tamkīn-Einheiten subtrahiert. Auch im Buch **Hidāyat al-mubtadī fī maʿrifat al-awqāt bi-rubʿ ad-dāʾira** von Alī ibn Uthmān steht dasselbe geschrieben. Er verstarb im Jahre 801 (1398 n. Chr.). Für die Ermittlung der Scharʿī-Gebetszeiten in den Zeiten nach dem Mittag (Zawāl), in denen die Sonne den Scharʿī-Horizont nach dem wahren Horizont passiert, wird zu der wahren Zeit eine Tamkīn-Einheit addiert. In diese Kategorie fallen die Zeiten des Zuhr (Mittagsgebet), Asr (Nachmittag), Ghurūb (Sonnenuntergang), Ischtibāk (Anhäufung der Sterne) sowie Ischā (Nacht). A. Diyā Beg schreibt in dem oben erwähnten Buch im Kapitel über die Zeit des Mittagsgebets (Zuhr) Folgendes: „Wenn zur wahren Mittagszeit gemäß der mittleren Zeit eine Tamkīn-Einheit addiert wird, erhält man die Scharʿī-Zeit des Mittagsgebets gemäß der mittleren Zeit.“ Um eine Zeit, die gemäß dem Ghurūbī-Zeitsystem bekannt ist, in die Adhānī-Zeit umzurechnen, wird stets eine Tamkīn-Einheit subtrahiert. Um eine Zeit, die gemäß der Ghurūbī-Horizonte bekannt ist, nämlich die Mittagszeit und die darauffolgenden Zeiten, in die Scharʿī-Zeit gemäß dem Scharʿī-Horizont umzuwandeln, wird eine Tamkīn-Einheit addiert. Danach wird eine Tamkīn-Einheit subtrahiert, um sie in die Adhānī-Zeit umzuwandeln. Folglich stimmen die Adhānī-Zeiten dieser Gebete mit ihren Ghurūbī-Zeiten überein. Die nach dem wahren oder Ghurūbī-Zeitsystem ermittelten Scharʿī-Zeiten werden in mittlere Orts- und Adhānī-Zeiten umgerechnet und in Kalendern erfasst. Die so ermittelten Zeiten sind mathematische Zeiten gemäß dem mathematischen Zeitsystem. Die mathematischen (riyādī) Zeiten, die gemäß dem mathematischen Zeitsystem berechnet werden, zeigen auch die beobachteten (marʾī) Zeiten auf Uhren an.

Anmerkung: Um aus der wahren Ghurūbī-Mittagszeit die Zeit des Mittagsgebets im Sinne des wahren Adhānī-Zeitsystems zu ermitteln, haben die islamischen Gelehrten den Tamkīn bei der Sonnenuntergangszeit davon subtrahiert, und um die Scharʿī-Zeit bei der Mittagszeit zu ermitteln, haben sie den Tamkīn addiert, wodurch sie ebenfalls die Ghurūbī-Mittagszeit erhielten. Diese Tatsa-

che zeigt, dass der Tamkīn zur Zeit des Mittagsgebets gleich der Zeitdifferenz zwischen dem wahren und dem Scharʿī-Horizont ist, d. h. gleich dem Tamkīn bei Sonnenuntergang. Ebenso sind die Tamkīn-Zeiten für die Scharʿī-Zeiten sämtlicher Gebete identisch mit den Tamkīn-Zeiten bei Sonnenauf- und -untergang. Im Buch **al-Hadāʾiq al-wardiyya** heißt es: „Ibn Schātir Alī ibn Ibrāhīm (gest. 777 [1375 n. Chr.]) beschreibt in seinem Buch **an-Nafʿ al-āmm** einen Quadranten (Rubʿ ad-dāʾira), der für alle Breitengrade verwendet werden kann. Er entwarf eine ‚Basīta' genannte Sonnenuhr für die Umayyaden-Moschee in Damaskus. Muhammad ibn Muhammad al-Khānī, ein autorisierter Schüler des ehrwürdigen Khālid al-Baghdādī, erneuerte sie im Jahre 1293 (1876 n. Chr.) und schrieb darüber hinaus ein Buch mit dem Titel **Kaschf al-qināʿ an maʿrifat al-waqt min al-irtifāʿ**."

Wir sehen im Kalender namens **Ilmiyye Sālnāmesi**, der vom „Maschīkhat-i islāmiyya", dem höchsten Amt der Gelehrten des Omanischen Reiches, im Jahre 1334 (1916 n. Chr.) vorbereitet wurde, sowie im Buch, das durch das Observatorium Kandilli der Universität Istanbul unter dem Titel **Türkiyeye mahsūs Ewqāt-i scherʿiyye**, mit dem Datum 1958 und der Nr. 14 gedruckt wurde, dass bei der Ermittlung der Scharʿī-Zeiten der Gebete der Tamkīn mitberücksichtigt wurde. Wir haben gesehen, dass die Scharʿī-Zeiten, die als Ergebnis der Beobachtungen und Berechnungen, die unter Verwendung modernster Instrumente seitens unseres Gremiums durchgeführt wurden, das aus wahrhaftigen Islamgelehrten und Astronomieexperten besteht, mit den Zeiten übereinstimmen, die die Islamgelehrten seit Jahrhunderten mittels Berechnung und dem Gerät namens „Quadrant" ermittelt haben. Deshalb ist unter keinen Umständen gestattet, die Tamkīn-Zeiten und folglich die Gebetszeiten zu verändern.

Ein mittlerer Sonnentag auf Uhren beträgt 24 Stunden. Ein Zeitintervall von 24 Stunden, das beginnt, wenn ein Zeitmessinstrument, z. B. unsere Uhr, 12:00 Uhr bei der wahren Mittagszeit anzeigt, und um 12:00 Uhr des nachfolgenden Tages endet, wird als **„mittlerer Sonnentag"** bezeichnet. Die Längen der mittleren Sonnentage sind stets identisch. Dagegen wird das Zeitintervall, das beginnt, wenn unsere Uhr zur Mittagszeit 12:00 Uhr anzeigt, und zur Mittagszeit des nachfolgenden Tages endet, als **„wahrer Sonnentag"** bezeichnet. Die Länge eines wahren Sonnentages, die die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Durchgängen des Sonnenmittelpunktes durch den Meridian darstellt, ist viermal im Jahr gleich der Länge eines mittleren Sonnentages. In den übrigen

Tagen unterscheiden sich die beiden Tageslängen um den Betrag der täglichen Variation der Zeitgleichung (Taʿdīl az-Zamān). Die Länge eines **„Ghurūbī-Tages“** ist die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untergängen des Sonnenmittelpunktes unter dem wahren Horizont. Ein **„Adhānī-Tag“** ist die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Scharʿī-Untergängen des oberen Randes der Sonne unter dem Scharʿī-Horizont eines Ortes. Wenn dieser Sonnenuntergang beobachtet wird, wird die Adhānī-Uhr auf 12 gestellt. Obwohl ein Adhānī-Tag genauso lang ist wie ein Ghurūbī-Tag, beginnt er eine **„Tamkīn-Einheit“** später als der Ghurūbī-Tag. Da die Sonne an einem Ghurūbī-Tag nur einmal kulminiert, aber an einem wahren Zawālī-Tag auf zwei verschiedene Höhen auf- und absteigt, gibt es ein oder zwei Minuten Unterschied in der Länge zwischen diesen beiden Tagen. Auch wenn aufgrund dieser Unterschiede innerhalb eines einstündigen Zeitintervalls des wahren und des Ghurūbī-Tages ein Unterschied von einigen wenigen Sekunden herrscht, werden diese Unterschiede durch die Vorsichtsmaßnahmen beim Tamkīn kompensiert. Die Uhren zeigen die Adhānī- oder die mittlere Zeit an, nicht die wahren und Ghurūbī-Zeiten. Stellen wir an einem beliebigen Tag unsere Uhr zum Zeitpunkt des Scharʿī-Sonnenuntergangs auf 12:00 Uhr. Dass am darauffolgenden Tag der hintere Sonnenrand erneut vom Scharʿī-Horizont untergeht, erfolgt mit einer Abweichung von weniger als einer Minute von der Länge des mittleren Sonnentages, also von 24 Stunden. Diese Unterschiede, die sich in den nachfolgenden Tagen ergeben, während die Längen des wahren und mittleren Sonnentages zu Beginn identisch waren, wird als **„Taʿdīl az-Zamān“** (Zeitgleichung) bezeichnet. Die Längen von Tag und Nacht haben nichts mit der Zeitgleichung zu tun, genauso wenig die Ghurūbī- und Adhānī-Zeiten. Die Längen der Tage und Stunden in Adhānī-Uhren sind identisch mit den Längen der wahren Sonnentage und -stunden. Aus diesem Grund zeigen die Uhren, wenn sie täglich zum Zeitpunkt des Sonnenuntergangs auf 12 gestellt werden, die Länge des wahren Sonnentages an, nicht die Länge des mittleren Sonnentages.

Adhānī-Uhren werden jeden Abend zum Zeitpunkt des Scharʿī-Sonnenuntergangs, der gemäß der mittleren Zeit berechnet wird, auf 12:00 Uhr eingestellt. Jeden Tag müssen diese Uhren vorgestellt werden, wenn sich der Zeitpunkt des Sonnenuntergangs nach hinten verschiebt, und zurückgestellt werden, wenn er sich nach vorne verschiebt. Es gibt weder eine mittlere Länge für einen Adhānī-Tag noch eine Zeitgleichung. In dem Kalender na-

mens **Miʿyār-i awqāt**, der 1193 (1779 n. Chr.) in Erzurum erstellt wurde, steht: „Zur wahren Mittagszeit, zu der der Schatten am kürzesten ist, wird die Adhānī-Uhr von der im Kalender eingetragenen Zeit des Mittagsgebets um den Betrag der Tamkīn-Zeit zurückgestellt.“ Um die Adhānī-Uhr einzustellen, wird, wenn die Uhr, welche gemäß der mittleren Zeit eingestellt ist, eine beliebige Gebetszeit anzeigt, die Adhānī-Uhr auf die Zeit dieses Gebets, die im Kalender eingetragen ist, gestellt. Um die mittlere und Adhānī-Uhr einzustellen, zeichnet man von einem Punkt aus zwei Geraden, die eine in Richtung des Meridians und die andere in Gebetsrichtung. Dann wird ein Stab in diesem Punkt aufgerichtet. Wenn der Schatten dieses Stabes die erste Linie erreicht, wird die Uhr auf die Mittagszeit eingestellt, und wenn er die zweite Linie erreicht, wird die Uhr auf die Kibla-Zeit eingestellt. An Tagen, an denen die Änderung der Sonnenuntergangszeit weniger als 1 Minute beträgt, wird die Adhānī-Uhr nicht umgestellt. In Istanbul werden die Uhren innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten um insgesamt 186 Minuten vorgestellt und danach erneut innerhalb von sechs Monaten um insgesamt 186 Minuten zurückgestellt. Diese Uhren messen die Zeit gemäß dem Beginn des Adhānī-Tages. Die Berechnung der Gebetszeiten erfolgt hingegen gemäß dem Ghurūbī-Tag. Da der Adhānī-Tag eine Tamkīn-Einheit später beginnt als der Ghurūbī-Tag, werden die Gebetszeiten in die Adhānī-Zeit umgerechnet, indem von den durch Berechnung ermittelten Ghurūbī-Zeiten eine Tamkīn-Einheit subtrahiert wird. Die Zeitgleichung wird bei der Berechnung der Ghurūbī- und Adhānī-Zeiten gar nicht verwendet.

Da sich die Erde um ihre eigene Achse von West nach Ost dreht, scheint sie Sonne auf Orte im Osten vor jene im Westen. Demnach treten im Osten die Gebetszeiten früher ein. Es gibt 360 imaginäre Längenhalbkreise [Meridiane], die durch die beiden Erdpole verlaufen, und der Längenhalbkreis, der durch London (Greenwich) verläuft, wurde als Anfangs- oder Nullmeridian angenommen. Der Winkelabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Längenhalbkreisen beträgt 1°. Da sich die Erde dreht, bewegt sich eine Stadt in einer Stunde um 15° nach Osten. Daher treten von zwei Städten, die einen Längengrad voneinander entfernt sind, aber auf demselben Breitengrad liegen, die Gebetszeiten bei der östlich gelegenen Stadt vier Minuten früher ein. Orte auf demselben Meridian, d. h. mit demselben Längengrad, haben eine einzige gemeinsame wahre Mittagszeit. Die Mittagszeiten sowie Zeiten des Mittagsgebets auf der Basis des Ghurūbī-Zeitsystems so-

wie die anderen Gebetszeiten unterscheiden sich hinsichtlich ihres Breitengrades. Je größer die geografische Breite eines Ortes ist, desto mehr entfernen sich die Zeiten des Sonnenauf- und untergangs im Sommer von der Mittagszeit und desto mehr nähern sie sich ihr im Winter. Die Menge/Größe einer beliebigen Sache wird in Bezug auf einen festgelegten Punkt gemessen, so z. B. von Null beginnend. Etwas, das vom Nullpunkt weiter entfernt ist, wird als „mehr/größer" bezeichnet. Uhren von Null starten zu lassen geschieht dadurch, dass man sie entweder auf 0 oder auf 12 einstellt. Der Zeitpunkt, an dem ein bestimmter Vorgang beginnt, wird als **„Zeit"** (Waqt) dieses Vorgangs bezeichnet. Derart ist beispielsweise die Zeit, zu der die Sadaqat al-Fitr wādschib wird. D. h. sie wird am ersten Tag des Ramadanfestes zu Beginn der Morgendämmerung (Fadschr) wādschib. Wer eine Stunde vorher den Glauben annimmt oder auf die Welt kommt oder eine Stunde danach verstirbt, für den wird es wādschib, nicht aber für denjenigen, der eine Stunde danach den Glauben annimmt oder auf die Welt kommt. Die Zeit kann sowohl kurz wie ein einziger Augenblick als auch ein langes Zeitintervall sein. Bei Zeitintervallen hat diese Zeit entsprechend einen Anfang und ein Ende. Beispiele sind die **„Scharʿī-Mittagszeit"**, die **„Gebetszeiten"** und die Zeit, in der es **„wādschib ist, ein Opfertier (Qurbān) zu schlachten"**.

Die gemäß der Ortszeit eingestellten Uhren in den Städten im Osten sind den gemäß der Ortszeit eingestellten Uhren in den Städten im Westen voraus. Die Zuhr-Zeit, d. h. die Scharʿī-Zeit des Mittagsgebets, beginnt an jedem Ort eine Tamkīn-Einheit später als die wahre Mittagszeit. Da die Ortszeiten in Abhängigkeit von den Längengraden variieren, ändern sich die Gebetszeiten von Städten auf demselben Breitengrad durch Änderung der Längengrade nicht. Die Adhānī-Zeituhren sind heute genauso wie früher ortsgebunden. Da die höchsten Anhöhen eines jeden Ortes nicht gleich hoch sind, unterscheiden sich die jeweiligen Tamkīn-Zeiten um etwa eine oder zwei Minuten voneinander, sodass auch die Scharʿī-Zeiten der Gebete um eine oder zwei Minuten variieren; doch die bei den Tamkīn-Zeiten vorgenommenen Vorsichtsmaßnahmen kompensieren solche Unterschiede. In der heutigen Zeit werden Uhren verwendet, die in allen Städten eines Landes gleichzeitig auf eine Zonenzeit eingestellt sind. In einem Land, in dem diese Zonenzeit verwendet wird, variieren auch in Städten auf demselben Breitengrad die Zeiten eines bestimmten Gebets gemäß der Zonenzeit. Das Vierfache des Unterschiedes zwischen den Längengraden von zwei Städten auf demselben Breitengrad

zeigt den Minutenunterschied desselben Gebets in diesen beiden Städten gemäß der Zonenzeit an. Kurz gesagt, an Orten auf demselben Längengrad sind die einzigen beiden Dinge, die trotz Änderung des Breitengrads unverändert bleiben, die Einstellungen der auf die Zonenzeit gestellten Uhren und die von ihnen angezeigten Zeiten des Mittagsgebets. Mit zunehmendem absolutem Wert des Breitengrades verschiebt sich eine Gebetszeit vorwärts oder rückwärts, wobei die Richtung davon abhängt, ob die Zeit vor oder nach dem Mittag liegt, sowie davon, ob die Jahreszeit Sommer oder Winter ist. Die Richtungen verhalten sich gegenläufig. Wie aus den Gebetszeiten für den 41. Breitengrad die Gebetszeiten für die anderen Breitengrade berechnet werden, wird in unserer Gebrauchsanleitung für den **„Quadranten“** (Rubʿ ad-dā'ira) erklärt. Wenn sich die Längengrade ändern, also an Orten auf demselben Breitengrad, ändern sich die Einstellungen der Uhren und somit alle Gebetszeiten gemäß der Zonenzeit.

In allen Orten, die zwischen den beiden Längengraden liegen, die 7,5° östlich und westlich von London verlaufen, wird die Zonenzeit von London verwendet. Diese wird „westeuropäische Zeit“ (WEZ) genannt. Die Zonenzeit, die für die Orte zwischen 7,5° und 22,5° östlich von London verwendet wird, geht der Ortszeit von London eine Stunde voraus. Diese wird „mitteleuropäische Zeit“ (MEZ) genannt. In sämtlichen Orten, die zwischen 22,5° und 37,5° östlich von London liegen, wird die „osteuropäische Zeit“ (OEZ) verwendet, die der Ortszeit von London zwei Stunden vorausgeht. Die Zeiten des Nahen, Mittleren und Fernen Ostens, die noch weiter östlich liegen, gehen der Londoner Zeit drei, vier bzw. fünf Stunden voraus. Es gibt 24 solcher Zonenzeiten auf der Erde, die sich jeweils um eine Stunde voneinander unterscheiden. Die **„Zonenzeit“** eines Landes ist diejenige, die auf die mittlere Ortszeit von den Orten zentriert ist, die sich auf einem der **„stündlichen Längenhalbkreise“** befinden, die das Land in Abständen von fünfzehn Grad durchqueren. Die Zonenzeit der Türkei ist die mittlere Ortszeit der Orte, die auf dem Meridian 30° östlich von London liegen, also die osteuropäische Zeit. Die Städte Izmit, Kütahya, Bilecik und Elmalı liegen auf dem 30. Längengrad. Einige Länder folgen aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen heraus nicht dieser geografischen Einteilung der Zonenzeiten. Zum Beispiel verwenden Frankreich und Spanien die mitteleuropäische Zeit. In Uhren von Ländern, in denen unterschiedliche Zonenzeiten verwendet werden, unterscheiden sich zu einem beliebigen Zeitpunkt nur die Stundenzeiger voneinander. Die Zo-

nenzeit eines Landes im Osten geht der Zonenzeit eines Landes im Westen voraus.

Die Zeit eines Gebets in irgendeiner Stadt der Türkei, die sich nach der mittleren Ortszeit richtet, unterscheidet sich von der Zonenzeit für diese Zone um das Vierfache der Differenz zwischen dem Längengrad der Stadt und dem 30. Längengrad in Minuten. Um die Zeit dieses Gebets gemäß der Zonenzeit zu ermitteln, wird diese Differenz von der mittleren Ortszeit subtrahiert, wenn der Längengrad des Ortes größer als 30° ist, bzw. zur mittleren Ortszeit addiert, wenn der Längengrad des Ortes kleiner als 30° ist. Nehmen wir zum Beispiel an, dass am 1. Mai in der türkischen Stadt Kars die Zeit eines Gebets um 07:00 Uhr gemäß der mittleren Ortszeit beginnt. Die Koordinaten von Kars lauten: 41° nördlicher Breite und 43° östlicher Länge. Da der Längengrad der Stadt größer ist als 30°, ist die mittlere Ortszeit von Kars der Zonenzeit voraus. Dann beginnt dieses Gebet gemäß der Zonenzeit in Kars 13 x 4 = 52 Minuten früher, also um 06:08 Uhr.

Die Summe der Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit und der wahren Sonnenuntergangszeit dieses Ortes gemäß der wahren Sonnenzeit beträgt 12 Stunden, denn diese Summe ist ein Zeitraum von etwa 12 wahren Stunden, der von 12:00 Uhr morgens gemäß der Ghurūbī-Zeit bis zur wahren Sonnenuntergangszeit andauert. Für die Sommermonate siehe die Abbildung auf Seite 593! Die Einheiten der wahren Sonnenzeit und der Ghurūbī-Zeit sind in etwa identisch.

(1) Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit + Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zeit = 12 Stunden. Die Summe der Hälfte der wahren Tageslänge und der Hälfte der wahren Nachtlänge beträgt (etwa) 12 wahre Stunden. Demnach:

(2) Hälfte der wahren Nachtlänge + Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zeit = 12 Stunden.

Durch Kombination der Gleichungen (1) und (2) erhalten wir:

(3) Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit = Hälfte der wahren Nachtlänge. Die Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit geht von 12:00 Uhr morgens gemäß der Ghurūbī-Zeit bis zur wahren Mittagszeit. 12:00 Uhr morgens gemäß der Ghurūbī-Zeit ist um die Hälfte der Tageszeit später als Mitternacht. Im Winter ist es vor Sonnenaufgang, im Sommer nach Sonnenaufgang. Die Zeit des Morgengebets und des Fastens beginnt mit Eintritt der Zeit der wahren Morgendämmerung (al-Fadschr as-sādiq). Diese Zeit wird dadurch erkenntlich, dass die Adhānī-Uhr, die zur Sonnenunter-

gangszeit bei 12:00 Uhr beginnt, zur Fadschr-Zeit gelangt, oder dadurch, dass die Uhr, die die mittlere Zeit anzeigt und um 12:00 Uhr bei Mitternacht beginnt, zur Fadschr-Zeit gelangt. Der Sonnenaufgang beginnt um die Hälfte der Nachtzeit nach 12:00 Uhr Mitternacht oder um die Zeitspanne der Nachtzeit nach 12:00 Uhr der Sonnenuntergangszeit, oder aber um die Hälfte der Tageszeit vor der Mittagszeit. 12:00 Uhr am Morgen gemäß der Ghurūbī-Zeit ist 12 Stunden nach 12:00 Uhr gemäß der Sonnenuntergangszeit bzw. um die Hälfte der Tageszeit nach 12:00 Uhr Mitternacht oder aber um die Hälfte der Nachtzeit vor der wahren Mittagszeit. Zwischen der Sonnenaufgangszeit und 12:00 Uhr am Morgen liegt eine Zeitdauer, die der Differenz zwischen den Hälften der Nacht- und Tageszeit entspricht. All diese Berechnungen werden gemäß der wahren Sonnenzeit durchgeführt. Nach der Berechnung wird die wahre Sonnenzeit in die mittlere Sonnenzeit und diese anschließend in die Zonenzeit umgerechnet. Weiter unten werden wir sehen, dass die Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit der Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit entspricht. Da demzufolge am 1. Mai die Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit 05:06 Uhr beträgt, beträgt die Zeit des Scharʿī-Sonnenaufgangs gemäß Istanbuler Zonenzeit 16:57 Uhr.

Wenn die Dauer von Tag und Nacht immer gleich wäre, würde die Sonne stets sechs Stunden vor der Mittagszeit aufgehen und sechs Stunden danach untergehen. Da sie nicht gleich lang ist, ist die Zeitspanne zwischen Mittag und Sonnenuntergang in den Sommermonaten etwas länger als sechs Stunden. In den Wintermonaten hingegen wird dieser Zeitraum etwas kürzer. Diese Zeitdifferenz von den sechs Stunden wird als **„Nisf fadla“** bezeichnet. In Sommermonaten beträgt der Unterschied zwischen der wahren Sonnenuntergangszeit und der Mittagszeit so viel wie die Summe aus 6 und der Nisf fadla, in Wintermonaten hingegen so viel wie Differenz aus 6 und der Nisf fadla. Umgekehrt beträgt der Unterschied zwischen 12:00 Uhr morgens gemäß der Ghurūbī-Uhr und der Mittagszeit so viel wie dessen Gegenteil.

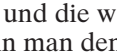
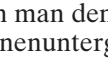
Um mit der Adhānī-Uhr die Zeit des Mittagsgebets und mit der wahren und mittleren Zeit die Sonnenauf- und -untergangszeiten zu ermitteln, wird mit Hilfe der Gleichung des schottischen Mathematikers John Napier die Nisf fadla berechnet. Nach dieser Gleichung ist bei einem sphärischen rechtwinkligen Dreieck [so das Dreieck TCL in Abbildung 2 auf Seite 574] der cos-Wert eines der fünf Bestandteile außer dem rechten Winkel [sin seines Komplements] gleich dem Produkt der cot-Werte der beiden an diesen

Teil angrenzenden Teile [tan ihrer Komplemente] oder dem Produkt der sin-Werte der beiden anderen, nicht angrenzenden Teile. Doch anstelle der von den beiden rechtwinkligen Seiten eingeschlossenen Winkel selbst werden deren Komplemente in die Berechnung einbezogen. Demnach gilt:

sin (Nisf fadla) = tan (Deklination) x tan (Breitengrad)

Unter Verwendung dieser Gleichung und mit Hilfe eines wissenschaftlichen Taschenrechners oder einer Logarithmentabelle wird der Bogen der Nisf fadla in Grad und, multipliziert mit 4, sein Äquivalent als wahre Sonnenzeit in Minuten ermittelt. Wenn die Position einer Stadt auf der Erde und die Position der Sonne am Himmel auf derselben Hemisphäre liegen, erhält man die wahre Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zeit, indem man den absoluten Wert der Nisf fadla zu 6 wahren Sonnenstunden, die ein Viertel eines wahren Tages ausmachen, addiert.

Auch zwischen der Sonnenaufgangszeit und der Mittagszeit liegt derselbe Zeitunterschied vor. Wenn man den absoluten Zeitwert der Nisf fadla von 6 subtrahiert, ergibt die Differenz die wahre Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit und die wahre Sonnenaufgangszeit gemäß der wahren Zeit [also ab Mitternacht], d. h. 12:00 Uhr morgens gemäß der Ghurūbī-Zeit ist um diese Differenz vor der wahren Mittagszeit. Die täglichen Deklinationswerte der Sonne sind am Ende dieses Buches aufgelistet. Wenn sich die Positionen der Stadt und der Sonne auf unterschiedlichen Hemisphären befinden, ergibt sich, wenn man den absoluten Wert der Nisf fadla zu 6 addiert, die wahre Mittagszeit dieses Ortes gemäß der Ghurūbī-Zeit und die wahre Sonnenaufgangszeit gemäß der wahren Zeit. Wenn man denselben Wert von 6 subtrahiert, ergibt sich die wahre Sonnenuntergangszeit von jenem Ort gemäß der wahren Zeit.

Wenn man z. B. für den 1. Mai in den Taschenrechner „Privileg“ Folgendes eingibt: 14,55  tan x 41 tan = arc sin x 4 = , wird auf dem Taschenrechner 53 Minuten 33 Sekunden angezeigt. Denn am 1. Mai beträgt die Sonnendeklination +14° 55', die Zeitgleichung +3 Minuten und Istanbuls geografische Breite +41°. Die Nisf fadla beträgt 54 Minuten, die wahre Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zawālī-Zeit 06:54 Uhr und gemäß der mittleren Zawālī-Ortszeit 06:51 Uhr, gemäß der Zonenzeit 18:55 Uhr und 19:55 Uhr gemäß der Sommerzeit. Die Scharʿī-Sonnenuntergangszeit beträgt gemäß der Sommerzeit für Istanbul durch Addition der Istanbuler Tamkīn-Zeit von 10 Minuten 20:05 Uhr. Die Dauer des wahren Tages beträgt 13 Stunden 48 Minuten

und die Dauer der Nacht ist ihre Differenz von 24 Stunden, d. h. 10 Stunden 12 Minuten; die Differenz von 6 und der Nisf fadla ergibt 5 Stunden 6 Minuten und dies ist die wahre Sonnenaufgangszeit gemäß der wahren Zeit, also ab Mitternacht, und die Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit. Die wahre Mittagszeit gemäß der Adhānī-Zeit ist um eine Tamkīn-Einheit früher als die wahre Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit, sie beträgt also 04:56 Uhr. Die Scharʿī-Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit ist um eine Tamkīn-Einheit später als die wahre Mittagszeit gemäß der Adhānī-Zeit, d. h. sie beträgt 05:06 Uhr. Das Doppelte der Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit, was 10 Stunden 12 Minuten beträgt, ist die Dauer der vorherigen wahren Nacht, und wenn man davon 20 Minuten [also das Doppelte des Tamkīn] subtrahiert, erhält man 09:52 Uhr als Zeit des Scharʿī-Sonnenaufgangs gemäß der Adhānī-Zeit. Wenn die Zeitgleichung und die Tamkīn-Zeit von den 5 Stunden und 6 Minuten subtrahiert werden und das Ergebnis in die Zonenzeit umgerechnet wird, erhält man als Zeit des Scharʿī-Sonnenaufgangs 16:57 Uhr. Die Differenz von 6 Stunden und der Adhānī-Zeit des Mittagsgebets ergibt die Nisf fadla-Zeit. Da der absolute Maximalwert der Sonnendeklination 23° 27' beträgt, ist die maximale Nisf fadla für Istanbul nach der Gleichung maximal 22°, was 1 Stunde 28 Minuten ergibt, und somit gibt es eine Differenz von 176 Minuten zwischen der längsten und der kürzesten Zeit des Sonnenuntergangs. Und da der Unterschied zwischen den Zeiten des Sonnenaufgangs genauso groß ist, beträgt der Unterschied zwischen der längsten und der kürzesten Tageszeit 352 Minuten [5 Stunden und 52 Minuten].

Weil die Deklination der Sonne, also tan (Sonnendeklination) an den Orten am Äquator zu jeder Zeit und am 21. März und am 23. September weltweit an jedem Ort null ist, beträgt die Nisf fadla auch null. Am 1. April beträgt die Sonnendeklination 4° 20' und die Zeitgleichung –4 Minuten. Da die geografische Breite von Wien 48° 15' beträgt, erhält man, wenn auf dem Taschenrechner die Tasten CE/C 4,20 [o,,,→] tan × 48,15 [o,,,→] tan = arc sin × 4 = drückt, für die Nisf fadla etwa 19,5 Minuten. Gemäß der mittleren Ortszeit von Wien beträgt die Zeit des Abendgebets [also des Scharʿī-Sonnenuntergangs] 18:33:30 Uhr. Da Wien eine geografische Länge von 16° 25' aufweist und 1° 25' östlich des stündlichen Längenkreises liegt, beträgt der Eintritt der Abendgebetszeit gemäß der Zonenzeit, die der Zonenzeit von London eine Stunde vorausgeht, 18:27:30 Uhr. Da die geografische Breite von Paris 48° 50' beträgt, beläuft sich die Nisf fadla auf 20 Minuten und die Zeit

des Abendgebets gemäß der mittleren Ortszeit auf 18:34 Uhr. Auch wenn seine geografische Länge +2° 20' im Osten liegt und daher die Zeit gemäß der geographischen Zonenzeit 18:25 Uhr beträgt, ergibt sich gemäß der Zonenzeit in Frankreich, die der geographischen Zonenzeit um eine Stunde vorausgeht, 19:25 Uhr. Da die geografische Breite von New York 41° beträgt, beläuft sich die Nisf fadla auf 15 Minuten und die Zeit des Abendgebets gemäß der mittleren Ortszeit auf 18:29 Uhr . Da die geografische Länge –74° beträgt und die Stadt 1° östlich des stündlichen Längenkreises liegt, beginnt das Abendgebet gemäß der geografischen Zonenzeit, die 5 Stunden hinter der von London liegt, um 18:25 Uhr. Die geografische Breite von Delhi beträgt 28° 45' und demnach beläuft sich die Nisf fadla auf 9,5 Minuten und die Zeit des Abendgebets gemäß der mittleren Ortszeit auf 18:23:30 Uhr. Die geografische Länge beträgt 77° und liegt 2° östlich des stündlichen Längenkreises. Dies ergibt 18:15:30 Uhr gemäß der Zonenzeit, die der von London 5 Stunden vorausgeht.

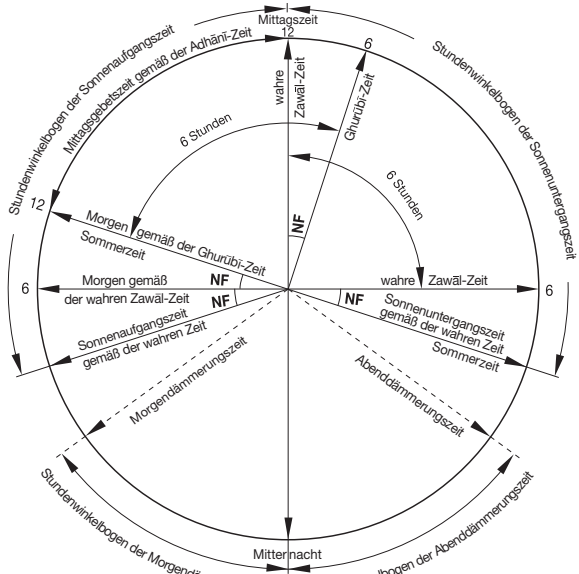
Die geografische Breite von Trabzon beträgt genauso wie bei Istanbul 41°, die geografische Länge hingegen 39° 50'. Um die Nisf fadla am 1. Mai zu ermitteln, werden die folgenden Tasten auf dem Casio-Taschenrechner fx-3600P gedrückt: ON 14 °’’’ 55 °’’’ tan × 41 tan = INV sin × 4 = INV °’’’, sodass 53 Minuten und 33 Sekunden als Ergebnis angezeigt werden, was also ungefähr 54 Minuten entspricht. Unterschiedliche Taschenrechner liefern auch unterschiedliche Ergebnisse. Die Zeit des Sonnenuntergangs ist, wie in Istanbul, 19:01 Uhr nach mittlerer Ortszeit und gemäß der Zonenzeit 39 Minuten früher als dies, d. h. 18:22 Uhr. Die geografische Breite der Stadt Mekka beträgt 21° 26' und ihre geografische Länge beträgt wie bei Trabzon 39° 50'. Für den 1. Mai beträgt die Nisf fadla 24 Minuten. Die Zeit des Sonnenuntergangs ist 18:31 Uhr gemäß der mittleren Ortszeit und gemäß der Zonenzeit für den stündlichen Längenhalbkreis, der durch 30° verläuft, 39 Minuten vorher, also um 17:52 Uhr. Am 1. November beträgt die Sonnendeklination –14° 16' und die Zeitgleichung +16 Minuten. Die Nisf fadla für Istanbul beträgt 51 Minuten und für Mekka 23 Minuten; die Zeit des Sonnenuntergangs gemäß der Zonenzeit beträgt für Istanbul 17:07 Uhr und für Mekka 16:52 Uhr. Am 1. November kann der Gebetsruf (Adhan) für das Abendgebet in Mekka 15 Minuten vor dem Gebetsruf in Istanbul über das Radio gehört werden. In den obigen Berechnungen für die Sonnenuntergangszeit in verschiedenen Städten wurde der Tamkīn für Istanbul verwendet. Auf den Uhren, die auf die Adhānī- und mittlere Orts-

zeit eingestellt sind, beträgt der Unterschied der Gebetszeiten in verschiedenen Städten, die auf demselben Breitengrad liegen, nur so viel wie der Unterschied ihres jeweiligen Tamkīn.

Die Mittagszeit gemäß der mittleren Sonnenortszeit unterscheidet sich überall von 12 um einen Betrag der Änderung der Zeitgleichung, d. h. sie ändert sich jeden Tag um weniger als eine halbe Minute; in Istanbul tritt sie im Laufe eines Jahres 16 Minuten vor oder 14 Minuten nach 12:00 Uhr ein. Gemäß der Zonenzeit ist sie jedoch für jeden Ort in der Türkei um das Vierfache des Unterschieds zwischen dem Längengrad des betreffenden Ortes und 30° in Minuten früher oder später als die Ortszeit. Die Mittagszeiten ändern sich auf Adhānī-Uhren jeden Tag um ein oder zwei Minuten. Zur Zeit des Osmanischen Reiches gab es in den großen Moscheen **„Muwaqqit“** genannte Chronologen, die diese Einstellungen vornahmen.

Um den Wert der Zeitgleichung mit Leichtigkeit zu ermitteln, entnimmt man einem zuverlässigen Kalender die Zeit des Mittagsgebets für einen beliebigen Tag, z. B. in Istanbul, gemäß der Zonenzeit. Wenn wir von dieser Zeit 14 Minuten subtrahieren, erhalten wir die Mittagszeit gemäß der mittleren Sonnenortszeit. Da die Mittagszeit gemäß der wahren Sonnenzeit überall 12 beträgt, ist die Differenz zwischen diesen beiden Mittagszeiten die Zeitgleichung. Wenn die Mittagszeit gemäß mittlerer Zeit kleiner ist als 12, dann hat die Zeitgleichung ein positives (+) Vorzeichen, und wenn sie größer ist, ein negatives (–).

Da die Zeitgleichung am 1. März –13 Minuten beträgt, ist die Mittagszeit gemäß der mittleren Sonnenortszeit überall 12:13 Uhr. Die Zeit des Mittagsgebets beginnt um den Betrag des Tamkīn später als diese. In Istanbul zum Beispiel beginnt sie um 12:23 Uhr. An einem beliebigen Ort beginnt die Zeit gemäß der Zonenzeit entweder früher oder später als die Zeit gemäß der mittleren Ortszeit, und zwar um einen Betrag in Minuten, der dem Vierfachen der Differenz zwischen dem stündlichen Längenhalbkreis und dem Längengrad des betreffenden Ortes entspricht. Ist der Längengrad eines Ort in der Türkei größer als 30°, beginnt sie früher, im umkehrten Fall später. Somit beträgt der Zeitpunkt des Mittagsgebets gemäß der Zonenzeit in Ankara etwa 12:11 Uhr und in Istanbul 12:27 Uhr. Wenn die auf die Zonenzeit eingestellte Uhr diese Mittagsgebetszeit erreicht, wird die Einstellung der Adhānī-Uhr für diesen Tag vorgenommen, indem sie auf die mit Hilfe der Nisf fadla ermittelten Zeit des Mittagsgebets eingestellt wird. Wenn die Höhe der höchsten Anhöhe nicht bekannt ist, so ist die



F.D = Fadl ad-dā'ir (Stundenwinkel)

NF = Winkel der Nisf fadla (die Zeitdifferenz zum halben Tagbogen im Äquinoktium [Tagundnachtgleiche])

Bemerkung: Bei den Berechnungen 6 + (NF) wird NF mit algebraischen Zeichen eingesetzt.
NF ist im Sommer (+) und im Winter (-)

„Tamkīn-Zeit“ eines Ortes entweder der Zeitraum zwischen dem Moment, in dem das Sonnenlicht, das an der höchsten Anhöhe reflektiert wird, verschwindet, und dem Moment, in dem der Sonnenuntergang unterhalb des tangentialen Horizonts beobachtet wird, oder wenn die Adhānī-Uhr, die zum Zeitpunkt des Verschwindens des Sonnenlichts von der höchsten Anhöhe auf 12 gestellt ist, die mit Hilfe der Nisf fadla ermittelte Mittagsgebetszeit erreicht, und schließlich die Zeit, die die Differenz von 12:00 und dem Ergebnis ist, das sich durch Addition der Zeitgleichung und der Zeit auf der Uhr, die auf die mittlere Ortszeit eingestellt ist, ergibt, oder die Differenz zwischen dem Zeitpunkt, an dem das Sonnenlicht am höchsten Punkt gemäß der mittleren Ortszeit verschwindet, und dem Zeitpunkt des Sonnenuntergangs, der mit Hilfe der Nisf fadla ermittelt wurde. Oder die **„Tamkīn-Zeit“** wird durch die Addition der Zeitgleichung mit der Differenz von 12 Stunden mit der Zeit des Mittagsgebets, die in Gebetskalendern steht, gemäß mittlerer Ortszeit erhalten, wenn die Zeitgleichung + ist, oder durch Subtraktion von dieser Differenz, wenn sie – ist.

Im Buch von Ibn Ābidīn, im schafiitischen Buch **al-Anwār**, im Kommentar zum malikitischen Buch **al-Muqaddama al-izziyya** so-

wie im Buch **al-Mīzān al-kubrā** steht: „Damit das Gebet gültig (sahīh) ist, muss es nach Eintritt seiner Zeit verrichtet werden, und man muss wissen, dass man das Gebet zu seiner Zeit verrichtet. Wenn man das Gebet verrichtet, während man sich nicht sicher ist, also daran zweifelt, ob seine Zeit eingetreten ist, und später feststellt, dass man es zu seiner Zeit verrichtet hat, ist dieses Gebet nicht gültig. Dass die Gebetszeit eingetreten ist, erfährt man, indem man den Gebetsruf (Adhan) vernimmt, den ein rechtschaffener (ādil) Muslim, der die Gebetszeiten kennt, ausruft. Wenn der Gebetsrufer (Muezzin) nicht rechtschaffen ist, [oder wenn man keinen von einem rechtschaffenen Muslim vorbereiteten Kalender zur Verfügung hat,] soll man selbst nachforschen, ob die Gebetszeit eingetreten ist, und das Gebet dann verrichten, wenn man stark davon ausgeht, dass sie eingetreten ist. Auch die Mitteilungen von einem Sünder (fāsiq) oder jemandem, an dessen Rechtschaffenheit Zweifel besteht, in Bezug auf die Gebetsrichtung oder andere Angelegenheiten, die die Religion betreffen, wie Reinheit und Unreinheit, Erlaubtes (Halal) und Verbotenes (Haram), sind wie das Ausrufen des Adhans: Man soll sich nicht nach dessen Worten richten, sondern man befolgt das, was man selbst nachgeforscht und verstanden hat."

Es ist mustahabb, das Morgengebet in allen Jahreszeiten erst dann zu verrichten, wenn es schon hell geworden ist; dies wird **„Isfār"** genannt. Das gemeinschaftliche Mittagsgebet im Sommer bei Hitze spät, im Winter hingegen früh zu verrichten, ist mustahabb. Es ist mustahabb, das Abendgebet immer früh zu verrichten. Das Nachtgebet so weit zu verschieben, bis das erste Drittel der Scharʿī-Nacht, d. h. der Zeitspanne zwischen Sonnenuntergang und Morgendämmerung, erreicht ist, ist mustahabb. Es ist makrūh tahrīman, das Nachtgebet bis nach Mitternacht hinauszuzögern. Diese genannten Verzögerungen sind nur für diejenigen vorgesehen, die sich zum Gemeinschaftsgebet begeben. Wer das Gebet zu Hause alleine verrichtet, sollte jedes Gebet gleich zu Beginn seiner Zeit verrichten. In einem Hadith, der im Buch **Kunūz ad-daqā'iq** steht und von Hākim und Tirmidhī überliefert wurde, heißt es: **„Die wertvollste der gottesdienstlichen Handlungen ist das Gebet, das zu Beginn seiner Zeit verrichtet wird."** In einem weiteren Hadith, der auf Seite 537 des Buches **Izālat al-khafā** und im **Sahīh Muslim** steht, heißt es: **„Es wird eine Zeit kommen, in der Vorgesetzte und Imāme das Gebet töten,** [d. h.] **es über seine vorgeschriebene Zeit hinaus aufschieben werden. Verrichte du dein Gebet innerhalb seiner Zeit! Wenn die Menschen nach dir eine Ge-**

meinschaft bilden, dann verrichte das Gebet auch nochmal mit ihnen! Dein zweites Gebet ist dann ein Nāfila-Gebet.“ Vorsichtshalber sollten das Nachmittags- und Nachtgebet gemäß dem Standpunkt von Imām Abū Hanīfa verrichtet werden. Wer nicht aufwachen kann, sollte das Witr-Gebet gleich nach dem Nachtgebet verrichten. Wenn jemand das Witr-Gebet vor dem Nachtgebet verrichtet, muss er dieses danach wiederholen. Diejenigen, die aufwachen können, sollten das Witr-Gebet gegen Ende der Nacht verrichten.

Ahmad Diyā Beg schreibt auf Seite 157: In einer Stadt ist die algebraische Summe aus der Scharʿī-Zeit eines bestimmten Gebets, die gemäß der mittleren Ortszeit bekannt ist, und der Zeitgleichung für den betreffenden Tag die Zeit gemäß der wahren Sonnenzeit. Addiert man zu dieser Zeit die Mittagsgebetszeit gemäß der Adhānī-Zeit und subtrahiert davon eine Tamkīn-Einheit, erhält man die Scharʿī-Zeit dieses Gebets gemäß der Adhānī-Zeit. Wenn die Summe größer als 12 ist, gibt der Überschuss die Adhānī-Zeit an. Zum Beispiel geht die Sonne in Istanbul am 1. März um 18:00 Uhr gemäß der Zonenzeit unter. Da die Zeitgleichung zum Zeitpunkt des Sonnenuntergangs –12 Minuten aufweist, beträgt die Zeit des Scharʿī-Sonnenuntergangs in Istanbul 17:44 Uhr gemäß der wahren Sonnenzeit. Und da die Scharʿī-Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit 06:26 Uhr beträgt, gilt für den Sonnenuntergang: 6 Stunden 26 Minuten + 5 Stunden 44 Minuten – 10 Minuten = 12 Stunden. Allgemein gilt:

(1) Zeit gemäß der Adhānī-Zeit = dieselbe Zeit gemäß der wahren Zeit + Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit – Tamkīn-Zeit des Ortes

(2) Zeit gemäß der wahren Zeit = Zeit gemäß der Adhānī-Zeit + Scharʿī-Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zeit

Wenn in Gleichung (2) die Zeit des Sonnenuntergangs gemäß der mittleren Zeit ist, ist die Zawālī-Zeit ebenfalls gemäß der mittleren Zeit. Die Gleichung (2) kann auch umgeformt werden zu:

(3) Zeit gemäß der Adhānī-Zeit = Zeit gemäß der wahren Zeit – Scharʿī-Sonnenuntergangszeit gemäß der wahren Zeit

Wenn hier die Zeit des Sonnenuntergangs größer ist als die wahre Zeit, muss zur wahren Zeit 12 addiert und später wieder subtrahiert werden.

Die Zawālī-Zeiten in den Gleichungen (2) und (3) sind zwar in wahrer Zeit angegeben, doch weil die gleichen Zahlen addiert und dann subtrahiert werden, während die Zonenzeit in die wahre Zeit

umgerechnet wird und dann die ermittelte wahre Zeit wieder in die Zonenzeit, ergibt die Berechnung auch ohne Umrechnung der Zonenzeit in die wahre Zeit dieselben Ergebnisse, und zwar wie folgt:

(4) Zeit gemäß der Zonenzeit = Zeit gemäß der Adhānī-Zeit + Scharʿī-Sonnenuntergangszeit gemäß der Zonenzeit

(5) Zeit gemäß der Adhānī-Zeit = Zeit gemäß der Zonenzeit – Scharʿī-Sonnenuntergangszeit gemäß der Zonenzeit

Die oben berechnete Zeit des Sonnenuntergangs am 1. März kann auch mit Hilfe der Gleichung (5) wie folgt bestimmt werden: 18:00 Uhr – 18:00 Uhr = 00:00 Uhr, was gemäß der Adhānī-Zeit 12:00 Uhr entspricht. Weil am 1. März gemäß der Zonenzeit die Zeit des Nachmittagsgebets 03:34 (15:34) Uhr und die Zeit des Sonnenuntergangs 06:00 (18:00) Uhr beträgt, gilt für die Zeit des Nachmittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit:

15:34 Uhr – 6 Stunden = 09:34 Uhr

Weil die Fadschr-Zeit gemäß der Adhānī-Zeit am gleichen Tag 10:52 Uhr beträgt, lautet die Fadschr-Zeit gemäß der Zonenzeit nach der Gleichung (4): 10:52 Uhr + 6 Stunden = 16:52 Uhr, also 04:52 Uhr. Wir wollen die Zeit des Sonnenuntergangs gemäß der wahren Zeit in Istanbul für Mittwoch, den 23. Juni 1982 bzw. 1. Ramadan 1402 ermitteln: An diesem Tag beträgt die Zuhr-Zeit, also die Zeit des Mittagsgebets in Istanbul 04:32 Uhr gemäß der Adhānī-Zeit und die Zeitgleichung –2 Minuten. Die Zeit des Sonnenuntergangs gemäß der wahren Zeit in Istanbul ist dessen Differenz mit 12, also 19:28 Uhr. Gemäß der wahren Zeit ist der Scharʿī-Sonnenuntergang demnach um 19:38 Uhr, gemäß der mittleren Sonnenzeit 19:40 Uhr und gemäß der Zeitzone der Türkei um 19:44 Uhr, also gemäß der Sommerzeit um 20:44 Uhr. Wenn die Zeit gemäß der Zonenzeit kleiner ist als die Zeit des Sonnenuntergangs, wird in den Gleichungen (3) und (5) 12 oder 24 dazu addiert. Ahmad Diyā Beg verwendet die Gleichungen:

Zeit gemäß der Adhānī-Zeit = wahre Mittagszeit + wahre Zeit... (6) und

wahre Zeit = Adhānī-Zeit – wahre Mittagszeit... (7)

Mustafā Efendi, Vorsitzender der osmanischen Astronomieabteilung, schrieb im Taschenkalender aus dem Jahre 1317 (1899 n. Chr.): „Um die Ghurūbī- und Zawālī-Zeiten ineinander umzurechnen, wird die bekannte Zeit von der Zeit des Mittagsgebets subtrahiert, wenn es vor dem Mittag ist. Dann wird diese Differenz von der Zeit des Mittagsgebets in der anderen Zeit abgezogen.

Wenn es nach dem Mittag ist, wird die Zeit des Mittagsgebets von der bekannten Zeit subtrahiert. Anschließend wird die Differenz zur Zeit des Mittagsgebets in der anderen Zeit addiert. Beispielsweise beträgt die Fadschr-Zeit am 12. Juni 1989 06:22 Uhr und die Zuhr-Zeit 04:32 Uhr gemäß der Adhānī-Zeit. Die Differenz ist 16 Stunden 32 Minuten – 6 Stunden 22 Minuten = 10 Stunden 10 Minuten. Subtrahiert man dies von 12:14 Uhr, was die Zeit des Mittagsgebets gemäß der Zonenzeit ist, ergibt sich die Fadschr-Zeit von 02:04 Uhr gemäß der Zonenzeit.

Um den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Sonne die nötige Höhe für den Beginn einer Gebetszeit erreicht, wird zunächst der **„Stundenwinkel“** (Fadl ad-dā'ir) berechnet. Zur Tageszeit ist der Stundenwinkel das Zeitintervall zwischen dem Punkt der Sonnenmitte und der Mittagszeit, und zur Nachtzeit das Zeitintervall zur Mitternachtszeit. Der Stundenwinkel H kann mithilfe der Formeln für das sphärische Dreieck aus der folgenden Gleichung errechnet werden:

$$\sin\frac{H}{2} = \sqrt{\frac{\sin(M - 90° + \delta) \times \sin(M - 90° + \varphi)}{\sin(90° - \delta) \times \sin(90° - \varphi)}} \qquad (1)$$

δ = Deklination der Sonne, φ = geografische Breite des Standorts, M = Hälfte der Winkelsumme des sphärischen Dreiecks. Das sphärische Dreieck ist in Abbildung 1 auf Seite 574 abgebildet.

$$M = \frac{(90° - \delta) + (90° - \varphi) + (90° - h)}{2}$$

h = Höhe der Sonne.

Wenn die Höhe der Sonne über dem wahren Horizont liegt, ist sie positiv (+), und wenn sie darunter liegt, ist sie negativ (–). Wenn die Vorzeichen von Deklination und Höhe gegensätzlich sind, wird anstelle des Deklinationskomplements (d. h. anstelle der Differenz von 90°) die Addition mit 90° genommen.

Die Gleichung für den Stundenwinkel wird vereinfacht, indem man den Wert von M wie folgt ersetzt:

$$\sin\frac{H}{2} = \sqrt{\frac{\sin\frac{Z + \Delta}{2} \times \sin\frac{Z - \Delta}{2}}{\cos\varphi \times \cos\delta}} \qquad (2)$$

Hier wird die Zeitspanne, die durch den Winkel H dargestellt wird, ab dem Meridian (Nisf an-Nahār) gemessen. Es gilt hier Δ = Komplement der oberen Kulmination der Sonne zur Mittagszeit = Breitengrad des Standortes – Deklination der Sonne = $\varphi - \delta$. Z (Zenitwinkel, Zenitdistanz) = 90° – Höhenwinkel. Der Winkel des Mittagsschattens (Fay az-Zawāl) wird durch die beiden Halbgeraden gebildet, die von der Spitze des Stabes ausgehen und sich jeweils in Richtung eines der beiden Himmelspunkte erstrecken, nämlich des oberen Kulminationspunktes (Mittagszeitpunktes) und des Zenitpunktes. Die Variablen werden mit ihren Vorzeichen in die Gleichung eingesetzt.

Berechnen wir die Zeit des „ersten Nachmittags“ (al-Asr al-awwal) in Istanbul am 13. August. Angenommen, ein Stab mit einer Länge von 1 m wird senkrecht in den Boden gesteckt: [Die beiden spitzen Winkel eines rechtwinkligen Dreiecks sind komplementär zueinander. Wenn eine der Seiten, die einen Winkel einschließen, 1 cm lang ist, zeigt sein Tangens die Länge der gegenüberliegenden Seite. Der spitze Winkel der Sonne auf dem Boden, (d. h. der Winkel, der durch den Schatten des Stabes auf dem Boden gebildet wird und den der Stab einschließt), ist die Höhe der Sonne.]

$\tan Z_1 = \tan (90° – h_1) = 1 +$ Mittagsschatten = LS

Mittagsschatten = $\tan CK = \tan \Delta$

Z_1 = Winkel, der zur Höhe h_1 für den ersten Nachmittag komplementär ist, LS = Länge des Schattens [des Stabes] während des ersten Nachmittags, CK = Winkel, der komplementär zur oberen Kulmination ist, K = obere Kulmination. Die **„obere Kulmination“** (maximale Höhe) zur Mittagszeit wird ermittelt, indem die geografische Breite des Ortes und die Sonnendeklination addiert werden, wenn ihre Vorzeichen identisch sind, d. h. wenn sie sich auf der gleichen Hemisphäre befinden, und die Deklination wird von der geografischen Breite subtrahiert, wenn ihre Vorzeichen unterschiedlich sind, d. h. wenn sie sich auf unterschiedlichen Hemisphären befinden. Wenn die Summe des Komplements der geografischen Breite mit der Deklination mehr als 90 beträgt, dann ist die Differenz zwischen 90 und dem, was mehr als 90 ist, die maximale Höhe, wobei die Sonne auf der Nordseite des Himmels steht. Wenn der Breitengrad und die Deklination auf der gleichen Seite liegen, wird die Deklination vom Breitengrad subtrahiert, und wenn sie auf unterschiedlichen Seiten liegen, werden sie addiert und das Ergebnis ist das Komplement der maximalen Höhe (Δ).

K = 49° + 14° 50' = 63° 50'

log (Mittagsschatten) = log tan 26° 10' = $\bar{1}$,69138

Mittagsschatten = 0,4913 m

tan Z_1 = tan (90°–h_1)= 1,4913 und **log tan (90°–h_1) = 0,17357**

Oder wenn auf einem Privileg-Taschenrechner die Tasten 1,4913 arc tan $\boxed{\rightarrow o,,,}$ gedrückt werden, Z_1 = Zenitwinkel = 90° – h_1 = 56° 9'.

$$M = \frac{75° 10' + 49° + 56° 9'}{2} = 90° 10'$$

$$\sin\frac{H}{2} = \sqrt{\frac{\sin 15° \times \sin 41° 10'}{\sin 75° 10' \times \sin 49°}}$$

$$\log \sin\frac{H}{2} = \frac{1}{2}\,[(\bar{1},41300 + \bar{1},81839) - (\bar{1},98528 + \bar{1},87778)]$$

$$= \frac{1}{2}\,(\bar{1},23139 - \bar{1},86306) = \frac{1}{2}\,(\bar{1},36833) = \bar{1},68417$$

$\frac{1}{2}$ H= 28° 54'. Das Doppelte hiervon ergibt H = 57° 48'

und multipliziert man dies mit 4, so erhält man 231,2 Minuten, also 3 Stunden 51 Minuten, was die Zeit des Stundenwinkels für den ersten Nachmittag am 13. August in Istanbul ist. Da die wahre Ortszeit zur Zeit der wahren Mittagszeit 00:00 Uhr ist, beträgt die Zeit des wahren ersten Nachmittags gemäß wahrer Zeit 15:51Uhr, was der Zeit entspricht, in der sich der Schatten des Stabes nach der wahren Zeit des Mittagsgebets um seine eigene Länge verlängert. Für die Zeit, die ab der Scharʿī-Zeit des Mittagsgebets vergeht, ist die Scharʿī-Zeit des ersten Nachmittags um den Betrag des Tamkīn dieses Ortes später als diese Zeit. Da die Zeitgleichung –5 Minuten beträgt, ist es 16:10 Uhr gemäß Zonenzeit. Wenn die Zeit des Sonnenuntergangs gemäß Zonenzeit, also 19:12 Uhr, von dieser Zonenzeit subtrahiert wird, erhält man unter Verwendung von Gleichung (5) auf Seite 596 die Zeit für das Nachmittagsgebet in Istanbul gemäß der Adhānī-Zeit als 08:58 Uhr. Wenn der Stundenwinkel zur Adhānī-Zeit des Mittagsgebets addiert wird, d. h. zur wahren Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit, die 05:07 Uhr beträgt, ist das Ergebnis sowohl die wahre Zeit des Nachmittagsgebets gemäß der Ghurūbī-Zeit als auch die Scharʿī-Zeit des ersten Nachmittags gemäß der Adhānī-Zeit. Denn die Scharʿī-Zeit des

ersten Nachmittags ist zwar eine Tamkīn-Einheit später als diese Summe, d. h. als der wahren Ghurūbī-Zeit, doch seine Scharʿī-Zeit gemäß der Adhānī-Zeit ist eine Tamkīn-Einheit früher als diese Ghurūbī-Scharʿī-Zeit. In ähnlicher Weise sind die Scharʿī-Zeiten der Mittags-, Abend- und Nachtgebete gemäß der Adhānī-Zeit dieselben wie ihre wahren Zeiten, die durch die Berechnung gemäß der Ghurūbī-Zeit ermittelt wurden.

Eine andere Methode zur Bestimmung der Höhe für den ersten Nachmittag lautet wie folgt: Die maximale Höhe der Sonne sowie die Zeit, in der die Sonne diese Höhe erreicht, werden täglich gemessen, indem die Länge des Schattens eines 1 m langen Stabes gemessen oder berechnet wird, und anschließend notiert. Auf diese Weise erhält man eine Höhe-Schattenlänge-Tabelle (Tabelle, die das Verhältnis von Höhe zu Schattenlänge angibt). Da die maximale Höhe der Sonne am 13. August in Istanbul 64° beträgt, ist die Länge des Schattens 0,49 m, wie aus der Tabelle abgelesen werden kann.

Zur Zeit des ersten Nachmittags beträgt die Länge des Schattens 1,49 m und die Höhe 34°. Eine Höhe-Schattenlänge-Tabelle befindet sich im Anhang des **Taqwīm-i sāl** aus dem Jahre 1924 sowie am Ende unseres Buches.

Die Zeit des „zweiten Nachmittags“ (al-Asr ath-thānī) kann zwar ebenfalls durch die Verwendung derselben Gleichung ermittelt werden, doch in diesem Fall gilt:

tan Z_2 = tan (Komplement zum Höhenwinkel (Sonnenhöhe)) = 2 + Mittagsschatten = Länge des Schattens während des zweiten Nachmittags.

Z_2 = Komplement zum Höhenwinkel = Zenitwinkel = 68° 08'. Daraus folgt:

M = 96° 09' und H= 73° 43'.

Der Stundenwinkel beträgt 4 Stunden 55 Minuten. Wenn der Tamkīn dazu addiert wird, ergibt sich der zweite Nachmittag für Istanbul in wahrer Sonnenzeit als 17:05 Uhr.

Bei der Zeit des Nachmittagsgebets kann für den ersten Nachmittag mit der Gleichung:

Z_1 = Komplement zum Höhenwinkel = Zenitwinkel = arc tan (1 + tan Δ) und für den zweiten Nachmittag mit der Gleichung:

Z_2 = Komplement zum Höhenwinkel = arc tan (2 + tan Δ) zuerst der Winkel Z (Komplement zum Höhenwinkel) und anschließend der Stundenwinkel berechnet werden, wobei tan Δ der Mittagsschatten ist. Der Winkel, dessen Tangens gleich der Summe

von tan Δ und 1 oder 2 ist, ist der Wert von Z_1 bzw. Z_2 für das Nachmittagsgebet.

Zur Zeit der „ersten Nacht“ (al-Ischā al-awwal) beim Nachtgebet befindet sich der Mittelpunkt der Sonne 17° unter dem wahren Horizont, d. h. ihre wahre Höhe beträgt –17°. Da die Summe der Sonnendeklination und 90° anstelle des zur Deklination komplementären Winkels berücksichtigt wird, gilt:

$$M = \frac{104° 50' + 49° + 73°}{2} = 113° 25' \text{ und } H = 50° 53'$$

und da die Zeit des Stundenwinkels 3 Stunden 24 Minuten beträgt, ist dies die Zeitspanne von der Zeit des Nachtgebets gemäß der wahren Zeit bis Mitternacht. Zu der Differenz zwischen dieser Zeit und 12 Stunden werden für Istanbul 10 Minuten Tamkīn addiert. Denn so, wie der Sonnenmittelpunkt den Scharʿī-Horizont später verlässt, so verlässt demnach auch ihr hinterer Rand die Horizonte später. Am 13. August ist die Zeit für das Nachtgebet 20:46 Uhr gemäß der wahren Zeit und 20:55 Uhr gemäß der Zonenzeit. Die Zeit des Stundenwinkels wird von der Adhānī-Zeit des Mittagsgebets, die gleich der Hälfte der wahren Nachtzeit ist, subtrahiert, anschließend wird eine Tamkīn-Einheit dazu addiert, um die Ghurūbī-Zeit zu ermitteln, die dann in die Adhānī-Zeit umgerechnet wird, indem man eine Tamkīn-Einheit davon subtrahiert. Oder, anstatt erst den Tamkīn zu addieren und dann zu subtrahieren, wird die Scharʿī-Zeit der „ersten Nacht“ gemäß den Ghurūbī- und Adhānī-Zeiten als 01:42 Uhr ermittelt, ohne den Tamkīn zu berücksichtigen.

Am 13. August, wenn das weiße Licht, also die „wahre Morgendämmerung“ (al-Fadschr as-sādiq), beginnt sichtbar zu werden, liegt der Mittelpunkt der Sonne um die Summe von 19° und dem Winkel der Sonnenhöhe unter dem wahren Horizont, d. h. die wahre Höhe der Sonne beträgt nicht –19°.

$$M = \frac{104° 50' + 49° + 71°}{2} = 112° 25' \text{ und } H = 47° 26'$$

und wenn man dies durch 15 teilt, erhalten wir für die Zeit des Stundenwinkels 3 Stunden 10 Minuten, was der zeitlichen Entfernung zwischen dem Mittelpunkt der Sonne und Mitternacht entspricht. Dies ist die wahre Zeit der Morgendämmerung (Imsāk-Zeit bzw. Fadschr-Zeit), da die wahre Zeit um Mitternacht 00:00 Uhr ist. Hiervon wird der Tamkīn, also 10 Minuten subtrahiert, denn die Sonnenhöhe von –19° liegt näher am Scharʿī-Horizont

als am wahren Horizont und der obere Rand der Sonne näher an den Horizonten als ihr Mittelpunkt. Demnach ist die Scharʿī-Fadschr-Zeit von Istanbul gemäß der wahren Zeit 03:00 Uhr und gemäß der Zonenzeit 03:09 Uhr. Wenn der Stundenwinkel (Fadl ad-dāʾir) zur Mittagsgebetszeit [zu 05:07 Uhr] addiert wird, was der Hälfte der Nachtzeit entspricht, und dann 20 Minuten als Tamkīn abgezogen werden, ergibt sich die Imsāk-Zeit von 07:57 Uhr gemäß der Adhānī-Zeit. Der Stundenwinkel wird mit dem Casio-Taschenrechner fx-3600P ermittelt und beträgt 8 Stunden 50 Minuten; das ist die Zeitspanne von der Morgendämmerung bis zur Mittagszeit. Um die Differenz zur Mitternacht zu ermitteln, wird dies von 12 Stunden abgezogen, was für den Stundenwinkel wiederum 3 Stunden und 10 Minuten ergibt. Siehe dazu die Gebrauchsanweisung des **„Quadranten“** (Rubʿ ad-dāʾira)!

Die Zeit zwischen der Morgendämmerung und dem Sonnenaufgang wird **„Dauer/Anteil der Morgendämmerung“** (Hissat al-Fadschr) genannt, die Zeit zwischen der Abenddämmerung und dem Sonnenuntergang wird **„Dauer/Anteil der Abenddämmerung“** (Hissat asch-Schafaq) genannt. Wenn man die Stundenwinkel der Morgendämmerung und der Abenddämmerung von der Adhānī-Zeit des Mittagsgebets (also von Mitternacht) subtrahiert, oder die Nisf fadla zu den Komplementen der Stundenwinkel im Winter addiert, im Sommer davon subtrahiert, dann ergeben ihre Umrechnungen in Zeit diese Dauern. Da die Vorzeichen der Höhen für die Morgen- und Abenddämmerung negativ (–) sind, beginnen ihre Stundenwinkel ab Mitternacht.

Ahmad Diyā Beg schreibt: „Die Islamgelehrten berichten, dass die Zeit des Imsāk (Fadschr) nicht diejenige Zeit ist, zu der das weiße Licht sich an der Linie des scheinbaren Horizont ausbreitet, sondern die Zeit, zu der das Licht am Horizont zum ersten Mal gesehen wird.“ In einigen europäischen Büchern wird jedoch die Morgendämmerung als der Zeitpunkt beschrieben, zu dem die Ausbreitung des roten Lichts, das nach dem weißen Licht beginnt, entlang des Horizonts abgeschlossen ist, und nehmen somit die wahre Höhe der Sonne von –16° unter dem Horizont als Grundlage ihrer Berechnungen. Wir beobachten seit 1983, dass auch einige derer, die Gebetskalender vorbereiten, sich nach diesen europäischen Büchern richten und ihre Berechnungen der Fadschr-Zeit auf –16° stützen. Die Muslime, die das Fasten nach solchen Kalendern beginnen, nehmen die Sahūr-Mahlzeit bis 15 bis 20 Minuten nach den von den islamischen Gelehrten dargelegten Zeiten zu sich. Daher ist ihr Fasten nicht gültig. Auf der ersten und letzten

Seite des Taschenkalenders **Taqwīm-i Diyā** für das Jahr 1926 n. Chr. (Mondjahr 1344 n. H. und Sonnenjahr 1305 n. H.) von Ahmad Diyā Beg steht: „Dieser Kalender wurde nach der Prüfung und Bestätigung durch das Beratungsgremium des Präsidiums für Religionsangelegenheiten gedruckt.“ Die Gebetszeiten, deren Richtigkeit von Islamgelehrten und Astronomieexperten bestätigt wurde, dürfen nicht verändert werden. Zu diesem Thema wurden von Elmalılı Hamdi Yazır im 22. Band der Zeitschrift **Sabīl arraschād** ausführliche Informationen gegeben.

Da sich die Deklination der Sonne jeden Moment ändert, wird ihre stündliche Änderung berücksichtigt, um genaue Ergebnisse zu erzielen.

Lassen Sie uns zum Beispiel die Genauigkeit unserer Uhr am Nachmittag des 4. Mai in Istanbul untersuchen. Die Deklination der Sonne beträgt +15° 49' um 00:00 Uhr nach Londoner Zeit, d. h. zu Beginn des Tages (vorherige Mitternacht). In Istanbul wird mit Hilfe des **„Rubʿ ad-dā'ira“** (Quadrant) genannten Instruments die scheinbare Höhe des oberen Sonnenrandes gemäß dem mathematischen Horizont gemessen, und durch Subtraktion von 16' für den Radius der Sonne und des Wertes der atmosphärischen Lichtbrechung für diese Höhe erhält man die wahre Position des Sonnenmittelpunkts am Himmel, d. h. die wahre Höhe gemäß dem wahren Horizont. Wenn diese wahre Höhe, z. B. +49° 10', gemessen und auf unserer Zawālī-Uhr gemäß der Zonenzeit 02:38 Uhr angezeigt wird, notieren wir dies sofort. Die Deklination der Sonne beträgt am 5. Mai +16° 06'. Der Unterschied in der Deklination beträgt 17' für 24 Stunden. Da unsere Uhr dem Zeitpunkt des Mittags um 2 Stunden 38 Minuten voraus ist, während die Zeit in London um 1 Stunde 56 Minuten hinter Istanbul liegt, beträgt die Zeitspanne von Mitternacht in London bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir die Höhe in Istanbul messen, 12 Stunden + 2 Stunden 38 Minuten – 1 Stunde 56 Minuten = 12 Stunden 42 Minuten = 12,7 Stunden. Der Unterschied in der Deklination für diese Zeitspanne beträgt (17/24) x 12,7 = 9'. Der Unterschied in der Deklination muss bei der Bestimmung der Gebetszeiten mitberücksichtigt werden. Demnach beträgt die Deklination +15° 58', da sie im Mai zunimmt.

Zur Bestimmung des Stundenwinkels ist die folgende Gleichung für den Taschenrechner besser geeignet:

$$\cos H = \frac{\sin h \pm (\sin \delta \times \sin \varphi)}{\cos \delta \times \cos \varphi} \qquad (3)$$

$$\cos H = \frac{\sin 49° 10' - [\sin (15° 58') \times \sin (41°)]}{\cos 15° 58' \times \cos 41°} = \frac{0{,}7566 - (0{,}2750 \times 0{,}6561)}{0{,}9614 \times 0{,}7547}$$

$$\cos H = \frac{0{,}7566 - 0{,}1805}{0{,}7256} = \frac{0{,}5762}{0{,}7256} = 0{,}7940 \text{ und hieraus ergibt sich } H = 37° 26'$$

Und wenn wir dies durch 15 teilen, erhalten wir den Stundenwinkel als 2 Stunden 30 Minuten, und zwar gemäß der wahren Sonnenzeit. Um dieses Ergebnis zu erhalten, werden die folgenden Tasten auf einem Privileg-Taschenrechner gedrückt: CE/C 15,58 [°''' →] cos × 41 cos = MS 49,10 [°''' →] sin – 15,58 [°''' →] sin × 41 sin = ÷ MR = arc cos × 4 = 149,7 Minuten, das ist das Ergebnis, das auf dem Bildschirm abgelesen wird.

Da die Zeitgleichung am 4. Mai +3 Minuten beträgt, ist es 02:31 Uhr in der Zonenzeit; daher sehen wir, dass unsere Uhr etwa 7 Minuten vorgeht.

In der Gleichung (3) oben werden die Zahlen absolut (ohne Vorzeichen) eingesetzt. Wenn die Position einer Stadt auf der Erdkugel und die Position der Sonne am Himmel in derselben Hemisphäre liegen, d. h. der Breitengrad und die Sonnendeklination dasselbe Vorzeichen aufweisen, dann wird, während die Sonne über dem Horizont steht, also tagsüber, im Zähler der obigen Gleichung das Vorzeichen (–) und nachts (+) verwendet; andernfalls werden sie umgekehrt verwendet. Der auf diese Weise ermittelte Stundenwinkel ist die Zeit zwischen Mittag und dem Punkt, an dem sich der Mittelpunkt der Sonne befindet, wenn es Tag ist. Wenn es aber Nacht ist, ist es die Zeit zwischen Mitternacht. Wenn man möchte, kann dieselbe Gleichung auch immer nur mit dem negativen Vorzeichen verwendet werden. In diesem Fall werden alle Zahlen mit ihren Vorzeichen berücksichtigt und das erhaltene Ergebnis ist der Stundenwinkel H und er wird immer vom Meridian aus gemessen.

Wollen wir den Stundenwinkel nach der zweiten Form der Gleichung (3) ermitteln: Wenn wir auf dem Privileg-Taschenrechner die Tasten CE/C 49,10 [°''' →] sin – 15,58 [°''' →] MS sin × 41 sin = ÷ MR cos ÷ 41 cos = arc cos ÷ 15 = [→°'''] drücken, wird das Ergebnis 2 Stunden 29 Minuten 44,59 Sekunden angezeigt, wonach der Stundenwinkel etwa 2 Stunde 30 Minuten beträgt.

Um die scheinbare Höhe des oberen Sonnenrandes gemäß dem mathematischen Horizont, gemessen mit einem astrolabischen Quadranten, zu modifizieren, werden die entsprechende atmosphärische Refraktion und der scheinbare Radius der Sonne von dieser Höhe abgezogen und die Sonnenparallaxe dazu addiert, und so erhält man die wahre Höhe des Sonnenmittelpunktes gemäß dem wahren Horizont. Im Buch **Rubʿi dā'ira** von Ahmad Diyā Beg steht geschrieben, dass die Ischrāq- und Isfirār-Zeiten auf die gleiche Art und Weise berechnet werden wie die Überprüfung der Genauigkeit der Uhr.

Wollen wir nun für Istanbul am 11. Januar die Zeit des Festtagsgebets, d. h. die **„Ischrāq"**-Zeit ermitteln: Dies ist der Zeitpunkt, an dem sich der hintere Sonnenrand um eine Speerlänge von der Linie des scheinbaren Horizonts abhebt und die Höhe ihres Mittelpunkts vom wahren Horizont 5° beträgt. Die Deklination der Sonne beträgt –21° 53'. Die Deklination des darauffolgenden Tages beträgt –21° 44'. Demnach liegt eine Deklinationsdifferenz von 9' innerhalb eines Tages vor. Da das Festtagsgebet etwa 8 Stunden nach Mitternacht ist und Istanbul London 2 Stunden vorausgeht, beträgt der 6-stündige Deklinationsunterschied 2 Minuten. Weil der absolute Wert der Deklination in diesem Monat abnimmt, beträgt die Deklination zur Ischrāq-Zeit –21° 51'. Durch Drücken der folgenden Tasten auf dem Casio-Taschenrechner: ON 5 sin – 21 °''' 51 °''' +/– sin × 41 sin = ÷ 21 °''' 51 °''' +/– cos ÷ 41 cos = INV cos ÷ 15 = INV °'''', zeigt der Rechner 4 Stunden 7 Minuten an. Die Differenz zwischen diesem Stundenwinkel und der Mittagszeit [also von 12:00 Uhr], d. h. 07:53 Uhr, ist die Ischrāq-Zeit des Sonnenmittelpunkts gemäß der wahren Zeit. Da die Zeitgleichung –8' beträgt, ist es 08:05 Uhr gemäß der Zonenzeit. Man addiert 10 Minuten Tamkīn dazu und schreibt in den Kalender folglich 08:15 Uhr. Wenn der Stundenwinkel von der Adhānī-Mittagsgebetszeit [von 07:22 Uhr] subtrahiert wird, ergibt sich die Ischrāq-Zeit von 03:15 Uhr gemäß der Ghurūbī-Zeit. Als Vorsichtsmaßnahme für die Zeit des Festtagsgebets wurde die Duhā-Zeit um eine Tamkīn-Einheit vorverlegt, weshalb die Duhā-Zeit gemäß der Adhānī-Zeit in den Kalendern, ohne den Tamkīn zu subtrahieren, als 03:15 Uhr geschrieben wurde. Kadūsī schreibt am Ende seines Buches: „Im Winter werden vom Zweifachen der Nisf fadla zwei Tamkīn-Einheiten subtrahiert und in den Sommermonaten werden zwei Tamkīn-Einheiten addiert, dann wird jedes Ergebnis in Stundeneinheit umgewandelt und zu 6 addiert, wodurch die Sonnenaufgangszeit gemäß der Adhānī-Zeit ermittelt

wird. Wenn wir zwei Tamkīn-Einheiten addieren statt zu subtrahieren und subtrahieren statt zu addieren, und wenn wir zum Ergebnis vorsichtshalber eine Tamkīn-Einheit addieren, erhalten wir die **‚Duhā'**-Zeit, d. h. die Zeit des Ischrāq-Gebets.“ Das Buch **Risālat al-irtifā'** von Kadūsī wurde im Jahre 1268 (1851 n. Chr.) verfasst und 1311 erneut gedruckt.

Der Zeitpunkt der **„Gelbwerdung der Sonne“** (Isfirār asch-Schams) am selben Tag ist der Zeitpunkt, an dem sich der vordere Sonnenrand der Linie des scheinbaren Horizonts um eine Speerlänge nähert, d. h. der Zeitpunkt, an dem sich der Sonenmittelpunkt auf einer Höhe von 5° vom wahren Horizont befindet, und beträgt vorsichtshalber 40 Minuten. Da die Isfirār-Zeit ca. 16 Stunden später als Mitternacht ist und da der Unterschied zwischen den Zeiten von Istanbul und London 1 Stunde und 56 Minuten beträgt, ist die Sonnendeklination zu diesem Zeitpunkt 5' 16,5" kleiner als diejenige um Mitternacht, d. h. sie beträgt –21° 47' 43,5". Wenn auf einem Casio-Taschenrechner die Tasten P_1 5 RUN 21 °‘‘‘ 47 °‘‘‘ 43,5 °‘‘‘ +/– RUN 41 RUN gedrückt werden, erhält man für den Stundenwinkel 4 Stunden 7 Minuten 20,87 Sekunden. Da die wahre Zeit in der Mittagszeit 00:00 Uhr beträgt, ist die Isfirār-Zeit gemäß der wahren Zeit gleichzeitig der Stundenwinkel und gemäß der mittleren Zeit 16:15 Uhr und gemäß der Zonenzeit 16:19 Uhr. Von der Summe der Mittagsgebetszeit gemäß der Adhānī-Zeit und dem Stundenwinkel, also 11 Stunden 29 Minuten, die gleichzeitig die Isfirār-Zeit gemäß der Ghurūbī-Zeit ist, wird ein Tamkīn subtrahiert und das Ergebnis, also 11 Stunden 19 Minuten, ist die Isfirār-Zeit gemäß der Adhānī-Zeit. Man erhält die Isfirār asch-Schams-Zeit, indem man von der Summe der Zeit des Sonnenuntergangs und der Zeit des Sonnenaufgangs gemäß der Adhānī- oder Orts- oder Zonenzeit die um eine Tamkīn-Einheit verkürzte Ischrāq-Zeit, die in Kalendern notiert ist, subtrahiert. Die Differenz zwischen den Zeiten des Isfirār und des Sonnenuntergangs ist gleich der Differenz zwischen den Zeiten des Ischrāq und des Sonnenaufgangs; sie beträgt vorsichtshalber 40 Minuten.

Um den Casio-Taschenrechner fx-3600P so einzustellen, dass er für die obige Berechnung verwendet werden kann, werden folgende Tasten gedrückt: MODE 0 P_1 ENT sin – ENT Kin 1 sin × ENT Kin 3 sin = ÷ Kout 1 cos ÷ Kout 3 cos = INV cos ÷ 15 = INV °‘‘‘ MODE ·

Wollen wir die Zeiten des Nachmittagsgebets in Istanbul am 1. Februar ermitteln: Die Deklination der Sonne beträgt –17° 15' und

die Zeitgleichung –13 Minuten 31 Sekunden.

Da Mittagsschatten = tan (Komplement der maximalen Sonnenhöhe) und Komplement der maximalen Sonnenhöhe = Breitengrad des Standorts – Sonnendeklination ist, werden mithilfe der nachfolgenden Gleichungen die Höhen berechnet:

tan Z_1 = 1 + tan ($\varphi - \delta$) und

tan Z_2 = 2 + tan ($\varphi - \delta$),

wobei φ die geographische Breite, δ die Sonnendeklination, Z_1 der komplementäre Winkel für die Höhe zur Zeit des „ersten Nachmittags“ (al-Asr al-awwal) und Z_2 der komplementäre Winkel für die Höhe zur Zeit des „zweiten Nachmittags“ (al-Asr aththānī) ist. Wenn man auf einem Privileg-Taschenrechner die Tasten CE/C 41 – 17,15 [°‘“→] [+/–] = tan + 1 = arc tan MS 90 – MR = [→°‘“] drückt, erhält man für die Höhe zur Zeit des ersten Nachmittags 20° 55'. Drückt man anschließend die Tasten 20,55 [°‘“→] sin – 17,15 [°‘“→] [+/–] MS sin × 41 sin = ÷ MR cos ÷ 41 cos = arc cos ÷ 15 = [→°‘“], erhält man für den Stundenwinkel 2 Stunden 40 Minuten. Wenn man 10 Minuten Tamkīn für Istanbul addiert, beträgt die Zeit des ersten Nachmittags gemäß der wahren Zeit 14:50 Uhr, gemäß der mittleren Zeit 15:04 Uhr und gemäß der Zonenzeit 15:08 Uhr. Wenn der Stundenwinkel zur Adhānī-Zeit des Mittagsgebets [also zu 07:03 Uhr] addiert wird, beträgt die Zeit des ersten Nachmittags gemäß der Ghurūbī- und Adhānī-Zeit 09:43 Uhr.

Um die Höhe des zweiten Nachmittagsgebets zu ermitteln, drückt man die Tasten CE/C 41 – 17,15 [°‘“→] [+/–] = tan + 2 = arc tan MS 90 – MR = [→°‘“], was 15° 28' ergibt. Für die Ermittlung des Stundenwinkels drückt man 15,28 [°‘“→] sin – 17,15 [°‘“→] [+/–] MS sin × 41 sin = ÷ MR cos ÷ 41 cos = arc cos ÷ 15 = [→°‘“], sodass man 3 Stunden 21 Minuten erhält. Die Zeit des zweiten Nachmittagsgebets ist gemäß der wahren Ortszeit 15:31 Uhr, 15:45 Uhr gemäß der mittleren Ortszeit, 15:49 Uhr gemäß der Zonenzeit und 10:24 Uhr gemäß der Adhānī- und Ghurūbī-Zeit. Wollen wir nun für den 13. August unter Verwendung der ersten Form der 3. Gleichung die Zeit der Morgendämmerung (Fadschr/Imsāk) ermitteln: Drückt man auf einem Privileg-Taschenrechner die Tasten CE/C 19 sin + 14,50 [°‘“→] MS sin × 41 sin = ÷ MR cos ÷ 41 cos = arc cos ÷ 15 = [→°‘“], ergibt sich für den Stundenwinkel 3 Stunden 10 Minuten. Subtrahiert man hiervon den Tamkīn, also 10 Minuten, und addiert das Ergebnis zur Mitternacht, erhalten wir 03:00 Uhr als Fadschr-Zeit für Istanbul gemäß der wahren Zeit. Wenn wir den für die wahre Morgendämmerung berechneten Stundenwinkel

von Mitternacht [also 12] subtrahieren – er kann nämlich nicht von 0 subtrahiert werden – und 10 Minuten Tamkīn addieren, erhalten wir für die Zeit der zweiten Nacht gemäß der wahren Zeit 21:00 Uhr. Addiert man den Stundenwinkel zur Adhānī-Zeit des Mittagsgebets, die der Mitternacht entspricht, also [05:07 Uhr], und subtrahiert 20 Minuten, erhält man 07:57 Uhr, was die Adhānī-Fadschr-Zeit ist.

Wollen wir nun die Zeit der „ersten Nacht“ (al-Ischā al-awwal) am 13. August ermitteln: Wenn man auf einem Casio-Taschenrechner die Tasten P_1 17 ±/– RUN 14 °’’’ 50 °’’’ RUN 41 RUN drückt, erhält man für den Stundenwinkel 8 Stunden 36 Minuten. Da die wahre Zeit zum Zeitpunkt des Mittags 00:00 Uhr ist, ergibt sich für die Zeit der ersten Nacht durch Addition von 10 Minuten Tamkīn 20:46 Uhr gemäß der wahren Zeit und 20:55 Uhr gemäß der Zonenzeit. Da die Adhānī-Zeit des Mittagsgebets 05:07 Uhr beträgt, beträgt die Adhānī-Zeit der ersten Nacht 13:43 Uhr, also 01:43 Uhr.

Die Zeit des Nachmittagsgebets am 13. August, die wir aus der Quadratwurzelgleichung erhalten haben, wollen wir auch mit einem Casio-Taschenrechner berechnen: Drückt man für den Mittagsschatten die Tasten ON 26 °’’’ 10 °’’’ tan, erhält man als Ergebnis 0,4913. Wenn man für das Komplement der Höhe zur Zeit des ersten Nachmittags die Tasten ON 1,4913 INV tan INV °’’’ drückt, erhält man 56° 9'. Für M werden die Tasten 75 °’’’ 10 °’’’ + 49 + 56 °’’’ 9 °’’’ = ÷ 2 = INV °’’’ gedrückt und somit erhält man 90° 09' 30". Um H zu ermitteln, drückt man die Tasten ON 15 sin × 41 °’’’ 10 °’’’ sin ÷ 75 °’’’ 10 °’’’ sin ÷ 49 sin = √ INV sin × 2 ÷ 15 = INV °’’’ und erhält somit für den Stundenwinkel 3 Stunden 51 Minuten.

Weil die Sonnenhöhe zur Zeit des ersten Nachmittags 33° 51' beträgt, erhält man, indem man auf dem Casio-Taschenrechner fx-3600P die Tasten P_1 33 °’’’ 51 °’’’ RUN 14 °’’’ 50 °’’’ RUN 41 RUN drückt, für den ersten Nachmittag H = 3 Stunden 51 Minuten.

DIE KARĀHA-ZEITEN

Die Zeiten, in denen es makrūh tahrīman, also harām ist, Gebete zu verrichten, sind drei. Diese drei Zeiten werden **„Karāha-Zeiten“** genannt. Die in diesen drei Zeiten begonnenen Fard-Gebete sind nicht gültig. Nāfila-Gebete sind zwar gültig, doch sie zu verrichten ist makrūh tahrīman. Die in diesen drei Zeiten begonnenen Nāfila-Gebete soll man abbrechen und zu einer anderen Zeit nachholen. Diese drei Zeiten sind: 1. Während des Sonnenaufgangs, 2. während des Sonnenuntergangs und 3. während die Sonne am Meridian ist, d. h. [zur Mittagszeit] in der Mitte des Tages. In diesem Sinne beginnt die Zeit des Sonnenaufgangs, wenn der obere Rand der Sonne beginnt, an der Linie des scheinbaren Horizonts sichtbar zu sein, und endet, wenn die Sonne so hell scheint, dass man sie nicht mehr anschauen kann, d. h. sie dauert bis zur **„Duhā-Zeit“** an. In der Duhā-Zeit beträgt die Höhe des Sonnenmittelpunktes über dem wahren Horizont 5° und die Höhe des unteren Sonnenrandes über dem sichtbaren Horizont beträgt eine Speerlänge. Die Duhā-Zeit beginnt etwa 40 Minuten nach Sonnenaufgang. Der Zeitraum zwischen diesen zwei Zeiten, also zwischen dem Sonnenaufgangsbeginn und der Duhā-Zeit ist die **„Karāha-Zeit“**. Wenn die Duhā-Zeit eintritt, ist es eine Sunna, das **„Ischrāq-Gebet“** mit zwei Gebetseinheiten zu verrichten. Dieses Gebet nennt man im Türkischen auch **„Kuschluk-Gebet“**. Auch das Festtagsgebet (Eid-Gebet) wird in dieser Zeit verrichtet. „Sonnenuntergang“ meint die Zeit, ab der bei staub- und nebelfreiem, klarem Himmel die Stellen, an denen das Sonnenlicht reflektiert wird, oder die Sonne selbst beginnt, gelblich zu werden, sodass man sie anschauen kann, bis zu der Zeit, wenn sie untergegangen ist. Diese Zeit wird als **„Isfirār asch-Schams“** (Gelbwerden der Sonne) bezeichnet. Bei der Berechnung der Ischrāq-Zeiten wurden diese vorsichtshalber um eine Tamkīn-Einheit nach vorne gesetzt, während die Isfirār-Zeiten nicht verändert wurden. „In der Mitte des Tages das Gebet zu verrichten“ bedeutet, dass die erste oder letzte Gebetseinheit in dieses Zeitfenster fällt. So steht es im Superkommentar von Tahtāwī zum Buch **Marāqī al-falāh** sowie bei Ibn Ābidīn.

Wie weiter oben bereits erwähnt, müssen bei der Berechnung der Gebetszeiten die Scharʿī-Höhen gemäß dem feststehenden Scharʿī-Horizont des Ortes anstelle der verschiedenen scheinbaren Anhöhen gemäß der verschiedenen Linien des scheinbaren Horizont der verschiedenen Anhöhen eines Ortes berücksichtigt wer-

den. Demnach ist die Scharʿī-Mittagszeit der Zeitraum zwischen den beiden Zeitpunkten, an denen sich der vordere und der hintere Rand der Sonne an der Position des Sonnenaufgangs und des Sonnenuntergangs auf der maximalen Höhe gemäß der Scharʿī-Horizonte befinden, und dies entspricht zwei Tamkīn-Beträgen der jeweiligen Stadt. Am 1. Mai beträgt in Istanbul die maximale Höhe des Sonnenmittelpunkts gemäß dem wahren Horizont zur wahren Mittagszeit 49 + 14,92 = 63,92°. Diese Höhe ist gemäß den wahren Horizonten, an denen sie auf- oder untergeht, gleich groß. Der Stundenwinkel für diese Höhe beträgt H = 0 Minuten. Die wahre Mittagszeit gemäß der wahren Zeit liegt immer und überall bei 12:00 Uhr. Der Beginn der Scharʿī-Mittagszeit gemäß der maximalen Höhe über dem Scharʿī-Horizont an der Position des Sonnenaufgangs (östlich) liegt um eine Tamkīn-Einheit vor 12:00 Uhr. Und die Scharʿī-Mittagszeit gemäß der Maximalhöhe am Scharʿī-Horizont der Position des Sonnenuntergangs (westlich) endet um eine Tamkīn-Einheit nach der wahren Mittagszeit. D. h. die Scharʿī-Mittagszeit für Istanbul beginnt 10 Minuten vor 12:00 Uhr gemäß der wahren Zeit. Gemäß der Zonenzeit beginnt die Scharʿī-Mittagszeit um 11:51 Uhr und endet um 12:11 Uhr, weil die Zeitgleichung +3 Minuten beträgt. Für diejenigen, die die Sonne nicht sehen, beginnt die **„Zuhr-Zeit“** (Zeit des Mittagsgebets), die in Kalendern vermerkt ist, zu dieser letztgenannten Zeit. Das Zeitintervall von 20 Minuten zwischen diesen beiden Zeiten ist die „Mittagszeit“, also die **„Karāha-Zeit“** für Istanbul. [Siehe Seite 568 und die Übersetzung des Buches **Schamā'il-i scharīfa** von Husāmuddīn Efendi!]

Da die Höhe h der Sonne zu den Zeiten des wahren Sonnenuntergangs und Sonnenaufgangs null beträgt, wird die Gleichung (3) auf Seite 604 zu $-\tan\varphi \times \tan\delta = \cos H$. Daher gilt für den 1. Mai $\cos H = -0{,}23$, Stundenwinkel = 103,4° und H = 6 Stunden 54 Minuten. Die Zeit des wahren Sonnenuntergangs ist 18:54 Uhr gemäß der wahren Zeit, 18:51 Uhr gemäß mittlerer Ortszeit und 18:55 Uhr in Zonenzeit und die Zeit des Scharʿī-Sonnenuntergangs 19:05 Uhr. Die Zeit des wahren Sonnenaufgangs gemäß der wahren Zeit ist gleich 12 Stunden – H = 5 Stunden 6 Minuten (also 17:06 Uhr), was 17:03 Uhr gemäß mittlerer Zeit entspricht. Um die Zeit des Scharʿī-Sonnenaufgangs zu ermitteln, wird hiervon der Tamkīn für Istanbul, also 10 Minuten, subtrahiert. Dies ergibt 16:53 Uhr, was 16:57 Uhr gemäß der Zonenzeit entspricht. Weil die Zeit des Mittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit um 05:06 Uhr eintritt, erhält man, wenn hiervon [oder von ihrer Summe mit 12]

der Stundenwinkel subtrahiert wird, die Zeit des wahren Sonnenaufgangs gemäß der Ghurūbī-Zeit, und wenn man davon den doppelten Tamkīn subtahiert, erhält man die Zeit des Scharʿī-Sonnenaufgangs, die 09:52 Uhr gemäß der Adhānī-Zeit beträgt. Die Zeit des wahren Sonnenuntergangs gemäß der Ghurūbī-Zeit und die Zeit des Scharʿī-Sonnenuntergangs gemäß der Adhānī-Zeit ist so viel wie die Summe der Mittagszeit gemäß der Ghurūbī-Zeit und dem Stundenwinkel, d. h. 05:06 Uhr + 6 Stunden 54 Minuten = 12:00 Uhr.

Die Lichtgeschwindigkeit beträgt 300.000 Kilometer pro Sekunde. Da der mittlere Abstand zwischen der Sonne und der Erde etwa 150 Millionen Kilometer beträgt, dauert es 8 Minuten 20 Sekunden, bis das Licht der Sonne die Erde erreicht. Dass die Sonne aufgegangen ist, kann erst 8 Minuten und 20 Sekunden nach dem tatsächlichen Sonnenaufgang beobachtet werden. Es gibt zwei Arten von Sonnenständen, mit denen die Zeit berechnet wird: Die erste ist die **„mathematische“** (riyādī) Zeit und beginnt, wenn der Sonnenmittelpunkt die Mittagszeit oder die wahre Sonnenuntergangszeit erreicht. Die zweite ist die **„beobachtete“** (marʾī) Zeit und beginnt, wenn beobachtet werden kann, dass die Sonne eine dieser beiden zeitlichen Positionen erreicht. Die beobachtete Zeit beginnt 8 Minuten und 20 Sekunden nach der mathematischen Zeit. Wenn man zu der durch Berechnung ermittelten mathematischen Zeit eines Gebets 8 Minuten und 20 Sekunden addiert, erhält man seine beobachtete Zeit. Wenn man davon 8 Minuten und 20 Sekunden subtrahiert, erhält man die auf Uhren abgelesene beobachtete Zeit. Die Zeit des Sonnenaufgangs sowie die Zeiten aller Gebete und auch die Zeitangaben, die als 12 auf Uhren abgelesen werden, stellen die beobachteten Zeiten dar. Mit anderen Worten, sie entsprechen den sichtbaren Positionen der Sonne am Himmel. Wie man sieht, stellen die Zeitangaben auf Uhren auch die rechnerisch ermittelten mathematischen Zeiten dar.

Während des Sonnenuntergangs darf man nur das Nachmittagsgebet jenen Tages verrichten. Nach Imām Abū Yūsuf ist es freitags nicht makrūh, Nāfila-Gebete zu verrichten, während sich die Sonne an der oberen Kulmination befindet. Doch dieser Standpunkt ist ein schwacher. Zu diesen drei Zeiten ist auch das Verrichten des Totengebets für einen Leichnam, der vorher vorbereitet wurde, das Verrichten der Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilāwa) und der Vergesslichkeitsniederwerfung (Sadschdat as-Sahw) nicht erlaubt. Es ist aber erlaubt (dschāʾiz), das Totengebet eines Leichnams, dessen Vorbereitung zu diesen

Zeiten abgeschlossen wurde, in diesen Zeiten zu verrichten.

Es gibt zwei Zeiten, in denen nur das Verrichten von Nāfila-Gebeten makrūh ist. Von der Morgendämmerung bis zum Sonnenaufgang wird außer den Sunna-Einheiten des Morgengebets kein anderes Nāfila-Gebet verrichtet. Es ist makrūh, nach dem Verrichten des Nachmittagsgebets und vor dem Abendgebet Nāfila-Gebete zu verrichten. Darüber hinaus ist es makrūh, ein Nāfila-Gebet, also ein Sunna-Gebet zu beginnen, wenn freitags beim Freitagsgebet der Imam auf die Kanzel (Minbar) steigt und wenn der Muezzin die Iqāma ausruft, und bei allen anderen Gebeten, wenn der Imam gerade das Gebet verrichtet. Das Sunna-Gebet des Morgengebets zu beginnen, ist jedoch nicht makrūh. Doch dieses Sunna-Gebet soll man von der Gebetsreihe entfernt oder hinter einer Säule verrichten. Es wurde gesagt, dass man das Sunna-Gebet, das begonnen wurde, bevor der Imam auf die Kanzel gestiegen ist, zu Ende verrichten soll.

Wenn die Sonne beginnt aufzugehen, während man das Morgengebet verrichtet, ist dieses nicht gültig. Geht die Sonne unter, während man das Nachmittagsgebet verrichtet, ist dieses Gebet gültig. Wenn man nach dem Verrichten des Abendgebets mit dem Flugzeug in Richtung Westen fliegt und die Sonne sieht, muss man das Abendgebet nochmal verrichten, wenn die Sonne untergegangen ist.

In der hanafitischen Rechtsschule sollen die Pilger nur auf den Ebenen Arafāt und Muzdalifa zwei Gebete zusammenlegend verrichten. In der hanbalitischen Rechtsschule ist es gestattet, zwei Gebete zusammenzulegen, wenn man auf Reisen ist oder wenn man krank ist, wenn Frauen stillen oder Zwischenblutung (Istihāda) haben, bei Entschuldigungsgründen (Udhr), die die Gebetswaschung ungültig werden lassen, wenn man Schwierigkeiten dabei hat, die Gebetswaschung oder die Trockenreinigung zu vollziehen, und wenn man blind ist oder unterirdisch arbeitet und deshalb unfähig ist, die Gebetszeit wahrzunehmen, und wenn man sich um sein Leben, seinen Besitz oder seine Ehre fürchten muss und wenn der Erwerb des Lebensunterhalts Schaden nehmen würde. In der hanafitischen Rechtsschule ist es nicht gestattet, dass diejenigen, die ihre Arbeitsplätze nicht verlassen können, diese Gebete unterlassen, um sie später nachzuholen. Es ist gestattet, dass jene Personen nur an solchen Tagen die **„hanbalitische Rechtsschule“** befolgen und Gebete zusammenlegend verrichten. Beim Zusammenlegen (Dscham‘) ist es nötig, dass man das Mittagsgebet vor dem Nachmittagsgebet und das Abendgebet vor

dem Nachtgebet verrichtet; dass man bei dem ersteren Gebet die Absicht fasst, die Gebete zusammenlegend zu verrichten; dass man beide Gebete nacheinander verrichtet und dass man die Fard- und Mufsid-Handlungen bei der Gebetswaschung, der Ganzkörperwaschung und beim Gebet gemäß der hanbalitischen Rechtsschule beachtet. Den Senkungswinkel D einer Anhöhe haben wir auf Seite 576 bestimmt. Dieser Winkel beträgt:

$$\cos D = \frac{\text{Erdradius (in Metern)}}{\text{Erdradius + Höhe}} = \frac{6367654}{6367654 + Y} \qquad \text{bzw:}$$

$$D \cong 0{,}03 \times \sqrt{Y} \qquad (1)$$

Y = Höhe in Metern.

Der Stundenwinkel H (in Stundenmaß) kann für jeden Ort ab dem Mittag mittels eines Privileg-Taschenrechners berechnet werden, indem in der unteren Gleichung anstelle der Variablen konkrete Zahlen eingesetzt werden.

h sin - φ sin × δ sin = ÷ φ cos ÷ δ cos = arc cos ÷ 15 = °’’’ (2)

Die Höhe h erhält nachts und der Breitengrad φ sowie die Sonnendeklination δ erhalten in der südlichen Hemisphäre das negative (–) Vorzeichen. Für die Adhānī-Fadschr-Zeit (in Stunden) gilt: 12 + Zuhr – H – (1 ÷ 3), und für die Ischā-Zeit (in Stunden): H + Zuhr – 12. Und die Gebetszeiten können überall gemäß der Zonenzeit mit dem Casio-Taschenrechner folgendermaßen errechnet werden:

H + S – T = ÷ 15 + 12 - E + N = INV °’’’ (3)

H = Stundenwinkel, S = Längengrade pro Stunde,

T = Längengrad, E = Zeitgleichung, N = Tamkīn.

Die Werte für H, S und T sind in Grad und die Werte für E und N in Stunden angegeben.

Die Vorzeichen von H und N sind vor dem Mittag negativ (–) und nach dem Mittag positiv (+).

Die Tamkīn-Dauer N kann auf die Weise, wie auf Seite 576 dargelegt wurde, berechnet werden oder aber für Orte, deren geografische Breite weniger als 44° und deren höchste Anhöhe weniger als 500 beträgt, nach Eingabe der folgenden Gleichung in Stunden ermittelt werden.

0,03 × Y $\sqrt{\ }$ + 1,05 = sin ÷ φ cos ÷ δ cos × 3,82 = INV °’’’ (4)

An einem beliebigen Tag können die Sonnendeklination sowie die Zeitgleichung und für Orte, deren geografische Breite 41° beträgt, die Nisf fadla, der Stundenwinkel und die Gebetszeiten, ohne dass Berechnungen, Gleichungen und Taschenrechner nötig sind, mithilfe des **„Rubʿ ad-dā'ira“** (Quadrant) genannten Messgeräts leicht und schnell ermittelt werden. Dieses Messgerät und ihre Gebrauchsanweisung werden vom Verlag Hakîkat hergestellt und verteilt. Ein Speichermedium wird an einen Computer angeschlossen und die Daten der Gebetszeiten abgespeichert. Das Speichermedium kann entnommen und jahrelang aufbewahrt werden. Wenn man es später an einen Computer anschließt und die Längen- und Breitengrade einer beliebigen Stadt eingibt, werden auf dem Bildschirm innerhalb einer Sekunde sämtliche Gebetszeiten eines Tages, eines Monats oder eines Jahres angezeigt. Man kann sie alternativ auch ausdrucken und an die betreffende Stadt faxen.

[In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule dürfen aufgrund von Reisen, Krankheit und Alter das Mittagsgebet mit dem Nachmittagsgebet und das Abendgebet mit dem Nachtgebet zusammengelegt verrichtet werden. D. h. eines von beiden Gebeten kann jeweils in der Zeit des anderen verrichtet werden.]

6) Die sechste der Bedingungen des Gebets ist, die Absicht (Niyya) zu fassen, das Gebet zu verrichten. Das Fassen der Absicht geschieht mit dem Herzen.

7) Die siebte der Bedingungen des Gebets ist der Eröffnungs-Takbīr, d. h. zu Beginn des Gebets „Allahu akbar“ zu sagen. Wenn eine dieser sieben Bedingungen absichtlich oder versehentlich nicht erfüllt wird, ist das Gebet nicht gültig.

Jede Tat wird segensreich von dem, der dem Islam folgt.
Folgen ohne zu wissen ist nicht möglich, das Fiqh-Wissen ist erst nötig.

DAS VERRICHTEN DES GEBETS

20 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, hat geboten: **„Macht eure Häuser nicht zu Kirchen! Verziert sie mit dem Gebet!“** In einem anderen Hadith heißt es: **„In meiner Moschee** [in Medina] **zwei Gebetseinheiten zu verrichten ist vorzüglicher, als tausend Einheiten in anderen Moscheen zu verrichten.“** Und: **„Das Verrichten der Sunna des Morgengebets im eigenen Haus ist vorzüglicher, als sie in meiner Moschee zu verrichten!“**

21 – Wenn du das Gebet beginnst, beginne es so ehrerbietig, als ob du sehen würdest, dass Allah, der Erhabene, dich sieht, und derart ehrerbietig, als ob du unseren ehrwürdigen Propheten vor dir sehen würdest, damit dein Gebet ein wahres Gebet ist. Wenn dein Körper beim Gebet ist, dein Herz aber woanders, dann ist dieses Gebet kein erwünschtes Gebet. Wenn du in solch einem Zustand bist, sprich zuerst „Lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm“ (Kalimat at-tamdschīd) und beginne dann das Gebet.

Denke zuerst im Herzen: „Ich fasse die Absicht, die Sunna des heutigen Morgengebets zu verrichten.“ Hebe beide Hände hoch und berühre mit deinen Daumen deine Ohrläppchen. (Wenn eine Frau die Absicht fasst, hebt sie ihre Hände auf Schulterhöhe, wobei ihre Handflächen zur Gebetsrichtung gewandt sind. Während sie den Takbīr („Allāhu akbar“) spricht, legt sie ihre Hände auf ihre Brust.) Es ist fard, dass man die Absicht im Herzen fasst. Wenn du dem Imam folgst, dann fasse deine Absicht folgendermaßen: „Ich fasse die Absicht, die Fard des heutigen Morgengebets zu verrichten, und folge dem Imam.“ Dann sprich „Allāhu akbar“ und senke deine Hände unter den Bauch. Umgreife mit der rechten Hand das linke Handgelenk. (Eine Frau legt auf ihrer Brust die rechte Hand auf die linke). Nachdem du den Takbīr gesprochen hast und in das Gebet eingetreten bist, trenne beim Stehen deinen Blick nicht von jener Stelle, auf die du die Niederwerfung verrichten wirst. Halte auch deine Füße nicht zu weit voneinander entfernt. Zwischen ihnen soll sich ein etwa vier fingerbreiter Abstand befinden. Beginne mit der Duā „Subhānaka“. Nachdem du die „Subhānaka“ beendet hast, sprich die Taʿawwudh („Aʿūdhu billāhi minasch-schaytānir-radschīm“) und die Basmala („Bismillāhir-rahmānir-rahīm“) und die Sure al-Fātiha vollständig. Dann rezitiere, ohne die Basmala zu sprechen, eine Sure oder mindestens einen Vers, der so lang ist wie drei Verse, oder mindestens drei Verse aus dem Koran! Nach dem Beenden gehst du in die Verbeugung (Rukūʿ) über, während du „Allāhu akbar“ sagst. Deine Knie umfasst du mit deinen Handinnenflächen. Dabei sollen dein Rücken und dein Kopf in gleicher Linie und horizontal sein.

Die ehrwürdige Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, berichtete: „Beim Gebet verbeugte sich der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, derart horizontal, dass, hätte man auf seinen Rücken eine wassergefüllte Schale gelegt, das Wasser unter keinen Umständen aus der Schale geflossen wäre.“ Doch die Körperhaltung

der Frauen in der Verbeugung ist nicht wie die der Männer. Ihre Verbeugung ist nicht ganz horizontal. Die Verbeugung der Männer ist tiefer als die der Frauen. Dieser Unterschied trägt sowohl eine religiöse als auch eine gesundheitliche Bedeutung. Ohnehin gibt es viele gesundheitliche und soziale Nutzen und Weisheiten bei allen gottesdienstlichen Handlungen, die wir verrichten [also bei den Ibādāt, die derart verrichtet werden, dass sie den Vorschriften im Islam entsprechen].

In der Verbeugungsposition blickst du auf die Stelle zwischen beiden Füßen.

Sprich in der Verbeugung dreimal „Subhāna rabbiyal-azīm" und beim Aufrichten „Samiʿallāhu liman hamidah". Wenn du ganz gerade stehst, sprich „Rabbanā lakal-hamd" und gehe anschließend in die Niederwerfung, während du „Allāhu akbar" sagst. **„Taʿdīl al-Arkān"** bedeutet, nach dem Aufrichten aus der Verbeugung im Stehen still zu verharren. Genauso bedeutet es, nachdem man sich von der Niederwerfung erhebt, im Sitzen still zu verharren und anschließend in die zweite Niederwerfung überzugehen. Dieses Gerade-Stehen und Sitzen wird „Taʿdīl al-Arkān" genannt. Wenn du zur Niederwerfung gehst, setzt du zuerst deine beiden Knie, dann deine Hände auf den Boden. Sowohl die Nase als auch die Stirn müssen auf den Boden gelegt werden. Wenn deine Nase den Boden berührt, aber nicht deine Stirn oder wenn deine Stirn den Boden berührt, aber nicht deine Nase, dann ist dein Gebet nach Imām Abū Yūsuf und Imām Muhammad, möge Allah sich ihrer erbarmen, nicht gültig. Nase und Stirn müssen beide den Boden berühren. Setze deine Ellbogen nicht auf dem Boden ab. (Frauen sollen sie auf dem Boden absetzen.) Berühre mit deinem Bauch nicht deine Oberschenkel. (Frauen sollen mit dem Bauch die Oberschenkel berühren.) Es ist nicht dschāʾiz, Bretter oder Steine auf den Boden zu legen und die Niederwerfung unentschuldigt darauf zu verrichten. [Sind diese höher als 25 cm, ist das Gebet nicht gültig. Wenn sie niedriger als 25 cm sind, ist es makrūh.] Während du in der Niederwerfung bist, sprich dreimal „Subhāna rabbiyal-aʿlā". Dann erhebe deinen Kopf und sprich dabei „Allāhu akbar", setze dich auf deine Unterschenkel und stelle deinen rechten Fuß auf. Die Zehen des rechten Fußes sollen in Gebetsrichtung ausgerichtet sein. Nachdem du kurz still gesessen hast, gehe wieder in die Niederwerfung und sprich wie bei der vorherigen Niederwerfung dreimal „Subhāna rabbiyal-aʿlā". Danach hebe zuerst deinen Kopf, dann deine Hände und danach deine Knie vom Boden, während du „Allāhu akbar" sagst. (Alte Menschen oder

Menschen mit Entschuldigungsgrund (Udhr) bilden Ausnahmen.) Lege wie zuvor deine beiden Hände unter deinem Bauch aufeinander. [Frauen legen die Hände auf die Brust.] Lies die Basmala und die Sure al-Fātiha. Danach rezitiere eine zusätzliche Sure. [Mindestens drei Verse oder ein Vers, der so lang ist wie drei Verse, werden „zusätzliche Sure“ (Damm as-sūra) bzw. „zusätzliche Rezitation“ genannt]. Wenn deine Rezitation beendet ist, löse deine Hände, sprich „Allāhu akbar“, gehe in die Verbeugung über und gehe danach in die Niederwerfung wie zuvor. Sprich dabei die jeweiligen Tasbīhāt wie in der ersten Gebetseinheit. Vergiss nicht, die Niederwerfung zweimal zu verrichten. Vergiss auch nicht, „Allāhu akbar“ zu sagen, wenn du dich zur Verbeugungsposition begibst, wenn du zur Niederwerfung gehst, wenn du dich aus der Niederwerfung erhebst und dich setzst und wenn du zum zweiten Mal in die Niederwerfung übergehst. Als Letztes lege beide Hände nach der zweiten Niederwerfung auf deine beiden Knie. Lasse deine Finger in ihrer natürlichen Position auf deinen Knien in Gebetsrichtung gestreckt liegen und bewege keinen von ihnen. Halte deine Ellbogen vom Körper getrennt. Wende deinen Blick nicht von deinen beiden Händen ab. Sprich die Duā „at-Tahiyyātu“ und die „Salawāt“ („Allāhumma salli“ und „Allāhumma bārik“). Danach sprich, falls du möchtest, eine weitere kurze Duā und wende anschließend deinen Kopf zuerst nach rechts und dann nach links, indem du dabei jeweils einmal „as-Salāmu alaykum wa-rahmatullāh“ sagst und währenddessen auf deine Schulterspitzen blickst. Dann sprich diese Duā aus: „Allāhumma antas-salām wa-minkas-salām tabārakta yā dhal-dschalāli wal-ikrām.“ Das, was man im Anschluss sprechen bzw. rezitieren sollte, steht auf Seite 364. Jedesmal, wenn man eine Duā spricht, sollte man das Folgende rezitieren: „Yā Allāh yā Allah yā hayyu yā qayyūmu yā dhal-dschalāli wal-ikrām, as'aluka an tuhyiya qalbī bi-nūri ma'rifatika abadan yā Allāh yā Allāh.“

Hinweis: Es ist besser, solche Bittgebete vor der Sunna oder nach der Fard des Morgengebets zu sprechen. Denn im Buch **Ibn Ābidīn**, das in Äqypten gedruckt wurde, heißt es auf den Seiten 356 und 457: „Wenn man zwischen den Sunna- und Fard-Gebeten etwas spricht oder Duā oder Dhikr macht, wird das Sunna-Gebet zwar nicht ungültig, aber die Belohnung des Sunna-Gebets wird weniger. Nach dem Sunna-Gebet spricht man nur: ‚Allāhumma antas-salām ..... ikrām.‘ Wenn man mehr als das spricht bzw. rezitiert, dann gilt, dass das Sunna-Gebet nicht in seiner Position, die sunna ist, verrichtet worden ist. Manche Gelehrte haben gesagt,

dass das Sunna-Gebet ungültig wird und erneut verrichtet werden muss. Es ist makrūh, die [letzte] Sunna nach dem Fard-Gebet weiter hinauszuzögern, nachdem man ‚Allāhumma antas-salām...' gesprochen hat. Muslim und Tirmidhī überliefern von der ehrwürdigen Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, dass der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, nach dem Verrichten des Fard-Gebets so lange saß, bis er ‚Allāhumma antas-salām...' sprechen konnte, und gleich danach das letzte Sunna-Gebet verrichtete. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass die **‚Awrād'** (Tasbīhat und Duā), die gemäß den Hadithen nach den Gebeten gesprochen werden sollen, vor den letzten Sunna-Gebeten rezitiert werden sollten. Man versteht daraus sogar, dass man diese erst nach den letzten Sunna-Gebeten rezitieren sollte. Denn die Sunna-Gebete sind eine Fortsetzung der Fard-Gebete. Daher sagt man zum ‚Rezitieren nach dem letzten Sunna-Gebet' auch ‚Rezitieren nach dem Fard-Gebet'. Aus diesem Grund versteht man aus der Überlieferung: ‚Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sprach nach jedem Fard-Gebet Tasbīh (‚Subhānallāh'), Tahmīd (‚Alhamdulillāh'), Takbīr (‚Allāhu akbar') und Tahlīl (‚Lā ilāha illallāhu wahdahū lā scharīka lah, lahul-mulku wa-lahul-hamdu wa-huwa alā kulli schay'in qadīr')', dass er sie nach den letzten Sunna-Gebeten sprach. Der Schams ala'imma genannte Gelehrte al-Halwānī sagt: ‚Auch wenn es nicht schadet, wenn man zwischen dem Fard- und dem Sunna-Gebet etwas Kurzes rezitiert, ist es doch besser, diese Sachen nach dem letzten Sunna-Gebet zu rezitieren.' " Die Übersetzung aus dem Buch von Ibn Ābidīn endet hiermit.

22 – **Hinweis:** Bei der Gebetswaschung, bei der Beseitigung von Unreinheiten, beim Fassen der Absicht und beim Verrichten des Gebets soll man keine Waswasa (Einflüsterung vom Schaitan) erlauben. „Waswasa" bedeutet schadhafter Zweifel und Einbildung. Zum Ende der Bücher **al-Hadīqa** und **al-Barīqa** werden die Schäden der Waswasa ausführlich erklärt. Zusammengefasst sind es folgende: Ein Hadith lautet: **„Waswasa kommt vom Schaitan. Hütet euch bei der Verrichtung des Wudū, der Verrichtung des Ghusl und bei der Reinigung von Unreinheiten vor der Einflüsterung des Schaitans!"** Es ist eine Sünde, Waswasa zu hegen. Es ist makrūh, hinter einem Imam, der Waswasa hegt, das Gebet zu verrichten. Es ist wādschib, so jemanden davon abzuhalten, das Vorbeten zu übernehmen. Die Waswasa verursacht Verschwendung von Wasser. Und Verschwendung ist harām. Die Waswasa verursacht, das Gebet zu verspäten, die Gemeinschaft für das Gebet und sogar Gebetszeiten zu verpassen. Sie verursacht, Lebenszeit

zu verschwenden. Die Waswasa verursacht, dass man Bidʿa verrichtet, wie z. B. eine persönliche Wasserkanne, eine persönliche Schürze und einen persönlichen Gebetsteppich zu verwenden. Wer Waswasa hegt, zweifelt an der Reinheit der Kleidung und der Speisen von anderen, was schlechte Mutmaßung (Sūʾ az-Zann) gegenüber Muslimen ist, und schlechte Mutmaßung Muslimen gegenüber zu haben ist harām. Diese Person glaubt, bedachtsam zu sein, und wird dadurch hochmütig. Etwas zu verrichten, was eine Sache verursacht, ist, als ob man die Sache selbst verrichtet.

Wer die Bedingungen, Sunan und Makrūhāt der Gebetswaschung, der Reinigung und des Gebets nicht kennt, wird von der Waswasa-Krankheit befallen werden. Wenn man diese kennt und erfüllt, darf man nicht mehr zweifeln und man muss daran glauben, dass man sie gut und vollständig ausgeführt hat. So zu glauben, ist bedachtsam zu sein. Zu zweifeln wäre Waswasa. Wer Waswasa hegt, soll seine Taten gemäß den Erleichterungen/Erlaubnissen (Rukhsa) ausführen. Straßen und Erde sind rein. Alles, worauf keine Unreinheit zu sehen ist, ist rein. Durch Zweifeln wird etwas Reines nicht unrein. Etwas zu benutzen, wovon man stark vermutet, dass es unrein ist, ist gültig und dschāʾiz, jedoch makrūh tanzīhan. Derart sind benutzte Wäsche und Geschirr von Nichtmuslimen und Sündern und schmutzige Straßen. Es ist halāl, das Fleisch von Schlachttieren zu essen, die von Schriftbesitzern (Ahl al-Kitāb) geschlachtet werden, ohne dass man nachforscht. Bei der Reinigung des Herzens von schlechtem Charakter, bei der Beachtung der Rechte von Menschen und beim Meiden von Verboten sehr vorsichtig zu sein, ist keine Waswasa, sondern Waraʿ und Taqwā.

ĀDĀB IN DER MOSCHEE

23 – Im Buch **ad-Durar** steht: „Es ist harām, dass diejenigen, die Menstruationsblutung haben, und diejenigen, die dschunub sind, eine Moschee betreten. Dass jemand ohne Gebetswaschung eine Moschee betritt, ist makrūh."

Betritt die Moschee mit dem rechten Fuß! Sprich dabei diese Duā: **„O unser Schöpfer! Mach uns das Tor der Barmherzigkeit auf!"**, und tritt ein. Wenn jemand anwesend ist, grüß ihn, wenn keiner da ist, dann grüße auch, und zwar auf folgende Weise: **„As-salāmu alaynā wa-alā ibādillāhis-sālihīn"** („Möge Allahs Friede mit uns und Seinen rechtschaffenen Dienern sein"), und sprich dreimal **„Subhānallāhi wal-hamdu lillāhi wa-lā ilāha illallāhu**

wallāhu akbar, wa-lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm.“ („Ich danke und preise Allah. Es gibt keinen Gott außer Allah und Er ist groß. Allmacht und Macht gebührt allein Allah, dem Erhabenen, dem Majestätischen.“) Dann setz dich und sprich Tasbīh und Tahlīl. [Tasbīh und Tahlīl zu sprechen meint, das Tahiyyatul-Masdschid-Gebet zu verrichten.]

Wenn der Muezzin den Gebetsruf beendet, sprich diese Duā: **„Allāhumma rabba hādhihid-daʿwatit-tāmmati was-salātil-qāʾimati āti Muhammadanil-wasīlata wal-fadīlata wad-daradschatar-rafīʿata wabʿathhu maqāman mahmūdanilladhī waʿadtahu innaka lā tukhliful-mīʿād. Lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm.“** („O Allah, der der Besitzer dieser lückenlosen Einladung und des pünktlichen Gebets ist. Begnade den ehrwürdigen Muhammad mit den ‚Wasīla‘ und ‚Fadīla‘ genannten Orten und der himmlischen und hohen Stufe. Gebe ihm den ‚Maqām Mahmūd‘ (‚gepriesener Stand‘), den Du ihm versprochen hast. Zweifellos brichst Du nicht Dein Versprechen. Allmacht und Macht gebührt allein Allah, dem Erhabenen, dem Majestätischen.“) Folge dem Imam, nachdem du zu Beginn des Gebets die Absicht gefasst hast, dem Imam zu folgen, und stehe hinter ihm.

Der Gesandte Allahs berichtete: **„Allah, der Erhabene, gewährt Seine Barmherzigkeit dem Imam und denjenigen, die hinter dem Imam und rechts und links von ihm stehen.“** Darum bemühe dich, hinter dem Imam oder rechts oder links von ihm zu stehen!

Bemühe dich sehr, dich dem Gebet beim ersten Takbīr, also dem Eröffnungs-Takbīr, anzuschließen! Der Gesandte Allahs sagte: **„Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, kam zu mir und sagte: ‚O Muhammad! Allah, der Erhabene, hat mir geboten: Überbringe Meinem Geliebten die Freudenbotschaft, dass, wären alle Ozeane und Meere Tinte und alle Bäume Stifte und alle Bewohner der Erde und der Himmel Schreiber und würden sie alle bis zum Letzten Tag schreiben, sie dennoch nicht einmal ein Zehntel der Belohnung, die es für den Eröffnungs-Takbīr gemeinsam mit dem Imam gibt, aufschreiben können!‘ “**

24 – Stehe für das Gebet in Gemeinschaft nicht außerhalb der Gebetsreihe! Sonst wird dein Gebet makrūh. Wenn es keinen freien Platz in der Gebetsreihe gibt, stehe rechts vom Imam und wenn du rechts keinen Platz findest, stehe links von ihm. Sobald der Imam den Eröffnungs-Takbīr spricht, sprich auch du ihn sogleich. Deine Absicht fasst du davor.

Hebe beide Hände zu den Ohren und berühre mit deinen Dau-

men deine Ohrläppchen. Während du die Hände von deinen Ohren nimmst, sprich den Takbīr. D. h. sprich „Allāhu akbar“ und lege deine Hände aufeinander! Umgreife unter deinem Bauchnabel deine linke Hand mit der rechten, wobei diese auf der linken liegt. Trenne deinen Blick nicht vom Platz der Niederwerfung! Stehe in Ehrfurcht und Demut, als ob du in der Gegenwart Allahs, des Erhabenen, stündest! Sei in der Moschee nicht nur körperlich anwesend, sondern auch geistig; dein Herz soll nicht anderenorts sein. Höre dem vom Imam rezitierten edlen Koran zu. Sprich leise „Āmīn“, nachdem er die Fātiha beendet hat. Sprich so leise, dass der Betende neben dir es nicht hören kann. Wenn der Imam sich zur Verbeugung begibt, sprich „Allāhu akbar“ und verbeuge auch du dich mit ihm. Hier gibt es aber einen sehr wichtigen Punkt, den es zu beachten gilt, und dieser ist: Verbeuge dich nicht vor dem Imam! Erhebe dicht nicht vor dem Imam aus der Verbeugung! Gehe nicht vor dem Imam in die Niederwerfung! Und erhebe dich nicht vor dem Imam aus der Niederwerfung! Sprich die Tasbīhāt in der Niederwerfung! Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte in einem Hadith: **„Der Kopf desjenigen, der sich vor dem Imam verbeugt oder in die Niederwerfung geht oder sich vor ihm erhebt, wird am Tag der Auferstehung wie ein Eselskopf sein.“** Wenn sich der Imam verbeugt, verbeuge auch du dich, während du „Allāhu akbar“ sprichst, und sprich die Tasbīhāt! Nachdem der Imam beim Aufrichten „Sami'allāhu liman hamidah“ spricht, sprichst du dich erhebend „Rabbanā lakal-hamd“. Gehe nicht in die Niederwerfung, bevor du aufrecht stehst! Wenn der Imam in die Niederwerfung geht, folge ihm in die Niederwerfung, während du „Allāhu akbar“ sagst. Sprich die Tasbīhāt in der Niederwerfung! Wenn der Imam seinen Kopf aus der Niederwerfung erhebt, erhebe auch du deinen Kopf, während du „Allāhu akbar“ sagst. Lege deine beiden Hände auf deine Knie. Wenn der Imam die Niederwerfung zum zweiten Mal verrichtet, so sage du zum zweiten Mal „Allāhu akbar“ und gehe in die Niederwerfung. Bevor du nicht gerade sitzt, verrichte nicht sofort die zweite Niederwerfung! Sprich wieder die Tasbīhāt in der Niederwerfung. Wenn sich der Imam aus der Niederwerfung erhebt, folge ihm und erhebe dich, während du „Allāhu akbar“ sagst. Verrichte auch die zweite Gebetseinheit genau auf diese Weise. Wenn der Imam zur Tahiyyāt sitzt, sitz auch du. Sprich die Tahiyyāt, die Salawāt und andere dir bekannte Bittgebete. Wenn der Imam den Schlussgruß (Salām) spricht, sprich auch du mit ihm „as-Salāmu alaykum wa-rahmatullāh“ und somit den Schlussgruß. Sprich danach „Allāhumma an-

tas-salām wa-minkas-salām tabārakta yā dhal-dschalāli wal-ikrām“ und rezitiere sogleich die „Āyat al-Kursī“.

VORZÜGE DER „ĀYAT AL-KURSĪ“

Der ganze Koranvers der Sure al-Baqara, der mit **„Allāhu lā ilāha illā hu...“** anfängt, heißt **„Āyat al-Kursī“**. Demjenigen, der diesen Koranvers mit Ikhlās rezitiert, werden alle seine Sünden außer den Rechten der Menschen und der Tiere und außer seinen Schulden von nicht verrichteten Fard-Ibādāt vergeben. D. h. dessen Tawba wird angenommen.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer gleich nach dem Beenden des Fard-Gebets und ohne aufzustehen einmal die ‚Āyat al-Kursī‘ rezitiert, dann 33 Mal ‚Subhānallāh‘, 33 Mal ‚Alhamdulillāh‘, 33 Mal ‚Allāhu akbar‘, sodass diese 99 ergeben, und danach einmal ‚Lā ilāha illallāhu wahdahū lā scharīka lah lahul-mulku wa-lahul-hamdu wa-huwa alā kulli schay'in qadīr‘ spricht, dem vergibt Allah, der Erhabene, seine Sünden.“** Die Sünden, die Allah, der Erhabene, vergibt, sind nur die Sünden, die der Mensch gegen Allah, den Erhabenen, begangen und für die er Reue empfunden hat. Damit die Sünden vergeben werden, die entstanden sind, weil man Rechte von Menschen und Tieren verletzt hat, muss man Reue empfinden und diese Rechte der Menschen und Tiere wiedergutmachen.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte in einem anderen Hadith: **„Allah, der Erhabene, besitzt 3000 Namen für sich selbst. Der Name, der am Tag des Jüngsten Gerichts auf der Waage am schwersten wiegen wird, ist: ‚Subhānallāhi wa-bi-hamdihi subhānallāhil-azīmi wa-bi-hamdihi.‘ Derjenige, der ihn im Anschluss an das Gebet nach den Tasbīhāt zehnmal spricht, erwirbt für jeden Buchstaben zehn Belohnungen (Thawāb).“** Danach strecke mit dem Imam und der Gemeinschaft zusammen deine beiden Arme etwas nach vorne aus und hebe sie auf Brusthöhe. Drehe deine Handinnenflächen in Richtung Himmel, wobei du deine Finger gerade gestreckt hältst, und sprich Bittgebete und sag „Āmīn“. Wenn die Bittgebete beendet sind, streiche mit beiden Händen über dein Gesicht und sprich „Wal-hamdu lillāhi Rabbil-ālamīn“ und die Salawāt sowie die Sure al-Fātiha. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, erläutert in seinem Buch auf Seite 341 Folgendes: „Nach dem Gebet streckt man, während des Sprechens von Bittgebeten, die Hände auf Brusthöhe nach vorne aus. Man öffnet seine Hände und richtet die Handinnenflächen gen

Himmel. Denn der Himmel ist die Kibla der Duā. Die Hände werden mit Abstand zueinander gehalten. Es ist sunna, nach der Duā mit beiden Händen über das Gesicht zu streichen."

Im fünften Band des Buches **al-Fatāwā al-Hindiyya** steht: „Es wurde unterschiedlich berichtet, wie man bei der Duā die Hände halten soll. Unter diesen ist die beste Art, dass die Handinnenflächen in Richtung des Himmels zeigen und dass man die Hände getrennt voneinander hält. Es ist mustahabb, die Arme auf Brusthöhe zu heben. Nach der Duā mit beiden Händen über das Gesicht zu streichen, ist sunna."

MUSĀFAHA (HÄNDEDRUCK)

25 – [Die Musāfaha darf man jederzeit machen. Es ist makrūh, dass man es sich zur Gewohnheit macht, nur nach Gebeten die Hand zu geben. Muhammad al-Khādimī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Barīqa** auf Seite 1220 wie folgt: „Ein Hadith im Buch **Hadīth al-dschāmi'** besagt: **‚Wenn zwei muslimische Männer bzw. Frauen die Musāfaha machen, wenn sie sich begegnen, dann werden ihre Sünden vergeben, bevor sie sich voneinander trennen.'** Die Musāfaha ist eine Sunna mu'akkada. Es ist nicht dschā'iz, sich bei der Musāfaha zu umarmen bzw. zu küssen." Es ist dschā'iz, dass Frauen untereinander die Musāfaha dort machen, wo fremde Männer sie nicht sehen können.]

O Kind! Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn jemand seinen muslimischen Bruder besucht, werden sie beide im Paradies um eine Stufe erhöht."** [Vorausgesetzt, dass dieser Besuch nur für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, stattfindet und nicht für einen finanziellen oder persönlichen Nutzen.] Und der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn jemand seinen muslimischen Bruder besucht und bei der Musāfaha die Hände dreimal schwingt, dann erlangen sie beide das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, noch bevor sie ihre Hände voneinander trennen. Wie die Blätter eines Baumes abfallen, so fallen die Sünden von ihnen ab."**

Nach der Musāfaha sollte man um die Vergebung der Verstorbenen, der Lehrer, der Verwandten, aller anderen Ahnen und aller Gläubigen (Ahl al-Iman) bitten. Es ist eine Bedingung, dabei Salawāt für unseren Propheten, Friede sei mit ihm, zu sprechen.

26 – O Kind! Sprich beim Hinausgehen aus der Moschee: „O mein Herr! Mach mit Deiner Güte das Tor der Barmherzigkeit für mich auf!", und tritt zuerst mit dem linken Fuß heraus. Fasse dabei

folgende Absicht: „Ich werde auch zum nächsten Gebet kommen inschā'allah (so Allah will)."

Denn der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, teilte mit: **„Die guten Taten richten sich nur nach der Absicht."** Ohne Absicht sind die Ibādāt nicht gültig. Wenn jemand beabsichtigt, eine gute Tat zu verrichten, aber keine Gelegenheit hat, diese tatsächlich auszuführen, erhält er dennoch die Belohnung seiner Absicht.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Das Gebet ist der Grundpfeiler der Religion. Wer das Gebet verrichtet, errichtet seine Religion. Wer das Gebet nicht verrichtet, bringt seine Religion zum Einsturz."** Denn das Gebet ist die vorzüglichste aller Ibādāt. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Das Gebet in Gemeinschaft zu verrichten ist 27 Mal verdienstvoller, als es allein zu verrichten."**

In einem anderen Hadith heißt es: **„Wer unentschuldigt zu Hause** [allein] **das Gebet verrichtet, erfüllt zwar die Pflicht zum Verrichten des Gebets, erhält aber eine unvollständige Belohnung."** Du solltest das Gebet zu Beginn der Zeit oder wenigstens in der Mitte der Gebetszeit verrichten. Wenn du es später verrichtest, erfüllst du zwar deine Pflicht, erlangst aber keine Belohnung. Gebete, die man nach Ablauf der Zeit verrichtet, verrichtet man mit der Absicht des Nachholens (Qadā). Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, berichtete: **„Ich habe in der Mi'rādsch-Nacht die Lage von einigen Menschen bezeugt. Ich habe gesehen, dass sie mit großem Leid bestraft wurden. Ich fragte Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm, was für Menschen diese waren.** [D. h. warum sie bestraft wurden.] **Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm, antwortete: ‚Das sind diejenigen, die ihre Gebete nicht rechtzeitig verrichtet haben.' "**

Wenn jemand kein Gebet verrichtet und auch nicht daran glaubt, dass das Gebet eine Fard ist, also wenn er nicht beabsichtigt, seine Gebetsschuld wiedergutzumachen, ist er mit Übereinstimmung der Gelehrten ein Kāfir. Wenn jemand (unentschuldigt) das Gebet mal verrichtet und mal nicht, gleicht er jemandem, der das Gebet überhaupt nicht verrichtet, denn in diesem Zustand heißt es, dass er das Gebet verspottet. Das Gebet zu verspotten bedeutet, unseren Schöpfer – Allah behüte! – zu verspotten. Deswegen verrichte das Gebet, so wie alle anderen Ibādāt auch, fortwährend und zur rechten Zeit!

VORZÜGE DES GEBETS IN GEMEINSCHAFT

27 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer die Fard des Morgengebets in Gemeinschaft verrichtet, dessen Gesicht wird am Tag der Auferstehung leuchten wie der Vollmond. Wer die Fard des Mittags- und des Nachmittagsgebets in Gemeinschaft verrichtet, für den erlaubt Allah, der Erhabene, tausend Gebetsreihen von Engeln, dass sie für ihn bis zum Tag der Auferstehung Tasbīh sprechen. Wer das Abendgebet in Gemeinschaft verrichtet, den versammelt Allah, der Erhabene,** [am Tag der Auferstehung] **mit den Propheten. Wer das Nachtgebet in Gemeinschaft verrichtet, zwischen dem und Allah, dem Erhabenen, bleiben keine Schleier mehr.“** Diese Vorzüge werden der Gemeinschaft (Dschamāʿa) gewährt, die einen Imam (Vorbeter) hat, der kein Sünder (Fāsiq) und kein Irrgänger (Sāhib al-Bidʿa) ist.

Wer das Gemeinschaftsgebet ohne Entschuldigungsgrund unterlässt, wird den Duft des Paradieses nicht wahrnehmen können. Diese Person ist in den vier heiligen Büchern als „Verfluchter“ bezeichnet worden. Wer das Verrichten des Gebets unterlässt, kann sich nicht vom Zorn Allahs, des Erhabenen, retten. Wer die Morgengebete nicht verrichtet, dessen Glaube wird schwächer. Wer die Mittagsgebete nicht verrichtet, der verletzt die Propheten, Friede sei mit ihnen. Wer die Nachmittagsgebete nicht verrichtet, den mögen die Engel nicht. Wer die Abend- und Nachtgebete nicht verrichtet, den mag Allah, der Erhabene, nicht.

28 – Alles hat ein Licht (Nūr), eine Grundlage. Das Licht, die Grundlage der Religion ist das täglich fünfmalige Gebet. Zugleich ist das Gebet der Grundpfeiler und die Verhüllung der Religion. Alles hat eine Verderbnis. Die Verderbnis der Religion ist das Unterlassen des Gebets. Derjenige, der sein Gebet unterlässt, gilt als jemand, der seine Religion verlassen hat.

29 – Denjenigen Diener, der es mag, das Gebet in Gemeinschaft zu verrichten, lieben Allah, der Erhabene, und auch die Engel.

30 – Verrichte dein fünfmaliges Gebet in Gemeinschaft! Sei nicht unachtsam!

Hinweis: Es wurde aus dem bisher Angeführten ersichtlich, dass die Belohnung des Gebets, das man in Gemeinschaft verrichtet, viel größer ist als die des allein verrichteten Gebets. Das Gebet in Gemeinschaft hat diesen Wert, vorausgesetzt, dass das Gebet des Imams gültig ist. In Zeiten, in denen islamische Staaten stark waren, hatte man gute Mutmaßung (Husn az-Zann) über die Ima-

me und jeden Muslim. Aber heutzutage versteht man aus den Worten, dem Verhalten und den Handlungen derjenigen, die sich als Muslime präsentieren, und derjenigen, die Imame sein wollen, dass manche von ihnen Unwissende sind, die keine Kenntnisse von der Religion und vom Glauben besitzen. Deshalb ist es heute also nötig, solch einen Imam zu finden und ihm zu folgen, bei dem nicht offenkundig ist, dass er sich gegen den Glauben der Ahlus-Sunna positioniert und der die Ganzkörperwaschung, die Gebetswaschung und das Gebet richtig ausführen kann und der sich davor hütet, Verbote zu begehen. Sonst kommt uns nicht nur die Belohnung für das Verrichten des Gebets in Gemeinschaft abhanden, sondern insgesamt auch unser Gebet. Denn das Wissen über die islamischen Bestimmungen, das man unbedingt kennen muss, d. h. das auch die Unwissenden kennen, sich nicht anzueignen und nicht zu kennen, kann nicht als Entschuldigung gelten. Dass das Gebet, welches hinter einem Imam verrichtet wird, der ein Sünder (Fāsiq) ist, gemäß der malikitischen Rechtsschule nicht gültig ist, steht im **Halabī-i kabīr**. Wenn man sieht, dass ein Imam, der rechtschaffen (sālih) ist, eine Zahnfüllung oder -krone hat, soll man ihn nicht fragen, ob er die malikitische oder schafiitische Rechtsschule befolgt.

31 – Der Gesandte Allahs sagte: **„Es ist sehr verdienstvoll, das Morgen- und Nachtgebet in Gemeinschaft zu verrichten. Wenn die Menschen gebührend wüssten, welch großen Wert das Verrichten dieser zwei Gebete in Gemeinschaft hat und welch große Belohnung man dafür erwirbt, würde sie niemand unterlassen können.“**

Allah, der Erhabene, gebietet in einem Hadith qudsī sinngemäß: **„Mit keiner Handlung kann Mein Diener Mir so nah sein, wie er es im Fard-Gebet ist.“** Das gilt auch für die Nāfila-Gebete von jemandem, der die Fard-Gebete verrichtet und überhaupt kein nachzuholendes Gebet hat. Dazu gebietet Allah, der Erhabene, in einem Hadith qudsī sinngemäß: **„Beim Verrichten des Gebets stehen die Augen, die Ohren, die Hände, die Füße und alle Glieder Meiner Diener Mir zur Verfügung.“** Der Gesandte Allahs berichtete: **„Allah, der Erhabene, hat im Paradies Huris erschaffen. Wenn man sie fragt, für wen sie erschaffen wurden, antworten sie: ‚Wir sind für diejenigen erschaffen worden, die das fünfmalige Gebet in Gemeinschaft verrichten.‘ “**

32 – Ibn Masʿūd [gest. 32 n. H. in Medina] berichtete: „Ich habe unseren Propheten gefragt, welche Handlung bei Allah, dem Erhabenen, geschätzt ist. Er antwortete: **‚Das Gebet zu seiner Zeit**

verrichten, den Eltern Gutes tun, Dschihad auf dem Weg Allahs führen.‘ “

33 – Eines Tages fragte ein Blinder unseren Propheten: „O Gesandter Allahs! Ich bin blind und habe keinen Helfer, der mich zur Moschee bringen könnte. Soll ich meine Gebete zu Hause verrichten?“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, fragte: **„Hörst du den Gebetsruf?“** Der Blinde antwortete: „Ja, ich höre ihn.“ Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte daraufhin: **„Ich kann dir nicht erlauben, das Gebet zu Hause zu verrichten.“** Wieder fragte eine Person:

„In der Stadt gibt es Schlangen, Skorpione und wilde Tiere. Gibt es einen Ausweg für mich? Darf ich meine Gebete zu Hause verrichten?“ Unser Prophet, Friede sei mit ihm, fragte: **„Hörst du den Gebetsruf?“** Die Person bejahte, woraufhin unser Prophet entgegnete: **„In diesem Fall musst du zum Gebet, also zur Gemeinschaft gehen.“** Wenn dem so ist, warum also sollst du dann, wo du sehen und gehen kannst, wo du keine Furcht vor etwas haben musst und wo auch kein religiös gültiges Hindernis besteht, deine Gebete zu Hause verrichten und nicht zur Gemeinschaft gehen? Das Gebet zu Hause zu verrichten ist nur denjenigen gestattet, die so krank sind, dass sie nicht laufen können, und bei eisiger Kälte und heftigem Regenfall.

34 – Unser Prophet sagte: **„Die Gnade Allahs, des Erhabenen, sei auf dem Diener, der das Sunna-Gebet des Nachmittagsgebets nicht unterlässt.“** Und: **„Ich bürge dafür, dass derjenige, der die Sunna des Nachmittagsgebets stets verrichtet und nicht unterlässt, in das Paradies eingeht.“** [Diese frohe Botschaft gilt für jene, die die Fard-Gebete nicht zum Nachholen aufschieben und die Verbote meiden.]

35 – Vernachlässige auch nicht, nach dem Abendgebet das Awwābīn-Gebet mit sechs Gebetseinheiten zu verrichten!

Hinweis: Bis jetzt sind viele Vorzüge des Gebets erwähnt worden. Die Gebete, die diese Vorzüge erlangen lassen, sind jene Gebete, die man verrichtet, indem man alle ihre Farā’id, Wādschibāt, Sunan, Mustahabbāt, Arkān (Grundlagen) und Schurūt (Bedingungen) erfüllt. Um außerdem auch die Belohnung des Gebets zu erhalten, ist es nötig, das Gebet für das Wohlgefallen Allahs zu verrichten, und es ist nötig, dass man keine Gebetsschuld von unterlassenen Gebeten hat. Im Buch namens **al-Aschbāh** auf Seite 30 heißt es: „Auch, wenn dasjenige Gebet nicht gültig ist, das man mit der Vermutung verrichtet, man sei im Zustand der Gebetswa-

schung – obwohl man in Wirklichkeit ohne Gebetswaschung ist – erhält man doch die Belohnung für die Absicht."

36 – Das Gebet, für das es die größte Belohnung gibt und das die erste Pflicht ist, ist das Fard-Gebet. Verglichen mit den Fard-Gebeten sind die Sunna- und Nāfila-Gebete nicht einmal wie ein Tropfen im Meer. Die Sunna- und Nāfila-Gebete von jemandem, der unentschuldigt ein Fard-Gebet zum Nachzuholen aufschiebt, werden nicht angenommen, d. h. auch wenn sie gültig sind und mit einer entsprechenden Absicht verrichtet wurden, gibt es keine Belohnung für sie. Im Buch **Futūh al-ghayb** von Abdulqādir al-Gīlānī, möge Allah seiner Seele gnädig sein, steht: „Es ist Torheit und Unwissenheit, dass jemand, der ein Fard-Gebet unterlassen hat, Sunna-Gebete verrichtet, bevor er dieses Fard-Gebet nachgeholt hat. Denn dessen Sunna-Gebete werden nicht angenommen." Der hanafitische Gelehrte Abdulhaqq ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Erklärung dieses Buches auch über den hiervon berichtenden Hadith ausführlich. Dieser Hadith steht auch in dem Ilmihāl-Buch **Se'âdet-i Ebediyye** und im **Dhakhīrat al-fiqh**. Demnach sollte man unbedingt zuallererst seine Nachholgebete verrichten, seine Gebetsschuld begleichen und, außer dem Sunna-Gebet des Morgengebets, statt der Sunna-Gebete der vier täglichen Gebetszeiten so lange die Nachholgebete verrichten, bis die aus Faulheit nicht verrichteten Gebete nachgeholt sind. Diejenigen, die mit den Worten von Gelehrten nicht vertraut sind und wenig Wissen besitzen, behaupten, dass man keine Nachholgebete anstelle der Sunna-Gebete verrichten dürfe, und versuchen dies mit ihrem unzulänglichen Verstand zu beweisen. Aber für alle sachkundigen Menschen, die ihre Bücher lesen, ist völlig offensichtlich, dass diese Behauptungen allein persönliche Ansichten sind und auf keiner wahren Grundlage beruhen. Der große Gelehrte Sayyid Abdulhakīm al-Arwāsī, möge Allah sich seiner erbarmen, (1281-1362 [1943 n. Chr.]), der im Wissen über die vier Rechtsschulen bewandert war, erklärte dieses Thema wieder und wieder in Istanbuler Moscheen und schrieb darüber in seinen Schriften. Siehe Seite 171! Der profunde Gelehrte und große Gottesfreund Muhammad Maʿsūm as-Sirhindī sagt im 63. Brief aus dem 2. Band seines **Maktūbāt**: „Anstelle von Sunna-Gebeten sollten unbedingt Nachholgebete verrichtet werden. Auch die Belohnung für die Sunna-Gebete erhält man damit."

Auf Seite 276 des Buches **Se'âdet-i Ebediyye** heißt es: „Das Unterlassen eines Fard-Gebets ohne Entschuldigungsgrund ist die größte Sünde (Akbar al-kabā'ir). Diese Sünde verdoppelt sich mit

jeder freien Zeitspanne, die vergeht, in der man das Gebet verrichten könnte. Denn auch das sofortige Nachholen von unterlassenen Gebeten ist fard. Um sich vor diesen immensen Sünden und ihrer Strafe zu retten, sollte man unbedingt, wenn man die Sunna-Gebete der täglichen vier Gebete und die erste und letzte Sunna des Freitagsgebets verrichtet, die Absicht derart fassen, auch die nicht verrichteten Fard-Gebete nachzuholen. Ebenso sollte man, wenn man die letzte Sunna des Nachtgebets verrichtet, die Absicht fassen, auch ein nicht verrichtetes Witr-Gebet mit drei Gebetseinheiten nachzuholen. Es ist eine große Sünde, das Nachholen hinauszuzögern. Diese große Sünde verdoppelt sich mit jeder verstreichenden Zeitspanne, die es braucht, um ein Gebet nachzuholen [also alle 6 Minuten]. Wenn man jeweils das erste Nachholgebet der insgesamt noch nachzuholenden Gebete verrichtet hat, werden die Sünden des Hinauszögerns vom Nachholen dieses Gebets allesamt vergeben. Im **Targhīb as-salāt** steht: ‚In einem Hadith heißt es: **‚Derjenige, der ein Gebet nach Ablauf seiner Zeit verrichtet, wird 80 Huqb lang brennen.‘** ‘ Eine Huqb sind 80 Jahre. Während die Strafe der nachzuholenden Gebete am ersten Tag 80 Huqb beträgt, verdoppelt sie sich in den darauffolgenden Tagen alle 6 Minuten.“

Über die Nāfila-Gebete erklärt Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, Folgendes: „Sunna-Gebete sind Gebete, die zusätzlich zu den Fard- und Wādschib-Gebeten verrichtet werden. Alle Sunna-Gebete, die mu’akkada oder ghayr mu’akkada sind, heißen ‚Nāfila-Gebete‘. Denn Gebete, die keine Fard- bzw. Wādschib-Gebete sind, sind Nāfila-Gebete. Nicht alle Nāfila-Gebete sind Sunna-Gebete. Wer Sunna-Gebete unentschuldigt und dauerhaft unterlässt, aber daran glaubt, dass sie sunna sind, und sie achtet, begeht eine kleine Sünde. Wer aber Sunna-Gebete deswegen nicht verrichtet, weil er nicht daran glaubt, dass sie sunna sind, und weil er sie nicht achtet, wird zum Kāfir. Auch derjenige, der eine Sache des unbedingt notwendigen religiösen Wissens, die selbst den Unwissenden bekannt ist, verleugnet, wird zum Kāfir. In der hanafitischen Rechtsschule wird auch derjenige zum Kāfir, der eine Bestimmung (Hukm) verleugnet, über die Konsens (Idschma) herrscht, also die in den vier Rechtsschulen identisch ist. Die Sünde, die man dafür erhält, dass man unentschuldigt Gebete, die sunna mu’akkada sind, dauerhaft unterlässt, ist beinahe so groß wie die Sünde des Unterlassens eines Wādschib-Gebets. Ein dauerhaftes Unterlassen bedeutet Abirrung (Dalāla). Jener, der sie unterlässt, wird getadelt. Die Sunna-Gebete, die nach den

Fard-Gebeten verrichtet werden, beseitigen Mängel in den Fard-Gebeten, die dadurch entstehen, dass man Sunan des Fard-Gebets mit einem Entschuldigungsgrund, wie z. B. durch Vergessen, unterlässt, und vervollständigen damit die Fard-Gebete. Es bedeutet aber nicht, dass Sunna-Gebete überhaupt nicht verrichtete Fard-Gebete ersetzen oder unterlassene Fard-Gebete vervollständigen. Dazu heißt es in einem Hadith: **‚Ein unvollkommen verrichtetes Gebet wird dadurch vervollständigt, dass sein Subha angefügt wird.‘** „Subha“ bedeutet Nāfila-Gebet. [Hier sieht man, dass die Sunna-Gebete, die man vor oder nach den Fard-Gebeten verrichtet, als Nāfila-Gebete bezeichnet werden.] Das Sunna-Gebet des Morgengebets ist stärker als die anderen Sunna-Gebete. Es gibt auch Gelehrte, die es als wādschib bezeichnen. Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, sagte: „Unter den Nāfila-Gebeten legte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, den größten Wert auf die zwei Einheiten beim Morgengebet.“ [Man sieht, dass auch die ehrwürdige Āischa Sunna-Gebete als Nāfila-Gebete bezeichnet.] Der Hadith **‚Wer das Sunna-Gebet mit vier Einheiten vor der Fard des Mittagsgebets nicht verrichtet, kann meine Fürsprache (Schafāʿa) nicht erlangen!‘** bedeutet, dass man die besondere Fürsprache für die Erhöhung des Rangs im Paradies nicht erlangen wird. Denn seine allgemeine Fürsprache werden alle Muslime erhalten. Ein Gelehrter, der überhaupt keine freie Zeit mehr hat, weil es viele Menschen gibt, die ihm Fragen stellen, darf außer der Sunna des Morgengebets die Sunna-Gebete der anderen Gebete unterlassen. Es ist auch dschā’iz, dass ein Schüler diese Sunna-Gebete unterlässt, um seinen Unterricht nicht zu verpassen. [Aber es ist auf keinen Fall dschā’iz, dass diese deswegen die Fard-Gebete unterlassen, um sie später nachzuholen.]

Wenn man einen Masdschid betritt, ist es sunna, bevor man sich hinsetzt, ein Gebet mit zwei Einheiten für den Besitzer des Masdschids, also für Allah, den Erhabenen, zu verrichten. Dieses Gebet heißt **‚Tahiyyatul-Masdschid‘**-Gebet (Gruß der Moschee). Wenn man den Masdschid betritt und dann ein Fard-Gebet oder ein anderes Gebet verrichtet oder wenn man den Masdschid mit der Absicht, diese Gebete zu verrichten, betritt und sich setzt, gilt all dies als Verrichten des Tahiyyatul-Masdschid-Gebets. Beim Verrichten eines anderen Gebets ist es nicht unbedingt notwendig, das Tahiyyatul-Masdschid-Gebet zusätzlich zu beabsichtigen. Wenn man nach dem Verrichten des Morgen- und des Nachmittagsgebets eine Moschee betritt, verrichtet man kein Tahiyyatul-Masdschid-Gebet.

Verrichtet jemand die Fard des Mittagsgebets mit der Absicht, sowohl das Fard- als auch das Sunna-Gebet des Mittagsgebets zu verrichten, so gilt es nach den zwei Imāmen (Imām Abū Hanīfa und Imām Abū Yūsuf) nur als das Fard-Gebet. Nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, ist auch das Fard-Gebet nicht gültig. Da die Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebete andere außer den Fard-Gebeten verrichtete Gebete bedeuten, kann während des Verrichtens eines Fard-Gebets nicht gleichzeitig auch das Sunna-Gebet als verrichtet gelten. Während des Verrichtens eines Fard-Gebets gilt auch das Tahiyyatul-Masdschid-Gebet als verrichtet und nicht als unterlassen. Aber um auch die Belohnung des Tahiyyatul-Masdschid-Gebets zu erlangen, muss man dafür zusätzlich die Absicht fassen. Denn ein Hadith besagt: **‚Die Ibādāt richten sich nach ihren Absichten.‘** Um die Belohnung einer Tat zu erlangen, muss man dafür die Absicht fassen.“ Die Übersetzung aus dem Buch von Ibn Ābidīn endet hier.

Da Nachholgebete andere Gebete als das Fard-Gebet der jeweiligen Zeit sind, passen sie auf die Beschreibung der Sunna-Gebete. Darum gilt das Verrichten von Nachholgebeten, ohne dass es einer zusätzlichen Absicht bedarf, auch als Verrichten von Sunna-Gebeten. Es ist also nicht nötig, dass man zusätzlich die Absicht für das Verrichten von Sunna-Gebeten fasst. Wenn jemand statt des Sunna-Gebets ein Nachholgebet verrichtet, hat er damit das Sunna-Gebet nicht unterlassen. Aber um die versprochene Belohnung der Sunna-Gebete zu erlangen, ist es nötig, dass man zusätzlich zu der Absicht, das Nachholgebet zu verrichten, auch die Absicht fasst, d. h. im Herzen daran denkt, das Sunna-Gebet der Zeit zu verrichten. Wenn man auf diese Weise zwei Absichten fasst, sind nach den drei Imāmen sowohl das Nachholgebet als auch das Sunna-Gebet gültig und zusätzlich erhält man auch die Belohnung des Sunna-Gebets. Siehe Seite 172!

Dass wir dieses Thema so ausführlich behandeln, liegt zum einen daran, dass wir erläutern wollen, dass es nötig ist, statt der Sunna-Gebete Nachholgebete zu verrichten, und zum anderen daran, dass wir mitteilen wollen, dass das, was Muhammad Emīn Efendi aus Of auf der letzten Seite seines Buches **Nadschāt al-mu’minīn“** schreibt, richtig ist. Auf dieser Seite heißt es: „Man beabsichtigt beim Verrichten der Sunna-Gebete der täglichen Gebete, außer beim Sunna-Gebet des Morgengebets, sowohl das erste nachzuholende Fard-Gebet als auch das Sunna-Gebet der jeweiligen Gebetszeit zu verrichten. Auf diese Weise begleicht man seine Gebetsschuld durch das Nachholen und erlangt ebenso die Beloh-

nung für das Sunna-Gebet.“ Obwohl manche, die wenig Wissen über die Religion haben, behaupten, dass dieser Abschnitt aus dem Buch von Muhammad Emin Efendi aus Of nicht richtig sei, zeigt die oben dargelegte Erläuterung von Ibn Ābidīn, dass ihre Behauptung nicht stimmt.

Der große Gelehrte Ahmad at-Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, äußert sich in seiner Erläuterung zum Buch **Marāqī al-falāh** hinsichtlich der Nachholgebete wie folgt: „Versäumte Gebete (Fawā'it-Gebete), also Fard-Gebete, die man unvermeidlich, mit einem Entschuldigungsgrund verpasst hat, nachzuholen ist wichtiger und besser, als Sunna-Gebete zu verrichten. Aber es ist besser, Gebete, die sunna mu'akkada sind, und Nāfila-Gebete wie das Duhā- und Tasbīh-Gebet und andere, in Hadithen erwähnte Nāfila-Gebete mit der Absicht des Sunna-Gebets zu verrichten und andere Gebete als diese mit der Absicht des Nachholens eines Fard-Gebets zu verrichten.“ Dass er sagt, dass es besser ist, Gebete, die sunna mu'akkada sind, mit der Absicht der Sunna-Gebete zu verrichten und die anderen Nāfila-Gebete mit der Absicht der Nachholgebete zu verrichten, heißt nicht, dass man Sunna-Gebete nicht mit der Absicht der Nachholgebete verrichten darf. Im **ad-Durr al-mukhtār** heißt es: „Die versäumten Gebete (Fawā'it-Gebete) muss man nachholen, ohne sie aufzuschieben. Nur mit einem Entschuldigungsgrund darf man sie aufschieben. Sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen, gilt als Entschuldigung.“ Es gilt auch als Entschuldigungsgrund, das Nachholen von versäumten Gebeten so lange aufzuschieben, bis man Gebete, die sunna mu'akkada sind, verrichtet hat. Es ist hingegen eine große Sünde, Fard-Gebete unentschuldigt zu unterlassen. Um sich von dieser großen Sünde zu befreien, ist es fard, sie eiligst nachzuholen. Es gilt nicht als Entschuldigungsgrund, dieses Fard-Gebet zu verspäten, um Gebete, die sunna mu'akkada sind, zu verrichten. Dass es sogar nötig ist, das Gebet, das sunna mu'akkada ist, zu unterlassen, um das Wādschib-Gebet nicht aufzuschieben, steht im Kapitel zum Thema „Witr-Gebet“.

Muhammad al-Khādimī aus Konya, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Barīqa** beim Thema „Das Beharren auf Sünden“, welches das 60. der schlechten Charakterzüge ist, Folgendes: „Es ist eine große Sünde, ein Fard-Gebet ohne Entschuldigungsgrund (Udhr) nicht in seiner Zeit zu verrichten. Wenn man gering schätzt, dass es eine Pflicht ist, wird man zum Kāfir. Im **al-Fatāwā az-Zayniyya** steht: ‚Es ist fard, sofort und eilig Reue über die Sünde zu empfinden. Wenn man die Reue (Tawba)

verspätet, muss man auch dafür Reue empfinden.‘ [So versteht man, dass es auch eine Sünde ist, die Tawba zu verspäten.] Ein Fard-Gebet unentschuldigt zu unterlassen, beinhaltet zwei große Sünden: Die erste Sünde ist, das Gebet auf einen Zeitpunkt nach Ablauf seiner Zeit aufzuschieben. Deren Tawba ist, zu bereuen und zu beschließen, das Gebet nicht mehr zu verpassen. Die zweite Sünde ist das Unterlassen des Gebets. Deren Tawba ist, dieses Gebet sofort und eiligst nachzuholen. Es ist auch eine große Sünde, das Nachholen aufzuschieben. Dafür muss man zusätzlich eine Tawba machen. Denn auf Sündebegehen zu beharren, ist zusätzlich eine große Sünde. In einem Hadith heißt es, dass es eine große Sünde ist, auf dem Begehen einer kleinen Sünde zu beharren. Da es harām ist, Fard-Gebete unentschuldigt zu unterlassen, darf man die Nachholgebete dieser nur mit den Entschuldigungsgründen aufschieben, mit denen man auch die Fard-Gebete der täglichen fünf Gebete aufschieben darf. Diese Entschuldigungsgründe sind: Schwere Krankheit, bei der man nicht einmal mit angedeuteten Bewegungen das Gebet verrichten kann, feindliche Bedrohung im Kriegsfall, Überfallgefahr von Räubern und Wildtieren auf der Reise, Vergessen und Schlafen. Wenn die Todeskrankeit eintritt, ist es wādschib, ein Vermächtnis zu machen und eine Erbschaft zu hinterlassen, damit nach dem Tod die Abfindung (Fidya) gezahlt wird.“ Die Übersetzung aus dem Buch **al-Barīqa** endet hier. In den Fiqh-Büchern steht, dass, sollte das Verrichten eines Gebets, das sunna mu’akkada ist, am Ende der Gebetszeit verhindern, das Fard-Gebet rechtzeitig zu verrichten, es harām wird, dieses Sunna-Gebet zu verrichten. Da das Verrichten von Sunna-Gebeten dazu führt, dass das Verrichten von Nachholgebeten aufgeschoben wird, ist dies ebenso harām. Denn mit dem Verstreichen jeder Zeitspanne [also alle 6 Minuten,] in der man ein unentschuldigt unterlassenes Gebet nachholen könnte, vergrößert sich diese große Sünde um ein Vielfaches. Um die Muslime vor diesem großen Unglück zu schützen, schreiben alle Fiqh-Bücher vor, dass es nötig ist, dass man Nachholgebete eiligst, d. h. ohne sie aufzuschieben verrichtet. Weil es nicht harām ist, Fard-Gebete zu versäumen (Fawt), also mit einem Entschuldigungsgrund nicht zu ihrer Zeit verrichten zu können, darf das Nachholen von diesen so lange aufgeschoben werden, wie es braucht, um Gebete, die sunna mu’akkada sind, zu verrichten. Dieses Aufschieben ist entschuldigt, aber ein längerer Aufschub wurde nicht gestattet.

37 – Auch das **„Ischrāq-Gebet“** hat viele Vorzüge. Hierzu gibt es zahlreiche Hadithe. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm,

teilte mit: **„Wer nach dem Morgengebet, ohne weltliche Worte zu sprechen, sich zur Kibla wendet und das Ischrāq-Gebet mit zwei Einheiten verrichtet, nachdem die Sonne um die Länge eines Speeres aufgestiegen ist, ist gewiss einer der Paradiesbewohner.“** [Dass der untere Sonnenrand von der Linie des scheinbaren Horizonts um die Länge eines Speeres aufgestiegen ist bedeutet, dass der Sonnenmittelpunkt vom wahren Horizont um fünf Grad aufgestiegen ist. Und dies ist 40 Minuten nach Sonnenaufgang der Fall.]

38 – Verrichte auch das **„Tahaddschud-Gebet“**, also ein Gebet in der Nacht, damit deine Bittgebete angenommen werden. Es wurde von dem ehrwürdigen Hasan al-Basrī (21-110 n. H. in Basra), möge Allah sich seiner erbarmen, überliefert: „Allah, der Erhabene, gebot dem Propheten Mūsā, Friede sei mit ihm, auf dem Berg Sinai sinngemäß: **‚O Mūsā! Verrichte Ibāda für Mich!‘** Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte: ‚O mein Herr! Wann soll ich Dir die Ibāda verrichten, auf dass sie bei Dir empfangen wird?‘ Als Antwort wurde ihm geboten, ein Nachtgebet um Mitternacht zu verrichten. So heißt es auch in Vers 2 der Sure al-Muzzammil sinngemäß: **‚Verrichte ein Nachtgebet um Mitternacht!‘** “ [Im fünften Band des **ad-Durr al-mukhtār** steht: „Eine Stunde Wissen anzueignen [und zu lehren] ist verdienstvoller, als die Nacht mit Ibādāt zu verbringen.“]

39 – Damit Bittgebete angenommen werden, müssen folgende fünf Bedingungen eingehalten werden:

1) Muslim sein.

2) Dem Glauben der Ahlus-Sunna folgen. Dazu muss man einer der vier Rechtsschulen folgen.

3) Die Fard-Handlungen verrichten. Nachholgebete müssen auch nachts und auch anstelle der Sunna-Gebete so schnell wie möglich verrichtet werden.

Die Sunna- und Nāfila-Gebete sowie Bittgebete von jemandem, der nachzuholende Fard-Gebete hat, werden nicht angenommen. D. h., auch wenn sie gültig sind, bekommt man für sie keine Belohnung. Um Muslime zu täuschen, lässt der Teufel Fard-Ibādāt als unwichtig erscheinen und verleitet dazu, Sunna- und Nāfila-Ibādāt zu verrichten. Man muss beim Verrichten des Gebets wissen, dass seine Zeit eingetreten ist, und sollte es zu Beginn der Gebetszeit verrichten.

4) Sich vor dem, was harām ist, hüten. Bittgebete derer, die Halāl essen und trinken, werden angenommen.

5) Man sollte sich einen der edlen Gottesfreunde (Awliyā) zum Mittel seiner Bittgebete machen.

Muhammad ibn Ahmad Zāhid, ein islamischer Gelehrter aus Indien, sagt im 54. Kapitel seines auf Persisch verfassten Buches **Targhīb as-salāt**: „In einem Hadith heißt es: **‚Damit Bittgebete angenommen werden, müssen zwei Sachen beachtet werden. Erstens muss das Bittgebet mit Ikhlās gesprochen werden. Zweitens müssen die Bekleidung und die Nahrung des Bittenden halāl sein. Wenn sich im Zimmer des Gläubigen (Mu'min) auch nur ein Faden befindet, der harām ist, wird das Bittgebet, das er in diesem Zimmer spricht, nicht erhört.‘** " Ikhlās (Aufrichtigkeit) heißt, dass man an nichts anderes als an Allah, den Erhabenen, denkt und seinen Wunsch einzig und allein von Ihm erbittet. Dazu muss man so glauben, wie es die Gelehrten der Ahlus-Sunna überliefert haben, muss die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) befolgen, darf insbesondere keine noch wiedergutzumachende Verletzung der Rechte anderer Menschen auf sich haben und muss die täglichen fünf Gebete verrichten.

40 – Verrichte das Tasbīh-Gebet, wann du kannst! Dieses Gebet besteht aus vier Einheiten. Alle zwei Gebetseinheiten spricht man den Schlussgruß (Salām). Zuerst fasse deine Absicht dazu und nach dem Sprechen des Takbīr rezitiere die Duā „Subhānaka". Dann sprich 15 Mal die Gebetsformel „Subhānallāhi walhamdu lillāhi wa-lā ilāha illallāhu wallāhu akbar" und danach einmal „wa-lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm". Dann sprich mit der Taʿawwudh und der Basmala die Sure al-Fātiha und eine zusätzliche Sure und, bevor du dich verbeugst, wieder zehnmal dieselbe Gebetsformel. Dann sprich „wa-lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm" und gehe zur Verbeugung über. Nachdem du in der Verbeugung die Tasbīhāt der Rukūʿ gesprochen hast, sprich wieder dieselbe Gebetsformel zehnmal, erhebe dich aus der Verbeugung und sprich dabei „Samiʿallāhu liman hamidah". Wenn du aufrecht stehst, sprich dieselbe Gebetsformel zehnmal und dann einmal „Rabbanā lakal-hamd". Danach sprich „Allāhu akbar" und gehe zur Niederwerfung. In der Niederwerfung sprich die Tasbīhāt der Sadschda und dann wieder zehnmal dieselbe Gebetsformel. Wenn du deinen Kopf aus der Niederwerfung erhebst und dich setzt, sprich wieder zehnmal dieselbe Gebetsformel, bevor du in die zweite Niederwerfung gehst. Wenn du in der zweiten Niederwerfung die Tasbīhāt gesprochen hast, sprich wieder zehnmal dieselbe Gebetsformel, bevor du deinen Kopf aus der Niederwerfung erhebst. Dann erhebe deinen Kopf. Nachdem

du dich zum Stehen ganz aufgerichtet hast, sprich, bevor du die Sure al-Fātiha rezitierst, fünfzehnmal dieselbe Gebetsformel und danach die Basmala, die Sure al-Fātiha und eine zusätzliche Sure. Sprich anschließend wieder zehnmal dieselbe Gebetsformel und gehe dann in die Verbeugung. Danach richte dich wieder auf und gehe anschließend in die Niederwerfung. Sprich die Tasbīhāt wie in der ersten Einheit beschrieben. Setz dich für die Tahiyyāt. Lies die Tahiyyāt und die Salawāt und sprich den Schlussgruß. Verrichte dieser Beschreibung folgend genauso weitere zwei Einheiten!

So wird also das Tasbīh-Gebet verrichtet. Für dieses Gebet ist keine bestimmte Zeit vorgeschrieben worden. Zu jeder beliebigen Zeit, auch in der Nacht, darfst du das Tasbīh-Gebet verrichten. Allah, der Erhabene, vergibt demjenigen, der dieses Tasbīh-Gebet mit vier Einheiten verrichtet, alle Sünden und nimmt seine Tawba an.

41 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer nach dem Abendgebet, vor Eintritt der Zeit des Nachtgebets ein Gebet mit zwei Einheiten verrichtet, dem schenkt Allah, der Erhabene, eine Ehrenstelle im Paradies und für jede Einheit so viel Belohnung wie die eines Märtyrers und für einen jeden Vers so viel Belohnung, wie man beim Freilassen eines Sklaven erwirbt. In der ersten Einheiten rezitiert man einmal die Sure al-Fātiha, einmal die Āyat al-Kursī und fünfmal die Sure al-Ikhlās. In der zweiten Einheit rezitiert man einmal die Sure al-Fātiha und spricht einmal ‚Lillāhi mā fis-samāwāti wa-mā fil-ardi wa-in tubdū mā fī anfusikum aw tukhfūhu yuhāsibkum bihillāh fa-yaghfiru li-man yaschā'u wa-yu'adhdhibu man yaschā'u wallāhu alā kulli schay'in qadīr' und rezitiert dann ‚Āmanar-rasūlu' vollständig. Auf diese Weise verrichtet man dieses Gebet.“** [Wer nachzuholende Gebete hat, erwirbt diese Belohnung nicht. Ehe solche Personen ihre Gebete nicht nachholen, können sie sich nicht vor der Hölle retten.]

42 – Verrichte deine Gebete liebend gerne! Verrichte deine täglichen fünf Fard-Gebete zur rechten Zeit! Das fünfmal tägliche Gebet ist vorzüglicher als alle anderen gottesdienstlichen Handlungen. Das Gebet wird noch viel vorzüglicher, wenn man es in Gemeinschaft verrichtet. Unterlasse bloß nicht, das Gebet in Gemeinschaft zu verrichten, wenn du nicht entschuldigt bist. Das unentschuldigte Unterlassen des Gemeinschaftsgebets ist ein Zeichen der Heuchelei und wurde in den vier heiligen Büchern verflucht. Wenn dies für jemanden gilt, der das Gebet unentschuldigt allein verrichtet, dann kannst du dir denken, wie es um jemanden steht, der das Gebet überhaupt nicht verrichtet. [Jemand, dessen

Glaube nicht dem der Ahlus-Sunna entspricht, ist entweder ein Irrgänger oder ein Kāfir, also Murtadd. Hinter solch einem Imam sollte man auf keinen Fall das Gebet verrichten, aber auch nicht mit ihm streiten oder diskutieren. Man soll mit jedem Menschen gut auskommen.]

43 – Verrichte deine Gebete vorschriftsmäßig, indem du in der Verbeugung und der Niederwerfung und den anderen Grundlagen (Arkān) des Gebets die Taʿdīl al-Arkān beachtest, und in Ehrfurcht und Demut! Jemand erfüllte beim Verrichten des Gebets die Verbeugung und Niederwerfung sowie die Taʿdīl al-Arkān nicht vollständig. Dies sah unser Prophet, Friede sei mit ihm, und sagte daraufhin: **„Wenn er so weitermacht, findet er keinen Nutzen von seinem Tun!“** Das heißt, wenn die Taʿdīl al-Arkān in den Grundlagen des Gebets nicht beachtet wird, bleibt das Gebet unvollständig. Dies bedeutet dann, das Gebet ins Lächerliche zu ziehen. Wessen Gebet unvollständig ist, dessen Religion ist unvollständig. Dazu sagte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„Das Gebet ist der Grundpfeiler der Religion. Ohne Grundpfeiler kann die Religion nicht existieren.“** Die Religion desjenigen, der das Gebet nicht verrichtet, kommt zum Einsturz. Ein anderer Hadith besagt: **„Das Gebet ist die Miʿrādsch der Gläubigen (Muʾminūn).“**

44 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer in den täglichen fünf Fard-Gebeten aus dem edlen Koran rezitiert, dem gewährt Allah, der Erhabene, hundert Belohnungen für einen jeden Buchstaben. Wer außerhalb des Gebets zu anderen Zeiten aus dem Koran rezitiert, dem gewährt Er zehn Belohnungen für einen jeden Buchstaben. Wer dem** [ohne Taghannī und mit Respekt rezitierten] **Koran hochachtungsvoll zuhört, sei es stehend oder sitzend, dem gewährt Er eine Belohnung für einen jeden Buchstaben. Das Bittgebet desjenigen, der den gesamten edlen Koran gelesen hat (Khatm), wird von Allah, dem Erhabenen, erhört.“**

45 – **Hinweis:** Dieser Teil ist dem auf Persisch verfassten Buch **Kimyā-i saʿādat**, dem letzten von hunderten von Werken des großen Gelehrten Imām al-Ghazālī (450-505 n. H. [1058-1111 n. Chr.] in Tus), möge Allah sich seiner erbarmen, entnommen: „Diejenigen, die den edlen Koran rezitieren lernen, sollen auch den edlen Koran achten lernen. Zuerst soll man vermeiden, Sünden zu begehen, üble Worte zu sprechen und sich übel zu verhalten. Man soll immer höflich und anständig sein. Wenn jemand nicht so ist, wird sich der edle Koran über ihn beklagen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Die meisten Munāfiqūn werden unter den Huffāz**

(Pl. von Hāfiz) **sein.“** Abū Sulaymān ad-Dārānī (gest. 205 n. H. [820 n. Chr.] in Damaskus), möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: ‚Die strafenden Engel in der Hölle werden die verlogenen Huffāz vor den götzenanbetenden Kuffār peinigen.‘ Hasan al-Basrī (gest. 110 n. H. [727 n. Chr.] in Basra), möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: ‚Die Muslime, die vor uns lebten, lasen den edlen Koran als ein Buch, das die Gebote Allahs, des Erhabenen, verkündet. Sie dachten nachts an die Gebote und strebten in der Tageszeit danach, diese zu befolgen. Ihr aber strebt nur danach, ihn auswendig zu lernen und singend (melodisch) zu rezitieren, und denkt gar nicht an seine Gebote. Dabei ist der Zweck aber, die Gebote zu befolgen.‘

Die Huffāz, die sich nicht gemäß dem edlen Koran verhalten, gleichen einem Diener, der von seinem Herrn einen Brief bekommt und den Brief singend und mit einer rührenden Stimme liest, aber die Befehle in dem Brief nicht ausführt.

Beim Rezitieren des edlen Korans sind 10 Ādāb zu beachten:

1) Im Zustand der Gebetswaschung und zur Gebetsrichtung gewandt [mit bedecktem Haupt] hochachtungsvoll rezitieren.

2) Man sollte gemächlich und seine Bedeutung bedenkend rezitieren. Auch derjenige, der die Bedeutung nicht kennt, soll gemächlich rezitieren.

3) Bei der Rezitation Tränen vergießen.

4) Man sollte jeden Vers gebührend rezitieren, d. h., wenn man Verse rezitiert, die von Strafen handeln, sollte man furchtvoll sein, wenn man Verse über die Barmherzigkeit rezitiert, sollte man hoffnungsvoll sein und wenn man Verse rezitiert, in denen Allah, der Erhabene, von Mängeln freigesprochen wird, sollte man Ihn lobpreisen. Zu Beginn der Rezitation soll man die Ta‘awwudh und die Basmala sprechen.

5) Wenn lautes Rezitieren zum Grund für Zurschaustellung wird oder wenn Leute, die das Gebet verrichten, dadurch in ihrer Konzentration gestört werden, soll man mit leiser Stimme rezitieren. Es ist viel verdienstvoller, dass die Huffāz aus dem Mushaf rezitieren als aus dem Gedächtnis, weil dabei auch die Augen an der Ibāda beteilgt werden.

6) Man soll den edlen Koran mit schöner Stimme und den Regeln des Tadschwīd (Regeln der korrekten Rezitation) entsprechend rezitieren. Es ist harām, dass man Buchstaben und Worte entstellend in Form von Taghannī (melodisches Lesen) rezitiert. Wenn dabei die Buchstaben und Worte nicht entstellt werden, ist

es makrūh. [Im Buch **Halabī** steht: „Das Gebet, das man hinter einem Imam verrichtet hat, der mit Taghannī rezitiert, muss man wiederholen, also nochmal verrichten.]

7) Der edle Koran ist das Wort Allahs, des Erhabenen, und eines Seiner Attribute und er ist urewig (qadīm). Die Laute, die aus den Mündern klingen, sind so, als würde man z. B. das Wort „Feuer“ aussprechen. Es ist leicht, das Wort auszusprechen, doch das Feuer selbst vermag niemand auszuhalten. Mit den Bedeutungen dieser Buchstaben und Worte verhält es sich genauso. Diese Buchstaben und Worte gleichen nicht anderen Buchstaben und Worten. Würden ihre Bedeutungen gänzlich offenbar, würden die sieben Erdstufen und die sieben Himmelsstufen sie nicht ertragen können. Allah, der Erhabene, hat die Erhabenheit und Schönheit Seines Wortes in diesen Buchstaben und Worten verborgen und es so den Menschen mitgeteilt. Tiere beispielsweise kann man nicht mit Worten anleiten, etwas zu tun. Sie werden mit bestimmten Lauten, die tierischen Lauten ähneln, geführt. So pflügt z. B. der Ochse das Feld mit einem ihm antrainierten Laut, einem gewohnten Befehl. Aber er kennt den Grund und Nutzen der Arbeit, die er verrichtet, nicht. So hört auch die Mehrheit der Menschen nur Laute aus dem edlen Koran und vermutet, der edle Koran sei nichts anderes als Buchstaben und Laute. Diese Menschen gleichen dem, der vermutet, das Feuer sei nichts weiter als einige Buchstaben. Dieser Hilflose denkt nicht daran, dass das Papier das Feuer nicht ertragen kann und verbrennt. Die Buchstaben des Wortes „Feuer“ aber stehen auf dem Papier und schaden ihm nicht. So, wie jeder Mensch eine Seele (Rūh) hat und die Seele der Gestalt des Menschen nicht ähnelt, so sind auch diese Buchstaben Form und Gestalt wie der Mensch. Und die Bedeutungen der Buchstaben sind wie die Seele des Menschen. So, wie die Ehre und der Wert des Menschen von seiner Seele stammen, so stammt die Ehre der Buchstaben von ihren Bedeutungen.

8) Bevor man den edlen Koran rezitiert, sollte man die Erhabenheit Allahs, des Erhabenen, der der Besitzer dieser Worte ist, bedenken. Es sollte bedacht werden, um wessen Wort es sich hierbei handelt und welch ernste Tat man verrichtet. So, wie es der körperlichen Reinheit bedarf, um den edlen Koran zu berühren, so bedarf es für seine Rezitation eines reinen Herzens. Als Ikrima, möge Allah mit ihm zufrieden sein, den Mushaf aufschlug, verlor er jedes Mal sein Bewusstsein. Wer nicht die Größe und Gewaltigkeit Allahs, des Erhabenen, versteht, versteht auch nicht die Gewaltigkeit des edlen Korans. Um die Größe und Gewaltigkeit Al-

lahs, des Erhabenen, zu verstehen, muss man Seine Attribute bedenken und über Seine Schöpfung nachdenken. Man sollte den edlen Koran rezitieren, indem man bedenkt, dass er das Wort jenes Wesens ist, das der Eigner und Herrscher aller Geschöpfe ist.

9) Während des Rezitierens sollte man seine Gedanken nicht schweifen lassen, nicht an etwas anderes denken. Wenn jemand bei einem Gang in einem Garten nicht über das, was sich seinem Blick präsentiert, nachdenkt, ist dies so, als ob er den Garten nicht wirklich begangen hat. Der edle Koran ist der Ort, in dem die Herzen der Gläubigen wandeln. Wer ihn rezitiert, soll über das Sonderbare und die Weisheit, die in ihm geborgen sind, nachdenken.

10) Bei der Rezitation eines jeden Wortes sollte man dessen Bedeutung bedenken und so lange wiederholt rezitieren, bis man die Bedeutung versteht. Man sollte die Rezitation auch dann wiederholen, wenn man Genuss daran findet. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, wiederholte in einer Nacht den vollständigen Vers **‚In tuʿadhdhibhum‘** bis zum Morgen. Es ist sehr schwierig, die Bedeutung des edlen Korans zu erfassen. Es gibt drei Arten von Menschen, die die Bedeutung des edlen Korans nicht begreifen können:

1) Diejenigen, die keine guten Kenntnisse in den arabischen Sprachwissenschaften besitzen und keine Tafsir-Bücher lesen.

2) Diejenigen, die darauf beharren, eine große Sünde zu begehen, oder diejenigen, die nicht dem Glauben der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, folgen und deren Herzen deshalb verdunkelt sind.

3) Diejenigen, die den Glauben der Ahlus-Sunna gemäß den offenkundigen Bedeutungen annehmen, aber die verborgenen Bedeutungen ablehnen, können nicht weiter als diese offenkundigen Bedeutungen gelangen.

[Die Anzahl der Verse im edlen Koran liegt zwischen 6200 und 6300. Im Volksmund ist die Zahl 6666 bekannt. Diejenigen, die lange Verse in ein paar kurze Verse aufteilen, geben an, dass die Zahl der Verse hoch ist.]“

Die Übersetzung aus dem Buch **Kimyā-i saʿādat** ist hier beendet.

46 – [Es ist nicht dschā’iz, über Medien oder Lautsprecher den edlen Koran zu rezitieren und den Adhan auszurufen. Diejenigen, die solchem Adhan und Koran zuhören, hören diesen ähnelnde andere Laute. Das Gebet derer, die das Gebet in Gemeinschaft verrichten, ist ungültig, wenn sie dies nur den Lauten aus den Me-

dien oder Lautsprechern folgend tun und dabei den Imam nicht sehen oder diejenigen nicht sehen, die den Imam sehend oder seine Stimme vernehmend ihr Gebet verrichten, oder wenn sie die Stimme des Imams oder Muezzins nicht hören. Denn solche Laute sind nicht die eigentliche Stimme des Imams bzw. des Muezzins. Sie sind Laute bzw. Töne, die von einer schwingenden Metallmembran erzeugt werden. Die Membran wird mit elektrischen bzw. magnetischen Signalen in Schwingung versetzt. Auch wenn diese Laute bzw. Töne und die Stimme des Imams sehr ähnlich zueinander sind und mit seinem Willen, seiner Stimme entstehen, sind sie nicht die eigentliche Stimme des Imams. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt beim Thema „Frauen, die zu ehelichen harām ist" im Kapitel „Trauung" Folgendes: „Wenn man einen Gegenstand hinter einem Glas oder im Wasser sieht, bedeutet es, dass man den Gegenstand selbst gesehen hat. Das Spiegelbild eines Gegenstandes im Spiegel oder im Wasser zu sehen bedeutet nicht, den Gegenstand selbst gesehen zu haben. Das bedeutet, dass man dessen Ebenbild, dessen Gleiches gesehen hat, nicht aber den Gegenstand selbst. Wenn man schwört, nicht mehr auf das Gesicht einer Person zu blicken, bricht man seinen Schwur nicht, wenn man das Spiegelbild dieser Person im Spiegel oder im Wasser ansieht. Das Sehen wird durch die Lichtstrahlen verursacht, die von einem Gegenstand reflektiert werden und die dann durch das Brillenglas auf die Hornhaut des Auges eines Brillenträgers treffen, der diesen Gegenstand ansieht. Man sieht nicht jenen Gegenstand selbst, wenn die Lichtstrahlen von dem Spiegelbild des Gegenstandes im Spiegel oder im Wasser reflektiert werden, sondern dessen Gleiches." Diese Erklärung zeigt ganz klar, dass die Laute, die über Lautsprecher oder Medien erklingen, nicht die Stimme des Imams selbst sind. Sie gleichen dieser Stimme. Diejenigen, die diese Laute hören, hören nicht die Stimme des Imams, sondern dieser Stimme ähnliche Laute. Das Gebet derer, die nicht der Stimme des Imams und des Muezzins folgen, sondern einer anderen Stimme, und derer, die am Ende der Sure al-Fātiha, die jemand anderer als der Imam rezitiert, „Āmīn" sagen, ist nicht gültig.]

47 – Wenn du Imam sein möchtest, [musst du zuerst deinen Glauben gemäß dem ausrichten, wie es die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, mitgeteilt haben!] Lerne die Fard-, Wādschib-, Sunna- und Adab-Handlungen des Gebets gut! Nachdem du diese gelernt hast, leite das Gebet als Imam und rezitiere die Koranverse schön. Derjenige, der Imam sein möchte,

muss verstandesreif (āqil) und geschlechtsreif (bāligh) sein. Wenn der Hausbesitzer fordert, dass der Gast zum Imam wird, dann soll dieser das Gebet leiten. Nichts darf dich davon abbringen, das Gebet zu verspäten. Wenn du hungrig bist und das Essen schon zubereitet ist, verrichte das Gebet, nachdem du gegessen hast. Aber wenn die Zeit knapp ist, verrichte zuerst das Gebet, dann speise! Trage für die Verrichtung des Gebets eine solch reine Kleidung, dass du in die Gegenwart von Allah, dem Erhabenen, treten könntest, und stecke deine Arme durch die Hemdsärmel. Knöpfe deine Jacke und deinen Mantel zu. Bedecke deine Arme, deine Beine und dein Haupt. Bei der Verrichtung des Gebets in Ihrām-Kleidung (Weihezustand) bleibt das Haupt unbedeckt. Wenn du dein Gebet auf einem reinen Tuch, auf dem keine Schrift oder keinerlei Bilder abgebildet sind, oder auf einem einfarbigen Gebetsteppich verrichtest, erhältst du mehr Belohnung. Der vorzüglichste Gebetsteppich ist ein solcher, der aus einem aus dem Boden wachsenden Naturmaterial hergestellt wurde. Es ist auch verdienstvoll, auf der Wiese das Gebet zu verrichten.

Im **Halabī** steht: „Es ist makrūh, das Gebet mit unbedecktem Haupt zu verrichten. Wenn die Kopfbedeckung während des Gebets herunterfällt, muss man sie mit möglichst geringer Bewegung wieder aufsetzen. Es ist makrūh, das Gebet mit hochgekrempelten Ärmeln zu verrichten. Wenn die Ärmel während des Gebets hochgekrempelt werden, macht dies das Gebet ungültig.“ [Es ist auch makrūh, das Gebet mit kurzen Ärmeln zu verrichten.] Im Buch **ad-Durr al-mukhtār** am Ende des Themas „Makrūh-Handlungen beim Gebet“ steht Folgendes: „Es ist um ein Vielfaches besser, das Gebet mit von sauberen Ledersocken oder sauberen Schuhen bedeckten Füßen zu verrichten als mit nackten Füßen. Es wurde in einem Hadith geboten, das Gebet mit bedeckten Füßen zu verrichten.“ [Wenn die Schuhe oder die Ledersocken unrein sind, ist es sunna, die Füße mit sauberen Socken zu bedecken. Ein Wādschib oder eine Sunna des Gebets zu unterlassen ist makrūh. Ein Gebet, das makrūh ist, ist zwar gültig, dadurch erlangt man aber keine Belohnung. Dass es makrūh ist, in der Moschee Schuhe oder andere Sachen hinter sich zu lassen, steht im **al-Barīqa** und am Ende der Themen „Makrūh-Handlungen beim Gebet und „Steinigung des Teufels während der Pilgerfahrt“ im Buch von Ibn Ābidīn.]

48 – Führe das Vorbeten, also die Aufgabe, Imam zu sein, nicht ohne Erlaubnis aus! Wenn man es dir anbietet, so sei Imam. Nach dem Gebet spricht man Bittgebete. Der Imam und die Gemein-

schaft sollen dabei füreinander Bittgebete sprechen. Währenddessen sollte man nicht vergessen, auch für seine Mutter und seinen Vater Bittgebete zu sprechen. Beim Verrichten des Gebets in Gemeinschaft steht der Imam vorne. Strebe danach, möglichst nahe hinter dem Imam zu sein! Wenn du in der ersten Gebetsreihe keinen freien Platz hinter dem Imam findest, so stehe rechts und wenn du rechts keinen Platz findest, links von ihm. Wenn eine freie Stelle in der ersten Gebetsreihe vorhanden ist, ist es makrūh, in der zweiten Gebetsreihe zu stehen. Wenn es in den vorderen Gebetsreihen freie Plätze gibt und hintere Plätze vollbesetzt sind, störe die Gemeinschaft nicht, um nach vorne zu gehen! Belästige niemanden! In der Gebetsreihe soll man in einer ordentlichen Haltung stehen. Dass die Gebetsreihen gerade sind, gehört zur Vollständigkeit des Gebets. Bleib nicht weg von der Gebetsreihe, indem du weiter vorne, weiter hinten oder in Abstand zu deinem Nebenmann stehst! Denn dass die Muslime einander lieben, ist abhängig davon, dass sie in den Gebetsreihen gerade und dicht beieinander stehen.

49 – Gehe nicht vor dem Imam in die Verbeugung und Niederwerfung. Man soll keine der Grundlagen (Arkān) vor dem Imam auszuführen. Wenn der Imam das Gebet sitzend verrichtet, verrichte du es im Stehen!

50 – Unterlasse kein Gebet unentschuldigt, um nicht einer von den Heuchlern zu sein. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn die Frauen und Säuglinge nicht wären, dann würde ich mich beim Vorbeten von jemandem vertreten lassen, um die Stadt nach denjenigen zu durchsuchen, die nicht zum Gebet kommen, und ich würde ihre Häuser abbrennen lassen.“** Und der Gesandte Allahs sagte: **„Verrichtet eure Gebete mit Ihklās! Denn die sich bei euch befindlichen Engel nehmen euer Tun, euer Gebet und euren Gehorsam mit und gehen zu den Himmeln. Dabei kontrollieren verschiedene Engel diese Ibādāt:**

Die Engel in der ersten Himmelsstufe lassen die Ibādāt der Lügner nicht durchgehen.

Die Engel in der zweiten Himmelsstufe lassen die Gebete derer, deren Herzen während des Gebets mit weltlichen Dingen beschäftigt sind, nicht durchgehen.

Die Engel in der dritten Himmelsstufe lassen die Gebete derer, die Gefallen an ihrem Gebet finden, nicht durchgehen.

Die Engel in der vierten Himmelsstufe lassen die Gebete derer, die hochmütig sind, nicht durchgehen.

Die Engel in der fünften Himmelsstufe lassen die Gebete derer, die neidisch und missgünstig sind, nicht durchgehen.

Die Engel in der sechsten Himmelsstufe lassen die Gebete derer, die unbarmherzig sind, nicht durchgehen.

Die Engel in der siebten Himmelsstufe lassen die Gebete derer, die habgierig sind, nicht durchgehen.“ Als der Gesandte Allahs diesen Umstand berichtete, weinten alle edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein.

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verkündete dem ehrwürdigen Muʿādh: **„O Muʿādh! Verstecke die Fehler von anderen und halte niemandes Fehler ihm vor! Sprich nicht über deine Gebete und Ibādāt, die du verrichtet hast, außer über die Farāʾid! Verrichte keine weltliche Angelegenheit vor einer jenseitigen Angelegenheit, weil du sie als wichtiger erachtest! Verachte niemanden! Kränke niemanden, vertrage dich gut mit jedem! Wenn ihr euch nicht auf diese Weise verhaltet, geratet ihr in qualvolle Strafe!“**

51 – Verrichte Ibāda in der dunkelsten Zeit der Nacht, also in der Sahar-Zeit (das letzte Sechstel der Nacht), damit du beim Überqueren der Brücke Sirāt von allen Seiten Licht bekommst. [Die beste Ibāda ist, Ilmihāl-Bücher zu lesen, daraus zu lernen und es anderen zu lehren.] Versuche, soweit es dir möglich ist, dafür zu sorgen, dass in Moscheen rechtschaffene Imame und Muezzins beauftragt werden! [Ein rechtschaffener Muslim (Sālih) ist jemand, der keine Sünden begeht, keine Musik hört und seine Ehefrau und seine Töchter vor Verboten schützt.]

52 – Wenn du eine Moschee betrittst, sprich kein weltliches Wort! Der Gesandte Allahs sagte: **„Wenn jemand in der Moschee etwas Weltliches spricht, kommt ein schlimmer Geruch aus dessen Mund. Dann sagen die Engel: ‚O unser Herr! Der Gestank, der aus dem Mund dieses Dieners kommt, weil er in der Moschee etwas Weltliches gesprochen hat, stört uns.‘ Allah, der Erhabene, gebietet: ‚Bald gebe Ich ihm Unglück.‘ “**

[Zuerst soll man „Tahiyyatul-Masdschid“ genannte zwei Gebetseinheiten oder eine andere Ibāda verrichten. Danach ist es dschāʾiz, über weltliche Sachen zu sprechen.]

Hilf dabei, die Moschee zu reinigen, soweit du kannst! Dadurch erwirbst du viel Belohnung. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, teilte mit: **„Wer von meiner Gemeinde (Umma) eine Moschee reinigt, dem gewährt Allah, der Erhabene, so viel Belohnung, als wenn er 400 Mal neben mir mitgekämpft, 400 Mal mit**

mir die Pilgerfahrt durchgeführt, mit mir 400 Gebetseinheiten verrichtet, 400 Mal gefastet und 400 Sklaven freigelassen hätte.“

53 – Der Islamgelehrte Allāma Ahmad at-Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Erläuterung zum Buch **Marāqī al-falāh**: „Istisqā bedeutet, für das Regenbittgebet auf das Feld zu gehen. Lobpreisend und Istighfār sprechend bittet man um Regen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, und seine edlen Gefährten und die Islamgelehrten pflegten, um Regen zu bitten. An jener Stelle, wo das Bittgebet für Regen gesprochen wird, verrichtet der Imam zunächst, entweder allein oder in Gemeinschaft, ein Gebet mit zwei Einheiten oder er verrichtet kein Gebet und spricht, an einen Stock gelehnt, sogleich eine Khutba. Dann wendet er sich zur Kibla, hebt seine Hände auf Schulterhöhe, wobei die Handflächen gen Himmel gerichtet sind, und spricht das Bittgebet im Stehen. Die anwesende Gemeinschaft sitzt hinter ihm und sagt ‚Āmīn‘. Nur bei dem Bittgebet für Regen werden die Hände höher als die Schulter gehoben. Es ist sunna, bei Bittgebeten, in denen eine Sache gewünscht wird, die Handflächen in Richtung des Himmels zu öffnen. Dazu heißt es in einem Hadith: **‚Wenn der Diener seine Hände hebt und um etwas bittet, würde Allah, der Erhabene, Scham empfinden, dessen Bittgebet nicht anzunehmen.‘** Bei Bittgebeten, bei denen man um die Befreiung von Krankheit, Hungersnot und von dem Feind bittet, wendet man die Handflächen nach unten. Wer seine Arme nicht heben kann, zeigt mit dem Zeigefinger seiner rechten Hand nach unten. Es ist sunna, das Bittgebet für Regen drei Tage hintereinander zu sprechen, alte und geflickte Kleidung zu tragen, vor dem Versammeln auf dem Feld Sadaqa zu geben, drei Tage zu fasten, viel Tawba und Istighfār zu machen, die Rechte von anderen wiedergutzumachen, auch die Tiere mitzunehmen und sie von ihren Jungen getrennt zu halten und ebenso die Alten und Kinder teilnehmen zu lassen. Die Kleidung wird nicht umgekrempelt und es werden keine Nichtmuslime mitgenommen. Es ist makrūh, dass sich Nichtmuslime unter die Gemeinschaft mischen.“ Frauen sind dabei fern von Männern und die Kinder getrennt von ihren Müttern.

54 – Unterlasse nicht, in jeder Nacht des gesegneten Monats Ramadan zwei Gebetseinheiten zu verrichten! Der Gesandte Allahs sagte: **„Wer in jeder Nacht des gesegneten Monats Ramadan ein Gebet mit zwei Einheiten verrichtet und in jeder Einheit 8 Mal die Sure al-Ikhlās rezitiert, dem erschafft Allah, der Erhabene, in jeder Einheit 800 Engel. Diese Engel verrichten Ibāda für diesen Diener und die Belohnungen der Engel werden in das Buch der**

Taten dieses Dieners geschrieben. Seine Stufe wird erhöht. Bis zum nächsten Ramadan bereiten diese Engel für diesen Diener verschiedene Stufen im Paradies vor.“ [Die Belohnung des Tarāwīh-Gebets ist größer als die Belohnung dieses genannten Gebets. Das Verrichten von Nachholgebeten hingegen ist viel verdienstvoller als sie alle.]

55 – Der Gesandte Allahs sagte: **„Zu demjenigen, der im gesegneten Monat Ramadan zur Sahar-Zeit aufsteht, um sich mit der Verrichtung von Gebeten zu beschäftigen, und der die Absicht hat, Ibāda zu verrichten, sagen die Schreibengel (al-Kirām al-Kātibūn): ‚Möge Allah, der Erhabene, sich deiner erbarmen und dein Leben segnen!‘ Auch sein Bett bittet: ‚Möge Allah, der Erhabene, deine Beine über der Brücke Sirāt standhaft machen und dir die Errettung gewähren!‘ Beim Verrichten der Gebetswaschung bittet das Wasser: ‚Möge Allah, der Erhabene, dir das Herz reinigen!‘ Wenn dieser Diener schließlich mit dem Verrichten des Gebets beginnt, gebietet Allah, der Erhabene: ‚O Mein Diener! Wünsche dir, was du willst! Deinen Wunsch werde Ich dir erfüllen.‘ “** [Nachts soll man Ilmihāl-Bücher lesen, seine Nachholgebete verrichten und, nachdem alle Gebete nachgeholt sind, dieses Gebet verrichten.]

56 – Verrichte zu Zeiten, in denen es regnet, Gebete! Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„O Abū Hurayra! Verrichte Gebete, während es regnet! So viel wie es regnet, in dieser Anzahl der einzelnen Regentropfen gewährt dir Allah, der Erhabene, Belohnung.“**

57 – Sei Muezzin oder Imam, wenn du kannst! [So verhinderst du, dass ein Sünder (Fāsiq) Imam wird.] Auf diese Weise verdienst du so viel Belohnung, wie die Anzahl der Menschen, die hinter dir in Gemeinschaft beten. Wenn du nach dem Gebet Bittgebete sprichst, bitte nicht nur für dich selbst! Sprich auch für deine Mutter und deinen Vater und für alle Gläubigen (Mu’minūn) Bittgebete! Sonst bist du treulos. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„O Abū Hurayra! Unterlasse nicht, Nāfila-Gebete zu verrichten, und verrichte deine Nāfila-Gebete zu Hause! So vermehrt sich dein Licht (Nūr) wie die Sterne am Himmel.“** Spiele nicht an der Kleidung herum, wenn du das Gebet verrichtest. Denn dies erfreut den Teufel und betrübt die Engel. Sei während des Sonnenaufgangs im Zustand der Gebetswaschung!

58 – Wenn du Imam bist, ziehe das Gebet nicht in die Länge! Denn in der Gemeinschaft gibt es bestimmt auch Kranke, so wie es Alte gibt.

59 – Unterlasse das Duhā-Gebet nicht! Der Gesandte Allahs sagte: **„O Abū Hurayra! Unterlasse das Duhā-Gebet nicht! Eines der Tore des Paradieses nennt man das ‚Duhā-Tor'. Durch dieses Tor treten nur diejenigen ein, die das Duhā-Gebet verrichten."** Wer das Duhā-Gebet mit zwei oder vier Einheiten verrichtet, wird als dankbarer Diener eingeschrieben. Wer es mit sechs oder acht Einheiten verrichtet, wird als treuer Diener (Siddīq) anerkannt. [Wer zu diesen Zeiten Nachholgebete verrichtet, befreit sich von seiner Gebetsschuld und erhält außerdem auch diese Belohnungen.]

60 – Hüte dich sehr vor dem, was harām ist! Der Gesandte Allahs sagte: **„Wenn in der Kleidung des Menschen auch nur ein Faden harām ist, dann werden die damit verrichteten Gebete und gesprochenen Bittgebete nicht angenommen."** Welch üble Folgen hat es für denjenigen, der mit Nahrung, die harām ist, herangewachsen ist? Die Grundlage aller Ibādāt ist, Halāl zu erwerben, seiner Familie halāl Erworbenes zum Essen zu geben. Man muss die Sachen, die halāl bzw. harām sind, lernen.

61 – Der Gesandte Allahs teilte mit: **„O meine Gemeinde und meine Gefährten! Macht beim Verrichten des Gebets eure Augen nicht zu und legt beim Gehen eure Hände nicht auf eure Hüften! Denn diese Bewegung ist eine Bewegung, die die Juden vollführen, und sie ist sehr niederträchtig."**

62 – Nehme an Totengebeten von rechtschaffenen Muslimen teil, sodass man auch an deinem Totengebet teilnimmt. Bemühe dich, hinter dem Leichnam herzugehen! Wer hinter dem Leichnam hergeht, dem werden tausend Belohnungen für jeden seiner Schritte gewährt. Mit demjenigen, der Leichnamen von Irrgängern und Madhhablosen nicht folgt, wird Allah, der Erhabene, am Tag des Jüngsten Gerichts barmherzig sein.

Hinweis: Es ist sunna, den Leichnam auf den Schultern zu tragen. Den Leichnam so zu tragen, wie es Nichtmuslime tun, oder den Leichnam nicht zu tragen und stillzustehen, ist harām und bedeutet Qual für den Leichnam. Trauerzeichen und Kränze zu tragen und diese auf das Grabmal zu setzen, gibt es im Islam nicht.

63 – In den obigen Zeilen habe ich auch die Nāfila-, Sunna- und Mandūb-Ibādāt zusammengetragen, damit du auch diese verrichtest und große Belohnung erlangst.

Hinweis: Diejenigen, die die Fard-Gebete unterlassen, also aus Faulheit nicht verrichten, sollen beim Verrichten von Sunna- und Nāfila-Gebeten unbedingt auch die Absicht für Nachholgebete

fassen. Wer eine Gebetsschuld von nachzuholenden Fard-Gebeten hat, dessen Sunna- und Nāfila-Gebete werden nicht angenommen. Das bedeutet, eine solche Person bekommt keine Belohnung für Sunna- und Nāfila-Gebete. Wenn man aber beim Verrichten von Nachholgebeten auch die Absicht für das Verrichten des Sunna-Gebets der jeweiligen Gebetszeit fasst, bekommt man auch die Belohnung für dieses Sunna-Gebet. Ibn Nudschaym (926-970 n. H. in Ägypten), möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Das Verrichten der Sunna- und Nāfila-Gebete rettet jemanden, der Nachholgebete hat, nicht vor dem Höllenfeuer." Man sollte die Anzahl seiner nachzuholenden Gebete berechnen und versuchen, auch anstelle der Sunna-Gebete die Nachholgebete zu verrichten und so dem Höllenfeuer zu entkommen. Es ist nötig und äußerst wichtig, dass man beabsichtigt, anstelle der ersten Sunna-Gebete der täglichen fünf Gebetszeiten, außer bei der Sunna des Morgengebets, das jeweils erste nachzuholende Fard-Gebet der jeweiligen Gebetszeit zu verrichten und statt der letzten Sunna des Mittagsgebets das erste nachzuholende Fard-Gebet des Morgengebets zu verrichten und statt der Sunna des Abendgebets das erste nachzuholende Fard-Gebet des Abendgebets mit drei Einheiten zu verrichten und statt der letzten Sunna des Nachtgebets das erste nachzuholende Witr-Gebet mit drei Einheiten zu verrichten. Indem man das Tarāwīh-Gebet allein zu Hause verrichtet, sollte man die Absicht fassen, nachzuholende Gebete von einem ganzen Tag zu verrichten. Auch dann, wenn es nötig ist, das Tarāwīh-Gebet in Gemeinschaft zu verrichten, um keine Fitna zu verursachen, sollte man Nachholgebete verrichten. Wenn der Imam alle zwei Einheiten den Schlussgruß spricht, dann beabsichtigt man die nachzuholenden Fard-Gebete des Morgengebets und wenn er alle vier Einheiten den Schlussgruß spricht, dann beabsichtigt man, die anderen nachzuholenden Fard-Gebete zu verrichten.

DER GEBETSRUF

64 – O Kind! Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, gebot: **„Dieses Bittgebet soll während des Gebetsrufes (Adhan) gesprochen werden: Wa-ana aschhadu an lā ilāha illallāhu wahdahū lā scharīka lah wa-aschhadu anna Muhammadan abduhū wa-rasūluh wa-radītu billāhi rabban wa-bil-islāmi dīnan wa-bi-Muhammadin sallallāhu alayhi wa-sallama rasūlan nabiyyā."** Wer dem Adhan, der vorschriftsmäßig ausgerufen wird, mit Hochachtung zuhört und nach dem Adhan dieses Bittgebet spricht, dem werden alle

seine Sünden vergeben, so viele sie auch sein mögen. Und der Gesandte Allahs sagte: **„O meine Gemeinde und meine Gefährten! Sprecht dieses Bittgebet nach dem Adhan: ‚Allāhumma rabba hādhihid-daʿwatit-tāmmati was-salātil-qāʾimati āti Muhammadanil-wasīlata wal-fadīlata wad-daradschatar-rafīʿata wabʿathhu maqāman mahmūdanilladhī waʿadtahu innaka lā tukhliful-mīʿād.'"** Die Belohnung, die jemand, der dieses Bittgebet vorschriftsmäßig spricht, erhalten wird, ist groß.

65 – Habe Respekt und Achtung vor dem Adhan, der gemäß den Vorschriften im Islam ausgerufen wird! Der Adhan ist das richtigste Wort, das auf der Welt gesprochen wird.

Die ehrwürdige Āischa [gest. 57 n. H. in Medina im Alter von 65 Jahren], möge Allah mit ihr zufrieden sein, hörte dem Adhan immer zu. Man fragte sie: „O Mutter der Gläubigen (Muʾminūn)! Warum hörst du mit deiner Arbeit während des Adhans auf?" Sie antwortete: „Ich habe vom Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, Folgendes gehört: **‚Es ist aus Mangel in der Religion, während des Adhans zu arbeiten.'** Deswegen höre ich während des Adhans mit meiner Arbeit auf."

Abū Hafs al-Haddād [gest. 264 n. H. in Nischapur], möge Allah sich seiner erbarmen, war ein Schmied. Jedes Mal, wenn er den Adhan hörte, unterbrach er seine Arbeit. Wenn der Hammer oben war, senkte er ihn nicht. Und wenn er unten war, hob er ihn bis zum Ende des Adhans nicht hoch. Wenn er sich mit jemandem unterhielt, hörte er umgehend mit seiner Unterhaltung auf und hörte dem Adhan zu. Schließlich verstarb er. Als seine Freunde seinen Leichnam trugen, begann der Muezzin, vom Minarett aus den Adhan auszurufen. Diejenigen, die den Leichnam trugen, konnten nicht weitergehen, sie mussten stehenbleiben. Trotz aller Mühe war es unmöglich, mit dem Leichnam weiterzugehen. Erst, nachdem der Adhan beendet war, konnten sie ihn weitertragen.

Diejenigen, die den Adhan respektieren und achten, und diejenigen, die ihn vorschriftsmäßig, ohne ihn zu entstellen, ohne Taghannī und der Sunna entsprechend von einem Minarett ausrufen, werden hohe Ränge erlangen. Ibn Ābidīn schreibt in seinem Buch zu Anfang des Themas „rituelles Pflichtgebet" wie folgt: „Ein Adhan, der sitzend, vor seiner Zeit, mit Taghannī und innerhalb der Moschee [und durch Lautsprecher] ausgerufen wird, ist kein islamischer Adhan." Diese werden der Sunna entsprechend wiederholt.

66 – In einem Hadith heißt es: **„Wer, sobald er den Adhan ver-**

nimmt, ihn zusammen mit dem Muezzin leise spricht, dem werden für einen jeden Buchstaben des Adhans tausend Belohnungen gewährt und tausend Sünden vergeben.“

67 – Der Adhan, der im Einklang mit der Sunna ausgerufen wird, ist eine große Gabe. Er ist eine große göttliche Gnade, die respektiert werden muss. Zur Anfangszeit des Islams gab es keinen Adhan. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sagten: „O Gesandter Allahs! Gäbe es doch eine Sache, die uns die Gebetszeiten mitteilte.“ In jener Nacht träumte der Prophetengefährte Bilāl al-Habaschī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, dass zwei Wesen vom Himmel herunterkamen. Sie vollzogen die Gebetswaschung. Einer rief den Adhan aus und sprach die Iqāma. Der andere wurde Imam und sie verrichteten das Gebet. Danach erhoben sie sich in die Himmel und verschwanden. Bilāl al-Habaschī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, kam zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, und erzählte ihm von seinem Traum. Der Gesandte Allahs erzählte ihn seinen edlen Gefährten, als viele zusammen waren, und fragte Bilāl al-Habaschī, möge Allah mit ihm zufrieden sein: **„Was hat jener Engel, von dem du geträumt hast, gesprochen?“** Bilāl al-Habaschī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, antwortete: **„Jener Engel setzte seine Hände an seine Ohren und sprach: Allāhu akbar, Allāhu akbar, Allāhu akbar, Allāhu akbar, aschhadu an lā ilāha illallāh, aschhadu an lā ilāha illallāh, aschhadu anna Muhammadan rasūlullāh, aschhadu anna Muhammadan rasūlullāh, hayya alas-salāh, hayya alas-salāh, hayya alal-falāh, hayya alal-falāh, Allāhu akbar, Allāhu akbar, lā ilāha illallāh.“** Darauf sagte der ehrwürdige Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein: „Ich habe in dieser Nacht auch so davon geträumt.“ Und manche edlen Gefährten teilten mit, dasselbe geträumt zu haben. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Der Engel, von dem ihr geträumt habt, ist mein Bruder Dschabrā’īl. Er hat die Gebetszeiten gelehrt. Der andere ist Mīkā’īl. Er ist der Imam geworden und sie haben das Gebet verrichtet.“**

Hinweis: Die erste Stufe des Respekts gegenüber dem Adhan ist, seine Form und Wörter nicht zu ändern und ihn nicht zu entstellen. Ibn Ābidīn (1198-1252 n. H. in Damaskus), möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Adhan ist, bestimmte Wörter auf eine bestimmte Weise auszurufen.“ Während Musikinstrumente gespielt werden oder durch Musikinstrumente den Adhan auszurufen, ist nicht dschā’iz.

Dass es nicht dschā’iz ist, den Adhan über Medien oder Lautsprecher auszurufen, steht in dem türkischen Buch **Se’âdet-i Ebe-**

diyye beim Thema „Taghannī“ und wurde ausführlich im Ilmihāl-Buch **Der Weg zum Paradies** behandelt. Im Zusammenhang mit den Gebetszeiten erläutert Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, folgendermaßen: „Damit ein Gebet gültig ist, muss man ganz sicher wissen, dass die Gebetszeit eingetreten ist. Wenn man ein Gebet verrichtet, während man daran zweifelt, ob die Gebetszeit auch wirklich eingetreten ist, ist dieses Gebet nicht gültig, selbst wenn man nachher feststellt, dass es in seiner Zeit verrichtet wurde. Dass die Gebetszeit eingetreten ist, versteht man durch den Adhan eines Muslims, der rechtschaffen (ādil) ist. Wenn der Muezzin nicht rechtschaffen ist, soll man die Gebetszeit selbst feststellen. Vermutet man stark, dass die Gebetszeit eingetreten ist, so verrichtet man das Gebet. In religiösen Angelegenheiten glaubt man den Worten eines rechtschaffenen Muslims. Wenn ein solcher beispielsweise die Gebetsrichtung mitteilt oder dass etwas rein oder unrein ist oder dass etwas halāl oder harām ist, dann glaubt man ihm. Wenn derjenige, der diese Sachen mitteilt, ein Sünder (Fāsiq) ist oder wenn man nicht weiß, ob er rechtschaffen ist oder ein Sünder, dann erforscht man selbst, ob dieser die Wahrheit sagt oder nicht und handelt nach dem, was man stark vermutet. Denn eine starke Vermutung zu haben bedeutet, gut zu wissen. Den Eintritt der Gebetszeiten mitzuteilen, ist eine Ibāda. Auch hierbei glaubt man dem Adhan eines verstandesreifen, geschlechtsreifen und rechtschaffenen Muslims, der die Gebetszeiten kennt. Einem Muezzin oder einem Imam, die Sünder sind, glaubt man nicht. Ein Adhan, der vor Eintritt der Gebetszeit ausgerufen wird, ist nicht gültig und eine große Sünde. Adhan bedeutet, den Eintritt der Gebetszeit mit bestimmten Worten in einer bestimmten Form rezitierend anzukündigen. Es ist sunna, auf einen hohen Platz zu steigen und von dort zum Gebet zu rufen.“

Im vierten Band seines Buches berichtet Ibn Ābidīn über diejenigen, deren Zeugenaussagen nicht angenommen werden, wie folgt: „Die Zeugenaussage des Blinden, des Abtrünnigen, des Kindes, der Frauen, die durch lautes Lesen ihre Stimmen fremden Männern hörbar machen, desjenigen, der viel schwört, desjenigen, der für weltliche Vorteile seine Madhhab ändert [des Madhhablosen], desjenigen, der Alkohol trinkt, desjenigen, der zum Zwecke der Unterhaltung Musikinstrumente spielt, desjenigen, der für die Unterhaltung anderer hässliche Lieder singt, und desjenigen, der sich das anhört, desjenigen, der sich an Orten aufhält, in denen gesündigt wird, desjenigen, der mit unbedeckter Awra in die Öffentlichkeit geht [und desjenigen, der erlaubt, dass seine Ehefrau, sei-

ne Töchter und jene, über die man Autorität hat, mit unbedeckter Awra in die Öffentlichkeit gehen], desjenigen, der Backgammon und Spielkarten spielt, desjenigen, der jegliche Art von Glücksspielen spielt, desjenigen, der sich in ein solches Spiel oder eine solche Sache vertieft, die keine Zeit für das Gebet übrig lässt, desjenigen, der für seine Zinsgeschäfte berühmt ist, desjenigen, der auf Straßen uriniert, desjenigen, der auf Straßen essend geht, und desjenigen, der einen Muslim offensichtlich verachtet, wird nicht angenommen. Denn diese sind nicht rechtschaffen (ādil).“

[Weil ein Teil der Madhhablosen die Muslime, die der Ahlus-Sunna folgen, als Götzenanbeter bezeichnet und ein anderer Teil die meisten edlen Gefährten und die drei Kalifen und die ehrwürdige Āischa, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, offenkundig verachtet, werden ihre Zeugenaussagen nicht angenommen.] Wer öffentlich eine große Sünde begeht oder auf kleinen Sünden beharrt, ist nicht rechtschaffen. Dessen Zeugenaussage wird nicht angenommen. Wessen Sünde verborgen ist, verliert seinen Status als Rechtschaffener nicht. Es ist eine große Sünde, einer der 72 Bidʿa-Gruppen anzugehören. In Tahtāwīs Erläuterung zum Buch **ad-Durr al-mukhtār** steht: „Diejenigen Anhänger der 72 Bidʿa-Gruppen, die keine Ungläubigen (Kāfirūn) sind, gehören zur Ahl al-Kibla. Da diese große Sünde in ihren Herzen verborgen ist, werden ihre Zeugenaussagen angenommen. Aber die Zeugenaussagen der Ahl al-Bidʿa, die versuchen, ihre Irrlehren zu verbreiten, werden nicht angenommen.“

Dem Adhan eines Muezzins, der eine große Sünde einmal begangen hat oder der auf kleinen Sünden beharrt, kann man nicht vertrauen. Die Ankündigungen von Wahhabiten, Schiiten, Islamreformern und von Madhhablosen sind kein Hinweis bzw. Beweis dafür, dass die Gebetszeiten eintreten und der Ramadan beginnt.

Es entspricht nicht dem in Fiqh-Büchern Mitgeteilten, dass der Adhan, die Iqāma und die Takbīre des Gebets über Medien und Lautsprecher gesprochen werden. Denn die durch Medien und Lautsprecher erzeugten Laute sind keine menschlichen Stimmen, sondern menschlichen Stimmen sehr ähnliche und dem menschlichen Willen unterworfene, andere Laute. Sie werden durch betreffende elektromagnetische Schaltungen erzeugt. Die menschliche Stimme wandelt sich im Mikrofon um. Statt dieser entsteht eine Induktionsströmung, woraus wiederum magnetische Wellen und schließlich Schallwellen entstehen. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Zusammenhang mit der Rezitationsniederwerfung (Sadschdat at-Tilāwa) wie folgt: „Damit das Rezi-

tieren gültig ist, muss der Rezitator sich seiner Rezitation bewusst sein. Aus diesem Grund sind die Rezitation des Unzurechnungsfähigen, des Schlafenden, des kleinen Kindes, das sich dem, was es rezitiert, nicht bewusst ist, des Vogels und das Echo des Rezitierten keine Rezitation. Die Rezitation ist wie das Verrichten des Gebets. [Also das Aussprechen derer, deren Gebet gültig ist, nennt man Rezitation.] Wenn jemand, der die Rezitationsniederwerfung verrichten müsste, wenn er die entsprechenden Verse vernimmt, selbst jene Verse rezitiert, die die Rezitationsniederwerfung erfordern, müssen diejenigen, die seine Rezitation hören, die Rezitationsniederwerfung ausführen. Das heißt, andere Laute als diese gelten nicht als Rezitation."

Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seiner Erläuterung zum **Marāqī al-falāh** Folgendes: „Worte, die Papageien aussprechen, und das Echo von hohen Kuppeln und Bergen gelten nicht als Worte des Menschen, nicht als menschliche Rezitation. Sie selbst sind keine Rezitation, sondern Laute, die der Rezitation ähneln. Denn diese Genannten haben kein Bewusstsein über das, was sie wiedergeben." Wie man sieht, gilt das Echo menschlicher Rezitation, obwohl es dem menschlichen Willen unterliegt und menschlicher Stimme absolut ähnlich ist, nicht als Rezitation. So sind auch die Laute, die aufgrund der Rezitation des edlen Korans und des Adhans durch Medien und Lautsprecher entstehen, keine menschlichen Laute, obwohl sie durch den Willen eines Menschen entstehen und der Stimme desjenigen, der sie ausspricht, absolut ähnlich ist. Das Rezitieren des edlen Korans und des Adhans durch Medien und Lautsprecher führt dazu, dass die Sunna unterlassen wird, und ist eine Bidʿa.

Die durch Medien und Lautsprecher erzeugten Laute sind wie das Spiegelbild eines Menschen, das man im Spiegel sieht. Obwohl das Spiegelbild eines Menschen ihm vollkommen ähnlich ist und sich dem menschlichen Willen folgend bewegt, ist es nicht er selbst. Es ist nicht harām, das Spiegelbild einer fremden Frau ohne Begierde anzublicken, obwohl es harām ist, fremde Frauen, mit Ausnahme ihrer Hände und Gesichter, anzuschauen. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im fünften Band seines Buches am Ende des Abschnitts „Anschauen und Berühren" beim zweiten Hinweis: „Das Spiegelbild eines Menschen im Spiegel oder im Wasser ist nicht er selbst, sondern sein Ähnliches. Aber die Erscheinung eines Menschen hinter Glas oder im Wasser ist er selbst. Deswegen ist es nicht harām, das Spiegelbild einer fremden Frau im Spiegel oder im Wasser ohne Begierde anzublicken." Im

Buch namens **Fihrist Ibn Ābidīn** von Ahmad Mahdī al-Khidr, einem Gelehrten der Ahlus-Sunna aus Damaskus und dem obersten Kadi (Richter) Syriens, möge Allah sich seiner erbarmen, steht auf den Seiten 127 und 284 der im Jahre 1382 n. H. (1962 n. Chr.) gedruckten Ausgabe: „Das Urteil darüber, Bilder von Frauen auf der Filmleinwand anzuschauen, finden wir in dieser Erläuterung von Ibn Ābidīn." So, wie die Laute aus Medien und aus Lautsprechern nicht die Stimmen der Rezitierenden selbst sind, so sind sie auch nicht Echos und Spiegelungen der Menschenstimme. Diese Laute sind andere, metallische Laute. Jemand, der diese Laute vernimmt, hat weder den Imam noch den Adhan gehört. Er hört nicht die Stimmen des Imams oder des Muezzins, sondern Laute, die diesen ähneln. Wenn man Laute hört, die durch Lautsprecher an Minaretten erzeugt werden, sollte man nicht sagen, dass der Adhan ausgerufen wird, sondern, dass die Gebetszeit eingetreten ist. Wenn man nicht die Bewegungen des Imams oder der Gemeinschaft (Dschamāʿa) sieht und nur den Stimmen aus den Lautsprechern folgend sein Gebet verrichtet, gilt nicht, dass man dem Imam gefolgt ist. Das Gebet, das man auf diese Weise mit dem Imam verrichtet hat, ist nicht gültig. Dass ein tauber Mensch durch ein Hörgerät oder ein gesunder Mensch mit einem Kopfhörer den Imam hören, ist wie die Laute aus Lautsprechern zu vernehmen. Dass der Taube das Gebet mit einem Hörgerät verrichtet, um die Stimme des Imams zu vernehmen, ist eine Notwendigkeit (Darūra) und sein Gebet ist gültig. Sein Gebet ist auch deshalb gültig, weil er die Bewegungen des Imams oder der Gemeinschaft sieht. Das Gebet durch Lautsprecher verrichten zu lassen hingegen ist zu keiner Zeit eine Notwendigkeit. Es ist nötig, auch die Rezitation des edlen Korans und des Adhans durch Medien oder Lautsprecher zu achten und zu respektieren.

In vielen Fiqh- und Fatwa-Büchern, z. B. im **Qādīkhān**, heißt es: „Den Adhan auszurufen ist sunna. Da es ein Zeichen des Islams ist, soll die Regierung die Muslime unter Zwang dazu veranlassen, den Adhan auszurufen, wenn sie den Adhan in ihrer Stadt oder in ihrem Stadtteil unterlassen. Ein Muezzin muss die Gebetsrichtung und -zeiten kennen. Denn es ist sunna, den Adhan von Anfang bis Ende zur Gebetsrichtung gewandt auszurufen. Den Adhan ruft man aus, um den Eintritt der Gebetszeiten und des Fastenbrechens zu verkünden. Dass jemand, der die Gebetszeiten nicht kennt, den Adhan ausruft, führt zu Fitna. Es ist makrūh, dass ein nicht verstandesreifes Kind, ein Betrunkener, ein unzurechnungsfähiger Erwachsener, jemand, der dschunub ist, ein Sünder

(Fāsiq) oder eine Frau den Adhan ausrufen. In diesem Fall muss der Muezzin erneut den Adhan ausrufen. Auch wenn es ebenfalls makrūh ist, den Adhan im Sitzen, ohne Gebetswaschung und in der Ortschaft auf einem Reittier auszurufen, muss deren Adhan aber nicht wiederholt werden. Man ruft den Adhan auf dem Minarett oder außerhalb der Moschee aus, nicht innerhalb der Moschee. Es ist makrūh, den Adhan mit Talhīn auszurufen, also derart, dass durch Taghannī die Wörter entstellt werden. In einer anderen Sprache als der arabischen darf man den Adhan nicht ausrufen.“ Im Buch **al-Hindiyya** steht: „Es ist makrūh, dass der Muezzin seine Stimme über seine Kräfte hinaus erhöht.“ Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Es ist sunna, dass der Muezzin den Adhan von einer hohen Stelle ausruft, damit man den Adhan von weitem hört. Es ist dschā'iz, dass einige Muezzins den Adhan gemeinsam ausrufen.“ Aus diesen Schriften der Gelehrten versteht man, dass es eine Bidʿa und eine große Sünde ist, den Adhan und die Iqāma durch Lautsprecher auszurufen und mit Lautsprechern das Gebet zu leiten. Ein Hadith lautet: **„Von demjenigen, der eine Bidʿa ausführt, wird keine Ibāda angenommen!“** Auch wenn die Laute aus dem Lautsprecher der Stimme des Menschen sehr ähnlich sind, sind sie nicht die Stimme des Menschen selbst. Sie sind Laute, die von Membranen, die durch einen Magneten in Bewegung versetzt werden, erzeugt werden. Sie sind nicht die Stimme eines Menschen, der auf einer hohen Stelle steht und zum Gebet aufruft. Es ist zudem eine weitere Sünde, dass die Lautsprecher rund um die Minaretten in alle Richtungen aufgestellt sind, sodass der Adhan nicht in Gebetsrichtung ausgerufen wird. Es ist gar nicht nötig, dass die Stimme des Muezzins sehr weit reicht, und es bedarf auch der schrillen, metallischen Klänge des Lautsprechers nicht. Denn es ist wādschib, in jedem Stadtviertel eine Moschee zu bauen. Auf diese Weise wird in jedem Stadtteil der Adhan ausgerufen und aus jedem Haus wird der Adhan des eigenen Stadtteils vernommen. Außerdem ist auch der **„Adhān al-Dschawq“** dschā'iz. Dass einige Muezzins gemeinsam einen Adhan ausrufen, wird „Adhān al-Dschawq“ genannt. Die melancholischen Stimmen von Menschen, die gemeinsam den Adhan ausrufen, werden aus der Ferne gehört und wirken auf die Herzen und die Seelen der Menschen, begeistern sie und frischen ihren Glauben auf. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt zu Beginn des Kapitels „Sunan des Gebets“ Folgendes: „So, wie es makrūh ist, dass der Imam lauter als nötig rezitiert, so ist dies auch für den Muezzin makrūh. Dass es makrūh und eine Bidʿa ist, dass

auch der Muezzin die Takbīre laut spricht, obwohl die Lautstärke der Stimme des Imams ausreicht, wurde von Gelehrten der vier Rechtsschulen übereinstimmend mitgeteilt.“ Auch hieraus wird verständlich, dass es makrūh tahrīman, also harām und eine Bidʿa ist, dass der Imam und der Muezzin durch Lautsprecher rezitieren. Bidʿa zu verrichten ist eine große Sünde und verursacht, dass keine Ibāda angenommen wird. [Obwohl bronzene Münzen hinsichtlich ihrer Farbe und Form den goldenen Münzen ähneln und auch anstelle von goldenen Münzen zur Verwendung kommen, darf man die Zakat nicht mit bronzenen Münzen aushändigen. Denn die Zakat zu entrichten ist eine Ibāda. Man muss sie mit Gold aushändigen. Denn man darf die Ibādāt nicht verändern. Der Bevollmächtigte einer Person darf alle ihre Angelegenheiten erledigen. Aber das Gebet jener Person darf er nicht verrichten. Denn die Ibādāt dürfen nicht verändert werden. Es ist nicht dschā'iz, dass ein Fāsiq, also jemand, der jeden Tag eine große Sünde begeht, in reinem Zustand und mit Adab den Adhan ausruft. Weil auch Lautsprecher bei der Verbreitung von Liedern und Frauenstimmen benutzt werden, ist es nicht dschā'iz, mit diesem Gerät, das auch für das Sündigen verwendet wird, den Adhan auszurufen. Denn die Ibādāt darf man nicht verändern. Es ist nicht einmal dschā'iz, ein Musikinstrument, das nie benutzt wird, zu Hause zu behalten. Auch durch diese Beispiele versteht sich, dass es nicht dschā'iz ist, den Adhan durch Lautsprecher auszurufen.]

DAS GEBET WÄHREND EINER REISE

68 – In der Erläuterung zum **Marāqī al-falāh** steht wie folgt: „Wenn man beim Verlassen des letzten Hauses am Stadt- bzw. Dorfrand oder von ‚Finā‘ genannte Orten, wie z. B. einem Feld, einem Friedhof, beabsichtigt, eine Reise an einen Ort zu machen, dessen Entfernung zu dieser Grenze im Winter, zu Fuß gehend, drei Tage oder länger beträgt, gilt man als Reisender (Musāfir), sobald man das Feld, den Friedhof oder das letzte Haus überquert hat. Man geht täglich sieben Stunden. Es ist auch nötig, dass man das Dorf verlässt, in dem sich ununterbrochen Häuser befinden. Es ist keine Bedingung, dass man zwischendurch die Dörfer verlässt, in denen sich ‚Finā‘ genannte Orte befinden. Nach manchen Gelehrten besteht die Reisedauer aus drei Tagesentfernungen.“ Eine Tagesentfernung beträgt 6 Farsakh. Eine Farsakh besteht aus 3 Meilen. Eine Meile hat 4.000 Dhrāʿ. Eine Dhrāʿ (Elle) ist in der hanafitischen Rechtsschule 24 Fingerbreit, in den drei anderen

Rechtsschulen 21 Fingerbreit, also in der hanafitischen Rechtsschule 48 Zentimeter und in den drei anderen Rechtsschulen 42 Zentimeter. Demnach beträgt eine Meile in der hanafitischen Rechtsschule 1920 Meter und eine Farsakh, also die Entfernung der Reise einer Stunde, entspricht 5,75 Kilometern und eine Tagesentfernung beträgt damit 34,56 Kilometer. Die Reisedauer beträgt in der hanafitischen Rechtsschule 103,68 Kilometer, in den drei anderen Rechtsschulen 16 Farsakh, also 80 Kilometer. Wer den Stadtrand verlässt und dabei beabsichtigt, weiter als die Entfernung der Reisedauer zurückzulegen, wird zum Reisenden (Musāfir). Der Reisende wird zum Ortsansässigen (Muqīm), wenn er beabsichtigt, an seinem Reiseziel, die Tage der An- und Abreise nicht mitgezählt, 15 Tage in der hanafitischen Rechtsschule und 4 Tage in der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule zu bleiben, oder wenn er in seinen Heimatort zurückkehrt. [Wenn er in der hanafitischen Rechtsschule beabsichtigt, weniger als 15 Tage zu bleiben, ist er in den Tagen, die er an jenem Ort verbringt, ein Reisender. Wenn er sich vor oder nach 15 Tagen auf den Weg zu einem Ort macht, der weiter als eine Reisedauer entfernt liegt, dann ist er auch während dieser Reise und, wenn er weniger als 15 Tage an diesem zweiten Reiseziel bleibt, auch an diesem zweiten Reiseziel ein Reisender.]

Als Reisender verrichtet man Fard-Gebete, die aus vier Gebetseinheiten bestehen, als Fard-Gebet mit zwei Einheiten. Es ist eine Sünde, diese Gebete als Reisender mit vier Einheiten zu verrichten. Als Reisender ist es dschā'iz, das Fasten auszulassen, um es später nachzuholen, und Ledersocken drei Tage lang feucht zu bestreichen. Als Reisender ist es nicht nötig, das Freitagsgebet und die Festtagsgebete zu verrichten und am Opferfest ein Opfertier zu schlachten. In drei Rechtsschulen ist es harām, dass eine Frau ohne einen Mahram-Verwandten eine Reise macht. In der schafiitischen Rechtsschule ist es dschā'iz, dass eine Frau ohne Mahram-Verwandte, mit zwei anderen Frauen, für den Hadsch, der fard ist, nach Mekka reist. Ein Hanafite, der aufgrund von Zahnfüllungen oder -kronen die schafiitische oder malikitische Rechtsschule befolgt, verrichtet, falls er nach dem Erreichen des Reiseziels dort mehr als 3 und weniger als 15 Tage bleibt, die Fard-Gebete, die vier Einheiten haben, auch mit vier Einheiten. Denn seine Gebete müssen gemäß der schafiitischen bzw. malikitischen Rechtsschule gültig sein. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule ist es dschā'iz, auf der Reise oder dort, wo man als Reisender gilt, das Nachmittagsgebet in der Zeit des Mittagsgebets und das Nachtge-

bet in der Zeit des Abendgebet vorziehend oder das Mittagsgebet in der Zeit des Nachmittagsgebets und das Abendgebet in der Zeit des Nachtgebets aufschiebend zusammenzulegen (Dscham'), also die jeweiligen zwei Gebete unmittelbar nacheinander zu verrichten. Bevor man sich auf den Weg gemacht hat, darf man das Gebet nicht auf zwei Einheiten verkürzen und die Gebete nicht zusammenlegen. In der hanbalitischen Rechtsschule ist es dschā'iz, dass auch diejenigen, die während der Gebetszeiten ihre Arbeitsplätze nicht verlassen können, ihre Gebete zusammenlegen.

VORZÜGE DES GESEGNETEN MONATS RADSCHAB

69 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer im gesegneten Monat Radschab zu Beginn einen Tag, in der Mitte einen Tag und am Ende einen Tag fastet, dem gewährt Allah, der Erhabene, eine solche Belohnung, als ob er den gesamten Radschab gefastet hätte."** Die Nacht vom ersten Donnerstag auf den Freitag im Monat Radschab ist die Raghā'ib-Nacht (Laylat ar-Raghā'ib). Diese Nacht ist sehr wertvoll. Es handelt sich hierbei aber nicht um die Nacht, in der die gesegneten Eltern des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, geheiratet haben. Es ist falsch, dies zu behaupten. Siehe Seite 355 im Buch **Se'âdet-i Ebediyye**!

Dünke dich nicht besser zu sein, stütze dich nicht auf Reichtümer, die vergehen, denn ein einziger rauher Wind schon, könnte alles was du hast, wie Heu verwehen.

VORZÜGE DES GESEGNETEN MONATS SCHA'BĀN

70 – Auch das Fasten im gesegneten Monat Scha'bān ist sehr verdienstvoll. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Der gesegnete Monat Scha'bān ist ein Monat für mich. Allah, der Erhabene, gebietet den Engeln des Arschul-a'lā: ‚O Meine Engel! Seid Zeugen davon, wie Meine Diener den Monat Meines geliebten Propheten ehren und würdigen. Ich habe ihnen um Meiner Ehre und Meiner Allgewalt willen vergeben.' "** In einem anderen Hadith heißt es: **„Wer im gesegneten Monat Scha'bān drei Tage fastet, dem bereitet Allah, der Erhabene, eine Ehrenstelle im Paradies vor."** In einem Hadith heißt es: **„Denjenigen, die die 15. Nacht des Monats Scha'bān mit Ibādāt verbringen, vergibt Allah, der Erhabene. Allein Götzendienern, Zauberern und denjenigen, die ihre Eltern quälen, den Irrgängern (Ahl al-Bid'a), denjenigen, die Unzucht (Zinā) begehen, und denjenigen, die darauf beharren, Wein zu trinken, vergibt Er nicht."** Diese Nacht heißt „Barā'a-

Nacht“ (Laylat al-Barā’a). Einst war es nur harām, dass man betrunken das Gebet verrichtete. Der oben angeführte Hadith war an jenen Tagen gesagt worden. Als nachher das Trinken von Alkohol zu jeder Zeit harām wurde, wurde aus dem Hadith **„Es ist harām, selbst einen Tropfen von etwas zu trinken, dessen Übermaß betrunken macht!“** verständlich, dass jemandem, der auch nur einen Tropfen Alkohol trinkt, nicht vergeben wird, solange er dies nicht bereut.

VORZÜGE DES GESEGNETEN MONATS RAMADAN

71 – Faste im gesegneten Monat Ramadan mit allen deinen Gliedern, damit dein Fasten wahrhaftiges Fasten ist und damit du die Vorzüge und Stufen des Fastens erlangst. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„O Abū Hurayra! Wenn du fastest, beeile dich, um das Fasten zu brechen.** [D. h. brich dein Fasten sofort, wenn es Abend ist, also die Zeit des Abendgebets eintritt.] **Der Gesegnete aus meiner Gemeinde ist derjenige, der sich beeilt, um zu essen, sobald der Adhan des Abendgebets ausgerufen wird, und der das Sahūr-Essen spät zu sich nimmt. Denn es gibt viel Barmherzigkeit (Rahma) und Segen (Baraka) beim Sahūr. Und wenn meine Gemeinde im gesegneten Monat Ramadan vorschriftsmäßig fastet, weiß niemand außer Allah, dem Erhabenen, wie viel Belohnung, Gaben und Gnade Er dafür in der Ramadanfestnacht gewährt. Und Allah, der Erhabene, gebietet: ‚Das Fasten ist nur für Mein Wohlgefallen. Wie viel Belohnung Ich gewähren werde, weiß allein Ich selbst.‘ “** Zwar beteten die Ungläubigen mit allen Ibādāt Götzen an, aber nicht mit dem Fasten. Das Fasten im Monat Ramadan ist, nach dem Verrichten des Gebets, vorzüglicher als alle Ibādāt und als das Fasten in anderen Monaten.

[Das Fasten macht den Menschen nicht krank. Es stärkt ihn und schärft seinen Geist. Man sollte sich nicht von den Lügen der Islamfeinde täuschen lassen!]

Hinweis: Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Radd al-muhtār** Folgendes: „Es ist eine Wādschib kifāya (gemeinschaftliche Wādschib) für jeden Muslim, der verstandes- und geschlechtsreif ist, zu Beginn des Monats Ramadan die Sichel des Neumondes am Himmel zu suchen. Sieht man die Sichel des Neumondes, so ist es auch wādschib, dass man dem Kadi (Richter) Bescheid gibt. Wenn der Kadi die Mitteilung eines Sünders (Fāsiq) annimmt, begeht er eine Sünde. Derjenige, dessen Mitteilung vom Kadi abgelehnt wird, fastet selbst. Nimmt

der Kadi die Mitteilung an und verkündet sie, wird es fard, dass alle Muslime [in allen Ländern] an diesem Tag fasten. Der Sünder [der einen Tag zuvor mit dem Fasten begonnen hat] darf nicht nach dreißig Tagen feiern, sondern muss noch einen Tag mit allen anderen fasten. Bei bewölktem Wetter nimmt man die Mitteilung eines rechtschaffenen Muslims (Ādil) an. Bei wolkenfreiem Wetter ist es nötig, dass mehrere Muslime mitteilen, die Sichel des Neumondes gesehen zu haben. Wenn in Ortschaften, in denen es keinen Kadi oder keinen muslimischen Gouverneur gibt, ein rechtschaffener Muslim dies mitteilt, ist es nötig, dass all diejenigen, die diese Mitteilung vernehmen, mit dem Fasten beginnen. Wenn diejenigen, die zur Mitteilung den Kanonenschuss oder die Öllampe verwenden, rechtschaffene Muslime sind, gilt deren Mitteilung als die Verkündigung des Kadis. Es ist nicht dschā'iz, dass der Monat Ramadan mit dem Kalender bzw. nach Berechnung beginnt. Auch wenn es Rechtschaffene sind, die die Berechnungen durchgeführt haben, spielen diese für den Beginn des Monats Ramadan keine Rolle. Weil sie den Tag, an dem die Sichel des Ramadanneumondes erscheinen wird, im Voraus mitgeteilt haben, beginnt deswegen das Fasten im Ramadan nicht. In diesem Zusammenhang sagt der schafiitische Gelehrte Imām as-Subkī, möge Allah sich seiner erbarmen: ‚Wenn es jemanden gibt, der mitteilt, dass er die Sichel des Neumondes in der 30. Nacht des Monats Scha'bān gesehen habe, aber wenn berechnet wurde, dass sie ein Tag danach erscheinen wird, so nimmt man an dieser Stelle die Berechnung als richtig an, denn die Berechnung ist absolut. Es ist unmöglich, die Sichel des Neumondes einen Tag vor dem Erscheinen des Mondes zu sehen.' Schams al-a'imma al-Halwānī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: ‚Der Monat Ramadan beginnt damit, dass die Sichel des Neumondes gesichtet wird. Er beginnt nicht damit, dass sie erscheint. Weil die Berechnung mitteilt, wann die Sichel des Neumondes erscheinen wird, aber nicht, wann sie gesehen wird, kann der Beginn des Monats Ramadan nicht damit begründet werden. Es ist nötig, überall auf der Welt mit dem Fasten zu beginnen, wenn in einer Ortschaft der Monat Ramadan beginnt, nachdem zwei rechtschaffene Muslime die Sichel des Neumondes gesehen und dies mitgeteilt haben oder nachdem der Kadi den Beginn verkündet hat. Mit den Gebetszeiten und den Zeiten der Pilgerfahrt und des Opferns verhält es sich aber nicht so. Nur weil die Zeiten von diesen an einem Ort eingetreten sind, müssen sie nicht auch an anderen Orten eingetreten sein.' " Und Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt im Zusammenhang mit der Er-

mittlung der Gebetsrichtung beim Thema „Bedingungen des Gebets“: „Um die Gebetszeiten und die Gebetsrichtung zu bestimmen, nimmt man die [von rechtschaffenen Muslimen bestätigten] Zeiten im Kalender und die astronomischen Berechnungen an. Auch wenn diese nicht absolut gewiss sind, führen sie dennoch zu einer starken Vermutung. [Man muss aber wissen, dass die Kalender von rechtschaffenen Muslimen, die sich mit den Zeiten auskennen, erstellt werden.] Hier reicht eine starke Vermutung zwar aus, aber Zweifel und Wahrscheinlichkeit ist nicht ausreichend. Mit dem Monat Ramadan dagegen darf man nicht aufgrund der astronomischen Berechnungen beginnen. Denn der gesegnete Monat Ramadan beginnt damit, dass man die Sichel des Neumondes gesehen hat. Dazu heißt es in einem Hadith: **‚Beginnt mit dem Fasten, wenn ihr die Sichel des Neumondes beobachtet!‘** Wann die Sichel des Neumondes erscheinen wird, wird nicht mit Beobachtung, sondern mit Berechnung bestimmt. Das Ergebnis der Berechnung ist gewiss richtig. Aber die Sichel des Neumondes kann sowohl in der Nacht, in der sie erscheint, als auch erst in der zweiten Nacht gesehen werden. Es ist geboten, dass der Monat Ramadan mit dem Beobachten des Neumondes beginnt und nicht mit seinem Erscheinen.“ Weil Kalender nicht mitteilen, wann der Neumond gesichtet wird, sondern wann er erscheinen wird, kann der Beginn des Monats Ramadan nicht anhand von Kalendern festgelegt werden. Ob der erste und der letzte Tag des Monats Ramadan, der anhand von Kalendern oder aufgrund von Mitteilungen von Personen, die nicht rechtschaffen sind, also von Nichtmuslimen, Madhhablosen oder Sündern, begonnen wurde, tatsächlich Tage des Fastenmonats Ramadan sind, ist zweifelhaft. D. h., wenn der Monat Ramadan einen Tag früher als seine tatsächliche Zeit begonnen hat, ist der erste Fastentag dieses Monats eigentlich ein Tag des Monats Schaʿbān. Und weil damit auch das Ramadanfest ein Tag zu früh gefeiert wird, hat man am letzten Tag des tatsächlichen Ramadan nicht gefastet. Wenn der Monat Ramadan einen Tag nach seiner tatsächlichen Zeit angefangen hat, hat man in diesem Fall am ersten Tag des tatsächlichen Ramadans nicht gefastet, aber man hat am Ende den ersten Festtag gefastet, wobei dieses Fasten nicht gültig ist. Es kann wohl sein, dass der Monat Ramadan, der wie oben genannt begonnen wurde, mit dem Beginn des tatsächlichen Ramadan übereinstimmt; es ist aber ungewiss, ob er der tatsächliche Monat Ramadan ist oder nicht. Dass das Ramadanfasten an diesen ungewissen zwei Tagen makrūh tahrīman ist und dass Unkenntnis derjenigen, die im Dār al-Islām leben, bezüg-

lich der Ibādāt nicht als Entschuldigung gilt, steht im **Ibn Ābidīn**. Deshalb sagte Sayyid Abdulhakīm Efendi, ein großer Islamgelehrter und Erneuerer des 14. Jahrhunderts, möge Allah sich seiner erbarmen, Folgendes: „Es ist nötig, dass Muslime, die in solchen Orten leben, nach dem Ramadanfest irgendwann zusätzlich zwei Tage mit der Absicht des Nachholens fasten." Es ist nicht richtig zu behaupten, die Sichel des Neumondes eine Nacht früher als dessen Erscheinungszeit, die im Kalender angegeben ist, beobachtet zu haben. [Die Pilgerfahrt (Hadsch) derjenigen, die solchen falschen Mitteilungen folgend auf der Ebene Arafat stehen, ist nicht gültig. Sie werden nicht zu „Hadschis" (Titel, den Menschen bekommen, die die Pilgerfahrt durchgeführt haben).]

Yā Hannān, yā Mannān, yā Dayyān, yā Burhān. Yā Dhal-fadli wal-ihsān! Nardschul-afwa wal-ghufrān. Wadschʿalnā min utaqāʾi schahri Ramadān, bi-hurmatil-Qurʾān! (Duā des Ramadans.)

VORZÜGE DES TARĀWĪH-GEBETS

72 – Nach den Vorzügen des Tarāwīh-Gebets fragte man den ehrwürdigen Amīr al-Muʾminīn Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Er antwortete darauf: „Wer in der ersten Nacht des gesegneten Monats Ramadan das Tarāwīh-Gebet verrichtet, dem vergibt Allah, der Erhabene, [seine Tawba annehmend] alle Sünden. Wenn man es in der zweiten Nacht verrichtet, werden die Sünden der Eltern vergeben. Wenn man es in der dritten Nacht verrichtet, sagen die Engel zu diesem: ‚Wir geben dir die frohe Kunde: Allah, der Erhabene, hat deine Ibāda angenommen, dir wird die Ehre zuteil, die du wünschtest, Er hat deine Sünden vergeben.' Wenn man es in der vierten Nacht verrichtet, erwirbt man so viel Belohnung, als ob man den edlen Koran vollständig gelesen hätte. Wenn man es in der fünften Nacht verrichtet, erhält man so viel Belohnung, als ob man es in der al-Aqsā-Moschee und in Mekka und Medina verrichtet hätte. Wenn man es in der sechsten Nacht verrichtet, erwirbt man so viel Belohnung, als wenn man Tawāf um den Bayt al-Maʿmūr ausgeführt hätte. [Bayt al-Maʿmūr ist die Kibla der Engel; der Ort in den Himmeln, an dem die Engel kontinuierlich Tawāf ausführen.] Wenn man es in der siebten Nacht verrichtet, erhält man so viel Belohnung, als hätte man in der Schlacht gegen Pharao teilgenommen. Wenn man es in der achten Nacht verrichtet, verdient man so viel Belohnung, als hätte man in der Schlacht von Badr gemeinsam mit dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, gekämpft. Wenn man es in der neunten Nacht verrichtet, gelangt

man zu Ehren, als ob man gemeinsam mit dem ehrwürdigen Dāwud, Friede sei mit ihm, Ibāda verrichtet hätte. Wenn man es in der zehnten Nacht verrichtet, wird einem Sicherheit und Glückseligkeit im Diesseits geschenkt."

Bis zum Ende des gesegneten Monats Ramadan hat jede Nacht solche besonderen Vorzüge und es gibt große Ehren, hohe Ränge und Belohnungen. Wenn man sodann die dreißigste Nacht vervollständigt, indem man die Ādāb und Grundlagen des Fastens befolgt und vorschriftsmäßig und mit allen Gliedern fastet und das Tarāwīh-Gebet verrichtet und die Verbote meidet, dann verkündet auf Befehl Allahs, des Erhabenen, ein Sprecher unter dem Arschul-aʿlā: „Die Diener, die jede Nacht das Tarāwīh-Gebet verrichten, sind Diener, die sich vor der Hölle gerettet haben. Sie haben sich vor der Hölle, vor der sie sich fürchten, gerettet und die Gabe, die sie wünschten, das Paradies und die Schönheit Allahs erlangt". Und Allah, der Erhabene, gebietet sinngemäß: **„Um Meiner Ehre und Meiner Allgewalt willen habe Ich diesen Dienern vergeben."** Dann erteilt Allah, der Erhabene, einen Befehl, wonach für jene Diener je ein Befreiungsbeleg geschrieben wird. Allen Frauen und Männern, die ihre Ibādāt vorschriftsmäßig erfüllen und die sich an diesem besonderen Wohlwollen Allahs, des Erhabenen, erfreuen durften, wird je ein Befreiungsbeleg gegeben, um sich von der Qual der Hölle zu befreien und ohne Mühen die Brücke Sirāt zu überqueren.

Also lass uns aufrichtig und daran glaubend im gesegneten Monat Ramadan fasten, die Nachholgebete und dann die Tarāwīh-Gebete verrichten, die Verbote meiden und somit schließlich die Barmherzigkeit Allahs, des Allerbarmers, erlangen.

73 – Sei nicht unachtsam in der Qadr-Nacht (Laylat al-Qadr)! Denn die Ehre der Qadr-Nacht ist vorzüglicher, als tausend Monate Ibāda zu verrichten. Dabei sind die Nächte dieser tausend Monate mit Nāfila-Ibādāt und ihre Tage mit Nāfila-Fasten vergangen.

74 – Faste im gesegneten Monat Ramadan ehrfürchtig und würdevoll! Wer im gesegneten Monat Ramadan fastet, weil Allah, der Erhabene, dies gebietet, und wer dies vorschriftsmäßig tut, die Verbote meidet und seine Nachholgebete verrichtet, dem gewährt Allah, der Erhabene, so viel Belohnung für jeden einzelnen Tag, als wenn er tausend Tage Nāfila-Fasten verrichtet hätte, und es werden viele Schleier zwischen ihn und die Hölle gezogen. [Auch diejenigen, die das Gebet nicht verrichten, müssen fasten. So schützen sie sich vor der Sünde des Nichtfastens. Diese Sünde ist nämlich sehr groß.]

75 – Auch der Monat Dhul-Hiddscha hat viele Vorzüge. Nach einer Überlieferung wurde die Tawba von Ādam, Friede sei mit ihm, im Monat Muharram oder Dhul-Hiddscha angenommen. Laut einem Hadith, den Ibn Abbās, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überlieferte, wurden auch die ersten zehn Tage des Monats Dhul-Hiddscha genauso, wie es bei den Tagen des gesegneten Monats Ramadan der Fall ist, mit ihren verschiedenen Vorzügen beschrieben und für den zehnten Tag des Monats Dhul-Hiddscha wurde mitgeteilt: **„Der zehnte Tag des Monats Dhul-Hiddscha ist der Tag des Opferfestes. Wer an diesem Tag vom Festgebet kommt und bis zum Schlachten seines Opfertieres nichts isst und dann die Nieren seines Opfertieres isst und dann ein Gebet mit zwei Einheiten verrichtet, dessen Sünden und die Sünden seiner Eltern, seiner Frau, seiner Kinder und seiner Verwandten verwandeln sich in Belohnungen, ehe das Blut seines Opfertieres auf den Boden fällt.“**

Das Opfertier ist ein Kamel, ein Rind, ein Schaf oder eine Ziege, die vom zehnten Tag des Monats Dhul-Hiddscha nach dem Festgebet bis zum Sonnenuntergang des zwölften Tages innerhalb von drei Tagen und den darinliegenden zwei Nächten geschlachtet werden . Das Tier, das vor oder nach den oben genannten drei Tagen geschlachtet wird, gilt nicht als Opfertier. Bis zu sieben Personen dürfen gemeinsam ein Kamel oder ein Rind als Opfertier schlachten. Auch eine Frau darf ihr eigenes Opfertier und als Bevollmächtigte von jemandem Opfertiere schlachten. Es ist dschā'iz, das Opfertier vor dem Opferfest zu kaufen. Beim Kaufen des Opfertiers muss man beabsichtigen, dass man es als Opfertier für das Opferfest oder für ein Gelübde kauft. Je nachdem, welche von diesen zwei Absichten gefasst wurde, gilt dieses Opfertier als das Opfer jener Absicht. Es ist nicht dschā'iz, das lebendige Opfertier oder, ohne das Opfertier zu kaufen, dessen Geld an Arme oder irgendwelche Hilfsorganisationen zu geben. Wer so handelt, gilt nicht als jemand, der ein Opfertier geschlachtet hat, sondern als jemand, der Sadaqa gegeben hat. Die Belohnung für diese Sadaqa kann ihn nicht vor der Strafe für das Unterlassen des Schlachtens eines Opfertieres bewahren.

Wer den Armen, die, ihren Grundbedarf ausgenommen, weniger Besitz als die Nisāb-Menge haben und ihre Gebete verrichten, von dem Fleisch seines Opfertiers schenkt, wird im Jenseits mit viel mehr als dem, was er gegeben hat, belohnt werden. Siehe Seite 61!

Derjenige, der am letzten Tag des Monats Dhul-Hiddscha und

am ersten Tag des Monats Muharram fastet, wird derart belohnt, als ob er das ganze Jahr über gefastet hätte. Wer in den ersten zehn Tagen des Monats Dhul-Hiddscha den Armen hilft, erweist damit allen Propheten, Friede sei mit ihnen, Ehrerbietung. Jemand, der in diesen zehn Tagen einen Kranken besucht, gilt als einer, der einen der Freunde Allahs, des Erhabenen, besucht und sich nach seinem Befinden erkundigt. Jede Ibāda, die in diesen zehn Tagen verrichtet wird, führt zu viel überlegenerer und viel größerer Belohnung als Ibādāt, die an anderen Tagen verrichtet werden.

Wer in diesen zehn Tagen an einer Veranstaltung über religiöses Wissen teilnimmt, gilt als jemand, der sich in einer Versammlung der Propheten, Friede sei mit ihnen, befunden hat. [Es ist fard für jeden Menschen, ob Mann oder Frau, sich das religiöse Wissen anzueignen. Es ist die erste Pflicht, dieses Wissen den eigenen Kindern beizubringen.]

76 – Mache es dir zur Gewohnheit, auch in anderen Monaten zu fasten! Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer die Donnerstage und Montage von jedem Monat fastet, den wird Allah, der Erhabene, derart belohnen, als ob er 700 Jahre gefastet hätte."**

77 – Faste an den Tagen **„al-Ayyām al-bayd"** („weiße Tage"), wenn du bei Kräften bist. [Die Tage „al-Ayyām al-bayd" sind die Tage 13, 14 und 15 der Monate im islamischen Mondkalender.] Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, fasteten in jedem Monat an diesen Tagen. Der ehrwürdige Alī, möge Allah sein Antlitz segnen, berichtete, dass er eines Tages zum Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, ging und dieser ihm mitteilte: **„O Alī! Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, kam zu mir und sagte: ‚O Gesandter Allahs! Faste in jedem Monat!' Ich fragte ihn: ‚O mein Bruder Dschabrāʾīl! An welchen Tagen soll ich fasten?' Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, antwortete: ‚Wer an den Bayd-Tagen fastet, dem gewährt Allah, der Erhabene, die Belohnung des Fastens von zehn Jahren für den ersten und die Belohnung des Fastens von dreißig Jahren für den zweiten und die Belohnung des Fastens von hundert Jahren für den dritten Tag.' "** [Diese grenzenlosen Belohnungen für die bis hierhin erwähnten Ibādāt werden denen beschert, die an die Vorzüge und Ehren dieser Ibādāt glauben und sie mit Ehrfurcht verrichten. Diese sehr leicht erscheinenden Ibādāt haben einen großen Wert, weil sie die Erfüllung der Gebote Allahs, des Erhabenen, sind und weil man sich mittels ihnen Allah, dem Erhabenen, nähert und die Ehre erlangt, Ihm ein wahrer Die-

ner zu sein. Es ist im edlen Koran erwähnt, dass für eine Ibāda der zehnfache, der siebenhundertfache oder der unendlichfache Lohn gewährt wird.] Der ehrwürdige Alī fragte: „O Gesandter Allahs! Warum nennt man diese Tage ‚weiße Tage'?" Der Gesandte Allahs antwortete: **„Als der ehrwürdige Ādam aus dem Paradies herauskam, wurde sein Körper plötzlich dunkel. Der ehrwürdige Dschabrā'īl kam zu Ādam, Friede sei mit ihm, und sagte: ‚O Ādam! Wenn Du willst, dass Dein Körper weiß wie vorher wird, dann faste den 13., den 14. und den 15. Tag in jedem Monat.' Der ehrwürdige Ādam folgte dieser Empfehlung und sein Körper wurde wieder weiß wie zuvor."** Diese drei Tage wurden **„al-Ayyām al-bayd"** („weiße Tage") genannt.

78 – Faste, während du die Kraft dazu hast! Denn das Fasten wird am Tag der Auferstehung eine schöne Gestalt annehmen und ihm wird die Ansprache Allahs, des Erhabenen, zuteilwerden. Allah, der Erhabene, wird sinngemäß gebieten: **„O Fasten! Nimm die Personen, mit denen Du zufrieden bist, und gehe mit ihnen in das Paradies!"** Danach wird Allah, der Erhabene, sinngemäß sagen: **„O Fasten! Wünsche Dir, was Du noch willst!"** Das Fasten wird von Allah, dem Erhabenen, viele Ehrenstellen und Vorzüge für diejenigen, mit denen es zufrieden ist, wünschen und diese werden ihm gewährt werden. So werden diejenigen, die gefastet haben, am Tag der Auferstehung eine große Ehre erlangen. Dabei werden die Fastenden auch die Möglichkeit bekommen, Fürsprache für jene Muslime einzulegen, die für die Hölle bestimmt sind. Über alledem werden die Fastenden die Ehre haben, mit unserem Propheten, Friede sei mit ihm, benachbart zu sein und die Schönheit Allahs, des Erhabenen, anzusehen.

79 – Faste auch am Āschūrā-Tag! Es ist auch sehr vorzüglich, den neunten, zehnten und elften Tag des Monats Muharram zu fasten. Man darf nicht allein den zehnten Tag des Muharram fasten. Denn nur diesen Tag zu fasten, hat der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verboten. Denn die Juden verehren diesen Tag. Um den Juden nicht zu ähneln, ist es erforderlich, nicht nur den zehnten Tag, sondern den neunten und zehnten und elften Tag zu fasten.

Hinweis: Man sieht, dass die Ibādāt nicht den Ibādāt der Juden und Christen ähnlich sein sollen. Also müssen wir uns darum bemühen, unsere gottesdienstlichen Handlungen, Moscheen und unseren Gebetsruf zu bewahren, so wie wir es von unserem ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, und unseren edlen, reinen und muslimischen Vorfahren gesehen und geerbt haben. Wir dür-

fen nicht bei der kleinsten Veränderung an diesen Sachen ein Auge zudrücken und dürfen uns nicht von den Feinden des Islams täuschen lassen, wenn sie unter Namen wie Erneuerung, Erleichterung und Verschönerung Abweichungen und Reformen im Islam ausführen wollen. Wir müssen Freund und Feind kennen!

Wer an die Ehre solcher wertvollen Tage denkend den Kopf eines Waisen streichelt, dem schenkt Allah, der Erhabene, so viele Gaben wie die Anzahl der Haare auf dem Kopf des Waisen. Wer an diesen Tagen einem Armen Essen gibt, erwirbt so viel Belohnung und gütige Gaben, als wenn er allen Muslimen Essen gegeben hätte. Wenn ein Mann verstirbt oder sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, gehört das Sorgerecht (Hidāna, also das Recht zur Erziehung) der Mutter, bis der Sohn sieben Jahre und die Tochter neun Jahre alt werden. Wenn die Mutter verstirbt oder heiratet, erhalten ihre weiblichen Verwandten das Sorgerecht. Für den Lebensunterhalt ist immer der Vater verantwortlich. Das Buch **al-Faydiyya** ist die Fatwa-Sammlung von Schaykhul-Islām Faydullah Efendi. Er verstarb 1115 in Edirne als Märtyrer.

Hinweis: Der Āschūrā-Tag bedeutet „zehnter Tag". An diesem Tag als Ibāda nur die berühmte süße Speise namens Āschūrā zu kochen und anderen zu verteilen, ist eine Bidʿa und Sünde. Es ist auch eine Sünde, an diesem Tag wehzuklagen.

80 – Einige Dinge machen das Fasten ungültig. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Dinge wie üble Nachrede betreiben, Namīma** [Weitergabe von Gerede unter Muslimen, d. h., jemanden darüber informieren, was ein anderer Muslim über ihn/sie gesagt hat], **falschen Schwur leisten, Nicht-Mahram-Personen lüstern anschauen, machen das** [Nāfila-]**Fasten ungültig."** [Und vom Fard-Fasten tilgen sie die Belohnungen.] Da die üble Nachrede sowohl die Verletzung des Rechts Allahs, des Erhabenen, als auch die Verletzung des Rechts der Menschen bedeutet, ist sie ein zu einer sehr großen Verantwortlichkeit führender Fehler und eine große Sünde. Die Zungen derer, die üble Nachrede betrieben haben, werden am Tag des Jüngsten Gerichts eine schreckliche Erscheinung darstellen und sie werden unter allen Geschöpfen beschämt sein und bloßgestellt werden. Im edlen Koran wird die üble Nachrede offen und eindeutig verboten und es heißt, dass das Betreiben von übler Nachrede so ist, als würde man das Fleisch seines verstorbenen Bruders essen.

Hinweis: Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, erwähnt in seinem Buch **Kimyā-i saʿādat** zum Thema „Fasten": „Es gibt drei Arten des Fastens. Die erste ist das Fasten der

„Awāmm“ (Allgemeinheit), also derjenigen, die nicht die Stufe des Idschtihad erreicht haben. Das Fasten aller Hodschas, Imame, Huffāz, Muftis, Prediger und aller anderen Muslime unserer Zeit ist dieser Art. Das Fasten dieser wird durch den Eintritt einer Sache in den Körper, also durch Nahrungsaufnahme oder Einnehmen einer Medizin, und durch Geschlechtsverkehr ungültig. Durch Injektion einer Medizin wird es sowohl nach der hanafitischen als auch nach der schafiitischen Rechtsschule ungültig. Man darf sich nicht durch Fatwas von Unwissenden täuschen lassen.

Die zweite Art des Fastens ist das Fasten der „Khawāss“ (Elite), also der Mudschtahids. Das Fasten dieser wird durch das Sündigen irgendeines Gliedes ungültig. So wird ihr Fasten beispielsweise durch üble Nachrede, Lüge, Namīma und durch Anschauen von Nicht-Mahram-Personen ungültig. Auch wenn manche Gelehrte berichten, dass diese auch das Fasten der Awāmm ungültig machen würden, sind diese nach der hanafitischen Rechtsschule für die Awāmm lediglich makrūh. Imām Abū Hanīfa (geboren im Jahre 80 n. H. und verstorben 150 in Bagdad), möge Allah sich seiner erbarmen, hat dem oben erwähnten Hadith die Bedeutung ‚Diese Sünden machen die Belohnung des Fastens zunichte‘ gegeben. Das bedeutet, sie machen das Fasten zwar nicht ungültig, heben aber dessen Vollkommenheit auf. Die dritte Art des Fastens ist das Fasten der Awliyā (Gottesfreunde). Wenn ein Gedanke außer der Liebe zu Allah, dem Erhabenen, in ihre Herzen kommt, wird ihr Fasten ungültig.“

81 – Wisse, dass Allah, der Erhabene, vor allen Dingen den Verstand (Aql) erschaffen hat. Und ihm hat Er die Eigenschaften Wissen, Intelligenz, Reinheit der Absicht, Wahrhaftigkeit, Großzügigkeit, Gottvertrauen, Ehrfurcht und Hoffnung gegeben. Diejenigen, die mit diesem Verstand beehrt werden, bezeugen ihren Daseinszweck, d. h. bezeugen die Göttlichkeit und die Einzigkeit Allahs, des Erhabenen, und erreichen dadurch Sein Wohlgefallen. In Vers 40 der Sure an-Nāzi‘āt heißt es sinngemäß: **„Der Ort, den jene erreichen werden, die sich vor der Gegenwart Allahs, des Erhabenen, fürchten und die ihre Triebseele von ihren** [verbotenen] **Wünschen fernhalten, ist gewiss das Paradies.“**

Allah, der Erhabene, hat nach dem Verstand (Aql) die Triebseele (Nafs) erschaffen. Und ihr gab Er gemeine Eigenschaften wie Unwissenheit, Begierde, Geiz, Lügenhaftigkeit, Habgier, Zorn, Unrecht, Verderbnis, Zwietracht und Beigesellung.

In den zwei vorherigen Versen heißt es sinngemäß: **„Wer Mein Gebot nicht einhält und seiner Triebseele folgt, wird in die Hölle**

kommen.“ Und sinngemäß: **„Wer Unrecht tut und nur das weltliche Leben vorzieht, wird in die Hölle kommen.“** Also ist es erforderlich, dass sich jeder mit seinem Verstand berät und demnach handelt. Wenn man sich nicht mit seinem Verstand berät, folgt man seiner Triebseele und letztendlich wird die ewige Stätte, in die man eingehen wird, die Hölle sein. Es ist erforderlich, dass man dem Verstand folgt und sich von der Triebseele und den Begierden abwendet. Denn die Triebseele und Begierden sind die größten Feinde des Menschen. Wer seinen Verstand einsetzt und vernünftig denkt, glaubt an Allah, den Erhabenen. Wer nicht seinen Verstand einsetzt, sondern seiner Triebseele folgt, befindet sich immer im Irrtum und kann den Weg, der zu Allah, dem Erhabenen, führt, niemals finden.

Im edlen Koran in Vers 179 der Sure al-Aʿrāf gebietet Allah, der Erhabene, denen, die Verstand haben, aber nicht denken, die Sehvermögen haben, aber das Wahre nicht sehen, und die Gehör haben, aber die Wahrheit nicht hören, sinngemäß: **„Sie sind bloß wie vierbeinige Tiere! Vielleicht sind sie sogar gemeiner als Tiere!“** Auch diejenigen, die Kinder von Muslimen sind, aber immer die Wünsche ihrer Triebseele erfüllen, sind derart. An ihnen sind nur ihre Namen muslimisch.

ÜBER DEN GLAUBEN

82 – O Kind! Iman bedeutet „mit dem Herzen glauben“. Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, brachte Ādam, Friede sei mit ihm, den Verstand (Aql), das Schamgefühl (Hayā) und den Glauben (Iman) und sagte: „O Ādam! Allah, der Erhabene, grüßt dich und sendet dir drei Geschenke, von denen du eines auswählen sollst.“ Ādam, Friede sei mit ihm, nahm den Verstand. Als Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, sagte, dass das Schamgefühl und der Glaube gehen sollen, erwiderte der Glaube: „Allah, der Erhabene, hat mir geboten: ‚Wo der Verstand ist, sollst auch du sein!‘ “ Danach sagte auch das Schamgefühl, dass es mit demselben Befehl von Allah, dem Erhabenen, beauftragt wurde, und so blieben beide mit dem Verstand zusammen bei Ādam, Friede sei mit ihm.

Wem also Allah, der Erhabene, Verstand gibt, bei dem sind somit auch das Schamgefühl und der Glaube. Wer keinen Verstand hat, besitzt weder Schamgefühl noch Glauben.

Eines Tages kam eine Frau zu Hasan al-Basrī, möge Allah sich seiner erbarmen, und fragte ihn: „O Imām! Was ist die Reinheit der Religion? Was ist das Juwel der Religion? Was ist der Schatz

der Religion?“

Als Antwort darauf sagte Hasan al-Basrī, möge Allah sich seiner erbarmen: „Sagen Sie es und wir hören zu.“ Die Frau setzte fort: „Die Reinheit der Religion ist, die Gebetswaschung zu vollziehen. Das Juwel der Religion ist, Furcht und Schamgefühl vor Allah, dem Erhabenen, zu haben. Die Stärke der Religion ist das Verrichten des Gebets. Denn Allah, der Erhabene, hat denjenigen unter Seinen Dienern gelobt, der Schamgefühl besitzt. Der Schatz der Religion ist das Wissen. Wer die Gebetswaschung nicht vollzieht, dessen Religion wird nicht rein. Wer kein Schamgefühl und keine Furcht vor Allah, dem Erhabenen, hat, besitzt nicht das Juwel der Religion. Wer kein Wissen besitzt, dessen Religion hat keinen Schatz.“

Hasan al-Basrī, möge Allah sich seiner erbarmen, war begeistert über die Worte dieser Frau und bestätigte ihre Richtigkeit.

Der Glaube wird auf fünf Arten vertreten: Der Glaube gleicht einer Festung, die fünf Stockwerke besitzt. Das erste Stockwerk ist aus Gold, das zweite aus Silber, das dritte aus Eisen, das vierte aus Bronze und das fünfte aus Kupfer.

Das kupferne Stockwerk vertritt die Adab (gutes, sittliches Benehmen bzw. gute Sitte). Wenn jemand keine Adab besitzt, gelangt der Schaitan auf jeden Fall durch dieses Stockwerk ins nächste. Wenn jemand Adab besitzt und den Schaitan nicht durch dieses Stockwerk durchlässt, wird sein Glaube gerettet.

Das eiserne Stockwerk vertritt die Sunna, das bronzene die Fard, das silberne die Ikhlās und das goldene die Nähe zu Allah, dem Erhabenen. Wer Adab besitzt, findet einen Weg zur Sunna. Wer Ikhlās besitzt, hat damit einen Weg gefunden, die Liebe Allahs, des Erhabenen, zu erlangen.

Wenn jemand die Ādāb nicht achtet, also keine Adab besitzt, kann er keinen Weg zur Sunna finden. Wer die Sunna nicht erfüllt, findet keinen Weg zur Fard. Und wer die Fard nicht erfüllt, findet keinen Weg zur Ikhlās.

Wer das, was er gibt, für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, gibt und wer diejenigen, die er liebt, für Allahs Wohlgefallen liebt und wer seine Feindschaft nur für das Wohlgefallen Allahs hegt, dessen Glaube ist wahrhaftig. Auch derjenige, der einen guten Charakter besitzt, hat einen vollkommenen Glauben. Das Zeichen des Glaubens ist, dass man die Ungläubigen (Kāfirūn) deswegen nicht liebt, weil sie Ungläubige sind. [Wer Glauben hat, kann die Feinde des Islams, Kommunisten, Freimaurer und die

Irrgänger nicht lieben.]

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Derjenige von euch, der im Glauben vollkommen ist, ist derjenige, der guten Charakter hat und den Menschen Gutes tut."** Denn Allah, der Erhabene, sagt im edlen Koran sinngemäß: **„Du hast gewiss einen großartigen Charakter."** Das heißt, Allah, der Erhabene, lobt den Charakter Seines geliebten Propheten, Friede sei mit ihm. Wer von gutem Charakter ist, hat sich damit den Charakter des Propheten, Friede sei mit ihm, angeeignet und ist auf seinem Weg. Damit schützt er sich vor dem, wovor er sich fürchtet, und erreicht das, was er wünscht, und wird ein wahrer Muslim. Wenn jemandem etwas Verbotenes einfällt und derjenige weiß, dass dies harām ist, zeugt das auch vom Glauben. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, fragten den ehrwürdigen Propheten: „O Gesandter Allahs! Was sollen wir machen, wenn schlimme Gedanken in unser Herz kommen?" Der Gesandte Allahs antwortete: **„Sowohl gute als auch schlimme Dinge kommen ins Herz. Es zeugt auch vom Glauben, dass man weiß und versteht, dass schlimme Dinge schlimm sind."**

83 – Wenn du möchtest, dass dein Glaube vollkommen ist, halte dich nicht für überlegener als andere Muslime! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer die Vollkommenheit seines Glaubens wünscht, soll Einsehen haben** [d. h. er soll bescheiden sein] **und Sadaqa geben, wenn er arm ist! Diese zwei Charaktereigenschaften erhöhen den Glauben auf die Stufe der Vollkommenheit."**

84 – Der Konsum alkoholischer Getränke ist harām. Alkohol und der Glaube bleiben nicht beisammen. Der ehrwürdige Uthmān, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Ich schwöre bei Allah, dem Erhabenen, dass, während man Alkohol in die Hand nimmt und trinkt, der Glaube zum Alkohol sagt: „O du Verfluchter, halt! Lass mich erst austreten, dann kannst du eintreten." Solange der Glaube den Menschen nicht verlässt, kommt der Alkohol nicht hinein. Wenn diese Person wahrhaftig eine Tawba nasūh macht, kehrt der Glaube wieder in ihr Herz zurück.

85 – Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, teilen mit: „Eine große Sünde zu begehen, ist nicht Kufr. Eine große Sünde zu begehen, beseitigt den Glauben nicht. Ein Hadith erklärt, dass man seinen Glauben verliert, wenn man eine Sünde nicht als Sünde anerkennt oder wenn man eine Sünde nicht als schlimm erachtet." Sie haben auch gesagt: „Wenn jemand, der gewohnheitsmäßig eine große Sünde begeht, keine Reue empfin-

det, geht er im letzten Atemzug ohne Glauben ins Jenseits über."

86 – Wenn du willst, dass dein Glaube nicht schwach ist, d. h., wenn dein Glaube beständig sein soll und du mit ihm vor Allah, den Erhabenen, treten willst, sprich diese Duā vierzigmal am Tag aus: **„Yā hayyu yā qayyūm yā dhal-dschalāli wal-ikrām, yā lā ilāha illā anta."**

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Vier Sachen beseitigen den Glauben: 1. und 2. Nicht nach seinem Wissen zu handeln und ohne Kenntnis zu handeln. 3. und 4. Sich davor zu schämen, das, was man nicht weiß, zu erlernen und denjenigen, der dies erlernt, daran zu hindern."** [Wer seine Religion, also das Ilmihāl-Wissen (Grundlagen des Islams) nicht erlernt, dessen Glaube bleibt nicht fest. Wer derart unwissend bleibt, lässt sich von den Lügen der Freimaurer, Kommunisten und Islamreformer täuschen und verliert seinen Glauben.]

Ich bin ein Muslim, der Weg, den ich Tag und Nacht gehe, ist einer, nicht eine Minute entfernte ich mich von der Einheit, Allah ist Einer!

DAS EINHEITSBEKENNTNIS

[Kādīzāde Ahmed ibn Muhammad Emīn Efendi, einer der Gelehrten des Omanischen Reiches, möge Allah sich seiner erbarmen, verfasste ein Buch im Umfang von 250 Seiten, in welchem er den Spruch **„Āmantu"**, der die sechs Glaubensgrundsätze mitteilt, auf Türkisch erläutert. Er nannte dieses Buch **Farā'id al-fawā'id**. Sayyid Abdulhakīm Efendi, ein großer Gottesfreund und profunder Gelehrter, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte, dass dieses Buch und das Buch **Birgivī vasıyyetnāmesi ṣerhi** desselben Gelehrten sehr wertvoll sind, und empfahl es den Jugendlichen. Kādīzāde Ahmed Efendi verstarb 1197 n. H. (1783 n. Chr.) in Istanbul. In diesem Buch schreibt er: „Die **‚Sifāt adh-dhātiyya'** (Wesensattribute) Allahs, des Erhabenen, sind sechs. Sie werden auch **‚Sifāt al-Wudschūdiyya'** (Eigenschaften der Existenz) und **‚Sifāt al-Ulūhiyya'** (göttliche Eigenschaften) genannt. Diese Eigenschaften sind: **‚Wudschūd'** (Existenz), **‚Qidam'** (Anfangslosigkeit, Urewigkeit; Existenz ohne Beginn), **‚Baqā'** (Ständigkeit, Unendlichkeit; Existenz ohne Ende), **‚Wahdāniyya'** (Einzigkeit; keinen Teilhaber und keinen Gleichen haben), **‚Qiyām bi-nafsihī'** (Selbstständigkeit; auf keinen Ort angewiesen sein. Allah existierte, als es keine Materie, keinen Ort gab) und **‚Mukhālafatun lil-Hawādith'** (völlige Andersheit als alles Existierende; Unvergleichlichkeit mit allem Erschaffenen). Die **‚Sifāt ath-thubūtiyya'** (feststehende Attribute)

Allahs, des Erhabenen, sind acht. Sie werden auch **‚as-Sifāt al-haqīqiyya‘** genannt. Diese sind: **‚Hayāt‘** (lebendig sein), **‚Ilm‘** (wissend sein), **‚Sam‘‘** (hörend sein), **‚Basar‘** (sehend sein), **‚Qudra‘** (mächtig sein), **‚Irāda‘** (Willen haben), **‚Kalām‘** (sprechend sein) und **‚Takwīn‘** (erschaffend sein). Der göttliche Brauch (al-Āda al-ilāhiyya) ist, alles mit einem Anlass, einem Mittel zu erschaffen. Aber die Anlässe, Ursachen und Mittel haben keinerlei Wirkung bei Seinem Erschaffen. Er ist der Allmächtige und der Allerschaffer. Es gibt keinen Schöpfer außer Ihm. Er hat alles Existierende aus dem Nichts erschaffen. Er allein ist es, der die Bewegungen, das Ruhen, die Gedanken, die Krankheiten, die Genesung, die guten und bösen Taten, den Nutzen und den Schaden der Menschen und Tiere erschafft. Der Mensch kann nicht seine eigenen Bewegungen, nicht seine Gedanken erschaffen, er kann überhaupt nichts erschaffen. Es ist allein Allah, der Erhabene, der die Gedanken, Bewegungen, Entdeckungen und Erfindungen der Menschen erschafft. Jemanden außer Ihm „Erschaffer“ zu nennen, ist eine unwissende und absurde Äußerung. Auch die feststehenden Attribute Allahs, des Erhabenen, sind wie Seine Wesensattribute urewig. Auch diese Attribute trennen sich nicht von Ihm selbst. Das bedeutet also: Seine Attribute sind weder Er selbst, noch sind sie getrennt von Ihm.“]

Das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhīd) lautet: **„Lā ilāha illallāh Muhammadun Rasūlullāh.“** Das bedeutet: **„Es gibt keinen Gott außer Allah, dem Erhabenen, Er ist einzig, Er hat keinen Partner und keinen Gleichen und Muhammad, Friede sei mit ihm, ist Sein geliebter Diener und wahrer Gesandter.“** Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn jemand das Einheitsbekenntnis spricht, werden alle Schleier zwischen Allah, dem Erhabenen, und diesem Wort entfernt. Und so kommt das Wort direkt zu Allah, dem Erhabenen. Allah, der Erhabene, sagt: ‚O Wort, bleib stehen!‘ Das Wort erwidert: ‚Das kann ich nicht, bevor Du diesem Diener, der mich gesprochen hat, nicht vergibst!‘ Dann antwortet Allah, der Erhabene: ‚Um Meiner Ehre, Allgewalt, Allmacht und Vollkommenheit willen vergebe ich Meinem Diener, der Meiner gedenkt.‘ “**

87 – Den Diener, der dieses Einheitsbekenntnis spricht, werden am Tag der Auferstehung die Engel besuchen. Allah, der Erhabene, gebot Mūsā, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **„O Mūsā! Sprich vielmals das Einheitsbekenntnis, wenn du willst, dass die Engel dich am Tag der Auferstehung besuchen.“** Zweifle in deinem Herzen nicht daran, während du dieses Einheitsbekenntnis

mit Worten aussprichst! Sonst bleibst du ewig in der Hölle!

Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte: „O mein Herr! Wenn einer Deiner Diener das Einheitsbekenntnis mit Worten spricht, aber mit seinem Herzen daran zweifelt, welche Strafe gibst Du ihm dann?“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„O Mūsā! Ich lasse ihn für immer in der Hölle bleiben. Weder Propheten, noch Awliyā, noch Märtyrer, noch Engel werden für ihn Fürsprache einlegen.“**

88 – Sprich vielmals dieses Einheitsbekenntnis! Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte Allah, den Erhabenen: „O mein Herr! Wie belohnst Du einen Diener, wenn er das Einheitsbekenntnis spricht?“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„Dann bin Ich mit ihm zufrieden und mache ihn mit Meinem Paradies und Meiner Schönheit glücklich.“**

Niemand anderer als Allah, der Erhabene, weiß, wie viel Gnade und gütige Gaben Er demjenigen schenkt, der dieses Einheitsbekenntnis spricht. Wenn man das Einheitsbekenntnis spricht, bebt der Arschul-aʿlā. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, teilte mit: **„Allah, der Erhabene, erschuf eine Säule. Durch das Einheitsbekenntnis bebt diese Säule und bringt den Arschul-aʿlā zum Beben. Wenn der Arschul-aʿlā bebt, gebietet Allah, der Allmächtige, dass er ruhig sein soll. Der Arschul-aʿlā bittet um Vergebung für den Diener, der das Einheitsbekenntnis gesprochen hat, und ihm wird vergeben.“**

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer das Einheitsbekenntnis von ganzem Herzen, ehrlich und aufrichtig einmal spricht, dem gewährt Allah, der Erhabene, 4000 Stufen im Paradies und vergibt ihm 4000 Sünden.“** Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, fragten: „O Gesandter Allahs! Was ist, wenn derjenige keine 4000 Sünden hat?“ Darauf erwiderte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„Es werden von den Sünden seiner Ehefrau, seiner Kinder und seiner Verwandten vergeben.“**

89 – Sprich oft das Einheitsbekenntnis! Die Belohnung dafür wiegt schwerer als alle Sünden. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, berichtete: **„Am Tag der Versammlung wird ein Mensch kommen. Er wird 99 Bücher der Taten haben. Jedes Buch wird in dem Maße breit sein, wie weit das Auge sehen kann. In keinem der Bücher wird eine gute Tat niedergeschrieben sein, nur auf einer Seite wird das Einheitsbekenntnis stehen, das er in der Dunyā einmal gesprochen hat. Jene 99 Bücher der Taten werden auf die eine Waagschale und das eine Einheitsbekenntnis wird auf die an-**

dere gelegt. Die Waagschale mit dem Einheitsbekenntnis wird schwerer wiegen."

90 – Das Einheitsbekenntnis lässt viel Belohnung erwerben.

Hinweis: Imām ar-Rabbānī Ahmad al-Fārūqī as-Sirhindī, der Erneuerer des zweiten Jahrtausends (971-1034 n. H. in Indien), möge Allah seiner Seele gnädig sein, erklärt in Band 2, Brief 37 seines Buches **Maktūbāt** die Vorzüge des Einheitsbekenntnisses ausführlich. Die Übersetzung dieses Briefes aus dem Persischen ins Türkische steht in dem Ilmihāl-Buch **Se'âdet-i Ebediyye**.

DAS WOHLGEFALLEN ALLAHS

91 — O Kind! Erfülle das Nachfolgende, wenn du das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, erlangen willst! Allah, der Erhabene, fragte Mūsā, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **„O Mūsā! Was hast Du für Mich getan?"** Mūsā, Friede sei mit ihm, erwiderte: „O mein Herr! Ich habe für Dich das Gebet verrichtet, gefastet, Tasbīhāt gesprochen und Sadaqa gegeben." Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„All das ist für dich! Wenn du das Gebet verrichtest, gewähre Ich dir das Paradies. Wenn du fastest, wird es dir Licht (Nūr) im Grab und auf der Brücke Sirāt sein. Wenn du Tasbīhāt sprichst, pflanzt man Bäume im Paradies für dich. Wenn du Sadaqa gibst, wird das auf dich kommende Unglück beseitigt. O Mūsā! Was hast du für Mich getan?"** Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte: „O mein Herr! Was soll man für Dich tun?" Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„Das Tun für Mich ist, Meine Freunde als Freunde und Meine Feinde als Feinde anzuerkennen."** Die Ibāda, die Allah, dem Erhabenen, am meisten gefällt, ist, die Muslime zu lieben und die Ungläubigen (Kāfirūn) zu befeinden. Das nennt man **„Hubb fillah und Bughd fillah"**.

92 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn jemand eine Sünde begehen will, sich aber dann vor Allah, dem Erhabenen, fürchtet und diese Sünde unterlässt, schenkt Allah, der Erhabene, diesem Diener zwei Paradiese."** Diese sind solche Sünden wie Harām zu essen, Zinsen zu nehmen, [seiner Ehefrau und Tochter zu erlauben, mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit zu gehen; Filme im Kino und Fernsehen anzuschauen, die den Islam verspotten und den guten Charakter verderben], Hāram anzublicken, Unzucht (Zinā) zu begehen, Analverkehr (Liwāt) zu haben, Alkohol zu trinken, Menschen zu töten und Allah, dem Erhabenen, jemanden beizugesellen (Schirk). Diese gehören alle zu den großen Sünden.

93 – Das Zeichen dafür, dass eine Person glückselig (saʿīd, d. h. für das Paradies bestimmt) ist, ist, dass man mit dem Schicksal (Qadā) und der Bestimmung (Qadar) Allahs, des Erhabenen zufrieden ist. Das Zeichen dafür, dass eine Person unglückselig (schaqī, d. h. für die Hölle bestimmt) ist, ist, dass man mit dem Schicksal und der Bestimmung nicht zufrieden ist und dass man bei einem Unglück aufschreit, zu sehr weint und jammert.

94 – Wenn du bei Allah, dem Erhabenen, einer von den Gehorsamen sein willst, sprich bei allen deinen Handlungen „Inschā'allah" („so Allah will")! Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Es gibt keinen vorzüglicheren Gehorsam für Menschen als diesen."**

Während du mit jemandem eine Abmachung triffst, sag „Inschā'allah"! Wenn du es nicht erfüllen kannst, so wirst du kein Lügner sein.

95 – Dein Herz soll in drei Situationen gegenwärtig sein, damit dir das Tor der Barmherzigkeit geöffnet wird:

1) Beim Rezitieren des edlen Korans.

2) Beim Erwähnen des Namens Allahs, des Erhabenen.

3) Beim Verrichten des Gebets.

Das Zeichen des Ārif (d. h. des Gotteskenners, also von jemandem, der Gotteserkenntnis [Maʿrifa] erlangt hat) ist, dass sein Schweigen eine Bedeutung hat, sein Betrachten ein warnendes Beispiel für andere ist und sein Wunsch der Gehorsam ist.

96 – Schaykh Dhun-Nūn al-Misrī (gest. 245 n. H. in Ägypten), möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Wer sich übersatt isst, in dessen Herz kann sich die Weisheit nicht halten. Wie glücklich ist jener, der sich von Sünden fernhält! Und das ist dadurch möglich, dass der Körper nicht zu viel Nahrung bekommt. Das Gedenken Allahs, des Erhabenen (Dhikr) bringt den Menschen Allah, dem Erhabenen, näher.

Die Zeichen dafür, dass man sich nicht vor Allah, dem Erhabenen, fürchtet, sind folgende:

1) Eine schwache Absicht haben.

2) Hochmütig sein.

3) Den Tod nicht nah wissen und in Weltverfallenheit versunken sein.

4) Nicht das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, beachten und stattdessen die Wünsche der Menschen erfüllen.

5) Die Sunna unterlassen und Bidʿa verrichten.

6) Seine Sünden als wenig betrachten. Wie glücklich ist jener, der frei von diesen sechs Dingen ist! Gedicht:

Sowohl aus Freuden als auch aus Leiden
besteht das Menschenleben.
Begabt muss man sein,
um Kummer in Genuss zu verwandeln.

VORZÜGE DES LOBPREISENS

97 – Eines Tages sagte Ibrāhīm, Friede sei mit ihm: „Al-hamdu lillāhi qabla kulli ahad, wal-hamdu lillāhi baʿda kulli ahad, al-hamdu lillāhi alā kulli hāl.“ („Vor allem anderen sei Allah gelobt und gelobt sei Allah nach allem! Gelobt sei Allah in jedem Zustand!“)

Allah, der Erhabene, hat sinngemäß geboten: **„O Dschabrāʾīl! Grüße Meinen Freund von Mir! Er hat drei Worte dreimal ausgesprochen und Ich, der Glorreiche, habe ihm dafür die Belohnung von vierzig angenommenen Nāfila-Pilgerreisen gegeben. Wer dieses Bittgebet spricht, dem schenke Ich dieselbe Belohnung.“**

Dies ist das folgende Bittgebet des ehrwürdigen Anas: **„Bismillāhilladhī lā yadurru maʿasmihī schayʾun fil-ardi wa-lā fis-samāʾi wa-huwas-samīʿul-alīm.“** („Demjenigen, der Zuflucht beim Namen Allahs sucht, kann in den Himmeln und auf Erden nichts schaden. Er hört alles und weiß alles.“) Dieses Bittgebet spricht man morgens und abends mit der Basmala dreimal. Damit schützt man sich vor vielerlei Unglück.

98 – Wenn du niest, sprich: **„Alhamdulillāh“**! Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn eine Person nach dem Niesen ‚Alhamdulillāh‘ sagt, schützt ihn Allah, der Erhabene, vor siebzig Arten von Unglück. Niemand kann vorzüglicher vor Allah, dem Erhabenen, sein als derjenige, der vier Worte morgens und abends je hundertmal spricht.“** Dies hatte der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, so mitgeteilt. Jene vier Worte sind: **„Subhānallāhi wal-hamdu lillāhi wa-lā ilāha illallāhu wallāhu akbar.“ „Hamd“** (Lobpreis) bedeutet, daran zu glauben und zu sagen, dass es Allah, der Erhabene, ist, der alle Gaben (Niʿma) erschafft und sie den Menschen zukommen lässt.

Ein weiteres Tasbīh, das zu großer Vorzüglichkeit und zu hohen Rängen führt und bei Allah, dem Erhabenen, sehr wertvoll ist, ist folgendes: **„Subhānallāhi wa-bi-hamdihī, subhānallāhil-azīm.“** Man sollte es täglich hundertmal sprechen.

Von Muhammad at-Tirmidhī (209-279 n. H.), möge Allah sich seiner erbarmen, wird überliefert: „Wer zwischen der Sunna und dee Fard des Morgengebets dieses Bittgebet leise spricht, übergibt seine Seele am Ende seines Lebens mit Glauben: **‚Yā hayyu yā qayyūm yā dhal-dschalāli wal-ikrām. Allāhumma innī asʾaluka an tuhyiya qalbī bi-nūri maʿrifatika abadan yā Allah, yā Allah, yā Allah dschalla dschalāluh.‘** (‚O Hayy, der des echten Lebens Besitzer ist! O Qayyūm, der alles in der Existenz erhält! O Besitzer der Majestät und Großzügigkeit! Erwecke mein Herz mit dem Glanz der Lichter der Erkenntnis von Dir zum ewigen Leben!‘)“ Siehe Seite 617!

99 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„O meine Gemeinde und meine Gefährten! Sprecht morgens beim Aufstehen dieses Bittgebet: Subhānallāhi wa-bi-hamdihī, subhānallāhil-azīm.“** Dieses Bittgebet gilt für diese Person als Sühne (Kaffāra) für die Sünden jenes Tages.

Der Gesandte Allahs berichtete: **„Wer dieses Bittgebet täglich zehnmal spricht, dem gewährt Allah, der Erhabene, vierzigtausend Belohnungen: Aschhadu an lā ilāha illallāhu wahdahū lā scharīka lahū ilāhan wāhidan samadan lam yattakhidh sāhibatan wa-lā waladan wa-lam yakun lahū kufuwan ahad.** (Ich bezeuge, dass es keinen Gott außer Allah gibt, Er ist allein ohne Partner. Er ist allein ohne einen Zweiten. Jeder und alles braucht Ihn, Er braucht niemanden. Er zeugt nicht und Er ist nicht gezeugt. Nichts kann Ihm ebenbürtig und nichts kann Ihm gleich sein. Er gleicht niemandem.)**“**

100 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm sagte: **„Wenn ihr aus einer Versammlung weggeht, sprecht dieses Bittgebet: ‚Subhānakallāhumma wa-bi-hamdika, aschhadu an lā ilāha illā anta wahdaka lā scharīka laka wa-astaghfiruka wa-atūbu ilayka.‘** (‚O Allah! Gelobt und gepriesen seist Du! Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Dir, Du bist allein ohne Partner. Ich bitte Dich um Vergebung und wende mich reuevoll zu Dir.‘) **Damit werden euch die Sünden in jener Versammlung vergeben.“**

Sprich vielmals das nachfolgende Bittgebet, damit du dein Herz nicht tötest! Denn dieses Bittgebet ist eines, das der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, empfahl: **„Yā hayyu yā qayyūm yā badīʿas-samāwāti wal-ardi yā dhal-dschalāli wal-ikrām, yā lā ilāha illā anta asʾaluka an tuhyiya qalbī bi-nūri maʿrifatika yā Allāhu yā Allāhu yā Allāh dschalla dschalāluh.“** („O Hayy, der des echten

Lebens Besitzer ist! O Qayyūm, der alles in der Existenz erhält! O Erschaffer der Himmel und der Erde, der sie in der Schönheit eines Kunstwerks erschafft! O Besitzer der Majestät und Großzügigkeit! Es gibt keinen Gott außer Dir. Erwecke mein Herz mit dem Glanz der Lichter der Erkenntnis von Dir!“)

Beim Sterben sprach der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, dieses Bittgebet: **„Subhānallāhi wa-bi-hamdihī astaghfirullāha wa-atūbu ilayh.“**

Sprich beim Hinausgehen und beim Einkaufen **„Lā ilāha illallāhu wahdahū lā scharīka lah lahul-mulku wa-lahul-hamdu yuhyī wa-yumītu wa-huwa hayyun lā yamūtu bi-yadihil-khayr wa-huwa alā kulli schay'in qadīr.“** („Es gibt keinen Gott außer Allah, Er ist allein ohne Partner. Ihm gehört die Herrschaft und das Lob, Er lässt leben und sterben. Das Gute unterliegt Seiner Macht. Er ist lebendig und stirbt niemals und Er ist allmächtig.“)

101 – Ādāb (gute Sitten) beim Essen:

Im fünften Band des Buches **al-Fatāwā al-Hindiyya** steht: „Es ist sunna, vor und nach dem Essen die Hände zu waschen. Es ist sunna, zu Beginn **‚Bismillāhir-rahmānir-rahīm‘** und am Ende **‚Alhamdulillāh‘** zu sagen. Es ist sunna, mit der rechten Hand zu essen und zu trinken. Wenn man groß rituell unrein (dschunub) ist, ob Mann oder Frau, ist es makrūh, zu essen und zu trinken, bevor man seine Hände gewaschen und seinen Mund gespült hat. Für eine Frau, die ihre Menstruation hat, ist dies nicht makrūh. Man soll keine heiße Speise essen, an keiner Speise riechen und in keine Speise pusten. Es ist makrūh, beim Gehen zu essen und zu trinken. Es ist dschā'iz, barhäuptig zu essen. Wenn der Hungertod droht, ist es dschā'iz, Aas zu essen. Wenn man kein Aas findet und jemand sagt, dass man einen Körperteil von ihm essen dürfe, ist es weder dschā'iz, einen Körperteil von ihm abzutrennen, noch sein Fleisch zu essen. Es ist auch nicht dschā'iz, dass man einen eigenen Körperteil abtrennt und isst. Wenn jemand gefragt wird, wie viel er für eine Sache bezahlt hat, und dieser sagt z. B. 5 [Euro], obwohl er 10 [Euro] gezahlt hat, gilt das nicht als Lüge. Es ist harām, verdorbenes Fleisch zu essen. Ranziges Öl bzw. Fett und verdorbene Milch zu trinken bzw. zu essen ist nicht harām. Wenn Speisen verderben oder säuerlich riechen, werden sie nicht unrein, aber es ist harām, sie zu essen. Vom Baum herabgefallene Früchte vom Boden aufzuheben und zu essen ist halāl, wenn man weiß, dass der Besitzer dem zustimmt und dies erlaubt. Früchte, die auf Flüssen treiben, zu nehmen und zu essen, ist halāl. Wenn ein Armer etwas von der Sadaqa, die er von einem Reichen bekommen hat, diesem Reichen

schenkt, ist es dschā'iz, dass der Reiche dies annimmt.

Der Geliebte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer nach dem Essen dieses Bittgebet spricht, dem werden seine Sünden vergeben: ‚Alhamdu lillāhilladhī atʿamanā hādhat-taʿāma wa-razaqanā min ghayri hawlin minnā wa-lā quwwata.'** (‚Dank sei Allah, der uns dieses Essen gewährt und es uns als Versorgung gibt, ohne dass von unserer Seite jegliche Kraft und Stärke nötig ist.')**"**

Das größte Bittgebet zur Vergebung (Istighfār):

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer dieses Bittgebet am Morgen spricht und bis zum Abend stirbt, verstirbt als jemand, der die Stufe eines Märtyrers erreicht hat. Wenn man es am Abend spricht und bis zum Morgen stirbt, erreicht man auf die gleiche Weise dieselbe Stufe. Dieses Bittgebet lautet: ‚Allāhumma anta rabbī lā ilāha illā anta khalaqtanī wa-ana abduka wa-ana alā ahdika wa-waʿdika mastataʿtu aʿūdhu bika min scharri mā sanaʿtu abūʾu laka bi-niʿmatika alayya wa-abūʾu bi-dhanbī faghfirlī dhunūbī fa-innahū lā yaghfirudh-dhunūba illā anta. Lā ilāha illā anta subhānaka innī kuntu minaz-zālimīn.'** (‚O Allah! Du bist mein Herr! Es gibt keinen Gott außer Dir. Mich hast Du erschaffen. Ich bin Dein Diener. Ich halte mein Versprechen, das ich Dir in der Urewigkeit gab, in dem Maße, wie ich dazu fähig bin. Vor dem Schaden der Bosheiten und Fehler, die ich beging, suche ich Zuflucht bei Dir. Die Gaben, die Du mir schenktest, erwähne ich in Deiner Gegenwart mit Dankbarkeit und gestehe sie. Auf dieselbe Weise gestehe ich auch meine Sünde. Vergebe mir meine Sünden, denn niemand außer Dir ist vergebend! Es gibt keinen Gott außer Dir. Ich spreche Dich frei von allen Mängeln. Gewiss, ich gehöre zu denjenigen, die Unrecht tun.')**"**

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„O Abū Hurayra! Wer dieses Bittgebet täglich 25 Mal spricht, den schreibt Allah, der Erhabene, als einen der Anbeter (Ābid) ein: ‚Allāhummaghfir-lī wa-li-wālidayya wa-li-ustādhiyya wa-lil-muʾminīna wal-muʾmināt wal-muslimīna wal-muslimāt al-ahyāʾi minhum wal-amwāt bi-rahmatika yā arhamar-rāhimīn.'** (‚O Allah! Vergebe und verzeihe mir und meinen Eltern und Lehrern und den gläubigen Männern und gläubigen Frauen und den Muslimen und den Musliminnen, ob lebendig oder verstorben, aus deiner Barmherzigkeit heraus! Vergebe uns o Allerbarmer, Allbarmherziger!')**"** Dieses Bittgebet steht auch auf Seite 1037 des Buches **Se'âdet-i Ebediyye**.

BITTGEBET ZUR ERNEUERUNG BZW. AUFFRISCHUNG DES GLAUBENS (TADSCHDĪD AL-ĪMĀN)

O mein Herr! Ich bedauere und bereue alles, was ich bis jetzt dem korrekten Glauben zuwider, alles, was Bidʿa und Sünde bedeutet, gesagt, gehört, gesehen und getan haben mag, und ich bin fest entschlossen und trachte danach, nicht wieder derart falsch zu glauben und zu handeln. Der erste der Propheten ist Ādam, Friede sei mit ihm, und der letzte unser geliebter Prophet Muhammad, Friede sei mit ihm. Ich glaube an diese zwei Propheten und an alle Propheten, die zwischen diesen beiden gesandt wurden. Ich bestätige, dass sie alle wahrhaftig und treu sind und dass alles, was sie verkündeten, die Wahrheit ist. **„Āmantu billāh wa-bi-mā dschāʾa min indillāh alā murādillāh. Wa-āmantu bi-rasūlillāh wa-bi-mā dschāʾa min indi rasūlillāh alā murādi rasūlillāh. Āmantu billāhi wa-malāʾikatihī wa-kutubihī wa-rusulihī wal-yawmil-ākhiri wa-bil-qadari khayrihī wa-scharrihī minallāhi taʿālā wal-baʿthu baʿdal-mawti haqqun aschhadu an lā ilāha illallāh wa-aschhadu anna Muhammadan abduhū wa-rasūluh.“** („Ich glaube an Allah und an alles, was von Ihm kommt, so, wie Er wünscht. Ich glaube an den Gesandten Allahs und an alles, was von ihm kommt, so, wie er wünscht. Ich glaube an Allah, Seine Engel, Seine Bücher, Seine Propheten, den Jüngsten Tag, die Bestimmung mit ihrem Guten und Schlechten als von Allah geschickt und an die Auferstehung nach dem Tod. Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist.“)

Das Bittgebet zur Erneuerung des Glaubens: **„Allāhumma innī urīdu an udschaddidal-īmāna wan-nikāha tadschdīdan bi-qawli lā ilāha illallāh Muhammadun rasūlullāh.“** („O Allah! Ich wünsche meinen Glauben und meinen Ehebund aufzufrischen, indem ich die Worte ‚Lā ilāha illallāh, Muhammadun rasūlullāh‘ spreche.“)

102 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, pflegte dieses Bittgebet jedes Mal zu sprechen, wenn er neue Kleidung anzog: **„Alhamdu lillāhilladhī kasānī mā uwārī bihī awratī.“** („Gepriesen sei Allah, der mir Kleidung gegeben hat, mit der ich meinen Körper bedecke.“)

[Der große Islamgelehrte Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, der Erneuerer des 14. Jahrhunderts nach der Hidschra, pflegte in seinen Predigten und seinem Unterricht in verschiedenen Istanbuler Moscheen, in der „Madrasatul-Mutakhassisīn“ genannten islamischen Hochschule und der Höhe-

ren Schule Vefa und in seinen privaten Gesprächszirkeln wie folgt zu empfehlen: „Tragt saubere und neue Kleidung! Kleidet euch wie die Angesehenen und Ehrwürdigen! Benutzt Kleidung, Nahrung und Getränke, die halāl sind, so viel, wie ihr benötigt! So, wie ihr überall mit eurem Verhalten und euren Worten die Würde und den Wert des Islams zeigt, so verschafft euch Respekt und Aufmerksamkeit mit der Art, wie ihr euch kleidet! Tut euch und eurem Körper wohl und entspannt ihn, indem ihr verschiedene schmackhafte Speisen und süße, kalte Getränke kostet!“ Diese Empfehlungen von Abdulhakīm Efendi sind auch in dem Buch **al-Hadīqa an-nadiyya** von Muhammad ibn Sulaymān al-Baghdādī, möge Allah sich seiner erbarmen, ausführlich erwähnt. Dieses Buch ist auf Arabisch und wurde 1397 n. H. (1977 n. Chr.) vom Verlag Hakîkat in Istanbul veröffentlicht.

VORZÜGE DES REZITIERENS DER SURE „AL-IKHLĀS“

103 – O Kind! Rezitiere oft die Sure al-Ikhlās! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete: **„Am Tag der Auferstehung wird ein Ausrufer Folgendes ausrufen: Diejenigen, die an Allah, den Erhabenen, gedacht und Ihn erwähnt und die Sure al-Ikhlās oft rezitiert haben, sollen kommen und ihre Ehrenstellen im Paradies einnehmen.“**

Wer tausendmal diese Sure mit der Basmala rezitiert, wird nicht mehr an Zahnschmerzen leiden.

Hinweis: Der ehrwürdige Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, überlieferte: „Unser Prophet, Friede sei mit ihm, hat verkündet: **‚Wer nach einer Versammlung, also nach einem Unterricht, nach dem Lesen eines Buches, nach dem Rezitieren des edlen Korans den Vers ‚Subhāna Rabbika Rabbil-izzati ammā yasifūn‘ bis zum Ende spricht, erwirbt am Tag der Auferstehung viel Belohnung.‘** “ Es ist zu beobachten, dass einige Personen, die im religiösen Wissen nicht bewandert sind, Muslime täuschen und viele Sünden begehen, indem sie auch ihre eigenen Gedanken in die Bücher aufnehmen, die sie als „Übersetzungen“ deklarieren. Beispielsweise behaupten sie, dass es besser sei, **„Subhāna Rabbinā“** anstelle von **„Subhāna Rabbika“** zu sagen. Sie behaupten, dass dieser Vers als Bittgebet gesprochen werde und man daher auch die Gemeinschaft mit einbeziehen solle, indem man „unser Schöpfer“ sagt. Doch sie täuschen sich sehr. Denn der Vers **„Subhāna Rabbika“** ist kein Bittgebet, sondern ein Tasbīh. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, befiehlt, diesen Vers zu sprechen, nicht aber, ihn zu

verändern. Abū Bakr as-Siddīq, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: „Ich würde alle meine Ibādāt gegen einen Fehler unseres Propheten, Friede sei mit ihm, tauschen.“ Die Fehler der Muqarrabūn, also der Menschen, die Allah, der Erhabene, liebt, sind wertvoller als die Wohltaten der Abrār, also der guten Menschen. Wollen jene Personen diesen Koranvers – Allah, der Erhabene, behüte – etwa „verbessern“ und „noch besser machen“? Ein „Kaf“-Buchstabe des edlen Korans ist wertvoller als alle Ibādāt. Das zu ändern, kann sogar zum Kufr führen.

Die Antworten, die die Islamgelehrten denjenigen geben, die diesen Koranvers verändernd rezitieren, stehen in unserem Buch **Se'âdet-i Ebediyye**.

104 – Auch jeden Morgen die sich am Ende der Sure al-Haschr befindenden und mit **„Huwallāhulladhī“** beginnenden drei Verse zu rezitieren, ist sehr verdienstvoll und führt dazu, falls man bis zum Abend verstirbt, dass man als Märtyrer stirbt.

105 – Wer bei Sonnenaufgang die Sure an-Naba' rezitiert, wird vor allen Unglücksfällen geschützt sein.

[Abdullah ad-Dahlawī, ein wahrer Islamgelehrter und ein großer Gottesfreund, möge Allah seiner Seele gnädig sein, schreibt am Ende seines 90. Briefes wie folgt: „Die Koranverse und Bittgebete, die unser Prophet, Friede sei mit ihm, mitteilte, soll man zu ihren bestimmten Zeiten rezitieren. Wenn diese und die Nāfila-Gebete nicht mit Ikhlās und nicht mit ruhigem Herzen rezitiert bzw. verrichtet werden, sind sie nicht gültig und haben keinen Nutzen. Aus diesem Grund müssen wir uns darum bemühen, unsere Herzen zu reinigen und unseren Charakter zu verbessern, indem wir nichts anderes rezitieren als die Sachen, die fard und sunna mu'akkada sind, und auch keine Nāfila-Ibādāt verrichten, sondern zuerst in jedem Augenblick Allahs gedenken (Dhikr) und uns vor den Verboten hüten!“ Im 71. Brief erläutert er: „In unserer Zeit herrschen überall Kufr, Sünden und Bidʿa. Heutzutage ist es sehr schwierig geworden, zu verinnerlichen, dass Allah, der Erhabene, in jedem Augenblick gegenwärtig (hādir) und sehend (nāzir) ist. [Es heißt zwar, dass Allah, der Erhabene, immer und überall gegenwärtig und sehend ist, doch Er ist von Raum und Zeit unabhängig. Daher muss man diese Aussage in übertragener Bedeutung verstehen, d. h.: Er ist unabhängig von Ort und Zeit, ohne an einem Ort zu sein gegenwärtig und sehend.] Man muss aber trotzdem versuchen, sich von der Krankheit des Herzens zu befreien. Fliegt ein Vogel, um in den Himmel zu steigen, und kann sein Ziel nicht erreichen, ist er damit dennoch höher als die anderen und si-

cher vor dem Übel der Katzen.“ Siehe Seite 18! Abdullah ad-Dahlawī ist der Murschid von Khālid al-Baghdādī. Er verstarb 1240 n. H. (1824 n. Chr.) in Delhi. Sein Name steht in der Silsila aliyya („erhabene Kette“) vor dem Namen von Sibghatullah al-Khizānī. Sibghatullah al-Arwāsī ist unter dem Namen Ghawth al-Khīzānī bekannt. Er ist ein autorisierter Schüler von Sayyid Tāhā und einer der Murschids von Sayyid Fahīm. Sein Grab befindet sich in Hizan, Bitlis. Er ist der Murschid von Abdurrahmān at-Tāghī. Dessen Grab befindet sich in Nurşin, Bitlis.]

ÜBER DIE SALAWĀT

106 – Wenn jemand freitags viel Salawāt (Segenswünsche und Friedensgrüße für den Propheten) spricht, erfüllt ihm Allah, der Erhabene, hundert Bedürfnisse. Dreißig davon sind diesseitige und siebzig sind jenseitige Bedürfnisse.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer täglich hundertmal** [an die Bedeutung denkend] **die Salawāt spricht, wird sich am Tag der Auferstehung vor der Hitze der Sonne retten und mit mir im Schatten des Arschul-aʿlā sein. Und wer eine Salawāt für mich spricht, um dessen Vergebung bitten die Engel der Barmherzigkeit.“**

107 – Sprich viel Salawāt für den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm! Denn in einem Hadith heißt es: **„Wer, in dessen Anwesenheit mein Name erwähnt wird, nicht eine Salawāt für mich spricht, ist sehr zu bedauern. Auch diejenigen, die den gesegneten Ramadan erleben, aber ihn nicht ehren und seine Zufriedenheit nicht erlangen, und jene, die den Vater oder die Mutter oder beide erleben, aber ihre Zufriedenheit nicht erlangen, sind sehr zu bedauern.“**

108 – Wisse, dass Allah, der Allbarmherzige, demjenigen, der einem Armen mit dem speist, was dieser sich wünschte, tausend Stufen und viele Gaben im Paradies gewährt.

109 – Vergiss nicht, Armen Sadaqa zu geben! Auch alles, was du deiner Ehefrau, deinen Kindern und deinen Verwandten gibst, gilt als Sadaqa. In einem Hadith, den Abū Amāma, möge Allah mit ihm zufrieden sein, vom Propheten, Friede sei mit ihm, überlieferte, heißt es: **„Was könnte eine bessere Wohltat sein, als seiner Ehefrau und seinen Verwandten etwas zu schenken?“** Zuerst soll man Ehefrau und Kinder mit Nahrung und Kleidung, die halāl sind, versorgen. Dann soll man die Zakat des Geldes, das übrig bleibt, entrichten und danach Almosen geben.

110 – Ich empfehle dir, dir folgende vier Charaktereigenschaften anzueignen. So trittst du in die Gruppe der Guten ein:

1) Entrichte die Zakat, während du wohlhabend bist, und gib Sadaqa, wenn du arm bist.

2) Überwinde deinen Zorn und deine Wut, wenn du zornig und wütend bist.

3) Tue niemandes Fehler kund, wenn du sie bezeugst, sondern verdecke sie.

4) Erfreue deine Diener, deine Ehefrau, deine Kinder und deine Verwandten, indem du ihnen Geschenke machst und ihnen Gutes tust.

111 – Einem Durstigen Trinkwasser zu geben, ist auch sehr verdienstvoll. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, teilte mit: **„Allah, der Erhabene, fragte Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm: ‚Was würdest du tun, wenn du auf die Welt hinabsteigen würdest?'**

Dschabrā'īl, Friede sei mit ihm, erwiderte: ‚O mein Herr! Was ich machen würde, ist Dir bekannt. Ich würde vier Dinge tun:

1) Ich würde den Durstigen Trinkwasser geben.

2) Ich würde demjenigen helfen, der viele Kinder hat.

3) Ich würde Verstrittene versöhnen.

4) Ich würde die Fehler der Muslime verdecken.' "

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer einem Durstigen Trinkwasser gibt, in dessen Buch der Taten wird Belohnung von siebzig Jahren eingeschrieben. Wenn man einem Durstigen dort Wasser zum Trinken gibt, wo kein Wasser zu finden ist, erwirbt man so viel Belohnung, als ob man eines der Kinder des Propheten Ismā'īl aus den Händen der Ungläubigen befreit hätte."**

112 – Tue immer viel Gutes! Allah, der Erhabene, liebt die Diener, die Gutes tun, sehr. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn jemand einem Armen einen Bissen Essen gibt, überbringt ihm der Bissen fünf Freudenbotschaften:**

1) Ich war eins, du hast mich vermehrt.

2) Ich war klein, du hast mich vergrößert.

3) Ich war dein Feind, du hast mich dir zum Freund gemacht.

4) Ich war vergänglich, du hast mich ewig bleibend gemacht.

5) Bis jetzt hast du mich bewahrt. Von nun an werde ich dich bewahren."

113 – Durch das Geben von Sadaqa und Zakat vermindert sich

der Besitz nicht, sondern er vermehrt sich. Abdurrahmān ibn Awf, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hörte unseren Propheten, Friede sei mit ihm, sagen und teilte mit: „Ich schwöre auf drei Dinge:

1) Durch das Entrichten der Zakat vermindert sich der Besitz nicht, sondern er vermehrt sich.

2) Wenn der ungerecht Behandelte dem Ungerechten verzeiht, erhöht Allah, der Erhabene, am Tag der Auferstehung seine Stufe.

3) Denjenigen, der ständig etwas verlangt, befreit Allah, der Erhabene, nicht von Armut."

114 – Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, hörte unseren Propheten, Friede sei mit ihm, sagen: **„Wenn Menschen das, was sie als Sadaqa geben, für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, geben, gilt es, als ob sie es Allah, dem Erhabenen, gegeben hätten, und sie erwerben dafür tausend** [nach einer anderen Überlieferung zweitausend] **Belohnungen."** Wenn du jemandem etwas leihst, dann gebe es im Guten und nehme es im Guten zurück! Wenn derjenige, dem man etwas leiht, arm ist und das Gebet verrichtet und die Verbote meidet, dann wird man sich, wenn man das Verliehene dieser Person schenkt, am Tag der Auferstehung im Schatten des Arschul-aʿlā befinden und im Paradies eine hohe Stufe erlangen.

Hinweis: Das Geben von Sadaqa ist eine Nāfila-Ibāda. Das Entrichten der Zakat, das Bezahlen von Schulden und das Wiedergutmachen des Rechtes eines anderen hingegen sind fard. Wer noch eine Fard nachzuholen hat, dessen Sunna- und Nāfila-Taten werden nicht angenommen. Also wird von jemandem, der einen Cent Zakat zu entrichten oder einen Cent Schulden zu begleichen hat, keine Sadaqa angenommen. Selbst wenn derjenige Millionen als Sadaqa gibt oder tausende Wohltaten verrichtet, wird nichts von diesen angenommen, d. h. so, wie er keinerlei Belohnung dafür erhält, so befreit er sich auch nicht von der Sünde des Nichtentrichtens der Zakat und des Nichtbegleichens der Schulden, solange er seine Zakat nicht entrichtet oder seine Schulden nicht zahlt. Unter Punkt 212 wird das Thema „Zakat" ausführlich erläutert.

115 – Jemandem etwas zu leihen ist besser, als Sadaqa zu geben. Denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Jemandem etwas zu leihen ist achtzehnmal vorzüglicher, als Almosen zu geben."**

Wenn du jemanden für dich hast arbeiten lassen, dann gib ihm sofort sein Entgelt! Falls du es nicht gibst und damit sein Recht

zum Tag des Jüngsten Gerichts aufgeschoben wird, wird sein Kläger am Jüngsten Tag Allah, der Erhabene, sein. Wenn ihr füreinander arbeitet und wenn ihr voneinander leiht und zurückgebt, behandelt einander gut! Kränkt einander nicht! Denn andernfalls sündigt ihr, statt Belohnung zu gewinnen. Wer sich etwas leiht, soll dies mit der Absicht des Zurückgebens bzw. Zurückzahlens machen. Aus drei Gründen leiht man sich etwas:

1) Dass jemand, der sehr arm und nicht imstande ist zu arbeiten, sich so viel leiht, wie es für seinen Lebensunterhalt (Nafaqa) nötig ist.

2) Um sich eine Wohnung zu mieten oder zu kaufen, die dem örtlichen Lebensstandard entspricht.

3) Um zu heiraten.

Wenn sich jemand etwas leiht, wobei er für diese Sachen auf Allah, den Erhabenen, vertraut und das Zurückzahlen beabsichtigt, dann gewährt ihm Allah, der Erhabene, seine Schuld bald zurückzuzahlen. Leiht euch nicht zu viel, damit ihr Frieden habt. Denn wer Schulden hat, ist wie ein Sklave und er ist Tag und Nacht bekümmert.

116 – Hüte dich bei einem Handel und beim Verleihen vor Ribā, also davor, Zinsen zu nehmen oder zu geben! Erwarte keinen Vorteil von demjenigen, dem du etwas leihst! Denn die Sünde für das Nehmen oder Geben von ein bisschen Zinsen ist bei Allah, dem Erhabenen, eine solche, als ob man mit seiner eigenen Mutter siebzigmal Unzucht begangen hätte. Also sowohl wenig als auch viel Zinsen und sowohl Zinsen zu nehmen als auch zu geben sind harām. Auch derjenige, der Zinsgeschäfte bezeugt, dokumentiert oder als Bevollmächtigter ausführt, ist verflucht und verantwortlich vor Allah, dem Erhabenen. Man muss sich sehr davor hüten.

Hinweis: Imām ar-Rabbānī, der Erneuerer des zweiten Jahrtausends, möge Allah seiner Seele gnädig sein, schreibt im 102. Brief aus dem 1. Band seines Buches **Maktūbāt**: „Wenn man einem Muslim unter der Voraussetzung, dass dieser später mehr bezahlen soll, Geld leiht, gilt nicht nur der Zuschlag des Geldes als Ribā, sondern auch der vorher gemachte Vertrag, also die Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung selbst ist harām und auch alles dadurch Erworbene ist harām. Demnach ist der Vertrag, also der Handel, der unter der Bedingung geschlossen wird, dass gegen hundert [Euro] Schulden hundertzehn [Euro] zurückgezahlt werden müssen, harām und damit gilt alles von den hundertzehn [Euro] als Ribā und ist harām. Die Einzelheiten dazu werden im

Fiqh-Buch **Dschāmi' ar-rumūz** sowie im Buch von Ibrāhīm Schāhī erklärt. Was die Menschen betrifft, die es bedürfen, sich Geld mit Zinsen zu leihen, so steht im edlen Koran und in ehrwürdigen Hadithen eindeutig, dass Ribā harām ist, und dies ist allgemeingültig. D. h. Ribā ist für alle harām, gleich ob man sie braucht oder nicht. Wenn man für diejenigen, die sie brauchen, eine Ausnahme macht, heißt das, die Gebote Allahs, des Erhabenen, und unseres Propheten, Friede sei mit ihm, zu verändern. Das Buch **al-Qinya** hat kein Recht und keine Befugnis, diese Gebote zu ändern. Der größte Gelehrte in der Stadt Lahore, Mawlāna Dschamāl, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt, dass viele Aussagen im Buch **al-Qinya** nicht vertrauenswürdig sind und den wertvollen Büchern widersprechen. Angenommen, wir würden die Aussage im Buch **al-Qinya**, nämlich dass es dschā'iz sei, dass diejenigen, die ein Bedürfnis haben, sich Geld mit Zinsen leihen, für richtig halten: Dann bestünde kein Grund mehr, dass Zinsen verboten werden, wenn wir sagen, dass es für jeden, der ein Bedürfnis hat, dschā'iz sei. Denn es ist zweifellos ein Bedürfnis, das jemanden dazu verleitet, sich Geld mit Zinsen zu leihen. Niemand tut etwas zu seinen Ungunsten, wenn er es nicht bedarf. Und dieses Gebot Allahs, des Erhabenen, der weise und allem Lobpreis würdig ist, wäre unnötig und unnütz gewesen. Den edlen Koran, der das Buch Allahs, des Erhabenen, ist, derart zu verleumden, ist eine sehr hässliche Kühnheit. Nehmen wir an – was aber nicht möglich ist – dass jedes Bedürfnis ein Entschuldigungsgrund (Udhr) ist, dann bedeutet jedes Bedürfnis eine „Notwendigkeit". Jede Notwendigkeit hat eine Menge und verschiedene Bedarfsgrade. Es ist kein Bedürfnis und es besteht keine Notwendigkeit dafür, sich von jemandem mit Zinsen etwas zu leihen, um ein Festessen zu veranstalten. Für einen Verstorbenen beispielsweise ist nur das Leichentuch ein Bedürfnis. Es ist kein Bedürfnis, für die Seele des Verstorbenen süße Mehlspeise zu kochen und zu verteilen. So haben es die Gelehrten geäußert. Jedoch steht das Bedürfnis der Seele des Verstorbenen nach der Belohnung aus gegebener Sadaqa über allen Bedürfnissen. Wenn dies also der Fall ist, kann dann das Bedürfnis derer, die sich von jemandem Geld mit Zinsen leihen, ein wahres Bedürfnis sein? Und kann das Verzehren von Speisen, die mit solchem Geld gekauft und zubereitet worden sind, halāl sein? Der Vorwand, viele Kinder zu haben oder beim Militärdienst zu sein, um ein Bedürfnis zu begründen, ziemt sich für einen Muslim nicht. Wenn man sagt, dass es heute fast unmöglich sei, Essen, das halāl ist, zu finden, dann ist dieses Wort wahr. Aber man muss Verbote soweit

wie möglich vermeiden. Die Gelehrten sagen, dass man im Zustand der Gebetswaschung das Feld säen soll, damit die Ernte nicht ohne Segen (Baraka) ist. Heutzutage ist es aber nahezu unmöglich geworden, sich von diesem Zustand zu befreien. Aber es ist sehr leicht, nicht mit Zinsen Geld zu leihen. Man muss als harām anerkennen, was im edlen Koran und in den ehrwürdigen Hadithen als harām bezeichnet wird, und als halāl anerkennen, was darin als halāl bezeichnet wird. Wer nicht an diese glaubt, wird zum Kāfir. Jedoch ist das Halāl und Harām, das nicht offenkundig mitgeteilt wird, nicht so. So sind zum Beispiel viele Dinge, die in der hanafitischen Rechtsschule harām sind, in der schafiitischen Rechtsschule halāl. Also darf man jemandem, der sagt, dass es nicht dschā'iz ist, dass jemand, der ein Bedürfnis hat, Geld mit Zinsen leiht, nicht entgegnen: ‚Sei still! Nenne das Halāl nicht harām! Sonst wirst du zum Kāfir.' Denn dessen Wort ist nah an der Wahrheit oder vielleicht die Wahrheit selbst und die Antwort, die ihm gegeben wird, ist gefährlich. Es ist besser, die Sachen zu unterlassen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie harām sind. Wir wiederholen: Der Kreis der Bedürfnisse ist sehr groß. Wenn man diesen Kreis so groß hält, dann bleibt niemand, der keine Zinsen nimmt. So würde das Zinsverbot Allahs, des Erhabenen – Allah behüte – sinnlos sein. Selbst das Buch **al-Qinya** erlaubt nur dem, der ein zwingendes Bedürfnis hat, Geld mit Zinsen zu leihen. Sonst ist es nicht etwa so, dass es das jedem erlaubt. Statt das Bedürfnis durch solche zweifelhafte Weise zu decken, sollte man Wege suchen, die halāl sind, und durch den Segen dieser Taqwā und mit einer kleinen Bemühung wird das Bedürfnis beseitigt." Die Übersetzung aus dem Buch **Maktūbāt** endet hier.

Ibn Nudschaym Zaynal'ābidīn al-Misrī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Aschbāh** am Ende des 5. Rechtsprinzips: „Manche Bedürfnisse gelten als Notwendigkeit (Darūra). Beispielsweise ist es dschā'iz, dass jemand, der bedürftig ist, sich Geld mit Zinsen leiht." Sayyid Ahmad al-Hamawī, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt diese Stelle wie folgt: „Diese Person leiht sich z. B. zehn Goldmünzen und zahlt jeden Tag eine bestimmte Menge als Zinsen." Hieraus wird ersichtlich, dass es dschā'iz ist, dass eine hilflose Person, der es am Lebensunterhalt mangelt, die arbeitsunfähig ist und niemanden findet, von dem sie sich etwas auf unbefristete Zeit leihen kann, sich Geld mit Zinsen leiht. Aber auch in diesem Zustand soll man das durch ein „Geschäftsverfahren" tun: Wenn sich zwei Menschen beispielsweise darauf einigen, dass der Schuldner zehn Goldmünzen bekommt,

aber zwölf Goldmünzen zurückzahlen muss, dann nimmt er zehn Goldmünzen als Darlehen und kauft sich für zwei Goldmünzen irgendeine Sache wie einen Stift, ein Heft oder ein Buch, sodass er Schulden in Höhe von zwölf Goldmünzen macht. In Zeiten, in denen man mit Unruhen und Bidʿa konfrontiert wird, so nach einem vorsorglichen Weg zu suchen, um dem Islam zu folgen, nennt man **„Hīla scharʿiyya“** (erlaubter Trick). Es ist nötig, dass derjenige, der hilflos ist oder sich in einer Situation befindet, die eine Notwendigkeit darstellt, oder um seine Ibāda nicht zu versäumen oder um Verbote zu vermeiden, die Hīla scharʿiyya ausführt. Einen Ausweg zu suchen, um dem Islam nicht folgen zu müssen, nennt man **„Hīla bātila“** (verbotener Trick) und dies ist harām.

Hinweis 2: Den Nichtmuslimen im Dār al-Harb, also in nichtislamischen Ländern mit ihrer Zustimmung Geld mit Zinsen zu leihen ist dschā'iz. Aber auch dort ist es nicht dschā'iz, sich Geld mit Zinsen von jemandem zu leihen. Im Dār al-Harb das Geld in einer Bank anzulegen und Zinsen einzunehmen, bedeutet Beteiligung an der Bank im Verleih von Geld mit Zinsen. Sind alle, die von dieser Bank Geld leihen, Nichtmuslime, so ist es halāl, die Zinsen von seinem in dieser Bank angelegten Geld zu nehmen. Wenn alle, die von der Bank Geld mit Zinsen leihen, Muslime sind, ist es harām, die Zinsen von seinem in der Bank angelegten Geld zu nehmen. Sind die Kunden, die Geld von der Bank leihen, Muslime und Nichtmuslime gemischt, so ist es makrūh tahrīman, die Zinsen zu nehmen. Ist die Zahl der Nichtmuslime größer als die der Muslime, so ist es makrūh tanzīhan. Man soll auch die Makrūhāt meiden und sich nicht auf Zinsgeschäfte einlassen. Die Zinsen von in einer Bank angelegtem Geld soll man als Geldbetrag vom Geschäftsverfahren mit Hīla scharʿiyya nehmen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Nehmt die Zeugenschaft desjenigen, der Zinsen einnimmt, nicht an! Wenn ihr sie annehmt, nimmt Allah, der Erhabene, eure Ibādāt nicht an! Nehmt auch die Zeugenschaft von demjenigen, der das Gebet in Gemeinschaft unterlässt, nicht an!“** Man soll sich kein Geld mit Zinsen von einer Bank leihen, um das benötigte Gut zu kaufen. Die Bank soll dieses Gut kaufen, einen Gewinn auf den Kaufpreis anrechnen und es dann an diese Person mit einer Ratenzahlungsvereinbarung verkaufen. Im Buch **Riyād an-nāsihīn** wird mit Beispielen erläutert, dass es vierzig Zinsarten gibt.

LÜGEN BEIM KAUF UND VERKAUF

117 – Wer beim Kauf oder Verkauf lügt, beraubt sich der Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete: **„Am Tag der Auferstehung übt Allah, der Erhabene, gegen drei Arten von Menschen keine Barmherzigkeit aus:**

1) Gegen den, der beim Verkauf durch Lügen teuer verkauft.

2) Gegen den, der bedenkenlos auf alles schwört.

3) Gegen den, der Wasser besitzt und einem anderen nicht davon gibt.“

118 – Denen, die dem Durstigen kein Wasser geben, wird Allah, der Erhabene, am Tag der Auferstehung sinngemäß sagen: **„Ihr habt Mein Wasser Meinen Dienern verweigert. Nun halte Ich Meine Barmherzigkeit fern von euch.“**

119 – Wenn jemand, der etwas gekauft hat, dies bereut und die Ware zurückbringt, nimm sie an! Denn es führt zu keinem Verlust, eine Ware zurückzunehmen. Allah, der Erhabene, gewährt dessen Segen und schenkt dir das Zehnfache.

120 – O Kind! Über diejenigen, die Waage und Messgerät falsch und betrügerisch benutzen, sagt Allah, der Erhabene, in der Sure al-Mutaffifīn sinngemäß: **„Wer beim Kauf oder Verkauf fehlend wiegt oder misst, für den gibt es eine bittere Strafe.“**

121 – Fürchte dich davor, die Rechte der Menschen zu verletzen! Bemühe dich, deine Schulden zurückzuzahlen, wenn du welche hast! Das Totengebet desjenigen, der sehr wenig Schulden hatte, verrichtete unser Prophet nicht. Solange der Mensch seine Schulden nicht zurückzahlt, kommt er nicht in das Paradies. [Es ist nötig, dass der Ehemann die bei der Heirat auszuzahlende Brautgabe (Mahr mu'addschal) an seine Ehefrau sofort auszahlt, wenn sie dies wünscht und dass er die nach der Heirat zu zahlende Brautgabe (Mahr mu'addschal) sofort an sie auszahlt, wenn er sich von ihr scheiden lässt. Der Ehemann muss den Schuldbetrag von der nach der Heirat zu zahlenden Brautgabe zurücklegen und in seinem Testament vermachen, dass diese nach seinem Tod an seine Ehefrau ausgezahlt wird. Wenn er das nicht vermacht hat, muss die gesamte Brautgabe nach seinem Tod von dessen Erbschaft umgehend an seine Ehefrau ausgezahlt werden, noch bevor die Aufteilung der Erbschaft erfolgt. Wer im Falle der Scheidung keine Brautgabe an seine Ehefrau auszahlt, wird im Diesseits eingesperrt und im Jenseits bestraft werden. Der Ehemann zählt den Betrag seiner Schulden der Brautgabe bei der Berechnung der

Nisāb-Menge für die Zakat, für die Zakāt al-Fitr und für das Opfer nicht mit. Die Ehefrau zählt die Brautgabe bei der Berechnung der Nisāb-Menge mit. Aber nur, wenn ihr Besitz nach dem Empfangen der Brautgabe die Nisāb-Menge erreicht und die Menge auch nach einem Jahr noch in ihrem Besitz ist, entrichtet sie die Zakat, aber auch nur für jenes eine Jahr. Es gilt auch als zu leistende Schuld des Menschen, seinen Verwandten und Untergebenen das religiöse Wissen zu lehren.] Ein Hadith lautet: **„Wenn ein Mensch Schulden hat und sich bemüht, sie zurückzuzahlen, dann ist die Hilfe Allahs, des Erhabenen, mit ihm."**

[Im **al-Hadīqa** heißt es zum Thema der Übel des Fußes: „Auch für die Rechte des Tieres und des Nichtmuslims wird im Jenseits gestraft werden. Wem die Verletzung des Rechts nicht im Diesseits verziehen wird, der wird es im Jenseits schwerer haben, das Unrecht an dem Nichtmuslim wiedergutzumachen. Und das Unrecht an einem Tier wiedergutzumachen, wird noch schwerer als dieses sein." Deshalb muss man sich auch im Dār al-Harb sehr davor hüten, den Besitz, das Leben und die Ehre von Nichtmuslimen zu verletzen. Man muss sich auch an ihre Gesetze halten und darf keine Fitna und Aufruhr verursachen.]

DAS ANVERTRAUTSEIN DES KÖRPERS

122 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die Hände sind dem Menschen anvertraut worden, halte damit keine Sache, die harām ist! Deine Füße sind dir anvertraut worden, geh mit ihnen nicht an Orte, die harām sind! Das Geschlechtsorgan ist dir anvertraut worden, begehe damit keine Unzucht!"** So sind alle Glieder deines Körpers dir anvertraut worden. Wenn du diese auf rechtmäßige Weise an rechtmäßigen Stellen verwendest, giltst du als einer der zuverlässigen Menschen und erfüllst den Dank (Schukr) gegenüber Allah, dem Erhabenen, vollständig. Der Mensch, der diese Anvertrauten an unerlaubten Stellen verwendet, lehnt sich gegen Allah, den Erhabenen, auf und veruntreut das Anvertraute.

Hinweis: Es ist sunna, Kranke zu therapieren. Es wurde mitgeteilt, dass Therapien durch Medizin, Geben von Sadaqa und Bittgebete gemacht werden. Dass es fard ist, Medizin, deren Wirksamkeit durch Erfahrung als gewiss bestätigt ist, zu gebrauchen, steht im Buch von Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, im Abschnitt „Verbotes und Erlaubtes". Am Ende des Kapitels „Wasser" heißt es: „Wenn die Wirksamkeit einer Medizin, die harām

ist, als gewiss bestätigt ist und es keine zur Heilung führende Medizin gibt, die halāl ist, dann ist es dschā'iz, die Medizin, die harām ist, mit Ausnahme von Schweinefleisch, zu gebrauchen. Wenn man aber nur vermutet, dass diese Medizin wirkt, dann ist es nicht dschā'iz, sie zu gebrauchen." Zum Ende des Themas „Fasten" steht: „Es ist dschā'iz, dass sich ein kranker Muslim von einem nichtmuslimischen Arzt behandeln lässt, wenn es keinen muslimischen Arzt gibt. Es ist aber nicht dschā'iz, mit der Verordnung des nichtmuslimischen Arztes seine Ibādāt zu unterlassen und zu verschieben [und Medizin, die harām ist, einzunehmen]." Zum Thema „Unerwünschtes" im Buch **al-Fatāwā al-Hindiyya** in Kapitel 18 steht Folgendes: „Es ist dschā'iz, dass der erkrankte Mensch, der daran glaubt, dass die Heilung von Allah, dem Erhabenen, kommt, Medizin gebraucht. Es ist nicht dschā'iz, die Heilung und Genesung von der Medizin selbst zu erwarten. Man muss daran glauben, dass Allah, der Erhabene, die Medizin zum Anlass dafür gemacht hat, die Heilung zu erschaffen. Weil das Schwein unrein und der Mensch ehrenwert sind, ist es nicht dschā'iz, die Organe beider als Medizin zu verwenden. Das Gebrauchen der Organe anderer Tiere ist dschā'iz. Es ist keine Sünde, zu sterben, weil man keine Medizin eingenommen hat. Aber es ist eine Sünde, zu sterben, weil man keine Nahrung aufgenommen hat. [Eine Medizin, deren Wirksamkeit als gewiss bestätigt ist, gilt wie Nahrung.] Es ist harām, Dinge nicht zu benutzen, deren Wirksamkeit und Nutzen als gewiss bestätigt sind. Es ist dschā'iz, Muttermilch als Medizin zu verwenden. Es ist mit Übereinstimmung dschā'iz, dass Frauen natürliches Kaugummi, wie z. B. Mastix (Kauharz) kauen. Ob es zulässig ist, dass Männer dieses kauen, ist umstritten. Die Äußerungen der Gelehrten, die sagen, dass es dschā'iz ist, dass man für die Genesung eines Kranken oder einer Person, die von einem Tier gebissen oder gestochen wurde, den edlen Koran rezitiert oder Koranverse auf ein Blatt Papier schreibt und dieses als Amulett trägt oder Koranverse in eine Schale schreibt, diese mit Wasser füllt und dieses Wasser, das das Geschriebene aufgelöst hat, trinkt oder die schmerzende Körperstelle damit wäscht, um damit zu genesen, sind gültig und verlässlich. Amulette, die aus bekannten Bittgebeten bestehen, und Behandlung mittels bekannter Bittgebete sind dschā'iz. Manche sagen, dass es dschā'iz ist, Blei zu gießen und Räucherstäbchen anzuzünden, um von den Folgen des Nazar (schädlicher Blick) zu genesen. Es ist dschā'iz, dass man in den Garten oder auf das Feld bestimmte Dinge als Schutzmaßnahme gegen Nazar aufhängt. Es ist dschā'iz, dass der Mann verhütet,

damit es zu keiner Befruchtung kommt. Eine Frau, die ab dem vierten Schwangerschaftsmonat abtreibt, wird bestraft. Es ist dschā'iz, vorher eine Abtreibung durchführen zu lassen."

Frage: Ist es dschā'iz, dass ein Ehepaar, das keine Kinder hat, eine künstliche Befruchtung vornimmt?

Antwort: Es gibt viele Hadithe, die dazu ermutigen und Ansporn geben, dass ein Mann und eine Frau die Eheschließung (Nikāh) vornehmen und Allah, den Erhabenen, um ein Kind bitten. Die Ehepaare, die keine Kinder bekommen können, sollten mittels der edlen Gelehrten der „Silsila aliyya" („erhabene Kette") Bittgebete sprechen und erlaubte Mittel ergreifen, um ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Das Sperma und die Eizellen werden dem Ehepaar entnommen und in einem Reagenzglas zusammengebracht. Nachdem die Befruchtung im Reagenzglas stattgefunden hat, wird die befruchtete Eizelle in die Gebärmutter der Ehefrau transferiert. Dieser Vorgang heißt „künstliche Befruchtung" oder „In-vitro-Fertilisation". Es versteht sich, dass eine künstliche Befruchtung dschā'iz ist. Da sie aber nicht als Notwendigkeit gilt, muss das Ehepaar die künstliche Befruchtung selbst durchführen, damit Fremde wie Ärzte, Krankenschwestern oder Hebammen ihre Awra nicht sehen. Außerdem darf die künstliche Befruchtung nicht zwischen Mann und Frau, die keinen Ehebund (Nikāh) haben, durchgeführt werden.

In der persischen Koranauslegung von Abdulʿazīz ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, die in der Stadt Kabul (Afghanistan) 1386 n. H. (1966 n. Chr.) gedruckt wurde, steht zum Thema „Vorzüge der Sure al-Baqara": „Im **Zawā'id al-musnad** von Abdullah ibn Ahmad ibn Hanbal und in den **Daʿawāt** von Hākim und Bayhaqī, möge Allah sich ihrer erbarmen, steht Folgendes: ‚Ubayy ibn Kaʿb, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: ‚Ich saß neben dem Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm. Ein Bauer kam und sagte, dass sein Bruder schwer krank sei. Als der Gesandte Allahs nach der Krankheit fragte, erwiderte er, dass sein Bruder einen Anfall von Geistesgestörtheit habe, der durch einen Dschinn verursacht wurde. Der Gesandte Allahs sagte: **‚Bring deinen Bruder hierher!'** Der Bauer holte ihn. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, rezitierte folgende Verse und pustete seinen Atem leicht auf den Kranken. Der Kranke wurde sofort wieder gesund. Diese Verse sind: Die Sure al-Fātiha, die vier Verse zu Beginn der Sure al-Baqara, die Verse 163 und 164, angefangen mit **‚Wa-ilāhukum'** bis **‚Yaʿqilūn'**, der ‚Āyat al-Kursī' genannte Vers bis **‚Khālidūn'**, die drei letzen Verse der Sure al-Baqara, angefangen mit **‚Lillāhi'**,

Vers 18 der Sure Āl Imrān, beginnend mit **‚Schahidallāhu'**, Vers 54 der Sure al-Aʿrāf, beginnend mit **‚Inna Rabbakum'**, Vers 116 der Sure al-Muʾminūn, angefangen mit **‚Fa-taʿālallāhu'**, der dritte Vers der Sure al-Dschinn, angefangen mit **‚Wa-annahū taʿālā'**, die ersten zehn Verse der Sure as-Sāffāt, die letzten drei Verse der Sure al-Haschr, beginnend mit **‚Huwallāhu'**, die Suren al-Ikhlās, al-Falaq und an-Nās. [Sayyid Ahmad, möge Allah sich seiner erbarmen, hat diese Koranverse bzw. Suren zusammengetragen und ein Büchlein namens **Āyāt al-hirz** (bewahrende Verse) verfasst. Dieses Büchlein ist ein Anhang des Buches **Tashīl al-manāfi'**, das 1982 und in späteren Jahren in Istanbul gedruckt wurde. Um einem Kranken zu helfen, sollte man zuerst die Gebetswaschung vollziehen, dann siebenmal „Astaghfirullāh" und elfmal die Salawāt sprechen. Man beabsichtigt die Genesung des Kranken und rezitiert diese Koranverse nach dem Sonnenaufgang und nach dem Nachmittagsgebet, täglich zweimal, auf den Kranken und pustet seinen Atem an den Stellen, an denen im Buch darauf hingewiesen wird, leicht auf ihn. Man tut dies solange, bis er wieder genesen ist [bis zu vierzig Tage]. Jedes Mal nach dem Rezitieren dieser heilenden Verse sollte man einmal die Sure al-Fātiha rezitieren und deren Belohnung der Seele (Rūh) unseres ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, der Seele von Bahāʾuddīn al-Bukhārī, der Seele von Ahmad ar-Rifāʿī und der Seele von Imām ar-Rabbānī schenken. Wenn man die heilenden Verse in einem Amulett bei sich trägt, schützen sie vor Zauber, Magie und Nazar und die Wünsche gehen in Erfüllung. Siehe Punkt 138!

Auch den **Hizb al-bahr** zu lesen ist sehr nützlich, um sich von Kummer zu befreien. Dieses Buch hat Abul-Hasan asch-Schādhilī zusammengestellt.]

Im **al-Musnad** von Dārimī steht, dass Abdullah ibn Masʿud, möge Allah mit ihm zufrieden sein, sagte: ‚In der Nacht, in der jemand zu Hause die Sure al-Baqara bis **‚Muflihūn'**, insgesamt fünf Verse, rezitiert, kann der Teufel nicht in dieses Haus eintreten.'

Es wurde befohlen, direkt nach der Beerdigung den ersten Teil der Sure al-Baqara am Kopfende und den letzten Teil am Fußende des Grabes zu rezitieren.

Ein Hadith lautet: **‚Raubtier, Räuber und Feinde können dem Leben und Besitz desjenigen, der nachts zuhause folgende 33 Verse rezitiert, bis zum Morgen nicht schaden:** Die ersten fünf Verse der Sure al-Baqara, mit dem Vers ‚Āyat al-Kursī' beginnend die drei Verse bis **‚Khālidūn'**, die letzten drei Verse der Sure al-Baqara, beginnend mit **‚Lillāhi'**, die drei Verse ab dem 55. Vers der Sure

al-Aʿrāf, beginnend mit **‚Inna Rabbakum‘** bis **‚Muhsinīn‘**, die letzten zwei Verse der Sure al-Isrā, angefangen mit **‚Qul‘**, die ersten elf Verse der Sure as-Saffāt bis **‚Lāzib‘**, mit **‚Yā maʿscharal-dschinn‘** beginnend die zwei Verse der Sure ar-Rahmān bis **‚Faidhā‘**, den letzten Teil der Sure al-Haschr, angefangen mit **‚Law anzalnā‘**, die ersten vier Verse der Sure al-Dschinn bis **‚Schatatā‘**.

Ein Glied bzw. Organ, das schmerzt oder Kummer bereitet, wird gesund, wenn man siebenmal die Sure al-Fātiha rezitiert und den Atem leicht darauf pustet.“ Die Übersetzung aus dem Buch **Tafsīr-i Azīzī** endet hier.

Abdullah ad-Dahlawī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem 117. Brief: „In jeder Angelegenheit sollte man mittels der schönen Seelen der großen Awliyā Allah, den Erhabenen, um die Sache bitten und Zuflucht bei Ihm suchen. [Hierfür sollte man die Namen der Gelehrten der **‚Silsila aliyya‘** sprechen.] Allah, der Erhabene, gewährt den Menschen mittels dieser Awliyā ihre religiösen und diesseitigen Wünsche.“ Die Namen der Gelehrten der Silsila aliyya sind in dem Buch **Se’âdet-i Ebediyye** (Die ewige Glückseligkeit) und im Buch **Die edlen Gefährten** erwähnt. Damit die Koranverse und Bittgebete ihre Wirkung entfalten, ist es nötig, dass derjenige, der sie rezitiert, die Aqīda der Ahlus-Sunna besitzt, die Rechte der Menschen achtet, nichts isst, was harām und unrein ist, und keine Gegenleistung für sein Rezitieren von demjenigen, für den er die Koranverse und Bittgebete spricht, verlangt.

[Medizin einzunehmen, Koranverse und Bittgebete zu lesen, nach ihrem Lesen den Atem leicht auf sich oder jemand anderen zu pusten und diese bei sich zu tragen, verlängern alle die Lebensdauer des Menschen nicht und verhindern nicht den Tod. Sie führen dazu, dass sich der Kummer und die Schmerzen des Menschen in seiner Lebenszeit lindern und dass er gesund, in Ruhe und fröhlich lebt. Herztransplantationen und Operationen am Gehirn, an den Nieren, Lungen und anderen Organen und Impfstoffe und Infusionen verhindern den Tod nicht. Sie helfen denen, die noch Lebenszeit haben. Es ist bekannt, dass viele Menschen, deren Lebenszeit endet, während Operationen sterben. Damit das Bittgebet angenommen wird, muss man sich an die Anlässe halten, deren Beachtung dafür sorgen, dass man die gewünschte Sache erlangt. Allah, der Erhabene, erschafft alles mit bestimmten Anlässen und Mitteln. Es ist nötig, betreffende Maßnahmen zu treffen und die veranlassenden Mittel zu ergreifen. Wenn man Bittgebete spricht, lässt Allah, der Erhabene, die nötigen Anlässe erlangen und er-

schafft die Wirksamkeit und Kraft der Anlässe. Seinen geliebten Dienern, den Awliyā, schenkt Er auch ohne Anlässe. Dies wird **„Karāma“** (Wundertat) genannt. Wenn man um etwas bittet, ohne sich an dessen Anlässe zu halten, bedeutet dies, sich dem Brauch Allahs, des Erhabenen, zu widersetzen.

Bittgebet (Duā) bedeutet, sich etwas von Allah, dem Erhabenen, zu wünschen. Es gibt zwei Arten von Bittgebeten: 1. Duā lafzī, 2. Duā fiʻlī.

1. Duā lafzī bedeutet, von Allah, dem Erhabenen, mit Worten (Lafz) zu wünschen. Damit solches Bittgebet angenommen wird, gibt es Bedingungen. Einige dieser Bedingungen sind: Dass derjenige, der das Bittgebet spricht, ein Muslim ist, Ikhlās besitzt, seine Gebete fortdauernd verrichtet, kein Fāsiq ist, also kein Harām verrichtet, und keine Rechte anderer verletzt. Die Bittgebete derer, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht angenommen. Sie leben in Sorgen.

2. Duā fiʻlī ist, sich an den Anlass, an das Mittel des Wunsches zu halten (Fiʻl=Tat). Allah, der Erhabene, erschafft alles mit einem Anlass, einem Mittel. Wer sich von Allah, dem Erhabenen, etwas wünscht, muss diejenige Sache ausführen, die der Anlass für die Erschaffung jenes Wunsches ist. Beispielsweise muss jemand, der Schmerzen hat, ein Schmerzmittel einnehmen. Dieses Schmerzmittel zu gebrauchen, bedeutet Duā fiʻlī zu vollziehen. Damit die Duā fiʻlī angenommen wird, muss die Wirksamkeit des Mittels, des Anlasses bestätigt und bekannt sein. Wenn die Duā lafzī und die Duā fiʻlī nicht miteinander übereinstimmen, wird die Duā fiʻlī angenommen. Ein Muslim muss die Anlässe und Mittel der Dinge, die gut und dschāʾiz sind, kennen und diese als Duā ausführen. Wenn man sich an diese Anlässe und Mittel hält, dann erschafft Allah, der Erhabene, das Gewünschte. Denn es ist Sein Brauch, die Dinge zu erschaffen, deren Anlässe und Mittel ausgeführt wurden. Dass derjenige, der Hunger hat, etwas isst, bedeutet, sich an den Anlass und das Mittel zu halten, die fiʻlī sind, also Duā fiʻlī zu machen. Dass Allah, der Erhabene, sinngemäß sagt: **„Macht Duā, Ich nehme sie an“**, ist ein Gebot, dass man Duā fiʻlī vollzieht.]

123 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Ein Mann kam zu Luqmān hakīm und fragte: O Luqmān! Wie hast Du diesen hohen Rang erreicht?**

Luqmān erwiderte: Durch drei Umstände habe ich diesen Rang erreicht:

1) Dadurch, dass ich das Anvertraute im selben Zustand wie-

der zurückgab.

2) Dadurch, dass ich die Wahrheit sprach.

3) Dadurch, dass ich Mālā-yaʿnī [unnütze Worte] **unterließ.“**

124 — In Vers 8 der Sure al-Muʾminūn heißt es sinngemäß: **„Wer Anvertrautes ordentlich nutzt und rechtmäßig ausführt, den schütze Ich vor dem, wovor er sich fürchtet, und führe ihn in Mein Paradies.“**

Hinweis: An verschiedenen Stellen dieses Buches stehen Bittgebete und Wohltaten, die den Menschen die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, erlangen lassen. Diese werden geschätzt und es wird empfohlen, sie zu sprechen bzw. zu verrichten. Man darf nicht vergessen, dass man mit Glauben sterben muss, um die Barmherzigkeit Allahs, des Erhabenen, im Jenseits erlangen zu können. Derjenige, dessen Glaube mit dem offenkundig Mitgeteilten aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen nicht übereinstimmt und der es nicht wichtig nimmt, die Verbote zu meiden und die fünf Säulen des Islams zu verrichten, kann die Barmherzigkeit Allahs nicht erlangen. Diejenigen, die nicht die Aqīda der Ahlus-Sunna haben, heißen **„Ahl al-Bidʿa“** (Irrgänger). Wenn die Ibādāt, die die Irrgänger verrichten, gültig sind, befreien sie sich zwar von der Schuld und Strafe des Nichtverrichtens, aber sie erhalten nicht die dafür versprochenen Belohnungen. Im Jenseits werden sie keine Gegenleistung für gute und wohltätige Sachen, die sie in der Dunyā verrichtet haben, bekommen. Wer für seine diesseitigen Wohltaten die Gegenleistung im Jenseits erlangen will, muss umgehend Reue empfinden und seinen Glauben korrigieren.

125 – Allah, der Erhabene, sagt sinngemäß: **„O Mein Diener! Ich hatte Hunger. Du hast Mich nicht gesättigt.“** Der Diener entgegnet: „O mein Herr! Du sättigst alle Welten. Wie kann ich Dich sättigen?“ Dann erwidert Allah, der Erhabene, sinngemäß: **„Jener Meiner armen Diener war hungrig und du warst reich und hattest Versorgung im Überfluss. Wenn du diesen Diener gesättigt hättest, würdest du Mein Wohlgefallen gewonnen haben.“** Und Allah, der Erhabene, setzt sinngemäß fort: **„O Mein Diener! Ich hatte Durst. Warum hast du Mir kein Wasser gegeben?“** Der Diener sagt: „O mein Herr! Du bist es, der allen Welten Wasser gibt. Habe ich denn die Macht, Dir Wasser zu geben?“ Allah, der Erhabene, erwidert sinngemäß: **„Jener Meiner Diener war durstig. Wenn Du ihm Wasser gegeben hättest, würdest Du Meine Liebe und Zuneigung gewonnen haben.“** Auf dieselbe Weise wird die Frage

nach einem Diener ohne Kleid gestellt. Allah, der Erhabene, sagt sinngemäß: **„O Mein Diener! Ich war krank und Du hast Mich nicht besucht."** Der Diener: „O mein Herr! Wie hätte ich Dich besuchen können?" Und Allah, der Erhabene, gebietet sinngemäß: **„Jener Meiner Diener war krank. Du hast ihn nicht besucht. Wenn Du ihn besucht hättest, würdest Du dort Mein Wohlgefallen gefunden haben."**

DANK FÜR DIE GABEN

126 – Allah, der Erhabene, hat sinngemäß geboten: **„O Mūsā! Wenn jemand, dem Ich Gaben schenkte, weiß, dass die Gaben von Mir gekommen sind, und sie nicht von sich selbst weiß, so bedeutet dies, den Dank (Schukr) Meiner Gaben zu verrichten. Wenn einer Meiner Diener seine Versorgung (Rizq) als Ergebnis seiner Bemühung betrachtet und nicht als Meine Gabe, dann hat er den Dank jener Gabe nicht abgestattet."** Was dem Menschen gebührt, ist, dass er zu jeder Zeit bedenkt, dass alle ihm zugeteilte Versorgung von Allah, dem Erhabenen, kommt. Dies wird **„Hamd"** genannt. Und dem Menschen gebührt, dass er im Gegenzug für all diese Versorgung Tag und Nacht Schukr und Tasbīh und Tahmīd macht. Als Mūsā, Friede sei mit ihm, diese Worte venahm, sagte er: „O mein Herr! All Deine Worte sind wahr."

VORZÜGE DES FESTES

127 – Behandle am Festtag deine Ehefrau, deine Kinder und deine Verwandten gut und mit freundlicher Miene! Gib die Zakat, die du im Ramadan bereitgelegt hast, an den Festtagen den Armen! Derjenige, der nicht in der Lage ist, zu fasten, gibt die Sadaqat al-Fitr. (Aus dem **al-Faydiyya**.) [Berechne die Sadaqat al-Fitr (auch: Zakāt al-Fitr) einer Person als eine halbe Sāʿ Weizen und gib deine Sadaqat al-Fitr und die deiner kleinen Kinder, die keinen Besitz haben, der das Maß des Nisāb für die Sadaqat al-Fitr erreicht, als Weizen oder als dessen Gegenwert in Gold oder Silber an muslimische Arme vor dem Festtagsgebet (Eid-Gebet) am ersten Festtag. Es ist auch dschā'iz, die Sadaqat al-Fitr nach dem Festgebet oder im Ramadan zu geben. [Im **Targhīb as-salāt** sowie im **Niʿmet-i Islām** heißt es: „Jemand, der Besitz jeglicher Art hat, der das Maß der Nisāb-Menge für die Zakat erreicht, wird „reich" genannt. Es wird am ersten Festtag bei Morgendämmerung (Fadschr) wādschib, dass ein reicher Muslim seine Sadaqat al-Fitr gibt. Es ist nicht wādschib, dass jemand, der vor dieser Zeit ver-

stirbt oder verarmt, oder jemand, der nach dieser Zeit den Glauben annimmt oder geboren wird oder reich wird, die Sadaqat al-Fitr gibt. Jemand, der vor dieser Zeit den Glauben annimmt oder nach dieser Zeit verarmt, muss die Sadaqat al-Fitr geben. Es ist vorzüglicher, sie vor dem Festtagsgebet zu geben. Aber jemand, der Besitz im Maß des Nisāb erwirbt und wieder arm wird, bevor ein Jahr vergangen ist, muss die Zakat nicht entrichten. In der schafiitischen Rechtsschule wird es am letzten Tag des Ramadans bei Sonnenuntergang wādschib, die Sadaqat al-Fitr zu geben."] Eine Sā' ist ein Volumenmaß, das acht „Ritl" Linsen aufnimmt. Ein Ritl sind 130 Dirham oder 91 Mithqāl. Ein Mithqāl sind in der hanafitischen Rechtsschule 4,8 g und in der schafiitischen Rechtsschule 3,45 g. Eine halbe Sā' Weizen sind in der hanafitischen Rechtsschule 1748 g. In der schafiitischen Rechtsschule sind eine Sā' 694 Dirham oder 1680 g. Ein Dirham scharʿī (Silbermünze, die zur Zeit des Propheten verwendet wurde) sind in der hanafitischen Rechtsschule 14 Qirāt bzw. 3,36 g. In der schafiitischen Rechtsschule sind es 16,8 Qirāt bzw. 2,42 g. Ein Qirāt beträgt in der hanafitischen Rechtsschule 0,24 g und in der schafiitischen 0,144 g. Eine osmanische Goldmünze sind 1,5 Mithqāl bzw. 7,2 g. Der Nisāb für das Opfertier ist derselbe wie für die Sadaqat al-Fitr. Zu diesem Nisāb zählt man Besitz aller Art dazu.]

128 – Die Würde und der Rang, an Versammlungen über das religiöse Wissen teilzunehmen, ist sehr hoch. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer die Gelehrten und die Rechtschaffenen** [also diejenigen, die die fünf Säulen des Islams beständig erfüllen] **besucht, dem gewährt Allah, der Erhabene, für einen jeden Schritt die Belohnung einer angenommenen Nāfila-Pilgerfahrt. Denn Allah, der Erhabene, liebt die Gelehrten und die Rechtschaffenen. Hätte Allah, der Erhabene, ein Haus gehabt und hätte man dieses Haus besucht, so hätte man nur damit genauso viel Belohnung erwerben können."**

129 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, gebot: **„Sei entweder ein Gelehrter, ein Schüler oder einer, der diesen zuhört!** [Lies ihre Bücher!] **Wenn du nicht einer von diesen drei** [also keiner von diesen]**, sondern ein Vierter bist, wirst du zugrunde gehen!"** [Wer kein Ilmihāl-Buch liest, kann seine Religion nicht erlernen. Wer seine Religion nicht erlernt, verliert seinen Glauben. Er lässt sich von den Lügen der Islamfeinde täuschen und wird zum Kāfir.]

130 – Bemühe dich darum, diejenigen, die nicht mehr miteinander reden, zu versöhnen! Während Mūsā, Friede sei mit ihm, mit Allah, dem Erhabenen, sprach, fragte er: „O mein Herr! Wie be-

lohnst Du denjenigen, der zwei Verärgerte, die böse aufeinander sind, versöhnt und, um Dein Wohlgefallen zu gewinnen, niemandem Unrecht tut?“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„Am Tag der Auferstehung gebe Ich ihnen Sicherheit und mache sie sicher davor, wovor sie sich fürchten, und beehre sie mit dem, was sie für sich erhoffen.“** Es wurde überliefert, dass Allah, der Erhabene, Mūsā, Friede sei mit ihm, sinngemäß fragte: „**O Mūsā! Weißt du, aus welchem Grund Ich dich als Prophet auserwählt habe?“** Mūsā, Friede sei mit ihm, verneinte. Allah, der Erhabene, sagte sinngemäß: **„Eines Tages ließest du Schafe weiden. Ein Schaf trennte sich von der Herde und floh. Du liefst ihm nach, um es zur Herde zurückzubringen. Du liefst ziemlich viel. Sowohl du als auch das Schaf wurdet müde. Als du es endlich packtest, sagtest du zu ihm: ‚O Schaf! Warum bist du geflohen und hast verursacht, dass wir, du und ich, uns so bemühen mussten und müde wurden?‘, obwohl du in dem Moment äußerst müde und verärgert warst. Nun, weil du in solch einer verärgerten und zornigen Zeit deine Wut besiegt und dich sanftmütig verhalten hast, gewährte Ich dir den Rang des Prophetentums.“**

131 – Behandle Arme mit Barmherzigkeit! Sei Reichen gegenüber aufgrund ihres Reichtums nicht demütig und bescheiden! Liebe nicht die Feinde des Islams, diejenigen, die den Islam verachten, und jene, die kein Gebet verrichten, damit du am Tag der Auferstehung Sicherheit und Glückseligkeit erlangen kannst.

Wenn du ein Kind siehst, denke: „Dieses hat keine Sünden, doch ich habe welche. Also ist dieses Kind vorzüglicher als ich.“ Siehst du einen älteren Muslim, so denke: „Dieser hat sicherlich mehr Ibādāt verrichtet als ich. Also ist er vorzüglicher als ich.“ Siehst du einen Islamgelehrten, denke: „Ich bin unwissend, er ist gelehrter als ich. Darum ist er vorzüglicher als ich.“ Wenn du einen Unwissenden siehst, denke: „Dieser begeht Sünden, ohne es zu wissen. Aber ich begehe sie wissentlich. Deswegen ist er besser als ich.“ Siehst du einen Nichtmuslim, so denke: „Es ist möglich, dass er mit Glauben stirbt. Es ist aber nicht sicher, ob ich mit oder ohne Glauben sterben werde. Er ist also vorzüglicher als ich.“ Wenn du Muslimen gegenüber nicht hochmütig bist, erreichst du hohe Stufen bei Allah, dem Erhabenen.

132 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, teilte mit: **„Schaue nicht auf denjenigen, der in der Religion niedriger ist als du. Sonst wirst du selbstgefällig und gehst zugrunde. Schaue auf den, der in der Religion weiter ist als du, denn er ist besser als du. Schaue nicht auf den Reichen, sonst erzürnst du mit dem, was Allah, der**

Erhabene, zugeteilt hat. Schaue auf den, der sein Brot mühselig verdient, denn so dankst du für die Gaben, die Allah, der Erhabene, dir beschert hat.“

133 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn das Weltliche einer Person ohne Sorgen bleibt, dann ist seine Religion unvollständig.“** [D. h. derjenige, der die islamischen Vorschriften nicht beachtet, um weltliche Genüsse zu erlangen, wird die jenseitigen Genüsse nicht erlangen können.] Ein Hadith besagt: **„O Abū Hurayra! Zeige dem, der vom Islam abirrt, den richtigen Weg! Lehre den Unwissenden Wissen, sodass dir der Rang eines Märtyrers gegeben wird!“** [Man muss seinen Kindern den Glauben der Ahlus-Sunna, die Gebote und Verbote lehren und seinen Bekannten Bücher über den Islam geben.]

134 – Wenn du großen Reichtum und ein hohes Amt erlangst, verdunkle nicht dein Herz, indem du Allah, den Erhabenen, vergisst, und vernachlässige die Ibādāt nicht, weil du dich auf deinen Status verlässt! Wer wenig Besitz hat, erinnert sich öfter an Allah, den Erhabenen, und bindet sich fester an Ihn.

Hinweis: Im Islam ist es nicht verpönt, viel Reichtum und ein hohes Amt zu besitzen. Besitz und Vermögen, die durch den Verkauf von alkoholischen Getränken und durch Entlohnung für Musik und Gesang erlangt werden und die durch Diebstahl, Lügen, Raub, Bestechungsgelder und Zinsen erworben werden, sind schlecht und unrein, selbst wenn sie wenig sind. Solchen Besitz und solches Vermögen zu nutzen ist harām. Besitz und Vermögen, die auf eine Weise, die halāl ist, erworben werden und deren Zakat entrichtet wird, sind, wie viel sie auch immer sein mögen, akzeptiert. Allah, der Erhabene, hat im edlen Koran Besitz, der halāl ist, als „Khayr“ (Gutes) bezeichnet.

Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im dritten Teil seines Buches **Kimyā-i sa'ādat**: „Derjenige, der so viel arbeitet und dabei Halāl-Einkommen erwirbt, dass es ausreicht, um für sich selbst, seine Ehefrau und seine Kinder zu sorgen, sodass sie nicht bedürftig werden, erhält die Belohnung des Dschihad.“ Eines Morgens saß unser Prophet, Friede sei mit ihm, mit seinen Gefährten zusammen. Ein kräftiger junger Mann, der selbst ein Prophetengefährte war, ging in dem Moment dort vorbei und öffnete sein Geschäft. Einer sagte: „Es ist eine Schande, dass er Ihnen für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, nicht ein wenig zugehört hat, sondern vorbeigegangen ist.“ Der Gesandte Allahs erwiderte: **„Sag nicht so etwas! Wenn er gegangen ist, um seine Bedürfnisse und die Bedürfnisse seiner Eltern, Kinder und Ehe-**

frau zu erfüllen, ist er auf dem Weg Allahs. Aber wenn er für Luxus gegangen ist und die Absicht hat, reich zu sein, um vor den Muslimen anzugeben, befindet er sich auf dem Weg zur Hölle.“ In einem Hadith heißt es: **„Der ehrliche Händler wird am Tag der Auferstehung mit den Getreuen (Siddīqūn) und Märtyrern zusammen sein.“** Und einmal sagte der Gesandte Allahs: **„Allah, der Erhabene, liebt den Gläubigen (Mu'min), der ein Handwerk erlernt hat.“**

Wenn man vierzig Tage an der Versammlung von Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, teilnimmt, wird das Herz erleuchtet. Denn das Wissen und die Kenntnisse, die im Islam gefordert sind, sind das Licht des Herzens. [Wer kein Wissen besitzt, lässt sich vom Teufel, von Islamfeinden und deren Publikationen täuschen. Das Herz desjenigen, der die Schriften von Gelehrten liest, die nicht dem Glauben der Ahlus-Sunna folgen, verdunkelt sich.] Wenn Allah, der Erhabene, dir viel Vermögen gibt, sei nicht geizig! Gebe es für die Religion aus! Kaufe richtige Ilmihāl-Bücher, die von aufrichtigen Muslimen geschrieben worden sind, und verschenke sie! So erlangst du die Belohnung des Dschihad. Eines Tages sagte unser Prophet, Friede sei mit ihm: **„O Abū Hurayra! Der höchste Gläubige nach mir ist derjenige, dem Allah, der Erhabene, Reichtum gewährt, welchen er heimlich und öffentlich für den Weg Allahs, des Erhabenen, ausgibt und der niemandem verrichtete Wohltaten vorhält.“**

135 – Habe Erbarmen mit allen Geschöpfen! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete: **„Habt Erbarmen mit den Geschöpfen auf der Erde, sodass die Geschöpfe in den Himmeln Erbarmen mit euch haben. Das Zeichen der Siddīqūn ist, dass sie die Sadaqa heimlich geben und dass sie, wenn sie in ein Unglück geraten, nicht aufschreien und jammern, nicht darüber klagen und dass sie jenes Unglück vor allen geheim halten und dass sie, wenn sie eine Sünde begehen, gleich danach Sadaqa geben, damit diese als Sühne für ihre Sünde gilt.“**

136 – Sprich nicht zu viel und streite dich mit niemandem! Sei immer beständig in deinem Schweigen, damit du in beiden Welten Frieden findest. Wenn du sehr oft Allahs, des Erhabenen, gedenkst, stirbt dein Herz nicht ab und damit besiegst du auch den Teufel. In die Herzen derer, die oft Allahs, des Erhabenen, gedenken, fließt Weisheit.

137 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, teilte Abū Hurayra, möge Allah mit ihm zufrieden sein, mit: **„Jemand, der Allah, den Erhabenen, so lange anbetet, wie Nūh, Friede sei mit ihm, gelebt**

hat, erfährt keinen Nutzen von seinen Ibādāt, wenn er drei Eigenschaften nicht besitzt.“

1) Nach seinem Wissen handeln.

2) Dass das, was man isst, halāl ist und dass man das Halāl nicht verschwendet. [Tiere, die nicht mit der Basmala geschlachtet wurden, und Tiere, die von Nichtmuslimen ohne Buch [also Muschrikūn] geschlachtet wurden, sind unrein. Es ist harām, deren Fleisch zu essen. Wenn es Menschen gibt, die Tiere mit der Basmala schlachten, und man nicht mit Sicherheit weiß, dass das eingekaufte Fleisch von einem Tier stammt, das ohne die Basmala geschlachtet wurde, ist es halāl, dieses Fleisch zu essen. Derjenige, der Fischfang betreibt, muss nicht unbedingt Muslim sein und beim Fangen auch nicht die Basmala sprechen.]

3) Sich davor hüten, sich gegen Allah, den Erhabenen, aufzulehnen. [Wer die Glaubensweise der Ahlus-Sunna nicht lernt und seinen Glauben nicht nach der Ahlus-Sunna ausrichtet und wer die Verbote und Gebote nicht weiß und diese nicht befolgt, ist Allah, dem Erhabenen, gegenüber auflehnend und ungehorsam.]

Hinweis: Sich gegen Allah, den Erhabenen, aufzulehnen, d. h. Harām zu verrichten, stürzt den Menschen im Diesseits und im Jenseits ins Unglück. Das größte der Vebote ist, den Glauben der Ahlus-Sunna nicht zu wissen. Das zweite ist, das Gebet nicht zu verrichten. Das dritte ist, Alkohol zu trinken. Im zehnten Teil des Buches **Anīs al-wāʿizīn** steht: „Wein und jedes Getränk, das berauscht, ist harām. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete: **‚Wein zu trinken ist die größte der großen Sünden und der Anfang aller Bosheiten und Sünden.‘** Und: **‚Alle Bosheiten wurden in einem Raum gesammelt. Das Schloss dieses Raumes ist die Unzucht und dessen Schlüssel ist Wein. Und alles Gute wurde in einem Raum gesammelt. Das Schloss dieses Raumes ist das Verrichten des Gebets und dessen Schlüssel das Verrichten der Gebetswaschung.‘** Und: **‚Wer Allah, den Erhabenen, liebt und an den Jüngsten Tag glaubt, soll an dem Ort, an dem Alkohol getrunken wird, nicht bleiben.‘** Und: **‚Wein herzustellen, die Trauben auszupressen, Wein zu tragen, zu verteilen, zu verkaufen und zu trinken sind alle gleichermaßen sündhaft. Wer derart sündigt, erwirbt keine Belohnung für sein Gebet, sein Fasten, seine Pilgerfahrt, seine Zakat und seine Sadaqa, solange er keine Tawba vollzieht.‘** Und: **‚Auch Dattelwein ist harām.‘** Und: **‚Wenn Traubenmost frisch und unvergärt ist, ist er halāl.“** In den Büchern **Sahīh al-Bukhārī** und **Sahīh Muslim** heißt es, dass Abū Mūsā, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Aus Honig und Gersten hergestellte alkoholische

Getränke und jedes andere Getränk, das berauscht, sind harām.“ Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt: „Das Trinken sogar geringer Mengen von alkoholischen Getränken, welche bei größeren Mengen berauschen, ist harām.“ Auch die Fatwa lautet so. Es ist auch harām, diese als Heilmittel zu trinken, wenn es andere Heilmittel gibt. Auch wenn es dschā'iz ist, diese äußerlich zu benutzen, sind sie dennoch unrein; dadurch, dass sie verfliegen, werden sie nicht gereinigt, man muss sie waschen. [In dem Buch **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa** steht: ‚Alle berauschenden Flüssigkeiten sind in den vier Rechtsschulen genauso wie der Wein grob unrein. Das Gebet, das man verrichtet, wenn man so viel Alkohol bei sich oder auf der Kleidung hat, der in der hanafitischen Rechtsschule der Menge von Wasser in der Handinnenfläche entspricht oder der in den anderen drei Rechtsschulen einer sichtbaren geringen Menge entspricht, ist nicht gültig. In der schafiitischen Rechtsschule und nach einem Standpunkt in der hanafitischen Rechtsschule sind selbst große Mengen dieser Flüssigkeiten, die in der Herstellung von Medizin und Kölnisch Wasser benutzt werden, verziehen und machen folglich das Gebet nicht ungültig.‘] Rauschmittel wie Haschisch, Opium und Morphium als Genussmittel einzunehmen ist harām. Aber es ist dschā'iz, diese als Heilmittel zu benutzen.“ Die Erläuterungen aus dem **Anīs al-wāʿizīn** enden hier. Siehe Seite 549!

Was Zigaretten betrifft, sagt Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, in der Erläuterung zum **ad-Durr al-mukhtār**: „Es gab Gelehrte, die Tabak als halāl bezeichnet haben, und andere, die ihn als harām bezeichnet haben. Allah, der Erhabene, hat zunächst alles als Halāl erlaubt und dann das, was harām ist, davon ausgenommen. Was im Islam nicht ‚harām‘ genannt wird, darf niemand als harām bezeichnen. Auch wenn Tabak eigentlich mubāh ist, ist er wie Zwiebeln seiner Natur nach makrūh (makrūh tabʿan).“ Die Gelehrten der schafiitischen Rechtsschule zählen Tabak zum Lebensunterhalt (Nafaqa). Darum liegen diejenigen falsch, die das Rauchen von ein wenig Tabak als harām bezeichnen. Verschwendung ist etwas anderes. Sonst würde auch der Zeitungskauf Verschwendung und harām sein. Es ist auch harām, nach dem Sattwerden weiterzuessen.

Am Ende des Buches **al-Uqūd ad-durriyya** lehnt Ibn Ābidīn die Behauptung, dass das Rauchen von Tabak harām sei, ab und beweist mit verschiedenen Belegen, dass das Rauchen von Tabak mubāh ist. Der Schluss dieses Fatwa-Buches wurde als letztes Kapitel des Buches **al-Habl al-matīn** 1977 vom Verlag Hakîkat in Is-

tanbul gedruckt.

Bei den zwischenmenschlichen Angelegenheiten (Muʿāmalāt) ist es dschāʾiz, den Worten von Ungläubigen (Kāfirūn) und Sündern (Fāsiqūn) zu glauben. Bei den gottesdienstlichen Handlungen (Ibādāt) glaubt man nur rechtschaffenen (ādil) Muslimen. Wenn nicht deutlich ist, ob jemand rechtschaffen oder ein Sünder ist, handelt man nach dem, was man stark vermutet. Man darf sich von den schillernden und heimtückischen Lügen der Islamfeinde nicht täuschen lassen und die Ibādāt nicht verändern.

Was das Radio betrifft: Radio, Kino, Fernseher, Bücher und Zeitungen sind Kommunikationsinstrumente und Propagandamittel. Beispielsweise ist eine Pistole auch ein Instrument. Wenn eine Person ihre Pistole einem Kämpfer gibt, erwirbt auch sie Belohnung, während der Kämpfer im Dschihad ist. Aber wenn diese Person die Pistole einem Räuber gibt, begeht auch sie eine Sünde, während der Räuber diese Pistole benutzt. Dieselbe Pistole kann einen Menschen also sowohl Belohnung als auch Sünde erlangen lassen. So sind Radio, Kino und Zeitungen dschāʾiz und verdienstvoll, wenn sie von Muslimen geleitet werden und nur von Dingen berichten, die Allah, der Erhabene, gebietet und erlaubt, wie zum Beispiel vom Glauben, von gottesdienstlichen Handlungen, Wissen, Moral, Kunst und Handel. Aber wenn diese im Besitz von Nichtmuslimen und Glaubensabtrünnigen sind und damit der Kufr propagiert wird, der Islam verachtet wird und wenn darin Bidʿa und Harām enthalten sind, ist es harām, diese zu kaufen, zu hören, anzusehen, zu lesen, dahinzugehen und Geld dafür auszugeben. Ein Muslim muss auch seine Kinder vor solchen Verboten schützen. Es ist keine Sünde, für sich allein zu singen, um Sorgen zu vertreiben. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, erachtete es als makrūh, beim Koranlesen, beim Leichenzug, beim Kämpfen und beim Predigen zu schreien.

Es ist harām, in Ordenshäusern (Tekken) zu schreien. In früheren Zeiten wurde nicht derart geschrien. Dschalāluddīn ar-Rūmī, möge Allah sich seiner erbarmen, spielte keine Flöte, tanzte nicht und drehte sich nicht um sich. Diese Sachen haben Unwissende im Nachhinein erfunden. Es ist halāl, Gedichte über Weisheiten [also über Wissenschaften und Kunst und nützliche Dinge] und ermahnende Gedichte zu schreiben und laut vorzutragen. Gedichte über Begierden zu lesen ist harām. Diese zu lesen verursacht Zwietracht im Herzen. Es ist harām, allerlei Musikinstrumente zu spielen, zu hören und an Orte zu gehen, um sie zu hören. Als unser Prophet, Friede sei mit ihm, an einem Ort vorbeiging, an dem ein

Musikinstrument gespielt wurde, steckte er seine gesegneten Finger in die Ohren. [Es ist Kufr, den edlen Koran, Mawlid-Gedichte, den Gebetsruf und religiöse Gedichte in Begleitung von Musikinstrumenten zu rezitieren bzw. zu sprechen.] Gedichte zu lesen, worin Verbotenes erwähnt wird, ist makrūh. Diese Gedichte mit Taghannī zu lesen und Gedichte, die Unzüchtiges enthalten, zu lesen, ist harām. Es ist halāl, Zapfenstreich beim Militär und der Militärkapelle zu benutzen und Trommel zum Essen vor dem Morgenanbruch (also zum Sahūr-Essen) im Fastenmonat zu schlagen.

138 – Ibādāt, z. B. den edlen Koran, Mawlid-Gedichte, den Adhan gegen Entgelt zu lesen oder das Vorbeten (die Aufgabe, Imam zu sein) oder Sprechen von Bittgebeten für Geld zu machen und den Preis zu verhandeln, ist für beide Seiten harām. Diese muss man für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, ausführen und wenn man ein Geschenk dafür erhält, soll man es annehmen. Derjenige, der schenkt, sollte nicht geizig sein, sondern viel geben. Je mehr er schenkt, desto mehr Belohnung bekommt er. Es gibt keinen schlechteren Geiz, als für das weltliche Leben viel und für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, wenig zu geben. Die Gehälter für Imame, Muezzins und Gelehrte werden von der Staatskasse (Bayt al-Māl) bezahlt. Auch wenn sie Besitz in der Nisāb-Menge haben, ist es besser, denjenigen, die Wissen erwerben und lehren, die Zakat und das Uschr zu geben.

[Im 36. Brief aus dem 2. Band des **Maktūbāt-i Maʿsūmiyya** heißt es: „Wenn man Fard- und Sunna-Handlungen, Gottgedenken (Dhikr) und Wohltaten verrichten will, Bittgebete sprechen und Koranverse rezitieren will, um Belohnung dafür zu bekommen, muss man niemanden um Genehmigung bitten. Dass mit der Rezitation dieser eine Heilung eintritt oder ein Wunsch in Erfüllung geht oder ein Problem gelöst wird, ist abhängig von der Erteilung der Genehmigung des Murschids (des spirituellen Wegweisers).“ [Diese Sachen aus den Büchern der Murschids zu erlernen und dann zu rezitieren, gilt als genehmigtes Vorgehen.] Imām ar-Rabbānī schreibt in den Briefen 25 und 34 aus dem 3. Band seines Buches: „Dhikr zu machen, d. h. Allahs zu gedenken, ist sehr verdienstvoll. Aber damit dieses Gedenken das Herz reinigt, muss man es mit Genehmigung tun.“ Derjenige, der eine Genehmigung eingeholt hat, gilt als Bevollmächtigter desjenigen, der die Genehmigung erteilt hat. So wirken die Rezitation und das Gottgedenken des Bevollmächtigten wie die des Bevollmächtigenden und sie ist genauso nützlich.]

Ibn Ābidīn sagt: „Kleidung, Nahrung und Getränke, die für Er-

wachsene harām sind, Kinder tragen und verzehren zu lassen, ist ebenfalls harām. Es ist keine Sünde, ein Handtuch für die Gebetswaschung und ein Taschentuch für das Putzen der Nase zu verwenden. Amulette, worin Koranverse und Bittgebete stehen, herzustellen und zu benutzen ist dschā'iz. Sie beschützen den Menschen. Der edle Koran ist ein Heilmittel für alle körperlichen und spirituellen Krankheiten und jeder seiner Buchstaben ist gesegnet und ehrenwert. Nazar (schädlicher Blick) schadet Menschen, Tieren und Gegenständen."

139 – Die höchste Stufe der Gottesfurcht (Taqwā) ist, die Dinge, die Allah, der Erhabene, geboten hat, zu erfüllen und die Dinge, die Er verboten hat, zu unterlassen.

140 – Suche Gelegenheiten, um deine muslimischen Geschwister zu erfreuen! Denn unser Prophet sagte: **„Wer seinen muslimischen Bruder erfreut, dessen Herz erfreut Allah, der Erhabene, am Tag der Auferstehung."** Und: **„Wenn jemand ein unschuldiges Kind erfreut, dann vergibt Allah, der Erhabene, ihm alle Sünden außer Schirk."** Und: **„Demjenigen, der seinem muslimischen Bruder im Diesseits in einer Sache hilft, verleit Allah, der Erhabene, Leichtigkeit in siebzig Sachen. Zehn dieser siebzig Sachen sind im Diesseits und sechzig am Tag der Auferstehung. Wer einen Makel seines muslimischen Bruders verbirgt, dem verbirgt Allah, der Erhabene, alle Makel am Tag der Auferstehung!"**

141 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die Wohltaten, die ein Mensch verrichtet, sollen beständig sein. Wohltaten, die beständig verrichtet werden, lassen den Menschen sein Ziel erreichen."**

ZUHD UND TAQWĀ

142 – Übe dich stets in Zuhd (Enthaltsamkeit) und Taqwā (Gottesfurcht)! Yahyā ibn Muʿādh (gest. 258 n. H. in Nischapur), möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Zuhd bedeutet, weltlichen Luxus zu unterlassen." Denn unser Prophet teilte mit: **„Das Weltliche (Dunyā) zu lieben, ist der Anfang aller Fehler. Wer sich vor dem Weltlichen hütet, ist ein Zāhid** (Besitzer von Zuhd)**."**

143 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Meine Gemeinde (Umma) liebt drei Dinge, aber sie besitzen diese drei Dinge nicht:**

1) Liebe zum eigenen Leben,

2) Liebe zu Besitz,

3) Liebe zur Dunyā.“ [„Dunyā“ (Diesseits, Weltliches, Erde, Welt) ist ein arabisches Wort. In der Naturwissenschaft bedeutet es „das, was am nächsten ist“. Weil die Erde näher als die Sonne, der Mond und die Sterne ist, nennt man die Erde „Dunyā“. Weil die Zeitdauer vor dem Weltuntergang näher ist als die Zeitdauer nach dem Weltuntergang, wird die erstere „Leben der Dunyā“ (diesseitiges Leben) und die zweite „Leben der Ākhira“ (jenseitiges Leben) genannt. In den Religionswissenschaften bedeutet das Wort Dunyā „das Schädlichste, das Boshafteste“. Dinge, die Kufr verursachen, sowie das, was harām und makrūh ist, gelten als „Dunyā“ („Weltliches“). Wenn die Sachen, die mubāh sind, verhindern, dass man die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) befolgt, gelten sie auch als „Weltliches“. Liebe (Mahabba), lieben heißt „immer zusammen sein wollen, Vergnügen an dem Beisammensein haben“. Denjenigen, den man liebt, vergisst man niemals. Der Sitz der Liebe ist das Herz (Qalb). Das Herz ist eine Kraft, die sich in jenem Stück Fleisch befindet, das ebenfalls „Herz“ genannt wird. Lernen geschieht mit dem Verstand (Aql). Der Verstand befindet sich im Gehirn. Kufr, Mahārim und Makrūhāt zu mögen, Gefallen an diesen zu finden, bedeutet Kufr. Und Farā'id und Sunan nicht zu mögen, bedeutet Kufr und Weltliches. Um Muslim zu sein, ist es nötig, dass man die Liebe zum Weltlichen aus seinem Herzen entfernt. Wer auch die Gedanken an das Weltliche aus seinem Herzen entfernt, wird **„Sālih“** (rechtschaffener Muslim) genannt. Die Gedanken an alles andere als Allah, den Erhabenen, ob es das Weltliche oder Mubāhāt sind, aus dem Herzen zu entfernen, heißt **„Fanā fillah“**. Denjenigen, der diesen Zustand erreicht, nennt man **„Walī“** (Gottesfreund) bzw. **„Awliyā“** in der Mehrzahl. Ein Gottesfreund lernt und weiß alles. Er benutzt in der Befolgung der islamischen Bestimmungen und in diesseitigen Angelegenheiten seinen Verstand. In seinen Berechnungen, in seinem Beruf und in seinem Handel macht er gar keine Fehler. Aber seine Gedanken über diese Dinge wirken sich nicht auf sein Herz aus. Ein Herz, das sich mit weltlichen Dingen beschäftigt, ist krank und unrein. Dass ein Herz rein ist, bedeutet, dass es sich von der Liebe zu weltlichen Dingen und den Gedanken an sie befreit hat. Das Heilmittel gegen die Krankheit des Herzens ist die Befolgung der islamischen Bestimmungen und das häufige Gedenken Allahs, des Erhabenen (Dhikr), also das Bedenken und Verinnerlichen Seines Namens und Seiner Attribute. Der Unterricht eines vollkommenen Wegweisers (Murschid kāmil) oder das Lesen seiner Bücher erleichtert die Behandlung die-

ser Krankheit. Das Erlangen dieses Unterrichts oder dieser Bücher führt dazu, dass man diesseitige und jenseitige Glückseligkeiten erlangt. Es ist ersichtlich, dass Unterrichte und Bücher, die diese Behandlung nicht unterstützen, nachgeahmt, gefälscht und schädlich sind und zu Unglück führen.] Güter, die auf eine Weise, die halāl ist, erworben werden und deren Zakat entrichtet wird, und Mubāhāt, die nicht verschwendet werden, gelten nicht als Weltliches. Dein Besitz gehört dir nicht. Er gehört nach deinem Tod deinen Erben. Und dir bleiben deine Sünden.

144 – Dass der Mensch ein langes Leben und viel Versorgung besitzt, ist eine Prüfung seitens Allahs, des Erhabenen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„O Abū Hurayra! Erwarte nichts von anderen außer von Allah, dem Erhabenen! Vertraue auf Allah! Wenn du einen Wunsch hast, bitte Allah, den Erhabenen, darum! Der Brauch Allahs, des Erhabenen, ist, dass Er alles mit einem Anlass erschafft. Es ist nötig, dass man sich an den Anlass, das Mittel einer Sache hält und auf das Erschaffen jener Sache von Allah, dem Erhabenen, wartet. Daraus besteht das Vertrauen auf Allah (Tawakkul).“**

Wenn alle Wesen auf der Erde und in den Himmeln zusammenkämen, könnten sie dir nicht im Geringsten schaden, solange Allah, der Erhabene, es nicht will!

Im 5. Band des Buches **al-Fatāwā al-Hindiyya** wird auf Seite 379 erwähnt: „Im Falle eines Erdbebens sollte man aus dem Haus ins Freie gehen.“ Als der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, an einer schiefen Mauer vorbeikam, beschleunigte er seine Schritte, bis er diese Mauer passiert hatte. Da fragten ihn die edlen Gefährten: „O Gesandter Allahs! Fliehst du vor dem Qadā (Schicksal, Fügung) und dem Qadar (Bestimmung) Allahs, des Erhabenen?“ Er erwiderte: **„Ich fliehe vor dem Qadā Allahs, des Erhabenen, wieder zu Seinem Qadā!“**

145 – Du sollst den befragenden Engeln im Grab wie folgt antworten:

„Mein Schöpfer ist Allah, der Erhabene. Mein Prophet ist der ehrwürdige Muhammad, Friede sei mit ihm. Meine Religion ist der Islam. Mein Buch ist der glorreiche Koran. Meine Gebetsrichtung (Kibla) ist die Kaaba. Meine Glaubensrichtung (Madhhab in der Aqīda) ist die Ahlus-Sunna wal-Dschamāʿa. Meine Rechtsschule (Madhhab in den Handlungen) ist die Rechtsschule von Imām al-Aʿzam Abū Hanīfa.“ [Am Tag der Auferstehung werden die Menschen mit den Namen der Gründer der Madhhab, der sie

angehören, gerufen. Es wird z. B. gerufen: „Kommt, o Hanafiten! Kommt, o Sunniten!“ Dies steht in dem Tafsir namens **Rūh al-bayān** bei der Erläuterung von Vers 71 der Sure al-Isrā.]

Lerne diese Antworten jetzt schon und lehre sie auch deinen Kindern!

Reinige deinen Körper, indem du Halāl isst und dich vor Harām schützt! Reinige dein Herz, indem du keine Feindschaft gegen Muslime in deinem Herzen hegst und niemandem Böses willst! Und reinige deine Seele, indem du im gesegneten Monat Ramadan fastest und gegen deine Triebseele kämpfst und ihr widerstehst und indem du nicht lügst, keine üble Nachrede betreibst, niemanden verleumdest und nicht unnötig und unnütz sprichst! Es ist harām, zu lügen, üble Nachrede zu betreiben, zu verleumden und unnötig und unnütz zu sprechen. Es ist harām, dass Frauen und Mädchen mit unbedecktem Haupt und unbedeckten Armen und Beinen in die Öffentlichkeit gehen. Für diese Frauen und Mädchen und ihre Männer, die ihnen erlauben, unbedeckt auszugehen, werden viele Sünden niedergeschrieben. Es ist keine Bedingung, dass sich Frauen mit einem Tscharschaf bedecken. Es ist auch gut, wenn sie sich mit einem Kopftuch und einem langen Mantel bedecken.

Du solltest wissen, dass der Glaube desjenigen, der unnötige und unnütze Worte unterlässt, voller Licht (Nūr) wird.

Deine Hand darf nichts halten, was harām ist, das Ohr darf nichts anhören, was harām ist, der Fuß darf nicht an Orte gehen, die harām sind, der Magen darf nicht mit Sachen gefüllt werden, die harām sind, das Auge darf nichts anschauen, was harām ist, und die Zunge darf nichts sprechen, was harām ist. So müssen die Beziehungen aller Glieder und Organe des Menschen zu Sachen, die harām sind, aufgegeben werden, damit man Errettung erlangt. Sonst geht man zugrunde. Wenn du aus Versehen oder aufgrund von Unachtsamkeit (Ghafla) eine Sache siehst, die harām ist, so ist es keine Sünde. Aber es ist eine Sünde, diese Sache noch einmal anzublicken. Wenn man sie zufällig sieht, muss man seinen Kopf in eine andere Richtung wenden.

146 – Wenn du diese Ratschläge von mir einhältst und entsprechend handelst, wirst du bei Allah, dem Erhabenen, vor den Propheten, Friede sei mit ihnen, den Engeln und in den Augen aller Menschen ohne Schande sein.

Unterschiedliche Informationen: Im 5. Band des Buches **al-Fatāwā al-Hindiyya** auf Seite 350 steht: „Es ist sunna, dass ältere

Frauen und Männer Gräber besuchen. Man soll am Grab und zu Hause den edlen Koran rezitieren und dessen Belohnung den Seelen der Verstorbenen schenken und Bittgebete für sie sprechen. Es ist ein Brauch der Christen, das Grab zu streicheln und zu küssen. Siehe Seite 177! Es ist dschā'iz, das Grab seiner Mutter und seines Vaters zu küssen. Es ist makrūh, auf dem Friedhof ein Mausoleum zu bauen. [Dies ist kein Schirk, wie die Wahhabiten behaupten. Die Oberfläche des Grabes sollte gewölbt und nicht flach sein. Für die inneren Grabwände sollte man kein Kalk und Zement, sondern Lehm und Steine benutzen. Ein Mausoleum auf eigenem Stück Land zu errichten, ist nicht makrūh.] Es ist gut, Rosen und andere Blumen auf dem Grab anzupflanzen. Es ist makrūh, Rosen- und Blumensträuße [Blumenkränze], wie es die Christen tun, niederzulegen. Die religiösen Lieder, die von Pseudosufis gesungen werden, und dass sie tanzen und sich drehen, ist harām. Es ist auch harām, diesen zuzuschauen. Es ist harām, jede Art von Musikinstrumenten zu spielen. Nur bei Hochzeiten, an Festtagen, auf dem Weg zum Hadsch und im Kriegszustand ist es dschā'iz, Tamburin und Pauke zu schlagen.

[In den Büchern **al-Hadīqa** und **al-Barīqa** steht ausdrücklich: „Es ist harām, dem Gesang und den Erzählungen von fremden Frauen und Mädchen zuzuhören. Es ist harām, solchen Worten von allen Menschen zuzuhören, die den Islam verfälschen und angreifen, die die islamische Religion verachten, die Verbote loben, die gottesdienstlichen Handlungen gering schätzen, die Begierden fördern, zu Unzucht, Schamlosigkeit und Ehrlosigkeit anregen, die dazu ermutigen, gegen die Regierung zu rebellieren und gegen Gesetze zu verstoßen, und die Hass und Feindschaft unter Menschen verbreiten. Es ist harām, Musikinstrumente und deren Übertragung im Radio, Fernsehen und anderen Medien anzuhören. Dass es auch harām ist, diese zu Hause zu halten, selbst wenn man sie nicht anhört, wird in diesen beiden Büchern ausführlich erläutert. Es ist nicht dschā'iz, Mittel, die sowohl halāl und nützlich als auch harām und schädlich sind, also die gleichermaßen zu Halāl und Harām führen können, zu Hause zu halten."]

Es ist fard, wenigstens so viel zu essen und zu trinken, dass man am Leben bleibt. Es ist sunna, so viel Medizin zu benutzen, dass man nicht stirbt und wieder gesund wird. Menschen- und Schweinefleisch zu essen ist unter keinen Umständen dschā'iz, sondern harām. Es ist dschā'iz, dass ein Mann Muttermilch einer Frau als Medizin trinkt. Es ist dschā'iz, Alkohol, Urin, Blut und Aas als Medizin einzunehmen, vorausgesetzt, dass ein muslimischer Arzt

dies anordnet und mitteilt, dass es keine Alternative dazu gibt. Aber Igel- und Schlangenfleisch sind nicht dschā'iz. Es ist dschā'iz, dass Frauen und Männer natürliches Kaugummi, wie z. B. Mastix (Kauharz) kauen. Es ist dschā'iz, Koranverse zu rezitieren und den Atem auf den Kranken leicht zu pusten, ein Amulett, in dem Koranverse enthalten sind, herzustellen und zu tragen und Koranverse in eine Schale zu schreiben, diese mit Wasser zu füllen und dieses Wasser zu trinken. Es ist dschā'iz, dass man Abfall, den man von der Straße sammelt, anzündet und damit das Kind, das von Nazar (schädlicher Blick) getroffen wurde, umkreist, und es ist dschā'iz, dass man über ein Kind, das sich sehr erschrocken hat, Wachs oder Blei gießt und bei alledem die Heilung von Allah, dem Erhabenen, erwartet. Es ist dschā'iz, zum Schutz vor Nazar Tierschädel und Ähnliches auf dem Feld aufzuhängen. Es ist dschā'iz, Medikamente zu benutzen, um das ungeborene Kind abzutreiben, solange sich seine Extremitäten nicht ausgebildet haben. Das Alter für die Beschneidung eines Jungen ist zwischen sieben und zwölf Jahren. Auch jüngere und ältere Jungen dürfen beschnitten werden. Wenn ein alter Muslim zu schwach ist, um die Beschneidung zu verkraften, unterlässt man sie. Wenn die Unterlassung eines Wādschib mit Entschuldigungsgrund (Udhr) dschā'iz ist, dann ist die Unterlassung einer Sunna mit Entschuldigungsgrund vorzuziehen. Es ist dschā'iz, dass sich Frauen und Mädchen ein Ohrloch stechen lassen. Es ist dschā'iz, dass die Wohnung so groß wie nötig ist. Als Maßnahme gegen Kälte Teppiche an die Wand zu hängen, ist dschā'iz. Aber es ist makrūh, dies mit der Absicht des Schmückens zu machen. Wenn Menschen oder Tiere auf dem Teppich abgebildet sind, dann ist es harām." Auf Seite 322 steht, dass es dschā'iz, sogar verdienstvoll ist, den edlen Koran als Segen zu Hause zu behalten, selbst wenn man ihn nicht lesen kann. Wenn die Bewohner eines Stadtteils den Adhan, den man auf einer hohen Stelle ausruft, nicht hören, ist es dschā'iz, ein Minarett von der Stiftung bauen zu lassen, damit alle den Adhan hören können. Hören alle Bewohner den Adhan ohne Minarett, so ist es nicht dschā'iz, ein Minarett mit dem Geld der Stiftung bauen zu lassen. [Es ist nicht dschā'iz, den Adhan von Minaretten oder von anderen Orten durch Lautsprecher auszurufen. Siehe auch das Ilmihāl-Buch **Der Weg zum Paradies**!]

GEHORSAM GEGENÜBER DEN ELTERN

147 – Allah, der Erhabene, hat dem Propheten Mūsā, Friede sei mit ihm, sinngemäß geboten: **„O Mūsā! Wenn jemand seinen Eltern widerspricht, schneide dessen Zunge ab, und wenn er mit einem seiner Glieder seine Eltern kränkt, schneide dieses Glied ab!“** Für denjenigen, mit dem seine Eltern zufrieden sind, werden zwei Tore zum Paradies geöffnet. Für denjenigen, mit dem die Eltern nicht zufrieden sind, werden zwei Tore zur Hölle geöffnet. Selbst wenn die Eltern einer Person ungerecht sind, ist es nicht dschā'iz, dass man ihnen widerspricht und streng mit ihnen redet.

Allah, der Erhabene, hat sinngemäß geboten: **„O Mūsā! Es gibt eine Sünde unter den Sünden, die bei Mir sehr schwerwiegend und groß ist. Diese Sünde ist, dass das Kind der Aufforderung der Eltern nicht nachkommt, wenn sie ihn rufen.“** Wenn deine Eltern dich rufen, unterlasse sofort deine Beschäftigung und eile zu ihnen! Wenn deine Eltern laut mit dir schimpfen, entgegne ihnen nichts! Wenn du willst, dass deine Eltern gute Bittgebete für dich sprechen, dann bemühe dich, das, was sie von dir verlangen, schnell und ordentlich zu machen! Fürchte dich davor, dass deine Handlung ihnen nicht gefällt, sie kränkt und dass sie dich verwünschen! Sprich nicht barsch mit ihnen, wenn sie böse auf dich sind! Küsse ihnen sofort ihre Hände, um sie zu beruhigen! Pass darauf auf, was in die Herzen deiner Eltern kommt! Denn dein Glück und dein Unglück sind von den Worten abhängig, die sie von Herzen sprechen. Hilf deinen Eltern, wenn sie krank oder alt sind! Wisse, dass deine Glückseligkeit von ihren guten Bittgebeten abhängt! Wenn du sie kränkst und sie dich verwünschen, dann wirst du großen Schaden im Diesseits und Jenseits erleiden. Man kann nicht rückgängig machen, was geschehen ist. Schätze sie, während sie am Leben sind!

Das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, liegt im Wohlgefallen der frommen Eltern und der Zorn Allahs, des Erhabenen, liegt im Zorn der frommen Eltern. In einem Hadith berichtete der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm: **„Das Paradies liegt unter den Füßen der Mütter.“** Das heißt, es liegt im Wohlgefallen deiner Eltern, die dir deine Religion und deinen Glauben gelehrt haben. Allah, der Erhabene, sagte zu Mūsā, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **„O Mūsā! Wer das Wohlgefallen seiner Eltern gewinnt, gewinnt auch Mein Wohlgefallen. Selbst denjenigen, der das Wohlgefallen seiner Eltern gewinnt, aber Mir gegenüber ungehorsam ist, zähle Ich zu den Guten. Denjenigen aber, der seinen Eltern gegenüber**

ungehorsam ist, teile Ich in die Gruppe der Übeltäter zu, selbst wenn er Mir gehorcht."

Diejenigen Gläubigen, die als letzte vom Höllenfeuer befreit werden, sind jene, die sich den Aufforderungen ihrer frommen Eltern, die dem Islam entsprechen, widersetzen.

148 – Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete: **„Den Eltern Gutes zu tun, ist vorzüglicher als Nāfila-Gebete, Nāfila-Fasten und Nāfila-Hadsch** [und Umra]**. Die Lebenszeit derer, die ihren Eltern dienen, ist segensreich und lang. Die Lebenszeit derer, die ihren Eltern gegenüber ungehorsam sind, ist kurz und nicht segensreich. Wer sich gegen seine Eltern auflehnt, ist ein Verfluchter."**

Eines Tages besuchte Hasan al-Basrī, möge Allah sich seiner erbarmen, die Kaaba und umrundete sie. Dabei sah er, dass ein Mann mit einem Tragekorb auf dem Rücken die Tawāf (das Umrunden der Kaaba) ausführte. Er drehte sich zu ihm und sagte: „Kamerad! Würde es nicht besser sein, wenn du die Last auf dem Rücken absetzt und dann die Tawāf ausführst?" Jener Mann erwiderte: „Was sich auf meinem Rücken befindet, ist keine Last, sondern mein Vater. Zum siebten Mal trage ich ihn von Damaskus hierher, um die Tawāf auszuführen. Denn er ist es, der mir meine Religion und meinen Glauben gelehrt hat. Er hat mich gemäß der islamischen Charakterlehre erzogen." Hasan al-Basrī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte zu ihm: „Wenn du ihn bis zum Letzten Tag so auf deinem Rücken tragen und die Tawāf durchführen würdest, würde diese ganze Mühe umsonst sein, wenn du ihn einmal kränkst! Und wenn du einmal sein Herz gewinnst, ist es genauso verdienstvoll wie diese Mühe."

149 – Ein Mann kam eines Tages zu unserem Propheten, Friede sei mit ihm, und fragte ihn: „O Gesandter Allahs! Meine Eltern sind gestorben. Was soll ich für sie tun?" Unser Prophet, Friede sei mit ihm, antwortete: **„Sprich immer Bittgebete für sie! Rezitiere für sie den edlen Koran und bitte um Vergebung für sie!"**

Einer der edlen Gefährten, möge Allah mit ihm zufrieden sein, fragte: „O Gesandter Allahs! Gibt es noch mehr, was für sie zu tun ist?" Er erwiderte: **„Gebt für sie Sadaqa und verrichtet den Hadsch für sie!"** Ein Mann kam und fragte: „Meine Eltern sind unbarmherzig. Wie soll ich ihnen gehorchen?" Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, erwiderte: **„Deine Mutter hat dich neun Monate in ihrem Bauch getragen. Zwei Jahre lang hat sie dich gestillt. Sie hat dich ernährt und auf dich aufgepasst und dich auf ih-**

rem Schoß getragen, bis du groß geworden bist. Auch dein Vater hat dich viele Strapazen ertragend ernährt, bis er dich großgezogen hat. Sie haben dir deine Religion und deinen Glauben gelehrt. Sie haben dich gemäß der islamischen Ethik erzogen. Wie können sie nun unbarmherzig sein? Gibt es ein größeres und wertvolleres Erbarmen als dieses?“

150 – Als Mūsā, Friede sei mit ihm, auf dem Berg Sinai mit Allah, dem Erhabenen, sprach, fragte er: „O mein Herr! Wer wird im Jenseits mein Nachbar sein?“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„O Mūsā! Jener Metzger in jener kleinen Stadt ist dein Nachbar.“** Mūsā, Friede sei mit ihm, ging zu dem Metzger und fragte, ob er dessen Gast sein dürfe. Er wurde als Gast aufgenommen. Nach einer Weile kochte der Metzger ein Stück Fleisch und nahm den Tragekorb von der Wand herunter und ernährte eine Frau, die sich in diesem Tragekorb befand und die beinahe wie ein Skelett war. Er stillte ihren Durst, machte ihre Kleidung sauber und setzte sie wieder in den Tragekorb. Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte: „Ist sie eine Verwandte von dir?“ Der Metzger antwortete: „Sie ist meine Mutter. Sie ist alt und mager geworden. So kümmere ich mich morgens und abends um sie.“ Während der Metzger seine Mutter ernährte, sprach die hilflose, schwache Frau ein Bittgebet für ihren Sohn: „O mein Herr! Mach meinen Sohn zum Nachbarn von Mūsā, Friede sei mit ihm, im Paradies.“ Auch Mūsā, Friede sei mit ihm, hörte ihr Bittgebet mit und verkündete darauf dem Metzger die frohe Botschaft: „Allah, der Erhabene, hat dir vergeben und dich zum Nachbarn von Mūsā gemacht!“

151 – Wenn du durch irgendeine Unachtsamkeit oder Verwirrung deine Eltern kränkst, bemühe dich sofort darum, ihr Wohlgefallen zu erlangen! Flehe sie an, bitte sie um Vergebung, mach alles, was du kannst, um ihre Herzen wiederzugewinnen! Die Rechte der Eltern an ihren Kindern sind sehr groß. Denke immer daran und verhalte dich dementsprechend!

Hinweis: Es ist nicht dschā’iz, sich seinen Eltern und Lehrern und der Regierung zu widersetzen, sich gegen sie aufzulehnen. Wenn sie etwas gebieten, was der Islam verbietet, soll man sich nicht rebellisch auflehnen und keine Straftat und Sünde begehen.

In der Übersetzung der Erläuterung des Buches **as-Siyar al-kabīr** von Schams al-a’imma as-Sarakhsī (gest. 483 n. H.), möge Allah sich seiner erbarmen, steht auf Seite 83: „Es ist eine Fard ayn, den Eltern Gutes zu tun, sie vor Schaden und Leiden zu schützen. Weil es eine Fard kifāya ist, in den Dschihad zu ziehen, ist es nicht halāl, dies zu tun, ehe man von seinen Eltern eine Erlaubnis

dafür hat. Es ist fard, seinen Eltern Gutes zu tun, ihnen zu dienen, selbst wenn sie Nichtmuslime sind. Es ist dschā'iz, ohne die Erlaubnis der Eltern auf Reisen zu gehen, um Handel zu betreiben, um den Hadsch und die Umra zu verrichten. Genauso verhält es sich auch mit der Reise für die Aneignung von Wissen. Denn aufgrund dessen, dass bei diesen keine Todesgefahr wie im Kampf besteht, wird der Trennungsschmerz durch die Hoffnung des Wiedersehens gelindert. Es ist nicht nötig, den Aufforderungen der Eltern und des Lehrers, die zur Sünde führen, Folge zu leisten. Es ist nötig, dass jemand, der anwesend und in der Lage ist, zu verhindern, wenn z. B. Diebstahl, Mord oder Wegelagerei begangen werden oder eine Frau irgendwohin geschickt wird, um Unzucht zu begehen, dies dann auch verhindert und sich über seine Eltern, die ihm das nicht erlauben, hinwegsetzt. Denn Sünden zu verhindern, ist eine Fard ayn. Dass es fard ist, den Eltern zu gehorchen, gilt aber bei ihren Aufforderungen, die keine Sünde sind. Weil es eine Sünde ist, dass Eltern die Pflichten nicht verrichten lassen, geht man solchen Forderungen nicht nach. Allah, der Erhabene, gebietet in Vers 59 der Sure an-Nisā sinngemäß: **‚O Gläubige! Gehorcht Meinem Propheten**, Friede sei mit ihm, **und den Befehlshabern unter euch!'** Es ist erforderlich, Anordnungen, die keine Sünde sind, zu folgen. Einst entsandte unser Prophet, Friede sei mit ihm, eine kleine militärische Einheit an einen Ort. Er ernannte einen Befehlshaber für diese Einheit. Der Befehlshaber wurde böse auf die Soldaten und ließ ein Feuer entfachen und befahl: ‚Steigt in dieses Feuer! Es ist fard, dass ihr mir gehorcht!' Manche Soldaten sagten: ‚Lasst uns ins Feuer steigen!' Die anderen wiederum erwiderten: ‚Wir sind Muslime geworden, um uns vor dem Feuer zu schützen, lasst uns nicht hineingehen!' Und sie stiegen nicht ins Feuer. Als unser Prophet, Friede sei mit ihm, davon erfuhr, sagte er: **‚Hätten sie ihm gehorcht und wären ins Feuer gestiegen, würden sie ewig in der Hölle bleiben!'** In einem anderen Hadith heißt es: **‚Gehorcht jenem Muslim, der euch als Befehlshaber zugewiesen ist, wer auch immer er sein mag, solange er euch nicht das, was harām ist, befiehlt! Gehorcht nicht seinen Befehlen, die harām sind!'** Nicht zu gehorchen ist etwas anderes, als sich zu widersetzen, sich aufzulehnen. Man darf diese beiden nicht miteinander verwechseln."

[Aus den bisherigen Erläuterungen des Buches **as-Siyar al-kabīr** wird Folgendes ersichtlich: Falls Eltern, Lehrer und die Regierung etwas gebieten, das harām ist, darf man sich nicht gegen sie auflehnen und man darf sich nicht widersetzen. Man erfüllt die-

se Forderungen auf eine Weise, die nicht dazu führt, dass man sündigt und gegen das Gesetz verstößt. Wenn beispielsweise eine Mutter von ihrem Sohn verlangt, dass er überhaupt nicht heiraten oder eine bestimmte Frau nicht heiraten soll oder dass er sich von seiner Ehefrau trennen soll oder dass er nicht zu einem bestimmten Gelehrten gehen soll, um seine Religion zu lernen, muss er ihr nicht gehorchen, wenn diese Worte der Mutter nicht aus Gründen resultieren, die der Islam erfordert. Jedoch ist es trotzdem nicht dschā'iz, streng mit ihr zu reden und Widerworte zu geben.

Die dem Islam entsprechenden Forderungen von nichtmuslimischen Vorgesetzten und von Feinden des Islams erfüllt man mit der Absicht, dem Islam zu folgen. Wenn man bei ihren dem Islam widersprechenden Forderungen in Schwierigkeiten gerät, so kann man gesetzliche Rechte geltend machen.

Wenn man die Forderungen der Eltern und des Lehrers, die man nicht befolgen muss, nicht erfüllt, so soll man sich entschuldigen und eine Ausrede finden und ruhig und mild mit ihnen reden. Man soll also keine Fitna verursachen, indem man einer Forderung auf rebellische und beschimpfende Weise nicht nachkommt, sondern sich auf eine entschuldigende und unfähige Weise verhalten. Madhhablose und unwissende Pseudogelehrte wie Hasan al-Bannā aus Ägypten und dessen Schüler Sayyid Qutb rebellierten gegen die Regierung, indem sie folgenden sinngemäßen Koranvers anführten: **„Der Dschihad ist gegen Unterdrücker und Grausame."** Hasan al-Bannā wurde 1368 n. H. (1949 n. Chr.) und Sayyid Qutb 1386 n. H. (1966 n. Chr.) während der Rebellion hingerichtet. Tausende von Jugendlichen, die von diesen getäuscht wurden, wurden viele Jahre in Gefängnissen gequält und danach hingerichtet. Diese Jugendlichen, die sich „al-Ikhwān al-muslimūn" („Muslimbrüder") nannten, revoltierten 1982 auch gegen die ungerechte Regierung Assads in Syrien und verursachten, dass die Stadt Hama zerstört wurde und dass zehntausende Muslime grausam getötet wurden. Unsere Religion jedoch verbietet, dass man gegen grausame und sogar nichtmuslimische Regierungen rebelliert und Fitna verursacht. Solche Rebellion ist kein Dschihad, sondern Dummheit und eine große Sünde. Der oben aufgeführte Koranvers, der zur Sure al-Hadsch gehört, weist auf den in Medina neu gegründeten islamischen Staat hin und erlaubt diesem, gegen die Kuffār in Mekka Dschihad zu führen. Dieser Koranvers erlaubt, dass der islamische Staat gegen grausame und nichtmuslimische Diktatoren Dschihad führt. D. h., es ist der Staat, der Dschihad führt. Es ist sein Militär. Dass Menschen irgendwelche Perso-

nen und Orte überfallen und gegen Regierungen revoltieren, ist kein Dschihad, sondern Räuberei und eine große Sünde. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, haben verboten, sogar gegen nichtmuslimische, unterdrückerische Regierungen zu rebellieren. Madhhablose, unwissende Pseudogelehrte [also Ketzer] glauben von sich, Gelehrte zu sein, weil sie die Größe der Gelehrten der Ahlus-Sunna nicht begreifen und den Inhalt der Tafsir- und Fiqh-Bücher nicht verstehen. Sie fügen dem Islam und den Muslimen sehr großen Schaden zu, indem sie die Koranverse und Hadithe falsch deuten.

Den letzten Putsch gegen das Osmanische Reich, das das größte islamische Reich war, haben die Briten organisiert. Einige der jungen Offiziere der osmanischen 3. Armee mit dem Hauptquartier in Thessaloniki wurden von britischen Spionen getäuscht, indem ihnen viel Geld und Ämter versprochen wurden. Am 7. Juli wurde Schamsi Pascha von dem Leutnant Ātif erschossen. Am 23. Juli 1908 wurde die zweite konstitutionelle Regierungsform ausgerufen. Unwissende übernahmen die Verwaltung des Reiches. Die Befugten wurden ins Gefängnis gebracht. Die meisten von ihnen wurden hingerichtet. Im Januar 1915 gab Enver Pascha den Befehl, dass Soldaten an die russische Grenze geschickt werden sollten. Erfahrene Offiziere ermahnten ihn, dass die Wege verschneit seien und man die Soldaten erst nach März entsenden solle. Enver Pascha sagte: „Nein, ich spreche den Befehl, sie werden jetzt geschickt“, und bestrafte diese Offiziere. Daraufhin sind 86.000 Soldaten in Sarıkamış durch Erfrieren verstorben. Das Volk hat solche törichten Befehle, die überall gegeben wurden, und die Hinrichtungen nicht mehr ausgehalten. Als sich die Paschas dieser Situation bewusst geworden sind, sind sie ins Ausland geflüchtet, um ihr Leben zu schützen. Talat Pascha wurde in Berlin, Enver Pascha 1922 in Russland, Cemal Pascha in Tiflis getötet. Die Knochen von Enver Pascha wurden 1996 nach Istanbul überführt. Die vielen großen Verluste und Leiden, die der Aufstand von 1908 dem Volk gegeben hat, stehen in unserem Buch **Die edlen Gefährten**.]

152 – Respektiere und ehre deinen Lehrer, der dir deine Religion beigebracht hat! Das Recht des Lehrers steht über dem Recht der Eltern. Denn: Die Eltern ziehen ihre Kinder groß und kümmern sich um sie. Sie schützen sie vor Bösem und Verbotenem und gewöhnen sie daran, gottesdienstliche Handlungen zu verrichten. Der Lehrer aber lässt das Kind sowohl das diesseitige als auch das jenseitige Leben gewinnen und lehrt ihm die Religion, den Glauben der Ahlus-Sunna, die Gebote und die Verbote. Das Recht der

Eltern, die ihren Kindern die Religion und den Glauben lehren, ist größer als das Recht des Lehrers.

Begrüße deinen Lehrer mit Respekt und Ehre, wenn du ihn triffst!

153 – **Hinweis 1:** In einem Hadith heißt es: **„Die Menschen mögen diejenigen, die ihnen Wohltaten erweisen und Gutes tun. Diese Zuneigung liegt in der Natur des Menschen."** Je wertvoller und mehr diese Wohltaten und das Gute sind, desto größer ist die Zuneigung. Deswegen liebt jeder Mensch seine Eltern, seinen Lehrer, seinen Meister, seine Regierung, sein Vaterland und seine muslimischen Geschwister sehr. Ein Muslim liebt seinen Murschid mehr als jeden anderen, weil dieser ihm das religiöse und weltliche Wissen, den Glauben, Allah, den Erhabenen, den ehrwürdigen Propheten und den guten Charakter lehrt. Diese Liebe ist natürlich veranlagt, sie ist dem Menschen angeboren. Wer diese Liebe verliert, gilt nicht als echter Mensch. Er gleicht einem Tier. Den Geliebten hat man ständig in seinem Herzen, in seinen Gedanken. Man sieht sein Bild vor sich. Diesen Zustand nennt man **„Rābita"** (Herzensbindung). Wenn im Herzen eines Menschen diese Bindung zu einem Murschid, einem Gottesfreund (Walī) besteht, strömt **„Fayd"** (spirituelles Wissen), das der Murschid von seinen eigenen Murschids erworben hatte, von seinem Herzen auch in das Herz dieses Menschen. Fayd ist Licht (Nūr), ist eine Kraft, die von Herz zu Herz fließt und den Menschen die Sachen verrichten lässt, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist. Spirituelle Erkenntnisse strömen aus dem gesegneten Herzen des Propheten und fließen zu den Herzen der Gottesfreunde und von deren Herzen zu den Herzen derer, die diese Gottesfreunde sehr lieben. Die Herzen der Gottesfreunde sind wie Spiegel. Die Lichter, die einem Spiegel entspringen, gelangen in den Spiegel, der diesem gegenübersteht, und von diesem wieder in den Spiegel, der diesem zweiten Spiegel gegenübersteht. Auf diese Weise gelangen die spirituellen Erkenntnisse, die dem Herzen des Propheten entspringen, in die Herzen der Gottesfreunde unserer Zeit. [Wie Spiegelbilder: Die Lichter, die auf einen Spiegel treffen, und die Gegenstände, die vor diesem Spiegel stehen, spiegeln sich in dem Spiegel wider. Sie sind auch in einem zweiten Spiegel, der diesem gegenübersteht, und auch in einem dritten Spiegel, der dem zweiten gegenübersteht, zu sehen. Spirituelle Erkenntnisse und die Lichter der Gotteserkenntnis (Maʿrifa), die von dem gesegneten Herzen des Gesandten Allahs strömen, gelangen in die Herzen derer, die diesem gesegneten Herzen verbunden sind. Das, was Herzen verbin-

det, ist Liebe (Mahabba). Die edlen Gefährten erlangten diese Lichter, weil sie den Gesandten Allahs sehr liebten. Je größer die Liebe ist, desto mehr sind die spirituellen Erkenntnisse, die fließen. Lieben bedeutet, dass man so glaubt wie der Geliebte und dass die Handlungen und der Charakter so sind wie die des Geliebten. Spirituelle Erkenntnisse, die in die Herzen der edlen Gefährten flossen, gelangten auch in die Herzen derer aus der nachfolgenden Generation. Auch sie befolgten den Islam mühelos und genussvoll. Jeder von ihnen wurde zu einem Gottesfreund. Spirituelle Erkenntnisse strömen auch aus den Herzen von Gottesfreunden, die in fernen Ländern leben, und von verstorbenen Gottesfreunden in die Herzen derer, die sie lieben, und erfüllt deren Herzen mit Licht. Auch die Herzen der Liebenden aus der nachfolgenden Generation erlangen die spirituellen Erkenntnisse, die aus dem gesegneten Herzen des Gesandten Allahs strömen, und von diesen fließen sie in die Herzen der Gottesfreunde unserer Zeit und von ihren Herzen wiederum fließen die spirituellen Erkenntnisse in die Herzen derjenigen, die diese Gottesfreunde lieben, und auch in unsere Herzen.] Das Wissen über den Islam und die Naturwissenschaften eignet man sich durch Denkleistung und Berechnungen an, d. h. durch das Gebrauchen des Verstandes. Der Verstand befindet sich im Gehirn. Der Ort des Glaubens, der Liebe, der Gotteserkenntnis und der Erinnerung ist das Herz. Das Herz eines Menschen, der spirituelle Erkenntnisse erlangt hat, wird zur Quelle von Wissen, Gotteserkenntnis und außergewohnlichen Zuständen (Karāmāt). Ein solcher Mensch heißt **„Walī“** (Gottesfreund) und **„Murschid“** (spiritueller Wegweiser). Um diese Glückseligkeit zu erlangen, muss man den Glauben der Ahlus-Sunna haben, den Islam befolgen und den Murschid lieben. Die Nahrungsmittel, die den Körper ernähren, und die spirituellen Erkenntnisse, die das Herz reinigen, wurden in der Urewigkeit bestimmt und verteilt. Aber um diese zu erlangen, muss man sich an den göttlichen Brauch halten und sich darum bemühen, deren Anlässe und Mittel zu finden. Demjenigen, der die Bedingungen erfüllt und sich bemüht, werden sie sicher gewährt. Demjenigen, dem es Allah, der Erhabene, wünscht, schenkt Er sie auch ohne dass derjenige sich darum bemüht.

Hinweis 2: Rezitiere den edlen Koran für die Seele deines Lehrers nach seinem Tod! Gib für ihn Sadaqa und sprich Bittgebete für ihn! Die Belohnungen hierfür erreichen seine Seele. Sie nützen ihm. Die edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, sind die Lehrer aller Muslime. Vergiss auch ihre Rechte nicht! Die

Muslime, die die Ehre gehabt haben, das lichtvolle Gesicht des ehrwürdigen Propheten, Friede sei mit ihm, zu sehen, heißen **„Ashāb“** (Prophetengefährten). Jeder der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, wurde durch die Lichter, die seinem gesegneten Herzen entspringen, vollständig gereinigt. Sie erlangten die äußerlichen und innerlichen Vollkommenheiten, indem sie seine Worte, die Heilmittel für die Seelen sind, mithörten, sich seinen schönen Charakter aneigneten und indem ihnen etwas von seinem Ozean des Wissens zuteilwurde und sie Gelehrte wurden. Sie wurden überlegener und wertvoller als alle Menschen zu jeder Zeit auf der ganzen Welt. Sie haben den Islam den nachfolgenden Generationen weitergegeben. Sie waren es, die den Islam auf der ganzen Welt verbreitet haben. Sie wurden die ersten Meister, die ersten Lehrer aller Muslime. Jeder Muslim muss jeden edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, lieben und ihre Rechte der Lehrtätigkeit berücksichtigen. Diejenigen, die alle edlen Gefährten lieben und jeden von ihnen respektieren, heißen **„Ahlus-Sunna“**. Diejenigen, die einen Teil von ihnen lieben und einen Teil nicht, heißen **„Schiiten“**. Diejenigen, die allen edlen Gefährten gegenüber Feindschaft hegen, nennt man **„Rafiditen“**. Diese sind auf dem Weg von Abdullah ibn Saba’, einem Juden aus Jemen. Sie sind Feinde des Islams.

Die Gelehrten der Ahlus-Sunna sagen: „Es ist erforderlich, dass man die edlen Gefährten sehr liebt, sie sehr ehrt und achtet. Deshalb ist es mustahabb, dass man beim Schreiben, Lesen und Hören ihrer Namen ‚möge Allah mit ihm zufrieden sein‘ (arabisch: ‚radiyallahu anh‘) spricht.“ Diese Angelegenheiten werden im 5. Band des Buches **Ibn Ābidīn** auf Seite 480, in der Erläuterung von Kādīzāde zum Buch **Birgivī vasıyyetnāmesi** und in unserem Buch **Se’âdet-i Ebediyye** erläutert.

Um die Muslime zu täuschen, behaupten die Rafiditen Folgendes: „Die edlen Gefährten sind sehr erhaben. Mit keinem Wort kann man ihre Erhabenheit ausdrücken. Wenn wir ‚möge Allah mit ihm/ihnen zufrieden sein‘ beim Erwähnen ihrer Namen sprechen, ist das eine Beleidigung für sie. Solche Dinge sollte man nicht sagen.“ Wir dürfen uns von den Rafiditen nicht täuschen lassen!

154 – Wenn du jüngere Geschwister hast, lehre ihnen das Rezitieren des edlen Korans mit arabischen/islamischen Buchstaben, Wissen, den Glauben, die Glaubensweise der Ahlus-Sunna und die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen! Verhindere, dass sie Kontakt zu schlechten Menschen haben! Schlechte Freunde

sind sehr schädlich. Gib ihnen mit sanften Worten Rat! Benimm dich barmherzig ihnen gegenüber, gib ihnen Sicherheit und beschütze sie! Wenn du ältere Geschwister hast, ehre sie und erfülle ihre Forderungen!

Eigne dir muslimische Geschwister an! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, einen muslimischen Bruder hat, dem nützt am Jüngsten Tag dieser Bruder mehr als sein leiblicher Bruder. Je mehr man seinen muslimischen Bruder liebt, desto mehr liebt Allah, der Erhabene, einen."** [Obwohl es dschā'iz ist, dass ein Muslim eine fremde Muslimin als muslimische Glaubensschwester hat, ist die muslimische Glaubensschwester keine der Mahram-Verwandten, wie die leibliche Schwester es ist, sondern gilt als Fremde. Im Islam ist es nicht dschā'iz, dass ein Mann und eine Frau miteinander befreundet sind, miteinander in Kontakt stehen.]

DAS BESUCHEN VON VERWANDTEN

155 – Demjenigen, der seine muslimischen und frommen Verwandten besucht, wird die Belohnung von siebzig Nāfila-Pilgerreisen gewährt. Der Besuch, um jemanden zu erfreuen, ist sehr verdienstvoll. Es ist nicht verdienstvoll, Verwandte, die einen verdorbenen Glauben haben und die madhhablos sind, zu besuchen.

156 – Lehre deinen Kindern gutes Benehmen und Anstand, das Rezitieren des edlen Korans mit arabischen Buchstaben und Wissen! Besuche deine Nachbarn, Familienangehörigen und Mahram-Verwandten! Erkundige dich nach ihrem Befinden, indem du ihnen schreibst oder sie anrufst! Triff dicht nicht mit Frauen, die nicht zu deinen Mahram-Verwandten gehören, also die fremd sind!

157 – Lass deine Kinder in jungen Jahren die Schule besuchen! Lehre ihnen zuallererst die Dinge, mit denen Allah, der Erhabene, zufrieden ist und die Er gebietet! Bemühe dich darum, dass sie gute Muslime werden! Es ist schwierig, ihnen das sittliche Benehmen beizubringen, nachdem sie groß geworden sind. Vergib ihnen und deiner Ehefrau ihre Fehler! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die vorzüglichste Sadaqa ist jene, die du für die Verpflegung und Bekleidung deiner Kinder und Ehefrau ausgibst."** Behüte deinen Sohn, deine Tochter und deine Ehefrau vor Harām, Sünden und schlechten Freunden!

Schicke deine Tochter, nachdem sie ihre Schulpflicht beendet hat, nicht weg, damit sie Geld verdienen geht! Es ist fard, dass der

Mann in der Familie arbeitet, um die Bedürfnisse seiner Ehefrau und seiner Tochter zu erfüllen. Wenn die Tochter in ihrer Arbeit ihre Awra entblößt, begeht auch ihr Vater eine Sünde. Verheirate sie bald. Allah, der Erhabene, schickt ihren Lebensunterhalt ihrem Ehemann. Gib deine Tochter einem Mann zur Frau, der die Gebote Allahs, des Erhabenen, befolgt und dessen Vorfahren bekannt sind, egal ob er reich oder arm ist! Zwing deinen Schwiegersohn nicht dazu, eine hohe Brautgabe (Mahr) zu zahlen und viele Möbel und Hausrat zu kaufen! Gib deine Tochter keinem alten Mann und keinem zur Frau, der nichts mit dem Islam zu tun hat, die Grundkenntnisse der Religion nicht besitzt und sich vor dem Verbotenen nicht hütet!

Hinweis: Verheirate deine Tochter und deinen Sohn bald, d. h. im heiratsfähigen Alter, damit sie auf diese Weise vor Harām geschützt sind. In der heutigen Zeit ist es unmöglich, dass sich unverheiratete junge Menschen vor Harām schützen. Wenn du deine Kinder vor dem Höllenfeuer schützen willst, verheirate sie bald! Fürchte dich nicht vor Armut! Auch ihnen gewährt Allah, der Erhabene, Besitz. Vertraue auf Allah, den Erhabenen! Verheirate deinen Sohn nicht mit einer Witwe, sondern mit einem Mädchen! Denn die Liebe eines Menschen bleibt bei demjenigen, den man zum ersten Mal geliebt hat.

DIE EHE

Hinweis: Im Buch **al-Ikhtiyār** steht Folgendes: „Die Vereinbarung, die getroffen wird, um zu heiraten, heißt **‚Nikāh'** (Eheschließung bzw. Ehebund). Der edle Koran schreibt vor, den Nikāh zu vollziehen. Vers 3 der Sure an-Nisā besagt sinngemäß: **‚Heiratet die Frauen, die euch halāl sind!'** In Vers 25 der gleichen Sure heißt es sinngemäß: **‚Heiratet sie mit der Erlaubnis ihrer Herren!'** Und Vers 32 der Sure an-Nūr besagt sinngemäß: **‚Heiratet diejenigen, die keinen Ehemann haben!'** In einem Hadith heißt es: **‚Der Nikāh darf nur im Beisein von Zeugen vollzogen werden!'** Und: **‚Heiratet und vermehrt euch! Am Tag der Auferstehung werde ich mich gegenüber den anderen Gemeinden mit euch rühmen!'** Und: **‚Der Nikāh ist meine Sunna. Diejenigen, die meine Sunna unterlassen, gehören nicht zu mir!'** Die Koranverse und Hadithe und der Gelehrtenkonsens (Idschma) berichten, dass der Nikāh rechtmäßig und eine Ibāda ist. Es ist harām, ohne Nikāh zu heiraten. Wer nicht daran glaubt, dass der Nikāh erforderlich ist, wird zum Kāfir. Zu heiraten ist eine Sunna mu'akkada. Manchmal wird es fard.

Wenn Unrecht und Qual zu befürchten sind, wird es makrūh. Der Nikāh wird vollzogen, indem zwei Muslime Worte in der Vergangenheitsform sprechen. Beispielsweise gilt der Nikāh, wenn eine Frau sagt: ‚Nimm mich als deine Gattin an!', und der Mann daraufhin erwidert: ‚Ich habe dich als meine Gattin angenommen.' Der Nikāh ist auch mit anderen Worten gültig. Der Nikāh des Muschrik und Murtadd ist nicht gültig. In der hanafitischen Rechtsschule müssen bei dem Nikāh von Muslimen entweder zwei muslimische Männer oder ein muslimischer Mann und zwei muslimische Frauen als Zeugen anwesend sein. Beim Nikāh eines Muslims mit einer Frau, die eine Dhimmī ist und zu den Schriftbeitzern (Ahl al-Kitāb) gehört, dürfen beide Zeugen Dhimmīs sein. Obwohl es keine Bedingung für die Gültigkeit des Nikāh ist, dass die Brautgabe (Mahr) besprochen wird, sollte der Ehemann eine ‚Mahr mithl' (übliche Brautgabe) geben. Das heißt, er gibt so viel Brautgabe, wie sie einer Verwandten der Frau, z. B. ihrer Tante, gegeben wurde. Nachdem der Nikāh dem Islam entsprechend vollzogen wurde, ist es erforderlich, dass der Mann seiner Ehefrau die Mahr mu'addschal sogleich auszahlt, wenn sie das wünscht. Deswegen werden die Mahr mu'addschal [sofort auszuzahlende Brautgabe] und die Mahr mu'addschal [Brautgabe, die bei einer Trennung auszuzahlen ist], während der Nikāh vollzogen wird, einzeln bestimmt und in der Heiratsurkunde festgehalten. Diese wird dann von dem Bräutigam und den anwesenden zwei Zeugen unterschrieben und der Braut übergeben. Diese beiden Brautgaben dürfen zusammen nicht weniger wert sein als zehn Dirham, also sieben Mithqāl Silber. Da die heutzutage verwendeten Silbermünzen einen geringeren Wert haben als im Islam definiert, darf die Brautgabe nicht weniger sein als ein Mithqāl Gold, also als zwei Drittel einer Goldmünze [also als 5,5 g]. Heutzutage bevorzugt man für beide Brautgaben zusammen zwischen 10 und 50 Goldmünzen. Obwohl im Islam der Mann das Recht auf Ehescheidung hat, ist es beinahe unmöglich, dieses Recht zu nutzen. Denn im Islam wird geboten, dass der Mann, wenn er sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, die Brautgabe sofort an sie auszahlt und das Geld für den Lebensunterhalt seiner Söhne bis zu ihrem siebten Lebensjahr und den seiner Töchter bis zum Erreichen ihrer Geschlechtsreife (Bulūgh) ununterbrochen an deren Mutter gibt. Gemäß dem Islam kommt er, falls er dieses Geld nicht bezahlt, im Diesseits ins Gefängnis und im Jenseits in die Hölle.

Es ist ewig harām, dass der Mann seine Mütter, seine Töchter, seine Schwestern, seine Tanten väterlicher- und mütterlicherseits

und die Töchter seiner Geschwister heiratet, wie fern sie ihm auch sein mögen. Diese nennt man **‚Mahram-Verwandte‘**. Diese sieben Frauen, die durch Blutsverwandschaft harām sind, sind auch durch Milchverwandschaft und aufgrund von Unzucht harām. Es ist ebenso ewig harām, dass der Mann seine Schwiegermutter und ihre Mütter, seine Schwiegertochter, die Schwiegertöchter seiner Kinder, seine Stieftochter und seine Stiefmutter heiratet. Mehr als vier Frauen und die Ehefrau eines anderen Mannes zu heiraten, ist nicht dschā'iz. Es ist dschā'iz, dass ein muslimischer Mann eine Frau von den Schriftbesitzern, also eine Frau, die an das Christentum oder das Judentum glaubt und die keinem Geschöpf Göttlichkeit zuschreibt, heiratet. Im Buch **Niʿmet-i Islām** steht: ‚Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Zeugen beim Nikāh von Schriftbesitzern Muslime sind. Ein muslimischer Mann darf seine Ehefrau, die von den Schriftbesitzern ist, daran hindern, die Kirche zu besuchen und zu Hause Wein herzustellen.‘ Am Ende des Kapitels ‚Menstruation und Wochenbettblutung‘ steht: ‚Aber er darf sie nicht dazu zwingen, den Ghusl zu verrichten. Es ist gut, wenn sie sich bedeckt, wie es im Islam vorgeschrieben ist. Es ist dschā'iz, dass ein Mann sich eine zweite Ehefrau von den Schriftbesitzern nimmt, während er eine erste Ehefrau hat, die Muslimin ist.‘ Es ist nicht dschā'iz, eine nichtmuslimische Frau, die nicht zu den Ahl al-Kitāb gehört, oder eine Frau, die abtrünnig geworden ist, zu heiraten. Es ist nicht dschā'iz, dass eine muslimische Frau irgendeinen nichtmuslimischen Mann heiratet. Die **‚Mutʿa-Ehe‘** [entgeltliche Ehe auf Zeit], wie bei den Schiiten, und die **‚Muwaqqat-Ehe‘** (Ehe auf Zeit) sind harām. Mutʿa-Ehe heißt, einer Frau Geld zu geben und mit ihr zu vereinbaren, dass man für eine bestimmte Zeit zusammenlebt.

Beim Nikāh sind auch die Worte der Frauen anerkannt. Es ist also dschā'iz, dass eine Frau, die verstandes- und geschlechtsreif ist, für sich selbst den Nikāh vollzieht oder als Vormundin (Walī) oder Bevollmächtigte (Wakīl) einer anderen Person den Nikāh für diese vollzieht oder sie jemand anderen zum Bevollmächtigten/Stellvertreter ernennt, damit dieser den Nikāh für sie vollzieht, oder dass sie jemandem, der den Nikāh für sie vollzogen hat, im Nachhinein die Genehmigung dafür erteilt. [Der Bevollmächtigte, den eine Frau ernannt hat, damit dieser für sie den Nikāh vollzieht, darf sie nicht selbst heiraten. Eine Frau hat kein Recht, sich selbst oder jemand anderen scheiden zu lassen.] Es ist nicht dschā'iz, ein Mädchen, das die Geschlechtsreife erreicht hat und Jungfrau ist, zum Heiraten zu zwingen. Der Vormund muss das Mädchen um

Genehmigung bitten, um den Nikāh zu vollziehen. Wenn das Mädchen keine Antwort gibt oder lacht oder leise weint, gilt das als Zustimmung. Wenn aber eine Witwe um Genehmigung gebeten wird oder wenn eine andere Person als der Vormund das Mädchen um Genehmigung bittet, müssen sie ihre Zustimmung mit Worten bekunden. Es ist dschā'iz, dass ein Vormund (Walī) seine Kinder, die die rechtliche Verantwortlichkeit noch nicht erreicht haben, ohne ihre Genehmigung verheiratet. Wenn dieser Vormund nicht der Vater oder Großvater ist, kann das Kind, wenn es die rechtliche Verantwortlichkeit erlangt, diesen Nikāh für nichtig erklären. Der Vormund ist der nächste Verwandte väterlicherseits, von dem man erben darf. [Wenn es keinen männlichen Vormund gibt,] wird die Mutter oder eine der weiblichen Verwandten väterlicherseits zur Vormundin. Wenn es diese nicht gibt, gilt der Richter (Kadi) als Vormund. Kinder und Nichtmuslime dürfen kein Vormund für Muslime sein. Eine Person darf der Vormund oder der Bevollmächtigte beider Seiten sein, sie darf der Bevollmächtigte der einen und der Vormund der anderen Seite sein oder sie darf für sich selbst sprechen und gleichzeitig der Bevollmächtigte oder der Vormund der Gegenseite sein. Dieser letzte Fall ist gleichbedeutend mit dem, dass jemand den Nikāh für sich mit der rechtlich nicht verantwortlichen Tochter des eigenen Onkels väterlicherseits vollzieht, wobei dieser Nikāh mit seinem folgenden Satz gültig wird: ‚Bezeugt, dass ich den Nikāh zwischen Soundso und mir vollzogen habe!' Eine Zustimmung ist nicht nötig. Hinsichtlich der religiösen Kenntnisse, der Gottesfurcht (Taqwā), der Abstammung, der sozialen Stellung und des Reichtums müssen Braut und Bräutigam ebenbürtig [kufw] sein, also zueinander passen. Wenn die Tochter eines rechtschaffenen Muslims mit einem Sünder (Fāsiq) heiratet, dann dürfen die Vormunde der Braut diesen Nikāh ablehnen." Die Übersetzung aus dem Buch **al-Ikhtiyār** ist hier beendet. Wenn der Ehemann im Nachhinein zum Sünder wird [wenn er beispielsweise anfängt, Alkohol oder Drogen zu konsumieren, oder wenn er sich Ballsportarten, das Schwimmen angewöhnt und dabei seine Awra entblößt oder wenn er das Gebet unterlässt], darf die Ehefrau nicht die Scheidung wünschen (aus dem **al-Faydiyya**).

Seit der Zeit des Propheten Ādam, Friede sei mit ihm, besteht nur die Ibāda des Nikāh fort, nur diese Ibāda wurde nicht aufgehoben. Wie bei jeder Ibāda muss auch bei der Ausführung des Nikāh die Absicht gefasst werden, damit er gültig ist. D. h. diejenigen, die sich trauen lassen wollen, müssen innerlich im Herzen beabsichtigen, dass sie den Nikāh nach dem Gebot Allahs, des Erha-

benen, und mit der Befolgung der Sunna unseres geliebten Propheten vollziehen. Man darf den islamischen Nikāh und die standesamtliche Trauung nicht miteinander verwechseln. Den islamischen Nikāh zu vollziehen, ist das Gebot Allahs, des Erhabenen. Die standesamtliche Trauung ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren. Sowohl die Namen als auch die Bedingungen von beiden sind unterschiedlich. Es ist eine große Sünde, den islamischen Nikāh nicht zu vollziehen. Ohne standesamtliche Trauung zu heiraten hingegen ist eine strafbare Handlung. Wer diese Tat begeht, wird mit Gefängnis bestraft. Es ist erforderlich, dass ein Muslim keine Sünde begeht und die Sachen meidet, die das Gesetz als Straftat einstuft. Gesetze zu missachten, führt zu Strafen und Schäden und verursacht Fitna. All das ist harām. Es ist im Islam nicht verboten, eine standesamtliche Trauung durchzuführen. Und das Gesetz verbietet den islamischen Nikāh nicht. Auch zur Zeit des Osmanischen Reiches führte man beide durch. In dem Erlass von 1298 n. H. (1880 n. Chr.) steht: „Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle müssen amtlich registriert werden.“ Die Strafen für die Imame, die den islamischen Nikāh von Paaren vollzogen, die sich keine Genehmigung von den Gerichten einholten, sind auf Seite 2434 des staatlichen Protokolls des Osmanischen Reiches ersichtlich. Daher sollte auch jetzt jeder Muslim sich zuerst standesamtlich, dann islamisch trauen lassen. Der islamische Nikāh muss nicht von einem Imam oder Religionsbeauftragten durchgeführt werden. Rechtschaffene Muslime, die religiöses Wissen besitzen und das Gebet verrichten, dürfen den Nikāh durchführen. Atheisten und Madhhablose nennen den islamischen Nikāh verächtlich „Imam-Nikāh“. Sie behaupten, es sei nicht nötig, islamisch getraut zu werden, wenn man standesamtlich getraut wird. Sie täuschen die Muslime, indem sie die Lüge verbreiten, der islamische Nikāh sei gesetzlich verboten. Doch der islamische Nikāh ist weder verboten noch strafbar. Es ist strafbar, sich nicht standesamtlich trauen zu lassen. Derjenige, der mit Worten wie „Der islamische Nikāh ist unnötig. Er ist nicht im Koran vorgeschrieben“ den Nikāh verleugnet, und derjenige, der den Nikāh nicht vollzieht oder durchführen lässt, weil er nicht daran glaubt, wird zum Kāfir, verliert also seinen Glauben. So jemand gleicht jemandem, der eine der fünf Säulen des Islams verleugnet. Damit der islamische Nikāh gültig sein kann, müssen Braut und Bräutigam Muslime sein. Das ist die wichtigste der Bedingungen des islamischen Nikāh. Deswegen muss man die Braut und den Bräutigam, bei denen man dies anzweifelt, vor dem Nikāh fragen, ob sie die sechs Glaubensgrund-

sätze und die fünf Säulen des Islams kennen. Wenn nicht, muss man ihnen diese lehren und auswendig vortragen lassen und sie müssen das Glaubensbekenntnis (Schahāda) aussprechen. Man muss zuerst ihren Glauben erneuern (Tadschdīd al-Īmān) und sie danach trauen. Auch die Trauzeugen müssen einen solchen zweifellosen Glauben haben. Der islamische Nikāh bewirkt, dass Ehefrau und Ehemann einander lieben und glücklich leben. Alle Muslime, die sich wünschen, dass auch ihre Nachkommen Muslime und Rechtschaffene werden und im Diesseits und Jenseits die Glückseligkeit erlangen, müssen großen Wert auf den Nikāh legen.

Im zweiten Band des **ad-Durr al-mukhtār** steht am Ende des Themas „Nikāh des Nichtmuslims“: Wenn eine Frau abtrünnig (murtadd) wird, um sich scheiden zu lassen, oder auch ohne eine solche Absicht, wird sie vom Richter mit lebenslanger Gefängnisstrafe dazu gezwungen, ihren Glauben zu erneuern und ihren Nikāh aufzufrischen. Die Gelehrten aus Buchara haben es so mitgeteilt. So lautet auch die Fatwa. Die Gelehrten aus Balch sagten, dass der Nikāh einer Frau nicht ungültig wird, wenn sie, nachdem sie zur Abtrünnigen wurde, Reue dafür gezeigt hat. Nach den **„Nawādir“** genannten Mitteilungen wird eine Frau, die abtrünnig wird, auch im Dār al-Islām zur Sklavin (Dschāriya) und zum „Fay’“ genannten Besitz. Ihr Ehemann kauft sie von dem Imam (Emir) der Muslime ab oder der Imam der Muslime gibt dem Ehemann seine Frau, wenn der Ehemann ein Recht an der Staatskasse (Bayt al-Māl) hat. So wird sie zur Dienerin ihres Ehemannes. Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, schlug mit der Peitsche eine Frau, die vor Männern gesungen hatte. Als man sagte, dass dabei ihr Kopftuch verrutschte, sagte er, dass sie nicht mehr ehrwürdig sei. Der Fiqh-Gelehrte Kadi Abū Bakr ibn Umar al-Balkhī [gest. 559 n. H. (1165 n. Chr.)] ging an Frauen vorbei, die mit unbedecktem Kopf und entblößten Armen am Fluss Wäsche wuschen, und sagte daraufhin: „Sie sind nicht mehr ehrwürdig, weil sie das islamische Gebot zur Bedeckung nicht beachten. Dass sie Glauben haben, ist zweifelhaft. Sie sind wie nichtmuslimische Frauen, die im Dār al-Harb gefangen genommen wurden.“ D. h., sie wurden gemäß den Nawādir-Mitteilungen zu Sklavinnen. Es ist aber besser, die Fatwa nicht gemäß den Nawādir-Mitteilungen, sondern gemäß den Äußerungen der Gelehrten aus Balch zu geben, wenn eine Frau abtrünnig wird. So wird sie nicht zur Dienerin, sondern zur Ehefrau ihres Mannes.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Weil es

mühselig ist, nach den Gelehrten aus Buchara zu handeln, wird die Fatwa gemäß den Äußerungen der Gelehrten aus Balch gegeben. Es ist auch gut, die Fatwa gemäß den Nawādir-Mitteilungen zu geben, damit der Mann der Herr seiner Ehefrau werden kann, indem er seine Ehefrau vom Emir abkauft oder sie von diesem verlangt, wenn er ein Recht an der Staatskasse hat. Dass die Frau wieder zur Muslimin wird, schützt sich nicht vor der Gefangenschaft. Wenn der Mann seine Ehefrau im Dār al-Harb, also in einem nichtislamischen Land findet, wird sie gemäß den Zāhir-Mitteilungen zur Dienerin des Ehemannes und er muss sie nicht abkaufen. Die islamischen Länder, die von Dschingis Khan besetzt wurden, wurden zum Dār al-Harb. Es ist nicht nötig, die Fatwa gemäß den Nawādir-Mitteilungen zu geben, damit der Ehemann einer Frau, die im Dār al-Harb abtrünnig wurde, ihr Herr wird. Die Frauen, die gemäß den Nawādir-Mitteilungen vom ehrwürdigen Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein, und von Abū Bakr ibn Umar al-Balkhī, möge Allah sich seiner erbarmen, als Sklavinnen bezeichnet wurden, weil sie abtrünnig wurden, werden im Dār al-Islām nicht zu Sklavinnen. Sie gelten als ‚Fay'' und werden zur Sklavin desjenigen, der sie vom Emir abkauft oder der ein Recht an der Staatskasse hat und sie somit verlangt, ohne für sie zu zahlen. Aber die Fatwa gemäß den Nawādir-Mitteilungen sollte nur gegeben werden, damit sich ein Mann und dessen Ehefrau, die abtrünnig wurde, nicht trennen müssen. Für andere Personen besteht keine Notwendigkeit dafür, dass diese Fatwa gegeben wird. Nawādir-Mitteilungen sind schwach, also nicht ganz sicher. Solange keine Notwendigkeit besteht, gibt man keine Fatwa gemäß diesen. Dass außerdem eine Frau, die abtrünnig ist, im Dār al-Islām gemäß den Nawādir-Mitteilungen zur Sklavin wird und dass es damit dschā'iz wird, ihre Arme und ihren Kopf anzuschauen, heißt nicht, dass man sie abkaufen und mit ihr Geschlechtsverkehr haben darf. So kann man auch Prostituierte im Dār al-Islām, auch wenn sie genauso unehrenhaft sind, nicht abkaufen. Der Geschlechtsverkehr mit ihnen gilt als Unzucht.

Ein Muslim darf mit keiner anderen Frau Geschlechtsverkehr haben als mit seiner Ehefrau und seiner eigenen Sklavin. Gleich ob diese Frau Muslimin ist oder nicht, ob sie sich im Dār al-Islām oder im Dār al-Harb befindet, also auf der ganzen Welt gilt es als Unzucht. Unzucht (Zinā) ist harām, eine große Sünde. Obwohl es dschā'iz ist, auf den Kopf, auf die Arme und Füße einer Sklavin von jemand anderem zu schauen, ist es harām, Unzucht mit ihr zu begehen. Heute gibt es ohnehin nirgendwo auf der Welt dem Is-

lam entsprechende Sklavinnen. Deshalb ist es harām, auch ohne Begierde auf die Körperteile außer auf das Gesicht und die Hände von Frauen zu schauen, gleich ob sie muslimisch oder nichtmuslimisch sind, wobei die Frauen davon ausgenommen sind, die zu den 18 Mahram-Verwandten gehören. Diese sind die Frauen, die als ewig mahram gelten, d. h. es ist ewig harām, dass ein Mann diese Frauen heiratet. Es ist auch harām, dass sich Frauen fremden Männern zeigen, dass Männer und Frauen beisammensitzen und Freundschaft zueinander pflegen. Ein Mann, der sich bewusst ist, dass seine Ehefrau bzw. seine Tochter Unzucht begehen werden, dies aber nicht verhindert, wird **‚Dayyūs'** genannt."

Zum Thema „Einreisender (Musta'min)" steht in Band 3 des Buches **ad-Durr al-mukhtār**: „Es ist nicht dschā'iz, dass muslimische Sklaven und Einreisende, die sich im Dār al-Harb befinden, die Ehre von nichtmuslimischen Frauen angreifen und Unzucht mit diesen begehen." Es ist nicht halāl, mit einer anderen Frau als seiner Ehefrau und als seiner Sklavin, die er sich im Dār al-Islām angeeignet hat, geschlechtlich zu verkehren. Keine einzige Frau, die sich im Dār al-Islām befindet, darf zur Sklavin gemacht werden. Auch nichtmuslimische Frauen, die sich im Dār al-Harb befinden, dürfen nicht zu Sklavinnen gemacht werden, solange sie nicht in den Dār al-Islām geholt werden.

Zum Thema „Ehescheidung" im Buch **ad-Durr al-mukhtār** steht: „Damit ein Mann, der nach einem gemäß den vier Rechtsschulen gültigen Nikāh dreimal in bestimmten Abständen das Wort zur Ehescheidung ausgesprochen oder dreimal hintereinander das Wort zur Ehescheidung ausgesprochen hat, selbst wenn sie sich bis dahin nicht näher gekommen sind, diese Frau wieder heiraten darf, ist es nötig, dass diese Frau mit einem anderen Mann eine Ehe eingeht, den Beischlaf mit ihm vollzieht und von diesem wieder geschieden wird. Dies nennt man **‚Hulla'**. Es ist harām, dass dieser zweite Mann diese Frau mit der Bedingung heiratet, sich scheiden zu lassen. Man darf diesen Mann nicht zwingen, sich von dieser Frau scheiden zu lassen. Es ist nicht harām, dass dieser Mann diese Frau mit der Absicht heiratet, sich scheiden zu lassen. Es ist sogar verdienstvoll. Wenn die Frau sich nicht sicher ist, ob der Mann sich scheiden lassen wird, ist es gut, wenn beim Nikāh zuerst die Frau ‚Nimm mich zur Ehefrau!' sagt und der Mann daraufhin erwidert: ‚Ich habe dich zur Ehefrau genommen. Wenn ich beispielsweise mehr als dreimal mit dir schlafe, sollst du unwiderruflich (bā'in) von mir geschieden sein!' Oder es ist dschā'iz, dass die Frau mit ‚Ich bin mit der Bedingung, mich selbst scheiden zu

dürfen, zu deiner Ehefrau geworden‘ antwortet und sich selbst nach dem Nikāh und Geschlechtsverkehr scheiden lässt. Wenn der Nikāh des ersten Mannes nach den vier Rechtsschulen gültig ist, muss die Hulla vollzogen werden. Wenn aber bei diesem Nikāh beispielsweise kein Vormund dabei war oder wenn die beiden Zeugen Sünder waren, wendet man sich nach der dreimaligen Ehescheidung an einen schafiitischen Mufti, um seine Frau ohne die Hulla wiederheiraten zu können. Der schafiitische Mufti teilt dem Mann mit, dass der Nikāh in der schafiitischen Rechtsschule gegenwärtig und zukünftig ungültig ist, weil die Bedingungen nicht erfüllt sind, dass aber der Nikāh in der Vergangenheit nicht ungültig war und dass mit dieser Frau ein erneuter Nikāh gemäß der schafiitischen Rechtsschule vollzogen werden darf.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Ein Nikāh, der mit Trauzeugen vollzogen wurde, die offenkundig Sünden begehen, und ein Nikāh ohne die Zustimmung des Vormundes (Walī) sind in der schafiitischen Rechtsschule nicht gültig.“ In dem Buch **Tuhfat al-muhtādsch** schreibt der schafiitische Gelehrte Ibn Hadschar al-Makkī, möge Allah sich seiner erbarmen: „Der Richter erklärt den vorherigen Nikāh nicht für ungültig, um von der Hulla zu befreien. Er scheidet das Ehepaar. Es ist dschā’iz, dass das Ehepaar, ohne zu einem Mufti oder Richter zu gehen, die schafiitische Rechtsschule befolgend einen erneuten Nikāh vollzieht.“ Ibn Qāsim, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in der Erläuterung des **Tuhfat al-muhtādsch** Folgendes: „Man lässt sich, die schafiitische Rechtsschule befolgend, erneut trauen. Die Hulla ist dann nicht nötig.“ Dass der erste Nikāh in der Vergangenheit gültig ist, gleicht dem Umstand, dass ein Hanafite die Gebetswaschung ohne die Absicht zu fassen vollzogen und das Mittagsgebet verrichtet und nach Eintritt der Zeit des Nachmittagsgebets zum Schafiiten wird. Dessen Mittagsgebet ist gültig. Für das Nachmittagsgebet jedoch muss er eine erneute Gebetswaschung vollziehen und dabei die Absicht fassen. Die Anzahl der Ehescheidung ist höchstens drei. Wenn die Worte zur Ehescheidung mehr als dreimal ausgesprochen werden, gilt, dass sie dreimal ausgesprochen wurden. Wenn diese Worte beispielsweise neunmal mitgeteilt wurden, gilt, dass sie dreimal ausgesprochen wurden.

In den Erläuterungen zum **Bad’ al-amālī** heißt es: „Ein Betrunkener, der unabsichtlich etwas sagt, was den Kufr verursacht, verliert seinen Glauben nicht. Er wird nicht zum Abtrünnigen. Dass jemand, der betrunken ist, sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, etwas kauft oder verkauft, ist gültig.“ Wenn jemand, der dreimal

zu seiner Ehefrau gesagt oder ihr geschrieben hat, dass er sich von ihr scheiden lässt, dies gesagt hat, als er ein Abtrünniger war, erneuert er seinen Glauben (Tadschdīd al-Īmān) und seinen Ehebund (Tadschdīd an-Nikāh). Denn wenn man abtrünnig wird, wird auch der Nikāh ungültig. Wer keinen Nikāh hat, kann sich auch nicht scheiden lassen. Wenn der Nikāh eines Muslims, der seiner Ehefrau gegenüber dreimal Worte zur Ehescheidung ausspricht, seinerzeit nicht den Bedingungen seiner Rechtsschule entsprochen hat, ist diese Scheidung ungültig. Sie müssen einen erneuten, seine Bedingungen erfüllenden Nikāh vollziehen und Reue zeigen. Ist der Nikāh einer Person nach der eigenen Rechtsschule gültig, aber nach einer der drei anderen Rechtsschulen nicht, so vollzieht man erneut einen Nikāh, wobei man diesmal eine Rechtsschule befolgt, in welcher der vorhergehende Nikāh nicht gültig war. Sich eines dieser drei Auswege zu bedienen, um der Hulla zu entkommen, nennt man **„Hīla scharʿiyya“** (erlaubter Trick).

Obwohl Allah, der Erhabene, erlaubt, die Worte zur Ehescheidung zu sprechen, missfällt es Ihm, wenn diese gesprochen werden. Dieses Wort, das zu Unglück und Reue führt, selbst als Spaß zu äußern, ist sehr gefährlich und gleicht dem Spiel mit einem scharfen Schwert. Damit man dieses schädliche Wort, welches die Glückseligkeit der Ehe zerstört, nicht in den Mund nimmt, hat Allah, der Erhabene, den Männern die Qual, das Leid der Ausführung einer Hulla gegeben. Ein Mann, der an die Qual der Ausführung einer Hulla denkt, kann das Wort zur Ehescheidung nicht aussprechen.

[Eine geschiedene Frau muss von ihrem Vater, wenn sie keinen Vater hat, von einem ihrer Mahram-Verwandten, der wohlhabend ist, versorgt werden. Falls sie das nicht tun, wird das benötigte Geld durch Staatsgewalt von ihnen genommen und der Frau gegeben. Hat die Frau keine Verwandten, so wird ihr von der Staatskasse ein Gehalt ausgezahlt. Im Islam ist keine einzige Frau gezwungen, Geld zu verdienen. Alle ihre Bedürfnisse werden ihnen erfüllt.]

Im letzten Teil des Buches **Niʿmet-i Islām** heißt es: „Eine Sklavin, die von ihrem Herrn ein Kind bekommt, heißt **‚Umm al-Walad‘** (Kindesmutter). Man darf sie nicht verkaufen oder verschenken. Auch wenn sie frei wird, wenn ihr Herr stirbt, wird sie keine Erbin, wie es eine Ehefrau sein würde. Ihr Sohn hingegen erhält das Erbrecht und wird frei. Diese Sklavin darf man mit der Genehmigung ihres Herrn heiraten. Das Kind, das die Sklavin von ihrem Ehemann bekommt, geht in den Besitz ihres Herrn über. Aber

dieser darf es nicht verkaufen. Wenn der Herr stirbt, werden die Sklavin und das Kind frei. Ein Pflegekind ist kein leibliches Kind seiner Pflegeeltern. Es wird nicht zum Mahram-Verwandten. Der Pflegevater muss nicht für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommen. Wenn das Kind ein Junge ist, kann der Pflegevater dessen geschiedene Ehefrau heiraten; wenn es ein Mädchen ist, kann er dieses selbst heiraten. Pflegekinder haben keinen Anspruch auf die Erbschaft der Pflegeeltern. Auch die Milchkinder sind keine Erben, doch sie werden zu Mahram-Verwandten."

MILCHGESCHWISTER

Im türkischen Buch **Niʿmet-i Islām** steht: Dass ein Kind, das jünger ist als zwei oder zweieinhalb Jahre, einmal von einer Frau gestillt wird, heißt **„Ridāʿ"**. Diese Frau wird zur Milchmutter (Amme) und ihr Ehemann zum Milchvater jenes Kindes. Das Kind darf diese und deren Mahram-Verwandten durch Blut und Milch ewig nicht heiraten. So, wie es seine Mahram-Verwandten durch Blut anschaut, darf es auch diese anschauen. Aber sie haben gegenseitig keinen Erbschaftsanspruch. Auch wenn das Kind die Milch aus einer Flasche erhält und so gestillt wird, handelt es sich um Ridāʿ. Wenn die Milch mit einem Löffel in den Mund oder die Nase gegeben wird, wird die Frau, der diese Milch gehört, ebenfalls zur Milchmutter des Kindes. Wichtig ist, dass die Milch in den Magen gelangt. Zwei Kinder, die jünger als zwei Jahre sind, werden Milchgeschwister, wenn sie von der gleichen Frau gestillt werden. Sie dürfen einander nicht heiraten. Wenn ein Kind von einer Frau gestillt wird, wird der Mann, der verursacht hat, dass diese Milch entsteht, zum Milchvater des Kindes, der Vater dieses Mannes wird zum Milchgroßvater, die Mutter des Mannes zur Milchgroßmutter und die Geschwister werden zu Milchonkeln und Milchtanten. Die Kinder, die die Milchmutter vor oder nach dieser Ridāʿ bekommt, auch die von einem anderen Mann, seien sie aus Blutsverwandtschaft oder Ridāʿ, und alle Kinder des Milchvaters, die er schon hat oder noch bekommen wird, auch die von anderen Frauen, seien sie aus Blutsverwandtschaft oder Ridāʿ, werden zu Milchgeschwistern dieses Kindes. Dieses Kind darf keines dieser Milchgeschwister heiraten. Aber jedes dieser Milchgeschwister darf die Blutsgeschwister dieses Kindes heiraten. Wenn ein Mann zwei Ehefrauen hat und diese Frauen Kinder von ihm haben und jeweils ein Kind stillen, werden die gestillten Kinder zu Milchgeschwistern väterlicherseits und sie dürfen einander nicht heiraten.

Sind diese zwei Kinder Mädchen, so darf ein Mann nicht mit beiden gleichzeitig verheiratet sein. „Hurmat al-Musāhara“ gilt auch bei der Milchverwandtschaft. Deshalb ist es ewig harām, dass der Milchvater die geschiedene Ehefrau seines Milchsohnes oder dass die Milchmutter den Ehemann ihrer Milchtochter heiratet. Wenn ein Mann auch die Milchtochter seiner Ehefrau lüstern berührt, geschieht die „Hurmat al-Musāhara“ und damit wird seine Ehefrau von ihm geschieden. Auch Ridā‘ aus Unzucht gilt wie Ridā‘ aus ehelichem Verhältnis. Der Spruch „Milch fließt nicht nach oben, sondern nach unten!“ steht nicht im Einklang mit dem Islam. Ein Mädchen und ein Junge, die nicht von der gleichen Frau gestillt wurden, dürfen einander heiraten. Als Beispiel hierfür wurde weiter oben angeführt, dass es dschā’iz ist, dass ein Mann die Schwester seines/r von seiner eigenen Mutter gestillten Milchbruders/Milchschwester heiratet. Wenn von zwei fremden Frauen, die gegenseitig ihre Kinder gestillt haben, später die eine Frau einen Sohn und die andere eine Tochter bekommt, dürfen diese beiden einander heiraten, wenn sie nicht von der gleichen Brust gestillt wurden. Es gilt dann, dass der Junge die Schwester seiner Milchgeschwister, die von seiner eigenen Mutter gestillt wurden, geheiratet hat. Es wurde oben erwähnt, dass alle Verwandten durch Blut und durch Milch von der Milchmutter und von ihrem Ehemann zu Verwandten des Milchkindes werden. Die Verwandten des Milchkindes gelten nicht als Verwandte der Milchmutter und ihres Ehemannes. Der Bruder der Milchmutter darf die leibliche Schwester des Milchkindes heiraten.

Es ist halāl, dass ein Mann die Mutter seines Milchbruders bzw. seiner Milchschwester, den/die seine eigene Mutter gestillt hat, heiratet oder dass er die leibliche Schwester seines Milchkindes heiratet. Dagegen ist es ewig harām, dass jemand die Mutter seines leiblichen Bruders bzw. seiner leiblichen Schwester väterlicherseits, also seine Stiefmutter heiratet oder dass eine Frau den Bruder des eigenen Kindes vom selben Vater, also ihr Stiefkind heiratet.

Zu beweisen, dass sich Ridā‘ zwischen zwei Personen befindet, ist wie zu beweisen, dass man noch Forderungen bei jemandem hat; dies geschieht entweder durch Anerkenntnis (Iqrār) oder durch Zeugenaussage (Bayyina). Iqrār bedeutet, dass ein Mann mitteilt, dass seine Ehefrau seine Milchschwester ist. Wenn der Ehemann so ein Anerkenntnis abgibt, dann wird ihr Nikāh ungültig. Wenn die Ehefrau ein solches Anerkenntnis abgibt, dann muss der Ehemann dies bestätigen. Wenn eine Frau mitteilt, dass zwei

Kinder ihre Milchkinder sind, ist das kein Anerkenntnis. Wenn ihr Ehemann dies nicht bestätigt, dann ist es dschā'iz, dass diese beiden einander heiraten. Mit Bayyina ist gemeint, dass zwei rechtschaffene (ādil) Männer oder ein Mann und zwei Frauen Zeugen sind. Dass zwei Frauen oder ein Mann und eine Frau Zeugen sind, gilt nicht als Bayyina. Wenn ein Ehepaar die Zeugenaussage, nach der sie Milchgeschwister sind, nicht akzeptiert, muss vor Gericht bewiesen werden, dass sie Milchgeschwister sind, und sie müssen sich mit dem Urteil des Richters trennen.

Solange keine Notwendigkeit besteht, sollten Frauen keine Kinder von anderen stillen. Das Kind, das man gestillt hat, soll man sich merken und dessen Namen notieren.

Wenn die Milch von zwei Frauen vermischt und ein Kind damit gestillt wird, werden beide zu Milchmüttern. Wenn Milch mit Wasser oder Medizin oder mit der Milch eines Tieres vermischt wird, wird die Frau nicht zur Milchmutter, wenn der Anteil der Milch weniger als die Hälfte beträgt. Wenn Milch mit Essen vermischt wird, dann wird die Frau unter keinen Umständen zur Milchmutter. Wenn aus der Milch einer Frau Joghurt oder Käse hergestellt wird, wird das Kind, das davon isst, nicht zum Milchkind. Wenn man einem Kind Milch auf anderen Wegen als durch den Mund oder die Nase gibt, wird man nicht zur Milchmutter. [Ibn Ābidīn sagt: „Es ist wādschib, ein Kind so lange zu stillen, bis es mit Kindernahrung gefüttert werden kann. Es danach bis zum Alter von zwei Jahren zu stillen, ist mustahabb. Es bis zum Alter von zweieinhalb Jahren zu stillen, ist dschā'iz."] Ein Kind zu stillen, das älter ist als zweieinhalb Jahre, ohne dass eine Notwendigkeit besteht, ist harām.

Es ist nicht schädlich, eine Frau, die ein uneheliches Kind hat, oder eine nichtmuslimische Frau als Milchmutter gegen Entgelt zu beauftragen. Eine Sache, für die es heißt, sie sei „nicht schädlich", nicht auszuführen, ist jedoch besser.

Wenn bei einem ledigen Mädchen, das nicht jünger als 9 Jahre ist, Milch entsteht und es damit ein Kind stillt, ist dieses Kind sein Milchkind.

Wenn eine Frau einen dreijährigen Jungen und ein einjähriges Mädchen stillt, dürfen diese einander heiraten. So, wie jemand nicht die Tochter seiner Milchschwester heiraten darf, so darf er auch die Milchtochter seiner Milchschwester nicht heiraten.

Es ist dschā'iz, die Mutter seines Milchbruders bzw. seiner Milchschwester zu heiraten, dessen/deren Milchmutter seine eige-

ne Mutter ist.

Es ist nicht dschā'iz, den Milchbruder bzw. die Milchschwester der eigenen Mutter zu heiraten.

Es ist dschā'iz, dass ein Mann die Milchmutter seines Sohnes heiratet. So, wie es dschā'iz ist, dass man die Tochter seines Onkels heiratet, so ist es auch dschā'iz, dessen Milchtochter zu heiraten.

Man darf die Milchmutter seines leiblichen Bruders bzw. seiner leiblichen Schwester und dessen/deren Milchschwester heiraten.

Man darf die Milchmutter seiner Großmutter mütterlicherseits nicht heiraten.

Man darf die Tochter der Milchmutter seiner Nichte (Tochter der Schwester) heiraten.

Es ist nicht dschā'iz, die Schwester seiner Milchmutter zu heiraten.

Es ist dschā'iz, die Tochter der Milchmutter seines Sohnes zu heiraten.

Es ist nicht dschā'iz, die Milchtöchter seiner Milchgeschwister zu heiraten.

Man darf die Milchtochter seines Bruders oder seiner Schwester nicht heiraten.

Man darf die Schwester seines Milchsohnes oder seiner Milchtochter heiraten.

Eine Frau darf den Sohn von einer anderen Ehefrau ihres Milchvaters nicht heiraten.

Eine Frau darf den Bruder desjenigen anderen Ehemannes ihrer Milchmutter heiraten, der nicht verursacht hat, dass diese Milch entsteht.

Man darf die Schwester und die Milchschwester des Kindes heiraten, dessen Milchmutter die eigene Mutter oder Schwester ist. In der hanafitischen Rechtsschule werden zwei Kinder, die einen Schluck gestillt werden, zu Milchgeschwistern. Um in der schafiitischen Rechtsschule zu Milchgeschwistern zu werden, müssen sie fünfmal so lange gestillt werden, bis sie satt werden.

158 – Der Eid des Kāfirs und des Murtadd ist nicht gültig.

O Muslim! Nachdem dein Sohn seine Religion erlernt und angefangen hat, das Gebet zu verrichten, gewöhne ihn an einen Beruf oder an Handel! Damit er einen Beruf oder Handel erlernt, schicke ihn zu einem muslimischen, seine Gebete verrichtenden, sittlichen Fachmann! Wünsche dir nicht, dass dein Sohn sehr reich, sondern sittlich, anständig, fügsam und fromm ist, seine Gebete

verrichtet und sich vor Harām hütet! Im Islam wird geboten, einen Beruf auszuüben, und ebenso wird der Handel geboten. Zu unserer Zeit legen alle Nationen großen Wert auf Beruf und Handel und sorgen dafür, dass ihre Kinder diese von Anfang an lernen. Berufsfelder sind beispielsweise die des Rechtsanwalts, des Apothekers und jegliche Art von Dienstleistung. Lehre deinem Sohn die islamischen Gebote bezüglich seines Berufs oder Handels, um ihn davor zu schützen, Sünden zu begehen!

NACHBARSCHAFT

159 – O Kind! Erkundige dich nach dem Befinden deines Nachbarn, wenn du ihn triffst! Besuche ihn, wenn er krank ist! Tritt in sein Haus nicht ein, ohne seine Genehmigung einzuholen! Hilf ihm bei Bedarf, wenn du kannst! Das Recht des Nachbarn ist sehr wichtig. Denn unser Prophet, Friede sei mit ihm, gab bekannt: **„Das Nachbarrecht ist wie das Erbrecht. Wenn dein Nachbar muslimisch ist, hat er zwei Rechte an dir. Das eine ist das Nachbarrecht, das andere das Recht des Muslims!“**

Du darfst das, was du hast, nicht essen, während dein Nachbar keine Verpflegung besitzt. Denn er hat sogar ein Recht über deine Verpflegung. Bevor du speist, sollst du bei jeder Mahlzeit daran denken, ob deine Nachbarn Lebensmittel haben!

Muslime, besonders Neuvermählte, sollten ihre Wohnungen unbedingt in einem Stadtviertel unter rechtschaffenen Muslimen suchen, die der Ahlus-Sunna angehören, die Verbote meiden und ihre gottesdienstlichen Handlungen verrichten. In einem Hadith heißt es: **„Erkundigt euch nach den Nachbarn, bevor ihr ein Haus kauft! Wählt eure Weggefährten, bevor ihr euch auf den Weg macht!“** Ein anderer Hadith besagt: **„Jeder soll seine Nachbarn achten wie seine Eltern.“** Die Nachbarn zu achten heißt, mit ihnen gut auszukommen und sie mit Worten oder Handlungen nicht zu kränken. Bis zu vierzig Häuser in alle vier Richtungen besitzen das Nachbarrecht. Die Rechte des Nachbarn bezüglich Besitz und Eigentum stehen in der **Mecelle** ab Artikel Nr. 1192.

WOHLVERHALTEN IM STADTVIERTEL

160 – Wenn es nicht unbedingt notwendig für dich ist, gehe zu keinen Versammlungen und Konferenzen! Besuche keine Orte, an denen Alkohol, Glücksspiele und Musik vorhanden sind und an denen Frauen und Männer gemischt beisammen sind, und schicke

auch deine Ehefrau und deine Kinder nicht an solche Orte! Solche Orte heißen **„Orte des Ungehorsams“** (Orte des Fisq). Betrachte keine fremden Mädchen und Frauen, gleich ob sie ihre Awra bedecken oder nicht! Wer ein Mädchen sieht, es aber nicht weiter anschaut, weil dies harām ist, wird wie ein Märtyrer belohnt. Wenn du draußen auf den Straßen läufst, schaue nicht durch die Fenster in die Wohnungen hinein! Wenn du eine Frau siehst, nähere dich ihr nicht! Auf den ersten Blick kannst du erkennen, dass sie nicht zu deiner Familie gehört; schaue sie danach nicht noch einmal an! Der erste Blick gilt nicht als Sünde. Wenn du sie weiterhin anschaust oder wiederholt auf sie blickst, sündigst du. Der ehrwürdige Alī, möge Allah sein Antlitz segnen, sagte: „Ich habe in meinem ganzen Leben nicht einmal Frauen lüstern angesehen.“ Frauen lüstern anzusehen, ist Zinā der Augen. Man muss Reue dafür empfinden. Mische dich nicht in alle Dinge ein, sonst trifft dich entweder ein Unglück oder du wirst verleumdet.

ĀDĀB DES FREITAGS

161 – **Hinweis:** Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Der Freitag ist der Hadsch der Armen, das Fest der Muslime, das Fest der in den Himmeln Anwesenden und auch der Festtag im Paradies. Der vorzüglichste, ehrenvollste Tag ist der Freitag.“** In einem anderen Hadith heißt es: **„Der Freitag ist die Schatzkammer alles Guten und die Quelle der schönen Dinge.“** Und: **„Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte: ‚O mein Herr! Du hast mir den Samstag gegeben. Welchen Tag wirst Du der Gemeinde (Umma) Muhammads, Friede sei mit ihm, geben?‘ Ihm wurde erwidert: ‚Ihnen werde Ich den Freitag geben.‘ Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte: ‚O mein Herr! Wie hoch ist der Wert und die Belohnung des Freitags?‘ Allah, der Erhabene, erwiderte: ‚O Mūsā! Für die eine am Freitag verrichtete Ibāda wird die Belohnung von hunderttausend Ibādāt am Samstag gegeben!‘ Darauf bat Mūsā, Friede sei mit ihm: ‚O mein Herr! Lass mich von der Gemeinde Muhammads, Friede sei mit ihm, sein!‘ “** Als Dschabrā’īl, Friede sei mit ihm, den Koranvers, der den Freitag verkündete, brachte, sagte er: „O Muhammad! Wenn die Gemeinde von Mūsā, Friede sei mit ihm, die Vorzüge des Freitags gewusst hätte, hätte sie sich davor gehütet, das Kalb anzubeten und jüdisch zu werden. Und wenn die Gemeinde von Īsā, Friede sei mit ihm, es gewusst hätte, hätte sie sich davor gehütet, christlich zu werden.“ Die Hadithe, die über die Vorzüge des Freitags berichten, sind im Buch **Se’âdet-i Ebediyye** im ersten

Abschnitt am Ende des 71. Kapitels ausführlich erklärt worden.

In einem Hadith heißt es: **„Wenn sich ein Muslim freut, weil der Freitag gekommen ist, erwirbt er bis zum Jüngsten Tag so viel Belohnung, dass nur Allah, der Erhabene, dessen Maß kennt."** In einem anderen Hadith heißt es: **„Die am Freitag sterbenden Muslime erwerben die Belohnung des Märtyrers und sie werden vor der Bestrafung im Grab geschützt."** In einem Hadith, der im **Targhīb as-salāt** auf Seite 123 steht, heißt es: **„Wenn jemand am Freitag vor dem Morgengebet dreimal ‚Astaghfirullāh al-azīm, alladhī lā ilāha illā huw al-hayyal-qayyūma wa-atūbu ilayh' spricht, werden ihm selbst und seinen Eltern alle Sünden vergeben."**

Es gibt zwanzig Sunan und Ādāb des Freitags (Dschuma). Wer Muhammad, Friede sei mit ihm, liebt, soll Folgendes ausführen:

1) Man sollte den Freitag bereits am Donnerstag begrüßen. Man sollte beispielsweise saubere und schöne Kleider vorbereiten, seine zu erledigenden Sachen zu Ende bringen und sich somit dafür anstrengen, den Freitag mit der Verrichtung von Ibāda zu verbringen. Man sollte am Donnerstag nach Eintritt der Zeit des Nachmittagsgebets Tasbīh und Istighfār sprechen. Man sollte mit seiner Ehefrau in der Dschuma-Nacht (Nacht von Donnerstag auf Freitag) die Ganzkörperwaschung vollziehen. Beide erwerben dadurch die Belohnung des Freilassens eines Sklaven.

2) Man sollte am Freitag für das Freitagsgebet die Ganzkörperwaschung vornehmen. Weil über diese Ganzkörperwaschung viele Hadithe überliefert worden sind, gibt es auch Gelehrte, die es als fard bezeichneten.

3) Man sollte sich das Haar schneiden lassen. Das, was vom Bart länger als eine Faustlänge, also vier Fingerbreit ist, soll man auf eine Faustlänge kürzen, die Nägel schneiden und sich weiße Kleider anziehen. [Dass es eine Bidʿa und große Sünde ist, dass der Bart kürzer als eine Faustlänge ist, steht im Buch **al-Barīqa**.]

Nach den meisten Gelehrten ist es sunna, den Bart wachsen zu lassen. Ein Hadith, der in dem Hadithbuch **Sahīh Muslim**, einem der zwei Hadithbücher namens **Sahīhayn**, steht und von der ehrwürdigen Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, überliefert wurde, besagt: **„Zehn Handlungen gehören zur Natur des Menschen: den Schnurrbart zu schneiden, den Bart wachsen zu lassen, Miswāk zu benutzen, den Mund zu spülen (Madmada), die Nase zu spülen (Istinschāq), die Nägel zu schneiden, Fingergelenke zu waschen, die Achselhaare und Schamhaare zu entfernen und nach dem Urinieren Istibrā auszuführen."** Diesen Hadith erwähnen Ibn

Nudschaym, möge Allah sich seiner erbarmen, im Buch **al-Bahr ar-rā'iq** und Imām az-Zaylaʿī, möge Allah sich seiner erbarmen, im Buch **Tabyīn al-haqā'iq** bei der Erläuterung der Fard-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung und sie sagen, dass der Ausdruck „Natur des Menschen" in diesem Hadith „Sunna" bedeutet. Dieser Hadith zeigt eindeutig, dass das Wachsenlassen des Bartes nicht nur ein Zeichen der Religion des ehrwürdigen Propheten Muhammad, Friede sei mit ihm, ist, sondern auch Sunna der anderen Propheten und es daher eine „Sunna zawā'id" ist, sich den Bart wachsen zu lassen. Diese Sunan stehen auch im Buch namens **Schirʿat al-islām**. Es gibt unterschiedliche Arten von Bärten, z. B. jüdischer, christlicher, schiitischer, wahhabitischer, kommunistischer und islamischer Bart. Nur der islamische Bart ist sunna. Dabei handelt es sich um einen Vollbart mit einer Länge von vier Fingerbreit. Ist ein Bart nicht derart, so gilt er nicht als Sunna, sondern als Bidʿa. Muhammad al-Khādimī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **al-Barīqa**: „Ein Hadith lautet: **‚Haltet den Schnurrbart kurz und lasst den Bart wachsen!'** Daher wurde davon abgehalten, sich den Bart abzurasieren und ihn kürzer zu halten als in der Sunna vorgesehen. Die Sunna ist, den Bart eine Faustlänge lang wachsen zu lassen. Es ist nicht dschā'iz, den Bart kürzer zu halten als eine Faustlänge. Was über eine Faustlänge hinausgeht abzuschneiden, ist auch sunna." „Eine Faustlänge" meint die Länge von vier Fingerbreit, gemessen vom Rand der Unterlippe. Wenn der Sultan etwas, das sunna ist, sogar etwas, das mubāh ist, anordnet, dann wird es wādschib, diese Anordnung zu befolgen. Dass der Sultan und die Muslime allesamt etwas praktizieren, kommt einem Befehl gleich. An solchen Orten ist es dann wādschib, dass man den Bart eine Faustlänge wachsen lässt. Ihn kürzer als eine Faustlänge zu halten oder ihn abzurasieren, ist dann eine Unterlassung eines Wādschib und damit makrūh tahrīman. Es ist nicht dschā'iz, dass eine Person, die derart handelt, in einer Moschee das Gebet leitet. Doch um zu vermeiden, dass ihr an anderen Orten als solchen und im Dār al-Harb Unrecht angetan wird oder um den Lebensunterhalt (Nafaqa) zu sichern oder um den Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf) durchführen zu können, den Muslimen und dem Islam dienen zu können und seine Religion und seine Ehre schützen zu können, dann ist es zwar immer noch nicht dschā'iz, den Bart zu kürzen [sodass er kürzer als eine Faustlänge ist], aber sich den Bart ganz abzurasieren ist dann dschā'iz und je nach Umstand sogar nötig. Doch ihn ohne Entschuldigungsgrund abzurasieren ist makrūh. Den Bart kürzer zu

halten als eine Faustlänge und dann zu glauben, man erfülle die Sunna, ist eine Bidʿa. Es kommt der Entstellung der Sunna gleich. Bidʿa zu verrichten ist eine schlimmere Sünde, als jemanden zu töten. Es ist wādschib, solch einen kurzen Bart wachsen zu lassen, bis er die Länge von vier Fingerbreit erreicht. Im Zusammenhang mit den Makrūh-Handlungen beim Gebet sagt Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen: „Wenn das Verrichten einer Sunna mu'akkada dazu führt, ein Makrūh zu begehen, unterlässt man diese Sunna. Wenn über die Verrichtung einer Sache Zweifel besteht, ob sie Sunna oder Bidʿa ist, dann unterlässt man jene Sache, verrichtet sie nicht." Dem Trend folgend einen Bart kurz zu halten, ist makrūh. Um keine Fitna zu verursachen, ist es dschā'iz, seinen Bart abzurasieren. Zu glauben, dass man mit kurzem Bart die Sunna erfüllt, ist eine Bidʿa. In beiden Fällen soll man sich den Bart abrasieren.

4) Man sollte so früh wie möglich zum Freitagsgebet gehen. Die ersten Muslime gingen in der Dunkelheit für das Freitagsgebet zur Moschee, um viel Belohnung zu erwerben.

5) Man soll in der Moschee nicht über die Schultern der Sitzenden hinweg durchgehen, um vorzurücken.

6) Man soll in der Moschee nicht vor einem Betenden vorbeigehen, sondern hinter der Wand oder den Säulen entlanggehen.

7) Man sollte früh zur Moschee gehen und in der ersten Reihe Platz nehmen.

8) Wenn der Imām-Khatīb auf die Kanzel steigt, soll man nichts sprechen und auch den Gebetsruf nicht wiederholen. Jemandem, der spricht, soll man nicht einmal mit Gesten etwas erwidern. So, wie es harām ist, dass der Imām-Khatīb spricht oder etwas anderes sagt bzw. spricht als die Khutba (Freitagspredigt), so macht dies auch die Khutba ungültig. Wenn die Khutba ungültig ist, ist auch das Freitagsgebet nicht gültig. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Die Khutba ist ein Gebet mit zwei Einheiten."** Es ist sunna, die Khutba kurz zu halten, und makrūh, sie lang zu halten. Es ist ein Zeichen der Ahlus-Sunna, bei der Khutba die Namen der vier Kalifen laut zu sprechen. Einen Imam, der das nicht tut, sollte man meiden.

9) Nach dem Gebet sollte man die Suren al-Fātiha, al-Kāfirūn, al-Ikhlās, al-Falaq und an-Nās je siebenmal sprechen.

10) Man sollte bis zur Zeit des Nachmittagsgebets in der Moschee verweilen und Ibādāt verrichten.

11) Man sollte von Gelehrten, die fromm sind und von den Bü-

chern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, lehren, Unterricht nehmen. Sich eine Stunde im Unterricht eines solchen rechtschaffenen Lehrers zu befinden ist vorzüglicher, als tausend Einheiten Nāfila-Gebet zu verrichten.

12) Man sollte versuchen, diejenige Zeit am Freitag zu finden, in der die Bittgebete angenommen werden; dazu sollte man ununterbrochen Ibādāt verrichten.

13) Am Freitag sollte man viel Salawāt sprechen.

14) Man sollte den edlen Koran und die Sure al-Kahf rezitieren.

15) Man sollte Sadaqa geben, sei es wenig oder viel.

16) Man sollte die Eltern besuchen bzw. ihre Gräber oder die Gräber von rechtschaffenen Muslimen und von Gottesfreunden. Man sollte versuchen, von den Seelen der Gottesfreunde spirituelle Erkenntnisse (Fayd) zu erlangen.

17) Man sollte seinem Ehemann und seinen Kindern reiche und süße Speisen zubereiten.

18) Man sollte viele Gebete verrichten. Diejenigen, die noch nachzuholende Gebete haben, sollten unbedingt Nachholgebete verrichten und jene, die keine nachzuholenden Gebete haben, sollten Nāfila-Gebete verrichten.

19) Man sollte sich am Freitag nur mit Ibādāt beschäftigen.

20) Nach dem Nachmittagsgebet sollte man auf dem Gebetsteppich möglichst oft „Yā Allāh, yā Rahmān, yā Rahīm, yā Qawī, yā Qadīr“ sagen und danach Bittgebete sprechen.

162 – Ziehe am Freitag schöne und neue Kleidung an! Wenn du keine neue Kleidung besitzt, ziehe saubere Kleidung an! Und winde dir deinen Turban nicht sitzend, sondern stehend um! Benutze angenehmen Duft und gehe dann zum Freitagsgebet! Denn ein angenehmer Duft gefällt den Engeln. Es ist sunna für Männer, angenehmen Duft zu benutzen. Für Frauen ist es harām, parfümiert und mit entblößtem Haupt und entblößten Armen und Beinen hinauszugehen. Denn wenn Frauen duftend und unbedeckt in die Öffentlichkeit gehen, zieht dies die Männer an. Frauen dürfen sich nur zu Hause schmücken und Duft anlegen. Während du zum Freitagsgebet gehst, sprich Tasbīhāt und gedenke Allahs! Für deinen jeden Schritt werden dir zehn Belohnungen gewährt.

163 – Vollziehe am Freitag wenn möglich die Ganzkörperwaschung und gehe in diesem Zustand zur Moschee! Gehe früh zum Freitagsgebet! Setze dich dort hin, wo du die Khutba gut hören

kannst! Sprich mit niemandem, während die Khutba verlesen wird! Schau und wende dich nicht nach rechts und links! Denn es ist eine Sünde, während der Khutba zu sprechen, und die Vorzüge des Freitags gehen dadurch verloren. Setze dich nach dem Betreten der Moschee auf den freien Platz, den du vorfindest! Störe nicht die Gebetsgemeinschaft, um zu einer vorderen Stelle zu gelangen! Nimm deinen Platz in den ersten Reihen ein! Wenn du aber spät kommst, störe niemanden und dränge die Gemeinschaft nicht nach rechts oder links, um nach vorne zu gelangen! Bereite deinen muslimischen Brüdern keine Umstände, um in die vorderen Reihen zu gehen! Für alte Menschen, die nicht gehen können, und für Kranke ist es nicht fard, das Freitagsgebet zu verrichten.

BENEHMEN BEI DER UNTERHALTUNG MIT GELEHRTEN

164 – Besuche die Gelehrten, die dem Glauben der Ahlus-Sunna folgen und die Verbote meiden, und nimm an ihren Gesprächszirkeln teil! Gehe den Irrgängern, Heuchlern, Religionsunkundigen und Sündern aus dem Weg, gehe diese nicht besuchen! Denn [Madhhablose und] Heuchler sind Glaubensverräter. Allah, der Erhabene, sagt in einem Hadith qudsī sinngemäß: **„Ich verberge Meine Freunde unter den Menschen und niemand kennt sie!“** Wenn die Worte, Handlungen und Ibādāt dieser gelehrten Personen mit dem übereinstimmen, was in den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, mitgeteilt wird, so nimm weiterhin teil an ihren Versammlungen und besuche sie und bemühe dich darum, ihre Ratschläge, Ermahnungen und Bittgebete einzuholen!

165 – Jene Gelehrte, die im religiösen Wissen bewandert sind, das Gebet verrichten, die Verbote meiden, ihre Ehefrau und ihre Töchter nicht mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit gehen lassen und die nicht mit Frauen und Männern gemischt sitzen, nennt man **„Islamgelehrte“** bzw. **„islamische Gelehrte“**. Sitze anständig neben ihnen! Von ihnen kann man viel profitieren. Bemühe dich darum, von ihnen belehrt zu werden, ihre Ratschläge anzunehmen und spirituelle Erkenntnisse (Fayd) von ihnen zu bekommen! Wenn du spirituelle Erkenntnisse erlangst, wird dein Herz leuchtend. Dann strahlst du Licht (Nūr) in deine Umgebung aus. Sprich neben ihnen nicht viel! Denke nach, bevor du sprichst! Diejenigen unter ihnen, die sehr viel religiöses Wissen besitzen, sind ein wahrhaftig großer Schatz. Kränke diese nicht, brich nicht ihr Herz! Be-

mühe dich darum, ihre Bittgebete einzuholen! Wenn du ihre Gegenwart verlässt, verabschiede dich mit dem Gruß! Erkundige dich nach ihrem Wohlbefinden! Wenn sich zwei Menschen miteinander unterhalten, dann mische dich nicht ein! Wenn jemand niest und „Alhamdulillāh" sagt, ist es sehr verdienstvoll, ihm mit „Yarhamukallāh" zu antworten. Wenn du auf der Straße gehst, achte darauf, nicht vor den Alten und Gelehrten zu gehen!

[Im 5. Band auf Seite 379 des Buches **al-Fatāwā al-Hindiyya** steht: „Man sollte mit jedem die Mudārā beachtend sprechen, d. h. man sollte stets mit schönen Worten und freundlicher Miene sprechen. Man sollte sich überall und jedem gegenüber derart verhalten, ganz egal ob die Person gut oder boshaft ist bzw. sunnitisch oder verirrt. Man sollte aber auf keinen Fall Mudāhana gegenüber Boshaften und Madhhablosen pflegen und bei ihnen nicht den Eindruck erwecken, man wäre mit ihrem Irrweg einverstanden und zufrieden." Mudārā bedeutet, jemanden zu erfreuen, sein Herz zu gewinnen, ohne dabei zu sündigen. Mudāhana bedeutet, dass man sich außerhalb des Islams begibt und sündigt, während man jemanden eine Freude macht, sein Herz gewinnt.]

ÜBER RICHTER UND KLÄGER

166 – Streite dich nicht mit dem Kläger oder dem Angeklagten vor dem Richter, wenn du vor Gericht gehst! Beantworte nur das, was man dich fragt! Wenn du als Zeuge vorgeladen wirst, sprich für das Wohlgefallen Allahs die Wahrheit, ohne dich von irgendjemandem beeinflussen zu lassen und ohne dich vor jemandem zu fürchten! Hüte dich davor, den Ungerechten die Wahrheit zu sagen, die dazu führt, dass das Leben, die Ehre und das Vermögen der Muslime Schaden erleidet! Gehe nicht für jede Kleinigkeit sofort vor Gericht! Ziehe immer den Weg der Verständigung und Einigung vor! Dadurch wirst du von zusätzlicher Mühe bewahrt und erhälst außerdem die Belohnung dafür, einem Muslim zu vergeben. Ohnehin ist eine außergerichtliche Einigung die beste Entscheidung.

Man sollte gemäß der Persönlichkeit und dem Rang eines jeden Menschen sprechen. Sprich mit einem Wissenschaftler nicht auf dieselbe Art und Weise, wie du mit einem Dorfbewohner sprichst! Sprich so, dass jeder dich verstehen kann! Sprich entsprechend dem Alter, dem Wissen und der Autorität einer Person! Sei vorsichtig beim Sprechen und sprich nicht willkürlich! Wenn du mit den Beamten des Gerichtes und der Regierung sprechen

musst, berate dich vorher mit Muslimen! Sich zu beraten ist sunna und sehr nützlich und sehr verdienstvoll. Sprich zu ihnen mit schönen Worten und freundlicher Miene! Sprich nicht streng zu ihnen! Wenn sie zu dir kommen, bewirte sie mit Essen oder biete ihnen etwas anderes an! Scherze nicht mit Beamten! Lass dir Respekt entgegenbringen!

FREUNDSCHAFT

167 – Wenn du deinen muslimischen Bruder besuchen willst, lass es ihn wissen und er soll dir mitteilen, wann es ihm passt. Besuche ihn dann zur vereinbarten Zeit! Verspäte dich nicht! Frage ihn, bevor du in sein Haus eintrittst, ob du eintreten darfst, selbst wenn die Tür offen ist! Dann trete auf seine Erlaubnis hin ein! Schaue nicht nach rechts und links, wenn du hineingehst! Wenn drinnen Musik, Alkohol oder Glücksspiele vorhanden sind und wenn vor allem Frauen und Männer beisammensitzen, verlasse das Haus mit einer Ausrede! Wenn eine rechtschaffene Person dir Essen anbietet, iss langsam und anständig! Sprich nicht zu viel, bleib nicht lange bei deinem Freund, trenne dich in Demut und mit dem Sprechen des Grußes (Salām) von ihm!

Wenn dich ein Muslim, den du kennst, besucht, empfange ihn so freundlich wie möglich und biete ihm etwas zu Essen an! Geh vor die Eingangstür und empfange ihn dort persönlich! Grüßt er dich, so entgegne ihm ebenfalls mit dem Gruß! Behandle ihn gnädig und freundlich! Erweise ihm besonderes Wohlwollen! Biete ihm den Ehrenplatz im Zimmer an! Setze du dich an einen Platz, von dem aus es dir leichtfällt, die Gäste zu bewirten! Erzähle etwas vom Islam, von den gottesdienstlichen Handlungen, von den Schäden der Verbote und von den Lebensgeschichten der Gottesfreunde, möge Allah ihrer Seelen gnädig sein! Bring ihm etwas bei! Iss selbst viel, damit er sich nicht schämt! Begleite ihn beim Hinausgehen bis zur Eingangstür und sprich den Gruß sowie Bittgebete für ihn!

168 – Wenn sich zu Hause ein rechtschaffener Gast befindet, bewirte ihn gut! Gib ihm sofort etwas zu Essen, es könnte nämlich sein, dass er hungrig ist. Bleib nicht lange bei ihm, er könnte nämlich müde sein. Bevor du dich von ihm trennst, zeige ihm die Gebetsrichtung, den Gebetsteppich und die Toilette! Beschaffe ihm Wasser für die Gebetswaschung, ein Handtuch und andere Bedarfsmittel! Wecke ihn am Morgen zum Morgengebet! Verrichtet das Gebet in Gemeinschaft! Bereite sein Frühstück früh vor, sein

Weg mag lang sein. Wenn er geht, schenke ihm ein Buch über den Islam! Im Islam ist es nicht dschā'iz, dass Jungen und Mädchen miteinander befreundet sind, dass sie miteinander reden.

Hege keine schlechte Mutmaßung gegen andere Menschen! Denn ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen.

ÜBER DAS ESSEN

169 – Es ist sunna, vor dem Essen die Hände zu waschen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, pflegte beim Essen sein rechtes Knie zu beugen und auf dem linken Schenkel zu sitzen. Es ist auch dschā'iz, an einem Tisch auf Stühlen zu sitzen. Es ist sunna, vor dem Essen die Basmala zu sprechen. Als man den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, nach den Ādāb der Mahlzeit fragte, erwiderte er: **„Wir sind Diener und sollten wie Diener essen!"**

Es gibt vier Farā'id beim Essen:

1) Man muss daran glauben, dass nur Allah, der Erhabene, die Nahrung, die Versorgung zukommen lässt.

2) Das Essen muss halāl und sauber sein.

3) Man darf, bis das Essen verdaut ist, die Gebote Allahs, des Erhabenen, nicht übertreten. Man darf nicht mit fremden Frauen zusammen essen.

4) Man darf, bis das Essen verdaut ist, mit der Energie, die man von diesem Essen zu sich geführt hat, keine Verbote Allahs, des Erhabenen, verrichten.

Es gibt zwei Mahārim beim Essen:

1) Sich nach dem Sattwerden trotzdem vollstopfen.

2) Dass sich beim Essen Musik, fremde Frauen, Alkohol, Glücksspiele und ähnliche Sachen, die harām sind, befinden.

Beim Essen gibt es drei Sunan:

1) Keine Essensreste auf dem Teller lassen, sondern alles auf dem Teller aufessen und den Teller sauber, d. h. ohne Essensreste hinterlassen.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, wischte den Rest mit seinem gesegneten Finger aus dem Teller und leckte seinen Finger ab. Sei nicht hochmütig und lass die Reste nicht auf dem Teller! Es kann sein, dass du dich später nach Nahrung sehnen wirst.

2) Die Brotkrümel auf dem Esstisch zu essen, gehört zur heilenden Wirkung des Essens. Iss nicht den größeren Bissen, während du vor dir noch einen kleinen Bissen hast! Scheue dich nicht

davor, Krümel zu essen!

3) Wenn dir dein körperliches Wohlbefinden lieb ist, iss wenig! Es gibt viele Ādāb und Sunan des Essens. Vergiss aber nicht, zu Beginn die Basmala zu sprechen und am Ende des Essens „Alhamdulillah“ zu sagen! Beginne und beende das Essen mit Salz!

ERFORDERLICHE INFORMATIONEN

Im 5. Band des Buches **al-Fatāwā al-Hindiyya** heißt es: Es ist harām, mit jeglicher Art von Musikinstrumenten, mit Frauen- und Knabenstimme Lieder zu singen und diesen zuzuhören. Wenn man den Gesang unerwartet hört und sofort von dort weggeht, ist es keine Sünde. Sündenfreien Texten und Liedern, die nicht derartige Stimmen und Laute enthalten, zuzuhören ist dschā'iz. So ist es z. B. dschā'iz, Gedichte zu schreiben und vorzutragen, die Wissenschaft und Sittsamkeit beinhalten. Es ist makrūh, eine Geschichte und ein Gedicht zu verfassen, die eine bestimmte lebende Frau beschreiben. Jede Beschäftigung, die mubāh ist, aber verhindert, das Gebet zu verrichten und den edlen Koran zu rezitieren, ist makrūh. Es ist harām, in Ordenshäusern (Tekken) religiöse Gedichte zu rezitieren und dabei zu tanzen und sich herumzudrehen. Solche Ordenshäuser zu besuchen und dort zu verweilen, ist auch harām. Sünder, die unwissend hinsichtlich der Religion sind, stellen sich heutzutage als Angehörige von Ordenshäusern vor. Es ist dschā'iz, dass Frauen bei der Hochzeit untereinander oder um Kinder zu unterhalten, Tamburin schlagen. Dass sie Tamburin zu Liedern, die halāl sind, in Begleitung mit anderen Musikinstrumenten schlagen, ist nicht dschā'iz. Das gilt auch für das Schlagen von Tamburin und Pauke von Männern an Festtagen. Etwas Lustiges zu erzählen, Scherze zu machen, ohne dabei etwas Sündhaftes zu sagen und ohne dabei die Absicht zu haben, andere zum Lachen zu bringen, ist dschā'iz. Es ist dschā'iz, zu ringen, um den Körper zu kräftigen. Zum Zwecke des Spielens und der Unterhaltung zu ringen ist makrūh. Es ist harām, Backgammon, Damespiel, Kartenspiel, Bridge, Billard, Besigue, Fußball, Volleyball und dergleichen zu spielen, sei es als Glücksspiel oder nicht, weil sie unnütz (mālā-yaʿnī) sind. Alles, was verhindert, dass man sich Wissen aneignet und das Gebet verrichtet, ist harām. Schach als Glücksspiel zu spielen ist harām. Es zum Vergnügen zu spielen ist makrūh. Es ist harām, zu lügen. Nur in drei Fällen ist das Lügen dschā'iz: Im Kriegsfall gegenüber dem Feind, um zwei Muslime zu versöhnen und um einen ungerecht Behandelten von einem Unterdrücker zu

retten. Daran zu denken, eine Sünde zu begehen, das Sündigen zu beabsichtigen, sich dazu zu entschließen, ist keine Sünde. Sie wirklich zu begehen ist eine Sünde.

Wer sündigt, den ermahnt man mit freundlichen Worten. Wenn er es ablehnt und wenn man befürchtet, Fitna zu verursachen, gibt man es auf. Mit Leuten, die der Ermahnung Gehör schenken, redet man streng. Das Ermahnen sollte nicht mittels Beschimpfen oder durch schlechte Worte erfolgen. Bei Leuten, die sich widersetzen, die widersprechen, unterlässt man den Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf) und das Abhalten vom Schlechten (Nahy anil-Munkar). Wenn man aber die Einwände, den Widerspruch erdulden kann, ist es besser, zu ermahnen. Die Vorgesetzten führen den Aufruf zum Guten mit der Hand, die Gelehrten mit Worten und die Unwissenden mit dem Herzen aus. Man muss vor allen Dingen sich selbst ermahnen. Ein Unwissender sollte einen Gelehrten nicht ermahnen. Wenn man gewohnheitsmäßig eine Sünde begeht und jemanden sieht, der dieselbe Sünde begeht, ermahnt man diesen. Wenn man nicht imstande ist, einen Sünder zu ermahnen, teilt man diesen Umstand dessen Vater entweder mündlich oder schriftlich mit. Wenn der Vater das Ermahnen nicht ausführt oder nicht ausführen kann, teilt man es dem Vater nicht mit. So verhält es sich auch damit, das Sündigen einer Person dem Ehemann oder der Regierung mitzuteilen. Wenn jemand seine Sünden bereut, teilt man niemandem mit, dass dieser gesündigt hat. Wenn man einen Dieb erkennt, meldet man ihn, falls man keine Angst vor dem Schaden des Diebes hat.

Falls eine sündigende Ehefrau durch Ermahnen keine Reue zeigt, ist es dennoch nicht wādschib, sie zu scheiden. Es ist makrūh, Musikinstrumente zu Hause zu halten, auch wenn man sie nicht selbst benutzt. Das Anrecht des Gelehrten auf dem Unwissenden ist so wie das Anrecht des Hodschas auf seinem Schüler. Die Anrechte des Mannes auf seiner Ehefrau sind mehr als diese genannten. Die Ehefrau muss die Forderungen ihres Mannes bei Angelegenheiten, die mubāh sind, erfüllen und seinen Besitz wahren. Wenn es keinen anderen Weg gibt, ist es dschā'iz, dass man durch das Feld eines anderen geht. Wenn er es nicht genehmigt, darf man das nicht.

Es ist fard, sich das Wissen bezüglich der Ibādāt und des Berufs anzueignen. Mehr als dies zu erlernen ist empfehlenswert. Es ist sehr töricht, sich das Fiqh-Wissen nicht anzueignen und stattdessen Hadith- und Tafsir-Wissen zu erwerben. Um die Gebetsrichtung und die Gebetszeiten festzustellen und für den Dschihad ist

es dschā'iz, Astronomie zu erlernen. Das Wissen bezüglich der Wahrsagerei zu erwerben ist harām. Es ist makrūh, Kalām-Wissen anzueignen, um zu diskutieren und zu debattieren. Es ist nicht dschā'iz, dass Unwissende über Bidʿa-Gruppen und Madhhabs sprechen. Die Bücher von antiken griechischen Philosophen und von Irrgängern und Madhhablosen zu lesen und zu Hause zu halten, ist nicht dschā'iz. Solche Bücher verderben den Glauben ihrer Leser. Ohne vorher das religiöse Wissen und das Wissen über die Glaubensgrundlagen aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna erworben zu haben, ist es nicht dschā'iz, sich naturwissenschaftliches und philosophisches Wissen anzueignen. Jeder Muslim ist dazu verpflichtet, seinen Kindern zuerst die arabischen Buchstaben, das Rezitieren des edlen Korans, das Verrichten des Gebets und die islamische Ethik beizubringen und dann in die Schule zu schicken, damit sie naturwissenschaftliche, berufliche und andere nützliche Kenntnisse erwerben. Jedes Spiel, beispielsweise Fußball, ist nutzlos (mālā-yaʿnī). Es verhindert, sich Wissen anzueignen. Im 5. Band des Buches von Ibn Ābidīn heißt es: „Die arabische Sprache ist die Sprache des Paradieses. Sie ist vorzüglicher als alle anderen Sprachen." Arabisch zu lernen und zu lehren, ist eine Ibāda. Man sollte sich Wissen für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, und, um dem Islam und den Muslimen zu dienen, aneignen. Man sollte es sich nicht aneignen, um reich, hochmütig und berühmt zu werden und ein hohes Amt zu bekleiden. Das Recht des Lehrers geht dem Recht der Eltern voran. Das Wissen sollte man sich unbedingt von Gelehrten der Ahlus-Sunna bzw. aus ihren Büchern aneignen und es rechtschaffenen Menschen lehren. Man sollte den rechtschaffenen Menschen das Wissen nicht vorenthalten. [Mit „rechtschaffener Mensch" (Sālih) ist „guter Mensch" gemeint. Ein Muslim, der dem Glauben der Ahlus-Sunna folgt und die Verbote meidet, wird **„sālih"** (rechtschaffen) genannt. Jene, die nicht dem Glauben der Ahlus-Sunna folgen, werden **„Ahl al-Bidʿa"** (Irrgänger) oder **„Madhhablose"** genannt.] Den Glauben der Ahlus-Sunna und die Verbote zu erlernen ist verdienstvoller, als tausende Male die Sure al-Ikhlās zu rezitieren. Sich Fiqh-Wissen anzueignen ist vorzüglicher, als den edlen Koran auswendig zu lernen, d. h. ein Hāfiz zu sein. Ein Hāfiz zu sein ist wertvoller als Nāfila-Ibāda. Beim Predigen sollte man „Allah, der Erhabene" (arabisch: Allahu taʿālā) sagen. Allein „Allah" zu sagen gilt als Mangel an Ehrerbietung. An Orten des Ungehorsams (Orte des Fisq) muss man sich vom Sprechen des Tasbīh und Tahmīd und vom Lesen des edlen Korans, von ehrwürdigen Hadi-

then und von Fiqh-Texten fernhalten, weil dies eine Sünde ist. Es ist dschā'iz, Tasbīh zu sprechen, um eine Sünde zu verhindern. [So versteht es sich, dass es eine Sünde ist, mit Musik bzw. Musikinstrumenten Takbīr und Salawāt zu sprechen.] Es ist mustahabb, beim Sprechen des Bittgebets die Hände zu öffnen, beide Hände getrennt voneinander zu halten, die Arme bis zur Brusthöhe zu heben und nach dem Bittgebet mit den Händen über das Gesicht zu streichen. Wenn Dorfbewohner Korn für den Imam gesät haben, die Ernte dem Imam aber nicht übergeben worden ist, gehört sie den Kornbesitzern. [Dies gilt auch für Geld und Güter, die als Spende gesammelt wurden.]

Es ist dschā'iz oder makrūh, stehend zu urinieren. Wenn ein Entschuldigungsgrund vorliegt, ist es nicht makrūh. Man darf mit dem Urin nicht die Kleidung bespritzen und es ist erforderlich, den Ausscheidungsweg zu waschen bzw. zu trocken. [Ein Mann, bei dem fortdauernd Urin austritt, sollte um die Austrittsstelle ein Tuch wickeln, dieses in eine wasserundurchlässige Tüte legen und das Ende der Tüte zubinden. Wenn der Urin das Tuch durchnässt, nimmt man es aus der Tüte heraus, wäscht und trocknet es und benutzt es folglich erneut. Auf diese Weise kann man wenige Tücher jahrelang verwenden.] Es ist makrūh, den Tod zu wünschen, um sich von weltlichem Kummer zu befreien. Dies ist jedoch dschā'iz, um sich von einer gegenwärtigen Fitna zu befreien und sich vor dem Sündigen zu retten. Es ist dschā'iz, beim Erdbeben aus dem Haus nach draußen zu flüchten. Es ist mustahabb, den Menschen gegenüber Mudārā auszuüben, d. h. mit ihnen mit schönen Worten und freundlicher Miene umzugehen. Man soll aber keine Mudāhana ausführen, d. h. man soll niemandem zuliebe sündigen. Ein Eigentümer darf sein vermietetes Gut zwecks Untersuchung betreten. Es gibt keine unglückselige Zeit und keinen Unstern. Es ist eine Sünde, dass jemand, dessen Kinder rechtschaffen sind, seinen gesamten Besitz nur einem dieser Kinder gibt. Wenn man sündigende Kinder hat, ist es dschā'iz, diesen nichts zu geben. Es ist nicht dschā'iz, eine Nachtigall im Käfig einzusperren. [Es ist dschā'iz, gezähmte Vögel wie Kanarien im Käfig zu halten.] Es ist notwendig, dass der Richter im Dār al-Islām Zauberer, Magier und Hexer zum Tode verurteilt. Das gilt auch für Ketzer (Zindīq). Ein Ketzer (Zindīq) ist jemand, der Allah, den Erhabenen, und das Jenseits verleugnet und andere täuscht, damit auch sie dies verleugnen. [Pseudowissenschaftler, Freimaurer und Kommunisten sind derart.] Die Übersetzung aus dem Buch **al-Fatāwā al-Hindiyya** endet hier.

ĀDĀB BEIM TRINKEN

170 – Trinke das Wasser nicht in einem Atemzug, sondern in drei Atemzügen! Trinke kein kaltes Wasser, wenn du verschwitzt bist! Trinke kein Wasser, wenn du mitten im Schlaf aufwachst! Trinke nicht zu viel Wasser! All dies schadet dem Körper. Wenn man dich in einer Gesellschaft um Wasser bittet, beginne vom Ehrenplatz am oberen Tischende und fahre rechts fort! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Trinkt nicht im Stehen! Es schadet eurem Körper. Nur das übrig gebliebene Wudū-Wasser und das Zamzam-Wasser dürfen im Stehen getrunken werden."**

171 – Störe niemanden auf dem Marktplatz! Schnäuze dich nicht auf den Straßen! Verspotte niemanden! Iss nicht während des Gehens und vor den Menschen! Streite dich mit niemandem, weder mit Freund noch mit Feind! Wenn man dir die Ware zurückbringt, die du verkauft hast, nimm sie zurück! Lüge nicht! Iss nichts, was harām ist! Versuche nicht, Menschen zu betrügen!

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, teilte mit: **„Wer beim Betreten des Marktplatzes ‚Lā ilāha illallāhu wahdahū lā scharīka lah, lahul-mulku wa-lahul-hamdu yuhyī wa-yumīt wa-huwa hayyun lā yamūtu bi-yadihil-khayr wa-huwa alā kulli schay'in qadīr' spricht, dem werden tausend Sünden vergeben."**

Öffne die Tür deines Ladens mit der Basmala und schließe sie ebenfalls mit der Basmala! Wenn du etwas zu Essen kaufst, bringe es nicht ohne einzupacken nach Hause! Wenn du nach Hause kommst, erfreue deine Ehefrau und Kinder auf irgendeine Weise! Gehe spät in deinen Laden und schließe ihn früh! [Lerne und lehre in übrigen Zeiten aus Ilmihāl-Büchern!]

172 – Wenn du dich mit jemandem auf dem Weg befreundest, geh gemeinsam mit ihm! Blicke nicht nach rechts oder links, während du mit ihm sprichst! Lass ihn nicht auf dich warten, wenn du dich von ihm trennst! Berücksichtige das Recht des Freundes, kränke ihn nicht! Verrichte deine Gebete mit ihm in Gemeinschaft! Bitte ihn bei der Trennung um Verzeihung für deine vermutlichen Fehler!

173 – Wenn du einen Kranken besuchen gehst, bitte vor der Tür zuerst um Erlaubnis, hineinzugehen! Trete mit der Basmala ein! Wenn du eintrittst, grüße ihn! Setze dich auf die rechte Seite des Kranken! Erkundige dich nach seinem Befinden! Wenn du ein Heilmittel für seine Krankheit kennst, teile es ihm mit! Sprich neben ihm das Glaubensbekenntnis so, dass er dich hören kann, und wünsche ihm baldige Genesung! Bleib nicht lange beim Kranken! Wenn er einen Wunsch hat, erfülle ihm diesen! Bete bei der Tren-

nung für seine baldige Genesung!

174 – Geh nicht allein zum Leichenbegräbnis! Wenn es nicht anders geht, nur dann geh allein dorthin. Grüße die nahen Verwandten des Verstorbenen und tröste sie, indem du sagst: „Möge Allah, der Erhabene, euch Geduld geben." Helfe beim Begraben der Leiche! Beginne beim Tragen der Leiche mit der rechten Schulterseite des Verstorbenen und gehe zu Fuß! Die Ādāb, die beim Leichenzug zu beachten sind, stehen ausführlich im Buch **Se'âdet-i Ebediyye**. Unser Prophet ging neben der Leiche zum Begräbnis zu Fuß und kehrte reitend zurück. Man fragte ihn nach dessen Grund. Er erwiderte: **„Auch die Engel gehen mit der Leiche mit. Darum soll man zu Fuß gehen und sich davor schämen, auf ein Mittel zu steigen."** [Es ist eine Sünde, die Leiche derart zu tragen, wie es die Nichtmuslime tun, einen Kranz zu legen, ein Bild des Verstorbenen und Trauerzeichen bei sich zu tragen.]

175 – Lebe in gutem Einvernehmen mit deiner Ehefrau! Gib ihr mit angenehmen Worten Rat und bringe ihr die Gebote Allahs, des Erhabenen, bei! Gib sehr darauf acht, dass sie die Ganzkörperwaschung vollzieht und das Gebet fortlaufend verrichtet! Beschaffe ihr alles, was sie braucht, auf eine Weise, die halāl ist! Ernähre sie nicht mit etwas, das harām ist! Lass sie nicht auf Feldern und in Fabriken arbeiten! Das Geld, das sie verdient hat, ist ihr Eigentum. Nimm es ihr nicht weg, wenn sie es dir nicht erlaubt, denn dies ist harām für dich! Wenn du böse auf sie bist, beherrsche deinen Ärger und sprich nicht grob mit ihr, drohe ihr nicht mit Schlägen und mit der Scheidung! Fluche nicht auf Mund und Auge, sonst wirst du zum Kāfir! Behandle sie sanft und gutmütig! Schlag sie nicht! Es ist nicht dschā'iz, jemanden mit einem Stock zu schlagen. Bringe keine Musikinstrumente und keinen Alkohol in dein Heim! Empfange zu Hause nicht jede Frau, um die Gedanken deiner Ehefrau nicht zu verderben! Erzähle die Geheimnisse deiner Ehefrau niemandem und leihe dir kein Geld von ihr!

176 – Betrete dein Haus mit der Basmala! Wenn du Zeit hast, lies die Sure al-Ikhlās! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer beim Eintreten ins Haus die Sure al-Ikhlās rezitiert, gerät nicht in Armut."** Der Prophetengefährte Suhayl, möge Allah mit ihm zufrieden sein, wurde durch diesen Rat reich. Trete mit deinem rechten Fuß ein und sprich den Gruß! Wenn niemand zu Hause ist, kannst du folgenden Gruß sprechen: „As-salāmu alaynā wa-alā ibādillāhis-sālihīn." („Möge der Frieden Allahs auf uns und auf Seinen rechtschaffenen Dienern sein.") Und wenn du einmal die Sure al-Ikhlās und den Vers „Āyat al-Kursī" sprichst, kann der

Teufel nicht in dein Haus eintreten. Beginne jede Arbeit mit der Basmala! Beginne beim Arbeiten und Essen mit der rechten Hand! Iss mit allen Familienmitgliedern zusammen! Sprich nach dem Essen Bittgebete und die Sure al-Ikhlās! Trinke nach dem Essen kein Wasser, solange nicht eine Stunde vergangen ist! Dies ist nämlich schädlich für den Körper.

177 – Wenn du zu Bett gehst, lies die Sure al-Mulk. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Gehe nicht schlafen, ohne die Sure al-Mulk zu rezitieren! Denn wenn du stirbst, wird sie dir im Grabe beistehen. Wer jede Nacht die Sure al-Mulk rezitiert, erwirbt so viel Belohnung, als hätte er die Qadr-Nacht gut ausgenutzt.“**

Eines Nachts sagte der Gesandte Allahs zur ehrwürdigen Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein: **„O Āischa! Rezitiere den edlen Koran vollständig (Khatm), dann werden alle Propheten Fürsprecher für dich und alle Gläubigen (Muʾminūn) mit dir zufrieden sein.“** Die ehrwürdige Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, antwortete: „Wenn es um dich geht, würde ich dich meinem Vater und meiner Mutter vorziehen! Wie kann ich das in kurzer Zeit machen?“ Der Gesandte Allahs erwiderte: **„O Āischa! Rezitiere dreimal die Sure al-Ikhlās. Dies ist dann so, als hättest du den gesamten edlen Koran rezitiert. Sprich einmal ‚Allāhumma salli alā Muhammadin wa-alā dschamīʿil anbiyāʾi wal-mursalīn‘** (‚O Allah! Sende Deine Barmherzigkeit auf Muhammad, Friede sei mit ihm, und auf alle Propheten und Gesandten‘)**, damit alle Propheten mit dir zufrieden werden. Sag einmal: ‚Allāhummaghfir-lī wa-li-wālidayya [wa-li-maschāyikhiyya] wa-lil-muʾminīna wal-muʾmināt wal-muslimīna wal-muslimāti al-ahyāʾi minhum wal-amwāt‘** (‚O Allah! Vergebe und verzeihe mir und meinen Eltern [und meinen Lehrern], den gläubigen Männern und den gläubigen Frauen, den Muslimen und den Musliminnen, ihnen allen ob lebendig oder verstorben‘) **und alle Gläubigen werden mit dir zufrieden sein. Und sprich einmal ‚Subhānallāhi wal-hamdu lillāhi wa-lā ilāha illallāhu wallāhu akbar wa-lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm‘** (‚Ich danke und preise Allah. Es gibt keinen Gott außer Allah und Er ist groß. Allmacht und Macht gebührt allein Allah, dem Erhabenen, dem Majestätischen‘)**, damit Allah, der Erhabene, mit dir zufrieden wird.“**

Im Buch **Se’âdet-i Ebediyye** steht auf Seite 1010: „Wenn verschiedene Personen verschiedene Dschuz (1 Dschuz = 20 Seiten des Korans) rezitieren, entsteht nicht die Belohnung für die vollständige Rezitation des edlen Korans (Khatm). Es muss eine ein-

zige Person den Khatm vollführen.“ Diese erhalten die Belohnung für die Koranrezitation. Sie können diese Belohnungen schenken, wem sie möchten.

178 – Rezitiere folgende Suren morgens und abends jeweils dreimal zusammen mit der Basmala und lasse auch deine Ehefrau und Kinder diese rezitieren!

1) Die Sure al-Ikhlās.

2) Die Suren al-Falaq und an-Nās.

3) Die Sure al-Fātiha.

Wenn jemand diese vier Suren morgens und abends jeweils dreimal rezitiert, werden er selbst und seine Familie und sein Vermögen vor jedem Unglück geschützt.

Wer darüber hinaus die Sure al-Kāfirūn morgens und abends einmal spricht, schützt sich vor Schirk.

Wer morgens und abends das folgende Bittgebet spricht, schützt sich vor Zauber, vor den Bosheiten der Ungerechten und vor Unglück: **„Bismillāhir-rahmānir-rahīm, Bismillāhilladhī lā yadurru maʿasmihī schayʾun fil-ardi wa-lā fis-samāʾi wa-huwas-samīʿul-alīm.“** („Demjenigen, der Zuflucht bei dem Namen Allahs sucht, kann im Himmel und auf der Erde nichts schaden. Er hört und weiß alles.“)

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, verkündete: **„Es gibt drei Namen Allahs, des Erhabenen, die leicht ausgesprochen werden und einen hohen Wert in der Waagschale haben: ‚Subhānallāhi wal-hamdu lillāhi wa-lā ilāha illallāhu wallāhu akbar wa-lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm.‘ Für ein jedes Wort davon werden hundert Belohnungen gewährt.“**

Vernachlässige beim Schlafengehen, beim Aufstehen und nach jedem Gebet [nach dem Bittgebet und der Salawāt] nicht, das folgende größte Bittgebet um Vergebung zu sprechen, sodass dir die Sünden vergeben werden: **„Astaghfirullāh al-azīm al-karīm alladhī lā ilāha illā huwal-hayyal-qayyūma wa-atūbu ilayh.“**

[Sayyid Abdulhakīm Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, ein profunder Gelehrter im Fiqh-Wissen der vier Rechtsschulen, sagte: ‚Lege dich in dein Bett, indem du die Taʿawwudh und die Basmala sprichst. Auf deiner rechten Seite und zugleich in Gebetsrichtung liegend, lege deine rechte Handfläche unter deine rechte Wange. Rezitiere einmal den Vers ‚Āyat al-Kursī‘ beginnend mit der Taʿawwudh und der Basmala. Rezitiere dann, jedesmal mit der Basmala beginnend, dreimal die Sure al-lkhlās, danach einmal die Sure al-Fātiha und dann die Suren al-Falaq und an-Nās jeweils ein-

mal. Sprich dann dreimal die Duā „Istighfār“, also: **‚Astaghfirullāh al-azīm alladhī lā ilāha illā hū‘** und füge beim dritten Mal **‚al-hayy-al-qayyūma wa-atūbu ilayh‘** hinzu! Sprich danach zehnmal **‚Tawakkaltu alallāh wa-lā hawla wa-lā quwwata illā billāh‘**! Dieses heißt **‚Kalimat at-Tamdschīd‘** (Spruch des Tamdschīd). Füge beim zehnten Mal ‚**hil-aliyyil-azīm alladhī lā ilāha illā hū‘** hinzu! Danach sprich **‚Allāhummaghfir-lī wa-li-wālidayya wa-lil-mu’minīna wal-mu’mināt‘** und eine Salawāt und einmal **‚Allāhumma Rabbanā ātinā fid-dunyā hasanatan wa-fil-ākhirati hasanatan wa-qinā adhāban-nār bi-rahmatika yā Arhamar-rāhimīn‘** und drei- oder zehn- oder vierzig- oder siebzigmal Istighfār, also **‚Astaghfirullāh al-azīm‘** und einmal das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhīd), also **‚Lā ilāha illallāh Muhammadun Rasūlullāh.‘** Anschließend darfst du dich wenden, zu welcher Seite du willst, und derart schlafen!“] Imām ar-Rabbānī sagt in seinem 174. Brief: „Den Spruch des Tamdschīd zu verlesen, schützt vor dem Schaden der Dschinnen. Unsere großen Gottesfreunde rezitierten diesen Spruch, um die Dschinnen auszutreiben.“ Siehe den 174. Brief! „O Allah, der Größte der Großen! Ich glaube so an Dich, wie es der ehrwürdige Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündet hat. Nehme mich an! Vergebe mir! Wenn der ehrwürdige Muhammad, Friede sei mit ihm, nicht von Dir berichtet hätte, hätten wir mit unserem mangelnden Verstand nicht die Ehre erlangen können, Dich zu finden, Dich zu kennen. Wir wären auf einer niedrigeren Stufe als die Tiere gewesen. Im Höllenfeuer zu brennen, wäre unsere Strafe geworden. O großer Prophet! Du hast unendliche Rechte an uns. Du hast uns die Ehre gegeben, unseren Schöpfer zu kennen. Du hast uns zu der Glückseligkeit geführt, ein Muslim zu sein. Du hast uns vor dem Leid des ewigen Brennens bewahrt. Dafür seien dir unendliche Friedensgrüße und unendliche Bittgebete von mir gesprochen. O Allah, der Größte der Großen! Habe Erbarmen mit unseren Müttern, Vätern und Lehrern, die uns diesen großen Propheten vorgestellt haben, und mit denjenigen, die die Bücher der Ahlus-Sunna schreiben und verteilen! Āmīn.

179 – Gedenke Allahs, des Erhabenen, sehr oft, damit du ein wahrhaftiger Diener wirst!

Das Tahaddschud-Gebet, das man nach Mitternacht verrichtet, ist vorzüglicher als tausend Gebetseinheiten in der Tageszeit. Zwei Einheiten Nachholgebet zu verrichten hingegen ist vorzüglicher als das Tahaddschud-Gebet. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer beim Aufwachen in der Nacht folgendes Bittgebet spricht, der erlangt all das, was er sich wünscht: ‚Lā ilāha il-**

lallāhu wahdahū lā scharīka lah, lahul-mulku wa-lahul-hamdu wahuwa alā kulli schay'in qadīr, subhānallāhi wal-hamdu lillāhi wa-lā ilāha illallāhu wallāhu akbar wa-lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm.' "

180 – Sprich beim Hinausgehen aus dem Haus den Vers „Āyat al-Kursī", denn somit wirst du bei jeder Beschäftigung erfolgreich sein und dir werden gute und wohltätige Handlungen gelingen. Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn jemand beim Hinausgehen aus seinem Haus den Vers ‚Āyat al-Kursī' spricht, gebietet Allah, der Erhabene, siebzig Engeln, für ihn Bittgebete zu sprechen und um Vergebung für ihn zu bitten, bis er nach Hause zurückkehrt."** Wenn du ihn auch sprichst, wenn du wieder zu Hause bist, werden deine Beschäftigungen zwischen den beiden Rezitationen des Verses „Āyat al-Kursī" segensreich und du wirst vor Armut bewahrt. Ziehe erst deinen rechten Schuh an! Danach verlasse dein Heim, die Moschee mit dem linken Fuß!

181 – Verkehre nicht mit deiner Ehefrau geschlechtlich, ohne die Basmala zu sprechen! Sonst mischt sich der Teufel ein. Habe keinen Geschlechtsverkehr in der Nacht des Opferfestes und gegen die Sonne bzw. die Sterne und unter dem Feigenbaum und neben den Kindern und in Gebetsrichtung! Verkehre während der Menstruation nicht geschlechtlich! Beeile dich nicht wie ein Hahn beim Geschlechtsverkehr! Unterbrich den Geschlechtsverkehr nicht für längere Zeit! Uriniere nach dem Geschlechtsverkehr, bevor du die Ganzkörperwaschung vollziehst! Verkehre nicht geschlechtlich, während du hungrig und durstig bist, und auch nicht, während du satt bist! Verkehre nicht, während du auf deiner linken Seite liegst! Es ist besser, Geschlechtsverkehr zu haben, während du dich auf beide Knie stützt, und dann gleich die Ganzkörperwaschung zu vollziehen.

Wenn du deinen Kindern das religiöse Wissen und den schönen Charakter vermittelst, werden sie zu segensreichen und nützlichen Menschen für das Diesseits und das Jenseits. Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt: „Wer groß rituell unrein (dschunub) wird und daraufhin eine Gebetszeit verstreicht, ohne die Ganzkörperwaschung vollzogen zu haben, dem wird ein Hemd aus Feuer angelegt werden."

Bleib nicht lange im Hamam! Enthülle nicht deinen Körper zwischen Bauchnabel und Knien! Es ist sowohl für Männer als auch für Frauen harām, im Hamam die Awra zu entblößen. Sowohl derjenige, der sie entblößt, als auch derjenige, der sie anblickt, sind verflucht!

Hinweis: Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Buch **Manhal al-wāridīn**: „Jeder Mann, der beabsichtigt zu heiraten, muss sich das Wissen über die Menstruation und das Wochenbett aneignen und anschließend seiner Frau lehren. Es ist für alle muslimischen Frauen fard, sich das Wissen über die Menstruation und das Wochenbett anzueignen."

Mustafā Fahīm ibn Uthmān, möge Allah sich seiner erbarmen, einer der großen Islamgelehrten des Osmanischen Reiches, schreibt in seinem Buch **Murschid an-nisā**:

„**'Hayd'** (Menstruationsblutung) nennt man die Blutung, die aus dem vorderen Ausscheidungsweg eines gesunden Mädchens kommt, das sein 9. Lebensjahr vollendet hat, oder einer Frau, die seit dem letzten Tag ihrer Menstruation ein Intervall von 15 Tagen durchlaufen hat. Jede farbige oder trübe Flüssigkeit, außer die weiße, wird ‚Menstruationsblut' genannt. Wenn ein Mädchen die Menstruation bekommt, dann gilt sie als **‚Bāligha'** (geschlechtsreif) d. h. als eine Frau. Die Zeit von dem Augenblick an, wo sie Blut sieht, bis zum Aufhören der Blutung nennt man **‚Menstruationsdauer'**. Die Höchstdauer der Menstruation beträgt 10 Tage und die Mindestdauer 3 Tage. In der schafiitischen und hanbalitischen Rechtsschule beträgt die Höchstdauer 15 Tage und die Mindestdauer ist 1 Tag."

Das Menstruationsblut muss nicht ununterbrochen fließen. Wenn die erste Blutung aufhört und sich nach einigen Tagen fortsetzt, ist die Zeit der Reinheit dazwischen mit Übereinstimmung Menstruationszeit, wenn sie weniger als 3 Tage dauert. Eine Reinheit, die 3 oder mehr Tage dauert, aber vor dem Ende der 10-tätigen Höchstdauer der Menstruation aufhört, gilt gemäß der Überlieferung von Imām Muhammad als Zeit der Menstruation. Diese Tage der Reinheit, von denen angenommen wird, dass sie Tage der Menstruation sind, nennt man **„unechte Reinheit"**. Ein Tag bedeutet genau 24 Stunden. Ein Mädchen, das monatelang auf dem Tuch oder der Watte täglich Blut sieht, gilt die ersten 10 Tage als menstruierend und die 20 Tage danach gelten als Zwischenblutung (Istihāda). Wenn sich aber eine Frau, die ansonsten menstruierend war, in diesem Zustand befindet, richtet sie sich nach ihrer gewöhnlichen Menstruation. Wenn ein Mädchen 3 Tage lang blutet, dann 1 Tag nicht, dann wieder 1 Tag blutet und dann wieder 2 Tage lang nicht, dann wieder 1 Tag blutet und 1 Tag wieder nicht und wieder 1 Tag blutet, gelten alle diese 10 Tage als Menstruati-

on. Wenn sie jeden Monat 1 Tag blutet und 1 Tag nicht und so täglich abwechselnd 10 Tage vergehen, dann nimmt sie Abstand vom Gebet und vom Fasten an Tagen, an denen sie blutet, und an den anderen Tagen vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und verrichtet die Gebete [**Masā'il-i scharh-i wiqāya**]. Eine Blutung, die kürzer dauert als 3 Tage, also weniger als 72 Stunden, und sei es nur 5 Minuten kürzer, gilt nicht als Menstruationsblutung. Wenn die Blutung einer zum ersten Mal eintretenden Menstruation mehr als 10 Tage dauert, gelten die Blutungstage, die diese 10 Tage überschreiten, nicht als Menstruation. Ist die Menstruation aber schon eine regelmäßige und die Blutung überschreitet die persönliche Menstruationsdauer und auch 10 Tage, gelten die Tage nach der persönlichen Menstruationsdauer nicht als Menstruation. Genauso wenig gelten Blutungen von Schwangeren, von älteren Frauen (Āyisa) und von Mädchen unter 9 Jahren als Menstruation. Solche Blutungen werden **„Istihāda"** (Zwischenblutung bzw. krankheitsbedingte Blutung) genannt. Eine Frau gilt ab etwa dem 55. Lebensjahr als **„Āyisa"** (ältere Frau). Für eine Frau, deren persönliche Menstruationsdauer gewöhnlich 5 Tage beträgt und die anfängt zu bluten, während die Sonne zur Hälfte aufgegangen ist, und deren Blutung am 11. Tag, während die Sonne zu zwei Dritteln aufgegangen ist, aufhört oder anders gesagt, wenn die Blutung aufhört, wenn 10 Tage auch nur um wenige Minuten überschritten sind, gilt die Blutung in den Tagen nach ihrer persönlichen Menstruationsdauer, die 5 Tage beträgt, als Zwischenblutung. Denn zum Zeitpunkt, als die Blutung aufhörte, hat sie die 10 Tage und 10 Nächte um etwa ein Sechstel der Zeit, die der Sonnenaufgang dauert, überschritten. Wenn also die 10 Tage vervollständigt sind, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und holt die nicht verrichteten Gebete der Tage nach ihrer persönlichen Menstruationsdauer nach.

Eine Frau, die Zwischenblutung hat, gilt, ähnlich wie Personen, die Urininkontinenz oder ständig Nasenbluten haben, als entschuldigte Person. Sie muss das Gebet verrichten und das Fasten einhalten und es ist auch dschā'iz, dass sie während solcher Blutung Geschlechtsverkehr hat.

Nach Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, gelten, wenn ein Mädchen das erste Mal blutet, die Blutung 1 Tag lang anhält, dann darauf 8 Tage Reinheit folgen, aber am 10. Tag wieder Blut fließt, alle 10 Tage als Menstruation. Wenn sie aber 1 Tag blutet, dann darauf 9 Tage lang nicht, aber dann am 11. Tag wieder, gilt nichts davon als Menstruation und die beiden Tage, an

denen sie blutete, gelten als Zwischenblutung. Denn es wurde zuvor erwähnt, dass die Tage der Reinheit vor einer Blutung, die nach Ablauf des 10. Tages einsetzt, nicht als Menstruation gelten. Wenn sie aber am 10. und am 11. Tag blutet, gelten auch die reinen Tage der Zwischenzeit als Menstruation, damit sind die 10 Tage Menstruation und die Blutung des 11. Tages Zwischenblutung.

Die „Istihāda" genannte Blutung ist ein Anzeichen für eine Krankheit. Wenn sie über längere Zeit anhält, kann dies gefährlich sein. In so einem Fall sollte ein Arzt konsultiert werden. Drachenblut, als Harz und in kleinen Kügelchen morgens und abends zu je 1 Gramm mit etwas Wasser eingenommen, stillt solche Blutung. Es können täglich bis zu 5 Gramm eingenommen werden.

Zumeist sind die Dauern der Menstruation und der Reinheit einer Frau jeden Monat gleich lang. „Monat" meint hier die Zeitspanne vom Beginn einer Menstruation bis zum Beginn der nächsten. Jede Frau muss sich die Anzahl der Tage und Stunden, d. h. ihren persönlichen Menstruationszyklus merken. Viele Jahre lang ändern sich diese Dauern nicht. Sollten sie sich ändern, dann muss sie sich die neuen Dauern merken.

In den Büchern **al-Bahr** und **ad-Durr al-muntaqā** steht: „Es wurde mit Übereinstimmung überliefert, dass wenn die Blutung die persönliche Menstruationsdauer überschreitet, aber vor dem Überschreiten von 10 Tagen aufhört, dann darauf 15 Tage und Nächte lang ausbleibt, die zusätzlichen Tage als Menstruation gelten. Damit ändert sich die Menstruationsdauer. Wenn aber in den folgenden 15 Tagen oder Nächten auch nur einmal wieder geblutet wird, dann gelten jene die gewöhnliche Dauer der Menstruation überschreitenden Tage nicht als Menstruation, sondern als Zwischenblutung. Wenn derart klar wird, dass sie Tage der Zwischenblutung waren, werden die Gebete dieser Tage, die sie nicht verrichtete, nachgeholt." Wenn die Blutung aufhört, ist es mustahabb, dass eine Frau mit dem Gebet wartet, bis die Gebetszeit, in der die Blutung aufhörte, fast vorbei ist. Wenn dann immer noch kein Blut kommt, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und verrichtet dann das Gebet dieser Zeit. Dann wird auch der Geschlechtsverkehr dschā'iz. Wenn sie während des Wartens die Ganzkörperwaschung und das Gebet verpasst und die Gebetszeit abläuft, ist der Geschlechtsverkehr, ohne vorher die Ganzkörperwaschung zu vollziehen, erlaubt.

In dem Buch **Manhal** heißt es: „Wenn die Blutung vor Ablauf von 3 Tagen aufhört, wartet sie, bis sich das Ende der Gebetszeit nähert. Sie braucht keine Ganzkörperwaschung zu vollziehen,

sondern nur die Gebetswaschung und sie verrichtet das Gebet der Zeit und holt die Gebete nach, die sie während der Blutung nicht verrichtet hat. Wenn nach diesem Gebet erneut Blutung einsetzt, unterlässt sie wieder das Gebet. Wenn die Blutung wieder aufhört, vollzieht sie zum Ende der Gebetszeit hin die Gebetswaschung und verrichtet das Gebet der Zeit und holt in der Zwischenzeit eventuell nicht verrichtete Gebete nach. So verfährt sie bis zum Ablauf von 3 Tagen. Der Geschlechtsverkehr ist jedoch nicht halāl, selbst wenn sie die Ganzkörperwaschung vornehmen würde.

Wenn die Blutung 3 Tage überschreitet und vor Ablauf der Menstruationsdauer aufhört, ist der Geschlechtsverkehr vor Ablauf ihrer gewöhnlichen Menstruationsdauer nicht halāl, selbst wenn sie die Ganzkörperwaschung vollzieht. Wenn sie nach dem Überschreiten von 3 Tagen bis kurz vor Ende der Gebetszeit keinen Blutfleck sieht, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und verrichtet das Gebet der Zeit. Was sie verpasst hat, holt sie nicht nach. Auch das Fasten wird wieder aufgenommen. Der Tag, an dem die Blutung aufhörte, wird das Ende ihrer neuen Menstruationsdauer. Wenn aber erneut Blut kommt, unterlässt sie das Gebet. Fastentage im Ramadan, die sie in diesen Tagen fastete, holt sie nach dem Ramadan nach. Wenn die Blutung erneut aufhört, vollzieht sie wieder zum Ende der Gebetszeit hin die Ganzkörperwaschung und verrichtet dann das Gebet. Auch das Fasten wird wieder aufgenommen. So verfährt sie bis zu 10 Tagen. Wenn sie nach Ablauf von 10 Tagen noch Blut sieht, verrichtet sie das Gebet und der Geschlechtsverkehr ist, ohne zuvor die Ganzkörperwaschung vollziehen zu müssen, halāl. Doch es ist mustahabb, vor dem Geschlechtsverkehr die Ganzkörperwaschung zu vollziehen. Wenn die Blutung vor dem Morgenanbruch (Fadschr) aufhört, bis zum Anbruch des Morgens aber nur so viel Zeit ist, wie es zum Durchführen der Ganzkörperwaschung und darauf das Anlegen von Kleidung braucht, aber nicht genug Zeit, um „Allahu akbar“ zu sagen, fastet sie diesen Tag, wenn dies im Ramadan geschieht. Aber es ist nicht nötig, dass sie dieses letzte Nachtgebet nachholt. Wenn aber noch so viel Zeit ist, dass sie auch den Takbīr („Allahu akbar“) sprechen kann, dann muss sie auch dieses Nachtgebet nachholen. Wenn die Menstruationsblutung vor dem Fastenbrechen (Iftar) beginnt, wird das Fasten ungültig und muss nach dem Ramadan nachgeholt werden. Wenn die Blutung während der Verrichtung des Gebets einsetzt, wird das Gebet ungültig. Wenn das Gebet ein Fard-Gebet war, muss es nicht nachgeholt werden. Wenn es ein Nāfila-Gebet war, wird es nachgeholt. Wenn eine

Frau nach Morgenanbruch aufwacht und an der Watte Blut sieht, gilt sie ab dem Moment als menstruierend. Wenn sie wiederum beim Aufwachen sieht, dass die Watte sauber ist, gilt als Ende der Menstruationsblutung die Zeit, zu der sie schlafen ging. In beiden Fällen ist das Verrichten des Nachtgebets fard. (Aus dem **al-Fath**.) [So verhält es sich auch bei demjenigen, der an Urininkontinenz leidet.] Denn das Gebet ist dann fard, wenn sie im letzten Moment der Gebetszeit rein ist. Wenn die Blutung vor dem Verrichten des Gebets der jeweiligen Zeit einsetzt, muss das Gebet dieser Zeit nicht nachgeholt werden.

Zwischen zwei Menstruationen muss es eine mindestens 15 Tage andauernde Reinheit geben. Es wurde mit Übereinstimmung überliefert, dass wenn innerhalb von 15 Tagen und Nächten oder mehr kein Blut kommt, die Blutungen davor und danach als zwei verschiedene Menstruationsblutungen gelten. Wenn die Blutung vor Ablauf von 10 Tagen aufhört und festgestellt wurde, ob sich die Menstruationsdauer geändert hat, zählen die Blutungen, die nach dieser Menstruationsdauer und vor Ablauf von 15 Tagen einsetzen, als Zwischenblutung, nicht als Menstruationsblutung. Bei der Berechnung der 15 Tage gelten die Tage der Zwischenblutung dazwischen als Tage der Reinheit. Diese Tage der Zwischenblutung nennt man Tage der **‚Reinheit per Urteil'**. Man sieht also, dass innerhalb der 10-tägigen Höchstdauer der Menstruation reine Tage zwischen Tagen der Blutung als Menstruation gelten und Tage der Zwischenblutung nach Ablauf von zehn Tagen als Reinheit gelten. Wenn die Menstruationsdauer feststeht und danach innerhalb von 15 Tagen kein Blut austritt oder ein oder mehrere Tage kein Blut kommt, dann ist die Blutung, die sich nach 15 Tagen fortsetzt oder die nach 15 Tagen beginnt, der Anfang der neuen Menstruation.

Wenn die Blutung 15 Tage lang anhält, ohne reine Tage dazwischen zu haben, dann wird gemäß der gewöhnlichen Menstruationsdauer gerechnet. D. h. die Anzahl der Reinheitstage vom Vormonat gelten auch jetzt als Tage der Reinheit und die Anzahl der Tage der gewöhnlichen Menstruationsdauer gelten als Menstruation. Solange diese Blutung anhält, selbst wenn es jahrelang der Fall ist, richtet man sich nach dieser Berechnung. Wird die Blutung dabei einmal unterbrochen, ist der Tag, an dem erneut Blut kommt, der Beginn der neuen Menstruation. Wenn z. B. ein Mädchen 5 Tage blutet und dann 40 Tage rein ist, also nicht blutet, und dann jeden Tag fortdauernd blutet, dann ist der erste Tag der erneut ansetzenden Blutung der Beginn der neuen Menstruation.

Sie gilt dann als Frau mit einer Menstruation von 5 Tagen und einer Reinheit von 40 Tagen. Da die neue Menstruation nun andauernd ist, zählen ihre ersten 5 Tage zur Menstruation und die darauffolgenden 40 Tage als rein, also als Zwischenblutung. Eine Frau, die den Beginn ihrer Menstruation vergisst, wird **„Muhayyira“** genannt.

„Nifās“ bedeutet „Wochenbettblutung“. Für diese Blutung gibt es keine Mindestdauer. Sobald die Wochenbettblutung aufhört, vollzieht die Frau die Ganzkörperwaschung und nimmt das Gebet wieder auf. Sie darf aber solange keinen Geschlechtsverkehr haben, bis so viele Tage vergangen sind, wie ihre gewöhnliche Wochenbettdauer beträgt. Die Höchstdauer der Wochenbettblutung beträgt 40 Tage. Wenn 40 Tage ablaufen, vollzieht sie die Ganzkörperwaschung und nimmt das Gebet wieder auf, selbst wenn noch Blut fließt. Blut nach Ablauf von 40 Tagen gilt als Zwischenblutung. Für eine Frau, die nach der ersten Geburt innerhalb von 25 Tagen rein wird, gilt, dass ihre persönliche Wochenbettdauer 25 Tage sind. Wenn bei dieser Frau bei der zweiten Geburt 45 Tage lang Blut fließt, zählen sodann 25 Tage als Wochenbettblutung und die restlichen 20 Tage als Zwischenblutung. Sie holt die Gebete für diese 20 Tage nach. Man sieht also, dass man sich auch die Dauer der Wochenbettblutung merken muss. Wenn bei der zweiten Geburt die Blutung vor Ablauf von 40 Tagen, z. B. nach 35 Tagen aufhört, zählen alle diese Tage als Wochenbettblutung und ihre persönliche Dauer für diese ändert sich von 25 auf 35 Tage.

Eine Frau, deren Menstruation oder Wochenbettblutung im Ramadan nach Anbruch der Morgendämmerung, d. h. nach dem Sahūr/Suhūr endet, isst und trinkt an diesem Tag zwar nicht, doch holt sie diesen Tag nach. Wenn die Menstruation oder die Wochenbettblutung nach Anbruch der Morgendämmerung einsetzt und selbst wenn es die Zeit des Nachmittagsgebets ist, ist das Essen und Trinken für den Rest des Tages erlaubt.

Während der Tage der Menstruation und der Wochenbettblutung ist es nach allen vier Rechtsschulen harām, das Gebet zu verrichten, zu fasten, eine Moschee zu betreten, den edlen Koran zu rezitieren oder zu berühren, die Kaaba zu umrunden (Tawāf) oder Geschlechtsverkehr zu haben. Fasten, welches Frauen innerhalb dieser Zeiten versäumen, holen sie nach. Gebete, die sie in diesen Zeiten versäumen, sind vergeben und müssen nicht nachgeholt werden. Wenn eine Frau während dieser Zeiten zu den Gebetszeiten die Gebetswaschung vollzieht und auf dem Gebetsteppich sit-

zend für die Dauer des Gebets Tasbīh spricht, bekommt sie eine Belohnung wie für das schönste Gebet, das sie je verrichtet hat.

Im Buch **al-Dschawhara** heißt es: „Wenn die Menstruation einer Frau beginnt, muss sie dies ihrem Ehemann mitteilen. Wenn ihr Ehemann nachfragt und sie ihm dies verschweigt, ist es eine große Sünde. Ebenso ist es eine große Sünde, wenn sie zur Zeit der Reinheit behauptet, die Menstruation habe begonnen. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **‚Eine Frau, die den Beginn und das Ende ihrer Menstruation vor ihrem Ehemann geheim hält, ist verflucht.‘** Es ist harām, mit einer Frau sowohl zu Zeiten ihrer Menstruation als auch zu Zeiten ihrer Reinheit Analverkehr zu haben. Dies ist eine große Sünde. Dies wird **‚Liwāt‘** genannt.“ Ein Mann, der sich seiner Ehefrau gegenüber so verhält, ist verflucht. Mit einem Knaben Analverkehr zu haben, ist eine noch größere Sünde. Jene, die Liwāt begehen, werden von den beiden sehr gefährlichen Krankheiten Hundegeschwulst und AIDS befallen. In der Sure al-Anbiyā wird der Liwāt als **„eine bösartige Handlung“** bezeichnet. In der Erklärung des Kādīzāde zum **Birgivī** wird überliefert, dass unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn ihr Leute, die wie das Volk von Lūt Liwāt begehen, bei der Ausübung der Tat vorfindet, tötet beide Beteiligten!“** Einige Gelehrten sagten, dass beide verbrannt werden sollten.

182 – Sprich morgens und abends den „Āmantu“ genannten Spruch und erneuere auf diese Weise deinen Glauben! Dieser Spruch teilt die sechs Glaubensgrundsätze mit. Lerne auch dessen Bedeutung auswendig und lasse sie deine Kinder auswendig lernen! Denn du weißt nicht, wann ihr sterben werdet. Sprich stets das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhīd)! Lerne die sechs Glaubensgrundsätze gut, bestätige sie und sprich sie aus! Lehre sie auch deinen Kindern! Wer diese nicht kennt, verliert seinen Glauben.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer einen Muslim derart warnt, dass er ihn von einer Angelegenheit, die nicht dem Islam entspricht, zum richtigen Weg leitet, den versammelt Allah, der Erhabene, am Tag der Auferstehung mit den Propheten.“**

Hinweis: Einen Muslim von einer Tat abzuhalten, die nicht dem Islam entspricht, wird **„Nahy anil-Munkar“** genannt.

Einem Muslim die Gebote Allahs, des Erhabenen, zu lehren und erfüllen zu lassen, heißt **„Amr bil-Maʿrūf“**. Amr bil-Maʿrūf und Nahy anil-Munkar sind sehr verdienstvoll. Es gibt Menschen, die sagen: „Man soll sich nicht in die Gewissen der Menschen ein-

mischen. Die Gottesfreunde mischten sich in nichts ein.“ Der große Islamgelehrte Muhammad Maʿsūm, der Sohn von Imām ar-Rabbānī, möge Allah sich ihrer erbarmen, verstarb 1079 n. H. (1667 n. Chr.) in Indien. Dieser große Gelehrte gibt im 29. Brief aus dem 1. Band seines dreibändigen Buches **Maktūbāt** jenen, die sich derart äußern, eine sehr schöne Antwort. Die Übersetzung dieses Briefes findet sich im Ilmihāl-Buch **Se'âdet-i Ebediyye**.

183 – O Kind! Über das Thema „Krankenbesuch“ wurde bereits in Punkt 173 berichtet. An dieser Stelle soll aber erwähnt sein, dass sich ein kranker Mensch in drei Zuständen befindet:

1) Ein Engel kommt und nimmt ihm den Geschmackssinn.

2) Ein anderer Engel nimmt ihm die Kraft.

3) Ein anderer Engel nimmt ihm die Sünden.

Wenn der Kranke gesund wird, gibt ihm der Engel, der den Geschmackssinn genommen hat, diesen langsam wieder zurück. Und der Engel, der ihm seine Kraft genommen hat, gibt sie ihm auch zurück. Was aber den Engel, der ihm die Sünden genommen hat, betrifft, so fragt dieser Engel Allah, den Erhabenen, was er mit diesen Sünden machen soll. Allah, der Erhabene, erwidert sinngemäß in einem Hadith qudsī: **„Meine Barmherzigkeit hat Meinen Zorn übertroffen. Daher habe Ich Meinem Diener seine Sünden vergeben.“** Krankheit, Sorgen und Leid tilgen die Sünden nicht. Diese Schmerzen geduldig zu ertragen, tilgt die Sünden.

Tue demjenigen, der dir Gutes tut, auch Gutes! Vergib demjenigen, der dir Böses und Unrecht tut, und rate ihm Gutes! Hüte dich vor denjenigen, die einen verdorbenen Glauben und einen schlechten Charakter haben! Freunde dich nicht mit ihnen an!

184 – O Kind! Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, riet Abū Hurayra: **„Gehe, um dich nach dem Befinden eines Kranken zu erkundigen, zwei Kilometer zu Fuß! Gehe, um die Verärgerten zu versöhnen, vier Kilometer zu Fuß! Gehe, um einen muslimischen Bruder zu besuchen, sechs Kilometer zu Fuß! Und gehe dieselbe Strecke, um von einem Gelehrten eine Angelegenheit zu lernen!“** [Eine Meile sind etwa zwei Kilometer.]

185 – Tue jedem Menschen Gutes, soweit du kannst! Hilf den Muslimen dabei, dass sie sich Wissen aneignen und ihre Ibādāt verrichten! Die größte Hilfe ist, ihnen die Aqīda der Ahlus-Sunna, die Sachen, die halāl, harām und fard sind, beizubringen und sie daran zu erinnern. Tue diese für das Wohlgefallen Allahs! Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn ihr Allah, den Erhabenen, so anbeten würdet, wie es Dschabrāʾīl, Friede sei mit**

ihm, tut, werden, solange ihr die Gläubigen nicht für das Wohlgefallen Allahs liebt und solange ihr die Ungläubigen und die Glaubensabtrünnigen nicht für das Wohlgefallen Allahs als schlecht anerkennt, keine eurer Ibādāt und Wohltaten angenommen!“ Die Ibāda, die Allah, dem Erhabenen, am meisten gefällt, ist „Hubb fillah und Bughd fillah“. D. h. Muslime zu lieben, ihnen zu helfen und gute Bittgebete für sie zu sprechen und diejenigen, die den Islam nicht mögen und den Islam und die Muslime anfeinden, nicht zu lieben und Bittgebete dafür zu sprechen, dass sie den Glauben und die Rechtleitung erlangen.

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„O Abū Hurayra! Sprich die Salawāt täglich hundertmal aus, wenn du dich gemeinsam mit mir im Schatten des Arschul-aʿlā befinden möchtest! Sei nicht länger als drei Tage von deinem muslimischen Bruder gekränkt, wenn du am Ort der Versammlung (Mahschar) von meinem Becken trinken möchtest! Rede aber nicht mit denen, die Wein** [und andere alkoholische Getränke] **trinken und die Sachen, die harām sind, essen, und halte dich fern von ihnen!“**

186 – Lege sehr großen Wert darauf, die islamischen Kenntnisse [d. h. religiöses und naturwissenschaftliches Wissen] zu erlernen! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte in einem Hadith: **„Eignet euch von der Wiege bis zum Grab Wissen an!“** Und in einem anderen: **„Sucht nach Wissen, selbst wenn es in China ist!“** [Das heißt: Sucht das Wissen, auch wenn es in einem fernen Gebiet der Erde und selbst bei Nichtmuslimen ist.]

Die islamischen Wissenschaften gliedern sich in zwei Bereiche: die Religionswissenschaften und die Naturwissenschaften. Es ist nötig, sich zuerst das religiöse Wissen und danach das naturwissenschaftliche Wissen anzueignen.

Es wurde überliefert: Eines Tages kam jemand zu Imām Ahmad ibn Hanbal (164-242 n. H. in Bagdad), möge Allah sich seiner erbarmen, und bat ihn um guten Rat. Er gab ihm folgenden Rat:

„Allah, der Erhabene, garantiert dir und aller Welt die Versorgung. Wegen der Versorgung brauchst du dir keine Sorgen machen [nachdem du dich für ihre Erlangung mit der dir zur Verfügung stehenden Kraft angestrengt hast]. Denn alle Versorgungsgüter wurden von Allah, dem Erhabenen, zugeteilt. Du suchst und findest den für dich vorgesehenen Anteil, indem du dafür arbeitest. Wenn man schon für Sadaqa zehnfach belohnt wird, besteht kein Zweifel daran, dass man den Lohn für sein Bemühen erhält. Kann man wagen, zu sündigen, wo die Strafe in der Hölle doch

rechtens ist? Alle Handlungen unterliegen der Bestimmung Allahs, des Erhabenen. Was nützt es dann, darüber betrübt zu sein, dass andere Menschen reich sind, du selbst jedoch arm?“

Für denjenigen, der diese Ratschläge annimmt und befolgt, genügen sie. Jenen aber, die sie nicht annehmen, helfen auch tausend Ratschläge dieser Art nicht. Denn nahezu alle Ratschläge sind in diesen vereint.

187 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn Allah, der Erhabene, einem sich bemühenden Diener wenig Versorgung gibt und dieser Diener sich nicht darüber beklagt und die Armut erduldet, dann ist Allah, der Erhabene, stolz auf ihn und verkündet den Engeln: ‚O Meine Engel! Seid Zeugen! Ich gewähre ihm für einen jeden seiner Bissen einen Palast und eine Ehrenstelle im Paradies.‘ “**

188 – Gehe stets gut mit Menschen um! Grüße jeden Muslim, den du triffst, gleich ob jung oder alt! Komme gut mit den Menschen aus, damit sie sich nach deinem Tod an dich erinnern und deiner mit guten Bittgebeten gedenken. Wenn ein Muslim seinen muslimischen Bruder mit dem muslimischen Grußwort „Salāmun alaykum“ grüßt, verdient er zehn Belohnungen. Wenn er ihn mit „as-Salāmu alaykum wa-rahmatullah“ grüßt, erwirbt er zwanzig Belohnungen. Wer das Grußwort mit „wa-alaykum salām“ erwidert, erhält zehn Belohnungen. Es ist fard, den Gruß zu erwidern.

Im **Marāqī al-falāh** heißt es, bevor die Mufsid-Handlungen beim Gebet erläutert werden: „Es ist makrūh, zu grüßen, indem man den Kopf oder den Körper beugt. Es ist auch makrūh, nur mit der Hand zu grüßen oder die Hand zum Kopf hebend zu grüßen. Es ist nicht makrūh, mit dem Mund und der Hand zusammen zu grüßen. Aufzustehen, wenn ein Älterer kommt, ist nicht makrūh, wenn derjenige, der kommt, dies nicht mag. Wenn er es mag, dass andere für ihn aufstehen, dann ist es makrūh für ihn selbst. Wenn man aufsteht, weil man sich vor dessen Übel fürchtet, dann ist es für denjenigen, der aufsteht, nicht makrūh. Mit dem Aufstehen, wenn eine Person wieder geht, verhält es sich genauso. Man darf die Hand von Gelehrten und vom gerechten Sultan [von rechtschaffenen Regierenden] und von den Eltern küssen.“

189 – Handle nicht eilig und hastig und entscheide dich nicht plötzlich! Bei Entscheidungen, die in Eile getroffen werden, mischt sich der Teufel ein. Ein Hadith besagt: **„Die Hast ist vom Teufel, die Besonnenheit von Allah.“** Wenn etwas in deinen Sinn kommt, was die Triebseele will, flüstert der Teufel: „Lass dir diese

Gelegenheit nicht entgehen, führe es sofort aus!“ Und der Mensch tut es. Bevor man handelt, sollte man überlegen, ob Allah, der Erhabene, mit dieser Handlung zufrieden ist oder nicht, und damit herausfinden, ob dies verdienstvoll oder eine Sünde ist. Wenn die Tat keine Sünde darstellt, sollte man sie ausführen. Somit handelt man besonnen, d. h. nicht eilig und hastig. Nur bei fünf Angelegenheiten soll man sich beeilen:

1) Wenn Gäste kommen, biete ihnen Essen an!

2) Wenn du eine Sünde begehst, mache unverzüglich Tawba und Istighfār!

3) Verrichte deine täglichen fünf Gebete rechtzeitig und zügig, d. h. zu ihren frühen Zeiten!

4) Lehre deinen Töchtern und Söhnen das religiöse Wissen und wie man das Gebet verrichtet! Verheirate sie, wenn sie die rechtliche Verantwortlichkeit erreichen, ohne Verspätung!

5) Beeile dich bei der Beerdigung einer Leiche! [Unterlasse deswegen aber nicht, nach dem Gebet den Vers „Āyat al-Kursī“ und die Tasbīhāt zu sprechen!]

190 – Begehe gar keine Sünde! Denn es ist nicht gewiss, hinter welcher Sünde sich der Zorn Allahs, des Erhabenen, verbirgt. Versuche, alle verdienstvollen Taten zu verrichten! Denn es ist nicht gewiss, auf welcher Tat das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, liegt.

191 – Fürchte dich vor zwei Sünden sehr! Die erste ist: Sei niemals ungerecht gegenüber deinen Untergebenen! Das größte Unrecht ist, diese Personen daran zu hindern, sich religiöses Wissen anzueignen und die Ibādāt zu verrichten. Die zweite ist: Schütze dich davor, sowohl in weltlichen als auch in jenseitigen Angelegenheiten verräterisch zu sein! Fürchte dich vor jeder Sünde! Wenn jemand eine Sünde begehen will, aber dann aufgrund von Ehrfurcht vor Allah, dem Erhabenen, darauf verzichtet, dann schenkt Allah, der Erhabene, dieser Person einen Palast im Paradies. Wenn dir ein Muslim Schaden zufügt, tue du ihm Gutes! Werfe niemandem seine Fehler vor!

192 – Hilf dabei mit, dass die Straßen, Wege und Moscheen repariert und ordentlich und sauber gehalten werden, soweit du dazu imstande bist!

193 – Du musst deinen Lebensunterhalt auf eine Weise verdienen, die halāl ist, damit deine Ibādāt belohnt und deine Bittgebete erhört werden. Verhalte dich in jeder Situation aufrichtig und ehrlich, damit dein Lebensunterhalt halāl ist! Erfülle die Gebote im

Islam lückenlos und vollständig! Komm bei der Ausübung deines Berufs niemals vom rechten Weg ab, weiche nicht auf die Schiene der List und des Verrats ab, damit dein Lohn bzw. Gehalt halāl ist!

Es gibt vier Vorteile, morgens früh zu frühstücken:

1) Es beseitigt den üblen Mundgeruch.

2) Das danach getrunkene Wasser schadet dem Körper nicht.

3) Der Hunger ist gestillt, falls man außer Haus gehen müsste.

4) Man beneidet nicht das Essen anderer.

Wenig zu essen ist sehr nützlich. Es lässt beispielsweise den Menschen wenig trinken und wenig schlafen. Viel zu essen aber macht einen faul und müde, lässt einen viel trinken und führt zu Mālā-yaʿnī. [**„Mālā-yaʿnī“** meint unnötige, unnütze Taten und Worte.]

Sprich, wenn du mit dem Essen und Trinken beginnst, „Bismillāhir-rahmānir-rahīm“! Wenn du im Ramadan dein Fasten brichst, sprich nach der Basmala „Dhahabaz-zamaʾ wabtallatil-urūq wa-thabatal-adschr inschāʾallāhu taʿālā“ („Der Hungerzustand ist vorbei. Die Zeit, in der unsere Adern das Wasser erlangen, ist gekommen. So Allah will, ist Belohnung entstanden“)! Sprich nach dem Essen „Alhamdulillah“! Reinige deine Zähne nicht willkürlich mit irgendwelchen Dingen! [Das beste Mittel zur Reinigung der Zähne ist das Miswāk.]

194 – Hüte dich sehr vor übler Nachrede (Ghība)! [Üble Nachrede heißt, geheime Sünden und offenkundige Fehler eines Muslims in seiner Abwesenheit zu erwähnen. Es ist keine üble Nachrede, diejenigen, die unbekümmert und offenkundig Sünden begehen, und die Islamreformer, die versuchen, die Religion zu verderben und zunichtezumachen, bekannt zu geben. Diese muss man den Muslimen kundtun.] Üble Nachrede zu betreiben, vermehrt deine Sünden und löscht deine Belohnungen aus. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete: **„Die üble Nachrede ist eine schwerwiegendere Sünde als Unzucht!“**

195 – Lüge niemals und leiste keinen Meineid! Denn, wer einen Meineid leistet, dessen Nachkommenschaft endet. [Über das Thema „Eid“ bzw. „Schwur“ gibt es im arabischen Buch **al-Fatāwā al-Hindiyya** und im türkischen Buch **Se’âdet-i Ebediyye** ausführliche Informationen. Dabei wird detailliert erläutert, welche Worte als Schwur gelten und welche nicht.] Hüte dich vor Riyā! Tue nicht so, als seist du rechtschaffen! Zeige dich so, wie du bist! Tue nicht so, als könntest du etwas, was du eigentlich nicht kannst! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, teilte mit: **„Unwissende, die so tun, als**

wären sie Gelehrte, werden in die Hölle eingehen.“

Versuche nicht, die Fehler eines Muslims aufzudecken! Erforsche niemandes geheime und verborgene Zustände! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, berichtete: **„In der Miʿrādsch-Nacht sah ich manche Menschen, die sich selbst furchtbar und herzzerreißend quälten. Ich fragte Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm: ‚O Dschabrāʾīl! Welche Sünde haben diese begangen? Warum quälen sie sich selbst?‘ Dschabrāʾīl, Friede sei mit ihm, antwortete: ‚Diese sind diejenigen, die die Fehler der anderen aufdeckten.‘ “**

Der Prophet Mūsā, Friede sei mit ihm, fragte auf dem Berg Sinai Allah, den Erhabenen: „O mein Herr! Wie werden jene bestraft, die die Fehler von anderen aufdecken?“ Allah, der Erhabene, erwiderte sinngemäß: **„Wenn sie ohne Tawba sterben, wird ihr Ort die Hölle sein.“**

Imām al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt, dass drei Sünden besonders groß sind:

1) Geiz (Bukhl).

2) Neid/Missgunst (Hasad).

3) Zurschaustellung (Riyā).

Geizig ist derjenige, der einem etwas nicht lehrt, was man benötigt, weil er auf einen eifersüchtig ist. [Der schlimmste Geiz ist, Muslimen gegenüber Amr bil-Maʿrūf und Nahy anil-Munkar nicht auszuführen, ihnen ihre Religion nicht beizubringen oder gar falsch beizubringen.] Unser Prophet, Friede sei mit ihm, verkündete: **„Die Geizigen können nicht in das Paradies eingehen, wie viel Zuhd sie auch immer besitzen.“**

Neidisch und missgünstig ist jemand, der sich wünscht, dass das, was eine andere Person an guter Arbeit, Haus, Besitz, Eigentum und Wissen hat, bei ihm verschwindet, sich also nicht bei diesem befindet, sondern nur bei sich selbst. [Wenn man wünscht, dasselbe zu besitzen wie ein anderer, ist es kein Neid. Das heißt „Ghibta“ (bewunderndes, gönnendes Beneiden). Dies ist keine Sünde.]

Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, teilte mit: **„So, wie das Feuer Holz verbrennt, so löscht der Neid die Wohltaten aus.“**

Zurschaustellend ist jemand, der gute Taten verrichtet wie das Gebet, das Fasten, das Geben von Almosen, das Bauen von Straßen und Moscheen und dergleichen, damit die Menschen dies sehen und es ihnen gefällt. So gehören alle Handlungen mit solcher Absicht zu Riyā. Riyā ist kleiner Schirk. Ohne Tawba wird sie kei-

nesfalls vergeben. Nicht entsprechend seinem Wissen zu handeln, in seinen Taten nicht rechtschaffen und aufrichtig zu sein und den islamischen Gelehrten, denjenigen, die Ibāda verrichten, dem Gebetsruf und gesegneten Tagen keine Bedeutung beizumessen, sind alles Anzeichen dafür, für die Hölle bestimmt zu sein.

196 – O Kind! Mögen sich die Anzeichen der für die Hölle Bestimmten nicht bei dir befinden! Das primäre Anzeichen dafür ist, Unrecht (Zulm) zu begehen. Es gibt drei Arten des Unrechts:

1) Allah, dem Erhabenen, gegenüber ungehorsam zu sein.

2) Den Ungerechten zu helfen,

3) Seinen Untergeordneten Unrecht zu tun, sie zu quälen und zu verhindern, dass sie ihre Ibādāt verrichten.

Wer diese drei ausführt, wird letztendlich in die Hölle kommen.

Hinweis: Es gibt zwei Arten des Ungehorsams gegenüber Allah, dem Erhabenen:

1) Die Gebote Allahs, des Erhabenen, also die Farā'id nicht zu erfüllen. Wer die Farā'id nicht als Pflicht anerkennt, wird zum Kāfir. Wer sie als Pflicht anerkennt, sie aber aus Faulheit nicht erfüllt, also die Absicht hat, sie nachzuholen, wird in der hanafitischen Rechtsschule nicht zum Kāfir. Dies ist aber die größte Sünde.

2) Die Verbote Allahs, des Erhabenen, also die Mahārim auszuführen. Wer seiner Triebseele folgend ein Harām begeht, obwohl er weiß, dass das Meiden von Harām eine Pflicht ist, und dann hierüber betrübt ist, wird nicht zum Kāfir. Die Muslime, die Harām begehen, nennt man **„Fāsiq“** (Sünder) und „Ungehorsame“. Die Muslime, die kein Harām begehen und die Pflichten erfüllen, werden **„Sālih“** (Rechtschaffener) genannt. Die Belohnung für Ittiqā, also das Meiden von Verboten, ist größer als die Belohnung für das Erfüllen der Gebote. Die Sünde des Nichterfüllens der Gebote ist schwerwiegender als die Sünde des Verrichtens von Verboten. Die Anzahl der Verbote ist nicht viel. Beispiele für Verbote sind: Mord, üble Nachrede, Unzucht, dass Frauen und Mädchen mit entblößtem Haupt und entblößten Armen und Beinen in die Öffentlichkeit gehen, Diebstahl, Lügen, Alkoholkonsum, Spielen von Glücksspielen und Benutzen von Gold und Silber; dies alles ist sowohl für Männer als auch für Frauen harām. Letztere nur zu Hause als Schmuck zu benutzen, ist für Frauen dschā'iz. Für Männer ist nur der silberne Ring dschā'iz. Einen Ring aus einem anderen Material als Silber zu tragen, ist für Männer harām.

O mein Auge, weine! Wie ein süßer Traum, ist die Jugend vergangen.
Diese Tränen machen mich noch verrückt -
würde ich doch nur im Grabe meine Ruhe finden!

ZAHNFÜLLUNGEN UND ZAHNKRONEN

197 – Nach Imām Muhammad ist es dschā'iz, wacklige Zähne mit Golddraht zu befestigen. Gemäß dem Idschtihad von Imām Abū Hanīfa ist es nicht dschā'iz, dafür Gold zu verwenden. Nach einer Überlieferung stimmt der Standpunkt von Imām Abū Yūsuf in dieser Sache mit dem von Imām Muhammad überein. Dies bedeutet, dass die Gelehrten die Erlaubnis ausgesprochen haben, wacklige Zähne mit Golddraht zu befestigen. Die Tatsache, dass dem Prophetengefährten Arfadscha ibn Sa'd, möge Allah mit ihm zufrieden sein, von Seiten des Propheten die Erlaubnis gegeben wurde, eine Nasenprothese aus Gold zu tragen, wird von Imām Abū Hanīfa so erklärt, dass diese Erlaubnis nur für Arfadscha gilt. Genauso verhält es sich damit, dass es Zubayr und Abdurrahmān, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, erlaubt wurde, seidene Kleidung zu tragen, was gemäß der Aussage von Imām Abū Hanīfa nur für diese beiden gilt. Die Fatwa jedoch ist entsprechend dem Standpunkt von Imām Muhammad.

Golddrähte, die die wackligen Zähne befestigen, und Zahnprothesen können bei der Verrichtung der Ganzkörperwaschung (Ghusl) herausgenommen werden. Dass die Imame verschiedene Standpunkte haben, bezieht sich einzig und allein darauf, ob der Draht aus Gold bestehen darf oder nicht. Ansonsten herrscht unter den Imāmen Übereinstimmung in Bezug auf die Ganzkörperwaschung, d. h. konkret: Wenn die Stellen unter der Zahnfüllung aus Gold oder Silber oder einem anderen Material nicht nass werden, ist die Ganzkörperwaschung in der hanafitischen Rechtsschule nicht gültig, d. h. man befreit sich nicht vom Zustand der großen rituellen Unreinheit (Dschanāba). Denn die Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule sagen: „Das Mundinnere zählt, genauso wie die Haut, als das Äußere des Körpers. So, wie es fard ist, die ganze Haut zu waschen, so ist es auch fard, das Innere des Mundes und die Zähne und die Zahnhöhlungen zu spülen." Deswegen ist die Ganzkörperwaschung derer, die Nagellack tragen, und der Hanafiten, die, ohne dass dafür eine Notwendigkeit (Darūra) besteht, Zahnfüllungen und Zahnkronen haben, nicht gültig. Wessen Ganzkörperwaschung nicht gültig ist, dessen Gebetswaschung und Gebete sind ebefalls nicht gültig. In der zweiten Auflage des Fat-

wa-Buches **Madschmūʿa-i dschadīda**, die 1329 n. H. (1911 n. Chr.) gedruckt wurde, ist die folgende Fatwa von Hasan Hayrullah Efendi, möge Allah sich seiner erbarmen, aufgeführt: „Eine Zahnfüllung schadet der Ganzkörperwaschung nicht.“ Manche zeigen dieses als Beweis und behaupten, dass die Ganzkörperwaschung derjenigen, die Zahnfüllungen und -kronen haben, gültig sei. In der ersten Auflage des Buches aus dem Jahre 1299 n. H. steht diese Fatwa jedoch nicht geschrieben. Diese Fatwa wurde von Ungebildeten zu der Zeit der Unionisten erfunden und nachträglich diesem Buch hinzugefügt. Hayrullah Efendi trat im Jahre 1294 vom Amt des Schaykhul-Islām ab. Man darf sich nicht von solchen erfundenen Fatwas täuschen lassen. Im Buch **Misbāh al-falāh** steht: „Wenn eine Stelle des Körpers mit Wachs, Kaugummi, hartgewordener Teigmasse oder dergleichen bedeckt ist oder wenn etwas Beliebiges eine Zahnhöhlung gefüllt hat und dadurch beim Spülen die darunterliegenden Stellen nicht nass werden, ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig.“ Im Buch **Madschmūʿa-i Zuhdiyya** heißt es: „Wenn Essensreste zwischen den Zähnen, gleich ob wenig oder viel, einen Zustand der Verhärtung erreichen, wie z. B. zu Teig werden und so den Zulauf des Wassers behindern, dann verhindern sie die Gültigkeit der Ganzkörperwaschung. So steht es auch im **Halabī** geschrieben.“ Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt: „Wenn Essensreste zwischen den Zähnen fest sind und somit kein Wasser darunter dringen kann, ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig.“ Man sieht also, dass es für die Gültigkeit der Ganzkörperwaschung gemäß der hanafitischen Rechtsschule erforderlich ist, dass das Wasser die Zähne und die Zahnhöhlungen nässt.

Einen durch „höhere Gewalt“ bedingten Grund, also etwas, das nicht in der Hand des Menschen liegt, nennt man **„Darūra“** (Notwendigkeit). Dass etwas im Islam geboten bzw. verboten ist, extreme Schmerzen, die Gefahr, ein Körperglied oder Organ oder gar das Leben zu verlieren, und die Unmöglichkeit, anders handeln zu können, sind alles Notwendigkeiten. Der Umstand, in dem es schwierig bzw. unmöglich ist, eine Fard durchzuführen oder ein Harām zu meiden, wird **„Haradsch“** (Widrigkeit) genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„al-Ahkām al-islāmiyya“** (islamische Bestimmungen) genannt. Bei der Umsetzung von islamischen Bestimmungen, also bei der Befolgung von Geboten oder der Vermeidung von Verboten, folgt man den als normativ anerkannten Aussagen der Gelehrten der Rechtsschule, der man angehört. Wenn aber eine Widrigkeit entsteht,

diese Aussagen der Gelehrten zu befolgen, dann folgt man nicht bevorzugten, weniger starken Aussagen von Gelehrten seiner Rechtsschule. Wenn auch durch solches Vorgehen eine Widrigkeit entsteht, wird die fragliche Handlung gemäß den Regeln einer anderen Rechtsschule, die befolgt wird und in der keine Widrigkeit vorliegt, durchgeführt. Wenn auch durch die Durchführung gemäß einer anderen Rechtsschule eine Widrigkeit entsteht, schaut man, ob die Sache, die die Widrigkeit verursacht, aufgrund einer Notwendigkeit vorliegt. Liegt auch eine Notwendigkeit vor, dann ist es dschā'iz, die Fard zu unterlassen oder das Harām im Maße der bestehenden Notwendigkeit zu verrichten. Wenn keine Notwendigkeit besteht oder bei Bestehen einer Notwendigkeit es mehrere Möglichkeiten der Durchführung gibt und man sich für eine entscheiden kann und man jene Möglichkeit auswählt, die eine Widrigkeit verursacht, dann ist es nicht dschā'iz, die Fard zu unterlassen oder das Harām zu verrichten; man muss die Sache, die die Widrigkeit verursacht, unterlassen.

Es ist ersichtlich, dass es eine Widrigkeit ist, die Stelle unter einer Zahnkrone bzw. -füllung nass zu machen. Es gibt in der hanafitischen Rechtsschule keine zweite Möglichkeit, also keinen Ausweg, diese Widrigkeit zu beseitigen. Aus diesem Grund muss man entweder die malikitische oder die schafiitische Rechtsschule befolgen. Denn in diesen zwei Rechtsschulen ist das Spülen des Mundes bei der Verrichtung der Ganzkörperwaschung nicht fard, sondern sunna. Da es möglich ist, in diesem Fall eine andere Rechtsschule zu befolgen, ist es nicht nötig, zu untersuchen, ob eine Notwendigkeit besteht. Wenn es nicht möglich gewesen wäre, die malikitische oder schafiitische Rechtsschule zu befolgen, würde es notwendig sein, zu untersuchen, ob eine Notwendigkeit besteht. In einem Hadith heißt es: **„Die Rechtsschulen sind eine Gnade Allahs, des Erhabenen."** Wer eine Zahnfüllung bzw. -krone hat oder machen lassen möchte, muss in Anlehnung an diesen Hadith die malikitische oder schafiitische Rechtsschule befolgen. Für Hanafiten, die keinen Entschuldigungsgrund (Udhr) vorzuweisen haben, der erfordern würde, eine andere Rechtsschule zu befolgen, ist es mustahabb, bei der Verrichtung einer Ibāda auch die Farā'id der anderen Rechtsschulen zu erfüllen und die Mufsidāt zu meiden. Dies steht im Buch von Ibn Ābidīn und im 286. Brief des **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī. Wenn es für jene, die keinen Entschuldigungsgrund haben, mustahabb ist, auch andere Rechtsschulen zu befolgen, dann ist es unvernünftig, abzulehnen, dass man als Entschuldigter eine andere Rechtsschule befolgt. Um die malikiti-

sche oder schafiitische Rechtsschule zu befolgen, muss man die explizite Absicht, dass man die malikitische bzw. schafiitische Rechtsschule befolgt, zu Beginn der Ganzkörperwaschung, der Gebetswaschung und des Gebets oder wenn man sie vergisst, nach dem Gebet im Herzen fassen, während man sich im Klaren darüber ist, dass das Fassen dieser Absicht fard ist. Wer so verfährt, muss sichergehen, dass seine Ganzkörperwaschung, seine Gebetswaschung und sein Gebet in der ausgewählten anderen Rechtsschule gültig sind. In der schafiitischen Rechtsschule muss die Gebetswaschung erneuert werden, wenn die Haut eines Mannes mit der Haut einer Frau, die nicht zu den 18 Mahram-Frauen gehört, in Berührung kommt, und auch, wenn er seine Schamteile (vorderes und hinteres Ausscheidungsorgan) mit der Innenfläche seiner Hand berührt. Im Gebet hinter einem Imam muss er die Sure al-Fātiha rezitieren. Vor der Fātiha und auch vor der zusätzlichen Sure muss er jeweils die Basmala sprechen. Es darf auf der Kleidung, am Körper und an den Stellen, an denen er seine Füße und seinen Kopf platziert, überhaupt keine Unreinheit (Nadschāsa) geben. Siehe Seite 550!

Wir erklären diese Angelegenheit, damit die Ganzkörperwaschung der Hanafiten, die Zahnkronen oder -füllungen haben, gültig ist. Wir möchten ihnen eine Erleichterung verschaffen. Wir sagen auch nicht, dass solche Personen nicht hinter einem Imam, der auch Kronen oder Füllungen hat, beten sollen. Dass man bei einer Widrigkeit, die in der eigenen Rechtsschule entsteht, eine Ibāda durch Befolgen einer anderen Rechtsschule verrichten muss, gleich ob auch eine Notwendigkeit besteht oder nicht, ist im Buch von Ibn Ābidīn, in Tahtāwīs Erläuterung zum **Marāqī al-falāh**, im auf Türkisch verfassten Buch **Niʿmet-i islām** und im **al-Maʿfuwāt** von Mulla Khalīl al-Asʿirdī, möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt. Ibn Ābidīn, möge Allah barmherzig mit ihm sein, schreibt bei seinen Ausführungen zum Thema „widerrufbare Scheidung“: „Die Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule sagen, dass bei Vorliegen einer Widrigkeit die malikitische Rechtsschule befolgt wird. Wenn in der hanafitischen Rechtsschule nicht mitgeteilt ist, wie eine bestimmte Handlung konkret auszuführen ist, dann führt man sie aus, indem man die malikitische Rechtsschule befolgt. Denn die malikitische Rechtsschule ist die Rechtsschule, die der hanafitischen am nächsten ist.“ Bezüglich des Vorbetens erklärt er: „Damit das Gebet hinter einem Imam aus einer anderen Rechtsschule gültig ist, muss der befolgte Imam auch die Farā’id der Rechtsschule des den Imam Befolgenden erfüllen und der Be-

folgende muss dies wissen. Das ist der zuverlässige Standpunkt. Wenn der Imam diese Farā'id unterlässt, ist das Befolgen nicht gültig. Es ist makrūh, einem Imam aus einer anderen Rechtsschule zu folgen, wenn es einen Imam aus der eigenen Rechtsschule gibt. Falls es keinen Imam aus der eigenen Rechtsschule gibt, ist es besser, einem Imam aus einer anderen Rechtsschule zu folgen, anstatt das Gebet allein zu verrichten. Manche Gelehrte, möge Allah sich ihrer erbarmen, äußern, dass wenn das Gebet des Imams gemäß seiner eigenen Rechtsschule gültig ist, es dann gültig ist, dass Personen aus anderen Rechtsschulen diesem folgen." So steht es auch in der Erläuterung von Tahtāwī zum **Marāqī al-falāh**. Darüber, ob es gültig ist, dass ein Hanafite, der keine Krone oder Füllung hat, einem Imam folgt, der Kronen oder Füllungen hat, gibt es zwei Standpunkte: Der erste Standpunkt besagt, dass es nicht gültig ist. Gemäß dem zweiten Standpunkt ist es gültig, wenn der Imam rechtschaffen (sālih) ist und der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt. Falls man nicht weiß, ob der Imam der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt, sollten Hanafiten, die keine Krone oder Füllung haben, diesem Imam folgen. Es ist nicht dschā'iz, ihn danach zu fragen und nachzuforschen, ob er der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt oder nicht. Dass es mustahabb ist, dass ein hanafitischer Imam ohne Zahnkrone oder -füllung auch die malikitische oder schafiitische Rechtsschule befolgt, steht in den Büchern **ad-Durr al-mukhtār** und **Marāqī al-falāh**. Dass es besser ist, bei Bestehen einer Widrigkeit gemäß einem schwachen Standpunkt zu handeln, steht im Buch **al-Hadīqa** bei den Ausführungen zum Thema „Fitna". Es versteht sich, dass jemand, der keiner der vier Rechtsschulen folgt, der den Rechtsschulen keine Bedeutung beimisst, entweder ein Irrgänger (Sāhib al-Bid'a) oder ein Abtrünniger (Murtadd) ist. Dessen Gebete sind nicht gültig. Und die Gebete derer, die solch einem Imam folgen, sind auch nicht gültig.

Ein Prediger, der behauptet, zum Thema „Zahnkrone" Nachforschungen angestellt zu haben, legt seine Belege wie folgt vor:

1) Er sagt: „Wenn eine Person mit Zahnkrone oder -füllung die Ganzkörperwaschung vollzieht, überträgt sich das Urteil, bei der Ganzkörperwaschung die Zähne zu waschen, auf das Äußere der Krone bzw. der Füllung. Es ist ausreichend, diese zu spülen. Es ist genauso wie das feuchte Bestreichen (Mash) einer Wunde und eines Verbandes: Diese feucht zu bestreichen ist dschā'iz und das Urteil, die Haut zu waschen, übertragt sich auf die Wunde und den Verband, und es ist ausreichend, diese lediglich feucht zu bestrei-

chen. Es ist nicht erforderlich, den auf die Wunde angebrachten Verband zu entfernen und die darunterliegenden Stellen zu waschen."

Diese Behauptung und Schlussfolgerung ist vollkommen falsch. Sie ist nicht wissenschaftlich, sondern rein subjektiv und frei erfunden. Die richtige Erklärung für diesen Sachverhalt steht in Fiqh-Büchern, so z. B. im Buch von Ibn Ābidīn: „Es ist fard, Körperstellen mit Wunden, Brüchen, Schwellungen und Schmerzen zu waschen oder auf diese Stellen angebrachte Medizin bzw. Verbände abzunehmen und die darunterliegende Haut zu waschen. Wenn das Waschen mit kaltem Wasser schadet, wäscht man mit warmem Wasser. Wenn auch dies Schaden zufügt, bestreicht man die Wunde feucht und wäscht die um die Wunde herum befindlichen gesunden Stellen. Wenn auch das Waschen dieser gesunden Stellen der Wunde schadet, bestreicht man diese gesunden Stellen um die Wunde herum feucht. Erst dann, wenn auch dies schadet, ist es dschā'iz, den Verband feucht zu bestreichen. D. h. erst dann überträgt sich das Urteil auf den Verband. Wenn sich also das Urteil auf den Verband überträgt, bestreicht man den Verband feucht. Man bestreicht den Großteil des über den gesunden Stellen liegenden Verbandes und der gesunden Stellen, die zwischen den Streifen eines Verbandes offen liegen. Diese Vorgehensweise ist sowohl bei der Ganzkörperwaschung als auch bei der Gebetswaschung identisch. Wenn das Lockern oder Entfernen des Verbandes selbst nach Heilung der Wunde den darunterliegenden wunden oder gesunden Stellen schadet, also dazu führt, dass die Wunde blutet, fließt oder sich verschlimmert, oder nicht auszuhaltende Schmerzen verursacht oder wenn man den Verband nicht erneut selbstständig anbringen kann oder niemanden findet, der ihn anbringt, dann lockert und entfernt man den Verband nicht, sondern bestreicht ihn feucht. Mit der Salbe, die in einen Riss am Fuß aufgetragen wird [und mit Flastern, Kollodium u. Ä., die auf Wunden angebracht werden, und mit der Kruste, die auf der Wunde entsteht] verhält es sich genauso wie mit dem Verband. Wenn auch das feuchte Bestreichen schadet, unterlässt man es. Wenn der Verband oder die Salbe abfallen, nachdem die Wunde darunter verheilte, wird das feuchte Bestreichen, das auf diesen durchgeführt wurde, ungültig; man muss dann die Wunde waschen."

Man sieht also, dass das Waschen von Füllungen bzw. Kronen nicht so ist wie beim Verband. Denn der Verband u. Ä. wurden aufgrund eines Bedürfnisses auf der Wunde angebracht und aufgrund dessen, dass keine Möglichkeit besteht, hierbei eine andere

Rechtsschule zu befolgen, handelt es sich um eine Notwendigkeit. Aber beim schmerzenden Zahn hat man sich selbst nicht für eine Prothese entschieden, sondern für eine Krone oder Füllung, und da es in diesem Fall möglich ist, eine andere Rechtsschule zu befolgen, gilt der Umstand, an seinem Zahn eine Krone oder Füllung machen zu lassen, nicht als Notwendigkeit. Es ist also nicht richtig, eine nicht notwendige Sache mit einer notwendigen Sache zu vergleichen.

2) Er behauptet: „Es ist zwar fard, bei der Gebetswaschung das Gesicht zu waschen, aber für jemanden mit dichtem Bart ist es ausreichend, die Oberfläche des Bartes zu waschen. So, wie es nicht erforderlich ist, die Haut unter dem dichten Bart zu waschen, so ist es auch nicht nötig, die Stellen unterhalb der Zahnkrone bzw. -füllung zu waschen."

Auch diese Behauptung zeigt, dass er die Erläuterungen in den Fiqh-Büchern nicht richtig verstanden hat. Im **Madschma' al-anhur** heißt es: „Gemäß einer zuverlässigen Überlieferung ist es bei der Gebetswaschung fard, die Oberfläche des Bartes zu waschen. Denn es ist geboten, das Gesicht zu waschen. Bei demjenigen, dessen Bart dicht ist, gilt die Gesichtshaut nicht mehr vollständig als Gesicht. Mit „Gesicht" ist in diesem Kontext das gemeint, „was man vom Gesicht eines gegenüber beim Anschauen sieht". Bei einem Menschen mit dichtem Bart sieht man nicht die Haut, sondern die Barthaare über der Haut. Daher ist es beim Verrichten der Gebetswaschung fard, die Oberfläche des Bartes zu waschen, nicht die Oberfläche der Haut." Dazu steht im Buch **ad-Durr al-muntaqā**: „Nach einer zuverlässigen Überlieferung von Imām Abū Hanīfa ist es fard, die Oberfläche eines dichten Bartes bis zur Gesichtsgrenze zu waschen. So lautet auch die Fatwa dazu. Es ist nicht fard, herabhängende Barthaare zu waschen oder feucht zu bestreichen. Es ist sunna, nach dem dreimaligen Waschen des Gesichts mit den Fingern den Bart von unten nach oben zu durchkämmen und somit „Takhlīl" durchzuführen. Es ist fard, die sichtbare Haut unter dem spärlichen Bart zu waschen." Nach der oben aufgeführten Behauptung, die einen völlig falschen Vergleich beinhaltet, würde man, weil es bei der Gebetswaschung ausreicht, die Oberfläche eines dichten Bartes zu waschen, auch bei der Ganzkörperwaschung nur die Oberfläche des dichten Bartes waschen und nicht die Haut unter dem dichten Bart. Die Wahrheit jedoch ist ganz anders. Dass es fard ist, bei der Ganzkörperwaschung auch die Haut unter dem dichten Bart zu waschen, ist in den Fiqh-Büchern klar und deutlich niedergeschrieben. Beispiels-

weise wird im Buch **Marāqī al-falāh** und in dessen türkischer Übersetzung **Niʿmet-i Islām** zum Thema „Ghusl“ gesagt: „Auch wenn der Bart dicht ist, ist es fard, sowohl zwischen den Barthaaren als auch die darunterliegende Haut zu waschen.“ Wenn es schon falsch ist, das Waschen des Bartes bei der Ganzkörperwaschung mit dem Waschen des Bartes bei der Gebetswaschung zu vergleichen, wie soll es dann richtig sein, das Waschen der Zähne bei der Ganzkörperwaschung mit dem Waschen des Bartes bei der Gebetswaschung zu vergleichen? Die obige Behauptung zeigt, dass sein Urheber nicht wissenschaftlich, sondern von Gefühlen geleitet spricht. Wenn er nach dieser verkehrten Logik bei der Ganzkörperwaschung die Haut unter seinem Bart nicht gewaschen hat, sind sowohl die Ganzkörperwaschungen und Gebete von ihm selbst, als auch derer, die ihm glauben, nicht gültig.

3) Er sagt: „Auch der Zahn ist ein Glied des Körpers. Damit dieses Glied nicht zugrunde geht, ist es aufgrund dieser Notwendigkeit dschā’iz, am Zahn eine Krone oder Füllung anbringen zu lassen.“ Als ob jemand behaupten würde, dass es nicht dschā’iz sei, an die faulen Zähne Kronen und Füllungen anbringen zu lassen! Ja, auch wir sagen, dass es dschā’iz ist, Kronen und Füllungen machen zu lassen. Aber wir weisen zugleich darauf hin, dass man auch die Vorschriften beachten muss, die die Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule in den Fiqh-Büchern mitgeteilt haben, und zeigen in Anlehnung an diese Bücher, wie diese am einfachsten umzusetzen sind.

4) Er behauptet: „Nach Imām Muhammad ist es dschā’iz, wacklige Zähne mit Golddraht zu befestigen und einen abgefallenen oder gezogenen Zahn mit einem Zahn aus Gold zu ersetzen. So lautet auch die Fatwa dazu. Bei der Angelegenheit, an die Zähne Kronen aus Gold machen zu lassen, kann man gemäß dem Idschtihad von Imām Muhammad handeln.“

Diese Behauptung, die er als Beweis vorlegt, ist in Wirklichkeit ein Beleg dafür, dass er nicht vertrauenswürdig sein kann. Wir fragen ihn: In welchem Buch hat er wohl gelesen, dass Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt, dass es dschā’iz sei, statt einem abgefallenen oder gezogenen Zahn einen Goldzahn zu haben? In keinem Buch natürlich! Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt, dass es dschā’iz ist, wacklige oder abgefallene Zähne mit Golddraht zu befestigen. Dass die Fatwa im **at-Tātārkhāniyya** so lautet, dass es dschā’iz ist, gemäß Imām Muhammad einen abgefallenen Zahn mit einem Goldzahn zu ersetzen, liegt daran, dass Imām Muhammad das Befestigen mit Golddraht

als „dschā'iz“ bezeichnet. Bei dem Goldzahn, der in dieser Fatwa Erwähnung findet, handelt es sich weder um eine Krone noch um eine Füllung. Der Zahn wird lediglich mittels Draht mit den benachbarten Zähnen verbunden und kann wie eine Zahnprothese aus Gold oder einem anderen Material bei der Ganzkörperwaschung herausgenommen werden. Da das Wasser sogar an die Stellen unter diesem Zahn gelangt, ist es nicht einmal notwendig, ihn vor der Ganzkörperwaschung herauszunehmen. Schickt es sich für einen Religionsbeauftragten, Worte, die dieser große Imām nicht ausgesprochen hat, ihm zuzuschreiben? Und ist es nicht bloß etwas Unnützes, gemäß einer Aussage zu handeln, die gar nicht getätigt wurde?

5) Er sagt: „Für diejenigen, die Kronen oder Füllungen haben, ist es nicht nötig, bei der Gebets- und Ganzkörperwaschung die malikitische oder schafiitische Rechtsschule zu befolgen. Denn es gibt in dieser Sache eine Erlaubnis von Imām Muhammad.“

Wir sagen, dass die Ganzkörperwaschung einer Person mit Kronen oder Füllungen gemäß der hanafitischen Rechtsschule nicht gültig ist und sie deshalb bei der Gebetswaschung und bei der Ganzkörperwaschung die Absicht fassen muss, die malikitische oder schafiitische Rechtsschule zu befolgen. Denn die Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule sagen: „Wenn jemand eine Handlung ausführt, die das Verrichten einer Fard verhindert, darf er, indem er eine andere Rechtsschule befolgt, diese Fard unterlassen, gleich ob eine Notwendigkeit vorliegt oder nicht.“ Dass diese Fatwa die bevorzugte ist, steht im Buch von Ibn Ābidīn beim Thema „Gebetszeiten“. In Anlehnung an diese Fatwa haben die Gelehrten das Ausführen vieler Handlungen erlaubt. Diese Fatwa erlaubt es auch, dass Hanafiten Zahnkronen und -füllungen machen lassen. Imām Muhammad, möge Allah sich seiner erbarmen, hat nicht gesagt, dass die Ganzkörperwaschung derer, die Zahnfüllungen haben, gültig wäre. Er sagte, dass, so wie es dschā'iz ist, wacklige Zähne mit Silberdraht zu befestigen, es auch dschā'iz ist, sie mit Golddraht zu befestigen. Denn derart befestigte Zähne können beim Spülen des Mundes herausgenommen werden. Da das Wasser auch an die Stellen unter diesen Zähnen gelangt, ist es nicht einmal notwendig, sie herauszunehmen. Zu behaupten, Imām Muhammad hätte gesagt, dass die Ganzkörperwaschung derer, die Zahnfüllungen haben, gültig wäre, bedeutet, diesen großen Imām zu verleumden und die Muslime zu täuschen.

6) Es ist sehr erstaunlich, den Hadith **„Erleichtert, aber erschwert nicht!“** heranzuziehen, um angeblich beweisen zu können,

dass es nicht notwendig sei, bei der Ganzkörperwaschung die Absicht zu fassen, der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule zu folgen. Dieser Hadith ist keine Erlaubnis dafür, alles machen zu dürfen, was einem leichtfällt, auch wenn die betroffene Sache nicht dschā'iz ist. Dieser Hadith bedeutet: Wenn es zu einer Angelegenheit verschiedene Idschtihade gibt oder bei der Ausübung einer Sache, die mubāh ist, verschiedene Lösungen mitgeteilt wurden, dann wählt davon das Leichtere aus! D. h. macht von den Erleichterungen Gebrauch, die im Islam erlaubt sind! Dieser ehrwürdige Hadith wird in dem Buch **al-Hadīqa** von Abdulghanī an-Nablusī, möge Allah sich seiner erbarmen, auf den Seiten 202 und 207 und im **al-Barīqa** von Muhammad al-Khādimī, möge Allah sich seiner erbarmen, auf Seite 180 erklärt. Heuchler (Munāfiqūn) und Madhhablose führen diesen Hadith an und überschreiten folglich die Grenzen der islamischen Bestimmungen und benutzen diesen Hadith als List, um Muslime zu täuschen.

7) Die Behauptung „Mūsā Kāzim Efendi hat eine Fatwa gegeben, wonach es erlaubt ist, Zahnfüllungen machen zu lassen", kann nicht als Beweis dienen. Eine Fatwa muss aus Fiqh-Büchern entnommen sein und die Erklärung, die aus dem entnommenen Buch als Quelle dient, muss unter der Fatwa angegeben werden. Mūsā Kāzim Efendi hat nicht auf diese Weise gehandelt und stattdessen seinem eigenen Verstand folgend viele falsche und erfundene Fatwas gegeben. Nach der Verkündung der konstitutionellen Staatsform (türkisch: Meşrutiyet) scheuten sich unwissende und sogar freimaurerische Pseudogelehrte, die durch Unionisten hohe Ämter erhielten, nicht davor, derart falsche Fatwas zu geben. Die Muslime müssen wachsam sein, um sich nicht durch die freundliche Miene und durch angenehme Worte von Freimaurern, Madhhablosen, Heuchlern, Irrgängern und Zwieträchtigen täuschen zu lassen. Man sollte auf keinen Fall deren Schriften folgen, sondern den Schriften der Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, und den wahren Gelehrten, die diese Bücher befolgen.

8) Die Worte am Ende des 22. Briefes aus dem 3. Band des Buches **Maktūbāt** des ehrwürdigen Imām Ahmad ar-Rabbānī, die lauten: „Es ist harām, die Muslime in Bedrängnis zu bringen und sie zu kränken. Die Gelehrten der schafiitischen Rechtsschule haben bei Angelegenheiten, deren Ausführung gemäß ihrer eigenen Rechtsschule zu Erschwernissen führt, Fatwas gegeben, wonach diese Angelegenheiten gemäß der hanafitischen Rechtsschule auszuführen sind, und haben auf diese Weise den Muslimen Erleich-

terungen verschafft“, zeigen ganz und gar nicht, dass die Worte derer, die Folgendes behaupten: „Zu veranlassen, dass man die malikitische oder schafiitische Rechtsschule befolgt, bedeutet, die Angelegenheiten der Muslime zu erschweren“, richtig wären, sondern ganz im Gegenteil, dass es notwendig ist, bei Vorhandensein von Kronen oder Füllungen die Absicht bei der Ganzkörperwaschung derart zu fassen, dass man der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt, und dass dieser Weg eine Erleichterung für Muslime ist. Wer die Worte von Imām ar-Rabbānī aufmerksam liest, wird gut nachvollziehen können, dass dem so ist. [Siehe Seite 70 im Buch **Se’âdet-i Ebediyye**!]

9) Auch die Behauptung „Wir stellen fest, dass es welche gibt, die solche Fatwas geben, nach denen Personen mit Kronen oder Füllungen bei dieser Angelegenheit in eine andere Rechtsschule übergehen müssen, und die diesbezüglich Schriften veröffentlichen“ ist eine falsche Anschuldigung. Wir haben in keinem unserer Bücher geschrieben, dass man sich, wenn man Kronen oder Füllungen hat, von der hanafitischen Rechtsschule trennen und in die malikitische oder schafiitische Rechtsschule übergehen soll. Wir haben nur geschrieben, dass die betroffenen Personen die Absicht, der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule zu folgen, zu Beginn der Ganzkörperwaschung, der Gebetswaschung und des Gebets oder wenn man sie vergisst, nach dem Gebet im Herzen fassen müssen. Dies bedeutet nicht, sich von der hanafitischen Rechtsschule zu trennen und in die malikitische oder schafiitische Rechtsschule überzugehen. Wir haben erwähnt, dass in der hanafitischen Rechtsschule Kronen und Füllungen die Gültigkeit der Ganzkörperwaschung verhindern, in der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule jedoch nicht. Dass es für einen Hanafiten mit Zahnfüllung bzw. -krone notwendig ist, bei der Ganzkörperwaschung, der Gebetswaschung und dem Gebet die Absicht zu fassen, die malikitische oder schafiitische Rechtsschule zu befolgen, steht sowohl in dem oben aufgeführten Brief von Imām ar-Rabbānī als auch in den Fiqh-Büchern. Beispielsweise steht in der Erläuterung zum **Marāqī al-falāh** beim Thema „Gebetszeiten“: „Auch wenn keine Notwendigkeit besteht, darf man einer anderen Rechtsschule folgen. Aber man muss die Bedingungen jener Rechtsschule erfüllen. Denn es ist übereinstimmend ungültig, die Erleichterungen der vier Rechtsschulen zusammenzulegen und dementsprechend zu handeln (dies wird **‚Talfīq‘** genannt). Wer der schafiitischen Rechtsschule folgt, muss beim Verrichten des Gebets in Gemeinschaft die Sure al-Fātiha rezitieren; wenn seine

Haut mit der Haut einer Frau in Berührung kommt, die nicht zu den Mahram-Frauen gehört, muss er seine Gebetswaschung erneuern und er muss auch sehr wenig Unreinheit (Nadschāsa) meiden.“ Im Buch **ad-Durr al-mukhtār** steht am Ende des Themas „Gebetszeiten“: „Wenn eine Notwendigkeit besteht, folgt man einer anderen Rechtsschule. Aber man muss auch die Bedingungen jener Rechtsschule erfüllen. Dass der Talfīq unrechtmäßig und ungültig ist, wurde übereinstimmend mitgeteilt.“ Bei der Erläuterung dieser Angelegenheit sagt Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen: „Auch ohne Notwendigkeit und sogar nach dem Ausführen einer Tat darf man einer anderen Rechtsschule folgen.“ Im Buch **al-Fatāwā al-hadīthiyya** heißt es auf Seite 113: „Imām as-Subkī teilte mit, dass man einer anderen Rechtsschule folgen darf, um ein religiöses (scharʿī) Bedürfnis zu beseitigen.“ Abdulghanī an-Nablusī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Khulāsat at-tahqīq**: „Schaykh Abdurrahmān al-Imādī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: ‚Ein Hanafite darf bei Bestehen einer Notwendigkeit einer der drei anderen Rechtsschulen folgen und somit eine Fard unterlassen. Aber er muss die Bedingungen für die Gültigkeit dieser Handlung gemäß der betreffenden Rechtsschule erfüllen. Viele Gelehrte halten es für dschā’iz, auch ohne eine Notwendigkeit einer anderen Rechtsschule zu folgen.“

Aus den oben angeführten Äußerungen der Fiqh-Gelehrten, möge Allah sich ihrer erbarmen, versteht sich Folgendes: Wenn etwas, das man ausführt, sei es mit oder ohne Notwendigkeit, die Verrichtung einer Fard verhindert oder dazu führt, ein Harām zu begehen, und wenn es eine Widrigkeit darstellt, diese Sache zu unterbinden, dann verrichtet der Mensch jene Fard, indem er von den Erleichterungen seiner eigenen Rechtsschule Gebrauch macht. Wenn diese Fard auch mittels Erleichterungen der eigenen Rechtsschule nicht verrichtet werden kann, verrichtet man diese Ibāda, indem man einer anderen Rechtsschule folgt, in der die betreffende Handlung nicht fard ist. Wenn diese Handlung in allen vier Rechtsschulen fard ist oder wenn es unmöglich ist, die Bedingungen einer anderen Rechtsschule für die Gültigkeit der Ibāda zu erfüllen, und wenn diese Sache aufgrund einer Notwendigkeit ausgeführt wurde, dann entfällt das Verrichten der betroffenen Fard jener Ibāda. D. h. das Nichtverrichten ist dann dschā’iz. Falls die Sache aber nicht aufgrund einer Notwendigkeit ausgeführt wurde oder wenn bei Vorliegen einer Notwendigkeit verschiedene Optionen zur Auswahl stehen, von denen einige eine Widrigkeit enthalten und die anderen wiederum nicht und der Mensch die Mög-

lichkeit hat, eine von diesen auszuwählen, und er sich für jene entscheidet, die eine Widrigkeit beinhaltet, dann folgt man auch in diesem Fall einer anderen Rechtsschule. Wenn keine Möglichkeit des Befolgens einer anderen Rechtsschule besteht, entfällt das Verrichten der Fard nicht; dann nämlich muss man jene Option wählen, die keine Widrigkeit enthält, und somit die Ibāda verrichten. So verhält es sich auch dann, wenn keine Notwendigkeit vorliegt, sondern lediglich eine Widrigkeit; dann ist es erforderlich, die Sache, die die Widrigkeit, also eine Erschwernis bzw. Schwierigkeit verursacht, zu unterlassen. Faulende bzw. kranke Zähne verursachen schlimme Zahnschmerzen. Dies zu unterbinden, gilt als Notwendigkeit (Darūra). Daher ist es notwendig, eine Krone oder Füllung oder aber eine Zahnprothese machen zu lassen. Es ist aus gesundheitlichen Gründen empfehlenswert, eine Zahnprothese machen zu lassen. Heutzutage lassen die Amerikaner faul werdende Zähne sofort ziehen und an ihre Stelle Zahnprothesen machen, also künstliche Zähne. Diese künstlichen Zähne können beim Spülen des Mundes herausgenommen und die darunterliegenden Stellen gewaschen werden. Daher verhindern sie nicht die Gültigkeit der Ganzkörperwaschung. Wenn man die Wahl hat, sich zwischen Kronen, Füllungen und Prothesen zu entscheiden, dann gelten die Kronen und Füllungen nicht als Notwendigkeit, sondern als Widrigkeit. Jene, die keine Zahnprothese machen lassen, sondern sich für die Krone oder Füllung entscheiden, müssen bei der Ganzkörperwaschung der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgen. Wenn es die Möglichkeit, diesen beiden Rechtsschulen zu folgen, nicht gäbe, dürfte man keine Zahnkrone bzw. -füllung machen lassen, sondern müsste stattdessen den Zahn ziehen lassen und ihn durch eine Zahnprothese ersetzen.

Aufgrund einer Widrigkeit, d. h. einer Erschwernis eine andere Rechtsschule zu befolgen bedeutet nicht, dass man die Rechtsschule wechselt. Ein Hanafite, der bei einer Ibāda eine andere Rechtsschule befolgt, tritt damit nicht aus der hanafitischen Rechtsschule. Beispielsweise erneuert ein Hanafite, der der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt, auch bei der Blutung einer Körperstelle die Gebetswaschung und verrichtet das Witr-Gebet als Wādschib-Gebet. Dass man bei der Ganzkörperwaschung die malikitische oder schafiitische Rechtsschule befolgen muss, erfordert, dass man lediglich bei der Ganzkörperwaschung, der Gebetswaschung und dem Gebet der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgt. Erfüllt eine solche Person ohne Notwendigkeit auch nur eine Bedingung jener befolgten

Rechtsschule nicht, dann sind diese genannten Ibādāt nicht gültig. So zu handeln würde bedeuten, zwei Rechtsschulen miteinander zu vermischen, Talfīq zu begehen, ohne dass eine Notwendigkeit besteht. Dann sind die Ganzkörperwaschung und das Gebet dieser Person nach beiden Rechtsschulen nicht gültig. Es sei an dieser Stelle zum wiederholten Male darauf aufmerksam gemacht, dass das Befolgen einer anderen Rechtsschule nicht bloß durch Absicht und Worte geschieht; man muss die Fard- und Mufsid-Handlungen der zweiten, also der befolgten Rechtsschule erlernen und diese allesamt einhalten.

Da auch die Gebete derer, die aufgrund einer Zahnkrone bzw. -füllung der malikitischen oder schafiitischen Rechtsschule folgen, gemäß der befolgten Rechtsschule gültig sein müssen, ist es zwingend erforderlich, die Fard-Handlungen beim Gebet nach dieser Rechtsschule zu kennen. Folgende Erklärungen sind aus dem Buch **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa** übersetzt worden: Das Gebet ist der wichtigste Pfeiler des Islams. Allah, der Erhabene, hat denjenigen, die Ihn anbeten und Ihm für Seine Gaben danken wollen, geboten, das Gebet zu verrichten. Er hat das täglich fünfmalige Gebet zur Fard gemacht. Ein Hadith lautet: **„Allah, der Erhabene, hat Seinen Dienern geboten, täglich fünfmal das Gebet zu verrichten. Er hat versprochen, denjenigen, der dieses Gebot als erste Pflicht anerkennend erfüllt, in das Paradies eingehen zu lassen.“** Es gibt zahlreiche Hadithe, die vom Wert und den Vorzügen des Gebets berichten und dazu motivieren, das Gebet zu verrichten. Es wurde mitgeteilt, dass derjenige, der dieses Gebot nicht wichtig nimmt und aus Faulheit nicht verrichtet, eine sehr schlimme Strafe erleiden wird. Das Gebet zu verrichten, reinigt die Herzen und führt dazu, dass die Sünden vergeben werden. Das Gebet, das verricht wird, ohne daran zu denken, dass es sich hierbei um eine Pflicht der Dienerschaft handelt und während man an Begierden und weltliche Interessen denkt, hat weder im Diesseits noch im Jenseits einen Nutzen, selbst wenn dieses Gebet den Bedingungen entsprechend verrichtet wird, also gültig ist. Beim Verrichten des Gebets muss man an die Allmacht Allahs, des Erhabenen, denken und daran, Sein Gebot zu erfüllen. Nur ein auf diese Weise verrichtetes Gebet reinigt das Herz und bewahrt den Menschen davor, Schlechtes zu tun. Allah, der Erhabene, schaut auf die Herzen der Menschen, nicht auf ihr Äußeres und ihre Erscheinung. Das bedeutet, Er nimmt solche Wohltaten an, die mit reiner Absicht und mit Furcht vor Allah verrichtet werden. Bevor man das Gebet verrichtet, muss man zuerst eine reine Absicht fassen und

dann das Gebet verrichten, indem man seine Fard-Handlungen und Bedingungen einhält. Beim Verrichten des Gebets müssen der Körper und die Seele des Menschen miteinander im Einklang stehen. Während des Gebets sollte der Mensch nicht vergessen, dass Allah, der Erhabene, ihn sieht, seine Rezitationen hört und seine Gedanken kennt. Von einem solchen Diener geht keinerlei Schaden aus. Er tut jedem nur Gutes. Dem Vaterland und der Nation dient er sehr.

Wörtlich bedeutet Gebet (Salāt), „Gutes zu wollen“ und „Bittgebete für das Wohl einer Person zu sprechen“. Im islamischen Kontext bedeutet Gebet, die vorgeschriebenen Bewegungen auszuführen und die vorgeschriebenen Sachen zu sprechen, zu rezitieren. Man beginnt das Gebet mit dem Eröffnungs-Takbīr und beendet es mit dem Schlussgruß.

In der hanafitischen Rechtsschule gibt es vier Gebetsarten: Gebete, die fard ayn sind, Gebete, die fard kifāya sind, Wādschib- und Nāfila-Gebete. Alle Sunna-Gebete nennt man „Nāfila-Gebete“.

198 – In der schafiitischen Rechtsschule teilen sich die Bedingungen des Gebets in zwei Teile: Die Bedingungen für das Fard-Werden (Wudschūb-Bedingungen) und die Bedingungen der Gültigkeit. Die Wudschūb-Bedingungen sind in der schafiitischen Rechtsschule sechs an der Zahl. All diejenigen, auf die diese Bedingungen zutreffen, müssen das Gebet verrichten: Muslim zu sein; erfahren zu haben, dass das Beten eine Pflicht ist; verstandes- und geschlechtsreif zu sein; von Menstruation und Wochenbett rein zu sein; nicht taub und nicht blind zu sein. Es gibt sieben Bedingungen für die Gültigkeit des Gebets in der schafiitischen Rechtsschule: Reinigung von ritueller Unreinheit [also die Gebetswaschung bzw. die Ganzkörperwaschung zu vollziehen]; Reinigung von materieller Unreinheit [also, dass Körper, Kleidung und Gebetsstelle rein sind]; Bedecken der Awra; Hinwenden zur Kaaba; zu wissen, dass die Gebetszeit eingetreten ist; die Fard- und Mufsid-Handlungen beim Gebet zu kennen und die Mufsid-Handlungen zu meiden.

In der schafiitischen Rechtsschule sind die Fard-Handlungen bei der Gebetswaschung sechs an der Zahl: Die erste Fard ist, die Absicht zu fassen, wenn man beginnt, das Gesicht zu waschen. Das Fassen der Absicht während des Hände-, Mund- und Nasewaschens ist nicht gültig. Die zweite Fard ist, das Gesicht zu waschen. In der schafiitischen Rechtsschule ist es fard, auch unterhalb des Kinns und die herabhängenden Barthaare zu waschen. Es ist eben-

falls fard, die Haut unter dem spärlichen Bart nass zu machen, indem man mit dem spärlichen Bart Takhlīl macht. Takhlīl mit dichtem Bart ist sunna. Die dritte Fard ist, beide Hände und Arme einschließlich der Ellbogen zu waschen. Man muss den Schmutz unter den Finger- bzw. Zehennägeln beseitigen und die darunterliegende Haut nass machen. Die vierte Fard ist, einen Teil des Kopfes, auch wenn wenig, feucht zu bestreichen. Es ist nicht zwingend erforderlich, das feuchte Bestreichen mit der Hand durchzuführen. Dies auszuführen kann auch dadurch geschehen, dass man auf einen Teil des Kopfes Wasser spritzt. Das feuchte Bestreichen des herabhängenden Haares ist nicht gültig. Die fünfte Fard ist, die Füße wie in der hanafitischen Rechtsschule zu waschen. Die sechste Fard ist die Beachtung der Reihenfolge, d. h. die oben erwähnten vier Glieder der Reihe nach zu waschen. Wenn die Reihenfolge nicht stimmt, ist die Gebetswaschung nicht gültig. Die Beachtung der Reihenfolge ist auch in der hanbalitischen Rechtsschule fard, in der malikitischen und hanafitischen Rechtsschule hingegen sunna.

Das Austreten von Urin, Präejakulat und der „Wadī" genannten weißen, dickflüssigen und trüben Flüssigkeit, die nach dem Urinieren kommt, macht in allen vier Rechtsschulen die Gebetswaschung ungültig. Wenn die Haut eines Mannes mit der Haut einer Frau, die jeweils nicht zu den 18 ewig zur Heirat verbotenen Gruppen gehören, in Berührung kommt, macht dies in der schafiitischen Rechtsschule die Gebetswaschung von beiden ungültig, selbst wenn beide alt sind oder einer von beiden bereits tot ist. Die Khuff (Wudū- bzw. Ledersocken) in einem offenen Zustand anzulegen und später mit Schnürsenkel o. Ä. zu schließen, ist in allen vier Rechtsschulen dschā'iz. Gemäß der schafiitischen Rechtsschule darf es nach dem Schließen aber kein Loch geben.

In der schafiitischen Rechtsschule sind die Fard-Handlungen bei der Ganzkörperwaschung zwei: Die erste ist das Fassen der Absicht und die zweite, den ganzen Körper zu waschen. Man muss gleich zu Anfang der Ganzkörperwaschung, wenn man gerade mit dem Waschen beginnt, die Absicht fassen; fasst man die Absicht früher, dann ist die Ganzkörperwaschung nicht gültig. Es ist fard, dass Frauen ihr geflochtenes Haar lösen und die dazwischenliegenden Haare nass machen. Weil es für Männer fard ist, bei der Ganzkörperwaschung auch die Stellen unter der Vorhaut zu waschen, ist es in der schafiitischen Rechtsschule wādschib, sich beschneiden zu lassen.

In der schafiitischen Rechtsschule sind alle Organe, Knochen,

die Haut, Haare, Flügel und das Fell eines Aases unrein. In der hanafitischen Rechtsschule aber sind seine Knochen, Nägel, Krallen, Hörner, Haare und sein Schnabel rein. Alle Körperteile des Hundes sind in der schafiitischen Rechtsschule unrein. Jede Art von Blut, Wundsekret und Eiter sind ebenfalls unrein. Schweiß und durchsichtige Körperflüssigkeit sind rein. In der hanafitischen Rechtsschule ist eine durchsichtige Körperflüssigkeit, die bei einer Krankheit austritt, unrein. Die Flüssigkeit, die aus Bläschen austritt, gilt als rein, falls es nicht krankheitsbedingt ist. In allen vier Rechtsschulen sind Kot, Urin und Erbrochenes des Menschen, auch des Säuglings, und der Tiere, deren Fleisch zu verzehren untersagt ist, unrein. Mit dem Esel und dem Maultier verhält es sich genauso. In der hanafitischen Rechtsschule ist der Kot von Vögeln, deren Verzehr nicht erlaubt ist, leicht unrein. In der schafiitischen Rechtsschule sind Kot und Urin von Tieren, deren Verzehr erlaubt ist, unrein, in der hanafitischen Rechtsschule leicht unrein. In der hanafitischen Rechtsschule ist der Kot von Vögeln, die ihre Notdurft in der Luft verrichten und deren Verzehr erlaubt ist, rein. In der schafiitischen Rechtsschule ist das Sperma des Menschen und der Tiere rein. In den drei anderen Rechtsschulen sind Sperma, Präejakulat und Wadī unrein. Präejakulat (Madhī) ist eine durchsichtige Flüssigkeit, die während der Erregung austritt. Wadī ist eine weiße, dickflüssige und trübe Flüssigkeit, die nach dem Urinieren kommt. Erbrochenes, das nicht vom Magen, sondern von der Speiseröhre kommt, ist in beiden Rechtsschulen rein. Essensreste des Nichtmuslims, des Sünders (Fāsiq), desjenigen, der grob rituell unrein (dschunub) ist, und Futterrest von Tieren, deren Verzehr erlaubt ist, und vom Pferd sind rein. In der hanafitischen Rechtsschule ist Milch von Tieren, deren Verzehr verboten ist, rein, außer vom Schwein, in den drei anderen Rechtsschulen hingegen unrein. Wenn Kot verbrannt wird, sind der entstehende Dampf und die Asche in der hanafitischen Rechtsschule rein und auch die Erde, die im Laufe der Zeit entsteht, ist rein, in den drei anderen Rechtsschulen sind diese unrein. Flüssigkeiten, die aus Trauben, Datteln und anderen hergestellt werden und betrunken machen, sind in allen vier Rechtsschulen unrein. [Hieraus versteht sich, dass Bier und Spiritus grob unrein sind. Denn: In den drei Rechtsschulen außer der hanafitischen sind alle Unreinheiten grob, es gibt in diesen drei Rechtsschulen keine leichten Unreinheiten.]

[Das Wasser, das bei der Gebetswaschung und der Ganzkörperwaschung verwendet wurde, heißt **„Mā' musta'mal“** und ist in

drei Rechtsschulen zwar rein, aber nicht reinigend. In der malikitischen Rechtsschule ist es sowohl rein als auch reinigend. (Dies steht im Buch **al-Mīzān**.)]

Es wurde gesagt, dass es in der malikitischen Rechtsschule nicht fard oder wādschib, sondern sunna ist, vor dem Verrichten des Gebets Unreinheiten zu beseitigen. Wenn man dies vergisst oder unfähig ist, sie zu beseitigen, und so das Gebet verrichtet, ist dieses Gebet gemäß beiden Standpunkten gültig. Gemäß dem ersten Standpunkt ist das Gebet, das verrichtet wurde, ohne zu wissen, dass Unreinheit vorhanden war, oder wenn man dies wusste, dem aber keine Beachtung geschenkt hat, nicht gültig. Gemäß dem zweiten Standpunkt ist dieses Gebet gültig. In den drei anderen Rechtsschulen ist es fard, die Unreinheiten vor Beginn des Gebets zu beseitigen.

Gemäß der hanafitischen Rechtsschule liegt bei der Beseitigung des Urins von Mäusen und Katzen eine Widrigkeit und Notwendigkeit vor; deswegen sind auch Unreinheiten, die mehr als ein Dirham betragen, vergeben. Der Fleck, den eine Fliege hinterlässt, nachdem sie sich von Unreinheit auf die Kleidung setzt, ist vergeben. Wenn Wasser, das bei der Totenwaschung auf die Kleidung des Totenwäschers spritzt, oder unreiner Schlamm oder leichte Unreinheit weniger als ein Viertel der Kleidung oder des Körpers beschmutzt, ist dies vergeben. Mischt sich Unreinheit in eine Flüssigkeit, so wird sie sofort unrein, gleich ob die Unreinheit leicht oder grob, viel oder wenig ist.

In der schafiitischen Rechtsschule ist Unreinheit, die so wenig ist, dass man sie nicht sehen kann, und wenig Dampf, der durch das Verbrennen der Unreinheit mit Feuer entsteht, und viel Dampf, der durch das Erhitzen entsteht, ohne dass Feuer verwendet wurde, vergeben. Unreinheit, die nach der Reinigung des hinteren Ausscheidungsweges mit Steinen übrig bleibt, ist vergeben. Es ist vergeben, falls eine Mischung aus Schlamm und Unreinheit von der Straße auf die Kleidung oder den Körper kommt. Auch Maden in Käse und Früchten, Käselab im Magen des Lammes und unreine Flüssigkeiten [wie Alkohol], die u. a. für die Haltbarkeit in Medikamente und Düfte hineingegeben werden, sind vergeben. Fliegenschmutz; Schmutz der Fische im Teich; die aus dem Mund eines schlafenden Menschen heraustretende gelbe Flüssigkeit; ein wenig Rattenschmutz im Becken, mit dessen Wasser die Gebetswaschung vollzogen wird; Unreinheit, die am Pflaster haftet, das über einer unreinen Wunde angebracht wurde; Unreinheit, die aus dem Munde des Kindes beim Stillen austritt und an der Brust der

Mutter haftet; Wasser, in dem ein Tier stirbt, dessen Blut nicht flüssig ist; eine Medizin, die sich an der Tätowierungs- [bzw. Injektions-] Stelle in das Blut mischt; wenig Blut, das aus der Nase, den Ohren und den Augen heraustritt; Blut, das aus Bläschen, Geschwülsten oder Wunden heraustritt, ohne dass man es selbst verursacht hat, und sich nicht ausgebreitet hat und das an die Kleidung kommt, in größerer Menge; wenn man es selbst verursacht hat, in geringer Menge; Blut, das durch Schröpfen austritt, und viel Blut, das aus der Injektionsstelle herauskommt, sind in der schafiitischen Rechtsschule vergeben.

[Gemäß der schafiitischen Rechtsschule muss eine entschuldigte Person nach Eintreten jeder Gebetszeit zuerst die Istindschā durchführen und dann, um den Ausfluss zu unterbinden, entweder Watte einsetzen oder ein Tuch binden und anschließend sofort die Gebetswaschung vollziehen und dann das Gebet verrichten. Tritt der Ausfluss während des Gebets auf, dann wird das Gebet nicht ungültig. Bei der Gebetswaschung muss er die Absicht fassen, dass er für das Verrichten des Gebets die Gebetswaschung vollzieht. Wenn die gegenwärtige Gebetszeit vergangen ist, werden die Istindschā und die Gebetswaschung erneut erforderlich. In der schafiitischen Rechtsschule gilt die Blutung bei Mädchen, die jünger als 9 Jahre sind, und die Blutung bei Frauen, die weniger als 24 Stunden oder länger als 15 Tage dauert, als Zwischenblutung (Istihāda).]

Wenn man in der hanafitischen Rechtsschule den Eröffnungs-Takbīr spricht, bevor die Gebetszeit vergangen ist, gilt das Gebet als in seiner Zeit verrichtet. Wenn das Gebet jedoch vor Ablauf seiner Zeit nicht vollständig verrichtet ist, ist es eine kleine Sünde. In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule muss die erste Gebetseinheit (Rakʿa) innerhalb der Gebetszeit vervollständigt werden, damit das Gebet in seiner Zeit verrichtet ist; andernfalls gilt es als Nachholen. Auch in der schafiitischen Rechtsschule ist es vorzüglicher, jedes der täglichen fünf Gebete zu Beginn seiner Zeit zu verrichten. Herabhängende Haare einer Frau gelten in der schafiitischen Rechtsschule als Awra. Wenn man seine Awra während des Gebets entblößt, wird das Gebet sofort ungültig. Wenn die Farbe der Haut unter dünnem Stoff erkennbar wird, wird das Gebet ungültig. Wenn die Bekleidung eng anliegend ist und somit Form und Gestalt der Körperteile erkennbar sind, wird das Gebet nicht ungültig. Wenn man nackt ist und die Hoffnung besteht, Bekleidung zu finden, ist es wādschib, bis zum Ende der Gebetszeit zu warten.

Es ist fard, die Awra auch außerhalb des Gebets zu bedecken, sowohl vor sich selbst als auch vor anderen. Wenn eine Notwendigkeit vorhanden ist, darf man die Awra im Maße der Notwendigkeit entblößen. Es ist fard, dass sich muslimische Frauen vor fremden Männern und vor nichtmuslimischen, abtrünnigen und sündigenden Frauen bedecken. [Im Buch **al-Mīzān al-kubrā** steht, dass in drei Rechtsschulen nur das Gesicht und die Hände der Frauen, in der hanafitischen Rechtsschule zusätzlich noch die Füße nicht zur Awra gehören.] In der hanbalitischen Rechtsschule müssen sich muslimische Frauen vor nichtmuslimischen Frauen nicht derart bedecken. In der schafiitischen Rechtsschule ist das Anschauen der Schamgegend eines Kleinkindes für alle, außer seinem Erzieher, harām. Für Männer gelten die Knie in der hanafitischen Rechtsschule als Awra, in den drei anderen Rechtsschulen nicht. Ihre Oberschenkel sind in allen vier Rechtsschulen harām. Für jene, die sich in Mekka befinden, ist es fard, das Gebet in Richtung der Kaaba zu verrichten. In der schafiitischen Rechtsschule ist dies auch für jene fard, die sich außerhalb von Mekka befinden. Es muss eine starke Vermutung vorhanden sein, dass man in Richtung der Kaaba gerichtet ist. Die Gebetsrichtung erfährt man, indem man einen rechtschaffenen Muslim danach fragt oder sie durch die Gebetsnische einer Moschee oder durch die Sonne (durch ihren Stand während der Kibla-Zeit), durch die Sterne oder durch einen Kompass bestimmt. Wenn die Bestimmung der Gebetsrichtung auf diese Weisen nicht möglich ist, forscht man mittels anderer Wege selbst nach. Wenn die Gebetsrichtung dann immer noch nicht ausfindig gemacht ist, richtet man sich nach den Betenden. In der schafiitischen Rechtsschule gibt es dreizehn Fard-Handlungen innerhalb des Gebets: Fünf davon erfüllt man mündlich und acht davon mit dem Herzen und körperlich. Die Fard-Handlungen, die mündlich erfüllt werden, sind: Der Eröffnungs-Takbīr, das Rezitieren der Sure al-Fātiha in jeder Einheit, das Lesen der Duā „at-Tahiyyātu“ in der letzten Einheit, das Sprechen von Salawāt und das Sprechen des ersten Schlussgrußes. Die Fard-Handlungen, die mit dem Herzen und körperlich erfüllt werden, sind: Die Absicht, das Stehen, die Verbeugung, das Aufrechtstehen in der Qawma, das Sitzen zwischen den beiden Niederwerfungen, in der letzten Gebetseinheit so lange sitzen, wie es dauern würde, um die Tahiyyāt zu sprechen, und diese in der richtigen Reihenfolge zu verrichten. In der schafiitischen Rechtsschule muss man bei der Absicht daran denken, dass das Gebet eine Fard ist, und an die Art und Weise des Gebets, also an das Sitzen, die Ver-

beugung, die Niederwerfungen und den Schlussgruß und daran, welches Gebet man verrichten wird. Die Absicht wird während des Eröffnungs-Takbīr gefasst. Ob es sich um die Verrichtung zu seiner Zeit (Adā) oder um Nachholen (Qadā) handelt, muss man nicht in der Absicht formulieren. Wenn man diese beiden anstelle des jeweils anderen denkt, ist das Gebet nicht gültig. So verhält es sich auch bei der Anzahl der Gebetseinheiten. Man muss auch die Art von Sunna-Gebeten in der Absicht formulieren, also ob sie vor oder nach den Fard-Gebeten verrichtet werden. Wenn sich eine Gemeinschaft bildet, während man alleine das Gebet verrichtet, darf man sich der Gemeinschaft anschließen. Es ist in allen vier Rechtsschulen fard, zu Beginn des Gebets den Eröffnungs-Takbīr zu sprechen. In der hanafitischen Rechtsschule ist es wādschib, als Takbīr „Allahu akbar" zu sprechen, in den drei anderen Rechtsschulen ist dies fard. Damit der Eröffnungs-Takbīr gültig ist, müssen in der schafiitischen Rechtsschule fünfzehn Bedingungen erfüllt werden: Ihn auf arabisch zu sprechen, für das Fard-Gebet die Absicht im Stehen zu fassen, „Allahu akbar" zu sprechen, die Silbe „bar" nicht lang zu sprechen, den Buchstaben „b" nicht doppelt zu lesen, nicht den Buchstaben „w" zwischen beiden Wörtern oder davor zu sprechen, nicht zwischen beiden Wörtern anzuhalten. Es ist dschā'iz, „Allahul-akbar" oder „Allahul-azīm akbar" zu sagen. Man muss den Takbīr so laut sprechen, dass man seine eigene Stimme hören kann, die Gebetszeit muss eingetreten sein, man muss den Takbīr in Gebetsrichtung und nach dem Imam sprechen.

Es ist nicht fard, Sunna- und Nāfila-Gebete im Stehen zu verrichten. In der hanafitischen Rechtsschule ist es wādschib, die Sure al-Fātiha zu rezitieren, in den drei anderen Rechtsschulen ist es fard. In der schafiitischen Rechtsschule ist es fard, dass auch die Gemeinschaft hinter dem Imam die Fātiha liest, in der hanafitischen und malikitischen Rechtsschule ist es nicht fard.

Es ist sunna in der schafiitischen Rechtsschule, dass sowohl der Imam als auch der Alleinbetende beim Morgen-, Abend- und Nachtgebet die Sure al-Fātiha und die zusätzliche Sure laut rezitieren. Die alleinbetende Frau rezitiert ebenso laut, falls sich kein fremder Mann dort befindet. Die Gemeinschaft rezitiert so, dass jeder seine eigene Stimme hören kann, d. h. leise. Wenn der Imam laut rezitiert, sagt die Gemeinschaft mit ihm „Āmīn", und zwar so laut, dass der Nebenmann dies vernehmen kann. Wenn der Imam leise rezitiert, sagt man leise „Āmīn"; so tut es auch der Alleinbetende. Es ist sunna, dass der Imam in Gebeten, in denen er laut rezitiert, nach der Fātiha so lange still wartet oder leise etwas rezi-

tiert, dass die Gemeinschaft auch die Fātiha rezitiert, und erst dann mit der zusätzlichen Sure beginnt. [Hieraus versteht sich, dass die Gemeinschaft, während der Imam die Fātiha laut rezitiert, selbst nichts rezitiert, sondern dem Imam zuhört. Nachdem der Imam und die Gemeinschaft „Āmīn“ gesagt haben, rezitiert die Gemeinschaft die Fātiha.] Wenn man sich dem Imam anschließt, nachdem er die Fātiha rezitiert hat, rezitiert man die Fātiha nicht. In drei Rechtsschulen ist es fard, so laut zu rezitieren, dass man seine eigene Stimme hören kann; in der malikitischen Rechtsschule ist dies nicht fard, sondern mustahabb. Es ist in drei Rechtsschulen nicht gültig, bei der Niederwerfung das Gesicht auf die Hände zu legen; in der hanafitischen Rechtsschule ist es makrūh. Es ist dschā'iz, sich auf eine höhere Stelle niederzuwerfen, und zwar so, dass bei der Niederwerfung die Hüfte nicht niedriger als der Kopf und der Rücken ist. In der hanafitischen Rechtsschule ist es dschā'iz, aber makrūh, dass die Niederwerfungsstelle bis zu einer halben Dhrā' [25 Zentimeter] höher ist als die Stelle, wo die Knie aufgesetzt werden. Wenn der Platz in der Moschee knapp ist, darf man die Niederwerfung auf dem Rücken des Vordermannes verrichten, vorausgesetzt, der Vordermann verrichtet dasselbe Gebet und die Niederwerfung auf dem Boden. In der malikitischen und schafiitischen Rechtsschule gibt es keine Wādschibāt des Gebets. In der hanbalitischen und schafiitischen Rechtsschule gelten Sunan des Gebets als Mustahabbāt. Wer diese nicht einhält, wird zwar nicht bestraft, bringt sich aber um ihre Belohnung. Bei Gebeten, in denen man laut rezitiert, sagt man laut „Āmīn“. Im Stehen platziert man die Hände oberhalb des Bauches etwas links. Im Stehen nach der Fātiha eine Sure zu rezitieren, ist in der hanafitischen Rechtsschule wādschib, in den drei anderen Rechtsschulen sunna. In der schafiitischen Rechtsschule ist es sunna, in jeder Gebetseinheit die Ta'awwudh zu sprechen; in jeder Rak'a vor der Fātiha die Basmala zu sprechen ist fard. Spricht man die Basmala nicht, ist das Gebet nicht gültig. Die zusätzliche Sure in der Verbeugung zu beenden, ist in allen vier Rechtsschulen makrūh. Die Fātiha in der Verbeugung zu beenden ist in der hanafitischen Rechtsschule makrūh, in den drei anderen Rechtsschulen macht dies das Gebet ungültig. Bilder von Lebewesen, die das Herz nicht beschäftigen, machen gemäß der schafiitischen Rechtsschule das Gebet nicht makrūh, wo auch immer sie sich befinden. In der schafiitischen und malikitischen Rechtsschule ist es gültig, dass eine Person mit Entschuldigungsgrund für Personen ohne Entschuldigungsgrund und für Personen aus anderen Rechtsschulen Imam ist. Wenn eine

Frau, die demselben Imam folgt, neben oder vor einem Mann steht, wird in drei Rechtsschulen das Gebet von beiden nicht ungültig. In der hanafitischen Rechtsschule dagegen wird das Gebet der beiden Männer, die neben der Frau stehen, und des einen Mannes, der hinter der Frau steht, ungültig. Wenn sich aber eine Frau während des Gebets einem Imam anschließt und der Imam oder jemand aus der Gemeinschaft ihr ein Handzeichen gibt, damit sie zurücktreten soll, und die Frau trotzdem nicht zurücktritt, oder wenn der Imam nicht beabsichtigt hat, für Frauen Imam zu sein, ist das Gebet der Frau nicht gültig, das Gebet der betreffenden Männer ist aber gültig. Wenn die Frau nicht für die Dauer eines Rukn auf gleicher Höhe (in derselben Reihe) mit dem Mann ist oder einer von ihnen auf einer so hohen Stelle betet, dass ihr Abstand die Größe eines Menschen übertrifft, oder wenn sich zwischen ihnen ein aufgerichteter Stock, eine Säule oder eine Lücke, in die ein Mensch passen würde, befindet, wird das Gebet von beiden nicht ungültig. Wenn beide nicht demselben Imam folgen, wird das Gebet zwar nicht ungültig, aber für die Frau makrūh tahrīman. Wenn etwas, das die Gebetswaschung, die Ganzkörperwaschung, die Trockenreinigung oder das feuchte Bestreichen der Ledersocken oder eines Verbandes ungültig macht, vor dem Sprechen des Schlussgrußes auftritt, wird das Gebet in drei Rechtsschulen ungültig. Wenn dies auftritt, bevor in der letzten Einheit die Tahiyyāt beendet wurde, wird das Gebet auch in der hanafitischen Rechtsschule ungültig. Es ist mustahabb, gleich nach jedem der täglichen fünf Gebete den Vers „Āyat al-Kursī“ und 99 Tasbīhāt (also je 33 Mal „Subhānallah“, „Alhamdulillah“ und „Allahu akbar“) und einmal den Tahlīl (also „Lā ilāha illallāhu wahdahū lā scharīka lah, lahul-mulku wa-lahul-hamdu wa-huwa alā kulli schay'in qadīr“) zu sprechen. Man spricht diese nach dem Fard-Gebet oder nach dem letzten Sunna-Gebet; in der schafiitischen Rechtsschule ist das erste und in der hanafitischen Rechtsschule das zweite vorzüglicher. Im Anschluss daran werden Bittgebete gesprochen.

199 – Im Buch **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa** heißt es: „In der malikitischen Rechtsschule machen Urin, Sperma, Präejekulat, die Wadī genannte Flüssigkeit, Zwischenblutung, Kot und entweichte Blähung die Gebetswaschung ungültig. Stein, Wurm, Eiter, Wundsekret und Blut, die aus dem Körper austreten, machen die Gebetswaschung nicht ungültig. Wenn die Sachen, die normalerweise die Gebetswaschung ungültig machen, aufgrund von Krankheit austreten und das Austreten nicht verhindert werden kann, so z. B.

Urinausfluss, der länger als die Hälfte der Gebetszeit andauert und bei dem ungewiss ist, wann er erneut auftritt, dann wird die Gebetswaschung nicht ungültig. Gemäß einem zweiten Standpunkt wird die Gebetswaschung selbst dann nicht ungültig, wenn keine dieser drei Bedingungen erfüllt ist. Zu Zeiten, in denen das Austreten ausbleibt, ist es mustahabb, die Gebetswaschung zu vollziehen. Die Kranken mit Entschuldigungsgrund und die Alten, die beide Hanafiten sind, dürfen diesen Standpunkt befolgen, wenn eine Widrigkeit und Erschwernis dabei vorliegt, die Gebetswaschung zu vollziehen. Wenn bekannt ist, wann der Urinausfluss endet, ist es gut, zu jener Zeit die Gebetswaschung zu vollziehen. Die Hanafiten und Schafiiten, deren Istibrā lange dauert oder bei denen später noch Tropfen austreten, die aber nicht als entschuldigt gelten, weil der Austritt sich nicht über eine ganze Gebetszeit erstreckt, befolgen die malikitische Rechtsschule. Dafür fassen sie zu Beginn der Gebetswaschung und der Ganzkörperwaschung die entsprechende Absicht. Sie müssen bei der Gebetswaschung und der Ganzkörperwaschung die zu waschenden Glieder mit der Hand oder mit einem Tuch leicht reiben und bei der Gebetswaschung den gesamten Kopf feucht bestreichen. Die Haut oberhalb der Ohren [also die Haut zwischen Ohr und Haaransatz] gehört zum Kopf und muss daher auch feucht bestrichen werden. Dass diese Haut zum Gesicht gehöre und daher gewaschen werden müsse, steht in hanafitischen Büchern nicht geschrieben. Es ist fard, alle Glieder unmittelbar aufeinanderfolgend und ohne Unterbrechung zu waschen. Es ist sunna, die Hände für das feuchte Bestreichen der Ohren erneut nass zu machen. Wenn ein Mann mit der Absicht der Lust die Haut einer Frau berührt, die zu heiraten für ihn dschā'iz ist, oder ihr Haar anfasst oder wenn er mit dem Inneren oder den Seiten seiner Handinnenfläche oder seiner Finger sein Geschlechtsorgan berührt, wird seine Gebetswaschung ungültig. Zweifel darüber, ob man die Gebetswaschung vollzogen hat oder ob die Gebetswaschung ungültig geworden ist, macht die Gebetswaschung ungültig. Bei der Ganzkörperwaschung den Mund und die Nase zu spülen ist nicht fard, sondern sunna. Man muss geflochtenes Haar lösen und feucht bestreichen. Es gibt keine festgelegte Dauer für das feuchte Bestreichen von Wudū- bzw. Ledersocken. Für jede Gebetszeit vollzieht man erneut die Trockenreinigung. Hund und Schwein sind nicht unrein. Aber es ist harām, deren Fleisch zu verzehren. Das Blut von Fischen ist unrein. Urin und Kot von Tieren, deren Verzehr erlaubt ist, gelten als rein. Die Reinigung von materieller Unreinheit (Nadschāsa) ist

gemäß einem Standpunkt fard, gemäß einem anderen Standpunkt hingegen sunna. Wenn Tropfen von Hämorrhoiden, Urin und Kot auf Körper oder Bekleidung kommen, sind diese vergeben. Blut und Sekret aus Wunden und Geschwüren von Menschen und Tieren im Maße der Fläche der flach geöffneten Hand sind vergeben. In jeder Einheit des Gebets die Sure al-Fātiha zu rezitieren, auf eine Schulter den Schlussgruß zu sprechen, zwischen den zwei Niederwerfungen zu sitzen und Tuma'nīna in der Verbeugung und in den Niederwerfungen [also ruhig und unbewegt zu sein] ist fard. In den Gebetseinheiten, in denen der Imam leise rezitiert, ist es mustahabb, dass die Mitbetenden die Sure al-Fātiha rezitieren; in den Einheiten, in denen der Imam laut rezitiert, ist es makrūh, dass die Mitbetenden die Fātiha rezitieren. Es ist mustahabb, beim Stehen (Qiyām) die Hände, während die rechte Hand auf die linke gelegt ist, zwischen Brust und Nabel zu platzieren oder zu beiden Seiten herabhängen zu lassen. Es ist makrūh, bei Fard-Gebeten die Ta'awwudh zu sprechen. Die Fātiha in der Verbeugung zu beenden, macht das Gebet ungültig." In der hanafitischen Rechtsschule ist es dschā'iz, dass ein Reisender (Musāfir) und ein Ortsansässiger (Muqīm) gegenseitig Imam sind, in der malikitischen Rechtsschule ist dies makrūh. Ein Hanafite, der die malikitische Rechtsschule befolgt, verrichtet an seinem Reiseziel, wo er beabsichtigt hat, drei Tage zu bleiben, ab dem vierten Tag die Fard-Gebete, die aus vier Einheiten bestehen, wieder mit vier Einheiten. Der Reisende und der Ortsansässige dürfen das Gebet in Gemeinschaft verrichten, denn bei einem Makrūh folgt man seiner eigenen Rechtsschule.

200 – Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte: **„Ein Muslim, der frei von diesen drei Eigenschaften ist, ist ein Paradiesbewohner:** 1. **Hochmut (Kibr),** 2. **Neid (Hasad) und** 3. **Verrat (Khiyāna)."**

Man muss jedes Leid und Unglück geduldig ertragen und darf nicht klagen. Denn jene, die keine Geduld aufbringen, können ihren Glauben leicht verlieren. Diejenigen, die Leid und Unglück erfahren, erhalten keine Belohnung. Nur diejenigen, die ihr Leid und Unglück geduldig ertragen, diese von Allah, dem Erhabenen, wissen und Ihn anflehen, werden belohnt.

201 – Wenn ein Muslim im Diesseits und Jenseits glücklich zu sein wünscht, soll er sich diese drei Eigenschaften aneignen:

1) Keine Erwartungen an die Geschöpfe zu haben,

2) Keine üble Nachrede über Muslime zu betreiben [und über Nichtmuslime, die einen Dhimma-Vertrag haben; auch dann nicht,

wenn diese bereits verstorben sind].

3) Sich nichts an- und zuzueignen, was das Recht eines anderen ist.

Allah, der Erhabene, mag diese drei Eigenschaften sehr:

1) Großzügigkeit.

2) In Anwesenheit einer Person, vor der man keine Angst hat, die Wahrheit zu sprechen.

3) Auch an Orten, wo man von anderen nicht gesehen wird, Ehrfurcht zu haben vor Allah, dem Erhaben.

Allah, der Erhabene, sagte beim Berg Sinai zum Propheten Mūsā, Friede sei mit ihm, sinngemäß: **„Wenn man jemandem sagt: ‚Fürchte dich vor Allah, dem Erhabenen!', und derjenige erwidert: ‚Willst du mich das Fürchten vor Allah lehren? Fürchte dich selbst vor Allah!', dann ist er der schlechteste Mensch."**

202 – Halte niemandem dessen Sünde vor! Wenn du jemandes Rechte verletzt, sei er Muslim oder Nichtmuslim, daraufhin keine Reue zeigst und ihn nicht entschädigst, verflucht dich der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm. Auch diejenigen, die den rechtmäßigen Befehlen ihrer Eltern und ihrer Lehrer, die ihnen die Religion vermitteln, nicht gehorchen, sind verflucht. Auch jene sind verflucht, die nicht für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, Opfertiere schlachten, sondern für andere. Väter und Mütter, die ihrer Tochter erlauben, Unzucht zu begehen und mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit zu gehen, und die ihren Kindern nicht den Glauben und die Verbote beibringen, und diejenigen, die etwas anderes als Allah, den Erhabenen, anbeten und sich vor anderen niederwerfen, sind ebenfalls verflucht.

[Abdulghanī an-Nablusī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt im Buch **al-Hadīqa** im Zusammenhang mit den Sünden, die mit der Hand begangen werden, wie folgt: „Güter, die durch Raub bzw. Diebstahl oder durch Bestechung gewonnen sind, und Geld, das durch Verkauf von anvertrauten Gütern verdient wird, sowie Güter, die [von Händlern, Reisenden] ohne Einverständnis der Nichtmuslime im Dār al-Harb, also in nichtislamischen Ländern erworben werden, heißen **‚unreine Güter'** (Māl khabīth). Die Verwendung dieser Güter ist harām. Diese müssen ihren eigentlichen Besitzern zurückgegeben werden oder, wenn die Eigentümer nicht bekannt sind, den Armen als Sadaqa gegeben werden. Es ist harām, den Besitz eines anderen [und eines Waisen] ohne seine Erlaubnis zu verwenden." Ein Muslim fügt nicht einmal dem Besitz, dem Leben und der Ehre von Nichtmuslimen im Dār al-Harb

Schaden zu, zahlt die Gebühren für Transportmittel und begeht an niemandem Verrat.]

Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wenn jemand einer Person Wasser gibt und wenn sich diese Person verbeugt, bedeutet dies, Allah, dem Erhabenen, einen Partner beizugesellen."** Und: **„Die Hand hebend zu grüßen und bei jemand anderem als bei Allah zu schwören ist Schirk."** Zum Beispiel soll man nicht auf folgende Weise schwören: „Beim Leben deines Vaters."

[In dem oben genannten Hadith wurde mitgeteilt, dass es Schirk (Beigesellung) ist, mit erhobener Hand zu grüßen. Die großen Gelehrten der hanafitischen Rechtsschule, also die mit dem Durchführen des Idschtihads befugten Gelehrten haben ähnliche Hadithe gegenübergestellt und diese im Rahmen der Methoden und Prinzipien der hanafitischen Rechtsschule untersucht. Sie haben verstanden, dass dieser Hadith aufgehoben (mansūkh) ist. Sie haben verstanden, dass es makrūh ist, eine sich in der Ferne befindende Person nur seine Hand hebend zu grüßen, und dass das Grüßen mit der Hand und mit Worten zusammen dschā'iz ist, ohne makrūh zu sein. Im Buch von Ibn Ābidīn am Ende des Themas „Makrūh-Handlungen beim Gebet" steht der folgende Hadith: **„Verrichtet eure Gebete mit Naʿl! Gleicht nicht den Juden!"** [Naʿl sind Schuhe mit lederner Sohle, die zur Zeit des Propheten getragen wurden.] Doch die Fiqh-Gelehrten teilten mit, dass es sunna ist, das Gebet mit bedeckten Füßen zu verrichten, und dass es makrūh ist, das Gebet mit bloßen Füßen zu verrichten. Im zweiten Band des Buches **al-Hadīqa** steht auf Seite 581 der Hadith: **„Diejenigen, die ihr Haar und ihren Bart schwarz färben, finden nicht zum Duft des Paradieses!"** Dazu heißt es an dieser Stelle: „Alle Gelehrten haben mitgeteilt, dass es makrūh ist, diese schwarz zu färben. Manche sagten, dass es dschā'iz ist. So steht es in dem Buch **al-Mabsūt**. Und es steht darin, dass Uthmān, Husayn, Uqba ibn Āmir, Ibn Sīrīn und Abū Burda und andere, möge Allah sich ihrer erbarmen, sie schwarz färbten. Im zweiten Band des Buches **al-Hadīqa** wird auf Seite 582 Folgendes gesagt: „In Bezug auf die Färbung der Haare bzw. des Bartes folgt man den Bräuchen der Menschen am Aufenthaltsort. Den Bräuchen des Ortes, in dem man lebt, nicht zu folgen, ist Auffälligkeit und makrūh tahrīman." Ein Hadith, der in dem Buch namens **Mischkāt al-masābīh** steht, lautet: **„Handelt den Muschrikūn zuwider und lasst euren Bart wachsen!"** Khādimī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt auf Seite 1229 des Buches **al-Barīqa** wie folgt: „Den Bart abzurasieren bedeutet, der Sunna zuwiderzuhandeln. Wäre es ein göttli-

ches Gebot, dann wäre es harām. Die Sunna ist, den Bart eine Faustlänge lang wachsen zu lassen. Es ist nicht dschā'iz, ihn kürzer als eine Faustlänge zu halten und ihn abzurasieren. Manche behaupten, dass es für eine Person, die sich den Bart abrasiert oder ihn kurz schneidet, nicht dschā'iz sei, Imam zu sein, dass ihr allein verrichtetes Gebet makrūh sei und diese Person verflucht wäre. Sie teilen mit, dass sie diese Ausführungen von **Tahāwī** entnommen hätten. Dies stimmt aber nicht." Es ist strengstens untersagt, den Schriftbesitzern (Ahl al-Kitāb) [Juden und Christen], den Muschrikūn und den weibischen Männern (Mukhannath) zu ähneln. Auf Seite 185 der Erklärung von Tahtāwī zum Buch **Marāqī al-falāh** heißt es: „Es gibt Abstufungen dabei, den Schriftbesitzern zu ähneln. Bei Angelegenheiten wie Essen und Trinken, die unschädlich sind, ist es dschā'iz, ihnen zu ähneln. Ihnen bei Sachen zu ähneln, die schlimm und schädlich sind, wobei man das Ähneln bewusst beabsichtigt, ist harām. Wenn nicht beabsichtigt wird, diesen zu ähneln, ist es dschā'iz." Diesen in Sachen, die charakteristisch für die Religionen der Ungläubigen (Kāfirūn) sind und eindeutig den Kufr symbolisieren, zu ähneln, ist auch ohne Absicht Kufr. Ihnen in nützlichen weltlichen Angelegenheiten zu ähneln ist dschā'iz, ja sogar verdienstvoll.]

203 – Verfluche niemanden! Denn, sollte derjenige, den du verfluchst, der Verfluchung nicht würdig sein, kehrt deine Verfluchung zu dir zurück.

Verfluche selbst Tiere nicht! Sonst verfluchen dich die Engel. Wer das Gebet unterlässt, wird sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit verflucht. Denn jemand, der das Fard-Gebet ohne Entschuldigungsgrund unterlässt, ist gemäß den vier Büchern verflucht. Führe bei jeder dir bietenden Gelegenheit Amr bil-Ma'rūf aus, d. h. teile die islamischen Gebote mit und halte von Schlechtem ab! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Lasse vier schlechte Charaktereigenschaften los, hüte dich sehr vor diesen:**

1) Viel Besitz anhäufen und ihn nicht ausgeben,

2) Sich an weltliche Angelegenheiten klammern, als würde man nie sterben,

3) Geizig sein,

4) Habgierig sein."

Dass der Mensch Schamgefühl besitzt, ist ein Anzeichen des Glaubens. Die Schamlosigkeit führt zum Kufr. Schamgefühl muss man primär gegenüber Allah, dem Erhabenen, haben.

204 – Berate dich niemals mit einem Geizigen! Denn er blamiert dich später vor den Menschen und stellt dich bloß. Berate dich immer mit Rechtschaffenen! Derjenige, der versucht, das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, zu erlangen, wird **„rechtschaffener Diener“** (Sālih) genannt.

ÜBER DIE GEDULD

205 – Geduld (Sabr) bedeutet, wegen Leid und Kummer nicht zu klagen. Um sich von Leid und Kummer zu befreien, lesen Sie Seite 110 des Buches **Se'âdet-i Ebediyye**. Wenn du folgende drei Sachen geduldig erträgst, erlangst du eine hohe Stufe:

1) Durch das geduldige Ertragen irgendeines Unglücks erhält man dreihundert Belohnungen. Eine Lösung, ein Heilmittel für sein Leid zu suchen und Bittgebete zu sprechen, verringert die Belohnung des Erduldens nicht.

2) Die Schwierigkeiten, die sich beim Aneignen des islamischen Wissens und beim Verrichten der gottesdienstlichen Handlungen ergeben, zu erdulden, führt dazu, dass im Paradies sechshundert Ehrenstellen gewährt werden.

3) Zu erdulden, keine Sünden zu begehen.

Die Wünsche der Triebseele zu erdulden, führt zu siebenhundert Ehrenstellen. Für einen jeden Atemzug des geduldigen Ertragens von Unglück erhält man eine besondere Ehrenstelle und eine besondere Belohnung. Das Verlieren des Kindes und des Vermögens ist ein großes Unglück und Allah, der Erhabene, teilt mit, dass Er sich davor schämt, diejenigen, die diese erdulden, zur Rechenschaft zu ziehen.

206 – Hab keine Angst vor dem Tod! Und wünsche den Tod nicht! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Denkt an den Tod! Und fleht betend: ‚O mein Herr! Lass mich sterben, wenn mein Tod gut für mich ist! Lass mich weiterleben, wenn es für mich besser ist, lange zu leben!‘ “**

Hilf mit beim Leichenbegräbnis! Lege für das Wohlgefallen Allahs eine Schaufel Erde auf das Grab des Verstorbenen! Diese Erde wird am Tag des Jüngsten Gerichts auf deine Waage gelegt. Die Dienste, die beim Leichenbegräbnis zu erfüllen sind, stehen ausführlich im Buch **Se'âdet-i Ebediyye**.

ÜBER DEN GRABBESUCH

207 – O Kind! Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Wer das Grab eines Muslims besucht, erhält bei Allah, dem Erhabenen, eine noch größere Belohnung als eine Nāfila-Pilgerfahrt."** Rezitiere für das Wohlgefallen Allahs, des Erhabenen, den Vers „Āyat al-Kursī" und die Suren al-Fātiha und al-Ikhlās und widme deren Belohnung den Seelen der Verstorbenen! Schließe alle Seelen der Muslime in dein Bittgebet ein! So erlangst du eine Belohnung wie die Anzahl aller Verstorbenen!

208 – Die Wahhabismus genannte Gruppe wurde durch die Briten erfunden, und zwar mittels Muhammad ibn Abdulwahhāb aus Nadschd. Dieser niederträchtige Mann starb 1206 n. H. (1791 n. Chr.). Er verfasste verschiedene Bücher, um die Pläne der Briten umzusetzen. Sein Buch **Kitāb at-tawhīd** hat sein Enkel Abdurrahmān kommentiert und **Fath al-madschīd** genannt. Dieser ist 1258 n. H. (1842 n. Chr.) gestorben. In verschiedenen Kapiteln dieser Erläuterung wird gesagt: „Der Verstorbene hat kein Empfinden. Seine Seele befindet sich in der göttlichen Gegenwart. Die Mulhids bitten die Verstorbenen um Hilfe und Fürsprache, indem sie glauben, dass deren Seelen spirituelle Wirkung besitzen. Dieses Verhalten ist Schirk. Engel, Propheten und Gottesfreunde können niemandem helfen. Ein Verstorbener ist entweder im Paradies, in Glück und Segen, wie der ehrwürdige Husayn, oder wie der Muschrik und Boshafte Tidschānī oder wie die Götzen Muhyiddīn ibn al-Arabī und Umar ibn al-Fārid in einem Zustand der Qual. Die Verstorbenen wissen nicht darüber Bescheid, dass man für sie Bittgebete gesprochen hat. Diejenigen, die behaupten, dass ein Verstorbener hört und hilft, verlieren ihren Glauben. Es werden nur diejenigen Fürsprache einlegen, denen es Allah erlaubt hat, und auch nur für diejenigen, denen es erlaubt wurde. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, indem man für den Verstorbenen Bittgebete spricht und ihn anfleht. Was aus Ahmad al-Badawī, dem größten Gott des ägyptischen Volkes, geworden ist, ist nicht bekannt. Dass man über Gräber Mausoleen errichtet und sie verehrt, ist Schirk. Man behauptet, dass Abdulqādir al-Gīlānī jene, die ihn anflehen, hört und ihnen hilft. Diese Worte sind Kufr. Deren Mausoleen sind Götzentempel. Es ist wādschib, alle zu zerstören."

Der obige Text zeigt, dass die Gründung des Wahhabismus und danach des Staates Saudi-Arabien ein Erfolg des Angriffs der Briten gegenüber dem Islam war. Die Wahhabiten bezeichnen die Ahlus-Sunna, d. h. uns als Ungläubige. Sie behaupten: „Mauso-

leen sind Bidʿa. Zu Lebzeiten des Gesandten Allahs gab es so etwas nicht. Sie wurden später errichtet.“ Als Antwort erwidern wir ihnen: Wir gehören der Glaubensrichtung (Madhhab) der Ahlus-Sunna an. Gemäß unserer Aqīda sind die Quellen der Urteilsfindung (al-Adilla asch-scharʿiyya) vier an der Zahl. Diese sind: Kitāb, Sunna, Qiyās und Idschma. „Kitāb“ (Buch) meint den edlen Koran. Mit „Sunna“ sind die ehrwürdigen Hadithe gemeint. „Qiyās“ (Analogieschluss) meint hier die Fiqh-Bücher der vier Rechtsschulen. Idschma ist der Konsens, die Übereinstimmung der Gelehrten der ersten beiden Jahrhunderte nach der Hidschra. Keiner dieser Gelehrten hat etwas gegen Mausoleen gesagt. In Fiqh-Büchern steht, dass es dschāʾiz ist, Mausoleen zu errichten. Das bedeutet also, dass es im Islam nicht verboten ist, Mausoleen zu errichten und diese zu besuchen. Die Wahhabiten verleugnen es. Der Islam ist aber nicht das Produkt aus verkehrter Logik, verirrten Gedanken und trügerischen Worten der wahhabitischen Unwissenden und der madhhablosen Islamreformer. Der Islam ist das, was man an Kenntnissen aus den Quellen der Urteilsfindung gewinnt. Sulaymān ibn Abdulwahhāb war der Bruder von Muhammad, dem Gründer des Wahhabismus, und ein Gelehrter der Ahlus-Sunna. Er verfasste viele Bücher, um zu verhindern, dass sich die Muslime täuschen lassen, indem er zeigte, dass sein Bruder vom rechten Weg abirrte. In seinem Buch **as-Sawāʿiq al-ilāhiyya fir-raddi alal-Wahhābiyya** widerlegt er die Behauptungen der Wahhabiten und beweist, dass sie sich auf einem Irrweg befinden. Dieses Buch wurde vom Verlag Hakîkat in Istanbul veröffentlicht. Auf Seite 6 dieses Buches steht: „Ibn Taymiyya, den die Wahhabiten als Schaykhul-Islām bezeichnen und dessen Schriften sie als autoritative Belege anführen, und dessen Schüler Ibn Qayyim al-Dschawziyya haben zwar geäußert, dass es harām ist, einen Verstorbenen bzw. einen nicht Sichtbaren um Hilfe zu bitten, für ihn ein Tier als Gelübde aufzubringen, für jemand anderen als für Allah ein Opfertier zu schlachten, das Grab zu küssen und für Segen etwas Erde aus seinem Grab zu nehmen, aber sie haben dies alles nicht als Schirk bezeichnet. Kein Gelehrter hat gesagt, dass jemand, der so handelt, zu einem Muschrik wird. Die Gelehrten der vier Rechtsschulen haben die Sachen, die zum Kufr führen, ausführlich erklärt. Keiner von ihnen hat mitgeteilt, dass jemand, der derart handelt, zum Murtadd wird. Sie haben gesagt, dass diejenigen, die so handeln, Muslime sind.“ Yūsuf an-Nabhānī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Schawāhid al-haqq** auf Seite 141 Folgendes: „Der schafiitische Gelehrte Schihā-

buddīn ar-Ramlī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt in einer Fatwa: ‚Die Wunder (Muʿdschizāt) der Propheten, Friede sei mit ihnen, und die Wundertaten (Karāmāt) der Gottesfreunde (Awliyā), möge Allah ihrer Seelen gnädig sein, wirken weiter, auch nachdem sie gestorben sind. Deswegen macht man sie auch nach ihrem Tod zum Mittel von Bittgebeten (dies wird „Istighātha“ und „Tawassul“ genannt).‘ “ Auch Abdulhayy asch-Scharnblālī beweist ausführlich, dass Tawassul mit Propheten, Friede sei mit ihnen, und mit Gottesfreunden, möge Allah ihrer Seelen gnädig sein, dschā’iz ist. Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt gegen Ende des ersten Bandes seines Buches: „Es ist dschā’iz, über den Gräbern von Gelehrten, von Nachkommen des Propheten (Sayyids) und von Gottesfreunden Mausoleen zu errichten.“ Er sagt im fünften Band seines Buches: „Es wurde gesagt, dass es makrūh ist, Überzug, Holzüberbau und Turbanstreifen auf Gräber von Gottesfreunden und Rechtschaffenen aufzusetzen. Jedoch ist es dschā’iz, diese vorzunehmen, um für Respekt und Achtung dem Verstorbenen gegenüber zu sorgen, damit keine Ehrenkränkung stattfindet und damit auch die Unachtsamen sich anständig benehmen. Die Taten bemessen sich nach der Absicht.“ Die Wahhabiten legen den edlen Koran falsch aus. Sie bezeichnen diejenigen, die nicht wie sie selbst glauben, als Kāfir. [Den Lügen und Unterstellungen, die in dem wahhabitischen Buch **Fath almadschīd** niedergeschrieben sind, haben wir in unserem Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** ausführlich und mit Belegen geantwortet und den Verfasser des Buches bloßgestellt.]

[**Hinweis:** Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt hinsichtlich der Bāghiyyūn Folgendes: „Diejenigen, die ‚Charidschiten‘ genannt werden, interpretieren mehrdeutige Quellen (Quellen, aus denen mehrere Bedeutungen abgeleitet werden können). D. h. sie geben einigen Koranversen und Mutawātir-Hadithen Bedeutungen, die nicht den offenkundigen und bekannten Bedeutungen entsprechen (dies wird „Ta’wīl“ genannt). Derart waren jene, die sich vom ehrwürdigen Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, getrennt und gegen ihn gekämpft hatten. Sie sagen: ‚Nur Allah ist allmächtig. Der ehrwürdige Alī hat eine große Sünde begangen, weil er das Kalifat Muʿāwiya, möge Allah mit ihm zufrieden sein, übergeben hat, indem er dem Urteil von zwei Schiedsrichtern folgte.‘ Diese falsche Interpretation von ihnen verursachte, dass sie gegen Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, kämpften. Alle, die nicht so glauben wie sie selbst, nennen sie Ungläubige. Die Fiqh-Gelehrten, die zugleich Mudschtahids waren,

haben solche wie die Charidschiten und Wahhabiten, die mehrdeutige Quellen falsch interpretiert und somit Taten ausgeführt haben, die nicht im Einklang mit den definitiven (eindeutigen) Quellen stehen, nicht als Kāfir bezeichnet. Die Gelehrten nannten sie Rebellen, Ungehorsame und Irrgänger. Wer aber auch nur an eine einzige Bedeutung nicht glaubt, die in den Quellen unzweifelhaft und offenkundig zu verstehen ist, wird zum Kāfir. Beispiele hierfür sind, dass diese Welt ein Ende haben wird und dass die Toten wiederauferweckt werden. Wer behauptet, dass Alī, möge Allah mit ihm zufrieden sein, ein Gott sei und dass sich der Engel Dschabrā'īl beim Überbringen der Offenbarung vertan hätte, wird auch zum Kāfir. Denn bei diesen Worten handelt es sich nicht um Bedeutungen, die daraus resultieren, dass man interpretiert und versucht, den Idschtihad zu vollbringen. Sie resultieren daraus, dass man seiner Triebseele Folge leistet. Auch derjenige, der die ehrwürdige Āischa, möge Allah mit ihr zufrieden sein, verleumdet und behauptet, dass ihr Vater, möge Allah mit ihm zufrieden sein, kein Prophetengefährte sei, wird zum Kāfir. Denn beides ist eine Verleugnung dessen, was im edlen Koran offenkundig vermittelt wird. Wer aber aufgrund einer falschen Interpretation den ehrwürdigen Abū Bakr und den ehrwürdigen Umar beschimpft und nicht an ihr Kalifat glaubt, wird kein Kāfir. Wer jedoch unabhängig von Interpretation eindeutige und offenkundige Verbote, wie dem Besitz und Leben von Muslimen zu schaden, als halāl bezeichnet, wird zum Kāfir. Hätte man so etwas aber als Resultat des falschen Interpretierens von mehrdeutigen Hinweisen aus Koran und Sunna geäußert, wäre man nicht zum Kāfir geworden."

Man sieht also, dass jene, die sich als Muslim ausgeben und die Ibādāt verrichten, also Ahl al-Kibla sind, dann, wenn einer ihrer Glaubensaspekte, der nicht im Einklang mit der Ahlus-Sunna steht, eine Verleugnung eines offenkundigen Hinweises ist, sei es aufgrund von Interpretation oder nicht, zum Kāfir werden. Solche Personen nennt man **„Mulhid"**. Wenn dieser Glaubensaspekt aber die Verleugnung eines nicht offenkundigen, also mehrdeutigen Hinweises darstellt oder es sich um eine Handlung handelt, die einem offenkundigen Hinweis widerspricht, aber aufgrund des Interpretierens entstand, ist dies kein Kufr, sondern Bidʿa. Wenn man aber keine Ahnung von Interpretation (Ta'wīl) hat und lediglich Gelehrte, die Irrgänger (Ahl al-Bidʿa) sind, nachahmt oder wenn man seiner Triebseele folgt und weltlichen Nutzen ziehen möchte, dann ist dies Kufr.

Ignorante, ob Ahlus-Sunna oder Ahl al-Bidʿa, die ihre Religion

zum Mittel für weltlichen Nutzen machen, d. h. die Abstriche von ihrer Religion für die Erlangung von Weltlichem machen, nennt man **„Pseudogelehrte“**. Derjenige, der zwar keinen Glauben hat, sich aber als Muslim präsentiert, um den Glauben der Muslime zu stehlen, indem er diese täuscht, und um den Islam von Innen heraus zu zerstören, und der die Belege falsch interpretiert, um die Sachen, die zum Kufr führen, rechtfertigen zu können, wird **„Zindīq“** (Ketzer) genannt. Ungläubige (Kāfirūn), die sich als Muslime und Wissenschaftler ausgeben, aber Sachen, die die Religion und den Glauben verderben, als Naturwissenschaft präsentieren, nennt man **„Pseudowissenschaftler“**. Dass auch Pseudowissenschaftler Ketzer sind, wurde in vorangehenden Abschnitten erläutert. Pseudowissenschaftler haben seit der „Tanzimat“ genannten politischen Reform den Islam angegriffen, indem sie mittels Unionisten von Briten und Freimaurern durch hohe Geldbeträge und hohe Ämter unterstützt wurden. Die wahren Islamgelehrten haben die Pseudogelehrten mit kräftigen Argumenten zum Schweigen gebracht und die Muslime vor deren Bosheiten geschützt. Die Pseudowissenschaftler hingegen haben von Islamfeinden und von „fortschrittlich“ genannten Staatsmännern und Regierungsbeauftragten tatkräftige Unterstützung bekommen und konnte so alles, was ihnen beliebt, ohne Scheu aussprechen und niederschreiben. Sie haben sich gegenseitig gelobt und sie konnten mit Leichtigkeit ihre Lügen verbreiten und haben auf diese Weise dem Islam großen Schaden zugefügt.] Irrgänger (Ahl al-Bidʿa), die in den islamischen Wissenschaften gelehrt sind, und Mulhids und unwissende Nachahmer, die auf ihrem Weg schreiten, werden **„Madhhablose“** genannt. Die Madhhablosen und Ketzer, die Glaubensverderber sind, tauchen als Islamreformer auf. Wer behauptet, dass die Idschma keine Quelle sei, wird kein Kāfir, sondern ein Irrgänger. Derart sind die Charidschiten, Schiiten und Wahhabiten. Deren Behauptungen, die der Idschma widersprechen, führen nicht zum Kufr.

209 – Sitten, Bräuche und Gewohnheiten (Āda) können keine Quelle der Urteilsfindung sein. Die Religion kann nicht auf Sitten und Bräuchen beruhen. Sitten und Bräuche müssen im Einklang mit dem Islam stehen. Um zu gewährleisten, dass eine Sache den islamischen Bestimmungen entspricht, sorgt man bei Vorhandensein von verschiedenen Standpunkten in Bezug auf diese Sache dafür, dass diese Sache im Einklang mit jenem Standpunkt steht, der den Umständen der Zeit und der Menschen entspricht. Dass der Grundsatz „Die Bestimmungen (Ahkām) ändern sich mit der

Zeit“ so zu deuten ist, steht im Buch **al-Barīqa** zum Thema „Fitna“.

210 – Es gehört zu den Rechten der Menschen, seinen Kindern die Religion und den Glauben zu lehren. Tue es, bevor es morgen zu spät ist!

211 – Fünf Gruppen von Menschen werden in die Hölle eingehen:

1) Jene, die das täglich fünfmalige Gebet unentschuldigt unterlassen und nicht nachholen.

2) Jene, die alkoholische Getränke konsumieren und keine Reue empfinden.

3) Jene, die keine Zakat und kein Uschr entrichten.

4) Jene, die gegenüber ihren Eltern ungehorsam sind.

5) Jene, die in Moscheen für Weltliches Ansprachen und Predigten halten. Es ist eine große Sünde, dass die Gemeinschaft während der Freitagspredigt (Khutba) spricht und dass der Imām-Khatīb etwas anderes spricht als die Freitagspredigt.

Es ist für jeden verstandes- und geschlechtsreifen Muslim fard, jeden Tag fünfmal das Gebet zu verrichten und bei jedem Gebet auch zu wissen, dass man es in seiner Zeit verrichtet. Den Kalendern zu folgen, die von Unwissenden und Madhhablosen vorbereitet werden, und somit das Gebet vor Eintritt seiner Zeit zu verrichten, ist eine große Sünde und ein solches Gebet ist nicht gültig. Es ist für Eltern wādschib, die Kinder, sowohl Jungen als auch Mädchen, ab ihrem siebten Lebensjahr dazu aufzufordern, das Gebet zu verrichten. Dies gilt auch für das Fasten. Die Eltern befehlen auch, keinen Alkohol zu konsumieren. Sie gewöhnen die Kinder daran, gute Taten zu verrichten, und ordnen ihnen an, nichts Schlechtes zu tun. Wenn die Kinder das Alter von zehn Jahren erreichen und das Gebet noch nicht verrichten, bekommen sie leichte Schläge mit der Hand. Das Schlagen mit einem Stock oder einer Bastonade ist nicht erlaubt. Mehr als drei Schläge mit der Hand sind nicht erlaubt. Niemand außer den Eltern darf das Kind schlagen. [Wenn die Eltern genehmigen, darf der Lehrer auch höchstens dreimal mit der Hand schlagen. Es ist nicht dschā’iz, Kinder an die Bastonade zu binden und mit einem Stock auf ihre Füße zu schlagen.] Dschā’iz ist es, dass jemand, der einen Mord begangen hat und der verstandes- und geschlechtsreif ist, [auf richterlichen Beschluss hin] mit einem Stock geschlagen wird. [Es ist auch nicht dschā’iz, dass ein Mann seine Ehefrau mit einem Stock schlägt.] Zehnjährige Kinder lässt man nicht mehr in einem Bett

schlafen. Niemand darf Nachholgebete für jemand anderen verrichten. Aber es ist dschā'iz, die Belohnung seiner eigenen Gebete und anderer Ibādāt einem anderen, ob lebendig oder verstorben, zu schenken. Es ist nicht dschā'iz, für einen Gläubiger Gebete zu verrichten und ihre Belohnung diesem zu schenken, damit dadurch Schulden, die man bei ihm hat, erlassen werden. Für eine Schuld im Wert von einem Dank [entspricht etwa 0,5 g Silber] wird am Tag des Jüngsten Gerichts die Belohnung von 700 Gebeten, die ihre Bedingungen erfüllend verrichtet wurden, seinem Gläubiger gegeben. Sollten seine gesamten Belohnungen nicht ausreichen, werden entsprechend viele Sünden des Gläubigers auf ihn geladen werden. [Es gehört zu den Rechten der Menschen, dass ein Mann, der sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, ihr das Brautgeld (Mahr) sofort auszahlt. Wenn er es nicht tut, gibt es dafür im Diesseits eine bittere Strafe und im Jenseits große Qual. Das wichtigste Recht der Menschen und das mit der größten Strafe für seine Unterlassung ist das Recht der Verwandten und jener, die unter der Autorität einer Person stehen, auf den Aufruf zum Guten (Amr bil-Maʿrūf), d. h. ihr Recht auf die Unterrichtung im religiösen Wissen. Wer solche Menschen und alle Muslime durch Quälerei oder Täuschung davon abhält, ihre Religion zu lernen und ihre gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, ist ganz offensichtlich ein Ungläubiger und ein Islamfeind. So verhält es sich auch mit der Verdrehung des Wissens der Ahlus-Sunna, der Entstellung der Religion und des Glaubens seitens der Irrgänger und der Madhhablosen. Wer nicht daran glaubt und gering schätzt, dass das Verrichten des Gebets eine Fard und die erste Pflicht ist, wird zum Kāfir.] Wer daran glaubt, dass das Verrichten des Gebets eine Fard ist, es aber aus Faulheit unentschuldigt unterlässt, ist ein Sünder (Fāsiq). Eine solche Person wird durch richterlichen Befehl eingesperrt, bis sie das Gebet wieder aufnimmt oder stirbt. Ab und an erteilt man ihr gute Ratschläge. In einem Hadith heißt es: **„Das, was den Kāfir vom Muslim unterscheidet, ist, dass er kein Gebet verrichtet."** Daher wird jemand, der aus Faulheit das Gebet unterlässt, in der hanbalitischen Rechtsschule zum „Kāfir". Das Unterlassen des Gebets bedeutet, es aus Faulheit und absichtlich nicht zu verrichten. [Das Gebet mit einem Entschuldigungsgrund zu verpassen, nennt man „Fawt".] Es ist fard, mit einem Entschuldigungsgrund nicht rechtzeitig verrichtete Gebete so bald wie möglich nachzuholen. Es ist dschā'iz, das Nachholen verpasster Gebete so lange aufzuschieben, bis man den Lebensunterhalt der Familie verdient hat [also während der Arbeitszeiten]. Die

Aussage von Ibn Taymiyya „Die Wohltaten von Menschen, die keine Nachholgebete verrichten, gelten anstelle ihrer Nachholgebete. Diese Menschen brauchen keine Nachholgebete zu verrichten“ ist ein Abirren vom rechten Weg.

DAS ENTRICHTEN DER ZAKAT

212 – Es ist fard, die Zakat und das Uschr von vollgültigem Eigentum zu entrichten. Eigentum, über das man verfügen kann und darf, heißt **„vollgültiges Eigentum“**. Es gibt vier Arten von zakatpflichtigen Gütern:

1) Gold und Silber.

2) Waren, die für den Handel gekauft werden.

3) Vierbeinige Tiere, die auf Weiden und Feldern grasen.

4) Ernten, die die Erde hervorbringt, also „Uschr“.

Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, teilt mit:

Es ist fard, durch Regen- oder Flusswasser bewässerte Ernten, Obst, Gemüse und Honig, ob wenig oder viel, unmittelbar nachdem die Ernte eingefahren ist, zu verkaufen und ein Zehntel an Arme auszuhändigen. Dies nennt man **„Uschr“** (Zehnt). Es ist harām, diese Produkte vor dem Entrichten des Uschr zu verzehren.

Damit das Entrichten der Zakat von Gold, Silber und Handelswaren verpflichtend ist, müssen diese die Nisāb-Menge erreichen. **„Nisāb“** ist die Grenze zwischen Reichtum und Armut. Wer Eigentum in diesem Maße hat, ist reich. Die Nisāb-Menge für Gold beträgt 20 Mithqāl, für Silber 200 Dirham. Als **„reich“** wird derjenige bezeichnet, der, ausgenommen seine Grundbedarfsmittel, jegliche Art von Gütern besitzt, die die Nisāb-Menge erreichen. Wer weniger Güter hat als die Nisāb-Menge, wird **„arm“** genannt. Wenn das Gesamtgewicht an Goldmünzen, Gütern aus Gold, Schmuck von Frauen, Zahnkronen aus Gold und jeglicher Art von Handelswaren 20 Mithqāl erreicht, von Silber hingegen 200 Dirham, und wenn diese auch nach einem Jahr gemäß islamischer Zeitrechnung noch im Besitz sind, muss man ein Vierzigstel davon an eine oder mehrere von acht Gruppen von Armen entrichten, die im edlen Koran erwähnt werden. Dies wird **„Zakat“** (Pflichtabgabe bzw. Almosensteuer) genannt. Ein Mithqāl sind 20 Qirāt. Ein Qirāt beträgt 0,24 Gramm. Ein Mithqāl sind dementsprechend 4,8 Gramm und 20 Mithqāl betragen 96 Gramm. Wer 96 Gramm Gold hat, muss nach einem Jahr islamischer Zeitrechnung 2,4

Gramm Gold mit der Absicht der Zakat-Entrichtung zur Seite legen und diese zu beliebiger Zeit an beliebige Arme aushändigen. Ein Dirham sind 14 Qirāt, d. h. 3,36 Gramm. Die Nisāb-Menge für Silber beträgt 672 Gramm oder 28 Mecidiyye (alte Silbermünze aus der Zeit von Sultan Abdülmecid). Eine Mecidiyye sind 100 Qirāt oder 24 Gramm. Weil 96 Gramm die Nisāb-Menge für Gold und 672 Gramm für Silber ist, haben sie denselben Wert. Hieraus versteht sich, dass Gold siebenmal wertvoller ist als Silber mit identischem Gewicht. Weil Goldmünzen in der Türkei je 1,5 Mithqāl, d. h. 30 Qirāt [7,2 Gramm] betragen, entsprechen 13 Goldmünzen und ein Drittel einer Goldmünze [20:1,5=13,33] der Nisāb-Menge für Gold. (Diese Angaben sind aus dem Buch von Ibn Ābidīn entnommen.) In den letzen Zeiten des Osmanischen Reiches betrug ein Qirāt 0,2 Gramm und ein Dirham 3,207 Gramm.

Wenn der Einkaufswert der Handelswaren gemäß dem als Geld verwendeten Gold oder Silber die Nisāb-Menge erreicht, wird die Zakat für diese Handelswaren entweder in Gold oder in Silber oder von der Handelsware entrichtet. Das heutzutage im Handel verwendete Papiergeld ist der Gegenwert von verfügbarem Gold eines jeweiligen Staates. Da in der heutigen Zeit der Wert von Silber im Vergleich zu Gold viel weniger ist als das im Islam mitgeteilte Verhältnis von einem Siebtel, ist es erforderlich, dass die Zakat-Berechnungen nur mit Gold erfolgen. [Ibn Ābidīn, Auflage aus dem Jahre 1271, Band 4, Seiten 28 und 182].

Wenn ein Gläubiger die entsprechenden Schuldscheine hat, muss er die Zakat entrichten. Aber er darf nicht ein Vierzigstel der Schuldscheine aushändigen, denn Schuldscheine verweisen lediglich auf Güter, die **„dayn“** sind, also zurzeit nicht im Besitz sind. Die Zakat von Gütern, die dayn sind, muss entrichtet werden. Man muss sie aber als **„ayn“** entrichten, d. h. man muss für die Zakat Güter verwenden, die aktuell vorhanden, also im Besitz sind. Güter, die dayn sind, darf man nicht als Zakat verwenden. Das Gut muss dem Armen übergeben werden. Ein Schuldschein ist nicht das Gut selbst, also kein Gut, das ayn ist, sondern ein Stück Papier. Wenn auf dem Schuldschein Gold vermerkt ist, muss man die Zakat als Gold, wenn darauf Silber steht, als Silber entrichten.

Auch bei Papiergeld handelt es sich nicht um ein Gut, das ayn ist. Es verweist auf ein Gut, das dayn ist. Es ist ein von Regierungen unterschriebener Dayn-Schuldschein und die Entsprechung von Gold, nicht von Silber. Wer beispielsweise zehntausend Euro in Form von Papiergeld zur Hand hat, ist so, als hätte er der Bank

oder dem Goldhändler den Gegenwert dieses Geldes in Gold geliehen. Das Papiergeld, das man hat, ist der Gegenwert von Gold. Man muss also die Zakat von Gold als ayn entrichten und folglich in Form von Gold. Die Zakat von Kupfergeld wird schließlich auch in dessen Gegenwert entrichtet, nicht als Kupfergeld. Der Wert einer Ware entspricht der Anzahl der Goldmünzen, die der Gegenwert der Ware auf dem Markt sind. Wenn man beispielsweise vierzigtausend Euro hat, schaut man zunächst, welche Goldmünze auf dem Markt den niedrigsten Wert hat, und berechnet damit dann den Nisāb. Wenn z. B. die Hamīd genannte Goldmünze den niedrigsten Wert aufweist und an einem Tag 1500 Euro kostet, beträgt der Nisāb an jenem Tag 13,3x1500=19950 Euro und man muss die Zakat von den vierzigtausend Euro als Gold entrichten. Die Zakat beträgt tausend Euro. Demnach soll man ungefähr 5 Gramm Gold, was der Gegenwert von tausend Euro ist, an einen Armen als Zakat aushändigen.

Vor dem Staatsstreich der sozialistischen Ungläubigen in Libyen wurde eine Zeitschrift namens **Hady al-islāmī** von dem wissenschaftlichen Ausschuss des Direktorats der Stiftungen veröffentlicht. In dessen Ausgabe vom Ramadan 1393 n. H. (1973 n. Chr.) mit der Unterschrift von Schaykh Milād al-Dschalāsī steht: „Man muss auch die Zakat von Banknoten, also von Papiergeld entrichten. Der Nisāb von Papiergeld wird mit dem Wert der Goldmünzen berechnet, die in der Region desjenigen, der die Zakat entrichten muss, zur Verwendung kommen. Mit Silber wird nicht berechnet. Der Nisāb von Papiergeld wird nur mit Goldmünzen berechnet. Denn Papiergeld ist die Entsprechung von Gold.“ Das Buch **al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa**, das von einem Ausschuss unter der Leitung von Abdurrahmān al-Dschazīrī, einem islamischen Gelehrten in Ägypten, zusammengestellt wurde, ist gemäß den vier Rechtsschulen verfasst und besteht aus fünf Bänden. Es wurde 1392 n. H. (1972 n. Chr.) fertiggestellt. Vom Verlag Hakîkat wurde es per Offsetverfahren in Istanbul gedruckt. Darin wird ausführlich erläutert, dass Papiergelder Schuldscheine als Goldersatz sind.

Zusammengefasst: Wer also im Besitz von Papiergeld ist, der dem Gegenwert von mindestens 13,33 Goldmünzen mit dem niedrigsten Wert entspricht, muss nach einem Jahr islamischer Zeitrechnung so viel Gold als Zakat entrichten, der den Wert von einem Vierzigstel des Papiergeldes hat. [Der Wert von Gold als Gegenwert zum Papiergeld ändert sich im Laufe der Zeit entsprechend dem Börsenkurs.] Zakat sind Schulden gegenüber den Ar-

men. Jede Art von Schuld wird durch zakatpflichtige Güter beglichen. Man begleicht die Zakatschuld, indem man die Güter als solche entweder dem Armen selbst oder seinem Bevollmächtigten übergibt. In Form von Papiergeld darf die Zakat nicht ausgehändigt werden und dies wird nicht angenommen. Falls man früher die Zakat mittels Papiergeld entrichtet hat, muss man diese in Form von Gold nachholen, indem man die Dawr durchführt. Eine Person, die im Besitz von Silber ist, darf, damit dies den Armen nützt, den Nisāb zwar mit Silber berechnen, aber in diesem Fall müsste diese Person auch die Zakat des Papiergeldes mit Silber entrichten, was zum Nachteil für die Armen wird, weil es ihnen nicht wirklich nützt, selbst wenn so viel Silber vorhanden wäre. Wenn jemand zu einer anwesenden Person sagt oder einer in der Ferne befindlichen Person per Brief oder anderen Kommunikationswegen mitteilt oder mit einer Person die folgende Nachricht übermittelt: „Entrichte für mich so viel Gold als Zakat. Ich zahle dir den Betrag später zurück“, und wenn jene Person das Gold an Arme übergibt, dann ist dies dschā'iz. Wenn jemand zehntausend Euro und die folgende Aufforderung bzw. Bitte erhält: „Das ist meine Zakat. Händige sie dem Islam gemäß jener Wohltätigkeitsorganisation aus!“, dann bringt diese Person in Erfahrung, welche Goldmünze an jenem Tag den niedrigsten Marktwert hat. Wenn dies z. B. die Hamīd genannte Goldmünze ist und deren Wert an diesem Tag 1500 Euro beträgt, würden 6,6 Hamīd-Goldmünzen zehntausend Euro entsprechen. Diese Person kauft sieben Goldmünzen jeglicher Art oder dessen Gewicht entsprechenden Goldschmuck, z. B. Ring oder Armband von einem Goldhändler. Diese übergibt er einem Armen, dem er vertraut und der sachkundig ist. Nachdem der Arme das Gold entgegengenommen hat, schenkt er es wieder dieser Person. Somit ist die Zakat mit Gold entrichtet. Hiernach übergibt diese Person das Gold an die aufgeforderte bzw. gebetene Wohltätigkeitsorganisation. Ibn Nudschaym Zaynal'ābidīn al-Misrī, ein großer Gelehrter der hanafitischen Rechtsschule, schreibt am Ende seines Buches **al-Aschbāh** Folgendes: „Wenn ein Armer bei einer Person Schulden hat und diese Person die Zakat entrichten möchte, aber in der Weise, dass sie die Zakat gegen die Schulden aufrechnen will, verfährt sie wie folgt: Sie händigt dem Armen die Zakat [in Gold] aus und nimmt das Gegebene als Gegenleistung für die Schulden wieder zurück. Man muss so verfahren, da die Zakat von Gütern, die ayn sind, nicht von Gütern, die dayn sind, entrichtet werden darf. Eine reiche Person kann die Geldforderung, die sie bei einem Armen hat, nicht als

Zakat zählen. D. h. weder hätte der Arme auf diese Weise seine Schulden beglichen noch hätte der Reiche seine Zakat in dieser Summe entrichtet. Stattdessen muss der Reiche diese Menge an Zakat dem Armen übergeben und der Arme muss diese entgegengenommene Menge dem Reichen wieder zurückgeben und auf diese Weise seine Schulden begleichen. Sollte der Arme die erhaltene Zakat nicht zurückgeben, darf sich der Reiche dies vom Armen gewaltsam aneignen. Wenn dies nicht möglich ist, geht er den gerichtlichen Weg und nimmt so das Gegebene wieder zurück. Oder der Schuldner ernennt eine vom Reichen vorgeschlagene Person zum Bevollmächtigten, damit dieser die Zakat entgegennimmt und dem Gläubiger wieder zurückgibt und somit die Schulden begleicht. Sobald der Bevollmächtigte die Zakat entgegennimmt, wird die gegebene Zakat zum Eigentum des Armen. Hiermit begleicht der Bevollmächtigte die Schulden des Armen. Wenn der Arme bei jemand anderem auch noch Schulden hat und der Reiche befürchtet, dass der Arme diese anderen Schulden mit der Zakat begleichen könnte, verfährt man wie folgt: Der Arme schenkt dem Reichen die entgegengenommene Zakat und gibt sie ihm wieder zurück. Wenn der Reiche diese Schenkung entgegennimmt, erlässt er dem Schuldner dessen Schulden.“ Diese Angelegenheiten stehen auch in dem Buch **al-Fatāwā al-Hindiyya** im sechsten, also letzten Band. Oder „der Arme leiht sich von jemand anderem so viel Gold, wie er Schulden hat, und schenkt das Gold dem Reichen. Der Reiche gibt das Gold mit der Absicht der Zakat dem Armen zurück und erlässt dem Armen seine Schulden.“ Ein Reicher, der die Zakat von Papiergeld in Form von Papiergeld entrichten möchte, handelt genauso. Dazu leiht er sich von einem Bekannten den Gegenwert des als Zakat zu entrichtenden Papiergeldes in Gold und händigt das Gold einem Armen, den er kennt und dem er vertraut, mit der Absicht der Zakat aus. Der Arme nimmt das Gold entgegen und schenkt es anschließend dem Reichen und gibt es ihm zurück. Daraufhin schenkt der Reiche einen Teil des Papiergeldes dem Armen und den Rest gibt er für beliebige Wohltaten aus. Zu Zeiten, in denen Hindernisse auftreten, die es erschweren, dem Islam zu folgen, einen Ausweg zu suchen, um die Tat dem Islam gemäß leicht ausführen zu können, wird **„Hīla scharʿiyya“** (erlaubter Trick) genannt. Dass es erforderlich ist, eine Hīla scharʿiyya auszuführen, um dem Islam folgen zu können, steht in den Büchern **al-Hadīqa** und **al-Hindiyya**. Damit es im Einklang mit dem Islam steht, muss die Zakat mit Gold entrichtet werden, und mit der Absicht, dass es eine Erleichterung für die

Armen ist, führt man die oben beschriebene Hīla scharʿiyya aus, um so Papiergeld verteilen zu können. Wenn man aber, nachdem man das Gold vom Armen oder von dessen Bevollmächtigten zurückerhalten hat, mit dem Vorwand, die Zakat sei ja schon entrichtet, kein Papiergeld an Arme oder an Organisationen, die dem Islam dienen, gibt und auf diese Weise eine Hīla scharʿiyya ausführt, um dem Befolgen des Islams zu entfliehen, dann ist dies harām und eine große Sünde. Fiqh-Bücher, die solche verbotene Hīla scharʿiyya, also **„Hīla bātila“** (verbotener Trick) vermitteln, sollte man nicht lesen. Ignorante Pseudogelehrte, die ihre eigenen Gedanken als religiöses Wissen präsentieren und die Muslime zu Madhhablosen machen, werden **„Muftī al-mādschin“** genannt. Der Richter muss den Muftī al-mādschin bestrafen. Wer Handel betreibt, darf seine Zakat sowohl mit Gold als auch von den Handelswaren aushändigen. Siehe hierzu auch Seite 423 und folgende!

HILFSORGANISATIONEN, GLÜCKSSPIELE UND VERSICHERUNGEN

213 – Hilfsorganisationen wie Grüner Halbmond, Roter Halbmond, Kinderschutzverein und Stiftung Ikhlās unterliegen den islamrechtlichen Bestimmungen der **„Hiba“** (Schenkung, Spende). Diese sind keine Stiftungen, sondern Hilfsorganisationen. Stiftungsgüter werden nach den Voraussetzungen des Stifters verfügt. Hilfsorganisationen hingegen werden von deren Vorsitzenden geleitet. Schenkungen [Güter, Geld], die erhalten werden, sind Besitz des Vorsitzenden. Das Gespendete bzw. Geschenkte wird im Auftrag des Vorsitzenden für die Armen, für die von einem Unglück bzw. einer Naturkatastrophe Betroffenen, für allerlei Wohltaten, für das Drucken und Verteilen von religiösen, naturwissenschaftlichen und ethischen Büchern und für Schulen und Krankenhäuser ausgegeben. Jedes Mitglied vom Verwaltungsrat ist ein Berater des Vorsitzenden. Gemeinsam gefasste Beschlüsse gelten im Islam als Aufträge des Vorsitzenden. Alle Bediensteten, ob bezahlt oder unbezahlt, sind Bevollmächtigte des Vorsitzenden. Wenn ein neuer Vorsitzender gewählt wird, muss der Vorgänger seinem Nachfolger alle Güter des Hilfsvereins übergeben. Alles, was dem Verein gespendet wird, gilt dem Vorsitzenden geschenkt.

Im Buch **al-Ikhtiyār** steht bezüglich der „Hiba“ Folgendes: „‘Hiba’ bedeutet ‚schenken‘ und ‚ohne Gegenleistung spenden‘. Die Spender äußern, dass sie gespendet haben. Der Vorsitzende [oder sein Bevollmächtigter] wiederum äußert, dass er die Spen-

den angenommen hat. Dann nimmt er mit der Erlaubnis des Spenders an jenem Ort, an dem gespendet wird, oder später die Spende entgegen. Vor der Entgegennahme darf man darauf verzichten, zu spenden oder die Spende anzunehmen. Nach der Entgegennahme der Spenden gelten sie als Eigentum des Vorsitzenden. Ein Geschenk, das man einem kleinen Kind geben will, darf von ihm selbst, von dessen Eltern oder von seinem Vormund entgegengenommen werden. Es ist auch dschā'iz, Güter zu spenden, die nicht aufgeteilt werden können. Güter dürfen gespendet werden, Nutzen (Manfa'a) aber nicht. Von einem Gut nur den Nutzen, d. h. seine Verwendung, das Benutzungsrecht zu spenden, heißt **„Āriya"** (Leihe). Dieses Gut gilt als Anvertrautes bei der Person, die es benutzt. Es ist dschā'iz, ein Haus auszuleihen, damit es bewohnt wird. Es kann von einem Gut, das aufgeteilt werden kann, nach dem Aufteilen ein Teil davon gespendet werden. Derart sind Teile eines Gebäudes, die Früchte eines Baumes und die Saat auf einem Feld. Es ist dschā'iz, dass zwei Personen, die beide gemeinsam Teilhaber eines Gutes [beispielsweise eines Hauses] sind, dieses Gut einer Person schenken. Es ist aber nicht dschā'iz, dass eine Person [ein Gut] zwei [oder mehr] Personen schenkt. [Wenn das Gut teilbar ist, soll man es aufteilen und die Teile jeder Person einzeln schenken. Aus diesem Grund muss die Spende dem Vorsitzenden gegeben werden, nicht der Hilfsorganisation oder dem Verein. Eine Spende ist dann gültig, wenn sie der natürlichen (tatsächlichen) Person gegeben wird und nicht der juristischen Person, also der Hilfsorganisation oder dem Verein.] Es ist dschā'iz, [ein Gut] zwei Armen als Sadaqa zu geben. Das, was dem Armen geschenkt wird, gilt als Sadaqa. Was dem Reichen als Sadaqa gegeben wird, gilt als Hiba. Es ist dschā'iz, ein Gut zurückzufordern, das einem Nicht-Mahram-Verwandten oder jemandem, mit dem man nicht verheiratet ist, gespendet wurde. Wenn aber die Gegenleistung bereits gegeben und das Gut entgegengenommen wurde oder wenn dieses Gut sich vermehrt hat oder einer von beiden gestorben ist oder dieses Gut sich nicht mehr im Besitz desjenigen befindet, der es erhalten hat, darf man die Spende nicht zurücknehmen. Als „Vermehrung" gelten das Altwerden und Wachsen von Tieren, das Wachsen von Pflanzen und das Färben und Schneiden von Stoffen. Dass sich die Menge oder der Wert der gespendeten Sache vermindert hat, ist kein Hindernis, die Spende zurückzuverlangen. Die Gegenleistung einer Spende darf auch ein anderer geben. Wenn man etwas gibt, ohne zu sagen, dass es sich hierbei um die Gegenleistung handelt, gilt dies nicht als Gegenleistung. Eine Gegenleistung darf weniger oder mehr sein. [Die Quit-

tung des Übernehmers gilt als Gegenleistung der Spende.] Es ist dschā'iz, etwas zu spenden mit der Bedingung, dass man eine Gegenleistung erhält. Vor der Übernahme der Gegenleistung dürfen beide darauf verzichten, eine Spende nicht zu übergeben bzw. nicht zu übernehmen. Nach der Übernahme der Gegenleistung darf man nur mit Zustimmung beider Seiten darauf verzichten. Es ist dschā'iz, jemandem zu sagen: ‚Solange du am Leben bist, darfst du in meinem Haus wohnen.' Wenn diese Person stirbt, erhält der Eigentümer das Haus zurück und wenn auch der Eigentümer verstorben ist, dann erhält der Erbe das Haus. Es ist nicht rechtmäßig, nicht gültig, zu sagen: ‚Du darfst in meinem Haus wohnen. Wenn einer von uns stirbt, soll das Haus dem Lebenden gehören!' Denn in diesem Fall würde man darauf warten, dass der andere stirbt. Dies wird **‚Ruqbī'** genannt. Es ist nicht gültig, den Eigentumserwerb vom Tod oder von anderen Gefahren abhängig zu machen. [Es versteht sich, dass Lebens-, Feuer- und Unfallversicherungen und dergleichen nicht dschā'iz sind. Da diese zudem als Glücksspiel gelten, sind sie auch deshalb harām.] Etwas, das als Sadaqa gegeben wurde, darf man niemals zurückverlangen. Wenn man das Gelübde ablegt, einen Teil vom Besitz als Sadaqa zu geben, gibt man diese Sadaqa von seinen Zakatgütern. [Wenn man keine Handelswaren hat, gibt man es in Gold oder Silber, welche Gültigkeit besitzen.] Von anderen Gütern darf man sie nicht geben. Wenn man keine bestimmte Menge versprochen hat, darf man in diesem Fall von allen Gütern, mit denen man die Zakat entrichten kann, alles geben. [Papier- und Metallgelder sind keine Zakatgüter. Es sind Schuldscheine, die man als Gegenwert für gültiges Gold und Silber verwendet. Anstelle von Papier- und Metallgeld händigt man ihren Gegenwert in Gold oder Silber aus.] Wenn man das Gelübde ablegt, sein Haus [oder ein bestimmtes Gut] als Sadaqa zu geben, gibt man entweder das Gut selbst oder dessen Gegenwert in Gold oder Silber." Die Übersetzung aus dem Buch **al-Ikhtiyār** endet hier.

214 – Der folgende Abschnitt wurde aus dem Buch **Mecelle** übersetzt:

833) Ein Gut ohne Gegenleistung jemand anderem zu geben, heißt **„Hiba"** (Schenkung, Spende). Wenn diese Person das Gut annimmt, ist es ihr Eigentum.

834) Ein Gut, das mitgebracht oder versandt worden ist, um es jemandem zu schenken bzw. zu spenden, nennt man **„Hadiyya"** (Geschenk). [Jemandem etwas zu schenken bedeutet, seine Sympathie oder Liebe dieser Person gegenüber kundzutun. In einem

Hadith heißt es: **„Wenn ihr einen muslimischen Bruder liebt, dann teilt ihm mit, dass ihr ihn liebt!“** Daher ist es sunna, Geschenke zu geben und Geschenke anzunehmen.]

835) Ein Gut, das man einem Armen schenkt, um Belohnung zu erlangen, heißt **„Sadaqa“** (Almosen).

836) Jemandem ohne Gegenleistung zu genehmigen, etwas zu verzehren bzw. zu gebrauchen, wird **„Ibāha“** (Erlaubnis) genannt.

839) Gegenseitige Abgabe ohne Äußerung gilt als Schenkung.

840) Einseitige Abgabe gilt als Schenkung, nachdem der andere sie angenommen hat.

841) Wenn man jemandem sagt, dass man ihm ein Gut geschenkt hat, und wenn jener es annimmt, gilt die Schenkung als abgeschlossen.

845) Man darf als Kunde ein Gut einem anderen schenken, ohne dass man es entgegengenommen hat.

847) Wenn ein Gläubiger dem Schuldner dessen Schulden schenkt, d. h. ihn davon befreit, oder wenn er sagt: „Ich habe keine Forderung an dich“ (dies wird **„Ibrā“** genannt), dann bleiben keine Schulden mehr.

849) Wenn vor der Entgegennahme des Gutes einer von beiden verstirbt, ist die Schenkung ungültig.

850) Wenn man seinem verstandes- und geschlechtsreifen Kind etwas schenkt, muss es das Gut entgegennehmen.

853) Auch bei einem nicht geschlechtsreifen, aber verstandesreifen Kind ist die Entgegennahme erforderlich.

854) Es ist nicht gültig, zu sagen: „Zu Monatsbeginn schenke ich dir jenes Gut.“

855) Wenn man verspricht, jemandem etwas zu schenken, vorausgesetzt, dass dieser jemand seine Schulden an ihn zurückzahlt, muss man das versprochene Gut schenken, wenn er seine Schulden zurückgezahlt hat. Wenn nicht, darf man auf die Schenkung verzichten. Wenn man einer Person unter der Bedingung, dass die Person bis zum Lebensende ihm den Lebensunterhalt zahlt und ihm dient, sein Haus schenkt und übergibt, darf man, sobald diese Person mit ihrem Dienst beginnt, das Haus nicht mehr zurücknehmen.

856) Es ist eine Voraussetzung, dass das Gut vorhanden ist, wenn man es schenkt. Es muss aber nicht anwesend sein.

857) Das Gut eines anderen darf ohne dessen Zustimmung nicht verschenkt werden.

858) Das Gut muss bekannt und bestimmt sein.

859) Derjenige, der spendet bzw. schenkt, muss verstandes- und geschlechtsreif sein. [Deshalb lässt man beim Isqāt für die Sünden und Schulden eines Verstorbenen mittels Dawr neben den Armen kein Kind teilnehmen.] Aber einem Kind etwas zu schenken ist gültig.

860) Eine Schenkung bzw. Spende durch Zwang und Drohung ist nicht gültig.

861) Nach Entgegennahme der Schenkung wird sie zum Eigentum. Ein Gut, das man kauft, wird hingegen nach der Zustimmung der Vereinbarung und vor der Entgegennahme zum Eigentum des Käufers.

862) Eine Spende, die noch nicht übergeben worden ist, darf man zurücknehmen.

873) Jemand, der dem Schuldner oder einem anderen dessen Schulden schenkt, darf nicht darauf verzichten.

876) Bei Geschenken, die bei einer Hochzeit gegeben werden und deren Besitzer nicht bekannt sind, richtet man sich nach den Sitten und Bräuchen der Ortschaft.

879) Einer, der im Sterbebett liegt, darf nicht nur einem Teil seiner Erben sein Eigentum schenken. Er darf ein Drittel seines Eigentums anderen als seinen Erben schenken oder testamentarisch vermachen.

Eine Person darf sowohl einer Person unter mehreren etwas schenken als auch der Person, die durch Auslosen ausgewählt wird. Das Los zieht man unter Personen, die einen Preis von oder eine Hilfe durch eine andere Person gewinnen wollen. Beim Auslosen darf man von den Teilnehmern keinerlei Gegenleistung fordern. Wenn man eine Gegenleistung von den Teilnehmern verlangt, gilt, dass man diese angenommenen Güter verteilt hat. Die Güter, die er eingenommen hat, gelten als Anvertrautes und diese hätte er ihren Besitzern geben müssen. Es war harām, sie zu benutzen. Derjenige aber hat sie benutzt und die Rechte der meisten dieser Personen missachtend den anderen die Güter ausgehändigt. Diesem Aushändigen, das harām war, hat er auch von seinem eigenen Besitz hinzugefügt.

215 – Hinsichtlich der anfechtbaren (fāsid) Verkäufe steht in dem Buch **Se'âdet-i Ebediyye**, dass es nicht dschā'iz ist, dass der Verkäufer im Verkaufsvertrag die Bedingung stellt, dem Kunden ein Geschenk zu machen; wenn aber der Verkäufer die ungültige Bedingung im Voraus nennt und diese während des Geschäftes

nicht erwähnt wird, dann ist es dschā'iz. Wenn man vor dem ersten Verkauf mitteilt, einigen Kunden Geschenke zu geben, und mitteilt, für wie viele Verkäufe dies gilt, während des Vertragsschlusses aber nicht diese Bedingung stellt, dann ist es dschā'iz, nach dem Vertragsschluss das Versprechen zu nennen und zu erfüllen. Denn das Geschenk auf diese Weise als Bedingung zu stellen bedeutet, nach dem Vertragsschluss die Einnahmen um einen gewissen Teil zu reduzieren, und dies ist dschā'iz. Wenn die Einnahmen [Güter, Geld] entgegengenommen sind, gilt diese Reduzierung als neuer Vertragsschluss und der Verkäufer gibt dem Kunden die reduzierte Menge zurück. Wenn die Einnahmen noch nicht entgegengenommen sind, gilt, dass der erste Vertrag mit reduzierten Einnahmen geschlossen wurde. In beiden Fällen gelten die Geschenke als Eigentum der Kunden. Es ist harām, dass der Verkäufer unter den Kunden eine Lotterie zieht, um die Geschenke nur denjenigen, die gewonnen haben, zu geben. Denn in diesem Fall heißt es, die Güter von den Kunden, die in der Lotterie nicht gewonnen haben, gewaltsam wegzunehmen und den Gewinnern zu geben.

Im Buch **Radd al-muhtār** von Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, das in Ägypten gedruckt wurde, heißt es auf Seite 121 des 4. Bandes: „Ein Verkauf, bei dem eine Bedingung gestellt wird, die kein Erfordernis des Verkaufes ist, die aber für den Verkäufer oder für den Kunden einen Vorteil hat, ist anfechtbar. Wenn der Kunde die Bedingung stellt, dass der Verkäufer, nachdem er aus Weizen Mehl hergestellt hat oder nachdem er Früchte geerntet hat, diese übergeben soll oder dass der Verkäufer nach dem Verhandeln des Geldbetrages, aber vor dem Geben des Geldes die Ware übergeben soll oder das Geld an einem anderen Ort zu geben oder dass der Verkäufer dem Kunden etwas schenken soll oder dass der Verkäufer die Ware später zu einer bestimmten Zeit übergeben soll, dann wird der Verkauf anfechtbar. Es ist harām, einen anfechtbaren Verkauf zu tätigen. Einen solchen Verkauf für nichtig zu erklären ist wādschib. Wenn man einer Person an einem anderen Ort schreibt oder als Nachricht mittels einer anderen Person Folgendes übermittelt: „Ich habe dir jene Ware für soundsoviel verkauft", oder: „Ich habe dich getraut", und wenn jene Person das Angebotene versteht und akzeptiert, dann ist dies gültig." Hieraus versteht sich: Wenn ein Verkäufer durch die Zeitung veröffentlicht, seinen Kunden eine Ware zu schenken, und wenn die Kunden diese Ware aus diesem Grund kaufen, dann ist der Verkauf gültig. Wenn beispielsweise der Kunde einen Zettel inmitten der gekauften Ware findet, auf dem die folgende Notiz steht: „Sie erhalten jenes Geschenk. Bitte kommen Sie es abho-

len!“, dann ist es dschā’iz, das Geschenk anzunehmen. Wenn der Zeitungsverkäufer dies zuvor mitteilt, dies während des Zeitungskaufs aber nicht erwähnt wird, dann ist es dschā’iz, das Geschenk anzunehmen. Wenn es sich bei diesem als Bedingung gestellten Geschenk des Händlers oder des Zeitungsverkäufers um ein wissenschaftliches Buch handelt, führt man damit zudem Amr bil-Maʿrūf aus.

In dem Buch **al-Hindiyya** steht: „Es ist ungültig, etwas zu kaufen, indem man sagt: ‚Mit dem Geld, das ich von jenem erhalten werde...‘ “. Hieraus versteht sich, dass es nicht dschā’iz ist, etwas zu kaufen, indem man beim Kauf den Schuldschein verwendet, den man von seinem Schuldner erhalten hat. Zum Kaufen muss man dementsprechend selbst von neuem einen Schuldschein erstellen und dem Gläubiger geben.

216 – Dass zwei oder mehr Personen vereinbaren, unter sich Geld bzw. Güter zu sammeln und dann Lotterie zu spielen, und dass folglich die Verlierer den Gewinnern Geld bzw. Güter geben, nennt man **„Glücksspiel“**. Beispiele für Lotterien sind: Wettspiele, Wettkämpfe, Wettrennen, Auslosungen oder Frage-Antwort-Glücksspiele. Lotterien von Verkäufern und Unfall- und Schadenversicherungen sind Mittel, um Arme, Arbeitnehmer und ganze Völker auszubeuten. Denn Unfall- und Schadenversicherungen, Spielhallen und Banker nehmen vielen Menschen ihre Besitztümer weg und geben diese mittels Glücksspielen oder Zinsen an andere weiter und dabei fließt ein Großteil des erworbenen Harām-Geldes in die Taschen der Banker und derjenigen, die Lotterien veranstalten. Die Sozialversicherungen sind anders. Dass die Geldsummen bei Sozialversicherungen, bei Treuhändern und Geld, das vom Gehalt für Güter gekürzt wird, der islamrechtlichen Bestimmung der **„Luqata“** (Fundsachen) unterliegen, teilte der große Gelehrte Abdulhakīm Efendi in seinen Predigten mit. Mit Luqata sind Güter gemeint, die man auf dem Boden findet. Fundsachen und unreine Güter gibt man ihren Eigentümern zurück. Wenn die Eigentümer nicht gefunden werden können, gibt man sie Armen. Wenn der Arme sie ausgehändigt bekommt, sind sie sein Eigentum.

Im 5. Band seines Buches schreibt Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, Folgendes: „Es ist dschā’iz, einen Wettkampf im Bogenschießen oder Pferderennen zu machen. Wenn einer von beiden beispielsweise sagt: ‚Wenn du den Wettkampf gewinnst, werde ich dir diese Gegenleistung schenken; wenn ich gewinne, verlange ich nichts‘, oder wenn ein Dritter, der nicht am Wett-

kampf beteiligt ist, sagt: ‚Dem Gewinner von euch beiden werde ich dieses und jenes schenken; der Verlierer gibt nichts', dann ist dies dschā'iz. Wenn man sagt: ‚Der Verlierer wird dem Gewinner dieses und jenes geben', dann ist es Glücksspiel und harām. Denn es besteht beim Glücksspiel die Möglichkeit, dass jeder der Glücksspieler gewinnt oder verliert. Wenn die Möglichkeit besteht, dass ein bestimmter Spieler nur gewinnt und der andere nur verliert, ist ein solches Spiel kein ‚Glücksspiel'. Wenn ein Dritter an dem Pferderennen mit einem Pferd teilnimmt, dessen Sieg zweifelhaft ist, dann ist es dschā'iz, dass er sagt: ‚Wenn ich das Pferderennen mit meinem Pferd gewinne, verlange ich von euch beiden etwas, wenn ich aber verliere, gebe ich euch nichts; wer von euch beiden gewinnt, soll vom anderen belohnt werden!' Derart ist auch eine Vereinbarung über Güter, die zwei Fachleute treffen, wenn sie zu einer Frage unterschiedliche Antworten geben." Unter dem 1151. Artikel der Erläuterung zur **Mecelle** von 1330 n. H. (1912 n. Chr.) schreibt Kamāl Ātif Beğ, möge Allah sich seiner erbarmen, Vorsitzender des Verwaltungskomitees der Stiftungen, wie folgt: „Das Auslosen ist dreierlei Art: Das Auslosen, um die Rechte von manchen Teilhabern zu annullieren, würde bedeuten, sie ihres Rechts zu berauben, und dies ist unrechtmäßig und harām. Es ist dschā'iz, Los zu ziehen, um eine Person unter mehreren mit gleichen Eignungen und Voraussetzungen auszuwählen, damit sich niemand gekränkt fühlt. Es ist dschā'iz, Los zu ziehen, um bei einem gemeinsamen Gut den Anteil eines jeden Teilhabenden zu unterscheiden."

217 – Der große Fiqh-Gelehrte Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Fatwa-Buch **al-Uqūd ad-durriyya**:

Es ist dschā'iz, dass der Imam oder der Muezzin den Rest einer Kerze, die der Mosche gestiftet oder geschenkt wurde, zum persönlichen Gebrauch mitnimmt, vorausgesetzt, dass weniger als die Hälfte der Kerze übrig ist und dass diese Handlung eine Sitte in der betreffenden Ortschaft ist.

Wenn man beispielsweise verspricht, dass man Umar einen bestimmten Teil der Ernte geben wird, muss man es nicht unbedingt tun. Aber es ist besser, zu geben.

Mit einer fremden Frau an einem Ort allein zu verweilen, nennt man **„Khalwa"** und dies ist harām. Aber es ist dschā'iz, dass man, wenn eine Schuldnerin flieht, nach ihr in ihr Haus eintritt, um das Geld einzufordern. Es ist auch dschā'iz, mit einer alten Frau allein zu verweilen. Mit einer fremden Frau allein zu verweilen,

wenn es einen Vorhang zwischen Mann und Frau gibt, ist dschā'iz.

Es ist dschā'iz, dass ein Mann ohne Begierde auf den Kopf, die Arme und die Beine von ihm zur Heirat verbotenen Frauen schaut, beispielsweise seiner Schwiegermutter, der Großmütter seiner Frau, seiner eigenen Tanten und der Tanten seiner Eltern. Für die Milchverwandten gilt dasselbe wie für die Blutsverwandten. [Muslimische Glaubensgeschwister gelten nicht als solche Verwandte.]

Es ist nicht dschā'iz, Musikinstrumente und Glücksspielgeräte zu kaufen und zu verkaufen und diese und Tänzer, Sänger, Musikanten und Frauen, die Unzucht begehen, zu mieten.

Gräber der Gottesfreunde mit Überzug oder Turbanstreifen zu bedecken oder über ihnen Mausoleen zu errichten ist dschā'iz, weil es dazu führt, dass sich Unwissende und Unachtsame anständig und gesittet benehmen. Die gesegneten Seelen der Gottesfreunde werden in ihren Gräbern präsent. Wer sich hier gesittet und anständig verhält, erlangt von ihren Seelen spirituelle Erkenntnisse (Fayd) und Segen. [Die Gräber mit Holzüberbau, Überzug und Turbanstreifen zu bedecken, ist nicht für die Verstorbenen gedacht. Sie dienen dazu, dass die Menschen, die ihre Gräber besuchen, spirituelle Erkenntnisse erlangen und profitieren, indem sie sich wohlgesittet benehmen. Daraus versteht sich, dass diese Maßnahmen zugunsten der lebenden Menschen getroffen werden, nicht der Verstorbenen.]

Die Gelehrten haben übereinstimmend mitgeteilt, dass die Bittgebete der Lebenden den Verstorbenen nützen. Die Gelehrten von drei Rechtsschulen berichten, dass es den Verstorbenen Nutzen bringt, wenn man den edlen Koran rezitiert und dessen Belohnung ihren Seelen schenkt.

Es ist nicht dschā'iz, in gesegneten Nächten und in Nächten der Festtage die Minarette oder andere Stellen überflüssig und unnötig zu beleuchten.

Es ist harām, von der Schönheit einer Frau oder von anderen Angelegenheiten, die harām sind, zu singen.

Es ist für einen Gelehrten dschā'iz, unter Kenntnis der Quellen [mit der Absicht, der Religion zu dienen] die Rechtsschule zu wechseln. Dass ein Unwissender für die Erlangung von Weltlichem und seiner Begierden einer anderen Rechtsschule folgt, ist nicht dschā'iz; dies ist makrūh. Ein solches Verhalten ist für einen Gelehrten harām. Wenn es für jemanden schwierig ist, sich das Fiqh-Wissen der eigenen Rechtsschule anzueignen, dann ist es wādschib für ihn, in eine andere Rechtsschule überzutreten, deren

Fiqh-Wissen er leichter erwerben kann. Denn, sich das Fiqh-Wissen einer der vier Rechtsschulen anzueignen ist besser, als unwissend zu bleiben.

Für jene, die übel riechende Sachen essen, und für jene, deren Körper, Kleidung oder Wunden übel riechen, ist es nicht dschā'iz, Moscheen zu betreten und Versammlungen beizutreten.

Man darf kein Ungeziefer wie Läuse und Skorpione und keine Art von Tieren lebendig verbrennen. Es ist dschā'iz, Holz, von dem man annimmt, dass sich darin Ameisen befinden, zu verbrennen [nachdem man es gegen einen festen Gegenständ schlägt, damit die Ameisen rausfallen]. Es ist dschā'iz, schädliche Tiere wie tollwütige Hunde ohne Qual zu töten. Wenn man keine andere Wahl hat, ist auch das Verbrennen dschā'iz. Es ist makrūh, Tiere, die unschädlich sind, zu töten.

Es ist wādschib, bei jemandem, von dem man davon ausgeht, dass er es annehmen wird, Amr bil-Maʿrūf zu machen. Das ist ein Recht der Menschen.

Ein Hadith lautet: **„Handelt den Muschrikūn zuwider, indem ihr euren Bart wachsen lasst und euren Schnurrbart kürzt!"** Die Worte und Ratschläge von Personen, deren Aussehen und Kleidung ansehlich und schön sind, sind wirksamer und ihnen schenkt man mehr Beachtung. So zu sein ist sunna. Deshalb ist es sunna, einen kurzen Schnurrbart zu haben. [Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt in seinem Buch **Radd al-muhtār** beim Thema „Makrūhāt des Fastens": „In einem Hadith heißt es: **‚Lasst euch den Bart wachsen!'** Dieses Gebot bedeutet: ‚Haltet den Bart nicht kürzer als eine Faustlänge und rasiert ihn nicht ab.' Es ist sunna, den Bart eine Faustlänge, also vier Fingerbreit lang wachsen zu lassen. Was über eine Faustlänge hinausgeht abzuschneiden, ist auch sunna. Kein Gelehrter hat genehmigt, den Bart kürzer als eine Faustlänge zu halten. Eine Faustlänge wird vom Rand der Unterlippe aus gemessen. Den Bart abzurasieren bedeutet, den Juden und den Feueranbetern zu gleichen." Dass es makrūh ist, die schlechten Taten der Ungläubigen (Kāfirūn) nachzuahmen, steht beim Thema „Makrūhāt des Gebets". Es ist makrūh, den Bart abzurasieren, um dem Trend zu folgen. Den Bart abzurasieren, um den Frauen zu gleichen, ist harām. Mit einem Entschuldigungsgrund den Bart abzurasieren ist dschā'iz. Manchmal ist es sogar nötig, den Bart abzurasieren, um keine Fitna zu verursachen. Den Bart kürzer zu halten als eine Faustlänge und auf diese Weise zu glauben, man erfülle die Sunna des Wachsenlassens des Bartes, ist eine Bidʿa. Eine Bidʿa auszuführen ist harām und eine große

Sünde. Einen derart kurzen Bart bis auf eine Faustlänge wachsen zu lassen ist wādschib.]

Die Vorfahren unseres Propheten, Friede sei mit ihm, angefangen von Ādam, Friede sei mit ihm, waren alle gläubig. Der malikitische Gelehrte Abū Bakr al-Arabī, möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Wer behauptet, dass der edle Vater des Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, in der Hölle sei, ist verflucht!“ Hierbei handelt es sich nicht um einen Aspekt des Glaubens und dies hat nichts mit dem Herzen zu tun. Es ist nicht dschā'iz, etwas auszusprechen, was den Gesandten Allahs, Friede sei mit ihm, kränken würde.

Zu Zeiten, in denen es keinen Mudschtahid gibt, ist es dschā'iz, gemäß der Fatwa eines verstorbenen Mudschtahids zu handeln. Wenn über eine Angelegenheit, die einen Nutzen hat, nicht gesagt wurde, dass sie harām ist, dann ist sie mubāh. Es ist harām, etwas zu essen und zu trinken, was schädlich ist. Das, von dem der Nutzen und Schaden nicht bekannt ist, nennt man halāl. Deshalb darf man Rauchen nicht als harām bezeichnen. Denn es ist keine Bidʻa in der Religion, sondern eine Bidʻa, die die Gewohnheit, den Brauch betrifft. Nur für diejenigen, denen das Rauchen gesundheitlich schadet, ist es harām, zu rauchen, und zwar in der Menge, die den Schaden verursacht.

Dass es einen Unstern oder ein unglückbringendes Wesen gäbe, glauben die Juden. So etwas gibt es im Islam nicht. Es ist makrūh, eine Tat zu verrichten, die verursachen kann, dass die Unwissenden deren Ausführung als sunna oder wādschib annehmen.

Die Unwissenden (Awāmm) müssen ihr Handeln gemäß den Fiqh-Büchern ausrichten. Es ist nicht dschā'iz, dass sie aus den Koranversen und den Hadithen Bestimmungen ableiten. Siehe Seite 156! Findet man einen Koranvers oder Hadith, der nicht mit dem übereinstimmt, was in Fiqh-Büchern steht, soll man daraus ableiten, dass der Vers bzw. der Hadith aufgehoben oder interpretationsbedürftig ist oder dass ein anderer Vers bzw. Hadith diesem gegenüber bevorzugt wurde. Wenn eine Aussage von Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen, nicht im Einklang mit einem Hadith steht, ist es nicht dschā'iz, zu glauben, dass er diesen Hadith nicht kennen würde. Stattdessen muss man so denken, dass er diesen Hadith zwar kannte, aber dessen Gültigkeit anzweifelte oder verstand, dass er einer Interpretation bedarf. [Diese Erklärung steht auch im **al-Barīqa** auf Seite 94 und zeigt, dass sich die Wahhabiten, die Anhänger von Sayyid Qutb und die „Tablighi Ja-

ma'at" genannten Madhhablosen auf einem Irrweg befinden und im Unrecht sind.]

„Dschā'iz" (zulässig) bedeutet „sahīh" (gültig) und „halāl" (erlaubt).

Es ist wādschib, dass Anhänger einer Rechtsschule ihrer Rechtsschule gegenüber treu sind und bei jeder Handlung die Vorschriften ihrer Rechtsschule beachten. Aber es ist nicht dschā'iz, fanatisch zu handeln. „Fanatisch handeln" bedeutet hier, die drei anderen Rechtsschulen als im Unrecht zu betrachten und ihre Anhänger zu kränken. Denn eine jede von den vier Rechtsschulen ist rechtmäßig.

[Die Anhänger einer Rechtsschule betrachten die Anhänger der drei anderen Rechtsschulen als muslimische Geschwister und kränken sie nicht. Sie hegen Liebe zueinander und leisten einander Beistand. Allah, der Erhabene, gebietet, dass sich die Muslime im Glauben vereinen und genauso wie die edlen Gefährten glauben. Diejenigen, die den Glauben der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, kennen und in ihren Büchern niederschreiben, heißen **„Ahlus-Sunna"**. Alle Muslime sollen unbedingt auf die Weise glauben, wie es die Gelehrten der Ahlus-Sunna, möge Allah sich ihrer erbarmen, mitgeteilt haben. Wir alle müssen wissen, dass die Glaubensweisen der später aufgetauchten Salafiten und Madhhablosen falsch und abweichend sind.

Es ist unvorstellbar, dass sich diejenigen vereinen und brüderlich leben, deren Glaubensweisen verschieden sind und nicht mit der Glaubensweise der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, übereinstimmen. Solche Menschen verursachen unter dem Deckmantel der Brüderlichkeit Spaltereien, um die Muslime zu täuschen und sie in ihren eigenen Weg des Unglücks zu führen.

Es ist erforderlich, dass sich die Muslime in der einzig wahren Glaubensweise der Ahlus-Sunna vereinen und den Geboten Allahs, des Erhabenen, folgen und so versuchen, die göttliche Barmherzigkeit, die Brüderlichkeit und die Liebe zueinander zu erlangen, die aus der gemeinsamen Glaubensweise resultieren. Unsere Religion schreibt vor, dass sich die Anhänger der Ahlus-Sunna bei den Handlungen in vier Rechtsschulen trennen, und berichtet, dass diese Trennung eine Folge der Gnade und Barmherzigkeit ist.

Wer vernünftig ist, begreift mit Leichtigkeit, dass es erforderlich und nützlich ist, dass die Anzahl der Rechtsschulen nicht eins, sondern vier beträgt. Sowohl die natürliche Veranlagung der Menschen als auch ihre Lebensbedingungen sind verschieden. Während es den Menschen, die in der Wüste leben, leichtfällt, einer

Rechtsschule zu folgen, fällt es solchen, die in Gegenden nahe den Polarzonen leben, leichter, einer anderen Rechtsschule zu folgen. Während eine Rechtsschule Menschen, die auf Bergen leben, leichtfällt, ist sie für Seeleute schwierig. Während eine Rechtsschule einem Kranken leichtfällt, fällt eine andere Rechtsschule Menschen mit anderen Krankheiten leichter. Bei Feld- und Fabrikarbeitern und Soldaten sind diese Unterschiede ebenfalls zu verzeichnen. Jeder wählt eine Rechtsschule aus, deren Befolgung ihm leichtfällt, folgt dieser und geht vollständig in diese Rechtsschule über. Gäbe es nur eine einzige Rechtsschule, wie es die „Tablighi Jama'at" genannten Madhhablosen, die Anhänger von Mawdūdī, Abduh und Sayyid Qutb gerne hätten, und wären alle dazu gezwungen, ausschließlich einer einzigen Rechtsschule zu folgen, dann wäre es ein sehr schwieriger und sogar aussichtsloser Zustand.]

Es ist dschā'iz, zu lügen [und Bestechungsgeld zu geben], um seine Rechte zu waren und um sich von einem Unterdrücker zu retten.

Fiqh-Bücher in anderen Sprachen als arabisch können keine Quelle, kein Beweis sein, da die Möglichkeit besteht, dass Übersetzungsfehler enthalten sind.

Bei den Tasbīhāt nach dem Gebet soll man darauf achten, sie je 33 Mal zu sprechen. Die Gebote im Islam enthalten Weisheiten und Nutzen. Diese Anzahl ist wie die Dosierung einer Medizin. Wenn es mehr oder weniger vorgenommen wird, nützt es nicht.

Es ist eine Bidʿa im Brauch, Brot zu küssen. Je nach Absicht gilt es als mustahabb oder makrūh.

Imām Muhammad al-Ghazālī, möge Allah sich seiner erbarmen, war der größte Fiqh-Gelehrte seiner Zeit. Die schafiitischen Fiqh-Bücher verweisen immer auf seine Werke.

[Nichtmuslime, Madhhablose und Wahhabiten bezeichnen diesen großen Islamgelehrten und andere als „islamische Philosophen" und deren Werke über die Kalām-Wissenschaft, also ihre Aqīda-Bücher als „islamische Philosophie". Jedoch gibt es keine Philosophie im Islam. Und die Islamgelehrten sind keine Philosophen. „Philosophie" wird das genannt, was diejenigen, die keine vollständigen Kenntnisse über die Religion, die Seele und die Sozialwissenschaften besitzen, aus diesen Kenntnissen mit ihrem unzulänglichen Verstand und gemäß dem naturwissenschaftlichen Stand ihrer Zeit verstehen, d. h. Philosophie ist das Produkt ihrer haltlosen Gedanken. Die Bücher der islamischen Gelehrten dagegen bestehen aus Kenntnissen, die aus dem edlen Koran und den

ehrwürdigen Hadithen abgeleitet sind. Islamische Wissenschaften als Philosophie zu bezeichnen ist, als würde man Diamanten mit Glasscherben gleichsetzen. Und islamische Gelehrte als Philosophen zu bezeichnen ist, als würde man Löwen als Katzen betiteln; und dies ist eine Beleidigung gegenüber diesen edlen Gelehrten.]

Die Hadithe erklären die Koranverse, die verborgene Bedeutungen haben. Die Idschtihade der Mudschtahids erklären diese beiden. Die Mudschtahids der hanafitischen Rechtsschule erklären die Aussagen von Imām Abū Hanīfa, möge Allah sich seiner erbarmen. Und die Fiqh- und Fatwa-Bücher erläutern die Aussagen dieser Mudschtahids.

So sind auch die drei anderen Rechtsschulen.

Es ist eine Fard kifāya, Fatwas zu geben und Wissen zu vermitteln.

Die islamische Zeitrechnung begann im Auftrag des ehrwürdigen Umar, möge Allah mit ihm zufrieden sein. Mit Übereinstimmung der edlen Gefährten, möge Allah mit ihnen zufrieden sein, wurde akzeptiert, dass der Anfang des islamischen Kalenders der erste Tag des Monats Muharram von dem Jahr ist, in welchem die Hidschra stattgefunden hat.

Wenn auf Feldern befindliche Obstbäume gefällt und verkauft werden, muss kein Uschr entrichtet werden. Das Uschr der Früchte muss aber entrichtet werden. Das Uschr von Bäumen, die keine Früchte tragen und zwecks Verkauf angepflanzt werden, und von Blättern des Maulbeerbaumes, die gewinnbringend sind, muss entrichtet werden. Das Uschr von Früchten im Garten muss nicht entrichtet werden.

Es ist gültig, den Isqāt für die Gebetsschulden zu vermachen und den Isqāt nach der Beerdigung auszuführen. [Worten von Madhhablosen und Wahhabiten wie: „In unserer Religion gibt es so etwas wie den Isqāt nicht. Den Isqāt und die Dawr haben die Gelehrten erfunden“, soll man keine Beachtung schenken.]

Obwohl es dschā'iz ist, dass ein Armer, der selbst den Hadsch nicht verrichtet hat, für jemand anderes den Hadsch unternimmt, wird es, sobald er die Kaaba sieht, für ihn selbst fard, den Hadsch zu verrichten. Deshalb ist es erforderlich, dass der Arme in Mekka bleibt und im darauffolgenden Jahr seinen eigenen Hadsch verrichtet. Da der Arme beim ersten Hadsch nicht in die Heimat zurückgekehrt ist, bleibt der Hadsch des Verstorbenen unvollständig. Wenn man demjenigen, den man für den Hadsch bevollmächtigt hat, beim Übergeben des Geldes sagt, er dürfe damit machen, was er will, dann ist es dschā'iz, dass er eine andere Person bevoll-

mächtigt, damit sie den Hadsch für den Verstorbenen unternimmt.

Ein geschlechts- und verstandesreifes Mädchen, dessen Vater es ohne seine Zustimmung und ohne von ihm eine Vollmacht zu bekommen verheiratet, darf diese Eheschließung ablehnen, wenn es diesen Umstand erfährt. Ein geschlechts- und verstandesreifes Mädchen darf ohne Genehmigung seines Vaters oder Onkels mit einem Mann heiraten, der ihr passt, also der ihr ebenbürtig (kufw) ist.

Wenn der Bevollmächtigte die Tochter einer gelehrten, religiösen und rechtschaffenen Person mit einem Unwissenden oder einem Sünder verheiratet, ist dies nicht dschā'iz. Denn Braut und Bräutigam müssen zueinander passen, d. h. ebenbürtig sein.

Man muss der Ehefrau eines verstorbenen Mannes innerhalb der Wartezeit (Idda) keine Unterhaltszahlung von seiner Erbschaft leisten. [Denn auf diesen Besitz haben auch die Erben ein Recht.] Die Wartezeit beträgt vier Monate und zehn Tage. Eine Frau darf vor Ablauf dieser Zeit nicht heiraten.

Es ist nicht wādschib, dass ein Schwiegervater seiner Schwiegertochter, deren Ehemann sie zurückgelassen hat und verschwunden ist, den Lebensunterhalt zahlt. Die Frau darf Schulden machen und ihr Ehemann muss ihre Schulden zurückzahlen, wenn er wieder auftaucht.

Wenn der Ehemann einer kranken Frau reich ist, muss er die Unterhaltskosten seiner Ehefrau und ihrer Bediensteten tragen.

Den armen Weisen müssen die Söhne ihrer Onkel väterlicherseits keinen Lebensunterhalt zahlen. Sie sind zwar Erben von ihnen, aber keine Mahram-Verwandten. Wenn die Söhne der Tochter eines armen Mannes, der arbeitsunfähig ist, so reich sind, dass sie die Sadaqat al-Fitr entrichten müssen, zahlen sie diesem Mann und seiner Ehefrau den Lebensunterhalt. Wenn der waise Sohn des Bruders einer armen und hilfsbedürftigen Frau reich ist, dann befiehlt man dessen Wasī, aus seinem Besitz den Lebensunterhalt der Frau zu zahlen. Der **„Wasī"** ist jemand, der das Vermächtnis angenommen hat.

Ein Mann ist verpflichtet, seiner Ehefrau, die kein Getreide mahlen und kein Brot backen kann, Brot und Lebensmittel zu kaufen.

Wenn die Mutter ihr Kind nicht stillen möchte, muss der Vater eine Milchmutter (Amme) finden. Wer die Kinder seiner Tochter verpflegt, darf die Ausgaben vom Vater der Kinder verlangen.

Den Lebensunterhalt einer armen und hilfsbedürftigen Frau

tragen ihre reichen Söhne und Töchter gleichermaßen.

Den Lebensunterhalt eines armen und kranken Mannes zahlt sein reicher Bruder. Wenn er keinen reichen Verwandten hat, dann sorgt die Staatskasse (Bayt al-Māl) für den Lebensunterhalt.

[Es ist wādschib, dass den armen Mann, der nicht arbeiten kann, weil er krank oder alt ist, und jede arme Frau die sieben Mahram-Verwandten, die reich sind, versorgen. Wenn sie dies nicht tun, wird ein gerichtlich bestimmtes Gehalt von diesen gekürzt. Wenn diese Personen keine reichen Verwandten haben, zahlt ihnen der Staat aus der Kammer der Staatskasse, in der die Einnahmen des Uschr und der Tiere, die als Zakat entrichtet werden, gesammelt werden, ein ausreichendes Gehalt. Im Islam wird geboten, dass jedem armen Muslim im Dār al-Islām auf diese Weise geholfen wird. Das ist auch der Grund dafür, warum es im Dār al-Islām keine Bedürftigen gibt. Um von dieser gütigen Gabe des Islams zu profitieren, ist es wādschib, dass die Muslime, die im Dār al-Harb leben, in den Dār al-Islām auswandern. Es wäre angebracht, dass die Muslime, die sich im Dār al-Islām oder im Dār al-Harb befinden, Zentren einrichten, in denen die Zakat gesammelt wird, damit sie ihre Zakat leicht entrichten können.]

Wer zum Abtrünnigen (Murtadd) wird, dessen Ehebund wird sofort nichtig. Die Anzahl der Ehescheidungen vermindert sich dadurch nicht. Das Kind, das vor der Erneuerung des Ehebundes (Tadschdīd an-Nikāh) gezeugt wird, ist ein uneheliches Kind. [Wenn ein Mann vor der Eheschließung Geschlechtsverkehr mit einer Frau hat, gilt es als Unzucht (Zinā). Ein Kind, das infolge von Unzucht entsteht, gilt als „uneheliches Kind“ (Walad az-Zinā). Dieser Mann gilt islamrechtlich nicht als Vater dieses Kindes. [Dieses Kind hat somit z. B. auch keinen Anspruch auf die Erbschaft.] (Aus dem **al-Faydiyya**.) Wenn er mit ihr nachher den Ehebund eingeht, gilt dieses Kind als eheliches Kind.] Ein Abtrünniger wird kein Muslim, indem er gewohnheitsmäßig das Glaubensbekenntnis (Schahāda) spricht. Er muss die Worte, die den Kufr verursacht haben, bereuen, Tawba dafür vollziehen. Nicht zu wissen, dass diese Worte zum Kufr führen, ist keinesfalls entschuldigt.

Wenn man etwas (ver-)kauft und dabei vereinbart, den Preis später zu bezahlen, und sich der Wert des Geldes nachher verändert, muss der vereinbarte Preis bezahlt werden. So verhält es sich auch damit, Darlehen in Anspruch zu nehmen. Die Übersetzung aus dem Buch **al-Uqūd ad-durriyya** endet hier. Das arabische Original dieser Übersetzung steht am Ende des Buches **al-Habl al-**

matīn, das vom Verlag Hakîkat per Offsetverfahren gedruckt wurde.

Ibn Ābidīn, möge Allah sich seiner erbarmen, sagt am Ende des Kapitels „Verbote“: „Es ist dschā'iz, Gegenstände, die zum Teil mit Gold oder Silber beschichtet sind, zu benutzen, ohne die beschichteten Bereiche zu berühren. Wenn man diese beschichteten Bereiche mit Glasur verschönert, ist es auch dschā'iz, diese Gegenstände zu benutzen, indem man diese Bereiche berührt.

Es ist dschā'iz, das Fleisch, das man von einem beliebigen Nichtmuslim bekommen hat und das er laut eigener Aussage von einem Muslim gekauft hat, zu verzehren. Wenn er sagt, dass er das Fleisch von einem Feueranbeter oder einem Abtrünnigen gekauft hat, darf man es nicht essen. Denn diese Worte von ihm beziehen sich auf weltliche Angelegenheiten. [Früher schlachteten und verkauften Metzger die Tiere nämlich selbst.] Wenn man dieses Fleisch bei dem Nichtmuslim gekauft hat, wird der Verkauf nicht ungültig. Er bezahlt dem Nichtmuslim den Preis. Wenn der Nichtmuslim äußert, dass das Tier von einem Muslim oder einem Abtrünnigen geschlachtet wurde, glaubt man ihm nicht. Denn diese Aussage von ihm bezieht sich auf eine religiöse Angelegenheit. Bei zwischenmenschlichen Angelegenheiten (Muʿāmalāt) werden die Worte des Nichtmuslims und des Sünders (Fāsiq) angenommen, bei religiösen Angelegenheiten nicht. Bei religiösen Angelegenheiten werden nur die Worte von rechtschaffenen (ādil) Muslimen angenommen. Bei Angelegenheiten, die das Zugrundegehen von Eigentum zur Folge haben, muss es zwei Personen geben, die dies mitteilen. Bezüglich der Frage, ob die Mitteilung eines Sünders oder einer Person, deren Zustand ungewiss ist, richtig ist oder nicht, stellt man zunächst Untersuchungen an und handelt dann gemäß dem, was man stark vermutet. Wenn eine rechtschaffene Person ein Wasser als rein, eine andere rechtschaffene Person jedoch als unrein bezeichnet, geht man von Reinheit aus. Wenn einer von beiden ein Stück Fleisch für rein, der andere für unrein erklärt, gilt das Fleisch als unrein. Die Aussage von zwei Rechtschaffenen wird gegenüber der Aussage von nur einem Rechtschaffenen bevorzugt. Tahtāwī, möge Allah sich seiner erbarmen, schreibt zum Thema „Untersuchung“ in seiner Erklärung zum Buch **Marāqī al-falāh** Folgendes: ‚Wenn ein rechtschaffener Muslim berichtet, dass ein Tier [im Dār al-Harb oder an einem abgelegenen Ort] von einem Abtrünnigen geschlachtet wurde, ein anderer rechtschaffener Muslim hingegen, dass es von einem Muslim geschlachtet wurde, dann ist es nicht halāl, dieses Fleisch zu ver-

zehren. Denn die allgemeine Regel ist, dass das Tier von selbst starb oder von einem Nichtmuslim, der nicht zu den Schriftbesitzern (Ahl al-Kitāb) gehört, geschlachtet oder erschossen wurde und somit zu Aas geworden ist. Wenn sich herausstellt, dass ein Muslim das Tier ordnungsgemäß, d. h. gemäß den islamischen Richtlinien geschlachtet hat [oder wenn dies vermutet wird, dann ist es halāl, das Fleisch zu essen. Man sollte im Dār al-Harb einen muslimischen Metzger aufsuchen und von ihm das Fleisch mit dieser Absicht kaufen.] Dann ist es halāl, das Fleisch zu essen. In diesem Beispiel kann man nicht sicher sein, dass es von einem Muslim geschlachtet wurde; deshalb gilt weiterhin die Regel des Harāmseins. Wenn Muslime und nicht zu den Schriftbesitzern gehörende Nichtmuslime in einer Ortschaft zusammenleben, ist der Verzehr von erhaltenem Fleisch nicht halāl, solange man nicht weiß, dass das Tier von einem Muslim geschlachtet wurde. Denn die Regel ist, dass es harām ist. Dass das Harāmsein nicht fortbesteht, ist hingegen zweifelhaft. Wenn die Muslime in der Mehrzahl sind, ist der Verzehr halāl. Wenn Zweifel darüber besteht, ob ein Wasser rein oder unrein ist, wird es als rein angenommen. Denn Wasser ist ursprünglich rein. Wenn Güter, die halāl sind, mit Gütern, die harām sind, vermischt sind, dann ist es dschā'iz, von ihm ein Gut zu kaufen, solange man nicht weiß, dass es sich bei dem gekauften Gut um dasjenige handelt, das harām ist. Denn man kennt den Ursprung des gekauften Guts nicht. Daher ist es makrūh, von dieser Person etwas zu kaufen.' [Damit der Verzehr von Tieren wie Rindern, Schafen und Hühnern, deren Verzehr erlaubt ist, halāl ist, müssen diese gemäß den islamischen Richtlinien geschlachtet werden. Das heißt, es muss ein Muslim oder einer der schriftbesitzenden Nichtmuslime das Tier schlachten und dabei den Namen „Allah" sprechen. Tiere, die nicht vorschriftsmäßig geschlachtet werden, gelten als Aas. Das Fleisch dieser Tiere zu essen und zu verkaufen ist harām. Muslime, die Tiere schlachten und verkaufen, müssen das genau wissen. Beim Kauf von Fleisch braucht man nicht nachzufragen, wie das Tier geschlachtet wurde. Denn Muslimen gegenüber soll man gute Mutmaßung pflegen.]

Wenn man zu einem Hochzeitsessen eingeladen ist, ist es sunna, dorthin zu gehen. Zu anderen Festmählern zu gehen, ist mustahabb. Zu Einladungen, bei denen verbotene Lieder, [Musik, Glücksspiele, alkoholische Getränke, Frauen,] Spiele, Sachen, die Bid'a sind, üble Nachrede präsent und anwesend sind, darf man nicht hingehen. Es ist dschā'iz, bei Hochzeiten oder an Festtagen u. Ä. seidene Decken auf den Boden niederzuschlagen und goldene und silberne Schmucksachen auf Regalen zu stellen, wenn dies

mit der Absicht geschieht, der Anordnung des Sultans Folge zu leisten und nicht, um hochmütig zu sein und zu prahlen. Aber man muss darauf achten, diese nicht anzufassen und nicht zu gebrauchen. Fackeln, Öllampen, Kerzen und elektrische Lampen zu benutzen ist nicht dschā'iz, da es sich hierbei um Verschwendung handelt. Solche Sachen zu tun ist nur dann dschā'iz, wenn man fürchtet, von der Regierung bestraft zu werden. Orte, an denen sich Sachen befinden, die harām sind, und an denen Frauen und Männer gemischt beisammen sind, nennt man **„Orte des Ungehorsams"** (Orte des Fisq). Zu solchen Orten hinzugehen ist ebenfalls harām. **„Taghannī"** bedeutet, angemessene Worte mit angemessener Stimme vorzutragen. Worte vorzutragen, die Frauen, Alkohol, Musik und üble Nachrede beinhalten, oder dort vorzutragen, wo sich diese befinden, ist harām. Zapfenstreich zu blasen, bei Hochzeiten Pauke und Tamburin ohne Schelle zu schlagen und im Krieg und in Regierungsgebäuden und bei offiziellen Veranstaltungen zu bestimmten Zeiten [in Begleitung von Musikinstrumenten oder der Militärkapelle National- oder Militär-] Lieder zu spielen ist dschā'iz. In Ordenshäusern (Tekken) und an Orten, in denen gottesdienstliche Handlungen verrichtet werden, ist es harām, jegliche Art von Musikinstrument zu spielen."

218 – Die Hadithe und die Mitteilungen, die in diesem Buch **„O Kind"** erwähnt werden, sind wahr und authentisch. [Die Hinweise, die beim Druck mit lateinischen Buchstaben dem Buch hinzugefügt wurden, sind den Büchern der Gelehrten der **„Ahlus-Sunna"** entnommen. Trage dieses Buch in deinem Herzen! Verliere deinen Glauben und deine guten Taten nicht, indem du dich durch Worte und Schriften derer, die den Islam aus Büchern von Madhhablosen gelernt haben, und durch Übersetzungen aus wahhabitischen Schriften täuschen lässt!]

Die Quellen, die der Verfasser, der bedürftige Sulaymān ibn Dschazā, möge Allah sich seiner erbarmen, beim Zusammenstellen dieses Buches benutzte, sind: **Ihyā' al-ulūm**, **Dschāmi' al-usūl**, **Rasūl-i anwar**, **Bustān al-ārifīn**, **Masābih**, **Maschāriq**, **Irschād as-sābirīn**, **Qūt al-qulūb**, **Dschāmi' at-Tirmidhī**, **Dschāmi' al-dschinān**, **Bahdschat al-anwār**, **Maw'izā-i Mūsā**, **Wasiyyat-i Abū Hurayra**. Dieses Buch, das ich aus diesen dreizehn Quellen zusammengefasst habe, habe ich für die Kinder der Muslime vorbereitet.

Letzter Druck	Erster Druck	Niederschrift des Buches
1443 n. H. [2022 n. Chr.]	1302 [1895]	960 [1553]
Sonnenjahr n. H.: 1400	1273	931

Der erste Ratschlag ist, seinen Glauben gemäß dem auszurichten, was die Gelehrten der Ahlus-Sunna in ihren Büchern mitgeteilt haben. Diese Gelehrten haben in ihren Büchern das mitgeteilt, was sie von den edlen Gefährten vernommen haben, und haben dem nichts aus eigenem Gutdünken beigemischt. Nur diejenigen, die diesen Gelehrten folgen, werden vor der Hölle errettet werden. Möge Allah, der Erhabene, diese großen Gelehrten großzügig für ihre Arbeit belohnen. Die Mudschtahids der vier Rechtsschulen, die den Grad des Idschtihad erreichten, und die großen Gelehrten, die sie ausgebildet haben, werden **„Gelehrte der Ahlus-Sunna“** genannt. Nachdem der Glaube ausgerichtet ist, muss man die islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya) befolgen, also die gottesdienstlichen Handlungen, die in den Fiqh-Büchern beschrieben sind, erlernen und dieses Wissen in die Tat umsetzen und sich von den Verboten fernhalten. Die täglichen fünf Gebete müssen ohne Faulheit und Nachlässigkeit ihre Bedingungen und die Taʿdīl al-Arkān beachtend verrichtet werden. Wer so viel Besitz und Geld hat, dass sie die Nisāb-Menge erreichen, muss die Zakat entrichten. Imām Abū Hanīfa sagt: „Auch von Gold und Silber, die von Frauen als Schmuck verwendet werden, muss die Zakat entrichtet werden.“

Man sollte seine wertvolle Lebenszeit nicht einmal mit unnötigem Erlaubten (Mubāh) vergeuden. Dass man sie nicht mit dem, was harām ist, verbringen soll, versteht sich von selbst. Man soll nicht dem Gesang und Musikinstrumenten verfallen sein und sich nicht von dem Vergnügen, den sie der Triebseele bereiten, täuschen lassen. Diese gleichen Gift, das in den Honig beigemischt oder mit Zucker umhüllt wurde.

Die **„Ghība“** (üble Nachrede) muss unbedingt gemieden werden, denn sie ist harām. [Ghība bedeutet, dass man die geheimen Fehler eines Muslims oder eines Schutzbefohlenen (Dhimmī) hinter seinem Rücken, d. h. in seiner Abwesenheit erwähnt. Von Islamfeinden, von Irrgängern, von Madhhablosen und von Leuten, die in der Öffentlichkeit Sünden begehen, eben diese Sünden, von Leuten, die ungerecht sind, und von Leuten, die beim Handel betrügen, eben diese Bosheiten und die Lügen jener, die den Islam falsch darstellen, müssen jedoch jedem mitgeteilt werden, damit sich die Muslime vor diesen Leuten schützen können. Das Sprechen über diese Sachen fällt nicht unter üble Nachrede. (**Radd al-muhtār**: 5-263).]

Auch die **„Namīma“**, also die Weitergabe von Gerede unter Muslimen ist nicht erlaubt. Es wurde verkündet, dass diejenigen, die diese beiden Sünden begehen, dafür auf verschiedenste Art bestraft werden. Auch das Lügen und das Verleumden sind harām. Diese beiden Sünden waren in jeder Religion harām und die Strafe für sie ist eine sehr schwere. Für das Bedecken der Makel der Muslime, ihrer geheimen Sünden und das Verzeihen ihrer Fehler gibt es eine sehr große Belohnung. Die Jüngeren und jene, die einem untergeben sind [die Ehefrau, Kinder, Schüler, Soldaten oder Angestellte] und die Armen soll man mit Barmherzigkeit behandeln und ihnen ihre Fehler nicht vorwerfen. Man darf diese armen Menschen nicht wegen irgendwelcher Belanglosigkeiten verletzen, schlagen oder beschimpfen. Man darf die Religion, den Besitz, das Leben, die Ehre und die Würde von anderen nicht angreifen. Man soll alle seine Schulden allen seinen Gläubigern und der Regierung gegenüber begleichen. Es ist harām, Bestechungsgeld zu geben oder anzunehmen. Aber in Fällen, in denen man damit der Unterdrückung eines Ungerechten entgeht oder wenn man dazu gezwungen oder bedroht wird, gilt dies nicht als Geben von Bestechungsgeld, doch die Annahme davon bleibt auch in diesen Fällen harām. Jeder sollte auf seine eigenen Fehler schauen und die Sünden, die er Allah, dem Erhabenen, gegenüber beging, bedenken. Er sollte sehen, dass Allah, der Erhabene, ihn nicht umgehend bestraft und dass Er ihm seine Versorgung nicht abschneidet. Anweisungen von Eltern und von Regierenden, die mit den islamischen Bestimmungen im Einklang sind, soll man befolgen und gegen solche, die nicht damit im Einklang sind, nicht rebellieren, um keinen Anlass zu Fitna zu geben. [Kurzum: Der wahre Muslim ist ein zivilisierter, zukunftsorientierter und fortschrittlicher Mensch. Hierüber kann auch im **Maktūbāt-i Maʿsūmiyya** im 123. Brief aus dem 2. Band nachgelesen werden.]

Nach der Ausrichtung des Glaubens und der Erfüllung der Gebote im Islam sollte man alle seine Zeiten mit Dhikr, dem Gedenken Allahs, des Erhabenen, füllen. Das Gedenken sollte gemäß den Anweisungen der Großen fortgesetzt werden. Alles, was dieses Gedenken, also die Erinnerung des Herzens an den Namen Allahs, des Erhabenen, und an Seine Wesensattribute (as-Sifāt adhdhātiyya) verhindert, sollte man als seinen Feind bzw. als feindlich sehen. Je mehr man sich an den Islam hält und wenn man die täglichen fünf Gebete verrichtet, desto mehr findet man Geschmack am Gedenken Allahs. Wenn man in seiner Befolgung des Islams nachlässig ist oder faul, dann verringert sich der Geschmack des

Gedenkens und schwindet irgendwann ganz. Es gibt verschiedene Arten des Dhikr. Eins davon lautet: „Allāhu akbar, Allāhu akbar. Lā ilāha illallāhu wallāhu akbar. Allāhu akbar wa-lillāhil-hamd.“ („Allah ist groß, Allah ist groß. Es gibt keinen Gott außer Allah und Allah ist groß. Allah ist groß und Allah gebührt der Lobpreis“). Dieser Dhikr wird auch **„Taschrīq-Takbīr“** genannt. Man sollte diesen Dhikr viele Male täglich sprechen. Auch das Vergebungsbittgebet (Duā des Istighfār) ist ein Dhikr mit sehr vielen Nutzen. Die Feinde des Islams arbeiten daran, die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, vergessen zu lassen. Die Muslime sollten den verschiedenen spalterischen und zerstörerischen Medien solcher Islamfeinde keinen Einlass in ihre Heime erlauben und den durch diese Medien verbreiteten Lügen und Verleumdungen keinen Glauben schenken, damit sie nicht in die Fallen dieser Leute geraten.

Ibādāt, die nicht mit Ikhlās verrichtet werden, haben keinen Nutzen, für sie gibt es keine Belohnung. **„Ikhlās“** (Aufrichtigkeit) bedeutet, dass man alles, was man tut, nur für das Wohlgefallen Allahs tut. Ikhlās ergibt sich von selbst, wenn man Liebe zu anderem als Allah vermeidet und nur Ihn liebt. Den Zustand, in dem das Herz nur noch Ihn liebt, nennt man „Läuterung (Tasfiya) des Herzens“, „Befriedung (Itmi'nān) des Herzens“ oder „Entwerden in Allah“ (Fanā fillah). Dass das Herz nur dadurch Frieden erlangt, indem man Allahs, des Erhabenen, oft gedenkt und Seine Größe und Seine Gaben bedenkt, wird in Vers 28 der Sure ar-Raʿd verkündet. Dem Menschen sind drei Kräfte gegeben, die „Aql“ (Verstand), „Qalb“ (Herz) und „Nafs“ (Triebseele) genannt werden. Der Sitz des Verstandes und der Triebseele ist das Gehirn. Der Sitz des Herzens ist das ebenfalls „Herz“ genannte Organ. Der Verstand betrachtet und sinnt über nützliche Sachen wie Wissenschaften, Kunst und Herstellung von Dingen, Handel und Erwerb und Wege, das Jenseits zu gewinnen u. Ä. Er kann über diese Sachen nachdenken, wenn er will, und wenn er nicht will, kann er solches Nachdenken unterlassen. Damit der Verstand diese Sachen erschließen und der Mensch sich diese zu eigen machen kann, muss er daran arbeiten. Und dies ist sehr verdienstvoll. Es ist sehr schädlich, dass Gedanken, die harām sind, in das Herz einfließen. Die Triebseele ist stets danach aus, das zu tun, was harām ist und schadet. Im Herzen gibt es an sich keinerlei Gedanken. Gedanken über Verbotenes, die von den Sinnen über das Gehirn ins Herz gelangen, und Gedanken über Verbotenes, die vom Verstand und der Triebseele in das Herz fließen, lassen es erkranken. Es ist

schwierig, das Herz von diesen Gedanken zu bereinigen. Wenn aber solche Gedanken nicht in das Herz einfließen, dann gedenkt es Allahs, des Erhabenen. Das bedeutet, dass das Herz nie ohne Gedanken ist. Dass das Herz Allahs, des Erhabenen, gedenkt, geschieht dadurch, dass man entweder den Namen Allahs, des Erhabenen, oft spricht oder dadurch, dass man einen der Gottesfreunde liebt und in seiner Gegenwart ist. Wenn man einen solchen lebenden Gottesfreund nicht finden kann, sollte man das Leben und die Zustände eines Gottesfreundes, von dem man gehört hat, erlernen und diesen Gottesfreund sehr lieben. Man sollte dann mit ihm in einem Zustand der Herzensbindung (Rābita) sein. D. h., dass man stets an ihn denkt. Dass die Begegnung mit einem Gottesfreund dazu führt, dass man sich an Allah, den Erhabenen, erinnert, wurde in Hadithen verkündet.

Das Buch **Maktūbāt** des als „Imām ar-Rabbānī“ und „Erneuerer des zweiten Jahrtausends“ (Mudschaddid-i alf-i thānī) berühmten Ahmad Fārūq as-Sirhindī besteht aus drei Bänden. Im 1. Band sind 313, im 2. Band 99 und im 3. Band 124 Briefe aufgezeichnet. Nachfolgend die Übersetzung eines Briefes aus dem 1. Band:

46. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Dieser Brief wurde an Sayyid Schaykh Farīd, möge Allah sich seiner erbarmen, geschrieben. Er handelt davon, dass es offenkundig ist, dass Allah, der Erhabene, existiert und dass Er einzig ist und dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Sein Gesandter ist; derart, dass es nicht einmal des Nachdenkens darüber bedarf:

Möge Allah, der Erhabene, euch nicht vom Weg eurer edlen Vorväter abbringen. Unsere Bittgebete und Friedensgrüße mögen mit dem Höchsten unter ihnen und allen anderen sein. Dass Allah, der Erhabene, existiert und dass Er einzig ist und ebenso, dass Muhammad, Friede sei mit ihm, Sein Gesandter (Rasūl) ist und gleichermaßen, dass alles, was er an Geboten und Botschaften verkündete, wahr ist, ist offenkundig wie der helllichte Tag. Es besteht nicht die Notwendigkeit des Nachdenkens und der Beweisführung, um dies zu erkennen. Damit das Herz aber den Glauben an diese Sachen erlangen kann, darf es nicht verdorben sein, nicht an spirituellen Krankheiten leiden. Wenn das Herz aber krank und verdorben ist, dann bedarf es des Nachdenkens und der beweisführenden Betrachtung mit dem Verstand, damit das Herz glauben kann. Nur so kann das Herz geläutert, also von Krankheit geheilt werden. Wenn vom **„Basīra“** genannten Auge des Herzens

die ihn bedeckenden Schleier gelüftet werden, dann glaubt das Herz sogleich und ohne Mühe; z. B. schmeckt jemand, dessen Galle krank ist, nicht die Süße des Zuckers. Dieser Person muss die Süße des Zuckers erklärt und bewiesen werden. Wenn er aber von seiner Krankheit geheilt ist, dann braucht es solche Beweisführung nicht mehr. Dass die Beweisführung während der Krankheit notwendig ist, tut der Süße des Zuckers aber keinen Abbruch. Der Schielende sieht alles doppelt und glaubt, es wären zwei Personen anwesend. Die Krankheit der Augen des Schielenden erfordert nicht, dass eine Sache zweimal vorhanden sein muss. Obwohl der Schielende zwei Sachen sieht, ist das Gesehene dennoch nur eine Sache. Es ist aber sehr schwierig, dem Schielenden zu beweisen, dass da nur eine Sache ist. [Diese als „Doppelsehen" bezeichnete Augenkrankheit wird auch „Diplopie" genannt.] [Um Muslim zu sein, muss nur das Herz glauben, d. h. den Glauben (Iman) annehmen. Doch fließen in das Herz jeden Muslims krankmachende Gedanken, die von seinem inneren Feind, der Triebseele, und von seinem äußeren Feind, dem Teufel (Schaitan), und von schlechten Freunden stammen. Die Triebseele ist von ihrem Wesen her dem Islam ein Feind. „Krankheit des Herzens" [bedeutet, dass es der Triebseele folgt, d. h. sich widersetzt, dem Islam zu folgen. Oder anders gesagt, dass es nicht in der Lage ist, den süßen Geschmack der Befolgung des Islams zu schmecken, sondern Gefallen an dem findet, was im Islam verboten ist.] Im 197. Brief steht, dass diese Verbote **„Dunyā"** (Weltliches) genannt werden. Dem Weltlichen verfallen zu sein, schwächt den Glauben im Herzen. Wenn jemand sich von der Gesellschaft, der Unterhaltung, den Schriften und Medien von Menschen, die ihrer Triebseele folgen, fernhält und dadurch seine eigene Triebseele gereinigt wird, d. h. von der Krankheit der Ablehnung geheilt wird, können dann weitere krankmachende Gedanken von diesen inneren und äußeren Feinden nicht mehr in sein Herz gelangen. Und wenn die noch vorhandene Krankheit durch die Befolgung des Islams und durch das Sprechen der Bitte um Vergebung (Istighfār) geheilt ist, erlangt das Herz den wahren Glauben. Die Reinigung (Tazkiya) der Triebseele von den ihr innewohnenden Krankheiten und die Läuterung (Tasfiya) des Herzens von den von außen eindringenden Krankheiten geschieht durch die Pflege der Gesellschaft eines vollkommenen Wegweisers (Murschid kāmil), durch das Lesen seiner Bücher und durch die Befolgung der islamischen Bestimmungen (al-Ahkām al-islāmiyya). Hierüber kann auch im 42. Brief und im 52. Brief nachgelesen werden. **„Murschid kāmil"** meint ei-

nen Gelehrten der Ahlus-Sunna, dessen sämtliche Worte und Taten mit dem Islam im Einklang stehen. Dies sind Leute, die den Islam sehr gut kennen und profunde Gelehrte sind.]

Es ist nicht einfach, [dem Herzen] das islamische Wissen durch rationale Beweisführung glaubhaft zu machen. Der sicherere Weg, um einen absolut feststehenden Glauben zu erlangen ist, dass man statt Beweisführungen versucht, das Herz von seiner Krankheit zu heilen, so wie man, um den Gallenkranken tatsächlich von der Süße des Zuckers zu überzeugen, statt der Beweisführung versuchen sollte, ihn von seiner Krankheit zu heilen. Solange der Gallenkranke nicht gesund ist, wird er keine Gewissheit über die Süße des Zuckers haben können, denn jedes Mal, wenn er Zucker kostet, scheint es in seinem Mund bitter und sein Gewissen sagt ihm, er sei bitter.

[Sayyid Abdulhakīm al-Arwāsī, möge Allah seiner Seele gnädig sein, sagt: Die Denkfähigkeit, durch die man zu einem Verständnis gelangt, beruht auf drei Arten von Kräften. Damit diese drei Kräfte richtig verstehen können, dürfen die Organe, in denen sie sich befinden, nicht krank sein. Die erste Art dieser Kräfte sind die Kräfte der äußeren Sinnesorgane, also die äußeren Sinne: das Sehen, das Hören, das Riechen, das Schmecken und das Fühlen. Diese äußeren Sinne haben sowohl die Menschen als auch die Tiere. Ohne diese Sinne wären die Menschen wie Steine oder Holz.

Die zweite Art dieser Kräfte sind die Kräfte des Intellekts und diese sind Kräfte, die sich in den Gemeinsinn, Gedächtnis, Urteilskraft, ordnende Verfügungskraft und Vorstellungskraft genannten fünf nicht sichtbaren Sinnesorganen befinden. Diese Kräfte befinden sich im Gehirn des Menschen. Die Tiere verfügen nicht über diese Kräfte. Die Existenz einer Sache verstehen diese Kräfte aufgrund eines zuverlässigen Berichtes oder anhand von Erfahrung oder mittels Berechnungen. Sie unterscheiden zwischen Gutem und Schlechtem und zwischen Nützlichem und Schädlichem. Auch die Naturwissenschaften und die Berechnungen werden mittels dieser Kräfte betrieben.

Die dritte Art dieser Kräfte ist die Herzenskraft und diese ist für die Elite der Muslime, also für die großen, ausgewählten Personen bestimmt, ihnen eigen. Diese spirituelle Kraft des Verstehens im Herzen wird **„Basīra“** genannt. Das religiöse Wissen, das mit dieser Kraft verstanden wird, kann nicht mit den intellektuellen Kräften oder den äußeren Sinnen verstanden werden. Die Sachen, die mit den Kräften des Intellekts verstanden werden, könnte ein Mensch dem Pferd, das höchste unter den Tieren, auch nach

Jahren der Bemühung nicht vermitteln. Ebenso können die Leute der Elite das mit den Herzenskräften verstandene Wissen [religiöses Wissen, z. B. die Gotteserkenntnis (Maʿrifa)] auch nach Jahren des Versuches anderen Menschen nicht gänzlich verständlich machen. Über dieser Elite gibt es die Elite der Elite. Über diesen wiederum gibt es die Propheten (Anbiyā), über diesen die Gesandten (Rusul) und über ihnen die „Ulul-Azm". Über diesen gibt es die Stufe der „Kalīmiyya", die Stufe der „Rūhiyya", die Stufe der „Hulla" und die Stufe der „Mahbūbiyya", wobei die letzterwähnte die höchste dieser Stufen ist und allein Muhammad, Friede sei mit ihm, eigen ist. Die Kraft, die „Herz" (Qalb) genannt wird, wohnt im ebenso „Herz" genannten Stück Fleisch. Es befindet sich an diesem Ort etwa so, wie sich Elektrizität in der Glühbirne oder Anziehungskraft in der Induktionsspule befindet.]

Die Triebseele des Menschen ist ihrer Natur nach, solange sie in dem Zustand verharrt, in der sie das Schlechte gebietet, in einem Zustand der Rebellion gegen den Islam. [Aus diesem Grund ist es bitter für die Triebseele, dem Islam zu folgen, und darum lehnt sie sich dagegen auf. Das Herz aber ist seiner Natur nach rein und gesund. Doch die Krankheit der Triebseele, dem Islam nicht folgen zu wollen, fließt in das Herz, sodass dann auch das Herz dem Islam nicht folgen möchte. Auch wenn es an den Islam glaubt, fällt es ihm dennoch schwer, dem Islam zu folgen.] Gleich wie sehr man sich bemüht, die Richtigkeit des Islams zu beweisen, bleibt es sehr schwer, dass ein krankes Herz diese Beweise annimmt. [Damit Gewissheit im Herzen entstehen kann, dürfen keine Krankheiten von innen und außen in das Herz fließen und das Herz muss von dem, was bereits eingeflossen ist, geläutert werden. Dafür muss die Triebseele gereinigt werden, d. h. sie muss von der ihr innewohnenden Krankheit der Ablehnung der Wahrheit geheilt werden und das Herz muss von den Einflüssen des Teufels und schlechter Freunde errettet werden. Die Triebseele wird bereinigt, indem man den islamischen Bestimmungen folgt, dann das Einheitsbekenntnis (Kalimat at-Tawhīd), also „Lā ilāha illallāh" viel und oft spricht, dann die Gesellschaft eines Gottesfreundes pflegt, dann in innerer Verbundenheit (Rābita) mit ihm bleibt und dann sein Leben studiert. Dass die Läuterung des Herzens dadurch geschieht, dass man gottesdienstliche Handlungen verrichtet, besonders die Fard-Gebete, und dass man oft Istighfār (Bitte um Vergebung) spricht, wird im Buch **Glaube und Islam** auf Seite 13, im Buch **Se'âdet-i Ebediyye** (Die ewige Glückseligkeit) auf Seite 64 sowie im Buch **Belege für das wahre Wort** auf Seite 167 erwähnt.

Dass auf diese Weise die Bereinigung des Herzens geschieht und dass auch die Triebseele durch das Sprechen des Einheitsbekenntnisses gereinigt wird, steht in den Briefen 52 und 78. Wenn Schulfreunde, Arbeitskollegen, Lehrer und Medien gegen den Islam und den Anstand eingestellt sind und gegen diese beiden publizieren, sind sie alle „schlechte Freunde". Wenn das Herz von dem Übel, d. h. den Angriffen dieser drei Feinde [nämlich der Triebseele, des Teufels und schlechter Freunde] frei wird, dann wird es geläutert, d. h. es wird von der Krankheit, das Verbotene zu wollen, geheilt. Stattdessen wächst die Liebe zu Allah, dem Erhabenen, von allein. Das geschieht so ähnlich wie dass ein Behälter, aus dem Flüssigkeit entfernt wird, sich von allein mit Luft füllt.] In den Versen 9 und 10 der Sure asch-Schams heißt es sinngemäß: **„Wer seine Triebseele läutert, der ist errettet. Und wer seine Triebseele in Sünden, in der Unwissenheit, im Irrtum belässt, der verliert."**

[In dem Tafsirbuch **Mawākib** heißt es: „Wenn die Triebseele gereinigt wird, wird das Herz geläutert. D. h., wenn die Triebseele von ihrem Verlangen nach dem Schlechten errettet wird, bleibt keine Bindung des Herzens an Geschöpfe oder an das, was harām ist. In einem Gedicht auf Persisch heißt es:

Solange die Nafs nicht dem Wunsch nach Harām entwöhnt ist, kann das Herz nicht zum Spiegel göttlicher Lichter werden.

‚Das Schlechte' in Bezug auf die Triebseele meint jene Sachen, die im Islam verpönt oder verboten sind [und dies wird auch ‚Dunyā' genannt]." Heutzutage gibt es Leute, die das, was Allah, der Erhabene, verboten hat, „Mode", „Zeitgeist" oder „Fortschritt" nennen und das, womit Allah, der Erhabene, zufrieden ist, was Er befohlen hat, „Rückständigkeit" und „Ignoranz" nennen. Es gibt welche, die jene, die Harām begehen, als „Künstler", „Intellektuelle" oder „Progressive" und die Muslime als „Rückständige" und „Fanatiker" bezeichnen. Von solchem Gerede soll man sich nicht täuschen lassen. Den Islam sollte man unbedingt aus den Büchern der Gelehrten der Ahlus-Sunna lernen.]

Man sieht also, dass das Herz desjenigen, der den offenkundigen und prächtigen Islam nicht erkennt und nicht an diesen reinen, rechten Weg glaubt, krank ist, so wie die Galle desjenigen, der die Süße des Zuckers nicht schmeckt. In einem Gedicht auf Persisch heißt es:

Was trifft die Sonne an Schuld, wenn die Augen des Menschen erblindet sind?

Der Sinn darin, auf dem Weg des Tasawwuf voranzuschreiten,

ist die Reinigung der Triebseele und die Läuterung des Herzens, d. h. die Triebseele und das Herz von Krankheiten zu heilen. Solange die in Vers 10 der Sure al-Baqara als **„Und in ihren Herzen ist eine Krankheit“** verkündete Krankheit nicht behandelt wird, kann man den wahrhaftigen Glauben nicht erlangen. Während das Übel dieser Krankheit noch im Herzen wirkt, bleibt das, was sich im Herzen als Glaube bildet, nur das Abbild des wahren Glaubens. Denn die noch kranke Triebseele wünscht das Gegenteil des wahren Glaubens, wünscht in ihrem Kufr und ihrer Sturheit zu verharren. Solcher Glaube ist wie der Glaube des Gallenkranken an die Süße des Zuckers. Gleich, wie sehr er sagt, dass er daran glaubt – sein Gewissen sagt ihm, der Zucker schmecke bitter. Wenn seine Galle aber wieder geheilt ist, dann steigt in ihm der wahre Glaube an die Süße des Zuckers auf. Und so entsteht der wahrhaftige Glaube im Herzen erst nach der Reinigung der Triebseele und der Befriedung des Herzens. [„Befriedung“ (Itmi'nān) bedeutet „wahrlich glauben“.] Einen solchen Glauben findet man nur bei den Gottesfreunden und kommt nicht wieder abhanden. Mit der in Vers 62 der Sure Yūnus verkündeten frohen Botschaft **„Wisset, dass es für die Freunde Allahs keine Furcht vor Strafe, noch Betrübtheit darüber gibt, die Gaben nicht zu erlangen“** sind die Leute gemeint, die solchen Glauben haben. Möge Allah, der Erhabene, uns alle mit diesem vollkommenen, wahrhaftigen Glauben beehren! Āmīn.

Die Briefe von Muhammad Ma'sūm al-Fārūqī[1], möge Allah sich seiner erbarmen, sind in dem dreibändigen, **Maktūbāt** genannten Buch gesammelt. Dieses Buch ist auf Persisch. Der 1. Band enthält 239, der 2. Band 158 und der 3. Band 255 Briefe. 11 dieser 652 Briefe sind nachfolgend übersetzt wiedergegeben.

11 BRIEFE VON MUHAMMAD MA'SŪM AL-FĀRŪQĪ

10. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Die größte Glückseligkeit besteht darin, dem höchsten aller Menschen in beiden Welten, Muhammad, Friede sei mit ihm, zu folgen. Um sich vor dem Leiden in der Hölle zu retten, muss man diesem von Allah, dem Erhabenen, auserwählten Oberhaupt der Menschen folgen. Das Erlangen der Gaben des Paradieses ist jenen vorbehalten, die ihm folgen. Das Erlangen der Liebe Allahs,

[1] Muhammad Ma'sūm ist der Sohn von Imām ar-Rabbānī. Er verstarb im Jahre 1079 n. H. (1668 n. Chr.) in der Stadt Sirhind (Indien).

des Erhabenen, ist an die Bedingung geknüpft, dass man ihm folgt. Die Tawba, die Zuhd, der Tawakkul, die Duā und die Ibāda von jenen, die ihm nicht folgen [indem sie z. B. die Gebete unterlassen oder mit entblößter Awra in die Öffentlichkeit gehen], werden nicht angenommen. Das Gedenken und Bedenken, die Leidenschaft und das Schmecken von Leuten, die ihm nicht folgen, sind wertlos. Alle Propheten haben mit einem Becher aus seinem lebenspendenden Meer ihre Ränge erlangt. Die Gottesfreunde erlangen ihr Ziel, indem sie einen Schluck von seinem unendlichen Meer trinken. Die Engel auf der Erde sind seine Diener, die Engel in den Himmeln sind in Liebe zu ihm. Alles wurde ihm zu Ehren erschaffen und alle Geschöpfe haben von seiner gesegneten Seele spirituelle Erkenntnisse (Fayd) erhalten. Er war es, der die Existenz Allahs, des Erhabenen, verkündete, und der Schöpfer alles Existierenden wollte seine Zufriedenheit erlangen. Mögen unsere Bittgebete mit ihm, seiner Familie und seinen Gefährten sein! Möge jener ehrwürdige Prophet mit uns allen zufrieden sein!

[O mit Verstand begabte Menschen, die ihr die Glückseligkeit zu erlangen sucht! Strebt mit all eurer Kraft danach, ihm zu folgen! Flüchtet von allem, was diese Gabe, diesen Segen verhindert! Wenn euch Pseudogelehrte, die wundersame Zustände zutage legen, oder Pseudowissenschaftler, die hohe Posten und Diplome aufweisen, über den Weg laufen, also Unwissende, die der Ehre, diesem Propheten, Friede sei mit ihm, zu folgen, beraubt sind, dann wisst, dass die Worte und Schriften, die sie in verschiedenen Medien veröffentlichen, nur Geschwafel sind, das Menschen ins Unglück zerrt, und wisst, dass der Glaube an jene, die diesem Propheten mit Achtsamkeit und Sorgfalt folgen, und die Liebe zu diesen eine kostbare Medizin ist, die vor Unglück rettet!]

33. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Wisset, dass es notwendig ist, sich spirituell an einen Gottesfreund zu binden, um die Glückseligkeit zu erlangen. Das bedeutet, dass man daran glaubt, dass er ein geliebter Diener Allahs, des Erhabenen, ist und dass man ihn liebt. [Wer die Gaben und die Güte Allahs, des Erhabenen, bedenkt, liebt Ihn. Denn es liegt in der menschlichen Natur, den zu lieben, der Güte zeigt. Jemand, der den Islam befolgt und einen Murschid liebt, um die Liebe Allahs zu erlangen, wird **„Sālih“** (rechtschaffener Muslim) genannt. Jemand, der die Liebe Allahs erlangt hat, wird **„Walī“** (Gottesfreund) genannt. Ein Gottesfreund, der dafür arbeitet, dass auch

andere sie erlangen, wird **„Murschid“** (spiritueller Wegweiser) genannt.] Wenn der spirituelle Bund mit einem Gottesfreund [d. h. die Liebe zu ihm] stark ist, dann erhält man viel von den spirituellen Erkenntnissen und den Segen, die [dem Herzen des Propheten entstammen und] über das Herz des Gottesfreundes zum Liebenden fließen. Wenn man solch einem Gottesfreund begegnet, seine Stimme vernimmt und er wiederum sich dem Liebenden zuwendet, also spirituelle Erkenntnisse übermitteln möchte, dann sind die spirituellen Erkenntnisse, die überfließen, noch stärker. Nichtsdestoweniger erlangt ein jeder von diesen spirituellen Erkenntnissen gemäß dem Fassungsvermögen seines Herzens. Dieses Fassungsvermögen steigert sich mit der Befolgung des Islams. Wer den Islam nicht befolgt, zu dem gelangen auch keine spirituellen Erkenntnisse. Wessen spiritueller Bund zerrüttet ist und wer keinen Murschid kennt, der kann die spirituellen Erkenntnisse, die in seine Richtung fließen, nicht aufnehmen. Dann kann auch jahrelange Riyāda ihm nicht zur Glückseligkeit verhelfen. [Der, dessen Herz mit spirituellen Erkenntnissen gefüllt wird, sieht das diesseitige Leben gleich einem Trugbild.]

34. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Im diesseitigen Leben gibt es Fühlen und Bewegung. Im Leben im Grab gibt es nur Fühlen. Bewegung ist dort nicht nötig. Im diesseitigen und im jenseitigen Leben hingegen sind sowohl Fühlen als auch Bewegung notwendig.

65. BRIEF AUS DEM 1. BAND

O mein Kind! Die Jugend ist die kostbarste Zeit des Lebens. Sie ist die Zeit, in der der Mensch gesund und stark ist. Diese Zeit jedoch verrinnt mit jedem neuen Tag. Die niederste Zeit des Lebens, das Alter, naht. Schande über den, der die ehrenvollste und notwendigste aller Sachen, das Erlangen der Gotteserkenntnis (Maʿrifa), in die niederste Zeit des Lebens verschiebt und die ehrenvollste Zeit des Lebens mit dem Schädlichsten und Schändlichsten, nämlich der Erlangung der Begierden der Triebseele, vergeudet. Unser Prophet, Friede sei mit ihm, sagte: **„Jene, die sagen: ‚Ich mache das morgen, ich mache das morgen‘, sind die Getäuschten.“** Allah, der Erhabene, hat die Menschen und die Dschinnen erschaffen, damit sie Erkenntnis (Maʿrifa) von Allah und Seine Zufriedenheit, d. h. Seine Liebe erlangen. Wann werden wir Toren, die den Begierden unserer Triebseele nachrennen, endlich zu

Verstand kommen? Wie lange noch wollen wir uns diesem Segen berauben? Wie lange noch wollen wir die Triebseele und den Teufel erfreuen und von der Zufriedenheit Allahs, des Erhabenen, fern sein? Die weltlichen Vergnügungen sind die Begierden der Triebseele. Und die Begierden der Triebseele sind der stärkste Feind, der verhindert, dass man zur Gotteserkenntnis gelangt. Diese Begierden haben kein Ende. Und sie alle sind sehr schädlich. Der Ausspruch „Dein Ziel ist dein Angebeteter" ist berühmt. Der Beweis dieses Ausspruchs ist die Aussage in dem Koranvers **„Hast du nicht jene gesehen, die die Begierden ihrer Triebseele zum Gott nehmen?"** [Erkenntnis über Allah (Maʿrifatullah) bedeutet, dass man um das Wesen Allahs, des Erhabenen, weiß und Seine Attribute kennt. Allahs Wesen zu kennen bedeutet, dass man erkennt, dass es nicht gekannt werden kann. Seine Attribute zu kennen bedeutet, dass man versteht, dass Seine Attribute nicht den Attributen der Geschöpfe ähneln. Allah, der Erhabene, hat die diesseitigen Freuden nicht verboten, sondern nur, dass man sich ungezügelt und auf schädliche Weise in diese stürzt.]

72. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Die Krankheiten und Leiden, die den Menschen befallen, treffen ihn durch die göttliche Bestimmung. Mit dieser muss man sich zufriedengeben. Man muss die Ibādāt fortsetzen und angesichts der Leiden und Krankheiten geduldig sein und auf Wohlbefinden durch die Großzügigkeit Allahs, des Erhabenen, hoffen. Man sollte keine Erwartungen in die Geschöpfe setzen und wissen, dass alles von Allah, dem Erhabenen, ereignet wird. Um von Sorgen und Leiden frei zu werden, sollte man Duā und Istighfār sprechen. [Man muss die Mittel ergreifen, deren Wirkung, deren Nutzen unzweifelhaft ist, jedoch die Wirkung selbst als von Allah, dem Erhabenen, ereignet wissen.] Ohne Seine Bestimmung und Sein Wollen kann niemand niemandem Schaden zufügen. Gleichzeitig ist es jedoch der Weg der Propheten, die Mittel zu ergreifen. [Wir sind angewiesen, uns an die Mittel zu halten und uns so vor Gefahren und Schaden zu schützen. Die größte Gefahr ist die, dass wir uns durch unsere Triebseele und durch die Feinde des Islams täuschen lassen. Die muslimische Regierung muss jeden technologischen Fortschritt vorantreiben und die Bevölkerung ihr dabei behilflich sein. Doch die Wirkung eines jeden Mittels soll man stets von Allah, dem Erhabenen, erbitten.]

127. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Der Ursprung des Möglichen, d. h. aller Geschöpfe, ist „'Adam“ (das Nichts, die Nichtexistenz). Durch die Reflektion und das Sichtbarwerden der Vollkommenheit des wahren Seins erscheinen sie als Existierende. [Alles Existierende gleicht Sachen, die im Spiegel gesehen werden. Diese Sachen sind nicht wirklich seiend. Sie sind nur Scheinbilder von wirklich Existierendem auf einer spiegelnden Oberfläche. Wenn diese Existierenden nicht mehr existieren, verschwindet auch deren Scheinbild.] Das Mögliche, das nur ein Scheinbild ist, glaubt von sich selbst, seiend zu sein und Eigenschaften der Vollkommenheit zu besitzen. Wenn Allah, der Erhabene, barmherzig ist und der Mensch die Vollkommenheit der wahren Existenz versteht und seine eigene geglaubte Vollkommenheit als nichtig erfährt, dann wird er mit dem wahren Entwerden (Fanā haqīqī) geehrt. Wenn er jedoch glaubt, dass die Vollkommenheit ihm selbst entstamme und dass er selbst der Quell des Guten sei, ist er nichts weiter als ein Verräter an der Wahrheit. Die Vollkommenheit des Dieners liegt darin, dass er begreift, dass er keine Vollkommenheit besitzt. Das Vermögen des Möglichen, diese Wahrheit zu sehen, entspringt seiner Liebe dem Quell gegenüber. Wenn diese Liebe es überwältigt, dann erfolgt ein Entwerden des Liebenden und es bleibt nur der Geliebte. Wer dies verstehen kann, wird **„Ārif“** genannt.

182. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Es ist notwendig, die Mittel zu ergreifen. Dies widerspricht nicht dem Gottvertrauen (Tawakkul). Jemand, der die Wirkung von Mitteln als von Allah, dem Erhabenen, ereignet weiß und das Wirken des Mittels von Ihm erwartet und sich an nützliche Mittel hält, deren Wirkungsweise durch Erfahrung bestätigt ist, der übt Gottvertrauen aus, verlässt sich nur auf Allah, den Erhabenen. Sich Mitteln zuzuwenden, aus denen sich in einer jeweiligen Sache keine Wirkung entfalten kann, ist kein Gottvertrauen, sondern Illusion. Man muss solche Mittel ergreifen, deren Wirkungsweise oft erfahren wurde und die als nützlich angesehen wurden. Das Feuer verbrennt, doch es ist Allah, der Erhabene, der dem Feuer die Wirkung des Verbrennens verleiht. Wer hungrig ist, der isst, doch es ist Allah, der Erhabene, der der Nahrung die Nährkraft verleiht. Jemand, der, wenn solches sich den Mitteln zuwenden nötig wird, sich den in einer jeweiligen Sache nützlichen Mitteln nicht zuwendet und deshalb Schaden erleidet, widersetzt sich Allah, dem Er-

habenen. Mittel sind dreierlei Art: Sich von „illusorischen Mitteln“ ab- und sich „nützlichen Mitteln“ zuzuwenden ist wādschib. Manchmal können Mittel, die „unklare Mittel“ sind, genutzt werden. Allah, der Erhabene, hat die Beratung und die Befragung der Wissenden angeordnet. Auch solche Beratung ist ein Ergreifen der Mittel. Und nach der Beratung hat Er das Gottvertrauen angeordnet. In Sachen, die das Jenseits betreffen, ist kein Gottvertrauen erlaubt. Was diese betrifft, wurde die Mühe und Arbeit für diese Sachen angeordnet. Hierbei muss man Furcht vor der Strafe Allahs, des Erhabenen, haben und gleichzeitig Hoffnung auf Seine Barmherzigkeit. Man muss auf die Großzügigkeit und die Güte Allahs, des Erhabenen, vertrauen und jene Ibādāt, die von Ihm angeordnet wurden, durchführen. Es ist unsere Pflicht, dass wir dem Islam folgen, d. h. befolgen, was uns befohlen wurde, und vermeiden, was uns verboten wurde. Derart ist Tawakkul und derart die Dienerschaft Allah, dem Erhabenen gegenüber. Die Religionswissenschaften und die Naturwissenschaften zu studieren, die neuesten Errungenschaften der Technik für den Dschihad bereitzustellen und den Regierenden dabei zu helfen, ist Ibāda.

Die Gedanken anderer Leute zu erraten, das Verborgene (Ghayb) zu erahnen, die Verwirklichung von Bittgebeten und Wundertaten (Karāmāt) zu zeigen, ist kein Beweis der Liebe Allahs, des Erhabenen. Alle diese Sachen können auch bei Ungläubigen auftreten. In ihrem Fall nennt man dies **„Istidrādsch“**. Solche außergewöhnlichen Zustände können sich sowohl bei Leuten, die Riyāda ausüben, zeigen, als auch bei Leuten, die dies nicht tun. Es ist keine Bedingung für den Gottesfreund, dass er Riyāda übt und außergewöhnliche Zustände zeigt. Der große Gottesfreund Schihābuddīn as-Suhrawardī erklärt all dies ausführlich in seinem Buch **Awārif al-maʿārif**[1].

Es ist gut, wenig zu essen und wenig zu schlafen. Doch sollten Essen und Schlafen nicht dermaßen verringert werden, dass sie das Verrichten von Ibāda verhindern und dass sie dazu führen, den Verstand zu verrücken und Halluzinationen zu verursachen. Riyāda und Bürden auf sich zu nehmen ist gut, sofern sie der Sunna entsprechen. Man darf hierbei nicht wie Mönche übertreiben und dies bis ins Schädliche betreiben. Was die Gottesfreunde aus dem Verborgenen entdecken, ihre Enthüllungen (Kaschf) darf man nicht als Illusion oder Einbildungen verwerfen. Es sind Sa-

[1] Abū Hafs Schihābuddīn Umar as-Suhrawardī verstarb im Jahre 632 n. H. (1234 n. Chr.) in Bagdad.

chen, die Allah, der Erhabene, in ihre Herzen eingibt. Die Einbildungen von unwissenden Pseudosufis wiederum soll man nicht für Enthüllungen halten. Solche Leute und ihre Einbildungen sind nicht ernst zu nehmen. Es ist schon richtig, dass die Vorstellungs- und Einbildungskraft beim Verstehen der Eingebungen ins Herz einen Nutzen haben. Durch die Vorstellungskraft kann eine Strecke von 50 Tausend Jahren zwischen dem Diener und Allah, dem Erhabenen, in einem Augenblick zurückgelegt werden. Die Einbildungskraft verleiht den Zuständen, die im Herzen aufkommen, den Ereignissen aus dem Verborgenen und dem Wissen, das durch die Seelen kommt, eine Form, die bereits Gewusstem ähnelt, und macht sie somit verständlich.

Es wird gesagt, dass man durch manche Bittgebete innerhalb kürzester Zeit an ferne Orte gelangen kann (dies wird „Tayy al-Makān" genannt). Dies ist keineswegs eine erstaunliche Aussage. Allah, der Erhabene, ereignet so manch andere Wirkung, die so außergewöhnlich wie dieses Beispiel sind. Überwindung des Raumes kann sich auch ohne Bittgebet ereignen.

Die Zustände, die während des Gebets aufkommen, sind besser als alle Zustände außerhalb des Gebets. Arbeitet daran, den Geschmack des Gebets zu kosten, und daran, das Gebet mit Genuss zu verrichten! Speziell die Freude an den Fard-Gebeten ist jenen vorbehalten, die das Ziel der spirituellen Reise erreicht haben. Das Gebet ist äußerst wichtig. Verrichtet die Gebete zu den Zeiten, in denen ihre Verrichtung mustahabb ist, und in Gemeinschaft und ihre Bedingungen, Ādāb und die Taʿdīl al-Arkān beachtend! In einem Hadith heißt es: **„Im Gebet werden die Schleier zwischen dem Diener und dem Herrn gelüftet."**

Es ist gut, in der Welt der Gleichnisse (Ālam al-Mithāl) Gestalten zu sehen und sich mit diesen zu unterhalten. Das ist eine frohe Kunde über das Erlernen vieler Sachen. Doch dies ist nicht, was ersehnt wird. Diese Sache ist jedoch, da sie dem spirituellen Bund nicht schadet, nützlich.

Darüber, ob Khidr, Friede sei mit ihm, am Leben ist oder nicht, haben die Gelehrten verschiedene Aussagen gemacht. Auch wenn es Berichte darüber gibt, dass sich manche Gottesfreunde mit ihm unterhalten haben, beweist dies nicht, dass er am Leben ist. Seine Seele könnte die Form eines Menschen angenommen und Taten verrichtet haben. Oder wir könnten genauso gut sagen, dass er in solchen Momenten am Leben ist, jetzt zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht. Manchmal werden die Seelen von Menschen in ihrer Form, die sie in der Welt der Gleichnisse haben, gesehen. Jedes Existie-

rende hat eine Form in der Welt der Gleichnisse. Ja, dort haben sogar Bedeutungen eine ihnen eigene Form. Dass diese Formen sichtbar werden, ist keine Vorstellung oder Einbildung. Die Welt der Gleichnisse ist genauso ein Existierendes wie diese **„Ālam asch-Schahāda“** genannte materielle Welt.

[Sachen, die direkt selbst oder durch ihre Wirkung auf unsere Sinnesorgane wirken, nennen wir „Existierend“ bzw. „Existenz“. Es gibt zwei Arten von Existenz: Die erste ist der anfangs- und endlose, ständige **„Khāliq“** (Schöpfer), der erschaffend ist und den Namen **„Allah“** hat. Auch Sein Wesen und Seine acht Attribute sind ununterbrochen ständig. Die zweite Existenz ist das, was **„Makhlūq“** (Geschöpf), **„Hādith“** (Zeitliches), **„Ālam“** (Welt) oder **„Māsiwā“** (alles andere als Allah) genannt wird. Die Geschöpfe existierten einst nicht, sie wurden nachträglich erschaffen. Die Geschöpfe sind in drei Kategorien unterteilt: Die erste ist die **„Ālam al-Adschsām“** genannte Welt der Körper, in der wir einfache oder zusammengesetzte Körper durch unsere Sinne erfahren. Diese befinden sich innerhalb der Sphäre des **„Arschul-aʿlā“**. Materie, die eine Form angenommen hat, nennen wir **„Körper“**. Die zweite ist die **„Ālam al-Arwāh“** (Welt der Seelen), die sich außerhalb der Sphäre des Arschul-aʿlā befindet. Bei den Seelen erfahren wir durch unsere äußeren Sinne nicht sie selbst direkt, sondern ihre Wirkung. Die dritte Kategorie der Geschöpfe ist die **„Ālam al-Mithāl“** (Welt der Gleichnisse).] Die Seelen können sich, ohne die Form eines Körpers anzunehmen, direkt unserer Seele zeigen und können so sprechen und hören. Es ist recht schwierig, über die Seelen und das Leben im Grab zu sprechen. Man sollte über diese Sachen nicht anhand von Vermutungen oder Annahmen sprechen, sondern das, was in Quellentexten [Nusūs; edler Koran und ehrwürdige Hadithe] darüber verkündet wurde bestätigend, einfach daran glauben. Wir glauben daran, dass man im Grab gütige Gaben oder Strafen erhält, doch forschen wir nicht danach, wie dies genau geschieht. Es wurde überliefert, dass die Toten miteinander sprechen. Es wurde über die Klagerufe und den Aufschrei jener, die im Grab bestraft werden, berichtet. Es wurde gesagt: **„Diese werden von allen Lebewesen außer Menschen und Dschinnen vernommen.“** Es ist entweder die Seele selbst, die aufschreit, oder sie tut dies mittels des Körpers. Die Eigenschaft der Zeitlichkeit, d. h. der Makel des aus dem Nichts Hervorgebrachtseins bleibt an dem Menschen sowohl auf dieser Welt als auch nach dem Tod haften. Auch wenn der Mensch die Nähe Allahs, des Erhabenen, erlangt, wenn er sämtliche Stufen der Vervollkommnung auf-

steigt, bleiben sowohl seine Seele als auch sein Körper im Diesseits wie auch im Jenseits immerzu Mögliches und Zeitliches. Es wurde mit Übereinstimmung (Idschma) überliefert, dass alle Existenz außer der Existenz Allahs, des Erhabenen, zeitlich ist. Wer hieran nicht glaubt, wird zum Kāfir. Um im Jenseits vor endlosem Leiden in der Hölle errettet zu werden, muss man auf die Weise glauben, wie von den Gelehrten der Ahlus-Sunna überliefert. Enthüllungen von Gottesfreunden, die nicht diesem Wissen entsprechen, sind wertlos. Der Sinn des Tasawwuf ist, die verborgenen Makel der Triebseele zu erkennen, die Befolgung des Islams zu erleichtern und Ikhlās zu erlangen. Das bedeutet, dass die Triebseele befriedet wird und man dadurch von verborgenen Spuren des Schirk und Kufr sicher wird. Die Überdeckung menschlicher Eigenschaften nennt man die „Station der Nichtigkeit (ʿAdam)“ und ihre gänzliche Auslöschung „Station der Entwerdung (Fanā)“.

197. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Werter Bruder Muhammad Sudschādil! Wenn die spirituelle Bindung [d. h. die Liebe zu einem Gottesfreund] stark ist, gibt es keinen Unterschied zwischen dem Weilen in seiner Gesellschaft oder der Ferne, was die Erlangung von spirituellen Erkenntnissen, die von ihm überfließen, betrifft. Allah, der Erhabene, ist weder im Menschen noch außerhalb des Menschen auffindbar. Man muss Ihn jenseits dieser beiden suchen. Dies ist mit dem Verstand nicht zu erfassen.

Unsere Großen haben nach den täglichen fünf Gebeten nicht die Hände gehoben und die Sure al-Fātiha rezitiert. Im **Khazānat ar-riwāyāt** heißt es: „Es ist eine Bidʿa, die Sure al-Fātiha nach den Fard-Gebeten für die Erfüllung seiner Bedürfnisse zu rezitieren.“ So verhält es sich auch mit dem Gruß per Handschlag. Imām an-Nawawī[1] sagt in seinem **al-Adhkār**: „Es ist mustahabb, sich per Handschlag zu grüßen, wenn man einander begegnet. Doch sollte man dies nicht nach dem Morgen- und Nachmittagsgebet zum Brauch machen. Es ist sunna, dies gelegentlich zu tun.“

Abwesenheit der Geliebten ist nichts Kleines, auch wenn die Dauer nur kurz sein mag,

denn ein einziges Haar im Auge ist schon zuviel, jeder weiß, was es vermag.

---

[1] Imām Yahyā an-Nawawī verstarb 676 n. H. (1277 n. Chr.).

202. BRIEF AUS DEM 1. BAND

Nutzt dieses kurze Leben für sehr wertvolle Sachen! Versäumt es nicht, in der Nacht Ibāda zu verrichten und zur Sahar-Zeit Tränen zu vergießen! Erhellt die dunklen Nächte mit der Rezitation des edlen Korans, mit Duā, Istighfār und der Erwähnung Seines Namens! Seid bei eurem Handel ehrlich und zuverlässig! In einem Hadith heißt es: **„Allah, der Erhabene, liebt den treuen [ehrlichen] Händler."** Hütet euch vor ungültigen Verkäufen und solchen, die Zins beinhalten! Gibt es heutzutage überhaupt noch Leute, die sich davor in Acht nehmen? Lernt diese Sachen von den Gelehrten [der Ahlus-Sunna], die sich an den Islam halten!

230. BRIEF AUS DEM 1. BAND

„Tasawwuf" ist „Sayr" („Schreiten") und „Sulūk" („Reisen"). Das Ziel des Schreitens und Reisens, der Riyāda und der Mudschāhada ist die Tilgung der Neigung und Liebe zu Geschöpfen, das Erlernen der Dienerschaft und das Begreifen dessen, dass der Mensch unfähig und bedürftig ist. Es ist das Erkennen, dass man aus dem Nichts kommt und wieder in das Nichts schreitet. Ganz und gar ist es nicht etwa das Ziel, dass der Mensch sich der Dienerschaft entledigt, zu etwas selbst Angebetetem wird oder Teilhaber der Vollkommenheit des Angebeteten. Muhammad Bahā'uddīn al-Bukhārī[1], möge Allah sich seiner erbarmen, sagte: „Der Anbetende kann nicht zum Teilhaber des Angebeteten werden". Die fehlerhaften Ansichten von Ibn Sīnā[2] entsprechen nicht der Glaubensweise der Ahlus-Sunna und sind ein Aufweis seines Kufr und seiner Verirrung. Imām ar-Rabbānī schreibt in seinen Briefen 245 und 266: „Imām al-Ghazālī[3], möge Allah sich seiner erbarmen, erklärt, nachdem er die fehlerhaften Gedanken der Philosophen dargelegt hat, dass Fārābī[4], Ibn Sīnā und ihresgleichen Ungläubige (Kāfirūn) sind." Der Gesandte Allahs, Friede sei mit ihm, sagte einem der Gottesfreunde im Traum über Ibn Sīnā: **„Er ist jemand, den Allah, der Erhabene, durch viel Wissen in die Irre gehen ließ."** Der spirituell Reisende (Sālik) muss, auch wenn er die Zustände, die in seinem Herzen aufsteigen, falsch versteht, ei-

---

[1] Bahā'uddīn al-Bukhārī verstarb 791 n. H. (1389 n. Chr.) in Buchara.

[2] Abū Alī Husayn ibn Sīnā starb 428 n. H. (1037 n. Chr.) in Hamadan.

[3] Imām Muhammad al-Ghazālī verstarb 505 n. H. (1111 n. Chr.) in Tus (Maschhad).

[4] Muhammad al-Fārābī starb 339 n. H. (950 n. Chr.) in Damaskus.

nem Gottesfreund folgen. Ihr sagt, dass der Begriff „Einheit der Existenz“ (Tawhīd al-Wudschūd) im Einklang mit dem Verstand (Aql) und der Überlieferung (Naql) stehe, doch sind die Berichte, die ihr Überlieferungen nennt, nicht Sachen, die offensichtlich und klar dargelegt sind, und solche Berichte werden **„Mutaschābihāt“** genannt. Solche Berichte werden ausgelegt, d. h. man gibt ihnen Bedeutungen, die nicht gewöhnlich und bekannt sind. Das, was der Verstand hierbei akzeptiert, wird geäußert, um zu überzeugen. Dies ist ein weites Feld. Dschalāluddīn ad-Dawānī[1] sagte, dass der Verstand solches Wissen nicht fassen kann. Mawlānā al-Dschāmī[2], möge Allah seiner Seele gnädig sein, sagte: „‘Der Verstand kann es nicht fassen’ meint, dass diese Sachen durch Enthüllung und Betrachtung im Herzen aufkommen und vom Verstand nicht begriffen werden können. Derart verhält es sich auch mit Sachen, die der Verstand begreift, die die Sinne aber nicht fassen können.“ [So begreift z. B. der Verstand, dass die Sonne größer ist als die Erdkugel. Doch das Auge schaut und sieht, dass die Sonne sogar in einen Fensterrahmen passt, und kann dies nicht fassen.]

Die Philosophen sagen, dass das, was existiert, nicht vernichtet werden könne und das, was nicht existiert, nicht existieren könne. [Auch der französische Chemiker Lavoisier[3] war dieser Ansicht. Doch diese Behauptung ist unwahr. Sie beruht lediglich auf einer Vermutung. Diese Aussage läuft darauf hinaus, die unbeschränkte Macht Allahs, des Erhabenen, zu leugnen. Hätte Lavoisier diese Aussage nicht als eine allgemeine, sondern als eine die Entstehung und Vernichtung innerhalb des Bereichs chemischer Reaktionen geltend geäußert, dann wäre sie wahr. Dass Islamfeinde und Pseudowissenschaftler bei ihrer Leugnung der Auferstehung aus den Gräbern diese unkorrekte Aussage Lavoisiers zitieren, ist eine Diffamie der Naturwissenschaften.] Allah, der Erhabene, erschuf das Diesseits und das Jenseits, d. h. alles aus dem Nichts. Er verkündete durch Seine Propheten, Friede sei mit ihnen, dass Er alle Existierenden vernichten und am Tag der Auferstehung anschließend wieder existieren lassen wird. Angesichts Seiner unbeschränkten Macht ist Sein Erschaffen und Sein Vernichten nichts Erstaunliches. Das oben erwähnte Wort der Philosophen leugnet,

---

[1] Muhammad ad-Dawānī verstarb 908 n. H. (1502 n. Chr.) in Schiras.

[2] Abdurrahmān Ahmad Nūruddīn al-Dschāmī verstarb 898 n. H. (1492 n. Chr.) in Herat.

[3] Lavoisier wurde während der Französischen Revolution im Jahre 1209 n. H. (1789 n. Chr.) getötet.

dass die Schöpfung vernichtet werden wird. Diese Ansicht ist jedoch Kufr. Wer dieser Ansicht Glauben schenkt, der leugnet dadurch das, was Allah, der Erhabene, in diesem Zusammenhang verkündet hat, und wird durch diese Leugnung zum Kāfir. In allen Religionen gibt es Übereinstimmung darüber, dass die Schöpfung aus dem Nichts erschaffen wurde und wieder vernichtet werden wird. Diese Aussage der Philosophen läuft darauf hinaus, dass das Existierende für das Fortwähren seiner Existenz nicht auf Allah, den Erhabenen, angewiesen sei, und ebenfalls, dass Allah, der Erhabene, nicht dazu imstande sei, das Existierende zu vernichten. Wir beobachten jedoch, dass Körper und ihre Eigenschaften entstehen und sich auflösen. [So verwandelt sich z. B. Meerwasser in Wasserdampf, dieser in Wolken, also Teilchen oder in Schnee oder Eis. Ein Zustand des Wassers hört auf und ein anderer beginnt. Allah, der Erhabene, der in der Lage ist, Zustände von Stoffen, die zuvor nicht existierten, hervorzubringen und wieder zu vernichten, ist ebenso in der Lage, Existierendes selbst aus dem Nichts hervorzubringen und es wieder zu vernichten. In allen Religionen gibt es den Glauben an die Auferstehung nach dem Tod, an das Paradies und das Leiden in der Hölle. Im Jahre 1989 kam das größte Kriegsschiff der USA, die „Missouri“, nach Istanbul. Auf dem Schiff gab es zwei große Kirchen. Sie hatten die Bibel, die sie „Die heilige Schrift“ nennen, auf Englisch drucken und in Serafinleder einbinden lassen. Diese Bibel wurde jedem Besucher des Schiffes geschenkt. Sogenannte „Fortschrittliche“ in der Türkei, damals und heute, sagen, dass sie Europa und Amerika verehren. Sie veranstalten genauso wie ihre Verehrten Feste mit Drogen und Alkohol, Frauen und Mädchen, bei denen sie jedem ihrer Lüste nachgehen. Und all dies wird „Fortschrittlichkeit“ genannt. Und die Muslime werden, weil sie an das Paradies und die Hölle glauben und die Gebote Allahs, des Erhabenen, befolgen, „Rückständige“ genannt. Da sie aber nicht alle Menschen in dieser Welt, die an etwas glauben, „Rückständige“ nennen, wird klar, dass das, was sie als „Fortschrittlichkeit“ bezeichnen, Erfüllung der Begierden der Triebseele und tierischer Lüste und Feindschaft gegenüber dem Islam ist.]

11. BRIEF AUS DEM 2. BAND

Allah, der Erhabene, hat die Menschen nicht herrenlos gelassen. Er hat ihnen nicht erlaubt, zu tun, was auch immer ihnen beliebt. Er hat nicht gewünscht, dass sie den Begierden ihrer Triebseele und ihren tierischen Lüsten folgen, ungezügelt und orientie-

rungslos sind und sich so ins Unglück stürzen. Er hat ihnen gezeigt, wie sie ihre Begierden und Lüste nutzen können, um in Ruhe und Frieden zu leben und ewige Glückseligkeit zu erlangen, und Er hat ihnen geboten, jene nützlichen Sachen zu tun, die zur Glückseligkeit im Diesseits und Jenseits führen. Er hat ihnen verboten, zu tun, was ihnen schadet. Diese Gebote und Verbote werden **„al-Ahkām al-islāmiyya“** (islamische Bestimmungen) genannt. Wer im Diesseits in Frieden leben und Glückseligkeit erlangen möchte, muss dem Islam folgen. Er muss die Begierden und Lüste, die im Islam verboten sind, überwinden. Wenn er dem Islam nicht folgt, dann zieht er den Zorn seines Herrn, seines Schöpfers auf sich und verdient Seine Strafe. Wer dem Islam folgt, wird, sei er Muslim oder Nichtmuslim, glücklich in dieser Welt. Die Hilfe seines Herrn wird ihm zuteil. Das Diesseits ist ein Acker. Wer statt den Acker zu bestellen das Saatgut verzehrt und sich dem Vergnügen und der Muße hingibt, der beraubt sich nicht nur der Ernte, sondern dadurch, dass er das diesseitige Leben derart verbringt, dass er vergängliches Vergnügen und die Begierden der Triebseele zügellos und orientierungslos verfolgt, auch aller ewigen Gaben und endlosem Genuss im Jenseits. Das ist kein Zustand, den jemand, der vernünftig ist, akzeptieren kann. Er kann das Erlangen von vergänglichem Vergnügen, das dazu führt, ewigen Genusses beraubt zu werden, nicht vorziehen. [Allah, der Erhabene, hat keinen einzigen weltlichen und vergänglichen Genuss, der der Triebseele gefällt, verboten. Er hat erlaubt, dass diese gemäß den islamischen Richtlinien genutzt werden.] Diese Befolgung des Islams geschieht dadurch, dass man zuerst entsprechend der Aqīda glaubt, die die Gelehrten der Ahlus-Sunna von den edlen Gefährten gelernt und aus dem edlen Koran und den ehrwürdigen Hadithen verstanden haben, und dass man dann lernt, was harām ist, und davon Abstand nimmt und lernt, was die Farā'id sind, und diese erfüllt. So zu handeln wird **„Ibāda“** genannt. Die Vermeidung dessen, was harām ist, wird **„Taqwā“** genannt.

Die Befolgung der islamischen Bestimmungen mit jeweils den durchzuführenden Taten entsprechenden Absichten wird **„Verrichtung von Ibāda“** genannt. Die Gebote und Verbote Allahs, des Erhabenen, werden **„al-Ahkām al-islāmiyya“** (islamische Bestimmungen) und **„al-Ahkām al-ilāhiyya“** (göttliche Bestimmungen) genannt. Seine Gebote heißen **„Fard“** (Pl. Farā'id) und Seine Verbote heißen **„Harām“** (Pl. Mahārim). Die wertvollste aller Ibādāt und der Grundpfeiler des Islams ist das Verrichten der täglichen fünf Gebete. [„Das Verrichten des Gebets“ bedeutet das Stehen,

während man zur Gebetsrichtung gewandt ist, dabei die Sure al-Fātiha zu rezitieren, dass man sich in Gebetsrichtung verbeugt und in Gebetsrichtung den Kopf auf den Boden legt. Wenn diese Grundpositionen nicht in Gebetsrichtung gewandt verrichtet werden, ist die Handlung kein Gebet.] Wer das Gebet verrichtet, der ist ein Muslim. Wer das Gebet nicht verrichtet, ist entweder ein Muslim oder ein Kāfir. Die Nähe zu Allah, dem Erhabenen, [d. h. der Zustand, dass man von Allah, dem Erhabenen, geliebt wird] wird selten durch andere Ibādāt als das Gebet erlangt. Die täglichen fünf Gebete sollten innerlich gesammelt [d. h. alle Gedanken an Weltliches hinter sich lassend,] in Gemeinschaft, die Taʿdīl al-Arkān beachtend, mit sorgfältiger Gebetswaschung vorhergehend und in den Zeiten, in denen ihre Verrichtung mustahabb ist, verrichtet werden. Während des Gebets werden die Schleier zwischen Allah und dem Diener entfernt. Wer die täglichen fünf Gebete verrichtet, wird, gleich einer Person, die sich täglich fünfmal wäscht, von seinen Sünden bereinigt. Wer täglich die fünf Gebete korrekt verrichtet, erhält die Belohnung von hundert Märtyrern.

Die Zakat von Handelsgütern und Tieren, die auf Weiden grasen, [und von Ernten aus Feldern und Bäumen sowie von Papiergeld und vergebenen Darlehen] sollte freudig an die dafür ausgezeichneten Kategorien gegeben werden. Besitz, dessen Zakat entrichtet wird, verringert sich nicht. Besitz, dessen Zakat nicht entrichtet wird, wird zu einem Feuer in der Hölle. Allah, der Erhabene, hat aus Seiner Barmherzigkeit heraus geboten, dass von überschüssigem Besitz, der die Nisāb-Menge erreicht hat, ein Jahr später die Zakat zu entrichten ist. Er ist es, der sowohl das Leben als auch den Besitz gibt. Hätte Er geboten, dass man das Leben und allen Besitz gibt, dann hätten jene, die Ihn lieben und verehren, auch dies sogleich getan.

Im Monat Ramadan sollte man freudig fasten, weil es ein Gebot Allahs, des Erhabenen, ist. Den Hunger und den Durst dabei sollte man als Glückseligkeit erfahren.

Das Haus des Islams ruht auf fünf Säulen: Die erste ist das Sprechen des Spruchs **„Aschhadu an lā ilāha illallāh wa-aschhadu anna Muhammadan abduhū wa-rasūluh“** („Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah und ich bezeuge, dass Muhammad Sein Diener und Sein Gesandter ist“) und, dass man seine Bedeutung versteht und daran glaubt. Diesen Spruch nennt man **„Schahāda“** (Glaubensbekenntnis). Die anderen vier sind das Gebet, die Zakat, das Fasten und die Pilgerfahrt. Wenn eine dieser Säulen nicht korrekt ist, d. h. nicht etabliert ist, dann ist auch sein Islam

nicht korrekt. Nach der Ausrichtung des Glaubens und der Befolgung des Islams sollte man auf dem Weg der hohen Sūfiyya (as-Sūfiyya al-aliyya) voranschreiten. Die Gotteserkenntnis (Maʿrifa) ergibt sich auf diesem Weg, wie auch die Befreiung von den Begierden der Triebseele. Wie kann jemand, der seinen Herrn nicht kennt, leben und im Frieden sein? Um auf diesem Weg Gotteserkenntnis zu erlangen, ist **„Fanā bil-maʿrūf“** erforderlich. Das bedeutet, dass man alles andere als Allah vergisst. Wer sich selbst als existent erfährt, kann keine Gotteserkenntnis erlangen. **„Fanā“** (Entwerden) und **„Baqā“** (Bestehen) sind Sachen, die im Gewissen, im Herzen entstehen. Sie können nicht durch Erklärung verstanden werden. Wer nicht den Segen der Gotteserkenntnis erlangt hat, sollte immerzu danach streben. Er sollte sich nicht mit Sachen abgeben, die zu verachten man angewiesen ist, oder mit Sachen, die vergänglich sind.

SIHR (MAGIE): „Magie“ nennt man die Krankheiten, die die Dschinnen bei den Menschen verursachen. Die muslimischen Dschinnen haben mit Menschen nichts zu tun. Sie sind allein mit Ibāda beschäftigt. Die Gelehrten der Ahlus-Sunna kennen sie. Sie können sich mit ihnen befreunden und erscheinen ihnen dann in Gestalt von rechtschaffenen Menschen und sie unterhalten sich miteinander. Diese Dschinnen schaden den Menschen nicht. Die ungläubigen Dschinnen halten sich ständig bei den Menschen auf. Die Dschinnen können vielerlei Formen annehmen. Sie können z. B. die Form von Insekten oder Bakterien annehmen. Sie können sich in den Adern der Menschen bewegen. Allein die Herzen der Gläubigen (Muʾminūn) können sie nicht erreichen. Die ungläubigen Dschinnen nehmen auch die Form von guten Menschen an und verrichten vielerlei gute Taten und sind den Menschen nützlich. Wenn sie Ungläubige und Sünder zu Freunden nehmen, weichen sie nie von deren Seite. Nachdem sie, wie auch die ungläubigen Menschen, vielerlei Gutes tun, verleiten sie sodann zu Kufr und Sünde. Auf Anweisung von Menschen verursachen sie Krankheiten, d. h. Magie bei anderen Menschen. Um von solchen Krankheiten zu heilen, muss man den verursachenden Dschinn töten oder verjagen. Die zwei effektivsten Waffen, um von der Wirkung von Dschinnen zu heilen, sind der Spruch des Tamdschīd (Kalimat at-Tamdschīd) und das Bittgebet um Vergebung (Duā des Istighfār). Der Spruch des Tamdschīd lautet: **„Lā hawla wa-lā quwwata illā billāhil-aliyyil-azīm“** („Es gibt kein Handlungsvermögen und keine Kraft, außer durch Allah, den Hohen, den Gewaltigen“). Dass die Dschinnen vor demjenigen fliehen, der diesen

Spruch spricht, und dass dieser Spruch die Magie bricht, ist im 174. Brief des **Maktūbāt** von Imām ar-Rabbānī erwähnt. Dass die Bitte um Vergebung die Heilung für alle Sorgen ist, wird in Hadithen verkündet. Siehe auch Seite 177!

113. BRIEF AUS DEM 5. BAND

[In diesem Brief wird erklärt, wie das Dhikr gemacht wird. Dieser Brief findet sich in dem Buch **Der Jüngste Tag und das Jenseits** auf Seite 220.]

Hinweis: Kinder im Grundschulalter spielen in Gärten und auf öffentlichen Spielplätzen. Sie verbringen ihre Zeit mit Dingen, an denen sie Gefallen finden und die sie bei ihren Freunden sehen. Ihre Eltern verhindern, dass sie mit schädlichen Sachen spielen. Wenn sie nicht auf ihre Eltern hören, dann bestrafen diese die Kinder, um Schaden vorzubeugen. Kinder, die mit einer guten Erziehung aufwachsen, werden als Erwachsene sich selbst und der Gesellschaft nützen. Ähnlich dazu tun Menschen, die den Wünschen ihrer Triebseele und den Wünschen schlechter Menschen folgen, schädliche Dinge. Da Allah, der Erhabene, sehr barmherzig ist, hat Er das Nützliche und das Schädliche kundgetan und geboten, das Nützliche zu tun und sich vor dem Schädlichen in Acht zu nehmen. Diese Gebote und Verbote werden **„Dīn“** (Religion) genannt. Die Religion, die Muhammad, Friede sei mit ihm, verkündet hat, wird **„Islam“** genannt. Diejenigen, die den Islam befolgen, tun immer Nützliches. Sie fügen niemandem Schaden zu. Solche Personen werden sowohl von Allah, dem Erhabenen, als auch von den Menschen geliebt. Sie erlangen die Glückseligkeit im Diesseits und im Jenseits. Man sieht also, dass das Befolgen des Islams dazu führt, dass die Menschen Glückseligkeit erlangen. Sich an den Islam zu halten, bedeutet für die Menschen keine Last oder Mühsal, sondern ist ein Mittel zur Erlangung der Glückseligkeit. Allah, der Erhabene, erschafft alles durch Mittel. So wie Eltern diesen göttlichen Brauch beachtend sich an das Mittel der Erziehung halten, damit ihre Kinder zu guten Erwachsenen werden, so hat Allah, der Erhabene, den Islam als Mittel erschaffen, damit Seine Diener in dieser Welt in Frieden leben und im Jenseits die ewige Glückseligkeit erlangen können. Wenn sich alle Menschen an dieses Mittel halten würden, würde niemand Sorgen und Kummer erleiden. Worte wie Trauer und Sorge würden vergessen und die Welt sich in einen Rosengarten verwandeln.

Wir hatten das Buch mit dem Sprechen der Basmala begonnen. Und als Schlusswort wollen wir Allah, den Erhabenen, lobpreisen: **WAL-HAMDU LILLĀHI RABBIL-ĀLAMĪN** (GELOBT SEI ALLAH, DER HERR ALLER WELTEN).

O Sohn Adams, Augen auf! Werf nen Blick aufs Erdenreich,
sieh welch Macht lässt blühen-welken diese schöne Blütenpracht.

Jede Blume lobt den Herrn mit besonderem Geschmeichel,
ohne Pause preist den Schöpfer, wildes Tier und jeder Vogel.

Loben Seine Macht zu alles, Seine ewige Gegenwart,
fangen dann an zu vergilben, wenn sie spüren Seine Gewalt.

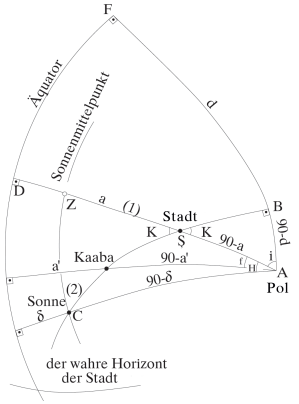
Tagtäglich entfärben sie sich, fallen herab zurück zum Boden,
für den Verständigen, den Weisen, liegen darin viele Lehren.

Hättest dies Geheimnis begriffen, oder diese Kummer erlitten,
offenbar wärst du kein Mensch, würdest schleunigst niederschmelzen.

Der wer diesen Sinn begriff, weiß der Todestrank wird getrunken,
der wer kam, wird sicher gehen, und wer absank, ist geflogen.

Mein Leben ist vergangen, so schnell wie ein Wind weht und vergeht,
vor allem mir kommt es vor, wie ein einziger Augenblick.
Zeuge dieser Aussage ist mein Herr, das Leben ist des Körpers Gast,
ein Tag wird kommen, da geht es fort wie ein Vogel, der sein Käfig verlässt.

Zur Berechnung der Kibla-Zeit



(1) Nord-Süd-Richtung (2) Ost-West-Richtung

AZ : Meridian (Nisf an-nahār)

K : Kibla-Winkel: $\tan K = \dfrac{\sin (t' - t)}{\sin (a - a')}$

K = 29° für Istanbul

a, a' : Breitengrade der Stadt und von Mekka

t, t' : Längengrade der Stadt und von Mekka

δ : Deklination der Sonne

Ş : Zenit (Schnittpunkt des Lots mit der Himmelskugel)

Z : Mittagszeitpunkt

Für Berechnungen in sphärischen Dreiecken gilt die Napier-Formel:

In ABŞ ist: cos (90 – a) = cot i x cot K. Da immer tan A x cot A = 1 ist, ist demnach sin a = (1/tan i) x (1/tan K).

Daraus ergibt sich: $\boxed{\tan i = 1 / (\sin a \times \tan K)}$... erste Formel (1).

Für ABC gilt: $\boxed{\cos (i + H) = \tan \delta \times \cot d}$... zweite Formel (2).

Weil im Dreieck ABŞ: cos i = tan a x cot d ist, wird die zweite Formel zu folgender dritten Formel (3) umgeformt: $\boxed{\cos (i + H) = \tan \delta \times \cos i / \tan a}$

Durch Formel (1) erhält man den Winkel i, durch Formel (3) den Winkel (i+H). Daraus ergibt sich der Stundenwinkel H, also der Winkelwert für den Kreisbogen CZ der Kibla-Zeit. Man wandelt diesen Wert in Stundenmaß um und findet gemäß der Zonenzeit die Kibla-Zeit, indem man den Zeitunterschied zur wahren Mittagszeit und die Differenz zwischen der Zeitgleichung und dem Längengrad bei der Rechnung mitberücksichtigt, z. B.: die Deklination δ beträgt am 2. Februar –17° für Istanbul. Daraus ergibt sich für i und H mit dem Taschenrechner:

Winkel i für Istanbul = 70.5°

Stundenwinkel H für Istanbul = 1 Stunde und 45 Minuten.

Siehe auch Seite 550!

Tabelle der Tamkīn-Zeiten

Dies ist eine Tabelle der Tamkīn-Zeiten, bei denen die Berechnungen mit Breitengraden von 0 bis 60° und bis zu einer Höhe von 500 Metern, immer im Abstand von 25 Metern, erfolgen. Die Zahlen in der ersten Zeile verweisen auf die Breitengrade.

Höhe	0	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	54	57	60
(m)	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.	Min. Sek.
0	3.49	3.49	3.51	3.53	3.55	3.58	4.02	4.06	4.12	4.20	4.29	4.42	4.57	5.13	5.33	5.57	6.28	7.09	8.06	9.25	11.44
25	4.38	4.38	4.39	4.41	4.45	4.49	4.54	5.01	5.08	5.19	5.31	5.41	5.59	6.20	6.42	7.13	7.52	8.40	9.54	11.20	14.20
50	4.58	4.58	5.00	5.02	5.06	5.10	5.16	5.23	5.31	5.42	5.54	6.08	6.27	6.48	7.14	7.46	8.28	9.19	10.38	12.19	15.27
75	5.16	5.16	5.18	5.21	5.24	5.29	5.36	5.43	5.52	6.03	6.12	6.27	6.50	7.10	7.38	8.12	8.59	9.54	11.11	13.05	16.26
100	5.27	5.27	5.29	5.30	5.35	5.40	5.47	5.55	6.05	6.15	6.27	6.44	7.04	7.28	7.56	8.33	9.19	10.16	11.39	13.39	17.06
125	5.38	5.39	5.40	5.42	5.46	5.53	6.00	6.07	6.17	6.27	6.41	6.58	7.19	7.44	8.24	8.51	9.38	10.39	12.05	14.08	17.42
150	5.49	5.50	5.52	5.54	5.58	6.03	6.11	6.19	6.29	6.40	6.54	7.12	7.34	7.59	8.30	9.08	9.57	11.00	12.28	14.25	18.17
175	5.58	5.59	6.01	6.03	6.08	6.14	6.21	6.29	6.40	6.52	7.06	7.24	7.47	8.13	8.45	9.24	10.14	11.18	12.51	15.00	18.49
200	6.08	6.09	6.10	6.13	6.17	6.23	6.31	6.39	6.50	7.03	7.18	7.36	7.59	8.26	8.59	9.39	10.30	11.36	13.11	15.23	19.21
225	6.17	6.17	6.18	6.22	6.26	6.32	6.40	6.48	7.00	7.13	7.28	7.46	8.10	8.38	9.12	9.53	10.45	11.53	13.31	15.45	19.51
250	6.25	6.25	6.26	6.30	6.35	6.41	6.49	6.57	7.09	7.22	7.38	7.57	8.21	8.49	9.24	10.06	10.59	12.09	13.49	16.06	20.20
275	6.31	6.33	6.34	6.38	6.41	6.47	6.57	7.06	7.18	7.32	7.48	8.06	8.31	9.00	9.35	10.18	11.13	12.25	14.06	16.26	20.48
300	6.40	6.41	6.42	6.46	6.51	6.57	7.05	7.14	7.26	7.40	7.57	8.16	8.41	9.12	9.46	10.30	11.26	12.40	14.23	16.46	21.15
325	6.47	6.48	6.49	6.53	6.58	7.05	7.12	7.22	7.34	7.49	8.05	8.25	8.52	9.21	9.57	10.41	11.39	12.54	14.38	17.05	21.41
350	6.54	6.55	6.56	7.00	7.05	7.13	7.20	7.30	7.42	7.57	8.13	8.32	9.01	9.31	10.07	10.52	11.51	13.07	14.53	17.25	22.05
375	7.01	7.02	7.04	7.07	7.12	7.19	7.27	7.37	7.49	8.05	8.22	8.42	9.10	9.40	10.17	11.03	12.03	13.20	15.08	17.44	22.31
400	7.08	7.09	7.11	7.14	7.19	7.25	7.34	7.45	7.57	8.12	8.30	8.51	9.18	9.49	10.27	11.14	12.15	13.32	15.23	18.03	22.55
425	7.14	7.15	7.17	7.20	7.25	7.32	7.41	7.51	8.04	8.20	8.37	8.58	9.26	9.58	10.34	11.24	12.26	13.44	15.38	18.22	23.17
450	7.20	7.21	7.23	7.26	7.32	7.38	7.47	7.58	8.11	8.26	8.44	9.06	9.34	10.07	10.42	11.34	12.37	13.56	15.53	18.40	23.38
475	7.26	7.27	7.29	7.32	7.38	7.44	7.54	8.04	8.18	8.34	8.52	9.13	9.42	10.15	10.50	11.44	12.48	14.08	16.08	18.58	23.59
500	7.32	7.33	7.35	7.39	7.44	7.51	8.00	8.11	8.25	8.41	8.59	9.21	9.50	10.23	10.58	11.53	12.58	14.20	16.18	19.15	24.20

Höhe: Die Höhe eines Standortes ist die Differenz zwischen dessen niedrigsten und höchsten Punkt. Die Höhe von Tschamlidscha, dem höchsten Hügel von Istanbul, beträgt 267 Meter. Der Senkungswinkel für diese Höhe beträgt 29,4 Bogenminuten und der Höhenwinkel 1° und 29'. Die Tamkīn-Zeit ist eine Zeitspanne, in der die Sonne nach dem wahren Untergang die Höhe des Standortes zurücklegt. Die Tamkīn-Zeit für den Hügel Tschamlidscha beispielsweise beträgt 7 Minuten und 52,3 Sekunden. Dazu addiert man 2 Minuten als Vorsichtsmaßnahme. So beträgt der jährliche Durchschnitt dieser Tamkīn-Zeit rund 10 Minuten.

TABELLE ZUR ZEITGLEICHUNG und SONNENDEKLINATION FÜR DAS JAHR 1986 00:00 Uhr in UNIVERSALZEIT (UT)

Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ′
Januar	**0**–02 48	–23 07
	1 03 16	23 03
	2 03 44	22 58
	3 04 12	22 52
	4 04 40	22 47
	5–05 07	–22 40
	6 05 34	22 33
	7 06 01	22 26
	8 06 27	22 19
	9 06 52	22 11
	10–07 17	–22 02
	11 07 41	21 53
	12 08 05	21 44
	13 08 28	21 34
	14 08 51	21 24
	15–09 13	–21 13
	16 09 34	21 02
	17 09 55	20 51
	18 10 15	20 39
	19 10 34	20 27
	20–10 52	–20 14
	21 11 10	20 01
	22 11 26	19 48
	23 11 42	19 34
	24 11 58	19 20
	25–12 12	–19 05
	26 12 26	18 51
	27 12 39	18 35
	28 12 51	18 20
	29 13 02	18 04
	30–13 13	–17 48
	31 13 22	17 32
Februar	**0** 13 31	17 15
	2 13 39	16 58
	3 13 46	16 40
	4 13 53	–16 23
	5 13 59	16 05
	6 14 04	15 46
	7 14 08	15 28
	8 14 11	15 09
	9–14 13	–14 50
	10 14 15	14 31
	11 14 16	14 11
	12 14 16	13 52
	13 14 16	13 32
	14 14 14	–13 12
	15 14 12	–12 51

Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ′
Februar	**15**–14 12	–12 51
	16 14 09	12 31
	17 14 06	12 10
	18 14 01	11 49
	19 13 56	11 28
	20–13 51	–11 06
	21 13 44	10 45
	22 13 37	10 23
	23 13 29	10 01
	24 13 21	09 39
	25–13 12	–09 17
	26 13 02	08 55
	27 12 52	08 32
	28 12 42	08 10
März	**1** 12 31	07 47
	2–12 19	–07 24
	3 12 07	07 01
	4 11 54	06 38
	5 11 41	06 15
	6 11 28	05 52
	7–11 14	–05 29
	8–10 59	05 05
	9 10 45	04 42
	10 10 30	04 18
	11 10 14	03 55
	12–09 59	–03 31
	13 09 43	03 08
	14 09 26	02 44
	15 09 10	02 20
	16 08 53	01 57
	17–08 36	–01 33
	18 08 19	01 09
	19 08 01	00 46
	20 07 44	–00 22
	21 07 26	+00 02
	22–07 08	+00 26
	23 06 50	00 49
	24 06 32	01 13
	25 06 13	01 37
	26 05 55	02 00
	27–05 37	+02 24
	28 05 19	02 47
	29 05 00	03 11
	30 04 42	03 34
	31 04 24	03 57
April	**1**–04 16	+04 20
	2–03 48	+04 44

Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ′
April	**1**–04 06	+04 20
	2 03 48	04 44
	3 03 30	05 07
	4 03 13	05 30
	5 02 55	05 53
	6–02 38	+06 15
	7 02 21	06 38
	8 02 04	07 01
	9 01 47	07 23
	10 01 31	07 45
	11–01 15	+08 08
	12 00 59	08 30
	13 00 44	08 52
	14 00 28	09 13
	15–00 13	09 35
	16+00 01	+09 56
	17 00 15	10 18
	18 00 29	10 39
	19 00 43	11 00
	20 00 56	11 21
	21+01 09	+11 41
	22 01 21	12 01
	23 01 33	12 22
	24 01 44	12 42
	25 01 55	13 01
	26+02 06	+13 21
	27 02 16	13 40
	28 02 25	13 59
	29 02 34	14 18
	30 02 43	14 37
Mai	**1**+02 51	+14 55
	2 02 58	15 13
	3 03 05	15 31
	4 03 11	15 49
	5 03 17	16 06
	6+03 22	+16 24
	7 03 26	16 40
	8 03 30	16 57
	9 03 34	17 13
	10 03 36	17 29
	11+03 39	+17 45
	12 03 40	18 00
	13 03 41	18 15
	14 03 42	18 30
	15 03 42	18 45
	16+03 41	+18 59
	17+03 40	+19 13

Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ′
	17+03 40	+19 13
	18 03 38	19 26
	19 03 36	19 40
	20 03 33	19 52
	21 03 30	20 05
	22+03 26	+20 17
	23 03 22	20 29
	24 03 17	20 40
	25 03 12	20 51
	26 03 06	21 02
	27+03 00	+21 13
	28 02 53	21 23
	29 02 46	21 32
	30 02 38	21 42
	31 02 30	21 51
Juni	**1**+02 21	+21 59
	2 02 12	22 07
	3 02 02	22 15
	4 01 52	22 22
	5 01 42	22 29
	6+01 31	+22 36
	7 01 20	22 42
	8 01 09	22 48
	9 00 58	22 53
	10 00 46	22 58
	11+00 34	+23 02
	12 00 22	23 07
	13+00 09	23 11
	14 -00 03	23 14
	15 00 16	23 17
	16–00 29	+23 20
	17 00 42	23 22
	18 00 54	23 24
	19 01 07	23 25
	20 01 20	23 26
	21–01 33	+23 26
	22 01 46	23 27
	23 01 59	23 26
	24 02 12	23 25
	25 02 25	23 24
	26–02 38	+23 23
	27 02 50	23 21
	28 03 03	23 18
	29 03 15	23 16
	30 03 27	23 12
Juli	**1**–03 39	+23 09
	2–03 50	+23 05

Bemerkung: Diese Werte gelten für die Jahre 1986 + 4N (N = 0,1,2,3...). Für 1987 + 4N muss man den Wert 6 Stunden vorher, für 1988 + 4N bis März den Wert 12 Stunden vorher und ab März 12 Stunden nachher und für 1989 + 4N den Wert 6 Stunden nachher verwenden. Beispielsweise gilt für den 0. Januar 1989 (also für den 31. Dezember 1988):

$$\text{Deklination} = -23° 07' - (-23 °07' - (-23° 03')) \times 6/24 = -23° 06'.$$

Der erste Muslim, der die Sonnenhöhe mit dem „Rub' ad-dā'ira" (Quadrant) genannten Messgerät, das er selbst herstellte, gemessen hat, heißt Ibrāhīm Fazārī al-Baghdādī. Seine Bücher **Zaydsch-i Fazārī**, **Amal-i bil-usturlāb**, **Kitāb al-mikyās az-zawāl** und andere sind sehr wertvoll. Er verstarb 188 n. H. (803 n. Chr.). Das Buch **Kitāb al-usturlāb** von Usbū' Ghirnātī, verstorben 426 n. H., und das Buch **Hidāyat al-mubtadī fī ma'rifat al-awqāt bi-rub' ad-dā'ira** von Alī ibn Uthmān al-Baghdādī, verstorben 801 n. H. (1398 n. Chr.) in Ägypten, sind auch sehr wertvoll.

TABELLE ZUR ZEITGLEICHUNG und SONNENDEKLINATION FÜR DAS JAHR 1986 00:00 Uhr in UNIVERSALZEIT (UT)

Datum	Zeitgleichung Min. Sek.	Deklination ° ′
Juli	1 –03 39	+23 09
	2 03 50	23 05
	3 04 02	23 00
	4 04 13	22 55
	5 04 24	22 50
	6 04 34	+22 45
	7 04 45	22 39
	8 04 54	22 32
	9 05 04	22 25
	10 05 13	22 18
	11 –05 21	+22 11
	12 05 29	22 03
	13 05 37	21 54
	14 05 44	21 46
	15 05 51	21 37
	16 –05 57	+21 27
	17 06 03	21 17
	18 06 08	21 07
	19 06 12	20 57
	20 06 16	20 46
	21 –06 20	+20 34
	22 06 23	20 23
	23 06 25	20 11
	24 06 27	19 59
	25 06 28	19 46
	26 –06 28	+19 33
	27 06 28	19 20
	28 06 28	19 06
	29 06 26	18 53
	30 06 25	18 38
	31 –06 22	+18 24
August	1 06 19	18 09
	2 06 16	17 54
	3 06 12	17 39
	4 06 07	17 23
	5 –06 02	+17 07
	6 05 56	16 51
	7 05 49	16 34
	8 05 42	16 17
	9 05 34	16 00
	10 –05 26	+15 43
	11 05 17	15 25
	12 05 08	15 08
	13 04 58	14 50
	14 04 47	14 31
	15 –04 36	+14 13
	16 –04 24	+13 54
	16 –04 24	+13 54
	17 04 12	13 35
	18 03 59	13 16
	19 03 46	12 57
	20 03 32	12 37
	21 –03 17	+12 17
	22 03 03	11 57
	23 02 47	11 37
	24 02 32	11 17
	25 02 16	10 56
	26 –01 59	+10 36
	27 01 42	10 15
	28 01 25	09 54
	29 01 07	09 33
	30 00 49	09 11
September	31 –00 31	+08 50
	1 –00 13	08 28
	2 +00 06	08 06
	3 00 25	07 45
	4 00 45	07 23
	5 +01 05	+07 00
	6 01 24	06 38
	7 01 45	06 16
	8 02 05	05 53
	9 02 26	05 31
	10 +02 46	+05 08
	11 03 07	04 45
	12 03 28	04 23
	13 03 49	04 00
	14 04 11	03 37
	15 +04 32	+03 14
	16 04 53	02 51
	17 05 15	02 27
	18 05 36	02 04
	19 05 58	01 41
	20 +06 19	+01 18
	21 06 41	00 54
	22 07 02	00 31
	23 07 23	+00 08
	24 07 44	–00 16
	25 +08 05	–00 39
	26 08 26	01 02
	27 08 46	01 26
	28 09 07	01 49
	29 09 27	02 12
	30 +09 47	–02 36
Oktober	1 +10 06	–02 59
	1 +10 06	–02 59
	2 10 25	03 22
	3 10 44	03 46
	4 11 03	04 09
	5 11 21	04 32
	6 +11 39	–04 55
	7 11 57	05 18
	8 12 14	05 41
	9 12 31	06 04
	10 12 47	06 27
	11 +13 03	–06 50
	12 13 19	07 12
	13 13 34	07 35
	14 13 48	07 57
	15 14 02	08 20
	16 +14 16	–08 42
	17 14 29	09 04
	18 14 41	09 26
	19 14 53	09 48
	20 15 04	10 09
	21 +15 15	–10 31
	22 15 24	10 52
	23 15 33	11 13
	24 15 42	11 34
	25 15 50	11 55
	26 +15 57	–12 16
	27 16 03	12 36
	28 16 08	12 57
	29 16 13	13 17
	30 16 17	13 37
	31 +16 20	–13 56
November	1 16 23	14 16
	2 16 24	14 35
	3 16 25	14 54
	4 16 25	15 13
	5 +16 24	–15 31
	6 16 22	15 50
	7 16 20	16 08
	8 16 17	16 25
	9 16 13	16 43
	10 +16 08	–17 00
	11 16 02	17 17
	12 15 55	17 33
	13 15 48	17 50
	14 15 40	18 06
	15 +15 30	–18 21
	16 +15 21	–18 36
	16 +15 21	–18 36
	17 15 10	18 51
	18 14 58	19 06
	19 14 46	19 20
	20 14 32	19 34
	21 +14 18	–19 48
	22 14 03	20 01
	23 13 48	20 14
	24 13 31	20 27
	25 13 14	20 39
	26 +12 55	–20 51
	27 12 37	21 02
	28 12 17	21 13
	29 11 57	21 23
	30 11 35	21 34
Dezember	1 +11 14	–21 43
	2 10 51	21 53
	3 10 28	22 02
	4 10 04	22 10
	5 09 40	22 18
	6 +09 15	–22 26
	7 08 50	22 33
	8 08 24	22 40
	9 07 58	22 46
	10 07 31	22 52
	11 +07 04	–22 57
	12 06 36	23 02
	13 06 09	23 07
	14 05 40	23 11
	15 05 12	23 15
	16 +04 43	–23 18
	17 04 14	23 20
	18 03 45	23 22
	19 03 15	23 24
	20 02 46	23 25
	21 +02 16	–23 26
	22 01 46	23 27
	23 01 16	23 26
	24 00 47	23 26
	25 +00 17	23 25
	26 –00 13	–23 23
	27 00 43	23 21
	28 01 12	23 19
	29 01 42	23 16
	30 02 11	23 12
	31 –02 40	–23 08
	32 –03 09	–23 04

Mittagszeit (UT)= 12^h $^{-\text{östliche}}_{+\text{westliche}}$ auf Längengrad bezogene Zeit – Zeitgleichung

Zeitgleichung = wahre Zeit – mittlere Zeit

Die Werte der o. a. Tabelle sind berechnet, während es in London an diesem Tag 0 Uhr, also der vorherige Tag 24 Uhr (Mitternacht) ist. Je nach Längengrad und Zeit, deren Proportion man als richtig annimmt, kann man diese Werte korrigieren und anschließend verwenden. Beispielsweise kann man die Deklination (δ) für eine Zonenzeit (V) mittels folgender Formel berechnen:

$$\delta = \delta_1 + (\delta_2 - \delta_1) \text{ x } (V - S/15) / 24$$

S: Zonenzeit eines Landes (bezogen auf Längengrad), δ_1: Deklination eines Tages, δ_2: Deklination des darauffolgenden Tages. Unter Beachtung der Vorzeichen.

HÖHEN ZUR ZEIT DES NACHMITTAGSGEBETS FÜR JEDEN BREITENGRAD

Maximale Höhe ° ′	Mittags-schatten m.	Maximale Höhe ° ′	Mittags-schatten m.	Maximale Höhe ° ′	Mittags-schatten m.	Maximale Höhe ° ′	Mittags-schatten m.	Maximale Höhe ° ′	Mittags-schatten m.
0,15	229,182	10,30	5,395	25,30	2,097	40,30	1,171	61	0,554
0,30	114,589	11,00	5,145	26,00	2,050	41,00	1,150	62	0,532
0,45	76,390	11,30	4,915	26,30	2,006	41,30	1,130	63	0,510
1,00	57,290	12,00	4,705	27,00	1,963	42,00	1,111	64	0,488
1,15	45,829	12,30	4,511	27,30	1,921	42,30	1,091	65	0,466
1,30	38,188	13,00	4,331	28,00	1,881	43,00	1,072	66	0,445
1,45	32,730	13,30	4,165	28,30	1,842	43,30	1,054	67	0,424
2,00	28,636	14,00	4,011	29,00	1,804	44,00	1,036	68	0,404
2,15	25,452	14,30	3,867	29,30	1,767	44,30	1,018	69	0,384
2,30	22,904	15,00	3,732	30,00	1,732	45,00	1,000	70	0,364
2,45	20,819	15,30	3,606	30,30	1,698	45,30	0,983	71	0,344
3,00	19,081	16,00	3,487	31,00	1,664	46,00	0,966	72	0,325
3,15	17,611	16,30	3,376	31,30	1,632	46,30	0,949	73	0,306
3,30	16,350	17,00	3,271	32,00	1,600	47,00	0,933	74	0,287
3,45	15,257	17,30	3,172	32,30	1,570	47,30	0,916	75	0,268
4,00	14,301	18,00	3,078	33,00	1,540	48,00	0,900	76	0,249
4,15	13,457	18,30	2,989	33,30	1,511	48,30	0,885	77	0,230
4,30	12,706	19,00	2,904	34,00	1,483	49,00	0,869	78	0,213
4,45	12,035	19,30	2,824	34,30	1,455	49,30	0,854	79	0,194
5,00	11,430	20,00	2,747	35,00	1,428	50,00	0,839	80	0,179
5,30	10,385	20,30	2,675	35,30	1,402	51,00	0,830	81	0,158
6,00	9,514	21,00	2,605	36,00	1,376	52,00	0,781	82	0,141
6,30	8,777	21,30	2,539	36,30	1,351	53,00	0,754	83	0,123
7,00	8,144	22,00	2,475	37,00	1,327	54,00	0,727	84	0,105
7,30	7,596	22,30	2,414	37,30	1,303	55,00	0,700	85	0,087
8,00	7,115	23,00	2,356	38,00	1,280	56,00	0,675	86	0,070
8,30	6,691	23,30	2,300	38,30	1,257	57,00	0,649	87	0,052
9,00	6,394	24,00	2,246	39,00	1,235	58,00	0,625	88	0,035
9,30	5,976	24,30	2,194	39,30	1,213	59,00	0,601	89	0,017
10,00	5,671	25,00	2,145	40,00	1,192	60,00	0,577	90	0,000

Beispiel: Für Istanbul beträgt die Deklination am 2. Februar –16° 48' und die maximale Höhe –16° 48' + 49° = 32° 12'. Der kürzeste Schatten eines Ein-Meter-Stabes ist 1,58 m lang und dessen Schattenlänge zu Beginn der Zeit des Nachmittagsgebets 2,58 m und die Höhe der Sonne am Nachmittag beträgt 21° 20'. Mit dem Taschenrechner kann man den Stundenwinkel als 2 Stunden und 41 Minuten berechnen. Die Zeit des Nachmittagsgebets gemäß der Adhānī-Zeit beträgt 09:42 Uhr und gemäß der Zonenzeit 15:09 Uhr. Denn die Zeitgleichung beträgt –13 Minuten und 39 Sekunden. Ohne die o. a. Tabelle zu benutzen, kann man sie auch mit einem Privileg-Taschenrechner berechnen, und zwar durch Eingabe folgender Tasten: 90 – 32,12 [°′″→] = tan + 1 = arc tan MS 90 – MR = [→°′″]. Daraus ergibt sich für die Sonnenhöhe zu Beginn der Zeit des „ersten Nachmittags“ 21° 08'. Oder wenn man bei dem Quadranten den Faden auf dem Höhenbogen auf die Zahl kommen lässt, die die maximale Höhe darstellt, ist die Zahl, auf die der Faden auf dem „Zill-i mabsūt“-Bogen (Bogen der Schattenlänge) trifft, die Länge des Mittagsschattens.

Index der Personennamen

Abdulghanī an-Nablusī 212, 374, 781, 783, 797

Abdulhakīm Efendi 69, 171, 174, 242, 662, 672, 681, 682, 755, 819

Abdullah ad-Dahlawī 99, 360, 446, 515, 683, 684, 696

Abdullah al-Ansārī 225

Abdulqādir al-Gīlānī 187, 628, 801

Abdurrahmān Sāmī Pascha 507

Abdurraschīd Efendi 233

Abū Bakr as-Siddīq 260, 277, 380, 683

Abū Dschahl 150, 278, 282

Abū Hanīfa 32, 42, 43, 44, 86, 139, 154, 261, 262, 272, 273, 301, 318, 332, 335, 343, 344, 349, 376, 397, 398, 418, 428, 430, 440, 530, 532, 553, 559, 560, 595, 631, 668, 710, 772, 778, 808, 823, 826, 832

Abū Lahab 38, 95

Abū Mansūr al-Māturīdī 44, 272, 273

Abū Sufyān 29, 277

Abū Tālib 41, 42, 150

Abussuʿūd 400, 401, 463

Ādam, Friede sei mit ihm 62, 73, 100, 108, 145, 199, 200, 201, 245, 247, 257, 258, 259, 279, 283, 290, 386, 496, 519, 664, 666, 669, 681, 727, 823

Ahmad ibn Hanbal 86, 121, 261, 460, 508, 694, 766

Āischa 107, 108, 162, 272, 277, 279, 417, 419, 458, 471, 481, 483, 499, 615, 618, 630, 649, 652, 740, 754, 804

Alī ibn Amrullah 1, 12, 200

Azrāʾīl 122, 257, 281, 353, 492, 494, 495, 497, 499

Baydāwī 41

Birgivī 284, 287, 288, 317, 330, 672, 722, 764

Calinus 185

Darwin 199, 200, 245

Dāwud 100, 102, 145, 257, 259, 416, 419, 442, 457, 458, 459, 460, 663

Dhul-Qarnayn 115, 259

Dihya 29, 30

Dschabrāʾīl 78, 81, 133, 200, 257, 258, 273, 277, 278, 291, 356, 381, 386, 471, 492, 620, 624, 650, 665, 666, 669, 677, 685, 739, 765, 770, 804

Dschalāluddīn ad-Dawānī 12, 850

Dschalāluddīn ar-Rūmī 706

Enver Pascha 719

Fārābī 849

Fātima 121, 136, 272, 473, 483

Fātima az-Zahrā 483

Herakleios 29, 30, 278

Husayn Wāʿiz 11

Iblīs 73, 79, 88
Ibn Ābidīn 52, 154, 166, 174, 250, 276, 295, 303, 311, 317, 335, 346, 350, 351, 353, 358, 369, 372, 378, 379, 386, 390, 391, 392, 393, 396, 400, 401, 402, 403, 431, 435, 438, 443, 444, 450, 459, 470, 488, 541, 549, 550, 557, 570, 573, 593, 609, 617, 618, 622, 629, 631, 632, 641, 642, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 659, 660, 662, 692, 705, 707, 722, 729, 732, 736, 742, 750, 758, 773, 774, 775, 777, 780, 783, 798, 803, 809, 818, 819, 820, 822, 829
Ibn Sīnā 206, 209, 849
Ibn Taymiyya 116, 284, 473, 802, 808
Ibrāhīm Adham 22
Ibrāhīm, Friede sei mit ihm 100, 106, 125, 257, 677
Imām al-Ghazālī 45, 49, 123, 149, 153, 164, 400, 524, 637, 667, 702, 757, 770, 849
Imām an-Nawawī 298, 848
Imām ar-Rabbānī 2, 9, 27, 38, 46, 52, 139, 144, 152, 173, 187, 274, 298, 335, 420, 422, 446, 512, 518, 675, 687, 695, 707, 756, 765, 774, 782, 835, 849, 855
Imām as-Subkī 660, 783
Īsā, Friede sei mit ihm 18, 23, 25, 28, 45, 67, 79, 100, 114, 123, 257, 739
Ismail Hakkı aus Izmir 308, 309, 310
Isrāfīl, Friede sei mit ihm 353
Kanʿan 84
Khātam al-Asām 45
Khidr, Friede sei mit ihm 96, 259, 846
Lavoisier 190, 191, 850
Luqmān hakīm 697
Mao 73, 88
Mawdūdī 91, 116, 157, 169, 220, 470, 825
Mīkāʾīl, Friede sei mit ihm 382
Muhammad Emīn Efendi aus Of 631
Muhammad Maʿsūm 8, 89, 177, 196, 567, 628, 765, 840
Muhammad, Friede sei mit ihm 10, 18, 25, 26, 29, 38, 41, 51, 53, 54, 74, 92, 106, 109, 150, 181, 182, 186, 201, 232, 241, 246, 247, 257, 259, 265, 268, 279, 283, 297, 340, 393, 447, 499, 503, 504, 505, 513, 673, 681, 710, 740, 741, 754, 756, 835, 838, 840, 855
Mūsā Bigiev 53
Mūsā, Friede sei mit ihm 29, 73, 96, 120, 121, 138, 152, 153, 163, 257, 288, 526, 634, 673, 674, 675, 699, 700, 701, 714, 716, 739, 770, 797
Muʿāwiya 112, 230, 277, 354, 803
Nasīruddīn at-Tūsī 12, 206
Nimrod 72, 282
Nūh, Friede sei mit ihm 100, 703
Pharao 29, 73, 88, 282, 417, 662
Qaradāwī 284, 285, 461, 462

Saʿduddīn at-Taftāzānī 208
Sayyid Qutb 117, 157, 169, 220, 470, 718, 823, 825
Schihābuddīn as-Suhrawardī 209, 845
Sibghatullah al-Arwāsī 684
Sıddık Gümüş 154
Stalin 73, 88
Sulaymān, Friede sei mit ihm 40
Tahtāwī 250, 304, 305, 307, 311, 344, 396, 397, 403, 435, 566, 578, 609, 632, 645, 653, 776, 799, 829
Terman 213
Umar al-Fārūq 459
Umar ibn Abdulʿazīz 62, 141
Uthmān Dhun-Nūrayn 380, 472, 515
Yūsuf, Friede sei mit ihm 106

Index der Buchtitel

Ad-Durar 251, 619

Ad-Durr al-mukhtār 250, 303, 309, 343, 353, 435, 445, 470, 484, 490, 549, 632, 634, 642, 652, 705, 729, 731, 776, 783

Ad-Durr al-muntaqā 304, 325, 488, 760, 778

Adh-Dhakhīra 220, 304

Akhlāq-i Alā'ī 11, 237

Akhlāq-i Dschalālī 11, 12

Akhlāq-i Muhsinī 11

Akhlāq-i Nāsirī 11, 180

Al-Adhkār 848

Al-Akādhīb al-dschadīda an-nasrāniyya 91

Al-Anwār li-aʿmāli abrār 52

Al-Arkān al-arbaʿa 402

Al-Aschbāh 351, 441, 532, 549, 627, 689, 811

Al-Bahr ar-rā'iq 304, 400, 409, 741

Al-Barīqa 11, 16, 30, 44, 45, 115, 160, 168, 275, 285, 364, 369, 425, 455, 470, 618, 623, 632, 633, 642, 712, 740, 741, 781, 798, 806, 823

Al-Bazzāziyya 52, 549

Al-Dschalālayn 463

Al-Dschawhara 330, 764

Al-Fatāwā al-hadīthiyya 307, 783

Al-Fatāwā al-Hindiyya 304, 433, 623, 679, 693, 710, 711, 745, 748, 751, 769, 812

Al-Fatāwā as-Sirādschiyya 401

Al-Fatāwā az-Zayniyya 632

Al-Faydiyya 330, 479, 544, 667, 699, 727, 828

Al-Fiqh alal-madhāhib al-arbaʿa 52, 313, 348, 356, 406, 432, 454, 464, 511, 705, 785, 794, 810

Al-Habl al-matīn 705, 828

Al-Hadīqa 45, 104, 130, 168, 212, 311, 374, 425, 450, 455, 618, 682, 692, 712, 776, 781, 797, 798, 812

Al-Halāl wal-harām fil-Islām 461

Al-Hilya 304

Al-Ikhtiyār 724, 727, 813, 815

Al-Imdād 305, 569

Al-Khāniyya 52

Al-Khulāsa 52, 303, 304

Al-Kifāya 117, 509

Al-Mawāqif 136

Al-Maʿfuwāt 307, 451, 546, 550, 775

Al-Milal wa-n-nihal 44, 158

Al-Mīzān 594, 789, 791

Al-Multaqā 319

Al-Muqaddama al-izziyya 593

Al-Muqaddima al-hadramiyya 360

Al-Musnad 694, 695

Al-Muʿād 206

Al-Qinya 688, 689

Al-Qudūrī 294

Al-Uqūd ad-durriyya 445, 705,

820, 828
Ālem-i Islām 233
An-Nadschāt 206
An-Nātifī 305
Anīs al-wāʿizīn 704, 705
As-Sawāʿiq al-ilāhiyya fir-raddi alal-Wahhābiyya 802
As-Sawāʿiq al-muhriqa 516
As-Sirāt al-mustaqīm 91
As-Siyar al-kabīr 250, 309, 310, 716, 717
Asch-Schifā 206
Aschadd al-dschihād 117
Aschiʿat al-lamaʿāt 64, 285, 412, 456, 461
At-Tadschnīs 304
At-Tadschrīd 206
At-Tafsīr al-kabīr 111
At-Taqrīr 118
At-Tātārkhāniyya 220, 779
Awārif al-maʿārif 187, 845
Āyāt al-hirz 695
Ayyuhal-Walad 6, 523, 524
Az-Zāhidī 305
Az-Zawādschir 274, 275, 464, 525
Badāyiʿ as-sanāyiʿ 429
Badʾ al-amālī 732
Belege für das wahre Wort 177, 516, 524, 838
Birgivī vasıyyetnāmesi 672, 722
Daʿawāt 694
Der Jüngste Tag und das Jenseits 14, 15, 54, 803, 855
Der Weg der Ahlus-Sunna 12, 277
Der Weg zum Paradies 4, 6, 241, 242, 243, 518, 651, 713
Dhakhīrat al-fiqh 628
Dhukhr al-mutaʾahhilīn 317
Die edlen Gefährten 78, 86, 113, 121, 145, 248, 260, 272, 399, 413, 417, 458, 473, 503, 516, 650, 665, 671, 674, 696, 710, 719, 721, 722, 824
Dschāmiʿ ar-rumūz 688
Dschazīl al-mawāhib 117
Dschilā al-qulūb 510
Durr al-maʿārif 99, 360, 455
Durr-i yektā 219, 577
Farāʾid al-fawāʾid 282, 672
Fath al-madschīd 801, 803
Fath al-qadīr 304, 403
Fathullāh al-muʿīn 400
Fawāʾid-i Osmāniyya 177
Fihrist Ibn Ābidīn 654
Futūh al-ghayb 628
Geständnisse eines britischen Spions 51, 192, 233
Glaube und Islam 251, 838
Hadīth al-dschāmiʿ 623
Halabī 294, 304, 305, 386, 401, 403, 462, 550, 626, 639, 642, 773
Hilyat al-awliyā 359
Hizb al-bahr 695
Huddschat al-islām 117
Ihyāʾ al-ulūm 831
Islam und Christentum 26, 143, 257
Izālat al-khafā 516, 594

Khazānat ar-riwāyāt 508, 848
Khulāsat at-tahqīq 307, 783
Kimyā-i saʿādat 153, 276, 521, 637, 640, 667, 702
Kunūz ad-daqāʾiq 94, 594
Madschmaʿ al-anhur 168, 567, 568, 778
Madschmūʿa-i dschadīda 310, 773
Madschmūʿa-i Zuhdiyya 305, 773
Maktūbāt 2, 27, 38, 43, 52, 89, 144, 177, 187, 196, 208, 259, 274, 298, 420, 422, 512, 628, 675, 687, 689, 707, 765, 774, 781, 833, 835, 840, 855
Maktūbāt-i Maʿsūmiyya 43, 259, 707, 833
Manhal al-wāridīn 317, 328, 758
Maqāmāt-i Mazhariyya 298
Marāqī al-falāh 304, 307, 311, 344, 364, 396, 403, 566, 578, 609, 632, 645, 653, 656, 767, 775, 776, 779, 782, 799, 829
Masāʾil-i scharh-i wiqāya 319, 759
Mathnawī 52, 238
Mawākib 839
Mawdūʿāt al-ulūm 570
Maʿrifetnāme 38
Mecelle 738, 815, 820
Mirsād al-ibād 93
Mischkāt al-masābīh 94, 146, 412, 798
Muftiyyi Mudschāhid 93
Mukhtasar al-Khalīl 52
Muqaddimat as-salāt 386, 550
Murschid an-nisā 758
Nadschāt al-muʾminīn 631
Naschr al-mahāsin 298
Nibrās 470
Niʿmet-i Islām 377, 378, 404, 408, 411, 486, 536, 548, 699, 726, 733, 734, 775, 779
Nukhba 33
Nūr al-īdāh 403
Nūr al-yaqīn 500, 501
Psalter 257
Qādīkhān 52, 305, 357, 443, 654
Qurrat al-aynayn 516
Radd al-muhtār 386, 401, 402, 403, 659, 818, 822, 832
Rāmūz al-ahādīth 228
Risālat al-irtifāʿ 580, 606
Riyād an-nāsihīn 93, 484, 568, 690
Rūh al-bayān 463, 477, 711
Sahīh al-Bukhārī 30, 52, 131, 284, 413, 419, 456, 457, 459, 464, 494, 704
Sahīh Muslim 52, 413, 415, 419, 456, 457, 459, 460, 461, 594, 704, 740
Schamāʾil-i scharīfa 610
Scharh al-maqāsid 208
Scharh as-siyar al-kabīr 250, 309, 310
Schawāhid al-haqq 158, 802
Schirʿat al-islām 146, 148, 260, 484, 508, 741
Seʾâdet-i Ebediyye 14, 15, 116, 173, 179, 208, 331, 356, 441,

443, 451, 487, 489, 523, 628, 650, 658, 675, 680, 683, 696, 722, 739, 753, 754, 765, 769, 782, 800, 817, 838
Sirādsch al-wahhādsch 334
Tabyīn al-haqā'iq 324, 741
Tadhkirat al-Qurtubī 145
Tafsīr al-Mazharī 386, 550
Tafsīr-i Azīzī 696
Talfīq al-madhāhib 308
Targhīb as-salāt 302, 369, 455, 551, 629, 635, 699, 740
Thora 2, 31, 78, 94, 257
Tibyān 463
Tuhfat al-arab wal-adscham 117
Tuhfat al-muhtādsch 52, 732
Umdat ar-ri'āya 401
Zawā'id al-musnad 694

Index ausgewählter Begriffe

54 Pflichten 5, 286, 301, 447, 448

Ad-Dahwa al-kubrā 57, 437, 561

Āda 180, 184, 284, 673, 805

Adab 5, 6, 23, 56, 269, 364, 417, 420, 468, 528, 641, 656, 670

Adāla 21, 136, 211, 403

Adam 46, 844, 848

Adhan 34, 177, 263, 265, 293, 302, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 363, 398, 399, 437, 443, 453, 454, 550, 591, 594, 640, 648, 649, 650, 651, 652, 654, 655, 656, 659, 707, 713, 862

Adhan-Uhr 437, 862

Ādil 147, 341, 376, 402, 442, 594, 651, 652, 660, 706, 736, 829

Āfiya 128

Afʿāl al-Mukallafīn 536

Ahd 128, 130, 468

Ahl al-Bidʿa 44, 53, 72, 82, 83, 103, 157, 159, 220, 221, 248, 249, 263, 267, 270, 275, 359, 403, 421, 442, 466, 652, 658, 698, 750, 804, 805

Ahl al-Kibla 116, 490, 652, 804

Ahl al-Kitāb 18, 619, 725, 726, 799, 830

Ahmadiyya 91

Ākhira 9, 222, 507, 709

Al-Adilla asch-scharʿiyya 374, 802

Al-Ahkām al-islāmiyya 10, 14, 35, 44, 48, 124, 182, 221, 222, 243, 247, 265, 269, 271, 281, 292, 306, 420, 502, 513, 537, 635, 709, 773, 832, 836, 852

Al-Asmā al-husnā 37

Al-Asr ath-thānī 558, 600, 607

Al-Ayyām al-bayd 665, 666

Al-Hadschar al-aswad 158

Al-Ikhwān al-muslimūn 718

Al-Kalām al-ilāhī 157

Al-Kutub as-sitta 52

Al-Lawh al-mahfūz 69, 260, 491

Ālam 151, 207, 846, 847

Ālam al-Amr 151

Ālam al-Arwāh 151, 847

Ālam al-Mithāl 151, 207, 846, 847

Alkoholische Flüssigkeiten 301

Alkoholische Getränke 288, 451, 536, 549, 704, 766, 806, 830

Alkoholkonsum 771

Allah existiert 4, 50, 244

Allah sehen 32

Almosen 23, 266, 290, 477, 684, 686, 770, 816

Āmantu 205, 251, 253, 267, 292, 447, 672, 681, 764

Amr bil-Maʿrūf 56, 58, 90, 125, 127, 141, 144, 146, 276, 286, 449, 450, 741, 749, 764, 770, 799, 807, 819, 822

Amr taklīfī 475

Amr takwīnī 475

Amulett 693, 695, 713
Anbiedern 215
Anbiyā 117, 201, 219, 330, 438, 754, 764, 838
Anlegen von Kleidung 326, 761
Anvertrautes 449, 453, 493, 498, 698, 814, 817
Anzeichen des Glaubens 799
Anzeichen von Kufr 27
Aqīda 43, 44, 50, 53, 111, 116, 131, 170, 220, 239, 247, 249, 260, 265, 272, 273, 291, 317, 467, 537, 696, 698, 710, 765, 802, 825, 852
Aqīda der Ahlus-Sunna 53, 111, 116, 170, 220, 249, 273, 696, 698, 765
Aqīqa 445
Aql 13, 20, 70, 188, 195, 211, 668, 669, 709, 834, 850
Arad 188
Ārif 99, 187, 247, 360, 455, 555, 557, 576, 676, 844, 845
Āriya 814
Armut 31, 55, 99, 100, 139, 228, 376, 411, 466, 474, 686, 724, 753, 757, 767, 808
Arschul-aʿlā 30, 96, 151, 281, 339, 364, 381, 382, 438, 474, 475, 499, 658, 663, 674, 684, 686, 766, 847
As-Salaf as-sālihūn 23, 50, 360, 516
As-Sifāt adh-dhātiyya 17, 222, 254, 833
As-Sifāt ath-thubūtiyya 17, 222, 255
Āschūrā 442, 666, 667
Ashāb 23, 53, 471, 722
Astronomie 38, 152, 443, 555, 576, 750
Atheist 26
Atom 190, 197
Aufmerksamkeit 214, 682
Aufruf zum Guten 56, 58, 59, 90, 125, 127, 141, 144, 146, 147, 148, 276, 279, 286, 450, 741, 749, 807
Aufstehen 86, 353, 361, 365, 437, 678, 755, 767
Ausdauer 49, 212, 215, 468, 496
Auslosen 817, 820
Außergerichtliche Einigung 745
Ausstattungsgegenstände 217
Awāmm 270, 668, 823
Awliyā 10, 23, 35, 65, 69, 100, 106, 209, 219, 223, 259, 290, 338, 359, 393, 438, 471, 509, 635, 668, 674, 696, 697, 709, 803
Awra 6, 276, 299, 300, 301, 351, 370, 452, 456, 457, 458, 459, 460, 462, 464, 465, 470, 485, 502, 520, 521, 530, 544, 550, 651, 652, 675, 694, 724, 727, 739, 744, 757, 786, 790, 791, 797, 841
Awwābīn-Gebet 627
Āyat al-Kursī 7, 364, 508, 622, 636, 694, 695, 753, 755, 757, 768, 794, 801
Āyisa 319, 759
Ayn 92, 398, 429, 716, 717, 786, 809, 810, 811

Azīma 131, 132, 458, 517, 518
Azm 105
Bahai 91
Balāda 21, 211, 224
Bāligh 155, 312, 404, 436, 551, 642
Banditentum 90
Bank 690, 809
Barāʾa-Nacht 658
Barhäuptig 368, 369, 458, 477, 679
Barmherzigkeit 32, 34, 46, 60, 66, 105, 106, 109, 110, 114, 121, 133, 161, 172, 182, 196, 203, 232, 236, 237, 243, 262, 268, 271, 352, 373, 376, 381, 386, 412, 449, 452, 455, 468, 475, 476, 477, 484, 497, 499, 501, 507, 511, 519, 619, 620, 623, 638, 659, 663, 676, 680, 684, 691, 698, 701, 754, 765, 824, 833, 845, 853
Basmala 9, 123, 294, 295, 296, 314, 333, 340, 341, 349, 362, 364, 381, 382, 412, 466, 475, 478, 510, 526, 527, 529, 539, 540, 543, 615, 617, 635, 636, 638, 677, 682, 704, 747, 748, 752, 753, 754, 755, 757, 769, 775, 793, 856
Bātiniyya 158
Bayt al-Māl 81, 252, 355, 428, 435, 707, 729, 828
Bedeckung der Awra 299, 300, 301
Bedeckung der Frauen 6, 277, 456, 488
Bedrohung 168, 633
Beerdigung 6, 351, 465, 488, 500, 505, 695, 768, 826
Befragung im Grab 259, 500
Befreiung von Krankheit 645
Befriedung 834, 840
Begriffsvermögen 13, 20, 195, 211, 478
Beigesellung 17, 36, 289, 476, 668, 798
Beisammensein 709
Belohnung 16, 24, 32, 45, 47, 49, 55, 56, 57, 59, 68, 98, 99, 105, 110, 115, 119, 132, 139, 149, 155, 174, 175, 176, 215, 216, 219, 237, 274, 290, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 330, 334, 358, 374, 376, 377, 380, 381, 382, 385, 390, 396, 404, 415, 421, 422, 425, 434, 436, 442, 446, 460, 474, 475, 477, 482, 483, 484, 508, 510, 511, 525, 526, 536, 544, 617, 620, 624, 625, 626, 627, 628, 631, 634, 636, 637, 642, 644, 646, 647, 648, 649, 658, 659, 662, 663, 664, 665, 667, 668, 674, 675, 677, 682, 685, 686, 687, 688, 695, 700, 702, 703, 704, 706, 707, 712, 723, 739, 740, 742, 745, 754, 755, 764, 769, 771, 793, 796, 800, 801, 807, 816, 821, 833, 834, 853
Beraten 129, 746
Beratung 129, 355, 845
Bescheidenheit 71, 72, 76, 77, 81, 85, 87, 88, 89, 93, 98, 101, 111, 113, 140, 215, 226, 467, 469
Besonnenheit 128, 214, 767

Bestechung 175, 426, 797
Bestialische Kräfte 195
Bestrafung im Grab 259, 740
Besuch 150, 452, 486, 508, 510, 623, 723
Betreten der Toilette 529
Betteln 127
Bevollmächtigter 100, 351, 434, 687, 707, 813
Bevollmächtigung 168
Bidʿa 2, 3, 18, 43, 44, 53, 72, 82, 83, 103, 105, 116, 140, 142, 154, 157, 159, 169, 170, 220, 221, 233, 248, 249, 263, 267, 270, 275, 286, 298, 311, 347, 355, 358, 359, 360, 365, 372, 373, 402, 403, 410, 421, 442, 466, 500, 619, 625, 652, 653, 655, 656, 658, 667, 676, 681, 683, 690, 698, 706, 740, 741, 742, 750, 776, 802, 804, 805, 822, 823, 825, 830, 848
Bittgebet 5, 7, 32, 36, 55, 92, 113, 125, 128, 134, 145, 154, 161, 167, 169, 177, 178, 275, 293, 364, 365, 373, 399, 412, 475, 480, 498, 503, 504, 508, 524, 525, 527, 529, 635, 637, 645, 648, 649, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 696, 697, 716, 751, 755, 756, 801, 846, 854
Blutrache 176
Boshafte Gelehrte 64, 79
Brautgeld 275, 450, 807
Brücke Sirāt 183, 223, 259, 281, 339, 353, 374, 438, 644, 646, 663, 675
Bücher über den Islam 2, 73, 142, 181, 233, 299, 486, 702
Bughd fillah 120, 121, 132, 142, 146, 448, 468, 675, 766
Bukhl 770
Charakter 10, 11, 13, 16, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 38, 72, 74, 84, 85, 86, 89, 93, 115, 126, 155, 161, 172, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 191, 203, 208, 210, 211, 216, 222, 223, 224, 227, 228, 233, 235, 236, 239, 242, 252, 269, 276, 366, 374, 393, 421, 460, 464, 468, 469, 479, 486, 487, 503, 525, 526, 527, 619, 670, 671, 675, 683, 720, 721, 722, 757, 765
Charaktereigenschaft 210, 211, 216, 222, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 231
Charakterlehre 12, 13, 26, 120, 179, 180, 181, 182, 183, 186, 210, 214, 219, 220, 224, 226, 227, 715
Charakterzug 71, 93, 106, 118, 121, 124, 235
Charidschiten 803, 804, 805
Christen 2, 18, 26, 91, 94, 111, 143, 184, 191, 192, 257, 285, 508, 555, 666, 712, 799
Dahriyyūn 73
Dalāla 95, 169, 170, 248, 263, 629
Dār al-Harb 33, 89, 119, 145, 235, 251, 252, 275, 286, 296, 355, 390, 436, 443, 525, 527, 690, 692, 729, 730, 731, 741, 797, 828, 829, 830
Dār al-Islām 119, 296, 390, 661,

729, 730, 731, 751, 828
Darmspülung 330, 336
Darūra 55, 98, 137, 216, 303, 305, 306, 346, 388, 451, 488, 539, 541, 548, 550, 654, 689, 772, 773, 784
Dawr 388, 394, 395, 397, 435, 516, 811, 817, 826
Dayn 429, 433, 809, 811
Dhikr 14, 63, 64, 120, 135, 270, 271, 330, 365, 420, 442, 466, 467, 468, 469, 510, 514, 515, 517, 617, 676, 683, 707, 709, 833, 834, 855
Dhimmī 89, 119, 148, 154, 161, 162, 423, 428, 725, 832
Dhrāʿ 342, 360, 368, 379, 534, 656, 793
Diebstahl 99, 274, 426, 702, 717, 771, 797
Diktator 11
Dīn 24, 62, 129, 140, 159, 201, 203, 223, 235, 240, 259, 265, 269, 274, 279, 286, 479, 487, 490, 517, 519, 537, 570, 855
Dinar 235, 420, 421, 431
Diplomatie 129
Dirham 347, 348, 393, 406, 425, 429, 430, 431, 525, 546, 700, 725, 789, 808, 809
Dirham scharʿī 700
Dschabīra 545
Dschahannam 9, 37, 248, 259, 280
Dschān 188, 454
Dschanna 9, 37, 242, 248, 259, 270, 280, 382
Dscharbaza 20, 211, 224
Dschāriya 251, 272, 459, 729
Dschawhar 188
Dschawr 115
Dschaʿfariten 516
Dschihad 22, 40, 47, 48, 64, 90, 91, 92, 93, 109, 144, 146, 147, 149, 215, 230, 277, 278, 366, 414, 415, 424, 537, 627, 702, 703, 706, 716, 718, 719, 749, 845
Dschilbāb 164, 274, 463, 464, 525
Dschinn 262, 694, 695, 696, 854
Dschism 189
Dschubn 3, 21, 121, 212, 225
Dschūkiyya 516, 517
Dschunub 300, 312, 330, 342, 372, 391, 534, 539, 542, 543, 619, 654, 679, 757, 788
Duā 5, 7, 36, 92, 115, 118, 128, 153, 165, 169, 177, 196, 271, 288, 300, 302, 314, 349, 361, 362, 364, 365, 369, 371, 373, 374, 412, 465, 490, 509, 510, 525, 615, 617, 618, 619, 620, 623, 635, 662, 672, 678, 697, 756, 791, 834, 841, 843, 849, 854
Duā des Imans 7, 678
Duā des Istighfār 177, 196, 364, 834, 854
Duā des Tawhīd 314
Duā für die Vergebung
Duft anlegen 743
Duhā-Zeit 605, 609
Dunyā 9, 37, 59, 76, 78, 134, 135, 136, 138, 162, 206, 207, 208, 223, 280, 382, 383, 384,

423, 453, 493, 494, 495, 496, 498, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 510, 674, 698, 708, 709, 756, 836, 839

Echte Blutung 318, 328, 329

Ehelichen 482, 484, 485, 641

Ehrlosigkeit 225, 712

Eigenschaften Allahs 156, 253

Eile 139, 714, 767

Empirisches Wissen 195

Einflüsterung 63, 64, 87, 108, 123, 126, 139, 242, 538, 618

Element 190, 197

Enderun 213

Engel 27, 29, 31, 47, 59, 63, 64, 78, 81, 118, 130, 133, 151, 165, 192, 196, 200, 201, 202, 224, 236, 244, 245, 247, 251, 252, 257, 259, 262, 267, 271, 277, 281, 282, 292, 373, 374, 377, 381, 382, 438, 455, 471, 473, 474, 475, 482, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 501, 502, 503, 504, 625, 638, 643, 644, 645, 646, 650, 658, 662, 673, 674, 681, 684, 753, 765, 767, 799, 801, 804, 841

Entschädigen 547

Entschuldigter 349, 406, 407, 545, 546, 774

Entschuldigungsgrund 18, 49, 131, 146, 171, 173, 266, 284, 286, 293, 294, 305, 332, 341, 344, 361, 366, 367, 368, 369, 370, 372, 377, 378, 385, 386, 388, 389, 390, 391, 392, 404, 405, 406, 409, 410, 415, 422, 423, 439, 441, 451, 530, 546, 617, 625, 628, 630, 632, 633, 688, 713, 741, 751, 774, 793, 795, 799, 807, 822

Erbe 12, 394, 395, 396, 487, 815

Erdbeben 148, 751

Erinnerungsvermögen 214

Erlaubnisse 131

Erleichterungen 52, 98, 131, 132, 619, 781, 782, 783

Eröffnungs-Takbīr 5, 300, 301, 361, 362, 363, 369, 372, 375, 380, 381, 389, 401, 404, 409, 560, 614, 620, 786, 790, 791, 792

Erste Pflicht 238, 239, 386, 422, 628, 665, 785, 807

Erziehung der Kinder 487

Essen 6, 8, 39, 41, 47, 48, 56, 77, 99, 136, 163, 171, 175, 202, 212, 216, 228, 237, 253, 257, 258, 278, 283, 288, 289, 291, 294, 295, 297, 299, 316, 330, 371, 383, 384, 399, 411, 436, 438, 441, 444, 448, 449, 451, 452, 453, 474, 475, 477, 478, 480, 488, 525, 536, 548, 619, 634, 642, 647, 659, 667, 675, 679, 680, 685, 688, 704, 707, 712, 736, 738, 746, 747, 748, 752, 754, 763, 766, 768, 769, 799, 822, 823, 829, 830, 845

Essen und Trinken 99, 212, 216, 237, 257, 258, 316, 330, 438, 448, 451, 488, 634, 763, 769, 799

Essensreste 297, 303, 304, 305, 309, 441, 747, 773, 788

Ethik 1, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 16, 18, 19, 94, 109, 158, 179, 180,

181, 182, 183, 185, 186, 187, 195, 210, 213, 299, 716, 750

Evangelium 2, 25, 26, 94, 257

Fādschir 140

Fadschr-Anteil 437

Fadschr-Zeit 437, 555, 561, 588, 596, 597, 601, 602, 608, 613

Falsches Zeugnis 115, 175, 274, 451

Fanā fillah 709, 834

Fanatiker 53, 200, 458, 839

Fanatisch 131, 824

Farā'id 5, 35, 48, 49, 110, 146, 167, 170, 173, 222, 247, 266, 273, 282, 292, 293, 294, 297, 300, 303, 331, 340, 369, 373, 420, 421, 436, 447, 476, 477, 526, 527, 536, 627, 644, 672, 709, 747, 771, 774, 775, 776, 852

Fard 35, 48, 222, 247, (292), 420, 852

Fāsiq 18, 45, 53, 80, 134, 140, 141, 147, 176, 247, 270, 295, 354, 387, 398, 403, 405, 407, 421, 484, 594, 625, 626, 646, 651, 655, 656, 659, 697, 727, 771, 788, 807, 829

Fasten 5, 23, 34, 36, 56, 57, 102, 118, 120, 136, 163, 166, 167, 239, 292, 295, 298, 314, 315, 316, 319, 320, 326, 330, 344, 387, 388, 390, 394, 396, 413, 420, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 447, 466, 482, 510, 511, 537, 555, 566, 577, 578, 579, 580, 602, 645, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 665, 666, 667, 668, 693, 699, 704, 715, 759, 761, 763, 769, 770, 806, 853

Fastenbrechen 136, 326, 357, 443, 578, 761

Fawā'it 389, 390, 391, 392, 632

Fayd 14, 187, 271, 360, 422, 517, 720, 743, 744, 821, 841

Fehler der Muslime verdecken 685

Feigheit 3, 21, 121, 211, 212, 222, 225, 229

Feinde des Islams 50, 51, 88, 92, 100, 191, 199, 205, 233, 240, 245, 248, 520, 670, 701, 722, 834, 843

Feindschaft der Briten gegenüber dem Islam 233

Fernseher 360, 518, 706

Festessen 41, 516, 517, 688

Festgebet 361, 664, 699

Festhalten am Islam 18

Festtag 443, 661, 699, 739

Feuchtes Bestreichen 538, 544

Feueranbeter 125, 158, 221, 284, 287, 829

Fidya 388, 396, 397, 411, 633

Fiqh-Bücher 52, 173, 283, 291, 432, 538, 554, 633, 719, 802, 813, 825

Fiqh-Wissen 93, 180, 285, 432, 513, 614, 749, 750, 755, 821, 822

Fisq 140, 299, 455, 464, 739, 750, 831

Fitna 3, 60, 89, 111, 120, 125, 141, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 176, 220, 276, 285, 311, 358, 457, 462, 463, 464,

470, 489, 511, 525, 527, 648, 654, 692, 718, 728, 742, 749, 751, 776, 806, 822, 833

Fortschrittliche 12, 461, 504, 851

Fortschrittlichkeit 191, 520, 851

Freimaurer 2, 91, 116, 214, 308, 520, 670, 672, 751

Freimaurerische Pseudogelehrte 310, 781

Freitag 5, 278, 312, 397, 498, 508, 509, 511, 658, 739, 740, 743

Freitagsgebet 169, 295, 343, 397, 398, 399, 400, 401, 403, 410, 412, 413, 470, 489, 532, 612, 657, 740, 742, 743, 744

Fremde Frauen anschauen 458

Freunde Allahs 393, 665, 840

Freundschaft 8, 22, 24, 53, 81, 119, 130, 143, 151, 194, 218, 466, 731, 746

Frühstück 746

Fudschūr 212, 225

Fulūs 428, 429, 430, 431

Fünf Säulen des Islams 698, 700, 728, 729

Furcht vor Allah 24, 58, 60, 105, 166, 173, 468, 469, 512, 670, 785

Fürsprache 18, 41, 49, 75, 111, 120, 248, 294, 295, 382, 484, 496, 509, 512, 522, 630, 666, 674, 801

Ganzkörperwaschung 4, 6, 251, 252, 292, 300, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 319, 320, 325, 326, 329, 331, 332, 338, 342, 343, 345, 346, 348, 407, 408, 439, 448, 482, 483, 526, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 538, 539, 542, 543, 544, 613, 626, 740, 741, 743, 753, 757, 759, 760, 761, 763, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 784, 785, 786, 787, 788, 794, 795

Gebet in der Nacht 414, 634

Gebet in Gemeinschaft 352, 378, 620, 624, 625, 626, 636, 640, 648, 690, 746, 796

Gebet ist der Grundpfeiler der Religion 624, 637

Gebet ist die Miʿrādsch der Gläubigen 637

Gebet mit angedeuteten Bewegungen 343, 378

Gebet verrichten 130, 163, 320, 351, 365, 370, 378, 379, 382, 404, 410, 534, 629, 633, 636, 637, 638, 641, 646, 647, 663, 701, 728, 744, 759, 786, 790

Gebet zu Beginn der Zeit 624

Gebete zusammenlegend verrichten 612

Gebetsrichtung 35, 279, 300, 301, 302, 313, 333, 335, 349, 350, 354, 357, 358, 362, 363, 365, 368, 371, 372, 377, 378, 379, 399, 410, 529, 540, 550, 570, 584, 594, 615, 616, 617, 638, 651, 654, 655, 661, 710, 746, 749, 755, 757, 791, 792, 853

Gebetszeiten 7, 172, 294, 330, 346, 353, 355, 357, 387, 388, 406, 411, 443, 550, 551, 553, 554, 555, 561, 563, 568, 570,

576, 577, 581, 582, 584, 585, 586, 592, 594, 603, 609, 613, 614, 618, 628, 648, 650, 651, 652, 654, 658, 660, 661, 749, 763, 780, 782, 783

Gedächtnis 194, 214, 331, 478, 638, 837

Gedanken 11, 14, 44, 53, 63, 64, 65, 82, 101, 104, 107, 108, 129, 132, 149, 170, 190, 214, 218, 242, 243, 245, 261, 301, 308, 513, 518, 520, 640, 671, 673, 682, 709, 720, 753, 786, 802, 813, 825, 834, 835, 836, 845, 849, 853

Gedenken Allahs 14, 57, 270, 415, 514, 676, 709, 833

Geduld 8, 144, 209, 212, 215, 216, 230, 468, 481, 483, 493, 501, 753, 796, 800

Gefallen an Lob 3, 43

Geheimnis 112, 113, 130, 507, 856

Gehorsam gegenüber den Eltern 7, 714

Geist 49, 659

Geiz 45, 102, 211, 668, 707, 770

Geizig sein 453, 707, 799

Geld verdienen 523, 723

Gelehrte der Ahlus-Sunna 52, 241, 249, 832

Gelehrte des Islams 73, 233

Gelehrter 14, 22, 50, 51, 64, 78, 79, 81, 82, 86, 94, 97, 124, 310, 348, 396, 462, 472, 473, 489, 523, 630, 635, 672, 700, 701, 755, 802, 811, 822

Gelobt werden 150

Gelübde 136, 174, 228, 355, 430, 437, 445, 478, 664, 802, 815

Gelüste 14, 45, 152, 243

Gemeinschaftseifer 121, 124, 215

Gemeinschaftsgebet 355, 410, 594, 625

Gemeinsinn 194, 837

Genialität 213

Gerechtigkeit 2, 21, 24, 40, 90, 109, 114, 115, 126, 136, 211, 212, 213, 218, 222, 225, 226, 231, 232, 234, 235, 237, 239, 468, 503

Gesang 54, 291, 356, 455, 702, 712, 748, 832

Geschäftsverfahren 689, 690

Geschenk 45, 57, 99, 101, 102, 139, 176, 222, 238, 299, 394, 427, 466, 707, 814, 815, 817, 818, 819

Geschlechtsreif 155, 286, 312, 318, 386, 404, 425, 426, 436, 444, 446, 521, 642, 659, 726, 758, 786, 806, 817

Geschlechtsverkehr 312, 315, 317, 320, 325, 326, 329, 330, 436, 438, 450, 454, 479, 532, 542, 668, 730, 732, 757, 759, 760, 761, 763, 828

Ghadab 21, 122, 127, 195, 211

Ghadr 128

Ghafla 47, 49, 67, 72, 101, 128, 252, 455, 711

Ghayb 83, 159, 262, 289, 453, 628, 845

Ghayra 77, 104, 106, 121, 145, 149, 467, 469

Ghība 43, 113, 115, 147, 161, 162, 264, 453, 769, 832
Ghibta 106, 467, 469, 770
Ghusl 4, 6, 135, 251, 300, 303, 313, 340, 347, 399, 481, 526, 531, 532, 542, 618, 726, 772, 779
Ghusl-Arten, die sunna sind 6, 532
Gier 3, 21, 39
Glaubensgeschwister 821
Glücksspiele 8, 274, 296, 464, 536, 738, 746, 747, 813, 819, 830
Gottesfurcht 16, 18, 40, 48, 84, 123, 128, 133, 295, 708, 727
Göttliche Barmherzigkeit 106, 824
Gottvertrauen 61, 92, 448, 468, 517, 668, 844, 845
Grab 31, 61, 88, 136, 161, 178, 190, 259, 280, 281, 353, 374, 382, 385, 438, 455, 456, 489, 490, 498, 500, 501, 503, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 675, 684, 710, 712, 740, 766, 800, 801, 802, 842, 847
Große Sünden 5, 75, 161, 170, 295, 413, 451, 633
Großzügigkeit 25, 114, 130, 210, 211, 217, 226, 228, 229, 467, 469, 492, 506, 668, 678, 679, 797, 843, 845
Grüßen mit der Hand 798
Güte 109, 110, 130, 136, 156, 172, 216, 222, 237, 238, 338, 448, 467, 506, 623, 841, 845
Guter Charakter 24, 25, 115, 208, 211, 487
Guter Mensch 19, 72, 137, 141, 162, 228, 247, 750
Gutes tun 25, 105, 114, 216, 469, 470, 627, 685, 720, 854
Hadath 300, 526, 531, 534, 538, 548, 549
Hadith qudsī 10, 60, 106, 133, 134, 135, 513, 626, 744, 765
Hadith scharīf 134, 241
Hadsch 36, 57, 98, 166, 167, 279, 295, 298, 351, 389, 415, 420, 424, 445, 446, 447, 510, 537, 657, 662, 712, 715, 717, 718, 739, 826, 827
Hāfiz 78, 80, 302, 638, 750
Hāfiza 194
Hākan 29
Hamam 357, 407, 534, 757
Hamd 9, 10, 362, 478, 616, 621, 635, 677, 699, 834
Hamiyya 121, 215
Hanafitische Rechtsschule 44, 57, 272, 285, 301, 303, 308, 311, 313, 317, 331, 333, 335, 337, 340, 342, 349, 361, 363, 369, 378, 386, 388, 389, 391, 392, 393, 397, 407, 415, 418, 422, 433, 445, 474, 511, 524, 527, 530, 532, 534, 535, 545, 546, 547, 549, 560, 561, 612, 629, 656, 657, 668, 689, 700, 705, 725, 737, 771, 772, 773, 774, 775, 779, 780, 781, 782, 784, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 796, 798, 811, 826
Hanbalitische Rechtsschule 44, 131, 221, 318, 331, 387, 418, 433, 465, 474, 527, 537, 542, 612, 613, 658, 758, 787, 791, 807

Händedruck 7, 623
Handel 55, 80, 100, 228, 234, 237, 292, 293, 339, 426, 428, 429, 431, 432, 495, 537, 687, 706, 709, 717, 737, 738, 808, 809, 813, 832, 834, 849
Handschlag 848
Handwerk 192, 211, 234, 703
Haradsch 51, 98, 301, 303, 305, 306, 348, 388, 450, 531, 549, 773
Harām 35, 48, 105, 222, 247, (295), 420, 852
Harām verzehren 113
Hasad 85, 103, 104, 108, 115, 150, 264, 453, 770, 796
Hasanāt 297
Haschhaschīn 190
Hast 64, 767
Hawā 45, 46, 61, 63, 99, 243
Hawā'idsch asliyya 61, 99
Hayā 58, 216, 268, 468, 669
Hayūlā 193
Heilung 17, 20, 39, 72, 77, 103, 116, 177, 252, 295, 345, 366, 493, 693, 707, 713, 777, 855
Heiraten 105, 164, 168, 456, 479, 481, 482, 486, 687, 718, 724, 726, 728, 731, 733, 734, 735, 736, 737, 758, 795, 827
Heuchler 54, 79, 80, 97, 131, 140, 151, 156, 168, 267, 270, 472, 487, 492, 503, 744, 781
Hidāya 9, 148, 184, 203, 216
Hidschr 3, 115, 119
Hidschra 12, 52, 147, 459, 464, 521, 551, 681, 802, 826
Hīla bātila 690, 813
Hīla scharʿiyya 174, 175, 425, 690, 733, 812, 813
Hilfeleistung 344, 408
Hilfsorganisationen 8, 664, 813
Hilm 122, 127, 215, 468
Himma 40, 215
Hiqd 85, 113, 115, 150
Hiss muschtarak 194
Hochschule 97, 308, 580, 681
Hochzeitsessen 830
Hoffnung 34, 46, 60, 133, 262, 268, 449, 452, 468, 502, 668, 717, 790, 845
Hubb fillah 120, 121, 142, 146, 448, 468, 675, 766
Huffāz 78, 80, 637, 638, 668
Hulla 168, 731, 732, 733, 838
Hurriyya 217
Husn al-Qadā 219
Husn asch-Schirka 219
Husn az-Zann 33, 126, 132, 133, 625
Ibāda 14, 40, 48, 49, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 65, 66, 67, 68, 69, 77, 84, 86, 99, 105, 121, 126, 127, 131, 132, 133, 134, 137, 142, 153, 162, 170, 174, 219, 221, 231, 240, 247, 269, 273, 274, 284, 296, 298, 307, 308, 311, 358, 387, 388, 400, 401, 420, 421, 445, 446, 460, 477, 482, 511, 534, 536, 634, 638, 644, 645, 646, 651, 655, 656, 662, 663, 665, 666, 667, 675, 686, 690, 724, 727, 739, 740, 750, 766, 771, 774, 775, 783, 784, 841, 845, 849, 852, 854

Ibādāt 16, 24, 48, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 65, 66, 67, 68, 76, 77, 80, 82, 84, 100, 101, 102, 105, 108, 109, 110, 114, 119, 132, 136, 139, 142, 144, 146, 151, 152, 153, 162, 180, 219, 220, 221, 239, 240, 266, 273, 294, 355, 359, 360, 370, 376, 404, 410, 413, 417, 419, 420, 421, 425, 432, 435, 442, 446, 448, 449, 450, 462, 466, 469, 470, 476, 477, 478, 484, 510, 511, 514, 516, 525, 537, 570, 616, 622, 624, 631, 634, 643, 644, 647, 656, 658, 659, 662, 663, 665, 666, 683, 690, 693, 698, 701, 702, 704, 706, 707, 739, 742, 743, 744, 749, 765, 766, 768, 771, 785, 804, 807, 834, 843, 845, 852, 853

Ibāha 816

Idda 317, 827

Idrāk 20

Idschma 50, 53, 117, 160, 272, 465, 471, 516, 629, 724, 802, 805, 848

Idschtihad 51, 117, 311, 388, 668, 772, 779, 804, 832

Iffa 21, 128, 211

Iftar 136, 326, 357, 387, 443, 551, 761

Iftirā 161

Ighfāl 243

Ihsān 114, 136, 268, 269, 467, 517, 662

Ikhlās 7, 14, 19, 55, 57, 58, 60, 63, 77, 82, 84, 92, 115, 133, 141, 159, 166, 239, 255, 269, 270, 271, 273, 280, 293, 352, 364, 448, 467, 508, 510, 525, 622, 635, 636, 645, 670, 682, 683, 695, 697, 742, 750, 753, 754, 755, 801, 813, 834, 848

Ilhād 133, 170

Ilhām 63, 199, 242

Ilmihāl-Bücher 50, 52, 644, 646, 703

Ilmihāl-Wissen 90, 111, 317, 672

Imam 5, 55, 58, 77, 117, 144, 169, 175, 295, 298, 308, 311, 349, 351, 353, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 367, 368, 370, 371, 372, 373, 375, 376, 380, 381, 397, 398, 403, 489, 490, 612, 615, 618, 620, 621, 622, 625, 626, 637, 639, 641, 642, 643, 645, 646, 648, 650, 651, 654, 655, 656, 707, 728, 729, 742, 751, 775, 776, 792, 793, 794, 796, 799, 820

Imāmayn 301

Iman 9, 26, 34, 38, 43, 75, 83, 129, 151, 160, 219, 246, 247, 272, 386, 467, 537, 623, 669, 836

Inād 150

Intelligenz 199, 200, 202, 213, 214, 237, 468, 668

Intisār 114

Intizām 217

Irtidād 168

Ischrāq-Gebet 609, 633, 634

Ischrāq-Zeit 605, 606

Isfirār 566, 605, 606, 609

Islam 2, 4, 9, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 47,

48, 49, 50, 52, 53, 54, 58, 61, 64, 65, 73, 76, 77, 78, 80, 82, 89, 90, 91, 92, 97, 99, 100, 109, 110, 112, 116, 117, 119, 120, 122, 123, 124, 128, 134, 135, 138, 141, 142, 143, 146, 148, 154, 158, 159, 160, 169, 170, 172, 175, 176, 181, 186, 191, 192, 201, 203, 210, 213, 214, 216, 217, 219, 220, 222, 223, 225, 226, 228, 229, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 239, 241, 244, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 257, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 268, 273, 275, 276, 278, 279, 282, 283, 286, 287, 288, 290, 292, 297, 298, 299

Islam besteht aus drei Teilen 19

Islamfeinde 12, 51, 82, 269, 299, 366, 520, 659, 700, 706, 834, 850

Islamische Ethik 1, 3, 4, 9, 11, 16, 19, 179, 180, 186, 213, 299, 750

Islamische Gelehrte 32, 555, 744, 826

Islamische Wissenschaften 10, 94, 826

Islamischer Staat 91

Islamreformer 10, 82, 94, 141, 311, 672, 769, 802, 805

Ismāʿīliyya 158, 261

Isqāt 5, 346, 388, 392, 394, 395, 396, 397, 411, 817, 826

Istibrā 5, 300, 317, 347, 529, 740, 795

Istidrādsch 118, 252, 845

Istighfār 46, 128, 165, 166, 167, 173, 175, 176, 177, 196, 209, 331, 364, 365, 373, 412, 448, 467, 522, 645, 680, 740, 756, 768, 834, 836, 838, 843, 849, 854

Istikhāra 55

Istindschā 5, 300, 313, 342, 347, 348, 529, 549, 790

Istiqāma 468

Istisqā 645

Īthār 136, 217, 467

Ittiqā 771

Juden 2, 15, 18, 26, 75, 94, 99, 111, 112, 123, 136, 143, 184, 192, 221, 257, 278, 284, 472, 647, 666, 722, 798, 799, 822, 823

Jugend 59, 61, 82, 85, 139, 512, 516, 520, 522, 523, 772, 842

Jugendliche 261, 299

Kadi 96, 276, 470, 654, 659, 660, 727, 729

Kaffāra 101, 174, 392, 413, 426, 428, 437, 439, 678

Kāfir 15, 16, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 42, 44, 53, 83, 84, 98, 105, 108, 116, 127, 130, 138, 140, 142, 145, 153, 154, 155, 157, 168, 171, 176, 178, 210, 221, 235, 241, 247, 250, 261, 263, 266, 267, 270, 275, 276, 283, 284, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 312, 386, 387, 405, 421, 422, 444, 450, 456, 464, 465, 490, 502, 503, 504, 525, 536, 537, 624, 629, 632, 637, 689, 700, 724, 728, 753, 771, 803, 804, 805, 807, 848, 851, 853

Kaiser 29, 278

Kalimat at-Tamdschīd 615, 756, 854
Kalimat at-Tanzīh 2
Kalimat at-Tawhīd 251, 269, 270, 365, 447, 673, 756, 764, 838
Karāha-Zeit 609, 610
Karam 217
Karāma 69, 697
Kasb 242
Kaschf 517, 582, 845
Kaugummi 58, 369, 540, 693, 713, 773
Kāzm 122
Ketzer 44, 51, 54, 158, 168, 169, 250, 285, 291, 458, 487, 719, 751, 805
Khalwa 459, 820
Khannās 64
Khatm 637, 754, 755
Khawf 268, 352, 468
Khayāl 194
Khayrāt 145, 297, 468
Khiyāna 129, 796
Khuff 76, 305, 351, 490, 532, 543, 544, 787
Khumūd 21, 212, 225
Khuschū‘ 469
Khutba 351, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 645, 742, 743, 744, 806
Kibla 35, 116, 279, 286, 287, 300, 301, 357, 364, 367, 371, 389, 490, 508, 510, 550, 570, 584, 623, 634, 645, 652, 662, 710, 791, 804, 857
Kibla-Zeit 371, 550, 584, 791, 857
Kibr 28, 41, 43, 63, 71, 81, 264, 442, 450, 453, 796
Kinder vor Harām schützen 487
Kisrā 29
Kleine Endzeit 196
Kleine Sünden 18, 161, 413
Kommunisten 91, 116, 163, 233, 520, 670, 672, 751
Körperliches 189, 748
Krankenbesuch 765
Krankheit des Herzens 18, 514, 683, 709, 836
Kuffār 54, 88, 91, 109, 145, 203, 277, 278, 461, 516, 638, 718
Kufr 3, 4, 9, 16, 17, 18, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 41, 44, 45, 50, 53, 82, 83, 84, 88, 90, 98, 99, 105, 110, 116, 122, 127, 131, 133, 138, 140, 142, 150, 153, 154, 155, 158, 165, 166, 168, 169, 170, 172, 178, 192, 246, 247, 256, 261, 282, 283, 284, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 312, 415, 455, 456, 464, 490, 530, 671, 683, 706, 707, 709, 732, 799, 801, 802, 804, 805, 828, 840, 848, 849, 851, 854
Künstliche Befruchtung 694
Kursī 7, 30, 364, 381, 508, 522, 622, 636, 694, 695, 753, 755, 757, 768, 794, 801
Lahw 137
Langmut 215
Lautsprecher 298, 354, 355, 358, 359, 360, 373, 421, 640,

641, 649, 650, 652, 653, 654, 655, 656, 713
La'b 137
Lebensspanne 9, 66, 135
Lebensunterhalt 64, 75, 100, 216, 217, 286, 351, 418, 424, 484, 487, 488, 632, 667, 687, 689, 705, 724, 725, 734, 741, 768, 807, 816, 827, 828
Leichentuch 42, 423, 424, 488, 489, 500, 505, 688
Leichnam 488, 489, 505, 611, 647, 649
Leihen 394, 427, 686, 688, 689, 690
Letzter Atemzug 83, 89
Liebe Allahs 19, 96, 115, 141, 142, 202, 247, 248, 249, 271, 513, 514, 670, 840, 841, 845
Lieder singen 358, 454, 465
Liwāt 265, 291, 330, 451, 675, 764
Lobpreis 9, 10, 362, 677, 688, 834
Lotterie 818, 819
Lügen beim Kauf und Verkauf 7, 691
Lügner 26, 643, 676
Luqata 819
Luxusgüter 430
Madhāhib 10, 52, 131, 249, 261, 308, 313, 348, 356, 406, 432, 454, 464, 511, 705, 785, 794, 810
Madhhab 10, 43, 70, 131, 242, 249, 260, 261, 272, 279, 291, 399, 651, 710, 802
Madhhablos 221, 723
Magie 21, 116, 265, 695, 854, 855
Magier 116, 751
Mahārim 35, 48, 98, 110, 138, 146, 163, 222, 247, 266, 296, 297, 298, 420, 476, 477, 478, 512, 536, 709, 747, 771, 852
Mahr 18, 75, 275, 450, 691, 724, 725, 807
Mahram-Verwandte 459, 485, 486, 657, 726
Makrūh 5, 6, 18, 40, 46, 49, 106, 131, 135, 148, 154, 156, 174, 175, 212, 279, 284, 285, 286, 292, 295, 296, 297, 301, 302, 308, 319, 331, 335, 346, 350, 351, 352, 354, 358, 359, 364, 365, 366, 367, 369, 372, 389, 390, 392, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 418, 420, 423, 425, 428, 439, 454, 455, 462, 463, 510, 517, 530, 536, 537, 540, 543, 559, 560, 594, 609, 611, 612, 616, 618, 619, 620, 623, 639, 642, 643, 645, 654, 655, 656, 661, 668, 679, 690, 705, 706, 707, 709, 712, 713, 725, 741, 742, 748, 749, 750, 751, 767, 776, 793, 794, 796, 798, 799, 803, 821, 822, 823, 825, 830
Māl khabīth 426, 797
Mālā-ya'nī 84, 174, 352, 698, 748, 750, 769
Malikitische Rechtsschule 301, 303, 306, 307, 308, 311, 333, 335, 348, 349, 379, 387, 406, 407, 415, 418, 511, 534, 543, 544, 545, 546, 547, 550, 560, 626, 657, 775, 789, 792, 793,

794, 795, 796
Mandūb 279, 331, 347, 536, 537, 647
Marktplatz 752
Maschaqqa 98
Masdschid 174, 390, 620, 630, 631, 644
Materie 151, 181, 188, 190, 191, 193, 195, 196, 201, 202, 204, 207, 244, 245, 476, 518, 672, 847
Māʾ mustaʿmal 332, 336, 788
Māʾ mutlaq 332, 548
Maʿrifa 205, 206, 269, 271, 374, 473, 676, 720, 838, 842, 854
Medizin 38, 47, 77, 116, 149, 183, 186, 191, 246, 336, 405, 441, 450, 545, 546, 547, 549, 550, 668, 692, 693, 696, 705, 712, 736, 777, 790, 825, 841
Meile 342, 379, 534, 656, 657, 765
Menstruation 4, 8, 280, 287, 312, 315, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 327, 328, 329, 330, 332, 351, 382, 436, 448, 450, 509, 573, 679, 726, 757, 758, 759, 760, 762, 763, 764, 786
Menstruationsdauer 315, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 758, 759, 760, 761, 762
Milchbruder 737
Milchgeschwister 7, 734, 735, 736, 737
Milchschwester 735, 736, 737
Minarett 86, 353, 354, 399, 443, 649, 655, 713
Minna 101, 467, 469
Missionare 2, 91, 214
Miswāk 5, 58, 284, 293, 333, 334, 399, 528, 540, 740, 769
Mitgefühl 216, 218
Mīthāq 128
Mithqāl 347, 425, 431, 546, 549, 700, 725, 808, 809
Mittelweg 222
Miʿrādsch 78, 261, 278, 381, 384, 386, 522, 624, 637, 770
Mode 461, 606, 839
Molekül 197, 198
Mondkalender 442, 665
Mord 124, 296, 405, 717, 771, 806
Mubāh 39, 40, 41, 44, 46, 49, 58, 63, 100, 137, 263, 285, 292, 295, 430, 440, 445, 454, 455, 515, 517, 536, 548, 705, 709, 741, 748, 749, 781, 823, 832
Mudāhana 3, 40, 147, 148, 149, 150, 745, 751
Mudārā 3, 148, 149, 150, 745, 751
Mudrik 375
Mudschaddid 51, 171, 420, 512, 835
Mudschāhada 48, 49, 63, 185, 208, 352, 353, 468, 849
Mudschtahid 51, 52, 117, 118, 359, 823
Muezzin 58, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 363, 372, 373, 594, 612, 620, 646, 649, 650, 651, 654, 655, 656, 820
Mufsid 6, 292, 297, 308, 530,

536, 613, 767, 785, 786
Mufti 77, 81, 117, 308, 400, 521, 732
Muftī al-mādschin 813
Muhtasib 127
Mukāfāt 219, 469
Mukhannath 459, 799
Mulhid 170, 249, 252, 804
Mulk khabīth 427
Munāfiq 54, 97, 127, 130, 140, 151, 168, 235, 270, 472
Muqarrabūn 257, 683
Murschid 14, 65, 141, 142, 152, 247, 248, 684, 709, 720, 721, 758, 836, 841, 842
Murschid kāmil 14, 709, 836
Murtadd 18, 35, 110, 142, 168, 170, 171, 228, 250, 251, 292, 301, 312, 351, 372, 390, 421, 441, 447, 453, 503, 537, 637, 725, 729, 737, 776, 802, 828
Muruwwa 218, 467, 469
Musāfaha 7, 623
Musāfir 379, 439, 532, 543, 544, 656, 657, 796
Musālama 216
Musāmaha 218
Muschāhada 518
Muschāhin 116
Muschrik 17, 116, 725, 801, 802
Mushaf 247, 331, 638, 639
Musik 31, 232, 291, 331, 356, 449, 454, 455, 464, 644, 702, 738, 746, 747, 751, 830, 831
Musikinstrument 455, 656, 707, 831
Muslimbrüder 718
Muslimische Frau 317, 463, 487, 499, 726
Mustahabb 5, 6, 39, 40, 58, 101, 120, 131, 147, 149, 156, 285, 292, 295, 301, 312, 319, 325, 326, 334, 335, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 355, 357, 363, 365, 373, 407, 443, 445, 446, 528, 535, 536, 540, 541, 566, 594, 623, 722, 736, 751, 760, 761, 774, 776, 793, 794, 795, 796, 825, 830, 846, 848, 853
Mut 21, 22, 24, 121, 124, 210, 211, 212, 214, 225, 226, 229, 468, 726
Mutasarrifa 195
Mutaschābihāt 21, 159, 850
Mutmaßung 3, 33, 35, 104, 126, 132, 133, 134, 156, 619, 625, 747, 830
Mutʿa-Ehe 726
Muwāsāt 218
Muʾmin 22, 34, 75, 84, 106, 118, 119, 138, 144, 150, 151, 247, 279, 281, 287, 438, 465, 495, 509, 635, 703
Muʿāmalāt 119, 180, 232, 537, 706, 829
Muʿdschiza 69
Muʿtazila 474
Nabī 155, 201, 219
Nachholgebete 5, 167, 171, 172, 173, 174, 372, 384, 390, 420, 421, 422, 438, 456, 628, 631, 632, 633, 634, 646, 647, 648, 663, 743, 807, 808
Nachholgebete anstelle der

Sunna-Gebete 174, 628
Nadhr 437
Nadschāsa 300, 546, 548, 549, 775, 783, 795
Nadschāschī 29
Nafaqa 64, 100, 216, 286, 418, 424, 484, 687, 705, 741
Nāfila 6, 40, 174, 228, 294, 295, 298, 314, 326, 368, 369, 377, 391, 398, 400, 419, 420, 421, 422, 428, 437, 439, 441, 445, 446, 474, 476, 477, 480, 484, 510, 511, 514, 526, 529, 536, 595, 609, 611, 612, 626, 628, 629, 630, 632, 634, 646, 647, 648, 663, 667, 677, 683, 686, 700, 715, 723, 743, 750, 761, 786, 792, 801
Nāfila-Gebet 174, 326, 368, 398, 474, 480, 511, 595, 612, 630, 743, 761
Nāfila-Ibāda 40, 174, 298, 420, 446, 536, 686, 750
Nafs 9, 13, 14, 23, 33, 45, 47, 70, 71, 104, 187, 240, 243, 360, 435, 449, 668, 834, 839
Nagellack 307, 351, 538, 539, 544, 772
Nahy anil-Munkar 56, 58, 83, 90, 127, 146, 449, 749, 764, 770
Namen geben 4, 154, 155
Namīma 43, 111, 452, 667, 668, 833
Nāmūs 21, 232
Naqdayn 234
Nasīha 39, 56, 83, 108, 109, 110, 125, 164, 242, 265, 276, 465, 467, 469
Nass 51, 303, 304, 336, 342, 343, 508, 531, 532, 538, 540, 544, 772, 773, 774, 787, 795
Naturalisten 189
Natürliche/naturbedingte Zuneigung 87
Naturwissenschaften 10, 11, 31, 38, 50, 53, 54, 78, 94, 141, 182, 191, 192, 195, 200, 202, 203, 209, 213, 214, 224, 227, 233, 234, 537, 721, 766, 837, 845, 850
Nawādir-Mitteilungen 729, 730
Nazar 50, 693, 695, 708, 713
Ney-Flöte 454
Nichtmuslime 33, 82, 89, 90, 91, 111, 119, 120, 124, 166, 191, 235, 243, 264, 297, 423, 424, 457, 466, 470, 525, 527, 645, 647, 690, 717, 727, 753, 796, 797, 825, 830
Nifāq 40, 129, 150
Nifās 315, 317, 329, 763
Nikāh 34, 97, 119, 168, 169, 250, 252, 283, 286, 456, 480, 485, 537, 694, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 731, 732, 733, 735, 828
Nisāb 61, 99, 424, 425, 426, 427, 428, 431, 432, 444, 446, 664, 692, 699, 700, 707, 808, 809, 810, 811, 832, 853
Niyya 22, 57, 172, 242, 247, 273, 294, 300, 301, 313, 316, 333, 340, 391, 425, 434, 436, 527, 533, 614
Notwendigkeit 55, 64, 98, 99, 137, 181, 186, 216, 280, 283, 290, 303, 304, 305, 306, 307, 309, 310, 346, 388, 389, 390,

411, 451, 454, 460, 504, 539, 541, 548, 550, 654, 688, 689, 690, 694, 730, 736, 772, 773, 774, 775, 778, 779, 780, 782, 783, 784, 785, 789, 791, 835
Nusūs 51, 160, 396, 429, 474, 847
Nutq 20, 21, 195, 204, 211
Offenbarung 133, 200, 242, 258, 268, 413, 521, 527, 804
Opfern eines Tieres 5, 444
Orden 513, 515, 516, 517
Ordensgemeinschaften 187, 365
Ordenshäuser 748
Organisationen 813
Organische Stoffe 198
Ort des Ungehorsams 299
Palastakademie 213
Papagei 199, 204
Papiergeld 234, 428, 431, 432, 433, 434, 435, 809, 810, 811, 812, 813, 853
Pflanzliche Seele 193
Pflegekind 734
Philosophen 28, 185, 187, 189, 190, 260, 513, 750, 825, 826, 849, 850, 851
Philosophie 181, 246, 260, 825, 826
Pilgerfahrt 5, 36, 55, 56, 57, 137, 166, 252, 292, 295, 297, 298, 317, 351, 381, 387, 388, 389, 396, 415, 424, 435, 439, 445, 446, 447, 486, 510, 532, 642, 645, 660, 662, 700, 704, 801, 853
Polarzonen 825
Predigt 56
Preis 57, 62, 459, 707, 817, 828, 829
Priestergurt 33, 283, 288
Pseudogelehrte 311, 399, 473, 718, 719, 781, 805, 813, 841
Pseudowissenschaftler 54, 246, 291, 751, 805, 841, 850
Qadā 21, 62, 70, 97, 100, 167, 171, 219, 252, 294, 372, 390, 410, 437, 448, 624, 676, 710, 792
Qadar 21, 38, 62, 70, 100, 252, 676, 710
Qadr-Nacht 663, 754
Qalb 11, 13, 19, 20, 26, 47, 70, 151, 159, 183, 187, 709, 834, 838
Qanā'a 137, 216, 468
Qirāt 700, 808, 809
Qiyās 32, 52, 272, 802
Qurba 297, 444, 445
Rābita 720, 835, 838
Radschā 46, 268, 352, 468
Radschab 7, 658
Rafiditen 473, 515, 722
Raghā'ib-Nacht 658
Ramadan 7, 34, 56, 166, 278, 292, 298, 316, 326, 330, 388, 391, 413, 416, 439, 440, 441, 442, 443, 451, 466, 596, 645, 646, 652, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 684, 699, 711, 761, 763, 769, 810, 853
Rasūl 201, 219, 831, 835
Ratenzahlungsvereinbarung 690
Raub 175, 426, 702, 797

Rauchen 705, 823
Rebellion 109, 144, 435, 470, 481, 718, 838
Recht der Eltern 469, 719, 750
Rechte der Ehepartner 469
Rechte der Menschen 18, 237, 275, 469, 526, 622, 691, 696
Rechte des Nachbarn 738
Rechtleitung 9, 28, 60, 148, 184, 203, 216, 268, 366, 766
Rechtsschulen 10, 51, 52, 57, 116, 131, 132, 160, 221, 249, 250, 261, 262, 272, 276, 285, 291, 301, 307, 311, 313, 330, 335, 340, 346, 386, 432, 433, 434, 458, 465, 474, 520, 534, 535, 539, 541, 545, 546, 553, 554, 559, 560, 628, 629, 634, 656, 657, 705, 731, 732, 733, 755, 763, 774, 776, 782, 783, 784, 785, 787, 788, 789, 791, 792, 793, 794, 802, 810, 821, 822, 824, 826, 832
Rechtsschulen sind eine Gnade Allahs 774
Reformer 117, 308
Regierung 13, 89, 90, 91, 127, 144, 145, 146, 147, 163, 169, 220, 232, 234, 235, 264, 275, 355, 357, 428, 435, 469, 470, 487, 490, 525, 537, 654, 712, 716, 717, 718, 720, 745, 749, 831, 833, 843
Reich 29, 36, 40, 62, 75, 90, 100, 158, 214, 228, 233, 249, 404, 418, 698, 699, 700, 703, 719, 724, 737, 750, 753, 767, 808, 827, 828
Reinheit des Herzens 84, 183, 252, 421, 464
Reisender 343, 379, 543, 544, 656, 657, 796
Religionsunkundige 80, 191
Religionswissenschaften 10, 94, 141, 214, 472, 709, 766, 845
Religiöses Wissen 52, 54, 75, 77, 79, 142, 176, 355, 487, 665, 728, 744, 768, 813, 838
Ribā 264, 291, 429, 451, 687, 688
Richter 8, 107, 117, 176, 232, 234, 235, 251, 276, 351, 442, 654, 659, 727, 729, 732, 745, 751, 813
Rifq 128, 216, 468
Ritl 700
Riyā 3, 22, 39, 40, 54, 55, 56, 58, 59, 63, 65, 66, 67, 72, 86, 87, 93, 103, 150, 166, 228, 293, 478, 769, 770
Riyāda 23, 48, 185, 208, 842, 845, 849
Rizq 99, 135, 172, 289, 347, 374, 448, 518, 699
Rückständige 11, 504, 839, 851
Rūh 11, 19, 20, 47, 70, 71, 143, 183, 187, 188, 204, 245, 259, 463, 477, 495, 639, 695, 711
Ruhm 39, 41, 54, 77, 142, 229, 505
Rukhsa 131, 132, 458, 619
Rukū‘ 349, 350, 362, 377, 378, 398, 404, 408, 409, 635
Rusul 201, 219, 838
Sabr 216, 468, 469, 800

Sadaqa 23, 39, 57, 72, 114, 139, 149, 167, 176, 266, 274, 290, 295, 381, 396, 415, 420, 425, 427, 428, 434, 444, 466, 474, 482, 492, 495, 510, 511, 645, 664, 671, 675, 679, 684, 685, 686, 688, 692, 703, 704, 715, 721, 723, 743, 766, 797, 814, 815, 816

Sadaqat al-Fitr 174, 396, 423, 424, 426, 428, 434, 439, 444, 452, 585, 699, 700, 827

Sadist 152

Sadschda 293, 302, 350, 361, 377, 378, 408, 409, 492, 635

Sadschdat as-Sahw 297, 361, 376, 611

Sadschdat at-Tilāwa 293, 331, 356, 361, 611, 652

Safāha 212

Safarī 379

Sakhāwa 217

Salafiten 91, 116, 824

Salām 75, 111, 119, 287, 352, 361, 364, 382, 414, 463, 465, 617, 618, 621, 622, 635, 746, 767

Salāt 4, 6, 251, 300, 302, 369, 373, 386, 412, 455, 525, 550, 551, 629, 635, 699, 740, 786

Salātan tundschīnā 522

Salawāt 7, 303, 352, 362, 399, 455, 529, 617, 621, 622, 623, 636, 684, 695, 743, 751, 755, 756, 766, 791

Sālih 19, 100, 134, 137, 141, 247, 248, 249, 259, 295, 341, 626, 644, 709, 750, 771, 776, 800, 841

Samāha 218

Sāʿ 136, 393, 394, 699, 700

Saʿīd 16, 67, 456, 676

Schadschāʿa 21, 121, 211, 468

Schafāʿa 18, 49, 111, 248, 294, 630

Schafiitische Rechtsschule 44, 57, 131, 187, 276, 308, 311, 333, 337, 340, 346, 350, 360, 387, 389, 391, 406, 407, 426, 451, 511, 542, 546, 547, 548, 550, 560, 614, 626, 657, 668, 689, 700, 705, 732, 737, 774, 775, 776, 780, 781, 782, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794

Schahāda 36, 270, 280, 298, 334, 528, 540, 729, 828, 847, 853

Schahāma 215

Schahīd 16, 97, 230, 304, 475, 502

Schaitan 63, 123, 135, 223, 224, 242, 281, 294, 295, 457, 459, 493, 538, 618, 670, 836

Schamāta 115, 118

Schamgefühl 180, 216, 268, 269, 273, 458, 459, 468, 669, 670, 799

Schaqī 67, 676

Scharah 21

Scheidung 289, 317, 335, 691, 727, 733, 753, 775

Schiiten 15, 157, 169, 258, 515, 652, 722, 726, 805

Schirk 17, 18, 36, 53, 59, 116, 178, 280, 289, 675, 708, 712, 755, 770, 798, 801, 802, 848

Schlacht von Hunayn 102

Schlacht von Uhud 113, 278,

417
Schlafengehen 177, 331, 365, 412, 755
Schlechte Charaktereigenschaft 216, 226, 227, 228, 231
Schlechte Freunde 9, 216, 269, 722, 839
Schlechte Gelehrte 56, 79
Schlechter Charakter 19, 24, 25, 211, 224
Schnelligkeit des Verständnisvermögens 214
Schöne Künste 158, 461
Schöne Worte 487
Schuhadā 48
Schukr 9, 10, 109, 114, 122, 238, 445, 468, 469, 692, 699
Schulden 75, 237, 395, 397, 404, 425, 433, 469, 525, 527, 536, 622, 686, 687, 690, 691, 692, 807, 810, 811, 812, 816, 817, 827, 833
Schuldschein 433, 809, 819
Schutzengel 363, 458
Schutzsuren 123
Schweinefleisch 34, 291, 296, 452, 693, 712
Schwören 23, 263, 289, 451, 454, 798
Schwur 57, 101, 107, 108, 128, 292, 509, 641, 667, 769
Sechs Glaubensgrundsätze 205, 250, 251, 282, 447, 521, 672, 728, 764
Seide 264, 286, 453, 470, 489
Selbstachtung 124
Selbstgefälligkeit 3, 45, 63, 66, 71, 82, 101, 102, 103, 118, 264, 442
Selbstmord 231, 455, 490
Senkungswinkel 564, 565, 566, 576, 613, 859
Sifa 188, 254
Sifāt al-Ulūhiyya 17, 222, 254, 672
Sihr 116, 854
Silsila aliyya 684, 694, 696
Simā‘ 455
Sinnesorgane 187, 188, 189, 194, 207, 252, 837, 847
Sonnenhöhe 553, 555, 575, 579, 600, 601, 606, 607, 608, 860, 862
Spende 751, 813, 814, 815, 817
Spezifizieren 428
Spiele 276, 299, 646, 830
Sterne 60, 181, 282, 443, 518, 551, 555, 559, 563, 571, 572, 581, 646, 709, 757, 791
Stiftung 713, 813
Sühne 101, 392, 393, 394, 395, 397, 413, 439, 440, 441, 678, 703
Suhuf 257, 258, 381
Sukūn 215
Sunan 18, 31, 49, 109, 146, 173, 266, 284, 293, 294, 297, 334, 347, 354, 355, 361, 372, 373, 402, 420, 421, 462, 476, 481, 524, 539, 619, 627, 630, 655, 709, 740, 741, 747, 748, 793
Sünde 18, 23, 24, 27, 34, 35, 40, 49, 50, 58, 64, 66, 79, 87, 92, 99, 103, 104, 105, 107, 110, 116, 118, 119, 120, 122, 127, 130, 131, 132, 133, 140, 141, 142,

144, 146, 153, 156, 157, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 175, 176, 177, 178, 215, 225, 231, 274, 275, 276, 277, 286, 290, 291, 295, 297, 299, 300, 330, 355, 357, 358, 370, 373, 376, 379, 386, 389, 391, 392, 395, 403, 410, 414, 417, 422, 423, 425, 440, 446, 452, 455, 457, 465, 480, 481, 482, 485, 521, 525, 536, 539, 551, 560, 618, 628, 629, 632, 633, 640

Sünder 3, 18, 45, 80, 82, 132, 133, 134, 140, 141, 147, 154, 210, 247, 248, 270, 295, 296, 354, 357, 387, 398, 403, 405, 407, 421, 484, 594, 625, 626, 646, 651, 654, 660, 706, 727, 732, 748, 749, 771, 807, 827, 854

Sündigen 19, 79, 81, 104, 105, 142, 147, 300, 344, 376, 453, 506, 656, 668, 745, 749, 751, 766

Sunna 5, 6, 10, 12, 14, 15, 19, 22, 39, 42, 43, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 58, 65, 70, 75, 82, 85, 92, 93, 96, 98, 99, 103, 109, 110, 111, 116, 117, 118, 137, 142, 144, 146, 169, 170, 172, 174, 181, 206, 217, 220, 221, 228, 239, 241, 242, 249, 250, 253, 260, 262, 263, 264, 265, 269, 272, 273, 275, 277, 279, 284, 285, 286, 292, 293, 294, 296, 297, 298, 299, 301, 302, 308, 311, 312, 313, 331, 333, 334, 341, 347, 349, 350, 352, 353, 354, 355, 357, 358, 361, 363, 365, 369, 374, 376, 377, 381, 389, 390

Sure al-Haschr 255, 512, 683, 695, 696

Sure al-Ikhlās 57, 115, 255, 364, 508, 510, 636, 645, 682, 750, 753, 754, 755

Sure al-Mulk 754

Sūʾ az-Zann 35, 104, 126, 132, 619

Tabak 291, 705

Tablīgh 258

Tablighi Jama'at 91, 157, 169, 220, 823, 825

Tadhallul 75, 98

Tadschdīd al-Īmān 7, 169, 681, 729, 733

Tadschdīd an-Nikāh 168, 733, 828

Tadschwīd 302, 454, 638

Tafakkur 4, 151, 153, 352, 449

Tafsir 41, 51, 53, 96, 112, 156, 157, 158, 159, 160, 241, 271, 291, 302, 463, 477, 640, 711, 719, 749

Tafwīd 63, 468

Taghannī 354, 355, 358, 373, 454, 637, 638, 639, 649, 651, 655, 707, 831

Tahaddschud-Gebet 634, 756

Tahāra 529, 538, 549

Tahawwur 21, 122, 212, 225

Tahiyyatul-Masdschid-Gebet 390, 620, 630, 631

Taktīr 216

Talqīn 500, 501

Tamalluk 72

Tamannī 46

Tamaʿ 63

Tamburin 365, 454, 712, 748, 831
Tanzimat 214, 805
Tapferkeit 211, 218, 229, 230, 468
Taqlīd 27, 50, 117, 131, 305, 335
Taqwā 7, 16, 18, 19, 40, 48, 84, 131, 133, 270, 295, 352, 512, 619, 689, 708, 727, 852
Tarāwīh-Gebet 421, 648, 662, 663
Tarīqa 65, 187, 365, 473, 513, 516
Tarīqa-Anhänger 65
Tasawwuf 26, 52, 93, 99, 152, 171, 184, 187, 196, 207, 208, 209, 227, 239, 517, 839, 848, 849
Tasbīh 167, 330, 390, 503, 618, 620, 625, 632, 635, 636, 677, 682, 699, 740, 750, 751, 764
Tasbīh-Gebet 632, 635, 636
Taschrīq-Takbīr 834
Taslīm 219, 468
Taswīf 3, 139
Tatkraft 21, 195, 205, 211
Tawaddud 219
Tawāduʿ 71, 98, 467
Tawakkul 61, 92, 219, 268, 448, 468, 517, 710, 841, 844, 845
Tawassul 803
Tawba 4, 18, 24, 34, 36, 42, 46, 61, 95, 103, 117, 121, 133, 156, 160, 165, 166, 167, 169, 170, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 209, 248, 331, 389, 447, 455, 456, 467, 469, 492, 622, 632, 633, 636, 645, 662, 664, 671, 704, 768, 770, 828, 841
Tawhīd 251, 269, 270, 314, 365, 447, 673, 756, 764, 801, 838, 850
Tawhīd al-Wudschūd 850
Tayammum 5, 7, 300, 314, 340, 341, 342, 391, 490, 533
Tayy al-Makān 846
Taʾwīl 156, 160, 803, 804
Tāʿa 425, 445
Taʿdīl al-Arkān 5, 263, 361, 375, 376, 616, 637, 832, 846, 853
Taʿzīr 414
Teilwille 69
Testament 392, 411, 691
Testverfahren 213
Thabāt 215, 468
Thawāb 16, 32, 55, 72, 105, 165, 177, 229, 266, 290, 293, 296, 297, 370, 374, 454, 526, 536, 622
Thema 186, 204, 309, 403, 458, 570, 603, 628, 631, 632, 641, 651, 661, 667, 686, 692, 693, 694, 731, 765, 769, 775, 776, 779, 780, 782, 806, 822, 829
Tierische Kraft 195
Tierische Seele 193, 194
Tod von Unschuldigen 6, 496
Todeszeitpunkt 66, 122, 135, 230, 491, 493
Torheit 21, 46, 50, 211, 222, 224, 628
Totengebet 64, 283, 331, 355, 418, 488, 489, 490, 498, 500, 611, 647, 691
Totenwaschung 312, 489, 789
Trägheit 21, 212, 225

Traum 55, 96, 507, 650, 772, 849
Treue 218, 271
Trunkenheit 188, 208, 417, 542
Tscharschaf 274, 462, 463, 464, 489, 525, 711
Tücken des Teufels 65
Tugend 211
Tūl al-Amal 61
Udhr 49, 171, 266, 284, 293, 332, 344, 377, 385, 389, 405, 546, 612, 617, 632, 688, 713, 774
Udschb 45, 63, 66, 71, 101, 103, 264, 442
Ulfa 218
Ulul-Amr 89, 449
Umm al-Walad 733
Umma 46, 78, 109, 118, 121, 130, 135, 148, 152, 159, 259, 270, 279, 353, 374, 399, 414, 471, 479, 483, 498, 502, 522, 526, 549, 551, 644, 708, 739
Umra 98, 295, 298, 420, 445, 446, 477, 510, 715, 717
Unachtsamkeit 47, 49, 72, 128, 252, 455, 507, 711, 716
Unechte Blutung 319, 328
Unechte Reinheit 318, 322, 324, 328, 329, 758
Uneheliches Kind 403, 736, 828
Ungeheuer 94, 172
Ungerechte 119, 140, 144, 221, 435, 470, 718
Unionisten 308, 310, 773, 781, 805
Unrecht 25, 27, 31, 32, 34, 36, 37, 72, 81, 95, 104, 118, 119, 120, 128, 132, 140, 146, 147, 154, 164, 172, 206, 226, 231, 234, 236, 238, 263, 272, 275, 286, 288, 377, 398, 450, 469, 668, 669, 680, 692, 701, 725, 741, 765, 768, 771, 824
Unreine Güter 426, 797, 819
Unsittlichkeit 212, 222, 225, 520
Unterdrücker 33, 34, 55, 73, 98, 718, 748, 825
Untugend 211
Unwissende 28, 65, 91, 103, 132, 154, 185, 214, 221, 233, 376, 399, 473, 626, 673, 706, 718, 719, 750, 769, 781, 805, 821, 841
Unwissenheit 2, 3, 27, 28, 39, 77, 80, 81, 82, 111, 124, 168, 203, 208, 214, 222, 282, 288, 396, 454, 628, 668, 839
Unzucht 75, 107, 121, 175, 265, 283, 291, 295, 296, 450, 451, 479, 485, 658, 675, 687, 692, 704, 712, 717, 726, 730, 731, 735, 769, 771, 797, 821, 828
Unzüchtigkeit 106, 107, 127, 128, 142, 158, 449
Uschr 298, 424, 426, 427, 428, 435, 449, 452, 707, 806, 808, 826, 828
Üble Nachrede 4, 43, 58, 113, 115, 147, 150, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 176, 264, 287, 436, 453, 481, 492, 667, 668, 711, 769, 771, 796, 830, 831, 832
Verbände 306, 345, 407, 408, 545, 777

Verborgenes 262
Verbrechen begehen 119
Verfluchen 113, 130, 144, 151, 359, 460, 799
Verfluchte 15, 113, 495, 499
Verfluchung 799
Verleihen 10, 86, 95, 204, 687
Verleumdung 43, 115, 161, 163, 278, 279
Vermächtnis 174, 237, 266, 388, 392, 393, 394, 395, 396, 483, 633, 827
Verrat 3, 75, 79, 90, 115, 129, 130, 131, 176, 452, 470, 796, 798
Verräter 228, 246, 289, 844
Verschwendung 226, 229, 432, 470, 618, 705, 831
Versicherungen 8, 813
Versorgung 99, 106, 115, 135, 136, 137, 139, 172, 236, 289, 347, 366, 374, 448, 449, 468, 477, 480, 482, 491, 518, 680, 698, 699, 710, 747, 766, 767, 833
Verstandesreif 155, 354, 356, 358, 404, 425, 436, 446, 642
Verstrittene versöhnen 685
Verwesen 88
Verwünschen 4, 153, 154, 714
Verzeihen 113, 114, 115, 122, 154, 156, 176, 218, 416, 833
Vier Fähigkeiten 273
Vier Kalifen 471, 491, 742
Vier Rechtsschulen 10, 51, 52, 57, 116, 131, 221, 249, 250, 262, 272, 276, 285, 291, 313, 330, 432, 434, 465, 474, 520, 535, 553, 554, 628, 629, 634, 656, 705, 731, 732, 755, 763, 776, 782, 783, 787, 788, 791, 792, 793, 802, 810, 822, 824, 832
Vollgültiges Eigentum 426, 427, 808
Vollständige Reinheit 318, 327
Vorgesetzte 594
Vorstellungskraft 194, 204, 207, 837, 846
Wachstum 193
Wādschib 5, 18, 39, 49, 99, 105, 106, 108, 117, 119, 129, 130, 131, 147, 148, 156, 157, 164, 174, 218, 237, 253, 254, 255, 256, 258, 279, 283, 284, 285, 286, 292, 293, 294, 295, 296, 301, 308, 312, 331, 347, 349, 350, 352, 355, 357, 358, 361, 367, 376, 377, 378, 388, 390, 392, 393, 395, 397, 400, 401, 402, 403, 404, 411, 415, 417, 422, 423, 424, 428, 431, 439, 440, 441, 442, 444, 445, 446, 492, 536, 541, 546, 585, 618, 629, 630, 632, 633, 641, 642, 655, 659, 699, 700, 713, 736, 741, 742, 749, 784, 786, 787, 789, 790, 792, 793, 801, 806, 818, 821, 822, 823, 824, 827, 828, 845
Wādschib al-Wudschūd 254
Wafā 218, 468
Wahhabiten 15, 91, 157, 169, 259, 399, 445, 473, 474, 500, 520, 652, 712, 801, 802, 803, 804, 805, 823, 825, 826
Wahm 134
Wahrsager 111, 453

Wahrsagerei 111, 252, 750
Wahy 133, 134, 200, 242, 247
Walad az-Zinā 403, 828
Walī 19, 141, 152, 174, 219, 247, 260, 264, 392, 393, 489, 509, 709, 720, 721, 726, 727, 732, 841
Waqār 150, 217, 468
Waraʿ 48, 58, 619
Wasī 827
Wasser-Arten 5, 332
Waswasa 63, 242, 526, 538, 618, 619
Waʿd 128, 130, 468
Waʿīd 130
Waʿz 56
Weltliche Genüsse 702
Weltliches 56, 66, 77, 78, 79, 80, 94, 137, 138, 150, 229, 264, 313, 334, 336, 369, 375, 398, 517, 644, 709, 710, 806, 836, 853
Weltverfallenheit 3, 61, 62, 63, 676
Wert des Wissens und der Gelehrten 3, 93
Wesensart 210, 213, 223, 224
Widrigkeit 51, 98, 301, 303, 304, 305, 306, 307, 311, 348, 388, 389, 450, 451, 531, 549, 773, 774, 775, 776, 783, 784, 789, 795
Wille 20, 57, 69, 256
Wissenschaft des Herzens 159
Wissenschaftler 71, 93, 94, 189, 191, 245, 246, 745, 805
Witr-Gebet 293, 301, 361, 363, 390, 595, 629, 632, 648, 784
Wochenbettblutung 4, 8, 315, 316, 329, 330, 332, 382, 436, 454, 543, 726, 758, 763
Wohlgefallen Allahs 7, 19, 55, 56, 57, 60, 84, 93, 94, 97, 99, 114, 122, 133, 142, 143, 182, 229, 275, 354, 360, 416, 438, 448, 490, 540, 623, 627, 670, 675, 676, 686, 702, 707, 714, 723, 745, 750, 765, 766, 768, 797, 800, 801, 834
Wudschūd 254, 255, 672, 850
Wudū 5, 6, 55, 76, 124, 135, 251, 300, 305, 331, 335, 336, 340, 490, 526, 532, 543, 618, 752, 787, 795
Wunder 29, 38, 68, 803
Wundertat 697
Wünsche der Triebseele 3, 39, 45, 49, 63, 136, 184, 185, 216, 229, 800
Zāhid 41, 136, 138, 149, 635, 708
Zahnfüllung 626, 772, 773, 774, 782
Zahnfüllung aus Gold 772
Zahnkrone 774, 776, 778, 784, 785
Zahnschmerzen 305, 408, 682, 784
Zakat 5, 8, 32, 34, 36, 57, 60, 61, 109, 114, 120, 135, 137, 139, 174, 228, 234, 274, 292, 297, 298, 388, 390, 394, 395, 415, 416, 420, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 447, 449, 452, 477, 482, 492, 495, 537, 656, 684, 685, 686, 692, 699, 700,

702, 704, 707, 710, 806, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 815, 828, 832, 853
Zakat von Papiergeld 434, 812
Zann 33, 35, 104, 126, 132, 133, 134, 619, 625
Zeitgleichung 568, 574, 575, 577, 580, 583, 584, 589, 590, 591, 592, 593, 595, 596, 599, 604, 605, 606, 610, 613, 614, 857, 860, 861, 862
Zelle 190, 198
Zeugenschaft 351, 690
Zinā 75, 107, 121, 175, 265, 283, 291, 403, 450, 451, 479, 485, 658, 675, 730, 739, 828
Zīna 74, 137
Zindīq 44, 51, 54, 158, 168, 243, 250, 285, 291, 487, 751, 805
Zins 429, 430, 849
Zivilisation 11, 213, 234, 519
Zoroastrier 158
Zuhd 7, 136, 296, 298, 468, 708, 770, 841
Zulm 212, 225, 771
Zunnār 33, 283
Zurschaustellung 3, 22, 39, 40, 54, 80, 99, 638, 770
Zurückgezogenheit 459, 463
Zusätzliche Sure 361, 617, 635, 636, 792, 793
Zwang 68, 69, 70, 105, 147, 168, 283, 357, 654, 817
Zwischenblutung 317, 319, 320, 321, 322, 324, 325, 327, 329, 405, 545, 612, 758, 759, 760, 762, 763, 790, 794
Zwölf Imame 516

Allah, der Erhabene, nimmt Seine Rache mittels des Dieners, Wer kein islamisches Wissen besitzt, meint, es war der Diener.